


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Amtsblatt

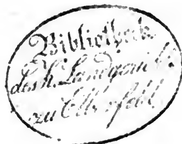
der

Königlichen Regierung

zu

Düsseldorf.

Jahrgang 1852.



Düsseldorf.

[R]edigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1. Düsseldorf, Mittwoch den 7. Januar **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 9758.

Bei der Handelskammer zu Lennep trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Daniel Engels, Franz Luckhaus, Johann Wilhelm Reinshagen, Carl Leverkus und Adolph Bauendahl jun.: so wie die Stellvertreter Carl Waldthausen, Johann Peter Hasenclever, Carl Freymann und Julius Heydorn. Das Mitglied Peter Schürmann sen. ist mit Tode abgegangen. Es sind neu gewählt worden: als Mitglieder Julius Johanny, Franz Luckhaus, Ernst Rottsieper, Carl Leverkus, Daniel Engels und Daniel Fuhrmann, als Stellvertreter August Schnabel, Carl Cleff, Carl Freymann und Julius Heydorn.

Düsseldorf den 23. Dezember 1851.

(Nr. 2.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 10085.

Bei dem Gewerbegericht zu Lennep trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Hermann Schröder, Joh. Richard Garschagen, Louis Böing, Sebulon Braus und Carl Kleinschmidt. Es sind als Mitglieder neu gewählt und von uns bestätigt worden: August Walther, Louis Böing, Peter Kreitz und Benjamin Hüttermann.

Düsseldorf den 29. Dezember 1851.

(Nr. 3.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Kempen betr. I. S. II. Nr. 15077.

In der Sammtgemeinde Kempen und den dazu gehörigen Einzelngemeinden Kempen und Schmalbroich ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. nunmehr beendigt, was auf Grund des §. 156 jenes Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf den 27. Dezember 1851.

(Nr. 4.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 9823.

Der Wilh. Voß zu Werden hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 22. Dezember 1851.

(Nr. 5.) Agentur des Franz Hücking zu Werden betr. I. S. III. Nr. 9823.

Der Franz Hücking zu Werden ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Werden ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 22. Dezember 1851.

(Nr. 6.) Agentur des Mathias Pothen zu Isselburg betr. I. 8. III. Nr. 9787.

Der Mathias Pothen zu Isselburg ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Isselburg ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 22. Dezember 1851.

(Nr. 7.) Erfindungs-Patent.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. Dezember 1851 ein Patent:

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 2. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 8.) Die Abänderung von Personen-Postkursen betr.

Mit dem 1. Januar 1852 werden aufgehoben:

die Personenpost zwischen Geldern und Straelen,
die Personenpost „ Kempen und Süchteln,
die 2mal tägliche Personenpost zwischen Süchteln und Viersen,
die 2mal tägliche Cariolpost zwischen Kempen und Oedt.

Eingerichtet werden dagegen:

1) eine tägliche zweispännige Personenpost zwischen Aldekerk und Viersen über Kempen, Oedt und Süchteln, mit folgendem Gange:

aus Aldekerk täglich 3 Uhr 10 Min. früh,	aus Viersen täglich 9 Uhr 30 M. Abds.
nach Durchgang der Post von Cleve,	durch Süchteln „ 9 „ 55 „ „
durch Kempen täglich 4 Uhr Min. „	durch Oedt „ 10 „ 20 „ „
„ 5 „ 15 „	durch Kempen „ 11 „ 15 „ „
durch Oedt „ 6 „ „ „	in Aldekerk „ 12 „ 5 „ Nchts
durch Süchteln „ 6 „ 25 „	zum Anschluß an die Post nach Cleve und
in Viersen „ 6 „ 45 „	Düsseldorf;

2) eine tägliche zweispännige Personenpost zwischen Geldern und Viersen über Straelen, Grefrath und Süchteln mit folgendem Gange:

aus Geldern täglich 3 Uhr — Min. früh,	aus Viersen täglich 1 Uhr 15 M. Nachm.
nach Durchgang der Posten von Cleve und	durch Süchteln „ 1 „ 40 „ „
Düsseldorf,	durch Grefrath „ 2 „ 25 „ „
durch Straelen 4 Uhr — M. früh,	durch Straelen „ 3 „ 45 „ „
durch Grefrath 5 „ 15 „ „	in Geldern „ 4 „ 35 „ „
durch Süchteln 6 „ „ „ „	zum Anschluß an die Post nach Cleve;
Viersen 6 „ 20 „ „	

3) eine tägliche 2spännige Personenpost zwischen Süchteln und Viersen, welche aus Süchteln 12 Uhr Mittags, aus Viersen 6 Uhr 15 M. Abends abgefertigt, und in 20 M. befördert wird.

Das Personengeld wird bei diesen Posten nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich 30 Pfd. Freigepäck, erhoben

Eine Aenderung erleidet die Personenpost zwischen Kempen, Wachtendonk und Straelen insofern, als zu derselben statt: des 4sitzigen Wagens ein zweisitziger Wagen eingestellt werden wird. Düsseldorf den 27. Dezember 1851.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 9.) Die Rücknahme unbestellbarer Poststücke durch deren Absender betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) ein Paquet aus Elberfeld an Schulten in Hamm 6 Loth schwer;

2) ein Paquet aus Elberfeld an Putsch in Euskirchen, A. P. 8 sign. und 1 Pfund 20 Loth schwer;

3) ein Paar seidene Handschuhe und eine lederne Cigarrentasche, welche sich im Elberfeld-Remscheider Personenpostwagen vorgefunden haben;

4) ein Paquet aus Elberfeld an H. Jansen in Barmen, H. 24 sign. und 6 Loth schwer;

5) ein Paquet aus Ruhrort an Mathes et Heber in Duisburg A. N. 1 sign. und 4 Loth schwer;

6) ein Paquet aus Düsseldorf an Müller in Köln, A. B. 18 sign. und 4 Pfund 6 Loth schwer;

7) ein Paquet aus Düsseldorf an Blessenbach in Köln, J. B. 2 sign. und 2 Pfund 18 Loth schwer;

8) ein Paquet aus Düsseldorf an Schwenger in Rheda R. 4 sign. und 8 Loth schwer;

9) ein Paquet aus Düsseldorf an Langenbach in Barmen Nr. 1 sign. und 10 Loth schwer;

10) ein Brief aus Düsseldorf an Baust in Köln mit 20 Thlrn. Kassen-Anweisungen;

11) ein Brief aus Düsseldorf an Müller in Duisburg mit 1 Thlr. Kassen-Anweisung;

12) ein Brief aus Düsseldorf an Simb in München mit einem silbernen Bleistifthalter;

13) ein Brief aus Elberfeld an Schmürlein in Ansbach mit einer Schlafmütze.

14) ein Brief aus Düsseldorf an das Königliche Justiz-Ministerium in Berlin mit 2 Brochüren;

15) ein Brief aus Geldern an Härmas in Hasem mit einer Nadelbüchse;

16) ein Brief aus Düsseldorf an Mömbach ohne Bestimmungsort mit einer Halsbinde von Pelzwerk, und

17) ein schwarzseidener Herrenhut, der sich am 22. August c. im Oberhausen-Emmericher Schnellpostwagen vorgefunden hat.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, diese Gegenstände hier in Empfang zu nehmen. Wenn letztere nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe resp. Auffindung an gerechnet, nicht reclamirt worden sind, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Kassen-Fonds öffentlich versteigert und das darin befindliche Geld diesem Fonds überwiesen.

Düsseldorf den 4. Oktober 1851. Königl. Ober-Post-Direction.

(Nr. 10.) Forschung nach einem Unbekannten betr.

Am 12. Oktober c. dem Tage der Steeler-Kirmeß soll im Rantertschen, derzeit von Joh. Lindemann angepachteten Wirthshause zu Steele ein ältlicher Mann in Begleitung eines Frauenzimmers eine bedeutende Summe Geldes vorgewiesen und durch einen Andern haben zählen lassen.

Jeder, der von diesem Thatumstande aus eigener Wahrnehmung Kenntniß hat, wird aufgefordert, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Werden den 27. Dezember 1851. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(Nr. 11.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. Oktober c., zugestellt am 19. v. M., ist der Gerichtsvollzieher Bohndorf in Hermeskeil wegen Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trier den 27. Dezember 1851. Der Königl. Ober-Prokurator: Oppenhoff.

(Nr. 12.) Deserteur betr.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 5. Dezember c., bestätigt den 22. Dezember c. ist:
1) der Reservist des 15. Infanterie-Regiments, Gemeiner Johann Caspar Friedrich Crummenerl, evangelisch, geboren am 19. November 1825 zu Worbis, im Kreise Altena, und
2) der Reservist des 15. Infanterie-Regiments, Gemeiner Ludwig Kümmel, evangelisch, geboren am 7. Dezember 1825 zu Wunderthausen, Kreises Wittgenstein,

in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig Thaler Preuß. Courant verurtheilt worden, was hiermit von Amtswegen bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 17. Dezember 1851.

Das Gericht der Königlichen 14. Division zu Düsseldorf.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 13.) Diebstähle zu Byfang und Sterkrade.

Es sind gestohlen worden:

I. aus einer Wohnung zu Byfang bei Holten: ein goldenes mit Granaten besetztes Schloß, woran sich 6 Schnüre mit rothen Corallen und als Anhang an einem goldenen Kettchen ein goldenes Herz befanden.

II. Aus einer Wohnung zu Sterkrade ein vollständiges Bett, bestehend aus einem mit Federn gefüllten und mit Barchent überzogenen Unterbett, einem gleichen Ueberbette, welches noch mit einem blauen Ueberzuge versehen war, und einem Kissen mit blauen Ueberzuge. Der Barchent des Oberbettes ist an einem großen Oelflecken kenntlich.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen wird gewarnt und wird Jeder, welcher über das Verbleiben derselben oder die DiebeAuskunft geben kann, ersucht, der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 28. Dezember 1851. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

(Nr. 14.) Der Wundarzt I. Classe Franz Heinrich Weyland zu Neukirchen, Kreises Solingen, ist als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 15.) Der Geometer Heinr. Vielhaber hat sich zu Cleve niedergelassen.

(Nr. 16.) Dem Abraham Fischheim zu Ruhrort ist die Concession ertheilt worden, daselbst eine Privat-Elementarschule zu eröffnen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2. Düsseldorf, Mittwoch den 14. Januar 1852.

(Nr. 17.) Gesetzsammlung, 42tes und 43tes Stück.

Das zu Berlin am 27. Dezember ausgegebene 42te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3468. Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1851.

Nr. 3469. Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 5. November 1851.

(Zu Nr. 3469. a) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1837, betreffend die Bestätigung des Statuts für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

(Zu Nr. 3469 b.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1840, betreffend die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 700,000 Rthlr. und die Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

(Zu Nr. 3469 c) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1842, betreffend die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 1,100,000 Rthlr. und die Bestätigung des ferneren Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Das zu Berlin am 31. Dezember ausgegebene 43te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3470. Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1851, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nr. 3471. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1851, betreffend den Tarif für das zu Ueckermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-, Hafen- und Winterlage-Geld.

Nr. 3472. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von sechszehn Millionen Thalern.

Nr. 3473. Bekanntmachung über den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. Dezember 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 18.) Das Wegegeld auf der Neuß-Bergheimer Straße betr. I. S. III. Nr. 9826.

Da die Neuß-Bergheimer Communal-Chaussee von Neuß bis zur Grenze der Gemeinde Gohr fertig gestellt worden ist, so wird für dieselbe vom 1. Februar 1852 an der bestehenden Hebestelle das tarifmäßige Barriergeld für anderthalb Meilen zur Hebung kommen; — was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. August 1849 (Amtsblatt Nr. 57.) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 31. Dezember 1851.

(Nr. 19.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 10092.

Bei dem hiesigen Gewerbegericht trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Franz August von Stockum, Joseph Raths, Heinrich Knops, so wie die Stellvertreter Lorenz Stahl und Gustav Cramer. Es sind neu gewählt uud von uns bestätigt worden: als Mitglieder Franz August von Stockum, Joseph Raths und Lorenz Stahl, als Stellvertreter Heinrich Knops und Robert Westhoff.

Düsseldorf den 2. Januar 1852.

(Nr. 20.) Die Truppen-Verpflegung pro Januar c. betr. I. S. IV. Nr. 8.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. v. M. u. J. (Amtsblatt Stück 98), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungs-Bezirke stationirten Truppen an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat Januar c. 5 Pf., und der großen Portion 1 Sgr. 6 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 7. Januar 1852.

(Nr. 21.) Die Beibehaltung eines Familien-Namens betr. I. S. I. Nr. 62.

Auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Oktober v. J. hat das Königl. Ministerium des Innern dem Handelsmann Heinrich Steinackes zu Boddenberg im Kreise Solingen gestattet, den bisher geführten Familien-Namen „Schmitz" beizubehalten.

Düsseldorf den 5. Januar 1852.

(Nr. 22.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung zu Wankum de 1850 betr. I, S. II. Nr. 153.

In der Sammtgemeinde Wankum und den dazu gehörigen Einzelngemeinden Wankum und Herongen ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vollendet, was in Gemäßheit des §. 156 jenes Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf den 8. Januar 1852.

(Nr. 23.) Die Bürgermeister-Ernennung und Beigeordneten-Wahl zu Sonsbeck. I. S. III. Nr. 14987.

Die von den Gemeinderäthen der Sammtgemeinde Sonsbeck so wie der Einzelgemeinden Sonsbeck und Hamb vorgenommenen Wahlen des Kaufmanns Gerhard Mölders zum Beigeordneten der Sammtgemeinde Sonsbeck, des Medizin Doctors Dyckhoff zum Beigeordneten der Einzelngemeinde Sonsbeck, und des Ackerers Wm. Holtappels zum Beigeordneten der Einzelugemeinde Hamb, haben die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten und ist von Letzterem der Kreis-Büreaugehülfe Peter Friedrich Klingelhaefer zum kommissarischen Bürgermeister der Sammtgemeinde Sonsbeck, so wie auch der Einzelgemeinden Sonsbeck und Hamb auf die Dauer eines Jahres ernannt worden.

Düsseldorf den 7. Januar 1852.

(Nr. 24.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Rheinberg betr. I. 8. II. Nr. 14929.

Der seitherige Bürgermeisterei-Verwalter Ludwig Clasen zu Gerresheim ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten auf die Dauer von 3 Jahren zum kommissarischen Bürgermeister der Sammtgemeinde Rheinberg so wie auch der Einzelngemeinde Rheinberg ernannt worden. Düsseldorf den 5. Januar 1852.

(Nr. 25.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 3. Januar 1852 ein Patent:

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 9. Januar 1852.

(Nr. 26.) Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unter dem 13. August 1850 ertheilte Patent auf eine Darre ist aufgehoben.

Düsseldorf den 8. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 27.)

In der Verlags-, Buch- und Kunsthandlung von Franz Carl Eisen in Köln (Domhof Nr. 13—) ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Subhastation
nach
Rheinischem Rechte.
von August Bessel,
Advokat-Anwalt am Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofe zu Köln.
Zwei Theile in Einem Bande.

I. Grundsätze und Bedingungen der Subhastation (expropriation forcée).
II. Die Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822, paragraphenweise erläutert unter vollständiger Berücksichtigung der bisherigen Jurisprudenz.

Gr. 8. geh. Preis: 1 Thlr. 10 Sgr.

Dieses erste, ausführlichere Handbuch der Subhastation ist nicht nur Juristen, wie Richtern, Advokaten und Notarien, sondern auch Gerichtsvollziehern so wie allen denjenigen Personen zu empfehlen, welche öfter in die Lage kommen, Subhastationen zu betreiben oder betreiben zu lassen. Der erste Theil enthält gewissermaßen die Theorie der Subhastation, indem er die besondern bei dieser Exekutionsart in Betracht kommenden Rechtsnormen in systematischer Darstellung entwickelt, zugleich aber auch an die allgemeineren, für jede Zwangsvollstreckung überhaupt geltenden, Rechtsprincipien anknüpft. Der zweite Theil dagegen ist besonders für den praktischen Gebrauch bestimmt; man findet in ihm nicht nur eine sorgsame Auslegung der einzelnen Paragraphen der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen, sondern auch eine nach den Paragraphen des Gesetzes geordnete Zusammenstellung sämmtlicher Judikate, welche das Rheinische Archiv über diesen Gegenstand enthält. — Die Uebersicht über das Ganze erleichtert eine in das Einzelne eingehende Inhaltsangabe. Franz Carl Eisen.

(Nr. 28.) Die Citation eines abwesenden Zeugen betr.

In einer Untersuchungssache ist die Vernehmung des Tagelöhners Friedrich Müller aus Wengern erforderlich. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort dieses Zeugen unbekannt ist, so ergeht an alle Polizeibehörden das Ersuchen, mir geeigneten Falls von dem Wohnorte des Müller Nachricht zu geben.

Hagen den 22. Dezember 1851. Der Untersuchungsrichter.

(Nr. 29.) Nachweisung

der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade und Bataillons-Commandos.

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkung.
1tes Königsberg.	1te Königsberg	1tes	1. Bat. (Königsberg)	Königsberg.	
			2. " (Wehlau)	Wehlau.	
			3. " (Tilsit)	Tilsit.	
		3tes	1. Bat. (Insterburg)	Insterburg.	
			2. " (Gumbinnen)	Gumbinnen.	
			3. " (Angerburg)	Angerburg.	
		33. Inf.-Regt.	Landw.-Bt. (Bartenstein)	Bartenstein.	
		34. " "	" " (Ortelsburg)	Ortelsburg.	
	2. Danzig	4tes	1. Bat. (Osterode)	Osterode.	
			2. " (Pr. Holland)	Pr. Holland.	
			3. " (Graudenz)	Graudenz.	
		5tes	1. Bat. (Danzig)	Danzig	
			2. " (Marienburg)	Marienburg.	
			3. " (Pr. Stargard)	Pr. Stargard.	
2. Stettin	3tes Stettin	2tes	1. Bat. (Stettin)	Stettin.	
			2. " (Stralsund)	Stralsund.	
			3. " (Anclam)	Anclam.	
		9tes	1. Bat. (Stargard)	Stargard.	
			2. " (Cöslin)	Cöslin.	
			3. " (Schievelbein)	Schievelbein.	
	4. Bromberg	14tes	1. Bat. (Gnesen)	Gnesen.	
			2. " (Bromberg)	Bromberg.	
			3. " (Schneidemühl)	Schneidemühl.	
		21tes	1. Bat. (Cönitz)	Cönitz.	
			2. " (Stolp)	Stolp.	
			3. " (Neustettin)	Neustettin.	

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkung.
3. Berlin	5. Frankfnrt	8tes	1. Bat. (Frankfurt)	Frankfurt.	
			2. " (Soldin)	Soldin.	
			3. " (Landsberg)	Landsberg.	
		12tes	1. Bat. (Crossen)	Crossen.	
			2. " (Spremberg)	Spremberg.	
			3. " (Sorau)	Sorau.	
	6. Branden-burg, zur Zeit in Berlin	20tes	1. Bat. (Spandau)	Spandau.	Zur Zeit in Berlin.
			2. " (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen	
			3. " (Königs-Wusterhausen)	Königs-Wusterhausen.	Zur Zeit in Berlin.
		24tes	1. Bat. (Neu-Ruppin)	Neu-Ruppin.	
			2. " (Prenzlau)	Prenzlau.	
			3. " (Havelberg)	Havelberg.	
		35. Inf.-Regt.	Landw.-Bt. (Wrietzen)	Wrietzen.	
4. Magdeburg.	7. Magdeburg	26tes	1. Bat. (Stendal)	Stendal.	
			2. " (Burg)	Burg.	
			3. " (Neuhaldensleben)	Neuhaldensleben.	
		27tes	1. Bat. (Halberstadt)	Halberstadt.	
			2. " (Halle)	Halle.	
			3. " (Aschersleben)	Aschersleben.	
	8. Erfurt	31tes	1. Bat. (Erfurt)	Erfurt.	
			2. " (Mühlhausen)	Mühlhausen.	
			3. " (Sangerhausen)	Sangerhausen	
		32tes	1. Bat. (Merseburg)	Merseburg.	
			2. " (Torgau)	Torgau.	
			3. " (Naumburg)	Naumburg.	
5. Posen	9. Glogau	6tes	1. Bat. (Görlitz)	Görlitz.	
			2. " (Freistadt)	Freistadt.	
			3. " (Glogau)	Glogau.	
		7tes	1. Bat. (Jauer)	Jauer.	
			2. " (Hirschberg)	Hirschberg.	
			3. " (Löwenberg)	Löwenberg.	
	10. Posen	18tes	1. Bat. (Posen)	Posen.	
			2. " (Samter)	Samter.	
			3. " (Unruhstadt)	Unruhstadt.	
		19tes	1. Bat. (Poln. Lissa)	Poln. Lissa.	
			2. " (Schrimm)	Schrimm.	
			3. " (Krotoszyn)	Krotoszyn.	

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkung.
6. Breslau	11. Breslau	10tes	1. Bat. (Breslau)	Breslau.	
			2. " (Oels)	Oels.	
			3. " (Schweidnitz)	Schweidnitz.	
		11tes	1. Bat. (Glatz)	Glatz.	
			2. " (Brieg)	Brieg.	
			3. " (Münsterberg)	Münsterberg.	
		38. Inf.-Regt.	Landw.-Bt. (Wohlau)	Wohlau.	
	12. Neisse	22tes	1. Bat. (Gleiwitz)	Gleiwitz.	
			2. " (Cosel)	Cosel.	
			3. " (Ratibor)	Ratibor.	
		23tes	1. Bat. (Neisse)	Neisse.	
			2. " (Gr. Strehlitz)	Gr. Strehlitz.	
			3. " (Oppeln)	Oppeln.	
7. Münster	13. Münster	13tes	1. Bat. (Münster)	Münster.	
			2. " (Borken)	Borken.	
			3. " (Warendorf)	Warendorf.	
		15tes	1. Bat. (Minden)	Minden.	
			2. " (Paderborn)	Paderborn.	
			3. " (Bielefeld)	Bielefeld.	
	14. Düsseldorf	16tes	1. Bat. (Soest)	Soest.	
			2. " (Iserlohn)	Iserlohn.	
			3. " (Meschede)	Meschede.	
		17tes	1. Bat. (Wesel)	Wesel.	
			2. " (Düsseldorf)	Düsseldorf.	
			3. " (Geldern)	Geldern.	
		36. Inf.-Regt.	Landw.-Bat. (Essen)	Essen.	
		37. " "	" " (Attendorn)	Attendorn.	
		39. " "	" " (Neuß)	Neuß.	
		40. " "	" " (Graefrath)	Graefrath.	
8. Coblenz	15. Cöln	25tes	1. Bat. (Aachen)	Aachen.	
			2. " (Jülich)	Jülich.	
			3. " (Malmedy)	Malmedy.	
		28tes	1. Bat. (Cöln)	Cöln.	
			2. " (Brühl)	Brühl.	
			3. " (Siegburg)	Siegburg.	
	16. Trier	29tes	1. Bat. (Neuwied)	Neuwied.	
			2. " (Andernach)	Andernach.	
			3. " (Simmern)	Simmern.	
		30tes	1. Bat. (Trier)	Trier.	
			2. " (Saarlouis)	Saarlouis.	
			3. " (2te Trier)	Trier.	

(Nr. 30.) Die Post-Assekuranz-Gebühren für versandte Geldwerths-Papiere und Dokumente betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe neben dem Porto nach dem Gewichte getretene Assekuranz-Gebühr, nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von Cours habenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

„Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder andern Dokumenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

„Berlin den 18. Juni 1848. Der General-Postmeister."

wird wiederholt zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht.

Düsseldorf den 20. August 1851. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 31.) Die Erweiterung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des General-Postamts vom 29. Juni v. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Herzaglich Braunschweigsche Regierung dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein beigetreten ist. In Folge dessen kommen vom 1. Januar k. J. ab die Bestimmungen des Postvereinsvertrages im gesammten Postverkehr zwischen Preußen und Braunschweig in Anwendung. Die Correspondenz zwischen beiden Ländern wird, ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen und die zwischenliegenden Theile fremden Gebietes nur mit dem gemeinschaftlichen Vereinsporto belegt, und zwar:

auf die Entfernung von	10 Meilen	1 Sgr.	
über 10 bis	20 "	2 "	
über	20 "	3 "	

Für die unfrankirte und die nicht vollfrankirte Correspondenz zwischen beiden Ländern tritt den vorstehenden Portosätzen ohne Rücksicht auf die Entfernung ein Zuschlag von 1 Sgr. für den einfachen Brief hinzu.

Das Porto, so wie der letztgedachte Porto-Zuschlag wird nach folgender Gewichts-Progression berechnet:

bis 1	Loth Zoll-Gewicht excl.	1 fach
von 1 bis 2	" " " "	2 "
" 2 " 3	" " " "	3 "

u. s. w. für jedes fernere Loth Zoll-Gewicht der einfache Briefportosatz mehr.

Für gedruckte Sachen unter Kreuzband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift keine Einschaltungen oder geschriebene Zusätze enthalten dürfen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ist ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Spfennigen pro Loth excl. zu entrichten.

Waarenproben und Muster, welche den Briefen erkennbar und auf haltbare Weise angehängt werden, zahlen für je 2 Zollloth excl. einfaches Briefporto. Der Brief selbst darf das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen.

Für recommandirte Briefe, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, wird außer dem gewöhnlichen Briefporto nach Maßgabe der Entfernung und des Gewichts vom Absender eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. entrichtet.

Bei den Fahrpostsendungen regulirt sich das Porto nach dem Gewichte, der Werthangabe und den Entfernungen bis zu und von den Gebietsgrenzen, resp. festgestellten Grenzpunkten.

Die Berechnung desselben geschieht nach den Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrages. Bei der Berechnung des Porto werden überschießende Beträge in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Silbergroschen abgerundet.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei den Briefpostsendungen nach Braunschweig die Postfreimarken und Couverts auch ferner in Anwendung kommen können.

Berlin den 23. Dezember 1851. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 32.) Holzverkauf. Oberförsterei Xanten 1852.

Nr.	Des Verkaufs: Tag und Stunde.	Des Verkaufs: Ort.	Forst	Distrikt	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
			wo das Holz steht		
1	Dienstag den 20. Januar Morgens 9 Uhr	Marienbaum im weißen Pferde	Tüschenwald	Tüschenwald	Eine große Anzahl, an dem chaussirten Wege von Labbeck nach Uedemerbruch gegen den Warnungstafeln lagernde, schwere Kiefern, Bau- und Nutzholzstämme, dann Sparren, Recken, so wie Knüppel- und Bordenholz;
2	do.	do.	do.	Balberg	ober dem Hasenacker und Labbeck eine Parthie schweres Buchen- und gemischtes Knüppel- und Bordenholz; ober dem Balbergerfelde eine Parthie Kiefern, Bohnenstangen und Bordenholz.
3	Mittwoch den 21. Ja. Morg. 9 U.	bei Jorres zu Xanten	Latzenbusch	Latzenbusch	Am Krollenfelde eine Parthie schwerer Eichenstämme; sodann Recken, Knüppel, Bordenholz.
4	desgl. Nachmittags 1 Uhr	desgl.	desgl.	Hees	Am Spethkathen eine Parthie schöner langer Kiefern, Baustämme, dann Knüppel, Bordenholz und am Holtermannswege; fünf Schock Hopfenstangen und 23 Schock Bohnenstangen.

Die bezüglichen Königlichen Förster Hahn zu Latzenbusch, Braese zu Nachtigall, werden auf Verlangen das Holz näher anweisen.

Xanten den 2. Januar 1852. Der Königl. Oberförster: Helwing.

(Nr. 33.) Die Abwesenheits-Erklärung des Theod. Roth aus Trier betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Trier vom 16. Dezember v. J. ist der Bäckergeselle Theodor Roth aus Trier für abwesend erklärt worden.

Köln den 5. Januar 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 34.) Deserteur betr.

Der Kürassier Johann Heinrich Schnieders der 4. Eskadron 4. Kürassier-Regiments, gebürtig aus Brünen, im Kreise Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist durch bestätigtes kriegsrechtliches Contumacial-Erkenntniß vom 17. Dezember c. für einen Deserteur erklärt, und in eine Geldstrafe von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Münster den 29. Dezember 1851. Königl. Gericht der 13. Division.

(Nr. 35.) Die Schwurgerichts-Sitzungen zu Wesel im Jahre 1852 betr.

Durch die Verfügung des Königl. Appellations-Gerichts zu Hamm sind die Tage zur Eröffnung der regelmäßigen Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das Jahr 1852 auf den 15. März, 21. Juni, 20. September und 13. Dezember festgesetzt.

Wesel den 29. Dezember 1851.

Königl. Kreis-Gericht I. Abtheilung: v. Hausen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 36.) Diebstahl zu Düsseldorf betr.

In einem Hause in hiesiger Stadt sind in der Nacht vom 1. zum 2. d. M. folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) Eine goldene Repetiruhr, schwer, mit Mechanik. Auf dem Zifferblatte befinden sich 4 Figuren, Engel vorstellend, von Gold, welche man durch einen Druck an die Uhr in Bewegung setzen kann. Ein Schleifstein dreht sich alsdann schnell um und die Thätigkeit der Figuren ahmet einen Scheerenschleifer nach. Das Zifferblatt ist von Gold, mit Blumen vierziert und durchbrochen, eine Urne vorstellend, Werth der Uhr 130 Thlr. 2) Eine goldene Uhr um deren Deckelrand sich ausgearbeitete Blumen befinden, die Größe der Uhr gleicht der Größe eines Zehngroschenstücks, Werth 18 — 20 Thlr. 3) Eine goldene Uhr, alte Form, Zifferblatt mit römischen Zahlen, Werth 18 — 20 Thlr. 4) Eine goldene Uhr derselben Art, 18—20 Thlr. werth. 5) Eine goldene, alte Halskette, ungefähr 3 Ellen lang, welche an der sub 2 aufgeführten Uhr hing, mit einem goldenen Schlößchen, auf welchem die Buchstaben I. B. M. eingravirt sind, Werth circa 45 — 50 Thlr. 6) Ein goldener Ring mit einem Diamanten, in der Größe einer starken Erbse, Werth circa 200 Thlr. 7) Ein goldener Ring mit fünf Diamanten, Werth 30 Thlr. 8) Ein goldener Ring mit einem Diamanten, circa 12 Thlr. werth. 9) Eine Tuchnadel mit einem größeren, von 6 — 7 kleineren Diamanten umfaßten Steine mit einem Kettchen, woran eine Nadel mit einem Stein, alles von Gold, Werth 70 — 75 Thlr. 10) Eine goldene Tabatiere. deren Deckel am Gewerbe sich etwas abgelöst hat; Deckel und Unterplatte sind eingedrückt (concave); um den Rand befinden sich Blumen; der Deckel gestreift faconirt, Werth 95—100 Thlr. 11) Ein silbernes Kreuz, von einem Vogelschießen herrührend, bezeichnet mit „4tes Pfand 1834". 12) Eine goldene Art Muschelkette mit goldenem Pettschaft und rothen, vollen Stein, goldenem Schlüssel mit einem Topassteine, Werth circa 20—25 Thlr. 13) Eine Cigarrendose von braunem Leder mit Stahlbügel und mit rothem Leder gefüttert, auf dem Deckel befinden sich von Perlen gestickte Blätter. 14) Eine Streichholzbüchse von braunem Holze, in Form einer Tonne.

Indem ich vor der Annahme dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jedermann, Umstände welche zur Ermittelung des unbekannten Diebes beitragen könnten, schleunigst anzuzeigen.

Düsseldorf den 3. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 37.) Diebstähle zu Grumme und Blankenstein betr.

Es sind folgende Diebstähle verübt:

I. Am 15. d. M. des Morgens zwischen 5 und 7 Uhr sind dem Ackerknecht Theodor Wiedelmann in Diensten des Landwirths Vierhaus zu Grumme aus seinem Koffer von seiner im obern Stocke des Viehauses befindlichen Schlafstube folgende Gegenstände gestohlen: 1) eine blaue Tuchmütze mit Schirm, 2) zwei schwarzseidene bereits gebrauchte Halstücher, 3) eine schwarze Sammetweste, eine bunte Casimirweste welche an der linken Seite gestopft war, und eine bunt gestreifte baumwollene Weste, 4) ein schwarzer bereits getragener Tuchrock, am linken Ellenbogen etwas gestopft, 5) zwei Hosen, wovon eine von dunkelbrauner und die andere von dunkelgrauem Tuche war; 6) eine einkästige silberne Taschenuhr mit einem kupfernen Kasten, 7) eine kurze Pfeife, oben am Rohr mit einem weißen Knopfe und einem biegsamen Schlauche, 8) ein kleines Terzerol. Dasselbe ist besonders daran kenntlich, daß der Lauf nicht fest im Schafte lag.

II. In der Nacht vom 5. auf den 6. sind mittelst Einbruchs: A. dem Kaufmann A. Beckmann in Blankenstein circa 5 bis 600 Pfund weiße und rothe Kartoffeln, ein steinerner Topf mit etwa 5 bis 6 Pfund Apfelkraut, 25 Flaschen Bordeaux mit der Etiquette Sct. Estephe, mehrere, etwa 5 bis 6 Flaschen diverse Spirituosa, eine mit Fackings Magenbitter und bezeichnet: „Rynsche Magenbitter von Facking zu Amsterdam". Diese Flasche hatte eine eigene Form mit einem sehr kurzen Hals; zwei Schwarzbrode à 9 Pfd. schwer.

B. Dem Fabrikarbeiter Biesenbach daselbst, ein steinerner Topf mit etwas gesalzenem Rindfleisch.

C. Dem Bäcker Friedrich Borghoff daselbst, 1) zwei Schwarzbrode à 14 Pfund schwer, 2) zwei Schwarzbrode à 17 Pfund schwer, 3) zwei Schwarzbrode à 12 Pfd. schwer mit G' gezeichnet, 4) ein Schwarzbrod à 17 Pfund schwer mit G gezeichnet, 5) zwei Schwarzbrode à 13 bis 14 Pfund schwer, 6) zwei Schwarzbrode à 14 Pfund schwer, 7) ein grau leinener Sack mit zwei Näthen gez. mit B enthielt ¼ Scheffel Weizenmehl, 8) ungefähr für 1 Thlr. Weisbrod, 9) ein kleines zinnernes Kaffeekännchen mit Deckel und ohne Füße.

Die Diebe haben einen stark mit Eisen beschlagenen Handstock und ein Hemd zurückgelassen, welche Gegenstände beim Bürgermeister in Blankenstein in Augenschein genommen werden können.

Warnend vor dem Ankauf fordere ich alle diejenigen, denen über die Thäterschaft des Diebstahls oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Wissenschaft beiwohnt, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bochum den 30. Dezember 1851. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 38.) Ziegen-Diebstahl zu Lyrich betr.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Dezember ist dem Heinrich Stöwe zu Lyrich eine Ziege, milchgebend, grau und mit weißen Flecken versehen, und dem Diedrich Altenau zu Lyrich ebenfalls eine Ziege, weißhaarig und mit schwarzen Flecken mittels Einbruchs gestohlen. Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Ziegen oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 24. Dezember 1851. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 39.) Diebstahl zu Roskotten bei Kettwig betr.

In der Nacht vom 20. auf dem 21. v. M. ist aus der Behausung eines Gutsbesitzers zu Roskotten in der Bürgermeisterei Kettwig mittels Einbruchs: 1) circa 100 Pfund einge-

knetete Butter mit den Gefäßen in zwei steinernen Töpfen und in einem Fasse, 2) 12 Pfd. frischer Butter, 3) 50 Pfd. Schweinefleisch in zwei Fäßchen, 4) 50 Pfd. Rinderfett, 5) Außerdem mehre Brode gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, fordere ich Jeden auf, der über deren Verbleib, oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst davon Anzeige zu machen.

Für denjenigen, welcher die Diebe einer gerichtlichen Verfolgung überliefert, ist eine Belohnung von 10 Thaler zugesichert.

Essen den 3. Januar 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 40.) Diebstahl zu Mühlhausen betr.

Am 26. Dezember 1851 ist zu Mühlhausen bei Oedt eine Serviette von Gebild-Leinen, mit Sternchen, und roth gez. M. l. G. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Serviette Näheres weiß, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 2. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 41.) Nachen-Diebstahl zu Remagen betr.

In der Nacht vom 15. bis 16. Dezember 1851 wurde zu Remagen ein Nachen entwendet. Derselbe faßte ungefähr 18 — 20 Menschen; es befanden sich darin drei mit Oelfarbe angestrichene Bänke, von welchen die beiden größern einen roth angestrichenen Rand hatten. Die Vorderseite des Nachens war weiß und die hintere grün.

Wer über den Dieb, sowie über den Verbleib des Nachens Auskunft geben kann, wolle mir, oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige machen.

Coblenz den 4. Januar 1852. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Brüning.

Personal-Chronik.

(Nr. 42.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. Dezimber v. J. dem bei der unterzeichneten Intendantur angestellten Sekretair Schluns den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Münster den 5. Januar 1852. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps: Meyer.

(Nr. 43.) Die Verwaltung der Post-Expedition in Issum ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Leendertz dem frühern Lehrer Johann Lommertz übertragen worden. Düsseldorf den 30. Dezember 1851.

Königl. Ober-Post-Direction.

(Nr. 44.) Für den Monat Dezember 1851.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1) der Referendar Carl Rocholl ist zum Gerichts-Assessor ernannt;
2) der Auscultator Severin ist zum Referendar befördert;
3) der Rechtskandidat Pöppinghaus ist zur Auscultatur zugelassen;
4) in Folge Auflösung der bisherigen Appellationsgerichts- und Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse ist der Rendant Hofrath Essellen als Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant an das hiesige Kreisgericht versetzt;

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

5) der Kreisgerichts-Direktor Rocholl zu Lüdenscheid ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Arnsberg versetzt;

6) der Rechtsanwalt und Notar Spemann zu Dortmund ist mit Tode abgegangen;
7) der Rechtsanwalt und Notar Fischer zu Plettenberg ist durch Erkenntniß des Ehrenraths seines Amtes entsetzt;
8) der Kreisrichter Viebahn zu Altena ist als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid und Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüdenscheid, angestellt;
9) der Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Empfänger Lipperheide in Werl ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Kommission zu Unna versetzt;
10) der frühere freiwillige Wehrmann und bisherige Hülfsbote Pälmer zu Werl ist daselbst als Gerichtsbote und Gefangenwärter definitive angestellt.

Hamm den 30. Dezember 1851. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 45.) Königl. Landgericht zu Elberfeld pro II. Semester 1851.

1) der Assessor Oster ist an das Königl. Landgericht zu Bonn, und
2) der Assessor von Daniels von Düsseldorf hierher versetzt worden.
3) der Friedensrichter Peltzer ist von Remscheid nach Düsseldorf versetzt;
4) der Auscultator von Bodenberg vom Landgerichte zu Cleve an das hiesige übergegangen, und
5) der Parketsecretair Martin Teusch zum Friedensgerichtsschreiber in Prüm ernannt worden.

Elberfeld den 4. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 46.) Königl. Landgericht zu Cleve pro II. Semester 1851.

Der Referendar Carl von Rodenberg ist zum Assessor ernannt, der Referendar Knorsch an das Landgericht zu Düsseldorf, der Auskultator Bernhard von Rodenberg an das Landgericht zu Elberfeld versetzt. Der Auskultator Gerpott ist aus dem Justiz-Dienste ausgetreten. Die Ergänzungsrichter Schaltenbrand zu Rheinberg, sowie Joseph und Victor van de Bosch zu Goch sind auf ihren Antrag entlassen, und Franz Baumann zu Rheinberg, resp. Mathias Hecking und Franz Lax zu Goch an deren Stelle zu Ergänzungsrichtern ernannt. Der Gerichtsvollzieher Schuhmacher zu Lobberich ist in den Landgerichtsbezirk Köln versetzt, und der Gerichtsvollzieher-Candidat Wolf zum Gerichtsvollzieher in Lobberich ernannt.

Cleve den 7. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 47.) Der Lehrer W. J. Statz ist zum Lehrer an dem Collegium zu Kempen ernannt worden.

(Nr. 48.) Der Lehrer Bernhard de Colf ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Xanten ernannt worden.

(Nr. 49.) Der bisherige Hülfslehrer Albrecht Pack ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Holthausen ernannt worden.

(Nr. 50.) Der bisherige Lehrer zu Isenbügel Julius Voß ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Rellinghausen ernannt worden.

(Nr. 51.) Dem Maurer Peter Contzen früher hier, jetzt zu Coblenz wohnhaft, ist nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Mittwoch den 21. Januar 1852.

(Nr. 52.) Die Seidenhaspel-Anstalt zu Rübenach betr.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht das Resultat der vorjährigen Benutzung der Haspel-Anstalt des Seidenzüchters Vongeheur zu Rübenach, Seitens anderer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

Der Einsender. Namen.	Der Einsender. Wohnort.	Eingelieferte Cocons. Metzen.	Ertrag der Haspelseide. Pfd.	Ertrag der Haspelseide. Loth.	Gezahlte Prämie. Rthlr.	Gezahlte Prämie. Sg.	Gezahlte Prämie. Pf.
Elisa Braché	Coblenz . . .	2	"	6	—	5	—
Lehrer Ferrenberg	Geistingen . .	24	2	6	2	—	—
G. Herfeldt	Uerdingen . .	20	1	26	1	20	—
Annette Vongeheur . . .	Rübenach . .	26	2	12	2	5	—
Joh. Nep. Vongeheur . .	idem . . .	23	2	3	1	27	6
Maria Lange	Herkerath . .	10	"	18	—	—	—
	Summa	105	9	7	7	27	6

Coblenz den 7. Januar 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

(Nr. 53.) Das Ausscheiden der Militair-Wittwen-Pensions-Societäts-Mitglieder durch Eintritt in fremden Staatsdienst betr.

Es wird hierdurch in Errinnerung gebracht: daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin den 5. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 54.) Die Schaubar-Erklärung von Gräben im Kreise Geldern betr. I. 8. III. Nr. 9225.

Das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern vom 7. August 1844 (Amtsblatt pro 1844 Nr. 52) wird hierdurch auf die nachbezeichneten drei Gräben, welche wir ebenfalls für schaubar erklären, ausgedehnt, als auf

1) die Fortsetzung des Grabens Nr. XXV des Verzeichnisses der schaubaren Gewässer, anfangend bei Peschkenkath am Gen-End in der Bürgermeisterei Repeln, bei Wittfeld-Kath die Grenze der Bürgermeisterei Meurs überschreitend und bis zu seinem Eintritt in den Hülsdonker Fluthgraben;
2) den Neuhofer-Tünglerschen Abzugsgraben, welcher bei dem Gute Neuhofen in Ursel beginnt und bei dem Hofe Tüngler in der Bürgermeisterei Wardt endigt;
3) den großen Günn-Graben in der Bürgermeisterei Wardt, welcher unweit Hollands-Hof beginnt, an diesem, dem Jüttendonks- und Wesendonks-Hof vorbei zieht und in den Wesendonks-Abzugsgraben einmündet.

Düsseldorf den 3. Januar 1852.

(Nr. 55.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Crefeld betr. I. 8. III. Nr. 144.

Bei dem Gewerbegerichte zu Crefeld trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Heinrich Hermes, Christian Wiesel und Friedrich Adam Knauff, so wie die Stellvertreter Friedrich Rappard, Johann Peter Arentz und Wilhelm Sassen. Es sind neu gewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder Wilhelm Scheidt, Adolph Scheibler und Wilhelm Ehrlichmann, als Stellvertreter Friedrich Rappard, Joh. Dunkels und Joh. Mathias Kellers.

Düsseldorf den 9. Januar 1852.

(Nr. 56.) Eine Druckschrift über die Entwässerung des Bodens durch Drainage betr. I. 8. I. Nr. 198.

Die Wichtigkeit der Drainage (Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung) und das lebhafte Interesse, welches sich bei den Landwirthen fast aller Provinzen für diese neue Entwässerungs-Methode kund giebt, hat das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, eine Anzahl darauf bezüglicher Berichte aus seinen Akten zu veröffentlichen. Wir machen die Landwirthe unseres Verwaltungsbezirkes und diejenigen, welche sich für die Landes-Cultur interessiren, hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die desfallsige Schrift für den Preis von 12 Sgr. von der Decker'schen Geheimen-Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin bezogen werden kann.

Düsseldorf den 12. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 57.) Den Verding des Postfuhrwesens zu Crefeld betr.

Mit dem 1. April 1852 wird die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station Crefeld anderweit in Verding gegeben werden. Der Unternehmer wird 34 Pferde, 11 Postillone, und eine 9sitzige, 2 sechssitzige, 3 viersitzige Bei-Chaisen, 1 halbbedeckte Extrapost-Chaise und einen Güterpost-Wagen zu unterhalten haben. Qualifizirte Unternehmer wollen ihre Offerten an mich einreichen.

Düsseldorf den 6. Januar 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 58.) Die Rücknahme ic. unbestellbarer Poststücke betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Postanstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) eine Kiste an Fleschbach in Düren, 6 Pfd. 14 Loth schwer, und **W. K. 12** signirt, am 22. Mai pr. hier zur Post gegeben;
2) eine Kiste an Capellen in Köln, 4 Pfd. 6 Loth schwer, und **V. H. K. 11** signirt, am 22. Mai pr. hier aufgegeben;
3) eine Kiste an G. Schmitz in Barmen, 5 Pfd. 27 Loth schwer, und **T. G. 1** signirt, am 5. Juni pr. hier aufgegeben;
4) ein Packet an Frl. Schultz in Dortmund, 6 Loth schwer, **A. Sch.** signirt, am 22. August pr. hier aufgegeben, und
5) ein Packet an Peter Geratz in Burgwaldniel, 2 Pfd. 10 Loth schwer und **H. 6** signirt, am 23. August p. in Uerdingen zur Post gegeben.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, diese Gegenstände hier in Empfang zu nehmen. Wenn letztere nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, nicht reklamirt worden sind, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Düsseldorf den 10. Januar 1852. **Ober-Post-Direction.**

(Nr. 59.) Die Vorladung von Betheiligten zu einem Renten-Ablösungs-Termine betr.

Nachfolgende Auseinandersetzungssache wird mit Bezug auf §. §. 11—15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §. §. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §. §. 109—111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Art. 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert in sechs Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 21. Februar 1852 an unserer hiesigen Geschäfts-Stelle vor dem Herrn Gerichts-Assessor von der Mark anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Lauf. Nr.	Landräthlicher Kreis.	Ort oder Gemeinde.	Gegenstand des Auseinandersetzungs-Geschäfts.	Commissar der Sache.
1	Elberfeld	Barmen	Ablösung der dem Kammerherrn, Freiherrn von Carnap zu Bornheim in der Gemeinde Barmen zustehenden Erbrenten, Laudemial- und sonstigen Gefälle.	Regierungs-Assessor König in Essen.

Münster den 22. Dezember 1851. **Königl. General-Commission.**

(Nr. 60.) Die Assisen zu Düsseldorf pro Ites Quartal 1852.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das I. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 15. März laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Cremer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 8. Januar 1852.

Der die Verrichtungen des Ersten Präsidenten wahrnehmende Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 61.) Eröffnung der Assisen zu Cleve pro Ites Quartal 1852.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve für das I. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 9. Februar l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Hack zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 8. Januar 1852.

Der die Verrichtungen des Ersten Präsidenten wahrnehmende Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 62.) Die Versteigerung der Utensilien 2c. der aufgehobenen königl. Postwagen-Werkstatt zu Düsseldorf betr.

Nach erfolgter Aufhebung der Königl. Post-Wagen-Werkstatt hierselbst sollen die Handwerkzeuge, Utensilien und Inventarienstücke derselben, so wie die noch vorräthigen Materialien, als: Holz, Eisen, Stahl, Leder 2c. öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Der Verkauf findet am

Montag den 26. d. M., Vormittags 9 Uhr

und den folgenden Tagen im Lokale der Werkstatt statt.

Es kommen zuerst zum Verkauf die Werkzeuge, und zwar:

die der Schmiede, worunter sämmtliches Handwerkzeug zu 12 Feuern, 24 Amboße, 16 Blasebälge, 10 Feilbänke mit 32 Schraubstöcken 2c. befindlich;

dann die der Stellmacher und Schreiner, worunter 28 Hobelbänke mit den dazu gehörigen sämmtlichen Werkzeugen für Schreiner und Stellmacher — und 21 Hobelbänke ohne diese Garnitur befindlich sind;

hierauf die der Sattler und Lackirer, worunter sich 20 Maschinen zum Fortbewegen der Wagen-Kasten, für Wagen-Fabrikanten geeignet, befinden.

Zu den zu verkaufenden Gegenständen gehört auch eine neue, erst kurze Zeit gebrauchte, 14′ lange, 20″ breite und 10″ hohe eiserne Wangen-Drehbank mit Support und Spindel, doppelten Brillenhalter nebst Brillen, Büchsenhalter mit Riemscheibe und Bohrstange, Planscheibe mit 4 Kloben, kleine Planscheibe mit verstellbarem Mitnehmer, 2 Hän-

gelagen mit Stufenscheibe, loser und fester Riemscheibe und Schwungrad, welche sich für große Werkstätten, besonders eignet; desgleichen eine vollständige Schrauben-Schneide-maschine.

Demnach erfolgt der Verkauf der Materialien. Die letztern sind von vorzüglicher Qualität.

Das vorhandene Nutzholz besteht in circa:

6,100 □'	1" 2" 3"	Ulmen,	19,000	Stück Speichen,	
11,200 □'	3" und 4"	Buchen,	1,700	Stück Naben,	
18,400 □'	2" und 3"	Eschen,	600	Nußbaum-	Paneele.
1,100 □'	2"	Eichen,	23,000	Weiden,	Paneele.
1,000 □'	3"	Nußbaumholz,			

Dasselbe ist zum Wagenbau besonders geeignet, da es größtentheils 3 und 4 Jahr lagert, mithin vollständig ausgetrocknet und gut gepflegt ist. Dabei ist nur Stammholz vorhanden, welches rein, kräftig und gesund ist.

An Federstahl ist vorhanden pptr. 3,000 Pfd. und an Eisen pptr. 28,500 Pfd verschiedener Dimension.

Die bezeichneten Gegenstände können in den Lokalien der Postwagen-Werkstatt vorher in Augenschein genommen werden.

Düsseldorf den 19. Januar 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 63.) Deserteur betr.

Der Kanonier Clemens Knappmeyer, der 3. 12pfündigen Batterie 7. Artillerie-Regiments, welcher sich am 7. Dezember v. J. aus hiesiger Garnison entfernt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens am 25. April 1852, Morgens 10 Uhr, vor das unterzeichnete Kommandantur-Gericht zu stellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, derselbe für einen Deserteur erklärt, und auf eine Vermögens-Confiscation von 50 bis 1000 Thlr. erkannt werden wird. Wesel am 11. Januar 1852.

Königl. Kommandantur-Gericht.
Der Oberst: v. Forstner. Der Garnison-Auditeur: v. Baurmeister.

(Nr. 64.) Deserteur betr.

Der Kanonier Richard Jericho der Haubitz-Batterie 7, Artillerie-Regiments, welcher sich am 28. Dezember v. J. aus hiesiger Garnison entfernt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens am 25. April 1852, Morgens 10 Uhr, vor das unterzeichnete Kommandantur-Gericht zu stellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, derselbe für einen Deserteur erklärt, und auf eine Vermögens-Confiscation von 50 bis 1000 Thlr. erkannt werden wird. Wesel am 11. Januar 1852.

Königl. Kommandantur-Gericht.
Der Oberst: v. Forstner. Der Garnison-Auditeur: v. Baurmeister.

(Nr. 65.) Den Gerichtsvollzieher-Vorstand im Landgerichtsbezirk Düsseldorf betr.

Ich mache hierdurch bekannt, daß der Vorstand des Vereins der Gerichtsvollzieher im hiesigen Königl. Landgerichtsbezirk für das Jahr 1852 gebildet ist aus den Gerichtsvollziehern Jungbluth als Vorsitzer, Barths als Schriftführer und Herkerath als Kassirer. Düsseldorf den 10. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 66.) Die Publikation kriminalrechtlicher Strafurtheile betr.

Auszug

aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im IV. Quartale des Jahres 1851 rechtskräftig gewordenen Strafurtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches die Bekanntmachung verordnen.

Nr.	Tag des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.	Angewendete Gesetzesstellen.
			IV. Quartal	1851.	
1	18. September 1851.	a) Baum, Wilhelm, 30 Jahre alt, geb. in Crefeld; b) Heß, Jacob, 31 Jahre alt, Landwehrmann I. Aufgebotes, geb. zu Münstermaifeld; beide Seidenweber, wohnhaft in Crefeld.	Diebst. mittelst inneren Einbruchs in einem bewohnten Hause resp. wissentliche Verhehlung von Seiten des zweiten Angeklagten.	Vier Jahre Zuchthausstrafe gegen Baum; zwei Jahre Zuchthausstrafe gegen Heß, mit Versetzung des Letzteren in die zweite Klasse des Soldatenstandes unter Aberkennung des National-Militair-Abzeichens; Stellung beider Angeklagten unter Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Rückgabe der gestohlenen Gegenstände, solidarische Verfälligung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Par. 218 Nr. 2; 221 Nr. 4, 238, 26, 30 des Str.-G.B. — Art. 27 §. 1 des Einführungsgesetzes. — Art. 366 und 368 der C. Pr. Ord. Kriegsartikel 60 §. 38 des Mil. St.-G.-Buches.
2	9 Dzemb. 1851.	Wirtz, Gottfried, 30 Jahre alt, Pferdeknecht, geb. zu Titz, wohnhaft zu Kreienberg.	Gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Verurtheilung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Par. 144 Nr. 2, 10 u. 30 d. St. G. B. — Art. 4 des Einführ. Gesetzes u. 368 d. Cr. P. O.
3	11. Dezember 1851.	Schnitzler, Heinrich, 25 Jahre alt, Conditor, geb. zu Flamersheim, Kreis Rheinbach, wohnh. in Cöln.	Einfacher Diebstahl und Diebstahl mittelst Erbrechung.	Zuchthausstrafe von zwei und einem halben Jahre; Stellung unter Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Rückgabe der gestohlenen Gegenstände; Verurtheilung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheils.	Par. 216, 217 N. 5, 218 Nr. 3, 56, 57, Nr. 2; 16, 26, 30, 10 des Str. G.B. — Art. 366 und 368 der Cr. Pr. Ordnung.
4	11. Dezember 1851.	Windhausen, Franz, 28 Jahre alt, Weber, geb. und wohnhaft in Düsseldorf (Im Rückfalle).	Diebstahl in einem Wirthshause.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiauff. für 10 Jahre; Rückgabe der gest. Gegenst. Verurtheil. in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheils.	Par. 219, 10, 26, 30 des Str. G. B. — Art. 366 und 368 der Cr. Pr. Ordnung.

Nr.	Tag des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.	Angewendete Gesetzesstellen.
5	20. Dezember 1851.	Wesseler, Anton, 30 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Salzkotten im Kreise Büren; wohnhaft in Gerresheim; Trainsoldat. (Im Rückfalle).	Diebstal mittelst Einbruches und Einsteigens.	Ausstoßung aus dem Soldatenstande; Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht für zehn Jahre; Rückgabe der gestohlenen Gegenstände; Verurtheilung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Par. 218, 219, 10, 26, 30 des Str. G. B. — 66 der Verordn. über die Anwendung der Kriegsartikel — Kriegsartikel 60 — Art. 366 u. 368 der Cr. Pr. Ordnung.
6	22. Dezember 1851.	Frohnhoff, Johann, 26 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Lintorf, wohnhaft zu Buterkamp.	Vorsätzliche Brandstiftung.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht für gleiche Dauer; Verurtheilung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Par. 286, 305, 26, 30 des Str. G.B. — Art. 4 des Einführungsgesetzes; 368 der Cr. Pr. Ordnung.
7	23. Dezember 1851.	Müller, Joseph, 40 Jahre alt, Anstreicher, geboren u. wohnhaft zu Düsseldorf. (Im Rückfalle.)	Nächtlicher Diebstahl mit Einsteigen.	Zuchthausstrafe von sechs Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht für zehn Jahre; Rückgabe der gestohlenen Gegenstände; Verurtheilung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Par. 218, 219, 26, 30 des Str. G.B. — Art. 366 und 368 der Cr. Pr. Ordnung.
8	31. Dezember 1851.	a) Clus, Fried. Wilhelm, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe, geb. zu Elsen, wohnhaft zu Wevelinghoven. b) Schmitz, Caspar, 65 Jahre alt, Senffabrikant, geboren zu Gohr, wohnhaft zu Neuß. c) Kühnen, Johann, 48 Jahre alt, Buchbinder, gebor. zu Wikkerath, wohnhaft zu Wevelinghoven.	Fälschung und Verleitung zum falschen Zeugnisse. Falsches Zeugniß.	Sechs Jahre Zuchthausstrafe gegen Clus, mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern unter eventueller Verwandlung der letzteren in eine weitere Zuchthausstrafe von einem Monate. Zwei Jahre Zuchthausstrafe wider Schmitz u. Kühnen. Solidarische Verfälligung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Art. 150, 151, 60, 362, 363, 365 des früheren und Par. 249, 250, 126, 34, Nr. 2, 17, 30, 56 des jetzigen Str. G. B. — Art. 4 und 27 des Einführungsgesetzes und 368 der Cr. Pr. Ordnung.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator auf Erfordern ertheilt werden. Düsseldorf den 9. Januar 1852. Der Ober-Secretair: **Thiery.**

Die Bekanntmachung dieses Verzeichnisses durch das Amtsblatt wird auf Grund des §. 30. St.-G.-B. hierdurch verordnet.

Düsseldorf den 10. Januur 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 67.) Die Bauern-Mobilar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz in Pommern betr.

Diese seit dem 2. September 1850 für die Bewohner des platten Landes, welche mit Grundbesitz, oder als Pächter oder Nießbraucher ansässig sind, gegründete, auf Gegenseitigkeit beruhende Mobilar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, hat sich nach einjährigem Bestehen schon als ein dringendes Bedürfniß bewährt, indem dieselbe bereits 4000 Mitglieder mit einem Versicherungs-Capital von 5 Millionen Thlrn. zählt. Der Eintritt bei derselben ist dadurch gegen andere Versicherungs-Anstalten erleichtert, daß nur ein Eintrittsgeld von 5 Sgr. pro Hundert der Versicherungs-Summe, neben einer Kassengebühr von 20 Sgr. und 5 Sgr. für Schild, zu entrichten ist.

Indem wir nun hierdurch dem Regierungsbezirk Düsseldorf diese unsere Anstalt eröffnen, laden wir zugleich zur Theilnahme daran ein. Auch ersuchen wir qualifizirte Landbewohner, welche ein Interesse für diese neue gememeinnützige Societät fühlen sollten, sich um Agenturstellen dabei hier zu bewerben.

Pyritz in Pommern den 13. Januar 1852.

Die Haupt-Direction der Bauern-Mobilien-Brand-Societät.

(Nr. 68.) Die Interdiktion der Ehefrau Caspers geb. Arentzen zu Crefeld betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 17. v. M., ist die Ehefrau des zu Crefeld wohnenden Seidenwebers Joseph Caspers, Bernhardine geb. Arentzen interdizirt und die Anordnung der Vormundschaft über sie verfügt worden.

Ich ersuche die Herrn Notarien, die im Art. 501 des Civil-Gesetz-Buches vorgeschriebene Eintragung vorzunehmen.

Düsseldorf den 15. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 69.) Die judikatmäßige Vernichtung einer Druckschrift betr.

Durch Urtheil der correctionellen Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. Dezember 1851 wurde die Vernichtung der bei dem Buchhändler Funke zu Crefeld sequestrirten Exemplare der Druckschrift: „der Pfarrer und sein Kaplan oder alte und neue Welt" so wie der dazu bestimmten Formen und Platten, ferner aller derjenigen Exemplare, welche im Besitze des Verfassers, Druckers oder sonstiger Inhaber etwa noch vorgefunden werden sollten, verordnet. Düsseldorf den 3. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 70.) Die Vorlegung der Bergwerks-Rechnungen betr.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuern in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Ober-Berg-Amt für das Steuerjahr 1851 hierdurch, was folgt:

I. Sämmtliche Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werkrechnungen für das Jahr 1851 an die betreffenden Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1852 einzureichen.

II. Diese

II. Diese Rechnungen müssen Dasjenige nachweisen, was zur Ermittelung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Grubenprodukt auf den, den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hüttenrechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königl. Bergämtern einigen können. Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst oder durch die von den letztern dazu beauftragten Königl. Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werths der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen den Königl. Bergämtern, zur Ermittelung des Werths der Produkte, vorgelegt werden. Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze rc. rc. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1852 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen gleichzeitig mit den Grubenrechnungen einzureichen.

III. Wenn die Grubenrechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hüttenrechnungen nicht in dem bestimmten Termine, oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamte committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden Königl. Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denunzirt werden.

IV. Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Kommission für die Bergwerkssteuern pro 1851 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1852 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenngleich mehrere Betheiligte an demselben Werke vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten, angesehen werden sollen.

Bonn den 3. November 1851.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

(Nr. 71.) Deserteure betr.

Folgende Provinzial-Reserven aus dem Bezirk des Königlichen 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments, und zwar:

I. der Infanterie.

1) Gemeiner Johann August Eduard Busch, geboren zu Wesel, Kreises Rees, den 16. November 1818;

2)

2) Gemeiner August Bronsen, geboren zu Wesel, Kreises Rees, den 12. Nov. 1819;
3) Unteroffizier Gustav von Szczepansky, geboren zu Wesel, Kreises Rees, den 5. Juli 1819;
4) Gemeiner Carl Friedrich Bernhard Just, geboren zu Wesel, Kreises Rees, den 21. Juni 1821;
5) " Johann Heinrich Blasenkemper, geboren zu Overbeck, Kreises Rees, den 8. April 1821;
6) " Sebastian Schneider, geboren zu Rees, Kreises Rees, den 15. März 1817;
7) " Georg Wilhelm Peters, geboren zu Emmerich, Kreises Rees, den 15. Oktober 1820;
8) " Theodor van Nüß, geboren zu Emmerich, Kreises Rees, den 3. Mai 1822;
9) " Gerhard Everhard Düffels, geboren zu Emmerich, Kreises Rees, den 15. September 1826;
10) Unteroffizier Wilhelm Driever, geb. zu Emmerich, Kreises Rees, den 11. Mai 1825;
11) Gemeiner Bernhard Gerhard Johann Thomée, geboren zu Wesel, Kreises Rees, den 5. Februar 1824;
12) " Alex. Otto Johann Becker, geboren zu Calcar, Kreises Cleve, den 29. November 1821;
13) " Johann Gerhard Rütten, geboren zu Cranenburg, Kreises Cleve, den 20. März 1814;
14) " Wilhelm Velten, geb. zu Holten, Kreises Duisburg, den 10. Mai 1827;
15) " Johann Heinrich Zerres, geboren zu Ruhrort, Kreises Duisburg, den 30. Oktober 1824;
16) " Bernhard Theodor Matten, geboren zu Dinslacken, Kreises Duisburg, den 9. Oktober 1817;
17) " Carl Bergsen, geboren zu Bruckhausen, Kreises Duisburg, den 19. Januar 1824;
18) " August Schöpping, geb. zu Wesel, Kreises Rees, den 20. Juli 1816;

II. der Artillerie.

19) Superrevident Johann Tiegelbäcker, geboren zu Calcar, Kreises Cleve, den 29. September 1808;

welche sich seit längerer Zeit jeder militairischen Kontrolle entzogen haben, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens in drei Monaten nach Erlaß dieser Aufforderung bei dem unterzeichneten Commandeur persönlich oder, wenn sie hieran aus durch amtliche Atteste gehörig beglaubigten Gründen, (Krankheit) verhindert sein sollten, schriftlich anzumelden; widrigenfalls die Präsumtion der Desertion nach §. 94 Theil I. des Militair-Straf-Gesetz-Buches gegen sie eintreten muß und sie hiernach nach §. 253 Theil II. des Militair-Straf-Gesetz-Buches durch ein Kriegsgericht als Deserteure in contumaciam verurtheilt würden.

Wesel den 14. Januar 1852. v. Lützow,

Major und Commandeur des 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 72.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 26. vorigen Monats ist aus einer hier gelegenen Wohnung 1) eine silberne eingehäusige französische Taschenuhr, mit Porzelanzifferblatt, arabischen Ziffern, sowie eine kleine

stählerne Uhrkette; 2) ein sechsfachgereihtes Granatperlenhalsband, mit goldenem Schloß, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, die ihm zu Gebote stehenden Mittheilungen über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen mir oder der Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Düsseldorf den 5. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 73.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 3. zum 4. v. M. ist aus dem hiesigen Sicherheitshafen ein Block Zinn, 62 Pfund schwer, und gezeichnet -◇-, gestohlen worden.

Jeder wird hiermit ersucht, bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn er etwas über die Thäterschaft oder den Verbleib des Zinns in Erfahrung bringen sollte. Düsseldorf den 5. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 74.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Es wurden hierselbst gestohlen:

1) In der ersten Hälfte des vorigen Monats vom Rheinwerfte eine 20—30 Fuß lange Drahtkette.

2) Am 29. des vorigen Monats aus einer Wohnung eine Lampe mit weißer Kuppel von sogenanntem Milchglase und einem Fuße von schwarzem Holze.

3) In dem Zeitraume vom 16—20 vorigen Monats, fünf leinene Frauenhemde von welchen zwei ohne Zeichen, drei aber M. F. 6. gezeichnet sind, so wie ein leinenes Betttuch gez. S. F. 24. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jedermann, mir oder der nächsten Polizeibehörde diejenigen Angaben zukommen zu lassen, welche zur Ermittelung der Diebe, oder der gestohlenen Sachen förderlich sein können.

Düsseldorf den 10. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 75.) Diebstähle zu Menden und Altstaden.

Es sind gestohlen worden:

I. in der Nacht vom 3. zum 4. d. M. dem Ackerknecht Heinr. Liebendahl zu Menden aus seiner Schlafstube mittelst Einsteigens: 1) ein blau tuchener Ueberrock; 2) eine olivenfarbige Tuchhose; 3) ein neues grau tuchenes Camisol; 4) eine schwarz tuchene Weste; 5) ein schwarzes Halstuch; 6) eine neue olivenfarbige Kappe; 7) ein Paar Stiefeln; 8) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr. An letzterer war auf dem Zifferblatt, so wie im Innern der Name „Deveneren — London eingravirt, und war daran eine stählerne Kette mit 3—4 kupfernen Ringen befestigt.

II. In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. aus dem Stalle des Ackerers Wilhelm Flocken zu Altstaden zwei Schaafe, von denen das eine 1½ Jahre alt, ziemlich glatthaarig, am Halse einen braunen Streifen hat; das andere 1 Jahr alt, etwas wolliger und sonst ohne Abzeichen war.

Wer über das Verbleiben dieser Sachen oder die unbekannten Diebe Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich bei der Polizei zu melden.

Duisburg den 9. Januar 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 76.) Diebstahl zu Meiderich.

In der Nacht vom 31. Dezember praet. zum 1. Januar c. ist dem Ackerknecht Anton Hol zu Meiderich aus seiner Schlafstube mittelst Einbruchs Folgendes gestohlen worden:

1) eine noch fast neue schwarz tuchene Hose; 2) eine blau tuchene mit weißem Nessel gefütterte Hose; 3) eine fast neue blautuchene Jacke mit Sammtkragen, welche mit einer breiten Mantelkordel besetzt war; 4) eine neue schwarz, blau, roth und weiß gestreifte und mit schwarzem Nessel gefütterte seidene Weste; 5) ein schwarz seidenes Halstuch; 6) ein neuer blauer leinener Kittel mit neusilbernen Krämpen; auf der Brust mit weißen Knöpfen und an den Aermeln mit kleinen kupfernen Knöpfen besetzt; 7) eine Tabakspfeife mit kleinem Rohr aus Pferdehaar, platter Spitze, hörnerem Abgusse und Porzellankopfe. Der Kopf zeigt das Brustbild eines Mannes und einer Frau, auch war derselbe mit einem neusilbernem Beschlage versehen.

Wer über das Verbleiben dieser Gegenstände oder den unbekannten Dieb Auskunft geben kann, wolle sich bei der Polizei melden.

Duisburg den 12. Januar 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 77.) Diebstähle bei Bochum.

Es sind folgende Diebstähle verübt:

I. In der Nacht vom 28. auf den 29. Dezember c. sind dem Schmidt Wilh. Becker im Lindener-Holz mittelst gewaltsamen Einbrechens der Thür dessen unbewohnter Schmiede: 1) ein Schraubstock an der Seite mit W. B. gez. 2) drei Feuerzangen, 3) eine dreikantige und eine platte Feile, 4) zwei Stückchen Stahl etwa 1 ℔ zusammen, gestohlen.

II. In der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember v. J. sind dem Steinbrecher Peter Kirberg aus seiner in der Gemeinde Winz belegenen Steingrube zwei eiserne Brechbäume entwendet. Dieselben wareu etwa 5 bis 5½ Fuß lang; einer derselben war F. L. V. XXXXX. r. der andere G. W. V. gez.

III. In der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember v. J. sind dem Landwirth Georg Nehring in Linden mittelst Ausschneidens eines Fachwerks in der Wand des zweiten Stocks seines Hauses folgende Gegenstände gestohlen: 4 Schinken, 4 Seiten Speck mit daran sitzenden Schultern, 4 halbe Köpfe, 2 Rückenstücke, 2¼ Scheffel ungesiebtes Weizenmehl, ein Sack, worin letzteres enthalten, gez. G. Nehring.

Warnend vor dem Ankauf dieser Gegenstände fordere ich jeden, dem über den Diebstahl oder den Verbleib der Sachen, Wissenschaft beiwohnt, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bochum den 12. Januar 1852. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 78.) Der Barbier Wilhelm Ackermann hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medicinal-Person in der Stadt Lennep erhalten.

(Nr. 79.) Der Barbier August Ruwiedel hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medicinal-Person in der Stadt Lennep erhalten.

(Nr. 80.) Dem Zimmermeister Carl Friedrich Steinert zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4. Düsseldorf, Sonnabend den 24. Januar **1852.**

(Nr. 81.) Gesetzsammlung, 1tes Stück.

Das zu Berlin am 15. Januar 1852 ausgegebene 1te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3474. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

Nr. 3475. Statut des Mühlberger Deichverbandes. Vom 29. November 1851.

Nr. 3476. Allerhöchster Erlaß vom 29. November 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneseiffen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 82.) Die den Steuer-Einnehmern zugefertigten Grundsteuer-Heberollen pro 1852 betr. II. S. III. Nr. 989.

Der Vorschrift des §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß, werden die Grundsteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grundsteuer-Heberollen pro 1852 an den nachbemeldeten Tagen zugefertigt worden sind, und zwar:

Im Kreise Solingen:

Hogenforst zu Opladen und Lülsdorf zu Burscheid am 22. v. M., Adams zu Langenfeld am 27. v. M. und Vetter zu Solingen am 5. d. M.

Im Kreise Lennep.

Müller zu Lennep am 27. v. M., Kruchen zu Wermelskirchen am 30. v. M., Grund zu Ronsdorf und v. Lesecque zu Remscheid am 2. d. M.

Im Kreise Elberfeld.

Lichtschlag zu Elberfeld am 27. v. M., Steuerkasse zu Barmen am 2. d. M., Stevens zu Velbert am 5. d. M., und Litterscheid zu Mettmann am 7. d. M.

Im Kreise Düsseldorf.

Barutzky zu Düsseldorf am 18. v. M., v. Thiele zu Gerresheim und v. Roth zu Ratingen am 20. v. M., v. Kamiensky zu Kaiserswerth am 24. v. M.

Im Kreise Duisburg.

Berkmann zu Duisburg am 31. v. M., Breuer zu Mülheim und Dieckhof zu

Werden am 12. d. M., Brockhof zu Essen am 13. d. M., Haarbeck zu Ruhrort am 14. d. M., Stoll zu Essen am 17. d. M., und Capaun zu Dinslacken am 19. d. M.

Im Kreise Rees.

v. Borkowsky zu Wesel am 29. v. M., Tendering zu Rees und Westermann zu Emmerich am 30. v. M.

Im Kreise Cleve.

Brüggemann zu Uedem am 29. v. M., Kühler zu Cleve, Paß zu Griethausen und van Ackeren zu Clarenbeck am 30. v. M., Haal zu Calcar und Fonk zu Goch am 31. v. M.

Im Kreise Geldern.

Schriever zu Hinsbeck am 27. v. M., Knoops zu Vluyn am 29. v. M., Boom zu Xanten und De Wahl zu Weeze am 31. v. M., v. Zimietzky zu Xanten und Hedding zu Geldern am 3. d. M., Leendertz zu Issum und Schudeisky zu Kevelaer am 7. d. M., Steger zu Rheinberg am 8. d. M., Römer zu Orsoy am 9. d. M. und v. Guerard zu Meurs am 10. d. M.

Im Kreise Kempen.

Erkens zu Bracht und Hendrichs zu Kempen am 27. v. M., Mühlen zu Dülken und Scriba zu Lobberich am 30. v. M., Rossié zu Süchteln am 31. v. M.

Im Kreise Crefeld.

Kreitz zu Uerdingen am 27. v. M., Kolvenbach zu Osterath am 30. v. M., Kohl zu Crefeld am 9. d. M.

Im Kreise Gladbach.

Bloem zu Gladbach, Dürselen zu Viersen und Schmölder zu Rheydt am 23. v. M., Kruchen zu Giesenkirchen am 30. v. M.

Im Kreise Grevenbroich.

Zipper zu Grevenbroich am 27. v. M., Büsgen zu Wickrath am 31. v. M., Lichtschlag zu Hemmerden am 7. d. M., und v. Czudnochowsky zu Wevelinghoven am 9. d. M.

Im Kreise Neuß.

Schulz zu Zons, Bürgermeisterei Nettesheim am 2. d. M., v. Bila zu Neuß am 13. d. M. und Bocksfeld zu Neuß am 16. d. M.

Die Grundsteuerpflichtigen werden demnach zugleich erinnert, die ihnen in den Heberollen anstehenden, und von den Steuer-Einnehmern im gesetzlichen Wege bekannt zu machenden Steuerquoten in den vorbestimmenden Terminen gehörig zu berichtigen.

Düsseldorf den 21. Januar 1852.

(Nr. 11.) Die Ergänzung der Handelskammer in Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 57.

Bei der hiesigen Handelskammer sind die Mitglieder G. Baum und W. Stein, so wie die Stellvertreter F. A. Deus und G. Cramer, an welchen die Reihe des Ausscheidens war, wieder gewählt worden.

Düsseldorf den 7. Januar 1852.

(Nr. 83.) Allerhöchste Bestätigung der Bürgermeister- und Beigeordneten-Wahlen zu Hardenberg. I. S. II. Nr. 15109.

Die Wahlen des Bürgermeisters Bartsch zum Bürgermeister der Gemeinde Hardenberg und des Kaufmanns Johann Münker zum ersten Beigeordneten, so wie des Bierbrauers Joseph Hendrix zum zweiten Beigeordneten dieser Gemeinde haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. v. M. die Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten.

Düsseldorf den 5. Januar 1852.

(Nr. 84.) Die Ernennung des Bürgermeisters und Beigeordneten zu Liedberg. I. S. II. Nr. 19656.

Der Herr Regierungs-Präsident hat den Bürgermeister Charot zu Glehn einstweilen auf die Dauer von einem Jahre zum commissarischen Bürgermeister von Liedberg und den Landwirth Conrad Mühlenbruch zum Beigeordneten dieser Gemeinde auf gleiche Zeit ernannt. Düsseldorf den 6. Januar 1852.

(Nr. 85.) Die ernannten und bestätigten Bürgermeister und Beigeordneten zu Labbeck. I. S. II. Nr. 14987.

Der Kreisbüreau-Gehülfe Peter Friedrich Klingelhoefer ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zum kommissarischen Bürgermeister der Gemeinde Labbeck auf die Dauer eines Jahres ernannt und die von dem Gemeinderathe zu Labbeck vorgenommene Wahl des Ackerers Gerhard Loers zu Hammerbruch zum Beigeordneten dieser Gemeinde bestätigt worden. Düsseldorf den 7. Januar 1852.

(Nr. 86.) Die Beigeordnete-Wahl zu Bracht betr. I. S. II. Nr. 13790.

An Stelle des verstorbenen Franz Erkens ist dessen Sohn Caspar Erkens zum Beigeordneten der Gemeinde Bracht auf die Dauer eines Jahres von dem Herrn Regierungs-Präsidenten ernannt worden.

Düsseldorf den 14. Januar 1852.

(Nr. 87.) Wiederbesetzte Steuereinnehmerstelle zu Barmen betr. II. S. III. Nr. 644.

Der Regierungs-Secretair Friedrich Meese ist an Stelle des verstorbenen Steuer-Einnehmers Wülfing zu Barmen vom 1. Februar c. zum Steuer-Einnehmer in der Bürgermeisterei Barmen ernannt.

Düsseldorf den 16. Januar 1852.

(Nr. 88.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Lokomotivführer Peter Efferz aus Bielefeld ist unter dem 10. Januar 1852 ein Patent:

> auf eine Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der einzelnen Wagen, so wie auf eine Dampfbremse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 14. Januar 1852.

(Nr. 89) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 16. Januar 1852 ein Patent:

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruck-Presse, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 23. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 90.) Die Abwesenheits-Erklärung des Joh. Jos. Frank betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 5. d. M. ist der Johann Joseph Frank, früher in St. Goar wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln den 18. Januar 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 91.) Die Citation unbekannter Militair-Kassen-Gläubiger betr.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1851 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 18. März c., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die, aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Das Füsilier-Bataillon des 17. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf; das 5. Ulanen-Regiment in Düsseldorf; die Ersatz-Eskadron des 5. Ulanen-Regiments zu Düsseldorf; das 11. Husaren-Regiment in Düsseldorf; das Ersatz-Depot des 11. Husaren-Regiments zu Düsseldorf; das 7. Jäger-Bataillon zu Düsseldorf; das 3. Bataillon (Düsseldorf) 4. Garde-Landwehr-Regiments zu Düsseldorf; das 2. Bataillon (Düsseldorf) 17. Landwehr-Regiments inclusive stellvertretender Stab zu Düsseldorf; die Etappen-Commandantur zu Düsseldorf; die 12pfündige Batterie Nr. 21 in Köln; die 6pfündige Fuß-Batterien Nr. 33 und 35 in Köln; die 1., 2., 3. und 4. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Köln; die Munitions-Colonne Nr. 41 in Köln; die Oeconomie-Kasse des 17. Infanterie-Regiments in Köln; das 1. und 2. Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Köln; das 4. Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Köln; die 7. Artillerie-Handwerks-Compagnie in Deutz; die Handwerks-Colonne Nr. 7 in Deutz; die 7. und 8. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Jülich; das Proviant-Amt in Düsseldorf; die Garnison-Verwaltungen in Düsseldorf und Benrath; das Allgemeine Garnison-Lazareth in Düsseldorf; die 14. Divisions-Schule in Düsseldorf; das 3. Bataillon (Geldern) 17. Landwehr-Regiments und stellvertretender Stab in Geldern; die magistratualische Garnison-Verwaltung in Geldern; das Landwehr-Bataillon (Neuß) 39. Infanterie-Regiments inclusive Garnison-Verwaltung, stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Neuß; das Landwehr-Bataillon (Gräfrath) 40. Infanterie-Regiments inclusive Garnison-Verwaltung, stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Gräfrath; das Landwehr-Bataillon (Essen) 36. Infanterie-Regiments inclusive stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Essen; die magistratualische Garnison-Verwaltung in Essen; die Gewehr-Revisions-Commission in Saarn; die Kasernen-Verwaltung in Saarn; die Kasernen-Verwaltung in Werden; die Oeconomie-Kasse des 13. Infanterie-Regiments in Wesel; das 1. und 2. Füsilier-Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Wesel; das 2. Bataillon 15. Infanterie-Regiments in Wesel; die Militair-Straf-Abtheilung in Wesel; das 1. Bataillon (Wesel) 17. Landwehr-Regiments inclusive stellvertretender Stab in Wesel; das 4. Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Wesel; das Artillerie-Depot in Wesel; das Proviant-Amt in Wesel; das Allgemeine Garnison-Lazareth in Wesel; das Belagerungs-Lazareth-Depot in Wesel; die Garnison-Verwaltung in Wesel; die Militair-Kirchen- und Schul-Commission nebst Garnison-Schule in Wesel; die Festungs-Dotirungs-Kasse in Wesel; die Festungs-Revenüen-Kasse in Wesel; die extraordinaire Festungs-Bau-Kasse in Wesel; die Artillerie-Bau-Kasse in Wesel; die reitende Batterie Nr. 19, 20 und 21 in Wesel; die 12pfündige Fuß-Batterie Nr. 20 in Wesel; die 6pfündige Fuß-Batterie Nr. 34 in Wesel; die 7pfündige Haubitz-Batterie Nr. 7 in Wesel; die 10pfündige Haubitz-Batterie Nr. 7; 5. und 6. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Wesel; die Ersatz-Abtheilung des 7. Artillerie-Regiments in Wesel; die Munitions-Colonnen Nr. 40 und 42 in Wesel; die Ersatz-Bataillone der 27. und 28. Infanterie-Brigade in Wesel; das Pionier-Detaschement in Wesel; di

7. Festungs-Compagnie des Garde-Artillerie-Regiments in Wesel; die Etappen-Commandantur in Wesel.

Münster den 6. Januar 1852. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 92.) Die Domainen- und Forst-Empfangstage im Rentamtsbezirke Essen in 1852 betr.

Für das Jahr 1852 sind folgende auswärtige Empfangstage zur Erhebung der Domainen- und Forst-Gefälle festgesetzt:

1) zu Dinslaken bei Wittwe Joseph Delere:
10. März, 24. März, 7. April, 27. April, 12. Mai, 26. Mai, 23. Juni, 21. Juli, 25. August, 22. September, 17. und 18. November und 16. Dezember und zwar an den beiden letztgenannten Tagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr, an den übrigen Tagen von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags;

2) zu Duisburg bei Herrn Hack:
am 14. Juli und 9. Dezember von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr;

3) zu Neumühl bei Herrn Barlen;
am 15. Dezember von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr;

4) am Peddenberg bei Herrn Royer:
am 13. Mai von Morgens 8 bis 12 Uhr.

Die bisherigen Empfangstage am Sitze des Rentamts, Montag und Sonnabend, bleiben für das ganze Jahr unverändert.

Essen den 5. Januar 1852. Königliches Rent-Amt: Keller.

(Nr. 93.) Die Orts-Stationen der Landbeschälung im Jahre 1852 betr.

Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Düsseldorf gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Nievenheim	Neuß	12. Februar	2	15. Februar
2	Götterswickerhamm	Duisburg	14. do.	2	17. "
3	Huttrop	desgleichen	14. do.	3	17. "
4	Winterswick . . .	Geldern	2. do.	2	5. "
5	Cleve	Cleve	4. do.	2	7. "
6	Hof-Hof	Kempen	12. do.	2	15. "
7	Grevenbroich . . .	Grevenbroich	12. do.	2	15. "
8	Wickrath	desgleichen	"	3	1. Januar

Landgestüt Wickrath den 14. Januar 1852. Der Gestüt-Inspector: Schale.

(Nr. 94.) Eine im Rheine zu Wardhausen gelandete Leiche.

Am 16. Januar d. J. ist zu Wardhausen im alten Rheine eine unbekannte männliche

Leiche gelandet. Dieselbe ist die eines Mannes im Alter von 60 Jahren und konnte noch nicht lange im Wasser gelegen haben. Sie ist 5 Fuß 4 Zoll lang, hat schwarzes Haar, niedrige Stirn, blaue Augen, lange und spitze Nase, großen Mund, spitzes Kinn, schwarzgrauen Bart und längliches Gesicht. Sie war bekleidet mit einem braunen kurzen Ueberrock, einem schwarzseidenen Halstuch, einer schwarztuchenen Weste, grünlichen Hose von Bombassin, braunen biebernen und mit weißem Bieber gefütterten Brustrocke, mit langen weißen wollenen Strümpfen, ledernen Pantoffeln, grünen gestreiften Hosenträgern, vorne und hinten mit Leder besetzt, und einem weißen leinenen Hemde ohne Zeichen. In den Taschen befanden sich ein weißes Schnupftuch von Kattun mit blauem Rande und blauen Punkten, ein Rosenkranz mit kupferner Kette und 1 Sgr. 7 Pf.

Ich ersuche einen Jeden, der über die Person des Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, wobei ich bemerke, daß die vorbenannten Kleidungsstücke auf dem Gemeindehause zu Griethausen aufbewahrt und dort in Augenschein genommen werden können.

Cleve den 20. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 95.) Ausländischer Todtenschein des Joh. Cupers betr.

Der durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mir zugefertigte Act über den am 6. Dezember 1849 zu Biskra in Afrika erfolgten Tod des Johann Cupers von hier ist dem Civilstandsbeamten hierselbst zur Eintragung in die Sterbe-Register abgegeben worden.

Elberfeld den 13. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 96.) Verurtheilte Deserteure betr.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 5. Dezember 1851, bestätigt den 16. Januar 1852 ist:

1) der Reservist des 7. Artillerie-Regiments, Kanonier Johann Eberhard Meiswinkel, evangelisch, geboren am 27. April 1824, zu Volnsberg, Kreises Siegen;
2) der Reservist des 37. Infanterie-Regiments, Gefreite Friedrich Wilhelm Tielmann, evangelisch, geboren am 13. Februar 1822 zu Selchendorf, Kreises Siegen;
3) der Reservist des 29. Infanterie-Regiments, Gemeiner Karl Lag, katholisch, geboren am 11. September 1826 zu Siegen;
4) der Reservist des 15. Infanterie-Regiments, Gemeiner Heinrich Ludwig Limper, evangelisch, geboren am 18. Februar 1823 zu Berghausen, Kreises Wittgenstein;
5) der Reservist des 16. Infanterie-Regiments, Gemeiner Heinrich Knebel, welcher evangelisch aus Rohrbach, Kreises Wittgenstein gebürtig, am 16. März 1820 geboren ist;
6) der Reservist des 37. Infanterie-Regiments, Vice-Unteroffizier Heinrich Dittmann, evangelisch, am 2. Januar 1824 zu Schüllerhammer, Kreises Wittgenstein, geboren;
7) der Reservist des 37. Infanterie-Regiments, Gemeiner August Roth, evangelisch, geboren am 10. Januar 1820 zu Hilchenbach, Kreises Siegen;
8) der Reservist des 28. Infanterie-Regiments, Gemeiner Wilhelm Loeser, katholisch, geboren am 22. März 1826 zu Olpe;
9) der Reservist des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, Gefreiter Theodor Bente, katholisch, geboren den 11. November 1824 zu Sporke, Kreises Olpe, und

10) der Reservist des 8. Jäger-Bataillons, Jäger Adolph Heinrich Böcker, evangelisch, geboren am 2. März 1828 zu Altena,

in contumaciam für einen Deserteur erklärt, und zu einer Geldbuße von fünfzig Thaler Preuß. Courant verurtheilt werden, was hiermit von Amtswegen bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 18. Januar 1852.

Das Gericht der Königlichen 14. Division zu Düsseldorf.

(Nr. 97.) **Bekanntmachung eines Contumacial-Erkenntnißes gegen abwesende Heerespflichtige.**

Im Namen des Königs!

In Sachen des Königlichen Fiscus, vertreten durch die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Düsseldorf Klägers wider:

1) den Schiffer Georg Wilhelm Haaster von hier, vertreten durch seinen Vater Eberhard Wilhelm Haaster aus Wesel;
2) den Matrosen Joseph Donkerbeck aus Emmerich;
3) den Ackerknecht Johann Bocking aus Haffen, vertreten durch seinen Vater Theodor Bocking ebendaselbst;
4) den Schuster Bernhard Fackeldey aus Millingen;
5) den Schiffer und Schiffszimmermann Johann Heinrich Hermann Disch aus Rees, vertreten durch seinen Vater Johann Heinrich Disch zu Rees;
6) den Schiffer Johann Wilhelm Demmer aus Emmerich, vertreten durch seinen Vater Hermann Demmer zu Emmerich;

Verklagte, hat die I. Abtheilung des Königl. Kreisgerichts zu Wesel in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1852, woran als Richter Theil nahmen:

von Hausen, Gerichtsdirektor, Windhorst, Kreisrichter, und Schulz, Assessor, für Recht erkannt, daß:

1) der Schiffer Georg Wilhelm Haaster aus Wesel,
2) der Matrose Joseph Donkerbeck aus Emmerich,
3) der Ackerknecht Johann Bocking aus Haffen,
4) der Schuster Bernhard Fackeldey aus Millingen,
5) der Schiffer und Schiffszimmermann Johann Heinrich Hermann Disch aus Rees,
6) der Schiffer Johann Wilhelm Demmer aus Emmerich,

in contumaciam für solche zu erklären, welche um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die Preußischen Lande verlassen haben, demgemäß ein jeder zu einer Geldbuße von 50 Thaler zu verurtheilen und ihnen die Kosten pro rata aufzuerlegen, jedoch mit der Maaßgabe, daß sie für die gemeinschaftlich veranlaßten Kosten event. solidarisch haften.

Von Rechts-Wegen.

von Hausen. Windhorst. Schulz.

wird hiermit zum Zweck der Publikation bekannt gemacht.

Wesel den 3. Januar 1852.

Königl. Kreisgericht. Erste Abth. v. Hausen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 98.) Diebstähle zu Holthausen, Eppinghofen und Broich.

Es wurde Folgendes gestohlen:

I. In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. aus der Wohnung des Schusters Heinrich Wiescher zu Holthausen bei Mülheim mittelst Einbruchs. 1) eine Quantität Leder, bestehend aus 2 ganzen und einem angeschnittenen braunen Kalbsfelle, zwei halben Häuten Sohlleder, 2 Stücken Rindsleder und einem halben gelben Schaaffelle; 2) ein Paar noch in Arbeit befindliche Pantoffeln mit den darin steckenden Leisten; 3) an Werkzeugen ein Messer, ein Stichrad und 2 Speilörter.

II. Am Abende des 7. d. M. aus einem umschlossenen Garten zu Eppinghofen 2 leinene Mannshemde, gez. H. S. B., ein leinenes Frauenhemd, gez. G. S. B. und ein baumwollenes Hemd.

III. In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. aus einem Steinbruche zu Broich, 2 eiserne Ketten, jede ungefähr 10 Fuß lang, eine Schaufelschüppe und eine s. g. Karrenlichte von Leder.

Wer über das Verbleiben dieser Gegenstände oder die unbekannten Diebe Auskunft zu geben vermag, wolle sich bei mir oder der Polizei melden.

Duisburg den 16. Januar 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 99.) Diebstahl zu Materborn und Hau betr.

Am 14. d. M. sind zu Materborn zwei weißkattunene Fensterroulleaux mit dicken weißen Franzen besetzt und an beiden Enden breit umgeschlagen, worin sich einige Eisenrostflecken befanden, so wie zu Hau eine rothe wollene Tischdecke, mit rothen Blumen, gestohlen worden.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände Näheres weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 19. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Personal-Chronik.

(Nr. 100.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Berghaus, hat sich zu Wermelskirchen niedergelassen.

(Nr. 101.) Der Schulamts-Candidat Friedrich Worring ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der obern Knaben-Klasse der kathol. Elementarschule zu Straelen ernannt worden.

(Nr. 102.) Der Lehrerin Helene Friederike Mathilde Ocken aus Krojanke, in der Provinz Posen, ist die Concession ertheilt worden, in Kettwig eine Privat-Töchterschule zu errichten.

(Nr. 103.) Der Lehrerin Auguste Grupe aus Kattenburg bei Halberstadt, ist die Concession zur Fortsetzung der bisher von der Sophie v. Zimietzky in Xanten geführten Privat-Töchterschule ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5. Düsseldorf, Sonnabend den 31. Januar 1852.

(Nr. 104.) Den Präklusions- resp. Einlösungs-Termin der fürstl. Schwarzburg'schen Kassenbillets de 1848 betr.

Laut einer Benachrichtigung des Fürstlich-Schwarzburgschen Ministeriums ist daselbst unter dem 12. d. M. verordnet worden, daß alle diejenigen im Jahre 1848 emittirten und durch das Schwarzburg Rudolstädtsche Gesetz vom 30. Mai 1851 zum 1. Jannar c. präkludirten Kassen-Billets, welche bis zum 15. Februar d. J. Mittags 12 Uhr bei der Fürstlichen Haupt-Landes-Kasse zu Rudolstadt präsentirt werden, gegen Metallgeld oder bezüglich gegen neue Kassen-Anweisungen eingelöst werden sollen.

Obwohl diese Verordnung bereits durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Magdeburger Zeitung, die Leipziger allgemeine Zeitung, die Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung und die Dorf-Zeitung bekannt gemacht worden ist, so veranlasse ich das Königl. Ober-Präsidium im Interesse der betheiligten diesseitigen Unterthanen doch, dieselbe durch die Amtsblätter der dortigen Provinz schleunigst zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 26. Januar 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: (gez.) Horn.

An das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz. I. 6740.

(Nr. 105.) Die Rückzahlung der gekündigten nicht convertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Nachdem die Convertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuld-Verschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 8.

am 1. April d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst (Taubenstraße Nr. 30) baar in Empfang zu nehmen.

Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse

portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staats-Papiere befördern, und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staats-Papiere und den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Koehler. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 106.) Die Erledigung der Kreisthierarztstelle zu Geldern betr. I. S. II. Nr. 869.

Durch die neuerdings erfolgte Ernennung des Kreis-Thierarztes Halm zum Departements-Thierarzt des Regierungs-Bezirks Münster und Veterinair-Assessor bei dem Königl. Medizinal-Collegium der Provinz Westphalen ist die Stelle des Kreisthierarztes zu Geldern erledigt worden.

Wir veranlassen demnach diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Bekleidung einer solchen Stelle erlangt haben, und sich um dieses Amt zu bewerben wünschen, uns vor Ablauf von sechs Wochen mit ihrem desfallsigen Gesuche die betreffenden Zeugnisse einzureichen.

Düsseldorf den 23. Januar 1852.

(Nr. 107.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Optiker und Mechaniker August Oertling zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1852 ein Patent:

auf eine Reversions-Lupe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 24. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 108.) Die Veräußerung forstfiskalischer Haidegrundstücke auf der Lühlerhaide betr.

In Folge Auftrags sollen die folgend bezeichneten, bei der Theilung des Weselerwaldes dem Forstfiskus anerfallene Haidegrundstücke, auf der sogenannten Lühlerhaide, veräußert werden:

1) Parzelle Nr. 20, groß 10 Morgen 48 Ruthen 92 Fuß, belegen zwischen Schürings „modo Kellwings" Grundstücke, und dem Hauptwege Nr. 8;
2) Parzelle Nr. 21, groß 11 Morgen 110 Ruthen 30 Fuß, belegen zwischen „Filtgens," „modo Neuhaus" Grundstücken, und dem Hauptwege Nr. 8;
3) Parzelle Nr. 22, groß 10 Morgen 68 Ruthen 10 Fuß, nordseits an „Kräskens," „modo Gienemanns" Eigenthum, und südseits am Hauptwege Nr. 8 gränzend;
4) von der Parzelle Nr. 18, ein zunächst den Grundstücken der „Wittwe Klein-Steenbeck" „modo Blumberg" belegener Abspliß, groß 6 Morg. 123 Ruth. 70 Fuß. Termin hierfür, ist auf

Freitag den 20. künftigen Monats, Morgens 9 Uhr,

am Peddenberg beim Wirthe Royer anberaumt; woselbst sich Kaufliebhaber einfinden wollen.

Hiesfeld den 19. Januar 1852. Der Oberförster: Koch.

(Nr. 109.) Den Verkauf konfiszirten eingeschwärzten Kaffee's betr.

Am 14. Januar c. sind in der Nähe von Arbeck — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — unter Schanzen versteckt 13 Geträge mit Netto 3 Ctr. 11 Pfd. rohen und 9 Pfd. Fabrik-Kaffee und mit 37 Pfd. trockene Branntweinhefe aufgefunden worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 110.) Den Verkauf konfiszirter eingeschwärzter Zeuge betr.

Am 24. Dezember 1851 sind in der Nähe von Bracht — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — beim Angriff auf eine Schleichträgerbande, 2 Geträge mit Netto 43 Pfd. baumwollene und 6 Pfd. wollene mit Baumwolle gemischte Zeuge mit Beschlag belegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände, zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 111.) Die Asservation und Eintragung dreier ausländischer Todtenscheine betr.

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind mir die Todes-Urkunden folgender Personen mitgetheilt worden:

1) Armand Hutten, Schneider, Ehemann von Sophie Cerceau.
2) Julie Lyon, Wittwe von Andreas Weller, Tochter von Isack Lyon.
3) Anna Maria Giesseler Wittwe von Franz Louis, sämmtlich zu Paris verstorben.
4) Karl Theodor Anton Metzer, Füsilier im 2. Regiment der Fremdenlegion, verstorben zu Toulon.

Der Geburts- oder Wohnort der sub 1—3 Benannten hat nicht ermittelt werden können, weßhalb die sie betreffenden Urkunden zur Einsicht für etwaige Interessenten auf meinem Parket asservirt bleiben; die den Karl Theodor Metzer betreffende Urkunde ist in die laufenden Civilstands-Register zu Neuß, seinem letzen hiesigen Wohnorte, eingetragen.

Düsseldorf den 20. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 112.) Bekanntmachung gefällter kriminalrechtlicher Urtheile betr.

In Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das hiesige Schwurgericht folgende Personen rechtskräftig verurtheilt worden sind:

Laufende Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verbrechers.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Hütter, Wilhelm, Schmidt aus Lippramsdorf	Gewaltsamer und zwar zweiter Diebstahl in einem bewohnten Gebäude, gewaltsamer Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude, zwei kleine gemeine Diebstähle und vorsätzliche Beschädigung einer Eisenbahn-Anlage, wodurch ein Mensch am Körper erheblich beschädigt worden.	Fünfzehnjährige Zuchthausstrafe, Verlust des Rechts zur Tragung der National-Kokarde und fünfzehnjährige Stellung unter Polizeiaufsicht.
2	Haggeney, Friedr., Schuster aus Frömmern bei Unna	Theilnahme an dem im Mai 1849 zu Iserlohn stattgefundenen Tumult	Einjährige Zuchthausstrafe.
3	Ehefrau Caspar Diedrich Höttler an der Hardt zu Iserlohn	Desgleichen	Einjährige Zuchthausstrafe.
4	Kubaneck, Peter Heinrich, Tagelöhner zu Wesel	Kleiner gemeiner und zwei große gemeine, zugleich dritter Diebstahl.	Fünfjährige Zuchthausstrafe, Detention bis zur Besserung und Nachweisung des ehrlichen Erwerbes, Verlust des Rechts zur Tragung der preußischen National-Kokarde u. des National-Militair-Abzeichens, Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes, und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre.
5	Klüsener, genannt Ohligsmann, Theodor, Tagelöhner zu Holten bei Duisburg	Diebstahl nach vorgängiger, mehr als zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung durch einen preußischen Gerichtshof.	Zehnjährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre.
6	Siegel, Philipp, Mauerhandlanger zu Duisburg.	Nothzucht an seiner leiblichen eilfjährigen Tochter.	Fünfzehnjährige Zuchthausstrafe.
7	Knüttel, Theodor, Tagarbeiter aus Bockum	Diebstahl nach vorgängiger zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung durch einen preußischen Gerichtshof.	Fünfjährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre.

Laufende Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verbrechers.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
8	Leggewie, Philipp, Schreiner zu Bredeney bei Werden	Unzüchtige Handlungen mit einer Person unter vierzehn Jahren.	Zehnjährige Zuchthausstrafe.
9	Hannapel, Balthasar, Tagearbeiter zu Mülheim a. d. Ruhr	Gebrauch einer wissentlich gefälschten öffentlichen Urkunde aus gewinnsüchtiger Absicht.	Dreijährige Zuchthausstrafe und Geldbuße von hundert Thalern, eventuell zwei Monate Zuchthausstrafe.
10	Lawo, Karl, Tagelöhner zu Essen	Ein zur Nachtzeit und mittelst Einsteigens in ein bewohntes Gebäude verübter Diebstahl nach vorgängiger zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung durch einen preußischen Gerichtshof.	Fünfzehnjährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre.

Wesel den 14. Januar 1852. Königl. Kreisgericht, I. Abth. v. Hausen.

(Nr. 113.) Die Citation unbekannter Eigenthümer von Gerichts-Depositengeldern betr.

Im hiesigen gerichtlichen Depositum beruhen folgende Massen:

1) ein dem Instrumentenmacher Friedrich Bußmann aus Soest bei seiner Verhaftung abgenommener Betrag von 13 Sgr. 3 Pf.;
2) eine dem Maurergesellen Wilhelm Schumacher gehörige, aus dessen Prozeßsache wider den Maurermeister Lebrecht Selbach zu Eppinghofen herrührende Summe von 1 Rthlr. 17 Sgr.;
3) ein Betrag von 23 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf., herrührend aus den Verkauf von $1\frac{1}{10}$ Kuxen an der Zeche Ziegelwerk-Böcken, welche auf dem Namen von Gerhard von Eicken, Hermann Wilhelm von Eicken und Elise von Eicken verehelichte Böcking, im Berggegenbuche eingetragen stehen.

Die Eigenthümer dieser Massen resp. deren Erben werden hierdurch aufgefordert, die Auszahlung binnen 4 Wochen bei uns in Antrag zu bringen, widrigenfalls die Absendung der Gelder an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse erfolgen wird.

Duisburg den 16. Januar 1852. Königl. Kreisgericht: Dohm.

(Nr. 114.) Die Interdiktion des Christian Dollmann betr.

Der pensionirte Regierungs-Bote Christian Dollmann, hier wohnhaft, ist durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des hiesigen Landgerichts vom 17. v. M. interdicirt und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbereiches ersuche ich den Vorschriften des Art. 501 des Civil-Gesetzbuches zu genügen.

Düsseldorf den 24. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 115) Die Interdiktion des Carl Pillu betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 15. Dezember 1851 ist der Bandwirkergeselle Carl Pillu zu Barmen wohnhaft, für unfähig erklärt worden, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, wovon ich die Herren Notare meines Amtsbezirks in Kenntniß setze.

Elberfeld den 24. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 116.) Den vermißten Joh. Reinhold von Köln betr.

Am 25. Dezember 1851 hat sich der früher zu Bleicherode, Provinz Sachsen, wohnende Handlungs-Commis Johannes Reinhold unter dem Vorgeben, nach Dormagen reisen zu wollen, aus seiner Wohnung hierselbst entfernt, ohne bis heute in Dormagen angekommen oder hierher zurückgekehrt zu sein.

Da vermuthet wird, daß ihm ein Unglück begegnet sei, so ersuche ich Jeden, welchem über das Verbleiben des Vermißten, dessen Signalement hierunter beigefügt ist, etwas bekannt sein möchte, mir oder der nächsten Polizeibehörde solches anzuzeigen.

Köln den 20. Januar 1852. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Mölder.

Signalement.

Größe 5 Fuß 7 bis 9 Zoll; Alter 26½ Jahr; Haare und Augenbraunen dunkelbraun; Stirne rund, etwas hoch; Augen schwarz; Nase regelmäßig; Mund mittel; Kinn spitz; Gesichtsfarbe blaß; Gesicht länglich; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: einen sehr starken Hinterkopf, viele Narben am Schienbein, die beiden kleinen Zehen über einander gewachsen.

Bekleidung: schwarz seidener Hut, schwarzes Halstuch, dunkelbrauner Ueberrock, grün geblümte Weste, schwarze Hose, Stiefel mit doppelten Sohlen.

(Nr. 117.) Die vermißte Gertrud Heß von Mülheim an der Ruhr betr.

Die Gertrud Heß aus Mülheim an der Ruhr hat gegen Ostern v. J. ihre Heimath verlassen und ist seitdem verschollen. Da vermuthet wird, daß derselben ein Unglück zugestoßen sei, so wird Jeder, der über das Schicksal dieser Person Auskunft zu geben vermag, ersucht, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Duisburg den 19. Januar 1852. Der Staats-Anwalt.

Signalement.

Namen Gertrud Heß; Geburts- und Wohnort Mülheim an der Ruhr; Alter 23 Jahr; Größe circa 5 Fuß; Stirn frei; Augenbraunen dunkelblond; Augen blau grau; Nase etwas dick; Mund klein; Kinn rund; Gesicht rund und völlig; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Besondere Kennzeichen: an einer Seite des Halses eine kleine Warze. Auch soll die Gertrud Heß sich in einem schwangern Zustande befunden haben.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 118.) Diebstahl zu München-Gladbach.

Aus einem zu München-Gladbach gelegenen Fabrikgebäude sind in der Nacht vom 6—7 d. M. folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) fünf halbe Häute Riemenleder, wilde

Ochsenhäute, ohne Kopf und Klauen. 2) zwei gegerbte Schweinehäute. 3) ein neuer Sack von leinen Tuch gez. **E. W. D.**

Indem ich vor dem Ankaufe der genannten Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen, welcher über den Dieb, oder den Verbleib der Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist.

Düsseldorf den 20. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 119.) Diebstahl zu Heelden.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Januar c. sind aus einer zu Heelden belegenen Wohnung mittelst Einsteigens nachstehende Gegenstände entwendet worden: 6 Frauenhemden, gezeichnet **H. R.** und 5 Mannshemden, gezeichnet **H. T.**, sowie 13 Ellen neues Zeug zu einem Unterbette.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder den Thäter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 17. Januar 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 120.) Diebstähle zu Hinsbeck.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Januar sind aus der Wohnung des Bergmanns Peter Schroer zu Hinsbeck folgende Gegenstände entwendet: 1) eine Bergmannslampe; 2) drei Säcke, gezeichnet mit dem vollständigen Namen, und einer mit **W. L.**; 3) zwei eiserne Löffel; 4) ein Steintopf mit 15 Pfd. Fett; 5) zwei Steinkrüge mit 5 Maaß Oel; 6) ein Brod 18 bis 20 Pfd.; 7) vier Pfd. Butter; 8) eine blecherne Reibe; 9) ein Eßgeschirr von Blech; 10) ein Seihnapf von Blech; 11) eine eiserne Kohlenzange.

In derselben Nacht sind dem Bergmann Wilhelm Tacke, welcher mit Schroer in einem Hause wohnt, gestohlen: 1) zwei Brode à 18 bis 20 Pfd.; 2) ein Oberbett mit Federn gefüllt, mit einem weiß und blau gestreiften Ueberzug; 3) ein Federkissen mit halben Ueberzug; 4) ein leinen Tuch; 5) zwei Pfd. Butter; 6) ein blauer Frackrock mit gelbblanken Knöpfen; 7) eine lange Pfeife, auf dem Kopfe war ein Frauenzimmer abgebildet; 8) eine blau und grün gedruckte Jacke; 9) ein gelber Rohrstock; 10) ein schwarz wollenes Kopftuch mit Franzen; 11) eine blecherne Reibe; 12) sechs Pfund Talg; 13) ein Paar Kinderschuh; 14) eine schwarze Halstuch-Schwal mit einem rothen Streifen; 15) ein Sack drei Viertel haltend, mit Zeichen **H. S.**

Die Diebe haben ein Paar Schuhe und eine schwarze Tuchmütze zurückgelassen, welche auf meinem Büreau angesehen werden können.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über die Diebe, oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 20. Januar 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 121.) Diebstähle bei Bochum.

I. In der Zeit vom 10. bis 14. Januar d. J. ist dem Kötter Wilhelm Risse zu Mauxel ein vor seinem Backhause stehender runder Ofen von circa 100 ℔ Gewicht entwendet. Derselbe ist besonders daran kenntlich, daß er aus einem Stücke bestanden und da, wo das Feuer liegt, an beiden Seiten geborsten, weßhalb er mittelst Ankers hier befestigt war. Derselbe hatte eine schlechte eiserne Thür und dieser gegenüber, auf der Rückseite des Ofens befand sich ein 4eckiges Loch von etwa 1 bis 1½ Zoll groß.

II. Aus dem Betriebe des östlichen Feldes der Zeche Johann Friedrich sind folgende Gegenstände gestohlen, als: 1) 1 Schaufel, 2) 3 Treibfäustel, 3) 2 Kohlsimmel, 4) 3 Handbeile, 5) 10 Hacken, diese Gezähnstücke sind mit den Buchstaben I. F. bezeichnet, 6) die ledernen Riemen von einem Schleppsieben von 4—5 Zoll Breite ohne Kennzeichen, und von den Zugketten abgeschnitten oder gehauen, und 7) 1 Stange von circa 7 Fuß Länge ½ Zoll□ Stärke von Schmiede-Eisen ebenfalls ohne Kennzeichen.
Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, fordere ich alle diejenigen welcher über die Thäterschaft des Diebstahls oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bochum den 20. Januar 1852. Der Staats-Anwalt: Zur Nedden.

(Nr. 122.) Nachen-Diebstahl zu Rees.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. ist von einem Nachen zu Rees, dem Johann Heinrich Disch gehörig, die Kette mit welcher derselbe am Ufer befestigt war, sowie ein Seil von 1 Zoll Stärke und 15 bis 18 Fuß Länge und das Eisen an dem Pfahle, für die Laterne auf der Landungsbrücke, gestohlen worden. Die Kette war eine sogenannte Ankerkette von ¼ Zoll Stärke und 15 bis 18 Fuß Länge. Die Oesen an derselben waren nicht grade, sondern gedreht geschmiedet. Das Eisen hatte die Form eines lateinischen S und eine Länge von 2½ Fuß und ¼ Zoll Stärke.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 21. Januar 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Personal-Chronik.

(Nr. 123.) An die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Privatbaumeisters Ludw. Scholl haben wir den Maurer- und Zimmermeister Theod. Jungius als Mitglied der hiesigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ernannt.

(Nr. 124.) Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Kretzer hat sich zu Radevormwald niedergelassen.

(Nr. 125.) Der Apotheker I. Classe Georg Wilhelm Albert Hoffmann, hat die Concession erhalten, die von dem Apotheker L. Röhr zu Crefeld bis dahin geführte Apotheke zu übernehmen.

(Nr. 126.) Der bisherige Lehrer zu Elberfeld Joh. Wintersieg ist provisorisch auf zwei Jahre zum ersten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Immigrath im Kreise Solingen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckere von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Mittwoch den 4. Februar **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 127.) Die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regimentes betr. I. S. IV. Nr. 496.

Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Commandos des Garde-Corps zu, und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag folgendes:

1) das Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-)Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten; daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment" annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Compagnien zutheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.

2) die beiden Garde-Ulanen-(Landwehr-)Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr" ab, und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maaßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin den 2. Oktober 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggz.) von Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird, höherer Weisung zufolge, hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 27. Januar 1852.

(Nr. 128.) Bestimmung der Reklamations-Fristen in Betreff der directen Steuern pro 1852 betr. II. S. III. Nr. 1322.

Zufolge der Bekanntmachung vom 21. d. M. II. S. III. Nr. 989 im 4. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts sind bis dahin sämmtliche Heberollen der Grundsteuer für's Jahr 1852 den betreffenden Steuereinnehmern übermacht, und denselben auch seitdem die Heberollen der Klassen- und Gewerbe-Steuer zugegangen.

Es wird daher die im §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 im allgemeinen bewilligte Reklamations-Frist von drei Monaten für die genannten Steuerarten hiermit peremtorisch

auf den ersten des Monats Mai d. J., unter dem Nachtheile festgesetzt; daß die etwaigen Beschwerden der Steuerpflichtigen über ihre diesjährigen Steuerquoten, die nicht bis zu dem gedachten Termin bei den betreffenden Verwaltungs-Behörden eingegangen sein werden, unberücksichtigt bleiben müssen.

Die für spezielle Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Reklamations-Fristen bleiben bestehen; dazu gehört:

1) das Ereigniß, wenn besteuerte Ländereien untergehen oder für die Dauer ertraglos werden, oder nach dem Miethwerth besteuerte Häuser abbrennen, abgebrochen oder sonst völlig zerstört werden, in welchen Fällen das Gesuch, wegen gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Steuer, „bei Verlust des Anspruchs für das laufende Jahr" innerhalb der dem Ereigniß folgenden 14 Tagen mit den dazu erforderlichen Belegen bei dem betreffenden Verwaltungs-Beamten einzureichen ist (§. 2 der Anweisung vom 21. Januar 1839).

2) Wohnhäuser, welche von Anfang bis zu Ende des Jahrs gänzlich unbenutzt geblieben, geben nur Anspruch auf Steuervergütung, wenn das deshalbige vorschriftsmäßig belegte Gesuch bis zum 1. Februar des nächstkünftigen Jahrs dem Verwaltungs-Beamten vorgelegt worden (§. 6 l. c.)

3) Naturereignisse, welche ohne ein Grundstück zu vernichten (ad 1.) den Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, begründen einen verhältnißmäßigen Steuererlaß; jedoch muß der darauf gerichtete Antrag „bei Verlust des Anspruchs" binnen 8 Tagen nach dem eingetretenen Ereigniß bei dem Verwaltungs-Beamten angebracht werden (§. 13 l. c.) endlich sind in ähnlicher Frist,

4) Bittgesuche um baare Geldunterstützungen, (§. 17 l. c.) wegen erlittener Unglücksfälle, bei derselben Behörde anzubringen.

Die Grundbesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher auf vorstehende gesetzlichen Bestimmungen, zur gehörigen Beachtung derselben in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht.

Düsseldorf den 29. Januar 1852.

(Nr. 129.) Den Schluß der niedern Jagd betr.

Indem der Schluß der niedern Jagd für den hiesigen Regierungsbezirk hierdurch auf den 1. Februar c. festgesetzt wird, weisen wir gleichzeitig sämmtliche Forst-, Jagd- und Polizeibeamte an, strenge auf die Vollziehung dieser Bestimmung zu wachen, Contraventionen dagegen aber zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf den 30. Januar 1852.

(Nr. 130.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts in Crefeld, aus dem Kreise Kempen betr. I. S. III.

Aus dem Kreise Kempen scheiden bei dem Gewerbegerichte in Crefeld aus: die Mitglieder August von Lumm und Mathias Franken, die Stellvertreter Joseph Stickers und Lambert Schroers. Es sind neu gewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder Isaac Kounen und Franz Hellner, als Stellvertreter Abraham Kounen und Theodor Gahlings.

Düsseldorf den 17. Januar 1852.

(Nr. 131.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 510.

Bei dem Gewerbegericht in Solingen trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder

Wilh. Jellinghaus, Robert Linder und Gustav Weyersberg, die Stellvertreter Carl Peres, Carl Wilh. Linder und Joh. Daniel Storsberg. Es sind neu gewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder Carl Peres, Benjamin Evertz und Gustav Weyersberg, als Stellvertreter Wilh. Gerresheim, Peter Daniel Koch und Fried. Schmidt. Düsseldorf den 20. Januar 1852.

(Nr. 132.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 531.

Bei dem Gewerbegericht zu Elberfeld trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Richard Wittenstein, Hermann Grafer, Jakob Jaeger und Joh. Jakob Strüpp, so wie die Stellvertreter Abraham Wülfing und Heinrich Eckgold. Es sind neugewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder Richard Wittenstein, Hermann Grafer, Jakob Jaeger und Heinrich Eckgold, als Stellvertreter Joh. Christ. Schulz und Fried. Schellenbeck.

Düsseldorf den 21. Januar 1852.

(Nr. 133.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Schaephuysen betr. I. S. II. Nr. 466.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ist in der Gemeinde Schaephuysen (Kreis Geldern) beendigt, was auf Grund des §. 156 jenes Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 20. Januar 1852.

(Nr. 134.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Liedberg betr. I. S. II. Nr. 1059.

In der Gemeinde Liedberg, Kreis Gladbach, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was in Gemäßheit des §. 156 jenes Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 26. Januar 1852.

(Nr. 135.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Hardenberg betr. I. S. II. Nr. 205.

In der Gemeinde Hardenberg ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was in Gemäßheit des §. 156 jenes Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 29. Januar 1852.

(Nr. 136.) Agentur des Hermann Grube zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 496.

Der Hermann Grube zu Düsseldorf ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für Düsseldorf ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 22. Januar 1852.

(Nr. 137.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 227.

Der W. Trimborn zu Düsseldorf, hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Düsseldorf den 20. Januar 1852.

(Nr. 138.) Erkenntniß gegen Refractairs betr. I. S. IV. Nr. 504.

Die nachbenannten, zum Königl. Militair-Dienste verpflichteten Individuen, nämlich:

1) Christian Johann Hohensee, Theologe, geboren zu Düsseldorf den 24. März 1826;
2) Joseph Meurers, Schreiner, geboren zu Düsseldorf den 24. Oktober 1827;
3) Julius Franz Pick, Lithograph, geboren zu Wersten den 28. August 1828;
4) Johann Carl August Jahn, geboren zu Düsseldorf den 17. August 1828;
5) Franz Hubert Spelter, Cigarrenmacher, geboren zu Düsseldorf den 2. Nov. 1828;

6) Wilhelm Kemper, Knecht, geboren zu Hoisten den 15. Mai 1828;
7) Wilhelm Leopold Joseph Laufs, Kaufmann, geboren zu Düsseldorf den 31. August 1828;
8) Wilhelm Porth, Ackerer, geboren zu Hüls den 10. Februar 1828 und zuletzt zu Lank wohnhaft;
9) Heinrich Jakob Porth, Ackerer, geboren zu Hüls den 10. Dezember 1826 und zuletzt zu Lank wohnhaft;
10) Joseph Jansen, geboren zu Weckhoven den 19. April 1828;
11) Johann Heinrich Hintzen, geboren zu Rheydt den 24. Juni 1829;
12) Edmund Schoos, geboren zu Neuwerk den 2. Juni 1828;
13) Joseph Kradepohl, geboren zu Loewenich den 3. September 1828;

sind durch unsern Beschluß vom 11. Oktober v. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floréal Jahrs XI, des Decrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII. und des Großherzoglich-Bergischen Decrets vom 21. Oktober 1808, so wie mit Bezug auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 18. Februar 1839 und 4. Januar 1849 für Refractairs erklärt worden, und das Königl. Landgericht hierselbst hat in seiner öffentlichen Sitzung der correctionellen Kammer erster Instanz vom 20. November v. J. gegen jeden der genannten Individuen eine Geldbuße von zweihundert Thalern event. eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten erkannt, auch denselben die Kosten des Verfahrens zur Last gelegt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen. Düsseldorf den 28. Januar 1852.

(Nr. 139.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 556.

Der Gottfried Brückelmann zu Beyenburg hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 26. Januar 1852.

(Nr. 140.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 462.

Der Joh. Carl Trappen zu Wevelinghoven hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Düsseldorf den 26. Januar 1852.

(Nr. 141.) Agentur des Ludw. Becker zu Wevelinghoven. I. S. III. Nr. 462.

Der Ludwig Becker zu Wevelinghoven ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 26. Januar 1852.

(Nr. 142.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Schlossermeister H. Benecke zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheitsvorrichtnng an Bramaschlössern

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Theodor Meister zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent:
auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadelgewehr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Düsseldorf den 31. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 143.) Die Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande betr.

In Gemäßheit eines Beschlusses der General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten, welcher die allseitige Ratifikation der Regierungen erhalten hat, werden, mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Vorschriften der §. §. 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 für die Rhein-Provinz vom 1. Februar d. J. ab mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendirt, daß selbige, in Beziehung auf den Verkehr:

a) mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhl-Waaren und Zeugen, in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;
b) mit Kaffee, in allen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf auf dem linken Rhein-Ufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rhein-Ufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Gellenkirchen, Aachen (Stadt- und Land-Kreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier, und in den Kreisen Köln (Stadt- und Land-Kreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirks Köln;
c) mit Wein, in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirk Trier), so wie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg, (Regierungs-Bezirks Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, und Creuznach (Regierungs-Bezirks Coblenz); ferner in dem Landgräflich-Hessischen Ober-Amte Meisenheim, und
d) mit Branntwein, in den Kreisen an der Nassauischen und an der Pfalz-Bayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, so wie in dem Landgräflich-Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld,

noch fernerhin aufrecht erhalten werden.

Die im §. 36 Ziffer 1 und 4 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 enthaltenen Vorschriften, wonach:

a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenz-Bezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den, im Grenz-Bezirke empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungs-Orte begleitet sein müssen,
b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger, fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenz-Bezirks den Zoll-

Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

so wie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92 der Zoll-Ordnung bleiben auch nach dem 1. künftigen Monats allgemein in Kraft.

Köln den 17. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Helmentag.

(Nr. 144.) Die Chausseegeld-Erhebung an den Barrieren Lichteplatz und Lüttringhausen betr.

Die Lennep-Barmener Staatsstraße hat durch den in neuerer Zeit stattgefundenen Umbau einen Zugang von 323 $^{7}/_{10}$ Ruthen erhalten, so daß sich die Gesammt-Länge derselben mit Einschluß der, 540 resp. 520 Ruthen langen Strecken der Düsseldorf-Schwelmer Straße, welche bis zur Mitte der Städte Elberfeld und Barmen mit benutzt werden, sich auf 3751 $^{7}/_{10}$ resp. 3731 $^{7}/_{10}$ Ruthen berechnet; es soll daher nunmehr von dem Verkehre auf dieser Straße, statt des bisherigen anderthalbmeiligen Chausseegeldes, künftig ein zweimeiliges zur Erhebung kommen und ist demgemäß von dem Königl. Finanz-Ministerium die Erhöhung der Hebe-Befugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Lichteplatz von dem halbmeiligen auf den einmeiligen Satz genehmigt worden. Hiernach wird, vom 1. Februar d. J. ab, bei der Hebestelle zu Lichteplatz der einmeilige Chausseegeldsatz, statt des bisherigen halbmeiligen, erhoben werden, wogegen die einmeilige Hebe-Befugniß der Hebestelle zu Lüttringhausen unverändert bleibt.

Köln den 9. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 145.) Die Steuer-Klassen der rheinischen Tabaks-Cultur pro 1852 betr.

Gemäß der von dem Königl. Finanz-Ministerium, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, in Gemäßheit des §. 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, auf Grund der gemachten Vorschläge, unter dem 14. d. M. für die Jahre 1852 bis einschließlich 1854 erfolgten Einschätzung der Kreise der Rhein-Provinz in die Tabacks-Steuer, gehören:

a) in die erste Klasse: die Kreise Geldern, Cleve, Creuznach und Rees;
b) in die zweite Klasse: die Kreise Mayen, Neuwied und Duisburg;
c) in die dritte Klasse: der Kreis Trier;
d) in die vierte Klasse: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Wittlich, Bittburg, Mülheim a/Rhein, Bonn, Ottweiler und der Stadt- und Land-Kreis Köln.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln den 24. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 146.) Die Vorladung unbekannter Militairkassen-Gläubiger betr.

Alle diejenigen unbekannten Kassen-Gläubiger, welche an die Kassen der nachstehenden Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1851 erheben zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche innerhalb 2 Monate und spätestens bis zum 20. April c. unter Beibringung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur geltend zu machen, wid-

rigenfalls sie sich die aus der Nichtmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben:

Des Stabes des General-Kommandos 8ten Armee-Corps, der aufgelößten Stäbe der 29., 30., 31. und 32. Infanterie- und 8. Kavallerie-Division so wie der Reserve-Artillerie, der Bataillone des 25., 28., 29., 30., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39. und 40. Infanterie-Regiments, des 8. combinirten Reserve-Bataillons, der drei Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Landwehr-Regiments, des 1. und 2. Aufgebots, der ersteren stellvertretenden Stäbe; des Ersatz-Bataillons früher der 29. Infanterie-Brigade (später des 30. Infanterie-Regiments), der 30. Infanterie-Brigade (später des 28. Infanterie-Regiments), der 31. Infanterie-Brigade, (später des 25. Infanterie-Regiments) der 32. Infanterie-Brigade, (später des 29. Infanterie-Regiments,) des 25., 28., 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments, des combinirten 25. und 28., so wie des 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments, der Ersatz-Eskadron des combinirten 25. und 28., so wie des 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments, des 2. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments, 1. und 2. Aufgebots; des 8. Jäger-Bataillons, der Ersatz-Compagnie des 8. Jäger-Bataillons, des 7. und 8. Ulanen-Regiments, des 9. Husaren-Regiments und dessen Ersatz-Eskadron, des 12. Husaren-Regiments, des 8. Küraffier-Regiments und dessen Ersatz-Eskadron, der 4. Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Infanterie-Regiments; des Stabes und der Ersatz-Abtheilung 8. Artillerie-Regiments, der reitende Batterie Nr. 22, 23, 24, der zwölfpfündigen Batterie Nr. 22, 23, 24, der sechspfündigen Fuß-Batterie Nr. 36, 37, 38, 39, 40, der siebenpfündigen Haubitz-Batterie Nr. 8, der Munitions-Kolonne Nr. 43, 44, 45, 46, 47, 48, der Laboratorien-Kolonne Nr. 8, der Handwerks-Kolonne Nr. 8, der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., Festungs-Kompagnie, der Artillerie-Reserve-Kompagnie Nr. 8, der 4. und 8. Handwerks-Kompagnie, des 8. Artillerie-Regiments, der 5. und 6. Festungs-Kompagnie des Garde-Artillerie-Regiments, der Festungs-Reserve-Artillerie-Abtheilungen in Luxemburg, Mainz, und der Festungs-Reserve-Artillerie-Kompagnie in Saarlouis, der 7. und 8. Pionier-Abtheilung, der Ersatz-Kompagnien der 7. und 8. Pionier-Abtheilungen, der 1. und 2. Reserve-Pionier-Kompagnie, der Pionier-Detachements in Jülich und Saarlouis, der Ponton-Train-Colonne Nr. 7 und 8, der 8. Gensd'armerie-Brigade, der Stabwacht des 8. Armee-Corps, der zur Anfertigung der Bekleidung für das 2. Aufgebot der Landwehr etablirt gewesenen großen Handwerksstätte zu Coblenz; der Provinzial- und der Feld-Corps-Intendantur des 8. Armee-Corps; der Intendantur-Abtheilung der 29., 30., 31. und 32. Infanterie-Division, der 8. Kavallerie-Division und der Reserve-Artillerie, der Feldkriegs-Kasse, des Feld-Haupt-Proviant-Amtes des 8. Armee-Corps, des Feld-Proviant-Amtes der 29., 30., 31., 32. Infanterie-Division, des Feld-Bäckerei-Amtes, des Haupt-Feld-Lazareths 8. Armee-Corps, des Train-Kommandos, der Train- (Proviant-) Colonne Nr. 36, 37, 38, 39, 40, der Bäckerei-Colonne, des leichten Feldlazareths Nr. 22, 23 und 24, des Train-Depots zu Ehrenbreitstein, des Pferde-Depots und des Feld-Post-Amtes des 8. Armee-Corps, der Feld-Post-Expeditionen der 29., 30., 31., 32. Infanterie- und 8. Kavallerie-Division und der Reserve-Artillerie, der unterzeichneten Intendantur, der 15. und 16. Divisions-Schule, der Garnisonschulen in Luxemburg, Trier und Saarlouis, der Artillerie-Depots in Coblenz, Mainz, Luxemburg, Köln, Jülich, Trier und Saarlouis; der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz, Köln, Saarlouis und Jülich verwalteten:

a) Festungs-Dotirungs-Kassen,
b) " Revenüen-Kassen,
c) extraordinairen Festungs-Bau-Kassen,

so wie der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz und Köln verwalteten Schiffbrücken-Un-

terhaltungs-Kassen, der Artillerie-Werkstätte zu Deutz, des Montirungs-Depots in Düsseldorf, der Proviant-Aemter Coblenz, Köln, Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Jülich und Trier, der Magazin-Depots zu Bonn und Saarbrücken, der Garnison-Verwaltungen in Coblenz, Köln, Bonn, Trier, Mainz, Luxemburg, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar, so wie der Kasernen-Verwaltung des 2ten Bataillons 29. Landwehr-Regiments, resp. des Bürgermeister-Amtes zu Andernach; ferner der gleichnamigen Verwaltung des 3ten Bataillons 25ten Landwehr-Regiments zu Malmedy, der Garnison-Kirche in Saarlouis, der allgemeinen Garnison-Lazarethe in Coblenz, Köln, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken und Mainz, so wie der Kantonnements-Lazarethe zu Creuznach, Sobernheim und Malmedy, der Belagerungs-Lazareth-Depots Köln, Coblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis, der detachirten Militair-Kasse und der Brigade-Schule in Mainz. Coblenz den 20. Januar 1852.

Königl. Intendantur 8. Armee-Corps.

(Nr. 147.) Folgende Provinzial-Reserven aus dem Bezirk des Königl. 2ten Bataillons (Düsseldorf) des 17ten Landwehr-Regiments, und zwar:

I. der Infanterie.

1) Gemeiner Gustav Berkenkamp, geboren zu Duisburg, Kreises Duisburg, den 28. März 1810;
2) " Johann Breuer, geboren zu Bilk, Kreises Düsseldorf, im Jahre 1807;
3) " Friedrich Gustav Linz, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 5. März 1814;
4) " Gisbert van Willich, geboren zu Elst in Holland den 20. April 1813;
5) " Franz Teschmidt, genannt Schmidt, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 17. Januar 1808;
6) " Ludwig Schenk, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 28. November 1807;
7) " Ignatz Voelmecke, geb. zu Euskirchen, Kreises Köln, den 31. Mai 1814;
8) " Conrad Schmitz, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 9. September 1822;
9) " Carl Schulz, geb. zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 3. Juli 1821;
10) " Otto Friedrich, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 15. September 1820;
11) " August Stahl, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 6. Dezember 1821;
12) " Max Victor Jansen, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 9. September 1823;
13) " Friedrich Wilhelm Ludwig Klinken, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 19. Februar 1824;
14) " Johann Piepenbrink, geboren zu Ratingen, Kreises Düsseldorf, den 30. Mai 1807;
15) " Wilhelm Louis, geboren zu Ratingen, Kreises Düsseldorf, den 1. September 1807;
16) " Gottfried Hausel, geboren zu Unterbach, Kreises Düsseldorf, den 19. Mai 1810;

17) Gemeiner

17) Gemeiner Johann Heinrich Korn, geboren zu Mündelheim, Kreises Düsseldorf, den 15. November 1812;
18) " Adolph Schillings, geboren zu Gerresheim, Kreises Düsseldorf, den 30. Januar 1816;
19) " Marcus Lazarus, geboren zu Kaiserswerth, Kreises Düsseldorf, den 10. Juni 1808;
20) " Heinrich Ferdinand Schulz, geboren zu Urdenbach, Kreises Düsseldorf, den 20. April 1820;
21) " Heinrich Theodor Langenberg, geboren zu Unterbach, Kreises Düsseldorf, den 20. September 1821;
22) " Johann August Auer, geboren zu Hubbelrath, Kreises Düsseldorf, den 2. Juni 1822;
23) " Wilhelm Sonnen, geboren zu Himmelgeist, Kreises Düsseldorf, den 9. Juni 1825;
24) " Gerhard Bieger, geb. zu Crefeld, Kreises Crefeld, den 10. Nov. 1816;
25) Gefreiter Theodor Kronen, geb. zu Crefeld, Kreises Crefeld, den 23. Mai 1823;
26) Gemeiner Johann Heinrich Bovenschen, geboren zu Vliersheim, Kreises Crefeld, den 23. August 1824;
27) " Christian Corthum, geboren zu Uerdingen, Kreises Crefeld, den 14. November 1818;
28) " Mathias Franken, geb. zu Vorst, Kreises Kempen, den 8. August 1822 und
29) Superrevident Heinrich Holzschneider, geboren zu Derendorf, Kreises Düsseldorf, den 8. Juli 1828.

II. Der Kavallerie.

30) Gemeiner Franz Heinrich Adolphs, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 20. Oktober 1826.

III. Der Artillerie.

31) Bombardier Anton Kremer, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 15. Juli 1809;
32) Gemeiner Conrad Wilhelm Müller, geboren zu Derendorf, Kreises Düsseldorf, den 17. Februar 1816;
33) " Wilhelm Cremer, geb. zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 8. Juni 1818;
34) " Wilhelm Heinrich Müller, geboren zu Eckamp, Kreises Düsseldorf, den 13. Dezember 1813;
35) " Friedrich Ludwig Büttgenbach, geboren zu Uerdingen, Kreises Crefeld, den 11. Januar 1825;
36) " Carl Kesseler, geb. zu Laupendahl, Kreis. Düsseldorf, den 4. April 1819.

IV. Der Pioniere.

37) Sappeur Johann Joseph Korsten, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 5. Oktober 1820;
38) " Caspar Weber, geb. zu Erkrath, Kreises Düsseldorf, den 19. Nov. 1811;

welche sich seit längerer Zeit jeder militairischen Controlle entzogen haben, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens in drei Monaten nach Erlaß dieser Aufforderung bei dem unterzeichneten Commandeur persönlich oder, wenn sie hieran aus, durch amtliche Atteste gehörig beglaubigten, Gründen, (Krankheit) verhindert sein sollten, schriftlich anzumelden

2)

widrigenfalls die Präsumtion der Desertion nach §. 94 Theil I. des Militair-Straf-Gesetz-Buches gegen sie eintreten muß und sie hiernach nach §. 253 Theil II. des Militair-Straf-Gesetz-Buches durch ein Kriegsgericht als Deserteure in contumaciam verurtheilt würden.

Düsseldorf den 28. Januar 1852.

von Vietinghoff,
Major und Commandeur des 2. Bataillons (Düsseldorf) 17. Landwehr-Regiments.

(Nr. 148.) Holzverkauf Oberförsterei Xanten.

Nr.	Des Holzverkaufs Tag und Stunde.	Des Holzverkaufs Ort.	Forst (wo das Holz steht)	Distrikt (wo das Holz steht)	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
1	Mittwoch 11.Febr.c. 1 Uhr Mittags	Bornheim bei Gorris	Baerl	Baerler Hees	An der Orsoyer-Straße acht Loose Eichen-Schälholz und zwar die Nummern: 16, 21, 24, 25, 27, 29, 34 und 35.
2	desgl.	desgl.	id.	id.	17 Schock Bohnenstangen, 18 Klafter Borden Kiefernholz.
3	desgl.	desgl.	id.	id.	26 Klafter schönes hartes Bordenholz.
4	Donnerstag 12. Februar c. 9U. Morg.	Camperbrück bei Roosen.	Alpen	Leucht	Am Xantener Wege eine Parthie Loose Eichen-Schälholz. 100 Kiefern Nutzholzstämme und einiges Knüppel- und Bordenholz.
5	desgl.	desgl.	id.	Hochbusch	Ober dem Isange eine Parthie Loose Eichenschälholz.
6	desgl.	desgl.	id.	id.	Etwa 230 sehr lange schöne theils schwere Kiefernbau- und Nutzholzstämme und einiges Knüppel- und Bordenholz.
7	desgl.	desgl.	id.	Niederkamp	51 Schock Hopfen-, 28 Schock Bohnenstangen und 45 Klafter Borden-Nadelholz.
8	Freit. 13. Februar c. 9 Uhr Morgens	Camperbrück bei Roosen.	id.	Hochbusch	Etwa 20 Eichen, 33 Buchen gute Bau- und Nutzholzstämme, 18 Klafter Eichen, 47 Klafter Buchen Scheit und Knüppel und 140 Klafter Bordenholz.
9	desgl.	desgl.	id.	Veenbusch	Etwa 30 Eichen, 26 Buchen, 7 Ulmen schöne Bau- und Nutzholzstämme, 12 Klafter Scheit, 15 Klafter Knüppel, 85 Klafter Borden.

Die Königl. Forstbeamten Schmidt zu Baerl, Fleischer zu Alpen, Caspar zu Camp werden auf Verlangen das Holz näher nachweisen.

Xanten den 23. Januar 1852. Der Königl. Oberförster: Helwing.

(Nr. 149.) Die Eintragung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. April 1851 in Nr. 33 dieses Blattes wird hiermit bekannt gemacht, daß die Eintragung des von dem Fabrikanten Jo-

hann Abraham Schmidt hierselbst angemeldeten, demnächst auf den Kaufmann Eduard Luhn hierselbst übergegangenen Zeichens: die Indianer-Mütze, in die hiesige Zeichenrolle heute stattgefunden hat.

Remscheid den 2. Januar 1852. Königliches Gewerbegericht.

(Nr. 150.) Die Eintragung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Das in unserer Bekanntmachung vom 26. Juni v. J. (Amtsblatt Nr. 61 de 1851) bezeichnete, von der Handlung Mayer et Kühne zu Bochum angemeldete Fabrikzeichen, ist in Folge heutiger Verfügung auf den Namen der Anmelderin in die Zeichenrolle eingetragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hagen den 12. Januar 1852. Königliches Fabrikengericht.

(Nr. 151.) Ein im Rhein gelandetes Waaren-Collo betr.

Am 19. Januar d. J. ist im Rheine in der Nähe von Kaiserswerth ein Waaren-Collo, welcher gezeichnet war □ 25 und Mouselin enthielt, aufgefischt. Derselbe war mit einer Plombe des Zollamtes zu Friedrichshafen versehen. Der unbekannte Eigenthümer wird veranlaßt, sich an den Bürgermeister zu Kaiserswerth zu wenden und sich dort zu legitimiren.

Düsseldorf den 24. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 152.) Den vermißten Peter Bovenschen betr.

Der Schenk- und Ackerwirth Peter Bovenschen von Traar, Bürgermeisterei Bockum, hat am 13. c. seine Wohnung verlassen, ohne seinen Angehörigen über den Zweck seiner Reise etwas mitzutheilen. Die angestellten Nachforschungen haben zwar ergeben, daß er in zwei Wirtshäusern der benachbarten Gemeinde Capellen gewesen; auch will man ihn sicher in Duisburg gesehen haben. Die weiteren Nachforschungen sind erfolglos geblieben.

Indem ich dessen Signalement hier unten beifüge, ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt desselben einige Nachricht geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 24. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement.

Alter circa 40 Jahre; Haare schwarz, einzeln grau untermischt; Augen blau, groß, mit schwarzen Wimpern; Mund mittel; Nase gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung oval, voll und gesund; Statur (Größe 5 Fuß 7 Zoll) kräftig gebaut. Besondere Kennzeichen: vollfüßig.

Bekleidung: weißblau gestreifte Jacke mit breiten weißen Knöpfen, worüber ein etwas abgetragener, blauer Kittel, vorne offen geschnitten und mit blauen Bändern zugebunden, Tuchhose, grau mit blauen Streifen, lederne Schuhe mit Riemen, Kappe, braun olivenfarbig, Weste, blau mit röthlichen Streifen, rothe wollene Unterhose, weiße wollene Unterjacke, leinenes Hemd, gez. P. B. Er trug eine achteckige hölzerne Pfeife.

(Nr. 153.) Den vermißten Joh. Dacke betr.

Seit dem 17. d. M. wird der Taglöhner Johann Dacke von Werthhausen vermiß und ist es wahrscheinlich, daß derselbe im Rhein ertrunken ist. Derselbe war 34 Jahre alt, von gesetzter Statur, mittlerer Größe, hatte hellblondes Haar, blonde Augenbraunen, runde Stirn, graue Augen, stumpfe Nase, mit Ausnahme eines Backenzahnes sonst vollständige Zähne, kleines Kinn und rundes Gesicht. Bekleidet war derselbe mit einer grünen wollenen Jacke, einer blauen Bombassin-Hose, einer Weste von grauem Sommerzeug, einer blaugedruckten Unterweste mit gelben Blümchen, Schuhen, und Strümpfen von grau wollenem

Garne und über denselben mit einem Paar Socken, einem rothen bunten Halstuche, und einem weißen leinenen Hemde, gez. **H. G.** oder **H. F.**

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib des vorstehend bezeichneten Johann Dacke Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Cleve den 24. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 154.) Diebstähle bei und zu Bochum betr.

I. In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind dem Landwirth Heinrich Wilhelm Gülker zu Börsinghausen, aus einer in dem Garten hinter seinem Wohnhause befindlichen Grube, gestohlen worden:

1) circa 5 bis 6 Scheffel rothe Kartoffeln, ferner von der seinen Garten umgebenden Hecke; 2) 1 flächsenes Frauenhemd, vor der Brust die Buchstaben **E. L. S.** mit rothen Garn gezeichnet; 3) 3 Handtücher von Leinwand, an welchen die Bindlöcher mit weißen Zwirn benäht sind; 4) ein blauer Kittel von flächsen Leinen ohne Stickerei, die Aermel mit Schlitzen und kleinen Knöpfchen versehen, so wie mit schmalen Litzen besetzt; 5) circa 5 bis 6 Paar theils Frauen- theils Mannsstrümpfe von verschiedener Farbe; 6) 1 Tischtuch ohne Zeichen.

II. In der Nacht vom 1. auf den 2. Januar c. ist von der, in der Scheune des Posthalters Ecker hierselbst befindlichen, Schlafstube der Postillons eine dunkelblonde Haarkette von einer Uhr entwendet. Dieselbe war mit Goldbeschlag und einem sogenannten Schlangenschloß versehen.

Warnend vor dem Ankauf fordere ich alle diejenigen, denen über die Thäterschaft des Diebstahls oder der Verbleib der gestohlenen Gegenstände Wissenschaft beiwohnt, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Bochum den 24. Januar 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 155.) Diebstahl zu Wevelinghoven.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. sind aus einer Wohnung zu Wevelinghoven mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein neuer dunkelbrauner Ueberzieher mit braun, roth und weiß karrirtem Halbwollen ausgefüttert mit großen lastingen Knöpfen; 2) ein neuer gelbgrauer Rock von so genanntem Jagdtuche, der Schooß desselben war mit schwarzem Orleans gefüttert, der obere Theil mit aschgrauem Kipperneffel, ebenfalls mit großen Knöpfen versehen; 3) ohngefähr zwölf Paar wollene Strümpfe verschiedener Farben gez. **L. M.** ein Paar ditto gez. **H.**, so wie ein Paar von grauer Sayette, welches noch in Arbeit war mit den Stricknadeln; 4) ein feiner blauer leinener Kittel vorne offen mit Kragen; 5) ein Taschentuch braun mit roth und weißen Tuppen; 6) ein leinenes, ohngefähr fertig ausgearbeitetes Frauenhemd; 7) ein Taschentuch mit rothem Grunde und weißen Tuppen; 8) ein leinenes Mannshemd gez. **G. M.** 3; 9) zwei leinene Frauenhemden gez. **L. M.** und **H. M.**; 10) ein wollenes röthlich braunes thibettenes Halstuch; 11) zwei große leinene Fruchtsäcke gez. **M.**; 12) eine leinene blaue Schürze; 13) verschiedene Reste von altem und neuem Leinen.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Dieb Nachricht geben könnte, mir oder der nächsten Ortsbehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 26. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7. Düsseldorf, Sonnabend den 7. Februar 1852.

(Nr. 156.) Gesetzsammlung, 2tes Stück.

Das zu Berlin am 2. Februar 1852 ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3477. Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1851, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden.

Nr. 3478. Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte.

Nr. 3479. Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Crefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Crefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur Niederländischen Grenze, sowie die Verleihung des Expropriations-Rechts für diese Chausseen.

Nr. 3480. Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen.

Nr. 3481. Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Hunteburg.

Nr. 3482. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweimalhundert und siebenzig tausend Thlr. Vom 29. Dezember 1851.

Nr. 3483. Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zifflich-Wyler, Behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königl. Niederländischen Gebiete.

Nr. 3484. Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1851, betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen- und Saarbrücker-Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Nr. 3485. Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852.

Nr. 3486. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 12. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 157.) Die Truppen-Verpflegung pro Februar c. betr. I. S. IV. Nr. 576.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. v. M. (Amtsblatt Stück 2), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungs-Bezirke stationirten Truppen an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat Februar c. 5 Pf., und der großen Portion 1 Sgr. 7 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 1. Februar 1852.

(Nr. 158.) Die Ergänzung der Handelskammer in Solingen betr. I. S. III. Nr. 714.

Bei der Handelskammer zu Solingen trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Commerzienrath August Schnitzler, Gustav Weiersberg und Carl Urbahn, so wie die Stellvertreter Jonathan Schimmelbusch, Carl Lüneschloß und T. W. Tilmes.

Es sind neu gewählt worden als Mitglieder Carl Lüneschloß, Gustav Weiersberg und Carl Urbahn, als Stellvertreter Ferd. Hoppe, F. C. Schimmelbusch und Fried. Wm. Schimmelbusch sen.

Düsseldorf den 26. Januar 1852.

(Nr. 159.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Budberg, Kreis Geldern betr. I. S. II. Nr. 966.

In der Sammtgemeinde Budberg und den dazu gehörigen Einzelngemeinden (Kreis Geldern) ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was auf Grund des §. 156 dieses Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 30. Januar 1852.

(Nr. 160.) Die Beigeordnete-Wahl zu Hittorf betr. I. S. II. Nr. 1066.

An Stelle des ausgewanderten bisherigen Beigeordneten der Einzelngemeinden Hittorf, Sigismund Pabstmann (Amtsbl. 42 pro 1851) ist der Kaufmann Stephan Caspers erwählt und von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden.

Düsseldorf den 28. Januar 1852.

(Nr. 161.) Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder-Eisenbahn J. F. Lausmann zu Düsseldorf unter dem 30. November 1848 ertheilte Patent:

auf eine Doppel-Lokomotive zum Befahren geneigter Ebenen

ist aufgehoben.

Düsseldorf den 4. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 162.) Das verbotene Spielen in ausländischen Lotterien betr.

Seit längerer Zeit werden von einem Kommissions-Büreau Petri-Kirchhof Nr. 308 zu Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift:

„Beachtenswerth" die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Thl. Preuß. Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefähr zweimal hundert tausend Thlr. gelangen könne rc.", und woran die Aufforderung sich schließt, sich an das Kommissions-Büreau wenden rc. Ich habe Veranlassung genommen über den Werth und die Tendenz dieser Aufforderungen Nachricht einzuziehen und ist mir von dem Polizei-Amte zu Lübeck die Mittheilung gemacht, „daß der Inhaber des gedachten Kommissions-Büreau unter eigener Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Annoncen zu debitiren suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellten, sondern in denen er nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer, von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die correspondirenden Nummern Geldgewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weitern Erfolgen dann das Endresultat möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe.

Abgesehen davon, daß bei diesem Unternehmen auf die leicht zu erregende Gewinnsucht des Publikums speculirt wird, liegt hier der Fall vor, dessen §. 1 der bis zu diesem Augenblicke noch in Kraft bestehenden Verordnung vom 5. Juli 1847 betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien rc. gedacht ist.

Zur Nachachtung für das Publikum und die Redactionen der Blätter wird dies von mir bekannt gemacht.

Hamm den 27. Januar 1852. Der Ober-Staats-Anwalt.

(Nr. 163.) Die Lieferung von Telegraphen-Stangen betr.

Die Lieferung von 7821 Telegraphen-Stangen für die Königl. Preuß. Telegraphen-Linie von Minden bis Verviers soll im Wege der Submission verdungen werden. Die desfallsigen Bedingungen können im Geschäftslokal der unterzeichneten Direktion im hiesigen Königl. Postgebäude, so wie bei den Königl. Preuß. Telegraphen-Stationen zu Minden, Münster, Hamm, Elberfeld, Düsseldorf, Deutz, Köln, Aachen und Verviers eingesehen werden.

Die Lieferungs-Offerten sind schriftlich, versiegelt und portofrei unter der Aufschrift:

„Submission auf Telegraphen-Stangen für die Linie von Minden bis Verviers"

bis zum 17. Februar c. Mittags 12 Uhr bei uns einzureichen.

Berlin den 29. Januar 1852. Königl. Telegraphen-Direktion: Nottebohm.

(Nr. 164.) Die Abwesenheits-Erklärung des Georg Hoppe betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 19. d. M. ist der Georg Hoppe, früher zu Cobern wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln den 31. Januar 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 165.) Den unbekannten Aufenthaltsort des polizeilich Verurtheilten Wilhelm Brocke betr.

Der Arbeiter Wilhelm Brocke aus Wetter ist rechtskräftig zu einer Geldbuße von 5 Thaler event. zwei Tage Gefängniß wegen Beleidigung verurtheilt. Sein Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen, weshalb an alle Polizeibehörden das Ersuchen ergeht, uns von demselben Mittheilung zu machen.

Hagen den 20. Januar 1852. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(Nr. 166.) Die Interdiction des Joh. Böhner betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 15. Dezember 1851 ist der zu Tönnisheide wohnende Fuhrmann Johann Böhner für unfähig erklärt worden, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, was ich zur Kenntniß der Herren Notare meines Amtsbezirks bringe.

Elberfeld den 26. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 167.) **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche von dem Königlichen Assisenhofe und der Zuchtpolizei-Kammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort	Tag des Urtheils. Monat	Tag	Dauer der erkannten Verlustiger-klärung der im §. 12 des St.-G.-B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des End-punktes der Verlustig-Erklärung.
1	Harties, Mathias	40	Seideweber	Anrath	1851 Juli	4	drei Jahre.	1857 Juli 4.
2	Hamacher, Johann	34	Tagelöhner	Unterbach	"	"	ein do.	1852 Nov 20.
3	Friesen, Julie	17	ohne	Düsseldorf	Juli	1	ein do.	1857 Juli 1.
4	Oberländer, Franziska Elisabeth	16	ohne	das.	"	"	ein do	1856 Juli 1.
5	Sauerzapp, Theod.	34	Tagelöhner	Neuß	Juli	11	ein do.	1852 Sep 10.
6	Schöldgen, Joseph	18	Dienstknecht	Hilden	"	17	ein do.	1852 Okt. 15.
7	Forst, Christian	29	Tagelöhner	Odenthal	"	19	ein do.	1852 Aug 18.
8	Cremer, Hermann	24	Sandhändler	Neuenhausen	"	24	ein do.	1853 Jan. 20.
9	Jordan, Kaspar	26	Ackerer	Unterbach	"	31	ein do.	1853 " 24.
10	Kuhlen, Conrad	36	Zimmermann und Tagelöhner	Wetschewell	"	31	ein do.	1853 " 27.
11	Pasch, Wilhelm	24	Rasirer	Hüls	Aug.	1	ein do.	1852 Sep 12.
12	Lorenz, Margaretha	58	Ehefrau von Joseph Marx	Neuß	"	"	ein do.	1852 " 30.
13	Feldges, Gertrud	24	Weberin	Crefeld	"	15	drei do.	1855 Feb. 11.
14	Schmitz, Wilh. Hein.	50	Buchbinder	Warendorf	"	15	fünf do.	1857 Aug 15.
15	Boecker, Anna	25	Weberin	Crefeld	"	16	drei do.	1855 Feb. 12.
16	Schweitzer, Ch. Fried.	29	Schuster	Elberfeld	"	16	ein do.	1852 Sep 27.
17	Brand, Henriette	18	Näherin	Düsseldorf	"	18	ein do.	1853 Jan. 17.
18	Engels, Joseph	42	Tagelöhner	Zons	"	18	ein do.	1853 Aug 18.
19	Murmann, Johanna	29	Dienstmagd	Letingshof bei Crefeld	"	18	ein do.	1852 Nov 16.
20	Clasen, Gertrud	24	Dienstmagd	Lank	"	30	ein do.	1852 Nov 28.
21	Leersmacher, Johann Mathias	38	Weber	Viersen	Sept	15	zehn do.	1867 Sep 15.
22	Bogens, Anna Mar.	48	Ehefrau von Michael Völker	Lützenkirchen	"	15	ein do.	1852 Dez 17.
23	Hinkel, Friedrich	17	Schlossergeselle	Himmelgeist	"	2	ein do.	1852 " 1.
24	Müller, Margaretha	26	Ehefrau des Tagel. Th. Breuer	Düsseldorf	"	12	ein do.	1852 Okt. 12.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Monat	Tag	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im §. 12 des St.-G.-B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
25	Küppers, Joseph	26	Tagelöhner	Kleinenbroich	1851 Sept	12	drei Jahre	1855 Sep. 12.
26	Odendahl, Wilhelm	72	Tagelöhner	Holzheim	"	12	fünf do.	1857 " 12.
27	Ott, Peter	42	Tagelöhner	Monheim	"	19	drei do.	1854 Dez. 18.
28	Kur, Wilhelm	41	do.	das.	"	"	drei do.	do.
29	Krebs, Hubertine	20	Dienstmagd	Kederhof, Bürgermstr. Hardt	"	16	ein do.	1852 Dez. 15.
30	Söller, Johann	22	Seideweber	Crefeld	"	27	ein do.	1852 Nov. 26
31	Kamphausen, Peter	17	Schusterlehrl.	Burscheid	"	26	ein do.	1853 Jan. 24.
32	Falker, Jakob	20	Gärtner	Oestrich	"	30	ein do.	1852 Nov 11.
33	Aus den obersten Birken, auch Oberbirken gent. Wilhelm	34	Handlungsgehülfe	Roderdellen, Bgm. Langenberg	"	"	drei do.	1856 Sep 30.
34	Deuß, Joh. Conrad	50	Schreiner	Crefeld	"	"	ein do.	1853 Jun 12.
35	Weber, Johann	44	Weber	Holz, Bürgerm. Neukirchen	Aug.	15	drei do.	1855 Juli 17.
36	Pott, Jakob	31	Tagelöhner	Neuß	Okt.	6	ein do.	1853 Jan. 27.
37	Bienefeld, Anton	39	Nagelschmidt	Grevenbroich	"	"	ein do.	1853 " 30.
38	Schroeder, Johann	36	Schmidt	Kaarst	"	9	zwei do.	1854 Apr. 7.
39	Schellhammer, Mar.	35	Ehefrau Kemmerling	Düsseldorf	"	10	ein do.	1853 Jan. 8.
40	Krehan, Johann	21	Seideweber	Crefeld	"	11	zwei do.	1854 Apr. 9.
41	Holz, Johann	65	Seideweber	Crefeld	"	11	zwei do.	1854 Febr. 8.
42	Wirtz, Alois	52	Tagelöhner	Düsseldorf	"	17	ein do.	1852 Dez. 11.
43	Mohr, Johann	25	do.	Kliedbroch, Bm. Bokum	"	18	ein do.	1853 Jan. 2.
44	Bastians, Heinrich	48	do.	das.	"	18	ein do.	1853 " 2.
45	Söding, Friedrich	20	Schuster	Barmen	"	17	ein do.	1853 Nov 27.
46	Monten, Luise	23	Näherin	Düsseldorf	"	24	ein do.	1853 Jan 13.
47	Braun, Jakob	25	Holzschneider	Büttgen	"	25	ein do.	1853 " 23.
48	Krüll, Gerhard	25	Tagelöhner	das.	"	25	ein do.	do.
49	Müller, Christine	56	Ehefrau von Johann Adrians	das.	"	25	ein do.	1853 Apr. 22.
50	Odenthal, Gottfried	33	Tagelöhner	das.	"	25	ein do.	1853 Feb. 22.
51	Jangs, Anna Gertr.	38	Wittwe von Peter Dellers	das.	"	25	ein do.	1853 März 8.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Monat	Tag	Dauer der erkannten Verlustiger-klärung der im §. 12 des St.-G.-B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1851			
52	Frimmersdorf, Ant.	41	Tagelöhner	Frixheim	Okt.	24	ein Jahr	1853 Febr. 5.
53	Wilms, Josephine	39	Wittwe von Peter Evertz	Duisburg	Nov.	3	fünf do.	1858 Nov. 3.
54	Erkens, Pet. Wilh.	31	Tagelöhner	Nettesheim	"	30	ein do.	1852 Dez. 27.
55	Scheuß, Catharine	29	Ehefrau von Gerh. Weiser	Butzheim	"	31	ein do.	1853 Mrz. 29
56	Breuer, Anton	40	Maurer	Rubberath	"	31	drei do.	1856 Apr. 23.
57	Birnbach, Ludwig	35	Privatmann	Gerresheim	Nov.	17	drei do.	1855 Nov. 17
58	Scharnholz, Herm.	32	Holzschuhmach.	Ratingen	"	15	ein do.	1853 Mai 3.
59	Fischer, Joh. Heinrich	23	Maurer	Neuß	"	15	ein do.	1853 Feb. 13.
60	Scheuren, Jonas	24	Tagelöhner	Düsseldorf	"	22	ein do.	1853 Jan. 27.
61	Emgen, Wilhelm	27	do.	Hilden	"	21	zwei do.	1854 Feb. 19.
62	Langen, Johann	40	Schneider	Rath	"	20	ein do.	1853 " 20.
63	Haggenei, Friedrich	28	Schuster	Gladbach	"	20	ein do.	1853 Mrz. 21
64	Zweipfenning, Joh.	30	Schmidt	Ratingen	"	20	zwei do.	1854 Feb. 19.
65	Spahn, Jakob	17	Seideweber	Crefeld	"	29	zwei do.	1854 Mai 27.
66	Strucks Jakob	29	Weber	Hardt	"	29	ein do.	1853 Jan. 28.
67	Mai, Peter	43	Schreiner	Düsseldorf	"	29	zwei do.	1854 Aug. 25.
68	Meurers, Joseph	42	Korbmacher	Büttgen	Dez.	1	ein do.	1853 Apr. 21.
69	Erdel, Rosine	33	Ehefrau von Hub. Theisen	das.	"	"	ein do.	do.
70	Rothhausen, Maria Cath.	45	Ehefrau von Georg Spicker	das.	"	"	ein do.	do.
71	Apholz, Karl Friedr.	17	Seideweber	Crefeld	"	5	ein do.	1853 Febr. 3.
72	Klinkenberg, Adam	41	Gärtner	Kaiserswerth	"	6	zwei do.	1854 " 7.
73	Spilker, Friedrich	34	Seideweber	Crefeld	"	"	ein do.	1853 " 13.
74	Sengelhof, Marie	21	Magd	das.	"	"	fünf do.	1857 Dez. 6.
75	Greiffenberg, Ferd.	23	Tagelöhner	Borbeck	"	"	ein do.	1853 Mrz. 5.
76	Grotjans, Mathias	35	Markthändler	Elberfeld	"	12	fünf do.	1857 Dez. 12.
77	Eichwald, Samuel	21	Tagelöhner	Löwen, Regbez. Minden	"	"	fünf do.	1857 Juni 9.
78	Richartz, Christian	49	do.	Nettesheim	"	13	ein do.	1853 Mrz. 6.
79	Baum, Fried. Wilh.	36	Seideweber	Crefeld	"	19	zwei do.	1854 Apr. 17.
80	Woltersbach, Christ.	19	Magd	Leichlingen	"	"	ein do.	1853 Mrz. 18
81	Holzschneider, Phil.	27	Schlosser	Unterbach	"	20	zwei do.	1854 Apr. 18.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Monat	Tag	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im §. 12 des St.-G.-B. erwähnten Rechts.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1851			
82	Ibach, Ferdinand	42	Schuster	Romberg	Dez.	20	zwei Jahre	1854 Feb. 18.
83	Knab, Gustav	27	Schreiner	Düsseldorf	"	"	ein do.	1853 Mrz. 19
84	Braß, Anna	37	Wittwe von Th. Grotjans	Crefeld	"	"	ein do.	do.
85	Sültenfuß, Michael	29	Schreiner	Kalkum	"	19	ein do.	1853 Apr. 17.
86	Vogt, Karl	25	Handelsmann	Elberfeld	Okt.	25	ein do.	1853 Mz. 14.
87	Langenhofel, Anna	20	ohne	Neuß	Dez.	6	ein do.	1853 Feb. 27.

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbereiches werden veranlaßt die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken. Düsseldorf den 30. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 168.) Aufforderung an abwesende Reservisten betr.

Die nachbenannten Mannschaften aus dem Bezirke des 3. Bataillons (Geldern) 17. Landwehr-Regiments, welche im Reserve-Verhältniß ohne Abmeldung sich entfernt haben und deren gegenwärtiger Aufenthalt theilweise gänzlich unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen der Präclusiv-Frist von 6 Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls der Desertions-Prozeß gegen sie eröffnet resp. ihr Vermögen von 50—1000 Thlr. mit Beschlag belegt werden wird.

1) Gemeiner Heinrich Cammans der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Weeze im Kreise Geldern am 7. Februar 1808.

2) Gemeiner Johann Heinrich Clemens der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Winnekendonk im Kreise Geldern am 18. Februar 1811.

3) Gemeiner Friedrich Strucken der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Geldern im Kreise Geldern 9. Dezember 1825.

4) Gemeiner Theodor Baumann der Provinzial-Infanterie-Reserve geb. zu Geldern im Kreise Geldern am 28. September 1828.

5) Gemeiner Friedrich Biedermann der Provinzial-Reserve-Infanterie geb. zu Geldern im Kreise Geldern am 6. März 1828.

9) Gemeiner Johann Hüttten der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Vierquartieren im Kreise Geldern am 22. Februar 1808, gegenwärtig in Rotterdam.

7) Gemeiner Gottfried Schroers der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Homberg im Kreise Geldern am 25. März 1827.

8) Gemeiner Johann Ingendohr der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Marienbaum im Kreise Geldern am 25. August 1824.

9) Gemeiner Franz Mülders der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Straelen im Kreise Geldern am 8. Januar 1804.

10) Gemeiner Johann Kranen der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Aldekerk im Kreise Geldern am 13. Februar 1822.

11) Gemeiner Engelbert Weyers der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Kempen im Kreise Kempen am 8. Oktober 1807.

12) Gemeiner Franz Willmen der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Oedt im Kreise Kempen am 23. Juli 1809.

13) Gemeiner Johann Heinrich Engbrocks der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Lobberich im Kreise Kempen am 26. März 1815.

14) Gemeiner Theodor Klehr der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Boisheim im Kreise Kempen am 31. Juli 1809.

15) Gemeiner Johann Leonhard Lichters der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Breyell, im Kreise Kempen am 23. März 1822, gegenwärtig in Venlo.

16) Gemeiner Johann Peter Hillekes der Provinzial-Cavallerie-Reserve, geb. zu Kaldenkirchen im Kreise Kempen am 1. Mai 1805.

17) Gemeiner Johann Heinrich Verstappen der Provinzial-Cavallerie-Reserve, geb. zu Veen im Kreise Geldern am 14. Dezember 1822.

18) Gemeiner Heinrich Anchiessen der Provinzial-Jäger-Reserve, geb. zu Barmen im Kreise Elberfeld am 1. August 1826.

19) Gemeiner Adolph Knippscheer der Provinzial-Jäger-Reserve, geb. zu Orsoy im Kreise Geldern am 30. Januar 1823.

Geldern den 19. Januar 1852. v. Heister.

Major und Commandeur des 3. Bataillons (Geldern) 17. Landwehr-Regiments.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 169.) Diebstahl zu St. Thönis und Hüls.

Am 6. Januar d. J. sind aus einer Wohnung zu St. Thönis folgende Gegenstände: 1) die Ueberzüge von drei Betten, einer von weißbläulichem, gevierecktem Kattun, der andere, halb aus Kattun und halb aus Leinen bestehend, der dritte von Leinen; 2) ein Frauenhemd von Leinen, gez. A. C. H.; 3) ein Mannshemd von Leinen, gez. I. H. S.; 4) ein Knabenhemdchen von Kattun; gez. W. S.; 5) ein Mannshemd von Kattun, gez. I. D.; 6) ein Mannshemd von Kattun, ohne Zeichen; — und am 23. Januar d. J. aus einer Wohnung zu Hüls die nachbenannten Kleidungsstücke: 1) ein Manns-Ueberrock von hellbraunem Tuche, mit schwarzen überzogenen Knöpfen; derselbe hatte auf dem Rücken einen kleinen Riß, welcher gestopft ist; 2) eine lange Mannshose von aschfärbigem Tuche, noch gut; 3) ein Frauenkleid von wollenem Zeuge, mit weißer Grundfarbe und blauen Blumen; 4) ein Frauen-Unterrock von blauem wollenen Zeuge und ganz ausgefüttert; 5) ein Frauen-Unterrock von rothem wollenen Zeuge mit blauem Borde; 6) ein kattunenes Frauentuch, an zwei Ecken mit großen blauen Blumen, noch nicht gesäumt; 7) ein Paar ganz lederne Frauenschuhe, von neuem gesohlt, entwendet worden.

Ich ersuche daher Jeden, dem über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Person des Thäters etwas Näheres bekannt ist, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve den 28. Januar 1852. Der Untersuchungsrichter, Landgerichts-Rath: Boisserée.

Personal-Chronik.

(Nr. 170.) Des Königs Majestät haben den Steuer-Empfänger Lichtschlag zu Elberfeld zum Rechnungs-Rath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Sonnabend den 14. Februar **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 171.) Bestimmung der Reklamations-Frist in Betreff der direkten Steuern pro 1852. II. S. III. Nr. 1841.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. v. M. II. III. 1322 Amtsblatt Nr. 6, wird nachrichtlich bemerkt, daß da die Absendung der Klassensteuer-Heberollen pro 1852 von einigen Gemeinden Verzug erfahren, die gesetzliche dreimonatliche Reklamations-Frist gegen diese Steuerart überhaupt erst von dem Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle zu laufen anfängt. Düsseldorf den 11. Februar 1852.

(Nr. 172.) Den Konsular-Agenten Joseph Leiden in Köln betr. I. S. III. Nr. 1162.

Der Herr Joseph Leiden zu Köln ist von dem Konsul Isaac C. Bates zu Aachen zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Stadt und den Bezirk Köln ernannt.

Düsseldorf den 9. Februar 1852.

(Nr. 173.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Labbeck betr. I. S. II. Nr. 1695.

In der Gemeinde Labbeck, Kreis Geldern, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was in Gemäßheit des §. 156 dieses Gesetzes hiermit bekannt gemacht wird. Düsseldorf den 3. Februar 1852.

(Nr. 174.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Sonsbeck (Kreis Geldern) betr. I. S. II. Nr. 1225.

In der Sammtgemeinde Sonsbeck (Kreis Geldern) so wie in den dazu gehörigen Einzelngemeinden ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was auf Grund des §. 156 dieses Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 3. Februar 1852.

Nr. 175.) Die Beigeordnete-Wahl zu Dabringhausen betr. I. S. II. Nr. 853.

An Stelle des ausgeschiedenen Ackerers Engelbert Schmitz ist der Wundarzt Ernst Hundhausen zum Beigeordneten der Einzelngemeinde Dabringhausen erwählt und die Wahl von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden.

Düsseldorf den 3. Februar 1852.

(Nr. 176.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Gerresheim betr. I. S. II. Nr. 1492.

In der Sammtgemeinde Gerresheim und den dazu gehörigen Einzelgemeinden ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was hiermit nach Vorschrift des §. 156 dieser Gemeinde-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 6. Februar 1852.

(Nr. 177.) **Nachweisung**
der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten während des IV. Quartals 1851.

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Lennep	Des verstorbenen Rentners Jak. Böheim zu Burg	a) die katholische Kirche zu Burg an jährlicher Pacht von Ackerland, ...	8	—	—	ad a. Behufs Stiftung eines halbjährlich in der Pfarrkirche zu haltenden feierlichen Anniversariums;
		b) an die Armen-Verwaltung daselbst wie vor	10	—	—	ad b. zur Vertheilung an die kathol. Armen, die den Seelenmessen beiwohnen.
do.	Des zu Remscheid verstorbenen Kaufmanns Joh. Theod. Busch	das evangelische Armenhaus ein Kapital von	200	—	—	
do.	Des zu Lennep verstorbenen Rentners Pet. Melchior Hackenberg	a) die evangelische Kirche ein Kapital von	100	—	—	
		b) die evang. Armen und Waisen do.	100	—	—	
Solingen	Des am Neuenhofe bei Solingen verstorbenen Scheerenfabrikanten Fdr. Wilh. Schmitz	die kleinere evangel. Gemeinde zu Solingen ein Vermächtniß von	350	—	—	1) Zur Reparatur der Kirche 100 Rthlr. 2) dem Waisenhause Ambergsche Stiftung 100 Rthlr. 3) der Prediger Wittwen- und Waisenkasse 100 Rthlr. 4) dem Todtengräber die Zinsen von 50 Rthlr. zur Instandhaltung der Schmitzschen Grabstätte.
Elberfeld	Der zu Neviges verstorbenen Wittwe Schoenefeld geb. Anna Doroth. Vogelbruck	die reformirte Gemeinde zu Neviges ein Legat von	600	—	—	Zur Unterstützung der reformirten Armen zu Neviges.
do.	Der zu Elberfeld verstorbenen Jungfer Wilhelmine Schäring	das Waisenhaus zu Elberfeld ein Legat von	50	—	—	
do.	Des Wilhelm Seibels zu Elberfeld	die beiden Kleinkinderschulen zu Elberfeld, die die jährlichen Zinsen zu gleichen Raten theilen, ein Geschenk von	200	—	—	

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Elberfeld	Der in Elberfeld verstorbenen Wittwe Heinrich Knoth	das reformirte Armenhaus zu Elberfeld ein Legat von . . .	100	—	—	
Crefeld	Des Rentners Joh. Gotl. Schulz zu Bonn	der höhern Stadtschule zu Crefeld eine Actie von	100	—	—	Zum Neubau der Schule.
do.	Des Fabrikanten Heinr. Scheibler und Geschwister zu Crefeld	desgl. zwei Actien von	200	—	—	Desgleichen wie vor.
Neuß	Der im Sprengel der Pfarrkirche zu Neuß verstorbenen Freifrau von Geyr-Schweppenburg geb. Gräfin von Wyckenburg laut Testament	die Pfarrkirche zu Neuß ein Kapital von . .	500	—	—	Stiftung eines Jahrgedächtnisses.
do.	Des Heinrich Sturm zu Neuß	den Vorstand der St. Sebastiani-Kirche zu Neuß ein Geschenk von	20	—	—	Stiftung einer jährlichen Lesemesse für die verstorbene Jungfer Anna Kinderich.
Geldern	Des zu Winnekendonk verstorbenen Oeconomen Theod. Beyers	a) die katholische Kirche und Armen zu Winnekendonk eine Kathstelle ꝛc. zum Reinertrage von	30	13	4	ad a. Stiftung von 4 Anniversarien, resp. Beiwohnung der Armen,
		b) die Kaplanei das. eine Parzelle Ackerland zum Reinertrage von	15	15	1	ad b. Stiftung von 12 jährlichen Memorien-Messen.

Düsseldorf den 7. Februar 1852.

(Nr. 178.) **Die Bürgermeister- und Beigeordnete-Wahl zu Gerresheim betr. I. 8. II. Nr. 1492.**

Die erfolgte Wahl des Gutsbesitzers von Pelser-Berensberg zum Bürgermeister der Einzelgemeinde Gerresheim, so wie des Bauunternehmers Wilhelm Türffs zum Beigeordneten der Sammtgemeinde und der Einzelgemeinde Gerresheim hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 6. Februar 1852.

(Nr. 179.) **Erfindungs-Patent betr.**

Dem Kaufmann J. H. F. Prilwitz zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1852 ein Patent: auf eine Nähemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 6. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 180.) Die Briefbotenstelle zwischen Rellinghausen und Essen betr.

Bei der unterzeichneten Post-Anstalt ist die Stelle eines Boten vacant, welcher außer der für Königl. Rechnung stattfindenden Landbriefbestellung zugleich die Beförderung der täglichen Botenpost zwischen Rellinghausen und Essen in sich faßt.

Mit dieser Botenstelle ist unter vorheriger Erlegung einer Caution von 100 Thalern ein jährliches fixes Einkommen von 80 Thlr. verbunden. Hierauf reflecktirende versorgungsberechtigte Militair-Invaliden wollen ihre desfallsigen Anmeldungen innerhalb 14. Tagen hierselbst anbringen.

Rellinghausen den 6. Februar 1852. Königl. Post-Expedition.

(Nr. 181.) Die Exekutions-Sistirung während der Saat- und Erndte-Zeit betr.

Das Gesetz vom 4. März 1834 bestimmt im §. 4, daß während der Saat- und Erntde-Zeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, in der Regel keine Exekution vollstreckt werden darf.

Diese Fristen sind:

1) für die Frühlingssaat vom 15. bis 30. April,
2) für die Erndte vom 20. Juli bis 20. August,
3) für die Herbstsaat vom 1. bis 15. Oktober,

und zwar im ganzen Bezirke unsers Gerichts, also auch der Gerichtskommissionen zu Rees, Emmerich, Dinslaken, Schermbeck und Gahlen festgesetzt.

Wesel den 2. Februar 1852. Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

(Nr. 182.) Den ausländischen Todtenschein des Peter Hendricks betr.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 1. Dezember 1851 zu Nymegen im Königreiche der Niederlande verstorbenen Peter Hendricks, geb. zu Cleve, ist dem Civilstands-Beamten zu Cleve zur Eintragung in die Sterbe-Register zugefertigt worden.

Cleve den 23. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 183.) Den ausländischen Todtenschein des Salomon Cosmann betr.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 9. Februar 1851 zu Brüssel verstorbenen Salomon Cosmann, geb. zu Cleve, ist dem Civilstandsbeamten zu Cleve zur Eintragung in die Sterberegister zugefertigt worden.

Cleve den 6. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 184.) Die vermißte Agnes Meurer von Worringen betr.

Am 14. Januar c. hat sich die 17jährige Agnes Meurer, aus dem Hause ihres Vaters Heinrich Meurer, Tagelöhner zu Worringen, entfernt, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein. Da die angestellten Nachforschungen nach ihrem Aufenthalte erfolglos gewesen sind und vermuthet wird, daß ihr ein Unglück begegnet sei, so ersuche ich, unter Beifügung des Signalements, Jedermann, welcher über das Verbleiben der Verschwundenen Wissenschaft hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

Köln den 3. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

Signalement.

Größe circa 4½ Fuß; Augen blau; Augenbraunen schwarz; Nase klein; Zähne gesund.

Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht.

Bekleidung: ein aus einem Soldatenmantel gefertigtes, graues Winterkleid, darüber ein violettgedrucktes.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 185.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 2. Januar d. J. sind aus einer in hiesiger Stadt gelegenen Wohnung unter erschwerenden Umständen die nachstehend bezeichneten Geld- und Münzsorten gestohlen worden: 1) 6 Fünfthalerscheine; 2) 14 Einthalerscheine; 3) 24 harte Thaler; 4) 1 einfacher Friedrichsd'or; 5) 30 Zehngroschenstücke; 6) ein hanöverisches 2½ Groschenstück; 7) 10 Centimes; 8) 5 österreichische Thaler, von welchen zwei — sogenannte Marienthaler — das Bildniß der h. Maria, zwei Köpfe von Heiligen oder Prälaten und einer den österreichischen Doppeladler und das Bildniß des Kaisers Franz tragen; 9) 1 halber österreichischer Thaler; 10) 1 russischer Rubel; 11) eine russische mit einer Oese versehene Denkmünze, mit dem Bildniß der Kaiserin Catharina; 12) 1 clevischer Reichsthaler; 13) 1 ganzer und ein halber Franken; 14) eine kleine Denkmünze von Silber; 15) eine silberne Münze aus der Zeit Maria Theresias; 16) eine silberne Schaumünze; 17) verschiedene alte bergische Münzen, als Stüber, Sous, Fättmännchen 2c.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände irgend eine Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde ertheilen zu wollen.

Düsseldorf den 7. Februar 1852. Der Instruktions-Richter: Bauer.

(Nr. 186.) Diebstahl zu Hinsel.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Januar c. ist dem Metzger Diedrich Lennermann zu Hinsel mittelst Einbruchs das Nachfolgende gestohlen: 1 Faß Annis $\frac{1}{16}$ Ohm, 1 Faß Kornbranntwein $\frac{1}{8}$ Ohm, $\frac{1}{16}$ Ohm Baumöl, 2 Brode, 1 Korb mit Tabak, 15 bis 20 Pfund und etwas Butter und Fleisch.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib des Entwendeten, oder der Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 29. Januar 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 187.) Diebstahl zu Benrad bei Hüls.

In der Nacht vom 29. zum 30. Januar c. sind zu Benrad bei Hüls gestohlen worden: ein brauner steinerner Krug mit 14 Quart Leinöl; ein Krug mit 10 Quart Rüböl und von enger Oeffnung; ein weißer, mit blauen Verzierungen versehener Topf mit 26 Pfd. Butter; ein ditto von gleicher Größe mit 10 Pfd. Schweineschmalz; eine hölzerne Mäusefalle mit vier Löchern und aufschnappenden Drahtringen versehen.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände Näheres weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 31. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 188.) Diebstähle bei Bochum.

I. In der Nacht vom 13. auf den 14. Januar c. sind aus dem Armenstocke der

evangelischen Kirche zu Oberbonsfeld ungefähr 2 bis 3 Thlr. Armengelder mittelst gewaltsamen Einbruchs und Einsteigens.

II. Am 17. Januar c. Abends zwischen 9 und 10. sind dem Kaufmann Ferd. Viktor Falkenstein zu Wattenscheidt aus dem eingefriedigten Hofe des vom Posterpediteurs Wegmann daselbst bewohnten Hauses: 4 eichene krumme Schallen circa 11 Fuß lang 16 Zoll breit und 5 Zoll dick, von allen Seiten behauen.

III. In der Nacht vom 21. auf den 22. Januar c. ist auf der Zeche Johann Friedrich von einem Förderwagen eine Achse mit den Buchstaben I. F. bezeichnet.

IV. In der Nacht vom 29. auf den 30. November v. J. sind dem Landwirth Joh. Heinr. Goerdt genannt Banksiepe zu Linden mittelst Einbruchs unter erschwerenden Umständen: a) 2 hölzerne Becken mit Pfannhase, b) 4 Scheffel Kartoffeln aus seinem Keller, so wie aus seiner Stube: c) 1 Paar alte geflickte Mannsschuhe, d) 1 alter blauer Kittel mit umgeschlagenen Kragen, e) 1 zinnerne Kaffeekanne, und f) 1 kupferner Kaffeekessel gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, fordere ich Jeden auf, der über deren Verbleib, oder über die Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst davon Anzeige zu machen.

Bochum den 4. Februar 1852. Der Staats-Anwalt: Zur Nedden.

(Nr. 189.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Im Besitze einer hiesigen Frauensperson sind eine Menge Gegenstände gefunden, von denen ein Theil bereits als gestohlen rekognoscirt, die übrigen nachstehend aufgeführten aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls gestohlen sind, nämlich: 1) eine blau und weiß melirte gewebte wollene Unterjacke, 2) acht Paquete Tabak beste Varinas Portorico von Oldenkott sen. & Comp. in Amsterdam, 3) ein Zahnauszieher mit hornenem Handgriff, 4) sechs Stränge blauen Sayett, 5) zwei Päckchen weiß wollen Garn, 6) zwei Päckchen Nadeln auf blauem Papier, 7) ein Armkorb mit Deckel, 8) ein eiserner Ring mit 12 verschiedenen Schlüsseln, 9) zwei Streifen Kattun.

Diejenigen, welche diese Sachen als gestohlen bezeichnen, oder darauf hindeutende Muthmaaßungen angeben können, werden aufgefordert, davon dem Königl. Kreisgericht, bei welchem auch die Gegenstände angesehen werden können, oder mir unverzüglich Anzeige zu machen.

Essen den 4. Februar 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 190.) Diebstähle zu Fischlaken, Hinsbeck und Byfang.

Dem Schäfer Johann Greff zu Fischlaken sind in der Nacht vom 27. auf den 28. Januar c. mittelst Einbruchs in den Stall zwei Hämmel gestohlen worden; ferner ist dem Ackerer Heinrich Feldhaus zu Hinsbeck in der Nacht vom 14. auf dem 15. Januar ebenfalls mittelst Einbruchs ein Malter Hafer mit Kaff aus der Scheune, und endlich dem Maschinenwärter Wilhelm Berger zu Byfang, am 21. Januar c. aus einer unverschlossenen Kiste ein preuß. Friedrichsd'or entwendet worden.

Vor dem Ankauf des Hafers und der Hämmel warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser gestohlenen Gegenstände, oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 5. Februar 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 191.) Diebstahl zu Hüls.

In der Zeit vom 1. bis zum 6. Januar c. sind zu Hüls folgende Gegenstände gestohlen worden: ein blaukattunenes grünpunktirtes Mädchenkleid, ein Mädchenunterrock vom nämlichen Stoffe, ein Frauenunterrock von Leinen, weiß und blau gestreift, und eine lange Mannshose von Sommerstoff, auf schwarzer Grundfarbe bläulich gestreift.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib dieser Kleidungsstücke Näheres weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 3. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Personal-Chronik.

(Nr. 192.) Der bisherige Kreiswundarzt Dr. Heinr. Eduard Carp praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, ist zum Kreis-Physikus des Kreises Rees ernannt.

(Nr. 193.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jos. Keberlet hat sich zu Brüggen, Kreises Kempen, niedergelassen.

(Nr. 194.) Der Apotheker I. Klasse Friedrich Blumhoffer ist als Verwalter der Speckschen Apotheke zu Burg bestätigt worden.

(Nr. 195.) Der bisherige commissarische Polizei-Commissar Trittel zu Barmen ist in diesem Amte definitiv von uns bestätigt worden.

(Nr. 196.) Dem Dr. Eduard Fasbender Lehrer an der Realschule zu Barmen ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

(Nr. 197.) Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf während des II. Semesters 1851.

Der Staats-Prokurator von Ammon ist zum Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte zu Bonn ernannt, der Staats-Prokurator Stürtz von hier als Rath an das Königl. Landgericht zu Trier, der Landgerichts-Assessor von Daniels von hier nach Elberfeld, der Staats-Prokurator Bierhaus von Trier und der Staats-Anwalts-Gehülfe von Weiler, von Altenkirchen, letzterer unter Beförderung zum Staats-Prokurator, und der Landgerichts-Assessor von Baerensprung von Bonn an das hiesige Landgericht versetzt.

Der Landgeriches-Rath Merrem ist zum Rath bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln und der Landgerichts-Assessor Machenschein hier zum Rath bei dem hiesigen Landgerichte ernannt.

Der Friedensrichter Brossel ist von Grumbach an das Friedensgericht zu Dormagen versetzt worden.

Der Notar Schmölder zu Rheydt und der Notar Stockhausen zu Crefeld sind gestorben. Der Notar Meckel ist von Dahlen nach Rheydt, der Notar Kautz von Rhaunen nach Dahlen und der Notar Lennenschloß von Lennep nach Krefeld versetzt.

Die Landgerichts-Referendarien Schleger und Windscheid und der Notariats-Candidat Fuß sind zur Verwaltung übergetreten; der Rechts-Candidat Graeff ist zum Auskultator beim hiesigen Landgerichte ernannt.

Der Friedensgerichtsschreiber Mockel ist von Uerdingen nach St. Goar versetzt und an seine Stelle der Gerichtschreiber-Candidat Cloeren zum Friedensgerichtsschreiber in Uerdingen ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Neumann hier ist gestorben, der Friedensgerichtsschreiber Cremer von Opladen an das hiesige Friedensgericht, der Friedensgerichtsschreiber Campo von Gladbach an das Friedensgericht zu Opladen und der Friedensgerichtsschreiber Finger von Viersen an jenes zu Gladbach versetzt. Zum Friedensgerichtsschreiber in Viersen ist der Gerichtsschreiber-Candidat Wisch ernannt.

Der Gerichtsvollzieher Racke ist von Dormagen nach Düsseldorf versetzt.

Düsseldorf den 3. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 198.) I. Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen zu Dortmund.

An dasselbe sind versetzt:

der Ober-Bergrath und Ober-Bergmeister von Kummer von Breslau, in gleicher Eigenschaft in die Stelle des zum Berghauptmann und Direktor des Königl. Ober-Berg-Amts für Sachsen und Thüringen zu Halle ernannten Geheimen Berg-Raths und Ober-Bergmeisters Brassert;

der Berg-Geschworne, Ober-Berg-Amts-Referendarius Huyssen als Hülfs-Arbeiter beim Collegio in die Stelle des nach Tarnowitz abberufenen Ober-Berg-Amts-Referendarius Prinzen August von Schönaich-Carolath.

Pensionirt ist:

der Ober-Berg-Amts-Sekretair, Registrator Horn.

II. Beim Königlich-Märkischen Berg-Amte in Bochum.

Definitiv übertragen sind:

dem Bergmeister Brabänder und dem Berg-Geschwornen Clemens Lind die bisher in der angegebenen Eigenschaft commissarisch von denselben verwalteten Stellen.

Ernannt sind:

der Ober-Berg-Amts-Referendarius Heintzmann zum Berg-Geschwornen im Oestlich Wittenschen Revier;

der Berg- und Hütten-Eleve Hautz zum Berg-Geschwornen im Sprockhövelschen Revier.

Entlassen ist:

der Bergbote Hohensee.

III. Bei dem Königlich-Essen-Werdenschen Berg-Amte in Essen.

Ist dem Ober-Berg-Rath, Berg-Amts-Direktor Heintzmann der Charakter „Geheimer Berg-Rath" Allerhöchst beigelegt worden.

IV. Bei dem Königlich Tecklenburg-Lingenschen Berg-Amte in Ibbenbüren sind:

dem Berg-Geschwornen Engelhardt die Revier-Beamten- und Markscheider-Geschäfte, und dem Berg-Amts-Sekretair und Rendanten Clewing die Geschäfte des Berg-Amts-Kassen-Rendanten definitiv übertragen.

V. Bei dem Königlichen Salz-Amte zu Neusalzwerk sind ernannt:

der Salinen-Inspektor Bischoff II. zum Salinen-Direktor;

der Materialien-Verwalter Dunker, welcher die Geschäfte als solcher beibehält, zum Salinen-Kassen-Rendanten;

der Civil-Anwärter Walter zum Salz-Amts-Sekretair.

Dortmund den 4. Februar 1852.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Mittwoch den 18. Februar **1852.**

(Nr. 199.) Die Wiedereröffnung zweier gesperrt gewesenen Distrikte des Märkischen Berg-Amtes betr.

Da nach Ihrem Bericht vom 13. Januar c. der Zweck erreicht ist, zu welchem zwei Distrikte des Märkischen Berg-Amts zu Bochum, nämlich:

1) der Distrikt, welcher von einer Linie eingeschlossen wird, die von Steele, der ehemaligen Grenze der Grafschaft Mark, und dem Essen-Werdenschen folgend, bis zur Chaussee von Langenberg nach Hattingen, von dort bis zur Ruhrbrücke und dem rechten Ruhr-Ufer folgend bis zur Wittenschen Fähre, von dort bis Crengeldanz und dann über Bochum nach Steele gezogen wird;
2) der Distrikt, welcher innerhalb der Grenzen einer Linie liegt, die von Crengeldanz bis zur Chaussee von Herdicke nach Brünninghausen und der Chaussee folgend, bis zur Emscher gelegt wird, dort dem linken Ufer der Emscher bis zum Einfluß des Rüpings-Baches folgt und sich von da über Eicklinghofen bei Crengeldanz anschließt;

mittelst Ordre vom 4. Juni 1835 geschlossen worden sind: so will Ich, wie hierdurch geschieht, genehmigen, daß in den genannten Distrikten, von jetzt an, wieder Schurfscheine auf Steinkohlen gegeben, Muthungen auf Steinkohlengruben angenommen und Berg-Eigenthums-Verleihungen ertheilt werden. Sie haben demgemäß das Erforderliche anzuordnen, und diesen Meinen Erlaß, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 21. Januar 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegez) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 200.) Die Zahlung der Kapitalbeträge der am 5. und 9. September 1851 ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850 betr.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Kapitalbeträge der in der Beilage unserer Bekanntmachungen vom 5. und 9. September v. J. verzeichneten Schuld-Verschreibungen

der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850

welche in den Verloosungen vom 5. und beziehungsweise 9. September v. J. gezogen worden sind, vom 1. April d. J. ab bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße Nr. 30 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und in den Provinzen bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denjenigen Zins-Coupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1. April d. J. eintreten würde, also mit den Coupons Serie I Nr. 8 und beziehungsweise Serie I Nr. 4 —8 zugeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Kapital bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibung nebst Coupons schon am 1. März d. J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Dokumente durch die Controlle der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1. April d. J. ab, hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Berlin den 6. Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 201.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Reckleben jun. zu Langenweddingen ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und anderen harten Körpern, und zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher gelegenen Orten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent:

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant a. D. W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hülfsvorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender elektrischer Telegraphen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 13. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 202.) Die Veräußerung forstfiskalischer Haidegrundstücke auf der Lühlerhaide betr.

In Folge Auftrags sollen die folgend bezeichneten, bei der Theilung des Weselerwaldes dem Forstfiskus anerfallene Haidegrundstücke, auf der sogenannten Lühlerhaide, veräußert werden:

1) Parzelle Nr. 20, groß 10 Morgen 48 Ruthen 92 Fuß, belegen zwischen Schürings „modo Kellwings" Grundstücke, und dem Hauptwege Nr. 8;
2) Parzelle Nr. 21, groß 11 Morgen 110 Ruthen 30 Fuß, belegen zwischen „Filtgens," „modo Neuhaus" Grundstücken, und dem Hauptwege Nr. 8;

3) Parzelle Nr. 22, groß 10 Morgen 68 Ruthen 10 Fuß, nordseits an „Kräskens," „modo Gienemanns" Eigenthum, und südseits am Hauptwege Nr. 8 gränzend;
4) von der Parzelle Nr. 18, ein zunächst den Grundstücken der „Wittwe Klein-Steenbeck" „modo Blumberg" belegener Absplíß, groß 6 Morgen 123 Ruthen 70 Fuß. Termin hierfür, ist auf

Freitag den 20. künftigen Monats, Morgens 9 Uhr,

am Peddenberg beim Wirthe Royer anberaumt; woselbst sich Kaufliebhaber einfinden wollen.

Hiesfeld den 19. Januar 1852. Der Oberförster: Koch.

(Nr. 203.) Ein verloren gegangenes Kistchen mit 4 goldene Uhren betr.

Am 16. Januar d. J. ist entweder in Deutz oder auf der Tour von Deutz nach Berlin, eine Kiste gezeichnet C. E. B. 6213 = 140 Fres. valeur, 26 Loth, von Frankfurt abgesandt und an Herrn Rudolph Kommer in Crefeld addressirt, verloren gegangen. In derselben befinden sich 4 Stück goldene Cylinder-Uhren, nämlich: Vignette im Innern u. Nr. 51047. 21893. Eine goldene Herrn Cylinder-Uhr etwas groß und hochgebaut mit Emaille Zifferblatt, messingener Kapsel, worauf Nr. 21893 gravirt und Inschrift: Echappement à cylindre huit trous en pierre fine. Der Boden des Gehäuses ist gravirt.

desgl. Nr. 57164. 20860. Eine goldene Damen-Cylinder-Uhr, Größe des Zifferblatts von Email 15 ligne, goldene Kapsel mit Inschrift: Echappement à cylindre 8 trous en pierre fine. Das Gehäuse ist einfach guillochirt.

desgl. Nr. 51166. 20862. Eine dito ebenso nur ist das Gehäuse gravirt.

desgl. Nr. 26341. 2981. Eine dito dito dito dito.

Bei dieser ist die Nummer nur im Gehäuse und auf der Kapsel Echappement à cylindre huit trous rubis.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben Nachricht geben könnte, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 10. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 204.) Die vermißte Catharine Loehner betr.

Am 6. d. M. ist die Catharina Loehner von hier verschwunden und hat wahrscheinlich ihren Tod im Rheine gefunden. Unter Mittheilung deren Signalement ersuche ich Jeden, welcher über das Verbleiben dieser Person Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

Bonn den 9. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 19 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare und Augenbraunen braun; Augen blau; Nase dick.

(Nr. 205.)

In der im Stücke Nr. 7 des Amtsblattes der Königl. Regierung vom 7. d. M. abgedruckten Aufforderung an die abwesenden Reservisten des diesseitigen Bataillons befindet sich ein Druckfehler, in dem unter der laufenden Nr. 18 ein Heinrich Anchiessen statt Heinrich Andriessen aufgeführt steht.

Geldern den 11. Februar 1852. v. Heister.
Major und Commandeur.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 206.) Diebstahl bei Düsseldorf.

Am 31. v. M. Abends zwischen 8—10 Uhr sind auf dem sogenannten Hopfensacks-Gute hierselbst mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Kleid von schwarzem Taffet mit drei Garnirungen, gefütterlt mit altem bunt gestreiftem Mousseline de laine; 2) ein braun seidenes Kleid, gefüttert mit grauem Gaze; 3) ein schwarzes Thybet Kleid mit drei Garnirungen; 4) ein blau karrirtes Kattun Kleid; 5) zwei leinene Frauenhemde, gez. A. B.; 6) eine weiße dickgerippte Nachtjacke; 7) eine Nachtmütze, gez. W. B.; 8) ein weißer gerippter Unterrock; 9) ein blau Atlas Kleid mit Gürtel, gefüttert mit grauem Gaze, noch ganz neu; 10) ein schwarz Taffet Kleid, mit drei Garnirungen, gefüttert mit grauem Nessel; 11) ein schwarz seidener Mantel gefüttert mit schwarzem Glanznessel; 12) vier Paar weiße baumwollene Strümpfe; gez. W. B.; 13) ein weißer Pique Unterrock, gez. W. B.; 14) eine weiße Nachtjacke von Pique; 15) ein weiß nesseln Tuch gez. W. B.; 16) zwei Chemisetten von Moll; 17) ein schwarzer Spitzen Schleier; 18) eine weiße Pique Unterhose gez. W. B.; 19) ein Schächtelchen, enthaltend Schmucksachen: a) eine Gemälde-Brosche vorstellend die Madonna mit dem Kinde, von Gold; b) eine goldene Brosche mit Blutkorallen-Kopf; c) eine goldene Gürtelschnalle mit schwarz seidenem Gürtel; d) ein Paar goldene emaille Ohrringe; e) eine Lorgnette mit Stahlkette; f) zwei goldene Fingerringe mit Granatsteinen; g) ein Paar gepreßte goldene Ohrringe mit Glocken; h) ein Medaillon, in Form einer Damenuhr, inwendig ein Lichtbild, an demselben befindet sich ein Gummikettchen mit goldenem Schieber; i) die zu diesem Medaillon gehörige Kapsel; k) eine Nagelscheere; 20) ein Frauenhemd, neu, an Aermeln und Hals mit Spitzen besetzt; 21) eine schwarze, rosagefütterte Nebelhaube.

Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib dieser Gegenstände nähere Nachricht geben könnte, mir oder der nächsten Ortsbehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 7. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 207.) Der Lehrer Hermann Seeger ist zum Hauptlehrer an der Fortbildungsschule der Landbürgermeisterei Mülheim an der Ruhr ernannt worden.

(Nr. 208.) Die an der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Uerdingen bisher provisorisch angestellte erste Lehrerin Pauline Axer ist in ihrem Amte definitiv bestätigt worden.

(Nr. 209.) Der Seminarist Andreas Schmitz aus Wassenberg ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Dürscheid, im Kreise Solingen, ernannt worden.

(Nr. 210.) Der Barbier Heinrich Bertzdorff hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person in der Stadt Duisburg erhalten.

(Nr. 211.) Der Lehrer Peter Dunwald ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Monheim ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10. Düsseldorf, Sonnabend den 21. Februar **1852.**

(Nr. 212.) Besetzte evangel. Pfarrstelle zu Meiderich.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Johann Karl Friedrich Hofius zum Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde Meiderich (Synode Duisburg) ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 12. Februar 1852. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 213.) Polizei-Verordnung, die Fremden, Pässe und An- und Abmeldung des Wohnungs-Wechsels betr. I. S. II. Nr. 14505.

Zur Beseitigung der von einigen Gerichten erhobenen Zweifel gegen die formelle Gültigkeit der von uns am 24. Dezember 1832 (Amtsblatt Nr. 103), 30. Mai 1835 (Amtsblatt Nr. 35) und 28. Januar 1838 (Amtsblatt Nr. 9) über die Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei, sowie über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen erlassenen Verordnungen, haben wir beschlossen, die gedachten Verordnungen auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu republiciren und bestimmen daher, daß der nachstehend wiederholte Inhalt derselben für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks bei Vermeidung der darin angedrohten Strafen als Polizeivorschrift fortan zu beachten ist.

Düsseldorf den 12. Februar 1852.

I. Die Handhabung der Fremden-Polizei betreffend.

Um die durchaus nothwendige bisher häufig verabsäumte strenge Aufsicht auf Fremde und Reisende gehörig handhaben zu können, finden wir uns in Beziehung auf §. 18 des Allerh. Paßedikts vom 22. Juni 1817 und die damit in Verbindung stehende General-Instruktion zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Ein jeder Einwohner in der Stadt oder auf dem Lande, gleichviel ob er ein Haus als Eigenthümer oder als Miether bewohnt, ist verpflichtet, alle bei ihm übernachtenden Fremden, ohne Unterschied des Geschlechts, am Tage der Ankunft, der Orts-Polizeibehörde anzumelden. Trifft der Fremde nach 8 Uhr Abends ein, so darf die Anmeldung bis 9 Uhr des darauf folgenden Morgens ausgesetzt werden. — Unter „Fremden" wird hier jeder verstanden, der an dem Orte, wo er übernachten will, nicht wohnhaft ist.

2) Die Meldung muß den Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand oder Charakter des Fremden, die Zeit seiner Ankunft und die Dauer seines Aufenthalts, seine Begleitung, den Zweck seiner Anwesenheit und ob er mit einem Paß versehen sei, enthalten. In der Regel geschieht diese Anzeige schriftlich; sie kann aber auch mündlich auf dem Polizei-Büreau gemacht werden.

3) Die vorgeschriebenen Fremden-Zettel müssen dem Reisenden von den Gastwirthen zur eigenen Ausfüllung vorgelegt werden, wogegen die Fremdenbücher von den letztern selbst geführt und nachgetragen werden.

Sollte wider Erwarten ein Fremder sich weigern seinen Namen u. s. w. in jenen Zettel einzuschreiben, oder wenn er nicht schreiben könnte, einschreiben zu lassen, so hat der Wirth davon angenblicklich der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

4) Die aus den Fremdenbüchern der Gastwirthe zu machenden Extracte sind jeden Morgen vor 9 Uhr der Polizeibehörde einzureichen. Die den Tag zuvor abgereiseten Fremden sind zwar darin noch aufzunehmen, in den folgenden Auszügen dürfen dieselben aber nicht wieder erscheinen.

5) Die Fremden-Bücher der Gastwirthe müssen oft und wenigstens wöchentlich einmal von den damit beauftragten Polizei-Offizianten revidirt, mit den Meldungen der Wirthe verglichen und, daß und an welchem Tage solches geschehen, in den Büchern vermerkt werden. Bemerkte Unregelmäßigkeiten sind sofort zur Rüge anzuzeigen.

6) In Hinsicht derjenigen Wirthe, welche nach den Bestimmungen der landräthlichen Behörden, nach Maßgabe unserer Verordnung vom 19. Oktober 1817 keine Fremdenbücher zu halten brauchen, ist eine besonders strenge polizeiliche Aufsicht zu handhaben, darauf zu wachen, daß diese kleineren Herbergen nicht zur Aufnahme verdächtiger Reisenden mißbraucht und darin keine Fremden ohne besondere Erlaubniß der Ortsbehörde oder ohne sogenannte Nachtskarten übernachten.

7) Fremde, die länger als drei Tage in den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Lennep Solingen, Essen, Duisburg, Krefeld, Neuß, Cleve und Wesel, sei es in Gasthöfen oder in Privatwohnungen sich aufhalten, sind verpflichtet, bei der Polizeibehörde gegen Niederlegung des Passes eine Aufenthalts-Karte zu empfangen. Niemand darf an den benannten Orten länger als drei Tage einen Fremden ohne Aufenthalts-Karte beherbergen.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf die in der Beilage zu Nr. 59 unsers Amtsblattes vom Jahre 1817 und in dem Amtsblatt der vormaligen Königl. Regierung zu Cleve Nr. 40 vom Jahre 1817 abgedruckten General-Instruktion vom 12. Juli 1817, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthalts-Karten betr.

8) Durch unsere Verordnung vom 24. November 1830 (Amtsblatt Nr. 76 dess. J.) ist die Nothwendigkeit der Visirung der Päffe der aus dem Auslande kommenden Reisenden bei dem Eintritt in diesseitige Staaten an den bezeichneten Stationsorten und zwar:

a) in der ersten Linie in den Städten Kaldenkirchen, Geldern, Cleve und Emmerich;

b) in der zweiten Linie in den Städten Gladbach, Crefeld und Wesel,

bekannt gemacht; wir machen auf diese Bestimmung hierdurch nochmals aufmerksam.

9) Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehend gegebenen Vorschriften wird in Hinsicht der sich saumselig zeigenden Beamten mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen und in Hinsicht der Wirthe und anderen Privatpersonen mit einer Polizeistrafe von Ein bis Fünf Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Im Wiederholungsfalle wird immer der höchste Grad der Polizeistrafe eintreten, Gastwirthe aber, die eine dreimalige Bestrafung sich nicht zur Warnung dienen lassen zugleich die Erlaubniß zur Führung der Gastwirthschaft genommen werden.

Düsseldorf den 24. Dezember 1832.

II. Die Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei betreffend.

Wenngleich die in Hinsicht der Paß- und Fremden-Polizei bestehenden Vorschriften zu wiederholten Malen erneuert und in Erinnerung gebracht worden sind, so wird doch häufig wider die allgemeinsten Bestimmungen derselben, insbesondere wegen Anmeldung der Fremden bei den Polizei-Behörden, gefehlt. Wir sind dadurch veranlaßt, die gedachten Vorschriften, besonders unsere deshalb erlassene Verordnung vom 24. Dezember 1832 im Amtsblatt 1832 Nr. 103 Seite 683 und folg. nochmals in Erinnerung zu bringen und zu deren Nachachtung sowohl die Gastwirthe, als auch die sämmtlichen Einwohner unseres Verwaltungsbezirkes wiederholt aufzufordern.

Der §. 1 unserer bezeichneten Verordnung setzt fest, daß jeder Einwohner verpflichtet ist, die bei ihm übernachtenden Fremden ohne Unterschied, am Tage der Ankunft, oder wenn letztere nach 8 Uhr Abends erfolgt, am folgenden Morgen bis 9 Uhr der Orts-Polizeibehörde anzumelden, und kann diese Anmeldung schriftlich oder mündlich erfolgen. Die vorgeschriebene Einreichung der Fremdenzettel aus den Gasthöfen, welche Fremdenbücher führen, muß jeden Morgen bis 9 Uhr geschehen, und Wirthe, welche keine Fremdenbücher führen, dürfen Fremde über Nacht nach dem §. 6 unserer bezogenen Verordnung nur nach vorheriger Einholung von Nachtkarten beherbergen.

Diejenigen, welche diesen Vorschriften zuwider, die rechtzeitige Anmeldung der Fremden nicht bewirken, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. und den Wirthen, welche die ihnen obliegende Pflicht versäumen, soll insbesondere die nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 3) ihnen ertheilte polizeiliche Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe entzogen werden.

Die Polizeibehörden werden hierdurch aufs neue und ernstlich angewiesen, auf die Nachachtung dieser Vorschriften strenge zu halten, widrigenfalls wir gegen die säumigen Polizeibeamten mit der Festsetzung nachdrücklicher Ordnungsstrafen verfahren werden. Die Polizeibehörden sind aber auch gehalten, gegen diejenigen Einwohner, welche die Anmeldung von Fremden unterlassen, ohne jede Rücksicht die vorschriftsmäßige polizeiliche Untersuchung einzuleiten und die Festsetzung der Polizeistrafe im gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Insbesondere sind nach der Circular-Verfügung vom 13. October 1830 in von Kamptz Annalen, Jahrgang 1830, Heft 4 Nr. 62, die Wirthe verpflichtet, von jedem paßpflichtigen Reisenden an dem Orte, wo er übernachtet, die Vorzeigung des Passes zu verlangen und letzteren, so weit dies in der von dem Reisenden beabsichtigten Aufenthalts-Frist geschehen kann, zur Visirung an die Polizeibehörden zu befördern, oder, wenn dies nicht angeht, die Rubricken des Fremdenbuches nach dem Inhalte des Passes auszufüllen.

Da mehrfach darüber Beschwerde geführt wird, daß Fremde, welchen die Fremdenbücher in den Gasthöfen vorgelegt werden, darin ungehörige oder erweislich unrichtige Angaben eintragen, dadurch aber die Absicht der Anordnung von Fremdenbüchern nicht nur vereitelt, sondern auch die polizeiliche Vorschrift wegen ordnungsmäßiger Führung der Fremdenbücher übertreten wird, so soll fernerhin jede Zuwiderhandlung gegen die dieserhalb bestehenden Bestimmungen als Polizei-Contravention geahndet und gegen diejenigen, welche sich dieselbe zu Schulden kommen lassen, unbeschadet der Ahndung des etwa dadurch verübten gemeinen Vergehens der Fälschung, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. festgesetzt werden. Die Gastwirthe, welche solche unrichtige Eintragungen in den Fremdenbüchern bemerken, werden verpflichtet, davon sofort der Orts-Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen, widrigenfalls, wenn dergleichen bei der Revision der Fremdenbücher ermittelt werden sollte,

gegen die Gastwirthe selbst die Polizeistrafe festgesetzt oder nach den Umständen ihnen die polizeiliche Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbsbetriebes entzogen werden soll.

Eine von der Polizeibehörde zu beglaubigende Abschrift dieser Verordnung soll in den sämmtlichen Gasthöfen in den Wirthsstuben ausgehangen werden.

Düsseldorf den 30. Mai 1835.

III. Die Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungs-Veränderungen betr.

Auf Veranlassung einer Verfügung des Königl. Ober-Präsidii der Rheinprovinz, die Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungs-Veränderungen betreffend, bringen wir Folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Ortsbehörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben.
2) Zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.
3) Der An- und Abzug des Gesindes und der Haus-Offizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und
4) binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbegehülfen erfolgen.

Diese Bestimmungen sollen sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten Anwendung finden, und Contraventionen dagegen mit einer Geldstrafe von Einem Thaler oder mit vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe gerügt werden.

Hinsicht der eigentlichen Fremden-Meldungen, sowohl der Privat-Personen als der Gastwirthe, Krüger und dergl. verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Düsseldorf den 28. Januar 1838.

(Nr. 214.) Die Abhaltung einer evangelischen Kirchen-Collecte Behufs Wiederaufbau der abgebrannten evangel. Kirche in Cammelwitz betr. I. S. V, Nr. 511.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zur Beschaffung der Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten evangel. Kirche in Cammelwitz, Steinauer Kreises, eine Collecte in den evangel. Kirchen der Monarchie bewilligt.

Die evangelische Kirche in Cammelwitz, Steinauer Kreises, ist im Jahre 1849 ein Raub der Flammen geworden.

Der Wiederaufbau der Kirche erfordert an baaren Kosten die Summe von 8,800 Rth. wovon nur 4000 Rthlr. durch die Brandbonifikationsgelder gedeckt sind. Das Kirchenvermögen kann zur Bestreitung der Baukosten keinen Beitrag hergeben, da dasselbe kaum für die laufenden Ausgaben hinreichende Fonds besitzt; die Interessenten haben daher 4,800 Rth. aufzubringen.

Es gehören zur evangelischen Kirche in Cammelwitz die Dominien und Gemeinden von Cammelwitz, Brödelwitz, Nistiz, Weissig und Mühlgast. Wenn sich hiernach auch die Baulast vertheilt, und wenn auch mehrere der Theilnehmer wohl im Stande sein werden, ihren

Beitrag zu leisten, so ist doch der überwiegend größere Theil derselben hiezu unvermögend, besonders ist die Gemeinde Cammelwitz außer Stande auch nur den 10ten Theil des auf sie fallenden Betrags aufzubringen, da die dortigen 25 Wirthe bei dürftigem Boden, nur mit Noth 1 bis 2 Stück Vieh durchwintern können, fast alle ihren Hauptunterhalt mit Tagearbeit erwerben müssen und größtentheils selbst Brandschaden erlitten haben. —

Hierzu kommen noch folgende Umstände:

Bei den 8,800 Rthlr. ist noch nichts berechnet für etwaige Anschaffung neuer Glocken an Stelle der geschmolzenen; eben so wenig für die Bewährung der Kirche und resp. des Kirchhofes, die wohl auf 250 Rthlr. anzuschlagen sein möchte. Wenn auch neben den antheiligen baaren Kosten die Gast-Dominien die nöthigen Spanndienste leisten werden, so fallen den sämmtlichen Gemeinden die Handdienste zur Last, wobei wiederum Cammelwitz, besonders beschwert wird.

Die Kräfte sämmtlicher Verpflichteten sind aber bereits erschöpft durch den vollführten Bau des Pfarrhauses mit Stallgebäude und Scheune, bei denselben sind aber auch noch kleinere Baulichkeiten zu bewerkstelligen. In diesen bedrängten Umständen vertraut die evangelische Kirchengemeinde zu Cammelwitz auf die Mildthätigkeit ihrer Confessions-Verwandten und deshalb ist die Bewilligung einer evangelischen Kirchen-Collecte nachgesucht worden.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz veranlassen wir die Herrn Pfarrer der evangel. Gemeinen unseres Verwaltungsbezirks mit Bezugnahme auf vorstehende Bemerkungen diese Collecte am Sonntage den 4. Juli d. J. den bestehenden Vorschriften gemäß abhalten, die Erträge unverzüglich an die Steuer-Kassen zur weitern Beförderung an unsere Haupt-Kasse abliefern, und die Sortenzettel den Bürgermeistern zur Mittheilung an die landräthlichen Behörden zustellen zu lassen.

Die Ertrags-Nachweisungen sind von den Herren Landräthen bis zum 1. August d. J. unfehlbar hierhin einzureichen.

Düsseldorf den 16. Februar 1852.

(Nr. 215.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 1207.

Der Lithograph Joseph Frank zu Crefeld hat die bisher von ihm geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 11. Februar 1852.

(Nr. 216.) Agentur des Theodor van Nickisch zu Crefeld. I. S. III. Nr. 1207.

Der Theodor van Nickisch zu Crefeld ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 11. Februar 1852.

(Nr. 217.) Die Auszeichnungen auf der Londoner Industrie-Ausstellung betr. I. S. III. Nr. 10139.

Wir entnehmen zu unserer besonderen Genugthuung, daß nach den Aussprüchen der Jurys bei der Industrie-Ausstellung in London zwei große Verdienst-Medaillen (Council-Medals) und 32 Preis-Medaillen Gewerbtreibenden unseres Verwaltungs-Bezirkes zuerkannt und den Leistungen von 30 anderen eine ehrenvolle Erwähnung zu Theil geworden ist.

Wir lassen die Namen der Ausgezeichneten hier folgen:

Die große Verdienst-Medaille erhielten:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Gegenstand der Belohnung.
1	Fried. Krupp	Essen	Gußstahl von vorzüglicher u. neuer Art.
2	Heinrich Uhlhorn	Grevenbroich	Münzmaschine.

Die Preis-Medaille erhielten:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Gegenstand der Belohnung.
1	C. Bochaz et Comp.	Mülheim a. d. Ruhr	Zink und dessen Zubereitung.
2	Jul. Curtius	Duisburg	Ultramarin.
3	Dr. C. Leverkus	Wermelskirchen	Desgl.
4	C. Mathes et Weber	Duisburg	Chemikalien verschiedener Art.
5	Wesenfeld et Comp.	Barmen	Calcinirte und kaustische Soda.
6	Gerhard Mevissen	Dülken	Flachs.
7	Herm. Seel jun.	Elberfeld	Pharmazeutische Apparate.
8	Anton Lamberts Chr. Sohn	Gladbach	Baumwollner Kalmuck und Biber.
9	J. D. Clarenbach et Sohn	Hückeswagen	Wollgarn.
10	Pet. Schürmann et Schröder	Lennep	Wollen-Tuch.
11	Friedrich Diergardt	Viersen	Glatte und gemusterte Sammete, und Sammetbänder.
12	Gebr. Menghius	Viersen	Glatte und Mode-Sammete, Sammetbänder.
13	Scheibler et Comp.	Crefeld	Glatte und Mode-Sammete, Sammetbänder und Kravatten.
14	Johann Simons Erben	Elberfeld	Mannigfache Sammete, gemusterte Seidenzeuge, Schnupftücher, Schärpen, Westenzeuge, Gazen.
15	H. vom Bruck Söhne.	Crefeld	Glatte Sammete und Sammetbänder.
16	Robert Funke	Gladbach	Gemischte Tuche und Kleiderzeuge.
17	Grave et Neviandt	Elberfeld	Westenzeuge mit Baumwollkette.
18	Karl Heymann et Comp.	Crefeld	Westenzeuge.
19	Morgenroth et Krugmann	Elberfeld	Wollsammet, glatt und gemustert.
20	Pferdmenges et Kleinjung	Viersen	Westenzeuge.
21	J. C. van der Beeck	Düsseldorf	Tartans, Modezeuge.
22	Merklinghaus et Wer	Barmen	Fertige Häute, zubereitet für Sattler und Harnischmacher.
23	Gebr. Bockmühl, Schlieper et Hecker	Elberfeld	Bedruckte Kattune.
24	Gustav Seel	Elberfeld	Darstellende Arbeiten in Haar.
25	J. A. Henckels	Solingen	Messerschmiedewaaren.
26	A. et C. Höller	Solingen	Messerschmiedewaaren.
27	A. Mannesmann	Remscheid	Feilen.
28	Wm. Schmolz et Comp.	Solingen et Berlin	Messerschmiedewaaren.
29	Robert et Heinrich Böker	Remscheid	Verschiedene Eisenwaaren.

Nr.	Namen.	Wohnort.	Gegenstand der Belohnung.
30	Hilger et Söhne Luckhaus et Günther, P. C. Luckhaus et Comp. und Joh. Bernh. Hasenklever et Sne.	Remscheid	Verschiedene Eisenwaaren.
31	Höltring et Höfken	Barmen	Tragbänder von elastischem Gummi.
32	Karl Schulz	Essen	Spazierstöcke.
	Ehrenvolle Erwähnungen erhielten:		
1	Arn. Fr. Carstanjen Söhne	Duisburg	Cigarren.
2	Hermann Fudikar	Elberfeld	Pferdehaar und A.
3	Königs et Bücklers	Dülken	Flachs.
4	Schnitzler et Kirschbaum	Solingen	Große Sammlung von Schwertern und Seitengewehr.
5	Emil Schrödter	Düsseldorf	Theodolithen.
6	Fried. Wm. Greef	Vierssen	Sammete und Seidenzeug für Sonnen- und Regenschirme.
7	Jacobs et Bering	Crefeld	Proben von Sonnenschirmzeugen.
8	Joh. Kaibel	Crefeld	Chinirte und gemusterte Seidenwaaren.
9	Meyer et Engelmann	Crefeld	Sonnenschirmzeuge, Kravatten, Shawls und Westenzeuge.
10	Neviandt et Pfleiderer	Mettmann	Kravatten und Schnupftücher.
11	J. C. Haarhaus Söhne	Elberfeld	Assortiment von Tartans.
12	Gebr. Pferdmenges	Gladbach	Leichte Zeuge, genannt Cassinettes.
13	Nurmann et Meckel	Elberfeld	Westenzeuge.
14	Joh. Heinr. Schutte	Barmen	Valentias und gemusterte Kaschmirs.
15	Alexander Coppel	Solingen	Feder- und Taschenmesser.
16	Gerresheim et Neef	Solingen	Messerschmiedewaaren.
17	Gustav Pickardt	Remscheid	Feilen.
18	Joh. Dan. Schwarte	Solingen	Messerschmiedewaaren.
19	Christian Thomas	Büchel b/Remscheid	do.
20	Johann Elias Bleckmann	Ronsdorf	Werkzeuge, Schlösser und A.
21	J. A. Braunschweig	Remscheid	Werkzeuge.
21	J. M. Caron et Comp.	Rauenthal b/Barmen	Proben von plattirten Knöpfen.
23	Gebr. Dültgen	Dültgenthal, Kreis Solingen	Taschen- u. Portfolioschlösser (Stahlrahmen).
24	J. P. Greef, G. W. Sohn	Barmen	Proben von Knöpfen.
25	Gottfr. Höfterey	Barmen	Proben von plattirten Knöpfen.
26	Peter Ludwig Schmidt	Elberfeld	Eisen- und Messingwaaren.
27	Christian Thomas	Büchel b/Remscheid	Für feine Eisenwaaren s. oben Nr. 19.
28	Ulenberg et Schnitzler	Opladen	Holzschrauben.
29	Gebr. Wescher et Strasmann	Barmen	Knöpfe und A.
30	Fr. van Lipp	Düsseldorf	Düsseldorfer Wasser.

Düsseldorf den 11. Februar 1852.

(Nr. 218.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann G. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig ist unter dem 14. Februar 1852 ein Patent: auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 18. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 219.) Die Postdampfschifffahrten zwischen Bremen und New-York in 1852 betr.

Einer Benachrichtigung des Stadtpost-Amts in Bremen zufolge, werden die beiden Post-Dampfschiffe „Washington“ und „Herrmann“ auch in diesem Jahre eine regelmäßige Post-Verbindung zwischen Bremen und New-York unterhalten.

Der Abgang dieser Schiffe von Bremen wird in folgender Weise stattfinden:

am 27. Februar . . . . . Washington,
am 26. März . . . . Herrmann,
am 23. April . . . . Washington,
am 21. Mai . . . . Herrmann,
am 18. Juni . . . . Washington,
am 16. Juli . . . . Herrmann,
am 13. August . . . . . . Washington,
am 10. September . . . . Herrmann,
am 8. Oktober . . . . . . Washington,
am 5. November . . . . . Herrmann,
am 3. Dezember . . . . . Washington,
am 31. Dezember . . . . Herrmann.

Die zur Beförderung mit diesen Schiffen bestimmte Correspondenz nach Nordamerika muß dergestalt abgesandt werden, daß solche am Tage vor Abfahrt der Schiffe in Bremen eintrifft. Berlin den 7. Februar 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 220.) Den Verkauf konfiszirten eingeschwärzten Kaffees ꝛc. betr.

Am 1. Februar c. sind in den offenen Scheunen der Wittwe Ros und des ꝛc. Herzert zu Ritzbruch — im Haupt-Amtsbezirke Kaldenkirchen — 12 Geträge mit Netto 3 Ctr. 20 ℔ rohem Kaffee und $1\frac{8}{10}$ ℔ trockenen Südfrüchten aufgefunden und mit Beschlag belegt worden. — In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Steuerkasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 13. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Die

(Nr. 221.) Die Ausloosung Düsseldorfer Stadt-Obligationen betr.

Am Samstag den 28. d. M. Mittags 12 Uhr, werden durch die unterzeichnete Schuldentilgungs-Kommission die für das Jahr 1851 einzulösenden 31 Stück Düsseldorfer Stadt-Obligationen in öffentlicher Sitzung auf dem hiesigen Rathhause verlooft werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 13. Februar 1852.

Der Bürgermeister: Hammers. Die Schuldentilgung-Commission: Bitterloo. Lützeler. Worms.

(Nr. 222.) Fiskalischer Holzverkauf zu Paderborn betr.

Am 22. März c. Vormittags 10 Uhr sollen hierselbst im Hause des Herrn Gastwirths Loeffelmann von dem diesjährigen Holzeinschlage in den Forstdistrikten Stahlsberg, Sundern, Untere-Kelberg, Obere-Kelberg, Kluß, Bischofshöhen, Obere Röhe der Oberförsterei Neuboddeken resp. 147, 78, 68, 68, 148, 97, 49 in Summa 655 Klafter, so wie in den Forstdistrikten Steinweg, Spückeberg, Andreasberg, Uchtenkopf, Graßbach und Burg der Oberförsterei Wünnenberg resp. 50, 140, 150, 100, 60, 100 Klafter in Summa 600 Klafter zusammen also:

„1255 Klafter"

Buchen- Scheit- und Knüppelbrennholz in größern Loosen und alternative auch im Ganzen öffentlich versteigert werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen im Büreau des unterzeichneten Forstinspectors, so wie bei den Oberförstern zu Neuböddeken und Wünnnenberg zur Einsicht offen.

Die Hölzer werden von den betreffenden Forstschutzbeamten vor dem Termine auf Verlangen vorgezeigt.

Der Zuschlag kann gleich im Termine ertheilt werden, wenn die Taxe, welche incl. der Nebenkosten je nach dem Standorte des Holzes 2 Thlr. 26 Sgr. bis 3 Thlr. 13 Sgr. pro Klafter beträgt, ge- oder überboten wird.

Sämmtliche Hölzer sind zur Verkohlung geeignet und stehen von den nächsten Stationsorten der westphälischen Eisenbahn Salzkotten und Gesecke 2 bis 3 Meilen entfernt, so daß die Kohlen muthmaßlich mit einem Transportkosten Aufwande von 3 bis 4 Thlr. für 100 Scheffel zu den genannten Stationsorten der westphälischen Eisenbahn und auf derselben und der Köln-Mindener Eisenbahn mit Leichtigkeit in die westlichen Gegenden der Provinz und weiter geschafft werden können.

Paderborn den 10. Februar 1852. Der Königl. Forstinspector: Ulrici.

(Nr. 223.) Ein im Rhein bei Düsseldorf gelandeter Nachen mit drei besetzten Fischbehältern betr.

Am 3. Dezember v. J. ist bei Düsseldorf ein den Rhein hinunterschwimmender Nachen (Dreibord) an welchem drei mit Fischen angefüllte Fischbehälter hingen, aufgefangen worden. Da die bisherigen Nachforschungen über die Herkunft des Nachens erfolglos gewesen sind, so wird der Eigenthümer desselben wiederholt aufgefordert, sich binnen 2 Monaten bei mir zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird über den Nachen anderweit verfügt werden.

Düsseldorf den 9. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 224) Interdiktion der Catharina Kanehl betr.

Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom

14. d. M. ist die gewerblose Catharina Kanehl, hier wohnhaft, interdicirt und die Anordnung der Vormundschaft über sie verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, die in dem Art. 501 des Civ.-Gesetzb. vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 12. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 225.) Eine in der Wupper gefundene Knaben-Leiche betr.

Am 7. d. M. ist in der Wupper zu Barmen die Leiche eines Knaben im Alter von 14—15 Jahren aufgefunden worden. Dieselbe war 4 Fuß 3 Zoll groß und mochte etwa 8 Tage im Wasser gelegen haben.

Die Bekleidung bestand aus einem blauwollenen Camisol, einem leinenen Hemde ohne Zeichen, ledernen Schnürschuhen, grauwollenen Strümpfen und einem blauen Kittel.

Wer über den Personenstand des Verunglückten Auskunft zu geben im Stande ist, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige machen.

Elberfeld den 9. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 226.) Den vermißten Friedr. Theis von Elberfeld betr.

Seit dem 4. d. M. wird der Kleidermacher Friedrich Theis von hier vermißt und vermuthet, daß er verunglückt sei. Möchte Jemanden über das Schicksal desselben etwas bekannt geworden sein, so ersuche ich um desfallsige Anzeige.

Theis ist 37 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß; er trug einen schwarzen Kinnbart, sein Gesicht war etwas eingefallen, die Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidet war derselbe mit einem blaumelirten Rock, einer hellgrauen Hose mit blau und schwarzen Streifen an der Seite, einer Weste von dunkelgrauem Burkin, einer grauen Kappe und einem wollenen Shawl mit rothen Streifen an beiden Enden.

Elberfeld den 8. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 227.) Den vermißten Philipp Kinkel von Elberfeld betr.

Am 7. d. M. hat der Schreiner Philipp Kinkel seine Wohnung dahier verlassen, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Aufenthalt desselben, oder falls er verunglückt sein sollte, hierüber etwas bekannt geworden, mir oder der Polizeibehörde davon Kenntniß zu geben. Elberfeld den 11. Februar 1852. Der Ober-Prdiurator: von Ammon.

Signalement des ꝛc. Kinkel.

Alter 46 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz; Zähne gesund; Bart röthlich; Kinn rund; Gesicht hager; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Bekleidung: zerrissene Schuhe, ein langer blauer Tuchüberrock, eine braune Tuchhose und Weste, eine schwarze Tuchkappe, ein leinenes Hemd, ein gestreiftes seidenes Halstuch.

Kinkel trug bei sich eine silberne Taschenuhr nebst Halskette mit goldenem Schloß, so wie ein Rasiermesser.

(Nr. 228.) Eine im Rheine bei Eppinghoven gelandete unbekannte männliche Leiche betr.

Am 8. Februar c. ist am Stapp, in der Gemeinde Eppinghoven, am Ufer des Rheines die Leiche eines Mannes von 28—30 Jahren, 5 Fuß Größe gelandet. Das Gesicht war rund, ohne Backenbart, etwas breit; die Stirne gewölbt; die Augen grau, etwas schielend; die Nase klein und stumpf; der Mund mittelmäßig. Der Kopf war von allem

Haar entblößt, und nur am Hinterkopfe einige Büschel bemerkbar. Die Zähne waren vollständig und gesund. Bekleidet war der Körper mit: 1 Paar neuen Halbstiefeln ohne Strümpfe, 1 bunten farbigen kleinen Shwal um den Hals, 1 dunkel grauen gestrickten wollenen Wamms mit langen Aermeln und über diesem auf der Brust einer Schürze von blauem Leinen, wie sie die Tischler zu tragen pflegen, einer blauen leicht gestreiften langen Hose von Burkin, 1 neuen Hemde von Nessel in der Form einer Blouse, welches vorn an der Brust mit einem kleinen Knopf von weißem Horn zugeknöpft wird. Ueber diesem Hemde befand sich noch ein kleines Oberhemd von feinem Nessel. Das Unterhemd trug unter der Brustöffnung von blauem und rothem Wollgarn das Zeichen: [XXX]. Der Hosenträger war von grauer und weißer Gurte, die Weste von schwarzer Seide mit viereckigen laufenden weißen Streifen und überzogenen Knöpfen derselben Seide.

Jeder, welcher über die Person des aufgefundenen Leichnams Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 13. Februar 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 229.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Im Besitze einer des Diebstahls verdächtigen Person sind folgende muthmaßlich von Diebstählen herrührende Gegenstände gefunden worden: ein leinenes Mannshemd gez. W. H. 6, ein Mannshemd gez. M. M. 6, ein Mannshemd gez. W. H. 6, ein baumwollenes Taschentuch gez. I. C. 6, 2 Tischtücher von Gebild ohne Zeichen, ein Tischtuch von Gebild gez. G. K. 2.

Ich ersuche die Eigenthümer dieser Gegenstände sich zu melden.

Düsseldorf den 13. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 230.) Diebstahl zu Crefeld.

Am 30. Januar d. J. sind aus einer Wohnuug zu Crefeld mittelst Einsteigens 1) 6 große silberne Theelöffel, gez. F. Z. und 2) 5 kleinere desgleichen, gez. E. M. Z. gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Nachricht geben könnte, mir oder der nächsten Ortsbehörde hievon Anzeige zu macheu.

Düsseldorf den 13. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 231.) Schaf-Diebstähle im Kirchspiel Haltern.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind mittelst Einbruchs entwendet worden: aus dem Schafstalle des Coloni Niehaus Kirchspiel Haltern 5 Schafe, aus dem Schafstalle des Peterniehaus daselbst 6 Schafe, von welchem 5 durch Abschneiden des halben rechten Ohrs gezeichnet sind, aus dem Schafstalle des Ackersmanns Alfs daselbst 3 Schafe, und aus dem Schafstalle des Stadtschulte zu Haltern 2 Schafe.

Nach den verfolgten Spuren sind die Schafe von 2 Mannspersonen über Lipramsdorf und Dorsten getrieben worden.

Wer zur Ermittelung der Diebe, sowie der gestohlenen Schafe etwas anzugeben weiß, wird ersucht, dieses möglichst bald der nächsten Polizeibehörde oder mir anzuzeigen.

Coesfeld den 9. Februar 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 232.) Diebstahl zu Borbeck.

Dem Ackerer Bernhard Deinghaus zu Borbeck ist in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar c. das Nachstehende gestohlen: 1) 12 Stück, theils Manns- theils Frauenhemde; 2) 6 Stück Betttücher; 3) eine alte wollene Decke; 4) eine kleine zinnerne Kaffeekanne; 5) ein Seil. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der mir über den Verbleib derselben oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 10. Februar 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 233.) Diebstahl zu Walsum.

Am 10. Februar c. wurden aus der Küche des Hauses des Oekonomen Johann Kempken genannt Paßmann zu Walsum nachstehende Gegenstände, entwendet: 1 schwarze Tuchhose und eine Tuchhose mit rothen Streifen, ein Paar Stiefeln von schwerem Kalbleder, 1 schwarz tuchener Rock mit Seiten- und Schoßtaschen und ein blau leinenes Kopftuch mit weißen Blumen.

Jeder, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Thäter des Diebstahls Auskunft geben kann, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Wesel den 13. Februar 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Personal-Chronik.

(Nr. 234.) Der Schulamts-Candidat Carl Brauner ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der mittlern Klasse der katholischen Elementarschule zu Mettmann ernannt worden.

(Nr. 235.) Der Lehrer Johann Thomas ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Witzhelden, Kr. Solingen, ernannt worden.

(Nr. 236.) Für den Monat Januar 1852.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

1) der Referendar Theodor Lennich ist zum Gerichts-Assessor ernannt;
2) der Referendar Vogeler ist aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Halberstadt in das hiesige Departement versetzt;
3) der Appellationsgerichts-Sekretair Schlupp ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

4) der Kreisgerichts-Rath Surmann zu Schwelm ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Essen versetzt;
5) der invalide Unteroffizier und Hülfsgerichtsbote Diedenhofen zu Mülheim a/d. Ruhr ist als Gefangenwärter bei der hiesigen Kreisgerichts-Gefangen-Anstalt wiederruflich angestellt.

Hamm den 31. Januar 1852. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Sonnabend den 28. Februar **1852.**

(Nr. 237.) Die Benutzung 2c. der Seide-Haspel-Anstalten in 1851 betr.

In höherem Auftrage bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht das Resultat der vorigjährigen Benutzung der Central-Haspel-Anstalt zu Villa bella Seitens mehrerer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

Nr.	Name und Stand des Einsenders.	Wohnort.	Cocons in Metzen.		Ertrag.		Prämie.			
								Geld.		
			weiß.	gelb.	Pfund	Loth	Klasse	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Peter Joseph Köner's Kinder	Zell	4	"	"	12 ¼	I.	"	10	"
2	Joh. Rübsamen, Gastwirth	Kruft bei Andernach	63	"	5	8	II.	2	18	9
3	A. Blumenroeder . .	Creuznach	9 ¼	"	"	15 ½	"	"	"	"
	Derselbe	id.	"	1 ¼	"	3 ¼	II.	"	1	7
4	Knotte, Lehrer. . . .	Neu-Colndorf	9	"	"	18 ¼	"	"	"	"
	Derselbe	B. Höhe, Kreis Solingen	"	5	"	9 ½	"	"	"	"
5	Privat-Irren-Anstalt des Dr. Erlenmeyer	Bendorf	11	"	1	3 ½	I.	"	27	6
6	Wm. Blank-Hauptmann	Villa-bella	155	"	20	12	I.	"	"	"
		Summa . .	251 ¼	6 ¼	28	18 ¼	"	3	27	10

Coblenz den 7. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

(Nr. 238.) Erledigte Lehrerstellen beim Gymnasium zu Aachen betr.

An dem Gymnasium zu Aachen ist eine fünfte und sechste ordentliche Lehrerstelle mit dem Gehalte von je 500 Thlr. creirt worden, bei deren Besetzung der Gemeinderath der Stadt Aachen resp. der Verwaltungsrath des Gymnasiums daselbst das Präsentationsrecht

auszuüben hat. Bei der Wahl der anzustellenden beiden katholischen Schulmänner wird namentlich darauf Rücksicht genommen werden, daß der eine Candidat die facultas docendi in der Mathematik und Physik für alle Classen nachweise und außerdem noch befähigt sei, ein sprachliches Lehrfach in den mittleren Classen zu übernehmen, und daß der andere Candidat ein Geistlicher sei, welcher die facultas docendi wenigstens für die unteren Classen besitze und zugleich zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes in denselben von seiner kirchlichen Oberbehörde ermächtigt werde.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diejenigen katholischen Schulmänner, welche bei der Besetzung der vorgedachten Lehrerstellen berücksichtigt zu werden wünschen, sich unter Vorlegung ihrer Befähigungs-Zeugnisse mit ihren Gesuchen binnen sechs Wochen an den Gymnasial-Verwaltungsrath zu Aachen zu wenden haben.

Coblenz den 13. Februar 1852.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 239.) Die Abhaltung einer evang. Kirchen-Collecte zum Neubau eines Bethauses für die evang. Gemeinde zu Friedrichsdorf, Regierungs-Bezirk Minden betr. I. S. V. Nr. 579.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zur Beschaffung der Mittel zum Bau eines Bethauses für die evangel. Gemeinde zu Friedrichsdorf, im Regierungsbezirk Minden, eine Collecte in den evangel. Kirchen Westphalens und der Rheinprovinz bewilligt.

In Friedrichsdorf, Regierungsbezirk Minden, ist das Betlocal der evang. Gemeinde im Bodenraum des in schlechtem Baustande sich befindenden Pfarrhauses.

Einerseits bedürfen die beschränkten Wohn- und Wirthschaftsräume des evang. Pfarrers zu Friedrichsdorf einer Erweiterung; andererseits bietet das Betlocal für die Theilnehmer am Gottesdienste nicht den erforderlichen Raum, entspricht auch nach Lage und Beschaffenheit der Würde seiner Bestimmung keineswegs. Hierzu kommt, daß bei dem baufälligen Zustande des Pfarrhauses überhaupt, die Abhaltung des Gottesdienstes im Bodenraum desselben nicht ohne Gefahr ist. Die Errichtung eines eigenen Bethauses für die evang. Gemeinde zu Friedrichsdorf ist daher dringendes Bedürfniß. Die Kosten eines ganz einfachen Bethauses im Fachwerksbau sind zu 2360 Thlr. veranschlagt. Die nur aus 47 größtentheils mittellosen Familien bestehende Gemeinde, welche an Staatssteuern seither monatlich 18 Thlr. aufzubringen hatte, vermag die Kosten des Bethausbaus aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen. Die Regierung zu Minden und der evang. Ober-Kirchen-Rath haben daher die Abhaltung einer Collecte zur Beschaffung der Mittel zu dem gedachten Bethausbau beantragt.

Im Auftrage des Herren Ober-Präsidenten der Rheinprovinz veranlassen wir die Herrn Pfarrer der evangel. Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks mit Bezugnahme auf vorstehende Bemerkungen diese Collecte am Sonntage den 25. Juli d. J. den bestehenden Vorschriften gemäß abhalten, die Erträge unverzüglich an die Steuer-Kassen zur weitern Beförderung an unsere Haupt-Kasse abliefern, und die Sortenzettel den Bürgermeistern zur Mittheilung an die landräthlichen Behörden zustellen zu lassen.

Die Ertrags-Nachweisungen sind von den Herren Landräthen bis zum 1. September d. J. unfehlbar hierhin einzureichen.

Düsseldorf den 17. Februar 1852.

(Nr. 240.) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen betr. I. S. II. Nr. 2116.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 27. Oktober v. J. (Amtsblatt Nr. 87) machen wir auf Grund einer Circular-Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. d. M. noch besonders darauf aufmerksam, daß bei der Beantragung von Concessionen zur Ausübung der kleineren chirurgischen Verrichtungen von den betreffenden Kreis- und Ortsbehörden lediglich der Gesichtspunkt des wirklichen Bedürfnisses festzuhalten ist, wie dies in unserer vorbezeichneten Bekanntmachung bereits ausdrücklich ausgesprochen wurde. In Beziehung auf die seither in gehäufter Anzahl an uns gelangten Anträge bestimmen wir daher hierdurch wiederholt, daß für eine Stadt oder das Land nie mehr derartige Concessionen beantragt werden sollen, als das Bedürfniß durchaus erheischt, zu welchem Ende das Gutachten des Königl. Kreis-Physikus dem Antrage jedesmal beizufügen ist. Melden sich, wie dies öfter geschehen, gleichzeitig für einen und denselben Ort mehrere Bewerber, als das Bedürfniß erheischt, so sind die durch Führung und Nachweis erlangter Vorbildung ausgezeichneten zu wählen, die übrigen aber zurückzuweisen. Die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen dem Antrage beigefügt werden; die ärztliche technische Prüfung, darf aber erst auf unsere besondere Anordnung vorgenommen werden.

Düsseldorf den 18. Februar 1852.

(Nr. 241.) Die Citation von Krieges-Dienstpflichtigen, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1851 nicht erschienen sind betr. I. S. IV. Nr. 1112.

Die nachbenannten Kriegs-Dienstpflichtigen, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1851 nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich von heute an binnen 4 Wochen bei ihrer vorgesetzten landräthlichen Behörde zu melden, im Verhinderungsfalle aber die Gründe ihres Ausbleibens durch ihre Eltern oder Angehörigen anzeigen zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf der bestimmten Frist, dem Art. 8 des Gesetzes vom 6. Floréal Jahrs XI gemäß, als Refraktairs werden erklärt werden und danach gegen sie verfahren werden wird.

Das Königl. Landraths-Amt zu Solingen hat nach Ablauf jener Frist uns sofort anzuzeigen, ob die aufgeforderten Individuen sich gemeldet haben.

1) Friedrich Lang, geboren zu Solingen den 7. Januar 1829;
2) Carl Wilhelm Mainzer, genannt Küll, geboren zu Solingen den 23. September 1829;
3) Peter Klein, Knecht, geboren zu Schlebusch den 7. Februar 1829;
4) Albert Pohlig, Handlungsgehülfe, geboren zu Richrath den 30. März 1829.

Düsseldorf den 25. Februar 1852.

(Nr. 242.) Die Bürgermeister- und Beigeordneten-Wahlen zu Schelsen betr. I. S. II. Nr. 1701.

Die Wahlen des Verwaltungs-Sekretairs Peter Johann Schroeder zu Rheydt zum Bürgermeister der Sammtgemeinde Schelsen und der Einzelngemeinde Giesenkirchen, und des Gutsbesitzers Johann Theodor Hüsgen zu Ahren zum ersten Beigeordneten jener Sammtgemeinde und zum Beigeordneten jener Einzelngemeinde, so wie des Johann Kaulen zum Beigeordneten der Einzelngemeinde Schelsen, sind von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt und ist der Peter Johann Schroeder auch zum kommissarischen Bürgermeister der Einzelngemeinde Schelsen auf die Dauer von 3 Jahren ernannt worden.

Düsseldorf den 19. Februar 1852.

(Nr. 243.) Die Bürgermeister-Wahl zu Schiefbahn betr. I. S. II. Nr. 2156.

Die von dem Gemeinderathe zu Schiefbahn am 4. Februar d. J. vollzogene Wahl des Bürgermeisters Anton Heinrich Compes zu Neuwerk zum Bürgermeister der Gemeinde Schiefbahn hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 20. Februar 1852.

(Nr. 244.) Den Gewerbebetrieb mehrerer Kammerjäger betr. I. S. III. Nr. 943.

Die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Kammerjägers ist dem Levy Stern zu Neviges, so wie dem Carl Küpper und Gustav Lausberg zu Elberfeld ertheilt worden. (Amtsblatt pro 1848 Nr. 55 und pro 1851 Nr. 29.)

Düsseldorf den 20. Februar 1852.

(Nr. 245.) Agentur des Julius Kron zu Solingen. I. S. III. Nr. 14.

Der Julius Kron zu Solingen ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Solingen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 21. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 246.) Die Personenpost zwischen Lennep und Elberfeld betr.

Vom 21. d. M. ab wird die 1ste Personenpost von Lennep nach Elberfeld aus Lennep

um 4½ Uhr früh,

abgefertigt werden und in Elberfeld den Anschluß an den 1sten Bahnzug nach Düsseldorf erreichen. Düsseldorf den 18. Februar 1852. Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eickhorn.

(Nr. 247.) Den Verkauf konfiszirten eingeschwärzten Kaffee's &c. betr.

Am 14. Januar c. sind in der Nähe von Arbeck — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — unter Schanzen versteckt 13 Geträge mit Netto 3 Ctr. 11 Pfd. rohen und 9 Pfd. Fabrik-Kaffee und mit 37 Pfd. trockene Branntweinhefe aufgefunden worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 248.) Den Verkauf konfiszirter eingeschwärzter Zeuge betr.

Am 24. Dezember 1851 sind in der Nähe von Bracht — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — beim Angriff auf eine Schleichträgerbande, 2 Geträge mit Netto 43 Pfd. baumwollene und 6 Pfd. wollene mit Baumwolle gemischte Zeuge mit Beschlag belegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände, zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 249.) Den Verkauf eingeschwärzten und konfiszirten Kaffees betr.

Am 12. Februar c. sind in der Gemeinde Straelen — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — in einem Busch unter Gras und Laub versteckt, in 22 Geträgen Netto 5 Ctr. 51 ℔ roher und 5 ℔ gebrannter Kaffee aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatt erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 18. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 250.) Den Anfang der Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer 1852 betr.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 26. April a. c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in der engsten Verbindung steht. Dieselbe hat in dem letzten Jahre durch Erbauung eines zweckmäßig eingerichteten Institutsgebäudes, durch eine bedeutende Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen und durch eine Erweiterung der Versuchs-Wirthschaft eine wesentliche Vervollkommnung erhalten.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt, beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf die betreffenden Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1852.

Der Königl. Direktor der höheren landw. Lehranstalt.
Landes-Oekonomie-Rath: Weyhe.

(Nr. 251.) Die Annahme der Schurferlaubniß-Gesuchen bei den westphäl. Berg-Aemtern betr.

Der nachstehende Erlaß des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

„Zur Vermeidung von Kollisionen bei Annahme der Schurf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen wird das Königliche Oberberg-Amt hierdurch veranlaßt darauf zu halten, daß dergleichen Gesuche, von den Bergämtern oder von den dazu ermächtigten Revierbeamten stets nur während der Dienststunden in dem Amtslokale zur Präsentation angenommen resp. zu Protokoll genommen werden, und demgemäß die Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin den 23. Januar 1852.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

V. Abtheilung. (gez.) Skalley"

wird hierdurch auf den Grund höherer Bestimmung zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken gebracht, daß die Königlichen Bergämter darnach mit Anweisung versehen sind.

Dortmund den 23. Februar 1852.

Königliches Oberberg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

(Nr. 252.) Den vermißten Jos. Hilge von Neuß betr.

Der 15jährige Seilspinnerlehrling Joseph Hilge aus Neuß, wird seit einiger Zeit vermißt. Derselbe soll sich nach der Gegend von Essen begeben haben. Alle Nachforschungen sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Indem ich das Signalement des ꝛc. Hilge beifüge, ersuche ich Jeden, der über den Vermißten Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 20. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement.

Alter 15 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare hellblond; Statur gesetzt; Augen, mit einem etwas schielend.

Bekleidung: ein blautuchener Rock, eine schwarzgrün gestreifte Sommerhose, eine rothe Sommerweste, ein grauweiß geblümtes Halstuch, ein Paar Schuhe, ein Paar schwarzwollene Strümpfe, eine dunkelgrüne Schirmkappe.

(Nr. 253.) Den vermißten, wahrscheinlich ertrunkenen Ludwig Weith von Hückeswagen betr.

Nach einer mir am 11. Februar c. zugegangenen Anzeige, scheint es außer Zweifel, daß der 13jährige Robert Weith, Sohn des zu Hückeswagen wohnenden Schuhmachers Ludwig Weith am 13. Januar c., nicht weit von Wipperfürth in der Wupper ertrunken ist. Da die Leiche bis jetzt noch nicht aufgefunden ist, so ersuche ich für den Fall, daß dies geschehen sollte, die betreffende Behörde, die deßfallsige Anzeige dem Bürgermeister von Wipperfürth oder mir baldgefälligst zugehen zu lassen.

Köln den 18. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

(Nr. 254.) Die vermißte Cathar. Lochner betr.

Meine Bekanntmachung vom 9. d. M., das Verschwinden der Catharina Lochner von hier betreffend, wird als erledigt hiermit zurückgenommen.

Bonn den 16. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 255.) Den vermißten Schiffer Friedrich Stüber betr.

Der Schiffer Friedrich Stüber von Herbede, welcher zu Homberg mit Schiffen gehalten hatte, wird seit dem 11. Februar d. J. vermißt und ist es wahrscheinlich, daß derselbe im Rheine verunglückt sei. Derselbe war 58 Jahre alt, hatte graues Haar, eine

Glatze, war pockennarbig und trug einen kleinen grauen Backenbart. Er war bekleidet mit einer Unterjacke von Kattun mit gelben Blümchen, einer grauen Tuchhose, bunten Hosenträgern und einer Schnalle hinten an der Hose.

Ich ersuche Jeden, welcher von dem Verbleibe des rc. Stüber oder dessen Leiche Kenntniß erhalten sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve den 18. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 256.) Die Verurtheilung des Abr. Werth wegen Auslohnung eines Arbeiters mittelst Waaren betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 30. Juli v. J. ist der Kaufmann Abraham Werth in Solingen für überführt erklärt:

einen Arbeiter statt in baarem Gelde zu befriedigen, mit Waaren abgelohnt zu haben, und deshalb zu einer Geldbuße von zehn Thalern event. zu vier Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Elberfeld den 15. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 257.) Die Eintragung des ausländischen Todtenscheins der Ehefrau Bickermann betr.

Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Urkunde über das zu Brüssel am 10. März v. J. erfolgte Ableben der Anna Charlotte Cleff, Ehefrau des Webers Carl Friedrich Bickermann zu Barmen, ist an den Civilstandsbeamten von Barmen abgegeben worden, welcher die Eintragung derselben in die Sterberegister bewirkt hat. Elberfeld den 16. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 258.) Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers Hagen betr.

Der Gerichtsvollzieher Hagen hierselbst ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 18. d. M. wegen Unterschlagung eingezogener Gelder und Stempel-Beträge seines Dienstes entsetzt worden.

Bonn den 25. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 259.) Die Amts-Suspension des Gerichts-Vollziehers Bittner betr.

Der Gerichtsvollzieher Bittner in Mayen ist wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten auf drei Monate, die mit dem 13. d. M. begonnen haben, vom Königl. Landgerichte dahier suspendirt.

Coblenz den 22. Februar 1852. Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator: Leuthaus.

(Nr. 260.) Den Deserteur Aug. Lange von Barmen betr.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß d. d. Luxemburg den 20. Dezember 1851, bestätigt durch die Allerhöchste Straf-Bestimmungs-Ordre vom 3. Februar c., ist der Musketier August Lange aus Barmen im Regierungsbezirk Düsseldorf, wegen dritter Desertion im Frieden, zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Cocarde und aller Ehrenrechte und sechsjähriger Festungsbaugefangenschaft rechtskräftig verurtheilt worden.

Luxemburg den 18. Februar 1852. Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 261.) Diebstähle zu Odenkirchen.

Aus einer Wohnung zu Odenkirchen sind am 25. v. M. und am 4. d. M. folgende

Gegenstände gestohlen worden: 1) ein ganz neuer Frauenmantel von schwarzem Tuche mit schwarzem Nessel gefüttert, worauf sich außer einem kleinen Halskragen noch ein großer Kragen befindet; der Mantel ist zweimal mit gepreßtem Band besetzt, die Aermel sind weit und nach der neuesten Mode gemacht, an der vordern Seite des Mantels befinden sich zwei Reihen gewirkter Knöpfe; 2) ein Herren-Mantel von kornblauem Tuche, ganz mit Merinos gefüttert mit einem schwarzen Pelzkragen (Astrachan), an dem hin und wieder die Haare ein wenig abgeschabt sind; 3) ein gläserner Briefbeschwerer, worin sich das Portrait Sr. Majestät des Königs, mit der Namens-Bezeichnung „Guillaume IV" befindet; 4) ein mit Perlen und Seide gesticktes ledernes Cigarren-Etuis.

Indem ich vor dem Ankaufe obiger Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Dieb nähere Nachricht geben könnte, mir oder der nächsten Ortsbehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 11. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 262.) Diebstahl zu Essen.

Am 6. dieses Monats sind dem Bergmann Friedrich Krabbe hierselbst 3 leinene Mannshemde, von denen eins W. L. gezeichnet ist, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Hemde warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 14. Februar 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 263.) Diebstahl in der Peddenberger-Mühle.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Februar c. sind aus der Peddenberger-Mühle mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände entwendet worden: a) ein Sack mit ungefähr 6 Spint Buchweizenmehl, gez. A. D.; b) ein neuer Sack mit Buchweizenmehl, ohne Zeichen; c) ein neuer Sack mit geschälter Gerste, ohne Zeichen; d) ein leerer Sack, gezeichnet Gerhard Schulte Beddenberg; e) circa ½ Malter Roggen; f) eine Schiebkarre, welche schmal geformt war und ein schmales Rad hatte.

Vor dem Ankauf warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 17. Februar 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 264.) Diebstahl zu Brasselt.

Am 14. Februar c. wurden aus der Behausung des Tagelöhners Johann Schlagbecken zu Brasselt eine zweihäusige Taschenuhr von Silber, entwendet. Dieselbe hatte ein weißes Zifferblatt mit römischen Ziffern. Ihr Deckel war etwas eingedrückt.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib der Uhr oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 20. Februar 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Personal-Chronik.

(Nr. 265.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Eduard Firsbach hat sich zu Zons Kreises Neuß, niedergelassen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12. Düsseldorf, Montag den 8. März **1852.**

(Nr. 266.) Gesetz-Sammlung, 3tes Stück.

Das zu Berlin am 28. Februar 1852 ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3487. Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße bei Crölpa verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3488. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

Nr. 3489. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852.

Nr. 3490. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Deutschen Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852.

Nr. 3491. Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852.

Nr. 3492. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852.

Nr. 3493. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 267.) Das Ausbrennen enger Schornsteine betr. I. S. III. Nr. 10164.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 20. Mai v. J. betreffend die Anlage enger Schornsteine in Gebäuden mit Stroh-, Rohr- oder Schindeldächern, hat Veranlassung gegeben, das Gutachten der technischen Bau-Deputation zu erfordern, welche, unter Anerkennung der von der Königl. Regierung vorgetragenen Umstände, sich dahin ausgesprochen hat, daß das Ausbrennen enger Röhren in ganz massiven Gebäuden in deren Nähe nur Gebäude mit feuersicheren Dächern sich befinden, nicht bedenklich erscheine und auch in Gebäuden mit leichter Bedachung gestattet werden könne, wenn es bei windstillem Wetter und mit Anwendung

gewisser Vorsichtsmaaßregeln geschieht. Zu diesen Vorsichtsmaaßregeln wird, außer einem starken Benetzen der nicht feuersichern Bedachungen, wozu die Feuerspritzen zweckmäßig angewendet werden können, und dem Bereithalten genügender Feuerlöschgeräthschaften und Mannschaften, insbesondere die Anwendung von verschließbaaren Gittern oder Netzen von Eisendraht zu rechnen sein, welche auf den Schornstein-Oeffnungen der russischen Röhren angebracht werden.

Um ein zufälliges Ausbrennen möglichst unschädlich zu machen, empfehlen sich folgende Vorschriften:

Bei einem Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung müssen:

1) enge Schornsteinröhren mit 4 Fuß über die Firstlinie des Daches hinwegragenden massiven Aufsätzen versehen und dürfen
2) sogenannte offene Feuer als Kamin- oder Heerdfeuerungen in ein enges Schornsteinrohr nicht geführt werden. Dasselbe gilt, wenn die obere Oeffnung eines engen Schornsteins bei einem feuersicher gedeckten Gebäude weniger als 30 Fuß von einem andern, nicht feuersicher gedeckten Gebäude sich befindet.

Die Königl. Regierung wird ermächtigt, nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

Berlin den 22. Dezember 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

Vorstehender Auszug aus dem Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22. Dezember v. J. wird hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 268.) Truppen-Verpflegung pro März c. betr. I. S. IV. Nr. 1170.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. d. M. (Amtsblatt Stück 7), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat März c. 7 Pf. und der großen Portion 1 Sgr. 9 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 28. Februar 1852.

(Nr. 269.) Die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds pro 1851 betr. II. S. III. Nr. 2642.

Der Bestimmung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 §. 48 zufolge, wird über den Grundsteuer-Deckungsfonds für das Jahr 1851 folgendes bekannt gemacht.

Nach unserer Bekanntmachung vom 24. Februar v. J. II. S. III. Nr. 1637 Amtsb.

Nr. 18 betrug der Bestand des Fonds	36795 Thlr.	— Sgr.	3 Pf.
hinzu kommen die ordentlichen Beschläge pro 1851 mit . .	9477 „	20 „	8 „
ferner an Nachsteuern, Zinsen von den unter den Beständen begriffenen Staats-Schuldscheinen von 33900 Thlr.	1768 „	29 „	10 „
	48041 „	20 „	9 „
darauf sind verausgabt die hierunter nach Kreisen und Gegenständen näher nachgewiesenen	4651 „	12 „	3 „
bleibt Bestand	43390 „	8 „	6 „

incl. 312 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. Einnahme-Reste.

(s. Anlage:)

Nr.	Namen der Kreise.	Steuererlaß für zur Ungebühr veranlagte Grundstücke.			Steuererlaß für die im Laufe des Jahres befreiten Grundstücke.			Für unbeibringliche Steuer-Quoten.			Steuererlaße für Gebäude welche das Jahr hindurch unbenutzt geblieben.			Steuererlaße wegen Unglücksfällen.			Baare Geldunterstützungen wegen Unglücksfällen.			Kosten welche bei der Ermittelung der Schäden entstanden.			Besondere Vergütungen an Steuerboten.
		Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	P.	Rthl.
1	Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	2	10	—	—	—	117	—	—	Für den ganzen Bezirk.			10
2	Solingen	—	—	—	—	—	—	17	3	3	—	—	—	—	—	—	61	—	—				32
3	Lennep . .	11	6	2	2	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	26	26	2	16
4	Elberfeld .	19	4	4	100	14	10	—	—	—	87	4	8	—	—	—	150	—	—	—	—	—	10
5	Duisburg	14	9	11	67	23	11	2	25	7	—	—	—	53	1	4	125	—	—	—	—	—	—
6	Rees . . .	9	18	3	5	4	2	27	27	10	—	—	—	369	18	4	497	—	—	—	—	—	—
7	Cleve . . .	—	—	—	1	1	8	50	16	3	43	25	8	287	13	9	827	—	—	—	—	—	24
8	Geldern .	—	—	—	—	—	—	5	26	6	—	—	—	8	17	5	95	—	—	—	—	—	24
9	Kempen .	—	—	—	—	—	—	45	28	8	—	—	—	—	—	—	51	—	—	—	—	—	16
10	Crefeld .	8	26	10	93	23	11	—	—	—	68	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
11	Gladbach .	6	24	4	—	—	—	16	4	9	—	—	—	18	18	10	20	—	—	—	—	—	—
12	Grevenbr.	1	1	4	—	—	—	10	10	3	—	—	—	—	—	—	278	—	—	—	—	—	35
13	Neuß . .	—	—	—	—	20	9	4	16	4	—	—	—	81	9	5	616	—	—	—	—	—	10
		71	1	2	271	21	7	181	9	5	227	24	10	818	19	1	2572	—	—	26	26	2	182

Total-Summe 4651 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf.

Düsseldorf den 5. März 1852.

(Nr. 270.) Die Tuchlieferungen für die Königl. Armee pro 1853 betr. I. S. III. Nr. 1825.

Nach den, in Beziehung auf die Tuchbeschaffungen für die Armee von dem Königl. Kriegs-Ministerium ergangenen Bestimmungen, ist die Leitung der Geschäfte für das Montirungs-Depot zu Düsseldorf der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster dergestalt übertragen worden, daß von ihr im Monat März d. J. die Beschaffung der für das Jahr 1853 erforderlichen Tücher auszuführen ist.

Die Tuchmachergewerke und resp. Fabrikanten der Rheinprovinz haben sich daher, in Beziehung auf die Lieferungen für das Montirungs-Depot zu Düsseldorf, an die Königl. Intendantur in Münster direkt zu wenden, und bei derselben auch, wenn von ihr die Bestellung ausgegangen, die mit den Abnahme-Attesten des gedachten Montirungs-Depots belegten Liquidationen über die ausgeführten Tuchlieferungen zur Zahlungs-Anweisung einzureichen, wogegen aber die Liquidationen über die bereits vor dem Monat März d. J. Seitens des Königl. Militair-Oeconomie-Departements bestellten Tuchlieferungen, an Letzteres zur Anweisung des Vergütungs-Betrages nach erfolgter Lieferung einzusenden sind.

Die betheiligten Tuchmacher-Gewerke und resp. Fabrikanten werden von der vorstehenden Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 271.) Ansprüche auf Vergütigungen für Kriegsleistungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 betr. I. S. IV. Nr. 1179.

Nach §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 20 S. 362) müssen alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen bei dem betreffenden Landrathe

innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden. Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche sollen mit dreimonatlichem Präklusiv-Termine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letztern, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. Nach §. 23 jenes Gesetzes gelten diese Bestimmungen auch für die Leistungen, welche in Folge der Verordnung vom 12. November 1850 stattgefunden haben.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1851 ist die Demobilmachung der Armee angeordnet und bestimmt worden, daß die durch die Verordnung vom 12. November 1850 den Unterthanen auferlegten Leistungen für Kriegszwecke nicht mehr in Anspruch zu nehmen und die für die gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse geltenden Bestimmungen wieder zur Anwendung zu bringen seien. In Folge dessen ist von dem Königl. Ministerium verfügt worden, daß diese Bestimmung in jeder Provinz von dem Tage ab in Anwendung gebracht werden solle, an welchem die unter dem 13. Februar v. J. an die Königl. General-Commando's gerichtete Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers von dem Inhalte des gedachten Allerhöchsten Erlasses an dem Sitze des General-Commando's eingegangen sein werde. Hiernach ist anzunehmen, daß das Jahr, innerhalb welchem die fraglichen Ansprüche anzumelden sind, mit Ende vorigen Monats jedenfalls abgelaufen sei.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. bringen wir höherm Auftrage zufolge, dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß alle etwa noch nicht bei uns angemeldeten Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 bis spätestens 3 Monate nach Publikation dieser Aufforderung bei uns zu liquidiren sind, und mit der Verwarnung, daß alle etwa später bei uns eingehenden desfallsigen Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen.

Düsseldorf den 3. März 1852.

(Nr. 272.) Den Termin zur Prüfung der Privatlehrer und Privatlehrerinnen betr. I. S. V. Nr. 872.

Mit Verweisung auf die, durch Nr. 66 des Amtsblattes 1840 bekannt gemachte Staatsministerielle Instruktion vom 31. Dezember 1839 wird der Termin zur Prüfung:

1) für die Privatlehrerinnen auf Mittwoch den 31. März,
2) für die Privatlehrer auf Donnerstag den 1. April c.,

festgesetzt.

Die schriftlichen Anmeldungen sind unter Beifügung der Schul- und Sitten-Zeugnisse mindestens 8 Tage vor dem Termine bei uns einzureichen.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 273.) Die Bürgermeister- und Beigeordnete-Wahl zu Aldekerk betr. I. S. II, Nr. 781.

Die von dem Gemeinderathe der Sammtgemeinde Aldekerk, im Kreise Geldern getroffene Wahl des bisherigen Bürgermeisters J. W. Alsters zum Bürgermeister und des Kleinhändlers Peter Johann Haffmans zum ersten Beigeordneten der Sammtgemeinde Aldekerk hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 25. Februar 1852.

(Nr. 274.) Die Verlegung des Wohnsitzes eines Agenten betr. I. S. III. Nr. 1888.

Der unterm 31. Juli 1840 Amtsblatt Seite 394 von uns als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Süchteln bestätigte Mathias Endepohls hat seinen Wohnsitz nach Anrath, im Kreise Crefeld verlegt.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 275.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 1696.

Der W. A. Bertrams zu Rheydt hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 276.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 1413.

Der Franz Anton Sticker zu Wermelskirchen hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 277.) Agentur des F. Franz Bierbach in Wermelskirchen. I. S. III. Nr. 1413.

Der F. Franz Bierbach in Wermelskirchen ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 278.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent: auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Prinzips und der bekannten Theile zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 28. Februar 1852.

(Nr. 279.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Franz Friedrich Patscher zu Menden ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent: auf eine durch Modell nachgewiesene Briefwaage, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 280.) Verlängertes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann Peter Köhler in Aachen unterm 2. Juli 1850 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent: wegen der Construktion eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze, ist bis zum 27. Februar 1858 verlängert.

Düsseldorf den 3. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 281.) Die Edictal-Citation des abwesenden Heerespflichtigen Joh. Bernh. Theod. Holtkamp betr.

Der Heerespflichtige Johann Bernhard Theodor Holtkamp aus Spellen, wecher die preußischen Lande verlassen, ohne daß sein Aufenthalt bisher bekannt geworden ist, und der

sich bei der Militair-Aushebung pro 1851 nicht gestellt hat, wird hierdurch aufgefordert, in termino den 7. Juni c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Referendar von Müntz zu erscheinen, um sich wegen seines Austrittes zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn in contumaciam verfahren und auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden wird.

Wesel den 21. Februar 1852.

Königl. Kreisgericht. Erste Abth. von Hausen.

(Nr. 282.) Holzverkauf in der Oberförsterei Xanten.

Nr.	Des Verkaufes Ort.	Des Verkaufes Tag und Stunden.	Forst (wo das Holz steht.)	Distrikt (wo das Holz steht.)	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
1	Bornheim	Donnerstag 18. März d. J., Morgens 10 Uhr	Baerl	Hees das.	Schälholzloose Nr. 21, 27, 29, 35, Kiefern 36 Bauholzstämme, 5 Klafter Borden.
2	Bluynbusch	Freitag 19. März d. J. Morgens 11 Uhr	Bluynbusch	offener Bluynbusch	Gemischt hartes Holz 14 Klafter Schnitt, 7 Klafter Knüppel, 2 Klafter Kronenabschnitte, 12 Klafter Borden.
3	Camperbrück	Samstag 20. März d. J., Morgens 9 Uhr	Alpen	Leucht	Kiefern eine Parthie Hopfen-Bohnenstangen und Bordenholz.
4	„	„	„	Hett	Gemischte Laubholzborden 6 Klafter.
5	„	„	„	Hochbusch Veenbusch	Einige Eichen- und Kiefern-Nutzholzstämme.
6	„	„	„	Niederkamp	43 Eichen, 16 Buchen schöne Nutzholzstämme.

10 bis 24 Zoll stark, 10 bis 60 Fuß lang. Davon 28 Klafter Scheit- 10 Klafter Knüppel- und 82 Klafter gemischtes Bortenholz.

Die Königl. Forstbeamten Schmitt zu Baerl, Daecke zu Bluynbusch, Fleischer zu Alpen, Casper zu Camp, sind angewiesen über das zu verkaufende Holz nähere Nachweisung zu geben.

Xanten den 29. Februar 1852. Der Königl. Oberförster: Helwing.

(Nr. 283.) Deserteur betr.

Nachdem der Ulane Eduard van Wyck, — am 20. Oktober 1831 zu Erkrath, im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf geboren, — am 27. November v. J. aus der Garnison Bonn von der 3. Eskadron 8. Ulanen-Regiments entwichen und nicht zurückgekehrt ist; so ist gegen denselben der förmliche kriegsgerichtliche Desertions-Prozeß verfügt worden.

Es wird daher derselbe hiermit vorgeladen, sich binnen einer Frist von drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 21. Juni 1852, Vormittags 11 Uhr, festgesetzten peremtorischen Termin vor dem unterzeichneten Gericht, dahier Thieboldsgasse Nr. 79, zu gestellen und über seine Entweichung zu verantworten, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle die Untersuchung gegen ihn geschlossen, er durch ein Kriegsgericht in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig bis eintausend Thalern verurtheilt wird. Köln den 27. Februar 1852.

Königliches Gericht der 15ten Division.

(Nr. 284.) Die Citation abwesender Militair-Reserve-Pflichtigen betr.

Folgende Garde-Reserven aus dem Bezirk des Königl. 2. Bataillons (Düsseldorf) des 17. Landwehr-Regiments und zwar:

1) der Garde-Reserve-Infanterist Johann Hubert Adolph Real, geboren zu Benrath, Kreises Düsseldorf, den 20. März 1825 und
2) der Garde-Reserve-Infanterist Anton Nolden, geboren zu Uerdingen, Kreises Crefeld, den 19. Februar 1821;

welche sich seit längerer Zeit jeder militairischen Controlle entzogen haben, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens in drei Monaten nach Erlaß dieser Aufforderung bei dem unterzeichneten Commandeur persönlich oder, wenn sie hieran aus, durch amtliche Atteste gehörig beglaubigten Gründen (Krankheit), verhindert sein sollten, schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Präsumtion der Desertion nach §. 94 Theil I. des Militair-Straf-Gesetzbuches gegen sie eintreten muß und sie hiernach nach §. 253 Theil II. des Militair-Straf-Gesetzbuches durch ein Kriegsgericht als Deserteure in contumaciam verurtheilt würden.

Düsseldorf den 28. Februar 1852. Bar. von Vietinghoff,
Major und Commandeur des 2. Bataillons (Düsseldorf)
17. Landwehr-Regiments.

(Nr. 285.) Den vermißten Knaben Heinrich Küper von Dümpten betr.

Der Knabe Heinrich Küper hat sich vor mehreren Wochen aus der Wohnung seiner Stiefeltern, der Eheleute Heinrich Berchthold zu Dümpten heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich im Lande umher. Derselbe ist 11 Jahre alt, katholischer Confession, und 3½ Fuß groß, gesetzter Statur und hat blondes Haar und bläuliche Augen.

Jeder, der den Aufenthalt des 2c. Küper erfährt, wird aufgefordert, davon der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Im Betretungsfalle ist der 2c. Küper dem Bürgermeister der Landgemeinden zu Mülheim an der Ruhr vorzuführen.

Duisburg den 23. Februar 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 286.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 22. d. M. ist hierselbst eine goldene Cylinder-Uhr mit Haarkette, gestohlen worden. Die Uhr hatte eine 19 Linien große Cüvette von vergoldetem Messing, 4 Steinlöcher, der Rand war ciselirt, der Boden guillochirt und in der Mitte eine Weintraube eingravirt.

Ich warne vor dem Ankaufe dieser Uhr und ersuche etwaige auf deren Verbleib oder den Dieb bezügliche Wahrnehmungen mir mitzutheilen.

Elberfeld den 24. Februar 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 287.) Diebstähle zu Holthausen, Menden und Sterkrade betr.

Es wurde Folgendes gestohlen:

I. In der Nacht vom 1—2. Februar c. aus dem Keller des Maurers Karl Altena zu Holthausen mittelst Einbruchs ungefähr 3 Malter Kartoffeln.

II. In der Nacht vom 17—18. Februar c. aus dem Keller des Wirths Johann Wilhelm Hempelmann zu Menden mittelst Einbruchs, 5 Schwarzbrode à 14 ℔, 1 steinerner Topf mit 8 ℔ Butter, 1 Krug mit Wachholder-Branntwein und 1 Krug mit Rum.

III. Am 19. Februar c. bei dem Wirth Ortmann zu Sterkrade aus den Schlafzimmern der Knechte: ein Rock von schwarzem Biebertuch, ein Paar alte Stiefeln, ein Rock von grünem Tuch, eine Weste, eine blau gestreifte Nanking-Hose, ein Hemd und ein verschlossener lederner Tornister mit 2 Hemden.

Wer über das Verbleiben der gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, oder über die Diebe Etwas angeben kann, wolle sich bei der Polizei melden.

Duisburg den 23. Februar 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 288.) Vieh-Diebstahl bei Hattingen.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. ist dem Kötter Wilhelm Vohwinkel zu Winz bei Hattingen seine Kuh von fahlrother Farbe und mittlerer Größe, aus seinem Stalle gestohlen. Indem ich vor dem Ankauf derselben warne, fordere ich alle diejenigen, denen über die Thäterschaft des Diebstahls oder den Verbleib der gestohlenen Kuh Wissenschaft beiwohnt, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, wobei ich bemerke, daß die Kuh bis Dahlhausen nachgespürt und daß sich der Dieb deshalb wahrscheinlich mit derselben ins Essendische begeben hat.

Bochum den 26. Februar 1852. Der Königl. Staats-Anwalt: Zur Nedden.

(Nr. 289.) Diebstahl zu Ehringhausen bei Remscheid.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember v. J. sind aus einem Hause zu Ehringhausen, Bürgermeisterei Remscheid folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein brauner Ueberrock mit einer Reihe Knöpfe und einem braunen Sammtkragen; 2) vier Hosen, eine von blauem Buckskin mit schwarzroth-goldenen Streifen, eine von grauem Buckskin mit braunen Streifen, eine von grauem Tuch, und eine von blauem Tuch mit braunen Streifen; 3) sechs Westen, eine von schwarzer Seide, eine baumwollene, eine von gestreifter Seide, eine gestreifte baumwollene, ferner eine von schwarzer Seide, und eine von Sammet, blau, braunkarrirt und weißgestreift; 4) drei Halstücher, zwei von schwarzer Seide und eins mit seidenen Streifen; 5) zwei Paar Stiefel, wovon ein Paar vorgeschuht und das andere Paar noch neu war; 6) eine bräunliche Kappe mit blankem Schirm; 7) drei Hemden, wovon zwei mit Baumwolle vermischt waren; 8) drei Oberhemdchen; 9) ein Paar Strümpfe; 10) ein Taschentuch; 11) ein Tornister; 12) ein Muster Zuschneidebuch. Sämmtlich gestohlene Gegenstände hatten einen Werth von etwa fünfzig Thlr.

Indem ich vor dem Ankaufe derselben warne, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Elberfeld den 1. März 1852. Der Königl. Untersuchungsrichter: Kauhlen.

Personal-Chronik.

(Nr. 290.) Dem Zimmerer Christian Baecker zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zur selbstständigen Ausübung des Zimmerer-Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Sonnabend den 13. März **1852.**

(Nr. 291.) **Die zeitweise Nichterhebung des Eingangszolles von Getreide ꝛc. betr.**

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zoll-Vereins-Staaten, haben des Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. M. ermächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablaufe des Monats August d. J., die Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden die Einstellung der Zoll-Erhebung, sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin den 2. März 1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

(Nr. 292.) **Die Anwendung breiter Radfelgen der Frachtfuhrwerke auf Kunststraßen betr.**

Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, (Gesetzsammlung 1839 S. 80) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22. November 1839 und die Nachtrags-Verzeichnisse vom 31. Mai 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845, 19. Mai 1846 und 13. Februar 1848 treten von gedachtem Tage an außer Kraft. Berlin den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Ver-

Ver-

derjenigen Straßen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, auf denen der Gebrauch von Radfel-
für alles gewerbmäßig betriebene

Nr.	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige Nr.
	Regierungs-Bezirk Düsseldorf.	
1	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Mülheim a. Rhein über Straßerhof, Wermelskirchen, Bonn, Lennep bis wieder zur Bezirks-Grenze auf Schwelm	62
2	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Mülheim a. Rh. über Opladen, Düsseldorf, Kaiserswerth, Duisburg, Dinslaken, Wesel, Emmerich, Elten bis zur Holländischen Grenze	99
3	Von Düsseldorf über Mettmann, Elberfeld, Barmen, bis zur Bezirks-Grenze auf Schwelm	106
4	Von Düsseldorf über Ratingen, Mülheim a. d. R., Oberhausen, Sterkrade bis zur Bezirks-Grenze auf Dorsten	103, 103b
5	Von der Bezirks-Grenze bei Worringen über Neuß, Uerdingen, Rheinberg, Xanten, Cleve bis zur Holländischen Grenze auf Nymwegen .	64
6	Von Düsseldorf über Heerd bis in die vorige Straße bei Niederdonk, dann bei Kloster-Meer wieder aus derselben abgehend über Osterrath, Crefeld, Aldekerk, Geldern, Goch nach Cleve	68, 68a, 68b
7	Von der Bezirks-Grenze bei Schermbeck, über Wesel, Büderich, Issum, Geldern, Straelen, bis zur Niederländischen Grenze auf Venlo .	61
8	Von Uerdingen über Crefeld, Neersen, Gladbach, Dahlen, bis zur Bezirks-Grenze auf Erkelenz	60, 72a
9	Von Düsseldorf über Bilk, Hamm, Neuß, Elsen bis zur Bezirks-Grenze auf Jülich	70, 104, 152q
10	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Köln über Grevenbroich bis in die vorige Straße bei Elsen, dann wieder aus derselben bei Elfgen über Odenkirchen, Gladbach, Viersen, Dülken, Breyell, Kaldenkirchen, bis zur Niederländischen Grenze auf Venlo . . .	62b, 67, 70b, 70d, 152p
11	Von Neuß über Gohr bis in die vorige Straße bei Rommerskirchen .	152v
12	Von Grevenbroich über Wevelinghofen und Capellen bis in die Düsseldorf-Jülicher Straße Nr. 9	152p
13	Aus der Straße Nr. 9 bei Löveling über Grefrath, Rheydt nach Dahlen .	70a, 70e
14	Von Neuß über Büttgen bis in die Straße Nr. 8 auf Glatbach .	152u
15	Von Heerdt über Neußerfurth, den Nord-Kanal entlang bis in die Straße Nr. 8 auf Gladbach	69
16	Von Oberkassel an der Straße Nr. 6 über Lörk, Büderich bis in die Straße Nr. 5	152r

zeichniß
gen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839
Frachtfuhrwerk verboten ist.

Gesammt-Länge. Meilen.	Davon werden unterhalten als Staatsstraße Meilen.	als Bezirks- oder Kreisstraße. Meilen.	als Gemeinde-straße. Meilen.	als Actien- oder Privatstraße. Meilen.	Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
4,7	4,7	—	—	—	Köln — Berlin.
18,6	18,5	0,1	—	—	Köln — Arnheim.
5,0	5,0	—	—	—	
5,1	5,1	—	—	—	Düsseldorf — Münster.
16,1	15,4	—	—	0,7	Köln — Nymwegen.
10,3	1,9	8,4	—	—	
8,2	8,1	0,1	—	—	Münster — Wesel und Wesel — Venlo.
4,8	0,9	3,9	—	—	Aachen-Crefeld u. Uerdingen-Crefeld.
4,6	4,3	—	0,3	—	
8,1	—	8,1	—	—	Köln — Venlo.
2,7	—	—	2,7	—	Neuß — Bergheim.
0,9	—	—	0,9	—	
3,0	2,1	—	0,9	—	
2,5	—	—	2,5	—	
2,1	2,1	—	—	—	Heerdt — Abtshof.
0,9	—	—	0,9	—	

Nr.	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige Nr.
17	Von Hüls über Kempen, Grefrath nach Breyell	70c
18	Von Viersen nach Schwarzenpfuhl	67
19	Von Viersen über Süchteln, Vorst und Kempen nach Aldekerk . .	67a
20	Von Vorst über St. Thönis nach Crefeld	67b
21	Von Süchteln über Grefrath und Wankum nach Straelen . . .	70f
22	Von Aldekerk über Meurs nach Homberg	64a, 64b
23	Von Orsoy a. Rh. über Rheinberg, Hörstgen nach Issum . . .	152m, 152n
24	Von Hörstgen über Sevelen nach Geldern	152x
25	Von Geldern über Capellen, Sonsbeck, Xanten bis zur Beckschen Fähre .	152o, 152w
26	Von Goch über Grunewald nach Kranenburg	65b
27	Von Cleve über Materborn nach Grunewald	65c
28	Von Cleve nach Emmerich	65
29	Aus der vorigen Straße bei Kellen über Grupthuisen bis zur Spickschen Fähre und auf der rechten Rheinseite bis in die Straße Nr. 2 auf Elten	65a
30	Von Wesel über Brünen bis zur Bezirks-Grenze auf Borken . .	—
31	Von Ruhrort über Meiderich, Neumühl, Lipperheidebaum, Essen bis zur Bezirks-Grenze bei Steele	100
32	Von Ruhrort über Duisburg nach Mülheim a. d. R.	102
33	Von Ruhrort über Beck, Neumühl, Holten nach Sterkrade . . .	152h 152i 152k
34	Von Holten bis in die Köln-Arnheimer Straße auf Dinslaken . .	152i
35	Aus der Köln-Arnheimer Straße bei Klenne bis in die Straße Nr. 31 auf Oberhausen	101
36	Von Mülheim a. d. R. über Eppinghoven, Mellinghoven nach Lipperheidebaum	152l
37	Von Mülheim a. d. R. bis in die Straße Nr. 31 bei Borbeck . .	102
38	Von Kaiserswerth nach Ratingen	103a
39	Von Unterbilk, aus der Straße Nr. 9 abgehend, nach Volmerswerth .	105
40	Von Unterbilk aus der Straße Nr. 9 abgehend, über Oberbilk bis zur Köln-Arnheimer Straße	152a
41	Von Hittorf über Langenfeld, Landwehr, Solingen, Kronenberg, nach Elberfeld	110
42	Von Solingen über Gräfrath, Vowinkel, Tönnisheide, Werden, Essen bis zur Bezirks-Grenze auf Horst	111
43	Von Solingen über Burg, Ehringhausen, Birgderkamp bis in die Straße Nr. 1 auf Lennep	120
44	Von Lennep über Radevormwald bis zur Bezirks-Grenze auf Halver .	120
45	Von Born über Hückeswagen bis zur Bezirks-Grenze auf Wipperfürth .	123
46	Von Hückeswagen nach Höltereicken bei Radevormwald in die Straße Nr. 44, und von derselben wieder ausgehend über Wellingrade, bis zur Bezirks-Grenze bei Landwehr, auf Schwelm	153, 153a

Gesammt-Länge. Meilen.	Davon werden unterhalten als Staats-straße. Meilen.	als Bezirks- oder Kreisstraße. Meilen.	als Gemeinde-straße. Meilen.	als Actien- oder Privatstraße. Meilen.	Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
2,8	—	2,8	—	—	Crefeld — Venlo.
1,0	—	1,0	—	—	Aldekerk — Viersen.
3,1	—	3,1	—	—	
1,2	—	—	1,2	—	
2,6	—	—	2,6	—	
2,9	—	2,0	—	0,9	
3,0	—	—	3,0	—	
1,3	—	—	1,3	—	
3,1	—	3,1	—	—	
2,3	—	—	2,3	—	
1,5	—	—	1,5	—	
1,1	—	1,1	—	—	
0,8	—	—	0,8	—	
2,0	—	—	2,0	—	
3,8	3,8	—	—	—	
1,4	1,4	—	—	—	
2,3	—	—	2,3	—	
0,5	—	—	0,5	—	
0,4	0,4	—	—	—	Ober-Meidericher Straße.
0,9	—	—	0,9	—	
0,7	—	—	—	0,7	
1,0	—	—	1,0	—	
0,4	0,4	—	—	—	Düsseldorf — Volmerswerth.
0,4	—	—	0,4	—	Oberbilker Weg.
4,3	4,3	—	—	—	
6,1	6,1	—	—	—	
2,4	2,4	—	—	—	
1,8	1,8	—	—	—	Lennep — Altena.
1,2	1,2	—	—	—	Born — Gummersbach.
1,5	—	—	1,5	—	

Nr.	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige Nr.
47	Aus der Straße Nr. 1 zwischen Born und Lennep abgehend, über Krähwinkler-Brücke bis in die Straße Nr. 44 auf Radevormwald .	153
48	Von Wermelskirchen über Preiersmühle, Bliddinghausen bis in die Straße Nr. 43	121, 122, 122a
49	Von Kellershammer nach Preiersmühle	121
50	Von Birgderkamp über Remscheid, Hasten, bis in die Straße Nr. 41 bei Trübsal	119
51	Von Remscheid über Müngsten nach Kranenhöhe	—
52	Von Lüttringhausen über Heckinghausen nach Rittershausen, nebst der Abzweigung von Eisenstein nach Neuenhoff	118, 118a
53	Aus der Straße Nr. 50 unweit Remscheid ausgehend nach Lüttringhausen, und von Eisenstein nach Spickerlinde	117a
54	Von Opladen nach Schlebusch	152g
55	Von Opladen über Neukirchen, Burscheid nach Hahnscheid . . .	152f
56	Von Langenfeld nach Monheim	152c
57	Von Benrath über Urdenbach bis an den Rhein	152b
58	Von Benrath über Hilden, Wald nach Foch	108
59	Von Landwehr nach Broshaus	109
60	Von Ohligs in der vorigen Straße über Mangenberg nach Solingen .	152d
61	Von Hilden über Haan, Vowinkel nach Kupferhütte	113, 152a
62	Von Mettmann über Wülfrath nach Schlupkotten	106a
63	Von Tönnisheide nach Langenberg	112
64	Von Krummenweg über Kettwig nach Werden	107
65	Von Elberfeld über Newiges nach Kuhlendahl	114, 114a
66	Von Elberfeld über Uellenthal bis zur Bezirks-Grenze bei Horath .	115
67	Aus der vorigen Straße bei Uellenthal über Hatzfeld bis zur Bezirks-Grenze	116
68	Von Lennep über Lüttringhausen, Ronsdorf nach Barmen . . .	117
69	Von Wupperfeld über Wichlinghausen bis zur Bezirks-Grenze bei Beckacker	127
70	Von Elberfeld über Osterbaum nach der Loher-Brücke und von da nach Hatzfeld	152s
71	Von Rittershausen nach Beckacker	152t
72	Von Wesel über Ringenberg bis zur Bezirks-Grenze auf Dingden .	—
73	Von Werth über Isselburg, Anholt und Millingen zur Köln-Arnheimer Straße zu Bienen bei Rees	—
74	Von Haldern aus der Köln-Arnheimer Straße bis zur Münster-Emmericher Straße am Lieutenant bei Isselburg	—
75	Von Neuß nach Neußerfurth	—
76	Von Steele über Rellinghausen nach Bredenei	—
77	Von Ronsdorf über Erbschloe zur Verbindung mit der Heckinghausen-Lüttringhausener Aktienstraße	—
78	Von Ratingen über Homberg nach Wülfrath zur Verbindung der Düsseldorf-Münsterschen Staatsstraße mit der Mettmann-Schluppkottener Communalstraße	—

Gesammt Länge. Meilen.	Davon werden unterhalten als Staatsstraße Meilen.	als Bezirks- oder Kreisstraße. Meilen.	als Gemeindestraße. Meilen.	als Actien- oder Privatstraße. Meilen.	Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
0,9	—	—	0,9	—	
0,7	—	—	0,7	—	Wermelskirchen-Remscheid.
0,5	0,5	—	—	—	
1,0	1,0	—	—	—	
1,2	1,2	—	—	—	Remscheid — Solingen.
1,3	—	—	—	1,3	Beckmannsche Straße.
1,2	—	—	1,2	—	Remscheid — Spicker.
0,7	—	—	0,7	—	
1,4	—	—	1,4	—	
0,6	—	—	0,6	—	
0,3	—	—	0,3	—	
2,0	2,0	—	—	—	
0,5	0,5	—	—	—	
0,9	—	—	0,9	—	Merscheider Weg.
2,0	0,4	—	1,6	—	
1,0	—	—	1,0	—	
0,9	0,9	—	—	—	
1,6	1,6	—	—	—	
1,3	—	—	1,3	—	
0,7	0,7	—	—	—	Elberfeld — Dorsten.
0,2	0,2	—	—	—	Elberfeld — Schmiedestraße.
1,6	1,6	—	—	—	
0,3	0,3	—	—	—	Wupperfeld — Witten.
0,7	—	—	0,7	—	
0,2	—	—	—	0,2	Schwarzbachthaler Straße.
1,3	—	—	1,3	—	
2,0	—	—	2,0	—	Münster-Emmerich.
0,4	—	—	0,4	—	
0,4	—	0,4	—	—	
0,8	—	—	0,8	—	
0,7	—	—	0,7	—	

(Nr. 293.) Die Schutzpocken-Impfung in 1851 betr.

Ueber
der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf während des

Nr.	Namen der Kreise.	Es sind in der Impfliste des Jahres 1851 aufgenommen: Uebertragung aus der Impfliste pro 1850	Neugeborne vom 1. April 1850 bis 1. April 1851.	Neu Eingewanderte.	Summa.	Hiervon gehen ab: Todtgeborne.	Vor der Impfung Gestorbene.	In andere Gemeinden Ausgewanderte.	Summa.	Es bleiben zu Impfen.
1	Düsseldorf									
	a) Stadt	10	1467	71	1548	71	98	66	235	1313
	b) Land	44	1419	53	1516	33	138	73	244	1272
	Summa .	54	2886	124	3064	104	236	139	479	2585
2	Crefeld	10	2724	41	2775	—	330	56	386	2389
3	Neuß	44	1413	17	1474	50	201	27	278	1196
4	Grevenbroich . . .	9	1311	22	1342	4	142	34	180	1162
5	Gladbach	28	2287	24	2339	21	270	39	330	2009
6	Kempen	86	2209	13	2308	16	320	41	377	1931
7	Elberfeld	2846	5405	145	8396	233	1185	184	1602	6794
8	Solingen	201	2910	90	3201	40	331	153	524	2677
9	Lennep	913	2918	104	3935	102	493	152	747	3188
10	Duisburg	440	4850	118	5408	110	470	172	752	4656
11	Rees	103	1681	28	1812	22	156	84	262	1550
12	Cleve	18	1632	22	1672	16	123	27	166	1506
13	Geldern	105	3130	60	3295	18	322	107	547	2848
	Summa .	4857	35356	808	41021	736	4579	1215	6530	34491

Aus der vorstehenden Uebersicht der in unserm Verwaltungs-Bezirke während des Jahres 1851 statt gehabten Schutzpocken Impfungen geht hervor, daß die allgemeine Verbreitung eines zuverlässigen Vaccine-Schutzes in den meisten Kreisen abermals einen sehr erfreulichen Fortschritt gemacht hat, indem von den 34491 Impflingen 31506 mit Erfolg geimpft sind, so daß nur 2796 in die Impfliste des Jahres 1852 übertragen werden müssen, während dieser Rest im vorigen Jahre noch 4857 betrug. — Da beinahe zwei Drittel dieses Restes dem Kreise Elberfeld angehören, und zwar von diesem 1113 der Gemeinde Barmen, so wie 441 der Gemeinde Elberfeld, während der Kreis Lennep noch 437, und der

sicht

Jahres 1851 Statt gehabten Schutzpocken-Impfungen.

Hierron sind mit gewünschtem Erfolg geimpft worden. Bei öffentlichen Gesammt-Impfungen.	Durch Privat-Impfungen.	Summa.	Es sind zum 3. Male ohne Erfolg geimpft worden oder haben die Menschenblattern gehabt.	In die Impfliste des Jahres 1852 bleiben zu übertragen: Zum 1. oder 2. male ohne Erfolg Geimpfte.	Zur Revision nicht Erschienene.	Noch gar nicht Geimpfte. aus 1849 und vorher.	aus 1850	aus dem 1. Quartal 1851.	Summa.	Im Jahre 1851 sind an den Menschenblattern erkrankt.	gestorben.
968	328	1296	—	—	—	—	7	10	17	12	—
1131	109	1240	1	1	—	—	12	18	31	63	6
2099	437	2536	1	1	—	—	19	28	48	75	6
2282	90	2372	—	—	—	—	—	17	17	—	—
1060	108	1168	4	2	1	2	6	13	24	2	—
1066	80	1146	3	—	1	—	3	13	17	19	3
1701	251	1952	11	1	—	3	26	16	46	2	1
1635	238	1873	14	1	—	1	17	25	44	—	—
4317	671	4988	114	5	—	356	929	402	1692	512	60
2273	298	2571	9	1	2	13	43	38	97	15	1
2399	315	2714	1	5	—	112	165	155	437	208	37
3905	513	4418	2	—	—	30	108	98	236	26	—
1385	140	1525	—	—	—	1	6	18	25	1	—
1331	161	1492	—	—	2	1	4	9	16	8	1
2662	89	2751	—	4	2	5	41	45	97	3	—
28115	3391	31506	159	20	8	524	1307	877	2796	961	109

Kreis Duisburg 236 ungeschützte Kinder behalten hat, so kann mit Grund behauptet werden, daß in den 10 übrigen Kreisen nunmehr die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung eine Höhe erreicht hat, welche nichts zu wünschen übrig läßt, indem fast ausschließlich nur kränkliche Kinder ungeschützt geblieben sind.

Auf der andern Seite geht aus dieser Uebersicht hervor, daß in denjenigen Kreisen, in welchen die Verbreitung der unermeßlichen Wohlthat der Schutzpocken-Impfung noch wesentliche Lücken gelassen hat, die Menschenblattern verhältnißmäßig bedeutende Verheerungen anrichteten, während in den übrigen in welchen durch allgemeine Vaccination und Revacci-

2)

nation die Bevölkerung in zuverlässiger Weise schon seit längeren Jahren geschützt war, wenige oder nur vereinzelte Todes- oder Erkrankungsfälle an dieser schrecklichen Seuche vorkamen. — Von den 109 Todesfällen, welche die Menschenblattern im vorigen Jahre herbeiführten, gehörten 60 dem Kreise Elberfeld und 37 dem Kreise Lennep an, während die 12 übrigen auf 4 andere Kreise sich vertheilen, so daß sich mit Zuverlässigkeit das völlige Verschwinden verheerender Blattern-Epidemien voraussagen läßt, sobald für allgemeine Verbreitung der Vaccination und Revaccination in sämmtlichen Kreisen das Erforderliche gehörig geschehen sein wird. — Wir wiederholen zugleich die seit Jahren gleichförmig bestätigte Erfahrung, daß auch im Verlauf dieses Jahres nirgends eine einzige Thatsache bemerkt worden ist, welche geeignet wäre, die anerkannte Schutzkraft der Kuhpocken in Zweifel zu stellen, oder dem Vorurtheile Nahrung zu geben, daß durch das Einimpfen derselben nachtheilige Folgen irgend einer Art für die Gesundheit herbeigeführt werden könnten.

Indem wir denjenigen Behörden und Impfärzten, durch deren beharrliche und aufopfernde Thätigkeit dem öffentlichen Gesundheits-Wohle eine allgemeine Verbreitung des segensvollen Schutzes zugewandt ist, hierfür unsere dankbare Anerkennung aussprechen, hoffen wir, daß auch in denjenigen Gegenden, in welchen die Schutzpocken-Impfung noch nicht gehörig verbreitet ist, es der beharrlichen Sorgfalt nunmehr gelingen werde, die entgegen stehenden Hindernisse zu beseitigen. — Während wir die betreffenden Behörden anweisen, unnachsichtlich durch Zwangs-Impfungen dies Ziel nöthigenfalls zu erstreben, sobald gesetzliche Veranlassung dazu vorliegt, vertrauen wir gern, daß die Bewohner derjenigen Gegenden, in welchen unbegründete Vorurtheile der allgemeinen Durchführung der Schutzpocken-Impfung bis dahin entgegen strebten, dem Gewichte der vorstehend bezeichneten Thatsachen ihre Einsicht nicht verschließen, vielmehr eingedenk der Pflichten gegen ihre Familie, wie gegen die Mitbürger und den gesetzlichen Anordnungen willige Folge leistend, ihre Kinder beim Wiederbeginne der Impfungen (1. Mai) ungesäumt der unermeßlichen Wohlthat der Schutzpocken-Impfung theilhaftig machen. — Den Erwachsenen kann nicht dringend genug empfohlen werden, sich durch Revaccination die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieser Schutz noch vorhält.

Wir machen übrigens wiederholt darauf aufmerksam, daß nach §. 10 der Verordnung über die Betreibung der Schutzpocken-Impfung vom 12. November 1824 (Amtsblatt Nr. 93) die Königl. Kreis-Physiker zu Düsseldorf, Elberfeld und Wesel dafür sorgen, daß das ganze Jahr hindurch wöchentlich einige Kinder geimpft werden, damit es niemals an frischem, auf Verlangen von ihnen an die übrigen Impfärzte abzugebenden Impf-Stoffe mangele.

Im Verlaufe des verflossenen Jahres ist die Schutzpocken-Lympfe wiederum durch frisch von Kühen entnommenen Stoff erneut worden, obgleich der bisher dahin durch mehrere Generationen erneute durchaus nicht an Schutzkraft abgenommen hatte.

Düsseldorf den 2. März 1852.

(Nr. 294.) Die Ergänzung des Handelsgerichts zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 2236.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. v. M. ist die Wiedererwählung der Kaufleute Paul Jakob Preyer zu Viersen und Johann Quack zu Gladbach zu Richtern, unter Dispensation von der Bestimmung des Art. 623 des H. G. B., so wie die Wahl des Kaufmanns Heinrich Pferdemenges zu Gladbach zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte zu Gladbach bestätigt worden.

Düsseldorf den 5. März 1852.

(Nr. 295.) Die Schaubarerklärung eines Grabens im Kreise Geldern betr. I. S. III. Nr. 2062.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. Januar c. (Amtsblatt Nr. 3) wird das Polizei-Reglement vom 7. August 1844 (Amtsblatt für 1844 Nr. 52) hierdurch auf den Neuhöfer-Tünglerschen Abzugsgraben, welcher bei dem Gute Neuhofer in Ursel beginnt und bei dem Hofe Tüngler in der Bürgermeisterei Waardt endigt, — in der Weise ausgedehnt, daß dieser Graben an dem Tüngler-Hofe in die Leigrafen-Bey einmündet, und diese das Wasser aufzunehmen und weiter abzuführen hat.

Düsseldorf den 5. März 1852.

(Nr. 296.) Eingelöste Staatsschuld-Verschreibungen betr. II. S. V. Nr. 1130.

Im Jahre 1850 sind folgende Staatsschuldverschreibungen eingelöst und nach §. 16 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 57) von der Staatsschulden-Kommission und von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen worden.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) 3103 Stück Staatsschuldscheine vom Jahre 1842 über	2,503,175	"	"
b) 517 Stück kurmärkische Schuld-Verschreibungen über	147,300	"	"
c) 98 Stück neumärkische Schuld-Verschreibungen über	36,300	"	"
d) 67 Stück Kammer-Kredit-Kassen-Scheine über	48,521	"	"
e) 104 Stück Steuer-Kredit-Kassen-Scheine vom Jahre 1764 über	125,800	"	"
f) 21 Stück desgleichen vom Jahre 1836 über .	13,950	"	"
g) 1 Anerkenntniß des Regierungs-Präsidenten zu Merseburg vom 19. April 1851 über das zur Reduction der noch vorhandenen, vormals sächsischen Centralschulden von dem 20 Gulden- auf den 14 Thaler-Fuß erforderlich gewesene Agio von 3 Prozent über	110,417	14	10
h) 5 Stück Schuld-Verschreibungen über einzelne auf den Regierungsbezirken haftende Landes- und Domainen-Schulden über	3267	9	9
Zusammen 4006 Stück im Betrage von	2,988,730	24	2

Düsseldorf den 8. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 297.) Die Verpachtung domanialer Ruhr-Fischerei-Gerechtsame betr.

Am 2. April d. J. Nachmittags um 2 Uhr soll beim Wirthe Heyermann in Ueberruhr die bis zum 3. Juli d. J. an den Holzhändler Heinrich Krampe verpachtete domaniale Fischerei-Gerechtsame in der Ruhr vom Ausflusse des Pieperbachs bis zum Ausflusse des Deilbachs auf fernere zwölf, mit dem 6ten kündbare Jahre an den Mehrstbietenden verpachtet werden.

Essen den 2. März 1852. Königl. Preuß. Rent-Amt: Keller.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 298.) Diebstahl bei Rath.

Am 27. v. M. sind aus einer an den Steinen zu Rath gelegenen Wohnung folgende

Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei ordinaire leinene Bettücher ohne Zeichen; 2) ein leinener blau gedruckter Kissen-Ueberzug; 3) ein Paar Pantoffel; 4) eine roth gestreifte Bukskin Hose; 5) eine halbtuchene braune Hose; 6) eine braune tuchene Weste; 7) eine graunesselne Unterhose: 8) ein schwarz seidenes Halstuch; 9) eine tuchene graue Jacke; 10) ein blaues buntes Taschentuch; 11) ein brabanter Kronenthaler; 12) zwei zweieinhalb Groschenstücke; 13) 7 Sgr. 2 Pf. Münze; 14) eine graue und eine grüne tuchene Mütze; 15) eine graue tuchene Hose mit Barchent gefüttert; 16) eine graue tuchene Weste mit röthlichen Streifen, enthaltend 14 Sgr. 9 Pf.; 17) eine gelbe tuchene Weste mit röthlichen Streifen; 18) ein wollener roth und weiß gestreifter Shwal; 19) ein nesselnes Hemd.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, davon mich oder die nächste Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf den 3. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 299.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 19. Abends, bis zum Abende des 20. Februar d. J. ist aus einer, auf der Dammstraße gelegenen Wohnung eine Violine, auf der Rückseite unten am Kasten gezeichnet: Hopp im Werthe von 12½ Thlr. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder die gestohlene Violine Auskunft zu geben vermag sich bei mir, oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Düsseldorf den 3. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 300.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 24. v. M., Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, sind aus einer Wohnung auf der Mittelstraße hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Paletot von braunem Tuch, mit schwarzem Sammetkragen, und mit schwarzem Orlean gefüttert, in demselben befanden sich ein Hausschlüssel und die Hälfte eines Cigarren-Etuis; 2) eine silberne Cylinder-Uhr, mit goldenem Rande und goldener Kette, welche letztere längliche Schaken hatte; 3) ein kurzer brauner Tuch-Ueberrock mit brauner Seide gefüttert und mit breitem, braunem Band besetzt; 4) ein Paar fast neue kalblederne Stiefel; 5) eine graue, wollene Hose mit dunkeln Flammen. Der Werth der gestohlen Gegenstände beträgt 75 Thlr.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Düsseldorf den 3. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 301.) Diebstahl zu Werden.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Februar c. ist dem Ackersmann Heinrich Padberg zu Werden mittelst Einbruchs folgendes gestohlen: vier Paar Frauenschuhe, ein Paar Stiefel, zwei zinnerne Kaffeekannen, eine Kaffeebohnen-Dose von Blech, mehrere Kinderschürzen von verschiedenen Farben, ein Tischtuch von Gebild ohne Zeichen, mehrere Messer und Gabeln, ein blau baumwollener Kittel, eine tuchene Weste, mehrere Loth Sayett mit Strickeisen.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 3. März 1852. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14. Düsseldorf, Mittwoch den 17. März **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 302.) Die Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker des Kreises Gelden betr. I. S. III. Nr. 507.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1850 (Amtsblatt Seite 169) betreffend die Organisation der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker, machen wir hierdurch bekannt, daß für den Kreis Geldern vier Kreis-Prüfungs-Kommissionen errichtet worden sind, und zwar:

1) in Geldern für den ganzen Kreis Geldern, unter dem Vorsitze des Herrn Kreisbaumeisters Westermann;
für Müller, Buchbinder, Drechsler, Gold- und Silberarbeiter;
2) in Geldern für die Gemeinden Geldern, Pont, Issum, Capellen, Sevelen, Kervenheim, Weeze, Kevelaer, Walbeck, Wachtendonk, Wankum, Aldekerk, Nieukerk, Straelen, Hinsbeck und Leuth, unter dem Vorsitze des Herrn Kreisbaumeisters Westermann, für Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Gerber, Schuh- und Stiefelmacher, Sattler, Riemer und Täschner, Tapezierer, Weber, und Wirker jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler, Böttcher, Grob- und Kleinschmiede, Kupferschmiede, Glaser und Anstreicher;
3) in Meurs für die Gemeinden Meurs, Capellen, Neukirchen, Repelen, Bluyn, Schaphuysen, Homberg, Baerl, Emmerich, Rheurdt, Rheinberg, Alpen, Budberg, Ossenberg, Camp, Hörstgen, Vierquartiren und Orsoy, unter dem Vorsitze des Herrn Kaufmann Carl Schulze junior; für Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Schuh- und Stiefelmacher, Weber und Wirker jeder Art, Schneider, Tischler, Grob- und Kleinschmiede, Glaser und Anstreicher;
4) in Xanten für die Gemeinden Xanten, Wardt, Marienbaum, Sonsbeck, Labbeck, Veen, und Büderich, unter dem Vorsitze des Herrn Posthalters Steinen; für Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Schuh- und Stiefelmacher, Weber und Wirker jeder Art, Schneider, Tischler, Grob- und Kleinschmiede.

Wir setzen hiernach die in Gemäßheit des Art. 162 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung in dem Kreise Geldern seither bestandenen Orts- und Distrikts-Prüfungs-Behörden außer Funktion. Düsseldorf den 3. März 1852.

(Nr. 303.) Die Köhrung der Hengste betr. I. S. I. Nr. 1284.

Die nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungsbezirke für das Jahr 1852 an- und abgeköhrten Hengste bringen wir mit Bezug auf den §. 4. der von dem Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe unter dem 20. Dezember 1832 erlassenen Köhr-Ordnung (Amtsblatt Stück 3 pro 1833) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 10. März 1852.

Nro.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter Jahre	Raçe.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind: angekökrt	abgekökrt	Bemerkungen.
						I. Kreis Düsseldorf.				
1	Dunkelfuchs	Hinterfüße weiß gefesselt	5	4	5	veredelte Holländische	Johann Schmitz, Ackerer zu Huckingen	angekökrt	—	
						II. Kreis Duisburg.				
2	Braun	Keine	5	4	6	Inländer	Heinrich Pothmann zu Bruch, Bgstr. Holten	—	abgekökrt	leidet an Hartschnaufigkeit.
3	Dunkelfuchs	beide Hinterfüße weiß	5	6	5	veredelte Landraçe	Carl Heinr. Blumenkamp zu Kasseler Feld, Bgstr. Duisburg	—	do.	hinten bärenfüßig und piephachig.
4	Rappe	—	5	5	5	veredelte westphäl. Raçe.	Heinrich Pootmann zu Beeck, Bgstr. Holten	do.	—	
						III. Kreis Rees.				
5	Schweißfuchs	—	5	5	6½	Inländische	Hermann Scheepers, Ackerwirth zu Lackhausen	do.	—	
6	Braun	—	5	6	7	veredelt	Bernhard Boßmann, Ackerwirth zu Bislich	do.	—	
7	Goldfuchs	Blümchen	5	3	4	halbveredelt	Reinhard Baumann, Ackerwirth zu Reeserward	do.	—	
8	Schwarz	—	5	5	5½	Holländische	Wilhelm Boemer, Ackerwirth zu Heern	do.	—	
9	Braun	—	5	5	6	Inländische	Johann Janssen, Ackerer zu Hüthum	do.	—	
10	Mohrenkopf	—	5	5	5	halbveredelt	Wolter Verbüchelen, Ackerer zu Berghees	do.	—	
11	Braun	—	5	4	5	Inländische	Theod. Landers, Akkerwirth zu Millingen	do.	—	

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahre	Raçe.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind: angekökrt	Die Hengste sind: abgekökrt	Bemerkungen.
12	Schwarz	Stern	5	5	5	Holländische	Gutsbesitzer Schmitz, zu Hübsch	do.	—	
13	Schwarz	—	5	5	6	Inländische	Johann Reemann, Ackerwirth zu Antrop	do.	—	
14	Falb	Stern	5	5	14	do.	Willemsen, Ackerw. zu Pannofen bei Rees	do.	—	
15	Hellbraun	—	5	6	6½	halbveredelt	Wittwe Hoopmann, Ackerwirthin zu Hüthum	do.	—	
16	Braun	Stern	5	3	4	Inländische	Lambert Terlinden, Ackerwirth zu Bislich	do.	—	
17	Braun	Blümchen	5	2	7	do.	Theodor Everss, Fuhrmann zu Rees	do.	—	
18	Schwarz	do.	5	3	5	do.	Johann Ehringfeld, Ackerwirth zu Vehlingen	—	abgekökrt	zu schwach.
19	Dunkelfuchs	—	5	3	6	do.	Wilh. Schüllenkamp, Ackerwirth zu Wittenhorst	—	do.	zu schwach.
	IV. Kreis Geldern.									
20	Grauschimmel	Mohrenkopf	5	5	3	Brabänder	Peter Joseph Rauenhoff, Ackerwirth zu Winnekendonk	angekökrt	—	
21	Grauschimmel	Mohrenkopf mit Blümchen	5	7	10	do.	derselbe	do.	—	
22	Grauschimmel	—	5	3	4	do.	Jakob Spolders, Ackerwirth zu Neufeld	do.	—	
23	Schweißfuchs	—	5	2	4	do.	Krebber, Ackerwirth zu Labbeck	—	abgekökrt	wegen fehlerhaften Baues.

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter Jahre	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind angekört	Die Hengste sind abgekört	Bemerkungen.
24	Kastanienbraun	—	5	8	6	Holländische	Hermann Thissen, Ackerw. zu Straelen	do.	—	
25	Falber	mit einem Aalstreifen	5	4	9	do.	Robert van Bebber, Oekonom zu Ginderich	do.	—	
26	Goldfuchs	Blesse	5	5	5½	do.	Johann Kreymann, Oekonom zu Rayen	do.	—	
27	Mo renkopf	—	5	4	6	Abkömmling vom Landbeschäler Neptun	Bernh. Kerkhoff, Oekonom zu Wenzelen	—	abgekört	wegen fehlerhafter Ausbildung der hintern Extremitäten.
28	Dunkelbraun	Stern, linker Hinterfuß weiß	5	2	5	Halbblut	Bernh. Germendonk, Oekonom zu Baal	angekört	—	
29	Braun	Stern	5	2	3	Holländische	Bernh. Paßmann, Oekonom zu Borth,	do.	—	
						V. Kreis Cleve.				
30	Braun	Sternchen	5	5	10	Inländische	Peter Wanders, zu Brasselt	do.	—	
31	Fuchs	Blesse	5	2	7	do.	Samuel Dercks zu Düffelwardt	do.	—	
32	Braun	Stern	5	2	13½	do.	Christian Derksen zu Nütterden	do.	—	
33	Braun	Blümchen	5	5	6	Holländische	Johann Raadts zu Entenbusch	do.	—	
34	Hellbraun	Sternchen	5	3	8	Sohn von Neptun	Theod. Verhoeven, zu Rindern	do.	—	
35	Hellbraun	—	5	1	4	Inländische	Theod. Wervorst, zu Kecken	do.	—	

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: Fuß	Zoll	Alter Jahre	Raçe.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind angekört	abgekört	Bemerkungen.
36	Grau-Schimmel	—	5	2	4	inländische	Heinr. Blumenkamp, zu Appeldorn	do.	—	
37	Roth-schimmel	—	5	3	6	Brabänder	Everhard Hülsken, zu Niedermörmter	do.	—	
38	Goldfuchs	Blesse	5	2	3½	Inländische	Theodor Verhoeven, zu Rindern	do.	—	
39	Roth-schimmel	—	5	4	2¼	Brabänder	Jakob van Bebber, zu Bylerward	do.	—	darf erst nach zurückgelegtem dritten Jahre decken.
40	Kohlfuchs	Hinterfüße weiß	5	4	4	Inländische	Heinr. Blumenkamp, zu Appeldorn	—	abgekört	wegen unvollkommener Ausbildung des Hintertheils und Anlage zum Hahnentritt.
41	Braun		5	2	3	Holländische	Theod. Janssen, zu Till	angekört		
	VI. Kreis Gladbach.									
42	Hellbraun	—	5	4	5½	Holländische	Joh. Michael Bihn, Ackerer zu Corschenbroich	do.	—	
	VII. Kreis Kempen.									
43	Kastanienbraun	—	5	6	7	Holländische	Joseph Abels, Ackerer zu Schmalbroich	do.	—	ziemlich gut brauchbar.
	VIII. Kreis Neuß.									
44	Apfelschimmel	—	5	1	8	Westphälische	Joh. Jos. Esser, Ackerer zu Neuß	do.	—	
45	Kastanienbraun	Stern und Schnippe	5	1	9	Brabänder	Franz Melchers, Gutsbesitzer zu Gnadenthal	do.	—	
46	Braun	—	5	3	5	Inländische	Franz Behling, Ackerer zu Neuß	do.	—	

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Alter: Jahre	Raçe.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind: angekört	abgekört	Bemerkungen.
47	Kastanienbraun	Stern und Schnippe	5	3	3	Brabänder Abkunft	Joseph Gilges, Ackerer zu Kaarst	do.	—	
48	Mohrenschimmel	—	5	4	4	veredelte Holländische	Wb. Hubert Hannen, Ackerin zu Driesch, Bürgerm. Büttgen	do.	—	
49	Braun	—	5	3	8	Holländische	Heinr. Jos. Velder, Bgstr. zu Nettesheim	—	abgekört	
50	Apfelschimmel	—	5	--	10	Falkenburger	Meller, Bgstr. zu Eggershoven	do.	—	

IX. Kreis Elberfeld
X. " Solingen
XI. " Lennep
XII. " Crefeld
XIII. " Grevenbroich

(Aus den nebenbezeichneten Kreisen sind keine Hengste zur Köhrung vorgeführt worden.)

(Nr. 304.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Essen betr. I. S. III. Nr. 2293.

Bei der Handelskammer für Essen, Werden und Kettwig trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder: E. Waldhausen, C. Teschenmacher und J. Bolten, die Stellvertreter: C. Falkenburg, H. Feulgen und C. A. Kattenbusch. Es sind neu oder wieder gewählt worden: als Mitglieder Ernst Waldhausen, Joachim Wm. Feulgen und Joh. Wm. Bolten, als Stellvertreter Theodor Bährens, Albert Wm. Huffmann und Ernst Scheidt. Düsseldorf den 8. März 1852.

(Nr. 305.) Agentur des Julius Kron zu Soligen. I. S. III. Nr. 1833.

Der Julius Kron zu Solingen ist zum Agenten der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 8. März 1852.

(Nr. 306.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Hutfabrikanten J. A. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Patent: auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte in ihrer ganzen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 4. März 1852.

(Nr. 307.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Sattler- und Tapezierermeister Friedrich Rosenthal zu Nordhausen ist unter dem 8. März 1852 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Polsterfedern aus Draht in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 13. März 1852.

(Nr. 308.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld ist unter dem 8. März 1852 ein Patent:

auf Mittel zum Entschweißen der Wolle und zum Einfetten derselben, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern;

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 15. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 309.) Die Nichtanwendung des Gesuchsstempels in Angelegenheiten freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit betr.

Auf den Bericht des Königl. Appellationsgerichts vom 7. d. M. wird demselben eröffnet, daß zu den Gesuchen in Angelegenheiten freiwilliger wie streitiger Gerichtsbarkeit, ohne Unterschied, ob dieselben zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden, nach dem Gesetz vom 10. Mai v. J., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, weder ein Stempel ferner zu verwenden, noch der Betrag desselben in Ansatz zu bringen ist, vielmehr auch der Gesuchsstempel durch das für das beantragte Geschäft anzusetzende Pauschquantum gedeckt wird. Unbedenklich ist daher auch zu dem schriftlichen Gesuche eines Notars um hypothekarische Eintragung die Verwendung des Gesuchsstempel von 5. Sgr. nicht mehr erforderlich.

Berlin den 25. Februar 1852.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

An das Königl. Appellationsgericht zu Hamm.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird den Gerichten und Notarien unseres Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Hamm den 1. März 1852. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 310.) Den Verkauf konfiszirten eingeschwärzten Kaffees rc. betr.

Am 1. Februar c. sind in den offenen Scheunen der Wittwe Ros und des rc. Her-

zert zu Ritzbruch — im Haupt-Amtsbezirke Kaldenkirchen — 12 Geträge mit Netto 3 Ctr. 20 ℔ rohem Kaffee und 1 $^{5}/_{10}$ ℔ trockenen Südfrüchten aufgefunden und mit Beschlag belegt worden. — In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Steuerkasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 13. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Helmentag.

(Nr. 311.) Der Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1852 betr.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Sommersemester am 19. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das academische Studium. 2) Volkswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4) Landwirthschaftliche Statistik. 5) Practische Uebungen im Bonitiren, Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau. 7) Wiesenbau. 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Academischer Gärtner Jühlke. 10) Allgemeine Wiesenzucht. 11) Die äußern Krankheiten der Hausthiere. 12) Lehre vom Hufbeschlag. 13) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Haubner. 14) Forstschutz und Lehre von der Behandlung der Waldservitute, Academischer Forstmeister Schulz-Bölker. 15) Organische Chemie. 16) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie. 13) Analytische Chemie mit Uebungen im Chemischen Laboratorium. 18) Bodenkunde, Dr. Trommer. 19) Systematische Botanik. 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 21) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 22) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen, Professor Dr. Menzel. 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Beseler.

Eldena im Februar 1852.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie
E. Baumstark.

(Nr. 312.) Die Schwurgerichtssitzungen zu Wesel pro März c. betr.

Unter dem Vorsitze des Königl. Kreisgerichts Directors von Hausen hierselbst werden die Sitzungen des Schwurgerichts dahier am 15. März Morgens 9 Uhr eröffnet. Außer den noch zu erwartenden Untersuchungen, kommen folgende zur Verhandlung:

am 15. März 1) gegen den Anstreicher Peter Dohre aus Wesel, wegen Urkundenfälschung.
2) gegen den Ackerer Heinrich Nierhaus zu Dümpten wegen schwerer Körperverletzung.

am 16. März 3) gegen den Segelmacher Johann Schlüter aus Mülheim a. d. Ruhr, wegen schweren Diebstahls.

4) gegen die Knaben Heinrich Jung, Jacob Jung, Heinrich Hübener, Christ. Hübener, Hermann Otto, Jacob Otto, Gerhard Bongers und Johann Köllmann, sämmtlich aus Ruhrort, wegen schweren Diebstahls.

am 17. März 5) gegen die Tagelöhner Heinrich und Wilhelm Looser beide aus Borbeck, ersterer wegen wiederholten schweren Diebstahls, letzterer wegen Theilnahme an einem schweren Diebstahle.

6) gegen den Nagelschmiedt Heinrich Looser aus Essen wegen wiederholten Diebstahls.

am 18. 19. und 20. März 7) gegen den Bergmann Engelbert Förster, den Bergmann Wilhelm Brauckmann und den Tagelöhner Friedrich Junkel, sämmtlich aus Altenessen, wegen Mordversuchs, wegen Körperverletzung verschiedener Personen und Vermögensbeschädigung aus Rache oder Bosheit.

am 22. März 8) gegen den Gärtner Engelbert Peter Nobel aus Wesel wegen wiederholten Diebstahls.

9) gegen den Kaffeemühlenschleifer Carl Jansen zu Mülheim a. d. Ruhr wegen wiederholten Diebstahls.

10) gegen den Tagelöhner Carl Buscherhoff aus Kettwig, wegen wiederholten Diebstahls.

am 23. März 11) gegen den Tagelöhner Wilhelm Pelder aus Duisburg, wegen geschäfts- und arbeitslosen Umherziehens, wegen schweren Diebstahls und wegen zweier einfacher Diebstähle.

12) gegen den Tagelöhner Nikolaus Thielemann aus Cobern, wegen wiederholten Diebstahls.

am 24. März 13) gegen die Eheleute Stuhlmacher Wolf David aus Wesel, wegen Versuchs eines schweren Diebstahls.

14) gegen die Dienstmagd Wilhelmine Uebbing zu Duisburg, wegen schweren Diebstahls.

am 26. März 15) gegen die Gebrüder Wilhelm und Ludwig Heckrath zu Wesel, wegen schwerer Körperverletzung.

16) gegen den Ackerknecht Johann Clemens aus Mintard, wegen schweren Diebstahls.

am 29. März 17. gegen a) den Tagenlöhner Heinrich Schroer aus Essen,
b) den Franz Cassi,
c) den Hermann Gahmann,
d) den Heinrich Menneken,
e) den Friedrich Schmidtmann,
f) die Ehefrau Schroer, Gertrude geb. Kachfuß, wegen schwerer Diebstähle und Hehlerei.

am 30. März 18) gegen die Ehefrau Hermann Dahmen, Wilhelmine geb. Ristenbeck aus Emmerich, wegen wiederholten und schweren Diebstahls.

Wesel den 9. März 1852. Königl. Kreis-Gericht: v. Hausen.

---

2)

(Nr. 313.) Die aufgehobene Interdiktion des ꝛc. Ferd. Kolk betr.

Durch Urtheil vom 2. Februar d. J. hat das Kgl. Landgericht zu Elberfeld die in seinem Urtheile vom 21. April 1845 ausgesprochene Interdiktion des früher zu Sonnborn, jetzt zu Leichlingen wohnenden Gerbers Ferdinand Kolk wieder aufgehoben, denselben der über ihn angeordneten Vormundschaft entlassen und verordnet, daß die in Folge dieses Urtheils, und gemäß Art. 501 d. bürg. G. B. bewirkten Eintragungen gelöscht werden sollen. Ich bringe dies zur Kenntniß der Herrn Notare meines Amtsbezirks.

Elberfeld den 6. März 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 314.) Den vermißten Joh. Heggen von Morr zu Rheydt betr.

Am 26. Februar d. J. hat der Seidenweber Johann Heggen von Morr zu Rheydt seine Wohnung verlassen, ohne seine Angehörigen über den Zweck seiner Reise etwas mitzutheilen. — Da die angestellten Nachforschungen nach seinem Aufenthaltsorte erfolglos geblieben sind, so ersuche ich unter Beifügung des Signalements Jedermann, welcher über das Verbleiben dieser Person Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

Düsseldorf den 6. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement.

Größe 5 Fuß; Alter 24 Jahre; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen hellblau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart schwarz; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 315.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 2. Januar d. J. ist aus einer hiesigen Wohnung mittelst Einbruchs eine Partie gegenwärtig geltenden Geldes und eine Anzahl alter Münzen entwendet worden: Da sich ergeben hat, daß ein Theil der letzteren durch den Thäter bereits veräußert worden, so ersuche ich Jeden, dem etwas über die Verausgabung oder Veräußerung der entwendeten Gelder und Münzen bekannt ist, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Ein Verzeichniß der gestohlenen Stücke bringe ich zu diesem Zwecke nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

1) 6 preußische Fünfthalerscheine; 2) 14 preuß. Einthalerscheine; 3) 24 harte preuß. Thaler; 4) 1 preuß. Friedrichsd'or; 5) 30 Zehngroschenstücke; 6) 2 österreichische Thaler mit dem Bildnisse der h. Maria; 7) 2 österreichische Thaler mit dem Bildnisse von Prälaten; 8) 1 österreichischer Thaler mit dem Bildnisse des Kaisers Franz und dem österreichischen Adler; 9) ½ österreichischer Thaler; 10) ein russischer Rubel; 11) ein clevischer Reichsthaler; 12) eine silberne Münze in Frankenform, mit dem Bildnisse der Kaiserin Josephine; 13) eine silberne Münze mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia oder Catharina; 14) 1 Franken und ½ Franken; 15) eine Anzahl clevischer, bergischer, churkölnischer und preuß. Stüber und Blafferte.

Düsseldorf den 6. März 1852. Der Instructions-Richter: Bauer.

(Nr. 316.) Strafrechtliches Urtheil gegen Peter Bockhorn betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Assisenhofes zu Cleve vom 11. Februar 1852 ist Peter Bockhorn, 20 Jahre alt, Ackersohn, geb. und wohnhaft zu Hülm wegen

Erpressung mittelst Androhung von Mord und Brandstiftung auf Grund der §§. 234, 235, 26 und 30 des St. G. B. zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und zu den Kosten verurtheilt und nach ausgestandener Strafe auf 5 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Cleve den 6. März 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 317.) Diebstahl zu Vorst.

In der Nacht vom 19. zum 20. Februar c. sind zu Vorst mittelst Einbruchs nachbenannte Sachen entwendet worden: 1) eine Waage mit eisernem Balken und hölzernem Brette; 2) zwölf Pfd. Gewichtsteine und ein kupferner Einsatz von 1/4 Pfd.; 3) 10 Pfd. Reis; 4) 6 Pfd. Garn; 5) 45 Pfd. Stockfisch; 6) 1 Pf. Muskatnägel; 7) 4—5 Pfd. Hutzucker; 8) 3 Pfd. Kaffeebohnen, Mehl, ein Krug, eine Flasche mit Schnaps; 9) 4—5 Pfd. Stärke, 10) 1 Pfd. Bläue; 11) ein Topf mit Schweinefett und 4 bis 5 Pfd. Butter; 12) 18 bis 20 Pf. Weisbrod; 13) ein blecherner Trichter und ein Maaß mit Schöpflöffel.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve den 8. März 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 318.) Diebstahl zu Bruckhausen.

Am Abende des 1. März c. ist dem Gerhard Buschmann zu Bruckhausen, aus seiner Wohnung mittelst Einbruchs ein Bett gestohlen worden, bestehend aus einem Oberbette von weißem Barchent und mit Federn gefüllt, einem mit weißem Leinen überzogenen Unterbette, einem leinenen Betttuche und zwei Kissen mit blauen Ueberzügen.

Wer über das Verbleiben dieser Sachen oder die Diebe Auskunft ertheilen kann, wolle sich bei der nächsten Polizei-Behörde melden.

Duisburg den 3. März 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

(Nr. 319.) Der Unterarzt im Königl. 7ten Artillerie-Regimente A. F. Th. Norlboge zu Wesel ist als Wundarzt I. Klasse approbirt worden.

(Nr. 320.) Der Apotheker I. Klasse Reinhard August Schneider hat die Concession erhalten, die von dem Apotheker Gustav Riedel zu Kronenberg bis dahin geführte Apotheke zu übernehmen.

(Nr. 321.) Der practische Arzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Friedrich Wilhelm Hesse zu Emmerich ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Rees ernannt.

(Nr. 322.) Der an der evang. Pfarrschule zu Dhünn bisher provisorisch angestellte erste Lehrer Carl Hindrichs ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

(Nr. 323.) Der an der evang. Schule zu Hammes-Rostringhausen im Kreise Lennep bisher als zweiter Lehrer fungirende Heinrich Sieben ist zum ersten Lehrer an gedachter Schule ernannt worden.

(Nr. 324.) Der Heinrich Bierhaus zu Geldern hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person in der Stadt Geldern erhalten.

(Nr. 325.) Der Anstreicher Hermann Katzenbauer hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person in der Stadt Süchteln, Kreises Kempen, erhalten.

(Nr. 326.) Der bisherige Lehrer an der Schule zu Eintracht im Kreise Solingen, Ludwig Koch, ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der evang. Elementarschule zu Neukirchen ernannt worden.

(Nr. 327.) Der Schulamts-Candidat Theodor Hastert ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Voerde im Kreise Duisburg ernannt worden.

(Nr. 328.) Die an der Mädchen Klasse der katholischen Elementarschule zu Geldern bisher provisorisch angestellte Lehrerin Catharina Evelt ist in ihrem Amte definitiv bestätigt worden.

(Nr. 329.) Der Lehrer August an Haack, bisher an der Schule zu Cronenberg ist zum Lehrer an der evang. Pfarrschule zu Leichlingen, Kr. Solingen ernannt worden.

(Nr. 330.) Der bisherige Lehrer zu Barmen, Joseph Schmitz ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Büderich im Kreise Neuß ernannt worden.

(Nr. 331.) Für den Monat Februar 1852.

A. Bei dem Appellationsgericht:

1) die Auscultatoren Paul Florschütz, von Klocke und Roeber sind zu Referendarien befördert und ist letzterer demnächst an das Königl. Kammergericht zu Berlin versetzt;
2) der Auscultator zur Nedden ist in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Paderborn und der Auscultator Overhamm in den Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Münster versetzt;

B. Bei den Kreisgerichten:

3) der Kreisrichter Zeppenfeld zu Bochum ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Duisburg versetzt;
4) der Gerichts-Assessor Maybach zu Hagen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst, unter Uebertragung der Funktion eines Gerichtskommissars zu Schwelm, ernannt;
5) der Kreisgerichtsbote Illing zu Iserlohn ist mit Tode abgegangen.

Hamm den 1. März 1852. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15. Düsseldorf, Montag den 22. März **1852.**

(Nr. 332.) Die Kündigung und Zurückzahlung ausgelooseter Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1848 und 1850 betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Kapitalbetrag von 940,000 Rthlr. und beziehungsweise 95,000 Rthlr. im heutigen Verloosungs-Termin ausgeloost worden. Dieselben werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. October d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30 oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung, (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Da die Anzahl der einzulösenden Schuldverschreibungen zu groß ist, um sie an einem Tage prüfen und abfertigen zu können, so können dieselben schon vom 1. September c. ab eingereicht werden.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 zugleich die dazu gehörigen 4 Zins-Coupons der ersten Serie Nro. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis zum 1 October 1854 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Wegen der darunter begriffenen, nicht mit dem Reductionsstempel versehenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J.

Berlin den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 333.) Die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste betr. I. 8. IV. Nr. 1556.

Wir bringen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kunde, daß die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste auf den ersten Montag der Monate März, Juni, September und Dezember (es sei denn, daß ein Feiertag auf diesen Tag falle, in welchem Falle die Sitzung an dem darauf folgenden Donnerstage Statt findet) festgesetzt sind.

Düsseldorf den 17. März 1852.

(Nr. 334.) Die Kreis-Prüfungs-Commissionen im Kreise Cleve betr. I. S. III. Nr. 2186.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1850 (Amtsblatt Seite 169), betreffend die Organisation der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge getroffener Neu- und Ergänzungs-Wahlen die für den Kreis Cleve errichteten zwei Kreis-Prüfungs-Commissionen dahin vervollständigt worden sind, daß:

1) in Cleve für die Gemeinden Cleve, Materborn, Till, Grieth, Griethausen, Keeken, Niel, Cranenburg und Calcar unter dem Vorsitze des Herrn Oberlehrers und Rectors Vierhaus für Schlosser, Grobschmiede, Schuster, Herren- und Damenkleidermacher, Tischler, Bäcker, Fleischer, Lohgerber, Sattler, Tapezierer, Buchbinder, Drechsler, Gläser und Anstreicher und Kupferschmiede, Meisterprüfungen, — nur für Maurer, Zimmerleute und Dachdecker Gesellenprüfungen; und

2) in Goch für die Gemeinden Goch, Pfalzdorf, Keppeln, Uedem, Appeldorn, Asperden und Kessel, unter dem Vorsitze des Herrn Apothekers Bennerscheid, für Schneider, Bäcker, Grob- und Hufschmiede, Schuhmacher, Schreiner- und Tischler Meisterprüfungen — und für Maurer, Zimmerleute, Schiefer- und Dachdecker Gesellenprüfungen,

abgehalten werden können.

Düsseldorf den 13. März 1852.

(Nr. 335.) Die Offenlegung des Katasters der Deichschau Lohausen betr. I. S. III. Nr. 2119.

Das Kataster der Deichschau Lohausen ist beim Ortsvorstande der Gemeinde Lohausen vom 20. d. M. bis zum 20. April c. zur Einsicht der zu dieser Deichschau gehörenden Grundbesitzer der Gemeinde Lohausen und Stockum, offengelegt. Etwaige Beschwerden gegen dieses Kataster sind entweder bei dem genannten Ortsvorstande oder bei uns anzubringen.

Die betreffenden Interessenten werden von vorstehender Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Düsseldorf den 13. März 1852.

(Nr. 336.) Die Einziehung der Stelle eines Ruhrschifffahrt-Polizei-Commissarius zu Mülheim an der Ruhr betr. I. S. III. Nr. 2184.

Nachdem höherer Anordnung zufolge die Stelle eines Ruhrschifffahrts-Polizei-Commissarius zu Mülheim a. d. Ruhr eingezogen, und der bisher in derselben angestellte Polizei-Commissarius Lehmann mit kommissarischer Wahrnehmung der Polizei-Commissar-Stelle in Cleve betraut worden ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der unter dem 1. Juni 1843, sowohl durch das diesseitige Amtsblatt (Seite 252) als auch durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg (Seite 208) publicirte Auszug aus der Dienstanweisung für den bei dem Ruhrschifffahrts-Amte zu Mülheim a. d. Ruhr angestellten Polizei-Commissarius insofern eine Aenderung erleidet als, sofern nicht schon durch die neuere Gerichtsverfassung Abweichungen eingetreten sind, nunmehr die dem Polizei-Commissarius obgelegenen Verrichtungen an die Ruhr-Gendarmen übergehen, welche zunächst den Königlichen Wasserbaumeistern zu Ruhrort und zu Hattingen untergeordnet worden sind.

Düsseldorf den 10. März 1852.

(Nr. 337.) Die Ernennung und Erwählung von Bürgermeister- und Beigeordneten für die Sammtgemeinde Gladbach betr. I. S. II. Nr. 3123.

Die von dem Gemeinderathe der Sammtgemeinde Gladbach getroffene Wahl des Da-

mastfabrikanten Georg Wiedenmann zum 2. Beigeordneten der Sammtgemeinde, sowie die von dem Gemeinderathe der Gemeinde Obergeburth vorgenommene Wahl des Ackerers Winand Schippers zu Windberg zum Beigeordneten der Einzelngemeinde Obergeburth hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten und sind von demselben der Notar Alexander Pauls zum ersten Beigeordneten der Sammtgemeinde Gladbach, der Kaufmann Johann Adam Pelzer zum Beigeordneten der Einzelngemeinde Gladbach und der Damastfabrikant Georg Wiedenmann zum Beigeordneten der Einzelngemeinde Oberniedergeburth einstweilen auf die Dauer eines Jahres ernannt worden.

Ferner ist der Bürgermeister Röttlaender zu Kaiserswerth sowohl für die Sammtgemeinde Gladbach, als auch für die Einzelngemeinden Gladbach, Obergeburth und Oberniedergeburth zum Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

Düsseldorf den 16. März 1852.

(Nr. 338.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Nievenheim betr. I. 8. II. Nr. 3090.

Der Bürgermeister Hanstein zu Zons ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zugleich zum kommissarischen Bürgermeister der Sammtgemeinde Nievenheim auf die Dauer eines Jahres ernannt worden.

Düsseldorf den 16. März 1852.

(Nr. 339.) Die Bürgermeister-Wahl zu Gustorf betr. I. 8. II. Nr. 3124.

Die von dem Sammtgemeinderath zu Gustorf getroffene Wahl des Bürgermeisters Wilberz zu Grevenbroich zum Bürgermeister der Sammtgemeinde Gustorf, hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 17. März 1852.

(Nr. 340.) Die Einrichtung eines Viehmarkts in Remscheid betr. I. 8. III. Nr. 2570.

Das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat genehmigt, daß in dem Orte Remscheid ein jährlicher Viehmarkt auf den 15. April eingerichtet werde. Sollte jedoch der 15. April auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, so ist der Markt an dem nächstfolgenden Tage abzuhalten.

Düsseldorf den 17. März 1852.

(Nr. 341.) Agentur des Gottlieb Cunz zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 2380.

Der Gottlieb Cunz zu Gladbach ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 17. März 1852.

(Nr. 342.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Leopold Schöller zu Düren sind unter dem 17. März 1852 zwei Patente, und zwar:

1) auf die durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und sammetartigen Stoffen ohne Nadeln,

2) auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eingenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 22. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 343.) Vorlesungen
auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1852.

Katholische Theologie.

Encyklopädie d. christlichen Theologie: Dr. Floß.
Einl. in d. Schriften des A. T.: Lic. Velten.
Biblische Archäologie: Scholz.
Theorie d. Offenbarung: Dieringer.
Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers.
Kirchengeschichte II. Theil; — Geschichte d. Häresien d. Mittelalters; — Uebungen über Geschichte d. Kölner Erzdiözese: Dr. Floß.
Dogmengeschichte: Dieringer.
Erkl. ausgewählter Stücke d. A. T.: Lic. Velten.
Erkl. d. Psalmen: Martin.
Erkl. d. Weissagungen Daniels: Scholz.
Harmonie d. Leidensgeschichte; — Evangelium d. h. Johannes: Vogelsang.
Apostelgeschichte: Hilgers.
Römerbrief: Vogelsang.
Briefe an d. Epheser, Kolosser u. Philipper: Scholz.
Symbolische Theologie: Hilgers.
Dogmatik II. Theil: Dieringer.
Moraltheologie I. Theil; — Liturgik: Martin.
Homiletische Uebungen: Dieringer.
Katechetische Uebungen: Martin.
(Die Professoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Einleit. in d. A. T.: Bleek.
Geschichte d. alten Bundes: Hasse.
Prophetismus d. Hebräer: Lic. Diestel.
Psalmen; — Geschichte d. alten Bundes; — Hebräisches Repetitorium: Bleek.
Geographie v. Palästina: Krafft.
Synoptische Interpretirübungen: Lic. Ritschl.
Römerbrief: Rothe.
Briefe d. Jacobus u. Judas: Bleek.
Kirchengesch. II. Theil: Krafft.
Kirchengesch. vom 16. Jahrhundert an: Hasse.
Geschichte d. protestantischen Lehrbegriffs: Dorner.
Symbolik; — Ueber Union: Lic. Ritschl.
Ausgewählte Stücke der Pflichtenlehre: Rothe.
Kirchenverfassung: Dorner.
Homiletik: Rothe.
Uebungen des theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Hasse.
Uebungen d. homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyklopädie und Methodologie: Bluhme.
Encyklopädie u. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters.
Naturrecht: Walter.
Geschichte d. Rechtsphilosophie: Haelschner.
Institutionen: Böcking.
Römische Rechtsgeschichte: Sell.
Pandekten, allgem. Theil und dingliche Rechte: Bluhme.
Pandekten: Sell.
Ausgewählte Lehren d. römisch. Rechts: Böcking.
Röm. Lehre d. dinglichen Rechte u. des Familienrechts: Sell.
Deutsche Rechtsgesch.: Walter u. Perthes.
Deutsches Privatrecht: Deiters.
Ausgewählte Materien aus d. deutschen Recht: Walter, Perthes.

Deutsches eheliches Güterrecht: Deiters.
Lehnrecht; — Preußisches Landrecht: Nicolovius.
Französ. und rheinisches Civilrecht: Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Bauerband.
Deutsches Staatsrecht: Hälschner.
Ausgewählte Theile a. dem Preußischen Staatsrecht: Nicolovius.
Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter.
Strafrecht, gemeines, unter Berücksichtigung d. neueren Strafgesetzgebungen: Böcking.
Gem. u. preußischer Civilprozeß: Bluhme.
Gem. Civilprozeß unter Berücksichtigung d. preußischen u. sächsischen: Böcking.
Rhein. Civilprozeßrecht: Bauerband.
Gem., rheinischer u. preußischer Criminalprozeß: Bluhme.
Europäisches Völkerrecht: Hälschner.
Pandekten-Repetitorium und Praktikum: Sell.
Zu Privatissimis erbietet sich: Deiters.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers.
Repetitorium d. Anatomie d. Menschen: Mayer.
Osteologie d. menschl. Körpers: Weber.
Demonstration d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer.
Mikroskopische Anatomie: Dr. Schaaffhausen.
Chirurg. Anatomie: Wutzer.
Vergleichende Anatomie: Weber.
Allgemeine populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen.
Physiologie d. Menschen: Mayer.
Spezielle Experimentalphysiologie: Budge.
Dieselbe: Dr. Schaaffhausen.
Physiologie der Sinne: Budge.
Physiologis. Experimentalkursus: Mayer.
Praktisch-physiologischer Cursus: Budge.
Nahrungsmittelkunde: Harleß.
Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann.
Allgem. Arzneimittellehre: Dr. Boecker.
Pharmakologie zweit. Cursus: Bischoff.
Arzneimittellehre: Albers.
Gesammte Arzneimittellehre: Dr. Boecker.
Lehre von d. chirurgischen Heilmitteln: Dr. Hoppe.
Allgemeine Therapie: Harleß, Naumann.
Spezielle Pathologie u. Therapie: Naumann, Dr. Boecker.
Generelle u. spezielle Chirurgie: Wutzer.
Operationslehre; — Chirurgische Diagnostik; — Lehre v. d. Beinbrüchen u. Verrenkungen: Dr. Hoppe.
Gesammte Geburtshülfe; — Ueber schwere Uterinkrankheiten; — Phantomübungen: Kilian.
Verbandübungen: Dr. Hoppe.
Operationscursus an menschlichen Leichen: Wutzer.
Propädeutische Klinik: Albers.
Mediz. Klinik u. Poliklinik: Naumann.
Chirurgisch-augenärztliches Klinikum: Wutzer.
Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.
Gerichtl. Medizin für Mediziner u. Juristen: Harleß, Bischoff.
Dieselbe, mit praktischen Uebungen: Dr. Boecker.
Gesammte Medizinal- u. Sanitäts-Polizei: Harleß.

Philosophie.

Logik: Brandis, van Calker, Dr. Schaarschmidt.
Logik u. Metaphysik: Dr. Fischer.
Logischer Unterricht auf Gymnasien: Brandis.
Metaphysik: Knoodt.
Psychologie: van Calker, Knoodt, Dr. Clemens.
Naturphilosophie: van Calker.
Hauptsätze d. Ethik: Dr. Schaarschmidt.

Gesch. d. alten Philosophie: Brandis.
Philosophie u. Theologie d. h. Augustin: Dr. Clemens.
Neuere Gesch. d. Philosophie von Cartesius an: Dr. Fischer.
Gesch. d. neuesten Philosophie: Knoodt.
Substanzbegriff u. Begriff d. Gottheit in d. einzelnen philosophischen Systemen: Dr. Fischer.
Philosophische Unterredungen: van Calker.

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke.
Algebra u. Reihenlehre; — Kettenbrüche; — Differential- u. Integral-Rechnung: Heine.
Dieselbe: Dr. Beer.
Variationsberechnung: Radicke.
Analytische Geometrie: von Riese.
Theorie d. Curven d. dritten Grades: Dr. Beer.
Mathematische Geographie; — Reduktion d. scheinbaren Fixsternörter; — Beobachtung u. Berechnung d. Cometen: Argelander.
Praktisch-astronomische Uebungen; — Analytische Uebungen: Plücker.
Mathemat. Optik oder Meteorologie: Radicke.
Ueber Dampfmaschinen, Eisenbahnen u. elektro-magnetische Telegraphen, mit Berücksichtigung der Londoner Ausstellung: von Riese.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker.
Organische Chemie: Bischof, Dr. Bödeker.
Allgem. Experimentalchemie, reine u. angewandte: Bischof.
Analytische Experimentalchemie: Bergemann.
Chemische Beschaffenheit der Nahrungsmittel; — Anwendung d. Löthrohrs: Dr. Bödeker.
Unterredungen über chemische Gegenstände; — Praktisch-chemische Uebungen: Bergemann.
Praktische Uebungen in der analytischen Chemie: Dr. Bödeker.
Mineralogie; — Besondere Lagerstätten d. Mineralien: Nöggerath.
Krystallographie u. Mineralogie; — Versteinerungskunde: Dr. Römer.
Geognosie: Nöggerath.
Geognosie d. nordwestl. Deutschlands; — Georgnostische Exkursionen: Dr. Römer.
Pflanzen- u. Thiergeographie; — Geographie d. um d. Mittelmeer gelegenen Länder: Dr. Wessel.
Zoologie; — Ichthyologie; — Zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel.
Allgem. Botanik; — Natürliche Gewächsfamilien: Treviranus.
Naturgesch. d. für d. Leben d. Menschen wichtigsten Gewächse; — Botanische Exkursionen; — Demonstrationen im botanischen Garten; — Praktische Uebungen im Bestimmen d. Pflanzen: Dr. Brandis.
Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker u. Troschel.

Klassische Philologie.

Philologische Kritik und Hermeneutik: Ritschl.
Griechische Syntax; — Ueber das Metrische in den Chorgesängen d. griechischen Tragiker: Dr. Schmidt.
Römische Litteraturgeschichte: Ritter.
Lehren d. griechischen Philosophen von d. Poesie: Dr. Bernays.
Griechische Kunstgeschichte: Welcker.
Gesch. d. Architektur bei Griechen u. Römern; — Erklär. d. akademischen Gypsmuseums: Dr. Overbeck.
Pindar: Welcker.
Sophokles Antigone: Heimsoeth.
Aristophanes Frösche, nebst Geschichte d. griechischen Komödie: Ritschl.
Aristoteles Poetik: Dr. Bernays.
Plautus Trinummus: Ritschl.

Horazische Satiren: Ritter.
Tacitus Annalen: Schopen.
Tacitus Germania: Heimsoeth.
Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker und Ritschl.
Philologische Unterhaltungen: Welcker.
Metrische Uebungen: Ritschl.
Philologische Unterhaltungen: Schopen.
Philologisch - historische Uebungen: Dr. Bernays in Gemeinschaft mit Dr. Abel.

Orientalische Philologie.

Grammatik d. hebräischen Sprache: Dr. Enger.
Erklär. ausgewählter Psalmen; — Fortsetzung der Anfangsgründe der Arabischen Sprache;— Erklär. d. Buches Fakihat-Alcholafa: Freytag.
Fortsetzung d. Erklärung arabischer Texte; — Ueber d. Islam u. seine Entwickelung; — Anfangsgründe d. Syrischen: Dr. Enger.
Vergleichende Grammatik d. Indogermanischen Sprachen: Lassen.
Grammatik d. Sanskrit - Sprache: Dr. Delius.
Erklär. d. Rigveda; — Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Das gothische Evangelium des Marcus; — Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez.
Erklär. ausgewählter Eddalieder; — Deutsche Mythologie: Simrock.
Die vier ersten Gesänge d. Lusiade; — Praktischer Unterricht in der italienischen Sprache: Diez.
Geschichte d. französischen Litteratur vom Anfang d. Regierung Ludwig XIV. bis zur Mitte d. XVIII. Jahrhunderts; — Racine's ausgewählte Trauerspiele u. sein Lustspiel: Monnard.
Ueber d. neuen Ideen in d. Litteratur d. XVIII. Jahrhunderts, besonders d. englischen u. französischen: Loebell.
Geschichte d. englischen Litteratur: Dr. Delius.
Byrons Schilde Harold: Lassen.

* * *

Moliere's Tartüffe; französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Dichter und Prosaiker: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte: Aschbach.
Geschichte d. Mittelalters: Loebell.
Vergleichende Völkergeschichte: Arndt.
Quellenkunde der deutschen Geschichte; — Deutsche Geschichte im Mittelalter: Dr. Abel.
Geschichte des XVIII. Jahrhunderts: Aschbach.
Geschichte von England von d. englischen Revolution bis zur französischen: Dahlmann.
Historische Uebungen: Dr. Abel in Gemeinschaft mit Dr. Bernays.
Geographie d. östlichen Europa's: Mendelssohn.
Urkundenwissenschaft; — Wappenwissenschaft: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Mendelssohn.
Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann.
Encyklopädie d. landwirthschaftlichen u. Kameralwissenschaften; — Finanzwissenschaft: Kaufmann.

Kunst.

Griech. Kunstgeschichte:
Gesch. d. Architektur bei Griechen u. Römern;
Erkl. d. akademischen Gypsmuseums;
} s. klassische Philologie.

Gesch. d. neueren Musik seit d. christlichen Zeitrechnung; — Theorie d. Musik; — Unterricht im Orgelspiel u. im Gesange; — Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Zeichnen u. Malen, in d. Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen u. Malen nach der Natur: akademischer Zeichenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf.
Fechtkunst: Seegers.
Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 19. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß
der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1852.

1. Ein- und Anleitung zum landwirthschaftlichen Studium, im Anfange des Semesters: Landes-Oekonomie-Rath Weyhe.
2. Viehzucht, zweistündig: Derselbe.
3. Ueber landwirthschaftliches Nebengewerbe: Derselbe.
4. Acker- und Wiesenbau, dreistündig: Dr. Hartstein.
5. Bodenkunde, zweistündig: Derselbe.
6. Geräthekunde, einstündig: Derselbe.
7. Forstwissenschaft, dreistündig; Dr. Vonhausen.
8. Thier-Heilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell.
9. Mineralogie, dreistündig: Geh. Bergrath Dr. Nöggerath.
10. Botanik, vierstündig: Garteninspect. Sinning.
11. Zoologie, dreistündig, Prof. Dr. Budge.
12. Chemie, vierstündig: Prof. Dr. Bergemann.
13. Physik, dreistündig: Prof. Dr. Plücker.
14. Mathematik, dreistündig: Prof. Dr. Radicke.
15. Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis.
16. Naturwissenschaftliche Repetitorien: Dr. Vonhausen.

(Nr. 344.) Die Aushändigung von Rentenbriefen an die Berechtigten betr.

Nach Bestimmung der Königlichen Ministerien der Finanzen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 3. Februar v. J. darf bei Ablösung durch Baarzahlung die Ausantwortung der Rentenbriefe an die Berechtigten nicht früher erfolgen, als die Zahlung des Ablösungs-Kapitals zur Regierungs-Haupt-Kasse wirklich geleistet ist. —

Wir setzen die Berechtigten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir ihnen specielle Benachrichtigungen wegen Empfangnahme der Abfindung zufertigen werden, sobald uns die Nachricht über erfolgte Einzahlung von den Königlichen Regierungen zugegangen ist.

Münster den 12. März 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank. Hartmann.

(Nr. 345.) Verkauf eingeschwärzter Colonialwaaren betr.

Am 12. Februar c. sind in der offenen Scheune des Ackerers Johann Spronk zu Vornick — Haupt-Amts-Bezirk Cranenburg — in 25 Säcken Netto 1 Ctr. 28 Pfd. geschnittener Rauchtaback, 2 Ctr. 76 Pfd. roher Kaffee und 1 Pfd. geschälter Reis aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Cranenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen. Köln den 11. März 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 346.) Verpachtung von domanialen Grundstücken II. S. IV. Nr. 230.

Am Donnerstag den 22. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen zu Broich, bei dem Wirthe Herrn Buchloh am Stockfisch, vor dem dazu beauftragten Domänen-Rath Keller, nachstehend benannte Grundstücke zur anderweitigen Verpachtung auf zwölf, mit dem sechsten kündbaren Jahre an den Mehrstbietenden öffentlich ausgestellt werden.

A. Ackerländereien.

1) 10 Morgen 9 Ruthen, der Grind genannt, Flur B. ex Nr. 236 der Gemeinde Saarn, an W. Vögelmann verpachtet;

2) 4 Morgen 108 Ruthen, die Mendensteinsweide, Flur B. Nr. 174 ebendaselbst, an Johann Terboven verpachtet;

3) 17 Morgen 60,70 Ruthen, der Mendenstein, Flur B. Nr. 165/166 daselbst, an Johann und Mathias Müntmann verpachtet;

4) 1 Morgen 52 Ruthen, am Ratenbäumchens Wege, Flur 11 Nr. 176a in der Feldmark Duisburg gelegen, an Wilhelm von der Weppen verpachtet.

B. Wiesen und Weiden.

5) 22 Morgen 102,60 Ruthen, die Kuhweide, Flur B. Nr. 237/238 der Gemeinde Saarn, an Johann Terboven verpachtet;

6) 3 Morgen 8,90 Ruthen, die Färbers Wiese, Flur C. Nr. 158 daselbst, an Gustav Lücker verpachtet.

Sämmtliche Grundstücke sind Martini 1852 pachtlos.

Das Grundstück Nr. 4 wird auch zur Veräußerung ausgestellt werden.

Die Bedingungen sind auf dem Königl. Rentamte zu Essen einzusehen.

Düsseldorf den 16. März 1852. Königl. Regierung.

(Nr. 347.) Den früher vermißten Pet. Bovenschen betr.

Meine Bekanntmachung vom 24. Januar dieses Jahres, Betreff den vermißten Peter Bovenschen von Traar ist erledigt.

Düsseldorf den 9. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

2)

(Nr. 348.) Den ausländischen Todtenschein des J. C. Schmitz betr.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 7. Oktober 1851 zu Liége verstorbenen Webers Joh. Caspar Schmitz geboren zu Burgwaldniel ist dem Civilstands-Beamten zu Burgwaldniel zur Eintragung in die Sterberegister zugefertigt worden.

Cleve den 13. März 1852. Der Ober-Prokurator. Weyer.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 349.) Diebstahl zu Crefeld.

Am 28. v. M. Morgens zwischen halb zehn und 10 Uhr ist von einer auf einer Straße zu Crefeld stehende Karre ein blauer Sack, der in einem roth karrirten kattunen Ueberzug 52 volle Bobinen mit braunweich gefärbter Seide, im Werthe von 37 Thlr. 5 Sg., enthielt, entwendet worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Seide warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr 350.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In dem Zeitraum vom 1. bis 3. dieses Monats sind aus einem auf der Hochstraße hierselbst gelegenen Hause folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine goldene Broche, ausgearbeitet, in der Mitte mit einem gelben Stein versehen; 2) ein braunes Kleid von Orleans mit eingedruckten Blumen und schwarzen Streifen; 3) ein weißer Unterrock von Boi mit ungebleichtem Nessel gefüttert; 4) ein grünschwärzlicher wollener Unterrock; 5) eine violette Schürze mit rothen Blümchen und weißen Bändern daran und 6) ein Frauentuch, aschgrau, violett und weiß gestreift.

Der Werth der gestohlenen Gegenstände beträgt im Ganzen 14—15 Thaler.

Indem ich vor dem Ankauf derselben warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 351.) Diebstahl zu Kettwig.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Februar d. J. wurde mittelst Einsteigens aus der Wohnung des Lieutenants Hayessen zu Kettwig eine Summe Geldes, bestehend aus 13 Stück doppelten ausländischen Pistolen, von denen vier ganz neu geprägt, aus einem neuen zwei Thaler-Stück, und zwei Einthaler Kassen-Scheinen, gestohlen.

Jeder, der zur Entdeckung der Thäter Sachdienliches angeben kann, wird aufgefordert, unverzüglich der unterzeichneten, oder seiner nächsten Polizeibehörde Kenntniß zu geben.

Zugleich ist demjenigen, welcher eine zur Ueberführung dienende Anzeige macht, von dem Lieutenant Hayessen eine Belohnung von 25 Thalern zugesichert, und kann sein Name nach Wunsch verschwiegen bleiben.

Essen den 10. März 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 352.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

In dem Besitze eines des Diebstahls dringend verdächtigen Individuums sind nachbezeichnete Gegenstände, deren rechtmäßiger Erwerb nicht nachgewiesen werden konnte, gefunden worden: 1) zwei fast neue Schirmmützen von schwarzem Tuche und mit blauem Nessel gefüttert; 2) eine silberne Taschenuhr, deren porzellanenes Zifferblatt oberhalb der Ziffer XII schadhaft ist, und zwischen den Ziffern V. VI. und VII. zwei leichte Risse zeigt; 3) eine kurze Pfeife mit einem Rohr und Abguß von Horn. Auf dem eingeschraubten Porzellankopfe ist die Schlacht bei Eckmühl abgebildet.

Die Eigenthümer, oder diejenigen, welche über die Herrkunft dieser Sachen Auskunft zu geben vermögen, ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 13. März 1852. Der Instruktionsrichter: Bauer.

(Nr. 353.) Diebstähle zu Mülheim an der Ruhr.

Es wurde zu Mülheim an der Ruhr Folgendes gestohlen:

1. Aus einem Nachen eine silberne dreizehäusige Taschen-Uhr, woran jedoch der äußerste Kasten fehlte. Dieselbe hatte ein weißes Zifferblatt mit deutschen Ziffern. Ein Zeiger und die Spitze des Zapfens, an welchem die Zeiger auf dem Zifferblatte befestigt sind, waren abgebrochen.

2. Von zwei Bleichen ein fein leinenes Herrnhemd gez. A. S. 12, zwei leinene alte Betttücher, eine weiß leinene Nachtmütze, gez. J. S. 12, zwei Halskragen, vier leinene Betttücher, wovon drei gez. H. L., vier Handtücher von Gebild, wovon drei gez. H. L. 12, zwei weiße feine Kissenüberzüge von Nessel, drei feine leinene Vorhemdchen, ein leinenes Frauenhemd und ein Kinderhemdchen von feinem Nessel.

Wer über das Verbleiben dieser Sachen oder zur Entdeckung der Diebe dienliche Angaben machen kann, wolle sich bei der nächsten Polizei-Behörde melden.

Duisburg den 13. März 1852. Königliche Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 354.) Diebstahl zu Kempen.

In der Zeit vom 4. bis zum 6. d. M. sind zu Kempen. 1) circa 57 Thlr. bestehend aus 6 Thlr. Kass.-Anw, 30 harte Thlr., 6 französische und brabänder Kronenthlr., 3 bis 4 Fünffrankenstücke, und außerdem 5 Sgrstücke, 2) ein Paar goldene Ohrringe mit goldenen hohlen Zöpfchen, 3) ein goldenes Kreuz mit einem runden rothen Steine in der Mitte, 4) eine goldene Stecknadel mit einem rothen Steinchen und deren Spitze ein Kreuz bildet, 5) ein Paar weiße baumwollene Handschuhe — gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 15. März 1852. Der Ober-Prokurator. Weyer.

Nachtrag

(Nr. 355.) Die Berichtigung eines Druckfehlers bei der Bezeichnung der ausgeloosseten Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Das unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (s. S. 129) beigefügte Verzeichniß der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 enthält einen Druckfehler, indem von den Appoints zu 1000 Thlr. nicht die Nummern 3,166 bis 3,176, sondern nur die Nummern 3,166 bis 3,170 gezogen worden sind.

Berlin den 19. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Nolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 356.) Die Verlegung der Jahrmärkte in Langenberg bet. I. S. III. Nr. 2528.

Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz werden die seitherigen, am ersten Sonntage nach Jacobi und Michaelis in Langenberg abgehaltenen Jahrmärkte auf den nach jenen Sonntagen fallenden Mittwochen verlegt.

Düsseldorf den 17. März 1852.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Montag den 29. März **1852.**

(Nr. 357.) Gesetzsammlung, 4tes Stück.

Das zu Berlin am 16. März 1852 ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3494. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Rthlr. Vom 1. März 1852.

Nr. 3495. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern. Vom 1. März 1852.

Nr. 3496. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachner „Draht-Fabrik-Kompagnie" als Aktien-Gesellschaft auf weitere fünfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

(Nr. 358.) Die Verhältnisse der Miteigenthümer eines ostrheinischen Bergwerkes betr.

Instruktion

des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, für den ganzen Umfang der Monarchie; mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des §. 27 dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

I. (zu §. 3.)

Der §. 3 des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei den über 10 Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnenden Gewerken wegen Insinuation der Vorladungen 2c. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einhändigung von Verfügungen, oder Schreiben der Bergbehörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Insinuationsscheine; es muß jedoch darin eine Verwarnung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

II. (zu §. 9.)

Hat ein Betheiligter die schiedsrichterliche Entscheidung darüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, so tritt die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann ein, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter als Schiedsgericht zusammengetreten sind und nach Vernehmung beider Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können.

Das Bergamt ernennt sodann auf erfolgte Mittheilung des Repräsentanten oder Gruben-Vorstandes der Gewerkschaft den Obmann, welcher mit den beiden Schiedsrichtern zur Abgabe des Ausspruchs zusammen zu treten hat. Der Obmann, sowie die Schiedsrichter sind befugt, für die ihnen als solchen obliegenden Verrichtungen, ohne Unterschied, ob sie zu den Beamten gehören oder nicht, Diäten und Reisekosten nach den für Sachverständige in Privatangelegenheiten geltenden Sätzen zu liquidiren.

§. III. (zu §§. 13, 14, 15.)

Der Termin zur Wahl eines gewerkschaftlichen Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes wird bei dem Bergamte, oder durch einen damit beauftragten Beamten an einem gelegenen Orte von Amtswegen anberaumt und abgehalten. Wenn jedoch in dem anberaumten Termine eine Wahl aus irgend einer Veranlassung von Seiten der Wähler nicht zu Stande gebracht werden kann, so sind die Kosten der zur Wiederholung des Wahlakts anzuberaumenden Termine von der Gewerkschaft zu übernehmen.

Die Wahlverhandlungen sind nicht stempelfrei.

Die Frage, ob ein Repräsentant, oder ein Gruben-Vorstand (§. 15) zur Vertretung der Gewerkschaft zu bestellen ist, muß durch einfache Stimmenmehrheit von der Gewerkschaft entschieden werden; gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 8) unstatthaft.

Die Anträge und Erklärungen desjenigen Mitgliedes des Gruben-Vorstandes, welches denselben nach Außen, so wie bei Verhandlungen mit dem Bergamte vertritt, sind ohne weiteren Nachweis so anzusehen, als ob sie von der Gewerkschaft selbst ausgegangen wären.

Durch einen zur Kenntniß des Bergamts zu bringenden, besonderen Vollmachtsvertrag kann hierüber anderweit bestimmt werden.

Wo die Allerhöchst genehmigten Statuten eines Bergwerks-Vereins besondere Bestimmungen über dessen Vertretung nach Außen enthalten, erfolgt die Bestellung des Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes zur Wahrnehmung der durch das Gesetz den Bergwerksbesitzern zugestandenen Befugnisse, nach Maaßgabe jener statutarischen Bestimmungen; dem also bestellten Repräsentanten, oder Gruben-Vorstande muß jedoch eine ausdrücklich auf die im §. 18 erwähnten Geschäfte gerichtete Vollmacht ertheilt, und dieselbe dem Bergamte eingereicht werden.

IV. (zu §. 16.)

Die Legitimations-Bescheinigung für den Repräsentanten oder den Gruben-Vorstand ist von dem Bergamt zu ertheilen und auszufertigen.

V. (zu §. 18.)

Im Allgemeinen ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Besorgung der in §. 18 angegebenen Geschäfte und insbesondere die spezielle Ausführung der festgestellten Betriebspläne, sowie die Führung des Bergwerkshaushalts, unter der Aufsicht des Bergamtes zu fordern; auf speziellen Antrag aber kann, in der weiter unten bestimmten Art, demselben vorübergehend hierin eine Unterstützung durch den Revierbeamten gewährt werden.

Zu 1. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist.

Der Betriebsplan muß in Betreff der Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums die erforderlichen Angaben und Ausführungen enthalten, und unter Zuziehung des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes geprüft werden.

Diese Prüfung muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung des Betriebsplanes, die Mineralien nach den Regeln der Bergbaukunst, soweit der Werth derselben

die Gewinnungskosten deckt, und soweit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche, oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden.

Dem Bergamte steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu. Wird der Betriebsplan in der hierzu festgesetzten Frist nicht eingereicht, so hat das Bergamt denselben zu entwerfen, und mit Zuziehung des Repräsentanten, oder des Gruben-Vorstandes festzustellen. Erfolgt eine Einigung nicht, so entscheidet das Ober-Bergamt, gegen dessen Beschluß dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande der Rekurs an den Minister binnen 14 Tagen zusteht.

Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Bergamts abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung, der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen.

Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden. Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Verschüttungen, Wasserdurchbrüchen, Grubenbränden rc. ist das Bergamt so befugt als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft, oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, sowie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

Zu 2. Ist durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulirung der Geschäfte derselben, und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Bergamte ob, die Qualifikation der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen kontraktlich zu übertragenden Funktionen zu prüfen, und die Verhandlungen darüber dem Oberbergamte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Grubenbeamten erfolgt.

Das Oberbergamt ist befugt, die Bestätigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Grubenbeamter seines Dienstes entlassen und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einem anderen, von dem Bergamte als befähigt und zuverläßig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen, und die dafür auf die Grubenkasse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen.

Das Bergamt hat in Beziehung auf die von dem Repräsentanten oder von dem Gruben-Vorstande verabredeten Dienstverträge bei Regulirung der Geschäfte der Grubenbeamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nöthigen Funktionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden, und insbesondere Sorge zu tragen, für genaue Ausführung der Betriebsdispositionen, Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Löhnung, für Erhaltung der Markscheiderstufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Bergbehörde gegenüber diese Funktionen persönlich zu vertreten hat.

Zu 3. Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten ist von

dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Grubenbeamten kontrolirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt.

Dem Berggeschwornen steht die Festsetzung der Strafen zu. In Fällen der Beschwerde entscheidet das Bergamt.

Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Grubenbeamten ist die Genehmigung des Bergamts erforderlich.

Dem Bergamt steht jedoch nicht zu, in Fällen des Streits über das Vertragsverhältniß der Grubenbeamten zu entscheiden, es muß vielmehr dergleichen zu seiner Kenntniß gelangende Fälle an den Richter verweisen, da die von den Gewerkschaften angestellten Grubenbeamten als Privatverwalter, mithin nicht als Staatsdiener anzusehen sind, und demgemäß auch etwaige Anträge auf Aufhebung des Dienstkontraktes, oder auf unfreiwillige Dienstentlassung der Grubenbeamten ablehnen.

Zu 4. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knappschafts-Vereins sind, sowie die Beschäftigung der Behufs des Studiums des Bergfachs zur Arbeit zugelassenen Personen, erfolgt durch das Bergamt, oder durch den damit beauftragten Beamten.

Die Zahl der Arbeiter, welche auf einer Grube beschäftigt werden sollen, hat der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand der Gewerkschaft zu bestimmen, und demgemäß das Bergamt mit Zuziehung desselben für eine jede Grube, im Verhältniß der bestimmten Arbeiterzahl mit Rücksicht auf die Arten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschafts-Vereins-Genossen festzustellen und der Grube zu überweisen.

Die Versetzung der Knappschafts-Genossen von einer Grube zu einer andern, erfolgt durch das Bergamt, oder durch den damit beauftragten Beamten.

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft gehörige Arbeiter von dem Grubenbeamten nicht ohne Beibringung eines Gesundheitsattestes und eines Abkehr-Scheins zur Arbeit angelegt werden. Diese Scheine sind von dem Grubenbeamten aufzubewahren und auf jedesmaliges Verlangen dem Bergamt vorzulegen. Auf jeder Grube muß nach dem vorzuschreibenden Schema ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in einem Bezirke mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken zweckmäßig beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen den Knappschafts-Genossen der Vorzug.

Das Bergamt hat mit dem Anfange eines jeden Jahres bezirks- oder revierweise mit den Repräsentanten, oder mit den Grubenvorständen, die Normallöhne zu vereinbaren, welche den, von den Grubenbeamten abzuschließenden Gedingen und Schichtlohnssätzen zum Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normalsatz eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Oberbergamt.

Kommt zwischen den Grubenbeamten und den Arbeitern in Betreff der Höhe der Gedinge eine Einigung nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet der Berggeschworne, unter Vorbehalt des dagegen beiden Theilen zustehenden Rekurses an das Bergamt und beziehungsweise an das Oberbergamt.

Die Bestimmung eines Maximum bei der Gedinge-Arbeit ist unstatthaft.

Das Bergamt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Löhnung der Arbeiter strenge zu halten, entgegenstehenden Falls den Arbeitern aus den bereitesten Mitteln der Grube zu ihrem Lohne zu verhelfen, und nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Bergarbeiter, welche wegen nicht geschehener prompter Löhnung die Arbeit aufgeben wollen, sind unweigerlich mit dem Abkehr-Scheine, und wenn sie Knappschafts-Genossen mit dem Anfahr-Schein auf eine andere

Grube zu versehen. Die gegen Bergarbeiter auf Grund bestehender Reglements von den Grubenbeamten mit Genehmigung des Berggeschwornen festgestellten Geldstrafen müssen zur Knappschaftskasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Berggeschworne auch ohne Antrag der Grubenbeamten die Strafe bestimmen.

Gegen Strafbestimmungen ist binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung, die Rekursbeschwerde an das Bergamt zuläßig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

Zu 5 und 6. Das Bergamt hat sich bei Aufbringung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, sowie bei Auszahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Ausschreibung von Zubußgeldern und die Einleitung des Retardatverfahrens nachgesucht; so hat das Bergamt zunächst eine Nachweisung über den Zustand der Grubenkasse sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal auszuschreibende Zubuße zum Betriebe der Grube nothwendig ist.

Eine gleiche Nachweisung des Grubenkassen-Bestandes ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlagserstattung oder Ausbeuteschließung gemacht werden.

Zu 7. Dem Bergamt steht die Kontrole des durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand zu führenden Grubenhaushalts insoweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrath der Materialien rc. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbaue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.

Zu 8 bis 11. Mit Bezug auf das Gesetz vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung desselben erlassenen Instruktion hat das Bergamt sich den Vorarbeiten zur Bestimmung der Verkaufs- oder Taxpreise der Produkte, beziehungsweise der Ermittelnng und Feststellung des Werthes derselben, unter Mitwirkung der Repräsentanten oder der Gruben-Vorstände zu unterziehen und dieses Geschäft bei jeder Grube getrennt, oder bezirks- und revierweise vorzunehmen.

Dasselbe gilt für die Berechnung der Ertragsantheile der Knappschaftskassen oder anderer Freikuxbesitzer. Es sind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Kontrole der Grubenrechnungen ist zu vermeiden.

Dem Bergamte liegt ob, den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch gewisser Maaße beim Verkauf auf den Gruben, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Produkten-Verkaufspreise zu beaufsichtigen und zu kontroliren.

Zu 12 und 13. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Führung derjenigen Bücher, Listen, Journale vorzuschreiben, welche zur Prüfung der Abgaben und der sowohl von den Bergwerksbesitzern, als von den Arbeitern zu den Knappschafts- und Unterstützungskassen zu leistenden Beiträge erforderlich sind.

Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist aufzufordern, die zur Buchführung bestimmten Personen zu benennen, damit sie auf die richtige Führung der Bücher vereidet werden können, was auch geschehen muß, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Gruben-Vorstandes selbst diese Funktion übernimmt.

Der Revision und Abnahme der Grubenhaushalts-Rechnungen im Privat-Interesse hat sich das Bergamt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Revision der im fiskalischen und knappschaftlichen Interesse nöthigen Nachweisungen und Beläge liegt ihm jedoch ob.

Außer den Schriftstücken, welche zur Kontrolirung der Abgaben und Gefälle dienen, hat das Bergamt dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande noch die Form derjenigen Rechnungen vorzuschreiben, welche in näher zu bestimmenden Zeiträumen von ihm ausge-

füllt und eingereicht werden müssen, um zur richtigen Kenntniß der Förderung, des Produkten-Absatzes nach seinen verschiedenen Richtungen, der Produkten-Bestände, der Knappschaftsverhältnisse und zu anderen statistischen Nachrichten zu gelangen.

VI. (zu 18.)

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch" angelegt und gehalten werde, in welches alle bergpolizeilichen Verfügungen, so wie die durch die Behörde, den Repräsentanten oder den Gruben-Vorstand und die Beamten getroffenen Maaßregeln und die auf den Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. Der kontrolirende Königliche Beamte muß von diesem Zechenbuche bei jedesmaliger Anwesenheit auf dem Bergwerke Einsicht nehmen.

Andere mit einem Anfahrschein des Bergamts versehene Personen sind nicht befugt, die Einsicht in das Zechenbuch zu fordern; wohl aber sind die Grubenbeamten verbunden, sie auf der Fahrt zu begleiten, und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu ertheilen.

VII. (zu 18.)

Denjenigen Repräsentanten oder Gruben-Vorständen, welche die Führung des Betriebes und Haushalts ihrer Grube noch nicht selbst übernehmen können, soll, soweit es die Zahl der Beamten zuläßt, und bis auf weitere Bestimmung eine Aushülfe gegeben werden. Zu dem Ende hat das Bergamt in solchem Falle und auf den Antrag des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes anzuordnen, daß die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes und die Attestirung der sich auf den Betrieb und die dazu verwendeten Materialien rc. beziehenden Beläge nach dem bisher dabei beobachteten Verfahren, durch den Berggeschwornen und die Anfertigung oder die Revision der angefertigten Rechnungen durch Rechnungs-Beamte (Oberschichtmeister, Kalkulatoren) geschieht. Das Bergamt selbst aber hat auch in diesen Fällen seiner Seits die Revision nur auf die zur Erhebung der Abgaben und Knappschaftsgefälle nöthigen Beläge und Rechnungen zu beschränken (V. zu 12 und 13). Die von den Königlichen Beamten hiernach zu leistenden Dienste werden aus den Grubenkassen nicht bezahlt.

VIII. (zu §. 26.)

Die Befugnisse des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes zur Berichtigung des Berggegenbuches beginnen, sobald die Gewerkschaft konstituirt worden ist, weil erst dann die Wahl der Vertreter vorgenommen werden kann, (§. 13) und zu Verfügungen über die Substanz, um welche es sich bei der Aufnahme von Personen in das Gesammt-Eigenthum handelt, (§. 19) der Repräsentant oder Gruben-Vorstand nicht berechtigt ist.

Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei der Instruktion einer Muthung die Bergbehörde durch die diesfälligen Erklärungen des Muthers in den Stand gesetzt werde, die an dem Gesammt-Eigenthum Betheiligten in die Verleihungsurkunde aufzunehmen.

Wo zur Zeit der Verleihung der ursprüngliche Muther nicht mehr vorhanden ist, tritt dessen Rechtsnachfolger für ihn ein.

Berlin den 6. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

(Nr. 359.) Die Aufnahme Fürstl. Schaumburg-Lippescher Ausgewiesenen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Convention vom 30/3. Mai 1839, wegen wechsel-

seitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetz-Sammlung von 1839 S. 198) nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Convention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (gez.) v. Manteuffel.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Für richtige Abschrift: Maelske, Geh. Registrator.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 360.) Die Kreisprüfungs-Kommissionen für Handwerker im Kreise Gladbach betr. I. S. III. Nr. 2037.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1850 (Amtsblatt Seite 169) die Organisation der Kreisprüfungs-Kommissionen für Handwerker betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die vier im Kreise Gladbach bestehenden Kreisprüfungs-Kommissionen durch die erfolgten Neuwahlen dahin vervollständigt worden sind, daß von nun ab und zwar:

1. in Gladbach unter dem Vorsitze des Beigeordneten Anton Lambertz

a) für den ganzen Kreis Gladbach, für Fleischer, Gerber, Kürschner, Sattler, Seiler, Strumpfwirker, Glaser, Tapezirer, Anstreicher und Lackirer, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Schlosser, Klempner, Buchbinder, Drechsler Gold- und Silber-Arbeiter und Uhrmacher;

b) für die Bürgermeistereien Gladbach, Hardt, Neuwerk, Corschenbroich und Kleinenbroich, für Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Schuh- und Pantoffelmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher;

2. in Viersen unter dem Vorsitze des Seidenwaarenfabrikanten Herrn Mathias Lüps, für die Bürgermeistereien Viersen Neersen und Schiefbahn, für Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Groß- und Kleinböttcher, Schuh- und Pantoffelmacher, Schneider, Weber und Wirker aller Art, Tischler und Stuhlmacher, Grob- und Kleinschmiede und Färber;

3. in Rheydt unter dem Vorsitze des Beigeordneten Herrn Bitter, für die Bürgermeistereien Rheydt und Dahlen und für dieselben Gewerbe wie ad 2;

4. in Odenkirchen unter dem Vorsitze des Papierfabrikanten Herrn Gustav Greeven, für die Bürgermeistereien Odenkirchen, Liedberg und Schelsen, für Bäcker Pfefferküchler und Conditoren, Schuh- und Pantoffelmacher, Weber und Wirker in Seide und Halbseide, Schneider, Tischler und Stuhlmacher und Färber — Prüfungen abgehalten werden können.

Candidaten solcher Gewerbe, welche in der Prüfungs-Kommission des Wohnorts nicht vertreten sind, haben sich an eine benachbarte Prüfungs-Commission zu wenden.

Düsseldorf den 16. März 1852.

(Nr. 361.) Die Kreisprüfungs-Komissionen für Handwerker im Kreise Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1619.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. März 1850 (Amtsblatt Seite 169) die Organisation der Kreisprüfungs-Kommissionen für Handwerker betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Kreise Elberfeld bestehenden Kreisprüfungs-Kommissionen durch die Abhaltung von Neuwahlen dahin ergänzt worden sind, daß für die nachbenannten Gewerbe Prüfungen stattfinden können, und zwar:

1. In Elberfeld, unter dem Vorsitze des Herrn Fabrikanten Luis Schniewind, Beigeordneten Schoeller und Fabrikanten David Peters,

a) für den Umfang des ganzen Kreises Elberfeld: für Conditoren, Pfefferküchler, Fleischer, Gerber, Corduaner, Ledermacher, Sattler, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Täschner, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Posamentierer und Knopfmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler, Kammacher, Nadler, Siebmacher, Tapezirer, Glaser, Maler, Lackirer und Vergolder, Grob- und Kleinschmiede aller Art, Schlosser, Sporer, Feilenhauer, Messer- und Nagelschmiede, Büchsenmacher, Schwertfeger, Töpfer, Kupferschmiede, Klempner, Gürtler, Gelbgießer, Rothgießer und Zinngießer, Uhrmacher, Färber aller Art und Seifensieder.

b) Für den Kreis Elberfeld mit Ausschluß der Bürgermeisterei Barmen: für Bäcker, Schuster und Pantoffelmacher, Weber und Wirker, Schneider, Tischler und Stuhlmacher.

2. In Barmen für den Umfang der Bürgermeisterei Barmen: unter dem Vorsitze des Directors der dortigen Realschule Herrn Wetzel für Bäcker, Schuster und Pantoffelmacher, Wirker, Schneider, Weber und Tischler.

Düsseldorf den 17. März 1852.

(Nr. 362.) Verlorner Reisepaß betr. I. S. II. Nr. 3266.

Der Gärtnergehülfe Anton Zeppenfeld von hier hat den ihm von der Königl. Polizei-Inspektion hierselbst unter dem 10. Februar c. zur Reise nach Münster sub Nr. 4 ausgestellten, demnächst am 28. Februar c. über Burgsteinfurt nach Magdeburg visirten Reisepaß, angeblich bei Burg-Steinfurt am 8. d. M. verloren.

Dieser Reisepaß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 363.) Verlornes Wanderbuch betr. I. S. II. Nr. 3326.

Der Töpfergeselle Joseph Berger aus Bühl, im Königreiche Baiern, hat das ihm unter dem 13. September 1850 von dem Landgerichte zu Günzburg auf unbestimmte Zeit für Baiern und das Ausland ausgefertigte Wanderbuch angeblich am 18. Februar d. J. auf der Reise von Eschweiler nach Neuß verloren.

Dieses Wanderbuch wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 364.) Die Beigeordneten-Wahl zu Hittorf betr. I. S. II. Nr. 2844.

An Stelle des Kaufmanns Stephan Caspers ist der Kaufmann Johann Michael Fitzen zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Hittorf erwählt und bestätigt worden.

Düsseldorf, den 16. März 1852.

(Nr. 365.) Eine nachträgliche Hengstköhrung betr. I. S. I. Nr. 1497.

Am 13. d. Mts. sind Seitens des Schauamtes zu Cleve nachbezeichnete Hengste, nämlich:

1. der Hengst des Jakob van Laak zu Huisberden, Fuchs mit Stern, 5 Fuß 6 Zoll groß, 7 Jahr alt, Sohn des Minotaurus;

2. der Hengst des Johann Wilmsen zu Huisberden, braun ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 2½ Jahr alt und von inländischer Race;

3. der Hengst des Diedr. Wilh. Paaßens zu Keppeln, schwarz ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, neun Jahre alt und von holländischer Race angeköhrt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 24. März 1852.

(Nr. 366.) Niederlegung einer Agentur betr. ad I. S. III. Nr. 2738.

Der Carl Reinhausen zu Velbert hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf, den 19. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 367.) Die Aufnahme von Schurferlaubniß-Gesuchen und Muthungen betr.

Das nachstehende Ministerial-Rescript:

Zur Vermeidung von Collisionen bei Annahme der Schurf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen wird das Königl. Ober-Berg-Amt hierdurch veranlaßt, darauf zu halten, daß dergleichen Gesuche, von den Bergämtern oder von den dazu ermächtigten Revierbeamten stets nur während der Dienststunden in dem Amtslokale zur Präsentation angenommen resp. zu Protokoll genommen werden, und demgemäß die Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin den 23. Januar 1852.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
V. Abtheilung. (gez.) Skalley.

An das Königl. Ober-Berg-Amt zu Bonn.

wird hierdurch, zur Beachtung des bergbautreibenden Publikums im Bezirke des Königl. Bergamts zu Siegen, bekannt gemacht.

Bonn den 13. März 1852.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 368.) Den Rheinisch-Westphälischen Bergwerks-Verein betr.

Nachdem durch des Königs Majestät die Aktien-Gesellschaft
„Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein"
am 13. d. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, so die wie Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 25. Februar 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem sich eine Aktien-Gesellschaft unter dem Namen:
Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein
zu dem Zweck gebildet hat, in den Regierungs-Bezirken Arnsberg, Minden und Düsseldorf Schurfscheine nachzusuchen, Concessionen auf Blei-, Blende-, Galmey-, Silber-, Kupfer-, Ei-

sen-Erze und Steinkohlen zu erwerben und auszubeuten, die Verhüttung der benannten Erze, das Brennen der Steinkohlen zu Coaks und den Handel mit Blei, Zink, Silber, Kupfer, Eisen und den daraus zu gewinnenden Produkten, so wie den Verkauf von Erzen oder Steinkohlen zu betreiben und zu bewirken, und nachdem von der Gesellschaft, welche zu Arnsberg ihren Sitz haben soll, die Bestätigung der Gesellschafts-Statuten nachgesucht worden ist, wollen Wir kraft dieses die Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 bestätigen und die in dem notariellen Akte vom 15. December v. J. Uns vorgelegten Statuten mit der Maaßgabe genehmigen, daß durch die Bestimmung des Art. 8 über die Cession der Aktien die Vorschrift des §. 12. Absatz 3 des vorgedachten Gesetzes nicht geändert werden soll. Die Gesellschaft bleibt vielmehr überall den Bestimmungen dieses Gesetzes vom 9. November 1843, sowie den ergangenen oder in Zukunft ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen unterworfen.

Diese Urkunde soll für immer dem notariellen Akt vom 15. December v. J. beigefügt und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Arnsberg mit dem letzteren veröffentlicht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin den 13. Februar 1852.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt, Simons.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

Heute den fünfzehnten December achtzehnhundert ein und fünfzig

Erschienen:

vor dem unterschriebenen Carl Joseph Weiler, Königlich Preußischer Notar im Wohn- und Amtssitze der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachgenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen

1) Herr Vicomte Iwan von Biolley, Gutsbesitzer und Fabrik-Inhaber, zu Verviers wohnend;
2) Herr Alfred von Grand Ry, Gutsbesitzer und Rentner, zu Verviers wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter des daselbst wohnenden Gutsbesitzers und Fabrik-Inhabers Herrn Armand Simonis, auf Grund einer in Orginal der Urschrift dieses Aktes angeschlossenen, vom Bürgermeister von Verviers legalisirten Vollmacht unter Privatunterschrift vom zwölften dieses Monats;
3) Herr Victor Simon, Direktor der Gesellschaft „nouvelle Montagne," wohnend ebenfalls zu Verviers;
4) Herr Pascal Sagehomme, Advokat und zweiter Bürgermeister der Stadt Verviers, daselbst wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter:
   a. des daselbst wohnenden Herrn Adolph Renckin Flagontier, Kaufmann, auf Grund einer Vollmacht unter Privatunterschrift vom dreizehnten dieses Monates, und
   b. des zu Lüttich wohnenden Gutsbesitzers Herrn Alphons Neef, auf Grund einer Vollmacht unter Privatunterschrift vom gestrigen Tage, der Comparent Herr Sage-

homme sich zugleich stark machend für die beiden genannten Mandanten;

5) Herr Heinrich Pelzer, Fabrik-Inhaber, zu Verviers wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter des daselbst wohnenden Fabrik-Inhabers Herrn Heinrich Lieutenant, auf Grund einer am zwölften dieses Monats ausgestellten, von dem Bürgermeister der Stadt Verviers legalisirten Vollmacht unter Privatunterschrift, welche, sowie die sämmtlichen hiervor bezogenen Vollmachten der Urschrift der gegenwärtigen Verhandlung als Bestandtheile in originali angeschlossen wurden;

6) Herr Hermann Pelzer, Kaufmann, in Verviers wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter des zu Hemer bei Iserlohn wohnenden Eigenthümers und Fabrikbesitzers Herrn Friedrich Gottlieb von der Becke, auf Grund einer am eilften dieses Monates vor Notar Ballot zu Iserlohn ausgestellten Vollmacht, welche in gehöriger Ausfertigung der Urschrift dieses Aktes annektirt wurde, sowie auch b. handelnd und sich stark machend für den zu Bredelar wohnenden Gutsbesitzer Herrn Theodor Ulrich;

7) Herr Armand Nagelmackers, Rentner zu Lüttich wohnend;

8) Herr Gustav Lambinon, Kaufmann, zu Brilon wohnend, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter der zu Brilon wohnenden Kaufleute Herren Alexander und Lazarus Strauß, laut einer vor Notar Kayser zu Brilon am zwölften dieses Monates ausgestellten Vollmacht, welche in gehöriger Ausfertigung der Urschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeschlossen wurde;

9) Herr Eugen van Ham, Advokat beim Brüsseler Appellations-Gerichtshofe, wohnend zu Brüssel, handelnd in eigenem Namen und zugleich sich stark machend für seinen Bruder Herrn Wilhelm van Ham, ebenfalls Advokat an genanntem Gerichtshofe, zu Brüssel wohnend.

Die Herren Comparenten erklärten, sie und die vorgenannten durch sie vertretenen Personen hätten einen Gesellschafts-Vertrag vereinbart und dessen Statuten wie folgend festgestellt.

Als Theilhaber des Unternehmens zeichnen:	Aktien
Vicomte Iwan v. Biolley mit hundert ein und neunzig Aktien	191
Armand Simonis mit ein hundert zwölf Aktien	112
Alfred von Grand Ry mit ein und siebenzig Aktien	71
Victor Simon mit hundert neun Aktien	109
Adolph Renkin Flagontier mit drei und achtzig Aktien	83
Paskal Sagehomme mit fünf und neunzig Aktien	95
Heinrich Lieutenant mit sieben und fünfzig Aktien	57
Heinrich Pelzer mit einhundert vierzehn Aktien	114
Hermann Pelzer mit zweihundert vier und neunzig Aktien	294
Armand Nagelmackers mit acht und siebenzig Aktien	78
Alphons Neef mit ein und siebenzig Aktien	71
Eugen und Wilhelm van Ham einhundert fünf und siebenzig Aktien . . .	175
Gustav Lambinon mit achthundert zehn Aktien	810
Lazarus und Alexander Strauß mit sieben und achtzig Aktien	87
Theodor Ulrich mit zweihundert sieben und zwanzig Aktien	227
Gottlieb Friedrich van der Becke mit zweihundert sechs und zwanzig Aitien .	226
also im Ganzen mit zweitausend achthundert Aktien	2800

jede Aktie im Werthe von zweihundert Thalern, somit an Werth den Gesammtbetrag von fünfmalhundert sechszigtausend Thalern.

Statuten

der Gesellschaft Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein.

Capitel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen Denjenigen, welche durch Erwerbung von Aktien sich betheiligen werden, eine anonyme Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig unter den nachfolgenden Formen errichtet: die Gesellschaft erhält den Namen:

„Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein.“

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Arnsberg.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, welche mit dem ersten Tage des auf die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zunächst folgenden Monates beginnen werden.

Die Festsetzung dieser Dauer von fünfzig Jahren geschieht unter dem im Artikel zwei und vierzig und drei und vierzig gemachten Vorbehalte in Beziehung auf frühere Auflösung oder Verlängerung.

Zur Verlängerung der Dauer über fünfzig Jahre ist die vorher einzuholende königliche Bestätigung erforderlich.

Capitel II.

Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 4. Die Gesellschaft bezweckt:

1) in den Regierungs-Bezirken Arnsberg, Minden und Düsseldorf Schurfscheine nachzusuchen, Conzessionen auf Blei-, Blende-, Galmey-, Silber-, Kupfer-, Eisenerze und Steinkohlen durch Ankauf oder auf jede rechtlich Weise zu erwerben und dieselben auszubeuten;
2) die Verhüttung der benannten Erze in erbauten oder gekauften Hüttenwerken zu betreiben, das Brennen der Steinkohlen zu Coaks, und den Handel mit Blei, Zink, Silber, Kupfer, Eisen und den daraus zu gewinnenden Produkten, sowie den Verkauf von Erzen oder Steinkohlen.

Art. 5. Alle Geschäfte, welche sich an die vorerwähnten Gegenstände nicht unmittelbar anschließen, sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Capitel III.

Gesellschafts-Kapital, Aktien.

Art. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thalern Preußisch Courant. Dasselbe zerfällt in Fünftausend Aktien, jede von zweihundert Thalern. Davon sind zweitausend achthundert Aktien bereits durch die Theilhaber gezeichnet, weßhalb die Gesellschaft ohne Verzug in Wirksamkeit treten kann, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist.

Die bis dahin noch nicht gezeichneten Aktien von dem Betrage des Grund-Kapitals dürfen nicht unter Pari in Umlauf gesetzt und nur nach eintretenden Bedürfnissen auf den in Folge Antrags des Verwaltungs-Rathes gefaßten Beschluß der General-Versammlung verausgabt werden.

Art. 7. Die Aktien der Gesellschaft sind Nominal-Aktien (auf bestimmte Inhaber lautend) und werden in nachstehender Art ausgefertigt:

„Jede Aktie wird mit einer in fortlaufender Reihe mit Eins anfangenden Nummer versehen, und dem Stamm- und Ausschnitts-Register ausgezogen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand enthalten.

Art. 8. Die Cession der Aktien geschieht durch Indossement. Der Cessionar hat die Verpflichtung, eine von beiden Partheien unterzeichnete Uebertragungs-Erklärung dem Verwaltungsrathe einzuhändigen, welcher den Statt gehabten Uebertrag in das Aktien-Register zu vermerken hat.

Der Uebertrag einer Aktie umfaßt allemal zugleich die verfallenen und noch nicht ausgezahlten Dividenden.

Art. 9. Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn oder zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach der Aufforderung des Verwaltungsrathes, welche in die, Artikel sechszehn bezeichneten Zeitungen einzurücken oder sämmtlichen Aktien-Inhabern mittelst empfohlener Briefe zuzustellen ist.

Wer von den Verpflichteten innerhalb dieser Frist die Einzahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventional-Strafe von Einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen.

Ist ein Aktionär wegen nicht eingehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, und läßt sich auch bei einer folgenden Einzahlung säumig finden, so steht der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Aktien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Art. 10. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Art. 11. Gehen Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplicat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrags in den, Artikel sechszehn erwähnten Zeitungen angerechnet, ein Jahr verflossen ist, und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem Verwaltungsrathe nicht vorgewiesen sind.

Art. 12. Alle Aktionäre haben in Arnsberg als an dem Sitze der Gesellschaft, wenn sie nicht selbst dort wohnen, einen Verleger zu ernennen, an welchen demnächst alle Mittheilungen gültiger Weise, wie an den Aktionär selbst erfolgen.

Diejenigen Aktionäre, welche keine besondere Verleger dort wählen, noch dort wohnen, haben zu erleiden, daß alle Eröffnungen an sie auf dem Büreau der Königlichen Bergbehörde zu Brilon geschehen.

Art. 13. Die Aktien sind untheilbar und können bei Anwendung der Artikel vier und dreißig und neun und dreißig nur durch eine Person vertreten werden.

Art. 14. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionär, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Art. 15. Für jede Aktie hat der Besitzer Anspruch auf einen nach Verhältniß der emittirten Aktien sich bestimmenden Antheil an dem Rein-Gewinne sowie an dem Eigenthume des ganzen Mobilar- und Immobilar-Vermögens der Gesellschaft.

Art. 16. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Arnsberg, in der Kölnischen Zeitung und in der Indepedance Belge zu Brüssel.

Sollte eins der genannten Blätter eingehen oder seinen Namen oder seine Bestimmung ändern, so trifft der Verwaltungsrath die einstweilige Anordnung, durch welches dritte Blatt die Bekanntmachungen bewirkt werden sollen.

Die definitive Bestimmung darüber bleibt der nächsten General-Versammlung vorbehalten.

Capitel IV.

Verwaltung.

Art. 17. Die Verwaltung und die Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Beziehungen werden durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath geleitet und gleichzeitig durch drei Commissarien beaufsichtigt.

Durch Beschluß der General-Versammlung kann der Verwaltungsrath auf die Zahl von sieben Mitgliedern gebracht werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Commissarieu werden von der General-Verfammlung der Aktionäre durch absolute Mehrheit der Stimmen gewählt und widerrufen.

Die Beschlüsse über Widerrufungen können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen statt finden.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Ergebniß derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der ausgeschiedenen und der neu gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den, Artikel sechszehn erwähnten drei Blättern öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath besteht provisorisch aus den Herren: Victor Simon, Gustav Lambinon, Hermann Pelzer, Armand Nagelmackers und Gottlieb Friedrich van der Becke, und als Commissarien werden provisorisch ernannt die Herren: Renckin-Flagontier, Heinrich Pelzer und Lazarus Strauß.

Die definitive Ernennung soll in der ersten General-Versammlung erfolgen.

Art. 18. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens fünf und zwanzig Aktein und jeder der Commissarien wenigstens zehn Akiien eigenthümlich besitzen oder erworben haben.

Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt; dieselben sind, so lange die Funktionen des Inhabers im Verwaltungsrathe oder als Commissar dauern, unveräußerlich.

Art. 19. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, deren Funktionen ein Jahr dauern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können sie wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Art. 20. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Eins seiner Mitglieder zu beauftragen, die täglichen Verwaltungs-Akte zu zeichnen und ihn vor Gericht und Verwaltungs-Behörden des Landes zu vertreten; er hat auch das Recht, Einen oder Mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Art. 21. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauern vier Jahre, die der Commissarien nur ein Jahr.

Jedes Jahr an dem General-Versammlungstage, welcher dem Abschlusse eines Wirth-

schaftsjahres folgt, hören die Funktionen der drei Commissarien auf, so wie die der ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Besteht der Verwaltungsrath aus fünf Mitgliedern, so scheidet während der drei ersten Jahre jeder Wahl-Periode nur einer derselben jährlich aus und zwei derselben im 4. Jahre.

Besteht dagegen der Verwaltungsrath aus sieben Mitgliedern, so scheidet im ersten Jahre nur Einer aus und während der drei darauf folgenden Jahre zwei Mitglieder jährlich und so fort für die Folgezeit in jeder Wahl-Periode.

Die Reihenfolge des Ausscheidens der Verwaltungsraths-Mitglieder wird für das erste Mal durch das Loos bestimmt. Das erste Ausscheiden soll indeß erst im Jahre achtzehnhundert drei und fünfzig statt finden.

Die ausgeschiedenen Verwaltungsraths-Mitglieder oder Commissarien sind sofort wieder wählbar.

Art. 22. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig und für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung.

Das zur Vervollständigung des Raths gewählte Mitglied scheidet an dem Zeitpunkte aus, an welchem die Funktionen desjenigen, den es vertritt aufgehört haben würden.

Art. 23. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es für dienlich erachtet wird, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von zwei seiner Mitglieder, mindestens aber alle drei Monate, um von den Geschäften genaue Kenntniß zu nehmen.

Ein gültiger Beschluß kann von dem Verwaltungsrathe nur dann gefaßt werden, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes, so lange derselbe aus fünf Mitgliedern besteht, oder vier, wenn er sieben Mitglieder zählt, in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten resp. die des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden während der Sitzung in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Art. 24. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß, und beschließt über Alles, was dieselben betrifft.

Namentlich bestimmt er, unter öfterem Beirath der Commissarien, die Verwendung und Anlegung der Kapitalien; beschließt über die Ankäufe von Conzessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Herstellung und Verarbeitung der Produkte erforderlich sind, über Anlegung von Schachten, Stollen, Gängen und anderen Arbeiten in den Bergwerken, über neue Bauten, Ausbesserungen an den Immobilien und über die Einrichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und den Absatz der Produkte der Gesellschaft beziehen, über alle Uebereinkünfte wegen Theilnahme an Geschäften mit Anderen, und so weiter.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehalte und etwaigen Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

Endlich kann der Verwaltungsrath, dessen Befugnisse hieroben nur in erwähnendem und nicht beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle anderen Verwaltungs-Maaßregeln ohne irgend eine Ausnahme ausführen, soweit solche in den Gränzen des Statuts bleiben und nicht ausdrücklich den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten sind.

Ueber Erwerbungen und Veräußerungen von Immobilien beschließt die General-Versammlung in allen einzelnen Fällen, wo der Werth der Objekte den Betrag von Zehn tausend Thalern übersteigt.

Auch sollen die während des Laufs eines Jahres durch den Verwaltungsrath zu contrahirenden Erwerbungen und Veräußerungen von Immobilien und Maschinen den Betrag von Dreißig tausend Thalern nicht übersteigen dürfen, ohne die Genehmigung der General-Versammlung erhalten zu haben.

Zu Anleihen bedarf der Verwaltungsrath der Ermächtigung der General-Versammlung und macht derselben zu diesem Behufe die nöthigen Vorschläge.

Art. 25. Der Verwaltungsrath kann einen Direktor ernennen, und dessen Gewalts-Umfang, Befugnisse, Dienstverrichtungen und Gehalt oder zu bewilligende Vortheile bestimmen.

Auch kann er dem Direktor die im vorhergehenden Artikel angeführten Befugnisse ganz oder theilweise überlassen, jedoch muß dann jeder Akt dieses Direktors, welcher die Gesellschaft binden soll, von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, das speziell von demselben dazu bevollmächtigt ist, mit unterzeichnet werden.

Art. 26. Jedes Verwaltungsraths-Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner amtlichen Reisekosten und während der drei ersten Jahre auf eine Entschädigung von zweihundert fünf und siebenzig Thalern jährlich.

Eine Summe von acht hundert Thalern wird außerdem zur Verfügung des Verwaltungsrathes gestellt, welcher diese Summe nach Verhältniß der Mühen, die ein Jedes seiner Mitglieder für das Interesse der Gesellschaft aufgeboten hat, unter sich vertheilt.

Von dem vierten Jahre an wird die vorstehend jedem Verwaltungsraths-Mitgliede bewilligte Entschädigung in einem besonderen Antheile am Gewinne abgeändert und auf ein Prozent von diesem festgesetzt. Jedoch soll dieser besondere Gewinn-Antheil dreizehn hundert fünfzig Thaler jährlich für ein jedes Mitglied nicht übersteigen.

Die Commissarien haben jedenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und auf ein und ein halb Prozent besonderen Antheil am Gewinne, welchen sie unter sich zu vertheilen haben, ohne daß jedoch dieser besondere Gewinn-Antheil dreihundert Thaler für Jeden jährlich übersteigen darf.

Derjenige Commissar, welcher seine Funktionen nicht versieht, bleibt von der Betheiligung an obiger Vergütung ausgeschlossen.

Art. 27. Die Commissarien sind beauftragt, die durch den Verwaltungsrath abgeschlossenen Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen und der General-Versammlung der Gesellschaft das Resultat ihrer Untersuchungen ausführlich zu berichten.

Sie können zu jeder Zeit in Folge einer gemeinschaftlichen Beschlußnahme, zusammen oder einzeln, die Arbeiten und Bücher der Gesellschaft einsehen, überwachen und dem Verwaltungsrathe Vorschläge, die sie für nützlich erachten, vorlegen.

Capitel V.

Bilanz, Dividende- und Reserve-Fonds.

Art. 28. Mit dem dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll, unter Aufnahme des vollständigen Inventars über die Besitzungen und Utensilien der Gesellschaft eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den zwei ersten darauf folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Die

Die Bilanz mit allen Belegen soll vor Ende August den Commissarien vorgelegt werden, um dieselbe überall sammt Belegen binnen Monatsfrist zu prüfen und der General-Versammlung Bericht darüber abzustatten, unter Vorschlagung der ganzen oder theilweisen Annahme oder Verwerfung derselben.

In derselben Zeitfrist haben sie dem Verwaltungsrathe ihre Bemerkungen vorzulegen.

Abschrift der Bilanz ist nach Annahme derselben durch die General-Versammlung der Bezirks-Regierung zu Arnsberg einzureichen.

Art. 29. Der Ueberschuß der jährlichen Einnahmen, nach Abzug der jährlichen Ausgaben, Lasten und Abschreibungen, bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Art. 30. Von diesem Reingewinne wird zurückbehalten:

1) zwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds:
2) fünf oder sieben Prozent für den Verwaltungsrath, je nach der Anzahl dessen Mitglieder, oder ein Prozent für jedes Mitglied;
3) ein und ein halb Prozent für die drei Commissarien zusammen.
4) zwei und ein halb Prozent, die zur Verfügung des Verwaltungsrathes gelassen werden, um diese Prozentsätze, wenn die Leistungen und das Bestreben der Beamten dazu Anlaß geben, unter dieselben zu vertheilen.

Der Ueberschuß mit Inbegriff dessen, was laut dieser letzten Bestimmung etwa nicht zur Vertheilung unter die Beamten kommen sollte, soll den Aktien zufallen und als Dividende vertheilt werden.

Art. 31. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds die Summe von zweimalhunderttausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vorausnahme von zwanzig Prozent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Art. 32. Die Dividenden werden den Aktionären jährlich im Monat Januar ausgezahlt.

Die Zahlung dieser Dividenden geschieht nur an die im Aktien-Register zur Zeit der Zahlung bezeichneten Eigenthümer, die allein zum Empfang berechtigt sind.

Die Zahlung selbst geschieht am Haupt-Büreau der Gesellschaft oder bei den, durch die im Art. sechszehn erwähnten Blätter zu bezeichnenden Banquiers gegen Unterzeichnung von Quittungen, welche jedem Aktionär mittelst chargirten Briefes durch die Post zugestellt werden sollen.

Art. 33. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom ein und dreißigsten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie fällig werden, an gerechnet.

Capitel VI.

General-Versammlung der Aktionäre.

Art. 34. Am dritten Montage des Monats September jeden Jahres findet regelmäßig im Haupt-Büreau der Gesellschaft eine Versammlung derjenigen Aktionäre Statt, auf deren Namen zehn oder mehrere Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens vier Wochen eingeschrieben stehen.

Art. 35. Der Verwaltungsrath beruft vermittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel sechszehn erwähnten Blätter sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionäre, welche Inhaber von mindestens zweihundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung Statt finden.

Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden, und finden dieselben ebenfalls im Hauptbüreau der Gesellschaft statt, falls nicht etwa ein anderer Versammlungsort, der jedoch im Inlande liegen muß, von dem Verwaltungsrathe dazu nöthig erachtet und bestimmt wird.

Art. 36. Unter Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrathes wählt die General-Versammlung ihren Präsidenten, einen Protokollführer und zwei Scrutatoren.

Das Protokoll wird von den Genannten und von den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Art. 37. Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge, die zur Beschlußnahme ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Letzterer ist verpflichtet, die ihm spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Aktionärs zur Kenntniß der General-Versammlung zu bringen. Solche Anträge kommen zur Erörterung nnd Verhandlung in der General-Versammlung, wenn sich dafür eine Unterstützung von mindestens einem Achtel der bei der General-Versammlung vertretenen Stimmen (Art. 40) findet.

Ueber Anträge, welche in der General-Versammlung selbst gemacht werden, kann der Verwaltungsrath, auch wenn sie die gehörige Unterstützung finden, die Erörterung und definitive Beschlußnahme bis zur nächstfolgenden General-Versammlung aussetzen.

Art. 38. In ihrer gewöhnlichen Zusammenkunft empfängt die General-Versammlung den im Namen des Verwaltungsrathes eingereichten ausführlichen Bericht über die Wirksamkeit und Wirthschaftslage der Gesellschaft, sowie den Bericht der Commissarien über die Bilanz.

Sie entscheidet über diese Letztere und schreitet zur statutenmäßigen Ernennung neuer Verwaltungsraths-Mitglieder und Commissarien.

Sie kann für Veräußerung oder Ankauf von Immobilien ohne Rücksicht des Betrages rechtsgültig Zustimmung ertheilen, zu jeder Anleihe mit oder ohne besondere Verpfändung und eben so zur Ausgabe der bisher in Reserve gehaltenen Aktien (Art. 6) ermächtigen.

Art. 39. In der General-Versammlung können abwesende Aktionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionäre vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Prokuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben wie die Chefs der Handlung.

Art. 40. Die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit, sofern nicht für besondere Fälle ein Anderes bestimmt ist. (Art. 42 und 43.)

Je zehn Aktien geben eine Stimme, doch erlangt kein Aktionär durch Besitz mehr als zehn und durch Vollmacht mehr als zehn, also niemals mehr als zwanzig Stimmen.

Art. 41. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen, die nicht vertretenen oder dissentirenden Aktionäre, sowie für den Verwaltungsrath.

Die Gutheißung der Bilanz durch die General-Versammlung gilt für völlige Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrathes von Seiten der Gesellschaft.

Art. 42. Abänderungen des Statuts, sowie die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft können in einer General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von Drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden; auch muß jedesmal der Gegen-

stand der Berathung bei der Einberufung angegeben sein. Zur Einberufung einer General-Versammlung für diesen Zweck ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Aktionären, welche mindestens vierhundert Aktien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Capitel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 43. Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionären, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Aktien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden.

Die Beschlußnahme der Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die General-Versammlung bestimmt für diesen Fall den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft ein in den im Paragraphen acht und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig bestimmten Fällen, und wird nach Maaßgabe der im Paragraphen neun und zwanzig ebendaselbst getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Capitel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Art. 44. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionären in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben könnten, werden durch Schiedsrichter geschlichtet.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen vierzehn Tagen, nachdem von einem Theile dazu Vorschläge gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigern Theiles die drei Schiedsmänner von dem Vorsitzenden des Königlichen Gerichts Erster Instanz zu Arnsberg ernannt.

Gegen das Schieds-Urtheil bleibt das gesetzliche Rechtsmittel wegen Nichtigkeit vorbehalten; jede andere Berufung gegen dasselbe wird ausdrücklich ausgeschlossen. (Paragraphen einhundert drei und siebenzig und folgende, Theil eins, Titel zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.)

Die Aktionäre sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Verleger in Arnsberg zu wählen, bei welchem ihnen alle und jede prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden.

Thun sie dies nicht, so ist das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Büreau der Königlichen Berg-Behörde zu Brilon (Artikel 12) machen zu lassen.

Transitorischer Artikel.

Die Herren: Hermann Peltzer, Pascal Sagehomme und Gustav Lambinon sind hiermit ausdrücklich ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen und Abänderungen desselben, welche von Seiten der Saats-Regierung verlangt werden könnten, für sämmtliche Theilhaber des gegenwärtigen Vertrages gültig und bindend zu acceptiren.

In Urkunde wurde dieser Akt, wozu acht Ueberstunden verwendet worden, aufgenommen, und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparenten vorgelesen zu Aachen im Gasthofe des Herrn Nuellens, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Ge-

genwart von Gerard Müller und Mathias Esser, beide ohne Geschäft, in Aachen wohnend, als Zeugen.

Nach der Verlesung haben die Herren Comparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden:

Iwan de Violey. Alfred de Grand Ry.
Victor Simon. P. Sagehomme. Hermann Peltzer.
Heinr. Peltzer. Ad. Nagelmackers. Gv. Lambinon.
Eug. van Ham. G. Müller. M. Esser.
Weiler, Notar.

Befehlen und Verordnen

allen hierzu ersuchten Gerichts-Vollziehern diesen Akt zu vollstrecken. Unserem General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Land-Gerichten denselben zu handhaben, allen Offizierrn und Kommandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu ersucht werden.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Ausfertigung von dem Notar unterschrieben und mit dessen Amts-Siegel versehen worden.

Für executivische Ausfertigung

(L. S.) gez. Weiler.

(Nr. 369.) Die Lieferung von Post-Cours-Wagen betr.

Die für unmittelbare Rechnung der Königlichen Kasse zu erbauenden Post-Cours-Wagen sollen auf dem Wege der freien Concurrenz durch

Submissions-Eröffnung

beschafft werden.

Qualifizirte Wagenbauer, welche sich bei der Submission betheiligen wollen, lade ich ein, ihre Preis-Offerten versiegelt und mit der Bemerkung:

„Submission auf Post-Cours-Wagen

versehen, bis zu dem am 14. April d. J., 11 Uhr Vormittags, anstehenden Termine portofrei an mich einzusenden, wo dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die ausführlichen Bedingungen der Erbauung von Post-Cours-Wagen können in dem Büreau der Königl. Ober-Post-Direktion eingesehen, auf Verlangen auch abschriftlich gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden.

Düsseldorf den 21. März 1852.

Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 370.) Den Verkauf ausrangirter Postwagen betr.

Am Montage den 5. April d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Hofe der Königlichen Postwagen Werkstatt hierselbst folgende ausrangirte Postwagen:

3	Stück	15 sitzige	Personenpostwagen
8	„	9 „	
6	„	6 „	
2	„	4 „	
5	„	6 „	Fourgons
3	„	Güterpostwagen	

ferner zwei Hausröcke, 1 Fellbank mit Schraubstock, 1 Spaltsäge, 1 Blechkanne, 2 Laternen, 1 Leiter, 1 Schleifstein öffentlich dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Die Wagen können von jetzt ab besichtigt werden.

Düsseldorf den 21. März 1852. Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 371.) Die Abnahme unbestellbarer Poststücke betr.

Die Absender folgender in Düsseldorf zur Post gegebenen und zurückgesandten Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Zurücknahme dieser Sendungen bei dem unterzeichneten Postamte zu melden, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Verzeichniß der Sendungen.

1) Ein Geldbrief an Bender in Crefeld mit 2 Rthlr., Absenderin Anna Ost;
2) ein Geldbrief an Reinicke in Berlin mit 5 Rthlr., Absender Heinrichs;
3) ein Geldbrief an Sturm in Burg mit 1 Rthlr., Absender die Schwester Emilie;
4) ein Packet an Beying in Münster 28 Loth, Absender Mina Bezer.

Düsseldorf den 20. März 1852. Königl. Post-Amt.

(Nr. 372.) Den Ruhr Fischerei Verpachtungs Termin zu Ueberruhr betr.

Der, in Nr. 14 S. 115 des Amtsblatts auf den 2. April c. bekannt gemachte Termin zur Verpachtung der domanialen Fischerei in der Ruhr vom Ausfluße des Pieperbachs bis zum Ausfluße des Deilbachs wird auf den

6. April d. J., Nachmittags um 3 Uhr,

beim Wirthe Heiermann in Ueberruhr, verlegt.

Essen den 19. März 1852. Königl. Rentamt: Keller.

(Nr. 373.) Die Berichtung der Ortschafts-Verzeichnisse der Hypothekenamts-Bezirke betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. August 1850, werden nachstehend diejenigen Berichtigungen der Ortschafts-Verzeichnisse für die Hypotheken-Aemter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche in dem, mit diesseitiger Genehmigung aufgestellten Ortschafts-Verzeichnisse für die Rheinprovinz (von Schady, Cöln 1851 in Commission bei Peter Bollig) nicht bereits enthalten sind, da vorausgesetzt werden darf daß die Behörden, sowie die Personen, welche sich am Hypotheken-Verkehre wesentlich betheiligen, sich im Besitze jenes Verzeichnisses befinden werden.

Cöln den 17. März 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

I. Hypotheken-Amt Aachen.

Zuzusetzen, aus dem Kreise und Friedens-Gericht Düren, Bürgermeisterei Straß, Gemeinde Hürtgen: „Rosselbach, Haus."

II. Hypotheken-Amt Bernkastel.

Zu setzen: Fahls (auch Burgenfahls) „Gemeinde Burgen" statt „Gemeinde Fahls."

III. Hypotheken-Amt Cleve.

Bei Kengen (Gemeinde und Bürgermeisterei Aldekerk) zuzusetzen: „Theilweis (die Höfe von Stapper und Hegmanns.")

IV. Hypotheken-Amt Coblenz.

1. Zuzusetzen, aus dem Kreise Mayen

a) Friedens-Gericht Mayen, Bürgermeisterei St. Johann, Gemeinde Bell: „Kappicherlay (auch Kappicherberg oder Kappicherhaus), Haus;"
b) Friedens-Gericht, Bürgermeisterei und Gemeinde Münstermaifeld: „Rosenhof, Hof;"
2. bei Kemperhof (Gemeinde Moselweiß, Bürgermeisterei Coblenz) zu setzen: „Waisenhaus" statt: „Gerberei;"

V. Hypotheken-Amt Coeln.

Zuzusetzen, aus dem Landkreise Coeln
1. Friedens-Gericht Coeln III, Bürgermeisterei Brühl, Gemeinde Badorf „am Katzenloch, Haus;"
2. Friedens-Gericht Coeln IV, Bürgermeisterei und Gemeinde Müngersdorf „Melatener Mühle, Mühle und Haus;"

VI. Hypotheken-Amt Crefeld.

Zuzusetzen, aus dem Kreise Geldern, Friedens-Gericht Meurs, Bürgermeisterei Rheurdt, Gemeinde Rayen: „Hochkammer, Bauerschaft;" und bei Lohheide: „(auch Lohmühle), theilweise unter dem Namen „Lohheide" zum Friedens-Gericht Meurs, Bürgermeisterei und Gemeinde Baerl; u. d. N. „Orsoyer Berg zum Friedens-Gericht Rheinberg, Bürgermeisterei und Land-Gemeinde Orsoy; u. d. N. „Vierbaum" zum Friedens-Gericht Rheinberg, Bürgermeisterei Budberg, Gemeinde Vierbaum;" bei Kengen (Gemeinde und Bürgermeisterei Rheurdt) „theilweise (ausschließlich der Höfe von Stapper und Hegmanns);"

VII. Hypotheken-Amt Mülhein.

Zuzusetzen A, aus dem Kreise Mülheim und
1. Friedens-Gericht Bensberg, a) in der Bürgermeisterei und Gemeinde Bensberg: Carlshütte, Bleischmelze, Dreilinden, Hof, Hardtknappen, Hof;"
b) Bürgermeisterei und Gemeinde Gladbach; „Lommerzer-Mühle, Mühle;"
c) Bürgermeisterei und Gemeinde Roesrath: „Ober-Rothenbach, Haus;"
2. Friedens-Gericht Mülheim, Bürgermeisterei und Gemeinde Merheim: „Grevenmühle, Mühle; Jaegerhaus, Haus;"
B. aus dem Kreise und Friedens-Gericht Gummersbach, Bürgermeisterei und Gemeinde Gimborn: „Müllershammer, Eisenhammer und Knochenmühle;"
C. aus dem Landkreise Coeln, Friedens-Gericht Coeln IV, Bürgermeisterei und Gemeinde Deutz: „Fabriken an der Mülheimer Straße, Bleiweiß und Eisenfabrik;"
D. aus dem Kreise Wipperfürth, und
1. Friedens-Gericht Lindlar:
a) Bürgermeisterei und Gemeinde Engelskirchen: „Rochuskapelle, Hof;"
b) Bürgermeisterei und Gemeinde Lindlar: „Rochuskapelle, Hof;"
2. Friedens-Gericht Wipperfürth, Gemeinde und Bürgermeisterei Olpe: „Olepe (Olpe), Hof und Mühle."

VIII. Hypotheken-Amt Trier.

Den Gemeinden „St. Barbara, Euren, Feyen, Heiligkreutz, Kürentz, Löwenbrücken, Maar, St. Matthias, St. Medard, Olewig, Pallien, St. Paulin, Zewen und Zurlauben" des Stadtkreises Trier Friedensgericht Trier I entsprechend, ist zu setzen: „Bürgermeisterei der Vororte von Trier statt „Bürgermeisterei Trier."

IX. Hypotheken-Amt Zell.

Zuzusetzen, aus dem Kreise und Friedens-Gericht Cochem, Bürgermeisterei Kaisersesch:
a) Gemeinde Hambusch: „Schöne Aussicht, Häuser; Ketterhof (oberer und unterer, auch Sührenhof), Höfe „(an Stelle der Hambucher Mühle, welche nicht mehr besteht);

b) Gemeinde Kaisersesch: „Stephan May's Haus;"
c) Gemeinde Landkern: „Johann Allar's Haus."

(Nr. 374.) Die Edictal-Citation des abwesenden Heerespflichtigen Joh. Bernh. Theod. Holtkamp betr.

Der Heerespflichtige Johann Bernhard Theodor Holtkamp aus Spellen, welcher die preußischen Lande verlassen, ohne daß sein Aufenthalt bisher bekannt geworden ist, und der sich bei der Militair-Aushebung pro 1851 nicht gestellt hat, wird hierdurch aufgefordert, in termino den 7. Juni c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Referendar von Münz zu erscheinen, um sich wegen seines Austrittes zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn in contumaciam verfahren und auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden wird.

Wesel den 21. Februar 1852.

Königl. Kreisgericht. Erste Abth. von Hausen.

(Nr. 375.) Die Amts-Suspension eines Notars betr.

Der Königl. Notar Christoph Steffes zu Wittlich ist durch Urtheil der Disciplinar-Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 25. v. M. wegen Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von sechs Wochen verurtheilt worden, welche mit dem 14. d. M. ihren Anfang genommen hat, und somit den 25. April c. endet.

Trier den 15. März 1851. Der Königl. Ober-Prokurator: Oppenhoff.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 376.) Diebstahl zu Otzenrath.

In der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Monats sind aus einer zu Otzenrath, Gemeinde Newkirchen gelegenen Wohnung mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 10 Ellen feiner Nessel. 2) 2 halbseidene Tücher. 3) 1 schwarzes Tuch mit Franzen. 4) 1 schwarzes Tuch mit Leiste. 5) 2 roth gedruckte Taschentücher. 6) 2 Ellen geblümter Haubenstoff. 7) 8 gewebte Frauenhauben. 8) 5 ℔ weiß baumwollenes Nähgarn. 9) 3 ℔ blau dito. 10) 4 ℔ braunes und grünes Nähgarn. 11) 2 ℔ weiß Leinengarn. 12) 2 ℔ dito. 13) 2 ℔ dito. 14) 2 ℔ dito. 15) 3 ℔ blaue Sparseide. 16) 3 ℔ blaue Sparseide. 17) 2 ℔ blauer Zwirn. 18) 2 ℔ blauer Zwirn. 19) 2 ℔ graues Leinengarn. 20) 3 ℔ dito. 21) 4 ℔ Knäuel baumwollen Garn. 22) 6 Stücke melirte Besatz-Kordel. 23) 2 dito rothe Kordel. 24) 6 Stück baumwollen Kordel. 25) 1/4 ℔ Nähseide. 26) 1 ℔ baumwollenes karrirtes Band. 27) 3 Dutzend Stück schmales Band. 28) 4 dito breites Band. 29) 3 Stück feine Haubenkordel. 30) 3 Dutzend Stück breites Band. 31) 1 Dutzend Stück Siegellack. 32) 2 ℔ braun wollenes Garn. 33) 2 ℔ lilla Garn. 34) 1 ℔ durchstochenes Garn. 35) 1/2 ℔ grünes Garn. 36) 1/4 ℔ rothes Garn. 37) 1/4 ℔ gelbes Garn. 38) 1/2 ℔ grünes Garn. 39) 3 Stück gezacktes Band. 40) 2 dito. 41) 6 ℔ Kaffee. 42) 4 ℔ Hutzucker. 43) 3 ℔ Kaffee-Zucker. 44) 2 ℔ Puderzucker. 45) 3 ℔ Corinthen. 46) 1 ℔ Rosinen. 47) Verschiedene Sorten von Knöpfen. 48) 8 ℔ Taback. 49) 1 ℔ Cannel. 50) 2 ℔ Lakritz. 51) 2 Dutzend Stück Floretband. 52) 1/2 ℔ Pfeffer. 53) 1 ℔ Merino-Wollengarn. 54) 1 seidenes Frauentuch. 55) 10 1/2 Loth kupfernes Gewicht. 56) 5 1/2 ℔ eisernes Gewicht. 57) 1 kleine Kaffeemühle. 58) 2 feine Handtücher mit roth gezeichneten Buchstaben G. ck. und mit der Ziffer 6. 59) 3 Dutzend Stück blau leinenes Band. 60) 2 Gros Schnurriemen. 61) 1/2 Dutzend schwarz wollene Schnurriemen. 62) 4 Stück Pfeifen mit langen Röhren. 63) 3 Dutzend lange irdene Pfeifen. 64) 3/4 ℔ Blüthe Gewürz.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächster Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 17. März 1852. Der Ober-Prokurator v. Kösteritz.

(Nr. 377.) Diebstahl zu Drieschfallthor bei Gladbach.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. Mts. ist aus einer zu Drieschfallthor Bürgermeisterei M. Gladbach gelegenen Scheune ein Kistchen, enthaltend 12 Stück Seidenwaaren (Gros Grainmoiré, 21 pariser Zoll breit) im Werthe von 537⅓ Thaler gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Waaren warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 17. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz:

(Nr. 378.) Diebstahl zu Junkernhäuschen bei Merscheid.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind aus einem Hause zu Junkernhäuschen, Gemeinde Merscheid, mittelst Einsteigens und Gebrauchs falscher Schlüssel, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. drei zinnerne Kaffekannen, wovon eine gebraucht und die beiden andern noch neu waren. Eine von den neuen war länglich mit einem schwarzen hölzernen Fuß und an beiden Seiten mit zwei Ringen versehen und hielt drei Maaß; die beiden andern waren dreifüßig und hielt die neue fünf und die andere vier Maaß; 2. zwei kurze Tabakspfeifen, wovon eine mit Haarröhr, hörnernem Abguß und befand sich auf dem Stummel das Gemälde „die Stumme von Portici", die andere mit geradem hölzernem Rohr, porzellanenem Auffatz und befand sich auf dem Stummel kein besonderes Gemälde; 3. eine Militärhose mit rothen Streifen; 4. zwei Paar lange Strümpfe; 5. ein Paar Socken; 6. zwei blau-leinene gebrauchte Schürzen; 7. drei Kopftücher, ein braunes mit weißen Streifen, ein ganz rothes mit weißem Rande und ein roth und weiß gestreiftes; 8. zwei leinene Mannshemden, wovon eins neu und noch nicht ganz fertig war, das andere hingegen gebraucht und ohne Zeichen war; 9. eine irdene Schüssel mit circa 4 bis 5 Pfund frischem Käse; 10. einen steinernen platten Topf mit etwa 4 Pfund Butter; 11. ein steinerner, sechs Maaß haltender, ganz mit Butter gefüllter Topf; 12. fünf Brode mit den Zeichen H. P. M.; 13. acht tiefe zinnerne Teller gez. J. A. R.; 14. eine ganz neue Kleiderbürste mit schwarzen Borsten; 15. ein grauleinener gebrauchter Sack mit den Zeichen J. A. B.; 16. vierzehn Dutzend Scheeren von folgender Gattung: a. 6 Dutzend ganz fertige geplieste Ladenscheeren, eingesetztem Blatte und rundem Helme, 6 Zoll groß; b. 4 Dutzend sechszöllige viertel polirte, schwere, runde Ladenscheeren mit echten Schrauben; c. 4 Dutzend Scheeren von derselben Sorte, jedoch bloß 5½ Zoll groß; diese Scheeren waren gezeichnet: J. A. R. und befand sich dieses Zeichen auf dem Gange der Scheeren. Sämmtliche gestohlene Gegenstände hatten einen Werth von circa 44 bis 50 Thaler.

Imdem ich vor dem Ankaufe derselben warne, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 18. März 1852. Der Königl. Untersuchungsrichter gez. Kauhlen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17. Düsseldorf, Montag den 5. April **1852.**

(Nr. 379.) Das Statut der Belgisch-Rheinischen Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr betr. I. S. III. Nr. 3101.

Nachstehende Urkunde, wörtlich also lautend:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem eine Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr" mit dem Domicil zu Düsseldorf zu dem Zwecke sich gebildet hat, die Erwerbung von Kohlenbergwerken in den Bezirken der Bergämter zu Essen und Bochum, den Betrieb derselben, die Förderung und Veräußerung von Steinkohlen und deren Umwandlung in Coaks, sowie die Erwerbung und Construction alles dessen zu bewirken, was zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist: so genehmigen Wir die Bildung dieser Aktiengesellschaft nach dem Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843, jedoch nicht auf den Zeitraum von 90, sondern nur auf einen Zeitraum von fünfzig (50) Jahren, und bestätigen kraft dieses die in dem notariellen Act vom 11. Dezember 1851 enthaltenen Gesellschaftsstatuten mit der Maaßgabe, daß der deutsche Text des vorerwähnten notariellen Acts der entscheidende ist, und daß die Gesellschaft in allen Punkten dem gedachten Gesetz vom 9. November 1843, sowie allen ergangenen oder noch ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen unterworfen ist. — Diese Urkunde soll mit dem notariellen Act vom 11. Dezember 1851 für immer verbunden und mit dem letzteren durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Charlottenburg, den 10. März 1852.



(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift derselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 23. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Nro. Rep. 7060. Vor mir dem unterzeichneten zu Düsseldorf wohnenden Notar Johann Franz Heinrich Lützeler in Gegenwart der am Schlusse dieser Urkunde benannten Zeugen, erschienen: 1. Der Herr Heinrich Joseph Payen-Allard Gutsbesitzer zu Saint-Josse-ten-Noode bei Brüssel wohnhaft, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter der Herren Elskamp-Geens, Kaufmann und Schiffs-Rheder zu Antwerpen, Emil Franz van der Elst, Direktor der allgemeinen Gesellschaft zu Brüssel, Emil Desrousseaux, Architekt zu Roubair, Camille Payen, Maler, und Alfred Payen, Advokat, Beide zu Saint-Josse-ten-Noode bei Brüssel wohnend, zufolge vier unter Privatunterschrift ausgestellten, vom vierten, zwölften, dreizehnten und vierzehnten Juni des laufenden Jahres datirten, gehörig beglaubigten und dem vor dem fungirenden Notar am vier und zwanzigsten des nämlichen Monats errichteten Societäts-Vertrage beiliegenden Vollmachten. 2) Der Herr Victor Triest, Bergwerks-Verwalter zu Essen wohnhaft, handelnd in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Herren Johann Franz Geens, Kaufmann zu Brüssel wohnend, Joseph Chaudron, Ingenieur, in Gosselies domizilirt und zu Brüssel wohnhaft und Edmund Triest, Kaufmann zu Brüssel wohnend, laut dreier Vollmachten unter Privatunterschrift, datirt vom zehnten Juni dieses Jahres und gehörig legalisirt, welche dem vorerwähnten Societätsakte beiliegen; 3) Der Herr Heinrich Thies Ingenieur zu Essen wohnhaft, handelnd in eigenem Namen und als Mandatar: a. des Heren Egidius Franz Desmedt, Kaufmann zu Brüssel wohnhaft, vermöge einer der vorbemerkten Urkunde beigehefteten und gehörig beglaubigten Vollmacht unter Privatunterschrift vom zehnten Juni des laufenden Jahres; b. der Herren Wilhelm Eigen, Gutsbesitzer zu Schuer bei Werden in der Bürgermeisterei Kettwig wohnend, Theodor Wagner junior Kaufmann zu Essen wohnhaft, Friedrich Buscher Holzhändler daselbst, Wilhelm Kemper Bohrmeister zu Schönebeck in der Bürgermeisterei Borbeck und Georg Friedrich Wülbern Kaufmann zu Essen wohnend, laut dreier der gegenwärtigen Urschrift in beglaubigten Ausfertigungen beigehefteten notariellen Vollmachten, datirt vom dritten und achten des laufenden Monats.

Die Comparenten erklärten: durch die von dem unterzeichneten Notar am dreißigsten Dezember Achtzehnhundert neun und Vierzig, zehnten Januar und vier und zwanzigsten Juni Achtzehn hundert Ein und fünfzig aufgenommenen Urkunden sei von ihnen eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen: „Gesellschaft der Belgisch-Rheinischen Kohlenbergwerke" errichtet; die Königliche Regierung zu Düsseldorf habe jedoch bei der Prüfung des Statuts dieser Gesellschaft verschiedene Abänderungen und Modifikationen verlangt und zur Erledigung der desfallsigen Erinnerungen wollten sie hiermit die in den vorbezogenen drei Urkunden enthaltenen Statuten gänzlich aufheben und statt derselben, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, das nachfolgende Gesellschaftsstatut feststellen:

Statut
der anonymen Belgisch-Rheinischen Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr.

Erstes Kapitel.

Von der Errichtung, der Benennung, dem Gegenstande und der Dauer der Gesellschaft.

Artikel Eins. Es wird hiermit unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr" eine anonyme Gesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domizil in Düsseldorf hat.

Artikel Zwei. Die Dauer dieser Gesellschaft ist auf Neunzig Jahre festgesetzt worden. Die Auflösung derselben vor Ablauf der für ihre Dauer festgesetzten Zeit soll von Rechtswegen Statt finden: 1) In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen; 2) Wenn die Auflösung auf ausdrückliches Verlangen einer Anzahl Aktionäre, welche drei Viertel sämmtlicher Aktien repräsen-

tiren, durch die General-Versammlung beschlossen wird. In diesem letzteren Falle unterliegt aber der desfallsige Beschluß nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom neunten November Achtzehn hundert drei und Vierzig der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel Drei. Die Gesellschaft hat zum Zweck: Die Erwerbung von Kohlenbergwerken, welche in dem zu den Bergämtern von Essen und Bochum gehörigen Distrikten liegen, den Betrieb dieser Bergwerke, die Förderung und Veräußerung von Steinkohlen und deren Umwandlung in Coaks, sowie die Erwerbung und Construction alles desjenigen, welches zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes erforderlich ist.

Zweites Kapitel.

Von dem Grundkapital und den Aktien.

Artikel Vier. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf die Summe von Zwei Millionen Franken, ausmachend Fünfmal Hundert drei und Dreißig Tausend drei Hundert drei und Dreißig Thaler zehn Groschen Preußisch Courant, repräsentirt durch zwei Tausend Aktien, Jede zu Eintausend Franken, oder Zwei Hundert sechs und Sechszig Thaler Zwanzig Groschen, festgesetzt worden. Sechs Hundert Aktien bleiben reservirt und sollen nach einem vorherigen Beschlusse der General-Versammlung mit Genehmigung des Handels-Ministeriums zur Verbesserung des Unternehmens oder zur Bestreitung unvorhergesehener Bedürfnisse der Gesellschaft emittirt werden.

Artikel Fünf. Die Gesellschaft soll erst dann definitiv constituirt sein, wenn ihr Statut landesherrlich bestätigt und die Zeichnung von Zwölf hundert Aktien gehörig nachgewiesen sein wird. Sie nimmt vom Tage derjenigen Verfügung der betreffenden Königlichen Regierung wodurch dieselbe die erfolgte Zeichnung von zwölf hundert Aktien, als in authentischer Form nachgewiesen, bescheinigt, ihren Anfang. Die obengenannten Comparenten zeichnen hiermit Fünfhundert vier und Fünfzig Aktien, nämlich:

1. Herr Heinrich Joseph Payen-Allard:

a. Für sich Ein und Zwanzig Aktien;

b. Für Herrn Elskamp-Geens, Kaufmann und Schiffs-Rheder zu Antwerpen, Zehn Aktien;

c. Für Herrn Emil Franz van der Elst, Direktor der allgemeinen Gesellschaft in Brüssel, Zwanzig Aktien;

d. Für den Herrn Emil Desrousseaux, Architekt zu Roubaix, Zwanzig Aktien;

e. Für Herrn Camille Payen, Maler zu Saint-Josse-ten-Noode sechs und Zwanzig Aktien;

f. Für Herrn Alfred Payen, Advokat zu Saint-Josse-ten-Noode fünf und Zwanzig Aktien.

2. Die Herren Heinrich Joseph Payen-Allard, Victor Triest und Heinrich Thies für Rechnung der Herren Heinrich Joseph Payen-Allard, Edmund Triest, Kaufmann zu Brüssel und Egidius Franz Desmedt, Kaufmann zu Brüssel, gemeinschaftlich Zwei hundert fünfzig Aktien;

3. Der Herr Victor Triest, Bergwerksverwalter zu Essen:

a. Für Herrn Johann Franz Geenz Kaufmann zu Brüssel, Dreißig Aktien;

b. Für Herrn Joseph Chaudron, Ingenieur, in Gosselies domizilirt und zu Brüssel wohnend, Ein und Zwanzig Aktien;

c. Für den Herrn Edmund Triest, Kaufmann zu Brüssel, Acht Aktien.

4. Der Herr Heinrich Thies, Ingenieur zu Essen:

a. Für sich fünf und Dreißig Aktien;

b. Für den Herrn Egidius Franz Desmedt, Kaufmann zu Brüssel, Neunzehn Aktien;

c. Für den Herrn Wilhelm Eigen, Gutsbesitzer zu Schuer, drei und zwanzig Aktien;
d. Für den Herrn Theodor Wagner jun., Kaufmann zu Essen, fünf Aktien;
e. Für den Herrn Friedrich Buscher, Holzhändler zu Essen, fünf Aktien;
f. Für den Herrn Wilhelm Kemper, Bohrmeister zu Schönebeck, fünf Aktien; und
g. Für Herrn Georg Friedrich Wülbern, Kaufmann zu Essen, ein und dreißig Aktien.

Artikel Sechs. Die Aktien sind nominativ; sie werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Zwei Tausend bezeichnet und aus einem Namen-Register extrahirt, welches, sowie die Aktien, die Nummern, Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Aktionäre angeben muß.

Die Aktien werden von dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Artikel Sieben. Die Uebertragung der Aktien geschieht der Gesellschaft gegenüber durch eine desfallsige Erklärung, welche in das hierzu bestimmte Register (Aktienbuch) eingetragen, von demjenigen, welcher die Aktien überträgt (Cedent) und dem Cessionar oder deren Spezialbevollmächtigten unterzeichnet und von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths visirt wird.

Artikel Acht. Die Aktionäre kann kein anderer Verlust als Jener des Nominalbetrages ihrer Aktien treffen. Jede Einforderung von Zuschüssen über den Aktienbetrag hinaus ist untersagt.

Artikel Neun. Der gezeichnete Aktienbetrag soll in den durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden Terminen, welche durch die zu den Ankündigungen der Gesellschaft dienenden Blätter bekannt gemacht werden müssen, eingezahlt werden.

Die Aktienscheine werden nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages und gegen Auswechselung der Quittungen über die geleisteten Partialzahlungen ausgeliefert.

Artikel Zehn. Die Unterzeichner der Aktien, welche mit der Einzahlung in den festgesetzten Terminen zurückbleiben, sollen zu zwei verschiedenen Malen durch die zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blätter zur Zahlung aufgefordert werden; bleiben dieselben aber länger, als einen Monat nach der letzten Aufforderung im Rückstande, so können sie entweder gerichtlich zur Zahlung angehalten oder durch den Verwaltungsrath aller Rechte, welche aus der Subscription, oder aus den schon geleisteten Zahlungen resultiren, verlustig erklärt werden.

Die eingezahlten Beträge gehören alsdann von Rechtswegen der Gesellschaft, welche in diesem Falle nach Belieben über die in Rede stehenden Aktien verfügen kann.

Jedenfalls sind die betreffenden Aktionäre verpflichtet, von dem für die Einzahlung bestimmten Tage, an fünf Prozent Verzugszinsen zu entrichten.

Artikel Elf. Die Aktien sind untheilbar und die Gesellschaft erkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer an.

Mehrere Erben oder Rechtsnachfolger eines Aktionärs sind nicht befugt, so lange sie eine Aktie gemeinschaftlich besitzen, ihre Rechte einzeln und getrennt geltend zu machen, sondern sie können dieselben nur zusammen und nur durch eine Person ausüben lassen.

Drittes Kapitel.

Von der Bilanz, den Zinsen und den Dividenden.

Artikel Zwölf. Der Verwaltungsrath ist verbunden, die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher zu führen, und in den ersten drei Monaten jeden Geschäftsjahres eine Bilanz über das Societäts-Vermögen anzufertigen, welche der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mitgetheilt werden muß.

Artikel Dreizehn. Die Gesellschaft macht jährlich am dreißigsten Juni ihren Rechnungs-Abschluß.

Der Verwaltungsrath muß die Bilanz vor dem ersten August eines jeden Jahres den

Commissarien zur Prüfung vorlegen, welche dieselbe wenigstens zehn Tage vor der jährlichen General-Versammlung untersuchen und wenn Nichts dabei zu erinnern ist, genehmigen.

Artikel Vierzehn. Der Rechnungsabschluß der Gesellschaft mit allen dazu gehörigen Belegen, soll während zehn Tage vor der jährlichen General-Versammlung am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt werden.

Artikel Fünfzehn. Der nach Abzug der Betriebskosten bleibende Ueberschuß des jährlichen Ertrages bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft. Unter Betriebskosten sind aber nicht diejenigen Kosten zu verstehen, welche durch Beschluß der General-Versammlung zur Erwerbung von Concessionen oder zu den das Unternehmen vorbereitenden Arbeiten verwendet werden. Diese Auslagen werden entweder aus dem Grundkapital, oder durch die Emission der Aktien, oder aber aus dem Reservefonds bestritten.

Artikel Sechszehn. Es sollen jährlich von dem Reinertrage der Gesellschaft vorweggenommen werden: 1) Sieben Prozent für Verwaltungskosten; 2) Zehn Prozent Behufs Bildung eines zur Bestreitung unvorhergesehener Bedürfnisse bestimmten Reservefonds. Diese Vorwegnahme soll jedoch so lange, als der Reservefonds die Summe von Zweimal Hundert Tausend Franken, ausmachend Drei und Fünfzig Tausend Drei Hundert Drei und Dreißig und ein Drittel Thaler Preußisch Courant, erreicht, aufhören. Der Ueberschuß bildet die Dividende und wird verhältnißmäßig unter sämmtliche Aktionäre vertheilt.

Die Dividenden werden jährlich vom ersten Dienstage des Monats September ab, an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder bei den durch den Verwaltungsrath bezeichneten Banquiers ausbezahlt.

Artikel Siebenzehn. Die nicht eingeforderten Dividenden verjähren zum Vortheil der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet wo sie zahlbar waren.

Viertes Kapitel.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Artikel Achtzehn. Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrath administrirt, welcher aus fünf Mitgliedern besteht, wovon Eines Vorsitzender ist, und durch einen geschäftsführenden Direktor. Ihre Geschäftsführung wird durch fünf Commissarien beaufsichtigt.

Artikel Neunzehn. Die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Commissarien werden durch die Generalversammlung der Aktionäre ernannt.

Der Verwaltungsrath ernennt den geschäftsführenden Direktor. Jährlich scheidet Einer der fünf Administratoren aus. Das Mandat der Commissarien dauert Ein Jahr.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Commissarien sind wieder wählbar.

Die zuerst ernannten Verwalter bleiben ausnahmsweise während fünf Jahre, nämlich bis zur Zeit der gewöhnlichen General-Versammlung vom Jahre Achtzehn hundert sechs und fünfzig, in Funktion; später wird die Reihenfolge des Austritts durch das Loos bestimmt. Jeder Verwalter oder Commissar, welcher zur Vertretung eines entlassenen oder freiwillig ausgeschiedenen Mitgliedes ernannt wird, bleibt bis zum Ablauf der für dessen Amtsdauer bestimmten Zeit in Funktion. — Die Wahl wird durch eine notarielle Urkunde constatirt, welche den Mitgliedern des Verwaltungsraths zu ihrer Legitimation und Vollmacht dient.

Die Namen der Administratoren, der Commissarien und des geschäftsführenden Direktors sollen durch die öffentlichen Blätter, welche zu den Ankündigungen der Gesellschaft bestimmt sind, bekannt gemacht werden.

Artikel Zwanzig. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von wenigstens Zwanzig Aktien, und Jeder Commissar Eigenthümer von Zehn Aktien sein. Diese während

Um in der Generalversammlung eine beschlußfähige Stimme zu haben, muß man Eigenthümer von wenigstens fünf Aktien sein.

Jeder Aktionär kann sich in dieser Versammlung durch einen anderen mit gehörig beglaubigter Vollmacht versehenen Aktionär vertreten lassen.

Jeder Aktionär hat so viele Stimmen, als er je fünf Aktien besitzt; er kann jedoch immer nur in seiner Person höchstens zwanzig Stimmen vereinigen, wie groß auch die Anzahl der ihm zugehörigen Aktien sein mag.

Ein Bevollmächtigter kann in dieser Eigenschaft auch nie mehr, als zwanzig Stimmen vertreten.

Wenn ein Aktionär gleichzeitig Mandatar ist, so werden seine eigenen Stimmen und jene seines Mandanten getrennt gezählt.

Die Aktionäre werden auf die bloße Vorzeigung ihrer Aktienscheine zur Generalversammlung zugelassen.

Sie haben auch die Befugniß, dieselben gegen Empfangschein an dem Sitze der Gesellschaft oder in den durch den Verwaltungsrath bezeichneten Bureaux zu deponiren.

Die Generalversammlung kann außerordentlicher Weise, sei es freiwillig, oder auf den Antrag des Beaufsichtigungs-Comite's oder auf den Antrag einer Anzahl Aktionäre, welche wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Aktien besitzen, durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Artikel Sechs und Dreißig. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Sobald die Sitzung eröffnet ist, wird das Büreau durch die Ernennung zweier Scrutatoren vervollständigt.

Der geschäftsführende Direktor oder ein anderer Agent der Gesellschaft versieht die Funktionen des Sekretärs.

Artikel Sieben und Dreißig. Die Generalversammlung entscheidet über alle Gegenstände nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der durch das Statut bestimmten besonderen Fällen.

Die außerordentlicher Weise zusammenberufene Generalversammlung kann keinen gültigen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Aktien dabei repräsentirt ist.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingung muß eine neue Generalversammlung convocirt werden, und diese kann dann nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen.

Die jährliche Generalversammlung nimmt den Bericht des Verwaltungsraths über die Operationen und die Vermögenslage der Gesellschaft, sowie Jenen des Beaufsichtigungs-Comité über die Prüfung der Rechnungen und Bilanz entgegen.

Die Genehmigung dieser Abrechnungen durch die Generalversammlnng dient als förmliche Décharge für den Verwaltungsrath und die Commissarien.

Die Vorschläge, welche das Beaufsichtigungs-Comité oder die Aktionäre der Generalversammlung machen, müssen wenigstens zehn Tage vor der Versammlung auf dem Büreau des Verwaltungsraths niedergelegt werden.

Artikel Acht und Dreißig. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, sowie Jene des Verwaltungsraths, welche den Tag des Zusammentritts der Generalversammlungen bestimmen, müssen zu zwei verschiedenen Malen und zum ersten Male wenigstens zwanzig Tage vorher in die Kölnische Zeitung und den Moniteur von Belgien eingerückt werden. — Nach Bedarf wird die Generalversammlung die übrigen öffentlichen Blätter, worin diese Insertion rücksichtlich des Domizils der Aktionäre nöthig erscheinen möchte, bezeichnen.

Wenn Eines dieser vorbezeichneten Blätter eingeht, so wird der Verwaltungsrath vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums bestimmen, in welches andere öffentliche Blatt die Bekanntmachungen eingerückt werden sollen.

Sechstes Kapitel.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Artikel Neun und Dreißig. Bei der Auflösung der Gesellschaft aus einem der in diesem Statut angegebenen Gründe ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sofort die General-Versammlung der Aktionäre zu berufen und ihr den Stand sowie die Inventarien der Gesellschaft vorzulegen, nachdem solche vorher den in Funktion befindlichen Commissarien zugestellt und die durch das Gesetz vom neunten November Achtzehnhundert drei und Vierzig vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

Die Generalversammlung ernennt in ihrer Sitzung drei Liquidationscommissarien.

Diese Liquidationscommission tritt an die Stelle des Verwaltungsraths und hat unbeschränkte Vollmacht, so bald als möglich im Interesse der Gesellschaft sämmtliche Mobilar- und Immobilar-Gegenstände, welche das Gesellschaftsvermögen bilden, zu realisiren.

Sie vertheilt hierauf den Ueberschuß des Aktienvermögens nach Abzug aller Schulden und Lasten der Gesellschaft verhältnißmäßig unter sämmtliche Aktionäre.

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel Vierzig. Jede unter den Aktionären und hinsichtlich der vorgedachten Societät entstehende Streitigkeit soll nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs durch Schiedsrichter entschieden werden.

Artikel Ein und Vierzig. Die Aktionäre müssen zur Vollziehung dieses Statuts an irgend einem Orte des Sitzes der Gesellschaft Domizil wählen, wo die auf das gegenwärtige Statut bezüglichen Zustellungen, Klagen und Verfolgungen geschehen können.

Beim Mangel einer solchen Domizil-Erwählung geschieht jede Zustellung, selbst die eines Definitiv-Erkenntnisses, gültig auf der Kanzlei des Handelsgerichts zu Düsseldorf.

Artikel Zwei und Vierzig. Alle Modifikationen dieses Statuts sollen durch die Generalversammlung der Aktionäre erfolgen; drei Viertel der Attien müssen dabei repräsentirt sein.

Die vorgeschlagenen Abänderungen sollen nur dann zugelassen werden, wenn zwei Drittel der Stimmen derjenigen Aktionäre, welche der Versammlung beiwohnen, sich dafür erklären; sie werden alsdann der Staatsregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Zusätzlicher Artikel.

Die provisorische Verwaltung der Gesellschaft wird den nachstehenden Personen übertragen:

Als Administratoren:

Den Herrn Emil Franz van der Elst, Direktor der allgemeinen Gesellschaft zu Brüssel; Johann Franz Geens, Kaufmann zu Brüssel; Joseph Chaudron Ingenieur zu Brüssel.

Als Commissarien:

Den Herren Elskamp-Geens, Kaufmann und Schiffs-Rheder zu Antwerpen; Heinrich Thies, Ingenieur zu Essen und Emil Desrousseaux, Architect zu Roubaix in Frankreich.

Die erste Generalversammlung wird dem Artikel Neunzehn dieses Statuts gemäß den Verwaltungsrath und das Beaufsichtigungs-Comité ernennen.

Dem Herrn Heinrich Thies, Ingenieur zu Essen, wird hiermit unbeschränkte Vollmacht ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts sogleich nachzusuchen; auch alle Abänderungen und Zusätze, welche die Staatsregierung verlangen wird, anzunehmen und zu bewilligen.

2)

haben, und im letzteren Falle, ob sich an den Außenflächen des Kesselbodens Andeutungen von Blasen und Spaltungen der Bleche vorfinden. Jene harten Inkrustationen verhindern die unmittelbare Berührung des Wassers mit den Kesselwänden und geben dadurch oft Veranlassung zu einem Glühendwerden den letztern, was sich an der vorerwähnten veränderten Färbung nach Entfernung des Pfannensteins erkennen läßt und eventualiter zu constatiren ist.

8) So weit es sich noch thun läßt, ist der Wasserstand im Kessel und die Dampfspannung zur Zeit der Explosion zu ermitteln, die Beschaffenheit der Speisepumpen, der Probirhähne und Sicherheitsventile zu untersuchen, um daraus zu erkennen, ob diese Organe ihre Verrichtungen unausgesetzt haben thun können.

Indem wir hiemit die hauptsächlichsten Momente angedeutet zu haben glauben, bescheiden wir uns gern, daß es kaum möglich sein dürfte, alle diejenigen Umstände, welche bei einer Explosion möglicher Weise vorkommen, und eine nähere oder entferntere Beziehung zu der Ursache derselben haben können, erschöpft zu haben. Vieles, was sich nicht vorhersehen und daher auch nicht in eine allgemeine Instruktion zusammenfassen läßt, muß vielmehr der sachkundigen Beurtheilung des mit der Untersuchung beauftragten Baubeamten überlassen bleiben. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der wissenschaftlichen Ausbildung unserer Baubeamten kann von ihnen mit Recht eine die Sache durchdringende Prüfung und auf Grund dessen eine so umfassende Berichterstattung erwartet werden, welche dazu beizutragen geeignet ist, den Ursachen der Dampfkessel-Explosionen mehr auf die Spur zu kommen, als dies bisher möglich war.

Berlin den 21. Dezember 1851.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.
(Unterschriften.)

An das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die vorstehenden Anordnungen werden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf den 30. März 1852.

(Nr. 381.) Die Verwaltungsbehörde der Provinzial-Feuer-Societät betr.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, die von der Provinzialständischen Versammlung der Provinz getroffene Wiederwahl des seitherigen Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim und zwar, auf Lebenszeit zu bestätigen.

Auch ist die auf den seitherigen Secretair Eick gefallene Wahl als Provinzial-Feuer-Societäts-Inspektor, auf die Dauer von sechs Jahren, von dem Königl. Ministerium des Innern bestätigt worden.

Coblenz den 5. März 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 382.) Die Außer-Courssetzung von Papiergeld betr. II. S. V. Nr. 1715.

In Veranlassung der, in neuerer Zeit bei den Königlichen Ministerien eingegangenen Anfragen, ob die in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über die Außer-Courssetzung

verschiedenen fremden Papiergeldes begründet seien, wird dem uns gewordenen höheren Auftrage gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht:

daß die Königlichen Ministerien nur über die beschlossene Außer-Courssetzung von Papiergeld derjenigen deutschen Staaten, eine amtliche Mittheilung zu gewärtigen haben, mit welchen das desfallsige Abkommen vom 6. September 1850 (Gesetz-Samml. Seite 399) getroffen worden ist und demnächst die Veröffentlichung dieser Außer-Courssetzungen durch die Regierungs-Amtsblätter erfolgen wird.

Dagegen wird über die beschlossene Außer-Courssetzung von Papiergeld anderer deutscher oder außerdeutscher Staaten, insofern solche im amtlichen Wege zur Kenntniß der Königlichen Ministerien gelangt, eine Bekanntmachung im Staats-Anzeiger und nur nach Befinden der Provinzial- und Kreisbehörden eine weitere Verbreitung erfolgen.

Von Einziehung oder Außer-Courssetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Düsseldorf den 25. März 1852.

(Nr. 383.) Truppen-Verpflegung pro April c. betr. I. S. IV. Nr. 1680.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. I. S. IV. Nr. 1170), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinairem Zuschuße zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat April c. 7 Pf. und der großen Portion 1 Sgr. 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 26. März 1852.

(Nr. 384.) Den Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission in Gladbach betr. I. S. III. Nr. 2811.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 22. Juni 1851 (Amtsblatt Nr. 57) zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in Gladbach ernannte Beigeordnete Anton Lamberts ist als solcher ausgeschieden und an dessen Stelle der Gewerbegerichts-Sekretair Christoph Schmillen daselbst zum Vorsitzenden jener Commission ernannt worden. Düsseldorf den 23. März 1852.

(Nr. 385.) Die Ergänzung des Handelsgerichts zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 2899.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. d. ist die Wiedererwählung des Kaufmanns Eduard Frings zu Uerdingen zum Richter, unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Art. 623 des H. G. B., so wie die Wahlen der Kaufleute Conrad Schelledes und Heinrich Hermes Johanns Sohn in Crefeld zu Richtern und der Kaufleute Johann Heinrich Hilgers und Heinrich Schifflin in Crefeld, zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Crefeld bestätigt worden.

Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 386.) Die Beigeordnete-Wahl zu Rheinberg betr. I. S. II. Nr. 3316.

Der Oekonom Franz Baumann ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten für die Dauer von 3 Jahren zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Rheinberg ernannt worden.

Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 387.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Rheinberg betr. I. S. II. Nr. 3316.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Einzelgemeinde

Rheinberg ist vollendet, welches hiermit auf Grund des §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 388.) Die Kreis-Prüfungs-Commission in Lennep betr. I. S. III. Nr. 2849.
Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kreis-Prüfungs-Commission in Lennep unter dem Vorsitze des Gewerbegerichts-Sekretairs von Lesequе für befugt erklärt ist, für den ganzen Kreis Lennep die Prüfung der Bürstenbinder vorzunehmen. Düsseldorf den 23. März 1852.

(Nr. 489.) Eine nachträgliche Hengstköhrung betr. I. S. I. Nr. 1601.
Am 23. v. M. ist Seitens des Schauamtes zu Geldern der Hengst des Ackerers Johann Siebers zu Vynen, Grauschimmel ohne Abzeichen, 5 Fuß 5 Zoll groß, 6 Jahre alt und von brabänder Raçe, abstammend von Neptun, angeköhrt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 390.) Erfindungs-Patente betr.
Dem Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent:
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construktion eines Toilettenspiegels mit zwei Spiegelgläsern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Völckner zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent:
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 27. März 1852.

(Nr. 391.) Erfindungs-Patent betr.
Dem Besitzer einer Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt, C. Hoppe zu Berlin, ist unter dem 21. März 1852 ein Patent:
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zur Messung dynamischer Wirkungen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 28. März 1852.

(Nr. 392.) Erfindungs-Patente betr.
Dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld sind unter dem 23. März d. J. drei Patente und zwar:
1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schußspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen;
2) auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, und

3) auf einen mechanischen Spleißstock für Seidenstränge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 29. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 393.) Den Verkauf konfiszirter eingeschwärzter Zeuge betr.

Am 24. Dezember 1851 sind in der Nähe von Bracht — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — beim Angriff auf eine Schleichträgerbande, 2 Geträge mit Netto 43 Pfd. baumwollene und 6 Pfd. wollene mit Baumwolle gemischte Zeuge mit Beschlag belegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände, zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 394.) Den Verkauf konfiszirten eingeschwärzten Kaffee's ꝛc. betr.

Am 14. Januar c. sind in der Nähe von Arbeck — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — unter Schanzen versteckt 13 Geträge mit Netto 3 Ctr. 11 Pfd. rohen und 9 Pfd. Fabrik-Kaffee und mit 37 Pfd. trockene Branntweinhefe aufgefunden worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 395.) Den Verkauf eingeschwärzten und konfiszirten Kaffees betr.

Am 12. Februar c. sind in der Gemeinde Straelen — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — in einem Busch unter Gras und Laub versteckt, in 22 Geträgen Netto 5 Ctr. 51 ℔ roher und 5 ℔ gebrannter Kaffee aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatt erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 18. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 396.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro IItes Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das II. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 3. Mai laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schlink zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 22. März 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten Senats-Präsident,
Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 397.) Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro IItes Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve für das II. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 10. Mai laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Hack zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 22. März 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten Senats-Präsident,
Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 398.) Die Lieferung von Post-Cours-Wagen betr.

Die für unmittelbare Rechnung der Königlichen Kasse zu erbauenden Post-Cours-Wagen sollen auf dem Wege der freien Concurrenz durch

Submissions-Eröffnung

beschafft werden.

Qualifizirte Wagenbauer, welche sich bei der Submission betheiligen wollen, lade ich ein, ihre Preis-Offerten versiegelt und mit der Bemerkung:

„Submission auf Post-Cours-Wagen

versehen, bis zu dem am 14. April d. J., 11 Uhr Vormittags, anstehenden Termine portofrei an mich einzusenden, wo dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die ausführlichen Bedingungen der Erbauung von Post-Cours-Wagen können in dem Büreau der Königl. Ober-Post-Direktion eingesehen, auf Verlangen auch abschriftlich gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden.

Düsseldorf den 21. März 1852. Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 399.) Deserteur betr.

Der Füsilier Gustav Bauermann, der 11ten Compagnie des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments, 21 Jahre alt, aus Ronsdorf, Kreis Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf gebürtig, ist nach Ablauf des ihm ertheilten Urlaubs nicht zum Regimente zurückgekehrt, und hat die Voruntersuchung den Verdacht der Entweichung herausgestellt, weshalb der Desertionsprozeß gegen ihn eingeleitet worden ist. Der rc. Bauermann wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, spätestens zum Termin den 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle hieselbst, Lindenstraße Nr. 36, zwei Treppen hoch, einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Falle seines Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von fünfzig bis eintausend Thaler verurtheilt werden wird.

Berlin den 25. März 1852. Königl. Divisions-Gericht der 2ten Garde-Division.

(Nr. 400.) Im Rhein bei Hersel Ertrunkene betr.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind die nachbezeichneten und signalisirten Personen auf dem Rheine in der Gegend von Hersel mit einem Kahn unter ein Dampfboot gerathen und sämmtlich ertrunken.

1) Friedrich Wilhelm Umschlag, Ulan von hier; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarzbraun; Nase stumpf; Zähne vollzählich; Bart im Entstehen; Statur schlank.

2) Peter Joseph Wollersheim aus Bergheim im Siegkreise; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Augenbraunen schwarzbraun; Nase stumpf; Bart schwarz; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Am linken Fuße an der dicken Zehe ein Gewächs und mitten auf dem Kopfe eine haarlose Stelle.

3) Johann Zerres aus Bergheim; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare weiß und ziemlich lang; Augenbraunen weiß; Nase stumpf; Bart weiß; Gesicht länglich; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: die rechte Hand war dick und mit weißer Leinwand verbunden.

Ersterer war bekleidet: graue Tuchhose mit rothen Streifen, ein Ulanen Colet mit Epauletten, Stiefel und Spornen, schwarz seidenes Halstuch, eine feine Ulanenmütze, ein Säbel; derselbe hatte eine silberne Taschenuhr und 8 Thaler Geld in Silber bei sich.

Bekleidung des ad 2 Genannten: graue Tuchhose, bunte baumwollene Weste, schwarz seidenes Halstuch, baumwollene Schale, graues Kamisol, Hemd, ein Paar Stiefel, eine blaue Kappe und eine blaue Schürze; derselbe hatte circa 20 Sgroschen Geld bei sich.

Bekleidung des ad 3 Genannten: blaue Hose mit dunkeln Streifen, baumwollene karrirte Weste, ein heller Rock von Kassenet woran die halben Aermel von neuem Stoffe waren, schwarz seidenes Halstuch, Militairhemd vom 28. Infanterie Regiment, ein Paar Stiefel, ein Paar graue Strümpfe.

Ich ersuche Jeden, welcher von dem Verbleibe der Leichen und des Nachens Kenntniß erhalten sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben.

Bonn den 23. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 401.) Die Schwurgerichts-Sitzungen des Kreisgerichts zu Wesel betr.

Unter Bezugnahme auf das unterm 9. d. M. veröffentlichte Verzeichniß, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachfolgende Schwurgerichts-Sachen zur Verhandlung kommen:

am 27. März c. 21. gegen den ehemaligen Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor, jetzigen Privat-Lehrer Bernhard Duesberg zu Wesel, wegen strafbarer Unzucht.

" " " " 22. gegen die Tagelöhner Franz Mühlweg und Heinrich Hecker beide zu Wesel, wegen schweren Diebstahls.

am 31. März c. 23. gegen den Tagelöhner Peter Goldiz aus Düssern und Heinrich Kehrings aus Duisburg, wegen schwerer Diebstähle.

am 1. April c. 24. gegen die Ehefrau Bergmann Bernhard Feldmann, Helene geborne Eikelheuer und die Ehefrau des Tagelöhners Martin Löffel, Wilhelmine geborne Berg, beide zu Werden, wegen Urkunden Fälschung und Theilnahme an derselben.

" " " " 25. gegen die unverehelichte Sophie Dörner aus Ruhrort wegen Diebstahls.

" " " " 26. gegen den Tagelöhner Carl Friedrichs aus Winkhausen, wegen Diebstahls.

am 2. April c. 27. gegen die unverehelichte Wilhelmine Küpper aus Brünen wegen Diebstahls und Landstreicherei.

" " " " 28. gegen die Ehefrau des Tagelöhners Peter Bongert, Henriette geb. Fabry aus Essen wegen schweren Diebstahls.

am 3. April c. 29. gegen den Taglöhner Wilhelm Koopmann und dessen Sohn Caspar Koopmann aus Meiderich, wegen schweren Diebstahls resp. Theilnahme an demselben.

Wesel den 21. März 1852. Königliches Kreis-Gericht: v. Hausen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 402.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Aus der hierselbst gelegenen Kavallerie-Kaserne ist:

1) am 14. Februar c. eine eingehäusige französische, silberne Taschenuhr mit eckigem Rande und wahrscheinlich mit römischen Ziffern im Zifferblatte, gestohlen worden. Auf der innern Rückseite befindet sich ein Pferd in erhabener Arbeit. Das Werk der Uhr ist nicht zu sehen, weil es durch drei Stifte vernagelt ist.

2) Am 23. oder 24. Februar c. eine kleine französische silberne Uhr mit römischen Ziffern, deren Rücken geringelt ist und in seiner Mitte ein freies Plätchen besitzt, unter erschwerenden Umständen gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Uhren warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 22. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 403.) Diebstahl zu Schneppenpohl.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind dem Ackerer und Wirth Rüttger Flügel zu Schneppenpohl, mittelst Einbruchs, aus dessen Laden folgende Gegenstände gestohlen worden: aus der Theke die Schublade mit 1 Rthlr. 15 Sgr., bestehend zum größtentheile aus Kupfermünze, 7 Pfd. Kaffeebohnen, 4 Pfd. Reis, 15 Pfd. Taback, 10 Bla-

sen (sog. Tüten) Tabak, jede ⅛ Pfd. wiegend, ein Kistgen Cigarren, bereits angebrochen, ein Kistchen Cigarren, gez. H. M., ein braunes baumwollenes Frauenkleid, ein blaugedrucktes baumwollenes Frauenkleid, ein Paar Frauen-Schnürschuhe, eine Mannsjacke von braunem gedruckten Zeuge, roth und weiß getippelt.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Gegenstände warne, ersuche ich gleichzeitig Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb nähere Auskunft geben könnte, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 23. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 404.) Diebstahl zu Rees.

In der Nacht vom 8. auf den 9. März c. sind aus einer zu Rees gelegenen Wohnung mittelst Einsteigens nachstehende Gegenstände entwendet worden: 1) circa 27 Pfd. gesalzenes Rindfleisch; 2) circa 1½ Pfd. gebratenes Rindfleisch; 3) einige Stücke gekochtes Fleisch; 4) eine gesalzene Rindszunge; 5) 3—4 Käse; 6) 1 großkarrirte schwere Serviette, wahrscheinlich gezeichnet E. K. oder H. B. 12; 7) 3 steinerne Krüge; 8) 1 eiserne Grußschüppe; 9) 1 kupferne Glasspritze; ferner von der Bleiche daselbst: 10) ein feines leinenes Vorhemd mit großen Falten; 11) eine weiße gestreifte Tasche; 12) ein Käppchen.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 17. März 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 405.) Diebstahl zu Berge-Borbeck.

In der Nacht vom 17. auf den 18. März sind dem Bahnhof-Inspektor-Gehülfen Ternot zu Berge-Borbeck von der Bleiche hinter seinem Wohnhause 4 Mannshemde, gez. P. G. Nr. 12; 2 Frauenhemde, gez. H. K. ohne Nr., 1 Handtuch P. G. Nr. 1, 1 Bettuch ohne Zeichen, entwendet worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 20. März 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 406.) Diebstahl zu Fischlacken.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind aus der Wohnung des Schleusenwärters Ludger Köhler zu Fischlacken mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) 3—4 ℔ Kaffeebohnen; 2) 5 ℔ Reis; 3) 12 ℔ weißer Zucker; 4) 1 kleiner Spiegel von ½ Fuß groß 4—5 Zoll breit von Goldleisten; 5) 1 schwarzer Ueberrock mit schwarz übersponnenen Knöpfen; 6) 1 blauseidene Weste; 7) 1 blauseidene Sammtweste mit schwarz und weißen Streifen; 8) 1 schwarze Sammetweste; 9) eine blaue Tuchmütze mit lakirtem Schirm; 10) an baarem Gelde in verschiedenen Münzsorten circa 2 Thlr.; 11) 5 Stück Brod à 12 ℔, an Plätze von verschiedenen Formen; 12) 4 Flaschen weißen Wein; 13) 1½ ℔ Tabak A. B. Nr. 2; 14) ein rothweiß kattuner Schnupftuch; 15) 2 dunkel grau blaue Kopftücher; 16) ½ Scheffel Buchweizen-Mehl; 17) 1 Paar Stoffschuhe, (schon getragen.)

Indem dieser Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt wird, ersuchen wir alle diejenigen, welche über den Verbleib

derselben oder über den Diebstahl selbst nähere Auskunft geben können, solche der nächsten Polizeibehörde oder uns mitzutheilen.

Essen den 23. März 1852. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Nr. 407.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Bei einer hier zur Haft gebrachten Person, haben sich zwei allem Vermuthen nach gestohlene Bergmanns-Lampen, welche mit einer kleinen Kette und einer Raumnadel versehen sind, gefunden. Die unbekannten Eigenthümer dieser Lampen werden aufgefordert, ihre Ansprüche hieran bei dem unterzeichneten Gerichte anzubringen.

Essen den 17. März 1852. Königl. Kreisgericht I. Abth.

(Nr. 408.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Am 7. März c. wurde zu Buer bei einem verdächtigen Individuum eine schwere Wagen-Winde in Beschlag genommen, welche mit den Buchstaben H. S. T. F. bezeichnet ist. Da Gründe vorliegen, welche den Verdacht, daß diese Winde gestohlen, motiviren, so ersuche ich Jeden, welcher darüber etwas weiß und namentlich die etwa Bestohlenen, mir durch die nächste Polizeibehörde Auskunft zukommen zu lassen.

Dorsten, den 18. März 1852. Der Staatsanwalt: Rolshausen.

(Nr. 409.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Bei einer am 20. d. M. in zwei verdächtigen Häusern in Gelsenkirchen und in Surresse, Amts Buer, stattgefundenen Hausvisitation, haben sich unter verschiedenen bereits als entwendet anerkannten Gegenständen, noch folgende gefunden, rücksichtlich deren derselbe Verdacht vorliegt: a) ein doppeltes Terzerol von gelbem Messing ohne Schaft; b) ein schweres Vorhängeschloß nebst Schlüssel; c) zwei Gebetbücher, der kleine Baumgarten und Kern aller Gebete; d) ein nicht bezeichneter Scheffelsack mit circa ½ Scheffel Mangkorn; e) ein leerer leinener 3 Scheffelsack, gez. H. L.; f) drei leere nicht gezeichnete 2 Scheffelsäcke; g) ein eisernes Bügeleisen nebst Bolzen und einem mit Leder überzogenen Handgriff; h) eine einfache Flinte mit Percussion; i) ein hornes Pulverhorn; k) ein eisernes Pulver- oder Schrootmaaß; l) zwei hölzerne runde Dosen mit Schroot; m) ein Handstock mit kleinem breiten Grabscheidt.

Ich fordere Jeden auf, der über diese Sachen und deren etwaige Entwendung Auskunft geben kann, mir solche durch die nächste Polizeibehörde zukommen zu lassen.

Dorsten den 23. März 1852. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

(Nr. 410.) Diebstahl bei Ronsdorf.

Am 30. Dezember v. J., Abends gegen 6 Uhr, ist zu Werbsiepen, Gemeinde Ronsdorf, auf der s. g. Beeckmann'schen Chaussee, von einem Karren ein Sack mit Steinkohlen, etwa 35 bis 40 Pfund haltend, gestohlen worden. Der Karren gehörte einem fremden dort vorüberfahrenden Fuhrmann, dessen Namen bis jetzt nicht hat ermittelt werden können. Es wird derselbe daher hierdurch aufgefordert, sich bei mir oder der Polizeibehörde seines Wohnortes zu melden.

Elberfeld den 24. März 1852. Der Königl. Untersuchungsrichter: Kauhlen.

Personal-Chronik.

(Nr. 411.) Die bisher unter der Benennung Schul-Collegium zu Neuß bestandene höhere Lehranstalt ist zu einem vollständigen Gymnasium erhoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Sonnabend den 10. April **1852.**

(Nr. 412.) Gesetzsammlung, 5tes Stück.

Das zu Berlin am 29. März 1852 ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3497. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen.

Nr. 3498. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen

vom 12. Juni 1851, wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, sowie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl,

vom 21. Juli 1851 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und

vom 21. Juli 1851 wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 29. Februar 1852.

Nr. 3499. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Aktien-Chaussee vor Heddesdorf.

Nr. 3500. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke.

Nr. 3501. Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852.

Nr. 3502. Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe. Vom 23. März 1852.

Be-

(Nr. 413.) **Bekanntmachung**

über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. Dezember 1849.)

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig, zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, sowie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. September 1849 Tit. I. 4. und vom 1. Dezember 1849 §. 3. Folgendes bestimmt:

§. 1. Die nach §. 3 f. der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

a) vier Blättern Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;
b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detailzeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;
c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;
d) einer perspektivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht hat;
e) zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung und
f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten, durch §. 6 der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich
der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{150}$
„ Ansichten und Durchschnitte „ „ „ $\frac{1}{96}$
„ Detailzeichnungen „ „ „ $\frac{1}{24}$
der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Baustyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2. Das Format der Zeichnenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3. Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße

Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4. Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehranstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5. Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4 e. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6. Die in Tit. I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.
c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher,
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude.

i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, sowie der Manufaktur- und Fabrikarbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
o) Pfarrhäuser;
p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
q) Wannen-Bäder.

§. 7. Die Klausuraufgabe muß dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Konstruktionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8. Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1. bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853 darüber hinweg gesehen werden.

Berlin, den 20. März 1852. Königliche Technische Bau-Deputation.

Bekanntmachung über die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den in dem Berichte des Direktoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 6. v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 1. August 1849:

daß vom Oktober d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichtes nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

und veranlasse das Direktorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An
das Direktorium der Königlichen Bauakademie.

Indem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete Direktorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel", oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern", oder einer Architekturzeichnung aus den „Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker" entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Das Direktorium der Königlichen Bau-Akademie.
Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 414.) Die provinziellen Benennungen der Handwerker betr. I. S. III. Nr. 5576.

Auf den Grund des §. 26 der Verordnung vom 9. Februar 1849 erklären wir hierdurch unter Berücksichtigung der provinziellen Benennung folgende Handwerker für solche die gemäß §. 23 a. a. O. vor dem Beginne des selbstständigen Betriebes den Befähigungs-

Nachweis vor den Kreis- oder Innungs-Prüfungs-Commissionen zu liefern haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Mahl, Malz- Gries- und Grützmüller;
Bäcker, Schwarz- und Weißbrodbäcker;
Pfefferküchler und Konditoren, Pfefferkuchenbäcker, Kuchenbäcker, Zuckerbäcker;
Fleischer, Metzger, Schlächter, Schweinemetzger;
Gerber aller Art, Lohgerber, Fell-Löher, Weißgerber;
Lederbereiter, Zurichter, Schaftmacher, Corduaner;
Pergamenter;
Schuh- und Pantoffelmacher, Stiefel- und Schuhmacher, Schuster;
Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Kummetmacher, Hamenmacher, Hamacher;
Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Seilspinner, Tauschläger;
Bürstenbinder, Bürstenmacher;
Perückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Tuchweber, Weber und Wirker jeder Art, Seiden-, Sammet-, Leinen-, Baumwoll-, Siamoisen-, Woll-, Flanell-, Shwal-, Weber-, Stück- und Bandweber in allen Stoffen, Band- und Litzenwirker und Strumpfwirker;
Posamentierer und Knopfmacher;
Schneider, Herren und Damen-Kleidermacher, Herren- und Damen-Schneider;
Tischler und Stuhlmacher, Bau- und Meubelschreiner, Meubel-Arbeiter, Rade- und Stellmacher, Wagener, Achsenmacher, Groß- und Kleinböttcher, Faßbinder, Faßbender, Küper, Küfer, Kiefer;
Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Korbmacher, Körber, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede aller Art, Huf-, Schwert-, Messer-, Gabel-, Scheeren-, Kaffeemühlen, Nagel-Schmiede, überhaupt alle Schmiede-Gewerbe; (vergl. die Bekanntmachung vom 4. März 1851 Amtsblatt Seite 152) Kupferschmiede, Kupferschläger, Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Blechschläger, Blecharbeiter, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Messinggießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Goldschmiede, Silberschmiede, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lakirer, Anstreicher, Dekorations- und Zimmermaler, Zimmerfärber, Färber, Blaufärber, Tuch-, Baumwoll-, Seiden- und Schönfärber und Seifensieder.

Außerdem haben die Lehrlinge der Maurer, (Pliesterer), Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister und Schornsteinfeger das Gesellen-Examen bei der Kreis-Prüfungs-Commission ihres Wohnortes abzulegen.

Ist die betreffende Kreis-Prüfungs-Commission nicht mit Examinatoren für eines der vorgenannten Handwerke besetzt, so sind die Prüfungspflichtigen anzuhalten, den Befähigungs-Nachweis bei einer benachbarten Kreis-Prüfungs-Commission zu führen.

Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 415.) Ansprüche auf Vergütigungen für Kriegsleistungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 betr. I. S. IV. Nr. 1179.

Nach §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 20 S. 362) müssen alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen bei dem betreffenden Landrathe

innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden. Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche sollen mit dreimonatlichem Präklusiv-Termine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letztern, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. Nach §. 23 jenes Gesetzes gelten diese Bestimmungen auch für die Leistungen, welche in Folge der Verordnung vom 12. November 1850 stattgefunden haben.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1851 ist die Demobilmachung der Armee angeordnet und bestimmt worden, daß die durch die Verordnung vom 12. November 1850 den Unterthanen auferlegten Leistungen für Kriegszwecke nicht mehr in Anspruch zu nehmen und die für die gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse geltenden Bestimmungen wieder zur Anwendung zu bringen seien. In Folge dessen ist von dem Königl. Ministerium verfügt worden, daß diese Bestimmung in jeder Provinz von dem Tage ab in Anwendung gebracht werden solle, an welchem die unter dem 13. Februar d. J. an die Königl. General-Commando's gerichtete Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers von dem Inhalte des gedachten Allerhöchsten Erlasses an dem Sitze des General-Commando's eingegangen sein werde. Hiernach ist anzunehmen, daß das Jahr, innerhalb welches die fraglichen Ansprüche anzumelden sind, mit Ende vorigen Monats jedenfalls abgelaufen sei.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. bringen wir höherm Auftrage zufolge, dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß alle etwa noch nicht bei uns angemeldeten Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 bis spätestens 3 Monate nach Publikation dieser Aufforderung bei uns zu liquidiren sind, und mit der Verwarnung, daß alle etwa später bei uns eingehenden desfallsigen Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen.

Düsseldorf den 3. März 1852.

(Nr. 416.) Die Ansprüche auf Vergütigungen für Kriegsleistungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 betr. I. S. IV. Nr. 1833.

Nach einem Rescripte des Königl. Finanzministeriums vom 6. v. M. sind die bisher noch nicht angemeldeten, aus der Verordnung vom 12. November 1850 zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche innerhalb der festgesetzten Präklusivfrist nicht bei uns, sondern bei dem betreffenden Landrathe anzumelden, welches wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. v. M. (Amtsblatt Stück 12 und vorstehend) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen. Düsseldorf den 3. April 1852.

(Nr. 417.) Fähigkeits-Zeugniß für Elementar-Schullehrerinnen. I. S. V. Nr. 1313.

Auf den Grund der in den Lehr- und Erziehungsanstalten zu Kaiserswerth am 29. v. M. gehaltenen Prüfung ist das Zeugniß der Befähigung für den Unterricht in den Elementarschulen mit Einschluß der Anweisung für weibliche Handarbeiten ertheilt worden:

der Caroline Smith aus Emmerich,
" Emilie Schöle aus Pleß,
" Anna Ewh aus Kirchberg.

Düsseldorf den 5. April 1852.

(Nr. 418.) Die Beigeordnete-Wahl zu Isselburg betr. I. S. II. Nr. 3550.

Die Wahl des Kaufmanns Jakob Tix en in Isselburg zum Beigeordneten der Sammtgemeinde Isselburg hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 26. März 1852.

(Nr. 419.) Die Beigeordnete-Wahl zu Sonsbeck betr. I. S. II. Nr. 3743.

An Stelle des wegen Verziehung ausgeschiedenen Dr. Dickhoff (Amtsblatt Nr. 2) ist der Ackerer Peter Havix zum Beigeordneten der Einzelngemeinde Sonsbeck erwählt und diese Wahl von dem Herrn Regierungs-Präsidenten genehmigt worden.

Düsseldorf den 29. März 1852.

(Nr. 420.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 3009.

Bei dem Gewerbegericht zu Barmen trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Friedrich Rittershaus, Carl Gritz, Friedrich Frink, so wie die Stellvertreter Carl Kröckelsberg, Carl Bergmann und Friedrich Leckebusch.

Es sind neu gewählt und von uns bestätigt worden zu Mitglieder Friedrich Rittershaus, Carl Bergmann, Peter Siebel, zu Stellvertreter Abraham Wülfing jun., Isaac Rittershaus und Johann Heinrich Schulte.

Düsseldorf den 29. März 1852.

(Nr. 421.) Die Anwendung von Federmanometern an den Dampfkesseln betr. I. S. III. Nr. 2843.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11 des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden müssen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, — machen wir in Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten darauf aufmerksam, daß die in der neuern Zeit zu diesem Zwecke mitunter angewendeten sogenanten Feder-Manometer nach den dieserhalb vorgenommenen technischen Erörterungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Federmanometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird.

Düsseldorf den 3. April 1852.

(Nr. 422.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 3045.

Der Ferdinand Lüneschloß zu Solingen hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

(Nr. 423.) Agentur des Erhard Breit zu Solingen. I. S. III. Nr. 3045.

Der Erhard Breit zu Solingen ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 30. März 1852.

(Nr. 424.) Agentur des Gottfried Tewaag zu Orsoy betr. I. S. III. Nr. 3038.

Der Gottfried Tewaag zu Orsoy ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 30. März 1852.

(Nr. 425.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Schlossermeister Wolf Basch zu Berlin ist unter dem 1. April 1852 ein Patent auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtungen an Riegel-Schlössern, in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 7. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 426.) Die Post-Assekuranz-Gebühren für versandte Geldwerths-Papiere und Dokumente betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Ge„mäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren „Geld-Porto-Taxe neben dem Porto nach dem Gewichte getretene Assekuranz-Gebühr, nach „dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von Cours ha„benden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur der„jenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaf„fung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke zu verwenden, mithin auch „nur zu ersetzen sein würde.

„Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypo„thekarischen oder andern Dokumenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, wel„cher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments „voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assekuranz-Gebühr richtig „erhoben werden kann.

„Berlin den 18. Juni 1848. Der General-Postmeister."

wird wiederholt zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht.

Düsseldorf den 20. August 1851. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 427.) Den Verkauf konfiszirten eingeschwärzten Kaffees ꝛc. betr.

Am 1. Februar c. sind in den offenen Scheunen der Wittwe Ros und des ꝛc. Herzert zu Ritzbruch — im Haupt-Amtsbezirke Kaldenkirchen — 12 Geträge mit Netto 3 Ctr. 20 ℔ rohem Kaffee und $1\frac{5}{10}$ ℔ trockenen Südfrüchten aufgefunden und mit Beschlag belegt worden. — In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Steuerkasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 13. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 428.) Die judikatmäßige Vernichtung zweier Druckschriften betr.

Der Königl. Assisenhof hat in der Sitzung vom 20. v. M. wider folgende im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindliche Druckschriften wegen Verstoßes wider die §. §. 65 und 75 des Str. G. B. die Vernichtung verhängt:

1) Neuere politische und sociale Gedichte von Ferd. Freiligrath, Erstes Heft. Köln 1849, Selbstverlag des Verfassers — St. Louis, Flor. Schuster.

2) Der deutsche Militairstaat, vor und während der Revolution, von Wilhelm Rüstow. Zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage. — Zürich 1851. F. Kieslings separate Conto.

Düsseldorf den 2. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Die

(Nr. 429.) Die Lieferung von Post-Cours-Wagen betr.

Die für unmittelbare Rechnung der Königlichen Kasse zu erbauenden Post-Cours-Wagen sollen auf dem Wege der freien Concurrenz durch

Submissions-Eröffnung

beschafft werden.

Qualifizirte Wagenbauer, welche sich bei der Submission betheiligen wollen, lade ich ein, ihre Preis-Offerten versiegelt und mit der Bemerkung:

„Submission auf Post-Cours-Wagen

versehen, bis zu dem am 14. April d. J., 11 Uhr Vormittags, anstehenden Termine portofrei an mich einzusenden, wo dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die ausführlichen Bedingungen der Erbauung von Post-Cours-Wagen können in dem Büreau der Königl. Ober-Post-Direktion eingesehen, auf Verlangen auch abschriftlich gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden.

Düsseldorf den 21. März 1852. Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eicholt.

(Nr. 430.) Ausländischer Todtenschein der Wittwe Straelen betr.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein der am 28. Februar 1851 zu Liège verstorbenen Franziska Schamper, Wittwe des Gastwirths Peter Wilhelm Straelen, geboren zu Calcar, ist dem Civilstandsbeamten zu Calcar zur Eintragung in die Sterberegister zugefertigt worden.

Cleve den 27. März 1852. Der Ober-Prokurator: Meyer.

(Nr. 431.) Den früher vermißten Jos. Hilge betr.

Die Bekanntmachung, betreffend das Verschwinden des Joseph Hilge von Neuß, wird hiermit, da der gegenwärtige Aufenthalt des ꝛc. Hilge ermittelt ist, als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf den 23. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 432.) Den vermißten Carl Kehres von Neuß betr.

Der unten näher bezeichnete Carl Kehres hat sich am 13. März, wahrscheinlich in einem Anfalle von Geistesstörung, heimlich aus dem Hause seines Vormundes zu Neuß entfernt ohne daß über sein Verbleiben bis jetzt etwas zu ermitteln gewesen wäre. Unter Mittheilung des Signalements ersuche ich alle Polizeibehörden im Betretungsfalle den ꝛc. Kehres anhalten und dem Polizei-Kommissar zu Neuß vorführen zu lassen.

Düsseldorf den 3. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement.

Alter 17 Jahre; Größe etwas über 5 Fuß; Haare blond etwas kraus; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: in einer Hand, am Halse und auf einem Backen am Ohr eine Narbe.

Bekleidung: schwarze Tuchhose, Oliven-Ueberrock, braun- und grünmelirter Ueberzieher, schwarzseidene Atlasweste, schwarzseidenes Halstuch, schwarze Tuchkappe und Stiefeln.

(Nr. 433.) Den Vermißten Hr. Dams von Labbeck betr.

Seit dem 18. v. M. hat sich der untersignalisirte Taglöhner Heinrich Dams von Labbeck von Hause entfernt, ohne daß dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hätte ermittelt werden können. Da es möglich ist, daß derselbe verunglückt sei, so ersuche ich Jedermann, der über dessen Verbleiben Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Cleve den 24. März 1852. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Grach.

Derselbe ist 46 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat braunröthliches Haar, bedeckte Stirne, graubraune Augenbraunen, blaue Augen, gute Zähne, braunröthlichen Bart, ein spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und kleine gebückte Statur, sowie hohe Schultern und hohen Rücken.

Er war bekleidet mit einem alten schwarzen Filzhut, einem schwarz seidenen Halstuch, einem blau leinenen Kittel, einer weißlichen Bieberjacke, einer schwarzen Sammtweste, einer blauleinenen Hose, schwarzwollenen Strümpfen, ledernen Schnürschuhen, einem leinen Hemd.

(N. 434.) Die Interdiktion des Franz Wahrhaus betr.

Durch Erkenntniß der I. Civilkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 16. v. M. ist der Färber Franz Wahrhaus von Witzhelden, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt detinirt, interdizirt und seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herrn Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, die im Art. 501 des C. C. B. vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 1. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 435.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Aus einer auf dem Hundsrücken hierselbst gelegenen Wohnung ist in dem Zeitraum vom 9. bis 16. Februar d. J. ein goldener Ring, auf der inneren Fläche mit den Buchstaben W. St. gezeichnet, im Werthe von 2½ Thlr., gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf des Ringes warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib desselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 31. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 436.) Diebstahl zu Neuß.

Am 1. April d. J., Nachmittags ist aus einem Hause zu Neuß ein Stück Möbelzeug, roth und blau karrirt, ¾ Ellen breit und 48¼ Ellen lang, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Waare warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 5. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 437.) Diebstahl zu St. Hubert.

Am 24. März d. J. sind aus einer Wohnung bei St. Hubert folgende Gegenstände:

a. ein hellblau tuchener Oberrock, in den Aermeln mit schwarzem Futter, im Rücken mit Leinen, in den Schößen mit Orleans gefüttert, mit Seidenknöpfen versehen; b. eine aschgraue Tuchhose mit schwarzen Hornknöpfen, an den Absätzen etwas abgeschlissen, mit zerrissenen Taschen; c. eine schwarze Tuchmütze mit Lederschirm und mit einem ledernen

Sturmband; d. ein neues Hemd von Kattun, vorn am Brustschlitz mit P. J. W. gezeichnet; e. ein grau leinener Geldbeutel mit zwei Stahlringen, 12 Sgr. enthaltend, gestohlen worden.

Der Verübung dieses Diebstahls ist der unten signalisirte Ackersknecht Gerhard Reyners, gebürtig zu Till, welcher zuletzt in St. Hubert sich aufgehalten, beschuldigt.

Ich ersuche daher alle Polizeibehörden, auf den rc. Reyners zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen, ferner Jeden, der über den Verbleib der vorgenannten Gegenstände Auskunft zu geben vermag, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve den 1. April 1852.

Der Untersuchungs-Richter, Land-Gerichts-Rath: Boisserée.

Signalement.

Alter 26 bis 28 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 7 bis 8 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Bart roth; Stirn, Kinn und Gesicht rund; Augen grau; Nase klein; Mund gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besonderes Kennzeichen: am Zeigefinger der rechten Hand eine noch ungeheilte Schnittwunde.

Bekleidung: dunkele Jacke von Bombasin; helle Hose von Bombasin; Stiefel; blau leinener kurzer Kittel; dunkele Tuchmütze mit ledernem Schirm und Sturmband mit einem Schnällchen an der Seite; über dem Kittel um den Hals einen roth und blau gestreiften langen wollenen Schwal.

(Nr. 438.) Diebstahl zu Wetten.

Am 21. oder 22. März d. J. sind aus einer Wohnung zu Wetten zwei kurze Pfeifen, nämlich eine mit hörnernem Rohr, weißem Kopf und einem mittelst einer doppelten silbernen Kette am Rohr befestigten Silberbeschlag mit den Buchstaben P. V. und eine andere ähnliche, deren Kopf einen kleinen Riß gehabt und worauf sich ein silberner Stechdeckel mit einer doppelten silbernen Kette befunden, entwendet worden.

Der That dringend verdächtigt ist ein Mensch von etwa 24 Jahren, von gesetzter Statur, bekleidet mit einem ziemlich guten blauen Kittel; Beinkleidern von Bombasin und Schuhen mit Riemen, welcher entweder wirklich taubstumm ist, oder sich nur diesen Anschein gegeben.

Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Namen und gegenwärtigen Aufenthaltsort des vermuthlichen Thäters Auskunft zu geben vermag, ersuche ich, hiervon mich oder die nächste Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Cleve den 31. März 1852.

Der Untersuchungs-Richter, Land-Gerichts-Rath: Boisserée.

(Nr. 439.) Diebstahl zu Vorst.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. sind zu Vorst zwei Schinken, zwei Seiten Speck, vier Kopfstücke, Bratwürste, Honig, Rüböhl, Butter, Brode, 4 ℔ Gußgewicht, 1 eiserner Hammer, 2 leinene Säcke gez. G. P., 10 Ellen Werchentuch, 25 leinene Manns- und Frauenhemde, erstere gezeichnet H. P., letztere K. S., 12 Ellen Gebild-Tuch, 2 seidene schwarze Frauen-Halstücher mit schwarzen Spitzen, 1 Gebetbuch mit silbernem Beschlage, und mit der auf der Krampe eingravirten Bezeichnung: Küsters und K. P., sowie 4 Zweithalerstücke gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Ortsbehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 31. März 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 440.) Kirchendiebstahl zu Burg.

In der Nacht vom 29. zum 30. v. M. sind aus der Kirche zu Burg: eine vergoldete kupferne Monstranz mit einer silbernen Denkmünze an jeder Seite, ein vergoldetes Ciborium, dessen Fuß aus Kupfer und dessen oberer Theil aus Silber bestand, mit einem Deckel und eine vergoldete Lunula von Kupfer, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 1. April 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Personal-Chronik.

(Nr. 441.) Der Schulvikar Carl Ruping ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der I. Klasse der katholischen Elementarschule zu Hasselt, im Kreise Cleve ernannt worden.

(Nr. 442.) Der an der katholischen Elementar-Knabenschule zu Neuß bisher provisorisch angestellte Lehrer Franz Krabforst ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

(Nr. 443.) Der Lehrerin Louise Welter zu Xanten ist die Concession ertheilt worden, in Xanten eine Privat-Töchterschule zu errichten.

(Nr. 444.) Die Lehrerin Mathilde Heimburger aus Münster ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin an der obern Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Wevelinghoven ernannt worden.

(Nr. 445.) Die Lehrerin Elise König aus Warendorf ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin bei der Mädchenklasse an der katholischen Elementarschule zu Ginderich, im Kreise Geldern, ernannt worden.

(Nr. 446.) Der Barbier Ludwig Schlömer hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Kreises Duisburg, erhalten.

(Nr. 447.) Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 7. Armee-Corps.

Der Intendantur-Rath Schumann ist von der diesseitigen zu der Intendantur des 5. Armee-Corps und der überzählige Assessor Hammer als etatsmäßiger Intendantur-Assessor von der Intendantur des Garde-Corps zu der diesseitigen Intendantur versetzt. Der Applikant Barkey ist zum Registratur-Assistenten und der Applikant Lieutenant a. D. Schmidt zum Secretariats-Assistenten bei der unterzeichneten Intendantur befördert. Der Lazareth-Unter-Inspector Großheide in Minden ist in seinem Amte bestätigt worden.

Den bei den Garnison- und Lazareth-Verwaltungen im diesseitigen Geschäfts-Bereiche angestellten Kasernen-Aufsehern, Deppe in Münster, Fahrenkamp in Minden, Mittelstädt in Wesel und Schanseil in Düsseldorf, so wie den Lazareth-Unter-Inspectoren Lehmann in Münster, Großheide in Minden, Wirtz in Wesel und Vogtelberg in Düsseldorf ist resp. der Titel Kasernen- und Lazareth-Inspector verliehen worden.

Münster den 26. März 1852. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19. Düsseldorf, Sonnabend den 17. April **1852.**

(Nr. 448.) Die Statutabänderung der Niederrheinischen Dampfschlepp-Schifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf betr.

Nachstehende Urkunde, wörtlich also lautend:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die unterm 22. Mai 1846 von Uns bestätigte Niederrheinische Dampfschlepp-Schifffahrts-Gesellschaft eine Abänderung ihres Statutes in der General-Versammlung vom 29. November 1851 beschlossen und demgemäß die Artikel 11 und 24 des Statutes in veränderter Fassung zu Unserer Bestätigung vorgelegt hat: so bestätigen Wir kraft dieses die in der Verhandlung der General-Versammlung vom 29. November 1851 festgestellte Fassung der Artikel 11 und 24 in Gemäßheit des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843.

Diese Urkunde soll mit der Verhandlung vom 29. November 1851 für immer verbunden und mit der letztern durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben, Charlottenburg den 20. März 1852.



(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde



wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift derselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Außerordentliche General-Versammlung der Actionaire der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

Verhandelt, Düsseldorf den 29. November 1851
Morgens 10 Uhr im Hôtel Domhardt.

Anwesend sind die Herren: L. Völmeke. Notar Coninx. Eb. Thieme. Wm. Stein. H. Krabb. M. L. Scheuer. Reg.-Rth. F. C. Otto. L. W. Cretschmar. Rothschild. Notar Euler. J. L. Blin. Commerzien-Rath G. Baum. C. Blanckarts. C. G. Trinkaus. Hagedorn. C. Wiesmann. C. Jeanrenaud, welche 47 Stimmen vertreten, C. Degreck.

Nachdem die Direction mittelst Beschluß vom 29. October resp. 5. d. Mts. und in Gemäßheit der Art. 14. und 25. des Statuts unterm 29. v. Mts. eine außerordentliche General-Versammlung der Actionaire durch die im Art. 6 benannten Zeitungen anberaumt hatte, waren obenbenannte Herren zu obenbezeichneter Zeit und Oertlichkeit versammelt.

Der Vorsitzende der Direction, Herr Wm. Stein eröffnete die Sitzung mit dem Antrage, die Versammlung möge zwei Skrutatoren und einen Protokollführer ernennen und schlägt unmaaßgeblich die Herren Notar Euler und C. G. Trinkaus zu Skrutatoren und den Herrn C. Degreck zu Protokollführer vor, womit man sich allseitig einverstanden erklärte.

Es macht hierauf der Vorsitzende die Versammlung mit dem Zwecke der auf heute anberaumten außerordentlichen General-Versammlung bekannt, der darin bestehe, den bereits in letzter General-Versammlung vom 27. März c. gefaßten Beschluß, bezüglich der Abänderung der Art. 11 und 24 des Gesellschafts-Statuts und die deßfallsige neue Fassung dieser beiden Artikel, welche den derzeitigen Verhandlungen beigedruckt, jedoch auch in den Bekanntmachungen zur Zusammenberufung der heutigen Versammlung einverleibt worden, erneuern zu hören, weil die Königl. Regierung mittelst Rescripts verlangt, daß bei Einberufung der General-Versammlung die neue Fassung der angeregten beiden Artikel der betreffenden Bekanntmachung der Direction hätte beigefügt werden müssen, wie dies denn auch jetzt geschehen sei.

Der Vorsitzende bemerkt, wie er glaube, die Gründe, welche eine Abänderung der Art. 11 und 24 erheischten und eine Fassung wie auch der Zeit festgestellt und angenommen, bedingen, nicht weiter hier anführen zu brauchen, da es dieselben geblieben, die damals vorgetragen und entwickelt worden seien, ersucht jedoch die Anwesenden, allenfalls nöthigscheinende Diskussionen darüber ꝛc. zu eröffnen.

Die Versammlung erklärte jedoch einstimmig, daß sie bei dem in letzter General-Versammlung vom 27. März c. gefaßten Beschlusse, bezüglich der Abänderung der Art. 11 und 24 verbleibe und die neue Fassung derselben wie der Zeit festgestellt, wie diese den derzeitigen Verhandlungen beigedruckt und wie sie auch den Bekanntmachungen vom 29. v. Mts. einverleibt gewesen und von welcher ein Exemplar paraphirt den gegenwärtigen Verhandlungen beigeheftet, auch heute für die geeignetste halte und dieselbe daher hiermit wieder bestätige.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob noch irgend einer der Anwesenden etwas zu erinnern oder vorzubringen habe und welche verneint wurde, erklärte der Vorsitzende die Versammlung für geschlossen.

Nach diesem wurde gegenwärtiges Protokoll vorgelesen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

(Nr. 449.) Das verbotene Spielen in ausländischen Lotterien 2c. betr.

Seit längerer Zeit werden von einem Commissionsbüreau (Petri-Kirchhof Nr. 308.) in Lübek in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift „Beachtenswerth" die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Rthlr. Preußisch Courant „in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Rthlr. gelangen könne 2c." und mit der Einladung schließen, sich an das Commissionsbüreau zu wenden.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigung von dem Polizeiamte zu Lübek die Mittheilung gemacht worden,

daß der Inhaber des gedachten Commissionsbüreaus unter eigner Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen abzusetzen suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die korrespondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldenscheine und dergleichen zu liefern, von deren weitern Erfolgen dann das Endergebniß, möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe,

hiernach aber bei diesem auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1. des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Commissionsbüreaus in Lübek, so wird vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt.

Berlin den 1. April 1852.

Der Minister des Innern. von Westphalen. — Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

(Nr. 450.) Die Erledigung einer evangel. Pfarrstelle zu Essen betr.

Durch den Abgang des Pfarrers Brandt als hochdeutscher Prediger der reformirten Gemeinde zu Amsterdam, ist eine Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Essen (Synode Düsseldorf) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird. Coblenz den 30. März 1852. Königl. Consistorium.

(Nr. 451.) Die besetzte Hülfspredigerstelle zu Wupperfeld betr.

Der bisherige auf unbestimmte Zeit angestellt gewesene Hülfs-Candidat an der evangelisch-lutherischen Gemeinde Wupperfeld Conrad Wilhelm Theodor Hüter aus Warburg ist zum ordinirten Hülfsprediger an der genannten Gemeinde berufen und ist dieser Beruf von uns bestätigt worden.

Coblenz den 5. April 1852. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 452.) Die Steuer-Ermäßigung der Handelsreisenden aus dem Königreich Hannover 2c. betr. II. 8. III. Nr. 2681.

Nachdem Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung angeordnet worden ist, daß Preußische Handelsreisende, welche in dem Königlich Hannoverschen Staatsgebiete Waarenbestellungen aufsuchen wollen, vom 1. März d. J. an für diesen Gewerbebetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Rthlr. jährlich zu entrichten haben, so ist mit Bezug auf den

Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 (abgedruckt im Amtsblatte von 1843 Nr. 43 S. 383 und 384) von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 28. Februar c. bestimmt worden:

1) die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbscheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von sechszig Thalern nur eine Jahres-Steuer von Dreißig Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines anderen Angehörigen des gedachten Königreichs erfolgt.
2) Dasselbe gilt von diesseitigen und anderen Vereinsländischen Unterthanen aller anderen Staaten, sofern sie für Rechnung eines Hannoverschen Handlungshauses umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.
3) Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den dem Zollvereine angeschlossenen Königl. Hannoverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 6. April 1852.

(Nr. 453.) Die evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für die Diaconissen-Anstalt in Kaiserswerth. I. S. V. Nr. 1314.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 27. April 1847, Nr. 31; vom 25. April 1848 Nr. 29, vom 6. Mai 1850 Nr. 36 und vom 7. April v. J. Nr. 28, wird auf den Antrag der Direktion des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung von Diaconissen in Kaiserswerth hierdurch in Erinnerung gebracht, daß der Termin für die Kirchen-Collecte auf Sonntag den 2. Mai c. bevorsteht.

Die Haus-Collecte wird der Verein durch seine legitimirten Agenten in den Monaten Mai und Juni c. einsammeln lassen. In den Orten, wo die Agenten bis zu Ende Juni nicht erschienen sind, ist die Collecte in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abhalten zu lassen.

Düsseldorf den 14. April 1852.

(Nr. 454) Prämie zur Entdeckung von Brandstiftungen im Königlichen Bruchhauser Walde. II. S. I. Nr. 728.

Am 11. d. M. haben in den Königlichen Bruchhauser und Hünxer Waldungen bedeutende Waldbrände Statt gehabt, deren Entstehung durch boshafte Brandstiftung um so weniger zu bezweifeln sein dürfte, als das Feuer an vier verschiedenen, ziemlich weit von einander entfernten Orten ausgebrochen ist, auch an einer Stelle die Reste einer ausgebrannten Lunte aufgefunden worden sind.

Wir ersuchen Jeden, welcher über die Entstehung dieses Waldbrandes irgend eine Kunde zu geben im Stande ist, solche der nächsten Polizeibehörde, oder dem Königlichen Oberförster Herrn Koch zu Hiesfeld sofort mitzutheilen, und versichern demjenigen, welcher zur Entdeckung der Brandstifter in der Art verhilft, daß sie gerichtlich bestraft werden, eine Belohnung von Einhundert Thaler und Verschweigung des Namens, wenn solches verlangt wird.

Düsseldorf den 15. April 1852.

(Nr. 455.) Die Beigeordnete-Wahl zu Borbeck betr. I. S. II. Nr. 3490.

Die von dem Gemeinderathe der Sammtgemeinde Borbeck getroffene Wahl des Gutsbesitzers Moritz Leimgardt zum zweiten Beigeordneten der Sammtgemeinde ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden.

Düsseldorf den 6. April 1852.

(Nr. 456.) Hengstköhrung betr. I. S. I. Nr. 1858.

Von dem Schau-Amte zu Geldern ist nachträglich zu Marienbaum am 23. Februar c.:

1) der Hengst des Ackerers Joh. Siebers zu Vynen, Grauschimmel ohne Abzeichen, 5 Fuß 5 Zoll groß, 6 Jahre alt und Brabänder Raçe, abstammend von Neptun, ferner zu Kevelaer am 9. März c.,

2) der Hengst des Ackerers Heinrich Hoffchen zu Winnenthal, Rothschimmel, beide Hinterfüße weiß, Stern, 4 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, und

3) der Hengst des Ackerers Johann Baem auf Raentges Hof zu Weeze, Fuchs mit Blesse und linker Vorderfuß weiß, 5 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll und von Brabänder Raçe, angeköhrt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 6. April 1852.

(Nr. 457.) Die Kreisprüfungs-Commission zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 3275.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 22. Juni 1850 (Amtsblatt Nr. 51) bringen wir ferner zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Kreisprüfungs-Commission zu Lennep auch die Prüfungen der Sattler für den ganzen Kreis bewirken wird.

Düsseldorf den 7. April 1852.

(Nr. 458.) Agentur des de Haen Carstanjen hier betr. I. S. III. Nr. 3135.

Der Kaufmann de Haen-Carstanjen hierselbst ist zum General-Agenten der Brandversicherungs Bank für Deutschland in Leipzig ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 6. April 1852.

(Nr. 459.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 3143.

Der Franz Broix zu Neuß hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Anstalt für See- Fluß- und Landtransport niedergelegt.

(Nr. 460.) Agentur des Franz Müller zu Neuß betr. I. S. III. Nr. 3143.

Der Franz Müller zu Neuß ist zum Agenten der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Anstalt für See-, Fluß- und Landtransport ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 6. April 1852.

(Nr. 461.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 3201.

Der F. W. Klein zu Kettwig v. d. Brücke hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Agentur niedergelegt.

Düsseldorf den 6. März 1852.

(Nr. 462.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Berlin ist unter dem 31. März 1852 ein Patent: auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel, in der durch

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 10. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 463.) Die Ermäßigung und Nichterhebung von Ruhrschifffahrts-Abgaben betr.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. März d. J. ist die Ruhrschifffahrts-Abgabe, wie sie gegenwärtig, nach dem Tarife vom 23. März 1839 (Gesetz-Sammlung für 1839 Seite 96 bis 100) und gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 Seite 345) zur Erhebung kommt, vom 1. April des laufenden Jahres ab anderweit um ein Viertel herabgesetzt, und zugleich bestimmt worden, daß die in der Abtheilung C. des Tarifs vom 23. März 1839 angeordnete Abgabe von unbeladenen, so wie von den mit weniger, als acht Centner Steinkohlen oder anderen Gegenständen beladenen Schiffsgefäßen nicht weiter erhoben werden solle; das betheiligte Publikum wird davon hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Köln den 8. April 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 464.) Verkauf eingeschwärzter Colonialwaaren betr.

Am 12. Februar c. sind in der offenen Scheune des Ackerers Johann Spronk zu Vornick — Haupt-Amts-Bezirk Cranenburg — in 25 Säcken Netto 1 Ctr. 28 Pfd. geschnittener Rauchtaback, 2 Ctr. 76 Pfd. roher Kaffee und 1 Pfd. geschälter Reis aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Cranenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen. Köln den 11. März 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 465.) Den Verkauf unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf betr.

Am Mittwoch den 21. April d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Lokale der unterzeichneten Ober-Post-Direktion die nachstehend bezeichneten unbestellbar gebliebenen Packete, und die in den Postwagen und Passagierstuben vorgefundenen herrenlosen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Kasse öffentlich meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, nämlich:

ein Packet H. N. sig. 115, 5¼ ℔ schwer an Hubert in Rheydt in Elberfeld zur Post geliefert;

ein brauner Paletot in der Passagierstube in Cleve aufgefunden;

ein Packet C. A. 10 sig., 8 Loth schwer in Barmen;
ein do. Nr. 3, 10½ ℔ schwer in Barmen, welche unabgeholt geblieben sind;
ein do. an Schneider in Gratz, 3 ℔ schwer, in Crefeld zur Post geliefert;
ein Felleisen an Heck in Mainz, 10 ℔ in Elberfeld zur Post gegeben;
ein seidenes Taschentuch, in der Passagierstube in Emmerich vorgefunden;
eine Kiste A. K. Trier an Kaiser, 80 ℔, in Elberfeld zur Post gegeben;
ein Korb G. B. 783, 21 ℔ schwer, in Remscheid zur Post gegeben, welcher unabgeholt geblieben ist;
eine Tuchnadel und ein Rasirmesser, in der Packkammer in Crefeld vorgefunden;
ein Pelzkragen, welcher in dem Cleve-Düsseldorfer Personenpostwagen liegen geblieben ist. — Die Oeffnung der Packete und die Ermittelung des Inhalts findet im Verkaufstermine statt. Düsseldorf den 3. April 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 466.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro IItes Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das II. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 7. Juni laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Funke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 20. März 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten Senats-Präsident,
Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 467.) Die Abwesenheits-Ermittlung des Nic. Michels von Mayen betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 16. März d. J., ist über die Abwesenheit des Nicolaus Michels aus Mayen ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln den 6. April 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 468.) Die Abwesenheits-Constatirung des Herm. Joeres von Rheydt betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 17. Februar d. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit des Hermann Joeres aus Rheydt die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln den 12. April 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 469.) Die Edictal-Citation des abwesenden Heerespflichtigen Joh. Bernh. Theod. Holtkamp betr.

Der Heerespflichtige Johann Bernhard Theodor Holtkamp aus Spellen, welcher die preußischen Lande verlassen, ohne daß sein Aufenthalt bisher bekannt geworden ist, und der sich bei der Militair-Aushebung pro 1851 nicht gestellt hat, wird hierdurch aufgefordert, in termino den 7. Juni c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Referendar von Müntz zu erscheinen, um sich wegen seines Austrittes zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn in contumaciam verfahren und auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden wird.

Wesel den 21. Februar 1852.

Königl. Kreisgericht. Erste Abth. von Hausen.

(Nr. 470.) Die Publikation strafrechtlicher Verurtheilungen betr.

Nachfolgende Auszüge aus den, bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf im I. Quartal d. J. ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetz-Buches bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheiles.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.	Gesetzesstellen.
1	3. Juli 1851	Nold, Conrad, 51 Jahre alt, Handelsmann, geb. zu Wetzlar, wohnhaft zu Pempelfort	Diebstahls-Versuch	Zuchthausstrafe von drei Jahren; Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Kosten.	Art. 384 u. 2 des rhein. §. 218, 32, 23, 30 des neuen Straf.-Gesetz-B.; Art. 368 der Criminal-Prozeß-Ordn.
2	13. Dezember 1851	Zwoneck, Joh., 58 Jahre alt, Kleidermacher, geb. zu Preskau, wohnhaft in Düsseldorf	Diebstahl im Rückfalle	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Kosten.	§. 219, 26, 30 des St. Gesetzb.; Art. 368 der Criminal-Prozeß-Ordnung.
3	18. Dezember 1851	Tives, Joh., 33 Jahre alt, Weber, geb. und wohnhaft zu Neukirchen	Mehrere Diebstähle	Zuchthausstrafe von eilf Jahren; Polizeiaufsicht für zehn Jahre; Kosten.	Art. 401 und 58 des rhein. u. §. 217, 218, 219, 10, 26, 56 des neuen St.-G.B. Art. 368 der Cr. Pr.-Ord.
4	16. März 1852	Sieger, Nicolaus, 49 Jahre alt, Scheerenschleifer, geb. zu Bedburg, wohnhaft in Friemersdorf	Unzucht mit der leiblichen Tochter	Zuchthausstrafe von vier Jahren; Kosten.	§. 141 u. 30 des Strf.-G.-B., Art. 368 der Criminal-Prozeß-Ordnung.
5	16. März 1852	Bieligk, Ernst Gottvertrau, 17 Jahre alt, Maler, geb. zu Elsterwerda, wohnhaft in Großhaye, Königreich Sachsen	Anfertigung und Verbreitung falscher Banknoten	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizeiaufsicht für ein Jahr; Confiskation der Banknoten; Kosten.	§. §. 121, 122, 124, 19, 26, 30, 11 des St.-G.-B.; Art. 368 der Crim.-Proz.-Ordn.
6	18. März 1852	Inhofen, Andreas, 42 Jahre alt, Stellmacher, geb. und wohnhaft zu Bilk	Diebstahl im Rückfalle	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizeiaufsicht für ein Jahr; Kosten.	§. 219, 216, 10, 11, 26, 30 des Str.-G.-B.; Art. 368 der Criminal-Proz.-Ordnung.
7	19. März 1852	Fischer, Helena, 22 Jahre alt, Näherin, geb. zu Holzeim, wohnhaft in Neuß	desgl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizeiaufsicht für ein Jahr; Kosten.	§. 216, 219, 10, 26, 30 des Straf.-G.-B., Art. 368 der Criminal-Proz.-Ordnung.
8	19. März 1852	Peters, Johann Peter, 27 Jahre alt, Schreiner, geb. zu Crefeld, wohnhaft zu Düsseldorf	desgl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizeiaufsicht für zwei Jahre; Kosten.	§. 216, 219, 10, 26, 30 des Straf.-G.-B.; Art. 368 der Criminal-Proz.-Ordnung.

Nr.	Tag des Urtheiles.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.	Gesetzesstellen.
9	22. März 1852	Finken, Wilh. 18 Jahre alt, früher Färberlehrling und Weber, zuletzt Tagelöhner, geb. und wohnhaft zu Odenkirchen	Diebstahl	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Kosten.	§. 218, Nr. 2 und 3, 216, 56, 57, 16, 10, 11, 26, 30 des St.-G.-B., Art. 366 u. 368 der Cr.-Proz.-Ordn.
10	23. März 1852	Schmal, Jakob, 21 Jahre alt, Färbergeselle, geb. und wohnhaft in Gladbach	Diebstahl im Rückfalle; Beilegung eines falsch. Namens	Zuchthausstrafe von 2 Jahren u. 1 Monat; Polizeiaufsicht für zwei Jahre; Kosten.	§. 216, 105, 219, 10, 11, 16, 26, 30, 56 des St.-G.-B.; Art. 368 der Cr.-Proz.-Ordn.
11	24. März 1852	Behling, Joseph, 32 Jahre alt, Pliesterer, geb. und wohnhaft zu Düsseldorf	Diebstahl im Rückfalle	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizeiaufsicht für zehn Jahre; Kosten.	§. 218 Nr. 3, 219, 31, 32, 11, 26, 30 des St.-G.-B.; Art. 366 und 368 der Cr.-Proz.-O.
12	29. März 1852	Schiffers, Wilh., 22 Jahre alt, Baumwollenweber, geb. zu Beckerath, wohnhaft in Wickrathhaan	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 8 Monate; Polizeiaufsicht für drei Jahre; Rückgabe; Kosten.	§. 218, 16, 56, 57, Nr. 2, 26, 30 des St.-G.-B.; Art. 366 und 368 der Criminal-Prozeß-Ordnung.
13	30. März 1852	Strauß, Mathias, 31 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Hamm, zuletzt wohnhaft zu Rosellerheide	Meineid	Zuchthausstrafe von drei Jahren; Kosten.	§. 125, 10, 11, 30 des St.-G.-B.; Art. 368 der Criminal-Prozeß-Ordnung.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.
Düsseldorf den 4. April 1852. Der Ober-Sekretair: **Thiery.**

(Nr. 471.) Den im Rhein ertrunkenen Jos. Aul von Düsseldorf betr.

Der hierselbst wohnhaft gewesene Metzger Joseph **Aul** hat am 1. April dieses Jahres Abends gegen 10 Uhr seinen Tod durch Ertrinken im Rheine gesucht und höchst wahrscheinlich gefunden. Da die Leiche bis jetzt nicht aufgefunden worden ist, so ersuche ich für den Fall, daß dies geschehen sollte, die betreffende Behörde, mir davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf den 6. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. **Kösteritz.**

Signalement.

Alter 41 Jahre; Größe 6 Fuß; Haare dunkelblond; Stirne frei; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase etwas breit; Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn gewöhnlich; Zähne vollständig; Gesicht oval; Gesichtsfarbe röthlich, gesund; Statur breit und stark.

Besondere Kennzeichen: auf der linken Brust eine große Narbe von einer Wunde herrührend. Bekleidet war derselbe: mit einem blauen Kittel, einer gedruckten Jacke, einer grauen Stoffhose, einem Hemde, gez. A. B., einem Paar Stiefeln.

(Nr. 472.) Den Audienz-Dienst des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf betr.

Durch einen von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz bestätigten Beschluß des Königlichen Landgerichts vom 29. Januar d. J. ist über dessen Audienz-Dienst bestimmt worden:

1) die erste Kammer hält ihre Sitzungen für Zucht-Polizei-Appell-Sachen am Montage, und für Civil-Sachen am Dienstage und Mittwoch.
2) Die zweite Kammer ihre Sitzungen für Civil-Sachen am Donnerstage und Samstage, und für Handels-Sachen am Freitage.
3) Die Zucht-Polizei-Kammer die ihrigen am Donnerstage, Freitage und Samstage.
4) Die Entscheidung über die von den Friedensgerichten in Subhastationen an das Landgericht zu verweisenden Oppositionen soll in der ersten Kammer am Dienstage erfolgen.
5) Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr Morgens.
6) Der Landgerichts-Präsident wird seine Sitzungen zur Entscheidung über die ihm durch die Gesetze persönlich zugewiesenen Sachen in seinem Cabinet am Donnerstage, von 11 Uhr, ab halten.

Düsseldorf den 3. April 1852.

Der Landgerichts-Präsident. Hoffmann.

Der Ober-Prokurator. v. Kösteritz.

(Nr. 473.) Deserteur betr.

Der Musketier Caspar Wilmsen der 6ten Compagnie 13ten Infanterie-Regiments, aus Mesum, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, welcher sich am 24. Januar c. aus hiesiger Garnison entfernt hat, wird hierdurch vorgeladen, sich spätestens am 25. Juli d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Garnison-Gericht zu stellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr., verurtheilt werden wird.

Wesel den 10. April 1852.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Der Oberst und Kommandant. v. Forstner.

Der Garnison-Auditeur. v. Baurmeister.

(Nr. 474.) Eine im Rheine bei Kaiserswerth gelandete männliche Leiche betr.

Am 1. April c. ist am Leuchtenberger-Ort, oberhalb Kaiserswerth am Ufer des Rheines, die Leiche eines Mannes von 26—28 Jahren und von mittlerer Größe gelandet. Die Statur desselben war gesetzt, das Gesicht und Kinn rund, die Haare und Augenbraunen schwarz, die Augen braun, die Stirne frei und gewölbt, Nase stumpf, der Mund breit, in der oberen Zahnreihe fehlte ein Schneidezahn, in der unteren fehlte ebenfalls ein Zahn. Ueber dem rechten Auge auf der Stirne befand sich eine halbmondförmige, 1½ Zoll lange auf der rechten Wange eine ¾ Zoll lange alte Narbe, und zwischen Kinn und Unterlippe eine mit der letztern paralellaufende 1½ Zoll lange Hautnarbe.

Bekleidet war der Körper mit einem schwarzen tuchenen Oberrock, einer blauen Zephir-Weste, einem leinenen Hemde, gez. C. B., einer blauen wollenen Unterjacke, einem Paar dunkelgestreifter Tuchhosen, Halbstiefel und einem schwarzseidenen Halstuch. In den Taschen befand sich eine schwarze hörnerne Regenschirmkrücke und ein zerrissenes Porte-Monnaié von schwarzem Leder.

Jeder, welcher über die Person des aufgefundenen Leichnams Auskunft zu geben im

Stande ist, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 7. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 475.) Die Verurtheilung des Heinr. Mebus wegen Auslohnung eines Arbeiters mittelst Waaren betr.

Der Kaufmann Heinrich Mebus, 50 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Burscheid ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Zuchtpolizeigerichtes vom 11. des v. M. wegen Ablöhnung des Webers Wilhelm Meuthen zu Witzhelden in Waaren anstatt in baarem Gelde zu einer Geldbuße von 15 Rthlr. verurtheilt und die öffentliche Bekanntmachung dieses Erkenntnisses verordnet worden.

Düsseldorf den 1. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 476.) Die Interdiktion der Cath. Gert. Clasen zu Apenholt betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 24. Februar dieses Jahres ist die zu Apenholt, Bürgermeisterei Gladbach, wohnende gewerblose Catharina Gertrud Clasen mit allen gesetzlichen Folgen interdizirt worden.

Die Herren Notarien diesseitigen Bezirks ersuche ich der Vorschrift des §. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf den 6. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 477.) Die Interdiktion des Anton Schuylen von Sonsbeck betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 2. März c. ist der vormalige Seconde-Lieutenant im 17. Königl. Infanterie-Regimente, Anton Schuylen, geboren zu Kevelaer, wohnhaft zu Sonsbeck und gegenwärtig in der Departemental-Anstalt zu Düsseldorf detinirt, für interdizirt erklärt, und dessen Bevormundung verordnet worden.

Ich ersuche die Herren Notarien meines Amtsbezirks, den Vorschriften des §. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve den 6. April 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 478.) Deserteur betr.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 24. März 1852, unterm 30. ejd. vom Königl. General-Commando 7. Armee-Corps pure bestätigt: ist der Musketier Johann Heinrich Lattenberg, der 8. Compagnie 15. Infanterie-Regiments, von Valdorf, Kreis Herford, Bezirk Minden gebürtig, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern, welche der Regierungs-Hauptkasse zu Minden zugesprochen, verurtheilt worden. Wesel den 5. April 1852.

Königliches Kommandanturgericht.

v. Forstner, Oberst und Kommandant. v. Baurmeister, Garnison-Auditeur.

(Nr. 479.) Die Ernennung des Wilh. Karthaus zu Ründeroth als Bergwerks-Exekutor betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die durch den Tod des Wilhelm Fasbender zu Ründeroth erledigte Stelle eines Bergwerks-Executors für das Geschwornen-Revier Oberberg dem Wilhelm Karthaus zu Ründeroth übertragen worden und dessen Verpflichtung erfolgt ist.

Bonn den 7. April 1852. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 480.) Die Landung einer unbekannten männlichen Leiche im Rheine bei Görsicker betr.

Am 1. April dieses Jahres ist in der Nähe des Dorfes Görsicker, der Bürgermeisterei Götterswickerhamm die Leiche eines jungen Mannes im Alter von 18—20 Jahren im Rheine gefunden worden. Sie war bereits von der Fäulniß so stark angegriffen, daß nur das Kopfhaar als röthlich braun erkannt werden konnte. Die Bekleidung des 5 Fuß 4 Zoll großen, nicht stark gebauten Körpers war folgende:

Ein Ueberrock von schwarzem oder schwarzgrauen Sommerstoffe mit kurzen Schößen, ein schwarz seidenes Halstuch, ein Hemde von neuem Leinen, eine blauwollene gestrickte Unterjacke, eine Weste von schwarzem Halbsammet mit schwarzen gewirkten Knöpfen, an den Enden grüne und roth gestrickte Tragbänder, Beinkleider von schwarzgrauem Tuche, Stiefel von Rindsleder, unter den Sohlen und Absätzen stark benagelt, Strümpfe von blauem Sayete. In der Kleidung fand sich ein Cigarren-Etui von schwarzem gepreßtem Leder.

Jeder, welcher über die Person des aufgefundenen Leichnams Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 9. April 1852. Der Staats-Anwalt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 481.) Diebstahl zu St. Hubert und Steckbrief.

Am 1. April d. J. habe ich durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf sämmtliche Polizeibehörden ersucht, wegen einer am 24. März d. J. verübten Entwendung von Kleidungsstücken aus einer Wohnung bei St. Hubert auf den Ackerknecht Gerhard Reyners, gebürtig zu Till, zu achten und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Da sich inzwischen ergeben, daß der Mensch, welcher wegen jenes Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, sich fälschlich eine Legitimation auf den Namen von Gerhard Reyners erschlichen hat und deshalb in den bisherigen Verhandlungen unter diesem Namen bezeichnet worden ist, so wird obiges Ersuchen hierdurch zurückgenommen, wogegen ich Jeden, der über die Person des seinem Namen nach unbekannten, unten näher signalisirten Thäters Auskunft zu geben vermag, ersuche, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve den 6. April 1852.

Der Untersuchungs-Richter, Land-Gerichts-Rath Boisserée.

Signalement.

Alter 26—28 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 7—8 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Bart roth; Stirn, Kinn und Gesicht rund; Augen grau; Nase klein; Mund gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besonderes Kennzeichen: am Zeigefinger der rechten Hand eine noch ungeheilte Schnittwunde.

Bekleidung: dunkele Jacke von Bombasin, helle Hose von Bombasin, Stiefel, blauleinener kurzer Kittel, dunkele Tuchmütze mit ledernem Schirm und Sturmband mit einem Schnällchen an der Seite, über dem Kittel um den Hals einen roth und blaugestreiften langen wollenen Schwal.

(Nr. 482.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

In Mülheim a. d. Ruhr ist am 16. Februar c. ein Lumpensammler im Besitze eines

neuen eisernen Gewichtsteines von 50 ℔, welcher wahrscheinlich gestohlen ist, betroffen worden. Wem ein solcher Gewichtstein entkommen ist, wolle sich bei dem Königl. Polizei-Commissariat zu Mülheim, wo der fragliche Gewichtstein besichtigt werden kann, melden.

Duisburg den 1. April 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 483.) Diebstahl zu Vorst.

Am 11. März d. J. sind aus einer Wohnung zu Vorst (bei Kempen) folgende Gegenstände: 1) ein schwarzer Tuchrock; 2) ein brauner Tuchrock; 3) eine schwarze Buckskinhose; 4) eine schwarze Tuchhose; 5) zwei schwarzseidene Westen, wovon eine ziemlich abgetragen; 6) ein schwarz seidenes Halstuch, und 7) eine dunkelgrüne Tuchkappe, entwendet worden. — Der That verdächtig ist ein fremder Mann, etwa 35 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von dunkelm Haupthaar, mit röthlichem Schnur- und Kinnbart, anscheinend ein wandernder Handwerksgeselle, indem man diesen kurz vor Entdeckung des Diebstahls in jener Wohnung gesehen. Von dem Thäter ist daselbst ein abgetragener brauner Tuchrock und ein blauer Kittel zurückgelassen worden.

Ich ersuche daher Jeden, welcher über den Verbleib obiger Gegenstände oder die Person des Thäters nähere Auskunft zu geben vermag, hierüber mir oder der nächsten Polizeibehörde baldmöglichst Anzeige zu machen.

Cleve den 5. April 1852.

Der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrath: Boisserée.

(Nr. 484.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Bei Gelegenheit einer Haussuchung haben sich folgende Gegenstände gefunden:

1) 1 großer Messing Kessel; 2) 1 kleiner do. inwendig verzinnt; 3) 1 Messing-Kessel verzinnt und unten mit einem Absatze; 4) 1 messingener Kaffee-Kessel; 5) 1 große zinnerne Kaffeekanne mit 3 Füßen; 6) 1 do. mit hölzernem Fuß; 7) 2 sogenannte Leichen-Hemden; 8) 1 neue graue Tuchhose; 9) 1 Tischtuch von Gebild; 10) 1 Bett-Ueberzug dunkel karirt; 11) 2 Kopfkissen-Ueberzüge do.; 12) 4 Stück Bett-Gardinen hell karirt; 13) 1 weißes Trockentuch zum Einpacken einzelner Gegenstände.

Dieselben sind wahrscheinlich gestohlen und können auf dem Bürgermeister-Amte zu Sprockhövel besehen werden.

Bochum den 5. April 1852. Der Königl. Staats-Anwalt: Zur Nedden.

(Nr. 485.) Diebstahl zu Königssteele.

Vor längerer Zeit sind vor und nach aus einer Wohnung zu Königssteele nachfolgende Geräthschaften abhanden und wahrscheinlich gestohlen worden, als:

1) 8 Stück silberne Theelöffel mit dem Zeichen des Silberarbeiters W. 13. und den Buchstaben F. I. W.; 2) 3 Stück Eßlöffel von 14löthigem Silber, jeder c. 4½ Loth schwer. Auf denselben befand sich das Stempelzeichen der Stadt Paris, der Name des Verfertigers M. G. so wie die Buchstaben P. G. mit Verzierungen eingravirt.

Warnend vor dem Ankaufe ersuche ich Jeden welcher über den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Orts-Polizeibehörde sofort mittheilen zu wollen.

Bochum den 8. April 1825. Der Königl. Staats-Anwalt: Zur Nedden.

Nachtrag.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 486.) Die Communal-Wege in der Bürgermeisterei Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 3222.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Erlaße vom 31. August 1832 und 29. Februar 1840 (Ges.-Sammlung pro 1832 S. 214 und pro 1840 S. 94) bestimmen wir, daß auf die nachbenannten fünf ausgebauten Communal-Wege in der Bürgermeisterei Elberfeld die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter 7 bis 23 angehängten Vorschriften Anwendung finden.

Düsseldorf den 6. April 1852.

Nummer der Kreiswege Karte.	Namen des Weges.	Richtung des Weges.	Länge.	Breite.	Ob mit Seitengräben versehen.	Bauart.
2	Theishaner	von Trübsal über Theishan nach Küllenhan	200 Ruth.	15 Fuß	mit Seitengräben	der Weg ist mit einem Nivellement gehörig planirt und mit einer 11 Fuß breiten Steinbahn versehen
3	Rutenbecker	von Sonnborn über Rutenbeck nach Elberfeld	152½ "	16bis18 "	wie vor	wie vor, jedoch mit 12 Fuß breiter Steinbahn
5	Osterbaumer	von Elberfeld nach Barmen	210 "	30 "	wie vor	wie vor mit 16 bis 20 Fuß breiter Steinbahn
3a	Katernberger	von Elberfeld nach Petri Katernberg	810 "	24 "	wie vor	wie vor mit 16 Fuß breiter Steinbahn
5a	Kohlenstraße	von Elberfeld nach Langenberg über den Ibach	450 "	20 "	wie vor	wie vor mit 12 Fuß breiter Steinbahn.

(Nr. 487.) Aufgehobene Erfindungs-Patente betr.

Die dem Berggeschwornen Otto Voigt zu Rüdersdorff unterm 19. November 1850 ertheilten Patente auf eine Kolbenvorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, so wie auf eine Kolbenvorrichtung zum Freihalten des Gestängebohrers, sind aufgehoben.

Düsseldorf den 16. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 488.) Die Cosolidation mehrerer Eisensteingruben des Hüttenwerks Eintracht bei Hochdahl betr.

Die der Aktiengesellschaft Hüttenwerk Eintracht bei Hochdahl zugehörigen Eisenstein-Gruben Kraft, Bestand, Muth und von Gagern an der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn im Geschwornen Revier Niederberg, sind unter dem Namen Kraft und Bestand laut Urkunde vom 6. März 1852 consolidirt worden, was nach Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Siegen den 1. April 1852. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Personal-Chronik.

(Nr. 489.) Des Königs Majestät haben dem Brückenwärter Joseph Jüngermann hierselbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

(Nr. 490.) Dem Maler Georg Müller zu Mülheim a/Ruhr ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Zeichnenschule daselbst ertheilt worden.

(Nr. 491.) Der Lehrer Richard Blasius ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Isenbügel, im Kreise Elberfeld, ernannt worden.

(Nr. 492.) Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Wilhelm Burbach zu Neuß ist definitiv zum Lehrer an der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Neuß ernannt worden.

(Nr. 493.) Der Schulamts-Candidat Philipp Schiefer ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der obern Klasse der Elementarschule zu Honingen, im Kreise Grevenbroich, ernannt worden.

(Nr. 494.) Die Hebamme Maria Magdalena Sporbeck ist von Wupperfeld nach Unterbarmen versetzt worden.

(Nr. 495.) Die Hebamme Ehefrau Helene Gleitzmann ist von Frintrop, Bürgermeisterei Borbeck, nach Essen versetzt.

(Nr. 496.) Nach bestandener Prüfung sind als Bezirkshebammen angestellt:

1) Anna Margaretha Gertrud Glasmacher für die Gemeinde Bracht, Kreises Kempen;

2) Ehefrau W. Claesges, Maria Catharina geb. Fabry, für Grefrath, Kreises Kempen;
3) Elisabeth Lenzen für Opladen, Kreises Solingen;
4) Ehefrau Wilhelm Tienes Wilhelmine, geb. Rellensmann, für Gemarke und Kuhle in der Gemeinde Barmen, Kreises Elberfeld;
5) Johanna Helena Weynhoff (auch Wynhoff) für die Gemeinde Hasselt, Kreises Cleve;
6) Emilie Lehberg für Kettwig, Kreises Duisburg,

welche Letzte bei der Approbations-Prüfung „vorzüglich gut" bestanden und auf Grund dessen die von der landräthlichen Versammlung ausgesetzte Prämie von 25 Rthlr. erhalten hat.

(Nr. 497.) Für den Monat März 1852.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1) der Referendar Luck ist von dem Appellationsgerichte zu Münster in das hiesige Departement versetzt und sodann zum Gerichts-Assessor ernannt;
2) der Auskultator Frielinghaus ist an das Königl. Appellationsgericht zu Münster versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

3) der Kreisrichter Fischer zu Coesfeld, Appellationsgerichtsbezirks Münster, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lüdenscheid versetzt;
4) der Kreisrichter Wilhelm Lennich zu Altena ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Lüdenscheid, mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Altena und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts ernannt;
5) der Gerichts-Assessor Theodor Lennich ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lüdenscheid, unter Uebertragung der Funktion des Gerichts-Kommissars zu Meinertshagen ernannt;
6) der Gerichtsbote Heimeshoff zu Essen ist mit Tode abgegangen;
7) der bisherige Hülfsbote Flock zu Lüdenscheid ist als etatsmäßiger Gerichtsbote bei dem dortigen Kreisgericht, speziell bei der Kreisgerichts-Kommission zu Altena angestellt.

Hamm den 31. März 1852. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Beilage
zu Nr. 19 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 498.) Die Erlaubniß zur Verrichtung der sogenannten kleinen chirurgischen Operationen und die desfallsigen Gebühren betr. I. 8. II. Nr. 4040.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 27. October v. J. (Amtsblatt Nro. 87) und vom 18. Februar d. J. (Amtsblatt Nro. 11) bringen wir auf Grund einer Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. v. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie nur solchen Personen ertheilt werden soll, welche in Civil- oder Militair-Krankenhäusern practisch dazu ausgebildet sind und sich über ihre erlangte Befähigung ausweisen können. Die Zeugnisse darüber, daß sie sich in den — Seite 114 der Verhandlungen über die Reorganisation des Medicinalwesens (Berlin 1849) — durch den daselbst abgedruckten Gesetz-Entwurf näher bezeichneten Verrichtungen die erforderliche Fertigkeit erworben, so wie über Alter, Gewerbe, sittliche und bürgerliche Führung, haben die Bewerber den an den Königlichen Landrath zu richtenden Concessions-Gesuchen beizufügen. Der Königliche Landrath befördert die Gesuche mit dem einzuholenden Gutachten des Königlichen Kreis-Physikus und Bürgermeisters und seinem eigenen, über das Bedürfniß der Concessionirung an dem bestimmten Orte an uns, worauf die Prüfung näher von uns angeordnet werden soll. Zur Erlernung der chirurgischen Hülfeleistungen und zur Betreibung derselben als Nebengeschäft eignen sich für das männliche Geschlecht vorzüglich die Barbiere, während dem Bedürfnisse für das weibliche Geschlecht durch die Hebammen genügt ist, die in den Hebammen-Lehr-Anstalten auch in der kleinen Chirurgie unterrichtet werden und dieselbe innerhalb der ihnen gezogenen Grenzen ohne besondere Erlaubniß auszuüben befugt sind. Alle Concessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie sind widerruflich und werden von selbst ungültig, wenn die concessionirten Personen ihren Wohnort verändern. Dieselben dürfen die Operationen, für welche sie concessionirt sind, nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen und hat jede Ueberschreitung der Grenzen des ihnen bezeichneten Wirkungskreises die Zurücknahme der Concession und nach Befinden auch Bestrafung auf gerichtlichem Wege zur Folge.

An Gebühren erheben die Chirurgen-Gehülfen die folgenden Sätze, von welchen die Höheren in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Einwohnern und außerdem bei wohlhabenden Leuten, die Niedern in kleinern Städten, auf dem Lande, so wie bei Leuten von geringem Vermögen und in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, zur Anwendung kommen:

1. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls 7½ bis 15 Sgr.
2. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird, 7½ bis 15 Sgr.
3. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 7½ bis 15 Sgr.
4. Für die Oeffnung eines Abscesses 7½ bis 15 Sgr.
5. Für jede Applikation der Schröpfmaschine 1 bis 2 Sgr.

6. Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfes ½ bis 1 Sgr.
7. Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß 5 bis 7½ Sgr.
8. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgengehülfen 2½ Sgr.
9. Für das Setzen eines Blutegels 2 Sgr. Sollen mehrere gleichzeitig angesetzt werden, für jeden ferneren 1 Sgr. Die Blutegel werden besonders taxmäßig bezahlt.
10. Für das Setzen eines Klystiers 5 bis 7½ Sgr.
11. Für das Setzen eines Tabakrauchklystiers 10 bis 15 Sgr.
12. Für das Legen eines Blasenpflasters 5 bis 10 Sgr.
13. Für den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr.
14. Für die kunstmäßige Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel 7½ bis 10 Sgr
15. Für die Assistenz bei einer Operation 10 bis 20 Sgr.
16. Für eine Nachtwache 20 Sgr. bis 1 Thlr.
17. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit begriffen. Für jeden nachfolgenden Besuch 3 bis 5 Sgr.
18. Für einen Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 5 bis 10 Sgr.
19. Wohnt der Kranke über eine Viertelmeile von dem Wohnorte des Chirurgengehülfen entfernt, so hat er das Recht, freie Fuhre oder statt derselben 5 Sgr. und den doppelten Satz für den Besuch zu verlangen, insoweit das Sostrum für die etwa zu machenden Operationen nicht höher ist, in welchem Falle der Besuch nicht besonders honorirt wird.
20. Bei einer Reise über Land, welche über eine Meile beträgt, bei freier Fuhre oder 5 Sgr. pro Meile für Fuhrkosten, an Diäten 15 Sgr. bis 1 Thlr., außerdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen.

Düsseldorf, den 6. April 1852.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Mittwoch den 21. April **1852.**

(Nr. 499.) Gesetz-Sammlung, 6tes und 7tes Stück.

Das zu Berlin am 10. April 1852 ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3503. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

Nr. 3504. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm.

Nr. 3505. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz.

Nr. 3506. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3507. Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande. Vom 17. März 1852.

Nr. 3508. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.

Nr. 3509. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend den Bau einer Aktien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Aktien-Gesellschaft.

Nr. 3510. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. März 1852.

Nr. 3511. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschiffahrtsabgabe.

Nr. 3512. Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. März 1852.

Nr. 3513. Bekanntmachung über die unterm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Straße von Meyen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 27. März 1852.

Nr. 3514. Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Vom 31. März 1852.

Nr. 3515. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11 und 24 ihres Statuts. Vom 31. März 1852.

Nr. 3516. Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1852.

Das zu Berlin am 17. April 1852 ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3517. Additional-Konvention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits und Belgien andererseits.

(Nr. 500.) Die Einschränkung und Benennung der Neuß-Osterather- als Neuß-Neußerfurther-Bezirksstraße betr.

Nachdem die im Oktober v. J. in Düsseldorf versammelt gewesene Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz darauf angetragen hat, die in dem Bezirksstraßen-Verzeichniß vom 20. Januar 1841 unter Abschnitt V. Nr. 7 aufgeführte Neuß-Osterather Bezirksstraße auf die Abtheilung von Neuß bis Neußerfurth zu beschränken, wird in Gemäßheit des Regulativs vom 20. Januar 1841, die Straßenabtheilung von Neußerfurth nach Osterath in die Klasse der Gemeindewege zurückversetzt und der gedachten Bezirksstraße der Name: Neuß-Neußerfurther Bezirksstraße gegeben. Der gegenwärtige Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 28. Januar 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 501.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Gladbach betr. I. S. II. Nr. 4638.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ist in der Sammtgemeinde Gladbach und in den dazu gehörigen Einzelngemeinden Gladbach, Obergeburth und Obberniedergeburth vollendet, was nach Vorschrift des §. 156 der Gemeinde-Ordnung bekannt gemacht wird. Düsseldorf den 20. März 1852.

(Nr. 502.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Weber Carl Georgius zu Berlin ist unter dem 12. April 1852 ein Patent:

auf eine Jacquardmaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 18. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 503.) **Auszüge**

aus den Urtheilen der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld pro III. und IV. Quartal 1851, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

Laufende Nummer.	Der Verurtheilten: Namen.	Alter Jahre	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Str. G. B. untersagt ist.
1	Baumgarten, Helena	23	Taglöhnerin	Elberfeld	Elberfeld	9. Juli 1851 I. Inst.	5 Jahre	auf 10 Jahre
2	Wagner, Johann	34	Taglöhner	Waldeck	Barmen	4. Aug. 1851 I. Inst.	6 Wochen	auf 1 Jahr
3	Hollerbaum, Philipp	32	Drucker	Elberfeld	Elberfeld	9. Aug. 1851 II. Inst.	5 Jahre	auf 10 Jahre
4	Stüttgen, Lüttger	48	Handelsmann	Haan	Elberfeld	30. Aug. 1851 I. Inst.	3 Monate	auf 2 Jahre
5	Holt, August	24	Bandwirker	Elberfeld	Elberfeld	30. Aug. 1851 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
6	Keßler, Carl	24	Färber	Elberfeld	Elberfeld	23. Sept. 1851 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
7	Fomm, Carl	31	Tuchweber	Hückeswagen	Hückeswagen	23. Sept. 1851 I. Inst.	2 Monate	auf 1 Jahr
8	Webmeyer, Heinrich	20	Färber	Steinhagen	Elberfeld	23. Sept. 1851 I. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr
9	Jäger, Joh. Georg	39	Fabrikarbeiter	Barmen	Barmen	27. Sept. 1851 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
10	Oellingrath, Carl	39	Knopfmacher	Wald	Dorp	29. Sept. 1851 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
11	Kemper, Peter	45	Weber	Haan	Wald	29. Sept. 1851 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
12	Schmidt, Johann Ludwig	25	Schneider	Barmen	Barmen	30. Sept. 1851 I. Inst.	4 Monate	auf 2 Jahre
13	Beck, Johann Eberhard	25	Schuhmacher	Elberfeld	Elberfeld	9. Okt. 1851 II. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr
14	Jörgens, Julie	18	Fabrikarbeiterin	Wermelskir.	Barmen	11. Okt. 1851 I. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr
15	Nellen, Joh. Ehefr. Beyer	56	ohne	Barmen	Barmen	11. Okt. 1851 I. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr

Laufende Nummer.	Der Verurtheilten Namen.	Alter (Jahre)	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Str. G. B. untersagt ist.
16	Beyer, Johann	76	ohne	Düsseldorf	Barmen	11. Okt. 1851 I. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr
17	Ebbinghaus, Alexander	19	Schlosser	Hückeswagen	Radevormwald	18. Okt. 1851 I. Inst.	9 Monate	auf 1 Jahr
18	Thiel, Ferdinand	23	Taglöhner	Elberfeld	Elberfeld	23. Okt. 1851 I. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr
19	Beyer, Lisette	36	Händlerin	Barmen	Barmen	8. Nov. 1851 II. Inst.	2 Jahre	auf 5 Jahre
20	Einermann, Heinrich	29	Wollen- u. Seidfabr.	Elberfeld	Elberfeld	8. Nov. 1851 II. Inst.	3 Jahre	auf 5 Jahre
21	Götschenberg Carl Wilh.	26	Seidenweber	Elberfeld	Elberfeld	8. Nov. 1851 II. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr
22	Schleicher, Gottf. Ch. A.	27	Schreinergeselle	Kreuznach	Köln	8. Nov. 1851 I. Inst.	4 Monate	auf 1 Jahr
23	Kind, Amalia	—	Dienstmagd		Gummersbach	17. Nov. 1851 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
24	Howarde, Wilhelm	18	Drechslerlehrling	Mülh. a/d Ruhr	Elberfeld	22. Nov. 1851 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
25	Busch, Hermann	17	Schneiderlehrling	Elberfeld	Elberfeld	22. Nov. 1851 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
26	Engelhardt, Georg	24	Zimmermann	Korbach, F. Waldeck	Peieröde bei Schwelm	22. Nov. 1851 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
27	Fischer, Wilhelm	19	Seidenweber	Elberfeld	Elberfeld	24 Nov. 1851 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
28	Rosenbach, Friedrich	54	Sandhändler	Lüttringhausen	Stursberg	29. Nov. 1851 I. Inst.	3 Wochen u. 8 Tage	auf 1 Jahr
29	Altenrath, Julius	19	Metzgergeselle	Erkrath	Elberfeld	1. Dez. 1851 I. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr
30	Gerhards, Carl	38	Tuchweber	Schirkhausen	Zu Linden b. Hückesw.	13. Dez. 1851 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
31	Hubert, Heinrich	19	Schustergeselle	Bochum	Bochum	16. Dez. 1851 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
32	Birk, Jakob	16	Knopfarbeiter	Elberfeld	Elberfeld	16. Dez. 1851 I. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr

Laufende Nummer.	Der Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Str. G. B. untersagt ist.
	Namen.	Alter Jahre	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.			
33	Ringhoff, Wilhelmine	26	Taglöhnerin	Elberfeld	Elberfeld	16. Dez. 1851 l. Inst.	2 Jahr	auf 5 Jahre
34	Doepp, Aug.	20	Schneidergeselle	Perleburg	Elberfeld	16. Dez. 1851 l. Inst.	4 Monate	auf 1 Jahr
35	Holler, Cath. Ehef. Bonner	—	ohne	Amt Herborn	Krahnen bei Lüttringhaus.	20. Dez. 1851 l. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
36	Balke, Robert	30	Federmesserarbeiter	Solingen	Höscheid	20. Dez. 1851 l. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
37	Tillian, Abraham	29	Schmiede-Taglöhner	Lüttringhausen	Lüttringhausen	22. Dez. 1851 l. Inst.	4 Monate	auf 1 Jahr
38	Klein, Fried. Heinr. Wilh.	24	Bäcker u. Brauer	Elberfeld	Elberfeld	29. Dez. 1851 l. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr
39	Grafweg, Charlotte	30	Taglöhnerin	Elberfeld	Elberfeld	29. Dez. 1851 l. Inst.	6 Monate	auf 3 Jahre

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio, unter Bescheinigung der Rechtskraft.

Elberfeld den 29. März 1852. Der Landgerichts-Sekretair: **Wunderlich.**

(Nr. 504.) Die Abwesenheits-Constatirung des Joh. Friedrich von Coblenz betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 30. März d. J. ist über die Abwesenheit des Johann **Friedrich**, früher Buchbinder zu Coblenz, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln den 17. März 1852. Der General-Prokurator: **Nicolovius.**

(Nr. 505.) Die Landung einer unbekannten männlichen Leiche im Rheine bei Grimlinghausen betr.

Am 8. April dieses Jahres ist zu Grimlinghausen am Ufer des Rheins die Leiche eines Mannes von circa 30 Jahren, 5 Fuß 3 Zoll groß, gelandet. Das Gesicht war rund, ohne Backenbart, die Stirne breit und hoch, die Augen und Augenbraunen braun, die übrigen Theile des Gesichts wegen der bereits stark eingetretenen Fäulniß nicht mehr kenntlich, das Kopfhaar war ziemlich dicht und lang: die Zähne waren vollständig und gesund; die Statur untersetzt und kräftig.

Bekleidet war die Leiche mit einem Paar alten Halbstiefeln, grauwollenen Strümpfen, einem dunkelgrünen bereits ziemlich abgetragenen und an mehreren Stellen geflickten Ueberrock, einer Weste von dunkelbraunem Tuch, einen gräulich weißen kurzen Shwal um den Hals, einer Hose von schwarzem Burkin mit blauen Streifen, die an den Knieen ziemlich

stark zerrissen war, einem Paar Hosenträger von braun gestreifster Selfkante und einem Hemde von mittelfeinem Leinen. In den Seitentaschen des Rockes befand sich ein Notizbuch von Pappdeckel mit ledernen Kanten und zwei Taschen von schwarz grauem gepreßten Leinen; auf dem Schildchen des Notizbuches fand sich außer dem Worte „Notizbuch" noch der Name Voß oder Koß. Ebenso fand sich ein Sacktuch von weißem Nessel vor, welches jedoch ebenso, wie das Hemd nicht gezeichnet war. Die Leiche mochte im Uebrigen zwei bis drei Wochen im Wasser gelegen haben.

Jeder, welcher über die Person des aufgefundenen Leichnams Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 13. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(506.) **Auszüge**

aus den Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Elberfeld, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

Laufende Nummer.	Der Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist.	Dauer der Gefängnißstrafe und sonstige Bemerkungen.
	Namen	Alter Jahr	Geburtsort	Wohnort.	Gewerbe.			
1.	Morsbach, Johann	23	Elberfeld	Elberfeld	Handelsmann	24. Juli 1851	auf 5 Jahre	3 Jahre
2.	Breuer, Katharina, Wittib v. Aloys Huber	40	Crefeld	Elberfeld	Spulerin	25. Juli 1851	auf 5 Jahre	6 Monate
3.	Erntges, Daniel	61	Unten zu Widdert	Bünkenberg, Gem. Dorp	Grobschmied	23. Okt. 1851	auf 5 Jahre	1 Jahr
4.	Busch, Daniel	44	Höhscheid	Dornsiepen Gem. Dorp	Scheerenseiler	23. Okt. 1851	auf 5 Jahre	1 Jahr
5.	Markgraf, Johann	36	Velbert	Bünkenberg, Gem. Dorp	Grobschmied	23. Okt. 1851	auf 2 Jahre	6 Monate
6.	Moll, Karl	40	Lennep	Lennep	Tagelöhner	27. Okt. 1851	auf 5 Jahre	18 Monate
7.	Burgartz, Franz	19	Elberfeld	Elberfeld	Gärtnerlehrling	30. Okt. 1851	auf 5 Jahre	2 Jahre
8.	Stevermann, Johanne Wittwe von Friedrich Urband (Urbahn)	45	Neuenrade	Elberfeld	Tagelöhnerin	3. Nov. 1851	auf 3 Jahre	1 Jahr

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio, unter Bescheinigung der Rechtskraft.

Elberfeld, den 20. Dezember 1851. Der Landgerichts-Sekretair: Wunderlich.

(507.) **Auszüge**
aus den Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Elberfeld, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des §. 30. des Straf-Gesetz-Buchs verordnet worden ist.

Nummer.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung der strafbaren Handlung.	Inhalt des Urtheils.
1.	21. Okt. 1851	Dickten, Richard, 28 Jahre alt, Bandwirker, geboren und wohnend zu Barmen	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizei-Aufsicht von 5 Jahren.
2.	21. Okt. 1851	Zimmermann, Albert, 27 Jahre alt, Weber, geboren zu Wermelskirchen, wohnhaft zu Merscheid	Diebstahl	Gleiche Verurtheilung.
3.	24. Okt. 1851	Strüning, Heinrich, 26 Jahre alt, Tagelöhner, zu Wetterburg (Waldeck) geboren, wohnhaft zu Elberfeld	Diebstahl	4 Jahre Zuchthausstrafe und Landesverweisung.
4.	24. Okt. 1851	Kratz, Heinrich Ludwig, 33 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Königshagen (Waldeck) wohnhaft zu Elberfeld	Diebstahl und falsches Zeugniß	3 Jahre Zuchthausstrafe 6 Jahre Polizei-Aufsicht.
5.	24. Okt. 1851	Hartmann, Karl, 25 Jahre alt, Schuhmachergeselle, geboren zu Wetterburg, Waldeck, früher zu Elberfeld, zuletzt in Dortmund wohnend	desgleichen	5 Jahre Zuchthausstrafe und Landesverweisung.
6.	27. Okt. 1851	Wurth, Heinrich, 40 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Radevormwald, wohnhaft zu Kluse, Gemeinde Lüttringhausen	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
7.	27. Okt. 1851	Kleuser, Daniel, 40 Jahre alt, Tuchweber, geboren zu Lüttringhausen, wohnhaft zu Schneppendahl	Diebstahl	Gleiche Verurtheilung.
8.	29. Okt. 1851	Deutz, Heinrich, 57 Jahre alt, Maurer, geboren zu Lindlar, wohnhaft zu Lennep	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizei-Aufsicht von 5 Jahren.
9.	31. Okt. 1851	Gerber, Christine, Wittwe von Wilhelm Bettelhäuser, 29 Jahre alt, Tagelöhnerin, zu Jülich geboren, zu Elberfeld wohnhaft	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizei-Aufsicht von 10 Jahren.
10.	31. Okt. 1851	Siebel, Hermann, 27 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Elberfeld	Wissentliche Hülfeleistung	Gleiche Verurtheilung.

Nummer.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung der strafbaren Handlung.	Inhalt des Urtheils.
11.	3. Nov. 1851	Hannes, Helena, 34 Jahre alt, Tagelöhnerin, zu Nümbrecht, wohnhaft zu Elberfeld	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizei-Aufsicht von 5 Jahren.
12.	3. Nov. 1851	Holzmann, Friedrich, 24 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnend zu Barmen	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 4 Jahren, Polizei-Aufsicht von 10 Jahren.
13.	5. Nov. 1851	Brach, Wilhelm, 26 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Wiehl, wohnhaft zu Vieringhausen	Falsches Zeugniß	Zuchthausstrafe von 4 Jahren, Polizei-Aufsicht von 10 Jahren.
14.	5. Nov. 1851	König, Johann Daniel, 51 Jahre alt, ohne Geschäft, geboren zu Hilveringhausen, wohnhaft zu Neuenheide	Verleitung zum falschen Zeugnisse	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizei-Aufsicht von 10 Jahren.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio.
Elberfeld den 5. April 1852. Der Landgerichts-Sekretair: Adrian.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 508.) Diebstahl zu Neuenhausen bei Grevenbroich betr.

In dem Zeitraume vom 7. bis zum 23. März dieses Jahres sind zu Neuenhausen bei Grevenbroich folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein goldenes Kreuz nebst einer schwarzseidenen Schnur, die mit einem Schlößchen aus zwei Händchen bestehend, verschlossen ist; 2) ein goldener Ring mit ovalem Plättchen, auf der innern Seite des Ringes fanden sich die Buchstaben F. W. und M. M. E. punktirt und die Buchstaben C. W. scharf eingravirt; 3) ein goldener Ring mit drei umlaufenden Kränzchen und viereckigem goldenen Plättchen, inwendig mit den eingravirten Buchstaben J. H. L. und C. W. versehen; 4) ein goldener Ring, inwendig mit den Buchstaben J. H. P. und C. W. gezeichnet, dieser Ring ist an einer Stelle durchbrochen; 5) ein messingner Fingerring mit einem kleinen Plättchen; 6) ein Fünfgroschenstück.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 14. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

(509.) Der Regierungs-Referendar Friedrich Leopold, Graf von Schmising-Kerssenbrock und die zu Regierungs-Referendarien ernannten seitherigen Landgerichts-Auskultatoren Lübben und Sandt sind den 17. April bei der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

Hierbei eine Beilage zum Amtsblatt Nr. 19.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21. Düsseldorf, Sonnabend den 24. April **1852.**

(Nr. 510.) Gesetzsammlung, 8tes Stück.

Das zu Berlin am 20. April 1852 ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3518. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Haustadt und Reinsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße.

Nr. 3519. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3520. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar.

Nr. 3521. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Cottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3522. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. 2c. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch.

Nr. 3523. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justizverwaltung. Vom 31. März 1852.

Nr. 3524. Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 2. April 1852.

Nr. 3525. Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Guben-Cottbuser Chausseebau. Vom 3. April 1852.

Nr. 3526. Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster. Vom 7. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 511.) Die Provinzial-Gewerbe-Ausstellung für Rheinland und Westphalen betr. I. S. III. Nr. 3724.

Wir fühlen uns gedrungen, die Gewerbtreibenden unseres Verwaltungsbezirkes auf die vom 15. Juli bis 1. Oktober d. J. hierselbst stattfindende Provinzial-Gewerbe-Ausstellung für Rheinland und Westphalen angelegentlichst aufmerksam zu machen, und zu einer allseitigen Betheiligung an derselben um so mehr aufzufordern, als dies gemeinnützige Unternehmen bereits in beiden Provinzen den lebhaftesten Anklang gefunden hat und der vielartigen Industrie unseres Bezirkes durch die Nähe des Ausstellungsortes die Beschickung und der Besuch der Ausstellung wesentlich erleichtert ist.

Die Königlichen Landräthe und die Bürgermeister-Aemter, die Handelskammern, Gewerbegerichte, Gewerberäthe und Gewerbe-Vereine sind mit Programmen und Anmeldungs-Formularen zu dieser Ausstellung versehen und werden sich gewiß gerne der Einsammlung der Anmeldungen unterziehen.

Düsseldorf den 22. April 1852.

(Nr. 512.) Die Ergänzung der Handelskammer in Duisburg betr. I. S. III. Nr. 3042.

Bei der Handelskammer zu Duisburg trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Elie Matthes und Carl Loos, die Stellverteter August Majert und Carl August Weber. Es sind neu oder wieder gewählt worden: als Mitglieder Carl August Weber und Carl Loos, als Stellvertreter Gustav Hardt und August Majert.

Düsseldorf, den 19. April 1852.

(Nr. 513.) Erfindungs-Patent betr.

Den Fabrikanten Carl Karthaus und Comp. in Barmen ist unter dem 16. April 1852 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jacquard-Maschine Behufs Herstellung aufliegender Figuren in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 22. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 514.) Eine im Rhein bei Büderich gelandete männliche Leiche betr.

Am 5. d. M. ist bei Büderich im Rheine eine männliche unbekannte Leiche gelandet worden. Unter Mittheilung deren Signalements, ersuche ich Jeden, der über den Namen des Verunglückten Kenntniß haben sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Cleve den 15. April 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

Die Leiche war 5 Fuß 3 Zoll groß, war die eines Mannes von circa 45 Jahren, hat schwarzes Haar, dunkelbraunen Backenbart, längliches Gesicht.

Die Bekleidung bestand aus einem schwarztuchenen Ueberrocke, ausgefüttert mit geblümtem Merinos, einem rothbunten kattunenen Halstuche, einer braun und blaugestreiften Weste von Sammet, einer Hose von rothgestreiftem Sommerzeuge und einem leinen Hemde mit der Jahreszahl 1841 und mit den Buchstaben J. A. H. — In einem Geldbeutel befanden sich 18 Pfenninge und eine Karte mit dem Namen W. Laux und der Zahl 14.

Die Leiche mochte wohl 4 Wochen im Wasser gelegen haben.

(Nr. 515.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Ernst Leopold Bracke zu Saarburg ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. Februar c. zu einer Amtssuspension von einem Monate verurtheilt worden, welche am 9. März c. ihren Anfang genommen hat.

Trier den 13. April 1852. Der Königl. Ober-Prokurator: Oppenhoff.

(Nr. 516.) Die Interdiktion des Fr. Engelb. Stelkens betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. April 1852 ist die Interdiktion des Friedrich Engelbert Stelkens, 31 Jahre alt, früher Gemeinde-Sekretair, jetzt ohne Stand zu Straelen wohnend, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 43 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cleve den 17. April 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 517.) Die Anmeldung neuer Fabrikzeichen betr.

Bei der unterzeichneten Stelle sind folgende neue Fabrikzeichen zur Aufnahme in die Zeichen-Rolle angemeldet worden:

1. Von dem Handlungshause J. W. Edelhoff & Comp. hierselbst;



2. Von dem Sägenfabrikanten Joh. Heinr. Wüster in Cronenberg;



3. Von dem Sägenfabrikanten Carl Wilh. Melchers in Remscheid;



4. Von dem Kaufmann Friedr. Wilh. Haardt in Remscheid;



ad 1 bis 4 auf alle Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung;

5. Von dem Kaufmann Johann Gottlieb Lindenberg in Remscheid auf alle Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung, mit Ausschluß der sogenannten Solinger Artikel, als: Messer, Scheeren, Gabeln und Säbelklingen;



6. Von der Firma Braun & Bloem in Ronsdorf, die sich dieses Zeichens bisher schon auf Zündhütchen bediente, auf eiserne Schnürlochösen und stählerne Webermaillons und deren Verpackung;



7. Von dem Fabrikanten Friedrich Halverscheid zu Radevormwald, auf Spaten und Schauffeln;



Nach Vorschrift des §. 4. der Allerh. Verordnung vom 18. August 1847 wird dieß hierdurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einsprüche binnen einer Präclusivfrist von 2 Monaten bei uns anzubringen.

Remscheid den 26. Februar 1852. Königliches Gewerbe-Gericht: Albert Böhm.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 518.) Diebstahl zu Obrighoven.

Am 14. April c. Mittags zwischen 12 — 1 Uhr, wurden aus der Behausung des Adolph Klammer zu Obrighoven mittelst Einsteigens nachstehende Gegenstände entwendet: ein blau leinener Kittel, eine Mannsjacke von sogenannter Baumseide, mit einfach aufstehenden Kragen, weiß leinen Futter und blanken Knöpfen, eine Unterjacke von selbigem Zeuge mit blauen Blümchen, eine halbseidene Weste, zwei Paar weiße wollene Strümpfe, 3 Halstücher, 3 getragene leinene Hemde, gezeichnet F. U. B., eine Nanquinhose mit blauen Streifen und Futter, zwei Rasirmesser und circa 20 Sgr. an Geld.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 16. April 1852. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 519.) Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. März c. ist dem Königl. Polizei-Direktor von Falderen die Anlegung des Kurfürstlich-Hessenschen Wilhelms-Ordens vierter Klasse gestattet worden.

(Nr. 520.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Werner Wittling, hat sich hierselbst niedergelassen.

(Nr. 521.) Dem Dr. Joh. Friedrich Merschmann ist die Concession ertheilt worden, in Odenkirchen eine Privatschule für wissenschaftlichen Unterricht zu eröffnen, resp. die seither bestandene fortzusetzen.

(Nr. 522.) Der Apotheker I. Klasse Carl Gustav Heinrich van Lipp hat die Erlaubniß erhalten, die von seinem Vater aufgegebene Apotheke zu Cleve für eigene Rechnung fortzusetzen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Mittwoch den 28. April **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 523.) Das Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande betr. I. S. III. Nr. 3346.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Grundbesitzer in demjenigen Theile des Reeser Eylandes, Gemeinde gleichen Namens, Bürgermeisterei Rees, Kreises Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher den Namen Bressers Anwachs trägt, zum Schutze ihrer Grundstücke gegen das sogenannte Sommerwasser und zur gehörigen Wiederabführung des Winter-Inundationsgewässers seit dem Jahre 1848 zu einem gemeinschaftlichen Deichverbande zusammengetreten, wird, auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen und auf Grund des Deichschau-Reglements vom 24. Februar 1767 für das Herzogthum Cleve, dieser Deichverband hiemit nach Anhörung der Betheiligten landesherrlich genehmigt und demselben folgendes Statut ertheilt.

§. 1. Der neue Deichverband befaßt unter dem Namen „Deichverband Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande" diejenigen Grundstücke, welche auf der von dem Kataster-Büreau zu Düsseldorf am 2. September 1847 in zwei Blättern, anlangend Flur I. des Reeser Eylandes in Kopie gelieferten und von der Wasserbau-Behörde zu Rees am 8. Januar 1849 visirten Karte innerhalb der in Roth angedeuteten Linie gelegen und nicht als wasserfrei bezeichnet, sowie in der von der Kreis-Baubehörde zu Rees am 3. April 1848 vollzogenen und von der dortigen Wasserbau-Behörde am 3. Januar 1849 visirten Nachweisung als im Schutze des Dammes befindlich zur Gesammtgröße von 407 Morgen 14 Quadratruthen 95 Quadratfuß aufgeführt sind, und hat zum Zweck, sowohl den an Nr. 18. des Reeser Pegels gelegenen Damm zum Schutze gegen das sogenannte Sommerwasser, als auch die in dem oben erwähnten Damme befindliche größere Auslaßschleuse und die in dem sogenannten Kickvorsten Strange vorhandene kleinere Auslaßschleuse zum Ablassen der Winter-Inundationsgewässer in gehörigem Stande zu erhalten; desgleichen alles dasjenige vor und nach zur Ausführung zu bringen, was erforderlich, um den oben erwähnten Zweck des Schutzes gegen Sommerwasser und der Wasser-Abführung, seinem ganzen Umfange nach, sicher zu stellen.

§. 2. Die Bestimmungen des im Eingange bezogenen Gesetzes vom 28. Januar 1848 und Reglements vom 24. Februar 1767 kommen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Statuts selbst abgeändert, oder durch die Natur des nur einen Sommerpolder bildenden Deichverbandes ausgeschlossen werden, überall zur Anwendung.

Dies gilt insbesondere von den, den Grundbesitzern in dem Deichschau-Verbande auferlegten Beschränkungen ihres Eigenthums und dem, den Staatsbehörden zugewiesenen Recht der Beaufsichtigung.

Die Bestimmungen des §. 60. des Reglements vom 24. Februar 1767 sollen aber bei allen Vergrabungen, also auch wenn Erde außerhalb Deiches zu gewöhnlichen Reparaturen abgegraben wird, zur Anwendung kommen, so daß der §. 61. des genannten Reglements außer Kraft gesetzt wird.

§. 3. Die Vertheilung aller zu der sub 1. erwähnten Instandhaltung erforderlichen Beiträge soll nach der alleinigen Flächengröße der Grundstücke, oder, dem landesüblichen Sprachgebrauche gemäß, nach der Morgenzahl geschehen.

§. 4. Der Deichstuhl besteht in einem Deichgräfen, zwei Heimräthen und einem Deichschreiber. Die Obliegenheiten des letztern können jedoch von dem Deichgräfen oder einem Heimrathe mit verrichtet werden (§. 4. des Reglements vom 24. Februar 1707), die Zahl der Deputirten (§. 89. des Reglements) wird auf zwei festgesetzt. Alle diese Personen verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich und sollen nur in vorkommenden Fällen Entschädigung für wirkliche Auslagen und Versäumnisse erhalten.

§. 5. Hinsichtlich der Betheiligung der Grundbesitzer oder Deichgenossen an den Erbentagen kommen die Bestimmungen des §. 92. des Reglements vom 24. Februar 1767 zur Anwendung. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig.

§. 6. Abänderungen des vorstehenden Deich-Statuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. März 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Düsseldorf den 21. April 1852.

(Nr. 524.) Die Allgemeine Kirchen-Collecte zum Ausbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Klecko, im Kreise Gnesen betr. I. S. V. Nr. 1527.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat zur Herbeischaffung der Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Klecko, Regierungsbezirks Bromberg eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Die evangelische Gemeinde Klecko, im Kreise Gnesen, des Regierungsbezirks Bromberg wurde im Jahre 1845 zu einer eigenen evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinde constituirt, und die Pfarre daselbst, mit einem Königlichen Geschenke von 7500 Rthlr. in Staatsschuldscheinen dotirt. Bevor zur Ausführung der selbstständigen Pfarreinrichtung geschritten werden konnte, traten die ungünstigen Zeitverhältnisse ein, und erst in diesem laufenden Jahre wird die Pfarre daselbst zur Besetzung kommen. Die Gemeinde in der Stadt und auf dem Lande zählt auf einem Gebiete von 3 ⅟. □Meilen gegenwärtig erst gegen 700 Seelen unter 8 — 9000 Seelen der katholischen Bevölkerung, und besitzt der Mittel sehr wenige, um die Kosten für die nothwendigen Pfarrbauten zu bestreiten.

Sie erlebte am 28. Juni 1850 das Unglück, daß mit der städtischen Schule auch die,

in Fachwerk erbaute, evangelische Kirche abbrannte und ist dadurch in einen doppelt hülfsbedürftigen Zustand gerathen.

Die Kosten des Kirchenbaues in mäßiger Größe, in einfachem Baustyle, werden mindestens bis an 6000 Rthlr. betragen, zu welchen nur 988 Rthlr. 24 Sgr Feuer-Assekuranzgelder vorhanden sind, und also noch gegen 5000 Rthlr. aufgebracht werden müssen. Wenn auch der Patronatbeitag mit einem Drittheil der Kosten, der Gemeinde zu Gute kommt, so fehlen immer noch gegen 3300 Rthlr., welche die kleine und größtentheils in dürftigen Nahrungsverhältnissen sich befindene Gemeinde, um so weniger aufbringen kann, als sie noch für den Pfarrbau zu sorgen hat, und der die Stadt Klecko bewohnende Theil derselben schon für die Aufrichtung eines neuen Schulhauses stark in Anspruch genommen ist.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz veranlassen wir daher die Herrn Pfarrer der evangelischen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks mit Bezugnahme auf vorstehende Darlegung diese Collecte am Sonntag den 3. October d. J. den bestehenden Vorschriften gemäß abhalten, die Erträge unverzüglich an die Steuer-Kassen zur weitern Beförderung an unsere Haupt-Kasse abliefern und die Sortenzettel den Bürgermeistern zur Mittheilung an die landräthlichen Behörden zustellen zu lassen.

Die Ertrags-Nachweisungen sind von den Herrn Landräthen bis zum 15. November d. J. unfehlbar hierhin einzureichen.

Düsseldorf den 24. April 1852.

(Nr. 525.) Den der Gemeinde Grimlinghausen bewilligten Termin für die Haus-Collecte betr. I. S. V. Nr. 1528.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. I. S. V. 3875 E. Stück 80 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz einen weiteren Termin bis zum 1. November d. J. der Gemeinde zu Grimlinghausen Behufs der Collecte zu Gunsten des Neubaues der Kirche und Schule daselbst bewilligt hat.

In Folge dessen sind die Ertrags-Nachweisungen von den Herrn Landräthen bis zum 15. Dezember einzureichen.

Düsseldorf den 24. April 1852.

(Nr. 526.) Die der Gemeinde Oberdreis im Kreise Neuwied bewilligte evangel. Haus-Collecte betr. I. S. V. Nr. 1546.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. Oktober v. J. Stück 85 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Pfarrer Deussen von Oberdreis, Kreises Neuwied, in Anbetracht des Umstandes daß der ihm von uns gesetzte Termin bis zum 1. Mai d. J. zu kurz gewesen, auch wiederholte Krankheitsfälle in der eigenen Familie ihn abgehalten haben die bewilligte Collecte zu Ende zu bringen und namentlich zu diesem Behuf die Landgemeinden der Grafschaft Meurs, die Städte Elberfeld und Barmen, sowie das zu unserm Verwaltungsbezirke gehörige Bergische unbesucht geblieben sind, auf seinen Antrag einen Ausstand bis zum 1. September d. J. bewilligt haben.

Düsseldorf den 24. April 1852.

(Nr. 527.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Aldekerk betr. I. S. II. Nr. 4605.

In der Sammtgemeinde Aldekerk und den dazu gehörigen Einzelngemeinden Aldekerk und Stenden (im Kreise Geldern) ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11.

März 1850 beendigt, was in Gemäßheit des §. 156 jenes Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 20. April 1852.

(Nr. 528.) Die Ernennung eines Beigeordneten zu Gladbach betr. I. S. II. Nr. 4637.

An Stelle des ernannten aber durch seine amtliche Stellung behinderten Notars Alexander Pauls (Amtsblatt Nr. 15) ist der Kaufmann Anton Lambertz, Christians Sohn, zum ersten Beigeordneten der Sammtgemeinde Gladbach einstweilen auf die Dauer eines Jahres ernannt worden.

Düsseldorf den 20. April 1852.

(Nr. 529.) Die Beigeordneten-Ernennung zu Rheinberg betr. I. S. II. Nr. 4769.

Der Medizin Doctor Christian Willich ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten auf die Dauer von 3 Jahren zum Beigeordneten der Sammtgemeinde Rheinberg ernannt worden. Düsseldorf den 22. April 1852.

(Nr. 530.) Agentur des Johann Peter Schmidt zu Seelscheid betr. I. S. III. Nr. 3581.

Der Johann Peter Schmidt zu Seelscheid ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 18. April 1852.

(Nr. 531.) Agentur des Herm. Jos. Schillberg zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 3593.

Der Herm. Jos. Schillberg zu Gladbach ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 18. April 1852.

(Nr. 532.) Agentur des Carl Mink zu Radevormwald betr. I. S. III. Nr. 3632.

Der Carl Mink zu Radevormwald ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 18. April 1852.

(Nr. 533) Agentur des W. A. Bertrams zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 3496.

Der W. A. Bertrams zu Rheydt ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 19. April 1852.

(Nr. 534.) Agentur des Johann Henk zu Lützenkirchen betr. I. S. III. Nr. 3692.

Der Johann Henk zu Lützenkirchen ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 19. April 1852.

(Nr. 535.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Carl Cäsar zu Elberfeld ist unterm 17. April 1852 ein Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung beklebter Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 24. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 536.) Die Boten-Post zwischen Elberfeld und Remscheid betr.

Vom 1. Mai c ab wird zwischen Elberfeld und Remscheid eine Botenpost eingerichtet, welche aus Elberfeld 11 Uhr, Vormittags,
aus Remscheid 8 Uhr, Abends
abgefertigt, und in $2^1/_2$ Stunde befördert werden soll.

Vom selbigen Tage ab werden in Remscheid die Landbriefbesteller zweimal täglich abgefertigt werden und zwar 9 Uhr früh und 2 Uhr Nachmittags.

Düsseldorf den 23. April 1852. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 537.) Die Personen-Post zwischen Elberfeld und Solingen betr.

Vom 25. April c. ab soll die Personenpost zwischen Elberfeld und Solingen in folgender Weise abgefertigt werden:

aus Solingen um 1 Uhr Nachmittags,
aus Elberfeld um 8 Uhr 30 Min. Abends,

zum Anschluß in Vohwinkel an den letzten Zug von Düsseldorf.

Düsseldorf den 23. April 1852. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 538.) Die Personen-Post zwischen Solingen und Vohwinkel betr.

Vom 25. April c. ab sollen die Personenposten zwischen Solingen und Vohwinkel in folgender Weise abgefertigt werden:

aus Solingen	um 6	Uhr	35	Minuten	früh,
	um 8	"	45	"	früh,
	um 5	"	—	"	Abends,
aus Vohwinkel	um 8	"	—	"	Vorm.,
	um 1	"	15	"	Nachm.,
	um 6	"	30	"	Abends.

Düsseldorf den 23. April 1852. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 539.) Den vermißten Jos. Jenssen von Bockum betr.

Seit dem 10. dieses Monats wird der unten signalisirte zu Bockum bei Uerdingen wohnhafte Fuhrmann Joseph Jenssen vermißt, und gehen die Vermuthungen dahin, daß er sammt Pferd und Karre bei Uerdingen in den Rhein gestürzt ist und in demselben seinen Tod gefunden hat.

Alle Nachforschungen sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Indem ich das Signalement des Vermißten beifüge, ersuche ich Jeden, der über das Verbleiben desselben nähere Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Signalement.

Alter 42 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund etwas schief nach der linken Seite; Statur mittler.

Besondere Kennzeichen: Ausschlag am Mund; weshalb er ein Tuch um den Mund trug.

Bekleidung: blau leinener Kittel; Hose von blauen Bombasin; Weste, rothbuntes wollenes Zeug; rothbuntes Halstuch; blautuchene Kappe; Schuhe mit Riemen.

Düsseldorf den 21. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 540.) Der vermißte Adam Scheurenberg von Kaarst betr.

Der zu Kaarst auf dem Töneshofe wohnende schwachsinnige Adam Scheurenberg hat sich am 11. dieses Monats aus seiner Wohnung entfernt, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein.

Alle Nachforschungen sind bisher erfolglos geblieben.

Indem ich das Signalement des ꝛc. Scheurenberg beifüge, ersuche ich Jeden, der über den Vermißten Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Signalement.

Alter 40 Jahre; Haare schwarz; Stirne frei; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund desgleichen; Zähne gesund; Bart schwarz; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur, geht etwas gebückt.

Besondere Kennzeichen: am rechten Oberarm eine Beule von der Größe eines Tauben Eis. — Bekleidung: eine graue gestreifte Burkin-Hose, eine gedruckte rothgeblümte Jacke, ein schwarzseidenes Halstuch, eine schwarze Tuchweste, eine braune neue Tuchkappe mit ledernem Schirm, Riemschuhe und blaue Strümpfe.

Düsseldorf den 20. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 541.) Die Interdiktion der Anna Cathar. Schiffer zu Vanikum betr.

Die gewerblose Anna Catharina Schiffer, zu Vanikum in der Bürgermeisterei Rommerskirchen wohnhaft, ist durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 30. vorigen Monats interdizirt und die Anordnung der Vormundschaft über sie verfügt worden.

Ich ersuche die Herren Notarien meines Amtsbezirks, die im Artikel 501 des Civil-Gesetzbuchs vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 24. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 542.) Die Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Wilh. Placke zu Düsseldorf betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 1. März a. c. ist der Gerichtsvollzieher Wilhelm Placke zu Düsseldorf wegen Verletzung seiner Amtspflichten auf drei Monate vom Dienste entfernt worden.

Düsseldorf den 21. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 543.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Linck zu Sobernheim ist wegen Gebührenüberhebungen und verschiedener anderer Pflichtwidrigkeiten durch jetzt rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 1. März 1852 zur Suspension vom Amte für die Dauer von drei Monaten, — welche Suspension mit dem 21. April c. beginnt, — verurtheilt. Coblenz den 20. April 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Brüning.

(Nr. 544.) Den ausländischen Todtenschein des Peter Lünenschloß von Merscheid betr.

Der mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Akt über das am 19. November 1850 zu Oran in Afrika erfolgte Ableben von Peter Lünenschloß ist an den Bürgermeister zu Merscheid abgegeben, und von diesem die Eintragung desselben in die Sterberegister des laufenden Jahres bewirkt worden.

Elberfeld den 21. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 545.) Diebstähle zu Düsseldorf und Schlick.

I. Am 29. März dieses Jahres Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr sind aus einem in der Friedrichsstraße hierselbst gelegenen Hause folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei leinene Mannshemden, gez. T. B. 6; 2) ein leinenes Frauenhemd, gez. P. B. 6; 3) ein baumwollenes Frauenhemd ohne Zeichen; 4) ein Leintuch, gez. T. B. 3.

II. Am 16. April dieses Jahres zwischen 12 und 3 Uhr aus einer Wohnung zu Schlick mittelst Einbruchs: 1) eine circa zwei Ellen lange goldene Uhrkette mit länglichen dicken Gliedern; 2) eine circa zwei Ellen lange silberne Uhrkette mit länglichen dicken Gliedern; 3) ein goldenes Kreuz ganz ausgearbeitet mit einem Schlosse und dünnen goldenen Ketten versehen und mit einer schwarzseidenen Schnur befestigt.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder die Diebe nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 20. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 546.) Diebstahl zu Elsen, Kreis Grevenbroich.

Am 14. dieses Monats zwischen 12 und 1 Uhr ist aus einem Hause zu Elsen, Kreis Grevenbroich, eine einhäusige silberne Taschenuhr, gestohlen worden. Im Innern der Uhr findet sich auf dem Kasten die Nummer 1641 und auf dem Zifferblatt über der III ein schwarzer Streifen. Auf der Rückseite der Uhr sind die kaum noch bemerkbaren Buchstaben A. R. eingravirt. An der Uhr war ein silberner Schlüssel in der Form eines Herzens mit einer Stahluhrkette befestigt.

Indem ich vor dem Ankauf der Uhr hiermit verwarne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 23. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 547.) Diebstahl bei Essen.

In der Zeit vom Abend des 17. bis zum heutigen Morgen sind mittelst Erbrechens der Thüre aus einem vor dem Limbucker Thore bei hiesiger Stadt gelegenen Garten:

1) eine neue Grabschaufel; 2) ein neuer Korb von grünen Weiden geflochten, worin 3) ein halb Viertel Kartoffeln, sowie ein alter grobleinener Sack lag, gestohlen.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über den Thäter oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Zugleich wird Demjenigen, welcher den Dieb zur Anzeige bringt, so daß die gerichtliche Verfolgung möglich ist, eine Belohnung von fünf Thalern Seitens des Bestohlenen zugesichert.

Essen den 19. April 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 548.) Diebstahl zu Hinsbeck.

In der Nacht vom 10. auf den 11. April sind dem Heinrich Plenker zu Hinsbeck mittelst Einbruchs: ungefähr 18 Stück 12pfündige Brode; zwei angebrochene Kistchen mit rother, weißer und blauer Seife, ungefähr 40 bis 45 ℔; ⅛ Ohm gekochtes Leinöhl, das Fäßchen war gezeichnet mit rother Farbe P. †P.; ein Ballen mit Kartoffeln in einem Kaffeebohnensack mit demselben Zeichen P. †P.; eine Parthie Häringe, ungefähr ¼ Tönn-

chen; eine Parthie irdene Pfeifen; eine Flasche mit Anis; ein Faß mit klarem Branntwein entwendet.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 19. April 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 549.) Diebstahl zu Essen.

Dem Bergmann Eduard Germann hierselbst ist am 1. d. M. eine einhäusige silberne Cylinder-Taschenuhr mit deutschen Zahlen und geprägtem Kasten entwendet.

Vor dem Ankauf warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Essen den 20. April 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 550.) Eine verhaftete Vagabundin angeblich Caroline Krampe genannt.

Am 19. d. M. ist in der Gegend von Wulfen, Kreises Recklinghausen, ein Frauenzimmer wegen Verdachts der Landstreicherei und Bettelei aufgegriffen, deren Signalement unten folgt. Sie gibt an Caroline Krampe zu heißen, in Rotterdam geboren, dann aber mit ihren Eltern und nach deren Tode mit ihrem Bruder in Deutschland und Frankreich, kurze Waaren verkaufend, herumgezogen zu sein. Dieser Bruder soll sie vor einigen Tagen verlassen und auch die Legitimations-Papiere mitgenommen haben.

Da sie indeß nicht holländisch, sondern den niederrheinischen deutschen Dialekt spricht, auch verschiedene ihrer Aeußerungen mit ihrer Behauptung nicht stimmen, so muß der Verdacht entstehen, daß sie ihre wahre Herkunft und vielleicht auch ihren rechten Namen absichtlich verheimlicht.

Ich ersuche daher Jeden, welcher über diese Person Auskunft zu geben im Stande ist, mir solche direkt oder durch die nächste Polizeibehörde so schleunig wie möglich zukommen zu lassen. Dorsten den 21. April 1852. Der Staats-Anwalt.

Signalement der Caroline Krampe.

Vor- und Zunamen: Caroline Krampe; Stand und Gewerbe: ledigen Standes; Alter 21 Jahre; Geburtsort Rotterdam; Religion katholisch; Größe 4 Fuß; Haare bräunlich; Augen braun; Stirne gewölbt; Nase klein; Mund gewöhnlich; Zähne mangelhaft; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: brauner Teint, sonnverbrannt.

Kleidung: blau gedrucktes karrirtes Nesselkleid, schwarze Orleans Schürze, braunbaumwollen Halstuch (sehr alt), roth und blauwollen Shwal, hellblauen baumwollen Unterrock, blau wollene Strümpfe, Schuhe, Kopfbekleidung keine.

Personal-Chronik.

(Nr. 551.) Der bisherige Lehrer zu Rellinghausen Johann Schlenkert ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Caternberg, im Kreise Duisburg, ernannt worden.

(Nr. 552.) Der Lehrer Rudolph Orè ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Burscheid ernannt worden.

(Nr. 553.) Der Lehrer Eduard Klitsch ist definitiv zum Lehrer an der Elementarschule der Waisenanstalt der evangelischen Gemeinde zu Unterbarmen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. Düsseldorf, Montag den 3. Mai 1852.

(Nr. 554.) Das bei Einlegung von Schürferlaubniß-Gesuchen und Muthungen zu beobachtende Verfahren betr.

Die nachstehende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. v. M., betreffend das bei Einlegung von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen und Muthungen zu beobachtende Verfahren, wird, dem uns darin ertheilten Auftrage gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn den 15. April 1852. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

In Erwägung, daß die in mehreren Bergamts-Bezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Bergordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allg. L. R. vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, sowie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen, diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1. Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bergamte einzureichen, in dessen Geschäfts-Bezirke das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Bergamtes zur Annahme von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;

b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüße, Waldgrenzen rc.) gebildeten Einfassung oder wenn dasselbe eine regelmäßige d. h. durch gerade und gegeneinander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen rc.) durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergiebt;

c) den Flächeninhalt des begehrten Feldes in Quadratlachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratlachter nicht übersteigen darf;

d) den Namen des Landgutes, in dessen Grenzen das begehrte Schürffeld liegt, so wie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;

e) die deutliche Namens-Unterschrift, den Charakter und Wohnort des Schürfschein-suchers.

§. 3. Lassen sich die Grenzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2. b) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichen Falls auf einer Karte anzugeben, so muß dem Schürf-Gesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigefügt werden, aus welcher sich die Grenzen und die Größe des Feldes ersehen lassen.

§. 4. Schürf-Erlaubniß-Gesuche, welche diese Angaben (§. 2 und 3) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

§. 5. Die Ertheilung des nachgesuchten Schürfscheins ist, in so fern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen oder durch eine gesetzlich zuläßige und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6. Die bisher in mehreren Bergamtsbezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schürffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselben überlassen werden, und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7. Die auszufertigenden Schürfscheine müssen die nach §. 2 erforderten Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3 mit einer Copie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Akten verbleibt.

Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem Schürfscheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche, zu bemerken.

§. 8. Der Inhaber eines Schürfscheins muß sich vor dem Beginne der Arbeit über Ort und Zeit derselben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Bergbehörde nachsuchen, welche nöthigenfalls den Beistand der Polizeibehörde zu fordern hat.

§. 9. Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung miteingerechnet wird. Die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schürfschein abgesendet wird, zu versehen.

§. 10. Schürfscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei Mal, nach dem Ermessen der Bergbehörde auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablauf des Schürfscheins beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist nachgesucht, und von der erhaltenen Erlaubniß ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11. Ein Schürfschein kann von dem Inhaber, durch schriftliche Cession, an einen anderen abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von der Cession sofort dem Bergamte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürf-Erlaubniß-Scheinen beauftragten Beamten (§. 1) Anzeige zu machen.

§. 12. Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine für verschiedene, oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von der Bergbehörde bewilligten Schürffelder Anwendung.

§. 14. Von der angefangenen Arbeit eines Schürf-Schein-Inhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens fünfzig Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formulare aufzunehmen. (§. 7.)

§. 15. Findet sich bei der Prüfung seines eingegangenen Schürf-Erlaubniß-Gesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§. 5) so ist der Schürfschein-Sucher unter Gestattung einer angemessenen Präklusiv-Frist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Fall demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist.

§. 16. Liegen an den Grenzen eines begehrten Schürffeldes andere Schürffelder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürf- und Muthungsfelder in dem Schürfscheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§. 3) anzugeben; außerdem ist aber dem Schürfscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versucharbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbarfelder Ueberzeugung zu verschaffen, oder darauf anzutragen, daß die Grenzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17. Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürfscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Grenzen derselben von anderen Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungs-Grenzen ist jedoch jeder Zeit zu willfahren.

§. 18. Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürfkarten, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Grenzen und unter Angabe der Schürfschein-Inhaber, so wie der Tage der Ausfertigung der Schürfscheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19. Die Muthungen sind bei dem Bergamte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1.) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu erklären.

§. 20. Jede Muthung muß enthalten:

a) den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlungs-Societät oder eine Gewerkschaft oder sonst nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden;

b) die Bezeichnung des Ortes wo, und die Art und Weise wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberfahren oder durch Schürfarbeiten und zwar mit oder ohne Schürfschein;

c) die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flötzen oder wie sonst;

d) die Art des begehrten Feldes, ob Längen- oder Geviertes Feld?

e) die Größe und

f) die Lage des begehrten Feldes nach seinen Grenzen, welche sowohl gegen den Ort

des Fundes, als nöthigen Falls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;

g) der dem Bergwerke beizulegende Name endlich

h) Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

§. 21. Muthungen auf auflässige Gruben müssen statt der oben (§. 20.) unter b. und c. aufgeführten Erfordernisse enthalten:

a) den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, sowie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;

b) die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letzteren Falles, wie lange kein Betrieb statt gefunden hat, so wie endlich

c) den Antrag auf die etwa erforderliche, sogenannte Freifahrung.

§. 22. Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20. f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Grenzen des gemutheten Feldes auf einem Situationsplane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Grenzen desselben und dem Fundespunkte, hinreichende Tagesgegenstände zur Orientirung angiebt, beigefügt werden.

§. 23. Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20. 21. und 22.), so wird dem Muther aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen abzuhelfen, geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20. f. und §. 22.) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maaßenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, sowie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maaßen erst später zu strecken.

§. 24. Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor Andern ein Vorzugsrecht gesetzlich verlangen kann, (§. 23.) die Lage desselben aber weder in der Muthung, noch auch nach der (laut §. 23.) an ihn ergangenen Aufforderung, genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maaßenzahl, und kann, wie im Falle des §. 23. zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§. 25. Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht, und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentations-Vermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben, und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben. (§§. 23. und 24.)

§. 26. Ist hingegen eine Muthung zu Protokoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§§. 20—22) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zugefertigt.

§. 27. Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Acten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde, oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Muthung sofort zurückzuweisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplikats verweigert werden.

Wird eine solche Muthung zu Protokoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen.

Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protokolls zu ertheilen. Ein gleiches

Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes, oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nacheinander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Reviere, oder auch von mehreren Revieren zusammen genommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28) angemerkt wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dieß muß daher jeder Zeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungs-Termine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Bergordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grund-Eigenthümers, oder in Betreff der Grundkuxe entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundespunktes stattfinden, auf welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31. Findet sich in dem Termine (§. 30) daß der Muther weder einen Fund, noch auch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protokoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht Ebenso, wenn die örtliche Untersuchung ergiebt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen. Wenn Bohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, so wie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protokoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundespunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann.

Haben außer auf dem Fundespunkte noch weitere Versuchsarbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protokolle nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzuzeigen.

§. 33. Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein, sowohl im Falle von §. 32, als auch in anderen Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, so wie für die Versuche, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt.

Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürfschein besitzt: es wird in diesem Falle die Dauer des Schurfscheins, beziehungsweise dessen Verlängerung als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§. 34. Wenn in dieser Frist (§. 33) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen

Aufschluß- und Versuch-Arbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Besichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§. 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1821 beschränkt.

§. 36. Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemessenen Maaßstabe darstellenden Situations-Planes. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen, und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebühren-Taxe, dem Bergamte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages einzureichen.

Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Bergamts-Commissar geprüft und bescheinigt; auch ist in dem Protokolle zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§. 37. Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes, oder in deren Nähe Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind letztere zu dem die Feststellung des Muthungsfeldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens, mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungskarte (§. 29), daß zwar der Fundespunkt im Bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen bedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben, und übrigens hier eben so zu verfahren, wie oben (§. 16) in Betreff der Schürfscheine vorgeschrieben ist.

Im Falle des §. 22 sind bei einer solchen Feldesbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben und von dieser ist dem Muther eine Kopie zuzufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen durch eine Verlegung derselben auf die dort frei gewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde unterscheiden muß, von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbar-Muthern solche Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher als von dem anderen beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40. Will der Muther eines Feldes hinterher, nach Maaßgabe der ausgeführten Aufschluß-Arbeiten, dasselbe anders strecken und damit über die in der Muthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegen stehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maaßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürfscheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, so wie die

vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther begründet, keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetz vom 1. Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Bergordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen, und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer vierwöchentlichen Präklusiv-Frist die Lage und die Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24 zu verfahren.

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42.) sind sofort in die Muthungs-Karte (§. 29.), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen.

Ergibt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38 zu verfahren.

Findet sich hingegen, daß der Fund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder über einander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungskarte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instruktionen, welche mit den über Ertheilung von Schürf-Erlaubniß-Scheinen und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königl. Ober-Berg-Amt hat hiernach die Bergämter und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungssachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruktion zu versehen; und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Coblenz, Köln und Düsseldorf zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
(gez.) v. Pommer-Esche.

An das Königliche Ober-Berg-Amt zu Bonn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 555.) Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 betr. I. S. IV. Nr. 1179.

Nach §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 20 S. 362) müssen alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen bei dem betreffenden Landrath

innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden. Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche sollen mit dreimonatlichem Präklusiv-Termine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letztern, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. Nach §. 23 jenes Gesetzes gelten diese Bestimmungen auch für die Leistungen, welche in Folge der Verordnung vom 12. November 1850 stattgefunden haben.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1851 ist die Demobilmachung der Armee angeordnet und bestimmt worden, daß die durch die Verordnung vom 12. November 1850 den Unterthanen auferlegten Leistungen für Kriegszwecke nicht mehr in Anspruch zu nehmen und die für die gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse geltenden Bestimmungen wieder zur Anwendung zu bringen seien. In Folge dessen ist von dem Königl. Ministerium verfügt worden, daß diese Bestimmung in jeder Provinz von dem Tage ab in Anwendung gebracht werden solle, an welchem die unter dem 13. Februar d. J. an die Königl. General-Commando's gerichtete Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers von dem Inhalte des gedachten Allerhöchsten Erlasses an dem Sitze des General-Commando's eingegangen sein werde. Hiernach ist anzunehmen, daß das Jahr, innerhalb welches die fraglichen Ansprüche anzumelden sind, mit Ende vorigen Monats jedenfalls abgelaufen sei.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. bringen wir höherm Auftrage zufolge, dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß alle etwa noch nicht bei uns angemeldeten Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 bis spätestens 3 Monate nach Publikation dieser Aufforderung bei uns zu liquidiren sind, und mit der Verwarnung, daß alle etwa später bei uns eingehenden desfallsigen Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen.

Düsseldorf den 3. März 1852.

(Nr. 556.) Auszeichnungen für verdienstliche Leistungen zur Beförderung der Schutzpockenimpfung betr. I. S. II. Nr. 4643.

In Anerkennung der langjährigen verdienstlichen Wirksamkeit zur allgemeinen Verbreitung eines zuverläßigen Vaccine-Schutzes hat des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Excellenz, mittelst Verfügung vom 6. d. M.:

1) dem Kreis-Physikats-Verwalter Dr. Rheindorf zu Neuß und
2) dem praktischen Arzte, Dr. Floerken zu Dahlen,

auf unsern Antrag die silberne Impfmedaille verliehen, so wie dem Polizeikommissar Heligus zu Crefeld wegen seiner verdienstlichen Wirksamkeit zur Beförderung einer vollständigen Durchführung der Schutzpocken-Impfung in gedachter Gemeinde eine Geldprämie angewiesen. Wir bringen dies hierdurch mit Vergnügen zur öffentlichen Kunde, indem wir unsere dankbare Anerkennung der erwähnten verdienstlichen Leistungen zugleich aussprechen.

Düsseldorf den 20. April 1852.

(Nr. 557.) Die Beigeordneten-Wahlen zu Barmen betr. I. S. II. Nr. 5073.

Die von dem Gemeinderathe zu Barmen getroffene Wahl des Fabrikanten Friedrich Wilhelm Osterroth als zweiten, des Banquiers Gustav Adolph Fischer als dritten, des Fabrikanten Carl Barthels als vierten und des Fabrik-Inhabers Carl Ludwig Wesenfeld als fünften Beigeordneten ist von des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. dieses Monats bestätigt worden.

Düsseldorf den 27. April 1852.

(Nr. 558.) Collecte Behufs Bildung eines Schulsystems in der Winzer Mark. I. S. V. Nr. 1580.

Zur Bildung eines Schulsystems in der Winzer Mark, worin sich 99 schulpflichtige Kinder befinden und welche bisher zur Schulgemeinde Niederbonsfeld gehörten, haben die Herren Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz eine durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte in den dortigen und in hiesigen Regierungsbezirken bewilligt, und wird dieselbe zunächst in den landräthlichen Kreisen Düsseldorf, Lennep, Solingen, Rees, Cleve und Geldern und zwar in dem Zeitraum vom 1. Mai bis Ende Oktober c. durch von der Königl. Regierung zu Arnsberg mit Legitimation versehene Deputirte abgehalten werden. Dieselben sind angewiesen worden sich vor dem Beginn der Sammlung von milden Gaben jeden Orts bei der Polizeibehörde zu melden, von derselben einen Begleiter zu erbitten, die aufgekommenen Beträge in ein rücksichtlich der Blattzahl bescheinigtes Annotationsbuch sogleich deutlich einzutragen, sodann dasselbe nach beendigter Sammlung der Ortsbehörde Behufs Bescheinigung der eingesandten Beiträge, vorzulegen.

Die Ortsbehörden haben den Herrn Landräthen von den erzielten Erträgen sofort Mittheilung zu machen und erwarten wir die desfallsigen Zusammenstellungen von denselben bis pünktlich zum 1. Dezember dieses Jahres.

Düsseldorf den 27. April 1852.

(Nr. 559.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Rheinberg betr. I. S. II. Nr. 4842.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. März c. (Amtsblatt Nr. 17) wegen Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Spezialgemeinde Rheinberg wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in der Sammtgemeinde Rheinberg, sowie in der Einzelngemeinde Winterswyck die Einführung beendigt ist.

Düsseldorf den 24. April 1852.

(Nr. 560.) **Die Bürgermeister-Wahl und Allerhöchste Bestätigung zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. II. Nr. 4998.**

Die Wahl des Seconde-Lieutenants Dechelhäuser aus Siegen zum Bürgermeister der Stadt Mülheim a/d. Ruhr, hat durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. April c. die Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten.

Düsseldorf den 27. April 1852.

(Nr. 561.) Die Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission in Solingen betr. I. S. III. Nr. 3815.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 17. Mai 1850 (Amtsblatt Nr. 40) bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß wir an die Stelle des ausgeschiedenen Kaufmannes Friedrich Wilhelm Struller den Kaufmann Carl Lüneschloß zu Solingen zum zweiten Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission (für Handwerker) daselbst ernannt haben.

Düsseldorf den 23. April 1852.

(Nr. 562.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 3811.

Der G. W. Schnabel zu Odenkirchen hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 24. April 1852.

(Nr. 563.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld sind unter dem 24. April 1852 zwei Patente und zwar das eine:

auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu

erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;

das andere aber:

auf einen Schnellschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 30. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 504.) Die Beschränkung der Waaren-Kontrole im Binnenlande betr.

In Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Januar d. J., wird hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die in den §. §. 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 angeordnete Waaren-Kontrole im Binnenlande, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zoll-Gesetzes §. 36 zu 1 und 4, und der Zoll-Ordnung §. 92. im Bereiche des Zoll-Vereins im Allgemeinen außer Kraft gesetzt, und ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch in folgenden Landestheilen beibehalten worden ist:

I. Im Königreiche Preußen:

und zwar in der

Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel, (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier und in den Kreisen Köln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Köln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier), sowie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungsbezirks Coblenz), sowie des landgräflich Hessischen Ober-Amtes Meisenheim und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem landgräflich Hessischen Ober-Amte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabacksfabrikaten in den Regierungsbezirken Münster und Minden in den Kreisen Lippstadt,

Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn, (im Regierungsbezirke Arnsberg), sowie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich-Waldeckschen und Fürstlich-Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stifts-Amte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich-Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich-Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und dem Herzoglich-Sächsischen Amte Volkerode.

Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: im ganzen Regierungsbezirke Potsdam;
b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacks-Fabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93. der Zoll-Ordnung unter 1 bis 6 genannten Waaren: in dem ganzen Regierungsbezirke Stralsund, sowie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin.

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, imgleichen mit Wein in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neiße, Hirschberg, Landeshut, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II. Im Königreiche Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. Im Königreiche Württemberg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. Im Großherzogthum Hessen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. Im Herzogthume Braunschweig;

sowie in den dem Herzogthume angeschlossenen Königl. Preußischen Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und Westphalen, nämlich den Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen: in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI. Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a/M.

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein;

VII. Im Großherzogthum Luxemburg:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten

sten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, imgleichen mit Kaffee, Wein und Branntwein.

Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß in solchen Landestheilen, woselbst die Waaren-Kontrole fortdauert, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben dort unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungs-Orte die versendeten Gegenstände jener Kontrole nicht unterliegen, und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daselbst nicht erforderlich ist; daß ebenso jene Vorschriften bei allen Versendungen, am Versendungs-Orte befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungs-Orte des versendeten Gegenstandes, in Bezug auf diesen, die Waaren-Kontrole im Binnenlande besteht, und daß somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag am Orte der Versendung die Kontrole aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht.

Köln den 24. April 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 565.) Den Verkauf eingeschwärzten und konfiszirten Kaffees betr.

Am 12. Februar c. sind in der Gemeinde Straelen — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — in einem Busch unter Gras und Laub versteckt, in 22 Geträgen Netto 5 Ctr. 51 ℔ roher und 5 ℔ gebrannter Kaffee aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatt erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 18. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Helmentag.

(Nr. 566.) Die Abwesenheits-Erklärung des Joh. Kübler von Coblenz betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 19. d. M. ist der Maurer Johann Kübler aus Coblenz für abwesend erklärt worden.

Cöln den 30. April 1852. Der General-Prokurotor: Nicolovius.

(Nr. 567.) Die Citation des Heinrich Kortegaß als Zeuge betr.

In einer Untersuchungssache wegen Falschmünzerei ist die Vernehmung des Handlungsgehülfen Heinrich Kortegaß als Zeuge nothwendig, welcher zu Eilum im Herzogthum Braunschweig geboren; dann mit seinen Eltern nach Wadersleben in den Regierungsbezirk Magdeburg verzogen ist, in Coblenz seine Militairpflicht geleistet, und — soviel bekannt — zuletzt im Jahre 1851 beim Kaufmann Gerhards in Köln in Dienst gestanden hat. Im März v. J. hat er Köln verlassen, und ist sein jetziger Aufenthalt unbekannt.

Ich ersuche daher alle Behörden, welchen der Aufenthalt des Kortegaß etwa bekannt sein möchte, sowie den Kortegaß selbst mir von seinem gegenwärtigen Wohnsitz gefälligst schleunig Kenntniß geben zu wollen.

Köln den 27. April 1852. Der Untersuchungsrichter: Siegfried.

(Nr. 568.) Publikation strafrechtlicher Urtheile betr.

In Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das hiesige Schwurgericht folgende Personen rechtskräftig verurtheilt sind.

Lauf. Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verbrechers.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Dohre, Peter, Anstreicher zu Wesel	Urkunden-Fälschung	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Geldbuße von 50 Thlr. u. event. 14 Tage Zuchthausstrafe.
2	Nobel, Engelbert Peter, Gärtner zu Wesel	Diebstahl nach vorhergegangener mehr als zweimaliger Bestrafung durch einen Preuß. Gerichtshof wegen Diebstahls	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahr.
3	Jansen, Carl, Kaffeemühlenschleifer zu Mülheim a/d Ruhr	Diebstahl nach vorhergegangener, mehr als zweimaliger Bestrafung durch einen Preuß. Gerichtshof wegen Diebstahls	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
4	Buscherhoff, Carl, Knochensammler aus Kettwig	Diebstahl nach vorhergegangener mehr als zweimaliger Bestrafung durch einen Preuß. Gerichtshof	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
5	Felder, Wilhelm, Taglöhner zu Duisburg	Ein schwerer Diebstahl und zwei einfache Diebstähle	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
6	Thielmann, Nikolaus, aus Cobern bei Coblenz	Einfacher Diebstahl nach vorhergegangener dreimaliger rechtskräftiger Verurtheilung durch einen Preuß. Gerichtshof wegen Diebstahls	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
7	Dahmen, Hermann, Wilhelmine, geb. Ristenbeck zu Emmerich	Versuch eines einfachen Diebstahls nach vorgängiger zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung durch einen Preuß. Gerichtshof wegen Diebstahls	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
8	Goldiz, Peter, Tagelöhner zu Düssern	Sechs schwere Diebstähle	Zuchthausstrafe von 13 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
9	Kehrings, Heinrich, Tagelöhner zu Duisburg	Vier schwere Diebstähle	Zuchthausstrafe von 9 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre und Ausstoßung aus dem Soldatenstande.
10	Bungert, Peter, Ehefrau Anna Maria Henriette, geb. Fabry zu Essen	Zwei einfache und ein schwerer Diebstahl nach vorheriger mehrmaliger rechtskräftiger Bestrafung wegen Diebstahls durch einen Preuß. Gerichtshof	Zuchthausstrafe von 10 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.

Wesel den 10. April 1852. Königl. Kreisgericht. Erste Abth. v. Hausen.

kupfernen Schräubchen an der Uhr befestigt. An der Stelle, wo die Uhr aufgezogen wurde, war vom Zifferblatt ein Stückchen abgesprungen. Der Kasten der Uhr ist glatt und fehlte auf derselben das Glas.

VI. Am 9. d. M. in der Schadowstraße (Steinweg) aus dem zweiten Stockwerke eines Hauses einiges Geld und eine eingehäusige silberne Taschenuhr, auf deren Rückseite in einem Plättchen die Buchstaben J. S. eingravirt waren.

Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder die Diebe nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 24. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 575.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 17. dieses Monats sind aus einer hiesigen Wohnung sechs silberne Theelöffel entwendet worden. Zwei derselben waren noch neu, glatt gearbeitet, und trugen das Zeichen F. F. 1851 und F. F. 1852, die vier übrigen waren alt und J. H. gezeichnet.

Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib der Löffel Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 27. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 576.) Diebstahl zu Oerkhaus bei Hilden.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind aus einer Wohnung zu Oerkhaus, in der Gemeinde Hilden mittelst Einbruchs unter andern folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein goldenes Halsschloß von runder Form und der Größe eines 2½ Silbergroschenstücks; in der Mitte desselben befindet sich ein weißer Stein, welcher ringsum mit braunen Steinen besetzt ist. An dem Halsschloße waren fünf Schnüre brauner Perlen befestigt; 2) eine goldene oval geformte Brosche von der Größe eines Taubeneies, mit fünf braunen Steinen besetzt; an beiden Enden der Brosche befand sich ein goldenes Knöpfchen, von denen das eine abgebrochen ist.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Düsseldorf den 28. April 1852. Der Instruktionsrichter: Bauer.

Personal-Chronik.

(Nr. 577.) Der Apotheker I. Klasse Carl Gustav Heckel hat die Concession erhalten, die von dem Apotheker M. de Berghes zu Elberfeld aufgegebene Apotheke zu übernehmen.

(Nr. 578.) Der Barbier Spengeler hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person in der Bürgermeisterei Hilden, Kreises Düsseldorf, erhalten.

(Nr. 579.) Der Johann Huckenbeck hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person zu Radevormwald, Kreises Lennep, erhalten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24. Düsseldorf, Sonnabend den 8. Mai **1852.**

(Nr. 580.) Gesetzsammlung, 9tes Stück.

Das zu Berlin am 30. April 1852 ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3527. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun.

Nr. 3528. Bekanntmachung über den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. April 1852.

Nr. 3529. Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. April 1852.

Nr. 3530. Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 21. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 581.). Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Rheinberg, Dinslacken und Essen. betr. I. S. IV. Nr. 2401.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Juni in Linnich,
den 17. " in Rheinberg,
den 18. " in Dinslacken.
den 19. Juni in Essen,
den 21. " in Dortmund.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Juni d. J. zu Rheinberg, Dinslaken und Essen angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist von dem Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz genehmigt worden, daß nach Beendigung der Geschäfte Seitens der Ankaufs-Commission auf den gedachten Marktplätzen, und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage, allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden dürfen.

Düsseldorf den 5. Mai 1852.

(Nr. 582.) Polizeiliche Vorschriften für die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn betr. I. S. III. Nr. 3470.

Zum Schutze der im Bau begriffenen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn und zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem in Betrieb gesetzten Erdtransport mittelst Lokomotivkraft wird auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 11. März 1850 Nachstehendes hierdurch verordnet:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2. Auch an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, darf die Bahn nur dann überschritten werden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn, insbesondere das Uebertreiben von Vieh, muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 3. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baum-Stämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachläßigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur unter den besonders dafür bestimmten Bedingungen benutzt werden; Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrtsrampe geschehen.

§. 7. Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebs-Mittel nebst Zubehör sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des §. 9 zu ahnden.

§. 8. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweichevorrichtungen verstellt oder falsche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 9. Wer den in den §. 1 bis 8 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern Geld, resp. 14 Tagen Gefängniß.

Düsseldorf den 28. April 1852.

(Nr. 583.) Polizei-Verordnung, die Ertheilung von Aufenthaltskarten in der Stadt Ruhrort betr. I S. II. Nr. 3765.

In Verfolg unserer Verordnung vom 12. Februar c. (Amtsblatt Nr. 10) — die Republikation der über die Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei, sowie über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen unter dem 24. Dezember 1832 (Amtsbl. S. 383), 30. Mai 1835 (Amtsbl. S. 250) und 28. Januar 1838 (Amtsbl. S. 54) erlasenen Verordnungen betr. — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir beschlossen haben, auch die Verordnung vom 17. Juni 1835 (Amtsblatt Nr. 39 pro 1835) die Ertheilung von Aufenthaltskarten in der Stadt Ruhrort betreffend, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu republiciren.

Wir bestimmen daher, unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 13. November 1850 (Amtsblatt Nr. 92), daß der nachstehend wiederholte Inhalt vorgedachter Verfügung für den ganzen Umfang unseres Bezirks fortan als Polizei-Vorschrift zu beachten ist.

Jede Zuwiderhandlung wird nach Maaßgabe der Anfangs gedachten Verordnungen mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Düsseldorf den 1. Mai 1852.

Die Ertheilung von Aufenthaltskarten in der Stadt Ruhrort betr. I. S. II. Nr. 5963.

Mit Bezug auf den §. 18. des Paßedikts vom 22. Juni 1817 und der General-Instruktion vom 12. Juli 1817 die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten betreffend wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach dem §. 2 unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober desselben Jahres (Amtsblatt 1817 Seite 63 der Paßgesetze) der Bekanntmachung vom 2. Juli 1834 (Amtsblatt 1834 Nr. 45) der Bekanntmachung vom 2. Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 29) in den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Crefeld, Essen, Neuß, Duisburg und Mülheim an der Ruhr erforderlichen Aufenthaltskarten von jetzt an, auch in der Stadt Ruhrort von jedem Fremden, welcher sich über drei Tage daselbst aufhält, bei dem Polizei-Amte gelöset werden müssen.

Düsseldorf den 17. Juni 1835.

(Nr. 584.) Die Verpachtung resp. Veräußerung des vormaligen Landwehr-Exerzier-Platzes bei Xanten betr. II. S. IV. Nr. 621.

Am Freitag, dem 21. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen in dem Dienstlocale des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Cleve, vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary,

33 Morgen 144,80 □Ruthen Preußischen Maaßes von dem bei Xanten in der Gemeinde Xanten gelegenen vormaligen Landwehr-Exerzier-Platze

alternativ zur Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 3. Mai 1852.

(Nr. 585.) Verlornes Wanderbuch betr. I. S. II. Nr. 4192.

Der Gürgeselle Hubert Heidemann von hier hat das ihm von dem Königl. Landraths-Amte daselbst am 9. Februar 1849 sub Nr. 1 auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellte, zuletzt unter dem 28. März d. J. von der hiesigen Königl. Polizei-Inspektion

zur Reise über Bremen nach Hamburg visirte Wanderbuch, angeblich am 1. d. M. auf dem Wege von Düsseldorf nach Kaiserswerth, verloren.

Dieses Wanderbuch wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 28. April 1852.

(Nr. 586.) Die Truppen-Verpflegung pro Mai c. betr. I. S. IV. Nr. 2319.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. März d. J. (Amtsblatt Stück 17), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Viktualien-Portion für den Monat Mai c. 6 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 9 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 1. Mai 1852.

(Nr. 587.) Die Prüfung der Aspiranten zum Eintritt in das Schullehrer-Seminar zu Meurs. betr. I. S. V. Nr. 1702.

Die Prüfung der Aspiranten zum Eintritt in das evangelische Schullehrer-Sminar zu Meurs wird, wie festgesetzt, Donnerstag vor Pfingsten, also den 27. d. statt habn.

Die persönliche Anmeldung unter Einreichung der Zeugnisse nimmt am Tag vorher der Seminar-Direktor Zahn entgegen.

Düsseldorf den 5. Mai 1852.

(Nr. 588.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 3527.

Der Gottfried Strucksberg zu Ratingen hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Düsseldorf den 18. April 1852.

(Nr. 589.) Agentur des Oswald Zilger zu Wevelinghoven. I. S. III. Nr. 3897.

Der Oswald Zilger zu Wevelinghoven ist zum Agenten der Vaterländiшen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von as bestätigt worden. Düsseldorf den 25. April 1852.

(Nr. 590.) Agentur des Wilh. Weyer zu Wertherbruch. I. S. III. Nr. 3884.

Der Wilh. Weyer zu Wertherbruch ist zum Agenten der Preußischt National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaftvon uns bestätigt worden. Düsseldorf den 26. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behöden.

(Nr. 591.) Die Güterpost zwischen Emmerich und Oberhausen betr.

Mit dem 1. Mai d. J. wird zwischen Emmerich und Oberhausen ein Güterpost eingerichtet, welche

aus Oberhausen täglich 8 Uhr 30 Min. Abends,
aus Emmerich " 10 " 30 " Abends,

abgefertigt und in 8 St. 20 Min. befördert wird.

Düsseldorf den 29. April 1852. Der Ober-Post-Direktor: riederich.

(Nr. 592.) Die Personenpost zwischen Emmerich und Oberhausen betr.

Vom 1. Mai c. ab sollen bei der Schnellpost zwischen Emmerich d Oberhausen auf der Tour von Dinslaken nach Neumühl noch zwei Haltestellen eingerich werden, und zwar:

1) am neuen Schwan bei Aldenrade ¾ Meilen von Dinslaken ernt, und

2) bei dem Gastwirth Müller im Felde bei Hamborn 1¼ Meilen von Dinslacken, entfernt. Düsseldorf den 29. April 1852. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 593.) Die Personenpost zwischen Cleve, Calcar und Düsseldorf betr.

Auf dem Personenpost-Course zwischen Cleve und Düsseldorf ist auf der Strecke zwischen Cleve und Calcar, an der Barriere Hasselt eine Haltestelle zur Aufnahme von Postreisenden errichtet worden.

Düsseldorf den 1. Mai 1852. Der Ober-Post-Direktor. In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 594.) Die Annahme von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen und Muthungen betr.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 1 und 19 der Ministerial-Verordnung vom 31. v. M., betreffend das bei Einlegung von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen und Muthungen zu beobachtende Verfahren, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im ganzen Umfange des Bezirks des Königl. Berg-Amtes zu Siegen die Königl. Revier-Berg-Beamten mit der Annahme der Schürf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen ausdrücklich beauftragt sind. Es sind daher alle Schürf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen nicht bei dem genannten Königl. Berg-Amte, sondern nur bei dem betreffenden Königl. Revierbeamten einzulegen.

Bonn den 15. April 1852. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 595.) Zeugenverhör wegen Abwesenheit des Jakob Brockmanns von Schiefbahn betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 16. März d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Ackersmannes Jakob Brockmans aus Schiefbahn ein Zeugenverhör stattfinden soll.

Köln den 4. Mai 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 596.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gerichtsvollzieher Steinbrück zu Nümbrecht, wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten auf die Dauer von 2 Monaten vom Amte suspendirt worden ist. Die Strafe läuft von heute ab.

Köln den 1. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

(Nr. 597.) Die Anmeldungs-Form des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins betr.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat ein neues Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins aufgestellt, welches hierunter durch Abdruck zur Kenntniß derjenigen Gewerbetreibenden gebracht wird, welche Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung auszuführen pflegen.

Um den Gewerbetreibenden, welche sich vielleicht erst kürzlich mit einem größeren Vorrathe von Mustern der bisher gebräuchlichen Art versehen haben, die Gelegenheit zu geben, die letzteren noch aufzubrauchen, so setze ich den Zeitpunkt, von welchem an die neuen Muster anzuwenden sind, hierdurch auf den 1. Juli d. J. fest.

Köln den 20. April 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Muster.

Der unterzeichnete   meldet hiermit dem Königl.
zu N.   , im Bezirke des Königl.
zu N.   , daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten Tage über das   zu N.   nach N.   auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders					Revisions-Befund des Ausgangs-Amts.							
	Der einzelnen Gebinde.	Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.			Der einzelnen Gebinde.			Des Branntweins.				
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles	Eingebrannte Tara, nach Preußischem Gewicht Ctr. ℔	Brutto-Gewicht in Zoll- Ctr. ℔	eingebrannte Tara, reduzirt auf Zoll- Ctr. ℔	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten oder vorschriftsmäßigen Tara, in Zoll-Ctr. ℔	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperatur-Grade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
1	2	3	4	5	0	7	8	9	10	11	12	13
									zusammen „			(in Buchstaben.)

N.   den   ten

(Unterschrift des Versenders).
Gesehen N.   den   ten
Firma der Steuerstelle
(Siegel) Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen N.   den   ten
Die Revisions-Beamten
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N.   den   ten
Unterschriften.

Daß die obenbezeichneten (Vier) Gebinde, welche unter Nr.   des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.
(Siegel)   N.   den   ten
Königliches Haupt-Zoll-Amt.
(Unterschrift.)

(Nr. 598.) Deserteure betr.

Durch kriegsrechtliches am 18. April c. bestätigtes Erkenntniß vom 19. Dezember 1851 sind: 1) der Musketier Maximilian Kron der 7ten Compagnie 16ten Infanterie-Regiments, geboren am 17. Januar 1827 zu Imgenbroich, im Kreise Montjoie, Regierungsbezirk Aachen;

2) der Füsilier Johann Heinrich Brömmelmeyer der 9ten Compagnie, 16ten Infanterie-Regiments, geboren am 6. März 1826 zu Bieren, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden;

3) der Gefreite Peter Carl Franz Gradt der 1ten Compagnie 16ten Infanterie-Regiments, geboren am 2. Dezember 1826 zu Neuß, im Kreise Neuß, Regierungsbezirk Düsseldorf;

4) der Musketier Carl Wilhelm Dreesen der 1ten Compagnie 17ten Infanterie-Regiments, geboren am 7. Mai 1825 zu Dahlen, im Kreise Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf;

5) der Musketier Peter Joseph Fröhlich der 5ten Compagnie 17ten Infanterie-Regiments, geboren am 29. Juni 1829 zu Trier;

6) der Ulan Johann Caspar Grasbon des 8ten Ulanen-Regiments, geboren am 6. November 1827 zu Hemmerath, im Kreise Bittburg, Regierungsbezirk Trier;

7) der Reservist Friedrich Effeu des 2ten Bataillons (Iserlohn) 16ten Landwehr-Regiments, geboren am 7. Dezember 1825 zu Breckerfeld, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg;

8) der Wehrmann Carl Kißler des Landwehr-Bataillons (Essen) 36ten Infanterie-Regiments, geboren am 9. Juni 1821 zu Noechstebreck, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg,

für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von 50 Rthlr. verurtheilt worden. Düsseldorf den 4. Mai 1852. Das Königl. Gericht der 14ten Division.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 599.) Diebstahl zu Flehe, Bürgermeisterei Düsseldorf.

In der Nacht vom 19. auf den 20. April c. sind von einer Bleiche zu Flehe: 1) zwei leinene Mannshemden, gezeichnet J. S.; 2) zwei Mädchenhemden und vier Knabenhemden, ohne Zeichen; 3) ein altes blaues Halstuch, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 1. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 600.) Diebstahl bei Rheindorf.

In der Nacht vom 20. auf den 21. April d. J. ist von einem Schiffe, welches zu Rheindorf, Bürgermeisterei Monheim, vor Anker lag, ein 144 bis 150 Fuß langes Schiffstau, 1½ Zoll im Durchmesser haltend, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Taues oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düssdorf den 30. April 1852. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: v. Goeckingk.

(Nr. 601.) Diebstahl zu Hamminkeln.

Am 22. April c. sind aus der Wohnung des Taglöhners Bernhard Schneiders zu

Hamminkeln mittelst Einsteigens nachstehende Gegenstände entwendet worden: a) zwei Seiten Speck; b) ½ Kopf Schweinefleisch; c) ⅓ Kopf Schweinefleisch; d) 8 Mettwürste.

Indem ich vor dem Ankauf derselben warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde dieselbe mitzutheilen.

Wesel den 28. April 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 602.) Diebstähle zu und bei Essen.

1) Am 25. April d. J. wurde Jemanden in der Münster-Kirche hierselbst eine Pfeife, bestehend aus zusammenhängendem Porzellan-Kopf und Abguß, in der Form eines s. g. Schwanenhalses mit dem Bildniß eines Mannes auf der vordern und den Worten: seinem P. P. Groeber auf der hintern Seite, mit Silber beschlagen, ferner aus einem Rohr von Weichselholz, elastischen Schlauch und Hornspitze;

2) in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. wurden circa 3000 Stück an der Zweigbahn der Zechen Hagenbeck-Schölerpad und Helena Amalia angepflanzter Dornen, gestohlen. Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, fordere ich zur unverzüglichen Anzeige bei mir oder seiner nächsten Polizeibehörde auf.

Essen den 2. Mai 1852. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 603.) Für den Monat April 1852.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1) der Appellationsgerichts-Rath von Goldbeck ist von dem Appellationsgerichte zu Bromberg an das hiesige Kollegium versetzt;

2) der Referendar Duesberg ist zum Gerichts-Assessor befördert;

3) die Referendarien Röder und von Bernuth sind, ersterer an das Königliche Kammergericht zu Berlin und letzterer an das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg, versetzt;

4) die Auscultatoren Wiese und Puchta sind zu Referendarien ernannt;

5) der Referendar Billmann ist aus dem Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement versetzt;

6) der Auscultator Linnigmann ist an das Appellationsgeticht zu Münster versetzt;

7) der Rechtskandidat Jansen ist zur Auscultatur zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

8) der Kreisrichter Markhoff zu Menden ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum versetzt;

9) der Gerichts-Assessor Duckmann zu Rügenwalde ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, unter Uebertragung der Funktion eines Gerichts-Commissars zu Altena, ernannt;

10) der Kreisgerichts-Sekretair Obertüschen hierselbst ist mit Tode abgegangen;

11) der Hülfsbote Tranke zu Menden ist zum etatsmäßigen Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Iserlohn und speciell bei der Gerichts-Commission zn Menden ernannt.

Hamm den 30. April 1852. Königliches Appellations-Gericht: Lent.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25. Düsseldorf, Mittwoch den 12. Mai **1852.**

(Nr. 604.) Gesetzsammlung, 10tes Stück.

Das zu Berlin am 3. Mai 1852 ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 3531. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

Nr. 3532. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

Nr. 3533. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises.

Nr. 3534. Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852.

Nr. 3535. Bekanntmachung über die unterm 7. April 1852 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft. Vom 23. April 1852.

(Nr. 605.) Erledigte evangel. Pfarrstelle zu Mettmann.

Durch den am 26. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Bockmühl ist eine Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Mettmann (Synode Düsseldorf) erledigt, welche nach neun Monaten durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 6. Mai 1852. Königl. Consistorium.

(Nr. 606.) Erledigte evangel. Pfarrstelle zu Elberfeld.

Durch den Abgang des Pfarrers Kunsemüller als Pfarrer der Gemeinde Wedem ist eine Pfarrstelle in der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Elberfeld erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 6. Mai 1852. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 607.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Wesel betr. I. 8. III. Nr. 4090.

Bei der Handelskammer zu Wesel sind die Mitglieder B. Müller und W. Westermann, sowie die Stellvertreter A. B. Kalle und F. A. Ziegler, an welchen die Reihe des Ausscheidens war, wieder gewählt worden.

Düsseldorf den 3. Mai 1852.

(Nr. 608.) **Nachweisung**
der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen und Wohlthätigkeits-Anstalten während des I. Quartals 1852. I. S. V. Nr. 1734.

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Düsseldorf	Der zu Düsseldorf verstorbenen Wittwe Roosen Julie Elis. geb. Schweikert	a) das Max-Josephs-Krankenhaus hier, b) das kathol. Knaben-Waisenhaus hier zwei Legate jedes zu 100 Rthlr.	200	—	—	Für die genannten Institute.
Solingen	Des zu Opladen verstorbenen Notars, Justizraths Deyks	die evangelischen Armen zu Opladen ein Vermächtniß von	25	—	—	
Elberfeld	Der zu Neviges verstorbenen Wittwe Schönefeld	die Armen der größern evangelis. Gemeinde zu Neviges eine Schenkung von	200	—	—	
Rees	Der zu Elten verstorbenen Eheleute Theodor Seegers und Dorothea geb. Otten	die kathol. Kirche zu Nieder-Elten, eine Kathstelle bei Elten u. ein Heidegrundstück von 5 Morg. 105 Ruthen mit Tannen bepflanzt	—	—	—	Behufs Messen-Stiftung 2c. auf 20 Jahre, nach deren Ablauf die Revenüen der Kathstelle und des Grundstücks unter die Nieder-Eltenschen Armen vertheilt werden soll.
Rees	Der Erben der Wwe. Meyneken, Louise geb. Brands, Jeanette verehelichte G. G. Lohe zu Solingen, und Frdr. Meyneken zu Wesel	den Diaconiefonds der evang. Gemeinde zu Rees eine Schenkung von	100	—	—	Zur Vertheilung der Zinsen an verschämte dürftige Gemeindeglieder daselbst.
Cleve	Der Eheleute Rütger van Haaren u. Heinrika Meurs zu Keeken	die kathol. Kirche zu Keeken ein Legat von	300	—	—	Behufs Messen-Stiftung.
Cleve	Des zu Keeken verstorbenen Heinr. Willemsen	die kathol. Kirche zu Keeken, einen jährlichen Canon, auf einem Stück Ackerland haften, von 6 Rthlr.	120	—	—	Behufs Stiftungen von drei zu singenden Anniversarien.

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Cleve	Der Eheleute Gerhard Anstoot u. Catharina Margaretha Hagedorn zu Calcar	das Nikolaus-Spital zu Calcar eine Schenkung von	500	—	—	
Kempen	Des zu St. Toenis verstorbenen Pfarrers Simons	die kathol. Pfarrkirche zu St. Toenis ein Vermächtniß von, u. einige Kirchen-Paramente	500	—	—	Stiftung eines Anniversariums.
Kempen	Des vorgenannten Pfarrers Simons	die kathol. Armen zu St. Toenis eine Schenkung von	500	—	—	
Kempen	Der zu Lüttelforst verstorbenen Anna Gertrud Dohmen	die Armen der Gemeinde Lüttelforst eine Schenkung von	57	20	—	
Gladbach	Des zu Hardt verstorbenen Rentners Poller, gen. Corres	die kathol. Schule zu Hehn ein Legat von	300	—	—	Zu Schulbedürfnissen.
Gladbach	Des vorgenannten Rentners Poller	die Armen der Pfarre Hardt ein Legat von	200	—	—	
Grevenbroich	Der zu Wickrath verstorbenen Eheleute Jos. Anton Kremers u. Mar. Margaretha geb. Steffens	die kathol. Kirche zu Wickrath ein Vermächtniß von 80 Rtl. und einen Antheil an der Broich-Parzelle zu Wetschewell von 56 □ Ruth. taxirt zu 20 Rth. überhaupt	100	—	—	Stiftung eines Anniversariums mit Orgelbegleitung, und Ablesung ihrer Namen vom Todtenregister.
Neuß	Des Architekten P. Custodis zu Neuß	die Gasthaus-Kirche zu Neuß eine Schenkung von	25	—	—	Stiftung einer Seelenmesse für seinen in Laken verstorbenen Bruder.

Düsseldorf den 7. Mai 1852.

(Nr. 609.) **Bekanntmachung des Kassenabschlusses der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer im Regierungsbezirke Düsseldorf pro 1851 betr. I. S. V. Nr. 1681.**

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 41. des Reglements für die Pensionsanstalt der Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer unseres Bezirks vom 10. Dezember 1831

(Amtsblatt pro 1832. Seite 423) wird der Kassen-Abschluß für die gedachte Anstalt pro 1851 nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wie derselbe ergiebt, ist das Kapital-Vermögen des vorhergehenden

Jahres von . . . . 34,883 Thlr. 2 Sgr. 4 Pfg.
im Jahre 1851 auf . . . . 37,720 „ 12 „ 9 „
folglich um . . . . 2,837 Thlr. 10 Sgr. 5 Pfg.
wieder gestiegen.

Düsseldorf den 7. Mai 1852.

Abschluß des Pensionsfonds für Wittwen und Waisen der Elementar-

Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag der Einnahme: an Staatsschuldscheinen und Obligationen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa überhaupt. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
I.	Gewöhnliche Einnahme.							
	A. Zinsen des Kapital-Vermögens:							
	1) aus dem Gnadengeschenke Sr. Majestät des Königs, 2) „ „ Ertrag der jährlich abgehaltenen Kirchen-Collecte, 3) „ den nicht verausgabten Beständen.	—	—	—	1289	12	3	
	B. An halbjährigen Beiträgen	—	—	—	2037	—	—	
II.	Außergewöhnliche Einnahmen:							
	1) Antrittsgelder	—	—	—	184	—	—	
	2) Strafgelder für verzögerte Zahlung	—	—	—	8	25	—	
	3) Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—	
	4) Kirchen-Collecte	—	—	—	532	18	2	
III.	Durch den Ankauf von Staatspapieren, Obligationen rc.	2500	—	—	2500	—	—	
IV.	Durch Darlehen	2500	—	—	2500	—	—	
V.	An eingegangenen Kapitalien	—	—	—	2900	—	—	
VI.	Ad extraordinaria	—	—	—	—	—	—	
	Summa der Einnahme 1851	5000	—	—	11951	25	5	
	Hierzu der Bestand aus dem Jahre 1850	32300	—	—	34883	2	4	
	Summa der ganzen Einnahme	37300	—	—	46834	27	9	

Schullehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr 1851.

Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe an Staatsschuldscheinen und Obligationen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ueberhaupt. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
I.	An Wittwen Pensionen	—	—	—	1210	—	—	
II.	Für Druckkosten	—	—	—	—	—	—	
III.	An zurückerstatteten Beiträgen	—	—	—	4	15	—	
IV.	Durch Ankauf von Staatsschuldscheinen 2c.	—	—	—	2500	—	—	
V.	An Darlehen	—	—	—	2500	—	—	
VI.	Durch Abtragung auf Darlehen und Versilberung von Obligationen	2900	—	—	2900	—	—	
VII.	Ad extraordinaria	—	—	—	—	—	—	
	Summa der ganzen Ausgabe . .	2900	—	—	9114	15	—	
	Balance.							
	Die Einnahme beträgt . 46,834. 27. 9.							
	Die Ausgabe " . 9,114. 15. "							
	mithin bleibt Bestand . 37,720. 12. 9. und zwar:							
	1) in Staatsschuldscheinen mit Zins-Coupons vom 1. Januar 1852 .	21900	—	—				
	2) in einer Obligation der Gemeinde Homberg gültig für	1200	—	—				
	3) " " Gohr " "	700	—	—				
	4) " " Bracht " "	600	—	—				
	5) " " Radevorm Wald " "	2000	—	—				
	6) " " Düsseldorf " "	4000	—	—				
	7) " " Kaldenkirchen " "	2500	—	—				
	8) in Schuldverschreibungen zur freiwilligen Staatsanleihe	1500	—	—				
	Summa . . .	34400	—	—				
	und							
	9) in Baar	3320	12	9				
	Summa totalis . . .	37720	12	9				

Düsseldorf den 10. Februar 1852.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Bitterloo. Tübben. Burberg.

(Nr. 610.) Die ausländische Entwerthung fremder Münzen betr. II. 8. V. Nr. 2719.

Durch frühere Verordnungen sind im Großherzogthum Baden die halben und viertel Kronenthaler einstweilen als gesetzliches Zahlungsmittel beibehalten worden, und zwar die halben Kronenthaler zu 1 Florin 20 Xr. die viertel Kronenthaler zu 39 Xr.

Da nun aber beide Münzsorten so sehr an Gewicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15. Mai cur. ab außer Cours zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie bis Ende Juli cur. dem Gewichte nach, das Badische Loth zu 1 Florin 25 Xr., einlösen.

Düsseldorf den 8. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 611.) Verkauf eingeschwärzter Colonialwaaren betr.

Am 12. Februar c. sind in der offenen Scheune des Ackerers Johann Spronk zu Vornick — Haupt-Amts-Bezirk Cranenburg — in 25 Säcken Netto 1 Ctr. 28 Pfd. geschnittener Rauchtaback, 2 Ctr. 76 Pfd. roher Kaffee und 1 Pfd. geschälter Reis aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Cranenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen. Köln den 11. März 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 612.) Die vermißte Wilhelmine Höfeler von Ronsdorf betr.

Die sechszehnjährige Wilhelmine Höfeler hat am 12. v. Mts. ihre elterliche Wohnung zu Ronsdorf verlassen, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein. Möchte Jemanden über den gegenwärtigen Aufenthalt derselben etwas bekannt sein, so ersuche ich, mir, oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die rc. Höfeler ist ziemlich groß, hat blonde Haare, blaue Augen, spitze Nase mit einer kleinen Warze; sie war bekleidet mit einem schwarzen Thibetkleide, einer schwarzen Schürze, einem kleinen rothen und blauen Tüchelchen und hohen ledernen Schnürschuhen.

Elberfeld den 6. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 613.) Den zu Köln wahrscheinlich im Rheine ertrunkenen J. P. Gartmann betr.

Am 24. April c. ist der Auswanderer Johann Peter Gartmann, aus Jenaz, Canton Graubünden, beim Landen des Niederländischen Dampfbootes hierselbst, verschwunden. Da derselbe sich auf der Reise trübsinnig gezeigt haben soll, und vermuthet wird, daß er durch Ertrinken seinen Tod gefunden, oder ihm sonst ein Unglück zugestoßen sei, so ersuche ich, unter Beifügung des Signalements jedermann, der über das Verbleiben des Vermißten Wissenschaft hat, mich davon zu benachrichtigen; insbesondere ersuche ich diejenige Polizei-

behörde, in deren Bezirk die Leiche desselben etwa landen möchte, mir davon sofort Anzeige zu machen. Köln den 2. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

Signalement.

Haare dunkelbraun; Stirne mittel; Statur ditto; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase gebogen spitzig; Mund mittel; Kinn rund; Gesicht oval.

Besondere Kennzeichen: der Daumen an der rechten Hand struppirt.

(Nr. 614.) Die Ermittelung zweier abwesender Kriegs-Reservisten betr.

Die in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 7. Februar c. Nr. 7 (Seite 63 und 64) unter Nr. 9 resp. 15 aufgeführten Provinzial-Infanterie-Reservisten des 3. Bataillons (Geldern) 17. Landwehr-Regiments:

1) Gemeiner Johann Hütten, geboren zu Vierquartieren, im Kreise Geldern, am 22. Februar 1808;
2) Gemeiner Johann Leonhard Lichters, geboren zu Breyell, im Kreise Kempen, am 23. März 1822,

sind als in Rotterdam resp. Venlo wohnend ermittelt und daher in der Liste der wegen unbekannten Aufenthaltes zu verfolgenden desertirten Reservisten gelöscht worden.

Geldern den 9. Mai 1852. v. Heister, Major und Commandeur.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 615.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind aus einer Wohnung in Crefeld mittelst Einbruchs, entwendet worden: 1) ein Stück Kassenett, geflammt; 2) ein Stück grauer Zwillich, gestreift; 3) zwei Stücke baumwollen Rockszeug.

Indem ich vor dem Ankaufe warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Stoffe Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 7. Mai 1852. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Vierhaus.

(Nr. 616.) Diebstahl zu Benrad bei Hüls.

Vom 25. auf den 26. April d. J. ist aus einer Wohnung zu Benrad, Bürgermeisterei Hüls, von einem Seide-Webestuhl ein Stück Taffet von dunkelblauer Seide, woran nämlich blau die Kette und Contd'or den Einschlag bildet, etwa 50 Ellen lang und 22 Zoll breit, der Länge nach an jeder Seite mit einem schmalen weißen Streifen versehen, gestohlen worden. Jeden, welcher über den Verbleib dieses Seidenstoffs oder über die Person des Thäters nähere Auskunft zu geben vermag, ersuche ich, diese möglichst bald mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Cleve den 6. Mai 1852.

Der Untersuchungsrichter, Landgerichts-Rath: Boisserée.

(Nr. 617.) Diebstahl zu Vehlingen.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai cur. sind aus einer Wohnung zu Vehlingen nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

a) ein schwarzseidenes Halstuch; b) an Geld circa 1 Thlr. 20 Sgr.; c) zwei englische Uhren, von welchen jede mit 2 silbernen Gehäusen und römischen Ziffern und mit einer schwarz seidenen Kordel versehen waren. Auf einer derselben stand und zwar in dem ersten Gehäuse geschrieben: Otto van Moes hologiemaker Grüter te Gendringen.

Indem ich vor dem Ankauf derselben warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 3. Mai 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Personal-Chronik.

(Nr. 618.) Der bei hiesiger Königl. Regierung beschäftigte seitherige Landgerichts-Assessor Longard ist, nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste, definitiv in die Verwaltung übernommen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

(Nr. 619.) Der seitherige Bau-Inspektor zu Oppeln, Herr Krüger, ist als Regierungs- und Baurath an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe heute eingeführt worden.

(Nr. 620.) Der Thierarzt 2. Klasse Friedrich Michaelis hat sich zu Rheinberg niedergelassen.

(Nr. 621.) Dem Maler Heinrich Koch ist die Conzession ertheilt worden, in Crefeld eine Privat-Zeichnen- und Malerschule zu errichten.

(Nr. 622.) Bei dem Königl. Rheinischen Ober-Berg-Amt ist:

der Geheime Bergrath Fulda gestorben;
der Justitiar, Ober-Berg-Rath Martins zum Geheimen Bergrath ernannt;
der Armee-Gensd'arm Theodor Daubach als Kassen- und Registratur-Diener angestellt.

Bei dem Königl. Berg-Amt zu Siegen ist:

der Bergamts-Kassen-Controleur Vorländer auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt;
der Bergamts-Kanzlist Bell ebenfalls auf seinen Antrag pensionirt;
der bisherige Berggerichts-Actuar Steinbrinck zum Bergamts-Sekretair ernannt;
der bisherige Bergamts-Kalkulator Spruth zum Kassen-Controleur ernannt;
der Civil-Anwärter Mertens als Calculator und
der Kreis-Feldwebel Liebig als Kanzlist angestellt.

Im Bergamtsbezirk Düren ist:

der Berggeschworne, Referendar Korsbach zum Ober-Einfahrer ernannt und als Hülfs-Arbeiter im Collegio des unterzeichneten Ober-Berg-Amts beschäftigt.

Im Bergamtsbezirk Saarbrücken ist:

der Berggeschworne Schwarze zum Ober-Einfahrer und Bergamts-Mitglied befördert;
der Berggeschworne Dunker zu St. Wendel in gleicher Eigenschaft nach St. Goar versetzt;
der Berg- und Hütten-Eleve Roth kommissarisch mit der Verwaltung des Reviers St. Wendel beauftragt;
der Civil-Anwärter Fricke als Bergamts-Kalkulator angestellt und
der Civil-Anwärter Manke als Schichtmeister der landesherrlichen Steinkohlengrube Reden angestellt.

Bei der Salinen-Verwaltung zu Münster a/St.:

ist der Salinen-Inspektor Schnoedt zum Salinen-Direktor ernannt.

Bonn den 3. April 1852. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26. Düsseldorf, Sonnabend den 15. Mai **1852.**

(Nr. 623.) Die erledigte evang.-luth. Pfarrstelle zu Radevormwald betr.

Durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Johann Carl Haver ist die Pfarrstelle an der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Radevormwald erledigt worden, welche binnen 3 Monaten durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 8. Mai 1852. Königl. Consistorium.

(Nr. 624.) Die Rückzahlung der gekündigten nicht convertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Nachdem die Convertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuld-Verschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 8.

am 1. April d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Taubenstraße Nr. 30) baar in Empfang zu nehmen.

Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträge geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staats-Papiere befördern, und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staats-Papiere und den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Koehler. Gamet.

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der verzögerten Abhebung der Kapi-

talien, deren Verzinsung mit dem 30. März d. J. aufgehört hat, erwächst, in Erinnerung gebracht.

Berlin den 4. Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 625.) Die Freigebung der Mülheimer Ruhrschleuse betr. I. S. III. Nr. 2818.

Auf Grund höherer Genehmigung ist die neue Mülheimer Ruhrschleuse jetzt für die Schifffahrt völlig frei gegeben und kann daher jetzt bei jedem Wasserstande und zu allen Zeiten in den hierzu festgestellten Stunden benutzt werden.

Eine Vergütung des doppelten Schleusengeldes an diejenigen Schiffer, welche die alte Schleuse passiren aus Königlichen Kassen findet deshalb fernerhin nicht mehr statt.

Düsseldorf den 9. Mai 1852.

(Nr. 626.) Die Sachsenröderſche Waaren-Vertheilungs-Lotterie betr. I. S. III. Nr. 3283.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß für die unter dem Namen: der „Fürstlich Reuß-Greizer concessionirten Waaren-Vertheilung" von dem Sachsenröderschen Industrie-Geschäfte in Greiz unternommene Waaren-Lotterie in unserem Verwaltungsbezirke die Vertheilung von Loosen unter der Bezeichnung von Subscriptions-Quittungen versucht wird.

Wir warnen hierdurch unter Hinweisung auf die des Spiel in auswärtigen Lotterien mit Strafe bedrohende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Dezember 1816 vor der Betheiligung an dieser auswärtigen Lotterie.

Düsseldorf den 11. Mai 1852.

(Nr. 627.) Die Verlegung des Jahrmarkts zu Meiderich betr. I. S. III. Nr. 4122.

Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz wird der erste Kram- und Viehmarkt zu Meiderich vom 29/30 April auf den dritten Montag im Monat Mai und wenn dieser auf einen Feiertag fällt, auf den nächsten Dienstag verlegt.

Düsseldorf den 3. Mai 1852.

(Nr. 628.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 7. Mai 1852 ein Patent: auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensations- und Luft-Pumpen-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ausgefertigt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin ist unter dem 9. Mai 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Kultur-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Bildhauer Adolph Kamphausen in Köln unterm 29. April 1851 ertheilte Patent: auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse, ist erloschen.

Düsseldorf den 14. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 629.) Die Abwesenheits-Ermittelung des Nicol. Endres zu Lampaden betr.

Durch Urtheil vom 26. April d. J. hat das Königliche Landgericht zu Trier verordnet, daß über die Abwesenheit des Nicolas Endres aus Lampaden ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 10. Mai 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 630.) Die Personenpost zwischen Kaldenkirchen und Viersen betr.

Vom 1. Mai c. ab ist in dem auf dem Kaldenkirchen-Viersener Personen-Post-Course, zwischen Dülken und Breyell belegenen Dorfe Boisheim eine Haltestelle Behufs Aufnahme der der gedachten Post daselbst zutretenden Reisenden eingerichtet worden, wovon das betheiligte Publikum hiermit benachrichtiget wird.

Düsseldorf den 9. Mai 1852. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 631.) Ein strafrechtliches Urtheil wegen Verläumdung betr.

Nachstehendes rechtskräftiges Urtheil des Königl. Schwurgerichts-Hofes zu Wesel vom 18. November 1851 gegen den ehemaligen Redacteur Carl Müller aus Essen, dahin lautend: daß der Angeklagte schuldig, den Königlichen Domainen-Rath und Landwehr-Hauptmann Keller zu Essen in Beziehung auf seinen Beruf als Mitglied der bewaffneten Macht durch den in Nr. 74 Jahrgang 1850 der Essener Volkshalle unter dem Abschnitt „Sprechsaal" abgedruckten Aufsatz beleidigt zu haben, demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten zu verurtheilen, auch die öffentliche Bekanntmachung dieses Urtheils auf Kosten des Angeklagten zu veranlassen,
wird hierdurch zur Oeffentlichkeit gebracht.

Essen den 10. Mai 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 632.) Die verzögerten Anmeldungen beurlaubter Landwehrmänner betr.

Beurlaubte Landwehrmänner, welche bei Aufenthaltsveränderungen die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als 14 Tage versäumen, sind bekanntlich auf Requisition des Königlichen Bataillons-Commandeurs gemäß §. 39. der Verordnung vom 21. October 1841 mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen. Da Zweifel darüber entstanden sind, wie lange ein Verfahren wegen der bezeichneten Zuwiderhandlungen nach den Gesetzen wegen der Verjährung statthaft sei, so mache ich sowohl die Landwehrmänner, als die Königlichen Polizei-Gerichte darauf aufmerksam, daß nach einer im Justiz Ministerial-Blatte Seite 164 abgedruckten Urtheile des Königlichen Rheinischen Revisions- und Kassations-Hofes vom 16. März d. J. eine Verjährung der gedachten Zuwiderhandlungen, da sie zu den Disciplinarvergehungen gehören, niemals stattfindet.

Die Herren Polizei-Anwälte erhalten die Anweisung, gegen abweichende Entscheidungen innerhalb der gesetzlichen Frist den Kassations-Recurs anzumelden.

Düsseldorf den 10 Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 633.) **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche von dem Königl. Assisenhofe und der Zuchtpolizei-Kammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Nummer.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen.	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Monat.	Tg.	Dauer der erkannten Verlustiger-klärung der im Art. 12 des St. G. B. erwähnten Rechte. Jahre	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.
1	Kox, Friedrich	37	Lootse	früh. Niederkassel jetzt Golzheim	1851 Dez.	19	2	11. Apr. 1854
2	Grünewald, Nik.	24	Weber	Düsseldorf	1852 Januar	2	2	1. Juli 1854
3	Rütten, Theodor	39	Taglöhner	Kevelaer	dito.	12	2	5. Mai 1854
4	Andrée, Heinrich August	26	Färber	Meiderich	dito.	8	1	19. Feb. 1853
5	Rund, Helene	19	Dienstmagd	Evinghoven	dito.	8	1	13. Juli 1853
6	Thissen, Johann	24	Taglöhner	Dahlerbruch	dito.	9	1	9. Mrz 1853
7	Küppers, Conrad	31	Seidenweber	Crefeld	dito.	19	5	19. Ag. 1857
8	Ehren, Margar.	33	Ehef. des Vorigen	daselbst	dito.	19	5	19. do. 1857
9	Scheuren, Jonas	25	Taglöhner	Derendorf	dito.	16	1	11. Mrz 1853
10	Küppers, Anton	29	Schreiner	Viersen	dito.	16	1	18. Mai 1853
11	Schäfer, Jakob	19	Seidenweber	Crefeld	dito.	16	1	9. Apr. 1853
12	Schröder, Joh. G.	33	Maurer	Rotterdam	dito.	22	1	4. Mrz. 1853
13	Müller, Margar.	16	Dienstmagd	Düsseldorf	dito.	23	1	22. Apr. 1853
14	Kemmerling, Fr.	26	Pliesterer	Düsseldorf	dito.	23	1	22. do.. 1853
15	Brinkmann, Wilh.	18	Bäcker	Cleve	dito.	23	1	22. Feb 1853
16	Bläng, Friedr. W.	43	Kleinschmidt	Kolfert, G. Dorp	dito.	30	1	12. Mrz 1853
17	Broix, Sophia	49	Ehef. von Johann Dunkels	Crefeld	dito.	30	1	28. Juni 1853
18	Hassel, August	31	Weber	Hilden	dito.	31	1	16. Mai 1853
19	Schwanenberg, Mathias	23	Schreiber	Düsseldorf	dito.	31	1	29. Juli 1853
20	Schumacher, Carl	20	Färber	Flingergeisten	Febr.	5	1	7. Apr. 1853
21	Driesen, Barthol.	47	Müllerknecht	Unterbroich	dito.	5	1	1. Mai 1853
22	Wallraff, Heinr.	16	Schusterlehrling	Bickendorf	dito.	5	1	5. Apr. 1853
23	Tenten, Johann	16	Seidenweber	Crefeld	dito.	7	1	7. do. 1853
24	Strixken, Gertrud	20	Magd	dito.	dito.	13	1	13. Mai 1853
25	Heidthausen, Ado.	21	Bäcker	Zons	dito.	26	1	12. Juni 1853

Nummer.	Der Verurtheilten Namen und Vornamen.	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Monat.	Tg.	Dauer der erkannten Verlustiger-klärung der im Art. 12 des St.G.B. erwähnten Rechte. Jahre	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.
					1852			
26	Graeven, Gertrud	41	Wb. von Wilhelm Großpaß	Bensberg	März	4	5	4. März 1858
27	Schlupp, Wilhelm	22	Gärtner	Hittorf	dito.	12	1	11. Apr. 1853
28	Classen, Anna	27	Magd	Gladbach	dito.	12	2	8. Sept. 1854
29	Roßbach, Wilhelm	34	Maurer	Unterbach	dito.	13	1	15. Mai 1853
30	Bagoni, genannt Cornier, Eberh.	27	Taglöhner	Düsseldorf	dito.	18	1	15. do. 1853
31	Becker, Catharina	20	Magd	dito	dito.	18	1	16. Juni 1853
32	Finger, Johann	45	Ackerer	Langel	dito.	18	1	16. do. 1853
33	Heidkamp, Theod.	20	Schreiner	Düsseldorf	dito.	23	2	23. Mrz 1856
34	Kaiser, Adam	54	Taglöhner	Fliesteden	dito.	26	2	26. do. 1855
35	Orenfort, Nikol.	31	Bürstenmacher	Düsseldorf	dito.	27	1	23. Sep 1853
36	Reisinger, Anna	28	Ehef. des Vorigen	dito	dito.	27	1	26. do. 1853
37	Schmitz, Adolphin.	51	Wb. von Johann Gehlen	dito	dito.	27	1	23. do. 1853
38	Schmitz, Mathias	31	Seidenweber	Crefeld	dito.	27	1	26. Mrz 1853
39	von Ameln, Sib.	21	Näherin	dito	dito.	27	4	27. do. 1857
40	Schmitz, Otto Benjamin	18	Schlosserlehrling	Düsseldorf	April	1	1	31. Juni 1853
41	Hucklenbroich, Jos.	20	Taglöhner	dito	dito.	1	1	1. Mai 1853

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitiger Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken. Düsseldorf den 8. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 634.) Die anonymen Denunziationen gegen Beamte betr.

In neuerer Zeit sind uns wiederholt namenlose Anzeigen, insbesondere Denunziationen gegen Beamte zugegangen. Anzeigen der Art zeugen meistens von Mangel an Muth und Vertrauen oder sind aus Verläumdungssucht hervorgegangen. Wir können nur dann darauf Rücksicht nehmen, wenn das Gesetz es verlangt.

Dagegen fordern wir jeden auf, welcher Veranlassung zu haben glaubt, Gesetzwidrigkeiten zu rügen, ohne Scheu mündlich oder schriftlich sich an uns zu wenden und uns so in den Stand zu setzen, die Uebertreter zur Strafe zu ziehen.

Wesel den 8. Mai 1852.

Der Kreis-Gerichts Director: v. Hausen. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 635.) Die Anmeldung neuer Fabrikzeichen betr.

Bei der unterzeichneten Stelle sind folgende neue Fabrikzeichen zur Aufnahme in die Zeichen-Rolle angemeldet worden:

1) von Sägenfabrikant Johann Abraham Dörken in Cronenberg für alle Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung:



2) von Stephan Beissel seel. Wittwe und Sohn in Aachen für die Etiquetten zur Verpackung der Nähnadeln:



Nach Vorschrift des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. August 1847 wird dies hierdurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einsprüche binnen einer Präclusivfrist von 2 Monaten bei uns anzubringen.

Remscheid den 30. April 1852. Königl. Gewerbe-Gericht: Albert Böhm.

(Nr. 636.) Den ausländischen Todtenschein des Jakob Minor betr.

Der mir von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des zu Amsterdam am 12. März c. verstorbenen Jakob Minor ist von mir dem Personenstandsbeamten zu Luisendorf zur Eintragung in die dortigen Register zugefertigt worden. Cleve den 12. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 637.) Ermittelte ausgetretene Kriegs-Reservisten betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Januar c. Nr. 6 des Amtsblatts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) der Reservist Theodor Kronen, geboren zu Crefeld, Kreises Crefeld, am 23. Mai 1823;
2) der Reservist Mathias Franken, geboren zu Vorst, Kreises Kempen, am 8. August 1822,

welche sich bei dem unterzeichneten Kommando in der ihnen gestellten Frist persönlich gemeldet haben, in den Listen der wegen Desertion zu verfolgenden Reservisten gelöscht worden sind.

Dem Reservisten Wilhelm Sonnen, geboren zu Himmelgeist, im Kreise Düsseldorf, am 9. Juni 1825, welcher nach Aussage seines Vaters in Amerika ist, wird zur Rückkehr eine Frist bis zum 15. Mai 1853 bewilligt. Sollte er bis dahin jedoch sich bei dem unterzeichneten Commandeur nicht persönlich gemeldet haben, so wird nach §. 253 Theil II. des

Militairstrafgesetzbuches kriegsgerichtlich gegen ihn als Deserteur in contumaciam verfahren werden. Düsseldorf den 15. Mai 1852. Der Major und Commandeur des 2. Bat. (Düsseldorf) 17. Infanterie-Regiments: Baron von Vietinghoff.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 638.) Diebstahl zu Homberg.

Am 29. April d. J. sind aus einer Wohnung zu Homberg, Bürgermeisterei Eckamp folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Frauenhemd von Baumwolle; 2) ein fast noch neues violettenes Halstuch; 3) ein grün und blau karrirtes Halstuch; 4) ein schon ziemlich abgetragenes, halbkattunenes Halstuch; 5) ein in der Mitte zerrissenes, halbrothes Schnupftuch; 6) eine gedruckte Schürze; 7) ein kleiner Spiegel, mit papierner Einfassung zum Zuschlagen; 8) ein kleiner, runder Spiegel mit bleiener Einfassung; 9) ein Rasirmesser, worauf der Name Bringmann eingravirt ist, vorn in der Klinge befindet sich ein ganz feiner Riß; 10) eine Pfeife mit porzellanenem Kopfe, worauf ein schwarzes Gemälde war, Abguß und Rohr sind von Holz; 11) eine ziemlich starke Scheere, und 12) ein Paar schwarze sayettene Frauenstrümpfe.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 639.) Diebstahl zu Wickrath.

Am 6. d. M. sind aus einer Wohnung zu Wickrath entwendet worden: 1) 44 Ellen Kassinet, grau melirt; 2) 37 Ellen Kassinet, hellgrau. Beide Stücke waren an den Enden mit einem zollbreiten orangefarbigen Streifen versehen; 3) 34 Ellen halbwollener Bukskin mit dunkelolivenfarbigem Grunde und hellfarbigem Karré. Sämmtliche Stoffe waren nicht geschoren und nicht appretirt.

Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Waaren Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 11. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 640.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

In dem Besitze eines verdächtigen Individuums ist eine alte englische Uhr mit silbernem Gehäuse gefunden worden. Dieselbe ist in Verhältniß zu ihrer Breite auffallend dick; auf dem porzellanenen Zifferblatt, das vielfach gerissen und namentlich bei der Ziffer IV stark beschädigt ist, findet sich oberhalb der römischen Ziffern noch die Minutenzahl in arabischen Ziffern angegeben. Im Innern der Uhr sind die Worte, „Lullin London" eingravirt; und war an der Uhr selbst ein kurzer lederner Riemen mit einem Stück tombackener Kette befestigt.

Der Eigenthümer oder derjenige, welcher über die Herkunft der Uhr Auskunft geben kann, wolle sich bei mir melden.

Düsseldorf den 11. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 641.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 3. dieses Monats ist aus einer hiesigen Wohnung ein großes Umschlagetuch entwendet worden. Derselbe zeigte auf schwarzem Grunde gelbliche Blumen, hatte einen handbreiten gelben Rand und war mit schwarzen Franzen versehen.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Tuches Auskunft geben kann, bei mir oder der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 11. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 642.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Im Besitze einer wegen verschiedener Vergehen hierselbst zur Untersuchung gezogenen Frauensperson hat sich ein höchst wahrscheinlich gestohlener Damenmantel, von schwarzem Damentuch gefunden. Derselbe hat einen großen Kragen von demselben Stoffe und einen kleineren von schwarzem Sammt, beide mit schwarzen Franzen besetzt, ist theilweise mit halbwollenem, blau und grün carrirtem Zeuge und theils mit grauem Futternessel gefüttert, und mit einem silbernen Halsschlosse, in Form von zwei Widderköpfen an deren einem ein kleines silbernes Kettchen und an deren anderm ein silberner Krampen befindlich ist, versehen.

Ich ersuche den etwaigen Eigenthümer dieses Mantels, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 12. Mai 1852. Der Instructions-Richter: Bauer.

(Nr. 643.) Diebstahl zu Herberath bei Dyck.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. sind aus einem Hause zu Herberath bei Dyck nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 1) vier Stücke Leinen (Schmaltuch), jedes 20 Ellen lang und 5 bis 6 Viertel Elle breit, an den vier Ecken mit 1, und an jeder Seite in der Mitte mit 2 Strippen versehen; 2) drei Stücke Flachstuch, jedes 16 $^2/_3$ Ellen lang und 2 Ellen breit, an den vier Ecken und an jeder Seite in der Mitte mit einem Strippen versehen; 3) zwei Stücke Leinen, das eine circa 22 Ellen, das andere circa 26 Ellen lang; jedes $^6/_4$ Ellen breit und an den vier Ecken und in der Mitte mit Strippen versehen. Beide Stücke waren geblümt und für Tischtücher bestimmt; an dem größern waren an einem Ende circa 2 Ellen mit Baumwolle durchwirkt. Sämmtliches Leinen war kaum acht Tage gebleicht worden; 4) ein Paar Mannsstiefel von Kalbleder, etwas abgetragen und mit neuen Sohlen versehen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 13. Mai 1852. Der Instruktionsrichter: Wohlers.

(Nr. 644.) Diebstahl zu Rheydt.

Am 10. v. M. ist von einem Frachtkarren in Rheydt ein G. S. N. Nr. 2203 gezeichneter Ballen mit Waaren, entwendet worden. In demselben waren nachbezeichnete Hosenstoffe enthalten: 1) 41 $^1/_4$ Ellen mit grau geflammtem Grunde und blau und braunen Streifen; 2) 41 $^1/_4$ Ellen mit braun geflammtem Grunde und karrirt; 3) 40 $^3/_4$ Ellen desselben Musters aber nur einem blauen Streifchen; 4) 40 $^1/_4$ Ellen mit schwarz und weiß geflammtem Grunde und braun u. blauen Streifen; 5) 40 $^3/_4$ Ellen schwarz und braun karrirt und mit einem violetten Bordstreifen; 6) 39 $^1/_4$ Ellen grau geflammt und ohne Streifen; 7) 39 $^3/_4$ Ellen mit bläulich grauem Grunde und ohne Streifen.

Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Stoffe Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 6. Mai 1852. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Vierhaus.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 27. Düsseldorf, Montag den 24. Mai **1852.**

(Nr. 645.) Gesetzsammlung, 11tes, 12tes und 13tes Stück.

Das zu Berlin am 13. Mai 1852 ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3536. Uebersetzung. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.

Das zu Berlin am 15. Mai 1852 ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3537. Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

Das zu Berlin am 18. Mai 1852 ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3538. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben.

Nr. 3539. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Cochem-Kaisersescher Kommunal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach.

Nr. 3540. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Aktienstraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben.

Nr. 3541. Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 21. April 1852.

Nr. 3542. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königl. Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit.

Nr. 3543. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 2. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 646.). Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Rheinberg, Dinslacken und Essen. betr. I. S. IV. Nr. 2401.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Juni in Linnich,
den 17. " in Rheinberg,
den 18. " in Dinslacken.
den 19. Juni in Essen,
den 21. " in Dortmund.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Juni d. J. zu Rheinberg, Dinslacken und Essen angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist von dem Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz genehmigt worden, daß nach Beendigung der Geschäfte Seitens der Ankaufs-Commission auf den gedachten Marktplätzen, und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage, allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden dürfen.

Düsseldorf den 5. Mai 1852.

(Nr. 647.) Die Bürgermeister- und Beigeordneten-Wahlen zu Elten betr. I. S. II. Nr. 5877.

Die von dem Gemeinderathe der Sammtgemeinde Elten getroffene Wahl des Verwaltungs-Secretärs Anton Pohl von Düsseldorf zum Bürgermeister und des Gutsbesitzers Johann Cornelius Lensing zu Hüthum zum Beigeordneten der Sammtgemeinde, sowie die von dem Gemeinderathe der Einzelngemeinde Elten vorgenommene Wahl des rc. Pohl zum Bürgermeister und des Bierbrauerei-Besitzers Johann de Haer zu Elten zum Beigeordneten der Einzelngemeinde hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 17. Mai 1852.

(Nr. 648.) Die Bürgermeister-Wahl zu Angermund betr. I. S. II. Nr. 5898.

Die von dem Gemeinderath der Sammtgemeinde Angermund getroffene Wahl des Oeconomen Ferdinand Baasel zum Bürgermeister der Sammtgemeinde ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden.

Düsseldorf den 18. Mai 1852.

(Nr. 649.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Kervenheim betr. I. S. II. Nr. 4770.

Der Vorsteher der Gemeinde Winnekendonk, Freiherr Friedrich von der Heyden

Rynsch ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten einstweilen auf die Dauer von einem Jahre zum kommissarischen Bürgermeister der Sammtgemeinde Kervenheim ernannt worden.
Düsseldorf den 18. Mai 1852.

(Nr. 650.) Die Freigebung der Mülheimer Ruhrschleuse betr. I. S. III. Nr. 2818.
Auf Grund höherer Genehmigung ist die neue Mülheimer Ruhrschleuse jetzt für die Schifffahrt völlig frei gegeben und kann daher jetzt bei jedem Wasserstande und zu allen Zeiten in den hierzu festgestellten Stunden benutzt werden.
Eine Vergütung des doppelten Schleusengeldes an diejenigen Schiffer, welche die alte Schleuse passiren aus Königlichen Kassen findet deshalb fernerhin nicht mehr statt.
Düsseldorf den 9. Mai 1852.

(Nr. 651.) Verlorner Reisepaß betr. I. S. II. Nr. 4765.
Der Sandformer Michael Haart aus Riesweiler, Kreises Simmern, hat den ihm von der dortigen landräthlichen Behörde unter dem 4. Dezember 1851 auf die Dauer eines Jahres ausgestellten, zuletzt am 9. Februar c. von der Ortsbehörde zu Holten visirten Reisepaß angeblich am nämlichen Tage zwischen Sterkrade und Oberhausen verloren.
Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.
Düsseldorf den 18. Mai 1852.

(Nr. 652.) Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Gelder betr. II. S. IV. Nr. 689.
Den Erwerbern von Domainen- und Forstgrundstücken, sowie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im IV. Quartal v. J. in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf den 21. Mai 1852.

(Nr. 653.) Verlorner Gewerbeschein. II. S. III. Nr. 4640.
Der Handelsmann August Guericke hierselbst hat den ihm von uns am 21. Januar d. J. unter der Nr. 5142 ertheilten Gewerbeschein angeblich am 8. d. M. zu Crefeld verloren. Wir haben dem Guericke einen anderen Gewerbeschein ausfertigen lassen und fordern die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks auf, wenn der verlorne Gewerbeschein vorgezeigt werden möchte, solchen einzuziehen und uns einzureichen.
Düsseldorf den 12. Mai 1852.

(Nr. 654.) Prämie zur Entdeckung von Brandstiftungen in den Königlichen Waldungen der Oberförsterei Hiesfeld. betr. II. S. I. Nr. 992.
Die öftere Wiederholung von Waldbränden in der Oberförsterei Hiesfeld, deren in jüngster Zeit wieder Mehrere in verschiedenen Distrikten vorgekommen sind, stellt die Entstehung derselben durch frevelhaftes Feueranlegeu außer allen Zweifel.
Wir sehen uns daher veranlaßt, die durch unsere Bekanntmachung vom 15. April c. in Nr. 19 dieses Blattes ausgesetzte Belohnung von 100 Thaler, welche demjenigen unter Verschweigung seines Namens zugesichert wird, der zur Entdeckung der Brandstifter in der Art verhilft, daß deren gerichtliche Bestrafung erfolgt, auf Zwei Hundert Thaler zu erhöhen.
Düsseldorf den 22. Mai 1852.

(Nr. 655.) Erfindungs-Patente betr.

Das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unter dem 14. August 1847 auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Patent auf

eine zur Bereitung von Chokolade dienende Reibevorrichtung,

ist vom 14. August d. J. an gerechnet, auf fernere drei Jahre verlängert worden.

Dem Steindruckerei-Besitzer und akademischen Künstler Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent:

auf die Darstellung eines Waschpapiers, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Grundeiß zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent: auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 656.) Personen-Post zwischen Remscheid und Rittershausen betr.

Bei der ersten Personenpost zwischen Remscheid und Rittershausen per Ronsdorf ist die Aufnahme von Personen, welche sich unterweges zur Mitreise melden, an folgenden Punkten gestattet:

A. zwischen Remscheid und Ronsdorf;
   in Pieperhöhe an der Barriere,
   in Haddenbach bei H. Clarenbach,
   in Clarenbach bei H. Tillmann,
   in Lehnartzhammer.

B. Zwischen Ronsdorf und Rittershausen;
   in Erbsloh bei H. Matthey,
   in Blombach an der Barriere.

Düsseldorf den 18. Mai 1852.

Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 657.) Die Personenpost zwischen Ronsdorf und Lüttringhausen betr.

Zwischen Ronsdorf und Lüttringhausen ist die Aufnahme von Personen unterweges, welche sich zur Mitreise mit der Post melden, in Lenhartzhammer gestattet.

Düsseldorf den 18. Mai 1852. Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 658.) Die Chausseegeld-Erhebung zu Birgdercamp betr.

Das mit dem 1. Juni d. J. beginnende anderweite Pacht-Verhältniß über die Chausseegeld-Hebe-Stelle zu Preiersmühle bedingt eine Abänderung der durch die Bekanntmachung vom 4. November 1848 festgesetzten Einrichtung wegen Erhebung des Chausseegeldes bei den Hebe-Stellen zu Preiersmühle und zu Birgdercamp.

In Folge dessen, wird, mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums, von dem gedachten Tage an, die frühere Einrichtung wieder hergestellt, wonach der chausseegeldpflichtige Verkehr, welcher, in der Richtung nach Wermelskirchen, zunächst die Hebe-Stelle zu Birgdercamp berührt, auch bei dieser Hebe-Stelle sofort zur Chausseegeld-Entrichtung herangezogen, dagegen bei der Hebe-Stelle zu Preiersmühle, auf Vorzeigung des von demselben Tage abgestempelten Chaussee-Zettels der Hebe-Stelle zu Birgdercamp, freigelassen wird. Es findet demnach, bei dem Verkehre in der Richtung von Birgdercamp nach Wermelskirchen, die Erhebung des Chausseegeldes an der Hebe-Stelle zu Birgdercamp, und nur insofern an der Hebe-Stelle zu Preiersmühle Statt, als bei der letztern Stelle ein Chaussee-Zettel der Hebe-Stelle zu Birgdercamp von demselben Tage nicht vorgezeigt werden kann.

Im Uebrigen bewendet es bei der einmeiligen Hebebefugniß beider Hebe-Stellen und bei der gesetzlichen Bestimmung, daß jeder Chausseegeldpflichtige bei Berührung der Hebe-Stelle auch das tarifmäßige Chausseegeld zu entrichten hat.

Köln den 14. Mai 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Helmentag.

(Nr. 659.) Den Verkauf eingeschwärzten und konfiszirten Kaffees betr.

Am 1. Mai d. J. ist auf der Chaussee zwischen Boisheim und Dülken eine mit einem Pferde bespannte und mit 4 Ctr. 43 ℔ rohen, in ausgehöhlten Hölzern versteckten Kaffee beladene Karre, dessen Führer sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, in Beschlag genommen worden. — In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Objekte bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldenkirchen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen vier Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 17. Mai 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 660.) Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Verhandelt Münster, den 17. Mai 1852.

Anwesend:

1) der Herr Regierungs-Rath von Hartmann;
2) der Herr Domainen-Rath Filbry, als Mitglied der Rentenbank-Direktion;
sodann als Kommissarien der Provinzial-Vertretung
3) der Herr Freiherr von Plettenberg von Mehrum;
4) der Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt;
5) der Oekonom Herr Schulze Eickrodt aus Roxel;
6) der zugezogene Notar, Rechts-Anwalt Stemrich aus Münster.

In dem heutigen zur Ausloosung der Rentenbriefe stattgefundenen Termine wurde auch zur Vernichtung der in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §§. 46 bis 48 im November v. J. ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins-Coupons geschritten, und dabei die hier beigefügte von der Rentenbank-Direktion beglaubigte Nachweisung zum Grunde gelegt.

Darnach waren zur Vernichtung bestimmt:

1) Ein Rentenbrief Litt. A. à 1000 Rthlr. Nr. 31 . . . . . . nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. April dieses Jahres bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. IV. bis incl. XVI.)	1000 Rthlr.
2) Ein Rentenbrief Litt. B. à 500 Rthlr. Nr. 6 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 1.	500 "
3) Sechs Rentenbriefe Litt. C. à 100 Rthlr. Nr. 10, 57, 75, 133, 146 und 169 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 1.	600 "
4) Drei Rentenbriefe Litt. D. à 25 Rthlr. Nr. 5, 86 und 93 . . nebst Zins-Coupons wie ad 1.	75 "
5) Dreizehn Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. Nr. 1, 32, 44, 81, 82, 109, 113, 122, 138, 143, 146, 167 und 182 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 1.	130 "
Ueberhaupt	2305 Rthlr.

geschrieben „Zweitausend Dreihundert und Fünf Rthaler.“

Diese im Ganzen betragenden Vier und zwanzig Stück Rentenbriefe, nebst eben sovielen dazu gehörigen Zins-Coupons-Bogen über die Zinsen vom 1. April 1852 bis ultimo September 1858 wurden von den Anwesenden genau nachgesehen, gezählt, und mit der vorgelegten Nachweisung überall völlig übereinstimmend gefunden.

Die Vernichtung erfolgte hierauf durch sofortige Verbrennung sämmtlicher vorbemerkten Formulare.

Herr Daniel von der Heydt in Elberfeld hatte sein Nichterscheinen mit Krankheit entschuldigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Frh. v. Plettenberg. Frh. v. Landsberg-Steinfurt. J. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Stemrich.

Vorstehende Verhandlung wird in Gemäßheit des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 veröffentlicht.

Münster den 17. Mai 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank.
v. Hartmann.

(Nr. 661.) Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern, Nr. 71, 127 und 141;
II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern, Nr. 73;
III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern, Nr. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640 und 1187;
IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern, Nr. 76, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am ersten Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. Oktober 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster den 17. Mai 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

(Nr. 662.) Verurtheilung des Waarenzahlers Wilhelm Backhaus auf'm Pütt bei Haan.

Durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts vom 19. v. M. wurde der Messerfabrikant und Winkelierer Friedr. Wilhelm Backhaus, auf'm Pütt, Gemeinde Haan wohnend, für überführt erklärt, „seit längerer Zeit einem seiner Arbeiter Waaren creditirt zu haben", und deshalb zu einer Geldbuße von einem Thaler, eventuell zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. Elberfeld den 14. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 663.) Die Publikation eines strafrechtlichen Urtheils betr.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchungssache wider den Schiffer Franz Voller & Campl zu Wesel, hat die I. Abtheilung des Königlichen Kreis-Gerichts zu Wesel, bestehend aus den Ober-Gerichts-Assessoren Ferié und Hopmann und dem Gerichts-Assessor Schulz in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1850 den Acten gemäß für Recht erkannt:

daß

...

14) der Tischler Johann Beckmann von Wesel wegen versuchter Erpressung außerordentlich mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen zu bestrafen, jedoch von der Anschuldigung der strafbaren Haus-Rechts-Verletzung freizusprechen.

15) Die Kosten der Untersuchung den bestraften und vorläufig freigesprochenen Incul-

Gegen

paten pro rata eventuell in solidum zur Last zu setzen; solche jedoch im Unvermögensfalle bis auf die baaren, dem Criminalfond zu entnehmenden Auslagen niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Dieses Erkenntniß wird dem abwesenden Johann Beckmann mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ihm dagegen binnen 10 Tagen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zusteht.

Wesel den 5. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. v. Hausen.

(Nr. 664.) Citation einer abwesenden Zeugin betr.

Die unverehelichte Gertrud Hansen, 21 Jahre alt, ohne Gewerbe, zu Effern bei Köln gebürtig, im vorigen Jahre zu Merten bei Bonn, demnach zu Köln und zu Elberfeld wohnend, soll in einer Anfangs nächsten Monats vor dem hiesigen Königl. Assisenhofe zur Verhandlung kommenden wichtigen Untersuchungssache als Zeuge vorgeladen werden. Da der gegenwärtige Aufenthalt der rc. Hansen nicht hat ermittelt werden können, so ergeht an diese die Aufforderung und an sämmtliche Polizeibehörden das Ersuchen, mir sobald als nur möglich hierauf bezügliche Mittheilung zu machen.

Bonn den 14. Mai 1852. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Scriba.

(Nr. 665.) Die Amtssuspensions eines Gerichts-Vollziehers betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. März d. J. ist der Gerichtsvollzieher Johann Simon hierselbst auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 21. Juli 1826 zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden.

Saarbrücken den 11. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 666.) Ermittelte abwesend gewesene Kriegs-Reservisten betr.

In Folge der durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf Nr. 3 vom unterzeichneten Commando unterm 14. Januar 1852 erlassenen Aufforderung zur Rückkehr und Wiederanmeldung für diejenigen bezeichneten Provinzial-Reservisten aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments, welche sich seit längerer Zeit der militairischen Controlle entzogen, haben sich die Nachbenannten:

1) Gemeiner der Infanterie Gerhard Everhard Düffels, geboren zu Emmerich, Kreis Rees, am 15. September 1826;
2) Unteroffizier der Infanterie Wilhelm Driever geboren zu Emmerich, Kreis Rees, am 11. Mai 1825;
3) Unteroffizier der Infanterie Gustav von Szczepansky, geboren zu Wesel, Kreis Rees, am 5. Juli 1819;
4) Gemeiner der Infanterie Wilhelm Velten, geboren zu Holten, Kreis Duisburg, am 10. Mai 1827;
5) " " " Bernhard Theodor Matten, geboren zu Dinslaken, Kreis Duisburg, am 9. October 1817;
6) " " " August Schöpping, geboren zu Wesel, Kreis Rees, am 20. Juli 1816;

binnen der in der Aufforderung vom 14. Januar 1852 gestellten Frist von 3 Monaten gemeldet und sind dieselben in den Listen der wegen Desertion zu verfolgenden Leute nunmehr gelöscht worden, welches hierdurch zur Kenntniß der Betreffenden gebracht wird.

Gegen die übrigen unter dem 14. Januar 1852 durch das Amtsblatt Nr. 3 öffentlich aufgeforderten und sich nicht gestellt habenden Provinzial-Reservisten wird nunmehr nach §. 94. Theil I. des Militair-Straf-Gesetz-Buches die Annahme der Desertion eintreten und nach §. 253 Theil II. des Militair-Straf-Gesetz-Buches ihre kriegsrechtliche Verurtheilung als Deserteure in contumaciam, für den Fall ihrer nicht sofortigen Gestellung vor das Gericht der Königlichen 14. Division zu Düsseldorf, erfolgen.

Wesel den 15. Mai 1852. v. Lützow.

Major und Commandeur des 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments.

(Nr. 667.) Edictal-Ladung des Musketiers Heinrich Richter betr.

Nachdem der Musketier der 5. Compagnie 39. Infanterie-Regiments Heinrich Richter früher Handlungs-Commis zu Düsseldorf am 31. October 1829 geboren, sich am 11. April c. aus hiesiger Garnison unter dem Verdachte der Entweichung entfernt hat, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich vor dem unterzeichneten Gerichte, und zwar spätestens in dem auf den 30. August c. zu seiner Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, mit der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, und derselbe kriegsrechtlich für einen Deserteur erklärt und in die gesetzlich gedrohte Geldstrafe verurtheilt werden wird.

Mainz den 11. Mai 1852. Königlich Preußisches Gouvernements-Gericht.

(Nr. 668.) Den vermißten Metzger Aul von Düsseldorf betr.

Meine Bekanntmachung vom 6. April c. (Amtsblatt S. 205) betreffend den vermißten Metzger Joseph Aul von hier, ist erledigt.

Düsseldorf den 13. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 669.) Auffindung eines Leichnams betr.

Am 16. d. M. ist zu Baumberg am Ufer des Rheines der Leichnam eines Mannes von circa 50 bis 60 Jahren gelandet, der nach der bereits stark eingetretenen Fäulniß zu schließen, circa 8 bis 12 Tage im Wasser gelegen haben mogte. Der Leichnam war 5¼ Fuß groß, von mittlerem Körperbau, die Zähne waren durchaus mangelhaft und das Haar dünn und ergraut. Die Bekleidung des Leichnams bestand aus folgenden Gegenständen: 1) einem neuen blauen leinenen Kittel; 2) einem seidenen schwarzen Halstuche; 3) einer schwarzen Tuchkappe, welche mit einem bunten Taschentuche auf den Kopf festgebunden war; 4) einem dunklen Winterrock von Plüsch mit gepreßten hörnernen Knöpfen; 5) einer grauen Tuchhose; 6) einem Hosenträger von Gurt; 7) weißen, wollenen langen Strümpfen; 8) Schnürschuhe, fast neu, ohne Nägel; 9) einem leinenen Hemde, auf dem Rücken geflickt; 10) einem Unter-Camisol von blauer Sayet mit neu eingesetzten Aermeln und 11) befanden sich in der Rocktasche ein Paar schwarz sayettene Handschuhe.

Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 670.) Diebstahl zu Rath.

Am 5. d. M. in der Mittagsstunde sind aus einer zu Rath gelegenen Wohnung folgende Gegenstände mittelst Einsteigens gestohlen worden: 1) zwei leinene Betttücher, gez. P. H.; 2) ein blau karrirter Kissenüberzug; 3) ein Paar Schuhe mit Riemen, schwer mit

Nägeln beschlagen; 4) ein Paar grauwollene Socken; 5) eine Hose, wovon der untere Theil von Leder und der obere Theil von grauem Tuche ist; 6) eine braune bombasine Hose; 7) eine desgleichen Jacke; 8) eine grau baumwollene Unterjacke; 9) zwei blau leinene Kittel, wovon einer fast neu ist; 10) ein wollener Shwal, weiß und blau, an den Enden mit rothen Streifen; 11) ein Paar schwarz lederne Handschuhe mit Wolle im Innern besetzt; 12) ein Rohrstock mit einer Krücke; 13) eine Wichsbürste und 14) ein Liederbuch.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 14. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 671.) Kirchen-Diebstahl zu Derendorf betr.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind aus der Kirche zu Derendorf mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) drei Kelche von Silber, neu und stark vergoldet; einer davon war besonders verziert, die beiden andern waren von einfacher Form; 2) drei silberne Oelgefäße mit besonderem silbernem Einsatz versehen, eines derselben war gezeichnet: Ol. inf.; das zweite: Chr. m. und das dritte: Ol. cath.; 3) zwei kleine silberne Oelgefäße; 4) zwei silberne Pollen mit dem dazu gehörenden silbernen Teller; 5) ein silbernes Weihrauchschiffchen; 6) vier neue schwarztuchene Talare für Chorknaben; 7) ein abgenutzter schwarzer Talar.

Die beiden unter Nr. 3 aufgeführten Oelgefäße und einzelne Theile der übrigen Gegenstände sind gestern Abend im Busche zwischen Grafenberg und der Fahnenburg wieder gefunden worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Fehlenden oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 15. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 672.) Diebstahl zu Oedt.

In der Nacht vom 9. zum 10. Mai c. sind zu Oedt mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) eine Parthie Rauchtabaск Knaster Nr. 1 ½ Tabaco primera Suerta; 2) Portorico Lit. O.; 3) Rotterdam (rothe Vignette); 4) A. B. Nr. 2 in ¼ und ½ ℔; 5) zwei Dutzend Pfeifendeckel aus Drath; 6) ein kupferner Wasserkessel, enthaltend 6 Quart, von gelbem, der Rand unter dem Deckel jedoch von rothem Kupfer; 7) eine zinnerne Kaffeekanne mit schwarzem, hölzernem Fuße, unten mit Rothstein bezeichnet; 8) ein halber Schinken; 9) zwei Würste; 10) ein Stück Speck; 11) eine Flasche Branntwein (Bitter, die Flasche am Halse gerippt); 12) ein Handtuch und eine blaue Schürze von wergenem Tuch; 13) ein Spiel neue Karten mit Zurücklassung des Ecksteinbuben; 14) ½ ℔ gebrannter Kaffee; 15) ein Stück rothe Rasirseife; 16) vier Milchnäpfe mit Milch; 17) 8 Dutzend Zuckerplätzchen und Brezeln; 18) ⅜ und ¼ Kistchen Cigarren; 19) 1 harter Thaler und circa 2 Thaler Scheidemünze.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst davon Anzeige zu machen. Cleve den 15. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 673) Diebstahl zu Helderloh.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai cur. sind aus der Wohnung des Tagelöhners Theodor Heveling zu Helderloh mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände entwendet worden: an baarem Gelde 9 Sgr, ein goldenes Kreuz, ein grün tuchener Ueberrock mit

Knöpfen von Garn, eine schwarze Hose von baumwollenem Bieber mit Futter, 2½ Elle blaue Leinewand, eine roth karrirte Weste mit leinenem Futter, ein schwarz seidenes Halstuch, ein Halstuch von rother Baumwolle, ein Ueberrock von grauem Sommerstoff, eine baumwollene Hose mit blauen Streifen, eine dunkelbraune Tuchweste, zwei schwarze halbe Halstücher von Orleans, ein blauer Kittel von Leinen und Baumwolle, eine Frauen-Jacke und Rock, roth geblümt, von Kattun, eine violett geblümte Frauen-Jacke und Rock, ein violettener kattunener Frauen-Rock, eine grün gedruckte Frauen-Jacke und Rock, eine mit Leinen gefütterte blaue Frauen-Jacke, ein blau gestreifter Frauen-Rock von gedruckter Leinwand, eine mit Leinen gefütterte Frauen-Jacke von schwarzem Merino, 2 violettene baumwollene Frauenschürzen, 2 rothe baumwollene Frauenschürzen mit Blumen, eine schwarze Merino-Frauenschürze, eine Frauenschürze von blauer Leinewand, 6 weiße Halstücher, 2 Servietten, 2 weiße Handtücher, 2 rothe Taschentücher, ein roth geblümtes Frauen-Halstuch von Baumwolle, ein braunes wollenes Halstuch, ein roth gestreiftes Halstuch, 1½ Elle braun wollenen Bieber, ungefähr 7 Ellen weiße Leinewand, ein Betttuch, 2 Tischtücher, eine Frauenjacke von blau gedruckter Baumwolle, ein blau leinener Frauenrock mit Blumen, ein Paar schwarze Frauenstrümpfe, 3 Frauenhemde, ein neues Mannshemd, 1¼ Stück gebleichtes leinen Garn, ½ Stück weißer Zwirn, drei Gebind blau gefärbtes Leinengarn, vier weiße Frauenmützen, 1½ Pfund Flachs.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 18. Mai 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Personal-Chronik.

(Nr. 674.) Der seitherige Regierungs-Referendar Favreau ist zum Regierungs-Assessor ernannt und als solcher in das hiesige Regierungs-Collegium den 14. Mai eingeführt worden.

(Nr. 675.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Peter Kauhausen hat sich hierselbst niedergelassen.

(Nr. 676.) Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion zu Düsseldorf betr.

In dem Bezirke der Ober-Post-Direktion sind bei dem Personal folgende Veränderungen eingetreten:

A. bei der Ober-Post-Direktion:

1) der General-Post-Kassen-Sekretair Lübbe ist zum „Ober-Post-Kassen-Buchhalter" ernannt;
2) dem Post-Sekretair Mehliß ist die commissarische Verwaltung der „Hülfs-Buchhalter-Stelle" übertragen;
3) die Post-Sekretaire und commiss. Büreau-Beamten Niekse und Kaufmann sind zu „Ober-Post-Sekretairen" ernannt, und in ihren Stellen bestätigt;
4) der Post-Sekretair Heine ist von dem Post-Amte in Hamm zu der hiesigen Ober-Post-Direktion als commissarischer Büreau-Beamte versetzt.

B. Bei den Post-Anstalten:

1) die Post-Sekretaire Neschke und Walbaum sind bei dem hiesigen Post-Amte;
2) der Post-Sekretair Hanxleden bei dem Post-Amte in Crefeld etatsmäßig angestellt worden;

3) der Post-Sekretair Anger ist von Minden zu dem Post-Amte in Emmerich versetzt worden;
4) der Postmeister Bassenbronder in Gladbach und Postsekretair Schulz in Düsseldorf sind in den Ruhestand getreten;
5) der Materialien-Verwalter Willems von der aufgelöseten Königl. Post-Wagen-Werkstatt hier ist bei der Ober-Post-Direktion als Post-Expedient eingetreten;
6) der Artillerie-Unteroffizier Pauly ist bei dem Post-Amte in Wesel als Post-Expedient angestellt worden;
7) die Verwaltung der Post-Expedition in Dabringhausen ist von dem Post-Expediteur Heyder auf den Gastwirth Sichelschmidt,
8) die der Post-Expedition in Uedem von dem Post-Expediteur Hecking auf den dortigen Bürgermeister Kempkes,
9) die der Post-Expedition in Vorst von dem Post-Expediteur Gerikes auf den Wirth Torster,
10) die der Post-Expedition in Jüchen von dem Post-Expediteur Hinzen auf den Einwohner Quack daselbst,
11) die der Post-Expedition in Neumühl von dem verstorbenen Post-Expediteur Barlen auf den Post-Expeditions-Gehülfen Barlen übergegangen.

Als Conducteure sind angestellt:

der inv. Feldwebel Amelang bei dem Post-Amte in Barmen,
" " Sergeant Becker " " " " Gladbach,
" " " Gruisbourne " " " Crefeld,
" " Trompeter Hagen " " " " dito.
" " " Hütt " " " " Düsseldorf,
" " " Mühlhausen " " " Emmerich,
" " " Hasche " " " Düsseldorf,
" " Hautboist Motzkeit " " " " Lennep,

und als Schirmeister:

der Trompeter Graefe und
der Unteroffizier Knauff bei dem Post-Amte in Emmerich;

als Briefträger:

der inv. Postillon Grünewald in Viersen,
" " Wachtmeister Jaraczewsky in Cleve,
" " Feldwebel Littmann in Wesel;

als Büreaudiener:

der frühere Conducteur Vorreuther beim Post-Amte in Elberfeld,
der inv. Wachtmeister Stiemer beim Post-Amte in Düsseldorf;

als Packetbesteller:

der inv. Sergeant Hittenschläger in Elberfeld;

als Packbote:

der inv. Unteroffizier Friedel in Wesel,
" " " Egen in Elberfeld.

Düsseldorf den 15. Mai 1852.

Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Sonnabend den 29. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 677.) Die Freigebung der Mülheimer Ruhrschleuse betr. I. S. III. Nr. 2818.

Auf Grund höherer Genehmigung ist die neue Mülheimer Ruhrschleuse jetzt für die Schifffahrt völlig frei gegeben und kann daher jetzt bei jedem Wasserstande und zu allen Zeiten in den hierzu festgestellten Stunden benutzt werden.

Eine Vergütung des doppelten Schleusengeldes an diejenigen Schiffer, welche die alte Schleuse passiren aus Königlichen Kassen findet deshalb fernerhin nicht mehr statt.

Düsseldorf den 9. Mai 1852.

(Nr. 678.) Prämie für die Entdeckung eines Baumfrevels auf der Düsseldorf-Schwelmer Straße betr. I. S. III. Nr. 4246.

In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind auf der Düsseldorf-Schwelmer Straße unweit Schlieperшhäuschen zwischen Nr. 336 und 338 eilf neu gepflanzte Bäume frevelhafter Weise abgesägt worden, ohne daß der Thäter bisher hat ermittelt werden können. Auf die Entdeckung desselben setzen wir daher eine Prämie von 10 Rthlr., welche demjenigen zugesichert wird, durch dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung dieses Frevels möglich gemacht wird.

Düsseldorf den 21. Mai 1852.

(Nr. 679.) Die Namen-Beilegung für die südlichen Theile der Stadt Düsseldorf betr. I. S. II. Nr. 5875.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember v. J. zu genehmigen geruht, daß dem im Ausbau begriffenen südlichen Theile der Stadt Düsseldorf, welcher östlich von dem Düsseldorf-Oberbilker-Kommunalwege, südlich von dem Bilk-Oberbilker Kommunalwege, westlich von dem Düsselbache und nördlich von dem Düsselkanale und der Bahnhofsstraße begrenzt wird, der Name „Friedrichsstadt" und den denselben von Norden nach Süden durchschneidenden beiden größeren Straßen die Namen „Friedrichsstraße" und „Elisabethstraße" beigelegt werden.

Düsseldorf den 22. Mai 1852.

(Nr. 680.) Polizei-Verordnung, die Verfälschung von Privat-Attesten betr. I. S. II., Nr. 4863.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks folgendes:

Mit einer Geldstrafe von 5 Thalern, — im Rückfalle von 10 Thalern — wird bestraft:

1) wer unter dem Namen einer Privatperson ein Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände, welche geeignet sind, der darin bezeichneten Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, unbefugt anfertigt;
2) wer ein ursprünglich ächtes Zeugniß dieser Art verfälscht, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen;
3) wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht. Düsseldorf den 24. Mai 1852.

(Nr. 681). Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 4633.

Der H. Lehnen zu Süchteln hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

(Nr. 682). Agentur des Wilhelm Graver zu Süchteln. I. S. III. Nr. 4633.

Der Wilhelm Graver zu Süchteln ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

(Nr. 683.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Ingenieur von Horn zu Breslau ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Pflanzstock (Handsäemaschine) ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 24. Mai 1852.

(Nro. 684.) Ausschreibung der direkten Steuern pro 1852 betreffend. II. S. III. Nr. 4105.

Dem Grundsteuer-Gesetze vom 31. Januar 1839, §§. 36—37 gemäß, werden über die Veranlagung der Grundsteuer pro 1852 nachbemeldete Nachweisungen zur öffentlichen Kunde gebracht, als:

I. Haupt-Nachweisung der pro 1852 in den westlichen Provinzen zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente.

II. Haupt-Nachweisung der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1852.

III. Haupt-Nachweisung der von den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1852 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge hinsichtlich der Klassensteuer.

IV. Eine gemeindeweise Uebersicht der Seelenzahl, der Grundsteuer an Prinzipal, Beischlägen und Gemeinde-Erhebungen.

I. Haupt-Nachweisung
der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1852 zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente.

№	Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Untervertheilungen für 1851. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Abgang. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Kontingent für 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Katastrirt.												
1	Münster	409294	19	3	—	—	—	23	19	2	409271	—	1
2	Minden	350450	—	—	—	—	—	53	13	5	350396	16	7
3	Arnsberg	438191	—	—	—	—	—	89	18	—	438101	12	—
4	Coblenz	384615	—	—	—	—	—	49	17	8	384565	12	4
5	Düsseldorf	631846	—	—	165	7	8	—	—	—	632011	7	8
6	Cöln	392098	—	—	—	—	—	65	3	4	392032	26	8
7	Trier	302312	—	—	—	—	—	81	3	3	302230	26	9
8	Aachen	309331	—	—	—	—	—	15	17	2	309315	12	10
	Zusammen	3218137	19	3	165	7	8	378	2	—	3217924	24	11
								212	24	4			
	B. Nicht katastrirt.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26265	17	1	—	—	—	—	—	—	26265	17	1
	Zusammen	26415	16	6	—	—	—	—	—	—	26415	16	6
	Haupt-Summe	3244553	5	9	—	—	—	212	24	4	3244340	11	5

II.

II. Haupt-Nachweisung der Grundsteuer-Kontingent[e]

Nr.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag									Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente nach der Haupt-Nachweisung I.		
		von Ländereien.			von Gebäuden.			Zusammen.					
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	3064129	8	2	481535	15	—	3545664	23	2	409271	—	1
2	Minden	2645688	22	3	393516	6	—	3039204	28	3	350396	16	7
3	Arnsberg	3292578	3	1	503867	6	—	3796445	9	1	438101	12	—
4	Coblenz	2709339	14	3	626935	19	—	3336275	3	3	384565	12	4
5	Düsseldorf	4009490	24	3	1473465	4	6	5482955	28	9	632011	7	8
6	Cöln	2468206	16	10	938037	—	—	3406243	16	10	392032	26	8
7	Trier	2240368	9	7	380132	9	—	2620500	18	7	302230	26	9
8	Aachen	2104638	13	6	578049	29	—	2682688	12	6	309315	12	10
	Summa	22534439	21	11	5375538	28	6	27909978	20	5	3217924	24	11

III. Haupt-Nachweisung der von den katastrirten Theilen der westlichen Provinz[en]

Nr.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Grundsteuer-Kontingent nach der neuen Vertheilung			Beischläge der Justizkosten.				
		links des Rheins.	rechts des Rheins.	zusammen.	Katastralertrag in denjenigen Theilen, wo das französ. Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt.	Prozente des Katastralertrages.	Betrag.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	—	408802 24 Sg. 11 Pf.	408802 24 Sg. 11 Pf.	—		—	—	—
2	Minden	—	350410	350410	—		—	—	—
3	Arnsberg	—	437717	437717	—		—	—	—
4	Coblenz	272880	111781	384661	2388660	„0,192"	4578	—	—
5	Düsseldorf	323898	308268	632166	4473028		8573	—	—
6	Cöln	265722	127006	392728	3406244		6528	—	—
7	Trier	302135	—	302135	2620501		5022	—	—
8	Aachen	309305	—	309305	2682688		5141	—	—
	Summe	1473940	1743984 24 Sg. 11 Pf.	3217924 24 Sg. 11 Pf.	15571121		29842	—	—

in den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1852.

Prozente des Katastral-Ertrags.	Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung. Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen mehr. Thlr.	Sgr.	Pf.	weniger. Thlr.	Sgr.	Pf.	Auf das linke Rheinufer treffen Katastral-Ertrag. Thlr.	Prinzipalsteuer. Thlr.
„11,529,655"	408802	24	11	—	—	—	468	5	2	—	—
	350410	—	—	13	13	5	—	—	—	—	—
	437717	—	—	—	—	—	384	12	—	—	—
	384661	—	—	95	17	8	—	—	—	2366766	272880
	632166	—	—	154	22	4	—	—	—	2809258	323898
	392728	—	—	695	3	4	—	—	—	2304680	265722
	302135	—	—	—	—	—	95	26	9	2620501	302135
	309305	—	—	—	—	—	10	12	10	2682688	309305
	3217924	24	11	958	26	9	958	26	9	12783893	1473940

für das Jahr 1852 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Wegebau. Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zu Remissionen. Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zur Revision und Erneuerung des Katasters. Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—		6132	1	4		2044	—	5
—	—	—	—		5256	4	6		1752	1	6
—	20812	—	—		6565	22	7		2188	17	7
5	13644	—	—	$1\frac{1}{2}$	5769	27	6	$\frac{1}{2}$	1923	9	2
5	16194	27	—		9482	14	9		3160	24	11
5	13286	3	—		5890	27	7		1963	19	2
5	15106	22	6		4532	—	9		1510	20	3
5	15465	7	6		4639	17	3		1546	15	9
	94509	—	—		48268	26	3		16089	18	9

IV.

IV. Uebersicht der Bevölkerung und Grundsteuer-Ausschreibung des Regierungs-Bezirkes Düsseldorf für das Jahr 1852.

Nro.	Namen der Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteueraufnahme.	Haupt-Kontingent der Grundsteuer.	Betrag der Grundsteuer-Beischläge. zu Provinzialzwecken.			zu Gemeinde-Erhebungen.				Hebegebühren.			Ganzer Betrag der Grundsteuer-Heberolle.		
				Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	%	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Solingen	7664	2688	98	13	4	29	20	6	3	84	14	4	2900	18	2
2	Dorp	6795	1682	61	17	11	18	16	11	3	52	26	—	1815	—	10
3	Höhscheid	6647	2311	84	19	—	25	15	5	3	72	18	11	2493	23	4
4	Wald	5136	1717	62	26	7	18	28	7	3	53	29	2	1852	24	4
5	Gräfrath	4689	1306	47	25	—	14	12	6	3	41	1	7	1409	9	1
6	Merscheid	5735	2087	76	12	11	23	1	7	3	65	17	9	2252	2	3
7	Opladen	5440	3524	129	1	11	38	27	10	3	110	22	10	3802	22	7
8	Schlebusch	5782	3198	117	3	6	35	9	5	3	100	15	4	3450	28	3
9	Burscheid	7138	3204	117	10	2	35	11	1	3	100	21	1	3457	12	4
10	Leichlingen	4118	2094	76	20	9	23	3	5	3	65	24	5	2259	18	7
11	Monheim	5442	4006	146	21	5	44	8	8	3	125	27	5	4322	27	6
12	Richrath	4847	1734	63	15	2	19	14	3	3	54	15	1	1871	14	6
	I. Summa des Kreises Solingen	69436	29551	1082	7	8	326	20	2		928	23	11	31888	21	9
13	Lennep	7622	3361	123	2	9	37	2	10	3	105	19	1	3626	24	8
14	Rade vorm Wald	8328	3258	119	9	7	36	—	8	3	102	12	—	3515	22	3
15	Dabringhausen	8282	3123	114	11	4	33	16	4	3	98	3	11	3369	1	7
16	Hückeswagen	8960	4015	147	1	4	44	9	5	3	126	5	10	4332	16	7
17	Wermelskirchen	6654	2635	96	15	1	29	2	4	3	82	24	5	2843	11	10
18	Burg	1665	271	9	27	9	4	—	5	3	8	16	7	293	14	9
19	Remscheid	12897	3309	121	5	7	36	15	6	3	104	—	—	3570	21	1
20	Lüttringhausen	8094	2664	97	16	10	29	12	4	3	83	21	10	2874	21	—
21	Ronsdorf	7017	1899	69	16	3	20	29	4	3	59	20	5	2049	6	—
	II. Summa des Kreises Lennep	69519	24535	898	16	6	270	29	2		771	4	1	26475	19	9

22	Elberfeld	59006	34018	1245	25	7	375	21	9	2	712	23	11	36352	11	3
23	Barmen	37711	18491	677	6	—	204	2	8	2½	484	9	3	19856	17	11
24	Cronenberg	6822	1755	64	8	3	20	12	10	3	55	5	9	1894	26	10
25	Velbert	6447	3438	125	27	4	37	28	7	3½	126	2	—	3727	27	11
26	Hardenberg	11343	3742	137	1	4	41	8	10	3½	137	6	4	4157	16	6
27	Wülfrath	4682	3103	113	19	3	34	13	—	3	97	16	—	3348	18	3
28	Haan	9112	5238	191	24	10	57	26	1	3	164	18	11	5652	9	10
29	Mettmann	6020	5177	189	17	10	57	4	1	3	162	21	3	5586	13	2
	III. Summa des Kreises Elberfeld	131143	74962	2745	10	5	828	27	10		1940	13	5	80476	21	8
30	Hubbelrath	2846	5229	191	15	1	57	21	3	3½	191	22	—	5669	28	4
31	Gerresheim	4884	3893	142	17	4	43	8	4	3½	142	22	9	4221	18	5
32	Hilden	4693	2234	81	24	6	25	24	9	3	70	7	8	2411	26	11
33	Benrath	4494	4037	147	25	7	44	27	3	3	126	26	8	4356	19	6
34	Düsseldorf	41185	27815	1018	20	2	307	8	4	3	874	6	11	30015	5	5
35	Ratingen	4549	7152	261	27	11	80	18	1	3	224	25	3	7719	11	3
36	Eckamp	4185														
37	Mintard	3472	2388	87	13	8	26	16	2	3	75	1	9	2577	1	7
38	Kaiserswerth	4311	5046	184	24	—	55	27	5	3	158	18	—	5445	9	5
39	Angermund	5544	4985	182	16	10	56	—	4	3	156	21	1	5380	8	3
	IV. Summa des Kreises Düsseldorf	80163	62779	2299	5	1	698	1	11		2021	2	1	67797	9	1
40	Duisburg	12584	6799	135	29	5	83	19	8	4	280	22	4	7299	11	5
41	Ruhrort	7802	3531	70	18	6	43	13	4	4	145	24	1	3790	25	11
42	Holten	7841	5388	107	22	10	66	28	5	4	222	15	4	5785	6	7
43	Dinslaken	4894	4661	93	6	7	59	25	11	3	144	12	8	4958	14	2
44	Götterswickerhamm	3732	5824	116	14	5	72	1	3	3	180	11	3	6192	26	11
45	Gahlen	3599	3156	63	3	8	39	20	4	3	67	23	—	3356	17	—
46	Essen	9849	2988	59	22	10	32	29	3	3	92	12	9	3173	4	10
47	Borbeck	9158	4760	95	6	—	52	18	4	3	147	7	—	5055	1	4
48	Altenessen	4999	6804	136	2	5	75	4	4	3	210	13	9	7225	20	6
49	Steele	6301	2222	44	13	2	24	16	11	3	68	21	9	2359	21	10
50	Werden	10534	3836	76	21	7	42	10	—	3	118	19	7	4073	21	2
51	Kettwig	6680	4536	90	21	7	50	2	11	3	140	9	1	4817	3	7
52	Mühlheim	27827	12970	259	12	—	143	5	6	3	401	5	3	13773	22	9
	V. Summa des Kreises Duisburg	115800	67475	1349	15	—	786	15	2		2250	17	10	71861	18	—

Nro.	Namen der Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-aufnahme.	Haupt-Kontingent der Grundsteuer.	Betrag der Grundsteuer-Beischläge. zu Provinzialzwecken. Thlr.	Sg.	Pf.	zu Gemeinde-Erhebungen. Thlr.	Sg.	Pf.	Hebegebühren. %	Thlr.	Sg.	Pf.	Ganzer Betrag der Grundsteuer-Heberolle. Thlr.	Sg.	Pf.
53	Wesel	15612	9017	180	10	3	110	28	5	4	372	10	—	9680	18	8
54	Schermbeck	5831	4051	81	—	6	49	28	4	3	125	13	9	4307	12	7
55	Ringenberg	4560	5910	118	6	—	72	26	4	4	244	1	3	6345	3	7
56	Haldern	5943	7456	149	3	8	92	9	5	4	307	26	11	8005	10	—
57	Rees	4185	5326	106	15	8	65	16	8	4	219	27	10	5718	—	2
58	Isselburg	3016	2653	53	1	10	32	24	5	4	109	16	7	2848	12	10
59	Brasselt	2433	6519	130	11	4	80	27	6	4	269	6	5	6999	15	3
60	Emmerich	7075	4469	89	11	4	55	6	1	4	184	16	4	4798	3	9
61	Elten	2740	3565	71	9	—	44	9	9	4	147	6	9	3827	25	6
	VI. Summa des Kreises Rees	51395	48966	979	9	7	604	26	11		1980	5	10	52530	12	4
62	Niel	2108	6158	534	17	2	76	—	7	4	270	22	3	7039	10	—
63	Cranenburg	3994	3299	284	17	4	40	8	5	4	144	28	7	3768	24	4
64	Griethausen	2853	7189	624	11	9	88	24	9	3	237	2	—	8139	8	6
65	Kecken	2119	3589	313	6	5	44	21	1	3	118	12	5	4065	9	4
66	Cleve	8387	4160	358	12	9	50	20	7	3	137	2	2	4706	5	6
67	Materborn	2418	2051	176	28	10	25	1	4	3	67	17	10	2320	18	—
68	Till	3590	3671	317	23	1	45	2	8	4	161	10	6	4195	6	3
69	Calcar	3307	1856	160	28	8	22	26	—	4	81	17	9	2121	12	5
70	Grieth	2902	7761	669	25	11	94	25	8	3	225	23	—	8781	14	7
71	Goch	3978	2298	199	11	5	28	10	3	4	101	—	10	2626	22	6
72	Asperden	2745	3094	269	6	—	38	10	5	4	136	1	11	3537	18	4
73	Pfalzdorf.	2920	2025	176	1	9	25	1	10	4	89	1	5	2315	5	—
74	Kessel	1145	552	48	4	9	6	26	1	3	18	6	2	625	7	—
75	Uedem	2453	2134	185	10	3	26	10	11	3	70	11	3	2416	2	5
76	Keppelen	2169	2857	246	18	—	34	27	5	3	94	4	8	3232	20	1
77	Appeldorn	2785	5102	442	19	7	62	27	5	3	168	6	11	5775	23	11
	VII. Summa des Kreises Cleve	49882	57796	5008	3	8	711	5	5		2151	19	8	65666	28	9

78	Xanten	3632	1901	163	26	5	23	5	7	3	62	19	3	2150	21	3
79	Wardt	1547	3853	332	16	11	47	2	8	3	126	29	6	4359	19	1
80	Marienbaum	1930	1350	117	4	11	16	19	8	3	44	15	5	1528	10	—
81	Veen	3442	4075	352	26	5	50	2	5	3	134	10	1	4612	8	11
82	Labbeck	1775	2244	193	29	6	27	14	11	3	73	28	11	2539	13	4
83	Sonsbeck	2216	1183	102	2	2	14	13	7	3	38	29	8	1338	15	5
84	Kervenheim	2934	4243	366	28	10	52	1	1	4	186	14	4	4848	14	3
85	Weeze	3750	5229	451	13	11	63	28	3	4	229	23	5	5974	5	7
86	Büderich	2300	3842	335	27	8	48	—	3	3	126	23	7	4352	21	6
87	Alpen	1866	1486	128	9	11	18	5	4	3	48	29	4	1681	14	7
88	Vierquartieren	1976	2501	215	18	10	30	15	2	3	82	12	4	2829	16	4
89	Hörstgen	717	555	48	2	—	6	24	9	3	18	9	1	628	5	10
90	Camp	1065	1002	86	12	11	12	7	—	3	33	—	6	1133	20	5
91	Rheinberg	2767	2118	182	14	8	25	24	1	3	69	23	8	2396	2	5
92	Ossenberg	1204	2591	225	6	7	32	1	8	3	85	13	4	2933	21	7
93	Budberg	1405	2556	222	12	1	31	20	4	4	112	12	—	2922	14	5
94	Orsoy	1858	2617	312	8	4	44	6	8	4	158	28	2	4132	13	2
95	Repelen	2085	2562	221	10	1	31	11	1	4	112	17	9	2927	8	11
96	Baerl	1445	1802	155	18	—	22	1	5	4	79	5	6	2058	24	11
97	Homberg	2650	958	83	8	5	11	25	10	4	42	3	9	1095	8	—
98	Emmerich	1892	2410	208	26	3	29	19	11	4	105	28	4	2754	14	6
99	Moers	5695	2934	252	28	1	35	23	6	4	128	27	3	3351	18	10
100	Neukirchen	1613	2104	182	13	7	25	27	5	4	92	14	9	2404	25	9
101	Capellen	1560	1632	141	27	—	20	6	—	4	71	23	—	1865	26	—
102	Vluyn	1858	1430	122	18	1	17	15	8	4	62	24	2	1632	27	11
103	Rheurdt	2444	1764	151	29	7	21	14	10	4	77	14	11	2014	29	4
104	Schaphuysen	1125	1208	104	14	4	14	24	8	4	53	2	9	1380	11	9
105	Aldekerk	2101	1594	138	14	9	19	21	8	4	70	2	7	1822	9	—
106	Sevelen	3266	2751	237	2	3	33	15	11	3	90	19	5	3112	7	7
107	Issum	2723	1707	147	11	4	20	26	1	3	56	7	8	1931	15	1
108	Capellen	1893	1880	164	1	8	23	12	7	3	62	—	10	2129	15	1
109	Kevelaer	4634	4378	379	10	1	53	25	10	3	144	10	1	4955	16	—
110	Walbeck	1714	1054	92	12	1	13	7	—	3	34	23	10	1194	12	11
111	Geldern	4315	1637	141	3	4	19	28	9	4	71	27	7	1869	29	8
112	Pont	1433	1845	159	28	11	22	14	4	4	81	2	11	2108	16	2
113	Strälen	5305	4251	368	7	2	52	8	5	4	186	25	9	4858	11	4
114	Nieukerk	3069	3020	260	19	5	36	27	1	3	99	15	9	3417	2	3

Nro.	Namen der Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteueraufnahme.	Haupt-Kontingent der Grundsteuer.	Betrag der Grundsteuer-Beischläge. zu Provinzialzwecken. Thlr.	Sg.	Pf.	zu Gemeinde-Erhebungen. Thlr.	Sg.	Pf.	%	Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Ganzer Betrag der Grundsteuer-Heberolle. Thlr.	Sg.	Pf.
115	Wankum	2103	1681	145	26	1	20	22	1	3	55	12	10	1903	1	—
116	Leuth	1240	1014	87	22	10	12	13	7	3	33	12	9	1147	19	2
117	Hinsbeck	2535	1781	153	22	4	21	23	2	3	58	20	10	2015	6	4
118	Wachtendonk	2272	2025	175	28	7	25	1	1	3	66	23	3	2292	22	11
	VIII. Summa des Kreises Geldern	97354	93768	8115	6	4	1151	11	4		3572	—	10	106606	18	6
119	Amern St. Anton	1452	986	85	13	4	13	2	7	3	32	15	3	1116	2	6
120	Amern St. Georg	2228	1372	118	21	3	14	14	—	3	45	6	9	1552	23	2
121	Brüggen	2023	1070	92	11	7	19	18	3	3	35	8	—	1210	22	2
122	Burgwaldniel	1875	609	53	7	11	24	7	—	3	20	2	11	689	29	3
123	Kaldenkirchen	2612	1171	101	20	5	12	3	11	3	38	18	7	1325	23	—
124	Bracht	2298	1589	137	26	10	16	25	2	3	52	12	1	1798	27	2
125	Breyell	4890	1987	171	8	11	7	18	5	3	65	14	4	2248	—	3
126	Dülken	5759	3406	294	13	5	41	22	3	4	149	20	7	3891	26	3
127	Kirspelwaldniel	1897	1172	100	29	5	14	8	6	5	64	10	10	1351	18	9
128	Boisheim	1039	852	73	25	8	10	14	9	4	37	13	8	973	24	1
129	Lobberich	2813	2084	180	13	5	25	18	5	3	68	26	—	2358	22	10
130	Grefrath	2898	1937	169	14	8	24	7	2	3	63	27	8	2194	19	6
131	Oedt	2277	1604	138	22	3	19	20	4	3	52	26	—	1815	8	7
132	Süchteln	5911	2950	254	19	11	36	2	1	4	128	18	11	3370	10	11
133	Vorst	4062	3396	293	14	7	41	17	10	3	111	28	—	3843	—	5
134	St. Tönis	4684	1975	171	26	4	24	12	1	3	65	3	10	2236	2	3
135	Kempen	5762	3714	322	—	9	45	22	4	3	122	13	7	4204	6	8
136	St. Hubert	3061	2975	256	27	6	36	11	9	3	98	1	4	3366	10	7
137	Toenisberg	805	598	51	2	9	7	7	10	3	20	12	8	666	23	3
138	Hüls	5452	3246	282	1	6	40	3	10	3	107	1	3	3675	6	7
	IX. Summa des Kreises Kempen	63888	38684	3350	12	5	475	18	6		1380	7	3	43890	8	2

139	Viersen	11513	4270	368	29	9	52	9	—	4	187	19	7	4878	28	4
140	Neersen	2070	1031	88	25	—	12	16	10	4	45	8	11	1177	20	9
141	Schiefbahn	2311	1206	104	3	2	14	22	5	4	52	29	11	1377	25	6
142	Neuwerk	3656	1532	132	1	6	18	20	4	4	67	9	4	1750	1	2
143	Gladbach	12288	3925	338	9	8	47	25	6	3	129	9	11	4440	15	1
144	Haardt	2160	1319	113	26	8	16	4	—	3	43	14	2	1492	14	10
145	Corschenbroich	2799	1927	167	3	7	23	22	4	4	84	21	4	2202	17	3
146	Kleinenbroich	1464	1361	117	13	10	16	18	11	4	59	24	—	1554	26	9
147	Liedberg	1316	983	85	4	2	12	2	8	4	43	6	3	1123	13	1
148	Schelsen	3465	1730	149	26	11	21	8	5	4	76	1	4	1977	6	8
149	Dahlen	5461	3142	270	21	6	38	8	4	3	103	16	—	3554	15	10
150	Odenkirchen	6347	2825	245	9	7	34	26	10	3	93	4	9	3198	11	2
151	Rheydt	8362	2081	180	8	5	25	17	11	3	68	18	3	2355	14	7
	X. Summa des Kreises Gladbach	63212	27332	2362	3	9	334	23	6		1055	3	9	31084	1	—
152	Krefeld	38708	15670	1350	4	10	190	28	2	3	516	10	—	17727	13	—
153	Uerdingen	3050	1369	118	17	9	16	25	4	3	45	4	1	1549	17	2
154	Friemersheim	2474	2876	250	18	6	35	21	10	3	94	26	2	3247	6	6
155	Linn	1253	923	79	29	1	11	10	8	3	30	12	9	1044	22	6
156	Lank		1774	153	17	9	21	24	1	3	58	14	5	2007	26	3
157	Langst	3901	2043	176	11	2	24	29	3	3	67	10	—	2311	20	5
158	Strümp		1259	109	2	1	15	14	8	3	41	15	—	1425	1	9
159	Bockum	4303	3490	302	26	1	43	1	9	3	115	2	3	3951	—	1
160	Fischeln	2575	1393	120	6	7	17	—	9	3	45	27	4	1576	4	8
161	Osterath	1738	1250	110	6	10	15	25	8	3	41	8	6	1417	11	—
162	Willich	3369	3425	295	20	6	41	26	3	3	112	26	3	3875	13	—
163	Anrath (Kleinkempen)	3065	988	85	11	2	12	3	1	3	32	17	—	1118	1	3
	XI. Summa des Kreises Krefeld	64436	36460	3152	22	4	447	1	6		1201	23	9	41261	17	7
164	Wickrath	4116	2771	239	25	1	34	—	10	4	121	23	10	3166	19	9
165	Neukirchen	2647	2460	213	16	1	30	10	9	4	108	4	7	2812	1	5
166	Wanlo	1321	1118	97	17	—	13	27	11	4	49	5	9	1278	20	8
167	Jüchen	1815	1237	107	16	1	15	9	2	4	54	11	9	1414	7	—
168	Kelzenberg	1739	2634	227	7	1	32	4	10	4	115	22	—	3009	3	11
169	Hemmerden	2010	2264	198	20	5	28	14	4	4	99	19	4	2590	24	1
170	Bedburdyk	2924	3290	286	1	2	40	21	10	4	144	20	—	3761	13	—

Nro.	Namen der Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteueraufnahme.	Haupt-Kontingent der Grundsteuer.	Betrag der Grundsteuer-Beischläge. zu Provinzialzwecken. Thlr.	Sg.	Pf.	zu Gemeinde-Erhebungen. Thlr.	Sg.	Pf.	%	Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Ganzer Betrag der Grundsteuer-Heberolle. Thlr.	Sg.	Pf.
171	Wevelinghoven	2327	2275	198	1	2	28	6	5	3	75	1	2	2576	8	9
172	Evinghoven	2203	3578	312	10	—	44	18	—	3	118	1	6	4052	29	6
173	Hülchrath	2727	2406	209	5	5	29	23	4	3	79	10	6	2724	9	3
174	Grevenbroich	2900	3341	289	29	7	41	6	9	3	110	5	1	3782	11	5
175	Elsen	2580	2215	192	17	—	27	12	4	3	73	1	6	2508	—	10
176	Frimmersdorf	1744	2223	191	24	9	27	4	9	3	73	7	10	2515	7	4
177	Gustorf	1787	1086	95	9	—	13	19	8	3	35	25	4	1230	24	—
178	Garzweiler	2583	3247	282	24	10	40	9	7	3	107	3	1	3677	7	6
	XII. Sa. des Kreises Grevenbroich	35423	36145	3142	14	8	447	10	6		1365	13	3	41100	8	5
179	Neuß	9807	6412	552	16	6	78	4	5	3	211	8	3	7253	29	2
180	Buderich	1754	1724	148	29	7	21	3	6	3	56	24	7	1950	27	8
181	Grimlinghausen	1691	995	86	18	6	12	10	5	3	32	24	7	1126	23	6
182	Heerdt	1622	920	79	15	4	11	8	—	3	30	9	9	1041	3	1
183	Karst	1833	1542	133	7	6	18	26	7	3	50	24	10	1744	28	11
184	Norff	1873	1637	143	20	8	20	17	9	3	54	1	2	1855	9	7
185	Glehn	2345	2447	212	—	7	30	3	—	3	80	20	3	2769	23	10
186	Büttgen	2082	2433	210	12	5	29	25	—	3	80	5	11	2753	13	4
187	Grefrath	886	1329	116	11	8	16	19	9	3	43	25	11	1505	27	4
188	Holzheim	1088	1234	107	12	4	15	9	2	3	40	20	11	1397	12	5
189	Dormagen	3307	2556	223	8	10	31	26	11	4	112	13	5	2923	19	2
190	Nievenheim	1983	1504	130	9	8	18	15	4	4	66	3	5	1718	28	5
191	Nettesheim	2783	3075	267	1	10	37	29	5	4	135	6	—	3515	7	3
192	Rommerskirchen	1971	4362	379	25	2	54	4	1	4	191	25	2	4987	24	5
193	Zons	2050	1543	134	18	8	19	6	5	4	67	26	2	1764	21	3
	XIII. Summa des Kreises Neuß	37075	33713	2925	29	3	415	29	9		1255	—	4	38309	29	4

Wiederholung nach Kreisen:

I.	Solingen	69436	29551	1082	7	8	326	20	2	928	23	11	31888	21	9
II.	Lennep	69519	24535	898	16	6	270	29	2	771	4	1	26475	19	9
III.	Elberfeld	131143	74962	2745	10	5	828	27	10	1940	13	5	80476	21	8
IV.	Düsseldorf	80163	62779	2299	5	1	698	1	11	2021	2	1	67797	9	1
V.	Duisburg	115800	67475	1349	15	—	786	15	2	2250	17	10	71861	18	—
VI.	Rees	51395	48966	979	9	7	604	26	11	1980	5	10	52530	12	4
VII.	Cleve	49882	57796	5008	3	8	711	5	5	2151	19	8	65666	28	9
VIII.	Geldern	97354	93768	8115	6	4	1151	11	4	3572	—	10	106606	18	6
IX.	Kempen	63888	38684	3350	12	5	475	18	6	1380	7	3	43890	8	2
X.	Gladbach	63212	27332	2362	3	9	334	23	6	1055	3	9	31084	1	—
XI.	Krefeld	64436	36460	3152	22	4	447	1	6	1201	23	9	41261	17	7
XII.	Grevenbroich	35423	36145	3142	14	8	447	10	6	1365	13	3	41100	8	5
XIII.	Neuß	37075	33713	2925	29	3	415	29	9	1255	—	4	38309	29	4
		928726	632166	37411	6	8	7499	11	8	21873	16	—	698950	4	4

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 685.) Die Veräußerung resp. Verpachtung domanialer Grundstücke zu Düsseldorf betr.

Am Donnerstage den 3. Juni d. J. werden in dem Hause des Herrn Geisler auf der Schadow-Straße in Düsseldorf, Morgens 10 Uhr,

1) der Domanial-Acker im Geistenfelde in der Gemeinde Rath pos. 17 des Etats, gelegen zwischen Schlechtenhof, Schmitz, der Landstraße und Altenburg, Flur I, Nr. 106, von 2 Morgen 96 Ruthen, und bis 10. November 1852 an Adolph Coenen zu Calcum verpachtet;
2) die Domanial-Wiese im Stadtfelde, bei Kaiserswerth, pos. 25 des Etats, Flur I, Nr. 644, von 50 Ruthen, und bis den 10. November 1852 an Johann Pesch jun. zu Kaiserswerth verpachtet,

zum Verkaufe und alternative zur Verpachtung auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgestellt.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können auf dem Königl. Bürgermeister-Amte zu Kaiserswerth sowie auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf, den 24. Mai 1852. Königliches Rent-Amt.

(Nr. 686.) Die Verpachtung domanialer Rhein-Fischerei-Gerechtsame zu Düsseldorf betr.

Am Donnerstage den 3. Juni d. J. werden in dem Hause des Herrn Geisler auf der Schadow-Straße in Düsseldorf, folgende Fischerei-Gerechtsamen:

1) die Domanial Fischerei-Gerechtssame im neuen Hafen zu Düsseldorf pos. 121 des Etats und bis zum 31. Dezember 1852 an Carl Maassen zu Düsseldorf verpachtet;
2) die Domanial-Fischerei-Gerechtsame im alten Rheine bei Urdenbach, vom Rheine bis Baumberg pos. 120 des Etats und bis zum 17. September 1852 an Johann Peter Strohn zu Urdenbach verpachtet, einer neuen Verpachtung auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgestellt, und können die Bedingungen auf dem hiesigen Königl. Rent-Amte eingesehen werden.

Düsseldorf den 24. Mai 1852. Königliches Rent-Amt.

(Nr. 687.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

In Folge der Justiz-Organisation fordern wir diejenigen, welche an den Kreis-Gerichts-Secretair Wildt zu Rees, in seiner Eigenschaft als früherer Auctions-Commissar bei der Gerichts-Commission daselbst, Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten und spätestens im Termine,

den 9. September c., Vormittags 11 Uhr,

dem Herrn Kreis-Richter Windhorst, anzuzeigen und nachzuweisen; widrigenfalls dessen in seiner obigen frühern Eigenschaft als Auctions-Commissar gestellte Amts-Caution für erloschen erklärt und auf seinen Antrag zurückgezahlt wird.

Wesel, den 2. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung: v. Hausen.

(Nr. 688.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

Der Kanzlei-Diaetar Röber zu Emmerich hat auf die Rückgabe der von ihm in seiner frühern Eigenschaft als Auctions-Commissar daselbst gestellten Caution angetragen, und fordern wir daher alle diejenigen, welche an denselben in gedachter Eigenschaft Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten, spätestens im Termine,

den 9. September c., Morgens 11 Uhr,

dem Herrn Kreis-Richter Windthorst anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls die Caution für erloschen erklärt und zurückgezahlt werden wird.

Wesel den 6. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung: v. Hausen.

(Nr. 689.) Die Interdiktion des ec. Wilh. Schleberger von Gladbach betr.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts hierselbst vom 6. v. M. ist der Wilhelm Schleberger, früher Maurer und Lumpensammler zu M. Gladbach wohnend, gegenwärtig in einer Privat-Irren-Anstalt zu Köln detinirt, interdizirt und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, die im Art. 502 des C. G. B. vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 18. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 690.) Das bei Einlegung von Schürferlaubniß-Gesuchen und Muthungen zu beobachtende Verfahren betr.

Die Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz, über das Verfahren bei Einlegung von Schürferlaubniß-Gesuchen und Muthungen vom 31. März 1852, welche auf Veranlassung des Königlichen Rheinischen Ober-Berg-Amts in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf (Nr. 23 Seite 235 bis 241) aufgenommen ist, wurde für alle diesseits des Rheins belegenen Landestheile erlassen. Die in derselben enthaltenen Bestimmungen kommen mithin auch im Westphälischen Haupt-Berg-Districte zur Anwendung; und es sind die Königl. Bergämter darnach mit Anweisung versehen.

Dortmund den 18. Mai 1852.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

(Nr. 691.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß ist der Gerichtsvollzieher Friedrich Robert Hochmuth zu Bonn auf die Dauer eines Monats von seinem Amte suspendirt.

Bonn den 21. Mai 1852. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 692.) **Diebstahl bei Düsseldorf.**

Am 14. d. M. Morgens zwischen 6 und 10 Uhr ist aus einer Wohnung am Wehrhahn hierselbst eine zweigehäusige, silberne, englische Taschenuhr mit weißem Zifferblatte, römischen Ziffern, messingenen Zeigern, und besonders durch eine am obern Kasten befindliche kleine Beule kenntlich, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder den Dieb Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 22. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 693.) Diebstahl zu Oberhausen.

Am 30. April d. J. wurde aus dem Restaurations-Gebäude des Gastwirths Fr. Benninghoven auf dem Bahnhof zu Oberhausen ein Ballen, gez. B. Nr. 1. Oberhausen aus Essen und enthaltend: 1) 12¼ Ellen weiß und schwarz karrirtes wollenes Hosenzeug; 2) 20) Ellen gleichen Zeuges mit größerem Muster; 3) 33¾ Ellen ditto in gelb und braun

karrirtem Muster; 4) 32½ Ellen ditto in schwarz und grau karrirtem Muster; 5) 40½ Ellen oliv-braunen Manchesters, gestohlen.

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, davon schleunigst mir, oder der nächsten Polizeibehörde Kenntniß zu geben.

Essen den 18. Mai 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 694.) Diebstahl zu Kaiserswerth.

In der Nacht vom 11. auf den 12. dies Monats sind aus zwei zu Kaiserswerth gelegenen Häusern folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) eine weiße baumwollene Decke; 2) ein weiß leinenes Taschentuch, gez. M. O.; 3) ein feines leinenes Hemd, gez. E. O.; 4) ein hellblau wollenes Tuch; 5) ein Unterrock; 6) ein schwarztuchener Ueberrock mit schwarzgestreiftem Orlean gefüttert; 7) eine fast neue Mannsjacke von grauem Tuch; 8) ein Paar neue vorgeschuhte Stiefeln mit drei neuen Bandströpfen zum Anziehen; 9) ein Paar alte Stiefeln mit neuen Absätzen; 10) ein schwarzgehäckelter Muff mit lilla Seide unterfüttert und mit Pelz verbrämt; 11) ein Paar weiße baumwollene Strümpfe, gez. E. O.; 12) ein Paar alte wollene Strümpfe, gez. E. O.; 13) ein blau und schwarz karrirtes Tuch; 14) ein helles grau und rothkarrirtes Sammettuch; 15) ein noch unbeschriebenes Notenheft mit einer Vignette, worauf die Namen Vandenberg, Grabenstraße; 16) fünf und zwanzig Briefcouverts; 17) sechs kleine weiße Briefbogen.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 695.) Diebstahl am Pannofen bei Wesel.

In der Zeit vom 3—6. Mai c. sind dem Ackerwirthe J. H. Eyting am Pannofen von einem Pfluge, welcher am Wege nach Empel im Felde stand: a) ein Pflughammer mit Alfter und Alfterkette; b) ein Paar längliche Pflugketten, versehen mit dem Zeichen H. E. entwendet worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 18. Mai 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 696.) Diebstahl zu Willich bei Xanten.

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind zu Willich bei Xanten aus einem Wasserkübel folgende Sachen: 1) 5 weiße Kopfkissen-Ueberzüge; 2) 2 weiße Frauen-Unterröcke; 3) 5 Kinderhemden; 4) 1 Dutzend Kindertücher; 5) eine weiße Frauenhose und 6) eine weiße Manns-Unterhose, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Cleve den 22. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29. Düsseldorf, Dienstag den 1. Juni **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 697.) Das Tabakrauchen in Waldungen, Gebüschen und Heiden betr. I. S. II. Nr. 5942.

Mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Waldbrände, bei denen die Vermuthung nahe liegt, daß dieselben durch Unvorsichtigkeit beim Tabakrauchen enstanden sind, geben uns Veranlassung auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Bezirks zu verordnen, was folgt:

§. 1. In sämmtlichrn Waldungen, Gebüschen und Haiden ist das Tabackrauchen aus Pfeifen ohne Deckel unbedingt verboten.

§. 2. Wer sich an diesen Orten einer Pfeife zum Rauchen bedient, hat dieselbe dahier mit einem ordentlichen Deckel zu versehen, und den letzteren während des Rauchens gehörig geschlossen zu halten.

§. 3. Ebendaselbst ist das Wegwerfen von noch nicht vollständig ausgelöschter Tabacksasche, sowie von glühenden Cigarrenstümpfen und Materialien, welche zum Feuermachen dienen, namentlich von Zunder, Feuerschwamm, Streichhölzchen und dergleichen, untetsagt.

§. 4. Jeder, der den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Thalern.

Im übrigen bleiben die bestehenden Bestimmungen gegen den unvorsichtigen Gebrauch des Feuers in Waldungen u. s. w., in Kraft und werden von dieser Verordnung nicht berührt. Düsseldorf den 22. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 698.) **Zollhofs-Ordnung**

für das Königliche Haupt-Steuer-Amt zu Uerdingen.

Für das Abfertigungsverfahren und den Geschäftsverkehr auf dem Zollhofe zu Uerdingen werden, mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung vom 23. Januar 1838 (§. §. 1 bis 39) nachstehende Vorschriften ertheilt, nach welchen sich das betheiligte Publikum zu richten hat.

Dieselben sollen an einem allgemein zugänglichen Platze des Hauptamtslokals zur beliebigen Einsicht eines Jeden offen liegen.

I. Beschreibung des Zollhofes.

§. 1. Der Zollhof ist der, außerhalb des Haupt-Amts-Gebäudes um dasselbe herumliegende, nach Osten vom Rhein, im Uebrigen durch Einfassungsmauer und die mit Letzterer verbundenen Nebengebäude (Revisions-Schuppen und Salz-Magazin) begrenzte freie Raum.

Dieser Raum ist mittelst Staketen dem Zweck gemäß, in zwei Abtheilungen:

1) den Revisionshof und
2) den Ladehof

eingetheilt.

§. 2. Der Revisionshof besteht aus dem, vor dem Haupt-Steuer-Amts-Gebäude, dem Revisions-Schuppen und dem Salzmagazine gelegenen Werftraume, namentlich gehört dazu der Raum des Krahnenkopfes. Derselbe ist gegen Norden durch die mit dem Revisions-Schuppen verbundene, bis zum Leinpfade herabführende Mauer, östlich von dem nach dem Rheine zu liegenden Staketenzaun, südlich von der daselbst befindlichen, mit einem Einfahrtsthore versehenen Mauer, und westlich von dem Salzmagazine, dem zwischen dem Salzmagazine und dem Hauptamtsgebäude befindlichen Gitter, ferner von dem Hauptamtsgebäude und dem, von da ab nach dem Revisions-Schuppen laufenden Stakete, endlich von dem Revisions-Schuppen und der in seiner Verlängerung liegenden Mauer begrenzt.

§. 3. Zur Abfertigung auf dem Werfte des Revisionshofes dient der Krahn und der Revisions-Schuppen.

§. 4. Der Revisionshof mit seinem Werft, (§. 2) ist der Landungsplatz für die Schiffe, welche mit unverzollten und nicht revidirten Gütern ankommen.

Andere Schiffe mit Gütern aus dem freien Verkehr dürfen an diesem Platze weder anlegen noch ausladen.

Ausnahmsweise kann dies von dem Haupt-Steuer-Amte gestattet werden, wenn keine Schiffe in der Zoll-Revision begriffen sind und der Zollhof von zollpflichtigen Gütern frei ist.

§. 5. Zur Niederlegung der ausgeladenen, unter Zollkontrole stehenden Güter bis zu deren Abfertigung dient der Revisionshof, sowie der Revisions-Schuppen. Die revidirten Güter werden alsbald nach der bewirkten Abfertigung, Behufs ihrer sofortigen Abfuhr auf die, ausschließlich dafür bestimmt, entgegengesetzte Seite des Zollhofs resp. des Revisions-Schuppens (auf den Ladehof) gebracht.

§. 6. Dem in Geschäften den Revisionshof besuchenden Publikum ist der Zugang zu demselben nur durch das westliche Gitterthor, ausnahmsweise und namentlich bei dem Dampfschiff-Güter-Verkehr, durch das Thor an der Südseite gestattet.

§. 7. Der unter dem Krahn durchlaufende Leinpfad ist, soweit solcher den Zollhof (Werftraum §. 2) berührt, unter Verschluß des Haupt-Steuer-Amts, und wird, nach der Anmeldung bei demselben, nur für den Durchlaß der Leinpferde geöffnet.

§. 8. Der Ladehof umfaßt den ganzen außerhalb des Bereichs des Revisions-Hofes (§. 2) gelegenen freien Raum des Zollhofs (§. 1).

Das Thor an der Nordseite bleibt, so lange Eisenbahn- und Lagerhausverkehr die Oeffnung desselben nicht erforderlich machen, verschlossen.

Vorläufig dienen nur die beiden an der Südseite befindlichen Thore, und zwar das dem Rheine zunächst liegende Thor für den Verkehr wasserwärts, und das andere für den landwärts stattfindenden Verkehr.

§. 9. Der Zugang zu den Geschäftslokalen des Haupt-Steuer-Amts findet durch die, dem Revisions-Schuppen gegenüber liegende Thüre statt.

Die östliche, dem Salzmagazine gegenüber, nach dem Rheine zu befindliche Güterthüre dient in der Regel nur bei dem Ein- und Ausschiffen des Salzes.

Die Ausgabe des debitirten Salzes geschieht durch die auf dem Ladehof befindliche Thüre des Salzmagazins.

II. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr zu Wasser.

A. In Segel- und Dampfschlepp-Schiffen.

§. 10. Die Schiffer, welche mit unverzollten, und nicht revidirten Ladungen ankommen, die für Uerdingen bestimmt sind, legen am Landungs-Platze (§. 4) an, und melden

in den nächsten 4 Stunden; wenn sie aber erst am späten Nachmittage oder des Abends eintreffen, am folgenden Morgen beim Beginn der amtlichen Geschäftsstunden, ihre Ankunft bei dem Hauptamte, unter Uebergabe der mitgebrachten Papiere an.

§. 11. Die übergebenen Papiere werden dem Schiffer, nachdem er darin etwaige Berichtigungen und Ergänzungen bewirkt hat, zurückgegeben, um sofort die Anfertigung und Uebergabe der Spezial-Declaration (Auszüge aus den General-Declarationen) durch die Waaren-Disponenten, zu veranlassen.

§. 12. Für folgende Fälle haben die Waaren-Disponenten besondere Declarations-Auszüge abzugeben:

a) wenn die Waaren zur schließlichen Eingangs-Abfertigung gelangen sollen;
b) wenn sie mit Begleitschein I oder II weiter gehen sollen;
c) wenn sie zur dispositionsfreien Lagerung oder
d) wenn sie zur Niederlage für das unwiderrufliche Transitgut bestimmt sind.

§. 13. Zu den Auszügen, welche jedesmal zweifach auszufertigen sind, werden Formulare nach dem vorgeschriebenen Muster gebraucht. Nimmt ein Auszug mehrere Bogen ein, so müssen diese durch eine Schnur zusammengeheftet und deren Enden auf der Titelseite mit dem Siegel desjenigen angesiegelt werden, in dessen Namen der Auszug angefertigt ist. Das Hauptamt fügt entweder einen Abdruck seines Siegels bei oder stempelt die Bogen der Auszüge an einander.

§. 14. Nur die Spalten der Ersten Abtheilung dieser Formulare sind zu den eigentlichen Auszügen bestimmt. Die Angaben in diesen Spalten müssen mit der General-Declaration, beziehungsweise mit den vom Schiffer vorgenommenen Berichtigungen genau übereinstimmen. In Fällen wo eine Berichtigung der Eingangs-Declaration durch den Waaren-Disponenten zuläßig ist muß die desfallsige Erklärung in Abtheilung II des Auszuges abgegeben werden.

Diese Abtheilung II ist, nächst den Berichtigungserklärungen, zur Aufnahme sonstiger Bemerkungen des Waarendisponenten bestimmt, z. B. zur Angabe, ob eine Revision, oder welche Abfertigungsweise, ob namentlich Nettoverwiegung oder Begleitschein-Expedition rc. gewünscht werde.

§. 15. Die Declarations-Auszüge müssen innerhalb der nächsten 24 Stunden, nach Rückgabe der, die Ladung betreffenden Abfertigungspapiere, an den Schiffer (§. 11) bei dem Hauptamte abgegeben werden, widrigenfalls Zurücksetzung in der Reihenfolge der Abfertigung eintritt. Nachdem dem Hauptamte alle Auszüge über eine Ladung zugekommen sind, werden sie mit der General-Declaration verglichen. Ergeben sich dabei Mängel oder Unrichtigkeiten, so werden die Auszüge zur Berichtigung zurückgewiesen und muß die Vervollständigung in einer Frist von längstens 24 Stunden erfolgen, widrigenfalls Zurücksetzung in der Reihefolge der Abfertigung eintritt. Sind die Auszüge in Ordnung, so wird deren Uebereinstimmung mit der General-Declaration von dem Hauptamte auf jedem einzelnen Auszuge bescheinigt, und das Schiff ist nun abfertigungsfähig.

§. 16. Wird der Krahn vor Ablauf der, zur Beibringung der Auszüge in §. 15 bestimmten Zeit, disponibel, und der zunächst Abzufertigende in der Reihefolge hat die Auszüge noch nicht zusammen, so kann auch in diesem Falle der Nachfolgende vorgezogen werden, wenn derselbe zur Abfertigung alles bereit hat.

§. 17. Ebenso tritt, wenn der Anweisung, zur Ausladung vorzufahren, binnen einer vom Hauptamte festzusetzenden Frist nicht nachgekommen wird, der Nachfolgende in die Reihe.

§. 18. Versäumnisse der in den §. §. 16 und 17 bezeichneten Fristen begründen, bei nicht verschlossenen Schiffen, außer dem die Verpflichtung des Schiffers, Bewachungskosten zu tragen, insbesondere dann, wenn, nach dem Ermessen des Hauptamts, für die Bewachung solcher Schiffe besondere Aufsichtsbeamten erforderlich sind.

Dem Schiffer liegt es ob, diejenigen Waaren, worüber die Auszüge von den Empfängern nicht rechtzeitig beigebracht sind, nach den Bestimmungen im §. 4 des Packhofs-Regulativs für Uerdingen vom 11. Mai 1852 zur Packhofs-Niederlage anzumelden.

§. 19. Mit der Ausladung muß, nachdem, bei verschlossenen Schiffen, der Verschluß recognoscirt und gelöset worden, alsbald begonnen, und während der Dienststunden ununterbrochen fortgefahren werden, widrigenfalls von Amtswegen eingeschritten wird. Bei verschlußfähigen Schiffen werden an jedem Abend, bis zur gänzlichen Entladung, die Lade-Räume kostenfrei verschlossen.

§. 20. Die entladenen Güter sind, nach Anleitung der Revisionsbeamten, entweder auf dem Zollhofe oder im Revisions-Schuppen von Krahnenarbeitern zu ordnen.

§. 21. Um von der Richtigkeit der declarirten Stückzahl Ueberzeugung zu gewinnen, wird, während der Ausladung von den, dieselbe beaufsichtigenden Steuerbeamten ein Verzeichniß über die ausgeladenen Gegenstände geführt, in welchem letztere, nach Kollizahl, Zeichen und Nummer, und zwar in der Weise, wie sie in der General-Declaration aufgeführt stehen, verzeichnet werden. Von der richtigen Notirung muß sich der Schiffer selbst, oder dessen Stellvertreter überzeugen.

§. 22. So oft die Ausladung unterbrochen wird, hat der Schiffer die erfolgte Ausladung der einzelnen Stücke durch Beischrift seines Namens unter dem letzten Posten anzuerkennen.

§. 23. Nach beendigter Ausladung wird die Ausladeliste mit der General-Declaration verglichen. Ergiebt sich hierbei eine Differenz, so werden die ausgeladenen Stücke nachgezählt, weshalb wenn dergleichen bereits während der Ausladung weggeschaft werden sollen, dies von dem Schiffer durch Namens-Unterschrift auf der Rückseite des in den Händen der Revisionsbeamten bleibenden Auszugs-Exemplars jederzeit anerkannt werden muß.

§. 24. Hiernächst erfolgt die Revision der Schiffsräume, und wird, falls das Schiff unter Verschluß angekommen ist, die innere Verschluß-Einrichtung, auf den Grund der darüber vorhandenen Papiere, untersucht und der Befund in demselben bescheinigt.

Das entladene Schiff muß sofort den Hafen verlassen. Sollte, bei einem solchen Schiffe nicht die ganze Ladung für Uerdingen, sondern ein Theil für einen andern Hafen bestimmt, und dieser Theil unrevidirt geblieben sein, so findet anderweiter Verschluß der Schiffsräume statt.

§. 25. Die weitere Revision und Behandlung der entladenen Waaren erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften und nach Maaßgabe ihrer Bestimmung, je nachdem dieselben declarirt sind, entweder zur sofortigen schließlichen Eingangs-Behandlung oder zur Weiterversendung auf Begleitschein, oder zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt, oder endlich zur Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§. 26. Für die Fortschaffung der entladenen und revidirten Güter von dem Revisions-Hofe, wird, nach Beendigung der Revision, eine Frist von längstens 24 Stunden bewilligt.

Aus dem Revisions-Schuppen müssen die revidirten Güter, um einer Raumbeschränkung vorzubeugen, sofort nach beendigter Revision, durch die zu dem Zwecke vorhandenen Auslaßthore auf die hintere Seite des Ladehofes geschafft werden, widrigenfalls die Fortschaffung dahin auf Kosten des Inhabers durch das Hauptamt angeordnet werden kann.

Wird die 24stündige Frist zur Fortschaffung der abgefertigten Güter ganz vom Revisionshofe hinweg, nicht inne gehalten, so können die Waaren, wenn sie in irgend einer Art hinderlich werden, auf Kosten und Gefahr der Disponenten in die Niederlage gebracht und als Niederlagegut behandelt werden, wenn dieselben auch nicht zur Niederlage declarirt sein sollten.

§. 27. Es wird darauf Bedacht genommen, und von den Revisionsbeamten dazu Anleitung gegeben werden, daß, sobald die zu einem Auszuge gehörigen Waaren revidirt sind, diese schon während der Revision der zu anderen Auszügen gehörenden Waaren fortgeschafft werden können.

B. In Dampfschiffen.

§. 28. Die Personen-Dampfschiffe legen an den, ihnen besonders angewiesenen, außerhalb des Zollhafens (Zollhofs) an den übrigen städtischen Werften befindlichen Landungs-Plätzen ohne Weiteres an. Ihre Ankunft ist jedoch dem Haupt-Steuer-Amte sofort mit Uebergabe der Abfertigungspapiere, welche sich auf die nicht revidirte unverzollte, unter Raumverschluß befindliche Ladung beziehen, anzumelden.

Nach erfolgter Recognoscirung und Lösung des Raumverschlusses wird ungesäumt zur Entladung der Waaren und zur Revision der einzelnen Kolli nach ihren Marken und Nummern geschritten, wonächst ihre Fortschaffung wasserwärts, mittelst zum Verschluß eingerichteten Nachen nach dem Revisionshofe unter fortwährender Aufsicht von Steuerbeamten erfolgt. Sobald die Aufnahme dieser Waaren in dem Revisions-Schuppen des Zollhofes bewerkstelligt ist, werden die Papiere zurückgegeben, und es tritt im Uebrigen das in den §. §. 11 bis 26 vorgeschriebene Verfahren ein.

C. Gemischte Schiffs-Ladungen.

§. 29. Schiffe, deren Ladung theils aus Gütern aus dem freien Verkehre, theils aus revidirten, auf Begleitschein und unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren besteht, können im inländischen Hafen, d. h. an allen denjenigen Theilen des Rheinwerftes der Stadt der nicht zum Zollhafen gehört, anlegen.

Innerhalb der, im §. 10 bestimmten Frist, hat der Schiffer sämmtliche Papiere über die unverzollten Waaren dem Hauptamte zu übergeben, welches davon Notiz nimmt und sie sofort zurückgiebt, damit die Begleitschein-Auszüge gefertigt und die Waaren zur Revision und weitern Abfertigung, nach Maaßgabe der, von den Disponenten declarirten Bestimmung vorgeführt werden können, was binnen einer Frist von 24 Stunden geschehen muß.

§. 30. Die Waaren sind in dem Revisionshofe I zur Revision zu stellen und müssen in den nächsten 24 Stunden, nach vollendeter Abfertigung, sofort vom Zollhof entfernt werden, widrigenfalls damit nach der Bestimmung §. 26 verfahren werden kann.

III. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr zu Lande.

§. 31. Das mit Begleitschein I. ankommende Fuhrwerk fährt nach Abgabe des Begleitscheins durch das der Stadt zunächst liegende Thor an der Südseite des Zollhofes, je nach der Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes, entweder nach dem westlichen Thore des Revisions-Schuppens, oder an der dem Revisions-Schuppen gegenüber liegenden Thür des Hauptamtes vor.

Nach erfolgter Eintragung des Begleitscheins in das Begleitschein-Empfangs-Register, wird derselbe Behufs Anfertigung und Uebergabe der Begleitschein-Auszüge, zurückgegeben und die Abladestelle angewiesen.

§. 32. Für die Anfertigung und Uebergabe der Begleitschein-Auszüge wird eine äusserste Frist von 24 Stunden bewilligt; bei Ueberschreitung dieser Frist können diejenigen Waaren, wofür die Auszüge nicht beigebracht sind, Seitens des Haupt-Amtes, auf Kosten und Gefahr des Disponenten einem Spediteur übergeben werden, um von diesem, auf den Grund der für den Disponenten anzufertigenden Auszüge, zur Niederlage declarirt zu werden. Für die Fortschaffung der Güter aus dem Revisions-Lokale gelten die Bestimmungen des §. 26.

IV. Vorschriften für die Abfuhr der Güter.

§. 33. Nach beendigter steuerlicher Behandlung der Waaren und nach Berichtigung des Kostenpunkts werden die Waaren:

a) landwärts durch das der Stadt am nächsten liegende südliche Thor beziehungsweise nach der Herstellung der Verbindung mit dem Eisenbahnhofe durch das nördliche Thor;

b) wasserwärts durch das dem Rheine näher liegende südliche Thor,

von dem Zollhofe entfernt.

Ohne Vorzeigung einer Quittung oder eines sonstigen, die bewirkte Abfertigung nachweisenden hauptamtlichen Documents, darf von den die Aufsicht führenden Beamten keine Waare aus dem Zollhofe gelassen werden.

§. 34. Nach beendigter Revision der zur Niederlage angemeldeten Waaren gelangen solche, unter Aufsicht des Niederlageverwalters, zur Niederlage, welches von dem letztern zu bescheinigen ist.

§. 35. Eine Verladung abgefertigter, unter Begleitschein-Controle und Collo-Verschluß weiter gehender Waaren, oder auch solcher zum Eingange verzollter Waaren, welche auf dem Rheine weiter transportirt werden sollen, kann im Zollhofe geschehen, insofern darin kein Schiff mit unverzollten Gütern zur Abfertigung vorliegt und das Haupt-Steuer-Amt die Genehmigung ertheilt hat.

Auch ist es, unter gleichen Umständen zuläßig, derartige Güter in leere Fahrzeuge, welche zu diesem Behufe in den Zollhafen gebracht werden, nach amtlicher Untersuchung der Schiffräume, einzuladen, um sie den, außerhalb des Zollhafens zu ihrem weitern Transporte bereit liegenden Schiffen zuzuführen. Die nähern Bedingungen und Controlen bei solchen Verladungen ordnet das Haupt-Steuer-Amt an.

V. Vorschriften für die Behandlung übergangsabgabenpflichtiger Gegenstände.

§. 36. Uebergangsabgabenpflichtige Gegenstände werden, je nachdem sie zu Wasser oder zu Lande gekommen, gemäß den Vorschriften der Abtheilung II. §. §. 10 und folgende, oder gemäß denen der Abtheilung III. §. §. 31 u. f. f. ausgeladen und revidirt.

Ausnahmsweise kann das Haupt-Amt gestatten, daß solche Gegenstände auch an einem der anstoßenden Werfte für Güter des freien Verkehrs ausgeladen werden. Behufs weiterer Abfertigung müssen dergleichen Waaren sofort, je nach ihrer ferneren Bestimmung in den Revisions- oder in den Ladehof gebracht werden, und gilt diese Bestimmung nicht minder für die, mit den Dampfschiffen ankommenden, übergangsabgabenpflichtigen Gegenstände, welche an den An- und Abfahrts-Stellen dieser Schiffe zur Ausladung kommen.

§. 37. Wegen Anmeldung, Versteuerung und Abfuhr der Waaren, sowie wegen Abgabe der Deklarationen sind die Vorschriften in den §. §. 10, 11, 13, 26, 29 bis 33 maaßgebend.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 38. Der Zutritt zu dem Zollhofe kann nur solchen Personen gestattet werden, welche in demselben Geschäfte haben, und auch nur für die Dauer der Beschäftigung.

§. 39. Die Arbeiter auf dem Zollhofe dürfen nur auf vorgängige Anzeige bei dem Haupt-Steuer-Amte und mit dessen Genehmigung angenommen werden; auch kann das Haupt-Steuer-Amt die Entfernung derjenigen Arbeiter anordnen, gegen deren Betragen in einer oder der anderen Beziehung Ausstellungen zu machen sind.

§. 40. Im ganzen Bereiche des Zollhofes (§. 1) der hauptamtlichen Geschäftslokale, des Revisions-Schuppens, Salz-Magazins, der Niederlage und der Ladungsplätze ist das Tabackrauchen verboten.

§ 41. Die Dienststunden, während deren die Abfertigungen auf dem Zollhofe erfolgen, und die Büreaus des Hauptamts geöffnet sein müssen, sind einstweilen, und bis sich ein weiteres Bedürfniß herausstellen sollte, in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich, des Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten des Vormittags von 7 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

§. 42. Außer diesen Dienststunden darf in der Regel auf dem Zollhofe ein Verkehr mit Gütern nicht stattfinden; doch kann vom Hauptamts-Dirigenten gestattet werden, daß auch außer den Dienststunden Güter aus den Schiffen aus- oder auf die Karren geladen werden. Eine Abführung der Waaren darf aber nur während der Dienststunden geschehen.

§. 43. Die in dem Zollhofe befindlichen Waaren und ebenso auch diejenigen, welche sich im Revisions-Schuppen befinden, liegen auf Gefahr der Waarenführer oder Disponenten, denen es überlassen bleibt, falls ihnen die bestehende allgemeine steuerliche Aufsicht nicht genügen sollte, zur weitern Sicherheit das Geeignete vorzukehren.

§. 44. Die polizeiliche Aufsicht innerhalb des Zollhofes steht, insoweit sie die städtischen Arbeiter betrifft, zunächst der städtischen Behörde, im Allgemeinen aber dem Hauptamte zu, dessen Anordnungen die Arbeiter unverzüglich Folge zu leisten haben.

VII. Straf-Bestimmungen.

§. 45. Wer es unternimmt, Waaren, ohne vorherige vorschriftsmäßige Anmeldung und Abfertigung, aus den Zollhöfen zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen, in dieser Zollhofs-Ordnurg enthaltenen Vorschriften werden, nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung mit Ordnungsstrafen geahndet.

VIII. Krahn- und Werft-Gebühren.

§. 46. Für die Benutzung des Zoll-Hafen-Werftes (§. 20) und des darauf errichteten Krahns werden vom Haupt-Amte, für Rechnung der Stadt, nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen Werft- und Krahngebühren erhoben.

Köln den 18. Mai 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: Helmentag.

Niederlage-Regulativ für den Freihafen in Uerdingen.

I. Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird.

§. 1. Die Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird, unterliegt den Vorschriften des Packhofs-Regulativs für Uerdingen vom 11. d. M.

II. Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§. 2. Die Vorschriften der §. §. 2 bis 4, 6 bis 8, 12, 19 bis 24, 31 bis 35, 37,

43, 44, 46 und 47 des gedachten Packhofs-Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Transitgut Anwendung.

§. 3. Diese Niederlage (§. 2) steht unter Verschluß und Controle der Zoll-Verwaltung.

§. 4. Das unwiderrufliche Transitgut darf nur in abgesonderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sichern Verschluß eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§. 5. Es ist nicht gestattet, in diesen abgesonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenstände des freien Verkehrs, neben den unwiderruflichen Transitgütern, niederzulegen.

§. 6. Ueber die Güter in der Transit-Niederlage werden besondere Niederlage-Register geführt.

§. 7. Nachdem über die eingegangenen und für die Transit-Niederlage bestimmten Güter, gemäß §. §. 17 und 18 des Regulativs, wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein vom 15. Dezember 1841 dem Haupt-Steuer-Amte Spezial-Deklarationen übergeben worden sind, und demnächst die Ausladung und Verwiegung dieser Güter Statt gefunden hat, werden letztere, binnen der durch die Hafen-Ordnung bestimmten Frist, auf den Grund der Spezial-Declaration in die Niederlage gebracht und in dem besondern Niederlage-Register eingetragen. §. 8.

Abmel

Freihafen-Niederlage-Register

Konto von Waaren aus der

Blatt zur Versendung auf

Nr. zu . . . .

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.

Datum der Niederlegung.	der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	der Kolli: Zeichen und Nummern.	der Waaren: Gattung: nach der nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten.	der Waaren: Gattung: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	der Waaren: Menge: durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. Ctr. | ℔	der Waaren: Menge: durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto. Ctr. | ℔	der Waaren: Menge: Anderweiter Maaßstab.	Wie lange die Waaren bereits in den Freihafen-Niederlagen gelagert haben.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

§. 8. In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Kolli verändert werden, so muß eine schriftliche Anmeldung erfolgen, und danach das Erforderliche im Niederlage-Register angemerkt werden.

§. 9. Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem andern Freihafen-Orte Statt finden.

§. 10. Soll eine solche Versendung (§. 9) bewirkt werden, so hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem beiliegenden Muster zu übergeben.

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Kolli mit der Abmeldung und der Abmeldung mit dem Niederlage-Register abgeschrieben, und unter Begleitschein-Controle weiter abgefertigt.

Berlin den 11. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Bodelschwingh.

d u n g

Freihafen-Niederlage des . . . . Amts

Begleitschein nach . . . . . über das . . . . . Amt

durch . . . .

II.	III. Revisionsbefund.					IV. Weiterer Nachweis der Waaren.			
Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.	Zahl und Art der Kolli.	der Waaren				Im Begleitscheins-Ausfertigungs-Register.		Im Commerzial-Register.	Bemerkungen.
		Gattung.	Menge: durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.		anderweiter Maaßstab.				
			Brutto. Ctr. | ℔	Netto. Ctr. | ℔		Blatt	№	№	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

2)

Regulativ
für den Packhof zu Uerdingen.

In Gemäßheit des §. 67. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 werden für den Packhof in Uerdingen, unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung, folgende besondere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, sowie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren, und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2. Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieses Regulativs überall derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt, anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten. Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

§. 3. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60. der Zollordnung das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, sowie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4. Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Haupt-Steuer-Amtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten in Uerdingen bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5. In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenstände inländischen Ursprunges und verzollte ausländische Waaren können nur ausnahmsweise in Gemäßheit besonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden, und unterliegen dann den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geeignet oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7. In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers, oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Steuer-Amte bestimmt.

§. 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9. Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur insoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A beiliegenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der festgesetzten Frist dem Haupt-Steuer-Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt, und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11. Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12. Wenn eine, aus mehreren Kolli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet, und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13. Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Collo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14. In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speciell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die specielle Revision unterbleiben und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Kolli in Gegenständen der in §. 6. bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der, dem Haupt-Steuer-Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweise den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangsdeklaration und den darauf begründeten Begleitscheinen, Deklarations- und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann nach dem Ermessen des Haupt-Steuer-Amtes erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem andern Amte vorausgegangen ist.

§. 15. Wenn die specielle Revision der Waaren einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur insofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt. Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung des Provinzial-Steuer-Direktors ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Haupt-Steuer-Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16. Waaren, welche bei dem Haupt-Steuer-Amte unter Begleitschein-Controle unverschlossen eingetroffen sind und über deren Identität Zweifel entstehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17. Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13 des Auszuges Hinsichts der Tara nichts bemerkt ist, so wird angenommen, daß derselbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Tara-Satzes wünsche.

Es geschieht dann die Anschreibung nach dem Brutto-Gewichte, und bei künftiger Verzollung, insofern solche bei dem Haupt-Steuer-Amte in Uerdingen erfolgt, muß der Niederleger sich die Anwendung des tarifmäßigen Tara-Satzes gefallen lassen.

Wird die Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung in Spalte 13 des Auszuges begehrt oder nach Maaßgabe der Bestimmung unter Ziffer IV. d. 4. der 5. Abtheilung des Zoll-Tarifs von dem Haupt-Steuer-Amte für nöthig gehalten, so findet Anschreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Netto-Gewicht statt und es kann dann bei späterer Verzollung die Vergütigung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§. 18. Soweit Netto-Verwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zulässig ist, kann dieselbe auch für einzelne Kolli einer ganzen Post gleichartiger Waaren dann beantragt und zugestanden werden, wenn die in solchen Kolli enthaltenen Waaren oder auch nur die Emballage derselben schadhaft ist. Begründen außer diesem Falle nicht ganz besondere Umstände einen solchen Antrag, so muß die wirkliche Tara der ganzen Post ermittelt werden.

§. 19. Wenn die Revision beendet ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen, und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 20. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register, bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers.

1. Beaufsichtigung der Waaren.

§. 21. Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisung des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert, und ist aus dieser Versäumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren

nach dem Urtheile des Haupt-Steuer-Amts zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Fristbestimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten, und mit dem Erlöse nach §. 66 der Zoll-Ordnung weiter werde verfahren werden.

§. 22. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weshalb ihm überlassen bleibt, die Kolli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt, und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer 2c. nicht leiden, auch wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben u. dgl. zu treffen sind, diese, unter Zustimmung des Haupt-Steuer-Amtes veranstalten zu können.

§. 23. Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern, und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 24. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waaren nicht gut lagern, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden. Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Hauptamts-Vorstand.

2. Umpackung der Waaren.

§. 25. Eine Umpackung der Waaren ist zuläßig:

1) wenn dieselbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich ist, oder

2) wenn Behufs der Versendung nach dem Auslande, die Theilung eines Kollo eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Oeffnung der Kolli in der Niederlage, nur unter Zustimmung und Kontrole des Niederlage-Verwalters geschehen.

a. Zur Erhaltung der Waaren.

§. 26. Bei Umpackung blos zur Erhaltung der Waaren müssen in der Regel die Kolli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalt wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden. Ist in dieser Beziehung eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amts erforderlich. Niederleger, welche Vorkehrungen zur Erhaltung ihrer Waaren zu treffen wünschen, müssen dieserhalb bei dem Haupt-Steuer-Amt einen schriftlichen Antrag machen, zu welchem das im §. 28. gedachten Muster B. zu benutzen ist.

§. 27. Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, so bleibt, insofern nicht schon das Netto-Gewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Brutto-Gewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

b) Behufs Theilung der Kolli.

§. 28. Die Theilung eines Kolli ist in der Regel nur Behufs der Versendung nach dem Auslande oder nach einem andern Orte mit Niederlagerecht auf Begleitschein I. in den im §. 44 festgesetzten Mengen zulässig.

Wer eine solche vornehmen will, hat dies dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muster B. zu benutzen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Collotheilung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36.) verbunden werden.

Soll ein Kollo getheilt werden, so muß das Netto-Gewicht desselben, wenn es nicht schon ermittelt worden ist, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara und von den nach dem Maaße zu kontrolirenden Flüssigkeiten durch Vermessung des Inhalts mittelst der Visir-Instrumente festgestellt werden. Das auf diese Art ermittelte Netto-Gewicht ist das zollpflichtige Objekt.

Für ein etwaniges Manco, welches sich beim Abschlusse des Conto nach Beendigung der Versendungen aus einem solchen Kollo herausstellen möchte, ist — und zwar bei Flüssigkeiten in dem Verhältnisse von 3 Pfund pro Quart — der tarifmäßige Eingangszoll zu enrichten.

Die Durchgangs-Abgabe wird von dem Brutto-Gewichte jedes neu gebildeten Kollo erhoben, Differenzen zwischen diesem und dem ursprünlichen Brutto-Gewicht bleiben unberücksichtigt.

§. 29. Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, ist nicht zulässig.

3. Entnahme von Proben.

§. 30. Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewicht oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmnngen des §. 28 aliena 2.

Die solchergestalt geöffneten Kolli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 31. Die Steuer-Verwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, (in Folge der in demselben enthaltenen Bemerkung) als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei. Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein, und dies von demjenigen, der daran Interesse hat, dem Haupt-Steuer-Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken und so lange keine Dispositionen über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 32. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Haupt-Steuer-Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der Letztern findet, wenn nach dem Ermessen des Haupt-Steuer-Amts kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuern Niederlagescheines Statt.

Betrifft die Uebertragung solche Kolli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14.) zum Lager gekommen

sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von demjenigen, auf dessen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 33. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der Niederleger solches durch zweimalige Bekanntmachung im Crefelder Kreisblatte zur Kenntniß sämmtlicher Handlungshäuser im Orte bringen, dem Haupt-Steuer-Amte unter Mittheilung dieser Bekanntmachung den Verlust schriftlich anzeigen, dabei an Eidesstatt erklären, daß er von dem Niederlageschein einen andern Gebrauch nicht gemacht habe und darauf antragen, daß die, unter der, auf dem Niederlageschein verzeichnet gewesenen Nummern und Signatur in dem Packhofe lagernde Waare nur ihm herausgegeben, und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlagescheins, als unrechtmäßiger Besitzer desselben betrachtet werde. Nachdem allen vorstehend angegebenen Erfordernissen von Seiten des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins ausgefertigt, und in demselben die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

5. Lagergeld.

§. 34. Das Lagergeld wird überall von dem, bei der **Einlagerung** der Waaren ermittelten Brutto-Gewichte erhoben.

6. Lagerzeit.

§. 35. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen nach §. 60 der Zollordnung ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66 der Zollordnung vorgeschriebe Verfahren ein.

VI. **Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.**

1. Im Allgemeinen.

§. 36. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheins, eine Abmeldung nach dem anliegenden **Muster** C dem Niederlage-Verwalter, oder dem mit Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisions-Akte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe, richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 37. So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Haupt-Steuer-Amte auch der Niederlageschein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Haupt-Steuer-Amte zurückbehalten wird.

2. **Bei der Abmeldung zur Verzollung.**

§. 38. Die Theilung einzelner Kolli für den Zweck der Verzollung zum Eingange ist unstatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, so muß die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Kollo und alle darin vorhandenen Waaren lauten; doch kann der Rest eines, Behufs der Versendung bereits getheilten Kollo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§. 39. Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die specielle Revision, insofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage stattgefunden hat. (§. 14.)

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschehene Verzollung empfängt.

§. 40. Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt, und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a. Auf Begleitschein II.

§. 41. Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II, welche sich nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung (§§. 50—53,) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 38 bis 40 mit dem Unterschiede, daß, Statt der Gefälle Entrichtung die Extrahirung des Begleitscheins eintritt. Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern gleich verzollt werden sollen.

b. Auf Begleitschein I.

§. 42. Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen, und nach Maaßgabe der Vorschrift im §. 20. des Begleitschein-Regulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Haupt-Steuer-Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 43. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42 ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speciell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im 2. Alinea des §. 29 der Zollordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhr-Zolles für den angegebenen Cours, hinreichend erscheint. Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5. Besondere Bestimmungen.

a. Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§. 44. In der Regel muß von den, in der Niederlage befindlichen Waaren-Colli unter dem Gewichte eines Centners wenigstens ein ganzes Kollo und aus einem mehr wiegenden Kollo in der Regel wenigstens Ein Centner zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Rest eines zur Versendung bestimmten angebrochenen Kollo weniger als einen Centner betragen sollte, kann auch dieser geringere Betrag in einer Post versandt werden.

b. Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

§. 45. Da nach §. 45 der Zoll-Ordnung das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht in der

Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird den zur Niederlage kommenden Waaren:

a. wenn solche auf dem Rheine und der Mosel unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte und

b. wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren:

1) bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II, wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitschein ausgeworfen;

2) bei der Versendung auf Begleitschein I, nach einem andern Niederlageorte, wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 42 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwanigen Minder-Gewichte des betreffenden Kollo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben, und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Brutto-Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

Ergiebt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verschluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewicht die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derselben zusammen gewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung stattgefunden hat, wird für das Fehlende bei Aufräumung der Post der volle Eingangszoll eingezogen.

VII. Straf-Bestimmungen.

§. 46. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 47. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den, in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

Berlin den 11. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

3)

A. Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt . . . . . . N. . . . . . .

Aus

aus {der Zoll-Declaration / dem Begleitschein} des Amts zu . . . . . . N.

eingegangenen Waaren Behufs der Anmeldung

I. Inhalt {der Zoll-Declaration. / des Begleitscheins.}												II.
Nr. der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.						Angabe.			Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
	Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten resp. Begleitschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.			Ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. Bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind, und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht. Brutto. Ct. | Pf.	deren Gewicht. Netto. Ct. | Pf.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht. Brutto. Ct. | Pf.	deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung. Ct. | Pf.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Zur Nachricht.

Die Steuer-Verwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr diesen Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

B. Von Unterzeichnete . . . wird darauf angetragen, ... untenverzeichnete . . . Koll . . . theilen

Proben a Loth entnehmen
Brutto verwiegen
öffnen und nachsehen
stürzen
aussieben
} zu dürfen.

I. Angaben des Antragstellers.

des Niederlage-Registers.			Benennung der Waaren.	Der Kolli.	
Konto.	Blatt.	N.		Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.
1.			2.	3.	4.

Abgegeben den ten
Die Revision übernehmen.

z № 8
vom ten 185 über die damit an Unterzeichnete
derselben zur Niederlage.

III. Revisionsbefund						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.					V. Abgang aus der Niederlage.				
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. Zahl der Bleie oder Siegel.	der Waaren.				des Niederlage Registers.				Bemerkungen (über d angelegten Verschluß).	Datum des Abgangs.	Der Kolli.			
		Gattung mit Angabe der Tarif-Position.	Menge.									Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Gewicht.	
			durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.		Anderweiter maaßstab.	Litt.	Conto.	Blatt.	Nro.					Brutto.	Netto.
			Brutto. Ct. Pf.	Netto. Ct. Pf.										Ct. Pf.	Ct. Pf.
14	15	16	17	18	19	20				21	22	23	24	25	26

II. Amtliche Bescheinigung.

Ermitteltes Gewicht.		Anderweiter Maaßstab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung der Proben im Niederlage-Register.
Brutto. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.		
5.	6.	7.	8.

C.

Niederlage-Register abgegeben den ten 185
Konto die Revision übernehmen N.
Blatt
N. Abmeldung
von Waaren aus der Niederlage des Amtes zu
zur Verzollung
Versendung auf Begleitschein nach über das Amt zu durch

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheines.											II.
	Der Kolli.		der Waaren.					Angabe			
			Gattung.		Menge.						
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummer.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten resp. Begleitschein Extrahenten.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto. Ct. | Pf.	durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Netto. Ct. | Pf.	Anderweiter Maaßstab.	ob und wie die Kolli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind, und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälle-Berechnung			V. Weiterer Nachweis der Waaren.				
		der Waaren.							in den Hebe- und Control-Registern.				
			Menge.							Dessen			
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. Zahl der Bleie oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto. Ct. | Pf.	durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Netto. Ct. | Pf.	Anderweiter Maaßstab.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ct. | Pf.	Tarif-Satz. Th. | S.	Gefälle Betrag. T. | sg. | pf.	Benennung des Registers.	Blatt.	Nro.	Im Commerzial-Register.	Bemerkungen über angelegten Verschluß rc.
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		24	25

Inhalt.

Inhalt.

(Nr. 699.) Die Botenpost zwischen Dinslacken und Orsoy betr.

Vom 1. Juni c. ab wird eine tägliche Botenpost zwischen Dinslacken und Orsoy neu eingerichtet:

aus Dinslacken 6 [30] Uhr Morgens,
aus Orsoy 7 Uhr Abends

abgefertigt, und hin und zurück incl. Rheinüberfahrt in 1½ Stunden befördert werden.

Düsseldorf den 25. Mai 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 700.) Die Anstellung von Landbriefbesteller betr.

Vier versorgungsberechtigte Militair-Invaliden können als Landbriefbesteller bei der Post-Expedition in Ratingen angestellt werden. Die Anstellungs-Bedingungen sind im Büreau der Ober-Post-Direction und bei der Post-Expedition in Ratingen zu erfahren.

Düsseldorf den 27. Mai 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 701.) Die Personen-Post zwischen Wermelskirchen und Straßerhof betr.

Zwischen Wermelskirchen und Straßerhof findet vom 1. Juni d. J., die Personen-Aufnahme unterweges mit der Post nicht mehr an der Barriere Straße sondern „am Neuenhause bei dem Gastwirth Conrad Heyder" statt.

Düsseldorf den 25. Mai 1852. Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 702.) Eine bei Düsseldorf im Rheine gelandete männliche Leiche betr.

Am 19. d. M. wurde der hiesigen Stadt gegenüber die schon sehr in Verwesung übergegangene Leiche eines etwa 35 bis 38 Jahre alten, 5½ Fuß großen, gutgebauten Mannes im Rheine gelandet. Sie war bekleidet mit 1) einem Rock von grauem Kassinet, 2) einer grau und grün karrirten Weste von baumwollenem Zeuge; 3) einer blauen Burkinhose mit grünlichen Streifen; 4) einem Paar grauen Hosenträgern; 5) einem Paar Kalbledernen Stiefeln; 6) einem Paar grauwollenen Strümpfen; 7) einer blauen, wollenen Unterjacke; 8) einem leinenen Hemde, ohne Zeichen.

Um den Leib der Leiche war ein lederner Riemen geschnallt und es befanden sich in den vorbezeichneten Kleidungsstücken, eine Porzellan-Pfeife mit dem Bildnisse zweier jungen Mädchen und zwei Scripturen wovon die eine „Gottes-Segen" überschrieben und mit der Unterschrift „Heinrich Zerres," die andere, ein Gedicht, mit der Ueberschrift „Abschiedslied," versehen war. Die erstgedachte Scriptur deutet auf vollständige Verrücktheit ihres Verfassers.

Ich ersuche Jeden, der über die unbekannte Leiche Auskunft zu ertheilen vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 703.) Den Vermißten Carl Jos. Beißel von Köln betr.

Am 30. März d. J. hat der Kappenmachergesell Carl Joseph Beissel aus Köln sich von seinem letzten Wohnorte, Grevenbroich entfernt, ohne daß bis jetzt eine Spur des Vermißten gefunden werden konnte.

Indem ich dessen Signalement beifüge, ersuche ich Jeden, der über das Verbleiben desselben Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 22. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement.

Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare braun; Stirne rund: Augenbraunen braun; Augen grau; Nase breit; Mund mittel; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Bei der Entfernung war derselbe bekleidet mit einem dunkelbraunen tuchenen Ueberrock, olivfarbigen karrirten Hose und grauer Tuchkappe.

(Nr. 704.) Die Deposition eines ausländischen Todtenscheines betr.

Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Urkunde über den am 25. August 1850 im Militair-Hospital zu Constantine erfolgten Tod des Johann Fisénné, Füsilier im 3. Bataillon, zweiten Regiments der französischen Fremden-Legion, angeblich im Jahre 1825 zu Verden in Preußen geboren, mitgetheilt worden.

Da es nicht gelungen ist den Geburts- oder Wohnort des Verstorbenen zu ermitteln, bleibt die fragliche Urkunde, zur Einsicht für etwaige Interessenten, auf meinem Parquet aufbewahrt.

Düsseldorf den 22. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 705.) Diebstahl zu Schnorrenburg bei Schlebusch.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind aus einer Wohnung zu Schnorrenberg bei Schlebusch folgende Gegenstände entwendet worden:

1) Einen grünen wollenen Frackrock, 2) einen schwarzen wollenen Ueberrock, 3) einen desgleichen in etwas kleinerem Formate, 4) zwei Hosen (halbwollene) wovon die eine grauer und die andere schwarzer Farbe, 5) drei wollene Westen, wovon zwei schwarzer und eine grüner Farbe, 6) eine Quantität flachsen Garn, 7) verschiedenes fertiges Leinenzeug, 8) mehrere Manns- und Frauenhemden, ohne besondere Kennzeichen, 9) einen grauen siamosenen Ueberrock, passend für einen Knaben von 11 Jahren, 10) sieben Frauenkleider und zwar ein schwarzwollenes und sechs siamosene verschiedener Farbe, 11) sechs Kleider, worunter sich ein halbwollenes und fünf siamosene verschiedener Farbe befanden, 12) mehrere Kopf- und Brusttücher, 13) eine schwarzwollene Mütze mit Schirm.

Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden der über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Düsseldorf den 22. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 706.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In dem Zeitraum vom 14. bis 15. d. M. sind aus einer Wohnung hierselbst entwendet worden: 1) zwei feine, leinene Mannshemden, gezeichnet **A. S. Nr. 6.** unten an der Seitennath; 2) zwei feine leinene Frauenhemden, gezeichnet **S. K.**

Indem ich vor dem Ankaufe warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 22. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 707.) Dierstahl zu Alpen.

Am 8. Mai c. sind aus einem Wohnhause zu Alpen circa 80 Thaler bestehend aus: 4 Fünfthalerscheinen, 4 Einthalerscheinen, 10 harten Thalern, 30 Fünffrankenstücken und einigen Kronenthalern gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Geldes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Anzeige davon zu machen.

Cleve den 25. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 708.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der ersten Hälfte des Monats April dieses Jahres sind aus einer Wohnung zu Düsseldorf entwendet worden: 1) eine goldene Brosche in eckiger Form, enthaltend einen Amethyst; 2) eine Brosche in Form eines $2\frac{1}{2}$ Groschenstücks, aus lauter weißen, in Silber gefaßten Steinchen zusammengefügt; 3) drei goldene Ringe, worunter a, ein einfacher Trauring von Dukatengold, ohne Zeichen; b, ein goldener Haarring, woraus die Haare weggenommen, und auf der Kapsel sich der Buchstabe **B** befand; c) ein goldener Ring mit einem Granatstein.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 25. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 709.) Diebstahl zu Serm bei Kaiserswerth.

Am 23. dieses Monats sind aus einer Wohnung zu Serm, bei Kaiserswerth, entwendet worden: 1) ein dunkelgrüner Tuchrock, ganz durchfüttert, mit gewirkten schwarzen Knöpfen; 2) ein dunkelblauer Rock, ohne Schooßfutter, mit gewirkten schwarzen Knöpfen, die Knopflöcher sind etwas beschädigt; 3) ein weißleinenes Hemde gezeichnet H. S.; 4) ein desgleichen, ohne Zeichen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 26. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 710.) Der Schulamts-Candidat, Johann Horrix aus Lobberich ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Grefrath, Kreis Kempen, ernannt worden.

(Nr. 711.) Dem Johann Fürtjes zu Veen ist der selbstständige Betrieb des Zimmerer-Gewerbes gestattet worden.

(Nr. 712.) Dem Maurer Wilhelm Schnucklaken zu Geldern ist, nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Betriebe des Maurer-Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 713.) Dem Johann Lamers zu Wesel ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Betriebe des Zimmerer-Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 714.) Auf Grund der am 6. und 7. April c. abgehaltenen Prüfung für Privatlehrerinnen ist der:

Emilie Abrassart zu Düsseldorf,
Ida Beesen zu Wesel,
Mathilde von Gimborn zu Düsseldorf,
Fanny van Hees zu Elberfeld,
Luise Hermann zu Wesel,
Cath. Rüthen zu Düsseldorf,
Ida Richter zu Elberfeld,
Mathilde Schmidt zu Wesel,
Margaretha Schulten aus Pempelfort bei Düsseldorf,

das Zeugniß der Befähigung an Töchterschulen zu unterrichten, ertheilt worden.

(Nr. 715.) Der Adolphine Welter hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, kleine Kinder in den Elementar-Kenntnissen zu unterrichten.

(Nr. 716.) Dem Schiefer und Ziegeldecker Valentin Sonntag zu Barmen ist nach bestandener Prüfung die Conzession zum selbstständigen Handwerksbetriebe ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Sonnabend den 5. Juni **1852.**

(Nr. 717.) Gesetzsammlung, 14tes, 15tes, 16tes, 17tes und 18tes Stück.

Das zu Berlin am 22. Mai 1852 ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3544. Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

Nr. 3545. Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Das zu Berlin am 24. Mai 1852 ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3546. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852.

Nr. 3547. Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852.

Das zu Berlin am 24. Mai 1852 ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3548. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen.

Nr. 3549. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath.

Nr. 3550. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf.

Nr. 3551. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, sowie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig.

Nr. 3552. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen.

Nr. 3553. Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. Vom 21. April 1852.

Nr. 3554. Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Das zu Berlin am 28. Mai 1852 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3555. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth.

Nr. 3556. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal.

Nr. 3557. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheip über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Niederdollendorf.

Nr. 3558. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

Das zu Berlin am 1. Juni 1852 ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3559. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf.

Nr. 3560. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte rc. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche.

Nr. 3561. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte rc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf.

Nr. 3562. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei.

Nr. 3563. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851 wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 9. Mai 1852.

Nr. 3564. Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852 erfolgte Bestätigung des

Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf. Vom 12. Mai 1852.

Nr. 3565. Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

(Nr. 718.) Die Abfahrt der Züge auf den Eisenbahnen betr.

Da die im §. 54 der Bahn-Polizei-Reglements für resp. die Köln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 24. Dezember 1845, die Rheinische Eisenbahn vom 10. Juni 1847, die Prinz Wilhelm Eisenbahn vom 2. Februar 1848, die Bonn-Kölner Eisenbahn vom 17. Oktober 1849, ferner die im §. 53 des Bahn-Polizei-Reglements für die Bergisch-Märkische Eisenbahn vom 2. Februur 1848, endlich die in den §. §. 14 und 15 des Bahn-Polizei-Reglements für die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn vom 29. Juni 1841 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hintereinander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnszüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zug-Personal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln mit genügender Sicherheit bemessen nnd kontrollirt werden können, so soll an die Stelle der vorgedachten, hiermit aufgehobenen §. §. folgende Bestimmung treten:

> kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit specieller Instruktion zu versehen.

Berlin den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

(Nr. 719.) Die fortsetzliche Freilassung vom Eingangszoll der Cerealien und andern Mühlenfabrikate betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2ten März d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zoll-Vereinsstaaten getroffenen Verabredung, in gleicher Weise, die Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, auch andere Mühlenfabrikate, nemlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichem gestampfte und geschälte Hirse vom Eingangzolle freigelassen werden sollen und daß die Erhebung des Eingangszolles von allen vorgedachten Gegenständen nicht blos bis zum Ablaufe des Monats August, sondern bis zum Ablaufe des Monats September d. J. eingestellt werden soll.

Berlin, den 27. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 720.) Die Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten betr. I. 8. II. Nr. 6348.

Unter Hinweis auf die in Nr. 10 und 39 des vorigjährigen Amtsblattes enthaltene paßpolizeiliche Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 31. Dezember 1850 die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir außer den in obigen Bekanntmachungen genannten Behörden nach-

träglich auch den Königlichen Polizei-Inspektor Junkermann in Crefeld mit Ausstellung von Paßkarten beauftragt haben.

Düsseldorf den 1. Juni 1852.

(Nr. 721.) Die Truppen-Verpflegung pro Juni c. betr. I. S. IV. Nr. 2808.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. d. M. (Amtsblatt Stück 24) die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat Juni c. 6 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 8 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 28. Mai 1852.

(Nr. 722.) Die Berichtigung eines Druckfehlers betr. II. S. III. Nr. 5140.

In dem unter Nr. 28 ausgegebenen diesjährigen Amtsblatt hat sich und zwar in der Bekanntmachung Seite 288 die Ausschreibung der directen Steuern pro 1852 betreffend, ein Druckfehler eingeschlichen, indem die Schlußworte ad III. „hinsichtlich der Klassensteuer" hinwegfallen.

Düsseldorf den 2. Juni 1852.

(Nr. 723.) Die Ergänzung der Handelskammer in Crefeld betr. I. S. III. Nr. 4936.

Bei der Handelskammer zu Crefeld trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Peter Winnertz und Gustav Arthur Hoeninghaus, so wie die Stellvertreter Johann Siegfried und Carl Ferdinand von der Leyen; das Mitglied Moritz de Greiff ist mit Tode abgegangen. Es sind wieder gewählt worden: zu Mitgliedern Abraham Sohmann, Moritz vom Bruck und Peter Coenen; zu Stellvertretern: Gustav Scheuten und Ludwig von Rappard.

Düsseldorf den 28. Mai 1852.

(Nr. 724.) Verlorener Wanderpaß. I. S. II. Nr. 6196.

Der Seidenfärber Pet. Carl Friedrich Keßler von Elberfeld hat den von dem dortigen Königl. Landraths-Amte unterm 7. Juni 1840 sub Nr. 40 für die Dauer von 5 Jahren zum Wandern in den deutschen Bundesstaaten ausgefertigten und unter anderm in Wiesbaden am 14. Juni 1851 und in Elberfeld am 5. März c. nach Rotterdam visirten Wanderpaß, in Elberfeld verloren. Dieser Wanderpaß wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 28. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 725.) Fünf und zwanzigste General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf am 26. Juli 1852.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft wird ihre 25. jährliche General-Versammlung am Montag den 26. Juli c. Morgens 9 Uhr im Civil-Audienzsaale des hiesigen Justizgebäudes abhalten.

Zu dieser Versammlung werden alle, nach §. 8 der Statuten stimmberechtigte Mitglieder der Tochtergesellschaften und Hülfsvereine und die Vorstände der Asyle höflichst eingeladen, dieselbe mit ihrer Gegenwart zu beehren und den Bericht des Ausschusses und dessen

Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe entgegen nehmen zu wollen. In derselben sollen etwaige Vorschläge und Wünsche, die das förderliche Wirken der Gesellschaft bezwecken, berathen und die statutenmäßige Erneuerung eines Theiles der Ausschuß-Mitglieder vorgenommen werden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft:
Hoffmann. Daberkow. v. Falderen. Fliedner. Georgi. Göring. Hülsman. Joesten. Körner. Krafft. Kellermann. v. Massenbach. Nettelbeck. Pieper.

(Nr. 726.) Die Personenpost zwischen Elberfeld und Langenberg betr.

Vom 1. Juni c. ab, wird die tägliche Personenpost zwischen Elberfeld und Langenberg aufgehoben.

Düsseldorf den 27. Mai 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 727.) Die Personenpost zwischen Düsseldorf, Kaiserswerth und Huckingen betr.

Bei der Personenpost zwischen Düsseldorf, Kaiserswerth und Huckingen ist die Aufnahme von Personen, welche sich unterwegs zur Mitreise melden, an folgenden Punkten gestattet:

in Golzheim, an der Barriere,
in Lohausen, beim Wirth Bovers,
in Wittlar, „am Jäger" bei Wirth Bertrams,
„am Froschenteich" bei Wirth Herm. Schauf.

Düsseldorf den 29. Mai 1852. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 728.) Die Verleihung der Königl. Hohenzollernschen Denkmünze betr.

Nach dem §. 7 der Instruktion zur Ausführung der Verleihung der König. Hohenzollernschen Denkmünze sind inactive oder pensionirte Offiziere der Armee bis incl. Hauptmann in die Listen der Landwehr-Bataillone, und vom Stabs-Offizier aufwärts in die der Landwehr-Brigaden zu verzeichnen.

Hiernach wollen die betreffenden Herrn Offiziere ihren resp. Landwehr-Bataillonen, in deren Bereich sie wohnen, oder, so weit sie zur Königl. 14ten Division gehören, resp. den Königl. 27ten und 28ten Infanterie-Brigaden die nöthigen Angaben möglichst bald zukommen lassen. Düsseldorf den 29. Mai 1852.

Das Königl. Kommando der 14ten Division.

(Nr. 729.) Die Abwesenheits-Ermittelung des Joh. Baptist Steffen aus Saarlouis betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Saarbrücken vom 6. d. M. ist über die Abwesenheit des früheren Unteroffiziers im 36ten Infanterie-Regimente, Johann Baptist Steffen aus Saarlouis, die Aufnahme eines Zeugenbeweises verordnet worden.

Köln den 28. Mai 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 730.) Die Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Moesgen zu Eitorf betr.

Der Gerichtsvollzieher Moesgen zu Eitorf ist wegen verschiedener Verletzungen seiner Amtspflichten durch Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königl. Landgerichts vom 11. d. M. zu einer Suspensionsstrafe von Einem Monate verurtheilt, welche vom gestrigen Tage an läuft.

Bonn den 27. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 733.) Diebstahl zu Pempelfort bei Düsseldorf.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind aus einer Wohnung zu Pempelfort entwendet worden: 1) zwei blauwollene Unterjacken; 2) eine schwarzseidene Weste; 3) eine blau und rothkarrirte seidene Weste; 4) eine blau und grün karrirte baumwollene Weste; 5) eine blaue Hose von Sommerbukskin; 6) ein leinenes Hemd, A. G. gezeichnet; 7) ein blau leinener Kittel; 8) ein braun biebertuchener Rock, mit schwarzem Orlean gefüttert; 9) eine brauntuchene Schirmkappe; 10) ein schwarzseidenes Halstuch; 11) vier kattunene Halstücher verschiedener Farbe.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 27. Mai 1852. Für den Ober-Prokurator: von Goeckingk.

(Nr. 734.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Im Besitze eines am 4. d. M. Abends in der Umgebung von Werden verhafteten Subjektes fanden sich mehrere Theile eines Pferdegeschirrs, namentlich ein Leitzügel, eine Satteldecke und eine Lichte, über deren Erwerb der Besitzer sich nicht ausweisen konnte.

Wem solche Gegenstände gestohlen oder abhanden gekommen sind, wolle davon Anzeige dem Bürgermeisteramte in Werden oder mir machen.

Essen den 23. Mai 1852. Der Staats-Anwalt: Hellweg.

(Nr. 735.) Diebstahl zu Rees.

Aus einem Packhause zu Rees sind in der Zeit vom 20. April bis 15. Mai c. mittelst Einbruchs entwendet worden: a) ein Kanterkäs von circa 24 ℔; b) ein desgleichen von 25 ℔; c) ein großer platter Käs von 26 ℔; d) zwei hochrunde dunkelgelbe Käse von je 18 ℔ per Stück.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Wesel den 27. Mai 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Personal-Chronik.

(Nr. 736.) Der Landrath Jlling ist als Hülfsarbeiter der Königlichen Regierung zugetheilt und am 4. Juni c. bei derselben eingeführt werden.

(Nr. 737.) Der an der katholischen Elementarschule zu Obermörmter, im Kreise Geldern, bisher provisorisch angestellte Lehrer Hubert Daners ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 738.) Der an der evangelischen Elementarschule zu Wertherbruch, im Kreise Rees, bisher provisorisch angestellte Lehrer Kraft-Langenfeld ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 739.) Der Lehrer Gerhard Schuhmacher ist definitiv zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bluyn im Kreise Geldern, ernannt worden.

Berichtigung. Amtsb. Nr. 29 pag. 303 Zeile 13 u. 18 v. ob. ist zu lesen: daher anstatt dahier und untersagt anstatt untetsagt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31. Düsseldorf, Mittwoch den 9. Juni **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 740.) Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Rheinberg, Dinslaken und Essen. betr. I. S. IV. Nr. 2401.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Juni in Linnich,
den 17. „ in Rheinberg,
den 18. „ in Dinslaken.
den 19. Juni in Essen,
den 21. „ in Dortmund.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Juni d. J. zu Rheinberg, Dinslacken und Essen angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist von dem Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz genehmigt worden, daß nach Beendigung der Geschäfte Seitens der Ankaufs-Commission auf den gedachten Marktplätzen, und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage, allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden dürfen.

Düsseldorf den 5. Mai 1852.

(Nr. 741.) Die Ergänzung des Gewerbegerichtes zu Burscheid betr. I S. III. Nr. 5083.

Bei dem Gewerbegericht zu Burscheid, Kreises Solingen, trifft die Reihe des Ausscheidens: Die Mitglieder Gustav Ludwig Pott, Wilhelm Richartz und Heinrich Geller, so wie die Stellvertreter Carl Schorr, Fried. Hecker und Peter Joh. Bertram. Es sind neu oder wieder gewählt und von uns bestätigt worden als Mitglieder: Gustav Ludwig Pott, Heinrich Geller und Fried. Richartz, als Stellvertreter: Carl Schorr, Fried. Hecker und Fried. Bennert.

Düsseldorf den 1. Juni 1852.

(Nr. 742.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 4633.

Der H. Lehnen zu Süchteln hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

(Nr. 743.) Die Bevölkerung des Regierungsbezirks Düsseldorf betr. I. S. I. Nr. 2215.

Vergleiche und Resultate

der Veränderung in der Bevölkerung des Regierungsbezirks Düsseldorf pro 1851.

Nach der Bevölkerungs-Liste pro 1851 wurden im Regierungsbezirk Düsseldorf

geboren:	18024 Knaben	17088 Mädchen	35112 Kinder überhaupt.
Es starben . . .	11682 Individuen männl. Geschlechts.	11135 Individuen weibl. Geschlechts.	22817 Personen überhaupt.
Mithin sind mehr geboren als gestorben.	6342 do.	5953 do.	12295 Personen.

In den einzelnen Kreisen verhalten sich die Geburts- und Sterbefälle folgendermaßen:

Nr.	Kreis.	Anzahl der		Mithin	
		Geborenen.	Gestorbenen.	Zuwachs.	Abgang.
1	Düsseldorf	2971	1936	1035	
2	Elberfeld	5455	3602	1853	
3	Solingen	2876	1843	1033	
4	Lennep	2836	2064	772	
5	Duisburg	4869	2815	2054	
6	Rees	1619	1130	489	
7	Cleve	1630	1012	618	
8	Geldern	3024	2307	717	
9	Kempen	2157	1478	679	
10	Crefeld	2733	1442	1291	
11	Gladbach	2289	1434	855	
12	Grevenbroich . . .	1248	884	364	
13	Neuß	1405	870	535	
	Summa . . .	35112	22817	12295	

Der Flächen-Inhalt des Regierungsbezirks beträgt 95,8083 preußische Quadratmeilen, die Meile zu 22,222 preuß. Morgen gerechnet.

Diese werden gegenwärtig von 931,345 Menschen bewohnt, mithin leben im Durchschnitt 9715 Einwohner auf jeder Quadratmeile.

Ein Vergleich des Flächen-Inhalts jeden Kreises mit der Einwohnerzahl giebt folgendes Resultat:

Nr.	Kreis.	Flächen-Inhalt in preuß. □ Meilen.	Einwohnerzahl.	Mithin leben auf jeder □ Meile.
1	Düsseldorf	7,1093	80919	11381
2	Elberfeld	5,2931	131291	24787
3	Solingen	5,1730	69608	13455
4	Lennep	5,3447	69414	12987
5	Rees	9,2320	50853	5508
6	Duisburg	11,5248	116461	10105
7	Cleve	8 9485	50076	5596
8	Geldern	18,9690	97490	5139
9	Kempen	6,8613	63897	9313
10	Crefeld	3,7966	64535	16999
11	Gladbach	4,2992	63783	14836
12	Grevenbroich . .	4,1758	35739	8559
13	Neuß	5,1410	37279	7251
	Summa . . .	95,8683	931345	9715

Uneheliche Kinder sind im Ganzen 1235 geboren, so daß das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen ist, wie 27: 1.

Die Anzahl der vorgekommenen Zwillings-Geburten ist 303, die der Drillings-Geburten 3.

Todt geboren sind überhaupt 1805 Kinder und zwar 1000 Knaben und 805 Mädchen. Hiernach ist unter 19 Geborenen 1 todtgeborenes Kind.

Das Verhältniß der Geborenen überhaupt zu den Lebenden ist wie 1: 26.

Die Zahl der vollzogenen Trauungen beträgt 7955.

Hiernach kommt auf 117 Lebende 1 Trauung.

Von der Gesammtzahl der Gestorbenen sind nach den Altersstufen betrachtet:

1805 Individuen todtgeboren,
4556 " sind vor dem 1. Lebensjahre gestorben.
3981 " von 1 bis 5 " "
1021 " " 5 " 10 " "
1042 " " 10 " 20 " "
1303 " " 20 " 30 " "
1403 " " 30 " 40 " "
1436 " " 40 " 50 " "
1422 " " 50 " 60 " "
1938 " " 60 " 70 " "
1952 " " 70 " 80 " "
783 " " 80 " 90 " "
85 " nach dem 90. " "

Das Alter von mehr als 90 Jahren erreichten überhaupt 47 Männer und 38 Frauen und zwar wurden:

13 Individuen 90 Jahre alt,
20 " 91 " "
14 " 92 " "
11 " 93 " "
7 " 94 " "
4 " 95 " "
2 " 96 " "
3 " 97 " "
2 " 98 " "
1 " 99 " "
1 " 101 " "

Den Krankheiten und den Todesarten nach haben, ausschließlich der Todtgeborenen, ihr Lebensende gefunden:

2847 Personen an Entkräftung vor Alter,
303 " durch gewaltsamen Tod,
197 " bei der Niederkunft und im Kindbette,
163 " durch die Pocken,
163 " durch die Hundswuth,
5534 " durch innere hitzige Krankheiten,
9593 " durch langwierige Krankheiten,
933 " durch schnelltödtliche Krankheitszufälle, Blut-, Stick- und Schlagflüsse,
272 " durch äußere Krankheiten und Schäden,
1170 " an nicht bestimmten Krankheiten.

Das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden ist wie 1 : 41.

Wenn die Haupt-Resultate zusammengestellt werden, ergiebt sich folgende Uebersicht:

	Männlichen Geschlechts.			Weiblichen Geschlechts.		
Geboren	18024,	gestorben	11682,	geboren	17088,	gestorben 11135
Eingewandert	37959,	ausgew.	33919,	eingew.	23066,	ausgew. 20656
Summa	55983,		45601,		40154,	31791
Mithin Ueberschuß	10382	Individuen männlichen Geschlechts.			8363	Individuen weiblichen Geschlechts.
Am Schlusse des Jahres 1850 betrug die Bevölkerung	463950	"			448650	"
Die Bevölkerung betrug daher am 1. Januar d. J.	474332				457013	

931345 Seelen.

Düsseldorf den 3. Juni 1852.

(Nr. 744.) Agentur des Wilh. Graver zu Süchteln. I. S. III. Nr. 4633.

Der Wilhelm Graver zu Süchteln ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

(Nr. 745.) Agentur des de Haen-Carstanjen zu Düsseldorf. I. S. III. Nr. 4805.

Der Kaufmann de Haen-Carstanjen hierselbst ist zum Agenten der amerikanischen Postschifflinie zwischen London und New-York ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 25. Mai 1852.

(Nr. 746.) Agentur des Ludwig v. d. Trappen zu Wesel. I. S. III. Nr. 4805.

Der Kaufmann Ludwig v. d. Trappen zu Wesel ist zum Agenten der amerikanischen Postschifflinie zwischen London und New-York ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 25. Mai 1852.

(Nr. 747.) Agentur des Peter Anton Schnepp zu Garzweiler. I. S. III. Nr. 4822.

Der Peter Anton Schnepp zu Garzweiler ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Garzweiler und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 25. Mai 1852.

(Nr. 748.) Agentur des Eduard Köller zu Weyer. I. S. III. Nr. 4852.

Der Eduard Köller zu Weyer, Kreis Solingen, ist zum Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 25. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 749.) Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern, Nr. 71, 127 und 141;
II. Rentenbrief Litt. B. von Fünfhundert Thalern, Nr. 73;
III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern, Nr. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640 und 1187;
IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern, Nr. 76, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am ersten Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. Oktober 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster den 17. Mai 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(Nr. 750.) Den Grasverkauf auf dem Domanial-Lauswardt betr.

Mittwoch den 16. d. M., Morgens 9 Uhr, wird das Gras auf dem Domanial-Lauswardt bei Hamm, ungefähr 220 Morgen haltend in Parcellen abgetheilt im öffentlichen Meistgebote in dem Hause des Gastwirths Wilhelm Esser zu Hamm verkauft.

Die Bedingungen können auf dem Königl. Rent-Amte eingesehen werden.

Düsseldorf den 5. Juni 1852. Königliches Rent-Amt.

(Nr. 751.) Eine im Rheine bei Wiesdorf gelandete weibliche Leiche betr.

Am 25. d. M. ist zu Wiesdorf, Bürgermeisterei Opladen am Ufer des Rheines eine weibliche Leiche von circa 30 Jahren, die etwa 14 Tage im Wasser gelegen haben mochte, gelandet.

Dieselbe war circa 5 Fuß groß, hatte ein rundes, dick angeschwollenes Gesicht, vollständige Zähne, ein rundes Kinn, lange schwarze Haupthaare, schwarze Augenbraunen, eine kleine Nase und einen dicken Mund. Die Statur derselben war untersetzt und die Augen schwarz. Sie war bekleidet mit einem Hemde von weißer Leinewand, gezeichnet unter der Brustöffnung mit den Buchstaben K. H., einem gelbkarrirten, katunen Kleide, einem Unterrocke von blauem Molton, einer gelbkarrirten Schürze von Siamosen, einem wollenen Halstuche von blauer Farbe mit roth, grün und weißer Kante mit Frangen.

Ich ersuche Jeden der über die Person der Verunglückten Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizei Behörde zu melden.

Düsseldorf den 29. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 752.) Die Vermißte Helena Pliester von Mülheim am Rhein betr.

Am 18. dieses Monats hat sich die zu Mülheim a. R. wohnende, hierunter signalisirte Helena Pliester, in einem Anfalle von Schwermuth heimlich von dort entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein. Da zu vermuthen steht, daß sie sich in den Rhein gestürzt oder ihr sonst ein Unglück zugestoßen sei, so ersuche ich Jedermann, welcher über das Verbleiben der Vermißten Wissenschaft hat, mich davon schleunigst zu benachrichtigen, insbesondere wird diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirke die Leiche derselben etwa landen möchte, ersucht, davon mich ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Köln den 27. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Stirne und Kinn rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund klein; Zähne gut; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: abgetragenes Siamosenkleid; wollenes Halstuch; graue Schürze; ein Paar Mannsschuhe.

(Nr. 753.) Die Deposition des ausländischen Todtenscheins des Anton Schumann betr.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 8. März c. zu Haasbrel, Provinz Limburg, Königreich der Niederlande gestorbenen, der Angabe nach zu Straelen geborenen und zu Kreuzberg zuletzt wohnhaft gewesenen Scheerenschleifers Anton Schumann, Sohn von Jakob Schumann und Anna Margaretha Karke, ist, da dessen eigentlicher Geburts- und Wohnort nicht hat ermittelst werden können, einstweilen auf dem Sekretariat des Königl. Landgerichts hierselbst deponirt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Cleve den 3. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 754) Den im Rhein zu Coblenz ertrunkenen Mathias Werner betr.

Am 20. Mai c. ist hier in der Mosel ertrunken Mathias Werner, alt 16 Jahr, klein, aber von gesetztem starken Körperbau, er hatte hellblonde lange Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, einen proportionirten Mund.

Bekleidet war er mit einem blau, weißgestreiften leinenen Hemde.

Die Leiche ist nicht aufgefunden worden und ersuche ich Jeden, sobald dieselbe gelandet wird, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Coblenz den 22. Mai 1852. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Brüning.

(Nr. 755.) Deserteur betr.

Nachdem der Musketier Emanuel Mülder von der 8. Compagnie 39. Infanterie-Regiments aus Rees im Bezirk Düsseldorf gebürtig, 22 Jahre alt, Bäcker von Handwerk, sich am 29. April c., aus der Garnison hierselbst unter dem Verdachte der Entweichung entfernt hat, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, und spätestens in dem vor unterzeichnetem Gericht

auf den 30. August dieses Jahres,

anberaumten Termine zu stellen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, nach geschlossenem Verfahren kriegsrechtlich für einen Deserteur erklärt, und in die gesetzlich angedrohte Vermögensstrafe von 50—1000 Rthlr. verurtheilt zu werden.

Mainz den 28. Mai 1852. Das Gouvernements-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 756.) Diebstahl zu Byfang.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Mai c. sind bei dem Wirth und Kleinhändler Arnold Heinrich Dellmann zu Byfang folgende Gegenstände entwendet: 1) 1 Stück blau Gedruck, circa 30 Ellen; 2) 1 Stück dito dito 40 Ellen; 3) 2 Stück Modegedruckt circa 20 Ellen; 4) 1 dito Kattun breitgestreift, 30 Ellen; 1 Rest dito dito gelb 15 Ellen; dito dito 10 Ellen; dito geblümt 15 Ellen; verschiedene Rest-Kattune, mehrerer Farben, rother Kattun circa 12 Ellen; an Siamosen 30 Ellen; an weißlich Siamosen 15 Ellen; an rother dito 9 Ellen; an Bettüberzügen ungefähr 30 Ellen; zwei dito Stück 20 Ellen; ein Stück schwarzer Orleans 20 Ellen; 1 Stück Köppernessel 24 Ellen; 1 Stück Bleich-Nessel 15 Ellen; 1 Stück grau Leinen 20 Ellen; 1 dito baumwollen Bieber schwarzer 30 Ellen.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 1. Juni 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 757.) Diebstahl zu Helderloh.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Mai curr. ist von einem circa 50 Schritte von dem Wohnhause des Ackerers Wilhelm Möllenbeck zu Helderloh stehenden Pfluge, sämmtliches Eisen mit Ausnahme des Schaar und Kolter entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Eisens oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 30. Mai 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Personal-Chronik.

(Nr. 758.) Der bisherige Oberlehrer zu Wesel Wilhelm Gallenkamp ist zum Rector an der höhern Bürgerschule zu Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

(Nr. 759.) Für den Monat Mai 1852.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1) der Referendar Emil Florschütz ist zum Gerichts-Assessor befördert;
2) der Referendar Schmidts ist aus dem Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Paderborn in das hiesige Departement versetzt;
3) die Auskultatoren Böhmer, Otto und Hermann von der Heyden, Rynsch, Gerdes, von Puttkammer, Brand und Bene sind zu Referendarien ernannt;
4) der Referendar Nolten ist an das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau und der Referendar Billmann an das Königl. Appellationsgericht zu Arnsberg versetzt;
5) der Auskultator Schmitz zu Dortmund ist aus dem Justizdienste entlassen;
6) Die Rechts-Candidaten Hiegemann, Buchholz und Willhelmi sind zur Auskultatur zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

7) der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Debbelstein hierselbst ist mit Tode abgegangen;
8) der bisherige Hülfsbote und vormalige Unteroffizier Sauerborn zu Limburg ist als etatsmäßiger Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Iserlohn angestellt.

Hamm den 1. Juni 1852. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 760.) I. Bei dem Königlichen Märkischen Berg-Amte zu Bochum:
ist der Berg-Geschworne Heinrich Lind zum Ober-Berg-Geschwornen befördert.

II. Bei dem Königl. Essen-Werdenschen Berg-Amte zu Essen:
ist der Berg-Amts-Kalkulator Schiffer mit Pension in den Ruhestand versetzt.

III. Bei dem Königl. Salzamt zu Königsborn:
ist die Materialien-Verwaltung dem Salinen-Eleven Wesener commissarisch übertragen.

IV. Die Bergwerks-Expectanten:
Ferdinand Sack,
Carl Barth,
Otto Roeder,
sind zu Ober-Berg-Amts-Referendarien ernannt.

Dortmund den 1. Juni 1852.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

(Nr. 761.) Dem Zimmermeister Georg Blümcke zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zur selbstständigen Ausübung des Maurer-Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 762.) Die Lehrerin Maria Kolbeck aus Münster und der Lehrer Friedrich Bürger aus Hamm sind erstere als Lehrerin an der mittlern Mädchenklasse, letzterer als Lehrer an der Unterklasse der katholischen Elementarschule zu Emmerich provisorisch auf zwei Jahre; ferner der Lehrer Joseph Jungmann bei der Unterklasse der dortigen Armenschule definitiv ernannt worden; und endlich ist die an der katholischen Elementarschule daselbst bisher provisorisch angestellte Lehrerin Anna Hunkemöller in ihrem Amte definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32. Düsseldorf, Mittwoch den 16. Juni **1852.**

(Nr. 763.) Gesetzsammlung, 19tes und 20tes Stück.

Das zu Berlin am 5. Juni 1852 ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3566. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3567. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 26. April 1852.

Nr. 3568. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle.

Nr. 3569. Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere. Vom 26. Mai 1852.

Nr. 3570. Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preußischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Das zu Berlin am 7. Juni 1852 ausgegebene 20te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3571. Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 3572. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1852, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Köln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

(Nr. 764.) Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1850 den Vertrag vom 21. Oktober 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Frankfurt a/M., Bremen, Hamburg und Lübeck,

auch noch das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen, hinzugekommen sind, wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin den 3. Juni 1852.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

(Nr. 765.) Die Wahlfähigkeit evangel. Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Franz Wilhelm Traugott Beyschlag aus Frankfurt am Main;

ferner:

2) Adolph August Julius Euler aus Sulzbach,
3) Ludwig Wilhelm Clemens Nohl aus Neuwied,
4) Cornelius Schmitz aus Wiehagen,
5) Hermann Rudolph Schollenbach aus Mettmann,
6) Cornelius Schwabe aus Kerpen, und
7) Wilhelm Tenwinkel aus Crefeld;

endlich:

8) Gottlieb Adolph Nourney aus Schöller;

daß jedoch die Wahlfähigkeits-Erklärung bei den beiden Candidaten Schmitz und Swabe erst dann in Kraft tritt, wenn dieselben das canonische Alter erreicht haben werden.

Außerdem wird bekannt gemacht, daß die wahlfähigen Candidaten:

1) Ernst Heinrich Rudolph Caldemeyer aus Lengerich,
2) Friedrich Ernst Hasse aus Weissenfels,
3) Gotthilf Ferdinand Haupt aus Luckau,
4) Georg Robert Maximilian Martiny aus Halbau,
5) Alexander Hermann Friedrich Wilhelm Peters aus Zernikow,

und 6) Bernard Armilius Theodor Proeller aus Starsiedel,

sich in der Rheinprovinz niedergelassen haben.

Coblenz den 24. Mai 1852. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 766.) Die Gebühren für Prüfung der Chirurgen-Gehülfen betr. I. S. II. Nr. 6742.

Mittelst Verfügung des Königl. Ministerii der &c. Medizinal-Angelegenheiten vom 27. v. M., sind die Gebühren der Medizinal-Beamten für die ihnen von uns aufgetragene Prüfung wegen Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen auf „Einen Thaler" festgesetzt.

Düsseldorf den 7. Juni 1852.

(Nr. 767.) Die Abhaltung der allgemeinen Haus-Collecte für den Fortbau des Domes in Köln betr. I. S. V. Nr. 2193.

Zufolge Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 3. d. M. Nr. 2801 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt pro 1842 Stück Nr. 32 S. 258) wird die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte

zum Fortbau des Kölner Domes für das laufende Jahr und zwar im Monat August in der vorschriftsmäßigen Weise, unter angelegentlicher Empfehlung zu reichlichen Beiträgen zur Förderung des denkwürdigen Baues und mit dem Bemerken hiermit angeordnet, daß das bekannte Verfahren hinsichtlich Ablieferung der Erträge an die Steuer-Kassen, so wie von letztern an unsere Hauptkasse auch hier maaßgebend bleibt.

Der Einreichung der Ertrags-Nachweisungen von den Herrn Landräthen sehen wir bis zum 1. Oktober d. J. entgegen.

Düsseldorf den 11. Juni 1852.

(Nr. 768.) Definitive Anstellung eines Polizei-Commissars betr. I. S. II. Nr. 6425.

Der bisherige commissarische Polizei-Commissarius Wilhelm Florie für die Sammtgemeinde Duisburg ist nunmehr definitiv als solcher bestätigt worden.

Düsseldorf den 12. Juni 1852.

(Nr. 769.) Ausgesetzte Prämie für die Ergreifung eines Verbrechers betr. I. S. II. Nr. 6892.

Vor ungefähr 6 Wochen ist es dem Wilhelm Cowertz, einem der berüchtigsten Diebe der Winzer Mark gelungen, mittelst Ausbruchs aus dem Gerichts-Gefängnisse zu Essen zu entspringen, und steht es zu vermuthen, da in dortiger Gegend fast allnächtlich die gefährlichsten Diebstähle verübt werden, daß derselbe sich dort noch umhertreibt. — Ungeachtet aller Bemühungen hat es nicht gelingen wollen, des unten näher bezeichneten, gefährlichen Subjekts habhaft zu werden; wir sehen uns daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit veranlaßt eine Prämie von 10 Thlrn. für denjenigen auszusetzen, welcher die Habhaftwerdung des Cowertz herbeiführt.

Düsseldorf den 12. Juni 1852.

Signalement.

Vor- und Zuname Wilhelm Cowertz; Geburts- und Wohnort; Hattingen; Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Statur gesetzt; Haare dunkelbraun; Stirn niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn rund und länglich; Bart blond; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen Blatternarben im Gesicht, Narben an der linken Wange.

(Nr. 770.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Isselburg betr. I. S. II. Nr. 147.

In der Sammtgemeinde Isselburg und den dazu gehörigen Einzelngemeinden ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was auf Grund des §. 156 jenes Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 30. Mai 1852.

(Nr. 771.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Hörstgen und Camp betr. I. S. II. Nr. 6403.

Auf Grund des §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird nachträglich bekannt gemacht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Hörstgen am 23. November 1850 und in der Gemeinde Camp am 23. März 1851 vollendet worden ist. Düsseldorf den 2. Juni 1852.

(Nr. 772.) Agentur des Johann de Leuw zu Capellen. I. S. III. Nr. 5115.

Der Johann de Leuw zu Capellen bei Geldern, ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" für Capellen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 4. Juni 1852.

(Nr. 773.) Agentur des Wilh. Davidis junior zu Duisburg. I. 8. III. Nr. 5140.

Der Wilhelm Davidis junior zu Duisburg ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" für Duisburg ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 4. Juni 1852.

(Nr. 774.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 28. Mai 1852 ein Patent: auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wagenthürschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 4. Juni 1852.

(Nr. 775.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unter dem 29. Mai 1852 ein Patent:

auf eine Feinspinn-Maschine für wollenes Streichgarn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 5. Juni 1852.

(Nr. 776.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Maschinenbauer Carl Ziegler zu Frankfurt a. O. unterm 20. März 1851 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen,

ist erloschen. Düsseldorf den 9. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 777.) Die Aenderung von Güter- und Brief-Postkursen betr.

Mit dem 15. Juni d. J. wird die Barmen-Crefelder Güterpost auf der Strecke zwischen Barmen und Düsseldorf aufgehoben. Die für Crefeld bestimmten Fahrpostgegenstände werden mit dem um 8 Uhr Abends aus Elberfeld abgehenden Eisenbahnzuge bis Düsseldorf befördert und müssen in Barmen bis 6 Uhr 30 M. Abends, in Elberfeld bis 7 Uhr do. zur Post gegeben werden.

Die für Elberfeld und Umgegend bestimmte Correspondenz, welche aus Deutz 10 Uhr Abends, aus Düsseldorf 9 Uhr 22 M. Abends mit den Schnellzügen abgesendet wird, erhält vom 15. d. M. ab über Langenfeld und Solingen Beförderung und trifft in Elberfeld um 4 Uhr früh ein.

Düsseldorf den 9. Juni 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 778.) Die Verpachtung domanialer Rheinfischerei-Gerechtsame zu Duisburg betr.

Am 14. Juli d. J., Nachmittags um 3 Uhr, soll im Gasthofe des Herrn Hach zu Duisburg die bis zum 22. September 1852 an Mathias Kochs zu Ruhrort verpachtete landesherrliche Fischerei-Gerechtsame im Rheine vom Knippschen Hofe bis an den Sommerdamm zu Bucherweerth zur anderweitigen Verpachtung an den Mehrstbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Essen den 8. Juni 1852. Königliches Rentamt: Keller.

(Nr. 779.) Die Anmeldung mit TabTabad bepflanzter Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königl. Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabad bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr □Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und □Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird. — Die Tabacksbauer werden an die gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörde mit Formulare versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Köln den 1. Juni 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung, der Ober-Regierungs-Rath.
Augustin.

(Nr. 780.) Die Ueberweisung älterer Notariats-Akten betr.

Nachdem die Erben des zu Remscheid verstorbenen Notars Rieger sich mit dem Notar Pahlke daselbst wegen Uebergabe der Urkunden ihres Erblassers geeinigt, ist deren Ueberlieferung von dem interimistischen Verwahrer, Notar Gerard zu Ronsdorf, an den Notar Pahlke verordnet worden, was in Gemäßheit des Artikels 55 der Notariats-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Elberfeld den 12. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 781.) Die Interdiktion des Jakob Jennes von Hoppers betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. v. M. ist der Weber Johann Jakob Jennes von Hoppers, Bürgermeisterei Kelzenberg, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt detinirt, interdizirt und die Anordnug der Vormundschaft über ihn verordnet worden.

Den Herren Notarien meines Amts-Bezirks ersuche ich die im Art. 502 des C. G. B. vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf, den 7. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 782.) Die Interdiktion des Johann Nix von Dormagen betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. v. M. ist der Johann Nix, gewerblos, zu Dormagen wohnhaft, interdizirt und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amts-Bezirks ersuche ich die im Art. 502 des C. G. B. vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf, den 7. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 783.) Die Anmeldung neuer Fabrikzeichen betr.

Bei hiesiger Stelle sind die nachstehend angegebenen Frabrikzeichen angemeldet worden, um sich das Eigenthum und den ausschließlichen Gebrauch derselben bei Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung zu erwerben, nämlich:

1) von den Fabrikanten Abraham Knecht senior und junior zu Scheuer, Gemeinde Meerscheid, handelnd unter der Firma A. Knecht et Sohn, das Zeichen:



2) von dem Kaufmann-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Schimmelbusch zu Wald das Zeichen:



3) von den Kaufmann-Fabrikanten Peter Elsscheid, Carl Friedrich Elsscheid und Wilhelm Schimmelbusch zu Bürhaus Gemeinde Wald, handelnd unter der Firma Peter Elsscheid, das Zeichen:



Nach Vorschrift des §. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 18. August 1847 wird dies hierdurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einsprüche binnen einer Präklusivfrist von 2 Monaten bei uns anzubringen.

Solingen, den 7. Juni 1852. Das Königl. Gewerbegericht G. Weyersberg.

(Nr. 784.) Die Eintragung neuer Fabrikzeichen betr.

In Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 20. Mai 1851 im Stück 45 Nr. 1156 dieses Blattes und auf Grund des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. August 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Ablauf der gesetzlichen Präklusivfrist, ohne daß ein Einspruch erhoben worden sei, von der unterzeichneten Stelle die Eintragung nachstehender Fabrikzeichen in die Solinger Zeichenrolle verordnet und demgemäß

1) dem Kaufmann-Fabrikanten Hermann Wilhelm Lang das Zeichen:



2) dem Kaufmann Carl Peres resp. dessen Firma Daniel Peres das Zeichen:



3) dem Kaufmann-Fabrikanten Arnold Coppel junior das Zeichen:



4) dem Fabrikanten Peter Daniel Fluß resp. dessen Erben das Zeichen:



als alleiniges Eigenthum und zum ausschließlichen Gebrauche desselben bei Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung für den ganzen Umfang der Provinzen Rheinland und Westphalen zugesprochen worden ist.

Solingen den 7. Juli 1852. Das Königl. Gewerbegericht: G. Weyersberg.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 785.) Diebstahl zu Schönebeck.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai sind dem Ackerer Engelbert Schulte Goldhamm in Schönebeck mittelst Einbruchs gestohlen: 5 1/2 geräucherte Schinken, von circa 20 bis 24 Pfd. jeder, 4 lange Seiten und 5 kurze Seiten Speck, von 60 resp. 40 ℔, 9 Mettwürste, 3 sogenannte halbe Schweinsköpfe.

Vor dem Ankauf warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Fleisches, oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 28. Mai 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 786.) Diebstahl zu Hau.

In der Nacht vom 28. zum 29. Mai c. sind zu Hau unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände: 1) eine Stange Eisen von 1 Zoll Quadrat; 2) drei dito von 2 Zoll breit, von denen eine circa 10 Fuß, die beiden anderen circa 7—8 Fuß lang sind, sämmtlich mit den Buchstaben A. M. Z. und darüber eine Krone gezeichnet; 3) eine breite Stange Eisen von 3 Zoll stark und noch circa 3 Fuß lang, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 4. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 787.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Bei einem sich hier in Untersuchung befindenden Menschen sind folgende, wahrscheinlich gestohlene Sachen, vorgefunden, nämlich: ein Paar Pantoffeln, ein kupfernes viertel Maaß, drei verschiedene zinnerne Mäßchen, eine kupferne und eine eiserne Lichtscheere, ein Schnapsgläschen, ein Stück grobes Sackleinen circa 2 Ellen, drei Tischtücher von Gebild, ein Handtuch gez. M. S. D., ein ditto gez. l. Element 200, eine einhäusige silberne Uhr, ein Schnapsgläschen, eine Damen-Unterhose, ein Kinderstrümpfchen, ein Nessel Oberhemd mit Kragen, eine ditto ohne Kragen mit Stickerei, zwei weiße Tücher von Nessel, zwei bunte neue seidene Tücher, ein Hemd von Leinen gez. F. P. W. 12, eine grüne Weste, drei bunte Halstücher, ein buntes Tuch gez. F. hinter welchem Buchstaben ein anderer ausgekratzt zu sein scheint, ein Gedenkbuch, worin vorn ein Name verwischt worden zu sein scheint, eine neue Cigarrenbüchse, worin ein silbernes Petschaft gez. F. B. mit ditto Kette und einige Münzsorten gelegt sind.

Die unbekannten Eigenthümer obiger Gegenstände werden aufgefordert, sich schleunigst bei der Gerichts-Commission II zu Broich, bei der die Gegenstände beruhen, zu melden.

Duisburg den 4. Juni 1852. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung. Dohm.

(Nr. 788.) Pferd-Diebstahl zu Cleve. betr.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ist aus einem hiesigen Stalle eine von der Zollbehörde bei Gelegenheit einer Defraude in Beschlag genommene braune Stute entwendet resp. bei Seite geschafft worden.

Dieselbe hatte eine weiße Blesse, einen langen Schweif, zwei weiße Hinterfüße und hatte einen Werth von 15 bis 20 Thaler.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Pferdes, den Entwender desselben, oder darüber Kenntniß haben sollte, wer vor der Beschlagnahme Eigenthümer desselben gewesen sei, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve den 9. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 789.) Diebstahl zu Kempen betr.

Am 30. Mai c. ist aus einem Pferdestalle zu Kempen: 1) ein schwarzer Zügel mit Trense, gebrochener Kantarre und Kinnkette, Kehl- und Nasenriemen, welcher letztere am Ende abgerissen war; 2) Ein Sattel von gelbem Leder nebst Gurt-, Schwanz- Steigbügel-Riemen und dem Steigbügel gestohlen worden. Der Gyrtriemen war von schwarzem Leder, fast neu und beide Seiten zur Befestigung an die Sattelschnallen in zwei Theile getheilt. Die Gurte hatte eine breite von 4 Zoll. Der Schwanzriemen war von schwarzem Leder und hatte eine neusilberne weiße Platte nebst zwei kleinen Schnallen. Der Sattel war hinten durch die Sporen etwas eingerissen, der linke Steigbügel am Ende abgerissen, Cantarre und Steigbügel von Eisen und überzinnt.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Kenntniß erlangen sollte, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Cleve den 5. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 790.) Diebstähle bei Bochum.

I. In der Nacht vom 6. auf den 7. v. M. sind von den Förderwagen auf der Zeche Weckingsbänker-Erbstollen zu Freisenbruch vor dem Stollen-Mundloche: 6 Stück eiserne englische Räder.

II. In derselben Nacht sind aus dem Seiler-Lokale des Kaufmanns Wilh. Tepel zu Königssteele mittelst Einbruchs: 50 Pfund Eisendrath, gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Guts oder über den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen.

Bochum den 8. Juni 1852. Der Königl. Staats-Anwalt: Zur Nedden.

(Nr. 791.) Diebstahl zu St. Tönis.

Am 5. Juni c. sind von einer Bleiche in der Gemeinde St. Tönis vier Stück werchenes Leinentuch, jedes Stück 11¾ Ellen lang, von gewöhnlicher Breite und an beiden Enden mit Struppen von sogenannten Drömeln versehen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 11. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Personal-Chronik.

(Nr. 792.) Se. Majestät der König haben geruht, den praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wittfeld zu Meurs zum Sanitätsrath zu ernennen.

(Nr. 793.) Der Herr Regierungs-Rath Meyer ist von der Königlichen Regierung zu Posen an die hiesige versetzt und heute in das Kollegium eingeführt worden.

(Nr. 794.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Hecker hat sich zu Opladen niedergelassen.

(Nr. 795.) Der Johann Mathias Sauels zu Thönisberg ist nachträglich als Mauermeister anerkannt worden.

Berichtigung. Im Amtsbl. Nr. 31, pag. 338 Zeile 18 v. ob. ist die Zahl: 136 zu löschen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf, Sonnabend den 19. Juni 1852.

(Nr. 796.) Gesetzsammlung 21. Stück.

Das zu Berlin am 12. Juni 1852 ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3573. Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 3574. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852.

Nr. 3575. Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 779.) Das Aichen gußeiserner Gewichte betr. I. S. III. Nr. 5663.

Wir bringen nachstehendes Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. v. M. wiederholt zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf den 14. Juni 1852.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824, beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei 2c. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche

Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(Nr. 798.) Die Einstellung von jungen befahrenen Leuten in das Matrosen-Corps betr. I. S. IV. Nr. 3120.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. April d. J. zu genehmigen geruhet, daß junge befahrne Leute schon vor dem vollendeten 17ten Lebensjahre, zum freiwilligen Dienste in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 15. Juni 1852.

(Nr. 799.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Mechaniker J. M. Maerz zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen sind unter dem 6. Juni 1852 vier Patente und zwar:

1) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken;
2) auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;
3) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken; und
4) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Düsseldorf den 12. Juni 1852.

(Nr. 800.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1852 ein Patent:

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze ꝛc., der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammmensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1852.

(Nr. 801.) Erfindungs-Patent betr.

Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt zu Berlin unterm 28. Juli 1851 ertheilte Patent,

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände ist erloschen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 802.) Den Verkauf eingeschwärzten und konfiszirten Kaffees betr.

Am 1. Mai d. J. ist auf der Chaussee zwischen Boisheim und Dülken eine mit einem Pferde bespannte und mit 4 Ctr. 43 ℔ rohen, in ausgehöhlten Hölzern versteckten Kaffee beladene Karre, dessen Führer sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, in Beschlag genommen worden. — In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Objekte bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldenkirchen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen vier Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 17. Mai 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 803.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

In Folge der Justiz-Organisation fordern wir diejenigen, welche an den Kreis-Gerichts-Secretair Wildt zu Rees, in seiner Eigenschaft als früherer Auctions-Commissar bei der Gerichts-Commission daselbst, Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten und spätestens im Termine,

den 9. September c., Vormittags 11 Uhr,

dem Herrn Kreis-Richter Windthorst, anzuzeigen und nachzuweisen; widrigenfalls dessen in seiner obigen frühern Eigenschaft als Auctions-Commissar gestellte Amts-Caution für erloschen erklärt und auf seinen Antrag zurückgezahlt wird.

Wesel, den 2. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung: v. Hausen.

(Nr. 804.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

Der Kanzlei-Diaetar Röber zu Emmerich hat auf die Rückgabe der von ihm in seiner frühern Eigenschaft als Auctions-Commissar daselbst gestellten Caution angetragen, und fordern wir daher alle diejenigen, welche an denselben in gedachter Eigenschaft Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten, spätestens im Termine,

den 9. September c. Morgens 11 Uhr,

dem Herrn Kreis-Richter Windthorst anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls die Caution für erloschen erklärt und zurückgezahlt werden wird.

Wesel den 6. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung: v. Hausen.

(Nr. 805.) **Auszüge**

aus den Urtheilen der Zuchtpolizeikammer, erster und zweiter Instanz, des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, pro I. Quartal 1852, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

Laufende Nummer.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des St. G. B. untersagt ist.
1	Sülzer, Maria	40	Näherin	Lennep	Wülfrath	3. Jan. 1852 I. Inst.	3 Tage und 1 M.	auf 1 Jahr
2	Reins, Julius	21	Fabrikarb.	Barmen	Barmen	3. Jan. 1852 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
3	Weustermann, Peter Reinhard	39	Taglöhner	Langerfeld	dito	5. Jan. 1852 I. Inst.	6 Monat	auf 2 Jahr
4	Merten, Henriette	18	ohne	a. der Eiche, Lüttringh.	an der Birke Lüttringh.	5. Jan. 1852 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
5	Braß, Julie	35	Taglöhn.	Elberfeld	Elberfeld	7. Jan. 1852 I. Inst.	3 Monat	auf 1 Jahr
6	Funke, Philipp	47	ohne	Herdecke	Wülfrath	8. Jan. 1852 I. Inst.	2 Monat	auf 1 Jahr
7	Kremer, Joh.	20	Seideweb.	Mettmann	Mettmann	10 Jan. 1852 I. Inst.	3 Monat	auf 1 Jahr
8	Siefen, Math.	30	Taglöhner	Paffrath	Selscheide B. Gladb.	10. Jan. 1852 I. Inst.	3 Monat	auf 1 Jahr
9	Siefen, Peter	23	Taglöhner	dito	dito	10. Jan. 1852 I. Inst.	3 Monat	auf 1 Jahr
10	Möllmann, Gertr. Ehefrau Wh. Schleicher	44	ohne	Wesel	Elberfeld	15. Jan. 1852 II. Inst.	6 Monat	auf 3 Jahr
11	Rothstein, Johanna	26	Spulerin	Barmen	Barmen	20. Jan. 1852 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
12	Holler, Johann Georg	25	Maurergeselle	Bicken, im Nassauis.	Bicken, im Nassauis.	20. Jan. 1852 I. Inst.	2 Monat	auf 1 Jahr
13	Holler, Cathar. Ehefr. Bonner	32	ohne	dito	Krahnenhöhe bei Lüttringh.	20. Jan. 1852 I. Inst.	2 Monat	auf 1 Jahr
14	Blumrath, Pet.	34	Seideweb.	Elberfeld	Elberfeld	22. Jan. 1852 II. Inst.	3 Jahre	auf 5 Jahr

Laufende Nummer.	Des Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des St. G. B. untersagt ist.
	Namen.	Alter Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.			
15	Lahnstein, Dan.	26	Kellner	Elberfeld	Elberfeld	22. Jan. 1852 II. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr
16	Schmitz, Carl Wilhelm	45	Privatschreiber	Hästen bei Solingen	Köln	22. Jan. 1852 II. Inst.	1 Jahr	auf 3 Jahr
17	Schumacher, J.	46	Seideweb.	Elberfeld	Elberfeld	24. Jan. 1852 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
18	Monheimer, Bertram	32	Taglöhner	Niederbonsfeld, Kreis Bochum	dito	24. Jan. 1852 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
19	Sieper, Gottfr.	39	Taglöhner	Hückeswagen	Solingen	28. Jan. 1852 I. Inst.	5 Wochen	auf 1 Jahr
20	Claasen, Wilhelmine	23	Dienstmg.	Dülken	Spick, Siegkreis	28. Jan. 1852 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
21	Schmitz, Heinr.	19	Taglöher	Ehl	Brück, G. Merheim	29. Jan. 1852 II. Inst.	6 Monate	auf 2 Jahre
22	Ruppin, Franz	28	Anstreich.	Lemgo, Lippe-Dt.	Gräfrath	29. Jan. 1852 II. Inst.	4 Monate	auf 1 Jahr
23	Schimmel, Seb.	39	Fuhrmann	Lüttringhausen	Oede bei Schmittenhaus, Amt Langerfeld	31. Jan. 1852 I. Inst.	2 Monate	auf 1 Jahr
24	Erbe, Johann	28	Bäckergesell u. Kell.	Landau, in Waldeck	Elberfeld	2. Feb. 1852 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
25	vom Schemm, Carl	18	Fabrikarbeiter	Elberfeld	dito	2. Feb. 1852 I. Inst.	6 Monate	auf 2 Jahre
26	Reus, Charlotte	32	Näherin	dito	dito	14. Feb. 1852 I. Inst.	6 Wochen	auf 1 Jahr
27	Schienbein, G.	25	Taglöhner	Sonnborn	Sonnborn	14. Feb. 1852 I. Inst.	6 Wochen	auf 1 Jahr
28	Meerkamp, P.	73	ohne	Leibeck, bei Velbert	Leibeck bei Velbert	14. Feb. 1852 I. Inst.	4 Monate	auf 1 Jahr
29	Meerkamp, Fr.	37	ohne	dito	dito	14. Feb. 1852 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
30	Kremer, Peter	66	Ackerer	Mettmann	Stüttgeslinde bei Velbert	14. Feb. 1852 I. Inst.	4 Monate	auf 1 Jahr

Laufende Nummer.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des St. G. B. untersagt ist.
31	Rebach, Wilh.	25	Weber	Forsthausen	Heiligenborn in Dabringh.	14. Feb. 1852 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
32	Vitt, Julius	20	Fabrikarb.	zur Heide, Radevormwald	zur Heide Radevormwald	19. Feb. 1852 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
33	König, Johann Daniel	52	ohne	Wermelskirchen	Witzhelden	26. Feb. 1852 II. Inst.	2 Jahre	auf 5 Jahre
34	Wilmer, Maria Wb. Pet. Bleckmann	37	Taglöhnerin	Mülheim a/d Ruhr	Elberfeld	26. Feb. 1852 II. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
35	Malzbender, Julie	25	dito	Elberfeld	dito.	26. Feb. 1852 II. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
36	Falkenberg, Louise	26	dito	dito	dito	26. Feb. 1852 II. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
37	Kepping, Joh. Maria Wb. Abr. Braches	46	Haushälterin	Solingen	Solingen	26. Feb. 1852 II. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
38	Kuhstoß, J. Pet.	45	Bandwirk.	Barmen	Barmen	1. März 1852 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
39	Winterberg, P. Kaspar	54	Rothfärb.	Dönberg	Elberfeld	3. März 1852 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
40	Müller, Friedr.	—	Faßbindergeselle	—	dito	3. März 1852 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
41	Bergfeld, Thod.	40	Taglöhner	Breckerf.	Barmen	4. März 1852 II. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
42	Kronenberg, H. Wilhelm	28	Krämer	Hubbelrath	dito	4. März 1852 II. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
43	Feldsieper, An. Cathar. Ehef. W. Röttgen	31	Taglöhnerin	Elberfeld	Elberfeld	4. März 1852 II. Inst.	1 Jahr	auf 3 Jahre
44	Wever, Wilhel. Ehefr. Hein. Starck	24	ohne	dito	dito	4. März 1852 II. Inst.	6 Monate	auf 3 Jahre

Laufende Nummer.	Des Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des St. G. B. untersagt ist.
	Namen.	Alter Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.			
45	Bertram, Carl	53	Kaffeemühlenschmidt	Remscheid	auf'm Scheidt in Remscheid	4. März 1852 II. Inst.	1 Jahr	auf 2 Jahre
40	Pott, Herm. W.	24	Riemendreher	Elberfeld	Elberfeld	6. März 1852 I. Inst.	6 Monate	auf 3 Jahre
47	Kotthaus, Pet.	56	Seideweb.	dito	dito	9. März 1852 II. Inst.	1 Jahr	auf 1 Jahr
48	Schweitzer, Fr.	29	Schustergeselle	Benkhausen im Waldeckschen	Mettmann	10. Mrz 1852 I. Inst.	8 Monat	auf 1 Jahr
49	Müller, Cathar. Ehefr. Peter Mülrath	52	ohne	Langenberg	Elberfeld	13. Mrz 1852 I. Inst.	6 Wochen	auf 1 Jahr
50	Budde, Gustav	38	Taglöhner	Burscheid, K. Soling.	Ritzinghofen bei Burscheid, K. Solingen	13. Mrz 1852 I. Inst.	9 Monate	auf 3 Jahre
51	Meerkamp, J.	42	Ackerer	Leibeck, (Velbert)	Leibeck bei Velbert	18. Mrz 1852 II. Inst.	4 Monate	auf 1 Jahr
52	Stahlberg, Hr. Wilhelm	34	Färber	Odendahl	Barmen	18. Mrz 1852 II. Inst.	8 Tage	auf 1 Jahr
53	Uttermann, G.	23	Taglöhner	Elberfeld	dito	18. Mrz 1852 II. Inst.	1 Jahr	auf 3 Jahre
54	Kesseler, Julie Wb. Heinrich v. Pohlheim	40	dito	Gemünd, im Nassauischen	Elberfeld	22. Mrz 1852 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr
55	Schneider, Carl	29	Fuhrknecht	Hattenroden Großh. Hessen	Rönsahl	22. Mrz 1852 I. Inst.	6 Monat	auf 5 Jahre
56	Grobel, Peter	27	Taglöhner	Elberfeld	Elberfeld	24. Mrz 1852 I. Inst.	1 Monat u. 8 Tage	auf 1 Jahr
57	Kayser, Emilie	23	Tagelöhnerin	dito	dito	24. Mrz 1852 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
58	Sieper, Gotifr.	39	Taglöhner	Hückeswagen	l. Hästen, Bgst. Dorp	27. Mrz 1852 I. Inst.	1 Jahr	auf 3 Jahre
59	Obermeyer, Conrad	45	dito	Hausen in Westph.	Barmen	27. Mrz 1852 I. Inst.	2 Monate	auf 1 Jahr

Laufende Nummer.	Des Verurtheilten: Namen.	Alter Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des St. G. B. untersagt ist.
60	Malzbender, J.	25	Taglöhnerin	Elberfeld	Elberfeld	27. Mrz 1852 I. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr
61	Heienbruch, Johann Peter	44	Taglöhner	Niederstüter	auf'm Kamp bei Hattingen	27. Mrz 1852 I. Inst.	3 Monate	auf 1 Jahr
62	Busch, Herm.	17	Schneiderlehrl.	Elberfeld	Elberfeld	29. Mrz 1852 I. Inst.	6 Monate	auf 3 Jahre
63	Thünken, Joh.	20	Dienstmagd.	Barmen	Barmen	29. Mrz 1852 I. Inst.	6 Monate	auf 1 Jahr
64	Reuschenbach, Anton	27	Anstreichergeselle	Gladbach b. Neuwied	Gladbach bei Neuw.	31. Mrz 1852 I. Inst.	1 Monat	auf 1 Jahr

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio, unter Bescheinigung der Rechtskraft.

Elberfeld den 18. Mai 1852. Der com. Landgerichts-Sekretair: Kump.

(806.) Auszüge

aus den Uutheilen des Königlichen Assisenhofes zu Elberfeld pro 1. Quartal 1852, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

Laufende Nummer.	Der Verurtheilten: Namen.	Alter Jahr.	Geburtsort.	Wohnort.	Gewerbe.	Datum des Urtheils.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrchete untersagt ist	Dauer der Gefängnißstrafe und sonstige Bemerkungen.
1	Sonius, Heinrich	23	Niederbreidenbach	Krahnenhöhe	Maurergeselle	4. Febr. 1852	auf 3 Jahre	18 Monate.
2	Edelmann, Karl	37	Barmen	Barmen	Bierbrauergeselle	14. Febr. 1852	auf 5 Jahre	18 Monate.
3	Hartmann, Joh. Daniel	25	Elberfeld	Elberfeld	Seideweber	16. Febr. 1852	auf 5 Jahre	2 Jahre.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio, unter Bescheinigung der Rechtskraft. Elberfeld, den 21. Mai 1852. Der Landgerichtssekretair: Adrion.

(Nr. 807.) Auszüge
aus den Urtheilen des Königl. Assisenhofes zu Elberfeld pro I. Quartal 1852, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs verordnet worden ist.

Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung der strafbaren Handlung.	Inhalt des Urtheils.
1	3. Februar 1852	Wentzel, Robert, 21 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Elberfeld	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 5 Jahren.
2	3. Februar 1852	Mahner, Gustav, Albert, 20 Jahre alt, Bandwirker, geboren zu Ronsdorf u. wohn. zu Barmen	Diebstahl	Gleiche Verurtheilung.
3	4. Februar 1852	Ammerbach, Paul Friedrich, 39 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Haßlinghausen bei Schwelm und auf'm Bauer bei Ronsdorf wohnend	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht von 5 Jahren.
4	5. Februar 1852	Machenbach, Cornelius, 19 Jahre alt, Seideweber, geboren zu Solingen, wohnh. zu Elberfeld	Fleisches Verbrechen	Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
5	10. Februar 1852	Lücke, Clemens, auch Hermann genannt, 35 Jahre alt, Taglöhner zu Elsen, Kreis Paderborn geboren, und zu Hattingen wohnhaft	Falsches Zeugniß und Verleitung zum falschen Zeugniß	5 Jahre Zuchthaus.
6	10. Februar 1852	Hedegger, Friedrich Wilhelm, 35 Jahre alt, Schuhmacher, geboren u. wohnhaft zu Hattingen	Falsches Zeugniß	2 Jahre Zuchthausstrafe.
7	10. Februar 1852	Schwab, Friedrich, 32 Jahre alt, Seideweber, geboren zu Neviges u. wohnend zu Hattingen	Falsches Zeugniß	Gleiche Verurtheilung.
8	10. Februar 1852	Vieth, Heinrich, 29 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Dellbrück und wohnhaft zu Hattingen	Verleitung zum falschen Zeugniß	5 Jahre Zuchthausstrafe.
9	11. Februar 1852	Bayer, Anton Otto, 31 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Düsseldorf und wohnhaft zu Barmen, Landwehrmann des ersten Aufgebots	Fleisches Vrebrechen und Verwundung	5 Jahre Zuchthausstrafe; 300 Thaler Geldbuße, im Unvermögensfalle eine fernere Zuchthausstrafe von 6 Monaten und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

2)

Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung der strafbaren Handlung.	Inhalt des Urtheils.
10	12. Februar 1852	Krehwinkel, Philipp, 44 Jahre alt, Taglöhner, zu Herford geboren, zu Elberfeld wohnhaft	Fleisches Verbrechen	5 Jahre Zuchthausstrafe.
11	13. Februar 1852	Bong, Wilhelm, 53 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Iserlohn, zu Elberfeld wohnhaft	dito.	8 Jahre Zuchthausstrafe.
12	14. Februar 1852	Seeling, Heinrich, 51 Jahre alt, Kattunweber, geboren in Elberfeld, wohnhaft in Barmen	Diebstahls-Versuch	5 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.
13	14. Februar 1852	Kierdorf, Peter, 32 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Pfingst bei Deutz, wohnhaft zu Solingen	Verleitung zum Diebstahl	6 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.
14	14. Februar 1852	Westen, Gustav, 23 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Ohligs und zuletzt in Solingen wohnhaft	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
15	16. Februar 1852	Stüring, Johann Karl, 20 Jahre alt, Seideweber, geboren und wohnhaft zu Elberfeld	Diebstahl und Diebstahls-Versuch	10 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.
16	16. Februar 1852	Rotthaus, Peter, 26 Jahre alt, Seideweber, geboren und wohnhaft zu Elberfeld	Diebstahl und Diebstahls-Versuch	5 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.
17	19. Februar 1852	Thiel, Karl Johann, 22 Jahre alt, Riemendreherlehrling und Barbier, geboren und wohnhaft zu Barmen	Diebstahl	4 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.
18	19. Februar 1852	Wentzel, Robert, 21 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Barmen	Diebstahl	2 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.
19	23. Februar 1852	Wirtz, August, 32 Jahre alt, Scheerenmacher, geb. zu Wald und zuletzt wohnhaft in Solingen	Diebstahl	10 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio.

Elberfeld, den 21. Mai 1852. Der Landgerichtssekretair: Adrion.

(Nr. 808.) Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. **Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern, Nr. 71, 127 und 141;**

II. **Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern, Nr. 73;**

III. **Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern, Nr. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640, und 1187.**

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern, Nr. 70, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am ersten Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. Oktober 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster den 17. Mai 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 809.) Nachendiebstahl zu Uerdingen.

Vom 28. auf den 29. v. M. ist in Uerdingen ein kleiner Nachen, sogt. Flieger, entwendet worden. Derselbe trug die Zeichen G. B. S., hatte eine etwa 5 Fuß lange Kette und zwei blau angestrichene Bänke und war von Mülheimer Bauart.

Ich ersuche Jeden der über den Dieb oder den Verbleib des Nachens Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 16. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 810.) Diebstahl zu Metzkausen.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. sind aus einer Wohnung zu Metzkausen mittelst Einbruchs sechs Schinken, vier Seiten Speck, 24 Bratwürste und anderes Fleisch entwendet worden.

Jeder der über den Thäter oder den Verbleib des gestohlenen Fleisches Auskunft geben kann, ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 15. Juni 1852. Der Ober-Prokuratoe: v. Kösteritz.

(Nr. 811.) Diebstahl zu Ratingen.

Am 7. d. M. sind aus einer Wohnung zu Ratingen 12 Kalbfelle, welche welche zum Gerben eingesetzt waren, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Felle Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 15. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 812.) Diebstahl zu Oedt.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind zu Oedt unter erschwerenden Umständen: 3½ ausländische Pistolen, 1 Christiand'or, 2 Napoleond'or, 2 Wilhelmd'or ½ brabanter Kronenthaler 7 harte Thaler, einige Guldenstücke, im ganzen 114 Thaler betragend, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Geldes, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige davon zu machen.

Cleve, den 14. Juni 1852. Der Oberprokurator: gez. Wever.

(Nr. 813.) Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Juni d. J. sind dem hiesigen Gastwirthe Joseph Hoeltgen, von seiner Schlafstube: 1) 23 Stück silberne Eßlöffel gez. I. H. 2) ein silberner Vorlegelöffel, inwendig vergoldet, und gez. I. H. 3) eine silberne Cylinderuhr mit römischen Zahlen, einem porzellanenen Zifferblatte und einer Haarkette mit goldenem Schloß. 4) ein kleines, von Weiden geflochtenes Körbchen gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 9. Juni 1852. Der Staats-Anwalt:

Personal-Chronik.

(Nr. 814.) In dem Bezirke der Ober-Post-Direction sind bei dem Personal folgende Veränderungen eingetreten:

A. Bei der Ober-Post-Direction.

1) Der ehemalige Unteroffizier Puffert.
2) " " Gefreiter Nielen.
3) " " Unteroffizier Torlée sind als Büreaudiener.
4) Der ehemalige Freiwillige Wendling als Hauswärter bei derselben angestellt worden.

B. Bei den Post-Anstalten.

5) Dem Post-Secretair Barneseus von hier, ist die commissarische Verwaltung des Post-Amtes in Gladbach übertragen worden.
6) Der Post-Secretair Strümpfler ist von Perleberg nach Barmen,
7) der Post-Secretair Schüler von Hirschberg nach Elberfeld, in etatsmäßiger Anstellung versetzt worden.
8) Die Verwaltung der Post-Expedition in Borbeck ist von dem Post-Expediteur Hausmann auf den pensionirten Gensdarmen Caljan übergegangen.
9) Der Post-Eleve Ringenberg, zuletzt in Solingen beschäftigt, ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.
10) Der Gensdarm Schroeder ist als Conducteur in Elberfeld angestellt worden.
11) Der Büreaudiener Freitag in Elberfeld ist gestorben.

Düsseldorf den 12. Juni 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 815.) Der Polizei-Commissar Nilken zu Mülheim a/d Ruhr ist zum Polizei-Anwalt bei der Gerichts-Deputation zu Broich, und der Bürgermeister Dechelhaeuser daselbst zu dessen Stellvertreter, in Verhinderungsfällen, ernannt.

(Nr. 816.) Die an der 2ten und 9ten katholischen Elementarschulen zu Crefeld bisher provisorisch angestellten zweiten Lehrer Joh. Glasmacher, und Wilhelm Gruters sind in ihrem Amte als zweite Lehrer an den gedachten Elementarschulen definitiv bestätigt worden.

(Nr. 817.) Dem Diederich Hausmann zu Dümpten ist die Erlaubniß zum Betriebe des Zimmer-Flickhandwerks ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34. Düsseldorf, Mittwoch den 23. Juni **1852.**

(Nr. 818.) Gesetzsammlung, 22tes Stück.

Das zu Berlin am 15. Juni 1852 ausgegebene 22te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 3576. Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

(Nr. 819.) Die bestätigte Wahl des Superintendenten der Kreissynode Duisburg betr.

Die Erwählung des Pfarrers Wortmann zu Ruhrort zum Superintendenten der Kreissynode Duisburg ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe bestätigt worden.

Coblenz, den 11. Juni 1852. Königliches Consistorium.

(Nr. 820.) Die bestätigte Wahl des Superintendenten der Kreissynode Moers betr.

Die auf den Pfarrer und Synodal-Assessor Fabricius zu Moers gefallene Wahl zum Superintendenten der Kreissynode Moers und jene des Pfarrers Nieden zu Friemersheim an die Stelle des ersteren zum Assessor der gedachten Synode ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, bestätigt worden.

Coblenz, den 11. Juni 1852. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 821.) Die Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen durch die Düsseldorfer Zeitung betr. I. S. III. Nr. 5586.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (G. S. S. 32) und §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß die den Kreis Düsseldorf betreffenden kreis- oder lokalpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden durch die unter der Redaktion des Herrn H. Boegekamp hierselbst erscheinende „Düsseldofer Zeitung" zu publiziren sind.

Düsseldorf den 18. Juni 1852.

(Nr. 822.) Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betr. II. S. IV. Nr. 848.

Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im I. Quartale d. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräuße-

rungs- und Ablösungs-Gelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf den 19. Juni 1852.

(Nr. 823.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 5390.

Bei dem Gewerbegericht zu Lennep ist statt des Fabrikkaufmanns Johann Richard Garschagen der Schlossermeister Ludwig Meskendahl zu Welse zum Mitgliede gewählt und von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 11. Juni 1852.

(Nr. 824.) Die Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in Mettmann betr. III. S. I. Nr. 5086.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. März d. J. Amtsblatt Seite 148 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die wiedereingesetzte Kreis-Prüfungs-Commission in Mettmann zur Prüfung von Müllern und Stuhlmachern befugt ist. Düsseldorf den 12. Juni 1852.

(Nr. 825.) Verlornes Wanderbuch und Wanderpaß betr. I. S. II. Nr. 7104.

Der Wagnergeselle Egidius Heinrich Christian Lange aus Gudensberg in Kurhessen, hat das ihm vom Verwaltungsamte zu Fritzlar unterm 22. April v. J. ausgestellte, am 25. v. M. zu Venlo und zu Goch am 26. v. M. sub Nr. 85 nach Arnheim in Holland visirte Wanderbuch; — so wie der Schlössergeselle Emil Schlüter aus Berlin den ihm vom Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin unterm 16. Februar c. ausgestellten, zu Venlo und zu Goch sub Nr. 86 am 26. v. M. nach Arnheim visirten Wanderpaß angeblich am 8. d. M. auf der Reise zwischen Utrecht und Rotterdam verloren.

Dieses Wanderbuch resp. Wanderpaß werden für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 20. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 826.) Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro IIItes Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve für das III. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 26. Juli dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 14. Juni 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten, Senats-Präsident,
Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 827.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro IIItes Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das III. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 19. Juli dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Funcke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 14. Juni 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten, Senats-Präsident,
Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 828.) Die Graß-Nutzung auf dem Domanial-Lauswardt bei Hamm betr.

Donnerstag den 24. d. M., Morgens 9 Uhr, wird der erste Schnitt des Grases auf dem Domanial-Lauswardt bei Hamm, ungefähr 210 Morgen haltend, in Parzellen abgetheilt im öffentlichen Meistgebote in dem Hause des Gastwirths Wilhelm Esser zu Hamm nochmals dem Verkaufe ausgestellt.

Die Bedingungen können auf dem Königl. Rent-Amte eingesehen werden.

Düsseldorf den 18. Juni 1852. Königliches Rent-Amt.

(Nr. 829.) Schwurgerichts-Sitzungen zu Wesel betr.

Unter dem Vorsitze des Königl. Kreisgerichts-Direktor von Hausen hierselbst, werden die Sitzungen des Schwurgerichts hier am 21. Juni cur. Morgens 8 Uhr eröffnet und kommen folgende Untersuchungen zur Verhandlung:

am 21. Juni 1. gegen den Fabrikarbeiter Heinrich Müller aus Dellwig, wegen schweren Diebstahls;

" " " 2. gegen den Tagelöhner Heinrich Voß aus Mülheim a/d Ruhr, wegen schweren Diebstahls;

" " " 3. gegen die Ehefrau Barnscheidt, Anna Maria geb. Pesch aus Werden, wegen wiederholten Diebstahls;

am 22. Juni 4. gegen den Tagelöhner Theodor Satour aus Mülheim a/d Ruhr, wegen Körperverletzung;

" " " 5. gegen den Schreinergesellen Hermann Brünner aus Gladbeck wegen Körperverletzung:

am 23. Juni 6. gegen die Grenz-Aufseher Georg Schikanowsky zu Vrasselt, August Paasch und Joseph Griebeler daselbst, wegen Meineides und falscher Anklage;

" " " 7. gegen den Schmied Johann Voßkühler aus Mülheim a/d Ruhr wegen Meineides;

am 24. Juni 8. gegen den Ackerknecht Bernhard Grüttgen aus Schermbeck und den Händler Wilhelm Matthis aus Wesel, wegen Diebstahls resp. Hehlerei;

" " " 9. gegen die unverehelichte Helene Bungert aus Essen, wegen schweren Diebstahls;

" " " 10. gegen die unverehelichte Gertrud Zuckalowsky aus Wesel, wegen wiederholten Diebstahls;

" " " 11. gegen die Ehefrau Hermann Dahmen, Maria geb. Ristenbeck aus Emmerich, wegen schweren Diebstahls;

am 25. Juni 12. gegen a. den Bergmann Engelbert Strenger, b. Bergmann Hermann Wilms, c. Berginvalide Wilhelm Wilms senior, d. Bergmann Heinrich Haferkamp und e. Ehefrau Engelbert Strenger, sämmtlich aus Eppinghofen, wegen Brandstiftung;

am 26. Juni 13. gegen den Bergmann Wilhelm Röttger aus der Weitmar Mark, wegen Brandstiftung.

Wesel den 14. Juni 1852. Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

(Nr. 830.) Deserteur. betr.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 24. Mai c. unterm 2. d. M. vom Königlichen General-Comando 7. Armee-Corps pure bestätigt: ist der Kanonier Richard Jericho der Haubitz-Batterie 7. Artillerie-Regiments, aus Neuß, Regierungs-Bezirk Düsseldorf gebürtig, in contumatiam für einen Deserteur erklärt, und in eine Geldstrafe von 50 Thl., welche der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf zugesprochen, verurtheilt worden.

Wesel den 12. Juni 1852. Königliches Commandantur-Gericht.

Der Oberst und Commandant: v. Forstner. Der Garnison-Auditeur: v. Baurmeister.

(Nr. 831.) Amts-Entsetzung eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Rudolph Scheuermann, zu Zell, ist wegen groben Unsittlichkeiten unter Mißbrauch seines Amtes durch Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes zu Köln vom 3. d. M. seines Amtes als Gerichtsvollzieher entsetzt worden.

Coblenz den 13. Juni 1852. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Brüning.

(Nr. 832.) Eine im Rheine bei Ehingen gelandete männliche Leiche.

Am 10. d. M. ist im Rheine bei Ehingen eine männliche Leiche, welche ungefähr 14 Tage im Wasser gelegen hat, gelandet. Dieselbe hatte graue Haare und Augenbraunen, vollständige Zähne, flache Stirne, war circa 5 Fuß 5 Zoll groß und bekleidet mit einer gedruckten Arbeitsjacke, schwarztuchener Weste, kattunenem Halstuche, einem Hemde von Nessel, blau leinener Schürze und einer Hose von blauem Bombasin.

Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten, welcher 60 bis 70 Jahre alt gewesen sein mag, Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 15. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 833.) Eine im Rheine bei Uerdingen gelandete männliche Leiche.

Am 11. d. M. ist bei Uerdingen eine männliche Leiche, welche etwa acht Tage im Wasser gelegen haben mochte, gelandet. Dieselbe war 5 Fuß 6 Zoll groß, hatte bräunlich graue Kopfhaare und Backenbart, ein ovales Gesicht, kleine Nase, großen Mund und breites Kinn. Der Verunglückte schien zwischen 50 und 60 Jahre alt und war bekleidet mit einem schwarztuchenen Ueberrock, blauer Tuchweste, gestreifter leinener Hose, gelbkattunenem Halstuche und blau leinener Schürze.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Ertrunkenen Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 15. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 834.) Den zu Mülheim a. Rhm ertrunkenen H. J. Jost betr.

Am 13. dieses Monates ist der unten näher signalisirte Heinrich Joseph Jost, 16 Jahre alt, zu Mülheim am Rh. an der Schwimmschule daselbst in den Rhein gefallen und ertrunken.

Da die Leiche desselben noch nicht aufgefunden worden, so ersuche ich jedermann, dem dieselbe zu Gesicht kommen möchte, mich oder die nächste Polizeibehörde schleunigst zu benachrichtigen. Köln, den 17. Juni 1852. Der Ober-Prokurator:

Für denselben der Staats-Prokurator: Müller.

Signalement.

Größe 5 Fuß; Haare lang und schwarz; Stirn rund; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase stark; Mund gewöhnlich; Zähne weiß und gesund; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund Bekleidung: dunkelgrüner Ueberrock, schwarz seidene Weste, dunkelbraune karrirte Beinkleider, schwarz wollene Strümpfe, Halbstiefel, ein Nesselhemd und dito Oberhemd.

(Nr. 835.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheile betr.

Auszüge

aus den von dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve ergangenen rechtskräftigen Strafurtheilen, welche, in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches, die Bekanntmachung des Urthels verordnen.

Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Inhalt des Urtheils.	Angewandte Gesetzesstellen.
	1852				
1	11. Mai.	Reiners, Ehefrau des Maurers Peter Joseph Ignatz, geborne Catharina Gertrude Rond, geboren und wohnhaft zu Kempen	qualificirter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; 5 Jahre Polizeiaufsicht; Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf	§. §. 216, 219, 10, 30 des St. G. B. u. Art. 366 a linea u. 368 der Criminal Proz. Ord.
2	12. Mai.	Thißen, Johann, 17 Jahre alt, Ackerknecht, geboren und wohnhaft zu Hommersum	Fälschung u. Betrug.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 2 Wochen, Geldbuße von 50 Thlr. event. Zuchthausstrafe von 2 Wochen; 2 Jahre Polizeiaufsicht, Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf	§. §. 250, 242, 16, 26, 30, 56, 57 des St. G. B. Art. IV. des Einf. G. Art. 366 und 368 d. Crim. P. O.
3	13. Mai.	Kösters, Mathias, 19 Jahre alt, Taglöhner, geboren u. wohnhaft zu Xanten	qualificirter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 9 Jahren; 10 Jahre Polizeiaufsicht; Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf	§. 217 Nr. 5, 218 Nr. 2 u. 3, 219, 26, 30, 56 des St. G. B. Art. 366 u. 368 d. Cr. P. O.
4	14. Mai.	Knöpges, Johann Simon, 22 Jahre alt, geboren u. wohnhaft zu Breyell	qualificirter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; 2 Jahre Polizeiaufsicht, Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf	§. §. 216, 219, 10, 26, 30 des St. G. B. u. der Art. 366 u. Art. 368 der Crim. P. O.

Cleve, den 11 Juni 1852. Für die Richtigkeit, der Ober-Sekretair: Soest.

(Nr 836.) Die vermißte Wittwe Peter Müller, geborne Greis von Bürrig betr.

Die Wittwe Peter Müller, Gertrud geborne Greis, hat sich am 6. dieses Monats von ihrem bisherigen Wohnorte Bürrig entfernt, ohne daß bis jetzt eine Spur der Vermißten hat ermittelt werden können. Unter Mittheilung ihres Signalements ersuche ich jeden, der über den Verbleib derselben Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement.

Alter 69 Jahre; Größe 4 Fuß 9 Zoll; Haare grau kurz geschnitten; Zähne mangelhaft; Augen grau; Nase dick und roth; Mund gewöhnlich; Statur schlank. Besondere Merkmale geistesschwach.

Die Verschwundene war bekleidet: mit einem geflickten Hemde von Leinen, einem Unterkleide mit kurzen Aermeln von rothbuntem gedruckten baumwollen Zeuge, eiuem Ueberkleide von Kattun mit weißem Grunde und Blümchen, einem Kopftuch von Kattun, mit grünen Blümchen.

(Nr. 837.) Ein von der Rheinbrücke zu Köln gestürzter Unbekannter, wahrscheinlich Andr. Marx gt. betr.

Am 14. dieses Monats des Abends hat sich Jemand von der hiesigen Rheinbrücke in den Rhein gestürzt und ist vermuthlich in demselben ertrunken. Außer einer von ihm zurückgelassenen Mütze hat man bei demselben einen mit dem Namen Andreas Marx aus Irresheim versehenen Zettel vorgefunden.

Ich ersuche Jedermann, dem die Leiche etwa zu Gesicht kommen möchte, mich oder die nächste Polizeibehörde davon ungesäumt zu benachrichtigen.

Köln den 17. Juni 1852. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Müller.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 838.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

In dem Besitze einer verdächtigen Person hat sich nachbeschriebene silberne Uhr, welche höchstwahrscheinlich gestohlen ist, vorgefunden.

Der äußere Kasten derselben ist von Schildkröte und mit silbernen Rädern eingefaßt; die Zeiger sind von Stahl und die Ziffern römisch; an der Uhr befand sich eine seidene Kordel mit einem einfachen Uhrschlüssel.

Der Eigenthümer oder derjenige, welcher über die Herkunft der Uhr Auskunft geben kann, ersuche ich, sich auf meinem Parkete; wo dieselbe deponirt ist, zu melden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 839.) Diebstahl bei Bochum.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Mai c. sind von der Bahn aus dem Bereiche der Niederlage der Zeche „Glücksberg" 1) circa 8 Stück Wechselspitzen, jede 4 bis 4½ Fuß lang, ½ Zoll dick u. 2 Zoll breit; 2) 3 Stück Flachschienen zusammen 30 Fuß lang, ⅝ Zoll dick u. ⅝ Zoll breit, so wie 3) 60 Stück Schienen-Nägel, mittelst Aufbrechens, gestohlen worden. Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib oder über die Diebe Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Bochum den 10. Juni 1852. Der Königl. Staats-Anwalt: Zur Nedden.

(Nr. 840.) Diebstahl zu Goch.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind zu Goch: 1) ein eiserner Pfünder, eine Elle lang, womit 70 ℔ gewogen werden können, gezeichnet M. M.; 2) ein dazu gehöriges 4 ℔ Gewicht von Gußeisen; 3) ein Brodmesser; 4) 20 bis 24 Stück eiserne Klammern zum Verbinden der Bienenstock-Aufsätze; 5) 3 bis 4 aus Stroh geflochtene Bienenstock-Untersetzer, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 15. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 841.) Diebstahl zu Düssel.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind aus einem Hause zu Düssel, Bürgermeisterei Wülfrath, und zwar aus dem Ladenlokale, mittelst Einbruchs und Einsteigens, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) circa 7 Ellen schwarzen wollenen Satin, Nr. 5889; 2) circa 3 ½ Ellen militärgrau dito dito, Nr. 5942; 3) circa 5 Ellen stahlgrünes feines wollen Tuch Nr. 5842; 4) circa 3 ⅜ Ellen oliven dito dito Nr., 5013; 5) circa 2 Ellen oliven dito dito Nr. 5960, worin einige Fehler; 6) circa 3 ¼ Ellen russischgrün dito dito, Nr. 5575; 7) circa 3⅛ Ellen braunes dito dito, Nr. 5737, worin an einem Ende einige Fehler; 8) circa 2⅛ Ellen blaugrünes dito dito, Nr. 5849; 9) circa 3 Ellen englischgrünes dito dito, Nr. 5843; 10) circa 3 ½ Ellen oliven dito dito, Nr. 5905; 11) circa 2⅝ Ellen grün oliven dito dito; 12) circa 3 ½ Ellen grün oliven, dito dito, woraus an einem Ende ein Stück von ½ Elle lang und ¼ Elle breit herausgeschnitten war; 13) circa 3 ¼ Ellen braunes feines wollen Tuch; 14) circa 3 ¼ Ellen Mülbery dito dito; 15) circa 3 Ellen dito dito dito; 16) circa 1 ¾ Ellen schwarzen Buxkin; 17) circa 3 ½ Ellen oliven grüner modefarbener Buxkin; 18) circa 2 ½ Ellen hellfarbig klein karrirten Buxkin; 19) circa 3 Ellen grüner Sommer Buxkin; 20) circa 15¼ Ellen braun mit grün geflammter Sommer-Buxkin; 21) circa 8 ½ Ellen grauen Sommer-Buxkin; 22) circa 8 bis 9 Ellen seidenen schwarzen Atlas in verschiedenen Coupons; 23) circa 2 Ellen hellgraues seidenes Westenzeug; 24) circa 1 Elle Moirée dunkelgrau, weißkarrirt seidenes Westenzeug; 25) zwei Reste schwarzen schweren seidenen Sammet, circa 3 Ellen; 26) eine Elle bunten seidenen weißkarrirten Westensammet; 27) acht Stück bunte seidene Herren-Halstücher; 28) sechs Ellen modefarbenen oliven Sommer-Doskin; 29) 1 ¾ Ellen hellfarbigen dito dito; 30) 3 ½ Ellen dunkelblau und hellbraunkarrirten Buxkin; welche Gegenstände nach einem ungefähren Ueberschlage wenigstens einen Werth von 300 Thlr. haben sollen.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jedermann, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, mit dem Bemerken, daß der Bestohlene demjenigen, welcher die Thäter so zur Anzeige bringt, daß sie gerichtlich bestraft werden, oder ihm zu den gestohlenen Waaren verhilft, eine Belohnung von fünf und zwanzig Thalern zugesichert hat.

Elberfeld den 17. Juni 1852. Der Königl. Untersuchungsrichter: Kauhlen.

(Nr. 842.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

In diesem Monate sind in Mettmann sieben Stränge Wolle, von einer Qualität, wie sie in der Regel nur als Einschlag verwendet werden soll, sowie eine Partie Nessel gefunden

worden, über deren Erwerb sich die in schlechtem Rufe stehenden Besitzer nicht ausweisen können, weshalb vermuthet wird, daß die genannten Gegenstände von einem Diebstahle herrühren. — Die Stränge Wolle sowie aus dem vorgefundenen Nessel gefertigtes Betttuch können auf dem hiesigen Instruktionsamte Nr. 1, am alten Rathhause, eingesehen werden.

Elberfeld den 17. Juni 1852. Der Königl. Untersuchungsrichter: Kauhlen.

Personal-Chronik.

(Nr. 843.) Die durch das Ableben des Post-Expediteurs Braselmann in Beyenburg erledigte Post-Expediteur-Stelle ist vom 1. Juni ab dem Branntweinbrenner August Napoleon Braselmann übertragen worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1852. Königl. Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 844.) Der Kreis-Thierarzt Maeßen zu Langenfeld ist zum Kreis-Thierarzt des Kreises Geldern ernannt.

(Nr. 845.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Robert Blasberg hat sich zu Lennep niedergelassen.

(Nr. 846.) Dem Dr. Kriegeskotte ist die Concession ertheilt worden, in Lennep eine höhere Lehranstalt zu errichten.

(Nr. 847.) Bei dem Montirungs-Depot in Düsseldorf ist der Feldwebel Plachte als Assistent angestellt. Befördert sind der Proviant-Amts Applikant Queck in Münster zum Assistenten, der bisherige Proviant-Amts Assistent und Depot-Verwalter Schmitt in Bonn zum Controleur bei dem Proviantamt in Minden, an Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Glogau versetzten Controleur Müller, und die Lazareth-Inspectoren Schnier in Münster, Möwing in Wesel und Könnecke in Düsseldorf zu Ober-Lazareth-Inspectoren.

Münster den 7. Juni 1852. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

den	Barbierern	1)	Friedrich Rüsse,
den	"	2)	Theodor Türk,
den	"	3)	Arnold Hoffmann,
den	"	4)	Lambert Schreurs,
den	"	5)	Eduard Pickhardt, in Elberfeld;
den	"	6)	Tillmann Weber in Wupperfeld, Bürgermeisterei Barmen,
den	"	7)	Joh. Wilh. Krolle zu Gemarken, Bürgermeisterei Barmen,
den	"	8)	Joh. Engelbert Jütte in Unterbarmen,
den	"	9)	Friedrich Dörpelkus in Unterbarmen,
den	"	10)	Herm. Kopp in Rittershausen, Bürgermeisterei Barmen,
den	"	11)	C. F. H. Cramer von Clausbruch in Wichlinghausen, Bürgermeisterei Barmen, im Kreise Elberfeld,

ist die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen daselbst auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person ertheilt worden.

Berichtigung. Im Amtsbl. Nr. 33 pag. 351, Z. 13 v. ob. ist zu lesen 26. Novemb. v. J.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35. Düsseldorf, Sonnabend den 26. Juni **1852.**

(Nr. 848.) Gesetzsammlung, 23tes Stück.

Das zu Berlin am 21. Juni 1852 ausgegebene 23te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3577. Gesetz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

(Nr. 849.) **Regulativ**

für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Ges. Samml. S. 301) wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnet.

§. 1. Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt §. 1. Nr. 1 a. und b des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steueramte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Ort der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2 A 1 bis 8 des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungs-Anzeige nur in so weit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs erschienenen Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2. Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1 vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalender-Vierteljahrs geschehen, und zwar, wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3. Außer der im §. 1. vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20ten Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser 20te Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zu-

nächst folgenden Werktage, — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahr gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das Erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle (§. 1) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche im Laufe des Kalender-Vierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung rc. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1) den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2. A. 8. des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle, (§. 1.) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§. 5. Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6. Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern ob.

§. 7. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 2. Juni d. J. Nr. 3571 wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 insbesondere des §. 29 dieses Gesetzes (Ges. Samml. 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Pommer-Esche.

Tarif

(Nr. 850.) **Tarif**

des Maximums des Steuermanns-Lohnes, welcher von den Steuerleuten zu Caub für eine Fahrt gefordert werden darf.

	Für Ladungen							
	bis 1000 Ctr.		von 1000 bis 2000 Ctr.		von 2000 bis 3000 Ctr.		von 3000 Ctr. und mehr.	
	Flr.	Xr.	Flr.	Xr.	Flr.	Xr.	Flr.	Xr.
A. Bei der Bergfahrt.								
1) Für alle Segelschiffe, welche zu ihrem Fortkommen Pferde oder Wind benutzen, so wie für alle Güterschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, von Caub bis Bingen	3	—	4	—	5	—	6	—
							überhaupt	
2) Für alle Schleppdampfschiffe, wenn sie Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis Bingen	—	—	—	—	—	—	6	—
3) Für alle Personen-Dampfschiffe, so wie für alle Schleppdampfschiffe, welche keine Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis Bingen	—	—	—	—	—	—	3	—
B. Bei der Thalfahrt.								
1) Für alle Segelschiffe, welche nicht geschleppt werden, so wie für alle Güterschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, von Caub bis St. Goar	3	—	4	—	4	—	5	—
von Caub bis Coblenz	3	—	4	—	5	—	6	—
							überhaupt	
2) Für alle Schleppdampfschiffe, wenn sie Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis St. Goar	—	—	—	—	—	—	3	—
von Caub bis Coblenz	—	—	—	—	—	—	4	—
3) Für alle Personen-Dampfschiffe, so wie für alle Schleppdampfschiffe, welche keine Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis St. Goar	—	—	—	—	—	—	2	—

Rüdesheim am 2. Januar 1852. Herzoglich Nassauisches Kreis-Amt: von Gagern.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Schifffahrttreibenden Publikums der Rheinprovinz gebracht.

Coblenz den 11. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 851.) Die Außerkurssetzung der halben Kronenthaler im Königreich Württemberg betr. II. S. V. Nr. 3579.

Die Königlich Württembergische Regierung hat mittelst Verordnung vom 20. Mai d. J. die Außerkourssetzung der halben Kronenthaler verfügt und werden demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1 Fl. 20 Xr. in Württemberg seither noch gestattet war, vom 1. Juli d. J. weder bei den Württembergischen Landes-Kassen, noch im Privatverkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum 1. September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 20 Xr. bei den Königlich Württembergischen Kassen und dem Münz-Amte eingewechselt werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 24. Juni 1852.

(Nr. 852.) Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zur Abhülfe der dringensten Nothstände der evangelischen Landeskirche betr. I. S. V. Nr. 2357.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zufolge Rescripts vom 27. v. Mts. Nr. 9810 eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Zweck der Abhülfe der dringensten Nothstände der evangelischen Kirche in unserm Vaterlande genehmigt, und ist diese durch das Königliche Consistorium zu Coblenz auf den 11. Juli cur. festgesetzt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen, beauftragen wir die Steuer-Kassen diesseitigen Verwaltungs-Bezirks die eingegangenen und von den Herrn Pfarrern sofort abzuliefernden Collecten-Erträge in Empfang zu nehmen und schleunigst an unsre Haupt-Kasse spätestens bis zum 25. Juli c. abzuliefern.

Da die erzielten Collecten-Erträge bis zum 15. August c. an die General-Kasse des obengedachten Königlichen Ministerii abgeführt sein müssen, so haben die Herren Landräthe uns die bekannten Nachweisen bis zum 1. August c. unfehlbar, einzureichen.

Düsseldorf, den 23. Juni 1852.

(Nr. 853.) Erkenntniß gegen Refractairs betr. I. S. IV. Nr. 3280.

Die nachbenannten, zum Königl. Militär-Dienste verpflichteten Individuen, nämlich:

1) Friedrich Lang, geboren zu Solingen den 7. Januar 1829;
2) Peter Klein, Knecht, geboren zu Schlebusch den 7. Februar 1829;
3) Albert Pohlig, Handlungsgehülfe, geboren zu Richrath den 30. März 1829,

sind durch unsern Beschluß vom 24. März d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floréal Jahrs XI, des Decrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII und des Großherzoglich-Bergischen Decrets vom 21. Oktober 1808, so wie mit Bezug auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 18. Februar 1839 und 4. Januar 1849 für Refractairs erklärt worden, und das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung der correctionellen Kammer erster Instanz vom 17. April d. J, gegen jeden der genannten Individuen eine Geldbuße von Fünfzig Thalern oder im Unvermögenheitsfalle eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen erkannt und dieselben pro rata in die Kosten verurtheilt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 22. Juni 1852.

(Nr. 854.) Die Truppen-Verpflegung pro Juli c. betr. I. S. IV. Nr. 3320.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt Nr. 30) die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in

unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat Juli c. 7 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 9 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 24. Juni 1852.

(Nr. 855.) Verlornes Wanderbuch betr. I. S. II. Nr. 7157.

Dem Brauergesellen Friedrich Schürmann zu Lennep ist ebendaselbst sein am 4. Oktober 1849 von dem Königl. Landrathsamte zu Mülheim a/R. ein auf die Dauer von 5 Jahren ausgestelltes Wanderbuch abhanden gekommen. Dasselbe wird hiermit für ungültig erklärt. Düsseldorf den 19. Juni 1852.

(Nr. 856.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 5402.

Der Johann Caspar Königs zu Hückeswagen hat die Hauptagentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Hückeswagen und Umgegend niedergelegt. (Amtsblatt Nr. 78 für 1851).

Düsseldorf den 15. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 857.) Die Erndte-Ferien des Königl. Kreisgerichts zu Wesel betr.

Nach der Ferien-Ordnung dauern die Erndte-Ferien vom 21. Juli bis zum 1. September. Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechts-Anwälte veranlassen wir deshalb, sich in solchen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten; gesetzlich-schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Wesel den 20. Juni 1852. Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

(Nr. 658.) Die Publikation eines strafrechtlichen Urtheils betr.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchungssache wider den Schiffer Franz Voller & Campl zu Wesel, hat die I. Abtheilung des Königlichen Kreis-Gerichts zu Wesel, bestehend aus den Ober-Gerichts-Assessoren Ferié und Hopmann und dem Gerichts-Assessor Schulz in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1850 den Acten gemäß für Recht erkannt,

daß;

14) der Tischler Johann Beckmann von Wesel wegen versuchter Erpressung außerordentlich mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen zu bestrafen, jedoch von der Anschuldigung der strafbaren Haus-Rechts-Verletzung freizusprechen.

15) Die Kosten der Untersuchung den bestraften und vorläufig freigesprochenen Inculpaten pro rata eventuell in solidum zur Last zu setzen; solche jedoch im Unvermögensfalle bis auf die baaren, dem Criminalfond zu entnehmenden Auslagen niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Dieses Erkenntniß wird dem abwesenden Johann Beckmann mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ihm dagegen binnen 10 Tagen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zusteht.

Wesel den 5. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. v. Hausen.

(Nr. 859.) Die Aufforderung unbekannter Betheiligten an Auseinandersetzungs-Gegenständen betr.

Nachfolgende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in sechs Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 31. Juli, Vormittags 11 Uhr, an unserer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Gerichts-Assessor Hosson anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Lauf. Nr.	Landräthlicher Kreis.	Ort oder Gemeinde.	Gegenstand des Auseinandersetzungsgeschäfts.	Kommissar der Sache.
1	Elberfeld	Elberfeld	Ablösung der, der Wittwe Schlösser gebornen Pieper zu Elberfeld, in der Gemeinde Elberfeld zustehenden Erbpacht, Erbzins- und Laudemialgefälle.	Regierungs-Assessor König in Essen.
2	Elberfeld	Barmen	Ablösung der angeblich den Erben Wichelhausen auf Flur X. Nr. 80 zustehenden Erbpacht- und Laudemialgefälle.	Derselbe.
3	do.	do.	Ablösung der angeblich dem Wilhelm Osterrath auf den Parzellen Flur XI. Nr. 170, 172 bis 177 incl., 180 bis 184 incl., 186 bis 190 incl., 198, 199, 202, 203, 204, 244, 246 und Anhang II. 14, 15 und 16 zustehenden Laudemial- und Rentgefälle.	Derselbe.
4	Düsseldorf	Lintorf	Separation resp. Servitutbefreiung der Lintorfer Mark.	Derselbe.
5	do.	Calcum, Einbrungen rc.	Ablösung des dem Grafen von Spee zu Heltorf zustehenden sogenannten Angermunder Zehnten.	Derselbe.
6	do.	Lohn	Ablösung des dem Grafen von Spee zustehenden Zehnten.	Regierungs-Assessor Springorum in Deutz.
7	do.	Erkrath	Ablösung des dem Ackerer Birschel zu Hochdahl zustehenden Zehnten.	Derselbe.

Lauf. Nr.	Landräthlicher Kreis.	Ort oder Gemeinde.	Gegenstand des Auseinandersetzungsgeschäfts.	Kommissar der Sache.
8	Düsseldorf	Volmerswerth	Ablösung des dem Ackerer Baum zu Volmerswerth zustehenden Zehnten.	Regierungs-Assessor Springorum in Deutz.
9	do.	Hilden	Ablösung der dem Grafen von dem Busche-Ippenburg-Kessel obliegenden Kirchenbaulast.	Derselbe.
10	do.	do.	Theilung des sogenannten Schweid-Distrikts.	Derselbe.
11	do.	Calcum und Angermund	Ablösung der auf der Ueberanger-Gemarke haftenden Forst- und Weide-Servituten.	Derselbe.
12	do.	Gerresheim	Ablösung des auf dem Gute Uhlenhoff zu Gunsten des Guts Müdlinghoven, Bürgermeisterei Hubbelrath haftenden Zehntens.	Regierungs-Assessor König in Essen.
13	Elber	Velbert	Ablösung der auf den Gütern Felderhof und Oberscheven haftenden Reallasten.	Derselbe.
14	do.	Milrath	Ablösung des den Erben Lingmann zu Schlickum zustehenden, auf Grundstücken des Gutes Stolz haftenden Zehnten.	Regierungs-Assessor Springorum in Deutz.

Münster den 15. Mai 1852. Königliche General-Commission.

(Nr. 860.) Die Interdiktion des Caspar Mertens von Neuß betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. Mai ist der zu Neuß wohnende gewerblose Caspar Mertens für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, und ist seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien hiesigen Landgerichtsbezirks setze ich davon mit der Aufforderung in Kenntniß, dem Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß zu verfahren.

Düsseldorf den 18. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 861.) Den im Rhein zu Düsseldorf ertrunkenen Joh. Lötter betr.

Am 15. dieses Monats ist der unten signalisirte Bleicher Johann Lötter von hier im Rheine ertrunken. Da dessen Leiche bisheran nicht aufgefunden worden ist, so ersuche ich für den Fall, daß dies geschehen sollte, mir davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 18. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement.

Alter 39 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare wenig und dunkelbraun; Augen grau; Nase spitz und gebogen; Zähne vollständig. Der Verunglückte war bekleidet: mit einem

blauleinenen Kittel und darüber einen blauen Tuchfrack, braun gestreifter Hose, mit einem leinenen J. L. gezeichnetem Hemde, kurzen wollenen Strümpfen, und gelbem Halstuche.

(Nr. 862.) Den Vermißten Pet. Roßbach von Egidienberg betr.

Am 14. d. M. hat sich der Tagelöhner Peter Roßbach aus Egidienberg, Bürgermeisterei Königswinter, von seinem Wohnorte heimlich entfernt, und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Derselbe ist 28 Jahre alt, hat braunes Haar, blaue Augen, spitze Nase und war bekleidet mit einer grauen wollenen Hose, einem dito Kamisol, grauen Rock und schwarzer Mütze mit Schirm.

Ich ersuche Jeden, welchem über das Verschwinden oder den jetzigen Aufenthaltsort des ꝛc. Roßbach etwas bekannt ist, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen. Bonn den 21. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nr. 863.) Diebstahl zu Rath.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ist in Rath ein auf den Namen "Tell" hörender, großer, männlicher Kettenhund gestohlen worden. Derselbe ist etwa 6 Jahre alt, von gelblicher, grau durchstreifter Farbe, hatte schwarze, breite herunterhängende Ohren, weiße Brust und Pfoten und trug bei der Entwendung ein ledernes, mit einem großen, eisernen Ring versehenes Halsband.

Jeder, der über den Dieb oder den Verbleib des Hundes Auskunft geben kann, ersuche ich, bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 19. Juni 1852. Der Ober-Prokurator v. Kösteritz.

(Nr. 864.) Diebstahl zu Speick.

In der Nacht des 16. d. M. sind aus einer Wohnung zu Speick zwei Stück braungefärbten Bibers, von je 60 Ellen und ¾ Breite, mittelst Einsteigens, entwendet worden.

Unter Verwarnung vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über die Thäter oder das Verbleiben des Tuches Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 19. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 865.) Diebstahl zu Wickrathahn.

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind aus einem Hause zu Wickrathahn folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 7 zinnerne Teller, gez. H. T.; 2) 3 blaue flachstuchene Frauenschürzen; 3) 1 blau gedrucktes Kinderkleidchen; 4) 1 graues Kinderstrümpfchen, und aus einem andern Hause: 5) 1 Stück schwarze, sogenannte Taffetseide, ¾ Elle breit und 68 bis 69 Ellen lang. Am Anfange des Stücks, einen Finger breit davon entfernt, ist ein weißer Streifen von etwa eilf Faden kipperartig gewebt. Die letzte halbe Elle des Stückes war noch nicht gescheuert.

Ich ersuche Jeden, der über diesen Diebstahl nähere Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 21. Juni 1852. Der Instruktionsrichter: Wohlers.

Berichtigung. Im Amtsbl. Nr. 33 S. 362 Zeile 8 v. u. lese man „Bilken" statt „Nilken".

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36. Düsseldorf, Mittwoch den 30. Juni **1852.**

(Nr. 866.) Erledigte Pfarrstelle.

Der dritte Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde in Creuznach, Nees von Esenbek, hat sein Amt freiwillig niedergelegt. Meldungen um die hierdurch erledigte, von uns wieder zu besetzende Pfarrstelle werden binnen vier Wochen von uns angenommen werden.

Coblenz den 15. Juni 1852. Königliches Consistorium.

(Nr. 867.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Friedrich Heinz zum Pfarrer in Sulzbach ist die evangelische Pfarrstelle in Grumbach (Synode St. Wendel) erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. Juli annehmen.

Coblenz den 17. Juni 1852. Königliches Consistorium.

(Nr. 868.)

Regulativ
für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern — Gesetz-Sammlung Seite 301 — wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet.

§. 1. Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter, als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, kautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2. Juni 1852 §. 1. Nr. 1 b bezeichneten Art können

a, durch Bestellung bei der Post,

b, unter Kreuzband,

c, in Postpaketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde — §. 1. a —, so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 3. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1. b), oder in Postpaketen oder durch einen besonderen Boten (§. 1. c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts, oder desjenigen Ortes, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden, und die Vierteljahressteuer im Voraus gegen Quittung zu er-

legen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

§. 4. Die im §. 3. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer, bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelne Nummer nicht mehr, als drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §. §. 2. und 4. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6. In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni c. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822. S. 68.) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrol-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. (Gesetz-Sammlung S. 116.) geahndet.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 869.) Lehrer-Prüfung in Kempen. I. S. V. Nr. 2400.

Die diesjährige abermalige Prüfung für die prov. Elementar-Lehrer so wie für die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten wird Mittwoch den 21. Juli c. in Kempen stattfinden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Examinanden sich am Vorabende unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Seminar-Director Ostertag anzumelden haben.

Düsseldorf, den 26. Juni 1852.

(Nr. 870.) Verlorene Paßkarte und Gewerbeschein betr. I. S. II. Nr. 7076.

Am 1. Mai d. J. ist dem Kaufmann Jakob Pitsch aus Fischeln angeblich im Stationsgebäude der Köln-Mindener Eisenbahn zu Duisburg seine ihm von der Polizeibehörde zu Crefeld ertheilte Paßkarte und der für die Firma Gebrüder Pitsch in Fischeln ausgestellte, auf ihn für die Dauer dieses Jahres lautende Gewerbeschein abhanden gekommen.

Diese Gegenstände werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. Juni 1852.

(Nr. 871.) Die Zulassung von Meklenburg-Schwerin'schen Unterthanen zum Aufenthalte in den Königl. Preußischen Staaten betr. I. S. I. Nr. 3303.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 8. d. M. ist bestimmt worden, daß Meklenburg-Schwerin'sche Unterthanen in den Königlich Preußischen

Staaten zum Aufenthalte nur dann zugelassen werden sollen, wenn dieselben einen Heimathschein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir die in unserm Verwaltungs-Bezirke etwa sich aufhaltenden Betheiligten hierdurch auf, den Heimathsschein binnen 3 Monaten beizubringen; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann denselben der fernere Aufenthalt in den diesseitigen Staaten nicht gestattet werden.

Düsseldorf, den 26. Juni 1852.

(Nr. 872.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S III. Nr. 5765.

Der Friederich Wilhelm Bremicker zu Solingen hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Düsseldorf, den 22. Juni 1852.

(Nr. 873.) Agentur des Albert Küller zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 5765.

Der Albert Küller zu Solingen ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 22. Juni 1852.

(Nr. 874.) Agentur des Heinrich Schönen zu Hemmerden betr. I. S. III. Nr. 5743.

Der Heinrich Schönen zu Hemmerden ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 23. Juni 1852.

(Nr. 875.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 5654.

Der Heinr. Böhmer zu Wald hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Düsseldorf den 19. Juni 1852.

(Nr. 876.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Apotheker Oskar Paul Meister zu Chemnitz auf die Darstellung eines Kaffee-Surrogats unterm 14. Mai v. J. ertheilte Patent ist erloschen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 877.) Den Postverkehr in Folge des abgeschlossenen, revidirten Post-Vereins-Vertrages betr.

Der unter dem 5. Dezember v. J. zwischen Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie der Fürstlich Thurn- und Taxischen Post-Verwaltung abgeschlossene revidirte Post-Vereins-Vertrag kommt für den Postverkehr zwischen den genannten Staaten und freien Städten hinsichts der Staaten welche den Fürstlich Thurn- und Taxischen Postbezirk bilden, jedoch ausschließlich der Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung.

In Bezug auf den Brief- und Fahrpost-Verkehr innerhalb des Preußischen Postbezirks tritt in Folge dieses Vertrages ebensowenig, wie in Absicht auf den Postverkehr zwischen Preußen und den nicht zum deutschen Postverein gehörigen Staaten eine Veränderung ein. Auch gelten für die innerhalb des Preußischen Postbezirks aufgege-

denen Sendungen nach Vereins-Postgebieten in Betreff der Verpackung, der Signatur und des Verschlusses die Preußischen Vorschriften.

Sämmtliche Vereinsbezirke werden bei der Briefpost als ein vereinigtes ungetheiltes Postgebiet angesehen.

Zur Briefpost gehören nach dem Vertrage:

1) gewöhnliche und recommandirte Briefe ohne angegebenen Werth,
2) Sendungen unter Streif- und Kreuzband,
3) Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) und zwar ad 2 und 3 bis zum Gewichte von 16 Loth Zollgewicht excl., und
4) Zeitungen.

In Absicht auf die Höhe der Portosätze für die verschiedenen Briepostgegenstände, sowie in Bezug auf die Gewichtsprogression bleiben die durch die Bekanntmachung vom 29. Juni 1850 veröffentlichten Bestimmungen des ursprünglichen Postvereins-Vertrages auch ferner maßgebend. Dagegen werden nach dem Vereinsgebiet künftig auch Briefe angenommen, deren sofortige Bestellung an den Adressaten nach der Ankunft am Bestimmungsorte Seitens des Absenders gewünscht wird. Dergleichen Briefe müssen mit dem ausdrücklichen Vermerk der Bestellung durch einen Expressen versehen und recommandirt sein. Außer dem, bei der Aufgabe vorauszubezahlenden gewöhnlichen Briefporto und der Recommandationsgebühr wird an Bestellgeld für solche nach anderen Staaten des Postvereins-Gebiets bestimmte Briefe erhoben, wenn die Bestellung am Tage erfolgt: 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit geschieht: 6 Sgr. pro Brief. Erfolgt die Bestellung der Expreßbriefe außerhalb des Orts der Abgabe-Postanstalt, so erhöht sich die Bestellgebühr von 3 und 6 Sg. auf 6 und 9 Sgr. pro Brief.

Die innerhalb Preußens aufgegebenen Briefe an Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu den diesseitigen Bundestruppen gehören und außerhalb des Preußischen Staats stationirt sind, werden portofrei befördert. Die von Soldaten solcher Truppentheile abgesandten Briefe unterliegen der Portozahlung nach dem Vereins-Tarife.

Von den Vereins-Post-Verwaltungen wird in Betreff der Briefpostgegenstände eine Garantie nur für recommandirte Briefe geleistet. Geht ein recommandirter Vereinsbrief verloren, so hat der Absender, jedoch nur innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe ab gerechnet, von der Postverwaltung, in deren Bezirk der Brief zur Post gegeben ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu beanspruchen.

In Absicht auf die Behandlung und Versendung der Zeitungen bleiben die bisherigen Bestimmungen im Allgemeinen auch ferner in Kraft. Bei der Nachsendung von Zeitungen an einen anderen, als den Ort, für welchen die Bestellung gemacht ist, wird jedoch statt des bisherigen Porto für Kreuzbandsendungen nur eine Ueberweisungsgebühr von 10 Sgr. für den ganzen Zeitraum bis zum Ablauf des Abonnementstermins erhoben. Die zwischen den Zeitungs-Redactionen zu versendenden Tauschblätter werden nach wie vor als Kreuzbandsendungen behandelt und taxirt.

In Bezug auf die Fahrpost regelt sich das Porto innerhalb der schon früher publizirten Taxsätze nach Maßgabe der Entfernungen bis zu und von den Gebietsgrenzen. Zur Fahrpost gehören künftig: Kreuzband- und (Muster) Waaren-Probensendungen über 16 Loth, Briefe mit angegebenem Werthe (Geldbriefe), Packete mit und ohne Werthsangabe, Vorschußsendungen und Baarzahlungen.

Bei den Sendungen mit angegebenem Werthe hat die Declaration des Werths, wenn die Aufgabe der Sendung in Preußen erfolgt, nach der in Preußen landesüblichen Silber-

währung stattzufinden. Besteht eine Geldsendung aus fremden, in Preußen nicht als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Absender die Reduction des Werths in die landesübliche Silberwährung auf der Adresse oder auf dem Begleitbriefe vorzunehmen.

In Beschädigungs- und Verlustfällen wird von der Postverwaltung, in deren Bezirk die Sendung aufgegeben ist, eine Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werths geleistet mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Schadens. Auch bei Fahrpostsendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird eine Gewähr und zwar bis zum Belaufe von 10 Sgr. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes geleistet. Der Ersatz-Anspruch des Absenders erlischt jedoch, gleichviel ob die Sendung declarirt oder ein Werth für dieselbe nicht angegeben ist, nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe ab gerechnet.

Vorschußsendungen nach dem Vereinsgebiet können bis zur Höhe von 50 Rthlr. aufgegeben werden, dürfen indeß nicht frankirt sein. Sind dieselben am Bestimmungsorte innerhalb 14 Tage nicht eingelöst, so gehen solche an den Absender zurück. Wegen Auszahlung der Vorschußbeträge an den Aufgeber gelten die für den inneren Preußischen Verkehr bestehenden Bestimmungen. Für Vorschußsendungen wird außer dem gewöhnlichen Fahrpostporto, welches, falls die Sendung aus einem Briefe besteht, mit dem Minimum des Gewichtsporto zur Erhebung kommt, noch eine Prokuragebühr von 1 Sgr. als Minimum, sonst aber von dem Vorschußbetrage für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., mithin bei Vorschüssen

von 1 Pf. bis 2 Rthlr. incl. . . . . 1 Sgr.
" 2 Rthlr.—Sgr. 1 Pf. bis 3 Rthlr. incl. 1 Sgr. 6 Pf.
" 3 " " 1 " bis 4 " " 2 " — "

u. s. w. erhoben.

Baarzahlungen werden — mit Ausnahme des Oesterreichischen Postbezirks — nach dem ganzen Vereinsgebiet bis zur Höhe von 10 Rthlr. angenommen. Der zu jeder Einzahlung erforderliche Brief (Adresse) wird mit dem Minimal-Porto der Fahrposttaxe belegt. Außerdem wird für jede Baarzahlung als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. mithin bei Einzahlungen

von 1 Pf. bis 4 Rthlr. incl. . . . . 1 Sgr.
" 4 Rthlr. — Sgr. 1 Pf. bis 5 Rthlr. " . 1¼ "
" 5 " " " 1 " bis 6 " . " . 1½ "

u. s. w. erhoben.

Die Begleitbriefe (Adressen) zu den Packet- und Geldsendungen dürfen das Gwicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen.

Besonderes Porto für dieselben wird nicht erhoben.

Berlin den 20. Juni 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 878.) Die abgeänderten Post-Verbindungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion zu Düsseldorf betr.

Mit dem 1sten Juli 1852 treten in Folge der Aenderungen der Eisenbahn-Fahrpläne der Cöln-Mindener, der Düsseldorf-Elberfelder, der Bergisch-Märkischen, der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter und der Prinz-Wilhelms-Bahn, für den hiesigen Bezirk folgende Veränderungen in den bestehenden Post-Verbindungen ein:

A. Es sind aufgehoben worden:

1. eine tägliche Personenpost zwischen Düsseldorf und Neuß, so daß die Lokal-Posten fortan nur 3mal täglich coursirt;

2. die Botenpost zwischen Duisburg und Ruhrort.

B. Es ist neu eingerichtet worden:

1. eine tägliche einspännige Güterpost zwischen Altenessen und Essen, welche
aus Altenessen 12 Uhr 25 Min. Nachm.
aus Essen 2 Uhr Nachm.
abgefertigt und in 20 Minuten befördert wird.

C. Eine Aenderung im Gange erleiden:

1. Die Personenpost zwischen Aldekerk und Viersen,
aus Kempen 5 Uhr früh (statt bisher 5^{15} früh.

2. Die Personenposten zwischen Altenessen und Kettwig,
aus Altenessen 10^{30} Uhr früh,
7^{5} Uhr Abds.
aus Kettwig 5 Uhr früh,
2 Uhr Nachm.

3. Der Botengang zwischen Anrath und Anrath Bahnhof,
aus Anrath 6^{40} Uhr früh,
10^{40} Uhr früh,
6^{10} Uhr Abds.
aus Anrath Bahnhof 8^{40} Uhr früh,
12^{27} Uhr Mitt.
6^{30} Uhr Abds.

4. Die Botenpost zwischen Anrath und Neersen,
aus Anrath 9^{15} Uhr früh,
aus Neersen 5^{15} Uhr früh.

5. Die Botenpost zwischen Barmen und Elberfeld-Döppersberg:
aus Barmen 8^{45} Uhr früh,
12^{15} Uhr Mitt.
aus Elberfeld-Döppersberg 10^{15} Uhr Vorm.
1^{30} Uhr Nachm.

6. Die Personenposten zwischen Barmen und Lennep:
aus Barmen 10^{30} Uhr früh,
2 Uhr Nachm.
aus Lennep 7 Uhr früh,
5^{45} Uhr Abds.

7. Die Botenposten zwischen Barmen und Unterbarmen:
aus Barmen 3^{30} Uhr Nachm.
5^{30} Uhr Nachm.
aus Unterbarmen 4^{10} Uhr Nachm.
6^{10} Uhr Nachm.

8) Die Kariolposten zwischen Barmen und Wichlinghausen:
aus Barmen 9^{10} Uhr Vorm.
5 Uhr Nachm.
aus Wichlinghausen 9^{30} Uhr Vorm.
5^{40} Uhr Nachm.

9. Die Botenposten zwischen Barmen und Wupperfeld:
aus Barmen 7^{30} Uhr Vorm.
11^{30} Uhr Vorm.
5^{30} Uhr Nachm.
aus Wupperfeld 7^{50} Uhr früh,
11^{50} Uhr Vorm.
5^{50} Uhr Nachm.

10. Die Personenposten zwischen Benrath und Solingen:
aus Benrath 8^{45} Uhr früh,
8^{30} Uhr Abds.
aus Solingen 5^{30} Uhr früh,
1 Uhr Nachm.

11. Die Personenposten zwischen Cleve und Düsseldorf per Geldern und Crefeld:
aus Cleve 9^{30} Uhr früh,
10 Uhr Abds.
aus Düsseldorf 12^{15} Uhr Nachm. vom Bahnhofe.
12^{30} Uhr Nachm. vom Post-Amte.
9^{7} Uhr Abds. vom Bahnhofe.
9^{30} Uhr Abds. vom Post-Amte.

12. Die Personenpost zwischen Cleve und Düsseldorf per Xanten:
aus Cleve 5 Uhr früh,
aus Düsseldorf 6^{30} Uhr früh.

13. Die Personenposten zwischen Crefeld und Düsseldorf:
aus Crefeld 12^{30} Uhr Nachm.
6^{30} Uhr Abds.
8^{30} Uhr Abds.
aus Düsseldorf 7^{52} Uhr früh vom Bahnhofe, 8 Uhr früh vom Postamte.
8^{50} Uhr früh vom Bahnhofe, 9 Uhr früh vom Postamte.
5^{20} Uhr Nachm. vom Bahnhofe, 5^{35} Uhr Nachm. v. Postamte.

14. Die Personenpost zwischen Crefeld und Viersen,
aus Crefeld 6 Uhr Abds.
aus Viersen 9^{30} Uhr früh.

15. Die Personenpost zwischen Dorsten und Essen:
aus Dorsten 7 Uhr früh,
aus Essen 6^{25} Uhr Abds.

16. Die Personenpost zwischen Dülken und Viersen:
aus Dülken 10 Uhr Vorm.
aus Viersen 9^{30} Uhr Abends.

17. Die 1te Personenpost von Düsseldorf nach Aachen:
aus Düsseldorf 10 Uhr Vorm. (statt 10^{45} Uhr Vorm.)

18. Die Personenposten zwischen Düsseldorf und Gladbach:
aus Düsseldorf 5^{30} Uhr früh per Rheydt,
8^{35} Uhr früh vom Postamte, 8^{45} Uhr früh vom Bahnhofe über Corschenbroich.
12^{5} Uhr Nachm. vom Postamte, 12^{15} Uhr Nachm. vom Bahnhofe über Rheydt.

5^{5} Uhr Nachm. vom Postamte, 5^{30} Uhr Nachm. vom Bahnhofe über Rheydt,

aus Gladbach 5 Uhr früh }
8^{30} Uhr früh } über Corschenbroich.
11 Uhr Vorm. }
5 Uhr Nachm. } über Rheydt.

19. Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Kaldenkirchen:
aus Düsseldorf 2^{47} Uhr Nachm. vom Bahnhofe.
3 Uhr Nachm. vom Post-Amte.
aus Kaldenkirchen 5 Uhr früh.

20. Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Moers:
aus Düsseldorf 5^{20} Uhr Nachm. vom Bahnhofe.
5^{35} Uhr Nachm. vom Post-Amte.
aus Moers 4^{30} Uhr früh.

21. Die Personenposten zwischen Düsseldorf und Neuß:
aus Düsseldorf 8 Uhr früh,
2^{35} Uhr Nachm. vom Postamte, 2^{45} Uhr Nachm. vom Bahnhofe.
11 Uhr Abends.
aus Neuß 11^{15} Uhr Vorm.
4^{15} Uhr Nachm.
6^{30} Uhr Abds.

22. Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Rheydt:
aus Düsseldorf 8^{25} Uhr Abds. vom Bahnhofe.
8^{35} Uhr Abds. vom Postamte.
aus Rheydt 5 Uhr früh.

23. Die Personenposten zwischen Duisburg und Essen:
aus Duisburg 6^{10} Uhr früh,
1 Uhr Nachm.
aus Essen 7^{30} Uhr früh,
6^{10} Uhr Abds.

24. Die Personenposten zwischen Duisburg und Mülheim an der Ruhr:
aus Duisburg 9^{30} Uhr früh,
5^{55} Uhr Nachm.
11^{35} Uhr Abds.
aus Mülheim a. d. Ruhr 5^{20} Uhr früh,
12^{10} Uhr Nachm.
5^{50} Uhr Abds.

25. Die Personenposten zwischen Duisburg und Ruhrort:
aus Duisburg 6^{20} früh,
9^{40} Uhr früh,
1^{10} Uhr Nachm.
6^{15} Uhr Abds.
11^{35} Uhr Abds.

aus

aus Ruhrort 5^{30} Uhr früh,
9 Uhr früh,
1 Uhr Nachm.
5^{20} Uhr Abds.
7^{40} Uhr Abds.

26. Die Personenposten zwischen Elberfeld und Lennep:
aus Elberfeld 6 Uhr früh,
2^{15} Uhr Nachm.
8 Uhr Abds.
10 Uhr Abds.
aus Lennep 4^{30} Uhr früh,
11^{15} Uhr Vorm.
4^{15} Uhr Nachm.
6^{30} Uhr Abds.

27. Die Personenposten zwischen Elberfeld und Remscheid:
aus Elberfeld 6 Uhr früh,
2^{15} Uhr Nachm.
8 Uhr Abds.
aus Remscheid 7^{30} Uhr früh,
2 Uhr Nachm.
5^{30} Uhr Abds.

28. Die Personenpost zwischen Elberfeld und Solingen:
aus Elberfeld 8^{30} Uhr Abds.
aus Solingen 12^{45} Uhr Nachm.

29. Die Personenpost zwischen Erkelenz und Gladbach:
aus Erkelenz 4^{30} Uhr früh,
aus Gladbach 9^{45} Uhr Abds.

30. Die Botenpost zwischen Erkrath und Wülfrath:
aus Erkrath 2^{30} Uhr Nachm.
aus Wülfrath 9^{45} Uhr Vorm.

31. Die Personenposten zwischen Essen und Steele Bahnhof:
aus Essen 4^{15} Uhr früh,
5 Uhr Nachm.
aus Steele Bahnhof 9 Uhr früh,
8^{35} Uhr Abds.

32. Die Botenpost zwischen Fürth und Otzenrath:
aus Fürth 2 Uhr Nachm.
aus Otzenrath 9 Uhr Vorm.

33. Die Botenpost zwischen Fürth und Wevelinghoven:
aus Fürth 1^{45} Uhr Nachm.
aus Wevelinghoven 11^{10} Uhr Vorm.

34. Die Personenpost zwischen Gladbach und Aachen:
aus Aachen 7^{15} Uhr früh,
aus Gladbach 10 Uhr früh.

35. Die Personenpost zwischen Gladbach und Cöln:
aus Cöln 8 Uhr früh,
aus Gladbach 10 Uhr früh.

2)

36. Die Personenpost zwischen Gladbach und Odenkirchen:
aus Gladbach 1⁵ Uhr Nachm.
aus Odenkirchen 4³⁰ Uhr Nachm.

37. Der Botengang von Grevenbroich nach Wevelinghoven:
aus Grevenbroich 10²⁵ Uhr Vorm.

38. Die Personenpost zwischen Gummersbach und Lennep:
aus Gummersbach 6¹⁵ Uhr früh,
aus Lennep 4³⁵ Uhr Nachm.

39. Die Botengänge zwischen Haan und Haan Bahnhof:
aus Haan 6¹⁵ Uhr früh,
3 Uhr Nachm.
aus Haan Bahnhof 7⁴⁷ Uhr früh,
4²¹ Uhr Nachm.

40. Die Personenpost zwischen Jüchen und Neuß:
aus Jüchen 4 Uhr früh,
aus Neuß 7⁵ Uhr Abds.

41. Die Personenposten zwischen Kaiserswerth und Ratingen:
aus Kaiserswerth 10³⁰ Uhr früh,
6⁵⁰ Uhr Abds.
aus Ratingen 8³⁵ Uhr früh,
5 Uhr Nachm.

42. Die Privat-Personenposten zwischen Kaldenkirchen und Venlo:
aus Kaldenkirchen 11³⁰ Uhr früh,
3³⁰ Uhr Nachm.
aus Venlo 3³⁰ Uhr früh,
2³⁰ Uhr Nachm.

43. Die Personenposten zwischen Kaldenkirchen und Viersen:
aus Kaldenkirchen 4³⁰ Uhr früh,
3⁴⁵ Uhr Nachm.
aus Viersen 9³⁰ Uhr früh,
1¹⁵ Uhr Nachm.

44. Die Personenposten zwischen Küppersteg und Opladen:
aus Küppersteg 7⁵⁵ Uhr früh,
8⁵¹ Uhr früh,
11²⁵ Uhr früh,
4²⁶ Uhr Nachm.
8³⁶ Uhr Abds.
aus Opladen 7²⁰ Uhr früh,
8²⁰ Uhr früh,
10⁵⁰ Uhr früh,
3¹⁵ Uhr Nachm.
8⁵ Uhr Abds.

45. Die Personenposten zwischen Langenfeld und Solingen:
aus Langenfeld 8¹⁵ Uhr früh,
4⁴⁵ Uhr Nachm.

aus Solingen 6⁴⁵ Uhr früh,
1³⁰ Uhr Nachm.

46. Die Personenpost zwischen Lennep und Schwelm:
aus Lennep 5¹⁵ Uhr Nachm.
aus Schwelm 11 Uhr Vorm.

47. Die Personenposten zwischen Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen:
aus Mülheim 9 Uhr Vorm.
5³⁰ Uhr Nachm.
aus Oberhausen 10²⁰ Uhr Vorm.
6⁴⁰ Uhr Abds.

48. Die Personenpost zwischen Mülheim a. d. Ruhr und Saarn:
aus Mülheim a. d. Ruhr 8³⁰ Uhr Abds.
aus Saarn 9⁵ Uhr Abds.

49. Die Personenposten zwischen Odenkirchen und Wickrathberg:
aus Odenkirchen 1 Uhr Nachm.
11 Uhr Abds.
aus Wickrathberg 3 Uhr früh,
3 Uhr Nachm.

50. Die Personenposten zwischen Solingen und Vohwinkel:
aus Solingen 6³⁵ Uhr früh,
8⁴⁵ Uhr früh,
5²⁰ Uhr Abds.
aus Vohwinkel 8 Uhr früh,
2¹⁵ Uhr Nachm.
6⁴⁵ Uhr Abds.

51. Die Personenpost zwischen Süchteln und Viersen:
aus Süchteln 11¹⁵ Uhr Vorm.
aus Viersen 6⁴⁵ Uhr Abds.

52. Die Personenposten zwischen Vohwinkel und Wald:
aus Vohwinkel 8 Uhr früh,
8³⁵ Uhr Abds.
aus Wald 6⁴⁵ Uhr früh,
5³⁰ Uhr Abds.

53. Die Personenpost zwischen Breyell und Brüggen:
aus Breyell 11¹⁵ Uhr Vorm.
aus Brüggen 1 Uhr Nachm.

Düsseldorf den 28. Juni 1852.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung:
Eickholt.

(Nr. 879.) Den zu Uerdingen im Rhein ertrunkenen Christoph Odenbach betr.

Am 23. d. M. ist in Uerdingen der 15jährige Knabe Christoph Odenbach im Rheine ertrunken. Derselbe war circa 5 Fuß 2 Zoll groß, schlanker Statur, hatte röthliches Haar, graue Augen, und ist besonders an einem rothen Flecken unter dem rechten Arme kenntlich.

Die Bekleidung bestand aus einem blauen Hemde, Jacke und Hose von dunkelbraunem Bombasin, einem Ueberrocke von grauem Sommerzeug und einem grauen rothgestreiften Schwal.

Die betreffenden Behörden des Ortes, wo die Leiche landen sollte, ersuche ich, mir davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 25. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 880.) Die Landung einer unbekannten männlichen Leiche im Rheine bei Wanheim betr.

Am 21. Juni c. ist im Rheine bei Wanheim die Leiche eines unbekannten Mannes, im Alter von 30 bis 40 Jahren und von kräftiger Statur aufgefunden worden.

Bekleidet war dieselbe mit: Rock von schwarzem Tuche und einer Reihe Knöpfe; blauem Kittel, in dessen linker Tasche ein kleiner Bleistift und kleiner ledener Einband ohne Papier sich befanden; gestreifter bomseidener, grau-röthlicher Hose ohne Hosenträger, jedoch mit einem Gürtel von demselben Zeuge nebst Schloß zum Befestigen der Hose, in deren rechter Tasche sich 10 Pfenninge vorfanden; Bomseidener,-weißer Unterhose; grau-wollenen Strümpfen; hohen Schnürschuhen; gestreifter wollener Weste mit einer Reihe Knöpfe; wollener gewebten blauen Unterjacke; Halstuch von gelbem Kattun und weißen Streifen an den Seiten; Hemde von Nessel ohne Zeichen.

Wer über die Person dieses Verunglückten oder über die Todesart etwas angeben kann wolle sich hier oder bei der nächsten Polizeibehörde melden.

Duisburg den 26. Juni 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 881.) Diebstahl zu Wardt betr.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. sind zu Wardt gestohlen worden: 5 Hemden, vier mit T. I. und eins mit dem Militairstempel des 17. Infanterie-Regiments, 7. Compagnie bezeichnet; ein schwarzer neuer Ueberrock, auf beiden Seiten und an der obern vordern Seite mit Taschen versehen; 6 reine und ein schwarzes Hemd; ein schwarzes seidenes Tuch; eine hellblaue Hose von Dimmet und eine schwarze Hose von Tuch.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde, Anzeige davon zu machen.

Cleve, den 24. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Personal-Chronik.

(Nr. 882.) Der Direktor des Gymnasiums zu Essen, Professor Dr. Wilberg, ist am 11. Juni c. mit Tode abgegangen.

Die erledigte Direktorstelle wird demnächst mit einem katholischen Schulmanne wieder besetzt werden.

(Nr. 883.) Dem Apotheker 1. Klasse Hugo Harnisch ist die Erlaubniß zur Fortsetzung der von dem Apotheker Ludwig Peters zu Ronsdorf bis dahin geführte Apotheke ertheilt.

(Nr. 884.) Dem Apotheker 1. Klasse Johann Theodor de Raadt ist die Erlaubniß ertheilt, die von seinem Vater aufgegebene Apotheke zu Elberfeld fortzusetzen.

(Nr. 885.) Der an der evangelischen Elementarschule zu Wickrath bisher provisorisch angestellte Lehrer Ferdinand Könemann ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37. Düsseldorf, Sonnabend den 3. Juli **1852.**

(Nr. 886.) Gesetzsammlung, 24tes, 25tes und 26tes Stück.

Das zu Berlin am 24. Juni 1852 ausgegebene 24te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3578. Statut des Schlüsselburger Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Das zu Berlin am 24. Juni 1852 ausgegebene 25te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3579. Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 3580. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1852, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

Das zu Berlin am 26. Juni 1852 ausgegebene 26te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3581. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte rc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden.

Nr. 3582. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedberg nach Bolkenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3583. Statut für die Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 887.) Die Superrevision der wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen beziehungsweise bei der Uebergabe zurückgestellten Mannschaften, so wie der zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste berechtigten jungen Leute pro 1852 betr. I. S. IV. Nr. 3112.

In Betreff der Super-Revision der wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen beziehungsweise bei der Uebergabe zurückgestellten Mannschaften, so wie der zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste berechtigten jungen Leute bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kunde:

1) die seit der vorigjährigen Ersatz-Aushebung wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen beziehungsweise bei der Uebergabe zurückgestellten Mannschaften haben sich vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission in dem für das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft bestimmten Termine zu gestellen, damit über deren Tauglichkeit respektive Untauglichkeit definitiv entschieden werde. Dieselben werden übrigens hierzu noch besonders vorgeladen werden.

2) In den gedachten Terminen können sich auch diejenigen jungen Leute zur Super-Revision gestellen, welche das Qualifikations-Attest zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste erlangt haben, bei ihrer Meldung zum Eintritte aber wegen körperlicher Fehler oder Schwäche von den Truppentheilen nicht angenommen oder nach erfolgtem Eintritte aus diesen Gründen wieder entlassen sind, so wie ferner diejenigen, welche von den, den Königl. Departements-Prüfungs-Commissionen beigegebenen Militair-Aerzten für ganz unbrauchbar erklärt worden sind. Anlangend dagegen

3) diejenigen jungen Leute, welche von den, den letztgedachten Commissionen beigegebenen Aerzten als zeitig unbrauchbar erklärt worden sind, so können solche zur Super-Revision nur dann zugelassen werden, wenn sie sich vorher bei einem Truppentheile zum Eintritte angemeldet haben.

4) Die in die Categorie unter 2 gehörenden jungen Leute haben sich rechtzeitig und spätestens bis zum 7. d. M. unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Atteste und der bei ihrer Wiederentlassung ihnen ertheilten ärztlichen Zeugnisse bei der Ortsbehörde zu melden, welche sie in ein Verzeichniß unter Angabe des Datums ihrer Geburt und des Grundes ihrer Dienstuntauglichkeit einzutragen und solches, mit den gedachten Qualifikations-Attesten resp. ärztlichen Zeugnissen belegt, der vorgesetzten landräthlichen Behörde einzureichen hat, welche demnächst letztere eine Haupt-Nachweisung fertigt und diese im Termine der Königl. Departements-Ersatz-Commission übergibt.

Schließlich wird bemerkt, daß die diesjährigen Termine für die Geschäfte der letztgedachten Commission nachstehende sind:

am 9., 10., 11. und 12. Juli in Düsseldorf,
am 13. und 14. Juli in Neuß,
am 16. Juli in Grevenbroich,
am 17., 18. und 19. Juli in Gladbach,
am 20. und 21. Juli in Crefeld,
am 23. und 24. Juli in Kempen,
am 26., 27. und 28. Juli in Geldern,
am 30. und 31. Juli in Cleve,
am 2. und 3. August in Wesel,
am 5. August in Duisburg,
am 6., 7., 8., 9. und 10. August in Essen,
am 11., 12., 13., 14., 15., 16. und 17. August in Elberfeld,
am 19., 20. und 21. August in Lennep,
am 23., 24. und 25. August in Solingen.

Düsseldorf den 1. Juli 1852.

(Nr. 888.) Die Wegegeld-Erhebung auf der Moers-Homberger Aktienstraße betr. I. S. III. Nr. 6001.

Die durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1848 bewilligte Erhebung eines tarifmäßigen Wegegeldes für eine und eine halbe Meile auf der Moers-Homberger Aktien-

straße (Amtsbl. 1848 Stück 49) wird höherer Bestimmung gemäß ferner bis zum 1. Juli 1854 fortgesetzt.

Düsseldorf den 1. Juli 1852.

(Nr. 889.) Einen abhanden gekommenen Wanderpaß betr. I. S. II. Nr. 7411.

Am 2. v. M. ist dem Marionettenspieler Wilhelm Köck aus Weiler bei Straßburg sein ihm von der französischen Gesandschaft zu Berlin unterm 13. April c. ausgestellter, am 1. v. M. hierselbst visirter und zur Bereisung der deutschen Bundesstaaten für die Dauer eines Jahres gültiger Wanderpaß abhanden gekommen.

Indem wir das Signalement des rc. Köck hierunten folgen lassen, wird der gedachte Wanderpaß für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 29. Juni 1852.

Signalement.

Alter 26 Jahre; Größe ein Mètre 70 Centimètre; Haare schwarz; Augenbraunen schwarz; Stirne bedeckt; Augen braun; Nase mittel; Mund mittel; Kinn rund; Bart braun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe braun. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 890.) Agentur des G. W. Lucanus zu Essen betr. I. S. III. Nr. 5016.

Der G. W. Lucanus zu Essen ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für Essen und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 24. Juni 1852.

(Nr. 891.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 5631.

Der Gottfrid Gompertz zu Geldern hat die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 24. Juni 1852.

(Nr. 892.) Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe des Polizei-Strafgelder-Fonds pro 1851 I. S. II. Nr. 7577.

A. Einnahme.

1.			2. Laufende Einnahme.									3.		
Bestand aus den Vorjahren nach der Uebersicht vom 25. September 1851.			a. Ertrag des Fonds pro 1851, bestehend aus Rest-Einnahmen für Vorjahre und Einnahme pro 1851.			b. Zinsen von angelegten Kapitalien.			c. Sonstige Einnahme.			Mit Hinzurechnung der Bestände aus den Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen.		
Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
1103	13	3	0626	29	—		—	—	9	6	—	7739	18	3

B. Ausgabe.

Nr.	Namen und Wohnort der Zahlungsnehmer.	Gegenstand.	Betrag. Rthlr	Sg.	Pf.
	I. Für verlassene und verwaisete Kinder, so wie für Findelkinder und Kinder dürftiger Strafgefangenen.				
1	Verschiedene	Verpflegungs- resp. Unterstützung pro 1851	3738	7	1
		Sm. I per se	—	—	—
	II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 in der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 31. Dezb. 1822.				
2	Das Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz.	Beitrag der nachstehend sub 4 genannten 7 größeren Gemeinden mit Ausnahme von Düsseldorf zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten in Kempen und Moers pro 1851	281	5	2
3	Verein zur Unterstützung der dürftigen auswärtigen Brunnen- und Bade-Kur-Gäste in Aachen.	Unterstützung pro 1851 . . .	50	—	—
		Sa. II. zu gem. Zwecken . . .	331	5	2
	III. Ad Extraordinaria.				
4	Die größeren 7 Gemeinden Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Crefeld, Neuß und Cleve, welche die zur Unterhaltung verlassener Kinder erforderlichen Anstalten besitzen und selbst unterhalten.	Die von ihren Eingesessenen erlegten Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder pro 1851 (nach Abzug der Pos. 2 bemerkten Ausgabe von 281 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf.) mit . . . (zufolge §. 7 des Ministerial Rescript vom 31. Dezember 1822.)	2209	10	7
5	Verschiedene	An erstatteten, irrthümlich auf den Polizei-Strafgelder-Fonds als Einnahme übergelegten Geldstrafen . .	11	15	—
6	Der Bedürfniß-Fonds der Königl. Regierung.	Für Formular-Papier zu den von den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizei-Gerichten zu führenden Registern.			
7	Derselbe.	Für Formular-Papier zu den Aufnahme-Bescheinigungen für die Condemnaten Behufs des Strafantritts.	—	—	—
	Summa III. Ad Extraordinaria		2220	25	7
	hierzu II. zu gemeinnützigen Zwecken		331	5	2
	" I. Für verlassene Kinder		3738	7	1
	Summa B. Ausgabe		6290	7	10

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	7739 Rthlr.	18 Sgr.	3 Pf.
Dagegen die Ausgabe	6290 "	7 "	10 "
mithin bleibt noch Bestand	1449 Rthlr.	10 Sgr.	5 Pf.

Düsseldorf den 28. Juni 1852.

(Nr. 893.) Agentur des Martin van der Moolen betr. I. S. III. Nr. 5631.

Der Martin van der Moolen zu Geldern ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Geldern und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 24. Juni 1852.

(Nr. 894.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Bergwerks-Referendarius Julius von Sparre zu St. Wendel ist unter dem 23. Juni 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen spezifischen Gewichts,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 1. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 895.) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stokholm.

Das Königlich Schwedische Dampfschiff „Nordstern" wird in diesem Jahre eine regelmäßige direkte Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm unterhalten. Die Abfertigung erfolgt aus beiden Orten an jedem zweiten Montage Mittags, und zwar zum ersten Male

aus Stokholm, Montag den 5. Juli, und
aus Stettin, Montag den 12. Juli.

Das Schiff wird sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen. Mit Beginn der Schifffahrtsperiode im nächsten Jahre tritt neben dem oben gedachten Schwedischen Schiffe noch ein Preußisches Post-Dampfschiff in Fahrt, und es wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stokholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Das Passagegeld beträgt: a. von Stettin nach Stockholm oder zurück, für den I. Platz 20 Thaler, für den II. Platz 14 Thaler und für den Deckplatz 7 Thaler; b. von Stettin nach Calmar oder zurück, für den I. Platz 11½ Thaler, für den II. Platz 8 Thaler, und für den Deckplatz 4 Thaler; c. von Swinemünde nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 18½ Thaler, für den II. Platz 13 Thaler und für den Deckplatz 6½ Thaler; und d. von Swinemünde nach Calmar oder zurück für den I. Platz 10 Thaler, für den II. Platz 7 Thaler, und für den Deckplatz 3½ Thaler Pr. Crt.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung nicht mitbegriffen. Dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt.

Für Kinder unter 2 Jahren ist kein Personengeld zu berechnen. Kinder von 2 bis 12 Jahren zahlen die Hälfte, Kinder über 12 Jahre die volle Taxe.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 ℔, und jedes Kind, für welches die Hälfte des Passagegeldes gezahlt wird, 50 Pfund Gepäck frei. Für das Mehrgewicht ist bis Stockholm 3 Sgr., und bis Calmar 1½ Sgr. für je 10 Pfund zu entrichten. Das Gepäck muß mit dem Namen des Reisenden und dem Bestimmungsorte bezeichnet sein. Dasselbe darf nur aus Reiseeffekten bestehen. Waaren müssen als Frachtgut aufgegeben werden.

Die Passagiere müssen mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sein.

Für Lokal-Reisende zwischen Stettin und Swinemünde beträgt das Passagegeld auf dem I. Platz 1½ Thaler, auf dem II. Platz 1 Thaler und auf dem Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaft vergeben wird, ⅔ Thaler Pr. Crt.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar werden für ein mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten. Die Frachtgüter werden in Stettin durch das Handlungshaus J. W. Schlutow, in Swinemünde durch die dortige Post-Anstalt expedirt.

Berlin den 25. Juni 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 896.) Den Verkauf ausrangirter Postwagen zu Düsseldorf betr.

Am Donnerstag den 15. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Hofe der früheren Königl. Postwagen-Werkstatt hierselbst folgende ausrangirte Postwagen:

1 fünfzehnsitziger,
7 Stück neunsitzige, } Personenpostwagen,
2 „ sechssitzige,
2 „ „ Fourgons,

öffentlich dem Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Die Wagen können von jetzt ab besichtigt werden.

Düsseldorf den 26. Juni 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 897.) Eine im Rheine bei Neuß gelandete männliche Leiche betr.

In der Nähe von Neuß ist am 22. d. M. eine männliche Leiche, welche bereits mehrere Monate im Wasser gelegen haben mochte, gelandet. Gemäß der Bekleidung, welche aus einer schwarzen Halsbinde, grau wollener Jacke, grau wollenen Beinkleidern mit rothem Paspol und Stiefeln mit Sporen bestand, war der Verunglückte ein Soldat. Das Alter war ungefähr 20 Jahre und die Größe 5 Fuß. Die stark eingetretene Verwesung ließ die Leiche nicht bestimmter erkennen.

Diejenigen, welche über die Person des Ertrunkenen nähere Auskunft geben können, ersuche ich mir davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 898.) Eine zu Düsseldorf im Rheine gelandete weibliche Leiche betr.

Am 24. d. M. ist am hiesigen Rheinufer eine weibliche Leiche gelandet. Dieselbe war bekleidet mit einem blau und weiß gedruckten, nesselnen Kleide, einem karmoisin rothen, wollenen gehäkelten Halstuche, gestrickten, baumwollenen Pulswärmern, roth, gelb, und grün gewirkten Strumpfbändern und einem wollenen, schwarz und grün gefleckten Unterrocke.

Die Verunglückte war circa 4 Fuß 8 Zoll groß und hatte lange blonde Haare. Wegen der bereits stark eingetretenen Verwesung war sie nicht näher zu erkennen.

Diejenigen, welche über die Person der Verunglückten nähere Auskunft geben können, ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 28. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 899.) Die Landung einer männlichen Leiche im Rheine bei Urdenbach betr.

Am 17. d. M. ist am Rheinufer zu Urdenbach eine männliche Leiche, welche etwa 8 Tage im Wasser gelegen haben mochte, gelandet. Der Verunglückte war circa 20 Jahre alt und 5 Fuß groß, hatte lange dunkelbraune Haare, braune Augen und vollständige Zähne. Die Bekleidung bestand in einem grünen mit Orleans gefütterten Ueberrock, einer braunen, blau karrirten Tuchhose, langen schwarzen Strümpfen, einem hableinenen Hemde und einer H. C. 6. gezeichneten Unterhose.

Diejenigen, welche über die Person des Ertrunkenen Auskunft geben können, ersuche ich sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 25. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 900.) Diebstahl zu Balken.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Juni d. J. sind aus zwei in Balken gelegenen Wohnungen mittelst Einbruchs nachbezeichnete Gegenstände gestohlen worden: 1) 35 ℔ Kaffeebohnen; 2) 25 ℔ Reis in einem weißen leinenen Säckchen befindlich; 3) 12 ℔ Hutzucker; 4) 12 — 14 ℔ Sayette von verschiedenen Farben; 5) circa 20 ℔ Schweinefleisch; 6) ein Messer mit weiß hornenem Hefte; 7) einige ℔ Tabak in Düten; 8) 12 zwölfpfündige Brode und eine Schnur-Bretzel.

Ich ersuche diejenigen, welche über den Thäter oder den Verbleib der entwendeten Sachen Auskunft geben können, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 901.) Diebstahl zu Hardterbroich.

Vor 8 bis 14 Tagen sind aus einem Fabrikgebäude zu Hardterbroich zwei Stücke ungefärbten Biber, je 60 Ellen lang und $\frac{5}{4}$ breit, an deren obern Ende mit rother Farbe das Zeichen H. aufgedrückt war, entwendet worden.

Wer über den Thäter oder den Verbleib des gestohlenen Tuches Auskunft geben kann, den ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 23. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 902.) Diebstahl zu Gladbach.

In der Nacht des 23. Juni sind aus einer in M. Gladbach gelegenen Fabrik zwei Stück Biber von je 60 Ellen mittelst Einbruchs entwendet worden. Eines der Stücke war braun und roth karrirt, das andere braun von rothen Streifen durchzogen.

Jeder, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Tuches Auskunft geben kann, ersuche ich bei mir oder der nächsten Polzeibehörde die Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 903.) Diebstahl zu Mintard.

Am 17. d. M. sind von einer Bleiche zu Mintard sechs leinene Mannshemden und

vier dergleichen Frauenhemden entwendet worden. Hiervon war ein Mannshemd I. v. B. gezeichnet, vier mit Krausen und die übrigen vier mit einer sogenannten Trense versehen.

Jeder, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Hemden Auskunft geben kann, ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 28. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 904.) Vieh-Diebstahl zu Niederstüter.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ist aus dem Viehstalle der Ehefrau Johann Caspar Remmel von Niederstüter mittelst Einbruchs und Einsteigens: ein circa 2 Monat altes Zugkalb von roth weißer Farbe, gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordere ich einen Jeden, dem über den Diebstahl oder den Verbleib des gestohlenen Kalbes Wissenschaft beiwohnt, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Bochum, den 23. Juni 1852. Der Königl. Staats-Anwalt: zur Nedden.

(Nr. 905.) Diebstahl bei Essen.

Dem Bergmanne Friedrich Steinbach in hiesiger Feldmark am Wege nach Stoppenberg wohnend, ist am 17. Juni aus seiner Wohnung eine silberne zweigehäusige Taschenuhr, mit Porzellan Zifferblatt und römischen Zahlen entwendet. Auf dem Zifferblatt standen die Worte Markwik London.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Uhr warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 26. Juni 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 906.) Diebstahl zu Rütenscheidt.

Am 26. d. M. Morgens, sind dem Bergmann Heinrich Hövelmann zu Rütenscheidt mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen: 1) zwei silberne Taschenuhren, eingehäusig, französisch, mit Porzellan-Zifferblatt, die eine mit römischen, die andere mit arabischen Ziffern, beide mittler Größe; 2) drei Paar Hosen von Tuch, eine dunkelblau mit zwei hellblauen durchlaufenden Streifchen, die zweite schwarz mit violett karrirten Streifen, die dritte gelb mit dunkeln Streifen an den Seiten der Pfeifen; 3) ein schwarz blauer Tuchrock mit zwei Reihen Knöpfen mit schwarzem Orleans unter den Schößen, ganz neu; 4) ein schwarzbrauner älterer Rock ähnlich dem vorigen mit Seitentaschen auf den Schößen; 5) ein neuer Kasinett-Sommerrock mit zwei Reihen Knöpfen, Taschen auf den Schößen von dunkelbraungold gewölkter Farbe; 6) ein ziemlich guter Winterrock von braunem Grund mit blauem Schein, Taschen auf den Schößen, Sammetkragen und Aufschlägen; 7) eine schwarze seidene Weste; 8) eine Kasinett-Weste, aschgrau mit seidenen Blumen; 9) eine schwarze Sammtweste; 10) eine karrirte seidene Weste; 11) eine dunkelbraune Tuchkappe; 12) ein Paar neue Stiefel; 13) ein blauer Kittel; 14) zwei rothe Taschentücher; 15) eine kurze Pfeife mit einem elastischen Rohr, worauf Hornringe geschoben, einem Hornabguß und einem Porzellankopf mit dem Bildniß Napoleons.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 27. Juni 1852. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38. Düsseldorf, Mittwoch den 7. Juli **1852.**

(Nr. 907.) Gesetzsammlung, 27tes Stück.

Das zu Berlin am 30. Juni 1852 ausgegebene 27tes Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3584. Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851.

(Nr. 908.) Das Schullehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr.

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. Oktober d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementar-Lehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Director und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Uebungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Uebungs-Schule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Cursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselbe wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, so wie ärztliche Pflege und Medicin wird unentgeltlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Rthlr., und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Rthr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürger-Schulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden; um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungsgeschäft haben, die durch das Seminar in Droyssig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2) Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie andere die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspektors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. — Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

5) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

6) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kostgeld mit zusammen 47 Rthlr. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten, sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bewerbungen werden von den Königlichen Regierungen mir bis zum 1. September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. Oktober d. J. in Droyssig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

(Nr. 909.) Die erledigte und besetzte evang. Pfarrstelle zu Hückeswagen betr.

Nach dem am 25. d. J. erfolgten Tode des Pfarrers Johann Heinrich Zilles ist der als dessen Nachfolger erwählte und bestätigte bisherige Hülfspfarrer Hermann Friedrich Adolph Wildhagen, Pfarrer der evangelischen Johannis-Gemeinde in Hückeswagen geworden. Coblenz den 24. Juni 1852. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 910.) Polizei-Reglement

über die Unterhaltung der Entwässerungs-Gräben in den Norf- und Stommeler Brüchen von der Düsseldorf-Kölner Regierungsbezirks-Grenze bis zur Einmündung des Hauptgrabens in den Erftfluß. I. S. III. Nr. 5757.

In Bezug auf die, in den Bürgermeisterei-Bezirken Evinghoven, Nettesheim, Nievenheim und Norf gelegenen Norf-Stommeler Entwässerungsgräben wird nach Anhörung der Bruch-Commission und nach erfolgter Zustimmung der Königl. General-Commission in Münster als derjenigen Behörde, welcher von den Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten für diesen Gegenstand die bezirksräthlichen Funktionen in der Rheinprovinz vorläufig beigelegt worden sind, wird gemäß §. §. 11 und 13 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit nachstehendes Polizei-Reglement erlassen:

1) Der Haupt-Entwässerungs-Graben hat von der Grenze des Regierungsbezirks bis zum Wege bei Knechtsteden, am Bach genannt, eine Sohlenbreite von 2 Fuß; von diesem Wege bis dahin, wo unterhalb Illinghausen der von Altebrück kommende Graben einmündet, beträgt die Sohlenbreite 3 Fuß, und erweitert sich bis zur Einmündung des 2ten und 3ten Nebengrabens bis zu 4 Fuß, welche Breite bis zur Einmündung in die Erft bis auf 6 Fuß zunimmt.

In den von Norf bis zur Erft vorkommenden kurzen Krümmungen ist die Sohlenbreite um 1 Fuß breiter, als oben angegeben.

Die Seitenböschungen des Grabens sind überall in 1½ füßiger Anlage zu erhalten; außerdem ist, wo die Tiefe desselben 4 Fuß übersteigt, und wo zu beiden Seiten in der Höhe von 4 Fuß über der Sohle ein Bankett von 1 Fuß Breite vorhanden ist, von welchem aufwärts die Böschungen ebenfalls 1½ füßig aufsteigen, das Profil in dieser Weise zu erhalten.

2) Der erste Nebengraben beginnt am sogenannten Blech, an der untern Stommel'schen Grenze, geht an der Westseite des Bruchs entlang und mündet unterhalb des Hönninger Bruchs am Mühlenbusche in den Hauptgraben.

Der 2. Nebengraben beginnt etwa in der Mitte des Hönninger Bruchs, läuft langs Gohr durchs Gohr'sche Bruch und mündet am Mühlenbusch kurz oberhalb Neuenbaum in den Hauptgraben.

Der 3. Nebengraben beginnt am Wege nach Neuenbaum, und mündet mit dem 2. Nebengraben zusammenfallend in den Hauptgraben.

3) Die Sohlenbreite der Nebengräben beträgt überall 2 Fuß, und die Seitenböschungen sind 1½ füßig zu erhalten.

4) Die Lage der Grabensohle wird bestimmt durch die Oberkante der von 100 zu 100 Ruthen liegenden, auf Pfählen ruhenden eichenen Schwellen, nach welchem die Sohle in stetigem Gefälle zu erhalten ist.

5) Längs der, durch die früheren Angaben bestimmten obern Grabenkante ist auf beiden Seiten ein 2 Fuß breiter Streifen als zum Grabengebiete gehörig erworben worden und zu erhalten.

6) Die Unterhaltung der über die Gräben führenden Brücken und Stege ist von denen, welche zur Unterhaltung des darüber führenden Weges verpflichtet sind, zu bewirken. Neue Brücken und Stege sind nur mit Genehmigung der Schaucommission anzulegen.

Die im Interesse der gesammten Bruchbesitzer angelegten und ferner einzurichtenden Stauschleusen und Brücken, in so fern letztere nicht in öffentlichen Wegen liegen oder den Adjacenten zur Unterhaltung überwiesen sind, werden für Rechnung der Gesellschaft unterhalten.

Die lichte Weite der über den Hauptgraben führenden Brücken soll bis zum Wege bei Knechtsteden, am Bach genannt, 6 Fuß, bis gegen das obere Ende von Derikum 8 Fuß, bis zur Erft 9 Fuß betragen, während die über die Nebengräben führenden Brücken überall eine Weite von 6 Fuß haben sollen.

Die mittlere lichte Höhe der Brückenöffnungen darf nicht weinger als 5 Fuß über der Grabensohle betragen.

Mittelpfeiler oder Joche in der Grabensohle sind nicht gestattet, und die Landpfeiler oder Joche sind mit Flügeln zu versehen.

7) Stauwerke dürfen nur im Interesse der Bodenkultur und mit unserer Genehmigung angelegt und innerhalb der zu erlassenden speciellen Bestimmungen benutzt werden.

8) Alles Einwerfen von Erde, Steinen, Holz, Unrath, Abfällen oder Rückständen irgend welcher Art, so wie überhaupt jede Beschränkung des angegebenen Profils oder Störung des Abflusses ist Jedermann bei Strafe untersagt, und haben Contravenienten die Verpflichtung, die fremden Gegenstände auf eigene Kosten wieder fortzuschaffen.

9) Anpflanzungen von aufgehendem Holze dürfen nur in einer Entfernung von 6 Fuß außerhalb des Grabengebietes, oder 5 Fuß vom obern Grabenrande geschehen, und die Besitzer derselben haben dafür zu sorgen, daß die Luftsäule über dem Wasserspiegel von allen überhängenden Zweigen ꝛc. befreit bleibe.

Alle jetzt noch näher stehenden älteren Bäume ꝛc. dürfen, sofern sie nicht nach oder während der Ausführung der Gräben erst gepflanzt sind, wenn sie abgängig oder gefällt werden, nicht durch neue ersetzt werden; im andern Falle sind sie sofort zu beseitigen.

10) Die Haupt- und Grundräumung der Gräben von Schlamm, Sand und Erde, d. h. die profilmäßige Instandsetzung der Gräben, geschieht jährlich im Monate September unter Anordnung und Leitung der Schau-Commission auf Kosten der gesammten Bruchinteressenten.

11) Außer dieser Grundräumung müssen die Gräben alljährlich mindestens 2mal in den Monaten Mai und Juli von allem Schilfe und Kraute gereinigt und in den Böschungen hergestellt werden. Sollte eine 3te Fegung der Gräben nöthig werden, so ist diese von der Schau-Commission besonders anzuordnen.

12) Den mit der Räumung beauftragten Arbeitern, so wie dem Aufsichtspersonal ist jederzeit auf den Uferrändern ein freier Weg zu gestatten.

13) Das Krauten und Futterholen innerhalb des Grabengebietes ist Unbefugten untersagt.

14) Wo Viehtränken erforderlich sind, müssen solche nach der zuvor einzuholenden Vorschrift der Schau-Commission angelegt werden.

Viehtriften durch die Gräben sind nicht gestattet.

15) Die Beaufsichtigung der Gräben geschieht durch eine Schau-Commission, welche aus dem Bürgermeister der betheiligten Gemeinden und aus zwei von den Bruch-Interessenten auf die Dauer von 3 Jahren zu wählenden Mitgliedern besteht. Diese Commission hat die Gräben jährlich wenigstens einmal zu besichtigen, die Zeit der Räumungen näher zu bestimmen, die Kosten auf das Bruch-Kataster zu vertheilen und von den Interessenten einzuziehen, wie überhaupt die Verwaltung der Graben-Angelegenheiten unter Aufsicht des Landraths zu führen.

16) Von der Schau-Commission wird ein vereideter Grabenaufseher angestellt, welcher wöchentlich wenigstens 2mal die sämmtlichen Gräben zu begehen, kleine Unregelmäßigkeiten, als eingetriebene Hölzer, Kräuter rc. selbst zu beseitigen, die jährlichen zweimaligen Krautungen entweder allein oder mit für eigene Rechnung anzunehmenden Hülfsarbeitern zu bewirken, die polizeiliche Ueberwachung zu besorgen, und Zuwiderhandlungen gegen das Reglement zur Kenntniß der Schau-Commission, event. vor das betreffende Polizeigericht zu bringen hat.

17) Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Reglements sollen vor das Polizeigericht gebracht, und mit 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. Strafe geahndet werden. Düsseldorf den 2. Juli 1852.

(Nr. 911.) Die Erweiterung der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in Wesel betr. I. S. III. Nr. 6004.

Die Funktion der Kreis-Prüfungs-Commission in Wesel ist für den Bezirk des Kreises Rees auch auf die Gesellen-Prüfung für Zimmerer, Maurer und Dachdecker ausgedehnt worden, — was mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juni 1850 (Amtsblatt Nr. 37) zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Düsseldorf den 28. Juni 1852.

(Nr. 912.) Agentur des Heinr. Michels zu Mülheim an der Ruhr betr. I. S. III. Nr. 5904.

Der Heinrich Michels zu Mülheim a/d. Ruhr ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Bank für Mülheim an der Ruhr ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 25. Juni 1852.

(Nr. 913.) Agentur des Carl Bornemann zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 6017.

Der Carl Bornemann zu Elberfeld ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft daselbst für Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 30. Juni 1852.

(Nr. 914.) Agentur des F. A. Sticker zu Giesenkirchen betr. I. S. III. Nr. 5796.

Der F. A. Sticker zu Giesenkirchen ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Giesenkirchen und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 28. Juni 1852.

(Nr. 915.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten Drewitz zu Thorn ist unter dem 28. Juni 1852 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine, soweit diese als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 2. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 916.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheile betr.

Nachfolgender Auszug aus den, bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im II. Quartale des Jahres 1852 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, wird in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetzbuches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr.	Tag des Urtheiles.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	18. März 1852	Maus, Peter, 24 Jahre alt, Backes Peter, 22 Jahre alt, beide Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Crefeld.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 10 Jahren gegen Maus und von 10 Jahren 2 Monaten, gegen Backes, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, gegen beide; Kosten.
2	26. März 1852	Leimkuhl, Adolph, 31 Jahre alt, Schneider, geboren zu Krummenweg, wohnhaft zu Ratingen.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für gleiche Dauer; Kosten.
3	27. März 1852	Wüsthofen, Wilhelm, 23 Jahre alt, Färber, geboren und wohnhaft zu Pempelfort.	Nothzucht u. Diebstahl	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für gleiche Dauer; Kosten.
4	7. Juni 1852	Dohr, Simon, 32 Jahre alt, Faßbinder, geboren zu Alzenbach, (Siegkreis) wohnhaft zu Crefeld.	Mißhandlung	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
5	8. Juni 1852	Proir, Sophie, 49 Jahre alt, Ehefrau Dunkels, geboren zu Crefeld, wohnhaft zu St. Thönis.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.
6	11. Juni 1852	Reuters, Agnes, 32 Jahre alt, Ehefrau Pölls, geboren zu Uerdingen, wohnhaft zu Crefeld.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 2 Jahre; Kosten.
7	12. Juni 1852	Brueckers, Adolph, 23 Jahre alt, Maurer, geboren zu Corschenbroich, wohnhaft zu Dorfbroich.	Diebstahls-Versuch	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
8	do.	Schmitz, Agathe, genannt Hausen, 28 Jahre alt, Seidenweberin, geboren zu St. Thönis, wohnhaft zu Crefeld.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 4 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.
9	do.	Goecken, Peter, 19 Jahre alt, Seidenweber, geboren zu Crefeld.	Mißhandlung	Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.
Düsseldorf den 30. Juni 1852. Der Ober-Secretair: Thiery.

(Nr. 917.) Die Interdiktion des Joh. Jak. Gustav von Hagen zu Gladbach betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. v. M. ist der zu Gladbach wohnende Siamosen-Fabrikant Jakob Johann Gustav von Hagen (gegenwärtig in einer Privat-Irren-Anstalt zu Köln) interdizirt und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden ersucht, die im Art. 501 des C. G. B. vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 30. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 918.) Die Interdiktion des Franz Pallenberg betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 9. Juni c. ist der Schneider Franz Pallenberg von Mündelheim interdicirt und seine Bevormundung verordnet worden.

Ich ersuche die Herren Notarien meines Amtsbezirks die in Artikel 501 des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf, den 3. Juli. 1852. Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

(Nr. Nr. 919.) Die Suspension des Gerichtsvollziehers Gilson zu St. Vith betr.

Durch ein nunmehr in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Königl. Landgerichtes vom 15. Mai d. J. ist der Gerichtsvollzieher Gilson zu St. Vith, wegen Dienstvergehen, auf einen Monat vom Amte suspendirt worden, welche Strafe heute ihre Endschaft erreicht hat. Aachen den 28. Juni 1852. Der Königl. Ober-Prokurator: Packenius.

(Nr. 920.) Deserteur betr.

Der am 27. November v. J. aus der Garnison Bonn von der 3ten Eskadron 8ten Ulanen-Regiments entwichene und nicht zurückgekehrte Ulane Eduard van Wyck, gebürtig aus Erkrath, im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf und später zu Bonn im Regierungsbezirk Köln wohnhaft, ist durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 24/29. Juni 1852 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von Eintausend Thalern zum Besten der Regierungs-Hauptkasse zu Köln verurtheilt worden.

Köln den 30. Juni 1852. Königliches Gericht der 15ten Division.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 921.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 24. v. M. ist hierselbst eine goldene Cylinderuhr mit goldener Kette, entwendet worden. Das Zifferblatt ist von Emaille, auf dem Deckel sind Rosen und andere Blumen ciselirt und im Innern die Nummer 16,668 und die Buchstaben E. M. eingravirt. Dieselbe Schiffer befindet sich auf dem an der Kette befindlichen Pettschaft.

Diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben können, ersuche ich, bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 1. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 922.) Diebstahl zu Essen.

Dem Winkelier Wilhelm Ueberfeld hierselbst sind kürzlich aus seiner Wohnstube: 1) fünf silberne Theelöffel, gezeichnet 12 W. U.; 2) zwei silberne Theelöffel, gezeichnet Hees aus einem Kästchen, das zwar verschlossen, in welchem aber der Schlüssel steckte, entwendet worden. Die ad 2 gedachten Löffel waren voller Beulen.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Löffel warne, ersuche ich Jeden, der über

den Verbleib, oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 24. Juni 1852. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 923.) Der Apotheker I. Klasse Max Reinbach ist als Verwalter der Wittwe Lohde'schen Apotheke zu Dahlen bestätigt.

(Nr. 924.) Der praktische Arzt und Operateur Dr. Nicolaus Eckardt hat sich zu Erkrath, Kreises Düsseldorf, niedergelassen.

(Nr. 925.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Aloys Schmitz hat sich zu Viersen niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Johann Peter Schmitz hat sich zu Waldniel niedergelassen.

(Nr. 926.) Der Baurath Neuenborn zu Mülheim a/d. Ruhr ist auf sein Ansuchen vom 1. Juli c. ab mit der reglementsmäßigen Pension in den Ruhestand versetzt.

(Nr. 927.) Der Johann Xaver Karl Grunert zu Vierssen hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medicinial Person zu Vierssen, im Kreise Gladbach erhalten.

(Nr. 928.) Dem Zimmerer Wilhelm Dehnen zu Dinslaken ist nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 929.) Für den Monat Juni 1852.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1) der Referendar Wilhelm Rocholl ist zum Gerichts-Assessor befördert;
2) der Referendar Eylardi ist aus dem Appellationsgerichtsbezirk Münster in das hiesige Departement versetzt;
3) der Rechts-Candidat Voerster ist zur Auskultatur zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

4) der Kreisrichter Stammelbach zu Hagen ist mit Tode abgegangen;
5) der Gerichts-Assessor Delius zu Neuwarp ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, unter Uebertragung der Funktionen eines Gerichts-Commissars zu Plettenberg, ernannt;
6) der Rechtsanwalt und Notar von Pöppinghausen zu Dinslacken ist als Rechtsanwalt an das hiesige Kreisgericht mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst und unter Beibehaltung des Notariats versetzt;
7) der Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Schmitz zu Bochum ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem hiesigen Kreisgericht, unter Ueberweisung an die Gerichts-Commission zu Unna und unter Bestellung zum Sportel-Empfänger ernannt.

Hamm den 30. Juni 1852. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39. Düsseldorf, Sonnabend den 10. Juli **1852.**

(Nr. 930.) Gesetzsammlung 28tes Stück.

Das zu Berlin am 3. Juli 1852 ausgegebene 28te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3585. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife.

Nr. 3586. Privilegium wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritätsobligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 931.) Die Freilassung der Offiziere vom Chausseegelde betr. I. 8. III. Nr. 6196.

Das nachstehende Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen, des Kriegs und für Handel, Gewerbe und Bauwesen vom 26. Juni c. nebst dem darin bezogenen Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1844 bringen wir hierdurch zu öffentlichen Kenntniß unter dem Bemerken, daß Offiziere, sobald sie sich im Uniform-Rock oder Mantel befinden, von den Chausseegeld-Erhebern, als dienstmäßig gekleidet anzusehen sind.

„Der in beglaubter Abschrift beifolgende Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1844, wonach Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet, dem Erheber mitzutheilen, daß sie im Dienste sind, findet auch auf Aktien-, Kreis- und sonstigen Privat-Chausseen Anwendung, da in denselben zwischen Privat- und Staats Chausseen kein Unterschied gemacht, und der gedachte Allerhöchste Erlaß, als eine Deklaration der Bestimmung sub Nr. 2 des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840, für alle Chausseen maaßgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen betreffenden Tarife verliehen worden.“

Berlin den 26. Juni 1852.

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. dieses Monats bestimme Ich, daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge, die innerhalb einer Meile ihres Garnison-Ortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu

sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Contracte in Kraft treten soll.

Berlin den 21. März 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister General der Infanterie von Boyen und den Finanz-Minister von Bodelschwingh."

(Nr. 932.) Den Versuch eines Schutzmittels gegen die Kartoffel-Fäulniß betr. I. S. I. Nr. 3500

„In der zweiten Hälfte des Juli oder in den ersten Tagen des August sind seit mehreren Jahren die Kartoffelfelder bekanntlich mit der Krankheit befallen worden, welche mit schwarzen Flecken auf dem Kraut beginnt und die Fäulniß der Knollen zur Folge hat. Von den dagegen vorgeschlagenen Mitteln hat sich bis jetzt keines bewährt. Ein Grundstücksbesitzer in der Provinz Preußen hat im Herbste v. J. seine Erfahrungen über den günstigen Erfolg mitgetheilt, welchen er von Anwendung des Kalks seit mehreren Jahren gehabt hat. Auf diese Erfahrungen ist von dem Königlichen Landes-Oekonomie-Collegium auch anderwärts hingewiesen. Obgleich dies Mittel noch nicht an verschiedenen Orten und vielfach hat versucht werden können, so erscheint es doch rathsam, schon jetzt nochmals darauf aufmerksam zu machen, da dadurch der verderblichen Wirkung des wahrscheinlich wieder bevorstehenden Befallens des Kartoffelkrautes vielleicht vorgebeugt werden kann.

Nach jenen Erfahrungen soll man im Juli und August wohl aufmerken, und sobald in der Gegend die ersten Spuren des Befallens irgend bemerkt werden, das Mittel anwenden. — Man nimmt zu Staub zerfallenen aber nicht weiter gelöschten Kalk — nicht Gips — wie derselbe entsteht, wenn man gebrannten Kalk an feuchter Luft stehen läßt, oder ihn leicht mit Wasser besprengt. Damit überstreut man bei ruhigem Wetter, am besten in den Abendstunden das Kartoffelfeld, besonders das Kraut der Pflanze.

Zum Preußischen Morgen — 180 □Ruthen Rheinländisch Maaß, — werden etwa drei Scheffel Kalk erforderlich sein.

Berlin den 1. Juli 1852.

Vorstehender Erlaß des Königl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 1sten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 6. Juli 1852.

(Nr. 933.) Die Kriegsdienstpflichtigen, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1851 nicht erschienen sind, betr. I. S. IV. Nr. 3163.

Die nachbenannten Kriegsdienstpflichtigen, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1851 nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich von heute an binnen 4 Wochen bei ihrer vorgesetzten landräthlichen Behörde zu melden, im Verhinderungsfalle aber die Gründe ihres Ausbleibens durch ihre Eltern oder Angehörigen anzeigen zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf der bestimmten Frist, dem Art. 8 des Gesetzes vom 6. Floréal Jahrs XI gemäß, als Refractairs werden erklärt und demnach gegen sie verfahren werden wird.

Die betreffenden landräthlichen Behörden haben nach Ablauf jener Frist uns sofort anzuzeigen, ob die aufgeforderten Individuen sich gemeldet haben.

Düsseldorf den 3. Juli 1852.

A. Kreis Grevenbroich.

1) Johann Anton Goeres, geboren zu Kuckum den 8. Juni 1829 und zuletzt zu Rheydt wohnhaft.

B. Kreis Gladbach.

2) Jakob Leo Kerbusch, Musiker, geboren zu Dahlen den 24. August 1828;
3) Moses Simon Sasserath, Cigarrenmacher, geboren zu Neuß den 30. Okt. 1829.

C. Kreis Geldern.

4) Wilhelm Mumm, geboren zu Büderich den 14. Januar 1829;
5) Bernhard Mumm, geboren zu Büderich den 14. Januar 1829;
6) Johann Heinrich Georg Schink, geboren zu Offenberg den 10. Januar 1829;
7) Johann Peter Gustav Punnessen, geboren zu Pont den 3. Juli 1829;
8) Peter Vogelsang, geboren zu Repelen den 29. November 1829;
9) Johann Anton Haselberger, geboren zu Straelen den 21. Januar 1829.

D. Kreis Neuß.

10) Ferdinand Chassin, Schneider, geboren zu Wevelinghoven den 30. Mai 1829.

E. Kreis Cleve.

11) Wilhelm van der Wielen, Tagelöhner, geboren zu Hommersum den 23. Juli 1828;
12) Gerhard Janssen, Schreiner, geboren zu Pfalzdorf den 9. Juli 1829;
13) Joseph van Hasselt, geboren zu Calcar den 18. Oktober 1829;
14) Peter Bleß, Tagelöhner, geboren zu Mehr den 23. Februar 1829;
15) Wilhelm Hilterhausen, Schneider, geboren zu Cleve den 25. März 1829.

F. Kreis Kempen.

16) Gerhard Schatten, geboren zu Kempen den 6. Oktober 1829.

G. Kreis Lennep.

17) Johann Carl Stöter, Schuster, geboren zu Fröhlenhausen den 22. Okt. 1829.

H. Kreis Elberfeld.

18) Carl Jakob Abraham Bachmann, geboren zu Elberfeld den 28. Sept. 1829;
19) Carl Theodor Eckhardt, geboren zu Elberfeld den 17. Juni 1829;
20) Johann Wilhelm Gros, Weber, geboren zu Elberfeld den 30. März 1829;
21) Friedrich Wilhelm Geist, geboren zu Elberfeld den 9. Mai 1829;
22) Johann Jakob Heinrich Heckel, geboren zu Elberfeld den 4. Juli 1829;
23) Franz Carl Hannen, geboren zu Elberfeld den 15. Juli 1829;
24) Carl Julius Landeck, geboren zu Elberfeld den 22. Juni 1829;
25) Carl Heinrich Münich, geboren zu Elberfeld den 4. Februar 1829;
26) Christoph Wilhelm Müller, geboren zu Elberfeld den 3. Juli 1829;
27) Heinrich Ferdinand Odemer, geboren zu Elberfeld den 29. März 1829;
28) Ferdinand August Schiffer, geboren zu Elberfeld den 21. Februar 1829;
29) Peter Winand Edmund Schmidt, geboren zu Elberfeld den 11. April 1829;
30) Johann Carl Stähler, geboren zu Elberfeld den 24. Juni 1829;
31) Friedrich August Wülfing, geboren zu Elberfeld den 1. Februar 1829;
32) Johann Christian Zulauf, geboren zu Elberfeld den 29. März 1829;
33) Friedrich Julius Schneider, geboren zu Elberfeld den 24. Dezember 1829;
34) Abraham Robert van Nieden, geboren zu Elberfeld den 13. Juli 1829;
35) Johann Wilhelm Adolff, geboren zu Barmen den 7. August 1829;
36) Friedrich Carl Heidemann, geboren zu Barmen den 25. Januar 1829;
37) Julius Haase, geboren zu Barmen den 13. September 1829;

38) Heinrich Wilhelm Jungblut, geboren zu Barmen den 14. Februar 1829;
39) Franz Friedrich Küfer, geboren zu Barmen den 1. März 1829;
40) Carl Robert Schumele, geboren zu Barmen den 14. Juli 1829;
41) Philipp Wilhelm Stremmel, geboren zu Barmen den 29. August 1829;
42) Heinrich Wilhelm Heimscheid, Schreinergeselle, geboren zu Langenfeld den 31. März 1824;
43) Ludwig Ritterskamp, geboren zu Mettmann den 29. November 1829.

I. Kreis Düsseldorf.

44) Johann Wilhelm Biesenbruch, Knecht, geboren zu Leubeck den 24. Nov. 1829;
45) Johann Carl Otto, geboren zu Düsseldorf den 28. Mai 1829;
46) Johann Heinrich Weidemann, geboren zu Kaiserswerth den 10. Okt. 1829;
47) Anton Neuhaus, geboren zu Ratingen den 19. April 1829;
48) August Biermann, geboren zu Breitscheid den 4. November 1829;
49) Carl Ludwig Eugen Lob, geboren zu Düsseldorf den 13. Januar 1829;
50) Carl Joseph Schwarz, geboren zu Düsseldorf den 13. September 1829.

(Nr. 934.) Die Veräußerung resp. Verpachtung von Domanialen-Grundstücken zu Cleve betr. II. S. IV. Nr. 969

Am Donnerstag, dem 29. Juli dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in dem Dienst-Lokale des Königl. Domainen-Rentamts zu Cleve die nachbezeichneten, in der Gemeinde und Bürgermeisterei Cranenburg gelegenen Domainen-Grundstücke und zwar:

1) 6 Morgen 10,58 □Ruthen Ackerland, der 1te Block der Neuenhoffschen Ländereien genannt, verpachtet an Arnold van Bebber bis zum 29. September 1852;

2) 8 Morgen 10,67 □Ruthen Ackerland, der 8te Block der Neuenhoffschen Ländereien genannt, verpachtet an Johann Vermegen bis zum 29. September 1852,

alternativ zur anderweiten Verpachtung und zum Verkauf öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Königl. Domainen-Rentamte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 10. Juli 1852.

(Nr. 935.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 6100.

Der G. A. Buschmann zu Wesel hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. (Nr. 44 des Amtsblatts pro 1850).

Düsseldorf den 2. Juli 1852.

(Nr. 936.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Schullehrer Seiler zu Fröbel, im Glogauer Kreise ist unter dem 3. Juli 1852 ein Patent:

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 9. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 937.) **Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm.**

Das Königlich Schwedische Dampfschiff „Nordstern" wird in diesem Jahre eine regelmäßige direkte Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm unterhalten. Die Abfertigung erfolgt aus beiden Orten an jedem zweiten Montage Mittags, und zwar zum ersten Male

aus Stockholm, Montag den 5. Juli, und
aus Stettin, Montag den 12. Juli.

Das Schiff wird sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen. Mit Beginn der Schifffahrtsperiode im nächsten Jahre tritt neben dem oben gedachten Schwedischen Schiffe noch ein Preußisches Post-Dampfschiff in Fahrt, und es wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Das Passagegeld beträgt: a. von Stettin nach Stockholm oder zurück, für den I. Platz 20 Thaler, für den II. Platz 14 Thaler und für den Deckplatz 7 Thaler; b. von Stettin nach Calmar oder zurück, für den I. Platz 11½ Thaler, für den II. Platz 8 Thaler, und für den Deckplatz 4 Thaler; c. von Swinemünde nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 18½ Thaler, für den II. Platz 13 Thaler und für den Deckplatz 6⅓ Thaler; und d. von Swinemünde nach Calmar oder zurück für den I. Platz 10 Thaler, für den II. Platz 7 Thaler, und für den Deckplatz 3⅓ Thaler Pr. Crt.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung nicht mitbegriffen. Dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt.

Für Kinder unter 2 Jahren ist kein Personengeld zu berechnen. Kinder von 2 bis 12 Jahren zahlen die Hälfte, Kinder über 12 Jahre die volle Taxe.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 ℔, und jedes Kind, für welches die Hälfte des Passagegeldes gezahlt wird, 50 Pfund Gepäck frei. Für das Mehrgewicht ist bis Stockholm 3 Sgr., und bis Calmar 1½ Sgr. für je 10 Pfund zu entrichten. Das Gepäck muß mit dem Namen des Reisenden und dem Bestimmungsorte bezeichnet sein. Dasselbe darf nur aus Reiseeffekten bestehen. Waaren müssen als Frachtgut aufgegeben werden.

Die Passagiere müssen mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sein.

Für Lokal-Reisende zwischen Stettin und Swinemünde beträgt das Passagegeld auf dem I. Platz 1½ Thaler, auf dem II. Platz 1 Thaler und auf dem Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaft vergeben wird, ⅔ Thaler Pr. Crt.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar werden für ein mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten. Die Frachtgüter werden in Stettin durch das Handlungshaus J. W. Schlutow, in Swinemünde durch die dortige Post-Anstalt expedirt.

Berlin den 25. Juni 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 938.) Den Verkauf ausrangirter Postwagen zu Düsseldorf betr.

Am Donnerstag den 15. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Hofe der früheren Königl. Postwagen-Werkstatt hierselbst folgende ausrangirte Postwagen:

1 fünfzehnsitziger, }
7 Stück neunsitzige, } Personenpostwagen,
2 „ sechssitze, }
2 „ „ Fourgons,

öffentlich dem Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Die Wagen können von jetzt ab besichtigt werden.

Düsseldorf den 26. Juni 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 939.) Die Personenpost zwischen Altenessen und Kettwig betr.

Bei der Personenpost zwischen Altenessen und Kettwig ist die Aufnahme von Personen unterwegs zwischen Essen und Werden gestattet:

1) an der Schmiede in Siechenhaus;
2) am Hause des Wirths Hüttemann;
3) an der Barriere Bredeney.

Düsseldorf, den 6. Juli 1852. Der Ober-Post-Direktor:
In dessen Vertretung Eichholt.

(Nr. 940.) Die Personenpost zwischen Essen und Borbeck betr.

Die Aufnahme von Personen unterweges ist auf der Tour zwischen Essen und dem Posthause zu Borbeck auch an der Kohlenzeche „Schöllerspad“ an dem Hause des Wirths Bach gestattet worden.

Düsseldorf den 6. Juli 1852. Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 941.) Die Post-Assekuranz-Gebühren für versandte Geldwerths-Papiere und Dokumente betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Ge„mäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren „Geld-Porto-Taxe neben dem Porto nach dem Gewichte getretene Assekuranz-Gebühr, nach „dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von Cours ha„benden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur der„jenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaf„fung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke zu verwenden, mithin auch „nur zu ersetzen sein würde.

„Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypo„thekarischen oder andern Dokumenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, wel„cher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments „voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assekuranz-Gebühr richtig „erhoben werden kann.

„Berlin den 18. Juni 1848. Der General-Postmeister.“

wird wiederholt zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht.

Düsseldorf den 20. August 1851. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 942.) Den Verkauf eingeschwärzten und konfiszirten Kaffees betr.

Am 1. Mai d. J. ist auf der Chaussee zwischen Boisheim und Dülken eine mit einem Pferde bespannte und mit 4 Ctr. 43 ℔ rohen, in ausgehöhlten Hölzern versteckten Kaffee beladene Karre, dessen Führer sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, in Beschlag genommen worden. — In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Objekte bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldenkirchen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen vier Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 17. Mai 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 943.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

In Folge der Justiz-Organisation fordern wir diejenigen, welche an den Kreis-Gerichts-Secretair Wildt zu Rees, in seiner Eigenschaft als früherer Auctions-Commissar bei der Gerichts-Commission daselbst, Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten und spätestens im Termine,

den 9. September c., Vormittags 11 Uhr,

dem Herrn Kreis-Richter Windthorst, anzuzeigen und nachzuweisen; widrigenfalls dessen in seiner obigen frühern Eigenschaft als Auctions-Commissar gestellte Amts-Caution für erloschen erklärt und auf seinen Antrag zurückgezahlt wird.

Wesel, den 2. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung: v. Hausen.

(Nr. 944.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

Der Kanzlei-Diätar Röber zu Emmerich hat auf die Rückgabe der von ihm in seiner frühern Eigenschaft als Auctions-Commissar daselbst gestellten Caution angetragen, und fordern wir daher alle diejenigen, welche an denselben in gedachter Eigenschaft Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten, spätestens im Termine,

den 9. September c. Morgens 11 Uhr,

dem Herrn Kreis-Richter Windthorst anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls die Caution für erloschen erklärt und zurückgezahlt werden wird.

Wesel den 6. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung: v. Hausen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 945.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 24. v. M. wurde hierselbst eine silberne Taschenuhr entwendet. Dieselbe hatte arabische Ziffern und stählerne Zeiger, wovon der kleinere an der Axe gerissen war. Am Rande der Rückseite befand sich eine kleine Beule.

Diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben können, ersuche ich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Rösteritz.

(Nr. 946.) Diebstahl zu Wickrathberg.

Am 29. v. M. sind aus einem Wohnhause zu Wickrathberg folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) Acht Fünfthalerscheine; 2) eine französische, goldene Uhr, deren Gehäuse am Bügel etwas eingedrückt war; 3) eine Haarkette mit drei goldenen Schlaufen und einem Schloß in Form eines Schlangenkopfes, worauf sich eine Krone von Perlen befindet; 4) ein goldener Frauenring mit einem kleinen Agatsteine; 5) ein Frauenring von gepreßtem Golde mit fünf Agatsteinen; 6) ein großer, goldener Siegelring, mit einem etwas beschädigten Blutsteine; 7) zwei goldene Brustnadeln; 8) ein mit vier Reihen Perlen eingefaßtes Halsschloß von der Größe eines Zehngroschenstücks; 9) ein dergleiches in viereckigter Form und mit fünf Reihen Perlen eingefaßt; 10) zwei Ohrgehänge an denen sich unten kleine Kugeln befinden; 11) ein grünseidener Geldbeutel mit vergoldeten Ringen; ferner einiges Geld in harten Münzen. Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 3. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 947.) Königliches Landgericht zu Elberfeld pro I. Semester 1852.

Der Assessor Schorn ist vom Landgerichte zu Bonn hierher versetzt;
der Referendar Pattberg zum Assessor, und
der Auskultator Fränkel zum Referendar ernannt;
der Auskultator v. Rodenberg ist gestorben, und
dem Auskultator Heyermann die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;
der Ober-Secretair Custodis ist mit Pension in Ruhestand versetzt, und
der Gerichtsschreiber Amts-Candidat Carl Teusch zum Parquet-Secretair ernant;
der Friedensrichter Justizrath Brüning hierselbst ist seinem Wunsche gemäß aus dem Justiz-Dienste entlassen;
der Notar Rieger zu Remscheid ist mit Tode abgegangen und an dessen Stelle,
der Notariats-Candidat Pahlke zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Remscheid, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Remscheid ernannt;
der Notar Heymann ist von Mettmann nach Düren versetzt, und an dessen Stelle
der Notariats-Candidat Gilles zu Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Mettmann mit dem Wohnsitze in Mettmann ernannt;
der Gerichtsvollzieher Schellmann zu Mettmann ist in den Landgerichts-Bezirk Bonn versetzt, und an dessen Stelle der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Candidat Kessels zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichts-Bezirk, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mettmann ernannt worden.

Elberfeld, den 1. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40. Düsseldorf, Sonnabend den 17. Juli **1852.**

(Nr. 948.) Gesetzsammlung, 29tes Stück.

Das zu Berlin am 13. Juli 1852 ausgegebene 29te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3587. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marklissa nach Nieder-Linda.

Nr. 3588. Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 22. Mai 1852.

Nr. 3589. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1852., betreffend die Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.

Nr. 3590. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz.

Nr. 3591. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. Vom 21. Juni 1852.

Nr. 3592. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

Nr. 3593. Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz. Vom 24. Juni 1852.

(Nr. 949.) Die Ergänzungs-Wahlen zur Rheinischen Provinzial-Vertretung betr.

Zur Vervollständigung der Rheinischen Provinzial-Vertretung sind für einige Abgeordnete und Stellvertreter und zwar:

I. Im Stande der Ritterschaft:

a) für den Wahlbezirk Coblenz, Trier und Cöln,
1 Abgeordneter und 1 Stellvertreter;

b) für den Wahlbezirk Aachen und Düsseldorf,
1 Abgeordneter.

II. Im Stande der Städte:

a) für die Stadt Aachen . . . . 1 Stellvertreter;

b) für die Städte Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar und Braunfels . 1 Stellvertreter;
c) für die Städte Montjoie, Eupen, Malmedy und St. Vith . . . . 1 Abgeordneter;
d) für die Städte Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen und Hünshoven . . 1 Stellvertreter;
e) für die Städte Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Moers, Orsoy und Xanten . . 1 Abgeordneter.

III. Im Stande der Landgemeinden.

Für den Regierungsbezirk Coblenz 1 Abgeordneter und 1 Stellvertreter, neue Wahlen vorzunehmen, zu deren Abhaltung die Wahl-Kommissarien von mir ernannt worden sind.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich die betreffenden Wahlberechtigten ein, sich mit den Beweisstücken ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz den 10. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

(Nr. 950.) Das Verfahren bezüglich des einjährigen freiwilligen Militairdienstes der Aerzte betr.

Mit Rücksicht auf Pass. 8. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Februar c. die Reform des Militair-Medizinal-Wesens betreffend, finden wir uns im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, über das künftige Verfahren in Betreff der einjährigen freiwilligen Aerzte hierdurch Folgendes zu bestimmen:

1) junge Mediziner, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Aerzte genügen wollen, haben in Bezug auf die zunächst zu erlangende Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt künftig nur den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen zu entsprechen, eine Prüfung derselben in der Medizin und Chirurgie, wie sie der §. 5 der Instruktion vom 16. Juli 1822 vorschreibt, findet dagegen nicht mehr statt.

2) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Aerzten, welche Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Eintritts-Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus nachsuchen, kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden äußersten Falles bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3) Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines zu dem ad 2 genannten Zweck erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, verpflichten sich dadurch ausdrücklich nach absolvirten Promotionen rc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen. Ziehen sie es nichts destoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Aufgabe des Rechts zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotionen und Staatsprüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Eintrittsausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

4) Die Bestimmungen des §. 16 der Instruktion vom 16. Juli 1822 bleiben nach wie vor in Kraft.

5) Auf diejenigen jungen Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst als freiwillige Chirurgen bereits vor Erlaß der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Februar c. erlangt haben, findet die Bestimmung des Pass. 8 derselben in Betreff der Aufnahme als einjährige freiwillige Aerzte keine Anwendung.

Berlin den 16. Juni 1852.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Bonin.

(Nr. 951.) Den Verlust der Mitgliedschaft der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät durch Eintritt in fremden Staatsdienst betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mittglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 5. Juli 1852.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 952.) Die Aspiranten-Prüfung im Seminar zu Kempen betr. I. S. IV. Nr. 2101.

Die Aspiranten-Prüfung zu Kempen wird in diesem Jahre baulicher Hindernisse wegen nicht am 25. August, sondern erst Mittwoch den 1. September stattfinden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 8. Juli 1852.

(Nr. 953.) Besetzung der Försterei Baerl betr. II. S. I. Nr. 1077.

Der Forstversorgungsberechtigte Garde-Jäger Heinrich Wilhelm Schmidt aus Zossen ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die vacante Försterstelle zu Baerl in der Oberförsterei Xanten übertragen worden.

Düsseldorf den 10. Juli 1852.

(Nr. 954.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 10. April 1851 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen,

ist erloschen. Düsseldorf den 12. Juli 1852.

(Nr. 955.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Rittergutsbesitzer Alexander Schreiber zu Dzieckowitz bei Myslowitz und dem Hütten-Inspektor Carl Glösel auf Kunigundenhütte ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion der Tropflöcher an Zinköfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem G. L. B. Runge zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußigen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf, den 15. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 956.) Die Gerichtsferien des Appellations-Gerichtshofes zu Köln betr.

Auszug aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1852 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 2. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 6., 7., 9., 10., 20., 21., 23., 24., 30., 31. August, 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21., 27., 28. September.

Köln den 1. Juli 1852.

In Vertretung des Ersten Präsidenten,
der Senats-Präsident, Geh. Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.
Der Ober-Sekretär: Wallraff.

(Nr. 957.) Die Gerichts-Ferien-Ordnung des Landgerichts zu Düsseldorf betr.

Verordnung
betreffend die Ferienkammer bei dem Königl. Landgerichte zu Düsseldorf für das Jahr 1852.

Die Sitzungen der Ferienkammer zur Verhandlung und Entscheidung der während der Ferien vorkommenden summarischen und dringenden Civilsachen werden am 2ten August dieses Jahres Vormittags um neun Uhr eröffnet, und sind außerdem auf den 3ten, 6ten, 13ten, 14ten, 16ten, 17ten, 20ten, 27ten, 28ten, 30ten, 31ten August, 3ten, 10ten, 11ten, 13ten, 14ten, 17ten, 24ten, 25ten, 27ten und 28ten September festgesetzt.

Die Freitagssitzungen in jeder Woche sind für die während der Ferien bei dem Landgericht vorkommenden Handelssachen vorzugsweise bestimmt.

Die Sitzungen vom 3ten, 17ten und 31ten August und vom 14ten und 28ten September werden als diejenigen bezeichnet, zu welchen die in Subhastationsachen vorkommenden Einsprüche wider die Zulässigkeit und Gültigkeit des Subhastationsverfahrens hinzuverweisen sind. Düsseldorf den 7 Juli 1852.

Der Landgerichts-Präsident: Hoffmann.

Für gleichlautende Abschrift, der Ober-Secretair des Landgerichts: Thiery.

(Nr. 958.) Den Verkauf eingeschwärzter Manufakturwaaren betr.

Am 22. Juni d. J. ist auf der sogenannten Schulstraße in der Nähe von Asperden eine mit einem Pferde bespannten, von dem Führer verlassene Karre, welche einen verborgenen Raum hatte, worin sich Netto $79\frac{7}{10}$ ℔ baumwollene Zeugwaaren vorgefunden haben, in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die un-

bekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an jene Objecte bei dem Haupt-Zollamte zu Cranenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen vier Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 10. Juli 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung, der Ober-Regierungs-Rath:
Augustin.

(Nr. 959.) Die Errichtung von Postexpeditionen in auswärtigen Ober-Post-Directions-Bezirken betr.

1) In dem Orte Wüste-Giersdorff, Ober-Post-Directions-Bezirk Breslau;
2) in dem Orte Wippra bei Sangerhausen, Ober-Post-Directions-Bezirk Merseburg;
und 3) auf dem Bahnhofe zu Falkenberg (Berlin-Röderauer Eisenbahn) Ober-Post-Directions-Bezirk Merseburg,

sind mit dem 1. Juli d. J. Post-Expeditionen 2ter Klasse in Wirksamkeit getreten.

Düsseldorf den 12. Juli 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 960.) Die Gerichtsferien des Landgerichts zu Elberfeld pro 1852 betr.

Verordnung
in Betreff der F rien-Sitzungen des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für 1852.

Die Sitzungen der Ferien-Kammer des Königl. Landgerichts zu Elberfeld werden für das laufende Jahr am 2. August eröffnet, und demnächst an folgenden Tagen gehalten werden:

1) im August am: 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. und 31.;
2) im September am: 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27. und 28.

Diese Sitzungen werden jedesmal um 10 Uhr beginnen, und dienen nur dazu, um über summarische und dringende Civil-Sachen zu entscheiden.

Die Sitzungen vom 14. und 28. August und 11. und 25. September sind zugleich besonders bestimmt, um über Einsprüche in Subhastationssachen zu erkennen, und werden die Herren Friedensrichter solche Einsprüche in diese Sitzungen verweisen.

Die Referé-Sitzungen werden wie gewöhnlich jeden Freitag um 11 Uhr, jedoch nur dann statt finden, wenn Abends vorher eine Anmeldung geschehen ist.

Auf die Sitzungen wegen Strafsachen hat diese Verordnung keinen Einfluß.

Elberfeld den 1. Juli 1852. Der Landgerichts-Präsident: Philippi.

(Nr. 961.) Die Landung einer männlichen Leiche im Rheine bei Walsum betr.

Am 1. Juli c. ist bei Walsum am Ufer des Rheines die Leiche eines Mannes von 30 Jahren, 5 Fuß Größe gelandet. Dieselbe war von gesetzter Statur, hatte kurzes rothes Kopfhaar, eine flache Stirne, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, vollzählige gesunde Zähne und ein rundes Kinn ohne Bart. Sie konnte etwa 3 Wochen im Wasser gelegen haben. Bekleidet war sie mit: einem Ueberrock von blauem oder schwarzen Bomsin, mit kurzen Schößen und Taschen auf der Seite, einer langen Hose von demselben Zeuge, einem blauen leinenem Hemde ohne Zeichen, 1 Paar neuen Schnürschuhen mit Nägeln u. 1 Paar kurzer grauer Socken.

Jeder, welcher über die Person des aufgefundenen Körpers Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.
Wesel den 7. Juli 1852. Der Staats-Anwalt: Dieteriei.

(Nr. 962.) Der zu Köln im Rhein ertrunkene Joseph Kastenholz betr.
Am 6. Juli c. ist der Tagelöhner Joseph Kastenholz aus Köln, beim Baden hinter dem neuen Hafen hierselbst im Rheine ertrunken.
Ich theile das Signalement des Verunglückten hierunter mit und ersuche Jedermann, dem die Leiche desselben zu Gesicht kommen möchte, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.
Köln den 8. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Stirne frei; Augenbraunen braun; Nase und Mund mittel; Bart blond; Zähne und Gesichtsfarbe gesund; Kinn und Gesichtsbildung oval; Gestalt schlank.
Bekleidung: schwarzsammtne Weste, Hemd, karrirte sommerstoffene Hosen und Halbstiefel.

(Nr. 963.) Eine im Rhein bei Düsseldorf gelandete Kinderleiche betr.
Am 2. dieses Monats ist im Rheine hierselbst, der Neustadt gegenüber, eine Kinderleiche gefunden worden; dieselbe war circa 17 Zoll lang und hatte ziemlich dichtes, dunkelblondes Haar. Die Verwesung war schon stark vorgeschritten, und mochte die Leiche bereits längere Zeit im Wasser gelegen haben.
Diejenigen, welche über die Herkunft des Kindes oder über die Art und Weise seines Todes eine Auskunft geben können, ersuche ich mir, oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.
Düsseldorf den 6. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 964.) Die Interdiktion des Hr. Korsten zu Waldhausen betr.
Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts vom 23. v. M. ist der Fabrikarbeiter Heinrich Korsten zu Waldhausen, Bürgermeisterei Gladbach, interdizirt und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verfügt worden.
Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich die im Artikel 501 des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.
Düsseldorf den 7. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 965.) Ein strafrechtliches Urtheil wegen Meineides betr.
Durch das am 30. April d. J. bestätigte Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Essen vom 18. Februar 1852 ist in der Untersuchung gegen den Tagelöhner Wilhelm von Soehnen zu Kettwig für Recht erkannt:

daß der Angeklagte wegen wissentlich geleisteten falschen Eides mit einer einjährigen Zuchthausstrafe, ferner mit einer Geldstrafe von 116 Rthlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine dreimonatliche Zuchthausstrafe tritt, zu belegen, des Rechts zur Tragung der Nationalkokarde für verlustig zu erklären, als ein meineidiger Betrüger öffentlich bekannt zu machen, ein Jahr lang unter polizeilicher Aufsicht zu stellen, und die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten.

Essen den 14. Juni 1852. Königl. Kreisgericht, I. Abth.

(Nr. 966.) Urtheil gegen ausgewanderte Heerespflichtige betr.

In Sachen des Königlichen Militairfiskus, Klägers, wider den Johann Bernhard Theodor Holtkamp aus Spellen, Verklagten, hat die erste Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu Wesel, bestehend aus: von Hausen Direktor, Windthorst Kreisrichter, und Schulz Assessor, in ihrer Sitzung vom 10. Juli 1852 für Recht erkannt:

daß der Johann Bernhard Theodor Holtkamp für einen solchen zu erklären, der die Preußischen Lande verlassen hat, um sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, ihn demgemäß zu einer Geldstrafe von fünfzig Thlr. Preuß. Courant, der im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von einem Monat zu substituiren,

zu verurtheilen und ihm die Kosten des Verfahrens zur Last zu setzen.

Von Rechts Wegen.

wird hiermit zum Zweck der Publikation bekannt gemacht.

Wesel, den 10. Juli 1852. Königliches Kreisgericht I. Abtheilung. v. Hausen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 967.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 28. v. M. ist aus einer hiesigen Wohnung ein halbtuchener brauner Ueberrock entwendet worden. Derselbe war an den Vorderarmen mit grüner Seide, im übrigen mit schwarzem Merino gefüttert und hatte inwendig drei und auswendig zwei Seitentaschen.

Wer über den Dieb oder den Verbleib des Rockes Auskunft geben kann, den ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 9. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 968.) Diebstahl zu Süchteln.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind aus der Wohnung des Ackerers Peter Johann Horschen zu Süchteln folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein geräucherter Schinken von etwa 10 ℔; 2) 2 Seiten geräuchertes Schweinefleisch, jede etwa 14 ℔; 3) circa 6 geräucherte Würste und 4) 1 Schwarzbrod von 14 ℔; letzteres war mit Kreide mit B. D. bezeichnet.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu ertheilen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 7. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 969.) Diebstahl zu Sterkerade.

Dem Ackerknechte Heinrich Wilhelm Schminck zu Sterkerade ist vor einigen Wochen aus einer verschlossenen Kiste Folgendes gestohlen worden: ein Ueberrock von hellblauem Tuche mit schwarzem Orleansfutter und gepreßten Hornknöpfen, ein rothes baumwollenes Tuch mit weißem Rande und weißen Blumen und ein Gebetbuch betitelt „neu geheiligter Tag". Wer über das Verbleiben dieser Sachen oder über die Thäterschaft Angaben machen kann, wolle sich hier oder bei der nächsten Polizeibehörde melden.

Duisburg den 8. Juli 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 970.) Diebstahl zu Andernach.

In der Nacht vom 3. zum 4. Juli c. wurden zu Andernach außer Geld folgende Gegenstände mittelst erschwerender Umstände gestohlen: 1) eine silberne Taschenuhr mit Schildkröten-Gehäuse, schwarz und um den Rand ein Herzchen von Neusilber eingelegt. Auf dem

Innern des Deckels ist ein Christus am Kreuze eingravirt; 2) 3 Hüte Zucker; 3) ein Messer mit silbernem Griff und 2 bis 3 Dutzend Messer und Gabeln mit schwarzem Griff, 4) ein großer Gemüselöffel von Zinn; 5) zwanzig ℔ Rauchtaback in Paketchen, wovon die Hälfte A X B und die andere Hälfte Siegel-Portorico; 6) eine gelblakirte Zuckerdose; 7) ein dreischneidiger Dolch mit schwarzem Griff und Scheide von rothem Leder.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Coblenz den 7. Juli 1852. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Brüning.

Personal-Chronik.

(Nr. 971.) Der Kammergerichts-Referendarius von Wißmann ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung zugetheilt und am 16. d. M. bei derselben eingeführt worden.

(Nr. 972.) Se. Majestät der König haben geruht, den Sanitäts-Rath Dr. Bournye hierselbst zum Geheimen Sanitäts-Rath zu ernennen.

(Nr. 973.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Erhard zu Burg ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 974.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Ernst Boswinkel hat sich zu Ruhrort niedergelassen.

(Nr. 975.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. August Carl Günther hat sich zu Ruhrort niedergelassen.

(Nr. 976.) Der praktische Arzt und Operateur Dr. Nicol. Eckardt zu Erkrath ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 977.) Der bisherige Lehrer zu Rieslinghausen Clemens Krick ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der V. Schul-Klasse der katholischen Elementarschule zu Steele ernannt worden.

(Nr. 978.) Der Schulamts-Candidat Herrmann Pistor zu Elberfeld ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Clauberg im Kreise Solingen ernannt worden.

(Nr. 979.) Der bisher bei der Schule zu Wemb angestellte Lehrer Johann Blenkers ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Wankum, Kreis Geldern, ernannt worden.

(Nr. 980.) Der an der katholischen Elementarschule zu Aldekerk, im Kreise Geldern bisher provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Heinemann ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41. Düsseldorf, Sonnabend den 24. Juli **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 981.) Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr. I. S. III. Nr. 6683.

Zufolge unserer im 56. Stück (S. 462) des vorjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung vom 9. Juli v. J. finden die früher bei den Regierungen abgehaltenen Prüfungen zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut nicht mehr statt und haben diejenigen jungen Leute, welche in das Königl. Gewerbe-Institut aufgenommen werden, resp. ein Stipendum erhalten wollen, insofern sie nicht das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 5. Juni 1850 berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasium beizubringen vermögen, die zu Anfang des Oktober stattfindende Aufnahme-Prüfung im Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin zu bestehen.

Es ist indessen nachgegeben, daß nach Bedürfniß in jedem Regierungsbezirke für einen Aspiranten, wenn seine Verhältnisse dafür sprechen, eine Reise-Unterstützung Behufs Ablegung dieser Prüfung in Vorschlag gebracht werden dürfe.

Um jedoch zu ermitteln, ob diese Bewerber die Aufnahme-Prüfung wahrscheinlich bestehen werden, haben sie vorher vor einer zu diesem Zwecke hier errichteten Commission sich einem Tentamen zu unterwerfen, wobei als das geringste Maaß der erforderlichen Vorbildung Folgendes darzuthun ist:

a) im Deutschen die Fähigkeit sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correkten Stile schriftlich auszudrücken;

b) im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen;

c) in der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen 2ten Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie;

d) die Probezeichnungen der Bewerber müssen correkt und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen bekunden.

Außerdem haben die Bewerber die in unserer obengedachten Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Juli v. J. (I. S. III. Nr. 5028) unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Papiere entweder bei dem Landrathsamte des Kreises oder direkt bei uns und zwar spätestens bis zum 5. August d. J. einzureichen, widrigenfalls bei nicht rechtzeitiger Einreichung die Zulassung zu dem gedachten Tentamen weiter nicht erfolgen kann.

Die Königl. Landraths-Aemter unseres Bezirks werden hierdurch beauftragt, die gegenwärtige Verordnung in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen und im Falle bei denselben Anmeldungen zur Ablegung der Vorprüfung eingehen sollten, solche ungesäumt hierher einzureichen.

Schließlich setzen wir für die Bewerber um ein Stipendium mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 12 des Regulativs für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts vom 5. Juni 1850, für die Einreichung der erforderlichen Anmeldungen nebst den vorgeschriebenen Schriftstücken gleichfalls den 5. August d. J. als äußersten Termin fest.

Düsseldorf den 19. Juli 1852.

(Nr. 982.) Die Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr. II. S. V. Nr. 4059.

Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. d. M. bis zum 31. Dezember 1855 umfassenden Zinskoupons über die in Gemäßheit des §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. März d. J. auf vier Prozent erhöhte feste Zinsrente der Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, so wie die Abstempelung dieser Zinsrente auf den Aktien, und die nach der Bekanntmachung der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 27. v. M. vorbehaltene Auszahlung des ¼ Prozents Zinsen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. an die außerhalb Berlins wohnenden Interessenten soll wie in früheren ähnlichen Fällen durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 19. d. M. ab stattfinden.

Die außerhalb Berlins wohnenden Inhaber solcher Aktien werden daher hierdurch aufgefordert, Letztere, so wie die dazu gehörigen drei und einhalbprozentigen Coupons Nr. 10 bis 20 und die Dividendenscheine Nr. 5 bis 10, für deren Ersten (Nr. 5) das gedachte ¼ Prozent Zinsen mit 7 Sgr. 6 Pf. gezahlt wird, unter der portofreien Rubrik: „Herrschaftliche Zinskoupons-Ausreichungssache" an die Regierungs-Hauptkasse einzureichen.

Alle Sendungen von Aktien an die Regierungs-Hauptkasse und von diesen zurück an die Besitzer werden im Inlande unter der oben angegebenen Rubrik portofrei befördert, auch ist es den Interessenten gestattet, ihre Aktien durch Einwohner Berlins, bei dem Annahme-Büreau daselbst, Taubenstraße Nr. 30 Parterre rechts in den Wochentagen mit Ausschluß der drei letzten Tage jeden Monats in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr präsentiren zu lassen.

Düsseldorf den 21. Juli 1852.

(Nr. 983.) Die Strafbestimmungen des Einengens der Privatflüße und der Behinderung des freien Wasserabflußes betr. I. S. III. Nr. 1684.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11. wird die Uebertretung folgender, in den §§. 4 und 5 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüße vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. Nr. 6) enthaltenen Bestimmungen:

1) des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüße muß ein Jeder ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß sich enthalten;
2) das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das Wiesenbrechen) in denjenigen Fällen, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüße und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist, darf erst nach Einholung der polizeilichen Erlaubniß vorgenommen werden,

hierdurch mit einer Polizei-Strafe von 1 bis 10 Thlr. bedroht.

Düsseldorf den 7. Juli 1852.

(Nr. 984.) Die Schaubarerklärung eines neuen Grabens im Kreise Geldern betr. I. S. III. Nr. 6010.

Das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern vom 7. Au-

gust 1844 (Amtsblatt pro 1844 Nr. 52) wird hierdurch auch auf denjenigen Graben von etwa 60 Ruthen Länge ausgedehnt, welcher Behufs Gradelegung des unter Nr. 104 des Reglements über die schaubaren Gewässer als Tackeley aufgenommenen Abzugsgrabens (C IV der Gewässer-Karte) zwischen der Besitzung der Wittwe Hortmann zu Birten und des Gutsbesitzers Lombart zu Labbeck neu angelegt worden ist.

Düsseldorf den 7. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 985.) Den Postvertrag mit England und die desfallsige Porto-Ermäßigung betr.

In Folge des Abschlusses eines neuen Post-Vertrages zwischen Preußen und England tritt vom 1. August d. J. eine Ermäßigung des Porto für die auf dem Wege über Aachen und Belgien zu befördernde Correspondenz zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland ein.

Danach beträgt das Porto für einen einfachen Brief zwischen den deutschen Post-Vereins-Staaten und England via Belgien ohne Unterschied des Abgangs- oder Bestimmungs-Ortes:

a) an Preußischem resp. Deutschem Vereins-Porto . . .	3 Sgr. (9 Xr.)
b) an fremdem Porto (dem Britischen-, See- und Belgischem Porto)	4 "
zusammen . .	7 Sgr.

Dieser Porto-Satz wird nach folgender Gewichts-Progression erhoben:

bis 1 Loth Zollgewichts excl.	1 fach
von 1 bis 2 " " "	2 "
" 2 bis 3 " " "	3 "
" 3 bis 4 " " "	4 "

u. s. w. für jedes fernere Loth einfaches Porto mehr.

Bei der Porto-Erhebung in England wird von den Britischen Postanstalten für Briefe aus England nach Deutschland et vice versa der Porto-Satz von 8 pence, und zwar nach folgender Scala berechnet:

bis ½ Unze	1 fach
bis 1 "	2 "
bis 2 "	4 "
bis 3 "	6 "

u. s. w. für jede Unze Mehrgewicht zwei Porto-Sätze, d. i. 1 ßl. 4 d. mehr.

Gewöhnliche Briefe können nach der Wahl des Absenders unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Francatur ist unzuläßig.

Recommandirte Briefe müssen dagegen stets vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Für dergleichen Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche kommt außer dem gewöhnlichen Briefporto die Recommandations-Gebühr für Preußen mit 2 Sgr. und eine dergleichen für Großbritanien von 5 Sgr. zur Erhebung.

Sendungen von Waarenproben werden, da selbige eine Porto-Ermäßigung nicht genießen, wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Zeitungen unter Kreuzband oder Schleife aus Preußen nach England unterliegen nur dem Belgischen Transitporto von ¼ Sgr. pro Loth, welcher Betrag vom Absender erhoben wird.

Andere gedruckte Sachen unter Kreuz- oder Streifband müssen ebenfalls frankirt werden.

Für dieselben wird an Porto pro Loth der Satz von 4 Pfennigen (mit Ausgleichung auf $^1/_4$ $^1/_2$ $^3/_4$ und $^1/_1$ Sgr.) und an Transitporto $^1/_4$ Sgr. erhoben.

Für die Briefe aus Deutschland nach überseeischen Ländern und umgekehrt tritt die obige Ermäßigung des Porto bei der Beförderung über Belgien und England ebenfalls ein, und zwar dergestalt, daß außer dem Deutsch-Belgisch-Englischen Porto von 7 Sgr. nur noch das Seeporto zu zahlen ist.

Danach stellt sich z. B. künftig das Porto für einen einfachen Brief nach den Britischen Colonien in West-Indien auf 17 Sgr., nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika auf 13$^3/_4$ Sgr., nach Peru und Chili auf 27 Sgr. 2c.

Zeitungen aus Preußen nach überseeischen Ländern kosten via Belgien und England 1 Sgr. pro Stück, diejenigen nach Canade, Californien und Oregon aber 2 Sgr. pro Stück an Transit- und Seeporto.

In entgegengesetzter Richtung tritt diesen Sätzen der Betrag von 4 Pfennigen pro Loth hinzu.

Alle übrigen gedruckten Gegenstände unter Kreuzband nach und aus überseeischen Ländern, eben so Waarenproben genießen keine Porto-Moderation und unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto.

Recommandirte Briefe nach und aus überseeischen Ländern, werden im Transit durch England nicht befördert.

Berlin den 15. Juli 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 986.) Die Ausdehnung des Post-Vertrages mit Belgien bezüglich kleiner Päckerei-Sendungen betr.

Der mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons, Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Packete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preuß. Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zoll-Abfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich

Packete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch

B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel 2c.

nur Proben-Packete;

Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Vorerst können nur die ordinairen Packet- resp. Proben-Sendungen zwischen Preußen einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien anderseits bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preuß. Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

1	Pakt.	von 10 ℔	von	Berlin	nach	Ostende	33¾	Sgr.
1	"	von 12 "	"	Berlin	"	Paris	54¼	"
1	Muster-Pakt.	von 10 "	"	Berlin	"	London	61	"

Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß mit einigen deutschen Buchstaben oder Zahlen mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Packets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adreßbrief gehören. Die Belgische Verwaltung läßt einen verschlossenen Adreßbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammes) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Der Adreßbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Deklaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien 2c. doppelt ausgefertigt sein muß.

Die Post-Anstalten werden dem Publikum auf etwaige Anfragen über die Versendung von Päckereien 2c. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft ertheilen.

Berlin den 17. Juli 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 987.) Die Personenpost zwischen Bourscheid und Straßerhoff betr.

Vom 20. Juli c. ab erhält die zwischen Bourscheid und Straßerhof bestehende Personenpost einen 2mal täglichen Gang.

Die Abfertigung derselben erfolgt:

aus Bourscheid . . . . . . 8^{15} Uhr früh,
6^{45} Uhr Abends,
aus Straßerhof . . . . . . 9^{15} Uhr früh,
8^{25} Uhr Abends.

Von demselben Termine ab wird die Personenpost zwischen Straßerhof und Witzhelden
aus Witzhelden täglich . . . . 5^{55} Uhr früh,
und aus Straßerhof . . . 8^{5} Uhr Abends,
abgefertigt. Düsseldorf den 16. Juli 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 988.) Die Gerichtsferien des Landgerichts zu Cleve betr.

Verordnung,

betreffend die Bildung der Ferienkammer bei dem Königl. Landgerichte zu Cleve pro 1852.

1) Zu Sitzungen der Ferienkammer, um in summarischen und dringenden Civilsachen, sowie in Handelssachen zu erkennen, werden der 2., 14., 28. und 30. August, der 11., 13., 25. und 27. September c. bestimmt.

2) Contestationen über Einreden wider die Zulässigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens sind in die Sitzungen vom 14. August und 11. September c. zu verweisen.

3) Correctionelle Sachen 1. und 2. Instanz, sollen, wie auch außer den Ferien, zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden.

Cleve den 15. Juli 1852. Der Präsident des Königl. Landgerichts: Bessel.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Soest.

(Nr. 989.) Die Gerichtsferien des Landgerichts zu Cleve betr.

Außer den für die Ferienkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve pro 1852 bereits bestimmten Sitzungen, wird noch eine Sitzung am 16. August c. statt haben.

Cleve den 20. Juli 1852. Der Landgerichts-Präsident: Bessel.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Soest.

(Nr. 990.) Das provisorische Direktorium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn betr.

Nach dem Abgange des zum Ministerial-Bau- und vortragenden Rath im Königl. Handels-Ministerium ernannten bisherigen Vorsitzenden der unterzeichneten Behörde ist, bis zum Eintritt des bereits ernannten Nachfolgers, diese Stelle dem Mitgliede der Königl. Direktion der westphälischen Eisenbahn, Herrn Ostermann, provisorisch übertragen.

Elberfeld den 11. Juli 1852.

Königl. Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

(Nr. 991.) Die Amts-Entsetzung des Gerichtsvollziehers Joh. Birkhäuser zu Jülich betr.

Durch das nunmehr in Rechtskraft übergegangene Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 17. Januar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Johann Birkhäuser zu Jülich wegen mehrfacher Dienstvergehen seines Amtes entsetzt worden; was hiermit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1826 Nr. 8 zufolge bekannt gemacht wird. Aachen, den 14. Juli 1852. Der Königl. Ober Prokurator: Packenius.

(Nr. 992.) Zwei vakante Lehrerstellen an der Realschule zu Elberfeld betr.

An der hiesigen Realschule sind zwei ordentliche Lehrerstellen vakant, von welchen eine jede mit einem jährlichen Gehalte von 550 Rthlr. verbunden ist.

Die Lehrgegenstände, welche nach Bedürfniß und nach der Qualifikation der Bewerber auf die beiden Stellen vertheilt werden sollen, sind folgende:

Religions-Unterricht in allen Classen, Unterricht in der Geschichte, im Deutschen, Französischen, Englischen und Italiänischen. Auch wird es gern gesehen, wenn der Turn-Unterricht mit übernommen werden könnte.

Befähigte Candidaten des höhern Schulamtes, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ohne Verzug ihre Zeugnisse nebst einer Beschreibung ihres Lebenslaufs mir einzureichen.

Elberfeld den 15. Juli 1852. Der Präses der städt. Schul-Commission. Bürgermeister: Lischke.

(Nr. 993.) Eine zu Stürzelberg im Rheine gelandete männliche Leiche betr.

Am 11. d. M. ist bei Stürzelberg eine männliche, unbekleidete Leiche gelandet. Der Verunglückte hatte ein ungefähres Alter von 16 bis 19 Jahren, eine Größe von 4 Fuß 3½ Zoll, ziemlich lange dunkelblonde Haare und vollständige Zähne. Unter dem rechten Knie fand sich eine 1½ Zoll lange, querlaufende Narbe vor.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des bezeichneten Auskunft geben kann, hiervon mir Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 15. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 994.) Den vermißten Carl Kehres betr.

Der Aufenthalt des nach meiner Bekanntmachung vom 3. April dieses Jahres vermißten Carl Kehres aus M. Gladbach ist ermittelt.

Düsseldorf, den 12. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 995.) Den im Rhein bei Köln ertrunkenen Math. Streng betr.

Am 9. Juli c. ist der 12jährige Mathias Streng aus Köln, beim Baden an der Badeanstalt in der Bürgermeisterei Rondorf im Rheine ertrunken.

Ich theile das Signalement des Verunglückten hierunten mit und ersuche Jedermann, dem die Leiche desselben zu Gesicht kommen möchte, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Köln den 16. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

Signalement.

Größe 4 Fuß; Haare und Augen dunkelblond; Stirne frei; Augen blaugrau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne: in der oberen Kinnlade fehlen deren 2; Kinn und Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt untersetzt.

Besondere Kennzeichen: auf dem Rücken eine von einem Geschwüre herrührende Narbe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 996.) Diebstahl zu Clörath.

Am 30. Juni c. sind aus einer Wohnung zu Clörath, mittelst Einbruchs entwendet worden: 1) 60 Stück französische Kronthaler; 2) 40 einzelne Thaler; 3) 4 ausländische einfache und 1 doppelter Friedrichsd'or; 4) 10 Thaler in kleinen Münzen; 5) Eine französische silberne Uhr mit schildkrötenem Kasten und einer silbernen Kette; 6) Eine Pfeife mit hölzernem Kopfe und einer silbenen Kette.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 997.) Diebstahl zu Benn.

Im Anfange dieses Monats sind aus einer Wohnung zu Venn entwendet worden: 1) eine ziemlich schwere goldene Halskette, woran ein Christuskreuz befestigt war; 2) ein messingenes rothvergoldetes Kreuz mit gleichgroßem Balken in dessen Mitte sich ein Stein befand; 3) ein katholisches, mit Silber beschlagenes Gebetbuch; 4) drei französische Kronthaler und kleinere Münze.

Wer über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft geben kann, den ersuche ich, bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 16. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 998.) Diebstahl zu Bracht.

Zwischen dem 20. Juni und dem 3. Juli c. ist zu Bracht aus der Wohnung des Ackerer Leonhard Hausen ein Liederbuch mit vier silbernen Ecken und einem silbernen Krampen, auf welchem die Buchstaben E. C. S. eingravirt waren, gestohlen worden. Das Buch ist später in einer Flachskaule bei Bracht jedoch ohne den Umschlag auf welchem sich die genannten silbernen Verzierungen befanden, wiedergefunden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib desselben oder der Person des Diebes Aus-

kunft zu ertheilen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde die desfallsigen Mittheilungen zu machen.

Cleve den 10. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 999.) Diebstahl zu Anrath.

Anfangs dieses Monats sind aus einer Wohnung zu Anrath, drei leinene Oberbette mit 25 resp. 20 und 15 ℔ Federn, ferner vier leinene Kissen, deren jedes 2 ℔ Federn enthielt, entwendet worden.

Wer über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, den ersuche ich, bei mir, oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1000.) Diebstahl zu Veert.

Am 3. d. M. ist aus der Wohnung des Küsters A. Schar zu Veert eine silberne s. g. französische Uhr, von mittlerer Größe mit arabischen Ziffern auf weiß emaillirtem Zifferblatte, auf welchem die Zahl eilf ausgesprungen war, entwendet worden. An derselben befand sich eine schwarze Kordel und hieran ein silberner Schlüssel mit einem bräunlichen Agatsteine.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 12. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1001. Diebstahl zu Uedem

Am 6. d. M. sind zu Uedem nachstehende Gegenstände: 1) eine goldene Kette, circa 4 Ellen lang, woran sich ein Schieber, (Hand in Hand,) und ein massives Stangenkreuz mit einem Christusbilde, ebenfalls von Gold, befand; 2) ein Paar Ohrringe mit massiven sogenannten Bellen, an welchen letzterer sich unten noch ganz kleine Bellen befanden; 3) ein goldener Ring mit einer Platte, worin das Steinchen fehlte; 4) ein goldener Ring mit Haarflechten, woran eine goldene Platte mit den Buchstaben „H K“ war; 5) eine goldene Vorstecknadel ohne Steinchen; 6) verschiedene Stückchen von gebrochenem Goldschmuck und 7) ein Paar silberne Mantelkrampen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 15. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1002.) Diebstahl zu Gassendonk bei Cyll.

In der Nacht vom 6. — 7. d. M. sind auf Haus Gassendonk, Gemeinde Cyll folgende Gegenstände: 1) 3 Seiten Speck, jede circa 25 Pfund schwer; 2) ein geräucherter halber Kopf und 3) ein rothkupferner inwendig noch neu verzinnter Kessel mit einem Hängel versehen, in der Höhe von circa 1½ Fuß und oben 1⅓ Fuß im Durchmesser ausmachend, gestohlen worden.

Ich ersuche daher Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 17. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42. Düsseldorf, Mittwoch den 28. Juli **1852.**

(Nr. 1003.) Gesetzsammlung, 30tes Stück.

Das zu Berlin am 23. Juli 1852 ausgegebene 30te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3594. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe.

Nr. 3595. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor.

Nr. 3596. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa.

Nr. 3597. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Ketschdorf.

Nr. 3598. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Sieslig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim.

Nr. 3599. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters.

Nr. 3600. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen.

Nr. 3601. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide.

Nr. 3602. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moxa nach Ziegenrück.

Nr. 3603. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz.

Nr. 3604. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte Behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze.

Nr. 3605. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Koslau nach Rzuchow.

Nr. 3606. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der Nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen.

Nr. 3607. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im §. 16 der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen ꝛc. ꝛc.

Nr. 3608. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den Preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollernschen Landen.

(Nr. 1004.) *Die besetzte evangelische Pfarrstelle zu Bluyn betr.*

Die Wahl des Candidaten Hermann Rudolph **Schollenbruch** aus Mettmann zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Bluyn (Synode Moers) ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz den 13. Juli 1852. **Königliches Consistorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1005.) *Die dem Verein zur Gründung einer Rettungs-Anstalt zu Alterkülz Regierungsbezirk Coblenz bewilligte evang. Haus-Collecte betr. I. S. V. Nr. 2519.*

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Rettungs-Anstalt zu Alterkülz die Erlaubniß ertheilt, auch im laufenden Jahre in der Rheinprovinz eine Haus-Collecte für die genannte Anstalt abzuhalten Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir hinsichtlich des Zweckes der in Rede stehenden Anstalt auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Oktober v. J. (Amtsblatt Nr. 86) und empfehlen die Collecte dem bekannten Wohlthätigkeitssinn unserer Verwalteten.

Die Abhaltung der Collecte wird durch Deputirte der Anstalt in dem hiesigen Regierungsbezirke durch die:

1) Pfarrer **Engel** zu Schauern Regierungsbezirk Trier,
2) Lehrer **Heimforth** zu Altreidelbach, Kreis Simmern,
3) Lehrer **Schneider** zu Wahlbach, Kreis Simmern,
4) Jacob **Stumpf**, Gehülfe im Rettungshaus auf dem Schmiedel,

in den Monaten September und Oktober d. J. erfolgen. An denjeniger Orten, an welchen die Collecte bis zum 1. November durch die benannten Deputirten nicht abgehalten ist, haben die Bürgermeister dieselbe in gewöhnlicher Weise zu veranlassen.

Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis zum 1. Dezember d. J. pünktlich einzureichen.

Düsseldorf den 27. Juli 1852.

(Nr. 1006.) Die Truppen-Verpflegung pro August a. c. betr. I. S. IV. Nr. 3809.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt Stück 35), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an Extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat August c. 7 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 23. Juli 1852.

(Nr. 1007.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 6339.

Der Fried. Wilh. Schmalbein zu Leichlingen hat die Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 12. Juli 1852.

(Nr. 1008.) Agentur des Carl August Lüttgen zu Leichlingen betr. I. S. III. 6339.

Der Carl August Lüttgen zu Leichlingen ist zum Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 12. Juli 1852.

(Nr. 1009.) Agentur des Friedrich Lamprecht zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 6431.

Der Friedrich Lamprecht zu Wesel hat die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt, (Nr. 63 des Amtsblatts für 1846) und ist derselbe nunmehr zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für Wesel und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 14. Juli 1852.

(Nr. 1010.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. 6432.

Der H. Hennigs zu Wesel hat die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt niedergelegt.

Düsseldorf den 14. Juli 1852.

(Nr. 1011.) Agentur des Wilh. Bauer zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 6522.

Der Wilhelm Bauer hieselbst ist zum Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 19. Juli 1852.

(Nr. 1012.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 6212.

Der Rudolph Langen zu Waldniel hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Düsseldorf den 10. Juli 1852.

(Nr. 1013.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 6533.

Der Friedrich Schmidthals zu Wesel hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 19. Juli 1852.

(Nr. 1014.) Agentur des Ludwig Hinssen zu Sonsbeck betr. I. S. III. Nr. 6557.

Der Ludwig Hinssen zu Sonsbeck ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 19. Juli 1852.

(Nr. 1015.) Agentur des Barthel Michels zu Vorst betr. I. S. III. Nr. 6564.

Der Barthel Michels zu Vorst ist zum Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Vorst und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 20. Juli 1852.

(Nr. 1016.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent:

auf eine Federwaage für Lokomotiven, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 21. Juli 1852.

(Nr. 1017.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 22. Juli 1852.

(Nr. 1018.) Aufgehobene Erfindungs-Patente betr.

Die dem Civil-Ingenieur Karl Gotthelf Kind unterm 12. Februar 1850 ertheilten beiden Patente

1) auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten und
2) auf ein Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte

sind aufgehoben. Düsseldorf den 28. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1019.) Die Abnahme unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf durch deren Absender betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) ein Packet an Herrn Eickenberg in Ohligs, 30 Pfd. schwer, am 16. Juni c., in Hückeswagen zur Post gegeben;
2) ein Packet an Fräulein Lebsch in Wallscheid, 16 Loth schwer und Nr. 1 signirt, am 17. Januar c., in Crefeld aufgegeben;
3) ein Brief an Herrn A. Sturm in Burg, 1 Rthlr. Kass.-A. enthaltend, am 23. Oktober c., hier aufgegeben;

4) ein Packet an Frau Beying in Münster, 28 Loth schwer und K. B. signirt, am 21. Februar c., hier aufgegeben;
5) ein Brief an Kath. Bender in Crefeld mit 2 Rthlr. Kass.-A., am 29. Mai c., hier zur Post gegeben;
6) ein Rohrstock, ein Sonnenschirm und ein Plan von Paris, ferner ein dunkler wollener Shwal und eine Nachtmütze, am 22. Januar und resp. am 22. März c., in der hiesigen Passagierstube aufgefunden;
7) ein buntes wollenes Damentuch und ein dergl. Shwal am 12. und 14. Februar c., im Cleve-Düsseldorfer Personenpost-Wagen vorgefunden;
8) ein Packet an Otte in Minden W. O. signirt und 4 Loth schwer, am 1. Januar c., in Elberfeld zur Post gegeben;
9) ein brauner Rohrstock, am 28. April c., im Emmerich-Münsterschen Personenpost-Wagen vorgefunden;
10) ein Brief an Herrn Momoie in Wilder mit 3 Rthlr. Kass.-A, am 20. Juni p. in Cranenburg zur Post gegeben;
11) ein Packet an Herrn Baurmann in Dahlen, B. 12 signirt und 2½ Pfd. schwer, am 3. Mai c., in Crefeld aufgegeben;
12) ein Koffer und ein Nachtsack an Herrn Küster in Hamm, 23 Pfd. und 11½ Pfd. schwer, am 31. März c., in Crefeld zur Post gegeben.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, diese Gegenstände bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction in Empfang zu nehmen.

Wenn letztere nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe angerechnet, nicht reclamirt worden sind, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Düsseldorf den 20. Juli 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1020.) Die Verurtheilung des Waarenzahlers August Hammesfahr zu Gräfrath betr.

Durch Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer des hiesigen Landgerichts vom 7. v. M. ist der Gabelmacher August Hammesfahr, am Flachsberg zu Gräfrath wohnhaft, für überführt erklärt: „seit längerer Zeit seinen Arbeiter Friedrich Moll statt in baarem Gelde mit Waaren abgelöhnt zu haben" und deßhalb in eine Geldbuße von zehn Thalern event. zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen verurtheilt worden.

Elberfeld den 21. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1021.) Die Verurtheilung des Waarenzahlers Joh. Peter Schulten zu Elberfeld betr.

Die Zuchtpolizei-Kammer des Königl. Landgerichts hierselbst hat am 29. Mai curr. den Weber und Manufakturwaarenhändler Johann Peter Schulten von hier, welcher für überführt erklärt wurde: „seit Weihnachten v. J. seinen Arbeiter Halfmann statt in baarem Gelde mit Waaren abgelöhnt zu haben" zu einer Geldbuße von fünfzehn Thalern event. zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen verurtheilt.

Elberfeld den 21. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1022.) Die Verurtheilung der Waarenzahlerin Karoline Trostdorf zu Wald betr.

Am 7. v. M. ist die zu Wald wohnende Karoline Trostdorf von der Zuchtpolizei-Kammer des hiesigen Landgerichts wegen der Beschuldigung: „seit längerer Zeit ihre Arbeiter Bick, Schmachtenberg und Hendrichs statt in baar mit Waaren ausgelöhnt

zu haben, in eine Geldbuße von zehn Thalern event. zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen verurtheilt worden.

Elberfeld den 21. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1023.) Die Publikation eines strafrechtlichen Urtheils betr.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchungssache wider den Schiffer Franz Voller & Campl zu Wesel, hat die I. Abtheilung des Königlichen Kreis-Gerichts zu Wesel, bestehend aus den Ober-Gerichts-Assessoren Ferié und Hopmann und dem Gerichts-Assessor Schulz in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1850 den Acten gemäß für Recht erkannt,
daß:

14) der Tischler Johann Beckmann von Wesel wegen versuchter Erpressung außerordentlich mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen zu bestrafen, jedoch von der Anschuldigung der strafbaren Haus-Rechts-Verletzung freizusprechen.

15) Die Kosten der Untersuchung den bestraften und vorläufig freigesprochenen Inculpaten pro rata eventuell in solidum zur Last zu setzen; solche jedoch im Unvermögensfalle bis auf die baaren, dem Criminalfond zu entnehmenden Auslagen niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Dieses Erkenntniß wird dem abwesenden Johann Beckmann mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ihm dagegen binnen 10 Tagen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zusteht.

Wesel den 5. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. v. Hausen.

(Nr. 1024.) Ein strafrechtliches Urtheil betr.

Mit Rücksicht auf §. 30 des Straf-Gesetz-Buchs wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Tagelöhner Albert Schapei von hier durch rechtskräftig gewordenes Urtheil vom 26. Juni d. J. wegen zweier Diebstähle zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf die Dauer von 6 Jahren verurtheilt worden ist.

Duisburg den 19. Juli 1852. Königl. Kreisgericht I. Abth.

(Nr. 1025.) Einen bei Rees sequestrirten verlassenen Nachen betr.

Der hiesige Forstbeamte hat am 29. Januar c. einen verlassenen Nachen, als Brennholz zu benutzen, nebst Kette, 2 Riemen, einen Hacken und einen Ruder, übrigens ohne Abzeichen, in Beschlag genommen, dessen Werth zu 6 Thlr. angegeben ist.

Der Verlierer hat sich bei uns spätestens am 16. August c. Morgens 11 Uhr, bei Verlust seines Rechts, zu melden.

Rees den 21. Juli 1852. Königl. Kreisgerichts-Commission. Arndt.

(Nr. 1026.) Den zu Wesseling im Rhein ertrunkenen Joh. Bornheim betr.

Am 20. d. M. ist der unten signalisirte Johann Bornheim aus Wesseling beim Baden im Rhein ertrunken. Sollte dessen Leiche gelandet werden, so ersuche ich mir dieses sofort anzuzeigen.

Bonn den 23. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 14 Jahre; Größe 4 Fuß; Statur schlank und mager; Haare und Augenbraunen braun; Gesicht länglich; Nase kurz und stumpf; Kinn länglich; Zähne vollständig.

(Nr. 1027.) Eine im Rhein bei Lüttingen gelandete männliche Leiche betr.

Am 12. d. M. ist zu Lüttingen an den Ufer-Bauten am Rhein eine, bereits in Verwesung übergegangene männliche Leiche gelandet. Der Leichnam war 5 Fuß groß, hatte braune Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, eine stumpfe und eingedrückte Nase und war alles Uebrige aufgetrieben und unkenntlich.

Die Bekleidung desselben bestand aus folgenden Gegenständen: 1) einer blautuchenen Unterjacke; 2) einem leinenen Hemde, mit eingenähten Brustlappen und mit einigen Perlmutter-Knöpfen besetzt; 3) einer blauen Tuchhose, mit einer schwarzledernen Gurte um den Leib befestigt und 4) schwarzlederne Halbstiefeln.

Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 18. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1028.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht des 12. d. M. sind aus einer Wohnung zu Crefeld entwendet worden: 6 leinene Mannshemden, gez. A. L. Nr. 6; 2 Frauenhemden, gez. U. L. Nr. 6; 3 baumwollene Frauenhemden ohne Zeichen; 4 leinene Betttücher, gez. A. L. Nr. 8 und 2 Tischtücher von Gebild ohne Zeichen; ferner in der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. ebendaselbst: ein grauer halbwollener Sommerrock, eine schwarzseidene mit grau Leinen gefütterte Weste, eine graue Sommerhose, ein schwarzsammetner Knabenkittel, ein C. J. B. gezeichnetes Mädchenhemde, eine schwarzseidene Schürze, ein Gebildtischtuch und eine große zinnerne Kaffeekanne mit zwei Henkeln.

Wer über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, den ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 19. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 1029.) Dem Apotheker I. Klasse J. A. Burbach ist die Erlaubniß zur Fortsetzung der von dem Apotheker Otto van Baerle bis dahin hieselbst geführten Apotheke ertheilt.

(Nr. 1030.) Dem Apotheker I. Klasse Friedrich Wilhelm Neumann ist die Erlaubniß zur Uebernahme der für Rechnung der Erben des verstorbenen Apothekers C. W. Werth zu Barmen bis dahin geführten Apotheke ertheilt.

(Nr. 1031.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. C. D. Deichmann hat sich zu Sonnborn, Kreises Elberfeld, niedergelassen.

(Nr. 1032.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Vanderfuhr aus Frimmersdorf ist provisorisch auf zwei Jahre zum dritten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Wevelinghoven ernannt worden.

(Nr. 1033.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Heinrich Holthausen ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Lobberich ernannt worden.

(Nr. 1034.) Der Schulamts-Candidat Carl Eulling aus Saarn ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Borth, im Kreise Geldern, ernannt worden.

(Nr. 1035.) Der Schulamts-Candidat Clemens Arrenbrecht ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Wall bei Kempen ernannt worden.

(Nr. 1036.) Der Schulamts-Candidat August Harbeke ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Kaldenkirchen ernannt worden.

(Nr. 1037.) Königliches Landgericht zu Düsseldorf I. Semester 1852.

— Der Landgerichts-Assessor von Franken und die Landgerichts-Auskultatoren Sandt und Tübben sind zur Verwaltung übergetreten. Der Landgerichts-Referendar von Hagens ist zum Assessor und der Landgerichts-Auskultator Dapper zum Referendar befördert. Der Gerichtsvollzieher Batz zu Crefeld ist gestorben.

Düsseldorf, den 10. Juli 1852. Der Ober-Prokurator v. Kösteritz.

(Nr. 1038.) Dem Diederich Heinrich Prang zu Issum ist die Erlaubniß zur selbstständigen Ausführung von Zimmerflickarbeiten, so wie der Zimmerarbeiten an einfachen ländlichen Gebäuden ertheilt worden.

(Nr. 1039.) Der Heinrich Thielen zu Rayen, Kreises Geldern, ist als Flick-Zimmermeister so wie zur Ausführung der Zimmer-Arbeiten an einfachen ländlichen Gebäuden zugelassen.

(Nr. 1040.) Dem Barbierer Peter Kleppe ist die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Remscheid auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medicinal-Person ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43. Düsseldorf, Mittwoch den 4. August **1852.**

(Nr. 1041.) Gesetzsammlung, 31tes Stück.

Das zu Berlin am 29. Juli 1852 ausgegebene 31te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3609. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

(Nr. 1042.) Die Rücksendung der Orden und Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen von Verstorbenen betr. I. S. II. Nr. 1771.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden. Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Dokumente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die bronzenen Kriegsdenkmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wie bisher an die Kirchen zur Aufbewahrung abzugeben sind.

Berlin den 3. Juli 1852. Königl. General-Ordens-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1043). Die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befundsatteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung betr. I. S. I. Nr. 3938.

Auszug aus dem Monatlichen Circular-Schreiben Nummero 143.

4) Das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt:

daß in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeldlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den Pass. 1. des Monats-Circulars Nr. 138 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militairärzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civilarztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannentnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militair-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militairarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat 2c.

Berlin den 16. April 1845.

(gez.) von Bonin.

(Nr. 1044.) Die von den Kreis-Physikern über den Gesundheitszustand von Staats-Beamten auszustellenden Atteste betr.

Auszug aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 138.

1) Das Königl. Staats-Ministerium hat den Beschluß gefaßt:

die Regierungen durch eine von dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zu erlassende Verfügung anzuweisen, daß sie die künftig anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirkung der von den Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragene Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königl. Beamten, so wie zur unentgeldlichen Ausstellung der Befunds-Atteste ausdrücklich verpflichten, dabei aber dieselben zu ermächtigen, den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medizinal-Personen die taxmäßigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste auf Verlangen wie bisher, so auch ferner zu bewilligen.

Dieser Beschluß wird den Militair-Behörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin den 6. Januar 1844.

(gez.) von Boyen.

Vorstehende Bestimmungen des Königl. Kriegsministerii werden auf höhere Veranlassung zur Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Düsseldorf den 31. Juli 1852.

(Nr. 1045.) Die Gebühren für Prüfung der Bandagisten und Chirurgen-Gehülfen betr. I. S. II. Nr. 8658.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 19. d. M. bestimmt, daß die Kreis-Physiker wie für die Prüfung der Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente, so für die derjenigen Personen, welche sich um die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen bewerben, an Gebühren zwei Thaler zu empfangen haben. Wir finden uns zugleich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß diese Prüfungen jedesmal nur in unserm besondern Auftrage vorgenommen werden dürfen.

Düsseldorf den 27. Juli 1852.

(Nr. 1046.) Reinigung des Roggens von dem Mutterkorne (Secale cornutum) betr. I. S. II. Nr. 8528.

Da in einigen Gegenden unseres Verwaltungsbezirks eine große Menge des giftigen Mutterkorns (secale cornutum) unter dem Roggen entstanden ist, so fordern wir unter Bezug auf unsere unterm 5. Oktober 1830 (Amtsblatt Stück 64) erlassene Verfügung sämmtliche Gutsbesitzer auf, die Reinigung des mit Mutterkorn vermengten Roggens mit

Sorgfalt vorzunehmen, damit die nachtheiligen Folgen der Zumischung dieses Korns, welches weder durch das Backen des Brodes, noch durch das Kochen seine giftige Eigenschaft verliert, vermieden werden.

Düsseldorf den 28. Juli 1852.

(Nr. 1047.) Eine verlorne Paßkarte betr. I. S. II. Nr. 8661.

Der Kaufmann Carl Wilhelm Weck zu Kohlfurth, Bürgermeisterei Dorp, 26 Jahr alt, von großer Statur, braunen Haaren und ohne besondere Kennzeichen, hat die ihm von dem Königl. Landrathsamte zu Solingen unterm 2. April d. J. sub Nr. 65 ausgestellte Paßkarte verloren; besagte Paßkarte wird deshalb hierdurch als ungültig erklärt.

Düsseldorf den 27. Juli 1852.

(Nr. 1048.) Agentur des Levy Heymann zu Essen betr. I. S. III. Nr. 6697.

Der Levy Heymann zu Essen ist zum Agenten der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 26. Juli 1852.

(Nr. 1049.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 6698.

Der Ferdinand Adolph Ueberfeldt in Essen hat die Agentur der Stettiner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 26. Juli 1852.

(Nr. 1050.) Agentur des Eduard Hingmann zu Wald betr. I. S. III. Nr. 6691.

Der Eduard Hingmann zu Wald ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für Wald, Gräfrath, Merscheid, Höhscheid, Solingen, Dorp und Haan ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 27. Juli 1852.

(Nr. 1051.) Den diesjährigen Jahrmarkt zu Wald betr. I. S. III. Nr. 6692.

Da in den Kalendern irrthümlich angegeben ist, daß der diesjährige Jahrmarkt zu Wald auf den 15. August falle; so machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß jener Jahrmarkt stets am zweiten Sonntage im August, in diesem Jahre also am 8. August abgehalten wird.

Düsseldorf den 26. Juli 1852.

(Nr. 1052.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Feldmesser Johann Wetzel zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1852 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, sowie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig ist unter dem 23. Juli 1852 ein Patent:

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Construktion zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 29. Juli 1852.

(Nr. 1053.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung auf Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann zu Berlin ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent: auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupftabacks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 30. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1054.) Die Abnahme unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf durch deren Absender betr.

Die Absender folgender in Düsseldorf zur Post gegebenen und zurückgesandten Geldbriefe und Packete werden hiermit aufgefordert, sich binnen vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Rücknahme dieser Sendungen bei dem unterzeichneten Post-Amte zu melden, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Verzeichniß der Geldbriefe und Packete.

1) Eine Schachtel an Gabes-Bell in Aachen, G. B. Nr. 1, ein ℔ schwer; Absender Salomon Kahn.
2) Ein Brief an den Musketier Jakob Schrenen in Köln mit 1 Rthlr.; Absenderin die Nichte des Adressaten in der Neustadt.
3) Ein Brief an Fräulein Johanna Stemler in Duisburg mit 1 Rthlr. Kassen-Anweisung; Absenderin die Nichte der Adressatin: Gertrud.
4) Ein Packet an Frau Philipp Huth in Mülheim a. Rhein, pr. Adresse 2 ℔ 4 Loth schwer; Absenderin die Frau Grünen.

Düsseldorf den 24. Juli 1852. Königl. Post-Amt.

(Nr. 1055.) Die Lieferung des Papiers für die Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln betr.

Die Lieferung des Papieres für das hiesige Provinzial-Steuer-Direktorat während der drei Jahre 18⁵³/₅₅, oder auch während der sechs Jahre 18⁵³/₅₈, soll im Wege der Submission an den Wenigstfordernden übergeben werden.

Der jährliche ungefähre Bedarf beträgt:

a) an Schreibpapier zum Bedrucken	2,200 Ries,
b) an anderem Schreibpapier	122 "
c) an Pack-Papier	50 "
d) an Aktendeckeln	9 "

Die verschiedenen Sorten, deren Größe, Schwere und Farbe, so wie ihre als annähernde Norm dienende Qualität sind in den Bedingungen, welche in der Registratur des Direktorats eingesehen werden können, angegeben.

Die zu verschließenden, schriftlichen Anerbietungen sind, unter Beifügung einer dop-

pelten Probe von jeder Papier-Gattung, auf welcher das Gewicht und der Preis pro Ries für eine dreijährige und für eine sechsjährige Lieferungs-Periode angegeben, auch der Name des Einsenders vermerkt sein muß, bis zum 6. August c. einschließlich an mich, unter der äußeren Bezeichnung:

„Proben zur Papierlieferung an das Provinzial-Steuer-Direktorat"

portofrei einzureichen, und werden solche dann des Morgens um 10 Uhr, in Gegenwart der erscheinenden Personen, eröffnet werden.

Köln den 17. Juli 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 1056.) Die Ermittelung eines abwesenden Militair-Reservisten betr.

Der in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 7. Februar c. Nr. 7, unter Nr. 2 aufgeführte Reservist Johann Heinrich Clemens des 3ten Bataillons (Geldern) 17ten Landwehr-Regiments, geboren zu Winnekendonk, im Kreise Geldern, am 18. Februar 1811, ist als in Roermond im Holländischen wohnend, ermittelt und daher in der Liste der wegen unbekannten Aufenthaltes zu verfolgenden, desertirten Reservisten gelöscht worden. Geldern den 27. Juli 1852. Königl. Bataillons-Commando.

(Nr. 1057.) Das Einweisungs-Gesuch der Wb. Schulz gebornen Maria Braß zu Düsseldorf, in den Nachlaß ihres Ehegatten betr.

Durch Urtheil vom 23. Juni 1852 hat das Königl. Landgericht zu Düsseldorf mit dreimonatlichen Zwischenräumen dreimalige Verkündigungen resp. Anheftung nachstehenden Einweisungsgesuches verordnet:

An das Königl. Landgericht hierselbst.

Meine Herren Präsident und Räthe!

Der Briefträger David Schulz, bei Lebzeiten zu Düsseldorf wohnend und Ehegatte der Maria Catharina Braß hierselbst, ist zufolge der beigefügten Sterbeurkunde am 27. März 1851 in hiesiger Stadt gestorben.

Wie der gleichfalls beigeschlossene, von dem Königl. Friedensgerichte hierselbst aufgenommene Notorietätsakt nachweist, hat derselbe keine leibliche Verwandten hinterlassen und fällt demnach sein Nachlaß seiner hinterlassenen Wittwe zu.

Namens der zum Armenrecht admittirten Wittwe Schulz trägt demnach der Unterzeichnete als Officialanwalt derselben dahin an:

„Es wolle Ihnen gefallen, die Maria Braß, Wittwe Schulz, in den Nachlaß „ihres verstorbenen Mannes, bestehend namentlich in seiner bei der hiesigen Königl. „Post-Direktion deponirten Caution einzuweisen, vorher aber die in dem Artikel 770 „des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen."

Düsseldorf den 16. Juni 1852. (gez.) Herz, Adv.-Anwalt.

(Nr. 1058) Eine im Rheine bei Düsseldorf gelandete Knaben-Leiche betr.

Am 22. d. M. ist an der Neustadt hier die Leiche eines 15 bis 16 Jahr alten Knaben gelandet. Dieselbe war 4 Fuß 4 Zoll groß, hatte dunkelblonde Haare und vollständige Zähne, unter denen zwei Schneidezähne im Oberkiefer besonders breit waren. Die Leiche mochte 8 bis 14 Tage im Wasser gelegen haben und war bereits starke Verwesung eingetreten.

Wer über die Person des Verunglückten Auskunft geben kann, den ersuche ich, mir hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 24. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1059.) **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königl. Assisenhofes und des Königl. Landgerichts zu Cleve pro I. Semester 1852 der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter Jahre	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes. Dauer.	Des Verlustes. Endtag.
1	Bongers	Johann	38	Besenbinder	Bönninghardt	15. Dezem. 1851	1 Jahr	31. März 1853
2	Kempkes	Hermann	29	Taglöhner	Grieth	1852 22. Jan.	1 Jahr	21. "
3	Scholten	Bernard	44	Maurer	Moers	13. Febr.	1 Jahr	21. Juni
4	Kraemer	Heinrich	18	Taglöhner	Eversael	13. "	1 Jahr	14. Mai
5	Geraths	Sibilla	19	Seidenw.	Süchteln	16. "	1 Jahr	16. Juni
6	Geerkens	Wilhelm	43	Taglöhner	Moers	19. "	1 Jahr	7. Sept.
7	Montelet	Andreas	44	Dachdecker	Moers	19. "	1 Jahr	17. Aug.
8	Schraven	Jakob	29	Taglöhner	Pfalzdorf	20. "	1 Jahr	10. Juni
9	Wüsthof	Diedrich	46	Postillon	Moers	23. "	1 Jahr	23. April
10	Deyes	Joh. Gottfr.	23	Seidenw.	Hüls	26. "	1 Jahr	30. Juli
11	Bom, van den	Theodor	48	Taglöhner	Calcar	27. "	1 Jahr	15. Juni
12	Plage	Joseph	42	Strumpfweber	Calcar	5. März	1 Jahr	19. "
13	Bruckschen	Peter	32	Weber	Repelen	11. "	1 Jahr	22. April
14	Meuwssen	Jakob	31	Ackerknecht	Süchteln	12. "	1 Jahr	10. Juni
15	Willmsen	Heinrich	18	Ackerknecht	Geldern	19. "	1 Jahr	16. Juli
16	Funger	Albert	17	Maurer	Hüls	19. "	1 Jahr	15. Sept.
17	Klapdohr	Anton	42	Taglöhner	Moers	22. "	1 Jahr	17. Nov.
18	Windhaus	Heinrich	34	Taglöhner	Bönninghardt (V.)	26. "	1 Jahr	26. Juli
19	Hemkes	Catharina	40	Taglöhn.	do.	26. "	1 Jahr	26. "
20	Hemkes	Jakob	21	Taglöhner	do.	26. "	1 Jahr	26. "
21	Jacobs, Ehefr. geborne Maria Hütten	Anton	45	ohne	Issum	26. "	1 Jahr	20. Mai
22	Knüffelmann	Gerhard	31	Taglöhner	Hombergerbusch	1. April	1 Jahr	30. Juli
23	Knüffelmann	Wilhelm	36	Zimmerm.	Hochheide	1. "	1 Jahr	30. "
24	Wolters	Gerhard	19	ohne	Schmalbr.	1. "	1 Jahr	13. Mai
25	Schrons	Friedr. Wilh.	35	Taglöhner	St. Tönis	15. "	1 Jahr	12. Okt.
26	Dohner	Anna Maria	27	Näherin	Goch	15. "	1 Jahr	5. Juli
27	Hendricks, Wb. geborne Bertha Eyermann	Anton	51	Taglöhnerin	Cleve	3. Mai	1 Jahr	28. Sept.
28	Louis	Franz	35	Faßbinder	Cleve	3. "	1 Jahr	30. Okt.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter Jahre	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes. Dauer.	Endtag.
						1852		
29	Börgers	Joh. Heinr.	25	Schneider	Xanten	3. Mai	1 Jahr	28. Jan. 1854
30	Börgers	Wilhelm	22	Seiler	Xanten	3. "	1 Jahr	30. Okt. 1853
31	Schürmers	Peter Heinr.	45	Taglöhner	Hüls	3. "	1 Jahr	26. Aug.
32	Hendricks	Bernhard	58	Privatsch.	Cleve	3. "	1 Jahr	18. Dez.
33	Voß	Peter Joh.	44	Schneider	Nieukerk	6. "	1 Jahr	22. Aug.
34	Wienen	Christian	52	Arbeiter	Capellen b. Geldern	6. "	1 Jahr	3. Okt.
35	Kneer	Friedr. Wilh.	19	Privatsch.	Kempen	10. "	1 Jahr	10. Mai 1854
36	Schultze	Pet. Heinrich	24	Eisengieß.	Stedesfrd.	21 "	1 Jahr	20. Juni 1853.
37	Hopp, Ehefr. geborne Catharina Coberg	Wilhelm	36	Näherin	Moers	27. "	1 Jahr	22. Juli
38	Lissers	Catharina	28	Kleinhänd.	Cleve	28. "	1 Jahr	26. Sept.
39	Tilder	Anton	51	Schuster	Cleve	3. Juni	1 Jahr	30. Nov.
40	Boos, Ehefrau geb. Sus. Esser.	Joseph	27	ohne	Goch	14. "	1 Jahr	4. Aug.

Cleve den 30. Juni 1852.

Für die Richtigkeit, der Landgerichts-Sekretair: **Schmitz.**

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks veranlasse ich, das vorstehende Verzeichniß in die dafür vorgeschriebene Tabelle einzutragen.

Cleve den 27. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: **Weyer.**

(Nr. 1060.) Citation abwesender Militair-Reservisten betr.

Die Provinzial-Reservisten der Infanterie aus dem Bezirke des Königl. 2ten Bataillons (Düsseldorf) 17. Landwehr-Regiments:

Gemeiner Gottfried **Hansel**, geboren zu Unterbach, Kreises Düsseldorf, den 19. Mai 1810;

Gemeiner Johann Heinrich **Kern**, geboren zu Mündelheim, Kreises Düsseldorf, den 15. November 1812,

welche sich seit längerer Zeit jeder militairischen Kontrolle entzogen haben, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens in vier Wochen nach Erlaß dieser Aufforderung bei dem unterzeichneten Kommando persönlich, oder wenn sie hieran aus, durch amtliche Atteste gehörig beglaubigten Gründen (Krankheit) verhindert sein sollten, schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Präsumtion der Desertion nach § 94, Theil 1 des Militair-Straf-Gesetz-Buches gegen sie eintreten muß und sie hiernach nach §. 253 Theil II. des Militair-Straf-Gesetz-Buches durch ein Kriegsgericht als Deserteur in contumaciam verurtheilt werden.

Vorstehende Aufforderung ist bereits in Nr. 6 des Amtsblattes ergangen, jedoch war

in selbiger ersterer irrthümlich als Gottfried Hausel, letzterer als Johann Heinrich Korn bezeichnet. Düsseldorf den 28. Juli 1852.

Kommando des Königl. 2ten Bataillons (Düsseldorf) 17ten Landwehr-Regiments. Für den beurlaubten Kommandeur.
von Kalinowsky II. Lieutenant und Adjutant.

(Nr. 1061.) Die Amtsentsetzung eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Schmitt zu Much, im Canton Eitorf, ist durch das in 2. Instanz bestätigte Erkenntniß der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 7. Mai 1852, wegen mehrfachen Dienstvergehen seines Dienstes entsetzt worden.

Bonn den 27. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1062.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind aus einer Wohnung zu Crefeld mittelst Einbruchs eine ziemlich große silberne Repetiruhr, ein schwarzseidener Regenschirm mit buxbaumer Griff und ein alter baumwollener Regenschirm, entwendet worden.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, den ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 23. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1063.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht des 19. d. M. sind aus einer Wohnung in Crefeld, mittelst Einbruchs entwendet worden: 1) Zwei blau und weiß gestreifte Unterbette; 2) ein desgleichen Oberbett mit weißem Ueberzuge; 3) drei Kissen mit weißen Ueberzügen; 4) acht Frauenhemden gez. C. H. 12; 5) drei Kinderhemden und zwei Kinderkleidchen von Nessel; 6) fünfzehn Servietten, ein Tischtuch, vier Paar weiß baumwollene Frauenstrümpfe und ein Pfund Merinowolle.

Wer über den Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, den ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 24. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1064.) Diebstahl zu Saalhoff.

In der Nacht vom 18. zum 19. Juli c. sind zu Saalhoff nachbenannte Gegenstände: 1) 3 Stück gebleichtes flachsenes Leinen, enthaltend zusammen circa 104 Ellen; 2) 1 Stück schmal werchenes Leinen, mit baumwollen Einschlag, groß 52 Ellen; 3) 1 Stück fein werchenes Leinen, enthaltend 34 Ellen; 4) 1 Stück von 25 Ellen werchenes etwas grobes; 5) 1 Stück flachsenes Leinen mit baumwollen Einschlag, enthaltend 19 Ellen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 23. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

Personal-Chronik.

(Nr. 1065.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Hecker zu Opladen ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44. Düsseldorf, Sonnabend den 7. August **1852.**

(Nr. 1066.) Erledigte Garnison-Predigerstelle in Mainz betr.

Die durch die Berufung des Garnison-Predigers Dr. Möller zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Radevormwald erledigte Garnison-Predigerstelle in Mainz, wird demnächst durch das Königl. Consistorium in Gemäßheit der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 wieder besetzt werden. Anmeldungen dazu werden bis zum 21. August c. entgegengenommen.

Coblenz den 30. Juli 1852. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1067.) **Die auswärtige Außerkurssetzung der Halben- und Viertel-Kronenthaler betr. II. S. V. Nr. 4255.**

Folge der in mehreren Staaten bezüglich der Viertel- und Halben-Kronenthaler in neuester Zeit getroffenen Maaßregeln, ist auch von der Königlich Bayerschen Regierung die Außer-Courssetzung dieser Münzstücke in der Weise verfügt worden, daß dieselben vom 1. August des laufenden Jahres ab in den dortigen Landen weder bei den Königlichen Kassen noch im Privatverkehre mehr anzunehmen sind. — Zugleich sind das Königliche Haupt-Münz-Amt zu München und das Einlösungs-Amt zu Würzburg beauftragt worden, die außer Cours gesetzten Viertel- und Halben Kronenthaler nach dem Gewichte und dem vollen innern Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu 24½ Fl., oder die rauhe Kölner Mark zu 21 Fl. 36 Xr., einzulösen.

Düsseldorf den 30. Juli 1852.

(Nr. 1068.) Die auswärtige Außerkurssetzung der Halben- und Viertel-Kronenthaler betr. II. S. V. Nr. 4254.

Durch die in mehreren deutschen Staaten bezüglich der Halben- und Viertel-Kronenthaler in jüngster Zeit getroffenen Maaßregeln hat sich auch das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen veranlaßt gesehen zu verfügen, daß die ebengedachten Münzen im dortigen Herzogthum vom 1. August d. J. ab, (bis wohin sie nach den Bekanntmachungen vom 22. August 1837 und 14. v. M., wenn sie vollwichtig sind, nach dem Course zu 39 Xr. resp. 1 Fl. 18 Xr. werden angenommen werden) außer Cours zu setzen, wonach solche von diesem Zeitpunkte an weder in den Herzoglichen Kassen noch im Privatverkehre anzunehmen sind, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 30. Juli 1852.

(Nr. 1069.) Die Schaubar-Erklärung des Stadtgrabens zu Geldern betr. I. S. II. Nr. 7022.

Mit Bezugnahme auf das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern, vom 7. August 1844 wird der, den Bering der früheren Festungswerke umgebende, durch eine Einlaß- und eine Ablaß-Schleuse mit dem Niersflusse in Verbindung stehende Stadtgraben zu Geldern, wie hierdurch geschieht, für schaubar erklärt.

Düsseldorf den 31. Juli 1852.

(Nr. 1070.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummenschulen zu Kempen und Moers betr. I. S. V. Nr. 2817.

Bei der Anordnung der für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Moers pro 1852 abzuhaltenden allgemeinen Haus-Collecte, bringe ich auch diesmal zunächst das Ergebniß der im vorigen Jahre zu diesem Zwecke abgehaltenen Collecten zur öffentlichen Kenntniß.

Die Haus-Collecte ergab:	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) im Regierungsbezirke Aachen	173	3	2
2) " " Coblenz	276	6	4
3) " " Köln	236	19	5
4) " " Düsseldorf	1046	9	10
5) " " Trier	226	27	4
Zusammen .	1959	6	1
und an Erträgen der Kirchen-Collecte sind eingegangen . . .	472	18	1
im Ganzen also .	2431	24	2

Wenn diese Summe auch die Erträge jener, in den ersten Jahren des Bestehens der genannten Institute 1840—1845 und 1847 abgehaltenen Collecten, nicht erreicht und theilweise von denselben sehr entfernt bleibt, so war die Collecte doch von denen der letzteren Jahre, die ergiebigste.

Die Anstalten fahren fort Erfreuliches zu leisten; die Lehrer an denselben widmen sich ihrem schweren Berufe mit Eifer und Treue. Nachdem aus der Schule zu Kempen um Ostern v. J. 18 Zöglinge, als hinlänglich ausgebildet entlassen worden, konnten indessen in diesem Jahre daselbst keine Entlassungen Statt finden, da die Bildungszeit der Zöglinge durchschnittlich zu 5 Jahren angenommen ist. Eben so ist auch aus der Schule zu Moers, von welcher im Herbste 1850 6 Zöglinge entlassen worden, nur ein bereits im Jahre 1844, jedoch als ein körperlich und geistig sehr verkommenes Kind, aufgenommenes Mädchen, nachdem es in Folge einer vor dem Presbyterium abgelegten Prüfung vorher confirmirt war, entlassen worden. Obgleich die derzeitige Lage der Fonds der Anstalt nicht dazu geeignet war, so sind doch, in der Hoffnung, daß die Einnahmen derselben sich wieder günstiger gestalten mögen, nach und nach fast sämmtliche Freistellen durch andere arme Kinder, deren Angehörigen mit Schmerzen darauf harrten, wieder besetzt worden.

Ich kann daher nicht umhin, den Bewohnern der Provinz diese Angelegenheit auch diesmal auf das Dringendste zu empfehlen, mit der Bitte, bei der von mir bewilligten allgemeinen Haus-Collecte sich nach Kräften betheiligen zu wollen.

Coblenz den 15. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A.

v. Spankeren.

Auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten bezugnehmend bestimmen wir hierdurch: daß die Abhaltung der Haus-Collecte durch die Herren Bürgermeister bis zum 15. Oktober d. J., die der Kirchen-Collecte:

a) in den evangelischen Kirchen am 19. September d. J.;
b) in den Synagogen am 18. September d. J.,

in unserm Verwaltungsbezirk bewirkt werde.

Die Erträge der Sammlungen sind an die resp. Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern; die Herren Landräthe wollen für die vorschriftsmäßige Abhaltung der Collecten Sorge tragen, und die Ertrags-Nachweisen bis zum 1. November d. J. einreichen.

Wir vereinigen unsere Bitte mit der des Herrn Ober-Präsidenten, indem wir die Collecte für ein so nützliches und wirksames Institut der Wohlthätigkeit unserer Verwalteten dringend empfehlen.

Düsseldorf den 31. Juli 1852.

(Nr. 1071.) Die Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Geldern betr. I. S. III. Nr. 4781.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. März d. J., Amtsblatt Nr. 14 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kreis-Prüfungs-Commission in Geldern unter dem Vorsitze des Kreis-Baumeisters Westermann für befugt erklärt worden ist, Zimmer-Gesellen zu examiniren.

Düsseldorf den 29. Juli 1852.

(Nr. 1072) Die Einführung eines Getraidemarkts zu Straelen betr. I. S. III. Nr. 6637.

Die Einführung eines wöchentlichen Getraidemarkts zu Straelen, welcher im Monat September d. J. beginnen und an jedem Mittwoch abgehalten werden soll, haben wir vorläufig auf die Dauer von drei Jahren genehmigt.

Düsseldorf den 29. Juli 1852.

(Nr. 1073.) Die Riemendreher (Litzenmacher) im Kreise Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 6978.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat auf Grund des §. 26 der Verordnung vom 29. Februar 1849 bestimmt, daß die Vorschriften des §. 23. a. a. O. in Beziehung auf den Betrieb des Riemendreher- (Litzenmacher-) Gewerbes innerhalb des Kreises Elberfeld außer Anwendung bleiben sollen; — wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Düsseldorf den 31. Juli 1852

(Nr. 1074.) Agentur des Tobias Fried. Schmidt zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 6781.

Der Tobias Fried. Schmidt zu Wesel ist zum Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 29. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1075.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro III. Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das III. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 20. September

dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Weisgerber zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 31. Juli 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten, Senats-Präsident,
Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1076.) Anstellung eines Kreis-Thierarztes für den Kreis Zell, Regierungsbezirk Coblenz betr.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten hat unter dem 19. Juli c. bestimmt, daß für den Kreis Zell ein geeigneter Kreis-Thierarzt mit einem Gehalte von 100 Thaler angestellt werden soll, und fordern wir daher die qualificirten Bewerber auf, sich binnen 4 Wochen unter Beifügung ihrer Documente bei uns zu melden.

Coblenz den 29. Juli 1852. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Nr. 1077.) Die Abwesenheits-Konstatirung des Engelbert Wüsthoff und der Charlotte Pistor betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 7. Juni d. J. ist zur Konstatirung der Abwesenheit des frühern Schlosserlehrlings Engelbert Wüsthoff aus Elberfeld und der Charlotte Pistor aus Barmen die Abhaltung eines Zeugenverhörs, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium, verordnet worden.

Köln den 30. Juli 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1078.) Die Ausdehnung des Post-Vertrages mit Belgien bezüglich kleiner Päckerei-Sendungen betr.

Der mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons, Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Packete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preuß. Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zoll-Abfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich

Packete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch

B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel ꝛc.

nur Proben-Packete;

Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Vorerst können nur die ordinairen Packet- resp. Proben-Sendungen zwischen Preußen

einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien anderseits bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preuß. Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

1	Pakt.	von 10 ℔	von	Berlin	nach	Ostende	33¾	Sgr.
1	"	von 12 "	"	Berlin	"	Paris	54¾	"
1	Muster-Pakt.	von 10 "	"	Berlin	"	London	61	"

Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß mit einigen deutschen Buchstaben oder Zahlen mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Packets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adreßbrief gehören. Die Belgische Verwaltung läßt einen verschlossenen Adreßbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammes) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Der Adreßbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Deklaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien ꝛc. doppelt ausgefertigt sein muß.

Die Post-Anstalten werden dem Publikum auf etwaige Anfragen über die Versendung von Päckereien ꝛc. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft ertheilen.

Berlin den 17. Juli 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1079.) Die Errichtung auswärtiger Postexpeditionen betr.

1) In dem Orte Kontomierz, zwischen Bromberg und Danzig, ist eine Post-Expedition 2ter Klasse, sowie
2) in dem Orte Rüdersdorf, Ober-Post-Direktions-Bezirks Potsdam, eine Post-Expedition 2ter Klasse, errichtet worden.

Düsseldorf den 27. Juli 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1080.) Die Eintragung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Das in unserer Bekanntmachung vom 18. November 1851 (Amtsblatt Nr. 99 — 1851 Seite 801) bezeichnete, von dem Fabrikanten Carl Jung am Neuenhause auf der Ennepperstraße angemeldete Fabrikzeichen ist durch Verfügung vom heutigen Tage auf des Anmelders Namen in die Zeichenrolle eingetragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hagen den 22. Juli 1852. Königl. Fabrikengericht.

(Nr. 1081.) Einen bei Neuwied Ertrunkenen betr.

Am 20. Juli d. J. ist der Schiffer August Werthes von Neuwied im Rheine unterhalb Neuwied ertrunken.

Unter Mittheilung des Signalements bringe ich dieses zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen um baldige Benachrichtigung, wenn die Leiche gelandet werden sollte.

Neuwied den 27. Juli 1852. Der Ober-Staats-Await
In Vertretung: Efferz.

Signalement.

Alter 17 Jahre; Größe 4 Fuß 11 Zoll; Haare hellblond; Stirn niedrig; Augenbraunen hell; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Gesichtsbildung oval; Gestalt schlank. Bekleidung: Graue Hose, baumwollene Hosenträger mit Blumen, blaue baumwollene Strümpfe Schuhe mit Riemen, baumwollenes Hemd ohne Zeichen.

(Nr. 1082.) Die Eintragung eines ausländischen Todtenscheins betr.

Der mir von dem Staats-Prokurator am Königl. Bayerischen Bezirksgerichte zu Landau zugehende Todtenschein des zu Pfortz verstorbeneu Peter Schneider zu Cranenburg ist dem Civilstandsbeamten zu Cranenburg zur Eintragung in die dortigen Register mitgetheilt worden. Cleve den 28. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1083.) Ein zu Urfeld im Rhein ertrunkener Knabe betr.

Am 27. d. M. ist der unten signalisirte Knabe Hermann Kürten beim Baden im Rheine bei Urfeld ertrunken. Sollte dessen Leiche gelandet werden, so ersuche ich mir dieses sofort mitzutheilen.

Bonn den 30. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 11 Jahre; Größe $3\frac{1}{2}$ Fuß; Haare braun; Stirne rund; Nase und Mund gewöhnlich; Augen blau; Statur gesetzt. Er hatte in einem Ohrzipfel einen Einschnitt.

(Nr. 1084.) Die Ermittelung zweier unbekannten Verbrecher betr.

Am 16. d. M. Nachmittags haben zwei Männer, deren Persönlichkeit bisher nicht ermittelt ist, auf dem Wege, der durch die Werler Haar nach Schlüchingen führt, ein Mädchen genothzüchtigt. Der eine von ihnen war von großer schlanker Statur, blonden Haaren, hatte einen schwachen blonden Kinnbart und etwas entzündete Augen und trug eine weiße leinene Hose, einen hellblauen vorn offenen Kittel mit glatten Schulterstücken und eine spitze Mütze mit Schirm und aufgebundenen Seitenklappen; der andere hatte ein schwärzliches Ansehen und braune Haare und trug eine blauleinene Hose, einen dunkelblauen Kittel, Mütze mit Schirm und einen blauleinenen Beutel. Der erstere sprach plattdeutsch und hochdeutsch und nannte seinen Begleiter, der wahrscheinlich in seinen Diensten steht, Wilhelm.

Beide führten einen rauhhaarigen Schäferhund bei sich, der auf den Namen Caro hört, und haben wahrscheinlich Schaafe aus hiesiger Gegend in das Bergische gebracht.

Jedermann, der über die Persönlichkeit der beiden bezeichneten Individuen oder sonstige Umstände, welche zur Ermittelung derselben führen können, Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, darüber unverzüglich mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Soest den 26. Juli 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft: Sack.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1085.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Aus einem in der Kastanien-Allee hierselbst gelegenen Hause sind in der Nacht vom 30. bis zum 31. v. M. folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein hellgrüner Sommerrock mit einer Reihe Knöpfen; in der linken Brusttasche steckte eine Brosche mit Granaten ganz besetzt; in der hintern Tasche war eine mit Cigarren gefüllte englische Cigarrendose, sowie ein Schnupftuch und ein Paar braune schwedische Handschuhe; 2) ein

schwarzer Rock mit zwei Reihen Knöpfen etwas getragen, vorn zwei Haken zum Zuknöpfen; 3) eine feine, fast ganz neue Kleiderbürste; 4) zwei Paar Männer-Handschuhe.

Ich warne vor der Annahme und ersuche, Umstände, die zur Ermittelung des unbekannten Diebes führen können, zu meiner Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf den 1. August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1086.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

In dem Besitze eines des Diebstahls sehr verdächtigen Individuums sind zwei Pflugketten gefunden, über deren Erwerb eine Nachweise nicht geliefert werden konnte. Dieselben sind circa 3 Ellen lang, und scheinen noch wenig gebraucht zu sein.

Diejenigen, denen solche Ketten gestohlen sein möchten, werden zur baldigsten Anzeige entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei dem Unterzeichneten aufgefordert.

Essen den 26. Juli 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1087.) Diebstahl bei Essen.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli c. sind von der bei der Huyssens-Mühle hierselbst belegenen Bleiche: 1) vier feine Faltenhemden, gez. M. K., mit rothem Garn; 2) eine gewebte weiße Unterhose, gezeichnet mit Dinte M. K., gestohlen.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über deren Verbleib, oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 27. Juli 1852. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1088.) Personal-Veränderungen bei der Intendantur des 7ten Armee-Korps.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. d. M. ist der mit der Geschäftsführung bei der unterzeichneten Intendantur beauftragte Intendantur-Rath Meyer zum Militair-Intendanten des 7ten Armee-Korps; ebenso der unter gleichen Verhältnissen bei der Intendantur des 4ten Armee-Korps kommittirte Intendantur-Rath Arends von der diesseitigen Intendantur zum Militair-Intendanten des 4ten Armee-Korps ernannt worden. In des Letztern Stelle ist auf Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz der Intendantur-Assessor Rausch von der Intendantur des 6ten Armee-Korps hierher versetzt worden.

Münster den 23. Juli 1852. Königl. Intendantur 7. Armee-Korps.

(Nr. 1089.) In dem Bezirke der Ober-Post-Direktion sind bei dem Personale folgende Veränderungen eingetreten.

A. Bei der Ober-Post-Direktion.

1) Der Post-Sekretair Kramm ist als Bezirks Post-Kassen Controlleur bestätigt worden;

B. Bei den Post-Anstalten.

1) Der comm. Vorsteher des hiesigen Post-Amts, Oberpost-Sekretair Große ist zum Post-Direktor ernannt;
2) Der Post-Direktor Heinze in Duisburg ist vom 1. Juli c. mit Pension in den Ruhestand getreten.
3) Der Post-Eleve Stern, zuletzt in Oberhausen beschäftigt;
4) Der Post-Expeditions-Gehülfe Sturm in Oberhausen;

5) Der Packbote Kastel in Essen sind freiwillig aus dem Post-Dienste geschieden.
6) Die Verwaltung der Post-Expedition Kevelaer ist von dem Steuer-Einnehmer Schudeisky auf dem Rentei-Gehülfen Nederkorn;
7) Die der Post-Expedition in Beyenburg nach dem Ableben des Post-Expediteurs Braselmann, auf den Bruder desselben, Brennerei-Besitzer Braselmann;
8) Die der Post-Expedition in Ratingen von dem pensionirten Steuer-Einnehmer Mund, auf den Post-Expeditions-Gehülfen Krengel, übergegangen;
9) Der invalide Trompeter Wilhelm ist als Büreaudiener in Elberfeld;
10) Der Packetbesteller Scholz als Packbote in Elberfeld;
11) Der Militair-Invalide Schaafhausen als Packetträger in Viersen angestellt worden;
12) Der Packbote Schmahl in Elberfeld ist gestorben.

Düsseldorf den 28. Juli 1852. Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1090.) Für den Monat Juli 1852.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

1) Der Referendar Otto Loerbrocks ist zum Gerichts-Assessor befördert;
2) der Referendar Ludwig Gerstein ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

3) Der Gerichts-Assessor Hopmann zu Hagen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt;
4) der Kreisgerichtsbote Lange zu Lüdenscheid ist mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm den 31. Juli 1852. Königl. Appellationsgericht: Wever.

(Nr. 1091.) Der Unterarzt im Königl. 7ten Jäger-Bataillon Dr. Fr. Wilhelm von Gahlen hierselbst ist als Arzt und Wundarzt approbirt worden.

(Nr. 1092.) Dem Heinrich Bongers zu Hoerstgen ist die Erlaubniß zu Maurer-Flickarbeiten, so wie zur Ausführung von Maurerarbeiten an einfachen ländlichen Gebäuden ertheilt worden.

(Nr. 1093.) Der Heinrich Bergmann zu Labbeck ist nachträglich als Zimmermeister anerkannt worden.

(Nr. 1094.) Die Zimmerer Johann Inhetven zu Labbeck und Hermann Röttgens zu Bott bei Offenberg, sowie die Maurer Heinrich Junker zu Moers, Johann Olmkes zu Vynen, Johann Ketteler und Heinrich Ketteler, beide zu Grieth, sind von uns als Flickmeister anerkannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45. Düsseldorf, Mittwoch den 11. August **1852.**

(Nr. 1095.) Erledigte Hülfspredigerstelle zu Wermelskirchen betr.

Durch die Wahl des Hülfspredigers von Raudenbergh zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde an der Burg ist die Hülfspredigerstelle zu Wermelskirchen (Synode Lennep) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 2. August 1852. Königl. Consistorium.

(Nr. 1096.) Die Ermäßigung der Lootsen- und Backengelder auf der Waal, dem Rhein und Leck im Königreich der Niederlande betr.

Nachstehender Beschluß Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 29. April 1852 betreffend:

die Ermäßigung der Lootsen und Backengebühren auf der Waal, dem Rhein und Leck,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des bei der Rhein-Schifffahrt betheiligten Publikums gebracht. Coblenz den 19. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

Uebersetzung.

(Staatsblatt Nr. 97.) Beschluß vom 29. April 1852 wodurch zur Ausführung von Artikel 18 des zwischen den Niederlanden und dem Zollvereine am 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Vertrages, die Lootsengelder für die Waal und den Leck ermäßigt werden.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande rc.

Auf den Bericht Unseres Finanz-Ministers vom 16. April 1852, Nr. 120, Ein- und Ausfuhrzölle;

den Staatsrath gehört. (Gutachten vom 26. d. M. Nr. 6.)

Erwägend, daß Artikel 18 des Vertrages, welcher am 31. Dezember 1851, zwischen den Niederlanden und den Staaten des Zollvereins abgeschlossen worden ist, feststellt, daß die Tarife für die Lootsengelder, welche jetzt für den niederländischen Rhein, die Waal und den Leck zwischen Lobith, Dortrecht und Rotterdam bestehen, bis zur Hälfte ermäßigt werden sollen und daß außerdem die Nothwendigkeit besteht, Bestimmungen gegen die Umgehung der Bezahlung des zu entrichtenden Lootsengeldes festzustellen;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Art. 1. Die Artikel 13 der beiden Reglements, festgestellt durch Königlichen Beschluß vom 15. September 1834 (Staatsblatt Nr. 29) Artikel 2 des Königlichen Beschlusses vom 23. Mai 1837. (Staatsblatt Nr. 27) und der Königliche Beschluß vom 25. September 1848 (Staatsblatt Nr. 56) hören auf in Kraft zu sein.

Art. 2. Das Lootsengeld auf den Flüssen Leck und Waal von Lobith bis an Krimpem und Gorinchem und auf den Strömen zwischen Gorinchem, Dortrecht und Rotterdam, so wie zwischen Krimpem und Rotterdam, welches von den Schiffern oder Führern von Schiffen oder Fahrzeugen zu bezahlen ist, wird für jedes Lootsen- und Backenrevier für jede Reise festgestellt für

ein Schiff oder Fahrzeug mit	600 bis 1500	Centner beladen auf	Fl.	0, 25.
" " " " "	1500 bis 2500	" " "	"	0, 37.⁵
" " " " "	2500 bis 3500	" " "	"	0, 50.
" " " " über	3500	" " "	"	0, 62.⁵

Ein Schiff, welches weniger als 600 Centner geladen hat, ist frei.

Für Holzflöße:

bis zu 4000	Centner	Fl.	0, 50.
von 4000 bis zu 6000	"	"	0, 62.⁵
" 6000 " 8000	"	"	0, 75.
" 8000 " 12,000	"	"	1, 00.
über 12,000	"	"	1, 25.

Ferner wird die Hälfte mehr entrichtet für das Flußgebiet zwischen Spoel und Kuilenburg der großen Entfernung halber.

Rangfahrer und andere ausschließlich im Innern des Landes fahrende Schiffe und Personen- oder Schlepp-Dampfschiffe sind diesem Tarife nicht unterworfen, doch wird für diese jährlich für jedes Lootsen und Backenrevier, welches von denselben befahren wird, bezahlt.

Für Rangfahrer und andere ausschließlich im Innern des Landes fahrende Schiffe von über 300 Centner Ladungsfähigkeit jährlich . . . . Fl. 0, 50

Für Dampfschiffe . . . . " 1, 50

" Schleppdampfschiffe . . . . nichts.

Die Personen und Schleppdampfschiffe, welche nach dem Auslande gehen oder von dort herkommen und hier zu Lande oder in anderen Rheinuferstaaten zu Hause gehören, werden mit den inländischen gleichgestellt.

Möchten jedoch die Schiffer oder Führer von Rangfahrern und anderen ausschließlich im Innern des Landes fahrenden Schiffen oder Dampfschiffen einen Lootsen und Backenmeister an Bord verlangen, so wird dafür für jede Reise, außer dem so eben genannten Lootsengelde, über dies bezahlt:

für einen Rangfahrer und ein anderes ausschließlich im Innern des Landes fahrendes Schiff . . . . Fl. 0, 12⁵

für ein Dampfboot . . . . " 0, 25

Art. 3. Jeder Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges ist verpflichtet, das Lootsengeld an den dazu angewiesenen Lootsen und Backenmeister oder an seinen Gehülfen zu bezahlen, bevor er das Flußgebiet verläßt, für welches das Lootsengeld zu entrichten ist.

Art. 4. Für jede Entrichtung des Lootsengeldes wird dem Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges eine von dem Lootsen und Backenmeister oder seinem Gehülfen unterzeichnete Quittung übergeben, enthaltend:

1tens laufende Nummer der Quittung des Backenvereins;

2tens Tagzeichnung der Abgabe;

3tens Namen und Ort des Schiffes oder Fahrzeuges;

4tens Namen und Vornamen des Schiffers oder Führers eines Schiffes oder Fahrzeuges, mit der Bemerkung seines Wohnortes;

5tens die Größe oder den Inhalt des Fahrzeuges;

6tens ob es für eine Fahrt oder für ein volles Jahr bezahlt worden ist.

Art. 5. Jeder Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges ist verpflichtet, zu jeder Zeit dem Lootsen und Backenmeister, dem Gehülfen desselben oder den Steuerbeamten auf ihre erste Anfrage, die im Art 4 genannte Quittung für das erlegte Lootsengeld des unmittelbar angrenzenden von dem Schiffe oder Fahrzeuge befahrenen Backenreviers, vorzulegen. Der Schiffer oder Führer, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. März 1818 (Staatsblatt Nr. 12) bestraft.

Art. 6. Dieser Beschluß tritt an dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, an welchem der Vertrag, welcher zwischen den Niederlanden und dem Zollvereine am 31. Dezember 1851 abgeschlossen worden ist, in Kraft gesetzt wird.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Staatsblatt gesetzt werden soll.

Leeuwarden den 29. April 1852. (gez.) Wilhelm.

Der Finanz-Minister: (gez.) van Bosse.

Ausgegeben den 10. Mai 1852.

Der Staatsrath, Director des Königlichen Cabinets,
A. G. A. van Rappard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1097.) Die Außerkurssetzung der Halben- und Viertel-Kronenthaler in den Königl. Preußischen Hohenzollernschen Landen betr. II. S. V. Nr. 4441.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der Halben- und Viertel-Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. M. in Bezug auf die Hohenzollernschen Lande zu bestimmen geruhet, daß die Halben- und Viertel-Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1. September d. J. an außer Cours gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1. Oktober d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19½ Xr. bei der Königl. Landes-Kasse zu Sigmaringen eingelöset werden sollen;

was in Verfolg der bereits erlassenen Bekanntmachungen wegen Außerkourssetzung der Halben und Viertel-Kronenthaler im Großherzogthum Baden und im Königreich Würtemberg, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 11. August 1852.

(Nr. 1098.) Berichtigung eines Druckfehlers betr. I. S. I. Nr. 3962.

Im 31sten Stück unseres diesjährigen Amtsblattes ist in den Vergleichen und Resultaten der Veränderung in der Bevölkerung auf Seite 338, Zeile 18 von oben die Notiz enthalten, daß 163 Personen durch die Hundswuth verunglückt seien. Da diese Angabe lediglich auf einem Druckfehler beruht; so wird solche hierdurch mit der ausdrücklichen Erklärung wiederrufen, daß in unserm Bezirke während des vorigen Jahres Niemand auf die gedachte Weise umgekommen ist.

Düsseldorf den 5. August 1852.

(Nr. 1099.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7034.

Der Balthasar Wemmacher zu Dahlen hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Düsseldorf den 5. August 1852.

(Nr. 1100.) Agentur des Heinrich Bohnen zu Dahlen betr. I. S. III. Nr. 7034.

Der Heinrich Bohnen zu Dahlen ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 5. August 1852.

(Nr. 1101.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7054.

Der August Feldmann zu Odenkirchen hat die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt. (Nr. 79 des Amtsblatts pro 1850.)

Düsseldorf den 5. August 1852.

(Nr. 1102.) Verloren gegangener Reisepaß betr. I. S. II. Nr. 9228.

Der Anstreichergeselle Gottfried Roth aus Völkershausen hat den ihm unterm 21. Januar d. J. von der Großherzoglichen Direction zu Dormbach sub Nr. 126 zur Reise nach Trier und weiter auf die Dauer eines Jahres ausgestellten Reisepaß angeblich auf dem Wege zwischen Steele und Bochum verloren. Indem wir das Signalement des ꝛc. Roth nachstehend mittheilen, erklären wir den im Rede stehenden Paß für ungültig.

Signalement.

Alter 37 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Statur untersetzt; Haare dunkelblond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase breit; Mund proportionirt; Bart schwach; Kinn rund; Gesicht rund; Farbe gesund; Zähne gut; besondere Kennzeichen keine.

Düsseldorf den 9. August 1852.

(Nr. 1103.) Die Ausdehnung der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in Lennep betr. I. S. III. Nr. 7012.

Die Funktionen der Kreis-Prüfungs-Commission in Lennep sind auch auf die in ihrem Bezirk vorzunehmenden Prüfungen der Zimmer- Mauer- und Dachdecker-Gesellen ausgedehnt worden. Düsseldorf den 3. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1104.) Den Anfang der Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Winter 185²/₅₃ betreffend.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in der engsten Verbindung steht. Dieselbe hat in dem letzten Jahre durch Erbauung eines zweckmäßig eingerichteten Institutsgebäudes, durch eine bedeutende Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen und durch eine Erweiterung der Versuchswirthschaft, eine wesentliche Vervollkommnung erhalten.

Das wichtige Culturmittel der Entwässerung des Bodens durch Röhren (Drains) ist bereits zum Gegenstand des Unterrichts gemacht, und entsprechende Anlagen sind auf den Gutsfeldern in Angriff genommen.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf die betreffenden Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1852.

Der Königl. Director der höheren landw. Lehranstalt,
Landes-Oeconomie-Rath: J. Weyhe.

(Nr. 1105.) Eine im Rheine bei Düsseldorf gelandete männliche Leiche betr.

Am 26. d. M. ist in der Nähe der hiesige Rheinbrücke die Leiche eines 40 bis 45 Jahre alten unbekannten Mannes gelandet. Dieselbe ist 5 Fuß 2 Zoll groß, der Kopf spärlich mit hellen röthlichen Haaren bedeckt, die Stirne sehr hoch und der Hinterkopf ganz kahl. Von einem Ohr bis zum anderen, befindet sich ein starker blonder, mit grauen Haaren untermischter Backenbart. Die Augenbraunen sind röthlich gelb stark, die Nase breit, abgeplattet, der Mund groß, die Lippen breit, die Zähne schadhaft, die drei obern Vorderzähne abgebrochen. Als besondere Kenntzeichen finden sich an der Leiche zwei Narben von der Größe eines Zweithalerstücks, die eine am rechten Schienbein nach hintenhin, die andere vorn auf dem linken Schienbeine. Bekleidet war die Leiche mit einem zum Theil zerrissenen nesselnen Hemde ohne Zeichen, und einem Paar Unterhosen Barchent, in den Ohren befanden sich kleine goldene Ohringe.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 3. August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1106.) Diebstahl zu Düsselthal bei Düsseldorf.

1. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind unter erschwerenden Umständen von der Bleiche der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal 12 Betttücher von gewöhnlichem starkem Leinen, gez. D. T. mit verschiedenen Nummern, ein leinenes Mädchenhemd, gez. Nr. 30, fünf leinene Mannshemde mit folgenden Zeichen: M. 10, H. K. 2, zwei W. F., und A. M., sodann vier desgleichen baumwollene Hemden, gezeichnet mit K. 5, H. F., B. 7 K. 11, endlich 4 Paar wollene Socken, theils von weißer, lilla, brauner und grauer Farbe

gezeichnet K. 5 resp. M. B. 7 und K. 2, und zwei Paar Frauenstrümpfe von blau und weißer Baumwolle, gestohlen worden.

II. Ferner wurde von der Bleiche eines Hauses auf der hiesigen sogenannten Schadowstraße unter erschwerenden Umständen in der Nacht vom 26. auf den 27. dieses Monats gestohlen: 1) acht leinene Herrenhemden, gez. P. H. 12; 2) vier leinene Frauenhemden, gez. R. H 7, 8, 9, 10; 3) zwei leinene Frauenhemden, gez. K. R.; 4) ein nesselnes Hemd; 5) zwei leinene Hemde; 6) ein Tischtuch, gez. R. H.; 7) vier leinene Betttücher, gez. R. H.; 8) ein Kinderhemd, gez. C. H.; 9) zwei leinene Kissenüberzüge, gez. R. H.; 10) zwei Unterröcke; 11) eine Serviette, gez. R. H.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, ersuche ich Jeden, der über ihren Verbleib oder den Dieb Näheres anzugeben weiß, sich bei der hiesigen Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 31. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1107.) Diebstahl zu Büchel bei Burscheid.

Am 8. d. M. sind unter erschwerenden Umständen aus einer Wohnung zu Büchel in der Gemeinde Burscheid, gestohlen worden: 1) eine zweihäusige englische Taschenuhr mit weißem Zifferblatte, der innere Kasten von Silber, der äußere Kasten von Messing roth lakirt und abgeschlißen. Angebunden an dieselbe war mit schwarzer Kordel ein Schlüssel mit weißem Stein, auf einer Seite einen Hirsch auf der andern Seite ein Gebäude darstellend; 2) ein schwarztuchener Oberrock, noch neu mit bunten schwarzseidenen Knöpfen, Schoosfutter von schwarzbunter Seide; 3) eine schwarztuchene Hose, mit schwarzen hörnernen Knöpfen, im Bande gelbes Futter und eine Schnalle; 4) ein dunkelblauer tuchener Oberrock mit gesticktem Sammetkragen und schwarzen gewebten Knöpfen; 5) eine dunkelblaue Tuchhose mit grauem Futter im Bande und verschiedenartigen messingenen Knöpfen; 5) eine neue blaue Tuchkappe, mit ledernem Schirme und grünem gepreßtem Futter.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über ihren Verbleib oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 31. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1108.) Diebstähle zu Düsseldorf.

1) Am 21. Juli c. wurde aus dem Geislerschen Gartenlokale ein großes, weiß, gelb und roth geblümtes Umschlagtuch im Werthe von 2 Thlr. gestohlen.

2) In der Nacht vom 15. auf den 16. Juli c. wurden aus einer hierselbst in der Logengasse gelegenen Wohnung folgende Gegenstände entwendet: 1) Zwei leinene Frauenhemde, darunter ein geflicktes gez. I. M. Nr. 12; 2) ein leinenes Mannshemd gez. P. S. Nr. 6; 3) zwei weiße Pique Kinderhosen, ohne Zeichen; 4) ein weißer Bombasin Kinder-Unterrock; 5) ein leinenes Knabenhemdchen, ohne Zeichen; 6) ein nesselnes ungebleichtes Mädchenhemde; 7) ein desgleichen Kissenzug beide letztere ohne Zeichen; 8) Zwei Aufnehme-Tücher; 9) ein weißleinener Pfühl; 10) eine Bürste; 11) ein weißes leinenes Taschentuch; 12) ein Spüllappen.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der Gegenstände oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir, oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 3. August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1109.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juli c. sind aus einer zu Crefeld gelegenen Wohnung, mittelst Einsteigens, folgende Gestände gestohlen worden: 1) Ein schwersatines Frauenkleid; 2) zwei schwarz Taffete Frauenkleider; 3) ein weiß nesselnes Kleid; 4) ein dito Pique Unterrock; 5) ein braun kattunenes Kinderkleid, weiß getippelt; 6) eine zinnerne Kaffeekanne mit einem Handgriffe; 7) ein Paar lederne Frauenschuhe; 8) drei leinene Frauenhemde, davon sind eins mit S. S. und zwei mit H. S. gezeichnet; 9) sieben leinene Kinderhemde; 10) einige Mützen und Vorhemde; 11) ein gestreiftes kattunes Kinderkittelchen; 12) ein weiß nesselner Mantelstock-Vorhang; 13) drei Paar weiße baumwollene Strümpfe; 14) vier weiße Sacktücher, davon eins mit K. S. gezeichnet.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir, oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 3 August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1010.) Diebstahl zu Repelen.

Am 22. Juli c. sind zu Repelen die nachbezeichneten Gegenstände: 3½ Elle schwarzes Tuch; ein braunes Frauen-Tuchkleid; ein halbseidenes mit grünen Streifen durch Roth, und mit Franzen versehenes Frauentuch; zwei schwarzseidene Mannshalstücher; eine schwarze Tuchkappe, an der vordern Seite vor der Stirn mit schwarzer Seide gestickt; eine neue schwarze Kepperhose; ein Paar lange blaue, unten angestrickte Mannsstrümpfe; ein Paar angeschuhte Stiefeln; 8 Ellen leinen Tuch; 2 weiße Untertücher und eine blaugefärbte Frauenschürze, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 27. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 1011.) Diebstahl zu Walbeck.

Am 21. Juli c. sind zu Walbeck: 3 Rollen in ⅙ Thalerstücken, jede 10 Thaler enthaltend; 7 bis 8 Thaler, bestehend in einem harten Thaler und ⅙ Thalerstücken; ein goldener Ring mit den Buchstaben H. H. H. v. B., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 28. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 1012.) Diebstahl zu Vorst.

In der Nacht vom 1—2. Juli c. sind zu Vorst nachbenannte Sachen gestohlen worden: 2 Töpfe Schweinefett, circa 40 ℔ wiegend; 5 achtzehn pfündige Brode; 20 ℔ Butter; 3 Meissel mit hölzernen Heften, zwei davon sehr schmal und einer davon von mittlerer Breite; 2 fünfzehnpfündige Brode; ein Hemd, gez. L. H.; ein Stück graues Werchentuch und ein schwarzer Regenschirm.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 28. Juli 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 1113.) Diebstahl zu Moers.

Am 25. Juli c. ist zu Moers eine zweigehäusige silberne Taschenuhr gestohlen worden, welche dadurch zu erkennen ist, daß aus dem Zifferblatte an der Stelle, wo die Uhr aufgezogen wird, ein Stückchen ausgesprungen ist.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr resp. den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve den 2. August 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1114.) Diebstahl zu Wesel.

Am Abende des 3. August c. ist in der Wohnung des Schiffers Johann Feuchthofen hierselbst ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübt worden, und demselben folgende Gegenstände entwendet: 1) circa 450 Rthlr. baares Geld in verschiedenen, hauptsächlich preußischen Münzsorten, und holländischen 2½ Guldenstücken; 2) eine goldene Taschenuhr mit einem goldenen Zifferblatte und römischen Zahlen; 3) eine Spieldose mit eingravirten Blumen auf dem Deckel; 4) ein Siegelring mit rothem Steine; 5) ein gewöhnlicher goldener Ring, auf welchem der Stein ausgenommen; 6) eine goldene Tuchnadel, einen Anker vorstellend; 7) ein künstlich gearbeitetes Schloß zu einem Reisesacke.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe, fordere ich Jeden, welcher davon Kenntniß hat, hierdurch auf, von seiner Wissenschaft mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 6. August 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Personal-Chronik.

(Nr. 1115.) Der Lehrer zu Bödefeld, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg, Friedrich Schmalohr ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Dyck, im Kreise Kempen, ernannt worden.

(Nr. 1116.) Der bisherige Lehrer an der Schule zu Gierath, Eduard Luckenbach ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Unter-Meiderich, im Kreise Duisburg, ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Sonnabend den 14. August 1852.

Reglement
zu dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852. wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königl. Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1. Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1. gehörig addressirt und signirt,
2. haltbar verpackt und verschlossen, und
3. bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle eingeliefert werden.

§. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird. Adresse.

§. 3. Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Begleitbrief.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß, (ohne Emballage) eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packets und, wenn der Werth des Packets declarirt wird, die Werthsdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeclaration betreffen.

§. 4. Die Signatur des Packets muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit Signatur.

der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendung in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

Verpackung u. Verschluß.

§. 5. Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transports und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewicht bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schweren Sendungen bis zum Gewichte von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6. Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein, beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über

die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8. Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thon-Waaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist. Gegenstände, welche zur Versendung mit d. Post nicht angenommen zu werden brauchen.

§. 9. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor u. dgl., ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden. Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

§. 10. Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correctur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstäude zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Streif- oder Kreuzband Sendungen.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzuläßig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

1. den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,

2. der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,

3. den Correctur-Bogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen

kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern.

§. 11. Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austaxirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

Recommandation.

§. 12. Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte: „recommandirt" ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein" auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 10.) oder mit Proben (§. 11.) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

Werths-Declaration.

§. 13. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll,

1. bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und

2. bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4.) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht

übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assecuranz-Gebühr nach der declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assecuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assecuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Ort der Einlieferung.

§. 14. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 15. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind ermächtigt,

1. bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3. die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit. Die Schlußzeit tritt ein:

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

Einlieferungsschein. In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w. §. 17. Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungsorte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet besiegelt worden ist, und ein von derselben Hand von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferung-

scheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar gezahlte Porto- und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Porto und Gebühren durch Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht Statt.

§. 18. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt. *Herstellung des Verschlusses u. Eröffnung d. Sendungen durch die Postbeamten.*

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Post-Beamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen, und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Post-Beamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19. Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich: *Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung d. Bestellung.*

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,

3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,

4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) 1 Sgr.

b. für einen recommandirten Brief einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.

c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . 1 Sgr.

d. für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Rthlr. . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennig erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben.

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.

a. für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;

b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;

c. für Briefe mit Insinuations-Documenten;

d. für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

e. für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.

a. für Briefe und Packete über 16 Loth;

b. für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten;

c. für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;

d. für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20. Die Post-Behörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben. Zeit der Bestellung.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse: a. Expreß-Briefe.

„durch Expressen zu bestellen"

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbriefe wird das Packet zugleich bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwere Packete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem andern als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerk „sofort zu bestellen" oder „cito" oder „citissime" haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten

a. wenn die Bestellung am Ort der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.;

b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr., und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt. b. Briefe mit dem Vermerke „poste restante"

§. 21. Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden. An wen die Bestellung geschehen muß.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuz-

band-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1. einer recommandirten Sedung (§. 12.) oder
2. eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 19. Nro. 3.) oder
3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19. Nro. 4.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 22. Will Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B.

durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;

3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 23. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22.), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

Nachsendung.

§. 24. Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm

1. gewöhnliche und recommandirte Briefe,

2. gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,

3. Briefe mit Insinuations-Documenten und

4. gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

§. 25. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24. nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;

2. wenn die Sendung mit dem Vermerke: „poste restante“ versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20.);

3. wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22. gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabe-Stelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Packeten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß wenn die Abholung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolgt, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Declaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direction zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§. 26. Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25 unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangs-Ortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkaufe nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,

2. bei Packeten mit und ohne Werthsdeclaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27. Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen). Baare Einzahlungen.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf." vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21.) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den untersiegelten und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Abliefe-

rungsschein überbringt und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;

b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr.

Vorschuß-Sendungen.

§. 28. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Rthlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß   Rthlr.   Sgr.   Pf. und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Post-Vorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei

der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Postvorschüsse ist zu entrichten

a. das tarifmäßige Porto für den Brief ꝛc.,

b. an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,

unter 5 Sgr. nichts,

von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern

a. bis 10 Rthlr. . . . . 1 Sgr.

b. über 10 Rthlr. außer den Sätzen bis 10 Rthlr. . . . . ½ Sgr.

§. 29. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können. *Estafetten-Beförderung. a. Annahme.*

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen. *b. Gewicht u. Beschaffenheit der Depeschen.*

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung enthält der Absender einen Einlieferungsschein.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde. *c. Beförderungsweise.*

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden. *d. Abfertigungs- u. Beförderungszeit*

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49 bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt, aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann *e. Bestellung am Bestimmungsorte.*

die Aushändigung an Haus- und Comptoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt: 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estaffette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estaffetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (§. 45.)

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für soviel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zuläßig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben: g. Zahlungssätze f. Estafetten welche mit der Eisenbahn befördert werden.

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,

b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurückgelegt,

c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden. h. Berichtigung der Kosten.

§. 30. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden. Entrichtung des Porto u. der sonstigen Gebühren.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porte dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme

eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königl. Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverte zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 31. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Postanstalten, oder

b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a. b. d. Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innnerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 15.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b. an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als

dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 32. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;

2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;

3. Gefangene;

4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und

5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagier-Billet.

§. 33. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,

2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und

3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden:

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten; und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 34. Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und

2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kömmt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. bei Reisen von Halteplätzen aus. Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. bei Reisen nach Zwischenorten. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. für Kinder. Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wageuräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung v. Personengeld. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zuläßig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weitherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichk. der Reisenden in Betreff der Abreise. §. 36. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu

der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen. Plätze der Reisenden.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen. a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen. b. bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen. c. bei Reisen nach Zwischenorten.

d. bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 38. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 8 und 10.).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck, muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerke u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfrachten.

§. 39. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf

Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 40. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet. Disposition d. Reisenden über das Reisegepäck unterwegs

§. 41. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet: Passagierstuben. Beschwerdebuch.

1. am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei der Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabakrauchen in den inneren Rämen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des

Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt

Nebenkosten. §. 43. Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld rc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen. §. 44. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a. für die Pferde. §. 45. In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird

für ein Extrapostpferd	10	Sgr.
für ein Courierpferd	15	Sgr.

in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz:

für ein Extrapostpferd	12½	Sgr.
für ein Courierpferd	17½	Sgr.

auf die Meile gezahlt.

b. Wagengeld. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4	Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4	Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½	Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½	Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die

Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr. c. Wagenmeister-Gebühr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

An Schmiergeld ist zu zahlen: d. Schmiergeld

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. e. Erleuchtungs-Kosten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

Das Chausseegeld beträgt: f. Chausseegeld

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . 1 Sgr. — Pf.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . . . 1 Sgr. — Pf.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . — Sgr. 4 Pf.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt. g. Communikations-Abgaben

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung h. Postillon-Trinkgeld.

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1^1/_2$ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter $1^1/_2$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- u. Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten 2c.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- 2c. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben;

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt

liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Erfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost-Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für 2 Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfge.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende	Pfennige	3	Pf. oder	1/4	Sgr.
„	4	„	5	„	„	6	„ „	1/2	„
„	7	„	8	„	„	9	„ „	3/4	„
„	10	„	11	„	„	12	„ „	1	„

angesetzt.

r. Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 46. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld,

das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrts-Orte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wetter schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zum Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Postanstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung. Bespannung.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt. a. Wege.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;

2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen;

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;

2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;

3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges, von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;

4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b. Wagen. Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Bache zu	80	"
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	"
1 Mantelsack zu	50	"

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leicht zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen, mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c, Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wieviel Extrapost-Pferde er bedarf, und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen:

a. a. in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmnngen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigket des Postweges einer Station

es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden u. dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung. a. bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 48. Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. bei nicht vorausbestellten Extraposten u. Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten, weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 49. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle
über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege od. in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege od. in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege od. in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege od. in finstern Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/3	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für

2 chaussirte Meilen mit . . . . — St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes
für 2 unchaussirte Meilen mit . . . . 1 = — = = 1 = 10 =

überhaupt 1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone. a. Montur.

§. 50. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reise-Bedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabakrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Poststation befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten 2c. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten. Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. das Vorfahren beim Post- oder Gasthause. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen. Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel. §. 51. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von

demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

Besondere Bestimmungen.

§ 52. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a. in Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde, Quartier ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraueilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b. in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind

die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1118.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7073.

Der Hermann Chateau zu Weeze hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 6. August 1852.

(Nr. 1119.) Agentur des Joh. Geenen zu Weeze betr. I. S. III. Nr. 7073.

Der Johann Geenen zu Weeze ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 6. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1120.) Eine im Rhein bei Baerl gelandete männliche Leiche betr.

Am 4. d. M. ist zu Baerl im Rheine eine nakte männliche Leiche, die nach dem ärztlichen Gutachten damals ungefähr 6 Tage im Wasser gelegen haben mochte, gefunden worden.

Indem ich die Beschreibung derselben beifüge, ersuche ich Jeden, der über die Person dieses Verunglückten Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Cleve den 7. August 1852. Der Ober-Prokurator: Weber.

Beschreibung der Leiche.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Alter zwischen 20 und 30 Jahren; Körperbau kräftig; Hals kurz; Stirn gewölbt; Nase breit und stumpf; Kinn oval; Haare braunschwarz; Bart rasirt; Zähne vollständig.

Besondere Kennzeichen: eine große Warze am rechten Daumen und eine mit gelbweißen Haaren besetzte Stelle auf dem rechten Scheitel.

(N[illegible]) Eine im Rheine bei Büderich gelandete männliche Leiche betr.

[illegible] 31. v. M. ist zu Büderich eine nakte männliche Leiche, deren nähere Beschreibung [illegible]lfüge und die nach dem ärztlichen Gutachten zur Zeit des Auffindens etwa 4—5 [illegible] Wasser gelegen haben mochte, gelandet.

Ich ersuche einen Jeden, der über die Person dieses Verunglückten nähere Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 7. August 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Beschreibung der Leiche.

Größe 5 Fuß 3 Zoll; muthmaßliches Alter 20—23 Jahre; Körperbau kräftig; Kopfhaar braun und kurz zugeschnitten; Augenbraunen braun; Nase klein und ründlich; Kinnbart hell und kurz zugeschnitten; Zähne vollständig und gesund. Auf der rechten Seite des Kinnes und auf der rechten Wange befanden sich 2 mit Haaren durchwachsene Warzen.

(Nr. 1122.) Den im Rheine bei Langel ertrunkenen Johann Sturm betr.

Am 5. dieses Monates ist der unten näher signalisirte Johann Sturm, Sohn des Dachdeckers Adolph Sturm beim Baden im Rheine bei Langel, Bürgermeisterei Fühlingen, ertrunken.

Da die Leiche desselben noch nicht aufgefunden worden ist, so ersuche ich Jedermann, dem dieselbe zu Gesicht kommen möchte, mich oder die nächste Polizeibehörde davon schleunigst zu benachrichtigen.

Köln den 8. August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

Signalement.

Alter 17 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare und Augenbraunen schwarzbraun; Stirne hoch; Augen blau; Nase groß; Mund mittel; Kinn rund.

Besondere Kennzeichen: am Halse befinden sich Drüsen-Narben und um denselben ein schwarzes Bändchen.

(Nr. 1123.) Eine im Rheine bei Uerdingen gelandete männliche Leiche betr.

Am 6. d. M. ist zu Uerdingen am Rheinufer die Leiche eines unbekannten Mannes gelandet. Dieselbe ist 5 Fuß 4 Zoll groß, stark gebaut, hat hellbraune Haare und Augenbraunen, Schnur- und Backenbart, vollständige Zähne, eine kleine stumpfe Nase, und ein rundes Gesicht. Bekleidet war dieselbe mit einem grauen Sommerrocke, einer blau und schwarzgestreiften wollenen Hose, einer blaugrau und weißgestreiften Sommerweste, mit Hosenträgern von Gurt, einem Ueberhemde von Nessel, einem leinenen Hemde mit den Buchstaben W. W. gezeichnet, und Halbstiefeln, worin sich Fußlappen befanden. In der Tasche hatte sie einen gewebten Geldbeutel von blauer Farbe mit stählernen Schiebern, an Münze 11½ Sgr. enthaltend, ein bremer Cigarren-Etuis mit einigen Cigarren und einer Cigarrenspitze, ein Federmesser mit zwei Klingen, und einen kleinen, an ein Stückchen Pappdeckel befestigten Schlüssel.

Diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen, welcher im Alter von 25 bis 30 Jahren zu sein scheint, Auskunft geben können, werden ersucht, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. August 1852. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Goeckingk.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1124.) Diebstähle zu Düsseldorf.

I. In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. ist einem Manne im hiesigen Hofgarten eine goldene Cylinderuhr nebst goldener Kette, gestohlen worden. Die Uhr hat ein porzellanenes Zifferblatt mit römischen Zahlen und der von außen mit Arabesken verzierte

Deckel trägt im Innern die eingeprägte Nummer 8081. Die Kette ist ungefähr 1/8 Zoll dick und 7 Zoll lang und schuppenartig gegliedert.

II. Am 1. d. M. Abends ist hierselbst einem Manne im Gedränge eine silberne Taschenuhr nebst einer kurzen goldenen, mit einem Haken versehenen Kette, entwendet worden. Die Uhr hat ebenfalls ein porzellanenes Zifferblatt mit römischen Zahlen, ist klein, flach und hat einen vergoldeten Rand, in dessen innerer Seite die Nr. 67 eingeprägt ist.

III. Aus einer Wohnung in der hiesigen Neustadt sind in dem Zeitraume vom 16. bis 19. v. M. entwendet worden: a) ein Herren-Mantel von dunkelbraunem Tuche mit Sammtkragen. An dem Kragen ist von einer Schulter zur andern eine geflochtene Schnur befestigt; b) ein Ueberrock von blauem Tuche, mit zwei Reihen Knöpfen, ohne Futter in den Vorderschößen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über die Diebe Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 9. August 1852. Für den Ober-Prokurator: von Goeckingk.

(Nr. 1125.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 30. auf den 31. v. M. sind zu Crefeld unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) fünfzehn Thaler und einige Groschen in verschiedenen Münzsorten; 2) eine weiße Flasche mit Bitter-Extrakt; 3) ein dunkeler, halbwollener Sommerrock; 4) ein Paar neue Stiefeln ohne Nägel; 5) ein neues, noch unfertiges leinen Frauenhemd; 6) ein buntkattunenes Taschentuch; ferner ist daselbst in der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. der fertige Theil einer schwarzen Sammtkette, etwa 8 bis 9 Ellen lang von dem Webstuhle abgeschnitten und entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 9. August 1852. Für den Ober-Prokurator: von Goeckingk.

(Nr. 1126.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Unter den Mobilien eines wegen betrügerischen Banquerotts verurtheilten jüdischen Handelsmannes, aus Jülich, sind folgende werthvolle Kirchengeräthschaften zum Theil verbogen, und im Feuer geschwärzt, vorgefunden worden: 1) ein silberner Kelchfuß, worauf ein Bischofs-Kreuz sich befindet. Im Innern am untern Ende des Kelchfußes ist die Jahreszahl 1727 eingravirt; auf dem äußern Rande sind die Buchstaben F. B., wahrscheinlich als Zeichen des Goldschmiedes, sichtbar: 2) zwei Obertheile von Kelchen ohne besonderes Zeichen; 3) eine zerdrückte silberne Kelchschüssel, 3 bis 4 Zoll im Durchmesser mit der Inschrift: „Erben Heer", und mit dem Zeichen des Goldschmiedes I. H. 12; 4 eine desgleichen von gleicher Größe mit dem Zeichen (ꝏ); 5) ein silbernes Kelch-Löffelchen, bei dem sich in der Mitte des Stieles das Zeichen I. H. 3 befindet; 6) ein desgleichen kleineres, mit etwas längerem Stiel, in dessen Mitte sich als Zeichen die Buchstaben W. K. befinden.

Da der letzte Besitzer dieser Gegenstände, keine Auskunft ertheilen will, auf welche Weise er dieselbe erhalten hat, es also wahrscheinlich ist, daß die Sachen gestohlen worden sind, so ersuche ich Jeden, welcher im Stande sein sollte, Aufklärungen in dieser Angelegenheit zu ertheilen, sich dieserhalb an mich, oder an die nächste Polizeibehörde zu wenden.

Zugleich bemerke ich, daß die oben beschriebenen Gegenstände auf dem hiesigen Untersuchungsamte eingesehen werden können.

Aachen den 4. August 1852. Der Königl. Instruktionsrichter: Schmeltzer.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47. Düsseldorf, Mittwoch den 18. August 1852.

(Nr. 1127.) Gesetzsammlung, 32tes Stück.

Das zu Berlin am 10. August 1852 ausgegebene 32te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3610. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda.

Nr. 3611. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn.

Nr. 3612. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{1}{1}\frac{1}{6}$. Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat. Vom 29. Juli 1852.

Nr. 3613. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Kurs haben, vom 1. September 1852 ab dort außer Kurs gesetzt werden.

(Nr. 1128.) Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch die Ernennung des Pfarrers Friedrich Wilhelm Scholl zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Stromberg ist die evangelische Pfarrstelle zu Veldenz (Synode Trier) erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. September annehmen.

Coblenz den 30. Juli 1852. Königl. Consistorium.

(Nr. 1129.) Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Gottlieb ist die evangelische Pfarrstelle zu Remagen (Synode Coblenz) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 3. August 1852. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1130.) Die Legitimationen der Fabrikanten und Handeltreibenden rc. des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, Behufs ihrer Patentlösung in dem Königreich der Niederlande betr. II. S. III. Nr. 6491.

In dem Art. 24 des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages (Gesetz-Sammlung Nr. 11 de 1852) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem Gebiete des anderen Paciscenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zoll-Vereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andern Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-)Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozent) jährlich entrichten sollen.

Diejenigen Kaufleute und Handelsreisenden, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im erwähnten Artikel 24 bezeichneten ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, haben Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereins-Staaten vereinbart worden und als Beilagen zu der Cirkular-Verfügung vom 14. November 1834 Amtsblatt Nr. 74 Seite 584 (Formular A. und B.) mitgetheilt worden sind. Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen Niederländischen Unterthanen.

Mit der Ausfertigung der Legitimationen (A. und B.) sind die Herren Landräthe für ihre resp. Kreise beauftragt.

Düsseldorf den 9. August 1852.

(Nr. 1131.) Den Betrieb der Eisenbahnstrecke zwischen Gladbach und Rheydt betr. I. S. III. Nr. 7342.

Mittelst Rescripts des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. ist genehmigt worden, daß die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn auf der Strecke zwischen Gladbach und Rheydt am 12. d. M. unter Beibehaltung des zur Zeit für die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn bestehenden, auf die bezeichnete Strecke auszudehnenden Fahrplans dem Betriebe übergeben worden ist.

Düsseldorf den 14. August 1852.

(Nr. 1132.) Die Beigeordnete-Ersatzwahl zu Burscheid betr. I. S. II. Nr. 7897.

Die von dem Gemeinderathe von Burscheid getroffene Wahl des Fabrikanten Carl Urbahn zu Burscheid zum Beigeordneten an Stelle des mit Tode abgegangenen bisherigen Beigeordneten Richartz hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten. Düsseldorf den 11. August 1852.

(Nr. 1133.) Die Entlassungs-Prüfung von Elementarschulamts-Candidaten betr. I. S. V. Nr. 2968.

Nach dem Ergebniß der am 3. und 4. d. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Moers gehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Befähigung definitiver Anstellung als Elementarschullehrer entlassen worden:

1) Ferdinand Dahlmann,

2) Carl Hürrthal,
3) Wilhelm Marius,
4) Christian Scholten,
5) Ludwig Stempel,
6) Friedrich Werner,
7) Gerhard West;

das Zeugniß bedingter Befähigung erhielten:

8) Wennemann Halfmann,
9) Carl Hesselmann,
10) Carl Klein,
11) Wilhelm Löwenstein,
12) Friedrich Marcant,
13) Hermann Reiner,
14) Hermann Steinert,
15) Ernst Thalheim,
16) Hermann Trog,
17) Friedrich Gerhard,
18) Heinrich Schürmann,
19) Wilhelm Willeken.

Der neue Kursus wird den 11. September c. eröffnet.
Düsseldorf den 16. August 1852.

(Nr. 1134.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Quien zu Saarbrücken ist unter dem 5. August 1852 ein Patent: auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkoakungsräumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 12. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1035.) Die Ausdehnung des Post-Vertrages mit Belgien bezüglich kleiner Päckerei-Sendungen betr.

Der mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons, Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Packete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preuß. Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zoll-Abfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich
Packete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch
B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den

beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel ꝛc.

nur Proben-Packete;

Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Vorerst können nur die ordinairen Packet- resp. Proben-Sendungen zwischen Preußen einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien anderseits bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preuß. Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

1 Pakt.	von 10 ℔	von	Berlin	nach	Ostende	33¾	Sgr.
1 "	von 12 "	"	Berlin	"	Paris	54¾	"
1 Muster-Pakt.	von 10 "	"	Berlin	"	London	61	"

Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß mit einigen deutschen Buchstaben oder Zahlen mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Packets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adreßbrief gehören. Die Belgische Verwaltung läßt einen verschlossenen Adreßbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammes) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Der Adreßbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Deklaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien ꝛc. doppelt ausgefertigt sein muß.

Die Post-Anstalten werden dem Publikum auf etwaige Anfragen über die Versendung von Päckereien ꝛc. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft ertheilen.

Berlin den 17. Juli 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1136.) Die Abnahme unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf durch deren Absender betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) ein Packet an Herrn Eickenberg in Ohligs, 36 Pfd. schwer, am 16. Juni c., in Hückeswagen zur Post gegeben;
2) ein Packet an Fräulein Lebsch in Wallscheid, 16 Loth schwer und Nr. 1 signirt, am 17. Januar c., in Crefeld aufgegeben;
3) ein Brief an Herrn A. Sturm in Burg, 1 Rthlr. Kass.-A. enthaltend, am 23. Oktober c., hier aufgegeben;
4) ein Packet an Frau Beying in Münster, 28 Loth schwer und K. B. signirt, am 21. Februar c., hier aufgegeben;
5) ein Brief an Kath. Bender in Crefeld mit 2 Rthlr. Kass.-A., am 29. Mai c., hier zur Post gegeben;
6) ein Rohrstock, ein Sonnenschirm und ein Plan von Paris, ferner ein dunkler wollener Shwal und eine Nachtmütze, am 22. Januar und resp. am 22. März c., in der hiesigen Passagierstube aufgefunden;

7) ein buntes wollenes Damentuch und ein dergl. Shwal am 12. und 14. Februar c., im Cleve-Düsseldorfer Personenpost-Wagen vorgefunden;
8) ein Packet an Otte in Minden W. O. signirt und 4 Loth schwer, am 1. Januar c., in Elberfeld zur Post gegeben;
9) ein brauner Rohrstock, am 28. April c., im Emmerich-Münsterschen Personenpost-Wagen vorgefunden;
10) ein Brief an Herrn Momoie in Wilder mit 3 Rthlr. Kass.-A, am 20. Juni p. in Cranenburg zur Post gegeben;
11) ein Packet an Herrn Baurmann in Dahlen, B. 12 signirt und 2½ Pfd. schwer, am 3. Mai c., in Crefeld aufgegeben;
12) ein Koffer und ein Nachtsack an Herrn Küster in Hamm, 23 Pfd. und 11½ Pfd. schwer, am 31. März c., in Crefeld zur Post gegeben.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, diese Gegenstände bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction in Empfang zu nehmen.

Wenn letztere nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe angerechnet, nicht reclamirt worden sind, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Düsseldorf den 20. Juli 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1137.) Den Verkauf eingeschwärzter Manufakturwaaren betr.

Am 22. Juni d. J. ist auf der sogenannten Schulstraße in der Nähe von Asperden eine mit einem Pferde bespannten, von dem Führer verlassene Karre, welche einen verborgenen Raum hatte, worin sich Netto 79⁷⁄₁₀ ℔ baumwollene Zeugwaaren vorgefunden haben, in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an jene Objecte bei dem Haupt-Zollamte zu Cranenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen vier Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 10. Juli 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung, der Ober-Regierungs-Rath:
Augustin.

(Nr. 1138.) Die Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers Wehn zu Bensberg betr.

Durch ein in der Appellations-Instanz bestätigtes Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 12. Mai c. ist der Gerichtsvollzieher Christian Joseph Wehn zu Bensberg wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten seines Amtes entsetzt worden.

Köln den 9. August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

(Nr. 1139.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheile betr.

Auszug

aus den von dem Königl. Assisenhofe zu Cleve ergangenen rechtskräftigen Strafurtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht werden sollen.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.	Angewendete Gesetzesstellen.
	1852				
1	27. Juli	Wald, Aletta, 41 Jahre, Tagköhnerin, geboren zu Moers, wohnhaft zu Rayen,	Kindesmord	Zuchthausstrafe von 5 Jahren und Kosten.	§. 180 des St. G.B. u. Art. 368 der Cr. Pr. Ord.
2	28. Juli	Pauli, Theodor, 18 Jahre, Seidenweber, geb. und wohnhaft zu St. Hubert,	Unzucht	Zuchthausstrafe von 2 Jahren und Kosten.	§. 144 Nr. 3 des St. G.B. u. Art. 368 d. Cr. P. O.

Cleve den 7. August 1852.

Für die Richtigkeit.
Der Ober-Sekretär: Soest.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1140.) Diebstähle zu Düsseldorf und Crefeld.

I. Am 1. d. M. Morgens zwischen 5 und 9 Uhr ist aus einem hierselbst gelegenen Hause ein Stück wollenes Boi, circa 22 Ellen lang und 4 Ellen breit, im Werthe von circa 35 Thlr., gestohlen worden.

II. In der Nacht vom 5. zum 6 d. M. sind aus einer Wohnung zu Crefeld unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei dunkelbraune halbtuchene Frauenmäntel. Dieselben waren mit einem kleinen Kragen von schwarzem Sammet und mit einem großen Kragen von dunkelbraunem Halbtuche versehen. Beide Kragen sind mit schwarzseidenen Franzen besetzt. Die Mäntel sind im Rücken mit grünem Caffenet und an beiden Seiten mit schwarzer Seide gefüttert; 2) ein schwarzbrauner Tuchrock, dessen Schöße mit schwarzer Atlas-Seide gefüttert waren; 3) ein schwarzer Tuchrock ganz mit schwarzem Orleans gefüttert; 4) ein dunkelgrüner Winterrock mit schwarzem Sammetkragen, ganz mit Band eingefaßt und mit schwarzem Orleans gefüttert; 7) ein schwarzer Knaben-Tuchrock; 6) ein schwarzer Tuchpaletot mit Orleans gefüttert; 7) eine weißkarrirte Pique-Weste, in deren Taschen sich zwei kleine Schlüssel, eine Cigarrenspitze und eine Kassenanweisung von einem Thaler befanden; 8) ein schwarzseidenes Halstuch; 9) eine silberne Taschenuhr mit einem silbernen Gehäuse und einem zweiten Gehäuse von schildpattenen Kasten versehen; 10) eine blau und schwarzgestreifte Burkinhose, ganz neu; 11) eine schwarze Burkinhose, ziemlich neu.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Diebe Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 11. August 1852.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: von Goeckingk.

(Nr. 1141.) Diebstahl zu Aachen.

In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind aus einer Wohnung der hiesigen Stadt mittelst Gebrauchs falscher Schlüssel die nachbezeichneten Gegenstände gestohlen worden, nämlich: 1) eine Kassen-Anweisung von 25 Thalern; 2) vier Kassen-Anweisungen zu einem Thaler; 3) zwei Fünffrankenstücke; 4) ein Goldstück im Werthe von 3 Thlr. 13 Sgr.; 5) vierzig Stück harte Thaler; 6) zwei goldene Ringe mit Steinen; 7) ein Armband von geflochtenen Haaren mit goldenem Schlößchen; 8) eine goldene Halskette mit Schleife; 9) eine goldene Cylinder-Uhr nebst Halskette und Haken; 10) ein Paar goldene Ohrgehänge mit rothen Steinen; 11) zwei Paar dergl.; 12) ein einzelner Ohrring von Gold; 13) drei goldene Fingerringe, von welchen zwei auf der inneren Fläche mit der Jahreszahl 1846 und den Buchstaben X. B. und H. R. bezeichnet sind; 14) eine goldene Herrn Uhrkette; 15) zwei goldene Vorstecknadeln, blau emaillirt; 16) eine goldene Vorstecknadel mit Kette; 17) eine silberne Cylinder-Uhr; 18) sechs silberne Eßlöffel gez. W. S.; 19) sechs dito Kaffeelöffelchen; 20) eine dito Zuckerzange und 21) eine dito Tortenschaufel mit elfenbeinerm Stiel.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb selbst irgend Auskunft zu geben im Stande ist, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Aachen den 12. August 1852. Der Königl. Ober-Prokurator: Packenius.

(Nr. 1142.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Bei einem sich hier in Untersuchung befindenden Menschen sind folgende wahrscheinlich gestohlene Sachen vorgefunden, nämlich: ein leinenes Kindertuch, ein roth wollenes Tuch, ein roth, weiß und schwarz gestreiftes wollenes Tuch, ein dunkel und weiß gewölktes Tuch mit schwarzen Punkten von Kattun, ein grünweiß, schwarz und roth gestreiftes wollenes Tuch, zwei kattunene Schürzen, von denen eine dunkel und weiß punktirt, die andere weiß roth und schwarz gestreift ist.

Die unbekannten Eigenthümer obiger Gegenstände werden aufgefordet, sich schleunigst an hiesiger Gerichtsstelle, Büreau VI., wo die Gegenstände beruhen, zu melden.

Duisburg den 10. August 1852. Königl. Kreisgericht I. Abth. Dohm.

(Nr. 1143.) Diebstahl zu Steele.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. sind dem Schuhmacher Hesing in Steele mittelst Einbruchs: 1) ein Stück fertiges Sohlenleder von 6 ℔.; 2) ein Stück Rindsleder von 4 ℔.; 3) ein Stück Pieckenleder von 6 ℔.; 4) zwei Schuhmachermesser; 5) ein Paar alte Stiefel; 6) ein Sommerrock von Leinen, weiß und schwarz mit kleinen Punkten, gestohlen.

Vor dem Ankaufe der entwendeten Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 13. August 1852. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1144.) Der bei der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung zugelassene Landgerichts-Assessor von der Mosel ist am 13. August c. in das Collegium eingeführt worden.

(Nr. 1145.) Durch die anderweite Beschäftigung des Wasserbau-Inspektors **Wallbaum** zu Düsseldorf ist es nöthig geworden, dem Wasserbau-Inspektor **Jacobiny** zu Xanten, mit der Anweisung seinen Wohnsitz in Düsseldorf zu nehmen, die Verwaltung der Wasserbau-Inspektorstelle in Düsseldorf in ihrem ganzen Umfange einstweilen commissarisch zu übertragen.

Außer seinen bisherigen Rheinstrombauten bis Wesel, behält der Wasserbau-Inspektor **Jacobiny** die technische Bearbeitung der Deich- und Vorfluthsachen in den Kreisen Crefeld und Kempen, wogegen die Verwaltung der Weseler Schiffbrücke, des Spoygrabens von Cleve bis zum Rheinstrom bei Keeken, die Deichbausachen von Rheinberg abwärts bis zur Niederländischen Grenze und der Vorfluthsangelegenheiten in den Kreisen Geldern, Cleve und Duisburg, auf den Wasserbau-Inspektor **Willich** vom 1. Juli c. übergeht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz den 28. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. **Spankeren.**

(Nr. 1146.) Der bisherige Regierungs-Sekretair **Reinecke** ist zum ersten Königl. Polizei-Kommissarius für die Stadt Düsseldorf ernannt und demselben von Seiten des Königl. Ministerii des Innern der Charakter als Polizei-Inspektor beigelegt.

(Nr. 1147.) Der Lieutenant a. D. von **Oerthel** ist als Königl. Polizei-Kommissarius in Wesel definitiv angestellt worden.

(Nr. 1148.) Seine Majestät der König haben die von dem Gymnasial-Curatorium zu Neuß getroffene Wahl des Rectors an dem früheren Collegium daselbst, Dr. Carl **Menn**, zum Director des Gymnasiums zu Neuß Allerhöchst zu bestätigen geruhet.

(Nr. 1149.) Der Schulamts-Candidat Edmund **Conrady** ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Rheinberg ernannt worden.

(Nr. 1150.) Der Betriebs-Inspektor der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, Eisenbahnbaumeister **Malberg** hierselbst, ist zum Königl. Eisenbahnbau-Inspektor ernannt worden.

Elberfeld den 12. August 1852.

Königliche Direktion,
der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

(Nr. 1151.) Der Candidat der Feldmeßkunst Franz **Schwenniger** zu Essen ist nach erlangtem Qualifikations-Atteste der Königl. technischen Bau-Deputation als Feldmesser vereidet worden.

(Nr. 1152.) Der Lehrer Friedrich **Becker** ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule am Nußbaum, Bürgermeisterei Hubbelrath, ernannt worden.

(Nr. 1153.) Die Hebamme Ehefrau Bernhard **Nienhaus** zu Werth, Kreis Borken, ist als Bezirks-Hebamme zu Haldern, Kreis Rees, angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48. Düsseldorf, Mittwoch den 25. August **1852.**

(Nr. 1154.) Gesetzsammlung, 33tes und 34tes Stück.

Das zu Berlin am 14. August 1852 ausgegebene 33te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3614. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Dudler über Reuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn.

Nr. 3615. Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes. Vom 21. Juli 1852.

Nr. 3616. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deichkassen-Beiträge von den am rechten Wartheufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.

Das zu Berlin am 17. August 1852 ausgegebene 34te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3617. Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche. Vom 21. Juli 1852.

Nr. 3618. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst" errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 7. August 1852.

(Nr. 1155.) Die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. März 1852 ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 betr.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. (s. Amtsbl. p. 129) ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1. September d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße Nr. 30 par terre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen geschehen kann, worauf später nach erfolgter Verifikation der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß vom 1. Oktober d. J. ab die Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 auch die dazu gehörigen vier Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Oktober 1852 bis dahin 1854 umfassen, unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen; widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin den 13. August 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Nolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 1156.) Die Eröffnung der niedern Jagd betr. II. S. I. Nr. 1545.

Die diesjährige Eröffnung der niedern Jagd wird für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks auf Mittwoch den 1. September hiermit festgesetzt, und sämmtlichen Forst- und Polizeibeamten die Weisung ertheilt, die genaue Befolgung vorstehender Bestimmung zu überwachen, etwaige Zuwiderhandlungen aber unnachsichtlig den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen. Düsseldorf den 20. August 1852.

(Nr. 1157.) Die Errichtung einer Apotheke zu Brüggen betr. I. S. II. Nr. 9734.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Verfügung vom 16. d. M. die Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Brüggen, Kreises Kempen, ertheilt hat, fordern wir diejenigen Apotheker, welche sich um diese Concession zu bewerben beabsichtigen, hierdurch auf, binnen vier Wochen uns ihr Gesuch unter Beifügung der Approbation und eines Führungs-Zeugnisses als Verwalter einer Apotheke, so wie eines Zeugnisses über ihre fragliche Führung zur weitern Veranlassung einzureichen.

Düsseldorf den 20. August 1852.

(Nr. 1158.) Die Anmeldung zur Erlangung von Gewerbscheinen betr. I. S. III. Nr. 7272.

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen, zu welchem ein Gewerbeschein erforderlich ist, betreiben wollen, haben sich bis zum 24. October d. J. bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu melden.

Düsseldorf den 20. August 1852.

(Nr. 1159.) Eine Kirchen- und Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal betr. I. S. V. Nr. 2750.

Der von der Direktion der Rettungs- und Erziehungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyck jüngst in Druck ausgegebene 32. Jahresbericht läßt in die mühsamen Wirksamkeit dieses Institutes einen für das Gemeinwohl erfreulichen Blick thun. Hundert und zwei und sechszig Kinder sind bei gesunder Nahrung und Pflege, oder wenn nöthig, unter ärztlicher Behandlung, erzogen und in Schulkenntnissen unterwiesen worden. Außerdem ist das Institut bemüht, junge Leute für das Schul- und Erziehungsfach in dem Kreise dortiger Erfahrungen vorzubereiten.

In verdienter Anerkennung des Werthes, den das gedachte Institut für die betheiligten Familien und Gemeinden in Erziehung und Versorgung der sonst ziemlich verwahrlosten Jugend hat, benutzen wir die Einsicht des vorbezogenen Berichtes um die in Nr. 62 des vorigjährigen Amtsblattes näher bezeichnete am letzten Sonntag im September bevorstehende evangelische Kirchen- und Haus-Collecte, hiedurch angelegentlich zu empfehlen.

Düsseldorf den 16. August 1852.

(Nr. 1160.) Das Institut des Dr. A. Haindorf in Münster betr. I. S. V. Nr. 3026.

Der neunzehnte Jahresbericht über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, umfaßt die 4 Jahre 1848 — 51. Die darin nachgewiesenen Leistungen rechtfertigen das Vertrauen, das dies Institut seit Jahren genießt und in schwierigen Zeiten behauptet hat. In verdienten Bemerkungen seiner fortgesetzten Bemühungen, unterlassen wir nicht dem Wunsche des Vereins entsprechend, die Unterstützung und Förderung seiner gemeinnützigen Zwecke den jüdischen Glaubens-Genossen unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch zu empfehlen.

Düsseldorf den 16. August 1852.

(Nr. 1161.) Verlorner Gewerbeschein des Bernh. Knegten zu Veert betr. II. S. III. Nr. 7161.

Der Kaufmann Bernhard Knegten zu Veert hat seiner Angabe nach den ihm pro 1852 steuerfrei ertheilten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Getreide und Sämereien auf der Chaussee von Veert nach Kevelaer verloren.

Es wird daher dieser Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt und ist derselbe von derjenigen Polizeibehörde, welcher er zu Gesicht kommen sollte, uns sofort einzusenden.

Düsseldorf den 16. August 1852.

(Nr. 1162) Truppen Verpflegung pro September c. betr. I. S. IV. Nr. 4273.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt Stück 42.) die Truppen-Verpflegung betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungs-Bezirke stationirten Truppen an extraordinärem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat September c. 7 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 9 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 19. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1163.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro IV. Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das IV. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 18. Oktober dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Weisgerber zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 16. August 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten, Senats-Präsident,
Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1164.) Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro IV. Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve für das IV. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 25. Oktober dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath von Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 16. August 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten, Senats-Präsident,
Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche von dem Königl. Assisenhofe und der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Jahr.	Mon.	Tag.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im §. 12 des St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.
1	Schotters, Agnes	36	Ehefrau von Joseph Meurers	Büttgen	1851	Dez.	1	1 Jahr	1853 den 11. Novb.
2	Großmann, Maria	32	ohne	Düsseldorf	1852	Febr.	5	1 do.	1853 den 21. Juli.
3	Winter, Adelheid	33	Ehefrau des Bandwebers Pet. Dick	Crefeld	1852	Febr.	7	1 do.	1853 den 1. Juli.
4	Steffens, Wilhelm	30	Fruchthändler	Laach	1852	äMrz	13	1 do.	1853 den 18. August
5	Linnartz, Elisabeth	53	Wb. Reiner Klingen	Düsseldorf	1852	"	27	1 do.	1853 den 10. Sept.
6	Türffs, Philippine	40	Ehefrau von Johann Marx	daselbst	1852	"	27	1 do.	1854 den 13. Febr.
7	Hoeck, Peter	30	Taglöhner	Hilden	1852	"	27	1 do.	1853 den 13. August
8	Thomassen, Charlotte	25	Ehefr. des Taglöhners Jos. Bender	Bochum	1852	April	1	1 do.	1853 den 27. Juni
9	Wirtz, Anna Mar.	20	Ehefr. des Webers Joh. Ad. Neuhaus	Ehingen	1852	Febr.	28	1 do.	1853 den 13. Octbr.
10	Westen, Agnes	24	Dienstmagd	Viersen	1852	April	8	1 do.	1853 den 12. Juli
11	Fallingiesser, Gertrud	51	Ehefr. des Gärtners Conr. Eckertz	daselbst	1852	"	8	1 do.	1853 den 20. Octbr.
12	Montenbruck, Henriette	17	Dienstmagd	Düsseldorf	1852	"	8	1 do.	1853 den 7. Juli
13	Schmitz, Wilhelm	34	Taglöhner	Ratingen	1852	"	17	1 do.	1853 den 16. Juli
14	Velder, Theodor	19	Seidenweber	Crefeld	1852	"	22	1 do.	1853 den 21. Juli
15	von Endert, Heinrich Jos. Hubert	25	Seidenmanufakturist	Issum	1852	"	22	5 do.	1858 den 22. April
16	Ippers, Reiner	49	Schuster	Holzheim	1852	"	23	1 do.	1853 den 22. Juni

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Jahr.	Mon.	Tag.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im §. 12 des St.G.B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.
17	Hartmann, Elisabeth	29	Näherin	Sterkerade	1852	April	24	1 Jahr	1853 den 22. August
18	Schwingfeuer, Josephine	29	Ehefr. des Invaliden W. Zimmerm.	Düsseldorf	1852	"	24	1 do.	1853 den 21. Octbr.
19	Wellstein, Peter	22	Kiefer	Irsch	1852	"	29	1 do.	1853 den 28. Juli
20	Krings, Helene	32	Ehefr. des Taglöhners Wilh. Dicken	Düsseldorf	1852	März	18	1 do.	1853 den 3. Septbr.
21	Schloßhagen, Sibilla	20	gewerblos	daselbst	1852	April	8	1 do.	1853 den 7. Juli
22	Koenkels, Andr.	25	Weber	Giesenkirchen	1852	"	22	1 do.	1853 den 23. Juni
23	Schmitz, Theodor	37	Taglöhner	Schlebusch	1852	"	24	1 do.	1853 den 21. Juli
24	Philipps, Jacob	20	Schlosser	Düsseldorf	1852	Mai	13	1 do.	1853 den 12. August
25	Heiderich, Gustav	27	Fuhrmann	daselbst	1852	"	14	3 do.	1855 den 10. Nov.
26	Scheppers, Peter	18	Seidenweber	Crefeld	1852	"	14	1 do.	1853 den 13. Juli
27	Walter, Christian	18	Schreiner	Düsseldorf	1852	"	14	1 do.	1853 den 13. Juni
28	Winters, Johann Peter	62	Ackerer	Capellen	1852	"	17	1 do.	1853 den 22. Juli
29	Linnartz, Elisabeth	52	Wittwe v. Reiner Klinge	Düsseldorf	1852	"	21	1 do.	1853 den 10. Sept.
30	Bongartz, Christina	23	Magd	Kirchherten	1852	"	22	1 do.	1853 den 20. August
31	Bolten, Jacob	23	Weber	Wanlo	1852	"	22	1 do.	1853 den 20. August
32	Schmitz, Christian	24	Schuster	Neukirchen	1852	"	22	1 do.	1853 den 3. Juli
33	Hausmann, Mich. Joseph	24	Ackerer	Betterath	1852	"	28	1 do.	1853 den 26. August
34	Breuer, Anna Christina	30	Ehefrau des Taglöhn. J. Derichs.	Namrath	1852	"	28	2 do.	1854 den 24. Nov.
35	Clasen, Mathias	31	Metzgergeselle	Düsseldorf	1852	Juni	3	2 do.	1854 den 1. Octobr.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils. Jahr.	Mon.	Tag.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im §. 12 des St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigerklärung.
36	Schmitz, Caspar	38	Leinenweber	Ramrath	1852	Juni	14	2 Jahr	1854 den 11. Dezbr.
37	Hagen, Wilhelmine	40	Wittwe v. Franz Heinr. Jansen	Düsseldorf	1852	"	12	2 do.	1855 den 12. Juni
38	Metzger, Hermann	22	Seidenweber	Crefeld	1852	"	8	1 do.	1853 den 10. Sept.
39	Meuther, Michael	21	Ackerknecht	Neukirchen	1852	"	11	1 do.	1853 den 9. Dezbr.
40	Lippersohn, Joh.	22	Weber	Weveling-hoven	1852	"	18	1 do.	1854 den 18. Juni
41	Koch, Anna Maria	27	Ehefrau des Johann Lippersohn	daselbst	1852	"	18	1 do.	1854 den 18. Juni
42	Wanders, Herm.	21	Maurer	Emmerich	1852	"	17	1 do.	1853 den 17. Juli
43	Brackes, Carl	16	Schneiderlehrling	Burscheid	1852	"	18	1 do.	1853 den 25. Juli
44	Borbach, Johann	32	Formenstecher	Crefeld	1852	"	25	1 do.	1853 den 23. Sept.
45	Reuschenbach, Jacob	24	Weber	Gladbach	1852	"	25	1 do.	1853 den 25. Juli
46	Bongartz, Cäcilia	29	ohne	Kirchherten	1852	"	25	2 do.	1854 den 22. Octob.
47	Kroetz, Heinrich	35	Sammtweber	Hüls	1852	"	25	1 do.	1853 den 25. August
48	Fehr, Wilhelm	20	Handlungsgehülfe	Hilden	1852	Mai	27	2 do.	1854 den 14. Nov.
49	Schlauß, Heinrich	37	ohne	Schlebusch	1852	Juni	5	1 do.	1853 den 14. Nov.

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbereiches werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken. Düsseldorf den 18. August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1166.) Den im Rheine zu Düsseldorf ertrunkenen Peter Fehler betr.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ist von der Landungsbrücke der Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft hierselbst der unten signalisirte Student Peter Fehler aus Trier in den Rhein gestürzt und ertrunken.

Sollte dessen Leiche gelandet werden, so ersuche ich mir dieses sofort anzuzeigen.

Bonn den 17. August 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

Alter 27 bis 28 Jahre; Statur klein; Haare hellbraun und lang, an verschiedenen Stellen ausgefallen; Gesicht länglich mit eingefallenen Wangen; er trug einen Schnur- und Knebelbart. Bekleidet war derselbe mit grünem Rocke, schwarzer Hose; er trug ein weiß blau und goldfarbiges Verbindungsband, hatte eine kleine Reisetasche umhängen und an Geld fünf Thaler bei sich, welche sich in einem Porte-Monaie befanden.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1167.) Diebstahl zu Calcum.

In der Nacht vom 17. zum 18. August c. sind aus einer Wohnung zu Calcum unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein großes Fernrohr, verfertigt von Optikus Kriegsmann in Köln, dasselbe befand sich in einem Etui, welches zur Hälfte aus vergoldetem Messing bestand und zur Hälfte roth lackirt war, von diesem Lack war eine kleine Stelle abgesprungen; 2) zwei Rasirmesser, einander ganz ähnlich mit Heften von gelbem Horn, jedes in einem Etui von schwarzem Leder, und Fabrikzeichen in arabischer Schrift; 3) zwei Rasirmesser mit schwarzen Heften, zusammen in einem Etui von schwarzem Leder; 4) eine goldene Broche, blau emaillirt; 5) ein Cigarren-Etui von braunem Schweißleder, auf beiden Seiten etwas vergoldet; auf der einen Seite stand in Preßdruck das Wort: „Cigarren" und auf der andern ein Reiter; in dem Etui befanden sich einige Cigarren und eine goldene Cigarrenspitze mit Gravirungen und schwarzhörnernem Mundstücke, daran kenntlich, daß an zwei Stellen die Löthung nicht dicht ist, so daß der Rauch durchdringt; 6) eine fast noch neue Büchsflinte, der rechte Lauf für Kugeln mit Stechschloß, der linke, ungezogen, für Schrot); der Schaft besteht aus Nußbaumholz, die Garnitur von blauem Stahl, die Schloß und Bascüle grau gebeizt und schön gravirt, die Läufe von fein gebräuntem Damas, mit der Inschrift „C. Juntermann in Düsseldorf" in goldenen Buchstaben; nebst einem Lademaaß von Kupfer, mit stählernem Schieber und Stellschrauben; 7) ein neues Regenschirm von grüner Seide, mit einem Stiel von Palisander und Heft, von schwarzem Horn; 8) eine schon getragene Mütze von blauem Tuche, mit hellblauem seidenem Futter und einem kleinen schwarzlakirten Schirm; 9) ein Tabacksbeutel, von grünem Schaafleder, ohne Nath; 10) fünf oder sechs Paar getragene wollene Kinderstrümpfe, mit weißem wollenen Garn numerirt; 11) eine fast noch neue Weste von weiß und blauem Pique, mit umgeschlagenem Kragen und weißem Futter; 12) drei platte silberne Eßlöffel von 13löthigem Silber, ohne Zeichen; 13) ein silberner Theelöffel, ohne Zeichen; 14) zwei Schlüssel, von einem Sekretair; 15) eine getragene Knabenmütze von blauem Tuche, mit schwarzem Futter und schwarzledernem Schirm; 16) ein grau steinerner Topf, etwa $1/4$ Maaß haltend, zur Hälfte mit Dinte gefüllt; 17) eine kurze Pfeife mit einem Porzellankopf, worauf eine Landschaft gemalt war, einem Abguß von schwarzem Horn, einem elastischen Mundstücke und einer grünseidenen Schnur versehen; 18) eine sogenannte Schweizer-Spieldose von schwarzem gepreßtem Horn; eins der Garniere am Deckel war ausgerissen; 19) sechs Kassenanweisungen à 1 Thlr, 4 bis 5 Thlr. in $1/6$ Thalerstücken, in einer weißen hölzernen Dose mit Deckel, und etwa $1\frac{1}{2}$ Thlr. in $1/12$ Thalerstücken, Silbergroschenstücken und Kupfermünzen bestehend.

Indem ich diesen Diebstahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß

die Diebe wahrscheinlich aus der Gegend von Ratingen her nach Calcum gekommen sind, ersuche ich Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 20. August 1852. Der Instruktionsrichter: Wohlers.

(Nr. 1168.) Diebstahl zu Steele.

In der Nacht vom 9. auf den 10. dieses Monats sind auf der Gesellenherberge zu Steele ein gelber Reisemantel von Baumwolle und ein Felleisen, gestohlen. In dem ersteren sind nach Angabe des Besitzers folgende Sachen enthalten gewesen: 1) ein Oberrock von schwarzbraunem Tuch mit zwei Reihen Knöpfen (sogenannte Patent- oder Maschinenknöpfe.) Der Rock ist fast neu, mit schwarzer Seide gefüttert, im Rücken mit gelbem Stoff; das Futter ist mit rother Seide gestickt; 2) eine Weste, halb Baumwolle halb Seide, grau mit weißen Streifen von Seide; 3) eine schwarzbaumwollene Weste mit schwarzen Blumen, abgetragen; 4) drei Hemde von Leinen, ohne Zeichen, zwei noch fast neu, eins abgetragen; 5) ein blau-weißseidenes Halstuch, noch nicht lange getragen; 6) zwei wollene Shwals, grau von Baumwolle mit rothen Streifen, abgetragen; 7) drei Paar Beinkleider, das eine Paar von weißem Leinen, das andere von schwarzem Burkin und eine Sommerhose, grau und weiß gestreift. Die beiden letztern sind abgetragen; 8) eine Mütze von schwarzem Tuch mit schwarz leinenem lakirtem Schirm; 9) ein leinenes dunkelroth gefärbtes Arbeitskamisol; 10) ein Stahl zur Schürfung der Lohgerber-Geschirre bestimmt, mit hölzernem Heft, etwa 6 Zoll lang, von englischem Gußstahl; 11) zwei Taschentücher, ein rothes mit schwarzen Streifen, ein rothes mit weißen Streifen, beide von Baumwolle; 12) zwei Paar Strümpfe, das eine Paar von blauer, das andere von grauer Wolle; 13) ein Vorhemd von weißem Leinen. In dem Felleisen sind nach Angabe des Eigenthümers enthalten gewesen: 1) ein neuer Oberrock von schwarzem Tuch mit zwei Reihen Knöpfen; 2) eine Hose von Burkin, braun mit blauen Streifen; 3) eine dito schwarze mit blauen Streifen; 4) ein alter Sommerrock von grauer Baumwolle; 5) ein neues Hemd von Nessel, gez. J. E.; 6) zwei Vorhemde von feinem Nessel ohne Zeichen; 7) eine Unterhose, von Baumwolle gestrickt; 8) eine Unterhose von weißer Bomseide; 9) eine Weste von Wolle und Seide, grün mit schwarzen Streifen; 10) drei Paar Handmanchetten und drei Halskragen von feinem Nessel; 11) zwei Berechnungen oder Atteste über erierntes Zuschneiden; 12) eine blecherne Büchse mit verschiedenen Papieren, und dem Wanderbuche des Bestohlenen, Schneidergesellen Ernst aus Neuß.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 13. August 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1169.) Diebstahl zu Pesch.

In der Nacht vom 10. zum 11. August d. J. ist aus einem, zu Pesch gelegenen Färberei-Gebäude ein Stück rehfarbenen Bibers circa 60 Ellen lang, im Werthe von 6 Thalern, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Stückes, oder den Dieb nähere Auskunft geben kann, sich bei mir, oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 16. August 1852. Der Ober-Prokurator v. Kösteritz.

Berichtigung: Im Amtsblatt Nr. 47. sind die Seitenzahlen 503 bis incl. 510 zu lesen.

…irt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49. Düsseldorf, Mittwoch den 1. September **1852.**

(Nr. 1170.) Besetzte evangelische Pfarrstelle zu Cleve betr.

Die Wahl des Pfarrers August Johann Friedrich Schumacher aus Hadersleben, zur Zeit Inspector des Schullehrerseminars in Moers, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Cleve ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 18. August 1852. Königliches Consistorium.

(Nr. 1171.) Besetzte evangelische Pfarrstelle zu Radevormwald betr.

Die Wahl des Königlich Preußischen Garnison-Predigers in Mainz Dr. phil. Karl Ludwig Möller zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Radevormwald ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 18 August 1852. Königliches Consistorium.

(Nr. 1172.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Homberg betr.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Johann Hesselmann ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Homberg, Synode Düsseldorf, erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 18. August 1852. Königliches Consistorium.

(Nr. 1173.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ratingen betr.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Heinrich Theophil Christian Petersen ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ratingen, Synode Düsseldorf, erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 18. August 1852. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1174.) Die Abhaltung einer evangelischen Haus-Collekte Behufs Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses der evang. Gemeinde zu Cranenburg betr. I. S. V. Nr. 3095.

Die Kirche und das Pfarrhaus der evangelischen Gemeinde zu Cranenburg, Kreises Cleve, bedürfen einer schon lange als dringend anerkannten Reparatur, deren Kosten auf 600 Rthlr. veranschlagt sind. Die kleine und sehr arme Gemeinde ist zur Bestreitung dieser Kosten nicht im Stande, hat vielmehr bei Anstrengung aller Kräfte nur 200 Rthlr. hierzu aufbringen können. Unter diesen Verhältnissen hat das Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz der evangelischen Gemeinde zu Cranenburg gestattet, Behufs Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses eine evangelische Haus-Collecte in unserem Verwaltungsbezirke durch Deputirte abhalten zu lassen und wird dieselbe in den Monaten September, Oktober und November d. J. bewirkt werden. Die Deputirten,

welche sich durch ihre von der landräthlichen Behörde in Cleve ausgestellte Bescheinigungen zu legitimiren haben, sind an die über das Collectiren bestehenden Vorschriften gebunden und dürfen ihre Reise- und Verzehrungskosten bei der Ablieferung der eingesammelten Beträge an die Ortsbehörden in Abzug bringen.

Wo die Collecte bis zum 1. Dezember c. durch Deputirte noch nicht abgehalten ist, haben die Bürgermeister für deren Abhaltung in gewöhnlicher Weise zu sorgen.

Die Königl. Landraths-Aemter wollen uns die Ertrags-Nachweisen bis zum 15. Dezember d. J. einreichen.

Düsseldorf den 20. August 1852.

(Nr. 1175.) Die Einführung des Chausseegeld-Tarifs auf der Communal-Chaussee von Scheuren über Westkotten und Kuckuck nach Schaumlöffel betr. I. S. III. Nr. 7308.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1850 (Ges. S. 1850 Nr. 3290), ist nach dem Ausbau der Communal-Chaussee von Scheuren über Westkotten und Kuckuck nach Schaumlöffel der Gemeinde Barmen Behufs der Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 beigelegt worden.

Nachdem nunmehr der Ausbau dieser Straße vollendet ist, wird auf derselben vom 15. September d. J. ab der obengedachte Wegegeld-Tarif mit allen Strafbestimmungen eingeführt und das Wegegeld von Westkotten nach Schaumlöffel an der Barierre Westkotten, und von Schaumlöffel nach Westkotten an der Barriere Schaumlöffel für eine halbe Meile erhoben.

Düsseldorf den 25. August 1852.

(Nr. 1176.) Die Ergänzungswahl eines Beigeordneten zu Rommerskirchen betr. I. S. II. Nr. 9807.

Die von dem Gemeinderathe zu Rommerskirchen getroffene Wahl des Gutsbesitzers Gottfried Wahlers zu Sinsteden zum Beigeordneten an Stelle des verzogenen bisherigen Beigeordneten Reiner Splinter hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten. Düsseldorf den 23. August 1852.

(Nr. 1177.) Agentur des Joh. Bernh. Korte zu Essen betr. I. S. III. Nr 7094.

Der Joh. Bernh. Korte zu Essen ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 14. August 1852.

(Nr. 1178.) Agentur des Joseph Gianazio zu Nettesheim betr. I. S. III. Nr. 7262.

Der Joseph Gianazio zu Nettesheim ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 14. August 1852.

(Nr. 1179.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 25. August 1852 ein Patent,

auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 29. August 1852.

(Nr. 1180.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacureux zu Eupen ist unter dem 19. August 1852 ein Patent:

auf eine Vorspinn-Streichmaschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für geperlte und geflammte Garne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 9. Dezember v. J. ertheilte Patent auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, ist erloschen.

Düsseldorf den 23. August 1852.

(Nr. 1181.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 19. August 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und anderen festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Carl Balzer zu Olschowken bei Mewe unter dem 20. September 1851 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dammpfspannung in einem Kessel,

ist erloschen. Düsseldorf den 25 August 1852.

(Nr. 1182.) Erfindungs-Patent betr.

Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern unterm 3. Januar d. J. ertheilte Patent:

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten.

ist erloschen. Düsseldorf den 27. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1183.) Die Postpassagier-Aufnahme zu Hingendahl zwischen Rees und Wesel betr.

Bei den zwischen Rees und Wesel coursirenden Posten findet die Personen-Aufnahme unterweges vom 1. September cur. ab nicht mehr in Bergerhof, sondern an dem Relais Hingendahl statt.

Düsseldorf den 21. August 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1184.) Neue Postexpeditionen in auswärtigen Ober-Post-Directions-Bezirken betr.

1) In dem Orte Wisseck, Ober-Post-Directions-Bezirk Bromberg;
2) In dem Orte Skurez, Ober-Post-Directions-Bezirk Danzig, und
3) In dem Orte Owinsk, Ober-Post-Directions-Bezirk Posen,

sind Post-Expeditionen II. Klasse in Wirksamkeit getreten.

Düsseldorf den 21. August 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1185.) **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr $18^{52}/_{53}$.

Evangelische Theologie.

Theolog. Encyclopädie: Rothe.
Genesis: Bleek.
Jesaias: Lic. Diestel.
Alttestam. Theologie: Dorner.
Entwicklungsgesch. der messianischen Idee: Lic. Diestel.
Einleit. in das N. T.: Lic. Ritschl.
Die drei ersten Evangelien synoptisch: Bleek.
Corintherbriefe: Lic. Ritschl.
Brief an die Philipper: Bleek.
Leben Jesu: Hasse.
Apostolische Väter: Lic. Ritschl.
Kirchengesch. I. Theil: Hasse.
Kirchengesch. bis Gregor VII.; — Gesch. d. römischen Kirche vom Tridentinum an; — Neueste Kirchengesch. von 1814 an: Krafft.
Gesch. d. südafrikanischen Missionen: Hasse.
Einleit. in die Dogmengesch: Dorner.
Dogmatik: Rothe.
Ethik: Dorner.
Dogmatisch. Conversatorium: Lic. Ritschl.
Repetitorium über Schleiermacher: Lic. Diestel.
Pastorallehre: Rothe.

Katholische Theologie.

Encyclopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers.
Einleit. ins A. T. nebst bibl. Hermeneutik: Scholz.
Einleit. ins N. T.: Martin.
Bibl. Archäologie; — Kirchengesch. II. Theil: Hilgers.
Kirchengesch. III. Theil; — Kirchengesch. d. neuesten Zeit: Dr. Floß.
Kirchliche Alterthümer: Hilgers.
Sprüchwörter Salomo's: Scholz.
Jesaias; — Topographie u. Gesch. d. Stadt Jerusalem: Lic. Velten.
Evangel. Matthäi; — Parabeln Jesu: Vogelsang.
Römerbrief: Dr. Floß.
Galaterbrief: Vogelsang.
Apokalypse: Scholz.
Bibl. Theologie: Martin.
Dogmatik I. Theil; — Lehre von d. Sakramenten: Dieringer.
Moraltheologie II. Theil: Martin.
Homiletik nebst Erklärung des Epistelbuches; — Homiletische Uebungen: Dieringer.
Katechetische Uebungen: Martin.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyclopädie u. Methodologie: Walter und Bluhme.
Rechtsphilos. oder Naturrecht: Hälschner.
Institutionen u. Quellenkunde des römisch. Rechts: Bluhme und Sell.
Erläuterung des Gajus Buch 2. und 3.: Bluhme.
Desselben 1. und 4. Buch: Sell.
Röm. Rechtsgeschichte: Walter.
Pandekten; — Familiengüter- u. Erb-Recht: Böcking.
Röm. Erbrecht: Sell.
Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking.
Pandekten-Repetitorium und Praktikum: Sell.
Deutsche Staats- und Rechtsgesch.: Deiters und Hälschner.
Deutsche Rechtsgesch. der neuesten Zeit: Hälschner.
Deutsche Rechtsalterthümer im Reinecke Vos: Walter.
Deutsches Privatrecht: Derselbe u. Dr. Anschütz.
Auserlesene Theile d. deutschen Rechts: Perthes.
Deutschprivatrechtliches Disputatorium; — Lehnrecht; — Preuß. Landrecht: Deiters.
Rheinisches Civilrecht; — D. eheliche Güterrecht nach d. französischen Civilgesetzbuch: Bauerband.
Französ. Rechtsgesch.: Dr. Anschütz.
Deutsches Staatsrecht: Perthes.

Preußisches Staatsrecht; — Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Kirchenrecht d. katholischen u. evangelischen Kirche: Bluhme.

Ausgewählte Theile d. preuß. Kirchenrechts: Nicolovius.

Gemeines u. preuß. Strafrecht: Hälschner.

Gemeiner deutscher u. preußischer Civilproceß: Sell.

Deutscher u. französischer Criminalproceß: Bauerband.

Heilkunde.

Methodik d. ärztlichen Studiums, mit encyclopädischer Uebersicht seiner Theile: Harleß.

Encyclopädie u. Methodologie: Naumann.

Allgem. Anatomie oder Histologie u. mikroskopische Anatomie: Mayer.

Spezielle Anatomie: Weber.

Secir-Uebungen: Mayer.

Secir-Unterricht: Weber u. Budge.

Bänderlehre; — Lage d. Eingeweide d. menschl. Körpers: Budge.

Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer.

Anatomie d. Eingeweidebrüche; — Pathologische Anatomie: Weber.

Allgem. Physiologie mit Demonstrationen: Dr. Schaaffhausen.

Experimentalphysiologie: Budge.

Anthropologie: Dr. Schaaffhausen.

Allgem. Pathologie und Semiotik: Naumann.

Allgem. Pathologie u. Therapie in Verbindung: Harleß.

Allgem. Pharmakologie, mit Formulare: Dr. Böcker.

Gesammte Arzneimittellehre: Harleß.

Arzneimittellehre zweiter Cursus: Bischoff.

Allgem. u. spezielle Arzneimittellehre: Albers.

Gesammte spezielle Arzneimittellehre; — Praktisch-pharmakologischer Cursus: Dr. Böcker.

Formulare erster oder theoretischer Theil: Bischoff.

Formulare: Albers.

Spezielle Pathologie u. Therapie: Naumann.

Uterinkrankheiten zweiter Theil: Kilian.

Pathologie und Therapie d. Geistes- und Gemüthskrankheiten: Albers.

Von den Giften, ihrer Wirkung u. ihrer ärztlichen Behandlung: Harleß.

Propädeutische Klinik: Albers.

Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann.

Chirurg. Operationslehre; — Knochenkrankheiten: Wutzer.

Instrumentenlehre; — Augen- u. Ohrkrankheiten; — Augenoperationscursus: Dr. Schauenburg.

Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer.

Gesammte Geburtshülfe; — Phantomübungen; — Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Bischoff, Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyclopädie d. Philosophie: van Calker.

Zweck u. Methode d. philosophischen Studiums: Dr. Schaarschmidt.

Logik u. Dialektik: van Calker.

Logik: Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Schaarschmidt.

Umrisse d. Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis.

Metaphysik: Dr. Clemens.

Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker.

Psychologie: Knoodt.

Aesthetik: van Calker.

Gesch. d. Philosophie d. Griechen u. Römer: Dr. Fischer.

Philosophie des h. Augustinus: Knoodt.

Gesch. d. neueren oder christlichen Philosophie: Brandis.

Neuere Gesch. d. Philosophie von Cartesius an: Dr. Fischer.

Gesch. d. neueren Philosophie seit Bacon und Descartes: Dr. Schaarschmidt.

Philosophische Uebungen: Brandis.

Mathematik.

Elementar-Mathematik, Algebra u. Analysis des Endlichen: Radicke.

Trigonometrie (ebene u. körperliche): von Riese.

Differential- u. Integral-Rechnung: Heine.

Anwendung d. Differential- u. Integral-Rechnung: Dr. Beer.

Analytische Geometrie: Plücker.

Beschreibende Geometrie: Dr. Beer.

Entweder Wahrscheinlichkeits-Rechnung oder mathematische u. physische Geographie: von Riese.

Interpolation u. mechanische Quadratur; — Elemente der Astronomie; — Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Mathematische Uebungen: Plücker, Heine.

Analytische Mechanik mit Anwendung auf Maschinenlehre: von Riese.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker.

Meteorologie: Radicke.

Allgem. Experimentalchemie: Bergemann.

Analytische Experimentalchemie: Bischof.

Stöchiometrie: Bergemann.

Einleit. in d. zoochemische Analyse; — Anwendung des Löthrohrs in d. Chemie, Mineralogie u. Metallurgie; — Praktische Uebungen in d. analytischen Chemie: Dr. Bödecker.

Technologie: Bischof.

Geologie: Nöggerath.

Auserlesene Kapitel der Geologie: Bischof.

Geognosie; — Privatissima über Mineralogie u. Krystallographie: Dr. Römer.

Bergwerksverwaltung: Prof. Nöggerath.

Naturgeschichte d. Säugethiere; — Zootomie: Troschel.

Naturgeschichte d. fossilen Wirbelthiere: Dr. Römer.

Einleit. in d. Naturgeschichte d. kryptogamischen Gewächse; — Anatomie u. Physiologie d. Gewächse: Treviranus.

Pflanzengeographie; — Medizinische Botanik; — Privatissima über Botanik u. Pflanzenchemie: Dr. Brandis.

Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker und Troschel.

Klassische Philologie.

Encyclopädie u. Methodologie: Ritschl.

Metrik d. Griechen u. Römer: Ritter.

Griechische Alterthümer: Welcker.

Encyclopädie u. Methodologie d. Archäologie d. Kunst; — Griechische Kunstmythologie: Dr. Overbeck.

Griechische Ikonographie: Dr. Schmidt.

Hesiodus: Welcker.

Batrachomyomachie: Ritschl.

Pindar: Heimsoeth.

Aeschylus Eumeniden: Derselbe.

Sophokles Oedipus auf Kolonos: Schopen.

Platon's Phädon: Heimsoeth.

Thukydideische Reden u. griechische Historiographie: Dr. Bernays.

Demosthenes Rede über d. Krone: Dr. Schmidt.

Plautus Miles gloriosus: Ritschl.

Horaz Episteln: Schopen.

Juvenals Satiren: Ritter.

Cicero's Briefe: Dr. Bernays.

Tacitus Agricola: Ritter.

Latein. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit mehrfachen Uebungen: Freytag.

Ausgewählte Psalmen: Dr. Enger.

Anfangsgründe der arabischen Sprache: Freytag.

Arabische Grammatik verbunden mit d. Erklärung leichterer Texte: Dr. Enger.

Erklärung d. Buchs Fakihat - Alcholafa Freytag.

Ueber d. Philosophie bei d. Arabern; — Syrisch nach Roediger's Chrestomathie; — Erklärung d. Lassen'schen Sanskritchrestomathie: Dr. Enger.

Das Indische Drama Prabodha chandrodaja: Lassen.

Erklärung d. Hitopadesa: Dr. Delius.

Alterthümer d. hinterasiatischen Völker, be-

sonders d. Inder; — Privatissima über Zend u. Sanskrit: Lassen.

Neuere Sprachen u. Litteratur.

Gothische Grammatik; — Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez.

Mittelhochdeutsche Grammatik; — Gesch. d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock.

Ueber Göthes Faust u. Calderons wunderthätigen Magus: Dr. Clemens.

Geschichte d. romanischen Sprachen: Diez.

Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen: Dr. Delius.

Praktischer Unterricht in der italienischen Sprache: Diez.

Geschichte d. französischen Litteratur vom Anfang der Regierung Ludwig XIV. bis zur Mitte d. XVIII. Jahrhunderts; — Die Trauerspiele: der Cid, Athalie, Hernani u. Ludwig XI.: Monard.

Ueber Shakespeares Leben u. Kunst: Dr. Delius.

Shakespeares Macbeth: Lassen.

Uebersicht d. Litteraturgeschichte d. XVIII. Jahrhunderts: Löbell.

* * *

Boileau's Lutrin, französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung französischer Schriftsteller; Französische Grammatik mit Sprechübungen: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Gesch. d. Griechen u. Römer: Dr. Abel.

Gesch. d. römischen Kaiser von Augustus bis auf Theodosius d. Großen; — Gesch. d. Mittelalters: Aschbach.

Vergleichende deutsche u. französische Staatsgeschichte: Dr. Abel.

Deutsche Geschichte seit Karl V.; — Abschnitte aus der scandinavischen Geschichte: Dahlmann

Gesch. d. französischen Revolution: Löbell.

Historische Uebungen: Aschbach.

Historische Uebungen: Dr. Abel.

Geographie d. westlichen Europa: Mendelssohn.

Archiowissenschaft; — Siegellehre: Bernd.

Staats- u. Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann.

Sociale u. politische Zustände d. wichtigsten Europäischen Staaten: Mendelssohn.

Nationalökonomie; — Polizeiwissenschaft: Kaufmann.

Kunst.

Encyclopädie u. Methologie d. Archäologie d. Kunst; Griech. Kunstmythologie; Griech. Ikonographie } s. klassische Philologie

Ueber Raphael u. sein Zeitalter; — Allgem. Kunstgeschichte mit besonderer Rücksicht auf christliche Kunst: Dr. Springer.

Allgemeine Musiklehre; — Unterricht im Orgelspiel; — Choralgesang; — Leitung d. Singvereins: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Handzeichnen, in d. Linear- u. Luftperspective, so wie im Aquarell-, à gouache- u. Oelmalen: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf.

Fechtkunst: Segers.

Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Vorlesungen

der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Wintersemester 1852—1853.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, einstündig: Landes-Oekonomie-Rath Weyhe.

Viehzucht, einstündig: Derselbe.

Betriebslehre, zweistündig: Derselbe.

Technologie, einstündig: Derselbe.

Ackerbau, dreistündig: Dr. Hartstein.

Landw. Buchführung, einstündig: Derselbe.

Landw. Abschätzungslehre, zweistündig: Derselbe.

Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Bonhausen.

Climatologie, einstündig: Derselbe.

Naturwissenschaftl. Repetitorien, zweistündig: Derselbe.

Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt: Schell.

Geologie, vierstündig: Prof. Dr. Nöggerath.

Botanik, dreistündig: Garteninspektor Sinning.

Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge.

Chemie, fünfstündig: Prf. Dr. Bergemann.

Experimental-Physik, sechsstündig: Prof. Dr. Plücker.

Mathematik, zweistündig: Prf. Dr. Radicke.

Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis.

Landwirthsch. Recht, zweistündig: Dr. Anschütz.

National-Oekonomie, zweistündig: Prof. Dr. Kaufmann.

(Nr. 1186.) Die Werth-Deklarirung und Versicherung von Post-Passagier-Gut betr.

Es wird von jetzt ab gestattet sein, bei dem Passagiergepäck von Reisenden, welche sich der Preußischen Posten bedienen, den Werth Behufs Ersatzleistung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu declariren.

Dergleichen Passagiergut, für welches ein bestimmter Werth angegeben wird, muß seinem Inhalte gemäß, gehörig verpackt, verschnürt und versiegelt, und mit deutlicher Signatur versehen sein. Letztere muß außer dem Worte „Passagiergut", dem Namen des Reisenden und dem Orte, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt, den angegebenen Werth enthalten.

Ueber die richtige Auslieferung der Passagier-Sachen mit angegebenem Werthe erhält der Aufgeber einen Bagage-Zettel, aus welchem der declarirte Werth ersichtlich ist.

Die Aushändigung der Passagier-Effecten am Endpunkte der Reisenden erfolgt nur gegen Rückgabe des Bagagezettels und zwar ausschließlich durch die Postanstalt, wobei diese Rückgabe als Quittung über den Empfang des Gepäcks dient.

Das Ueberfrachtporto wird wie für gewöhnliche Passagier-Sachen (nach Abzug des normalmäßigen Freigewichts) berechnet, und zwar mit 1½ Silberpfennigen für jede Meile und je 5 Pfund des Uebergewichts. Hierbei werden die zwischen je 5 Pfund liegenden Pfunde und Lothe gleich vollen 5 Pfunden gerechnet. Außerdem kommt für Passagier-Effecten, deren Werth angegeben ist, ein Werthporto und zwar für die volle Summe nach folgenden Normen zur Erhebung:

	für je 100 Thaler:
auf 10 Meilen	1 Sgr.
über 10 bis 50 Meilen . .	2 „
„ 50 Meilen	4 „

Für Summen bis 50 Thaler wird nur die Hälfte dieser Sätze berechnet, für Summen [über] 50 bis 100 Thaler aber der Betrag für 100 Thaler. Bei Beträgen über 100 Thaler werden

werden überschießende Summen von weniger als 100 Thaler einem vollen Hundert gleich geachtet.

Bei Courier- und Schnellposten wird das Werthporto nach denselben Sätzen berechnet.

Bei Reisen nach nicht zum Preußischen Postbezirk gehörigen Orten, imgleichen nach solchen Orten im Inlande, welche auf der Tour zwischen zwei Preußichen Postanstalten liegen, ist eine Declaration des Werths vom Passagiergepäck nur bis zur letzten Preußischen Postanstalt zulässig.

Berlin den 11. August 1852. General-Post-Amt.

(Nr. 1187.) Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester 18$^{52}/_{53}$.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Wintersemester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

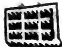
1) Ein- und Anleitung in das akademische Studium; 2) Wirthschaftspolizei; 3) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, Director Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Geräthekunde; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 6) Statistik der deutschen Landwirthschaft; 7) Landwirthschaftliche Conversatorien und Uebungen in landw. Berechnungen, Prof. Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schaafzucht; 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen, Akad. Administrator, Rohde. 11) Gemüsegartenbau, Akad. Gärtner Jühlke. 12) Waldbau nebst Naturgeschichte der forstlichen Culturpflanzen; 13) Forstbenutzung und Forstschutz incl. der Behandlung der Forstservituten, Akad. Forstmeister Schulz-Völker. 14) Pferdezucht und Pferdekenntniß; 15) Anatomie und Physiologie der lând. Hausthiere, Prof. Dr. Haubner. 16) Landw. Technologie nebst practischen Demonstrationen; 17) Anorganische-Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen, Prof. Dr. Trommer. 19) Zoologie; 20) Naturgeschichte der landw. Culturpflanzen, Dr. Jessen. 21) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Prof. Dr. Grunert. 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf deßfallsige Anfragen von dem Unterzeichneten gerne ertheilt.

Eldena im August 1852. Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie: E. Baumstark.

(Nr. 1188.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Der Fabrikant Reinhold Berger in Cronenberg hat hier das nachstehend abgedruckte Fabrikzeichen zur Aufnahme in die Zeichenrolle auf alle Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung angemeldet.



Allenfallsige Einsprüche hiergegen sind binnen einer Präklusivfrist von 2 Monaten bei uns anzubringen.

Remscheid den 30. Juli 1852. Königl. Gewerbegericht: A. Böcker.

---

2)

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen,

Cleve den 24. August 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 1198.) Bienen-Diebstahl zu Veen.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind dem Tagelöhner Bernhard Hemkes zu Veen drei Bienenstöcke gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 21. August 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 1199.) Kirchen-Diebstahl zu Huckingen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. August d. J. sind aus der Kirche zu Huckingen folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen entwendet worden: 1) drei Kelche, einer von Neusilber und die beiden andern, mit Ausnahme der Füße, von ächtem Silber. Der von Neusilber ist ganz entwendet, während die Füße der beiden andern, welche aus gewöhnlichem Metall bestanden, von den Dieben abgebrochen und zurückgelassen worden; sodann die zu den beiden letztgenannten Kelchen gehörigen Deckel und Löffel; 2) fünf aus Silber bestehende vergoldete Denkmünzen von einer Monstanz, alle von der Form und Größe eines Kronthalers; auf einer derselben war ein Marienbild, auf den vier andern die Bildnisse der vier Evangelisten geprägt; 3) ein vergoldetes sogenanntes Krankenkreuz von Silber, worin sich zwei viereckige, zur Aufbewahrung des h. Oels und der Hostie dienenden Gefäße befanden, nebst einer dazu gehörigen 2 ½ Fuß langen silbernen vergoldeten Kette; 4) ein silbernes vergoldetes Gefäß zur Aufbewahrung des bei der Taufe zu gebrauchenden Oels; 5) zwei runde silberne Platten, die eine von der Größe eines Kronthalers, die andern von doppelter Größe. An letzterer war ein Vögelchen mit einer schweren silbernen Kette befestigt; 6) circa 4 Thaler 7 Silbergroschen an Geld.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 26. August 1852. Der Instruktionsrichter: Wohlers.

Personal-Chronik.

(Nr. 1200.) Se. Majestät der König haben geruht, den als Hülfsarbeiter bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio fungirenden Landrath Illing Allergnädigst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

(Nr. 1201.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Steuer-Einnehmer a. D. Steuer-Rath Hecking zu Neuß den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

(Nr. 1202.) An die Stelle des verstorbenen Notars Griesenbeck ist der Notar Dahmen von Trarbach nach Kevelaer versetzt.

Cleve den 24. August 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Druckfehler-Berichtigung: Im Amtsblatt Nr. 48, Seite 512, Zeile 16 v. ob. ist zu lesen: **II. S. III.**; daselbst Zeile 14 v. ob. ist zu lesen: bürgerliche Führung rc.; daselbst Zeile 20 v. ob. ist zu lesen Düsseldorf; daselbst Zeile 5 von unten ist zu lesen: In verdienter Anerkennung rc.; daselbst Seite 516, Zeile 4 v. unten: Bonn anstatt Düsseldorf.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50. Düsseldorf, Sonnabend den 4. September **1852.**

(Nr. 1203.) Die unbeschränktere Anwendbarkeit der Postfreimarken und gestempelten Brief-Couverts bei Briefpostsendungen in's Ausland betr.

Vom 1. September d. J. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preußischen Postbezirks verbleibenden und der nach deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Briefpostsendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen zu benutzen.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Franco-Couverts zu erleichtern und das Publikum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Couverte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, so wie nach den zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten, das tarifmäßige Franco durch die verwendeten Couverts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Großbritanien und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Correspondenz nach dem Auslande in manchen Fällen mit Brüchen von ¼ und ¾ Sgr. abschließen, Postfreimarken ꝛc. zum Werthe von ¼ und ¾ Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken ꝛc. überschießende Brüche von ¼ Sgr. auf ½ Sgr., und von ¾ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die Francobeträge durch die vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Berlin den 25. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1204.) Die Schaubar-Erklärung eines Grabens bei Repelen betr. I. 8. III. Nr. 7385.

Mit Bezug auf das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern vom 7. August 1844 (Amtsblatt Nr. 2) wird der nicht weit von Peschkenkath in der Bürgermeisterei Repelen beginnende, in einer, derjenigen des Grabens Nr. **XXV** des Verzeichnisses der schaubaren Gewässer entgegengesetzten Richtung von diesen auf den Schaugraben Nr. **XIV** des Verzeichnisses zugehende Frecht- und Abzugsgraben, dessen frühere Verbindung mit dem Graben Nr. **XXV** zur Zeit noch sichtbar ist, hierdurch in seiner gan-

zen sichtbaren Ausdehnung als Verbindung zwischen den Gräben Nr. XXV und XIV des Verzeichnisses für schaubar erklärt.

Düsseldorf den 20. August 1852.

(Nr. 1205.) Die Errichtung einer Apotheke zu Brüggen betr. I. S. II. Nr. 9734.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Verfügung vom 16. d. M. die Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Brüggen, Kreises Kempen, ertheilt hat, fordern wir diejenigen Apotheker, welche sich um diese Concession zu bewerben beabsichtigen, hierdurch auf, binnen vier Wochen uns ihr Gesuch unter Beifügung der Approbation und eines Führungs-Zeugnisses als Verwalter einer Apotheke, so wie eines Zeugnisses über ihre bürgerliche Führung zur weitern Veranlassung einzureichen.

Düsseldorf den 20. August 1852.

(Nr. 1206.) Die Kreis Prüfungs-Comission für Handwerker in Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 2746.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. April 1850 (Amtsblatt 1850 Seite 258) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kreisprüfungs-Commission für Handwerker in Düsseldorf erneuert worden ist und nunmehr:

1) unter dem Vorsitze des Beigeordneten Wortmann für Müller, Bäcker, Conditoren, Tapezierer, Buchbinder, Weber, Schneider, Tischler, Drechsler, Kammmacher, Glaser und Anstreicher, Grob- und Kleinschmiede, Kupferschmiede, Zinngießer und Blechschläger;

2) unter dem Vorsitze des Rheincommissars Heubes für Metzger, Gerber, Schuhmacher, Handschuhmacher, Sattler, Korbflechter und Groß und Kleinböttcher mit Examinatoren besetzt ist.

Gewerbtreibende anderer Handwerker haben sich zur Ablegung der Prüfung an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission zu wenden.

Düsseldorf den 25. August 1852.

(Nr. 1207.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Geldern betr. I. S. II. Nr. 9721.

An Stelle des abgetretenen Bürgermeisters Halley ist der Königl. Regierungs-Referendar Graf Fr. von Schmising-Kerssenbrock von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zum Bürgermeister der Gemeinde Geldern für die Dauer von zwei Jahren ernannt worden.

Düsseldorf den 28. August 1852.

(Nr. 1208.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7678.

Der F. W. Kirberg zu Lennep hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" niedergelegt.

Düsseldorf den 28. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1209.) Die Ausloosung von Prioritäts-Aktien der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn betr.

Nach der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 28. April 1842, die Ausgabe von Einer Million Thaler, vier Prozent Zinsen tragender Prioritäts-Actien von je 100 Thlr. betreffend, und mit Bezugnahme auf deren §. §. 9. und 10. wird hierdurch zur Kenntniß der Besitzer dieser Actien gebracht, daß die Ausloosung der Ende d. J. zur Amortisation gelangenden 100 Stück à 100 Thlr. sind 10,000 Thlr.

am Mittwoch, den 15. September Vormittags 9 Uhr,

in unserm hiesigen Geschäftslocale in Gegenwart eines instrumentirenden Notars stattfinden wird. Düsseldorf den 25. August 1852

Die Direction
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn.

(Nr. 1210.) **Auszüge**
aus den Urtheilen des Königl. Assisenhofes zu Elberfeld, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs verordnet worden ist.

Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung der strafbaren Handlung.	Inhalt des Urtheils.
1	4. Mai 1852	Schneider, Johann, 32 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.	Diebstahl und Unterschlagung	Zuchthausstrafe von 4 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.
2	4. Mai 1852	Träger, Friedrich, 17 Jahre alt, Blechschlägerlehrling, geb. zu Nädelshalbach, wohnhaft zu Elberfeld.	Falschmünzer	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.
3	10. Mai 1852	Engels, Friedrich, 43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Lennep.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.
4	11. Mai 1852	Leimann, Caroline Josepha, 22 Jahre alt, Dienstmagd, geboren und zuletzt wohnhaft zu Rossenbach, Bürgermeist. Waldbroel.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.
5	13. Mai 1852	Jordan, Heinrich, 17 Jahre alt, Färberlehrling, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.	Diebstahl und Hehlerei	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht von 5 Jahren.
6	13. Mai 1852	Leidenfrost, Hermann, 18 Jahre alt, Knopfarbeiter, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.	Wissentl. Hülfeleistung beim Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.
7	13. Mai 1852	Röder, Wilhelm, 21 Jahre alt, Knopfarbeiter, gebor. und wohnhaft zu Elberfeld.	Wissentl. Hülfeleistung beim Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.
8	13. Mai 1852	Buschenhoff, Johanna, 21 Jahre alt, Hausirerin, geboren zu Sonnborn, wohnhaft zu Elberfeld.	Wissentl. Hülfeleistung beim Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.
9	14. Mai 1852	Courth, Christian, 43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Lindlar, wohnhaft zu Fürweg, Bürgermeisterei Hückeswagen.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.
10	14. Mai 1852	Zimmermann, Peter Arnold, 43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Ketzberg, zuletzt wohnhaft zu Hauffels, Brgm. Dabringhausen.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.
11	17. Mai 1852	Jülicher, Theodor, 30 Jahre alt, Kattunweber, geboren zu Leichlingen, wohnhaft zu Elberfeld.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 6 Jahren, und Polizeiaufsicht von 10 Jahren.
12	17. Mai 1852	Uttermann, C. Pet., 26 Jahre alt, Seidenw. geb. u. wohnh. zu Elberf.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Polizeiaufsicht von 10 Jahren.

Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung der strafbaren Handlung.	Inhalt des Urtheils
13	17. Mai 1852	Kotthaus, Peter, 26 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht von 10 Jahren,
14	17. Mai 1852	Dausend, Friedrich Wilhelm, 53 Jahre alt, Victualienhändler, geb. u. wohnhaft zu Ronsdorf.	Verhehlung gestohlener Gegenstände	Zuchthausstrafe von 6 Jahren, und Polizeiaufsicht von 10 Jahren.
15	17. Mai 1852	Halbach, Caroline, Ehefrau des Handelsmannes Friedrich Wilhelm Dausend, 44 Jahre alt, ohne besonderes Gewerbe, geboren zu Lüttringhausen, wohnhaft zu Ronsdorf.	Verhehlung gestohlener Gegenstände	Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Polizeiaufsicht von 10 Jahren.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio.
Elberfeld den 21. August 1852. Der Landgerichts-Sekretair: Adrion.

(Nr. 1211.) Auszüge
aus den Urtheilen des Königl. Assisenhofes zu Elberfeld, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahre	Geburts-ort.	Wohn-ort.	Gewerbe.	Datum des Urtheils.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist.	Dauer der Gefängnißstrafe und sonstige Bemerkungen.
1	Groß, Johann Adam	26	Seelen, im Churfürst. Hessen	Siepenplatz bei Beienburg	Schreinergeselle	10. Mai 1852	auf 3 Jahre	18 Monate
2	Hoffmann, Wilhelm	29	Obermeiser im Churf. H.	Elberfeld	Kutscher	10. Mai 1852	auf 3 Jahre	18 Monate
3	Autze, Christoph	30	desgl.	Barmen	Tagelöhner	11. Mai 1852	auf 3 Jahre	1 Jahr
4	Heidtmann, Robert	18	Elberfeld	Barmen	Färberlehrling	13. Mai 1852	auf 3 Jahre	18 Monate

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio, unter Bescheinigung der Rechtskraft.
Elberfeld den 21. August 1852. Der Landgerichts-Sekretair: Adrion.

(Nr. 1212.

Auszüge

aus den Urtheilen der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld pro II. Quartal 1852, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

Lauf. Nr.	Der Verurtheilten. Namen.	Alt. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte nach §. 21. des Str. G. B. untersagt ist.	Bemerkungen.
1	Schumacher, Peter	48	Zimmermann	Lindlar	Hückeswagen	3. April 1852 I. J.	1 Monat	1 Jahr	
2	Paß, Carl	—	Metzgerlehrling	—	Ringelsh. Gräfrath	5. April I. Instanz	6 Wochen	1 Jahr	In contumaciam
3	Hämmerling, Philipp	17	Fabrikarbeiter	Barmen	Barmen	5. April I. Instanz	3 Monate	1 Jahr	
4	Friedrichs, Wilhelm	22	Seidenweber	Elberfeld	Elberfeld	7. April I. Instanz	6 Monate	2 Jahre	
5	Beu, Theodor	30	Winkelierer	Neusrath	Elberfeld	7. April I. Instanz	1 M. 50 Thlr. Geldb. event. 17 Tage fern. Gefängniß.	1 Jahr	
6	Lüttchen, Friedrich	22	Weber	Metzkausen	Düsseldorf	14. April I. Instanz	3 Monate	1 Jahr	
7	Borns, Carl August	32	Metzger	Elberfeld	Elberfeld	14. April I. Instanz	4 Monate	1 Jahr	
8	Budde, Carl	36	Feilenhauer	Remscheid	Hasencl. bei Remscheid	14. April I. Instanz	6 M. 50 Thlr. Geldb. event. einer fern. Gefäng. 3 Woch.	2 Jahre	
9	Dormagen, Joh. Wilh.	—	Tagelöhner	—	Elberfeld	21. April I. Instanz	6 Wochen	1 Jahr	In contumaciam
10	Bertram, Carl	41	Tagelöhner	Cronenberg	auf Kamp Cronenb.	24. April I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
11	Bouhier, Joh. Heinrich	52	Weber	Elberfeld	Elberfeld	26. April I. Instanz	9 Monate	3 Jahre	
12	Schaden, Eduard	28	Privatschreiber	Witzhelden	Elberfeld	30. April II. Instanz	6 Monate	2 Jahr	
13	Korten, Carl	39	Tabackshändler	Barmen	Elberfeld	30. April II. Instanz	6 Monate	1 Jahr	
14	Friedrichs, Lisette, Ehefr. C. Korten	40	ohne	Elberfeld	dito	30. April II. Instanz	6 Monate	1 Jahr	
15	Ostholt Carl Wilhelm	26	Seidenweber	Langenberg	Langenberg	1. Mai I. Instanz	6 Wochen	1 Jahr	
16	Willmer, Mar. We. Bleckmann	37	Händlerin	Mülheim a. d. Ruhr	Elberfeld	6. Mai I. Instanz	6 Monate	1 Jahr	

Lauf. Nr.	Der Verurtheilten. Namen.	Alt. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte nach §. 21 des Str. G. B. untersagt ist.	Bemerkungen.
17	Schmidt, Joh. Ludwig	26	Schneider	Barmen	Barmen	6. Mai I. Instanz	6 Monate	3 Jahre	
18	Jäger, Fried. Wilhelm	29	Riemendreher	Wermelskirchen	Barmen	6. Mai I. Instanz	8 Monate	3 Jahre	
19	Hötter, Wilhelmine	26	Dienstmagd	Barmen	Solingen	6. Mai I. Instanz	6 Monate	1 Jahr	
20	Laure, Philipp	27	Fuhrknecht	Nesseln im Waldeck.	Hagen	6. Mai I. Instanz	3 Monate	1 Jahr	
21	Bergerhoff, Julie	18	Fabrikarbeiterin	Barmen	Barmen	6. Mai I. Justanz	6 Monate	1 Jahr	
22	Metzen, Aug.	28	Instrumentenmacher	Bödingen	Barmen	6. Mai I. Instanz	6 Monate	3 Jahre	
23	Bleicher Carl	25	Tagelöhner	Mettmann	Mettmann	13. Mai II. Instanz	1 Jahr, einer Geldb. von 100 Thl. event. einer fern. Gefängn. v. 2 M.	5 Jahre	
24	Wigger, Jac.	25	Stuhlmacher	Knöchel	Wipperfürth	13. Mai II. Instanz	1 Jahr	5 Jahre	
25	Beitzeler, Friedrich	33	Tagelöhner	Barmen	Barmen	13. Mai II. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
26	Jäger, Fried. Wilhelm	28	Tagelöhner	Wermelskirchen	Barmen	13. Mai II. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
27	Sonderman, Peter	32	Riemendreher	Barmen	Barmen	13. Mai II. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
28	Fuchs, Wilh.	49	Faßbinder	Gesburg Curhessen	Barmen	13. Mai II. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
29	Rettling, Johann	21	Tagelöhner	Elberfeld	Elberfeld	15. Mai I. Instanz	4 Monate	2 Jahre	
30	Sieper, Gottlieb	26	Bäckergeselle	Hückeswagen	Elberfeld	15. Mai I. Instanz	4 Monate	1 Jahr	
31	Mostert, Johann	—	Tagelöhner	Schwelm	Barmen	15. Mai I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	In contumaciam.
32	Reinhardt, Carl	38	Tagelöhner	Lennep	Lennep	22. Mai I. Instanz	6 Monate	1 Jahr	
33	Eppels, Joseph	41	Gärtner	Erkelenz	Elberfeld	27. Mai II. Instanz	6 Monate	1 Jahr	
34	Bennerts, Rosalie	18	Näherin	Höhscheid	Solingen	29. Mai I. Instanz	1 Jahr	1 Jahr	

Lauf. Nr.	Der Verurtheilten.					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte nach §. 21 des Str. G. B. untersagt ist.	Bemerkungen.
	Namen.	Alt. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.				
35	Zimmermann, Wilh.	46	Faßbind. u. Handelsm.	bei Cassel	Elberfeld	3. Juni II. Instanz	3 Monate	1 Jahr	
36	Marcus, Carl Gottl.	32	Schmidt	Remscheid	Velbert	7. Juni I. Instanz	3 Monate	1 Jahr	
37	Thomas, Wb. W. geb Wanger	52	—	Blombacherbach Ronsdorf	Elberfeld	7. Juni I. Instanz	2 Monate	1 Jahr	
38	Stüten, Caroline	30	Wärterin	Mettmann	dito	12. Juni I. Instanz	1 Jahr	1 Jahr	
39	Berkhoff, Johann	45	Tagelöhner	Sonnborn	Sonnborn	14. Juni I. Instanz	2 Monate	1 Jahr	
40	Halbach, Abrah.	—	Riemendreher	—	Barmen	14. Juni I. Instanz	3 Monate	1 Jahr	
41	Dorp, Carl	43	Scheeren u. Messerschm.	Hingenburg	Siebels b. Merscheid	3. Juni II. Instanz	1 Jahr	3 Jahre	
42	Wörder, Isaac	—	Drechsler	—	Elberfeld	10. Juni I. Instanz	2 Monate	1 Jahr	In contumaciam
43	Busch, Carl	28	Schwerdt-Aufschläger	Solingen	Solingen	21. Juni I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
44	Döring, Fried. Wilh.	30	Tagelöhner	Solingen	dito	21. Juni I. Instanz	6 Monate	1 Jahr	
45	Busch, Abrah	19	Seidenweber	Elberfeld	Elberfeld	21. Juni I. Instanz	6 Monate	1 Jahr	
46	Höfeler, Wilhelmine	16	Maschinerin	Kratzkopf b. Ronsdorf	Kottsieper Lüttringh.	21. Juni I. Instanz	6 Wochen	1 Jahr	
47	Reuter, Robert	25	Seidenweber	Elberfeld	Elberfeld	24. Juni II. Instanz	6 Monate	1 Jahr	
48	Dahmen, Wilhelm	34	Weber	Vanikum	dito	24. Juni II. Instanz	4 M. 50 Thlr. Geldb. event. 3 W. Gefängn.	1 Jahr	
49	Thiel, W. Ehf W. Schneider	36	ohne	Waldbroel	Elberfeld	24. Juni II. Instanz	4 Monate	1 Jahr	
50	Melmert, Heinrich	22	Seidenfärber	Elberfeld	Elberfeld	26. Juni I. Instanz	1 Jahr	3 Jahre	
51	Hüsgen, Wilhelm	30	Knecht	Hilden	Ehrenmühlen, Wald	28. Juni I. Instanz	3 Monate	1 Jahr	
52	Hunsberg, C. J. P. Casp.	45	Tagelöhner	Lüttringhausen	Barmen	24. April I. Instanz	4 Monate	1 Jahr	

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio, unter Bescheinigung der Rechtskraft.

Elberfeld den 1. August 1852. Der commiss. Landgerichts-Sekretair: Busch.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1213.) Diebstahl zu Rheidt.

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. sind aus einer Wohnung zu Rheidt mittelst Einsteigens entwendet worden: 1) der Brustbaum eines Webstuhls mit circa 54 Ellen sechsdräthigem, 22 Zoll breitem, schwarzem Satyn; 2) der Brustbaum eines Webstuhls mit ungefähr 26 Ellen schwarzem, vierdräthigem, 20 Zoll breitem Satyn.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 30. August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1214.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind aus zwei zu Crefeld gelegenen Wohnungen mittelst Einbruchs und Einsteigens, entwendet worden: 1) 32 Ellen weißes Leinen in drei Stücken, zu 8 und 16 Ellen; 2) 6 Handtücher, gez. A. H.; 3) 5 dito gez. R. H.; 4) 2 Betttücher gez. A. H.; 5) 3 Tischtücher, gez. A. H.; 6) 8 Servietten, gez. D. C. H.; 7) 2 Frauenhemden, gez. C. H.; 8) 2 Paar Halbstiefel, deren ein Paar in den Sohlen geflickt und mit Nägeln versehen; 9) ein kupferner Wasserkessel; 10) eine zinnerne Kaffeekanne; 11) eine zinnerne Milchkanne.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 30. August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1215.) Straßenraub im Busche bei Hugenbruch.

Am 14. d. M. sind in dem Busche bei Hugenbruch einem Manne ein Paar neue Halbstiefel, ein harter Thaler und ein blaukarrirtes verwaschenes Halstuch mit Gewalt abgestohlen. — Als Thäter werden ein kleiner Mann mit schwarzem Haar, und mit einem Kittel bekleidet, sowie ein größerer dickerer Mann, der nicht näher beschrieben werden kann, bezeichnet.

Ich ersuche Jeden, dem etwas Näheres über den Verbleib der Gegenstände oder die Thäter bekannt geworden, dieses sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld den 28. August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1216.) Straßenraub zwischen Crefeld und Uerdingen betr.

Am 23. d. M. ist auf der Landstraße zwischen Crefeld und Uerdingen ein Mann gewaltsam seines Paletots und seiner Mütze beraubt worden.

Der Paletot war von schwarzem Lasting; er hatte vier Knopflöcher und nur 3 Knöpfe, indem der untere Knopf fehlte; der obere Knopf war ausgerissen. In den Taschen desselben befand sich ein rothes Taschentuch mit kleinen, schwarz und weißen Halbmonden und weißem Rande; ferner eine zinnerne Schnupftabaksdose, worauf die Buchstaben I. P. gravirt sind, so wie eine quittirte Rechnung von Binda in Crefeld über 12 Ellen Goldborden à 1 Thlr. 19 Sgr. Die Mütze war von brauner Farbe mit Schirm.

Ich ersuche Jeden, der über diesen Raub nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 28. August 1852. Der Instruktionsrichter: Wohlers.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51. Düsseldorf, Sonnabend den 11. September **1852.**

(Nr. 1217.) Gesetzsammlung, 35tes Stück.

Das zu Berlin am 31. August 1852 ausgegebene 35te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3619. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Cosel in der Richtung auf Leobschütz.

Nr. 3620. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 5. Juli 1852.

Nr. 3621. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Develeben bis zur Braunschweigischen Grenze an dem Jerxheimer Eisenbahnhofe.

Nr. 3622. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf.

Nr. 3623. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt.

Nr. 3624. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Loewen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee.

Nr. 3625. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause.

Nr. 3626. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fis-

kalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Colbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz.

Nr. 3627. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Callies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell.

Nr. 3628. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, sowie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852.

Nr. 3629. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Nr. 3630. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 13. August 1852.

(Nr. 1218.) Die Annehmbarkeit der Entlassungs-Zeugnisse der höhern Handlungs- und Gewerbe-Schule zu Magdeburg für Candidaten des Baufaches betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:	In Vertretung:
(gez.) Dr. J. Schulze.	von Pommer-Esche.

(Nr. 1219.) Die Eröffnung der provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz zu Düsseldorf betr.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung einzuberufenden provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz, auf Sonntag den 19. d. M. angeordnet.

Der Provinzial-Feuer-Societäts-Director, Herr Freiherr von Waldbott-Bornheim ist zum Landtags-Marschall, der Königliche commissarische Landrath, Herr Graf von

los zu Geldern zum Stellvertreter desselben und der Unterzeichnete zum Königlichen Landtags-Kommissarius ernannt.

Die Eröffnung findet, nach voraufgegangenem Gottesdienst in dem Regierungs-Gebäude zu Düsseldorf, um 12 Uhr Mittags Statt.

Coblenz den 6. September 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Kleist-Retzow.

(1220.) Resultat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1851.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. (10. Febr. 1852.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1850 — nichts						
—	—	1	B. Rechnungs-Defecte	—	—	1	—	—	—
15	12	11	C. Reste aus 1845	2	25	6	12	17	5
16	—	5	D. „ „ 1846	6	21	9	9	8	8
162	9	4	E. „ „ 1847	41	28	11	120	10	5
			F. „ „ 1848. Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen 573 6 4 treten wegen der in 1850 geschehenen Verwechselung der Jahrgänge 1848, 1849 und 1850 bei der Einnahme hinzu . . . 602 15 7						
1175	21	11	mithin ist Soll-Einnahme . . 1,175 21 11	192	1	9	983	20	2
			G. Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen . . . . 979 21 10 sind hinzugekommen . . . . 10 28 2 Abgang ist dagegen . . . 321 10 3						
669	9	9	mithin Soll-Einnahme . . 669 9 9	303	8	1	366	1	8
			H. Reste aus 1850. Von den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen . . . . 5,640 25 — gehen ab 281 5 4						
5359	19	8	bleibt Soll-Einnahme . . 5,359 19 8	4134	3	5	1225	16	3
			I. Einnahme pro 1851.						
			Von den zum Werthe von 250,004,710 Thlr. pro 1851 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahres-Beiträgen zu vereinnahmen 279,050 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. und zwar:						

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. (10. Febr. 1852.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.

Summe		von Klasse		sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
16,832,270	Thlr	Klasse	I. a. zu		10	4675	18	11
102,510	"	"	I. b. "	1	8	56	28	6
110,635,530	"	"	II. a. "	1	8	61464	5	6
11,879,020	"	"	II. b. "	2	6	9899	5	6
19,729,860	"	"	III. a. "	2	6	16441	16	6
2,351,700	"	"	III. b. "	3	4	2613		
86,930	"	"	IV. a. "	3	4	96	17	8
445,390	"	"	IV. b. "	5		742	9	6
50,050,760	"	"	V a. "	5		83417	28	
4,023,420	"	"	V. b. "	6	8	8940	28	
13,884,630	"	"	VI. a. "	6	8	30854	22	
758,180	"	"	VI. b. "	10		2527	8	
15,979,660	"	"	VII. a. "	8	4	44387	28	4
1,564,390	"	"	VII. b. "	11	8	6083	22	2
1,680,460	nach §. 8 des Reglements.					6848	7	11
250,004,710						279050	6	6
Den Nachschuß von 1/2 der gewöhnlichen Beiträge pro 1850, hat aufgebracht . .						135680	29	7
Summa Tit. I. an Beiträgen						414731	6	1

Tit. II. für Quittungsbücher.

Für die den Versicherten eingehändigten 7084 Stück Quittungsbücher pro Stück 6 Pf. sind aufgekommen . . . . . . 118 2 —

Hierzu Tit. I. 414,731 6 1

mithin sind ad Tit. I. und II. zu vereinnahmen 414,849 8 1

Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise wie folgt:

1. Regierungsbezirk Coblenz.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Kreis	Coblenz	7,141	26	11
"	Neuwied	11,957	13	2
"	Altenkirchen . . .	9,097	14	2
"	Wetzlar	9,129	15	3
"	Creuznach	7,180	10	1
"	St. Goar	6,718	28	2
"	Mayen	7,230	15	8
"	Ahrweiler	4,392	5	6
"	Adenau	4,281	21	9
"	Cochem	4,793	9	5
"	Simmern	9,551	13	—
"	Zell	4,327	27	10
Sa. 1. Reg. Bez. Coblenz		85,802	20	11

Soll-Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß (10. Febr. 1852.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.
			2. Regierungsbezirk Trier.									
			Stadtkreis Trier	1,634	12	7						
			Landkreis Trier	5,363	15	10						
			Kreis Saarburg	3,447	11	7						
			„ Merzig	3,611	14	1						
			„ Saarlouis	4,177	16	—						
			„ Saarbrücken	4,088	13	7						
			„ Ottweiler	2,324	16	6						
			„ St. Wendel	4,266	9	—						
			„ Bernkastel	5,027	5	1						
			„ Wittlich	3,364	3	8						
			„ Daun	4,065	1	11						
			„ Prüm	3,206	26	7						
			„ Bitburg	4,528	23	3						
			Sa. 2. Reg. Bez. Trier	49,105	19	8						
			3. Regierungsbezirk Aachen.									
			Stadtkreis Aachen	2,227	5	4						
			Landkreis Aachen	5,546	12	7						
			Kreis Eupen	3,197	22	6						
			„ Montjoie	1,978	22	6						
			„ Malmedy	4,347	24	1						
			„ Schleiden	5,549	17	10						
			„ Düren	9,710	21	3						
			„ Jülich	6,174	12	2						
			„ Geilenkirchen	2,982	8	9						
			„ Heinsberg	3,371	17	1						
			„ Erkelenz	4,219	8	8						
			Sa. 3. Reg. Bez. Aachen	51,537	22	9						
			4. Regierungsbezirk Cöln.									
			Stadtkreis Cöln	9,743	3	4						
			Landkreis Cöln	7,281	19	6						
			Kreis Bergheim	8,497	25	8						
			„ Euskirchen	5,012	4	3						
			„ Rheinbach	4,530	20	4						
			„ Bonn	5,902	25	4						
			„ Sieg	11,567	16	5						
			„ Mülheim am Rhein	6,894	11	4						

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.				Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. (10. Febr. 1852.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Wipperfürth	8,588	6	11						
			„ Gummersbach	8,531	25	4						
			„ Waldbroel	5,412	22	2						
			Sa. 4. Reg. Bez. Cöln	81,963	—	7						
			5. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf	11,921	27	1						
			„ Elberfeld	23,355	27	—						
			„ Solingen	13,552	23	8						
			„ Lennep	24,669	24	9						
			„ Duisburg	15,907	9	11						
			„ Rees	5,943	—	3						
			„ Cleve	8,248	27	4						
			„ Geldern	11,684	15	9						
			„ Kempen	5,556	17	3						
			„ Crefeld	3,347	6	5						
			„ Gladbach	8,070	19	—						
			„ Grevenbroich	7,963	24	5						
			„ Neuß	6,217	21	4						
			Sa. 5. Reg. Bez. Düsseldorf	146,440	4	2						
			„ 1. „ Coblenz .	85,802	20	11						
			„ 2. „ Trier .	49,105	19	8						
			„ 3. „ Aachen .	51,537	22	9						
			„ 4. „ Cöln . .	81,963	—	7						
414849	8	1	Sa. der Beiträge wie oben	414,849	8	1	410663	3	5	4186	4	8
			Tit. III. Insgemein.									
			An erstatteten Brand-Entschädigungen.	36	1	1						
			An Zinsen von bei dem Schaaffhausenschen Bankverein deponirten Beständen	3,311	9	11						
			An Societäts-Beiträgen aus frühern Jahren . . .	85	3	3						
3432	14	3	Sa. Tit. III. Insgemein	3,432	14	3	3425	22	10	6	21	5
418281	22	4	Sa. I. Einnahmen pro 1851				414088	26	3	4192	26	1
			„ A. Bestand aus 1350									
—	—	1	„ B. Rechnungsdefecte.				—	—	1	—	—	—
15	12	11	„ C. Reste aus 1845				2	25	6	12	17	5

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. (10. Febr. 1852.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.
16	—	5	Sa. D. Reste aus 1846	6	21	9	9	8	8
162	9	4	" E. " " 1847	41	28	11	120	10	5
1175	21	11	" F. " " 1848	192	1	9	983	20	2
669	9	9	" G. " " 1849	303	8	1	306	1	8
5359	19	8	" H. " " 1850	4134	3	5	1225	16	3
425680	6	5	" der Einnahmen	419769	25	9	6910	10	8

Ausgabe.

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß (10. Febr. 1852.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.
151816	11	4	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1850				151816	11	4	—	—	—
110	—	—	B. Rest-Ausgabe pro 1837				—	—	—	110	—	—
74	25	6	C. „ „ 1838				—	—	—	74	25	6
216	16	4	D. „ „ 1840				—	—	—	216	16	4
150	—	—	E. „ „ 1841				—	—	—	150	—	—
785	16	5	F. „ „ 1842				—	—	—	785	16	5
913	6	6	G. „ „ 1843				—	—	—	913	6	6
			H. Reste aus 1844.									
			Von den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . . .	795	28	2						
			sind erspart worden an Kosten der Direktion	33	20	8						
762	7	6	mithin Soll-Ausgabe	762	7	6	250	—	—	512	7	6
			I. Reste aus 1845.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . .	305	19							
			sind in 1851 hinzugekommen: an Brand-Entschädigungen .	709	6	6						
1014	26	4	mithin Soll-Ausgabe	1,014	26	4	915	4	2	99	22	2
			K. Reste aus 1846.									
			Von den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . .	1,271	1	1						
			sind an Kosten der Direktion erspart worden	116	23	1						
1154	8	—	mithin Soll-Ausgabe	1,154	8	—	336	—	—	818	8	—
			L. Reste aus 1847.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . .	3,659	10	—						
			sind in 1851 an Brand-Entschädigungen hinzugekommen	338	—	—						
				3,997	10	—						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß (10. Febr. 1852.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.
			erspart sind:									
			an Kosten der Direktion 36 23 8									
			„ Ausfällen 1 8 11									
			„ Renumerationen der Bürgermeister . . — 3 —									
				38	5	7						
3959	4	5	mithin ist Soll-Ausgabe	3,959	4	5	2029	12	4	1929	22	1
			M. Reste aus 1848.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . .	4,771	24	6						
			sind in 1851 an Taxationskosten hinzu gekommen . .	20	7	6						
				4,792	2	—						
			erspart sind:									
			an Taxationskosten . 1 15 —									
			„ Kosten d. Direktion 110 27 6									
				112	12	6						
4679	19	6	mithin ist Soll-Ausgabe	4,679	19	6	2175	3	4	2504	16	2
			N. Reste aus 1849.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1850 verblieben . .	8,751	1	1						
			sind in 1851 hinzugekommen:									
			an Brand-Entschädigungen .	221	15	—						
			„ Taxationskosten . . .	6	10	—						
			„ Kosten der Direktion .	8	—	—						
			„ Ausfälle	1	20	10						
				8,988	16	11						
			erspart sind:									
			an Brandentschädigungen . . . — 7 3									
			„ Kosten d. Direktion 156 8 1									
			„ Ausfälle . . . 1 — 10									
				157	26	2						
883	20	9	mithin ist Soll-Ausgabe	8,830	20	9	5436	6	8	3394	14	1

2)

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. (10. Febr. 1852.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.
			O. Reste aus 1850.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . . .	82,821	7	3						
			sind in 1851 hinzugekommen:									
			an Brand-Entschädigungen .	1,323	—	—						
			„ Taxationskosten . . .	38	27	6						
			„ Kosten der Direktion .	75	17	7						
				84,258	22	4						
			erspart sind:									
			an Brand-Entschädigung . . . 24 — —									
			„ Kosten der Direktion . . . 162 11 9									
				186	11	9						
84072	10	7	mithin ist Soll-Ausgabe	84,072	10	7	76300	8	1	7772	2	6
			P. Ausgabe pro 1851									
			1) an Besoldungen pro 1851	5,515	20	—						
			2) an Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revisionen der Versicherungssummen	4,490	11	3						
			3) Remuneration des Hülfspersonals	1,341	17	5						
			4) für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokales . .	105	26	3						
			5) für Utensilien und Inventarienstücke	38	2	—						
			6) für Drucksachen und Schreibmaterial	687	23	2						
			7) Heizung und Beleuchtung und sonstige Bureau-Bedürfnisse	285	20	1						
			8) ad extraordinaria, als: Remunerationen der Regierungs-, Haupt- und Renteikassen Altenkirchen und									

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. (10. Febr. 1852.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Wetzlar, Zinsen, Prozeßkosten u. s. w. 12,066 12 6						
			9) Gratifikationen für die Büreaubeamten der Direktion 200 — —						
24731	12	8	Sa. Tit. I. Kosten der Direktion 24,731 12 8	24269	19	6	461	23	2
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.						
			An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1851 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 307,809 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. und zwar für versicherte Gebäude						
			in der Klasse I.a. . . . 2,823 — —						
			„ II.a. . . . 52,552 21 8						
			„ II b. . . . 6,905 27 —						
			„ III.a. . . . 25,795 5 —						
			„ III.b. . . . 5,618 — —						
			„ IV.b. . . . 161 — —						
			„ V.a. . . . 82,621 16 9						
			„ V.b. . . . 9,317 15 —						
			„ VI.a. . . . 49,282 — —						
			„ VI b. . . . 3,750 — —						
			„ VII.a. . . 57,703 — —						
			„ VII.b. . . 10,883 — —						
			für die nach §. 8 des Reglements versicherten Gebäude . . . . 493 — —						
			sind . 307,899 25 5						
			Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1851 vorgekommenen Brand-Entschädigungen wie folgt:						
			1 Regierungsbezirk Coblenz.						
			Kreis Coblenz . . . . 2,130 22 —						
			„ Neuwied . . . 6,052 — —						
			„ Altenkirchen . . . 5,274 — —						
			„ Wetzlar . . . . 713 — —						
			„ Creuznach . . . 3,461 — —						
			„ St. Goar . . . 1,722 5 —						
			„ Mayen . . . . 7,486 25 —						
			„ Ahrweiler . . . 664 3 —						
			„ Adenau . . . 237 15 —						
			„ Cochem . . . . 4,314 — —						
			„ Simmern . . . 2,268 — —						
			„ Zell . . . . . 5,818 — —						
			Sa. I. Reg.-Bez. Coblenz. 40,141 10 —						

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. (10. Febr. 1852.) Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr. Sgr. Pf.
	2. Regierungsbezirk Trier.					
	Stadtkreis Trier . . .	2,764	—	—		
	Landkreis Trier	1,265	15	—		
	Kreis Saarburg	1,314	—	—		
	„ Merzig	5,486	—	—		
	„ Saarlouis . . .	7,179	—	—		
	„ Saarbrücken . . .	1,119	15	—		
	„ Ottweiler	428	—	—		
	„ St. Wendel . . .	583	—	—		
	„ Berncastel	2,999	22	—		
	„ Wittlich	3,576	—	—		
	„ Daun	1,388	—	—		
	„ Bitburg	1,071	—	—		
	Summa 2 Regierungsbezirk Trier	29,173	22	—		
	3. Regierungsbezirk Aachen.					
	Stadtkreis Aachen . . .	270	—	—		
	Landkreis Aachen	2,412	—	—		
	Kreis Eupen	1,793	—	—		
	„ Montjoie	1,120	—	—		
	„ Malmedy	3,328	—	—		
	„ Düren	23,688	—	—		
	„ Schleiden	31,653	—	—		
	„ Jülich	1,660	—	—		
	„ Geilenkirchen . . .	314	—	—		
	„ Heinsberg	1,623	—	—		
	„ Erkelenz	7,073	—	—		
	Sa. 3. Reg.-Bez. Aachen	74,934	—	—		
	4. Regierungsbezirk Cöln.					
	Stadtkreis Cöln	1,545	3	—		
	Landkreis Cöln	4,392	—	—		
	Kreis Bergheim	1,746	3	4		
	„ Euskirchen	120	8	5		
	„ Rheinbach	398	—	—		
	„ Bonn	1,150	—	—		
	„ Sieg	2,795	—	—		

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß (10. Febr. 1852.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Mülheim am Rhein	7,185	10	—						
			„ Wipperfürth . . .	9,482	—	—						
			„ Gummersbach . . .	7,499	—	—						
			„ Waldbroel	8,406	—	—						
			Sa. 4. Reg.-Bez. Cöln .	44,718	24	9						
			5. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf	10,316	15	—						
			„ Elberfeld	7,776	—	—						
			„ Solingen	9,622	—	—						
			„ Lennep	21,450	15	—						
			„ Duisburg	16,344	—	—						
			„ Rees	4,411	—	—						
			„ Cleve	7,786	18	8						
			„ Geldern	7,105	—	—						
			„ Kempen	583	10	—						
			„ Crefeld	1,718	—	—						
			„ Gladbach	4,418	—	—						
			„ Grevenbroich . . .	8,737	—	—						
			„ Neuß	18,664	—	—						
			Sa. 5. Reg.-Bez. Düsseldorf	118,931	28	8						
			„ 1. „ Coblenz	40,141	10	—						
			„ 2. „ Trier	29,173	22	—						
			„ 3. „ Aachen	74,934	—	—						
			„ 4. „ Cöln	44,718	24	9						
307899	25	5	Tit. II. Brandschaden-Vergütungen . . .	307,899	25	5	226516	2	5	81383	23	—
2374	19	4	Tit. III. Taxations-Kosten				2141	14	4	233	5	—
748	5	—	„ IV. Prämien &c. nach §. 125 des Reglements				632	20	—	115	15	—
933	27	3	„ V. Unbeibringliche Societäts-Beiträge .				699	18	3	234	9	—
8298	20	—	„ VI. Hebegeld der Elementar-Erheber . .				7686	8	9	612	11	3
8296	29	-	„ VII. Remuneration der Bürgermeister . .							8296	29	—
3000	—	—	„ VIII. Zu erstattende Depositen							3000	—	—
356283	18	8	Sa. P. Ausgaben pro 1851				261945	23	3	94337	25	5
151816	11	4	„ A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1850				151816	11	4			
110	—	—	„ B. Reste aus 1837							110	—	—
74	25	6	„ C. „ „ 1838							74	25	6
216	16	4	„ D. „ „ 1840							216	16	4

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. (10. Febr. 1852.) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1852. Thlr.	Sgr.	Pf.
150	—	—	Sa. E. Reste aus 1841				150	—	—
785	16	5	„ F. „ „ 1842				785	16	5
913	6	6	„ G. „ „ 1843				913	6	6
762	7	6	„ H. „ „ 1844	250	—	—	512	7	6
1014	26	4	„ I. „ „ 1845	915	4	2	99	22	2
1154	8	—	„ K. „ „ 1846	336	—	—	818	8	—
3959	4	5	„ L. „ „ 1847	2029	12	4	1929	22	1
4679	19	6	„ M. „ „ 1848	2175	3	4	2504	16	2
8830	20	9	„ N. „ „ 1849	5436	6	8	3394	14	1
84072	10	7	„ O. „ „ 1850	76300	8	1	7772	2	6
614823	11	10	Summa der Ausgabe.	501204	9	2	113619	2	8
			Balance.						
			Die Soll-Einnahme beträgt	425680	6	5			
			„ „ Ausgabe „	614823	11	10			
			Das Deficit der Societät am Ende des Jahres 1850 in der Summe von . . . . . 252,055 2 2 und nicht wie in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. September v. J. durch eine irrthümliche Aufstellung angegeben war, von 349,857 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. hat sich vermindert um . . 62,911 26 9						
			Mithin bleibt Deficit am Ende des Jahres 1851				189143	5	5
			Die Ist-Einnahme beträgt	418769	25	9			
			„ „ Ausgabe „	501204	9	2			
			mithin Vorschuß				82434	13	5

Coblenz den 28. August 1852.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1221.) Die Lieferung des Brennmaterials pro 1852/53 für die Königl. Regierung zu Düsseldorf betr. II. S. V. Nr. 4878.

Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Material für die nächste Heizungs-Periode und zwar ungefähr:

1) 3000 Scheffel Schrottgeriß (Oberruhrsches) für die Localien der Königl. Regierung hierselbst,
2) 2000 Scheffel desgl. für die Localien der Königl. Kunst-Akademie hierselbst,
3) 150 Scheffel desgl. für das Treibhaus im botanischen Garten hierselbst,
4) 120,000 Pfund Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königl. Arrest- und Corrections-Anstalt hierselbst,

soll im Wege der Submission übertragen werden.

Die Bedingungen zu den darüber abzuschließenden Contracten sind bei unserm Kanzlei-Inspektor, Stube Nr. 30 im Regierungs-Gebäude hierselbst einzusehen.

Diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferung geneigt sind, wollen ihre Offerten an uns portofrei unter der Bezeichnung „Submission für die Brennmaterial-Lieferung" bis zum 26. September d. J. einreichen. Düsseldorf den 4. September 1852.

(Nr. 1222.) Die künftig unbedingte Anstellung von Mäkler betr. I. S. III. Nr. 7802.

Bei Veranlassung eines Spezial-Falles haben des Königs Majestät, wie hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1852 zu bestimmen geruht, daß in Zukunft keine Mäkler mehr unter der Bedingung der Uebernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer abtretenden Vorgänger angestellt werden sollen.

Düsseldorf den 6. September 1852.

(Nr. 1223.) Verlorner Gewerbeschein betr. II. S. III. Nr. 7518.

Dem Handelsmann Peter Heinrich Raggen aus Amern St. Georg ist nach seiner auf dem dortigen Bürgermeister-Amte gemachten Anzeige, zu Gladbach mit einer ihm entwendeten Brieftasche, zugleich der ihm unter Nr. 341 zum Handel mit Leinewand, Garn, Flachs rc. für das laufende Jahr ertheilte Gewerbeschein abhanden gekommen.

Es wird daher dieser Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt und ist derselbe von derjenigen Polizeibehörde, welcher er zu Gesicht kommen sollte, uns sofort einzusenden.

Düsseldorf den 31. August 1852.

(Nr. 1224.) Die Bürgermeister-Wahl zu Kaiserswerth betr. I S. II. Nr. 9624.

Die von dem Sammtgemeinde-Rath von Kaiserswerth getroffene Wahl des Verwaltungs-Sekretairs Nicodem hier zum Bürgermeister der Sammtgemeinde Kaiserswerth, hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 30. August 1852.

(Nr. 1225.) Verlegung des Wohnsitzes eines Agenten betr. I. S. III. Nr. 7266.

Der Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Mathias Endepohls, hat seinen Wohnsitz von Anrath, Kreises Crefeld, nach Süchteln, in den Kreis Kempen zurückverlegt. (Amtsblatt pro 1849 S. 304 und pro 1852 S. 100.)

Düsseldorf den 1. September 1852.

(Nr. 1226.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr.

Der Anton Joseph Peters in Gerresheim hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Düsseldorf den 26. August 1852.

(Nr. 1227.) Agentur des Wm. Köhnen zu Odenkirchen betr. I. S. III. Nr. 7383.

Der Wilhelm Köhnen zu Odenkirchen ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 26. August 1852.

(Nr. 1228.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7332.

Der Theodor Müncker in Uerdingen hat die Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 26. August 1852.

(Nr. 1229.) Agentur des Ferdinand Holdinghausen betr. I. S. III. Nr. 7332.

Der Ferdinand Holdinghausen zu Uerdingen ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für Uerdingen und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 26. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1230.) Der Lieferungs-Verding neuer Post-Cours-Wagen zu Düsseldorf betr.

Die unterm 21. März d. J. ausgeschriebene Submission auf Post-Cours-Wagen hat kein annehmbares Resultat erzielen lassen, auch sollen einige Wagen-Gattungen anders construirt werden, als die der erwähnten Submission zu Grunde gelegten Zeichnungen und Beschreibungen nachweisen. Die Musterwagen, nach welchen der Bau neuer Postwagen ausgeführt werden soll, sind hier zur Ansicht aufgestellt und können täglich (excl. Sonntags) in Augenschein genommen werden. Es wird daher ein neuer Submissions-Termin auf den 15. September c. anberaumt und lade ich qualificirte Wagenbauer, welche sich bei der Submission betheiligen wollen, ein, ihre Preis-Offerten versiegelt und mit der Bemerkung:

„Submission auf Post-Cours-Wagen"

versehen, bis zum 14. d. M. an mich einzureichen.

Die Eröffnung erfolgt in Gegenwart der etwa anwesenden Betheiligten am 15. September Vormittags 9 Uhr.

Die Bedingungen können bei mir eingesehen, auch gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Düsseldorf den 1. September 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1231.) Der Post-Dampfschiff-Cours zwischen Stettin und Stockholm betr.

Das zwischen Stettin und Stockholm gegenwärtig alle 14 Tage einmal coursirende Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern" wird von jetzt ab aus jedem der beiden Häfen, anstatt Montag Mittags, erst Dienstag Morgens abgefertigt werden, und in diesem Jahre überhaupt nur noch folgende Fahrten verrichten:

von Stettin:

am Dienstag den 7. September,

" " den 21. September,

am Dienstag den 5. Oktober,
" " den 19. Oktober,
von Stockholm:
am Dienstag den 14. September,
" " den 28. September,
" " den 12. Oktober.

Mit Begin der Schifffahrtsperiode im nächsten Jahre wird neben dem Schwedischen Schiffe noch ein Preußisches Post-Dampfschiff in Fahrt treten, und wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Berlin den 4. September 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1232.) Aufforderung zu Beiträgen für die landwirthschaftliche mineralogische Sammlung der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

Für die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf ist es Bedürfniß, diejenigen Produkte des Mineral-Reichs zum Zwecke des Unterrichts zu sammeln, welche in der Landwirthschaft und in den damit in Verbindung stehenden Gewerben, Anwendung finden. Eine solche landwirthschaftliche mineralogische Sammlung enthält aber eine um so größere Bedeutung, wenn die darin aufzunehmenden Musterstücke nach ihrem Ursprungs-Orte oder als üblichen Handels-Artikel aus der Provinz herrühren, für welche das Institut vorzugsweise gegründet ist. Das Zusammenbringen dieses Lehr-Apparats würde daher ganz besonders gefördert werden, wenn diejenigen Industriellen in der Rheinprovinz, welche Produkte jener Art gewinnen, verarbeiten, in den Handel bringen, oder auch nur selbst benutzen, zu dem beabsichtigten Zwecke freundlich mitwirken möchten, wenn sie Muster und Proben einsenden wollten, welche dann in der Anstalt aufgestellt, neben ihrer Benutzung zum Unterrichte, auch durch ihr allgemeines Bekanntwerden den Gebern für den Absatz der Produkte und Fabrikate nützlich werden könnten.

Was für die anzulegende Sammlung gewünscht wird, deutet das Nachstehende beispielsweise an, ohne irgend auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Es sind Proben derjenigen Gesteine, welche als Mühlsteine verschiedener Art (zum Mahlen von Cerealien, Lohe und Hölzer, Oelfrüchten, Gyps u. s. w.) Wetz- und Schleifsteine, Filtrirsteine, Feuerfestesteine (zu Heerden, Backöfen und dergl. geeignet) vorzüglich Hau- und Sculptur-Steine (Trachyte, Lavasteine, Traßsteine, Marmor, ausgezeichnete Sandsteine rc.) Krippen- und Trogsteine angewendet werden; ferner Proben der zum Dachdecken dienenden Steine, nämlich Schiefer verschiedener Art; der vorzüglichsten Kalk- und Gypssteine, sowohl roh als gebrannt, zerkleinert oder gemahlen, wie solche zum Düngen, als Mörtel zur Tünche u. s. w. benutzt werden; der sonstigen manichfachen mineralischen Mörtel, Cemente und Kitte, z. B. wasserdichte Mörtel aller Art, Traß, Kunst- und Roman-Cement, Asphalt rc.; der verschiedenen Thonerden, welche zu Fayence, Steingut, Flur- und Stallplatten, Röhren und Drains, Ziegeln rc. angewendet werden; der Glasur-Erze zum Glasuren der Dachziegel und dergl., des Kochsalzes von verschiedenen Salinen, auch von Steinsalz, Viehsalz, Düngersalz, der Düngererden (Mergel, Aschen von mineralischen Inflammabilien) der mineralischen Brennmaterialien selbst (Steinkohlen und Koaks, Braunkohlen und Torf, die letzteren auch geformt und gepreßt) ebenfalls Proben von Blei, Zink u. s. w. und von daraus gefertigten Wasserröh-

ren; kurz von allen Gesteinarten und Mineralien und der daraus dargestellten Fabrikate, in so weit solche, eine Bedeutung für die Landwirthschaft besitzen.

Es kann freilich nicht in der Absicht liegen, die in diese Kathegorie gehörigen Gebirgs-Arten und Mineralien aus allen Steinbrüchen und Bergwerken des Landes zu sammeln, aber alle Repräsentanten derselben, welche sich irgend vortheilhaft auszeichnen, wären willkommen. Die rohen Steine und Erden, Inflammabilien u. s. w. in Stücken mit frischem Bruche geschlagen, von etwa sechs Zoll Länge und vier Zoll Breite würden dem Zwecke hinreichend entsprechen. Von denjenigen Substanzen, welche ihrer Natur nach nur in kleinen Stücken vorkommen, wären nur ganz mäßige Portionen einzusenden. Diejenigen Produkte welche in irgend einer Art zubereitet oder geformt in den Verkehr oder zur Benutzung kommen, z. B. Dachschiefer, wären auch gerade in dieser Gestalt wünschenswerth, falls die Probestücke nicht zu voluminös ausfallen müßten. Größere Gegenstände ließen sich vielleicht durch beizuschließende einfache Modelle und Zeichnungen hinreichend anschaulich machen.

Ferner würden Nachrichten über die Ursprungs-Orte der Produkte und Fabrikate, ihre Preise rc. Notizen über die Anwendung sehr willkommene Zugaben bilden.

Der Unterzeichnete erlaubt sich wiederholt die angelegentliche Bitte auszusprechen, des Instituts in der angegebenen Weise gefälligst eingedenk sein zu wollen und gibt Namens desselben die Versicherung ab, daß die Anstalt für jede Zusendung jener Art recht sehr dankbar sein wird.

In der Sammlung sollen übrigens die eingehenden Produkte und Fabrikate mit den Namen der Geber aufgestellt werden.

Die Pakete und Kisten wären, in sofern sie nur etwa zwanzig Pfund wiegen möchten, mit der Fahrpost an die Adresse der Anstalt, unter der portofreien Aufschrift: „Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Lehranstalt" nach Poppelsdorf bei Bonn, abzusenden, schwerere Sendungen aber mit Eisenbahn und Fuhrgelegenheiten zu besorgen.

Bonn den 30. Juli 1852.

Der Director der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Landes-Oekonomie-Rath: J. Weyhe.

(Nr. 1233.) Eine gefundene männliche Leiche betr.

Am 15. d. M. ist im Hammersteiner Busche bei Sonnborn die Leiche eines Mannes im Alter von etwa 34 Jahren, gefunden worden, welche mit einem alten Kamisole von braun und graugestreiftem baumwollenem Stoffe, einer braun, blau und graugestreiften Hose von baumwollenem Sommerstoffe, einer blau und graugestreiften Tuchweste, einem seidenen Halstuche, einem Paar Halbstiefeln, einer blautuchenen Schirmkappe und einem leinenen Hemde bekleidet war, worin auf der Brustseite mit rothem Garne ein unkenntlich gewordener Buchstabe und ein S gestickt waren.

Die Leiche war 5 Fuß 6 Zoll lang von kräftigem Körperbaue, hatte dunkelblonde Haare, auf der rechten Seite des Kopfes eine Glatze, hohe Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, breites Kinn.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Personenstand des Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die vorerwähnten Kleidungsstücke werden im Spritzenhause zu Sonnborn aufbewahrt.

Elberfeld den 26. August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1234.) Verkauf des Grummet auf dem Domanial-Lauswardt bei Hamm betr.

Samstag den 18. d. M. Morgens 9 Uhr wird das Grummet auf ungefähr 40 Parzellen des Domanial-Lauswardts bei Hamm in dem Hause des Gastwirths Herrn Tappert in Bilk dem Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgestellt.

Die Bedingungen können auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 8. September 1852. Königliches Rentamt.

(Nr. 1235.) Den zu Köln im Rheine ertrunkenen Gabriel Leichenich betr.

Am 30. August c. ist der Cigarrenmacher Gabriel Leichenich aus Köln, beim Baden bei der Rheinbrücke hierselbst im Rheine ertrunken.

Ich theile das Signalement des Verunglückten hierunter mit und ersuche Jedermann, dem die Leiche desselben zu Gesicht kommen möchte, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Köln den 3. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

Signalement.

Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Stirne hoch; Augen grau; Nase spitz; Mund groß; Zähne schlecht; Kinn oval; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt schlank.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1236.) Diebstahl zu Uerdingen.

In der Nacht von 24. auf den 25. d. M. sind aus einer Wohnung zu Uerdingen mittelst Einbruches und unter erschwerenden Umständen entwendet worden: 4 silberne Eßlöffel, gezeichnet G. H. von zwölflöthigem Silber; 8 Theelöffel von zwölflöthigem Silber wovon einige mit G. H. und die andern mit G. H. B. gezeichnet; eine silberne Cigarrenspitze in der Form eines Füllhorns; eine gelbe Terzflöte mit kupfernen Klappen, in zwei Stücken; 6 ausländische ein Thaler-Cassenscheine, Anhalt-Köthensche, Schwarzburg-Rudolstädter, und hessische, sodann eine sogenannte Adreßkarte in der Form eines preußischen Thalers, lithographirt von Camphausen in Cöln; circa zwei Thaler in Münze und einige Flaschen Wein.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 28. August 1852. Für den Ober-Prokurator: Vierhaus.

(Nr. 1237.) Diebstahl zu Oberbilk bei Düsseldorf.

In der Zeit von 28. bis zum 29. August sind aus einer Wohnung in Oberbilk mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein grau leinener Beutel mit 9 Doppel-Friedrichsd'ors, 20 zwei Thalerstücken und 10 ein Thalerstücken; 2) 2 Thlr. und 20 Sgr. in ⅙ Thalerstücken; eine alte englische zweihäusige silberne Taschenuhr, mit römischen Ziffern und vergoldeten Zeigern. Der Kasten hat mehrere Beulen und auf dem Zifferblatt stehen zwei Worte in lateinischen Lettern; 4) ein silbernes Ohreisen mit goldenen Knöpfchen; 5) zwei leinene Betttücher ohne Zeichen.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordre ich alle diejenigen, welche von den Thätern oder dem Verbleib der gestohlenen Sachen Kenntniß haben, hierdurch auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf den 7. September 1852. Der Ober-Prokurator.

Für denselben der Staats-Prokurator: Vierhaus.

(Nr. 1238.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 28. August d. J. ist aus einem Hause hierselbst mittelst falschen Schlüssels die Summe von 75 Thaler 22 Sgr. 6 Pf., aus folgenden Beträgen bestehend, gestohlen worden: 1) drei preußische Louisd'or; 2) eine preußische Kassenanweisung zu 25 Thaler; 3) Fünf Kassenanweisungen zu 5 Thaler; 4) zwei Kassenanweisungen zu 1 Thaler; 5) eine englische Goldmünze zu 6 Thlr. 22 Sgr.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb, oder den Verbleib des gestohlenen Geldes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 2. September 1852. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: v. Goeckingk.

(Nr. 1239.) Diebstahl zu Ruhrort.

In der Nacht vom 21. — 22. August c. sind aus einer Wohnung zu Ruhrort mittelst Einbruches gestohlen worden: ein Rock von aschgrau geflaumten Casinet; eine Weste von Satin mit blauseidenen Streifen; ein blau, roth und grau gestreiftes seidenes Halstuch und ein leinenes Oberhemd. In dem Rock befand sich eine Brieftasche von gelbem Leder mit mehreren Briefen und eine Cigarrendose von schwarzem Leder.

Wer über das Verbleiben dieser Gegenstände oder den unbekannten Dieb Angaben machen kann, wolle sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde melden.

Duisburg den 26. August 1852. Der Staatsanwalt.

(Nr. 1240.) Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. sind aus einem an der I. Hagenstraße hierselbst belegenen Hause mittelst Einsteigens folgende Sachen gestohlen: 1) ein schwarzer Frackrock mit schwarzer Seide gefüttert; 2) zwei schwarze feine Tuchhosen mit Stegen; 3) ein blauer Paletot von Buxquin mit grünlichem wollenem Unterfutter; 4) ein russischgrüner Tuchrock, fast noch neu; 5) zwei schwarze Tuch-Ueberröcke mit gelbem Unterfutter in den Aermeln, ziemlich verbraucht; 6) ein braunkarrirtes Beinkleid von Winter-Buxkin; 7) ein grau schwarzes Beinkleid; 8) ein hellgrün karrirtes Beinkleid aus Sommerstoffen; 9) ein grünes Beinkleid mit dunkeln Seiten-Streifen von Winter-Buxkin; 10) ein gelb-braunes Beinkleid mit dunkeln Seiten-Streifen von Sommerstoff mit Stegen; 11) ein leinenes feines Hemd; 12) eine grünkarrirte halbseidene Weste; 13) ein Paar neue Stiefel mit grünem Saffianleder im Innern.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 30. August 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1241.) Diebstahl zu St. Thönis.

In der Zeit vom 28—30. August c. ist von dem Lande des Ackerwirths Backer zu St. Thönis ein Pflugeisen s. g. Kolter, das mit den Buchstaben M. B. bezeichnet war, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Gegenstandes oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 3. September 1852. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Schmitz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Mittwoch den 15. September **1852.**

(Nr. 1242.) Die Kündigung rc. ausgelooseter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1848, 1850 und 1852 betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. sind in der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuld-Verschreibungen über

	1800000 Thlr.	von der	freiwilligen	Anleihe	vom	Jahre	1848
	100000 Thlr.	" "	Staats-	"	"	"	1850
und	240000 Thlr.	" "	dito	"	"	"	1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April 1853 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße Nr. 30 par terre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die dazu gehörigen 3 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen 6 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar

d. J. sofort, unter Beifügung des Zinscoupons Ser. I. Nr. 8, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30 zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin den 4. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1243.) Die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker des Kreises Lennep betr. I. S. III. Nr. 5231.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 22. Juni, 10. Juli, 28. August und 10. Oktober 1850, vom 25. Januar 1851, 23. März 1852 und 7. April 1852 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kreis-Prüfungs-Commissionen in Lennep und Remscheid nach ihrer Reconstituirung und zwar:

1) diejenige in Lennep unter dem Vorsitze des Gewerbegerichts-Sekretairs von Lesecque für Bäcker, Fleischer, Schuh- und Pantoffelmacher, Buchbinder, Weber und Wirker aller Art, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Glaser, Tapezierer und Anstreicher und Sattler;
2) diejenige in Remscheid unter dem Vorsitze des Herrn Friedrich Cleff in Hasten bei Remscheid für Grob- und Kleinschmiede aller Art,

mit Examinatoren besetzt sind.

Prüfungspflichtige anderer Handwerker haben sich bei benachbarten Kreis-Prüfungs-Commissionen zur Ableistung des Examens zu stellen.

Düsseldorf den 7. September 1852.

(Nr. 1244.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr betr. I. S. III. Nr. 7973.

Bei der Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder H. H. von Eicken, Wilh. Goslich, Herm. Krabb, Max Troost und die Stellvertreter Fried. Vogt, Carl Krabb, H. Coupienne und F. A. Deus. Neu oder wieder gewählt sind: als Mitglieder H. H. von Eicken, Hermann Krabb, Max Troost und Hugo Troost; als Stellvertreter F. A. Deus, Carl Krabb, Heinr. Coupienne und Georg Rath.

Düsseldorf den 8. September 1852.

(Nr. 1245.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Brüggen betr. I. S. II. Nr. 10306.

Der nach der Bekanntmachung vom 5. September 1851 (Amtsbl. 73) mit der einjährigen kommissarischen Verwaltung der Sammtgemeinde Brüggen so wie der Einzelngemeinde Born beauftragte frühere Verwaltungs-Sekretair G. van Meenen ist nunmehr von dem Herrn Regierungs-Präsidenten auf die Dauer von zwei Jahren zum Bürgermeister der Sammtgemeinde Brüggen und der Einzelngemeinde Born ernannt worden.

Düsseldorf den 8. September 1852.

(Nr. 1246.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7976.

Der F. A. Bacher zu Crefeld hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 9. September 1852.

(Nr. 1247.) **Nachweisung**

der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke für Armen und Wohlthätigkeits-Anstalten während des II. Quartals 1852. I. S. V. Nr. 3360.

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Betrag. Sgr.	Zweck.
Düsseldorf	Des zu Düsseldorf verstorbenen Rechnungsraths Lindhorst	die hiesige Realschule seine mathematischen astronomischen Instrumente, Bücher u. Werke rc. taxirt zu	513	28½	Zum Gebrauche bei der gedachten Lehranstalt.
Solingen	Des in Düsseldorf verstorbenen Rentners Daniel Knecht	die Armen der Gemeinde Dorp bei Solingen Legat von	200	—	
Elberfeld	Des zu Saurenhaus verstorbenen Johann Frdr. Pfannkuchen	a) die evangelisch-reformirte Kirche zu Sonnborn 200 Rth. b) an die evang. reform. Armen daselbst 100 Rth.	300	—	
do.	Des zu Elberfeld verstorbenen Frdr. Aug. Jung	a) der ev. luth. Gemeinde zu Elberfeld als Prediger-Wittwen-Gehalt ein Legat v. 300 Rt. b) als Stiftungs-Kapital des lutherischen Armenhauses . . . 500 Rt.	800	—	
do.	Des zu Elberfeld verstorbenen Joh. Isaac Siebel	die Armen der reformirten Gemeinde zu Elberfeld ein Vermächtniß von	50	—	
do.	Der Frau Wittwe Bredt zu Barmen	die evang. ref. Gemeinde zu Düssel, eine Schenkung von	1000	—	Zum Besten des Pfarreinkommens ohne Verkürzung des frühern Gehalts.
Rees	Der Maria Theyssen zu Elten	die katholische Kirche zu Nieder Elten jährlich	4	—	Behufs Stiftung einer jährlichen Messe.
Cleve	Des Pfarrers Theodor Meyer zu Wyler	die katholische Kirche zu Wyler an Ackerland taxirt zu	575	—	Behufs Memorien-Stiftungen.
Geldern	Des zu Große-Spey bei Rheinberg verstorbenen Gutsbesitzers Franz Willick	die katholische Pfarrkirche zu Rheinberg zwei Legate von zusammen	400	—	a) 375 Rthlr. zur Bestreitung der Restkosten des neuerrichteten Hochaltars; b) 25 Rth. zur Stiftung einer Seelenm.
do.	Der Gebrüder Albert und Wilhelm Braem Ackerer zu Wardt	die katholische Pfarrkirche zu Wardt zwei Stücke Ackerland taxirt zu	306	—	Stiftung dreier Anniversarien.

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß	An	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Zweck.
Geldern	Der Eheleute Franz Ambrosius zu Wemb, und Eheleute Jakob Dicks zu Kevelaer	die katholische Kirche zu Wemb ein Stück Ackerland taxirt zu	90	—	Memorienstiftung.
do.	Des zu Camp verstorbenen Pfarrers Michels	die kathol. Kirche zu Camp die innerhalb der Mauern und Gräben der vormaligen Abtei Camp gelegenen Grundstücke nach Angabe des Kirchen-Vorstandes circa 1000 Rthlr.	circa 1000	—	Stiftung eines Anniversariums u. Vertheilung von 24 kleinen Taschentüchern an die armen Kinder der Schule zu Camp.
do.	Der zu Birten verstorbenen Ehefrau Willemsen	die katholische Kirche zu Veen	100	—	Stiftung eines feierlichen Anniversariums.
Kempen	Des Johann Hülbusch zu Vorst	die Armen des kathol. Pfarrbezirks St. Thönis eine Schenkung von	1700	—	Die Revenüen sollen zunächst für die daselbst bestehende Anstalt zur Krankenpflege durch barmherzige Schwestern verwendet werden.
Crefeld	Des zu Anrath verstorbenen Pfarrers Philippen	die Armen zu Anrath ein Legat von	500	—	Vertheilung der jährlichen Zinsen durch die Armen-Verwaltung.
do.	Des in Crefeld verstorbenen Fräuleins Emma Reck	die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ein Vermächtniß von	100	—	
do.	Des in Crefeld verstorbenen Isaac de Greiff	das Krankenhaus zu Crefeld ein Geschenk von	300	—	
Gladbach	Der in Gladbach verstorbenen Wwe. Kaulen geb. Pauen	das Progymnasium zu M. Gladbach ein Kapital von	1400	—	Stiftung zweier feierl. Anniverf. u. zweier h. Messen aus den jährlichen Revenüen.
do.	Des zu Hardt verstorbenen Rentners Diedrich Poller	die Armen der Gemeinde Obergeburt ein Kapital von	200	—	
Neuß	Der Anna Christina Pesch Wwe. Schmitz zu Gohr	die Kirche zu Gohr ein Legat von	50	—	Stiftung eines Anniversariums.

Düsseldorf den 30. August 1852.

(Nr. 1248.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mühlenbesitzer Friedrich Baehr zu Atterwasch bei Guben ist unter dem 6. September 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsaamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 11. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1049.) Die Ausdehnung des Post-Vertrages mit Belgien bezüglich kleiner Päckerei-Sendungen betr.

Der mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons, Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Packete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preuß. Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zoll-Abfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich
Packete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch;

B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel ꝛc.

nur Proben-Packete;
Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Vorerst können nur die ordinairen Packet- resp. Proben-Sendungen zwischen Preußen einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien anderseits bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preuß. Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

1	Pakt.	von 10 ℔	von	Berlin	nach	Ostende	$33\frac{3}{4}$	Sgr.
1	"	von 12 "	"	Berlin	"	Paris	$54\frac{3}{4}$	"
1	Muster-Pakt.	von 10 "	"	Berlin	"	London	61	"

Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß mit einigen deutschen Buchstaben oder Zahlen mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Packets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adreßbrief gehören. Die Belgische Ver-

waltung läßt einen verschlossenen Adreßbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammes) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Der Adreßbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Deklaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien rc. doppelt ausgefertigt sein muß.

Die Post-Anstalten werden dem Publikum auf etwaige Anfragen über die Versendung von Päckereien rc. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft ertheilen.

Berlin den 17. Juli 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1250.) Den Verkauf eingeschwärzter Manufakturwaaren betr.

Am 22. Juni d. J. ist auf der sogenannten Schulstraße in der Nähe von Asperden eine mit einem Pferde bespannten, von dem Führer verlassene Karre, welche einen verborgenen Raum hatte, worin sich Netto 79 $^{7}/_{10}$ ℔ baumwollene Zeugwaaren vorgefunden haben, in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Objecte bei dem Haupt-Zollamte zu Cranenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen vier Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 10. Juli 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung, der Ober-Regierungs-Rath:
Augustin.

(Nr. 1251.) Die Interdiktion des Johann Peter Conrad Siepers betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 6. Juli d. J. ist der Seidenweber Johann Peter Conrad Siepers zu Crefeld interdizirt und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verhängt worden.

Die Herren Notarien meines Amts-Bezirkes ersuche ich, die im Art. 501 des Civil-Gesetz-Buches vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 1. September 1852. Der Ober-Prokurator.
Für denselben: von Göcking.

(Nr. 1252.) Die Interdiktion des August Pitz betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 28. Juli d. J. ist der Seidenweber August Pitz zu Crefeld interdizirt, und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verhängt worden.

Die Herren Notarien meines Amts-Bezirkes ersuche ich, die im Art. 501 des Civil-Gesetz-Buches vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 1. September 1852. Der Ober-Prokurator.
Für denselben: von Göcking.

(Nr. 1253.) Die Eintragung neuer Fabrikzeichen betr.

Mit Bezugnahme auf unsere in Nr. 21 und 26 dieses Blattes enthaltenen beiden Bekanntmachungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fabrikzeichen von C. W. Melchers — J. H. Wüster — F. W. Haardt — J. G. Lindenberg — Fr. Halverscheid — J. A. Dörken, Steph. Beissel seel. Wb. & Sohn, in die hiesige Zeichenrolle eingetragen worden sind.

Remscheid den 20. August 1852. Königl. Gewerbegericht: Albert Böcker.

Nr. 1254.) Deserteur betr.

Der Füsilier Gustav Bauermann der 11ten Compagnie des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, aus Ronsdorf, Kreis Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf gebürtig, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 20. August, bestätigt den 27. August d. J., in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von Fünfzig Thalern verurtheilt worden. Berlin den 30. August 1852.

Königliches Divisions-Gericht der 2ten Garde-Division.

Personal-Chronik.

(Nr. 1255.) In Stelle der Staats-Anwalts-Gehülfen Hellweg zu Essen und Hengstenberg zu Duisburg sind zu Polizei-Anwälten bei den dortigen Königl. Kreis-Gerichten. Die Polizei-Kommissarien Schlösser zu Essen und Florie zu Duisburg ernannt. Desgleichen zum Substituten des Letztern in dieser Eigenschaft der Bürgermeister Schlechtendal zu Duisburg.

(Nr. 1256.) Die Verwaltung der durch den Tod des Steuer-Einnehmers Zipper erledigten Steuer-Kasse zu Grevenbroich ist dem Steuer-Einnehmer Schudeisky und die commissarische Verwaltung der Steuer-Kasse Kevelaer dem Premier-Lieutenant a. D. Bacciocco übertragen worden.

(Nr. 1257.) Die durch die Pensionirung des Domainen-Rentmeisters Boom erledigte Steuer-Kasse zu Xanten ist mit dem Steuer-Empfangsbezirke Veen vereinigt und dem seitherigen Rendanten des Letztern, Steuer-Einnehmer v. Ziemietzki übertragen worden.

(Nr. 1258.) Der Staats-Anwalt-Gehülfe Hellweg zu Essen ist als Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten zu Iserlohn und Lüdenscheidt ernannt und an dessen Stelle der Staats-Anwalt-Gehülfe Hengstenberg zu Duisburg in gleicher Eigenschaft nach Essen versetzt.

Hamm den 30. August 1852. Der Ober-Staats-Anwalt.

(Nr. 1259.) Der Apotheker 2. Klasse Eduard Weigler hat die Erlaubniß zur Uebernahme der von dem Apotheker Speck zu Burg bis dahin geführten Apotheke erhalten.

(Nr. 1260.) Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Wilhelm Obergethmann, hat sich zu Isselburg Kreises Rees niedergelassen.

(Nr. 1261.) Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Erhard Horré, hat sich zu Calcar, Kreises Cleve niedergelassen.

(Nr. 1262.) Der Apotheker I. Klasse J. H. Schwickerath hat die Concession zur Uebernahme der Wittwe Neuhaus'schen Apotheke zu Solingen erhalten.

(Nr. 1263.) Der Apotheker I. Klasse Wilhelm Lehmann hat die Erlaubniß erhalten, die bisherige Wittwe Rosier'sche Apotheke in Barmen zu übernehmen und fortzusetzen.

(Nr. 1264.) Der Seminarist Reiner Wirtz aus Gartzweiler ist provisorisch auf zwei Jahre zum Hülfs-Lehrer an der mittlern Klasse der Marfreischule hierselbst ernannt worden.

(Nr. 1265.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Wimmer ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der neuerrichteten katholischen Elementarschule zu Sinsteden, im Kreise Neuß, ernannt worden.

(Nr. 1266.) Der Lehrer Franz Booz ist als zweiter Lehrer, und der Seminarist Friedrich Schulte, letzterer provisorisch auf zwei Jahre, zum dritten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Rellinghausen ernannt worden.

(Nr. 1267.) Der bisherige Hülfslehrer an der Schule zu Cranenburg, Jonas Matthay ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der neuerrichteten katholischen Elementarschule zu Düffelward, im Kreise Cleve, ernannt worden.

(Nr. 1268.) Der an der katholischen Elementarschule zu Wickrath, im Kreise Kempen, bisher provisorisch angestellte Lehrer K. Puttelkow ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1269.) Für den Monat August 1852.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

1) Der Auscultator August Holle ist zum Referendar ernannt;
2) der Auscultator Jansen ist in das Departement des Kammergerichts zu Berlin und der Auscultator Brügmann in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

3) der Kreisgerichts-Director Balcke zu Iserlohn ist auf seinen Wunsch als Rath an das Kreisgericht zu Halle a. d. S. versetzt und an dessen Stelle der Kreisgerichts-Rath Wiernszewski zu Halle a. d. S. zum Director des Kreisgerichts zu Iserlohn ernannt.

Hamm den 31. August 1852. Königliches Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 1270.) Personal-Veränderungen bei der Intendantur des 7. Armee-Corps.

Durch Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums ist der Intendantur-Referendarius Walter von der Intendantur des 6. zu der des 7. Armee-Corps versetzt, der Secretariats-Assistent Pahl bei der letztern zum überzähligen Intendantur-Secretair befördert und der Proviant-Amts-Assistent Bernigau von Trier nach Düsseldorf versetzt.

Münster den 3. September 1852. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

(Hierbei drei Verzeichnisse als Beilagen.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53. Düsseldorf, Sonnabend den 18. September **1852.**

(Nr. 1271.) Gesetzsammlung, 36tes Stück.

Das zu Berlin am 13. September 1852 ausgegebene 36te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3631. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm.

Nr. 3632. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee.

Nr. 3633. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

Nr. 3634. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1852, betreffend die Verlegung der Ober-Postdirektion für den Regierungsbezirk Merseburg von Merseburg nach Halle.

Nr. 3635. Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.

Nr. 3636. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 21. August 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1272.) Die Zulassung von Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen zum Aufenthalte in den Königlichen Preußischen Staaten betr. I. S. I. Nr 4687.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. (I. S. I. 3303 G.) bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß das Königliche Ministerium, nachdem die Großherzogliche Mecklenburg-Schwerinsche Regierung die Verpflichtung übernommen hat:

daß diejenigen Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen, welche sich in Preußen als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener, oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen, oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe aufhalten oder bisher aufgehalten haben, auf Verlangen der Preußischen Behörden auch dann zurückgenommen werden sollen, wenn diese Per-

sonen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen; — den Fall seiner in Preußen erfolgten Verheirathung jedoch ausgenommen, —

beschlossen hat, in Ansehung der in Preußen sich aufhaltenden oder dahin sich begebenden Mecklenburgschen Angehörigen, welche zu einer der obengedachten Kategorien gehören, auf Beibringung der erforderlichen Heimathscheine vor dem 15. Januar 1853 nicht zu bestehen.

Düsseldorf den 13. September 1852.

(Nr. 1273.) Termin zur Prüfung der Privatlehrerinen betr. I. S. V. Nr. 3594.

Mit Verweisung auf die Bekanntmachung vom 7. September 1850, Nr. 71 dieses Blattes, wird der Termin zur Prüfung von Privatlehrerinnen auf Mittwoch den 20. Oct. festgesetzt.

Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens 8 Tage vor dem Termine einzureichen.

Wegen des Termins zur Prüfung der Privatlehrer wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Düsseldorf den 17. September 1852.

(Nr. 1274.) Verloren gegangener Reisepaß betr. I. S. II. Nr. 10016.

Der Schreinergeselle Egidius Heidhausen aus Dülken hat den ihm unter dem 23. September 1851 sub Nr. 38 von dem Bürgermeister zu Dülken ausgestellten Reisepaß angeblich auf dem Wege zwischen Bochum und Steele verloren.

Indem wir das Signalement des rc. Heidhausen nachfolgend mittheilen, erklären wir den in Rede stehenden Paß hierdurch für ungültig.

Düsseldorf den 14. September 1852.

S i g n a l e m e n t.

Name: Egidius Heidhausen; Gewerbe Schreinergeselle; Geburts- und Wohnort Dülken; Religion katholisch; Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler.

Besondere Kennzeichen: trägt ein Knebelbärtchen.

(Nr. 1275.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7910.

Der Ferdinand Baackes zu St. Thönis hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 9. September 1852.

(Nr. 1276.) Agentur des Johann Höhnen betr. I. S. III. Nr. 7910.

Der Johann Höhnen zu St. Thönis ist zum Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 9. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1277.) Den preußischen internen Post-Verkehr betr.

Vom 1. September d. J. ab sind für den Preußischen internen Post-Verkehr folgende veränderte Bestimmungen in Kraft getreten:

Das Porto für vorschriftsmäßig aufgelieferte gedruckte Sendungen unter Kreuzband oder Schleife beträgt, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, im Preußischen Postbezirke künftig ohne Unterschied der Entfernung ½ Sgr. für je 1 Zoll-Loth (excl.)

Für recommandirte Sendungen dieser Art kommt das Porto, außer der Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. nach demselben Satze zur Erhebung.

Für vorschriftsmäßig verpackte Sendungen von Waarenproben oder Mustern wird für je 2 Zoll-Loth (excl.) das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des 6fachen Briefportos, und nicht ferner, wie bisher, die Hälfte des gewöhnlichen Briefportos für die über 2 Loth schwereren Sendungen, erhoben. Für recommandirte Proben-Sendungen gilt gleichfalls die vorstehende für recommandirte Kreuzband-Sendungen gegebene Vorschrift.

Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen durch die Landbriefträger wird das Doppelte des für die Bestellung solcher Gegenstände im Orte der Postanstalt zu zahlenden Bestellgeldes berechnet, nämlich:

1) wenn die Zeitungen rc. nur zwei- oder dreimal bestellt werden, 24 Sgr. für jedes Exemplar jährlich;
2) wenn solche mehrmals, aber nicht öfter, als einmal täglich bestellt werden, 1 Rthlr. 10 Sgr. für jedes Exemplar jährlich;
3) wenn solche täglich zweimal bestellt werden, 2 Rthlr. für jedes Exemplar jährlich;
4) für die Gesetzsammlung, die Amtsblätter und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden, jährlich 10 Sgr. für jedes Exemplar.

Das Bestellgeld für Zeitungen ist vierteljährlich im Voraus zu bezahlen.

An Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte oder zur Abgabe an den abholenden Adressaten für dieselbe Gebühr annehmen, welche für die Stadtpostbriefe festgesetzt worden ist.

Für die expresse Bestellung eines Packets bis zum Gewichte von 5 Pfund mit dem dazu gehörigen Briefe wird das Doppelte der Gebühr entrichtet, welche für die expresse Bestellung von Briefen gezahlt wird. Bei schwereren Sendungen wird nur die Adresse, nicht aber das Packet, durch den expressen Boten bestellt.

Die Bestellung von Packeten, so wie von Adressen zu Packeten, Geldscheinen und Scheinen zu recommandirten Briefen nach Orten, woselbst sich keine Post-Anstalt befindet, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, kann nicht ferner durch die Begleiter oder Postillone jener Posten, sondern lediglich durch die Landbriefträger erfolgen.

Für baare Einzahlungen betragen die Gebühren, welche außer dem Porto erhoben werden, für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. als Minimum aber 1 Sgr.

Berlin den 7. September 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1278.) Die aufgefundenen Gegenstände in der Postpassagierstube zu Düsseldorf betr.

Folgende Gegenstände sind in hiesiger Post-Passagierstube herrenlos aufgefunden worden: 1 Rasirmesser; 2 gewöhnliche Tabackspfeifen; 3 Rohrstöcke; 1 Körbchen mit alter Wäsche; 1 Weste; 1 Brille mit Futeral; 1 Cigarrenbüchse; 1 grünseidener Regenschirm.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, die vorstehenden Gegenstände binnen 4 Wochen beim unterzeichneten Post-Amte in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf den 10. September 1852. Post-Amt: Grosse.

(Nr. 1279.) Die Postpassagier-Aufnahmestellen zwischen Lennep und Radevormwald betr.

Zu Haltepunkten für die Personenpost zwischen Lennep und Radevormwald auf der Route über Krähwinklerbrücke werden hiermit bestimmt:

1) Engelsburg beim Wirth Stursberg;

2) Krähwinklerbrücke beim Wirth Deitenbach;
3) Barriere Grünenbaum beim Wirth Dürholt.

Düsseldorf den 14. September 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1280.) Den Postdampfschiffs-Cours zwischen Stettin und Koppenhagen betr.

Den Postdampfschiffs-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen, welche zur Zeit wöchentlich zweimal stattfinden, werden nach der Fahrt von Kopenhagen am Donnerstag den 30. September, und von Stettin am Sonnabend den 2. Oktober d. J., nur einmal wöchentlich in folgender Weise fortbestehen:

aus Stettin: Freitag Mittags nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges;
in Kopenhagen: Sonnabend früh;
umgekehrt:
aus Kopenhagen: Dienstag Nachmittags;
in Stettin: Mittwoch Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den des Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Diese auf eine Fahrt wöchentlich beschränkte Verbindung mit Kopenhagen beginnt also von Stettin am Freitage den 8. Oktober. — Der Schluß der diesjährigen Fahrten findet in der Weise statt, daß von Kopenhagen die letzte Abfertigung des Postdampfschiffes am Dienstag den 16. November, und von Stettin die letzte Abfertigung am Freitag den 19. November erfolgt.

Berlin den 8. September 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1281.) Neuer Personen-Post-Cours zwischen Rennebaum und Rittershausen betr.

Vom 15. d. M. ab wird eine zweispännige 4sitzige Personenpost zwischen Rittershausen und Rennebaum über Wupperfeld und Wichlinghausen eingerichtet, welche

aus Rennebaum um 7 Uhr früh,
aus Rittershausen um 8 Uhr Abends,

abgefertigt und in 1¼ Stunde befördert wird.

Beichaisengestellung findet zu dieser Post nicht statt.

Düsseldorf den 13. September 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1282.) Die Aufhebung von Reitposten betr.

Mit dem 15. d. M. werden aufgehoben:

1) die Reitpost von Elberfeld nach Köln,
2) " " " Düsseldorf nach Langenfeld,
3) " " " Langenfeld nach Solingen,
4) die Retour-Reitpost von Solingen nach Elberfeld.

Düsseldorf den 14. September 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1283.) Die Ermittelung von Postreisenden am 2. Weihnachts-Tage 1851 zwischen Mülheim a. d. R. und Duisburg betr.

In einer hier schwebenden Untersuchung ist es von großer Wichtigkeit zu ermitteln, ob nur eine oder mehrere und letzternfalls wie viele Personen am 26. Dezember, mithin am 2. Weihnachtstage 1851 mit der 1. und 3. Post zwischen Mülheim und Duisburg und umgekehrt, d. h. 5 Uhr Morgens resp. 5 Uhr Nachmittags von Mülheim nach Duisburg, so-

wie 9½ Uhr Morgens resp. 11½ Uhr Abends von Duisburg nach Mülheim gefahren sind. An alle diejenigen, welche hierüber eine Auskunft ertheilen können, ergeht hiermit das dringende Ersuchen sich der unterzeichneten Staatsanwaltschaft baldigst namhaft zu machen.

Duisburg den 13. September 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 1284.) Die Bezeichnung erschienener Druckschriften betr.

In der Unterzeichneten ist erschienen und von derselben, so wie durch die sämmtlichen Königl. Preuß. Post-Aemter, und alle Buchhandlungen zu beziehen:

Gesetz über das Postwesen, vom 5. Juni 1852, nebst Reglement und Zusammenstellung der Bestimmungen über den Preußischen Posttarif, vom 31. Juli 1852. Amtliche Ausgabe. gr. 8. im Umschlage. Preis: 4 Sgr.

Unter der Presse befinden sich, in amtlichen Ausgaben:

Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königl. Preuß. Armee, vom 6. Juli 1852, nebst Beilagen, circa 50 Bg. gr. 8. geh. Preis: 15 Sgr. — Servis-Tarif für die sämmtlichen Garnison-Orte der Preuß. Armee, vom 30. Juni 1852, circa 20 Bg. gr. 8. geh. Preis: 10 Sgr. — Preußischer Termin-Kalender für 1853. Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte. Preis 15 Sg.

Diese Artikel sind jedoch nur von der Unterzeichneten direct oder durch die Buchhandlungen zu beziehen.

Berlin den 9. September 1852. Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei.

(Nr. 1285.) Verpachtung der Fährgerechtsame über den alten Rhein zu Griethausen betr.

Die Fährgerechtsame über den alten Rhein zu Griethausen soll am Samstag den 2. October 1852, Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Locale des Unter-Steuer-Amtes zu Cleve auf 6 nacheinanderfolgende Jahre, anfangend mit dem 1. Januar 1853, verpachtet werden, wozu Bietlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bei dem genannten Unter-Steuer-Amt zur Einsicht offen liegen.

Cranenburg den 12. September 1852. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(Nr. 1286.) Den Vermißten Georg von der Heiden aus Langst betr.

Der Victualienhändler Georg von der Heiden aus Langst, hat sich am 5. d. M. aus seinem Wohnorte entfernt, ohne daß über sein Verbleiben etwas hat ermittelt werden können. Da derselbe periodisch an Irrsein leidet und zuletzt am Rheinufer gesehen ist, so wird vermuthet, daß er seinen Tod im Wasser gefunden habe.

Indem ich das Signalement des rc. Heiden mittheile, ersuche ich alle Behörden, über das Verbleiben des Heiden oder das etwaige Auffinden der Leiche desselben mir oder dem Bürgermeister von Langst eintretenden Falles Mittheilung zu machen.

Düsseldorf den 13. September 1852. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Vierhaus.

Signalement.

Alter 31 Jahre: Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne bedeckt; Augen braun; Augenbraunen braun; Nase spitz etwas gebogen; Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe röthlich; Statur stark.

Besondere Kennzeichen: hat sich vor einiger Zeit mehrere Schröpfköpfe setzen lassen, wovon vielleicht noch Narben vorhanden sind.

Kleidungsstücke: blau leinener Kittel, etwas abgetragen, schwarztuchene Hose, kalble-

derne Stiefel, schwarztuchene Weste mit zwei Reihen Knöpfen und Kragen eine schwarztuchene Kappe, ein leinenes Hemd, ein schwarzseidenes Halstuch. Derselbe hatte einen ledernen Geldbeutel bei sich mit circa 1 Thlr. 10 Sgr.

(Nr. 1287.) Schwurgerichts-Sitzungen zu Wesel betr.

Unter dem Vorsitze des Kreisgerichts-Directors von Hausen werden die Sitzungen des hiesigen Schwurgerichts vom 20. September c. Morgens 8 Uhr an eröffnet und kommen folgende Untersuchungen zur Verhandlung:

am 20. September, 1) gegen die Ehefrau des Bergmanns Johann Wilhelm Küpper, Gertrud geborne Lindemann zu Bredenay bei Essen, wegen schweren Diebstahls;

2) gegen den Bergmann Wilhelm Pott zu Rellinghausen, wegen schweren Diebstahls;

am 21. September, 3) gegen den Schäfer Theodor Scheidgen aus Heidhausen, wegen schweren Diebstahls;

4) gegen den Taglöhner Bernhard Lensing aus Meyderich, wegen Meineides;

am 22. September, 5) gegen den Taglöhner Johann Peter Lehmbach und die unverehelichte Lisette Himmelmann aus Niederbonsfeld bei Hattingen, wegen mehrerer schwerer Diebstähle und Theilnahme an denselben;

am 23. September, 6) gegen 1) den Taglöhner Georg Cornelius August Eichholz, 2) den Taglöhner Georg Peter Eichholz, 3) den Taglöhner Anton Ernst, 4) die unverehelichte Elisabeth Dissels und 5) die unverehelichte Johanna Grüter, sämmtlich aus Wesel, wegen schwerer Diebstähle und Theilnahme an denselben;

am 27. September, 7) gegen den Taglöhner Philipp Rosorius aus Eppinghofen bei Mülheim a/d. Ruhr, wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung seiner Ehefrau, Beschädigung fremden Eigenthums und Angriff eines Beamten bei Ausübung seines Berufes;

8) gegen den Taglöhner Heinrich Peters aus Mülheim a/d. Ruhr, wegen schwerer Diebstähle im Rückfalle;

am 28. September, 0) gegen 1) die unverehelichte Angelika Junkermann, 2) unverehelichte Johanna Angenent, 3) Ehefrau des Schreiners Hagen, Elisabeth geborne Hasselmann, sämmtlich aus Wesel, wegen schweren Diebstahl, mehrerer einfacher Diebstähle, Theilnahme an denselben und Hehlerei;

am 29. September, 10) gegen den Postsekretair Julius Wilhelm Brahe aus Duisburg, wegen Unterschlagung;

am 30. September, 11) gegen 1) den Arbeitsmann Johann Meermann aus der Weitmar-Mark, 2) den Handelsmann Meyer Cahn und 3) den Handelsmann Carl Löwenstein aus Steele, wegen Brandstiftung;

am 4. Oktober, 12) gegen die Gebrüder Gerhard und Georg Schulten aus Mülheim a/d. Ruhr, wegen Versuchs eines schweren Diebstahls;

13) gegen den Fabrikarbeiter Wilhelm Klenn aus Duisburg, wegen strafbarer Unzucht;

am 5. Oktober, 14) gegen den Taglöhner Wilhelm Meyer und die Wittwe Bröring

geborne van den Berg aus der Hülshorst, wegen Diebstahls und Theilnahme an demselben;

am 6. Oktober, 15) gegen den Wilhelm Unterlip aus Saarn, wegen Fälschung einer Urkunde;

16) gegen den Taglöhner Heinrich Junkermann zu Wesel, wegen schweren Diebstahls;

am 7. Oktober, 17) gegen 1) den Kohlenmesser Mathias Füntemann aus Dümpten bei Mülheim a/d. Ruhr, wegen des Versuchs der vorsätzlichen Tödtung seiner Frau und wegen schwerer Körperverletzung seines Kindes, 2) dessen Mutter, die geschiedene Ehefrau Johann Füntemann daselbst, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen und wegen Meineides;

am 11. Oktober, 18) gegen 1) den Goldarbeiter und Graveur Vincenz Schumacher, 2) den Viehhändler und Ackerwirth Johann Ostendorf, 3) den Handelsmann Thomas Winkler, 4) den Handelsmann Johann Baak und 5) den Handelsmann Johann Koch aus Essen, resp. Homer bei Borken, wegen wissentlicher Verbreitung falschen Geldes, resp. unerlaubter Anfertigung von Stempeln zur Prägung von Metallgelde.

Wesel den 11. September 1852. Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1288.) Diebstahl zu M. Gladbach.

In dem Zeitraume vom 9. zum 10. September wurden aus dem Wohnhause des Kaufmannes Gustav Schröter zu M. Gladbach folgende Gegenstände entwendet: 1) eine weiße Damastdecke, mit weißem Garn gezeichnet G. S.; 2) fünf bis sechs Herrenhemden mit Manchetten und Kragen, dieselben sind von feiner Leinewand und nicht gezeichnet; 3) fünf bis sechs Frauenhemden gezeichnet G. B. von weißer Leinewand; 4) vier bis fünf Bettücher roth gezeichnet G. S.; 5) ein Gebild-Tischtuch von mittlerer Größe, roth gezeichnet G. S.; 6) ein rother Reisesack von rothbuntem wollenem Zeuge; 7) ein Paar Hosen von halbwollenem blauem geripptem Zeuge, ziemlich abgetragen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 14. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1289.) Diebstähle zu Düsseldorf.

In dem Zeitraume vom 29. bis zum 30. August wurden aus einer Wohnung hier folgende Gegenstände entwendet: 1) ein grüngelblicher Mans-Ueberrock von Tuch, mit schwarzem Orleans gefüttert, mit gelben Tuchknöpfen von demselben Zeuge. Derselbe ist als Palletot gemacht, hat hinten 2 Taschen und vorn eine Brusttasche, sowie auswendig eine Schnitttasche; 2) eine blaue braungestreifte Tuchhose, unten mit grauer Leinwand besetzt und mit einer halbseidenen Tasche; 3) ein gelbes halbseidenes Taschentuch mit etwas helleren Pünktchen; 4) ein Paar neue schwarze Glace-Handschuhe.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 11. September 1852. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Bierhaus.

(Nr. 1290.) Diebstähle zu Crefeld, Düsseldorf, Wanlo und Wickrath.

Es ist gestohlen worden: 1) Am 22. August d. J. zu Büscherhof ein doppelläufiges Gewehr, mit damaszirten Läufen, am Kolben befindet sich ein silbernes Plättchen mit den Buchstaben W. Q.; 2) Am 27. August zu Düsseldorf ein fein leinenes Mannshemd, gezeichnet mit zwei Buchstaben wovon einer ein S. ist; 3) In der Nacht vom 1. zum 2. September zu Wanlo 120 ℔ weißes Kattun-Garn; 4) In der Nacht vom 6. zum 7. September zu Wickrath ein Paar Betttücher. Eins gezeichnet P. F. 15. und ein Kopfkissen mit braun karrirtem Ueberzuge; 5) In der Nacht vom 6. zum 7. September zu Crefeld von einem Webestuhle ein Stück seidenen Kleiderstoffs von etwa 80 Ellen und hiervon 55 Ellen zimmetfarbig mit einem Eichenblatte geblümt, und 25 Ellen weißgrau ebenfalls mit einem Eichenblatte geblümt.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche über die Thäter, oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf den 10. September 1852. Der Ober-Prokurator.

Für denselben der Staats-Prokurator: v. Göckingk.

(Nr. 1291.) Diebstahl zu Monheim.

In der Zeit vom 6. zum 7. d. M. ist aus einem Hause zu Monheim ein silberner Suppenlöffel, entwendet worden. Derselbe war ohne Verzierung, circa 20 Loth schwer, auf der Rückseite an der Spitze gezeichnet mit den Buchstaben J. J. B. Auf der Rückseite des Stieles befindet sich in der Mitte das Goldschmidts Zeichen C. N. 13 löth. *.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder dem Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 13. September 1852. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Vierhaus.

(Nr. 1292.) Diebstahl zu Huckingen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind aus dem Gemeinde-Büreau und dem Büreau des Post-Expedienten zu Huckingen unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine Brieftasche von grünem Saffian mit vier Briefbehältern versehen; 2) ein schwarz seidener Regenschirm, mit einem mehreckigen halbmondförmigen schwarzen Handgriffe versehen, auf welchem sich oben eine runde braune hörnerne Platte befindet; die Eichelchen der Fischbeinspitzen sowie die untere Spitze der Stange sind von weißem Horn; 3) eine Conservations-Brille mit stählerner Einfassung; 4) 9 neue Wanderbücher für Handwerksgesellen; 5) ein Brief mit der Adresse Friedrich Schnepper zu Huckingen, beschwert mit einem Thaler Cassenanweisung und versehen mit dem Postzeichen Walonie!; 6) an baarem Gelde 31 Thaler 22 Sgr., bestehend in 15 Cassenanweisungen à 1 Thaler, 10 harten Thalern und verschiedenen kleineren Münzsorten.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 15. September 1852. Der Instruktionsrichter: Bauer.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54. Düsseldorf, Sonnabend den 25. September **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1293.) Die Ausreichung neuer Zins-Coupons bezüglich der freiwilligen Staats-Anleihe de 1848 betr.

Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1852 bis dahin 1856 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 an die außerhalb Berlins wohnenden Interessenten soll, wie früher in ähnlichen Fällen, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. k. M. ab stattfinden.

Die außerhalb Berlins wohnenden Inhaber solcher Schuld-Verschreibungen, werden daher hierdurch aufgefordert, dieselben, jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Appoints und Nummern aufgeführt, und mit dem Kapitalbetrage aufsummirt sind, an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Alle Sendungen von Obligationen der qu. Anleihe an die Regierungs-Haupt-Kassen, und von diesen zurück an die Eigenthümer werden im Inlande unter dem Rubro: „Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache" portofrei befördert.

Auch ist es den Interessenten gestattet ihre Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin beim Annahme-Büreau der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30 daselbst, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Tage jeden Monats präsentiren zu lassen.

Düsseldorf den 20. September 1852.

(Nr. 1294.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Amern St. Georg betr. I. S. II. Nr. 9957.

Der nach der Bekanntmachung vom 30. Mai 1851 (Amtsblatt Nr. 45) mit der einjährigen commissarischen Verwaltung der Sammt- und Special-Gemeinde Amern St. Georg beauftragte Vorsteher der Gemeinde Amern St. Anton, Wilh. Wentges ist nunmehr von dem Herrn Regierungs-Präsidenten auf die Dauer von zwei Jahren zum Bürgermeister der Sammt- und Special-Gemeinde Amern St. Georg ernannt worden.

Düsseldorf den 16. September 1852.

(Nr. 1295.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Bracht betr. I. S. II. Nr. 10106.

Der nach der Bekanntmachung vom 6. September 1851 (Amtsblatt Nr. 73) mit der einjährigen commissarischen Verwaltung der Gemeinde Bracht beauftragte Bürgermeister

Delhees zu Kaldenkirchen ist nunmehr von dem Herrn Regierungs-Präsidenten auf die Dauer von zwei Jahren zum Bürgermeister der Gemeinde Bracht ernannt worden.

Düsseldorf den 16. September 1852.

(Nr. 1296.) Fähigkeitszeugniße für Elementarschullehrerinnen betr. I. S. II. Nr. 3639.

Auf den Grund der, in den Lehr- und Erziehungs-Anstalten zu Kaiserswerth am 15. d. gehaltenen Prüfung, ist das Zeugniß der Befähigung für den Unterricht in den Elementarschulen mit Einschluß der Anweisung für weibliche Arbeiten ertheilt worden: der

Elise Delbermann aus Müllenbach,
Marie Schmidt aus Vlotho,
Auguste Langelütke aus Paderborn,
Caroline Weyland aus Elberfeld,
Friederike Ziegenbein aus Große-Werthe.

Düsseldorf den 22. September 1852.

(Nr. 1297.) Belobung wegen Menschenrettung betr. I. S. II. Nr 10639.

Am 7. d. M. wurde der Bergmann Georg Pierburg aus Dümpten zu Mellinghofen in einem 52 Fuß tiefen Brunnen durch Einstürzen desselben verschüttet. — Nach 20 stündiger unermüdeter Arbeit und unter Gefährdung des eigenen Lebens gelang es dem Steiger Franz Spickermann aus Dümpten, im Vereine mit den Bergleuten Wilhelm Ortmann, Georg Kocks, Heinrich Frankenbusch uud Moritz Spicker aus Mellinghofen, den Verunglückten glücklich vom sicheren Tode zu erretten.

Diese menschenfreudliche, mit größter Aufopferung vollbrachte Handlung wird hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 10. September 1852.

(Nr. 1298.) Verlorner Gewerbeschein betr. II. S. III. Nr. 7834.

Der Handelsmann Ludwig Leuw zu Calcar hat den ihm am 15. März d. J. unter Nr. 5888 für das Jahr 1852 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Getraide, Kartoffeln und Käse am 25. Juni d. J. verloren.

Es wird daher dieser Gewerbeschein für ungültig erklärt und ist derselbe von derjenigen Polizeibehörde, welcher er zu Gesicht kommen sollte, uns sofort einzusenden.

Düsseldorf den 16. September 1852.

(Nr. 1299.) Agentur des Hermann Funck zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 8192.

Der Hermann Funck zu Crefeld ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 17. September 1852.

(Nr. 1300.) Das Eingehen einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8152.

Die Funktion des Lehrers B. Effing zu Frintrop, im Kreise Duisburg, in der Eigenschaft eines Agenten der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Amtsblatt pro 1851 Nr. 90) hört mit dem 30. dieses Monats auf.

Düsseldorf den 16. September 1852.

(Nr. 1301.) Truppen-Verpflegung pro October c. betr. I. IV. Nr. 4901.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachnng vom 19. v. M. (Amtsblatt Stück 48.), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungs-Bezirke stationirten Truppen an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat October c. 7 Pf. und der großen Portion 1 Sgr. 9 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 23. September 1852.

(Nr. 1302.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Schlossermeister H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 15. September 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechtnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 20. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1303.) Die Post-Assekuranz-Gebühren für versandte Geldwerths-Papiere und Dokumente betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Ge- „mäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren „Geld-Porto-Taxe neben dem Porto nach dem Gewichte getretene Assekuranz-Gebühr, nach „dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von Cours ha- „benden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur der- „jenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaf- „fung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke zu verwenden, mithin auch „nur zu ersetzen sein würde.

„Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypo- „thekarischen oder andern Dokumenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, wel- „cher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments „voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assekuranz-Gebühr richtig „erhoben werden kann.

„Berlin den 18. Juni 1848. Der General-Postmeister."

wird wiederholt zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht.

Düsseldorf den 20. August 1851. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 1304.) Die Verpachtung einer domanialen Rheinfischerei zu Dinslaken betr.

Am 18. November d. J., Morgens um 9 Uhr, soll an der Behausung der Wittwe Delern in Dinslacken die domaniale Fischerei im Rheine diesseits des Thalweges von dem untern Ufern des Elper Bachs bis an das unterste Haus am Stapp, welche bis zum 22. Februar 1853 an Wilhelm Batz in Orsoy verpachtet ist, zur anderweitigen Verpachtung an den Mehrstbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Essen den 11. September 1852. Königl. Domainen-Rentamt: Keller.

(Nr. 1305.)

Nachweisung

der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commandos.

Armee-Corps.	Standquartier des Gen.-Commandos.	Linien-Infant. Brigade.	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
1tes	Königsberg in Pr.	1te	Königsberg in Pr.	1tes Ldw.-R.	1tes (Königsberg in Pr.)	Königsberg i. P.
					2tes (Wehlau) . . .	Wehlau.
					3tes (Tilsit)	Tilsit.
				33tes Inf.-R.	Landw.-Bat. (Bartenstein)	Bartenstein.
		2te	Königsberg in Pr.	3tes Ldw.-R.	1tes (Insterburg) . .	Insterburg.
					2tes (Gumbinnen) . .	Gumbinnen.
					3tes (Angerburg) . .	Angerburg.
				34tes Inf. R.	Landw.-Bat. Ortelsburg	Ortelsburg.
		3te	Danzig	4tes Lw.-Rg.	1tes (Osterode) . . .	Osterode.
					2tes (Preuß. Holland)	Preuß. Holland.
					3tes (Graudenz) . .	Graudenz.
		4te	Danzig	5tes do.	1tes (Danzig) . . .	Danzig.
					2tes (Marienburg) .	Marienburg.
					3tes (Preuß. Stargard)	Pr. Stargard.
2tes	Stettin	5te	Stettin	2tes do.	1tes (Stettin) . . .	Stettin.
					2tes (Stralsund) . .	Stralsund.
					3tes (Anclam) . . .	Anclam.
		6te	Stettin	9tes do.	1tes (Stargard) . .	Stargard.
					2tes (Cöslin) . . .	Cöslin.
					3tes (Schievelbein) .	Schievelbein.
		7te	Bromberg	14tes do.	1tes (Gnesen) . . .	Gnesen.
					2tes (Bromberg) . .	Bromberg.
					3tes (Schneidemühl) .	Schneidemühl
		8te	Bromberg	21tes do.	1tes (Conitz) . . .	Conitz.
					2tes (Stolpe) . . .	Stolpe.
					3tes (Neu-Stettin) .	Neu-Stettin.

Armee-Corps.	Stand-quartier des Gen.-Comman-dos.	Linien-Infant. Briga-de.	Stand-quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
3tes	Berlin	9te	Frankfurt a/O.	8tes Ldw.-R.	1tes (Frankfurt a/O.) .	Frankfurt a/O.
					2tes (Soldin) . . .	Soldin.
					3tes (Landsberg a/W.)	Landsberg a/W.
		10te	Frankfurt a/O.	12tes do.	1tes (Crossen) . . .	Crossen.
					2tes (Spremberg) . .	Spremberg.
					3tes (Sorau) . . .	Sorau.
		11te	Berlin	20tes do.	1tes (Spandau) . .	Berlin.
					2tes (Treuenbritzen) .	Treuenbritzen.
					3tes (Königswusterhausen)	Berlin.
				35tes Inf.R.	Landw.Bat. Wrietzen .	Wrietzen.
		12te	Branden-burg	24tes Ldw.R.	1tes (Ruppin) . . .	Neu-Ruppin.
					2tes (Prenzlau) . .	Prenzlau.
					3tes (Havelberg) . .	Havelberg.
4tes	Magde-burg	13te	Magde-burg	26tes do.	1tes (Stendal) . . .	Stendal.
					2tes (Burg)	Burg.
					3tes (Neuhaldensleben)	Neu-Haldensl.
		14te	Magde-burg	27tes do.	1tes (Halberstadt) . .	Halberstadt
					2tes (Halle)	Halle.
					3tes (Aschersleben) . .	Aschersleben.
		15te	Erfurt	31tes do.	1tes (Erfurt) . . .	Erfurt.
					2tes (Mühlhausen) . .	Mühlhausen.
					3tes (Sangerhausen) .	Sangerhausen.
		16te	Erfurt	32tes do.	1tes (Merseburg) . .	Merseburg.
					2tes (Torgau) . . .	Torgau.
					3tes (Naumburg) . .	Naumburg
5tes	Posen	17te	Glogau	6tes do.	1tes (Görlitz) . . .	Görlitz.
					2tes (Freystadt) . . .	Freystadt.
					3tes (Glogau) . . .	Glogau.
		18te	Glogau	7tes do.	1tes (Jauer) . . .	Jauer.
					2tes (Hirschberg) . .	Hirschberg.
					3tes (Löwenberg) . .	Löwenberg.
		19te	Posen	18tes do.	1tes (Posen)	Posen.
					2tes (Samter) . . .	Samter.
					3tes (Unruhstadt) . .	Unruhstadt.
		20te	Posen	19tes do.	1tes (Poln. Lissa) . .	Poln. Lissa.
					2tes (Schrimm) . .	Schrimm.
					3tes (Krotoszyn) . .	Krotoszyn.

Armee-Corps.	Stand-quartier des Gen.-Comman-dos.	Linien-Infant. Briga-de.	Stand-quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
6tes	Breslau	21te	Breslau	10tes Ldw.R.	1tes (Breslau)	Breslau.
					2tes (Oels)	Oels.
					3tes (Schweidnitz) . .	Schweidnitz.
				38tes Inf R.	Landw. Bat (Wohlau) .	Wohlau.
		22te	Breslau	11tes Ldw.R.	1tes (Glatz)	Glatz.
					2tes (Brieg) . . .	Brieg.
					3tes (Münsterberg) .	Münsterberg.
		23te	Neisse	22tes do.	1tes (Gleiwitz) . . .	Gleiwitz.
					2tes (Cosel)	Cosel.
					3tes (Ratibor) . . .	Ratibor.
		24te	Neisse	23tes do.	1tes (Neisse)	Neisse.
					2tes (Gr. Strehlitz) .	Gr. Strehlitz.
					3tes (Oppeln) . . .	Oppeln.
7tes	Münster	25te	Münster	13tes do.	1tes (Münster) . . .	Münster.
					2tes (Borken) . . .	Borken.
					3tes (Warendorf) . .	Warendorf.
		26te	Münster	15tes do.	1tes (Minden) . . .	Minden.
					2tes (Paderborn) . .	Paderborn.
					3tes (Bielefeld) . . .	Bielefeld.
		27te	Düsseldorf	16tes do.	1tes (Soest) . . .	Soest.
					2tes (Iserlohn) . . .	Iserlohn.
					3tes (Meschede) . . .	Meschede.
				37tes Inf.R.	Landw.-Bat. (Attendorn)	Attendorn.
		28te	Düsseldorf	17tes Ldw.R.	1tes (Wesel) . . .	Wesel.
					2tes (Düsseldorf) . .	Düsseldorf.
					3tes (Geldern) . . .	Geldern.
				36tes Inf.R.	Landw.-Bat. (Essen) .	Essen.
				39tes „ „	„ „ (Neuß) .	Neuß.
				40tes „ „	„ „ (Graefrath)	Graefrath.
8tes	Coblenz	29te	Köln	25tes Ldw.R.	1tes (Aachen)	Aachen.
					2tes (Jülich)	Jülich.
					3tes (Malmedy) . .	Malmedy.
		30te	Köln	28tes do.	1tes (Köln)	Köln.
					2tes (Brühl)	Brühl.
					3tes (Siegburg) . .	Siegburg.
		31te	Trier	29tes do.	1tes (Neuwied) . . .	Neuwied.
					2tes (Andernach) . .	Andernach.
					3tes (Simmern) . .	Simmern.
		32te	Trier	30tes do.	1tes (1. Trier) . .	Trier.
					2tes (Saarlouis) . .	Saarlouis.
					3tes (2. Trier) . . .	Trier.

(Nr. 1306.) Den Postdampfschiffs-Cours zwischen Stettin und Koppenhagen betr.

Den Postdampfschiffs-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen, welche zur Zeit wöchentlich zweimal stattfinden, werden nach der Fahrt von Kopenhagen am Donnerstag den 30. September, und von Stettin am Sonnabend den 2. Oktober d. J., nur einmal wöchentlich in folgender Weise fortbestehen:

aus Stettin: Freitag Mittags nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges;
in Kopenhagen: Sonnabend früh;
umgekehrt:
aus Kopenhagen: Dienstag Nachmittags;
in Stettin: Mittwoch Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den des Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Diese auf eine Fahrt wöchentlich beschränkte Verbindung mit Kopenhagen beginnt also von Stettin am Freitage den 8. Oktober. — Der Schluß der diesjährigen Fahrten findet in der Weise statt, daß von Kopenhagen die letzte Abfertigung des Postdampfschiffes am Dienstag den 16. November, und von Stettin die letzte Abfertigung am Freitag den 19. November erfolgt.

Berlin den 8. September 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1307.) Diebstahl zu Vorst.

In der Woche vom 25. Juli bis 1. August c. sind aus der Wohnung des Leinewebers Peter Münten zu Vorst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein goldenes Kreuz mit vergoldeter Kette; 2) zwei goldene und ein vergoldeter Fingerring, mit den Buchstaben G. M. verzeichnet; 3) ein weißleinenes Betttuch und 4) ein gedruckter leinener Bett-Ueberzug.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 16. September 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1308.) Diebstahl zu St. Hubert.

In der Nacht vom 11. — 12. d. M. sind zu St. Hubert 1) circa 12 Ellen schwarzer Taffet, 38 zöllig, mit schwarzer und weißer Kante; 2) c. $8^{1/2}$ dito rother Molscy, 21 zöllig, und 3) c. $6^{1}/_{2}$ dito grüner Molscy, ebenfalls 21 zöllig (in der Breite), beide letztere mit schwarzer Kante versehen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 14. September 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1309.) Pferdediebstahl zu Westig bei Iserlohn.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. ist dem Landwirth Carl Westerhoff zu Westig bei Iserlohn ein einjähriges braunes Fohlen mit einem weißem Hinterfuße und einem sogenannten Rattenschweife aus dem Stalle gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib des Fohlens oder

über den Dieb Auskunft geben kann, hiervon schleunigst mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Iserlohn den 14. September 1852. Der Staats-Anwalt: Hellweg.

Personal-Chronik.

(Nr. 1310.) Der in Ruhestand getretene Bürgermeister Scheffer in Rheinberg ist von den Funktionen eines Fiskals bei dem dortigen Rheinzollgerichte entbunden und sind solche dem Bürgermeister Clasen daselbst übertragen worden.

(Nr. 1311.) Der bisherige Hülfslehrer Mathias Terjung ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der evangelischen Armen-Elementarschule zu Mülheim a/Ruhr ernannt worden.

(Nr. 1312.) Dem Maurer Florentin Verres aus Bocholt ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Gewerbsbetriebe ertheilt worden.

(Nr. 1313.) Der Candidat der Feldmeßkunst Wilh. Christ. Lotz zu Crefeld ist nach erlangtem Qualifikations-Atteste der Königl. Technischen Baudeputation als Feldmesser vereidet worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55. Düsseldorf, Mittwoch den 29. September **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1314.) Die Bildung der Ersten Kammer und das desfallsige Wahlreglement betr. I. S. I. Nr. 4951.

Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 4. August d. J. wegen Bildung der Ersten Kammer in Nr. 36 der Gesetzsammlung publizirt worden ist, bringen wir dieselbe hierdurch wiederholt nebst den von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 30. v. M. erlassenen Wahlreglement zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 24. September 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die nach Art. 65, litt. d. und e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres vom 7. August 1852 an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2. Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65. unter d. aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter **A.** hier anliegenden Verzeichnisse mit Ausschluß der in dem unter **B.** anliegenden Verzeichnisse benannten Städte, gebildet.

§. 3. In jedem Wahlbezirke (§. 2.) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4. In jedem Wahlbezirk haben, in der nach §. 3. zu berechnenden Zahl diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten directen Steuern zahlen.

§. 5. Als Einwohner des Bezirks (§. 4.) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6. Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maaßgebend (§. 4.) — Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7. Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Hochbesteuerten die nach §. 3. in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer, oder, ist auch diese gleich, an Klassen- oder klassifizirter Einkommensteuer den höheren Betrag

zahlt, oder, Falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Aeltere.

§. 8. Die für jeden Wahlbezirk nach §. 4. und 5. aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwanigen Reklamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahl-Commissar, so wie der Ort der Wahl durch den Ober-Präsidenten zu bestimmen.

§. 10. Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 11. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12. Die unter e. Art. 65. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. aufgeführten 30 Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinde-Räthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13. Wählbar (§. 12.) ist jeder Preuße, welcher

a) das 40ste Lebensjahr vollendet hat,
b) bereits 5 Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat und
c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeinde-Wahlen besitzt.

§. 14. Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der 90 Abgeordneten erfolgt (§. 9.) und unter Leitung eines vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahl-Commissarius, sowie nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 11. Statt.

§. 15. In den Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mittgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Collegium.

Unser Staats-Ministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchst Eigenhändigen Unterschrift und beigedruktem Königlichen Insigel.

Gegeben Berlin den 4. August 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Reglement
zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer.

§. 1. Die Ermittelung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §. 2 bis 7 der Verordnung vom 4. August d. J. ein Wahlrecht haben, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, von denen auch für die Wahlbezirke der Provinz die zu

diesem Zwecke erforderlichen nähere Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden §. 2 und 3, zu treffen sind.

§. 2. Die zur Theilnahme an den in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen Berechtigten sind für jeden einzelnen Wahlbezirk zu ermitteln und in einer Wählerliste für denselben zusammenzustellen.

§. 3. Bei dieser Ermittelung (§. 2.) bleiben außer Ansatz:

a) diejenigen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

b) ferner diejenigen, welchen eines der Erfordernisse fehlt, von denen in den §. 4 und 5 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig gemacht ist;

c) und diejenigen, welche in einer der in Beilage B. der Verordnung vom 4. August c. aufgeführte Städte einen Wohnsitz und in derselben für den Monat, in welchem die Wahl erfolgt, die klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen haben.

§. 4. Die Wählerliste ist auf die von den Ober-Präsidenten zu bestimmende Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei der Wahlkommissarius, so wie ein Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, und der Wahlort zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Wählerliste festzusetzen. Dergleichen Reklamationen sind schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei den Ober-Präsidenten anzubringen und von diesen, nebst ihrem Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§. 5. Die Wählerlisten sind von den Ober-Präsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen und den Wahlkommissarien zu übersenden. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahltermins, schriftlich einzuladen und die Behändigung der Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6. Die Verhandlung in dem Wahltermine wird mit Verlesung der §. 3. 10. 11. der Verordnung vom 4. August d. J., der §§. 6. bis 12. dieses Reglements und des Art. 68 der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlkommissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7. Der Wahlkommissarius ernennt aus der Mitte der Anwesenden zwei Wahlbeisitzer, beauftragt Einen derselben mit Führung des Protokolls und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 8. Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt. Der Protokollführer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wählerliste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§. 9. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich diese auf keinen Kandidaten vereinigt, so wird zu einer weitern Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrzahl ergiebt, so fällt in jeder

der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos welcher von ihnen aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissarius zu ziehen.

§. 10. Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab oder ist die von ihm abgegebene Erklärung nach §. 11. der Verordnung vom 4. August d. J. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art: 68. der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11. Die im Wahltermine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahlkommissarius mit den Wahlbeisitzern zu treffen und mit den Gründen in dem Wahlprotokolle verzeichnen zu lassen.

§. 12. Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahlprotokoll in der Versammlung vorzulesen und nebst der Wählerliste von dem Wahlkommissarius, den Wahlbeisitzern und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13. Wenn der Gewählte im Wahltermine nicht anwesend, so ist er von dem Wahlkommissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahlkommissarius ungesäumt eine Neuwahl nach den vorstehenden §§. 5. bis 12. zu veranlassen.

§. 14. Der Wahlkommissarius hat das Wahlprotokoll nebst der Wählerliste und den sonstigen vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig geheftet, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15. Behufs der Wahl der in der Beilage B. der Verordnung vom 4. August d. J. verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten, werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung durch den Wahlkommissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16. Für das Verfahren in und nach dem Wahltermine sind die Vorschriften der §§. 6 bis 14. auch hier maaßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §§. 3. 10. und 11. der Verordnung vom 4. August d. J., des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde und der §§. 6. bis 12. dieses Reglements, die §§. 13. bis 15. 10. und 11. jener Verordnung und die §§. 16. und 6. bis 14. des Reglements bei Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

§. 17. Die Wahl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg erfolgt von den Gemeinderäthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Vorschriften.

Berlin den 30. August 1852.

Königliches Staats-Ministererium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1315.) Den Verkauf unbestellbarer Poststücke und gefundener herrenloser Sachen betr.

Am Dienstag den 5. Oktober c. Vormittags 10 Uhr, sollen im Locale der unterzeichneten Ober-Post-Direktion die nachstehend bezeichneten unbestellbaren Packete und in den Postwagen und den Passagierstuben vorgefundenen herrenlosen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Kasse öffentlich meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: ein Paar seidene Handschuhe, eine Cigarren-Tasche, ein silberner Bleistifthalter, eine Schlafmütze, zwei Brochüren, eine Nadelbüchse, eine Halsbinde von Pelzwerk, ein schwarzer seidener Herrenhut; ein Packet A. B. 1, 2½ ℔ aus Wesel, ein do. C. A. B. 7, 28 Loth, ein do. pr. Adr. Schulten, 6 Loth, ein do. A. P. 8, 1⅝ ℔, ein do. H. 24, 6 Loth, aus Elberfeld; ein Packet pr. Adr. Zahner 6½ ℔ aus Barmen, ein do. A. N. 1, 4 Loth aus Ruhrort, ein do. A. B. 18, 4 ℔ 6 Loth, ein do. J. B. 2, 2 ℔ 18 Loth, ein do. R. 4, 8 Loth, ein do. Nr. 1, 10 Loth, ein do. W. H. K. 12, 6 ℔ 14 Loth, ein do. W. H. K. 11, 4 ℔ 6 Loth, ein do. F. G. 1, 5 ℔ 27 Loth, ein do. A. Sch, 6 Loth aus Düsseldorf, ein do. H. 6, 2 ℔ 14 Loth aus Uerdingen.

Die Oeffnung der Packete und die Constatirung des Inhalts findet im Verkaufs-Termine statt.

Düsseldorf den 19. September 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1316.) Die Aufenthalts-Ermittelung des Zeugen Wilhelm Menne betr.

In einer hier anhängigen Voruntersuchung ist die Vernehmung des Schmiedegesellen Wilhelm Menne erforderlich.

Da der gegenwärtige Aufenthalt dieses Zeugen, welcher zuletzt in Blombacherbach in Arbeit gestanden und am 19. April c. sich zu Ronsdorf nach Holland abgemeldet hat, nicht zu ermitteln gewesen, so richte ich an alle Polizeibehörden das Ersuchen, mir schleunigst über den gegenwärtigen Wohnort des rc. Menne Nachricht zu geben.

Hagen den 17. September 1852.

Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungsrichter: Buehl.

(Nr. 1317.) Die Aufforderung unbekannter Betheiligten an Auseinandersetzungs-Gegenständen betr.

Mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 werden nachfolgende Auseinandersetzungs-Sachen hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den

27. November Morgens 10 Uhr,

an unserer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Gerichts-Assessor Hosson anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Laufende Nr.	Landräthlicher Kreis.	Gemeinde oder Bürgermeisterei.	Gegenstand des Auseinandersetzungs-Geschäfts.	Kommissar der Sache.
1	Elberfeld	Barmen	Ablösung resp. Renteverwandlung der auf dem Grundstücke Flur XXVI Nr. 52 der Steuergemeinde Barmen haftenden Laudemialpflicht und sonstigen Abgaben.	Regierungs-Assessor König zu Essen.
2	do.	Velbert	Ablösung der auf dem Gute Unterscheven haftenden Reallasten.	Derselbe.
3	do.	Hardenberg	Ablösung der auf dem die Parzellen Nr. 38 bis 41 incl. Flur I. der Gemeinde Großehöhe, Bürgermeisterei Hardenberg ausmachenden Kotten „am klaren Sprung im Wimmersberg" haftenden Gefälle.	Derselbe.
4	do.	Elberfeld	Ablösung der angeblich zu Gunsten der Wittwe Bernhard Hopf, Gertrud Julie geb. Teschenmacher auf den Grundstücken Flur I. Nr. 404. 405. 406. 407 und Flur vom alten Köster Nr. 76 bis 80 incl. der Gemeinde Elberfeld ruhenden Erbpacht, Rent- und Laudemialgefälle.	Derselbe.
5	do.	Hardenberg	Ablösung der auf den Parzellen Flur III. Nr. 446 bis 452 incl. zu Sonnenschein und auf Flur III. Nr. 345½ bis 350 incl. zu Langenbroich, Gemeinde Dönberg, Bürgermeisterei Hardenberg haftenden, angeblich dem Rentner Heinrich Wilhelm Herminghaus zu Sonnborn zustehenden Rent- u. Laudemial-Gefälle.	Derselbe.
6	do.	do.	Ablösung der auf den Parzellen Art. 15 Nr. 434 bis 438 incl. auf der untersten Sonnen-	Derselbe.

Laufende Nr.	Landräthlicher Kreis.	Gemeinde oder Bürgermeisterei.	Gegenstand des Auseinandersetzungs-Geschäfts.	Kommissar der Sache.
	Elberfeld	Hardenberg	blum, Gemeinde Dönberg und Art. 76 Nr. 370 bis 375 incl. zu Neuenhaus und Nr. 380 zu unterste Hasenkamp haftenden Erbpacht, Rent- und Laudemial-Gefälle, welche der Rentnerin Wilhelmine Teschenmacher zustehen sollen.	Regierungs-Assessor König zu Essen.
7	do.	do.	Ablösung der angeblich zu Gunsten des Peter Abraham Teschenmacher zu Elberfeld auf den Parzellen Art. 21 Nr. 442, 442 bis, 443. 444 u. 445 in der Sonnenblume, Gemeinde Dönberg und Art. 5 Nr. 365 bis 369 incl. an der Leyen, Gemeinde Elberfeld ruhenden Erbpacht, Rent- und Laudemial-Gefälle.	Derselbe.
8	do.	Barmen	Ablösung der auf der Parzelle Flur IX. Nr. 205 der Steuergemeinde Barmen angeblich zu Gunsten des Johann Peter Winkelmann zu Elberfeld haftenden Reallasten.	Derselbe.
9	Duisburg	Borbeck	Ablösung der auf dem in der Gemeinde Vogelheim liegenden Breilmanns Kotten in specie Parzellen Flur A. Nr. 235. 236. u. 237 haftenden Reallasten.	Derselbe.
10	do.	Mülheim	Ablösung des auf verschiedenen Parzellen der Gemeinde Fuhlerum haftenden sogenannten Scheppenschen resp. von Ritzschen Zehntens.	Derselbe.
11	do.	Götterswickerham	Ablösung der dem Freiherrn von Plettenberg in den Gemeinden Mehrum, Löhnen, Götterswickerham, Spellen, Mehr, Holthausen ꝛc. zustehenden Zehnten und anderer Realpräftationen.	Derselbe.

Laufende Nr.	Landräthlicher Kreis.	Gemeinde oder Bürgermeisterei.	Gegenstand des Auseinandersetzungs-Geschäfts.	Kommissar der Sache.
12	Rees	Gahlen	Theilung der in der Gemeinde Bucholt-Welmen belegenen gemeinschaftlich benutzten Grundstücks-Parzellen Nr. 1. 2. und 3. der Flur VI.	Regierungs-Assessor König zu Essen.
13	Düsseldorf	Oberbilk, Eller, Icklack, Lüdenberg, Lierenfeld, Lehr u. Hackenbruch	Ablösung der auf der Bilker Mark haftenden Servituten.	Regierungs-Assessor Springorum zu Deutz.

Münster den 13. September 1852. Königl. General-Commission.

(Nr. 1318.) Den im Rheine bei Düsseldorf ertrunkenen Wilhelm Dresen.

Am Abend des 18. September d. J. ist der Schiffer Wilhelm Dresen aus Mülheim an der Ruhr in der Nähe der hiesigen Schiffbrücke von seinem Schiffe in den Rhein gestürzt und hat wahrscheinlich in dem Wasser seinen Tod gefunden.

Indem ich das Signalement des Verunglückten hierunter mittheile, ersuche ich die Behörden des Ortes, wo die Leiche etwa landen möchte, vom Auffinden derselben mir sowie der Ortsbehörde zu Mülheim baldigst Mittheilung zu machen. Zugleich bemerke ich, daß die Angehörigen des Dresen für das Auffinden der Leiche eine Prämie von 10 Thlr. ausgesetzt haben.

Düsseldorf den 20. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement.

Größe 5⅓ Fuß; Haare braun; Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase mittel; Mund mittel; Bart schwarz und rund; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine. Alter 33 Jahre.

Bekleidung: blau leinenes Hemde gez. W. D., Hose von grauem Bomesin, violette, gestrickte Hosenträger, Paletot von grauem Bomesin, schwarz leinener Kittel, schwarz wachstuchener Hut.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1319.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 28. August sind aus einer Wohnung zu Düsseldorf folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 4 Kaffeelöffel von 13 löthigem Silber auf der Rückseite gezeichnet C. F. B. 13; eine Damast-Serviette 2½ Elle lang und ebenso breit mit grau und weißem Grunde und weißen Rosenguirlanden frisch gewaschen und kenntlich an einem darin befindlichen kleinen Dintenflecken und einem Kaffeeflecken. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf eine Frauensperson von mittlerer Größe ziemlich korpulent von blasser Gesichtsfarbe, dunklem Haar mit einigen rothen Flecken am Kinn.

Wer von dem Verbleib der gestohlenen Sachen oder von der Person des Diebes Kenntniß hat, wolle solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzeigen.

Düsseldorf den 17. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Sonnabend den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1320.) Gesetzsammlung, 37tes und 38tes Stück.

Das zu Berlin am 25. September 1852 ausgegebene 37te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3637. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Nr. 3638. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, nebst dem Vertrage vom 11/12 Juni 1852, wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat.

Nr. 3639. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn."

Nr. 3640. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1852, nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen.

Das zu Berlin am 27. September 1852 ausgegebene 38te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3641. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel.

Nr. 3642. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Viezig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Viezig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze.

Nr. 3643. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben.

Nr. 3644. Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852.

Nr. 3645. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines beson-

dern Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1321.) Die Abhaltung einer Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde Böhle in Westphalen betr. I. S. V. Nr. 3730.

Im Bereiche des katholischen Kirchspiels Böhle, im Kreise Hagen des Regierungs-Bezirks Arnsberg, haben sich vor einigen Jahren die Evangelischen zu einer Gemeinde vereinigt und durch die Gnade Sr. Majestät des Königs und die Mitwirkung des Gustav-Adolph-Vereins, ist in Böhle ein evangelischer Pfarrer angestellt und ein evangelisches Kirchen- und Schulsystem gegründet worden. Es fehlt der Gemeinde jedoch noch an den erforderlichen Lokalen, die in einer dem Bedürfniß und der Zweckmäßigkeit entsprechenden Weise, miethsweise nicht beschafft werden können. Der Gottesdienst wird in einem elenden Stübchen, welches zugleich als Schullokal dient, abgehalten. Alles was auf die Heiligkeit der darin vorzunehmenden gottesdienstlichen Handlungen hindeuten könnte, geht dem Lokale ab, zudem liegt es am äußersten Ende der Gemeinde. Der Pfarrer, der zugleich die Lehrerstelle mit versieht, ist genöthigt, weit entfernt von dem Kirchen- und Schullokale zu wohnen. Die Gemeinde wünscht daher lebhaft, dem vorhandenen Bedürfniß durch Beschaffung eines würdigen gottesdienstlichen, sowie eines entsprechenden Schullokals und einer zweckmäßigen Pfarrwohnung abzuhelfen. Ihre Mittel reichen dazu nicht aus, denn es ist, um zum Ziele zu gelangen, ein Kostenaufwand von etwa 4000 Thlr. erforderlich. Die Gemeinde zählt wenig über 200 Seelen, nur 45 selbstständige Mitglieder und besteht meistens aus armen Tagelöhnern.

Mit Rücksicht auf die obwaltenden sonstigen berücksichtigungswerthen Umstände, hat daher das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten auf den Antrag des evangelischen Ober-Kirchen-Raths, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, mitelst Verfügung vom 31. v. Mts. bewilligt.

Coblenz den 8. September 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

v. Kleist-Retzow.

Die Bewilligung der vorstehenden Collecte bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Einsammlung der Kirchen-Collecten-Gelder in unserem Bezirk am Sonntag den 10. Oktober d. J. stattfinden wird.

Die Herren Pfarrer wollen die Sortenzettel nach Ablieferung der aufgekommenen Erträge an die Steuerkassen in gewöhnlicher Weise an die betreffenden Bürgermeister zur Weiterbeförderung abliefern.

Die Ertrags-Nachweisen sind uns von den landräthlichen Behörden spätestens bis zum 1. November d. J. einzureichen.

Düsseldorf den 30. September 1852.

(Nr. 1322.) Die Abhaltung einer Collecte für den Neubau einer Synagoge zu Langweiler, im Kreise Jülich betr. I. S. V. Nr. 3643.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der israelitischen Gemeinde zu Langweiler, im Kreise Jülich gestattet, zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer Synagoge milde Beiträge bei den Glaubensgenossen in der Rheinprovinz durch von der landräthlichen Behörde zu Jülich dazu legitimirte Deputirte zu sammeln.

Wir setzen die Herren Bürgermeister hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß

diese Collecte in unserem Verwaltungsbezirke durch den Herrn Moises Isermann von Niedermerz, Bürgermeisterei Aldenhoven, im Monate November d. J. abgehalten werden wird. — Die Herren Landräthe veranlassen wir uns über den Ertrag der Collecte bis zum 1. Januar k. J. Bericht zu erstatten.

Düsseldorf den 25. September 1852.

(Nr. 1323.) Die Anmeldungen zur Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg betr. I. S. IV. Nr. 4965.

Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hat sich der Herr Kriegs-Minister veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß künftighin vom 1. Oktober d. J. ab die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direct an das Allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Corps-Bereichs gerichtet werden, in welchem sich die Bittsteller befinden. — Im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern bringen wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf den 29. September 1852.

(Nr. 1324.) Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betr. II. S. IV. Nr. 1287.

Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im IIten Quartale d. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf den 27. September 1852.

(Nr. 1325.) Die Veräußerung resp. Verpachtung von domanialen Grundstücken zu Cleve betr. II. S. IV. Nr. 1224.

Am Mittwoch, dem 13. Oktober dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Eduard Theurer am kleinen Markte zu Cleve, die nachbezeichneten, in der Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Griethausen gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

1) 14 Morgen 28,24 □Ruthen Weide, Wardweide (auch Wardgrund) genannt, verpachtet bis 22. Februar 1853 an Jacob Heydmann;
2) 12 Morgen 67,79 □Ruthen Weide, Unland Rietbahn genannt, verpachtet bis 22. Februar 1853 an Ludwig Thiele;
3) 22 Morgen 96,30 □Ruthen Weide, die Stumpse Weide genannt, verpachtet bis 22. Februar 1853 an Wilh. Maywald junior.

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 30. September 1852.

(Nr. 1326.) Belobung wegen Menschenrettung betr. I. S. II. Nr. 10986.

Der Maler Otto Knille aus Osnabrück hat am 20. August d. J. das Kind der Wittwe Klein durch rasche und umsichtige Hülfe vor dem Ertrinken im Sicherheits-Hafen hierselbst gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche That hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf den 26. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1327.) Die direkte Postverbindung zwischen Preußen und den Nordamerikanischen Staaten betr.

Vom 1. Oktober d. J. an wird in Folge einer Vereinbarung zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine unmittelbare Post-Verbindung zwischen Deutschland und Amerika hergestellt werden. Der directe Postverkehr erstreckt sich vorläufig nur auf Briefe und Zeitungen (unter Band), welche nach den Vereinigten Staaten selbst bestimmt sind, oder in denselben aufgeliefert werden.

Die Auslieferung dieser Gegenstände erfolgt durch das ambulante Post-Büreau der Route zwischen Cöln und Verviers und die Postämter in New-York und Boston in verschlossenen Briefpacketen. Es werden daher künftig alle Briefe und Zeitungen (unter Band) nach den Vereinigten Staaten Preußischer Seits der neuen Route zugeführt werden, insofern auf den Adressen vom Absender ein anderer Speditionsweg nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist. Die übrigen Speditions-Routen (über Hamburg, Bremen, Frankreich, England ꝛc.) werden, sobald der Absender dieses durch einen Vermerk auf der Adresse besonders verlangt, nach wie vor benutzt.

Das Porto für die Briefe aus Preußen (und den übrigen deutschen Post-Vereins-Staaten) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und umgekehrt, via Cöln und Aachen, kann nach Belieben des Absenders entweder am Aufgabe-Orte entrichtet werden, oder dem Adressaten zur Last fallen; eine theilweise Frankirung ist jedoch unzuläßig.

Das Gesammt-Porto vom Absendungs- bis zum Bestimmungs-Orte beträgt für den einfachen Brief bis zum Gewichte von 1 Zoll-Loth (excl.) 13 Sgr. und steigt nach dem Gewichte in folgender Weise:

von 1 bis 2 Loth excl.	26 Sgr.
von 2 bis 4 Loth excl.	52 Sgr.
von 4 bis 6 Loth excl.	78 Sgr.

u. s. w. für je 2 Loth Mehrgewicht 26 Sgr. mehr. Hierbei wird ½ Amerikanische Unze einem Loth gleich gerechnet.

Eine Rekommandation der Briefe kann nur bis zur Preußischen Ausgangsgrenze stattfinden. Für dergleichen recommandirte Briefe, welche gleichwohl bis zum Bestimmungsort frankirt werden müssen, ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen von Waarenproben und Mustern unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto.

Zeitungen unter Band müssen stets bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden und unterliegen einem Gesammt-Porto von 2½ Sgr. für jede einzelne Zeitung, welche das Gewicht von 4 Loth nicht übersteigt.

Andere gedruckte Gegenstände als Preis-Courante ꝛc. unter Band, werden gegen ermäßigtes Porto vorläufig nicht befördert.

Berlin den 16. September 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1328.) Die Post-Paket-Beförderung nach Belgien, Frankreich und Großbritannien ꝛc. ꝛc. betr.

Der Bekanntmachung vom 17. Juli d. J. zufolge, können Pakete ꝛc. ꝛc. aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preußischen Posten bedienen nach Belgien, dem nördlichen Frankreich, nach Großbritannien ꝛc. ꝛc. et v. v. auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zollabfertigung darbieten, befördert werden, und zwar: nach Belgien und Frankreich:

„Paket-, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß Rhein.

nach Großbritannien und Irland, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, nach beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vechia, Malta, Alexandrien, Smyrna Constantinopel 2c. 2c.

Proben Pakete."

Mit Bezugnahme auf diese Bekanntmachung wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß nach den letztgedachten Ländern und Orten außer Proben-Paketen, die ohne Einschränkung des Gewichts und Umfangs Beförderung erhalten, auch Bücher und Drucksachen bis zum Gewichte von 10 Kilogramm (20 Pfd.), ferner Gegenstände in kleinen Quantitäten, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten und nicht zum Verkauf bestimmt sind, sowie Waaren-Pakete bis zum Werth von 5 L. Strl. (33 Thlr.) zur Beförderung angenommen werden. Berlin den 17. September 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1329.) Die Errichtung von Posterpeditionen in auswärtigen Ober-Post-Direktions-Bezirken betr.

1) In dem Orte Wusterwitz, Ober-Post-Direktions-Bezirk Cöslin ist seit dem 15. August c. und

2) In dem Orte Wielichowo, Ober-Post-Direktions-Bezirk Posen, ist seit dem 1. August c. eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet worden.

3) Die seit dem 1. Februar 1850 aufgehoben gewesenene Post-Expedition auf dem Bahnhofe zu Rokietnica an der Stargard-Posen'er Eisenbahn ist wieder eingerichtet worden. Düsseldorf den 25. September 1852. Der Ober-Post-Dierektor.

In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1330.) Die Personen-Post zwischen Cleve und Emmerich betr.

Die 2. Personenpost zwischen Cleve und Emmerich, welche bisher nur in den Sommermonaten coursirte, und täglich

aus Emmerich um 5¼ Uhr Nachm.

aus Cleve um 9½ Uhr Abends

abgefertigt wurde, wird nunmehr auch in den übrigen Monaten des Jahres in ihrer jetzigen Einrichtung bestehen bleiben.

Düsseldorf den 24. September 1852. Der Ober-Porst-Dierektor.

In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1331.) Den Verding der Salzanfuhr von der Saline Königsborn betr.

Es soll der Salz-Transport von der Saline Königsborn nach der Faktorei zu Solingen für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1853 bis Ende Dezember 1855 in Entreprise gegeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld,
bei dem Unter- " zu Königsborn,
bei dem " " zu Hagen,
bei dem " " zu Solingen,

und mögen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der Entreprise geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

"Submission in Betreff des Salz-Transports von Königsborn nach Solingen"

an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 20. Oktober d. J., des Vormittags um 11 Uhr,

angenommen und dann in Gegenwart der erschienenen Interessenten erbrochen, später eingehende Submissionen oder Nachgebote aber nicht berücksichtigt werden.

Köln den 18. September 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 1332.) Die im Rhein ertrunkene Babette Benedick von Oberhirzenach betr.

Am 22. d. M. ist die Babette Benedick, 12 jährige Tochter des Handelsmannes Benedict Benedick von Oberhirzenach im Rheine ertrunken; dieselbe hat blonde Haare, blaue Augen und war mit einer blaugedruckten Jacke, welche roth und weiß geblümt ist, einem blauwollenen und einem baumwollenen, blau karrirten Unterrocke, einem Hemde gezeichnet B. B., Strümpfen und einem Paar Pantoffeln bekleidet und hatte ein Paar goldene Ohrringe in den Ohren.

Von dem Auffinden der Leiche bitte ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Coblenz den 25. September 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Brüning.

(Nr. 1333.) Die Uebergabe von Notariats-Urkunden betr.

Nachdem der in den Landgerichtsbezirk Aachen versetzte Notar Hoppmann sich über den Besitz der in seinem Verwahrsam befindlich gewesenen, theils von ihm selbst, theils von seinen Amtsvorgängern, den Notarien Bresgen, Degreck, Classen, Wülfing und Birnbach aufgenommenen Urkunden, mit seinem Amtsnachfolger, dem Notar Gilles zu Mettmann geeinigt hat, sind dieselben Letzterem definitiv übergeben worden, was ich hiermit in Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Elberfeld den 28. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1334.) Deserteur betr.

Gemäß kriegsrechtlichen Erkenntnisses d. d. Mainz den 10., bestätigt am 13. d. M., ist der Musketier Heinrich Richter von der 5. Compagnie 39. Infanterie-Regiments aus Düsseldorf der Desertion in contumaciam für schuldig erklärt, und in eine Geldbuße von 300 Rthlr. verurtheilt worden.

Mainz den 18. September 1852. Das Königl. Gouvernements-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1335.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am Donnerstag den 9. d. M. Nachmittags zwischen 6 — 7 Uhr ist aus einem Hause in der Kaiserstraße hierselbst ein schwarzer Tuch-Ueberrock entwendet worden. Die Schöße desselben waren mit schwarzem Atlas, die Aermel mit gelbem Zeuge gefüttert.

Der Rock ist kenntlich an einem in beiden Schößen befindlichen Bruch, der dadurch entstanden, daß der Rock aus einem früheren Frack verfertigt worden ist.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Gegenstandes Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen. Düsseldorf den 21. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1336.) Diebstahl zu Leichlingen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. September sind aus einem Hause zu Leichlingen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 4 leinene Mannshemden, gezeichnet I. K. 1852; 2) 3 leinene Frauenhemden, gezeichnet K. Z.; 3) eine blau leinene Schürze, auf einer

Seite blau und weiß gedruckt; 4) 8 Pfd. Butter; 5) 8 Pfd. Schweinefett; 6) ein zwölfpfündiges Schwarzbrod; 7) ein Weisbrod.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 21. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1337.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 8. d. M. sind hierselbst vier schwere silberne Eßlöffel, C. P. gezeichnet, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib derselben, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige machen.

Elberfeld den 10. September 1852. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Eichhorn.

(Nr. 1338.) Diebstahl zu Bergerhausen.

Dem Glaser und Anstreicher Wilhelm Eickenscheidt zu Bergerhausen sind in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet: 1) ein Stück weißleinen Tuch, 30 Ellen haltend; 2) 1¾ Ellen schwarzes Tuch; 3) eine schwarzseidene Frauenschürze; 4) ein dito dito Halstuch mit schwarzen Blumen; 5) eine schwarze Frauen-Mütze von Tüll mit schwarzem Bande; 6) eine weiße dito Spitzenmütze mit weißem Bande; 7) eine gestickte Frauen-Mütze von Moll mit platten Spitzen; 8) zwei Mützen von geblümten Moll; 9) vier Stück weiße Taschentücher; 10) ein schwarzwollen Umschlagtuch mit schwarzen Blumen; 11) ein dito dito Halstuch; 12) vier kattunene Frauenhalstücher; 13) eine blausiamosene Schürze mit breiten Streifen; 14) eine schwarze Orleans-Schürze; 15) einen bunten siamosenen Mannshalstuch; 16) ein dito Sacktuch; 17) sechs Loth violett Sayett; 18) fünfzehn Loth schwarzen Sayett nebst einem fertig gestrickten und einen halb fertig gestrickten Strumpf von demselben Garn; 19) ½ Dutzend neusilberne Kaffeelöffel; 20) eine buntgestreifte schwarzseidene Weste; 21) ein gedrucktes Frauenkleid mit grünen und weißen Blumen. In der Tasche dieses Kleides befand sich etwa 1 Rthlr. Geld in 5 Groschenstücken und Silbergroschen; 22) zwei Handtücher von Gebild und einen Leinenen; 23) zwei Mannshemde; 24) zwei Frauenhemde; 25) zwei Paar Halbstiefeln, von denen das eine Paar fast neu, das zweite Paar zum Theil abgetragen ist; 26) ein Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe; 27) eine Elle Gedruckt (mit blauen und weißen Blumen); 28) eine siamosene Mannsunterjacke, blau und weiß gestreift; 29) zwei Paar weißwollene Manns-Strümpfe (Socken); 30) ein noch fast neues Bügeleisen; 31) eine Pfeife mit vier silbernen Ringen; 32) eine einhäusige französische Taschenuhr mit römischen Ziffern ohne Kette; auf der Uhr, welche Eigenthum des Wilhelm Pfingsten ist, befand sich kein Glas; 33) ein Paar fast neue Halbstiefeln; 34) ein Paar Pantoffeln; 35) eine blauwollene Unterjacke; 36) eine schwarzseidene Weste; 37) zwei Hemde; 38) eine Kappe von schwarzem Tuch, blau gefüttert, mit Sturmband und Schnall. Auch diese Sachen gehören dem ꝛc. Pfingsten; 39) etwa 10 Rthlr. Geld.

Vor dem Ankauf der sub Nris. 1 bis 38 genannten Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib des Entwendeten, oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 20. September 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1339.) Diebstähle zu Emmerich.

In der Nacht vom 1. auf den 2. September c. sind aus zwei zu Emmerich gelegenen Häusern folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: eine goldene Cylinder-

Uhr mit 8 Steinlöchern im Werthe von 23 Thlr.; eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand und 8 Steinlöchern im Werthe von 15 Thlr.; zwei silberne Cylinder-Uhren im Werthe von 24 Thlr.; eine silberne Repetier-Uhr im Werthe von 12 Thlr.; eine Savonet-Uhr im Werthe von 6 Thlr.; zwei Boiron-Uhren im Werthe von 9 Thlr.; fünf englische Uhren im Werthe von 30 Thlr.; und acht französische Uhren im Werthe von 36 Thlr. Die meisten dieser Uhren waren abgezogen, Ferner eine kleine vergoldete Pendüle, eine Kirche vorstellend; eine elfenbeinerne Schnupftabaksdose mit einer gangfähigen Uhr im Deckel im Gesammtwerthe von 12 Thlr.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 9. September 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 1340.) Rhein-Nachen-Diebstahl zu Königswinter betr.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. ist vom Rheinufer zu Königswinter ein kleiner Nachen von Trierscher Bauart, etwa 12 Personen fassend, nebst Kette, 2 Ruder und einen Hochstanger, letzterer mit R. gezeichnet, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder Verbleib des Nachens Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu ertheilen.

Bonn den 25. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1341.) Diebstahl zu Werden.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ist aus dem Post-Büreau zu Werden mittelst Einbruchs Folgendes entwendet: 1) ein Brief-Packet, in welchem die am 14. September zur Post gegebene Correspondenz Rhein-Aufwärts verpackt war; 2) sämmtliche mit den Posten am 14. d. M. Abends eingegangene Brief-Correspondenz; 3) mehrere Bunde mit revidirten Geld-Einlieferungs-Scheinen von den Monaten Februar bis incl. August d. J.; 4) Kassengelder, deren Bestand noch ermittelt werden muß.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der vorbenannten Gegenstände oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir, oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 17. September 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1342.) Diebstahl zu Ober-Holthausen.

Dem Pächter Heinrich Peter Oesterhoff von Ober-Holthausen sind in der Nacht vom 23. auf den 24. September c. mittelst gewaltsamen Einbruchs und Einsteigens von seinem Webstuhle: circa 60 Ellen feine, 10/4 breite Leinewand, mit dem Baume, auf welchem sie gerollt, gestohlen worden.

Ferner haben die Diebe aus einem im Freien stehenden Backofen des Oesterhoff ¼ Viertel getrocknete Pflaumen entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe, fordere ich Jeden auf, die ihm bekannten zur Ausmittelung der Thäter und Herbeischaffung des gestohlenen Guts dienenden Thatumstände mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bochum den 27. September 1852. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 57. Düsseldorf, Mittwoch den 6. Oktober **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1343.) Kammer-Wahlen betr.

Nachdem die Legislatur-Periode der 2ten Kammer mit dem 7. August d. J. abgelaufen ist, wird die Neuwahl derselben erforderlich, welche, da das im Art. 72 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen ist, in Gemäßheit des Art. 115 in der bisherigen Weise nach der in Nr. 19 der Gesetzsammlung de 1849 abgedruckten Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Ausführung der Wahl zur 2ten Kammer, und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen Reglement vom 31. Mai desselben Jahrs erfolgt. Diese Wahl-Verordnung nebst Reglement werden nachfolgend neuerdings veröffentlicht, mit dem Hinzufügen, daß der Herr Minister des Innern, von welchem nach §. §. 17 und 28 gedachter Verordnung der Tag der Wahl, sowohl der Wahlmänner, als der Abgeordneten, festzusetzen ist, diese Festsetzung dahin getroffen hat, daß die Wahl

der Wahlmänner am 25. (fünf und zwanzigsten) Oktober,

der Abgeordneten hiernächst am 3. (dritten) November dieses Jahrs

vorgenommen werden soll. Die für die Wahl der Abgeordneten gebildeten Wahlbezirke, die für dieselben bestimmten Wahlorte und Wahl-Kommissarien werden besonders veröffentlicht werden. Düsseldorf den 4. Oktober 1852.

Der Regierungs-Präsident: v. Massenbach.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß

von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das 3te Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Diese §§. sind im

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Urwahltermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahl nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten. für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Unwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen land-

wehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster (B.) der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahtermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Diese §§. sind im

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engern Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Urwahltermine zu verlesen.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (C) aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. v. Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Anlage A.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder klassificirten Steuer, oder direkten Communalsteuer, oder der Einschätzung.	Betrag der Grundsteuer.	Betrag der Gewerbesteuer.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.	Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen.
		Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		I. Abtheilung.
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	.	74		Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheil. weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
3.	Müller Richter.	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbes. à { 12 Rthlr. Klassen- und 20 Rthlr. Grundsteuer	24	40	.	64	371	
6.	Gastwirth Fröhlich.	12	15	10	37		
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	.	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	.	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	.	20		
10—14.	5 Grundbes. à { 6 Rthlr. Klassen- und 8 Rthlr. Grundsteuer	30	40	.	70		
15. 16.	2 Gewerbetreibende à { 6 Rthlr. Klassen- u. 6 Rthlr. Gewerbesteuer . . .	12	.	12	24		II. Abtheilung.
17.	Metzger Koch	4	.	8	12		
18—27.	10 Grundbes. à { 4 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	40	60	.	100	360	
28.	Bäcker Lorch.	4	.	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	4	.	12	16		
31. 32.	3 Grundbes. à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	6	18	.	24		
33—44.	12 Grundbes. à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	36	48	.	84		

2)

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer, oder classificirten Steuer, oder direkten Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rtlr.	Betrag der Grundsteuer. Rtlr.	Betrag der Gewerbesteuer. Rtlr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rtlr.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Rtlr.	Bemerkungen.
45—52.	8 Grundbes. à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	24	32	.	56		
53.	Krämer Hartlieb	3	.	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	.	.	6		III. Abtheilung.
55.	Beamter Lippert	6	.	.	6		
56—75.	20 Grundbes. à { 2 Rthlr. Klassen- und 3 Rthlr. Grundsteuer	40	60	.	100		
76—78.	3 Pächter à 4 Rthlr. Klassensteuer .	12	.	.	12		
79—81.	3 Pächter à { 3 Rthlr. Klassen- und 1 Rthlr. Grundsteuer	9	3	.	12	368	
82—89.	8 Tagelöhner m. Grundbesitz à { 2 Rthlr. Klassen- und 2 Rthlr. Grundsteuer	16	16	.	32		
90.	Meyer	3	.	.	3		
91—120.	30 Hausbesitzer à { 1 Rthlr. Klassen- und 1½ Rthlr. Grundsteuer	30	45	.	75		
121. 122.	2 Pächter à 2 Rthlr. Klassensteuer .	4	.	.	4		
123—152.	30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer	30	.	.	30		
153—202.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à ½ Rthlr.	25	.	.	25		
203—220.	18 steuerfreie Personen	.	.	.	.		
	Summa	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil	.	.	.	366⅓		

Anlage B.

Der Landwehrmann aus welcher in dem aus den Ortschaften den Straßen bestehenden Urwahlbezirke, Urwähler ist, und folgende Steuern zahlt:
a) an Klassensteuer b) an Grundsteuer c) an Gewerbesteuer
d) e) f) wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahl-Bezirks, und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern): 1. den 2. den

den ten 1849.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt: Compagnieführer.

Verhandelt . . . . den ten . . . . 1849.

In dem auf heute zur Wahl von . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . anberaumten Termine wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung vom 30sten Mai d. J. und der §§. 8—15. des Reglements vom 31sten desselben Monats eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die 1. . . . 2. . . . . 3. . . . . 4. . . . . 5. . . . . 6. . . . hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eides Statt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung.

zur Abgabe ihrer Stimmen nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.) Eben so trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten 1. . . Stimmen, 2. . . Stimmen, 3. . . Stimmen, 4. . . Stimmen, 5. . . Stimmen, 6. . . Stimmen, 7. . . Stimmen, 8. . . Stimmen, 9. . . Stimmen, 10. . . Stimmen, 11. . . Stimmen, 12. . . Stimmen.

(wird durchstrichen, wenn zwei zu wählen sind.) Da der . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Da

1. . . . . 2. . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar 1. . . . 2. . . . 3. . . . (3.) . . . . (4.) . . . . .
Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl 1. . . . Stimmen, 2. . . . Stimmen, (3.) . . . Stimmen, (4.) . . . . Stimmen.

Da der . . . . und der . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich 1. . . . . 2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl 1. . . . Stimmen, 2. . . . Stimmen.

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

(Randbemerkungen: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist. — wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. — wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.)

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 10 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.)

Eben so trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . . für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten 1. . . . . . Stimmen, 2. . . . . . Stimmen, 3. . . . . . 4. . . . . . Stimmen, 5. . . . . . Stimmen, 6. . . . . Stimmen, 7. . . . 8. . . . . . Stimmen, 9 . . . . . . Stimmen.

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da 1. . . . . 2. . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere [Wahl stattfindet.])

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar

1. . . . 2. . . . (3.) . . . (4) . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . ; ungültige Stimmen waren vorhanden . . ; die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl 1. . . . Stimmen; 2. . . . Stimmen; (3.). . . Stimmen; (4). . . Stimmen.

Da der . . . . und der . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat, / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde ( ) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . . . 2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . ; ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . ; die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl 1. . . . Stimmen; 2. . . . Stimmen.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 10. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nacheinander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.
Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind.

Ebenso trug er die Namen, welche von auswärtsstehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Verlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . und ist mithin die absolute Majorität . .

Es haben erhalten

1. . . . Stimmen, 2. . . . Stimmen, 3. . . . Stimmen, 4. . . . Stimmen,
5. . . . Stimmen, 6. . . . Stimmen, 7. . . . Stimmen, 8. . . . Stimmen,

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da 1. . . . . 2. . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4(2) auf die engrre Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar:
1. . . . . . 2. . . . . . (3.) . . . . . (4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . und ist mithin die absolute Majorität . . . . Es erhielten bei dieser engern 1. . . . Stimmen, 2. . . . Stimmen, (3.) . . . Stimmen, (4.) . . . Stimmen.

Da der . . . . und der . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat} so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe} da sie(er)in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:
1. . . . . 2. . . . .
Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen, 2. . . . .

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht Statt findet.

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) . . . . zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) . . . . Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. **Die Beisitzer.** **Der Protokollführer.**

. . . .

. . . .

. . . .

(Nr. 1344.) Kammer-Wahlen betr.

Zu Verfolg meiner Bekanntmachung vom 4. d. werden nachstehend die für die Wahl des Abgeordneten zur 2. Kammer gebildeten Wahl-Bezirke, die für dieselben bestimmten Wahlorte und Wahl-Kommissarien, wie solche von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Wahlbezirke.	Abgeordnete.	Wahlorte.	Wahl-Commissarius.
Regierungsbezirk Düsseldorf.			
Kreis Düsseldorf . . . . „ Solingen	3	Düsseldorf	Landrath Freiherr von Frentz.
„ Elberfeld . . . . . „ Lennep.	4	Elberfeld	Landrath von Dieſt in Elberfeld.
„ Duisburg . . . . . Grafschaft Moers	3	Duisburg	Landrath Kesseler zu Duisburg.
Kreis Rees . . . . „ Cleve	2	Rees	Landrath von Haeften zu Cleve.
„ Crefeld mit Ausschluß der Bürgermeistereien Osterath, Fischeln und Lank „ Gladbach mit Ausschluß der Bürgermeistereien Schiefbahn, Korschenbroich, Kleinenbroich, Liedberg und Schelsen.	2	Gladbach	Landrath Rumschöttel zu Gladbach.
„ Grevenbroich . . . . „ Neuß . . . . „ vom Kreise Gladbach und vom Kreise Crefeld die bei dem vorhergehenden Wahlbezirke ausgeschlossenen Bürgermeistereien	2	Grevenbroich	Regierungs-Assessor und commissarischer Landrath v. Heinsberg zu Grevenbroich.
„ Geldern ohne die Grafschaft Moers „ Kempen	3	Geldern	Landrath Foerster.

Düsseldorf den 6. Oktober 1852. Der Regierungs-Präsident. A. A.: Schmitz.

(Nr. 1345.)

(Nr. 1345.) Den Eintritt junger Leute in das Matrosen-Corps betr. I. Sect. IV. 5078.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. August d. J. die in der Ordre vom 27. April c. enthaltene Genehmigung, nach welcher junge befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17ten Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen, auf junge unbefahrene Leute auszudehnen geruht, welches wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 33) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1346.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8331.

Der Bernhard Tibus zu Emmerich hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 23. September 1852.

(Nr. 1347.) Agentur des Joh. Lachmann zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 8331.

Der Johann Lachmann zu Emmerich ist zum Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 23. September 1852.

(Nr. 1348.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8378.

Der G. C. Müller zu Rees hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 23. September 1852.

(Nr. 1349) Agentur des A. Disch zu Rees betr. I. S. III. Nr. 8378.

Der August Disch zu Rees ist zum Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 23. September 1852.

(Nr. 1350.) Agentur des J. Petri zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 8503.

Der J. Petri zu Rheydt ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 28. September 1852.

(Nr. 1351.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26. September 1852 ein Patent:

auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbiegen und Plätten der Schirmgabeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 1. Oktober 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1352.) Die Lieferung von Nutzhölzer für die Artillerie-Werkstatt in Deutz betr.

Die Lieferung nachstehender Nutzhölzer für den Wadel 18 52/53, als: 3 große, 4 kleine, 19 mittlere eichene Achsen, 161 kleine rüsterne resp. eichene Brockhölzer, 32 große birkene Hebebäume, 14 eichene Sattelbäume; 8 do. Unterbäume; 113 große eichene resp. rüsterne

Felgen, 9½ Klafter weißbuchene Kloben, 30 Stück eichene resp. rüsterne Schemel, 10 do. birkene Leiterstangen, 127 Stück rüsterne Bohlen à 3½″ stark 12′ lang 12″ breit, 44 Stück eichene do. à 4″ stark 12′ lang 18″ breit, 1 Stück dergl. 5″ stark 16′ lang 18″ breit, 4 Stück dergl. à 5½″ stark 14′ lang 19″ breit, 40 Stück dergl. à 7″ stark 9′ lang 14″ breit, 2 Stück dergl. à 13½″ stark 8′ lang 19″ breit, 181 Cfuß kieferne Bohle à 4″ stark 12′ lang, 82 Cfuß kieferne Ganzholz à 8″ stark, 15 Cfuß kieferne do. à 12″ stark, 31 Cfuß kieferne Halbholz à 6″ stark, 600 Cfuß elser Rundholz à 9″ stark, 2402 Cfuß desgl. à 6″ stark, 50 eschene Stämme à 12′ lang und 11″ am schwächsten Ende entrindet stark, gerade gewachsen und astfrei, und 250 Cfuß rothbuchene Erdstämme in Stücken zu 6,8 auch 10′ lang, und am schwächsten Ende wenigstens 20″ stark, soll den Mindestfordernden übertragen werden, wozu ein Submissionstermin

auf Mittwoch den 20. Oktober c., Morgens 9½ Uhr,

in hiesiger Werkstatt anberaumt ist, wozu diejenigen, welche die Lieferung im Ganzen oder theilweise übernehmen wollen, eingeladen werden. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß die zu deponirende Caution, welche nach den zu liefernden Stücken berechnet wird, sogleich nach dem Termin in baarem Gelde oder courshabenden Staatspapieren zu stellen ist. Die schriftlichen versiegelten Submissionen müssen Tages zuvor mit der Aufschrift:

„Submission für Nutzholzlieferung"

auf dem diesseitigen Büreau abgegeben sein, wogegen später eingehende Gebote nicht berücksichtigt werden können. Die Bedingungen über die Lieferung nach welchen ein Contrakt aufgestellt wird, können täglich Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr eingesehen werden.

Deutz den 23. September 1852.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Wachter, Hauptmann. Trespe, Lieutenant.

(Nr. 1353.) Den Bezug der Gesetzsammlung durch die Justiz-Beamten betr.

In Folge höheren Auftrages veranlassen wir sämmtliche zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtete Justiz-Beamte unseres Bezirks dieselbe durch die Post-Aemter ihres Wohnorts, und in Ermangelung eines Post-Amts am Wohnorte durch das zunächst gelegene zu beziehen.

Düsseldorf den 27. September 1852.

Der Landgerichts-Präsident: Hoffmann. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1354.) Den ausländischen Todtenschein des Peter Dieler betr.

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Urkunde über den am 2. Februar 1851 im Militair-Hospital zu Oran in Algier erfolgten Tod des Peter Dieler, Füsilier, im ersten Bataillon, ersten Regiments der französischen Fremdenlegion, angeblich zu Buchholz in Preußen am 24. Februar 1821 geboren, mitgetheilt worden. Da es nicht gelungen ist, den Geburts- oder Wohnort des verstorbenen Dieler zu ermitteln, bleibt die fragliche Urkunde zur Einsicht für etwaige Interessenten auf meinem Parket aufbewahrt.

Düsseldorf den 27. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1355.) Die bewirkte Ausloosung von Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Aktien betr.

Bei der am 15. d. M. statutgemäß erfolgten Ausloosung der in diesem Jahre zur

Amortisation gelangenden 100 Stück vierprozentigen Prioritäts-Aktien à 100 Thlr. unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

47,	1012,	1581,	3162,	4064,	4815,	5610,	6595,	7568,	8162,	
161,	1078,	1783,	3231,	4102,	4935,	5611,	6596,	7655,	8312,	
163,	1093,	1860,	3305,	4156,	4936,	5675,	6614,	7659,	8699,	
198,	1116,	2010,	3410,	4235,	5178,	5871,	6662,	7719,	8882,	
330,	1210,	2024,	3458,	4256,	5203,	6134,	6755,	7729,	8966,	
410,	1291,	2096,	3480,	4302,	5346,	6187,	6762,	7764,	9179,	
441,	1293,	2584,	3587,	4309,	5352,	6369,	6965,	7795,	9575,	
451,	1345,	2976,	3857,	4383,	5392,	6423,	7071,	7897,	9809,	
455,	1358,	2993,	3924,	4397,	5504,	6476,	7160,	8077,	9848,	
604,	1512,	3108,	3982,	4444,	5525,	6500,	7436,	8132,	9898,	= 100 Stück.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auszahlung dieser Aktien zum Nominalwerthe, gegen Ablieferung derselben nebst den Zinskoupons der Jahre 1853 und 1854 Serie Nr. III. Zinskoupon Nr. VI., VII. und VIII. vom 2. Januar 1853 ab, entweder bei

Herrn Mendelssohn & Comp. in Berlin oder bei unserer hiesigen Hauptkasse erfolgt.

Der Betrag der nicht eingelieferten, vorstehend bemerkten Zinskoupons wird vom Kapitalwerth der Aktie in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der ausgeloosten Aktien hört demnach mit Ende dieses Jahres auf.

Düsseldorf den 27. September 1852. Die Direktion der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn.

(Nr. 1356.) Die Anmeldung neuer Fabrikzeichen betr.

Bei hiesiger Stelle sind folgende neue Zeichen zur Aufnahme in die Zeichen-Rolle angemeldet worden:

1) von Sägenfabrikant Carl Feldmann in Remscheid auf alle Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung



2) Von Beitel- und Hobeleisenfabrikant Eduard Braunschweig in Remscheid auf alle Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung, mit Ausschluß der sogenannten Solinger Artikel, als Messer, Gabeln, Scheeren und Säbelklingen



Allenfallsige Einsprüche hiergegen sind binnen einer Präklusivfrist von 2 Monaten bei uns anzubringen.

Remscheid den 13. September 1852. Königl. Gewerbe-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1357.) Diebstahl zu Elsen.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. sind aus Elsen folgende Gegenstände ent-

wendet worden: 1) ein Sack mit 2 Scheffel Roggen gez. A. H.; 2) ein Schinken circa 25 ℔ schwer; 3) ein Stück geräuchertes Speck 36 ℔; 4) eine Bratwurst von circa 3 ℔; 5) 2 leinene Betttücher mit rother Wolle gez. A. H.; 6) 2 leinene Tischtücher gez. A. H., 7) 4 leinene Handtücher gez. A. H.; 8) 12 Hemden, von denen 1 mit A. H., 1 mit I. H.; 3 mit H. H., 2 mit S. H., 5 mit C. H.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 27. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1358.) Kuh-Diebstahl zu Radevormwald.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. ist von einer Fettweide zu Radevormwald eine Kuh, gestohlen worden.

Dieselbe ist grau und weiß bunt von Farbe, etwa 4 Jahre alt, fett und mag ein Gewicht von 325 bis 350 ℔ haben.

Auf dem linken Horne sind die Buchstaben I. G. eingeschnitten, das rechte Horn ist verstümmelt; am Kopfe befindet sich ein kleiner weißer Stern. Die Kuh ist Münsterländer Raçe. Vor dem Ankaufe derselben warnend, ersuche ich Jeden, der über deren Verbleib oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Elberfeld den 29. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1359.) Diebstahl zu Baerl.

Am 24. d. M. ist zu Baerl eine englische Taschenuhr mit doppeltem silbernen Kasten gestohlen worden. Auf dem Zifferblatte standen die Worte: London und Neerwick. Sie war mit einer stählernen Kette und einem kupfernen Schlüssel versehen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 28. September 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Personal-Chronik.

(Nr. 1360.) Der erste ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Emmerich, Oberlehrer Niederstein, ist von dem ersten Oktober d. J. ab mit Pension in den nachgesuchten Ruhestand getreten.

(Nr. 1361.) Der Schulpfleger Petersen in Ratingen ist auf sein Ansuchen von der Schulpflege entbunden worden. Die von ihm beaufsichtigten Schulen sind theils der Inspektion des Schulpflegers Dr. Hasbach zu Kettwig, theils der des Schulpflegers Pfarrers Müller in Mettmann zugetheilt worden.

(Nr. 1362.) Der Thierarzt I. Klasse Joseph Schiffer hat sich zu Wevelinghoven niedergelassen.

(Nr. 1363.) Der bisher bei der Ober-Staats-Anwaltschaft zu Posen beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor, Freiherr von Dörnberg ist zum Staats-Anwalt-Gehülfen bei dem Kreisgerichte zu Duisburg ernannt worden.

Hamm den 24. September 1852. Der Ober-Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58. Düsseldorf, Sonnabend den 9. Oktober **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1364.) Das Polizei-Reglement für die stehende Schiffbrücke zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 8146.

Unter Aufhebung des von uns unterm 8. Februar 1831 genehmigten Polizei-Reglements über die stehende Schiffbrücke zu Wesel wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11, das nachstehende Polizei-Reglement für die gedachte Schiffbrücke hiermit erlassen:

I. Aufsicht über die Schiffbrücke und Dienstverhältniß des Brückenpersonals.

§. 1. Die Schiffbrücke zu Wesel steht unter der Aufsicht des Bezirks-Wasserbau-Inspektors, welchem der Brückenmeister untergeordnet ist.

§. 2. Sämmtliche Brückenwärter und andre Arbeiter an der Brücke stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Brückenmeisters und haben dessen Anweisungen und Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

II. Verhältniß des Publikums zu dem Brückenmeister und dem diesem vorgesetzten Wasserbau-Inspektor.

§. 3. Den Anordnungen des Brückenmeisters und des, ihm vorgesetzten Wasserbau-Inspektors in Beziehung auf den Gebrauch der Brücke hat Jedermann unweigerlich Folge zu leisten. Uebertreter und Störer der Ordnung werden auf die Anzeige der Brückenoffizianten, wenn sie unbekannt sind, angehalten und an die betreffende Polizei-Behörde abgeliefert, sonst derselben angezeigt; die vom Militair dagegen bei dem Platz-Commandanten gemeldet, diese sowohl wie jene, um demnächst mit Vorbehalt des Ersatzes des angerichteten Schadens, gesetzlich bestraft zu werden.

III. Uebergang über die Brücke.

a. Verpflichtung der Passanten.

§. 4. Der Uebergang über die Schiffbrücke ist, gegen die Erlegung des tarifmäßigen Brückengeldes, bei Tages- und Nachtzeit gestattet. Die Passanten dürfen sich jedoch von der eigentlichen Brückenbahn, über die Geländerlinie hinaus nicht entfernen, noch in die Brückenschiffe steigen.

§. 5. Wagen, Reiter und Fußgänger, welche sich auf der Brücke begegnen, weichen einander rechts aus. Dasselbe gilt vom getriebenen Vieh.

§. 6. Anders als im Schritte über die Brücke zu fahren, zu reiten, oder Vieh zu treiben, ist bei 1 bis 5 Rthlr. Strafe untersagt.

§. 7. Das Militär darf auf der Brücke nicht Tritt halten, weil solches die Brücke nachtheilig erschüttern würde.

§. 8. Schwer beladene Frachtfuhrwerke und Geschütze müssen stets die Mitte der Brücke einhalten und auf derselben stets in einer solchen Entfernung von einander bleiben, daß wenigstens 3 Brückenschiffe zwischen je zwei auf einander folgenden Fuhrwerken frei bleiben. Kommen dergleichen Fuhrwerke auf der Brücke einander entgegen, so muß das von Wesel kommende über einem Schiffe so lange halten, bis das andere vorüber gefahren ist. Außer der im §. 25 angedrohten Strafe hat der Uebertreter dieser Vorschrift den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 9. Bei niedrigem Wasser müssen die Wagen auf den stark geneigten Landjochen gehemmt werden, oder wenn sie nicht mit guten Hemmschrauben versehen sind, an Tauen heruntergelassen werden. Wann dieses geschehen muß, hat der Brückenmeister zu bestimmen.

b. Bestimmungen über die Höhe der Lasten, welche die Brücken passiren dürfen und über das Uebersetzen größerer Lasten.

§. 10. Hinsichts der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke finden für den Uebergang über die Schiffbrücke die, in der Allerh. Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunststraßen enthaltenen Bestimmungen, mit Ausschluß der daselbst am Schluße des §. 3 für untheilbare Lasten gestatteten Ausnahme, Anwendung. Lasten über 120 Centner dürfen die Schiffbrücke nicht passiren.

Das Uebersetzen der, mit untheilbaren Lasten stärker befrachteten Wagen, geschieht auf den vorhandenen Fährschalen, sofern sie gedachte Fuhrwerke zu fassen vermögen, wobei das Ein- und Ausbringen des Fuhrwerks in die Fähren und aus denselben durch die Führer des Fuhrwerks zu bewirken ist. Die Brückenwärter sind gehalten, das Ein- und Ausladen zu leiten und nach Kräften zu fördern.

c. Transport von Viehheerden.

§. 11. Heerden von Rindvieh und anderm Vieh, so wie Pferde-Koppeln dürfen sich auf der Brücke nicht begegnen. Es steht dem Brückenmeister frei, die Brücke auf der andern Seite schließen zu lassen, bis solche Transporte dieselbe völlig überschritten haben und der von der entgegengesetzten Seite kommende Transport muß so lange in angemessener Entfernung warten. Auch dürfen, um die Sicherheit der Fußgänger nicht zu gefährden, nicht mehr als zwölf Stück Rindvieh zugleich über die Brücke geführt werden. Dieses muß wenigstens von zwei Treibern geschehen, wovon der eine vor, der andere hinter dem Vieh geht. Die Führer größerer Heerden sind gehalten, dafür zu sorgen, daß sowohl das zurückbleibende Vieh, als die hinübergeführten Abtheilungen unter gehöriger Obhut bleiben, bis die ganze Heerde hinüber getrieben ist. Besonders gefährliche Thiere, schweres Mastvieh, wilde und scheue Hengste u. s. w. müssen an Seilen oder Halfter und gekniehaltert übergeführt werden.

d. Sperrung der Brücke für die Passage.

§. 12. Sobald die Brücke für den Durchgang von Schiffen geöffnet und für den Uebergang durch Zugbäume gesperrt ist, darf Niemand, der nicht zum Brückenpersonal und dessen Vorgesetzten gehört, die Sperrlinie überschreiten.

IV. Durchfahrt durch die Brücke.

a. Allgemeine Bestimmung.

§. 13. Ankommenden Schiffen wird der Durchlaß jederzeit so schnell gewährt werden,

als dies durch das vorhandene Brückenpersonal, ohne Gefährdung der Schiffbrücke und ohne Störung des Postverkehrs geschehen kann.

Das Anhängen der Schiffe an die Brücke ist durchaus untersagt.

b. Durchfahrt der Flöße.

§. 14. Die Flößer, welche die Brücke passiren wollen, sind gehalten einen Nachen vorauszuschicken, um den Durchgang durch die Brücke anzumelden, dabei durch Vorzeigung des Manifestes die Länge und Breite des Floßes nachzuweisen, und schriftlich anzugeben, wie viel Joche sie ausgefahren haben wollen.

Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen, und damit es auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsichtsmaaßregeln allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat um Unglück zu verhüten, wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt, oder sonst etwas gethan oder unterlassen hat, was ihn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verpflichtet, den durch sein Floß verursachten Schaden zu ersetzen. (Rheinschifffahrts-Konvention §. 66.)

Von der Verpflichtung, einen Nachen voraus zu schicken, sind jedoch diejenigen Flößer befreit, welche nach den Lokalobservanzen früher, oder bis jetzt nicht dazu verbunden waren, und z. B. unter der Benennung, einzelne Boden oder einzelne Stümmel bekannt sind. Die Führer solcher Flöße, die im Uebrigen den einzelnen Bestimmungen dieses §. unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken. (Supplementar-Art. IV. zu §. 66 der Rhein-Schifffahrts-Convention.)

Im Allgemeinen ist für den Durchgang kleiner Flöße, welche 16 Fuß Breite und darunter haben, der gewöhnliche Durchlaß bestimmt. Für Flöße über diese Breite, und zwar bis zu 50 Fuß muß 1 Joch, für 50 bis 100 Fuß müssen 2 Joche, für 100 bis 150 Fuß 3 Joche u. s. w. für je 50 Fuß ein Joch mehr ausgefahren werden. Jedoch steht dem Brückenmeister frei, je nachdem die Witterung günstig oder ungünstig, oder die Richtung des Floßes, welche durch Wind oft gegen den Willen des Steuermanns verändert wird, beschaffen ist, noch 1 Joch mehr austreiben zu lassen.

Wenn ein Floß, nachdem es gewahrschaut (angemeldet) worden, anlandet, so muß der Brückenmeister davon sofort benachrichtigt werden.

Nur den kleinen Flößen, unter 16 Fuß Breite, welche die Brücke über dem alten Rheinarme passiren, um gleich unterhalb derselben zu größern Flößen gebildet zu werden, ist das Durchfahren unter der Brücke gestattet.

Bei dem Durchgang durch die Schiffbrücke müssen die Flöße mittelst Schleppanker gesteuert, die nicht eher aus dem Strombette zu heben sind, als bis das Floß im Begriff ist, gestreckt durch die Schiffbrücke zu fahren; jedoch dürfen die Anker nie so lange liegen bleiben, daß solche in die Mehrung der Brückenanker kommen, indem diese hierdurch gehoben und in Unordnung gerathen, oder gar mit fortgerissen werden würden.

§. 15. Wenn einzelne Stücke von Flößen oder Schiffsladungen, Nachen u. s. w. an die Brücke getrieben werden, so verfallen die Schiffer und Flößer für jedes Stück in 1 Thl. Strafe und haften außerdem für den angerichteten Schaden.

c. Durchfahrt der Schiffe.

§. 16. Alle in der Thalfahrt begriffene Schiffe von mehr als 200 Centner Ladungsfähigkeit, mit Ausnahme der Dampfschiffe, welche vermöge ihrer Maschinen-Kraft sicher

gelenkt werden können, sind gehalten, vor der Schiffbrücke aufzuschlagen und zwar im Canale, sobald sie die Stromschwelle passirt haben; im alten Rheinarme aber oberhalb dem Salzmagazine.

Beim Durchgange durch die Brücke müssen diese Schiffe an Tauen oder Leinen geführt werden.

§. 17. Beim Passiren der Brücke folgen die zu Berg fahrenden Schiffe den thalwärts vor der Brücke angekommenen und sind diese gehalten, vor dem nächsten zu Berg kommenden Schiffe durch die Brücke zu fahren. Ebenso dürfen die zu Berg durch die Brücke gegangenen Schiffe, bevor sie im Canale die Stromschwelle, oder im Rheinarme die Gegend des Salzmagazines passirt haben, weder in der Bahn der Schiffdurchlaß-Joche verweilen, noch durch Anlegen an das Ufer, den Aufschlag der zu Thal kommenden Schiffe hindern.

§. 18. Wenn die Brücke für die Durchfahrt eines Dampfschiffes geöffnet ist, darf kein Segelschchiff sich der Oeffnung zum durchfahren der Brücke eher nähern, als bis das Dampfschiff passirt ist. Zum Zeichen daß die Brücke für ein Dampfschiff geöffnet ist, wird an der Brückenöffnung eine rothe Flagge aufgehißt werden.

Der Schiffer, Lootse oder Steuermann, welcher, ungeachtet die rothe Flagge aufgezogen ist, dennoch versucht durch die Brücke zu fahren, verfällt, außer dem Ersatze des verübten Schadens, in 10 Rthlr. Strafe.

§. 19. Die Dampfschiffe haben bei Wasserständen unter 12 Fuß Weseler Pegel den Canalarm, bei höhern Wasserständen dagegen, wo die Strömung hier gefährlich wird, den alten Rheinarm zur Durchfahrt zu benutzen. Im erstern Falle wird, wenn sie zu Thal kommen, das Joch Nr. 9 und zur Bergfahrt das Joch Nr. 10 geöffnet; in letzterem Falle, sowohl zur Thal-, wie zur Bergfahrt das Joch Nr. 2 ausgefahren.

Erkennt ein, bei Tage zu Thal fahrendes Dampfschiff, wenn es in der Mündung des Canals angekommen ist, oder im Rheinarme die Gegend der Lippemündung erreicht hat, daß das Joch Nr. 10 resp. 2 ausgefahren und die Bahn dieser Joche frei ist, so setzt es seine Fahrt fort; im andern Falle muß es sogleich den Aufschlag bewirken und darin verweilen, bis die Durchlaßöffnung, wie vorgedacht, hergestellt und frei geworden ist.

§. 20. Wenn Dampfschiffe während der Nacht — von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang — in der Thalfahrt begriffen durch die Brücke fahren wollen und bei ihrer Ankunft an den, im vorigen §. bezeichneten Punkten die Laternen, womit die Oeffnung des Schiffsdurchlasses bezeichnet wird, vom Schiffe aus nicht wahrgenommen werden, so müssen sie sofort aufschlagen und den Aufschlag so lange halten, bis dieses Zeichen zur Durchfahrt gegeben worden. Jene Laternen werden, sobald der Schiffsdurchlaß völlig ausgefahren ist, an jedem Rande der Durchlaßöffnung an einem hohen Pfahle angebracht und zeichnen sich vor den übrigen Laternen der Brücke dadurch aus, daß sie rothes Licht geben und unter jeder derselben eine andere mit weißem Lichte hängt. Gleichfalls sind die während der Nacht zu Berg durch die Brücke fahrenden Dampfschiffe gehalten, dem Durchlaße nicht eher nahe zu kommen bis jene, die Oeffnung desselben bezeichnenden Laternen angebracht sind.

§. 21. Den Dampfbooten ist zwar gestattet, beim Durchgange durch die Brücke angekuppelte oder Schleppschiffe mit sich zu führen, doch dürfen diese Schleppzüge zu Thal nur zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang die Brücke passiren, überdies bleibt der Schiffsführer für alle Beschädigungen verantwortlich, welche durch die Abtrift der Schleppschiffe der Brücke zugefügt werden möchten. Solche Züge müssen auch bei der Thalfahrt so lange an der Canal- resp. Lippemündung verweilen, bis die nach der Anzahl der angekuppelten Schiffe und

den Umständen erforderlichen Brückenjoche vollständig ausgefahren sind, und solches durch eine an der Brücke wehende rothe mit weißen Streifen umgebene Flagge bezeichnet ist.

V. Anlegen der Schiffe und Flöße in der Nähe der Brücke und Verhalten derselben, wenn diese ausgefahren wird.

§. 22. Oberhalb und unterhalb der Brücke im alten Rheine dürfen die Schiffe und Flöße außerhalb des Fahrwassers nur in einer Entfernung von 10 Ruthen von der Brücke liegen bleiben und verbunden werden.

§. 23. Dieselben sind, wie alle Schiffe und Floßstücke, welche am rechten Canalufer, oder am linken Ufer des alten Rheinarms zu der Zeit verweilen, wenn die Brücke wegen Hochwasser abgefahren wird, gehalten, von der Brücke abwärts bis unterhalb der Mündungen des Brückenhafens, so weit vom Ufer entfernt zu bleiben, als erforderlich ist, um hier die Brücke bergen zu können. Auch sind die vom linken Canalufer innerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen und weiter Stromabwärts von der Brücke befindlichen Schiffe gehalten, in so weit vom Ufer abzulegen, als erforderlich ist, um die zur Brücke gehörenden Fährschalen, behufs der Ueberfahrt, längs dem Ufer, stromaufwärts ziehen zu können.

VI. Trinkgelder für das Brückenpersonal.

§. 24. Dem Brückenmeister sowohl als den Brückenwärtern ist die Annahme von besondern Remunerationen, oder Trinkgeldern für amtliche Dienstleistungen strenge untersagt.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird das erste Mal mit einer Geldstrafe und das zweite Mal mit Entfernung aus dem Brückendienste geahndet werden.

VII. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 25. Alle Uebertretungen des gegenwärtigen Reglements, für welche in demselben keine besondere Strafe bestimmt worden ist, werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., im Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Düsseldorf den 1. Oktober 1852.

(Nr. 1365.) Die Einführung des Chausseegeldtarifs auf der Communal-Chaussee von Hilden bis Vohwinkel betr. I. S. III. Nr. 8667.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. Juni 1849 ist nach dem Ausbau der Communal-Chausse von Hilden über Haan nach Vohwinkel den Gemeinden Hilden und Haan Behufs der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den um die Hälfte erhöhten Sätzen des für die Staatschaussee geltenden jedesmaligen Chausseegeldtarifs verliehen worden.

Nachdem nunmehr der Ausbau dieser Straße vollendet ist, wird auf derselben vom 15. October d. J. ab der Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 mit allen Strafbestimmungen eingeführt und das Wegegeld zwischen Hilden und Haan bei Nr. 27 für ¾ Meilen und zwischen Haan und Vohwinkel bei Nr. 108 für 1½ Meilen erhoben.

Düsseldorf den 1. October 1852.

(Nr. 1366.) Termin zur Lehrer-Prüfung in dem Königlichen Seminar zu Meurs betr. I. S. V. Nr. 3866.

Die im Jahre 1850 und früher mit dem Zeugniß bedingter Anstellungsfähigkeit entlassenen, zur Zeit noch nicht definitiv angestellten Schulamts-Candidaten oder Lehrer, so wie diejenigen, evangelischer Confession, welche, ohne in einem Seminar vorgebildet worden zu sein die Qualification zum Schulamte darthun wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorzeigung der Entlassungs-Zeugnisse und Atteste über ihre bisherige Leistung und

Prüfung, Donnerstag den 28. d. M. in dem Schullehrer-Seminar in Meurs zum Examen einzufinden. Düsseldorf den 4. October 1852.

(Nr. 1367.) Das Eingehen einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7760.

Die dem Heinrich de Fries in Orsoy früher von uns ertheilte Bestätigung zur Führung einer Agentur für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld wird hiermit widerrufen.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1368.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm betr.

In Folge der in Schweden gegen die Cholera angeordneten Quarantaine-Maßregeln wird das Post-Dampfschiff „Nordstern", anstatt am 28. September, erst am 5. October d. J. von Stockholm nach Stettin abgefertigt werden. Von Stettin erfolgt der Rückgang des Schiffes am Dienstag den 12. October d. J., womit die Fahrten zwischen Stettin und Stockholm in diesem Jahre geschlossen werden. Die früher angekündigten Fahrten von Stettin, am 5. und 19. October d. J. werden demnach nicht stattfinden.

Berlin den 30. September 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1369.) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) betr.

Die Post-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir, werden, bei ihren Fahrten von Stettin nach Kronstadt (St. Pertersburg) wegen des früheren Eintretens der Dunkelheit, von Sonnabend, den 2. October c. ab, aus Stettin schon um 12 Uhr Mittags abgefertigt werden, worauf die Reisenden nach St. Petersburg, welche die genannten Schiffe benutzen wollen, aufmerksam gemacht werden.

Berlin den 30. September 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1370.) Die Lieferung von Nutzhölzer für die Artillerie-Werkstatt in Deutz betr.

Die Lieferung nachstehender Nutzhölzer für den Wadel 18 52/53, als: 3 große, 4 kleine, 19 mittlere eichene Achsen, 161 kleine rüsterne resp. eichene Brockhölzer, 32 große birkene Hebebäume, 14 eichene Sattelbäume; 8 do. Unterbäume; 113 große eichene resp. rüsterne Felgen, 9½ Klafter weißbuchene Kloben, 30 Stück eichene resp. rüsterne Schemel, 10 do. birkene Leiterstangen, 127 Stück rüsterne Bohlen à 3½" stark 12' lang 12" breit, 44 Stück eichene do. à 4" stark 12' lang 18" breit, 1 Stück dergl. 5" stark 16' lang 18" breit, 4 Stück dergl. à 5½" stark 14' lang 19" breit, 40 Stück dergl. à 7" stark 9' lang 14" breit, 2 Stück dergl. à 13½" stark 8' lang 19" breit, 181 Cfuß kieferne Bohle à 4" stark 12' lang, 82 Cfuß kieferne Ganzholz à 8" stark, 15 Cfuß kieferne do. à 12" stark, 31 Cfuß kieferne Halbholz à 6" stark, 600 Cfuß elser Rundholz à 9" stark, 2402 Cfuß dergl. à 6" stark, 50 eschene Stämme à 12' lang und 11" am schwächsten Ende entrindet stark, gerade gewachsen und astfrei, und 250 Cfuß rothbuchene Erdstämme in Stücken zu 6,8 auch 10' lang, und am schwächsten Ende wenigstens 20" stark, soll den Mindestfordernden übertragen werden, wozu ein Submissionstermin

auf Mittwoch den 20. October c., Morgens 9½ Uhr,

in hiesiger Werkstatt anberaumt ist, wozu diejenigen, welche die Lieferung im Ganzen oder theilweise übernehmen wollen, eingeladen werden. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß die zu deponirende Caution, welche nach den zu liefernden Stücken berechnet wird, sogleich

nach dem Termin in baarem Gelde oder courshabenden Staatspapieren zu stellen ist. Die schriftlichen versiegelten Submissionen müssen Tages zuvor mit der Aufschrift:

„Submission für Nutzholzlieferung“

auf dem diesseitigen Büreau abgegeben sein, wogegen später eingehende Gebote nicht berücksichtigt werden können. Die Bedingungen über die Lieferung nach welchen ein Contrakt aufgestellt wird, können täglich Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr eingesehen werden.

Deutz den 23. September 1852.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Wachter, Hauptmann. Trespe, Lieutenant.

(Nr. 1371.) Die Interdiktion des Wilhelm Heinrich Wurm zu Cleve betr.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts hierselbst vom 28. August 1852 ist gegen den Landgerichtssekretair Wilhelm Heinrich Wurm zu Cleve, die Interdiktion ausgesprochen worden. Cleve den 30. September 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1372.) Diebstahl zu Richrath.

In der Nacht vom 24. auf dem 25. September d. J. sind aus einem Hause zu Richrath folgende Gegenstände entwendet worden. 1) Ein feiner, brauner neuer Tuchrock; 2) ein schwarzer Wintertuchrock; 3) eine schwarze Hose; 4) eine baumwollene Bukskinhose mit einem hellblauen Streifen an der Seite; 5) eine schwarze seidene Sammetweste mit Knöpfen von schwarzem Lasting; 6) ein schwarz seidenes Halstuch; 7) 2 leinene und halbleinenes Ueberhemdchen mit Kragen; 8) eine französische, einhäusige silberne Taschenuhr mit schwarzem Bande statt der Kette; 9) eine hölzerne Schachtel mit 8 harten Thalern; 10) ein Porte-Monnais mit circa 4 Thlr. in 10 und 5 Groschenstücken; 11) eine schwarz blaue Brieftasche von Saffian. Es befanden sich vorn in derselben der Name Stein eingetragen und die Festungen Coblenz und Ehrenbreitstein in einem Steindrucke abgebildet, mit einer Kassenanweisung von 5 Thlr. und einer von 1 Thlr., beide preußische. 12) Ein massiv goldener Ring gez. Ch. B.; 13) ein halbleinenes weißes Betttuch ohne Zeichen; 14) 2 baumwollene Mannshemden ohne Zeichen; 15) ein Notizbuch; 16) ein Jagdgewehr mit Doppel-Lauf, Kettenschloß; 17) ein Pistol mit doppelt gezogenen Läufen; 18) eine tannene hölzerne Fensterlade 3′ 7½″ hoch und 1′ 3″ breit.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf, den 30. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1373.) Kirchen-Diebstahl zu Bürrig.

In der Nacht vom 29. zum 30. September sind zu Bürrig aus der dortigen Kirche mittelelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein silberner Kelch mit kupfernem Fuß und der Inschrift: Nikolaus Schlebusch opillio 1786; 2) eine silberne vergoldete Patena; 3) ein desgleichen Kelchlöffelchen; 4) ein silbernes Scepter, 1 Fuß lang; 5) eine messingne Monstranz, theils vergoldet, theils versilbert, mit einem silbernen Kreuz und einer Verzierung von unechten Rubinen: 6) zwei silberne vergoldete Denkmünzen, von der Größe eines Kronenthalers, auf der einen Seite einen Christuskopf, auf der andern die Kreuztragung Christi, tragend; 7) eine silberne Schaumünze von der Größe eines 2 Frankenstückes, auf einer Seite mit dem Gepräge Christus am Jacobsbrunnen und der Jahrs,

zahl 1557; 8) ein silberner vergoldeter Speisekelch; 9) etwa 4 — 5 Thlr. an Geld, größtentheils Kupfermünze, aus dem Opferstock.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Mittheilung machen können, auf, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 5. October 1852. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Vierhaus.

Personal-Chronik.

(Nr. 1374.) Der Apotheker I. Klasse Max. Reinbach hat die Erlaubniß erhalten, die bisherige Wittwe Lohde'sche Apotheke in Dahlen zu übernehmen und fortzusetzen.

(Nr. 1375.) Der bisherige Lehrer zu Beckerath F. S. G. Holthöfer ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule am Widdert, Kreis Solingen, ernannt worden.

(Nr. 1376.) Dem Schulamts-Candidaten Melchior Fuchs zu Materborn ist von uns der Befähigungs-Schein ertheilt worden, als Hauslehrer zu fungiren.

(Nr. 1377.) Der bisherige Lehrer zu Garzweiler Theodor Stock ist zum Lehrer an der vereinigten evangelischen Elementarschule zu Kronenberg ernannt worden.

(Nr. 1378.) Der an der katholischen Elementarschule zu Schlebusch, im Kreise Solingen, bisher provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Stollzen ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule zu Schlebusch definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1379.) Dem Barbier Wilhelm Olbertz ist die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Ruhrort auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 1380.) Für den Monat September 1852.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1) Der Referendar Friedrich Gerstein ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster und der Referendar von Puttkammer in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt;
2) der bisher bei dem Kreisgerichte zu Hechingen beschäftigt gewesene Referendar Billmann ist in das hiesige Departement zurückversetzt, imgleichen der Referendar Wilhelm Becker, bisher bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Arnsberg;
3) der Auskultator Melchior ist zum Referendar ernannt;
4) die Rechtskandidaten Dulheuer und Westermann sind zur Auskultatur zugelassen;

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

5) der Rechtsanwalt und Notar Plock zu Schlawe ist in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt an die zum Kreisgericht Wesel gehörige Gerichts-Kommission zu Dinslacken, mit Verstattung der Praxis bei dem Hauptgerichte und Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts, so wie mit Bestimmung des Wohnsitzes zu Dinslacken, versetzt;
6) der Büreau-Assistent Falkenberg zu Unna ist mit Tode abgegangen.

Hamm den 1. October 1852. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59. Düsseldorf, Mittwoch den 13. Oktober **1852.**

(Nr. 1381.) Gesetzsammlung, 39tes Stück.

Das zu Berlin am 5. Oktober 1852 ausgegebene 39te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3646. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende.

Nr. 3647. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld.

Nr. 3648. Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1382.) Verpachtung des domanialen vormaligen Exerzierplatzes zu Xanten betr. II. S. IV. Nr. 1372.

Am Donnerstag, dem 28. Oktober dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, soll vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in dem Dienstlokale des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Cleve,

der für die Zwecke der Militair-Verwaltung reservirte Theil von 13 Morgen 30 □Ruthen preußischen Maaßes aus dem in der Gemeinde und Bürgermeisterei Xanten gelegenen vormaligen Landwehr-Exerzier-Platze Flur C. Nr. 464 der Kataster-Karte,

zur Benutzung als Schaafhude auf 6 mit 3 zu kündigende Jahre öffentlich zur Verpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf den 10. Oktober 1852.

(Nr. 1383.) Die Ergänzung des Königl. Handelsgerichts in Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 8763.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. v. M. ist die bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld getroffene Wiedererwählung der Handelsrichter Johann Peter Schlieper, Alexander Simons und Heinrich Ernst Schniewind zu Elberfeld, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, so wie die Wiedererwählung der bisherigen Ergänzungsrichter Carl Siebel zu Barmen und Wilhelm Hölterhoff zu Lennep zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld bestätigt worden. Düsseldorf den 6. Oktober 1852.

(Nr. 1384.) Verlorner Reisepaß betr. I. S. II. Nr. 1159.

Der Kammerjäger Hermann Hagen aus Gustorf, hat den ihm vom Bürgermeister-Amte zu Gustorf unterm 19. Januar d. J. auf die Dauer eines Jahres für das Inland ausgestellten Reisepaß am 28. v. M. angeblich zwischen Hemmerden und Neuß verloren. Der gedachte Reisepaß wird hiedurch als ungültig erklärt.

Düsseldorf den 7. Oktober 1852.

(Nr. 1385.) Erkenntniß gegen Refractairs betr. I, S. IV. Nr. 5123.

Die nachbenannten zum Königlichen Militair-Dienste verflichteten Individuen, nämlich:

1) Wilhelm Mumm, geboren zu Büderich den 14. Januar 1829;
2) Bernhard Mumm, geboren zu Büderich den 14. Januar 1829;
3) Johann Heinrich Georg Schlinck, geboren zu Ossenberg den 10. Januar 1829;
4) Johann Peter Gustav Punnessen, geboren zu Pont den 3. Juli 1829;
5) Peter Vogelsang, geboren zu Repelen den 29. November 1829;
6) Johann Anton Haselberger, geboren zu Straelen den 21. Januar 1829;
7) Wilhelm van der Wielen, Tagelöhner, geboren zu Hommersum den 23. Juli 1828;
8) Gerhard Janssen, Schreiner, geboren zu Pfalzdorf den 9. Juli 1829;
9) Joseph van Hasselt, geboren zu Calcar den 18. October 1829;
10) Peter Bleß, Tagelöhner, geboren zu Mehr den 23. Februar 1829;
11) Gerhard Schatten, geboren zu Kempen den 6. October 1829;
12) Wilhelm Hilterhausen, Schneider, geboren zu Cleve den 25. März 1829;

sind durch unsern Beschluß vom 30. August d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floreal XI und des Decrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII, so wie mit Bezug auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 18. Februar 1839 und 4. Januar 1849 für Refractairs erklärt worden, und das Königliche Landgericht zu Cleve hat in seiner öffentlichen Sitzung der correctionellen Kammer am 23. September d. J. gegen jeden der genannten Individuen eine Geldbuße von 50 Thlr. event. eine Gefängnißstrafe von einem Monate erkannt, auch dieselben solidarisch in die Kosten verurtheilt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 5. October 1852.

(Nr. 1386.) Die Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Kaldenkirchen betr. I. S. III. Nr. 8705.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. April 1850 I. III. 2892 (Amtsblatt Nr. 34) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle der auf ihrem Antrag von der Funktion als Vorsitzende entbundene Kaufleute Kauwertz und Johann Heinrich Symons der Beigeordnete Johann Meinhard Zi-Clessen und der Kaufmann Carl Symons zu Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Kaldenkirchen, ernannt worden sind.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1387.) Die vier Prüfungs-Commissionen für Handwerker im Kreise Gladbach betr. I. S. III. Nr. 7996.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. März c. (Amtsblatt Nr. 16) die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker im Kreise Gladbach betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die vier im Kreise Gladbach bestehenden Kreis-Prüfungs-Commissionen dahin vervollständigt worden sind, daß von jetzt ab für den ganzen

Kreis Prüfungen der Gold- und Silber-Arbeiter und der Uhrmacher abgehalten werden können. Düsseldorf den 29. September 1852.

(Nr. 1388.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8672.

Der Heinrich Heineken zu Ruhrort hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1389.) Agentur des Wilh. Kleinpoppen zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 8672.

Der Wilhelm Kleinpoppen zu Ruhrort ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Ruhrort und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1390.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8701.

Der Gustav Kropp zu Odenkirchen hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1391.) Agentur des Joseph Püllen zu Odenkirchen betr. I. S. III. Nr. 8701.

Der Joseph Püllen zu Odenkirchen ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Odenkirchen und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1392.) Agentur des Joh. Abr. Hoster zu Waldniel betr. I. S. III. Nr. 8702.

Der Johann Abr. Hoster zu Waldniel ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1393.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 2. October 1852 ein Patent,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hülfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen, so wie zur Herausnahme derselben, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 8. October 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1394.) Die Botenpost zwischen Dinslacken und Orsoy betr.

Die Botenpost von Orsoy nach Dinslacken wird:

im Oktober um 6 Uhr Abends,
im November um 5 Uhr Abends,
im Dezember und
im Januar um 4 Uhr Nachmittags,

im Februar und
im März um 6 Uhr Abends,

aus Orsoy abgefertigt.

In den übrigen Monaten des Jahres findet die Abfertigung gedachter Post aus Orsoy um 7 Uhr Abends Statt.

Düsseldorf den 8. Oktober 1852. Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1395.) Die Lieferung von Nutzhölzer für die Artillerie-Werkstatt in Deutz betr.

Die Lieferung nachstehender Nutzhölzer für den Wadel 18⁵²/₅₃, als: 3 große, 4 kleine, 19 mittlere eichene Achsen, 161 kleine rüsterne resp. eichene Brockhölzer, 32 große birkene Hebebäume, 14 eichene Sattelbäume; 8 do. Unterbäume; 113 große eichene resp. rüsterne Felgen, 9½ Klafter weißbuchene Kloben, 30 Stück eichene resp. rüsterne Schemel, 10 do. birkene Leiterstangen, 127 Stück rüsterne Bohlen à 3½" stark 12' lang 12" breit, 44 Stück eichene do. à 4" stark 12' lang 18" breit, 1 Stück dergl: 5" stark 16' lang 18" breit, 4 Stück dergl. à 5½" stark 14' lang 19" breit, 40 Stück dergl. à 7" stark 9' lang, 14" breit, 2 Stück dergl. à 13½" stark 8' lang 19" breit, 181 Cfuß kieferne Bohle à 4" stark 12' lang, 82 Cfuß kieferne Ganzholz à 8" stark, 15 Cfuß kieferne do. à 12" stark, 31 Cfuß kieferne Halbholz à 6" stark, 600 Cfuß elfer Rundholz à 9" stark, 2402 Cfuß desgl. à 6" stark, 50 eschene Stämme à 12' lang und 11" am schwächsten Ende entrindet stark, gerade gewachsen und astfrei, und 250 Cfuß rothbuchene Erdstämme in Stücken zu 6,8 auch 10' lang, und am schwächsten Ende wenigstens 20" stark, soll den Mindestfordernden übertragen werden, wozu ein Submissionstermin

auf Mittwoch den 20. Oktober c., Morgens 9½ Uhr,

in hiesiger Werkstatt anberaumt ist, wozu diejenigen, welche die Lieferung im Ganzen oder theilweise übernehmen wollen, eingeladen werden. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß die zu deponirende Caution, welche nach den zu liefernden Stücken berechnet wird, sogleich nach dem Termin in baarem Gelde oder courshabenden Staatspapieren zu stellen ist. Die schriftlichen versiegelten Submissionen müssen Tages zuvor mit der Aufschrift:

„Submission für Nutzholzlieferung"

auf dem diesseitigen Büreau abgegeben sein, wogegen später eingehende Gebote nicht berücksichtigt werden können. Die Bedingungen über die Lieferung nach welchen ein Contrakt aufgestellt wird, können täglich Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr eingesehen werden.

Deutz den 23. September 1852.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.
Wachter, Hauptmann. Trespe, Lieutenant.

(Nr. 1396.) Die Deponirung älterer Notariats-Urkunden betr.

Seitens der Wittwe und Erbin des zu Kevelaer verstorbenen Notars Griesenbeck ist der bereits mit der einstweiligen Verwahrung der Urkunden des gedachten Notars beauftragte Notar Warlimont zu Geldern, auch zur definitiven Uebernahme derselben bezeichnet. Es ist daher von mir auf Grund des §. 55 der Notariats-Ordnung die definitive Uebergabe der Urkunden des verstorbenen Notars Griesenbeck an den Notar Warlimont verordnet. Cleve den 8. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1397.) Publikation strafrechtlicher Urtheile betr.

Auszug

aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im III. Quartale des Jahres 1852 rechtskräftig gewordenen Urtheilen.

Nr.	Tag des Urtheiles.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	16. Juni 1852	Baum, Heinrich, 32 Jahre alt, Dachdecker, geboren und wohnhaft zu Glehn	Fälschung	Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Geldbuße von 150 Thlr., Verwandlung der Letzteren in 3 Monate weiteres Zuchthaus, Rückgabe, Kosten.
2	20. Sept. 1852	Steves, Wilhelm, 29 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Crefeld	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, Kosten.
3	do.	Funk, Johann Wilhelm, 23 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Vollberg, wohnhaft zu Kaersheide, Gemeinde Gladbach	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, Kosten.
4	21. Sept. 1852	Aßbach, Wilhelm, 28 Jahre alt, Tapezierer, geboren zu Düsseldorf, wohnhaft zu Köln	Betrug und Fälschung	Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 1 Monat, Geldbuße von 150 Thlr. oder 2 Monate Gefängnißstrafe, Kosten.
5	do.	a) Hinzen, Adam, 34 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Barrenstein, wohnhaft zu Neuenhoven b) Bröcker, Joseph, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Gladbach, wohnhaft zu Stähn, Landwehrmann I. Aufgebots	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren gegen Hinzen und von 5 Jahren gegen Bröcker, Polizeiaufsicht für 10 Jahre gegen beide; solidarische Verfälligung in die Kosten.
6	22. Sept. 1852	Kaiser, Gertrud, 24 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Hinsbeck, wohnhaft zu Gladbach	Diebstahl und Betrug	Zuchthausstrafe von 6 Jahren und 2 Monaten; Geldbuße von 150 Thlr. oder fernere Zuchthausstrafe von einem Monate, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Rückgabe, Kosten.
7	do.	Gerhards, (auch Gerretz) Johann Gerhard, 53 Jahre alt, Tagelöhner, geboren auf dem Hagen bei Oedt, wohnhaft zu Süchteln	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, Kosten.
8	23. Sept. 1852	Monten, Louise, 24 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Gustav Heiderich, geboren und wohnhaft zu Düsseldorf	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Rückgabe, Kosten.

Nr.	Tag des Urtheiles.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
9	23. Sept. 1852	Abraham, Simon, 17 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Odenkirchen	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Confiskation, Rückgabe, Kosten.
10	24. Sept. 1852	Rund, Christian, gnt. Frings, 33 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Oeckoven, wohnhaft zu Capellen	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 7 Jahren, Polizeiaufsicht für 10 Jahre; Rückgabe, Kosten.
11	25. Sept. 1852	Klinkenberg, Adam, 42 Jahre alt, Gärtner, geb. und wohnhaft zu Kaiserswerth	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Rückgabe, Kosten.
12	do.	Schroeder, Anton, 41 Jahre alt, Dachdecker, geb. zu Nettesheim, wohnhaft zu Bürrig.	Gebrauch einer verfälschten Urkunde	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Geldbuße von 50 Thlr., subsidiarisch weitere Zuchthausstrafe von 1 Monate; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welcher dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden. Düsseldorf den 30. September 1852. Der Ober-Sekretair: Thiery.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiedurch in Gemäßheit des §. 30 St. G. B. bekannt gemacht. Düsseldorf den 2. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1398.) Die gerichtliche Citation abwesender Zeugen betr.

In einer hier schwebenden Untersuchung ist die Vernehmung nachstehend benannter Personen:

1) Johann Cremer, 26 Jahre alt, Schuster, geboren zu Neuscheuer, zuletzt wohnhaft zu Gerolstein, im Kreise Daun, Regierungsbezirk Trier;
2) Nicolaus Maurer, Steinmetz, 27 Jahre alt, gebürtig aus Obuschattfeld, Bürgermeisterei Uedesdorf, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier und zuletzt ebendaselbst wohnend,

als Zeugen von Wichtigkeit. Beide Personen sollen sich auf der Wanderschaft befinden; sie werden daher hiermit aufgefordert, mir oder der nächsten Ortsbehörde ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzugeben, damit ihre Vernehmung veranlaßt werden kann.

Köln den 7. Oktober 1852. Der Königl. Instruktionsrichter: Siegfried.

(Nr. 1399.) Eine am Bynen'schen Gat gefundene unbekannte weibliche Leiche betr.

Am 25. September c. ist in der Bürgermeisterei Marienbaum a. s. g. Bynen'schen Gat, eine weibliche Leiche aufgefischt.

Indem ich hier die Beschreibung der Leiche beifüge, ersuche ich einen Jeden, der über den Ursprung derselben Auskunft zu geben im Stande ist, mir dieselbe zukommen zu lassen.

Cleve den 2. October 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Die Leiche hatte eine Größe von circa 5 Fuß, dunkelbraune Haare, mit Blut unterlaufene Augen, gewölbte Stirne, braune Augenbraunen, kleine spitze Nase, dick aufgewor-

fenen Mund, rundes Kinn und gesunde Zähne. Sie war bekleidet mit einem dunkelgrünen, geblümten gedruckten Kleide, einem dunkelbraun carrirten Halstuche, einem gestreiften Unterrock von Flanell, einem leinen geflickten Hemde, in dem das Zeichen nicht mehr kenntlich war, blauwollenen Strümpfen und ledernen Schuhen. Die Schürze schien neu und war von blau und grün gedrucktem Zeuge.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1400.) Diebstahl eines Krebskaars zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 22. zum 23. September ist hier ein an der Landungsbrücke der Düsseldorfer Dampfschiffe befestigter sogenannter Krebskaar, enthaltend 750 — 770 Krebse, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib desselben Auskunft geben kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen.

Düsseldorf den 3. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1401.) Diebstähle zu Düsseldorf.

I. Zwischen dem 1. und 4. d. M. ist aus einem hiesigem Hause ein Ueberrock entwendet worden. Derselbe war von schwarzem Tuche mit einer Reihe Knöpfe, an den Schößen abgerundet. An der linken Seite desselben befindet sich eine Brusttasche, in welcher sich eine von Adam Kux quittirte Rechnung befand. Hinten waren zwei Taschen; die Schöße waren mit schwarzem Orleans, die Aermel weit und mit weißem Orleans gefüttert.

II. Am 5. d. M. wurde aus einer hiesigen Wohnung eine silberne, einkästige Taschen-Uhr nach alt französischem Muster entwendet. Dieselbe war nicht sehr groß, hatte ein Zifferblatt von Porcellan, welches an der Oeffnung, an welcher dieselbe aufgezogen wird, etwas abgesprungen ist. Sie hat deutsche Ziffern. Das Glas ist etwas lose, da der Rand des Deckels ausgeschliffen ist. An der Uhr hing eine kleine Kordel nebst messingenem Uhrschlüssel.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlnen Gegenstände Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 11. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1402.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Auf meinem Parket beruhen folgende wahrscheinlich von Diebstählen herrührende Gegenstände: 1) ein neuer gestrickter wollener Schwal von grünviolett und hochrother Farbe; 2) ein bronzen farbener seidener Frauenkragen mit schwarzen Spitzen besetzt; 3) ein schwarzseidener Frauenkragen mit Sammetband und Franzen besetzt; 4) eine schwarz seidene Schürze; 5) ein schwarz seidenes Polkajäckchen an den Aermeln mit Spitzen, oben und an den Seiten mit Agrements und unten mit Franzen besetzt; 6) eine lederne mit Stahl-Einfassung versehene Cigarrentasche.

Ich ersuche diejenigen, welche über das etwaige Entkommen dieser Gegenstände Auskunft geben können, sich bei mir oder ihrer nächsten Polizeibehörde zu melden, und bemerke, daß die Sachen in den Büreaustunden auf meinem Parket in Augenschein genommen werden können. Düsseldorf den 10. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1403.) Diebstahl zu Eppinghofen.

In der Nacht vom 18. zum 19. September 1852 sind aus der Behausung der Wittwe Setzkorn zu Eppinghofen mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein brauner bieberner Frauenoberrock mit schwarz sammtnem Kragen und karrirtem Futter; 2) ein altes schwarzes Merinokleid; 3) ein blau gedrucktes Unterkamisol und 4) ein dergleichen altes gestricktes.

Unter Warnung vor dem Ankauf wird Jeder, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder die Person des Thäters Auskunft geben kann, ersucht, solche der unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen.

Duisburg den 9. Oktober. 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

(Nr. 1404.) Der Regierungs-Assessor Favreau ist an die Königl. Regierung zu Sigmaringen versetzt.

(Nr. 1405.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Kretzer hat sich zu Hückeswagen niedergelassen.

(Nr. 1406.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Eduard Conrad Büsgen hat sich zu Wickrath, Kreises Grevenbroich, niedergelassen.

(Nr. 1407.) Der an der katholischen Elementarschule zu Hasselt, im Kreise Cleve, bisher provisorisch angestellte Lehrer Franz Plumpe ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1408.) Der Seminarist H. Overlack ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der 2ten Klasse der katholischen Elementarschule zu Nettesheim, im Kreise Neuß ernannt worden.

(Nr. 1409.) Der an der evangelischen Elementarschule zu Obmettmann bisher provisorisch angestellte Lehrer Peter Ellenbeck ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1410.) Der bisherige Lehrer zu Crefeld Friedrich Eickhoff, ist provisorisch auf zwei Jahre zum Haupt-Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Opladen ernannt worden.

(Nr. 1411.) Der Schulamts-Candidat Gerhard Eyckmann ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Wemb, Kreises Geldern, ernannt worden.

(Nr. 1412) Der Heinrich Westerholz zu Rheinberg ist als Maurer-Flickmeister zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60. Düsseldorf, Sonnabend den 16. Oktober **1852.**

(Nr. 1413.) Gesetzsammlung, 40tes Stück.

Das zu Berlin am 8. Oktober 1852 ausgegebene 40te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3649. Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1414.) Die Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer betr. I. S. I. Nr 5312.

Nachdem die Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §. §. 2 bis 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August d. J. (Ges.-Samml. pro 1852 S. 549) ein Wahlrecht zur Wahl der Abgeordneten für die Erste Kammer auszuüben haben, erfolgt ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wählerliste für den 5ten die Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Neuß, Grevenbroich, Gladbach umfassenden Wahlbezirk, so wie die für den 6ten die Kreise Cleve, Rees, Geldern, Kempen, Crefeld, Duisburg umfassenden Wahlbezirk in den landräthlichen Büreaus sämmtlicher bei dem betreffenden Wahldistrikte betheiligten Kreise vom 17. bis zum 27. Oktober d. J. zur Einsicht offen liegt. — Etwaige Reklamationen gegen die Wählerlisten sind innerhalb dieser zehntägigen präklusivischen Frist in der im §. 4 des Wahlreglements vom 30. August d. J. vorgeschriebenen Weise anzubringen.

Für den 5ten Wahlbezirk ist als Wahlort die Stadt Düsseldorf und der Landrath Freiherr von Frentz zum Wahl-Commissar, für den 6ten Wahlbezirk die Stadt Moers zum Wahlort und zum Wahl-Commissar der commissarische Landrath Graf von Loe, und für die in den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Barmen und Crefeld vorzunehmenden Wahlen sind die betreffenden Bürgermeister zu Wahl-Commissarien von dem Herrn Ober-Präsidenten bestimmt worden.

Die Wahl der Abgeordneten zur Ersten Kammer wird nach der Anordnung des Herrn Minister des Innern am 10. November d. J. erfolgen.

Düsseldorf den 14. Oktober 1852.

(Nr. 1415.) Die Veräußerung des domanialen Theiles des Kocks-Busches zu Dinslaken betr. II. 8. IV. Nr. 1318.

Am 18. November c., Morgens um 9 Uhr, soll zu Dinslaken in dem Hause der Wittwe Delere vor dem Königlichen Domänen-Rathe Herrn Keller und dem Königlichen Oberförster Herrn Koch der domaniale Theil des Kocks-Busches zu Hiesfeld, Flur XIII Nr. 208 ad 3 Morgen 109 Ruthen alternativ das aufstehende Holz besonders und der Boden besonders, sodann beides zusammen zum Verkauf an den Mehrstbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Düsseldorf den 11. Oktober 1852.

(Nr. 1416.) Die unbefugte Annahme von Handwerker-Lehrlingen betr. I. 8. III. Nr. 5967.

Auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 147 u. ff. der allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmen wir hierdurch, daß Handwerksmeister bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe Lehrlinge nur denn annehmen dürfen, wenn sie dieselben bei der Innung, oder wenn am Orte eine Innung für ihr Handwerk nicht besteht, bei der Communalbehörde zum Eintritte in die Lehre angemeldet haben.

Zugleich machen wir Eltern und Vormünder darauf aufmerksam, daß die von ihren Pflegebefohlenen etwa bei einem zur Ausbildung von Lehrlingen nicht befugten Handwerksmeister abgehaltene Lehrzeit, bei der Zulassung zum Gesellen- und Meister-Examen nicht angerechnet werden kann und es daher für die Sicherung der gewerblichen Rechte der dem Handwerke zu widmenden jungen Leute von dem höchsten Interesse ist, durch die Anmeldung bei der Innung oder bei der Ortsbehörde die Berechtigung des gewählten Lehrmeisters zur Annahme von Lehrlingen feststellen zu lassen.

Düsseldorf den 8. Oktober 1852.

(Nr. 1417.) Die Einführung des Chausseegeld-Tarifs auf der Communal-Straße von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee. betr. I. 8. III. Nr. 8847.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. März 1851 ist nach dem Ausbau der Communal-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee der Gemeinde Velbert Behufs der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs verliehen worden. Nachdem nunmehr der Ausbau dieser Straße auf 1 Meile in der Richtung von Velbert über Heiligenhaus vollendet ist, wird auf dieser Strecke vom 15. Oktober d. J. ab, der Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 mit allen Strafbestimmungen eingeführt und das Wegegeld bei der Hebestelle am Dalbecksbaum für 1 Meile erhoben.

Düsseldorf den 10. Oktober 1852.

Personal-Chronik.

(Nr. 1418.) Den Barbieren Anton Meyer in Gemarke, Caspar Bartholomay zu Wupperfeld und Johann Christian Kusemann zu Barmen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der Krankenpflege in den genannten Gemeinden ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61. Düsseldorf, Mittwoch den 20. Oktober **1852.**

(Nr. 1419.) Gesetzsammlung, 41tes Stück.

Das zu Berlin am 13. Oktober 1852 ausgegebene 41te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3650. Revidirtes Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836 tritt. Vom 1. September 1852.

(Nr. 1420.) Die Verleihung von Corporations-Rechten an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen betr.

Se. Majestät der König haben geruht mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. September d. J. dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Erleichterung seines Geschäftsbetriebes in so weit Corporations-Rechte zu verleihen, als dieselben zur Verwaltung seines Vermögens, namentlich zur Erwerbung und zum Besitz von Kapitalien und Grundstücken auf seinen Namen erforderlich sind.

Zufolge Auftrags des Herrn Justiz-Ministers und Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß nach Inhalt des §. 1. der von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter dem 2. d. M. genehmigten Vereins-Statuten die Stadt Bonn zum Central-Geschäftssitze des Vereins bestimmt ist und daß nach §. 19. dieser Statuten Verträge und andere Urkunden, durch welche der Verein gegen dritte Personen verpflichtet wird, durch die Unterschrift:

1) des Präsidenten,
2) des General-Secretairs und
3) des Schatzmeisters,

für den Verein rechtsverbindlich werden.

Coblenz den 11. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

(Nr. 1421.) Erledigte evangelische Pfarrstelle betr.

Durch den Abgang des Pfarrers Burkhardt nach Altena ist eine Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde zu Schermbeck (Synode Wesel) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 11. Oktober 1852. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1422.) Erkenntniß gegen Refractairs betr. I. S. IV. Nr. 5373.

Die nachbenannten, zum Königlichen Militairdienste verpflichteten Individuen, nämlich:

1) Johann Carl Stöter, Schuster, geboren zu Fröhlenhausen den 22. Oktober 1829;
2) Carl Jacob Abraham Bachmann, geboren zu Elberfeld den 28. September 1829;
3) Carl Theodor Eckhardt, geboren zu Elberfeld den 17. Juni 1829;
4) Johann Wilhelm Gros, Weber, geboren zu Elberfeld den 30. März 1829;
5) Friedrich Wilhelm Geist, geboren zu Elberfeld den 9. Mai 1829;
6) Johann Jacob Heinrich Heckel, geboren zu Elberfeld den 4. Juli 1829;
7) Franz Carl Hannen, geboren zu Elberfeld den 15. Juli 1829;
8) Carl Julius Landeck, geboren zu Elberfeld den 22. Juni 1829;
9) Carl Heinrich Munich, geboren zu Elberfeld den 4. Februar 1829;
10) Christoph Wilhelm Müller, geboren zu Elberfeld den 3. Juli 1829;
11) Heinrich Ferdinand Odemer, geboren zu Elberfeld den 29. März 1829;
12) Ferdinand August Schieffer, geboren zu Elberfeld den 21. Februar 1829;
13) Peter Winand Edmund Schmidt, geboren zu Elberfeld den 11. April 1829;
14) Johann Carl Stähler, geboren zu Elberfeld den 24. Juni 1829;
15) Friedrich August Wülfing, geboren zu Elberfeld den 1. Februar 1829;
16) Johann Christian Zulauf, geboren zu Elberfeld den 29. März 1829;
17) Friedrich Julius Schneider, geboren zu Elberfeld den 24. Dezember 1829;
18) Abraham Robert von Nieden, geboren zu Elberfeld den 13. Juli 1829;
19) Johann Wilhelm Adolph, geboren zu Barmen den 7. August 1829;
20) Friedrich Carl Heidermann, geboren zu Barmen den 25. Januar 1829;
21) Julius Haase, geboren zu Barmen den 13. September 1829;
22) Heinrich Wilhelm Jungblut, geboren zu Barmen den 14. Februar 1829;
23) Franz Friedrich Kufer, geboren zu Barmen den 1. März 1829;
24) Carl Robert Schermele, geboren zu Barmen den 14. Juli 1829;
25) Philipp Wilhelm Stummel, geboren zu Barmen den 29. August 1829;
26) Heinrich Wilhelm Heimscheid, Schreinergeselle, geboren zu Langenberg den 31. März 1829;
27) Ludwig Ritterskamp, geboren zu Mettmann den 29. November 1829;

sind durch unsern Beschluß vom 30. August d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floréal Jahres XI, des Decrets vom 8. Fructidor Jahres XIII. und des Großherzoglich Bergischen Decrets vom 21. Oktober 1808, so wie mit Bezug auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 18. Februar 1839 und 4. Januar 1849 für Refractairs erklärt worden, und das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung der correctionellen Kammer erster Instanz vom 16. September d. J. gegen jeden der genannten Individuen eine Geldbuße von Fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen erkannt und dieselben pro rata in die Kosten verurtheilt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852.

(Nr. 1423.) Die definitive Ernennung des Bürgermeisters zu Kaarst betr. I. S. II. Nr. 11209.

Der bisherige commissarische Bürgermeister der Gemeinde Kaarst, im Kreise Neuß, Jakob Kirschkamp, ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des §. 31

der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nunmehr definitiv auf die Dauer von fünf Jahren zum Bürgermeister der gedachten Gemeinde ernannt worden.

Düsseldorf den 12. Oktober 1852.

(Nr. 1424.) Die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker im Kreise Lennep betr. I. S. III. Nr. 8415.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. v. M. (Amtsblatt Nr. 52) bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Lennep in diesem Kreise auch die Prüfungen der Zimmer-Mauer- und Dachdecker-Gesellen vornehmen darf.

Düsseldorf den 11. Oktober 1852.

(Nr. 1425.) Agentur des Bernh. Rühl zu Mehrum betr. I. S. III. Nr. 8674.

Der Bernhard Rühl zu Mehrum ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Mehrum und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 12. Oktober 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1426.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro IV. Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das IV. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 13. Dezember dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 11. Oktober 1852.

Der Erste Präsident.
In dessen Vertretung: der Senats-Präsident,
Geheime Ober-Revisions-Rath: (gez.) Krezzer.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1427.) Den Verding der Brod- und Fourage-Lieferungen an die Truppen in bezeichneten Garnison-Orten betr.

Die directe Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs an die Truppen in den nachbenannten Garnisonorten pro 1853 soll auf dem Wege der Submission resp. Licitation öffentlich verdungen werden.

Das Lieferungs-Quantum kann ungefähr betragen:

	Kommisbrod Stück à 6 Pfd.	Hafer Wispel.	Heu Centner.	Stroh Schock.
für Neuß	5100	28	179	27
„ Essen	5100	24	158	24
„ Gräfrath	5100	20	135	20
„ Geldern	4400	20	122	18

Die dem Lieferungs-Geschäft zum Grunde liegenden Bedingungen können während der gewöhnlichen Dienststunden sowohl in den Geschäfts-Lokalien der unten bezeichneten König-

lichen Magazin-Verwaltungen als auch bei den Magistråten der genannten Orte eingesehen werden.

Die Submissions- resp. Licitations-Termine werden abgehalten werden, und zwar:

im Geschäfts-Locale des Königl. Proviant-Amts zu Wesel	für Geldern	am 5. November c. Vormittags 9 Uhr,
desgleichen des Königl. Proviant-Amts zu Düsseldorf,	für Gräfrath, Neuß, Essen	am 8. November c. Vormittags 9 Uhr,

Die Submissions-Offerten sind bis zur bestimmten Zeit portofrei an die resp. Magazin-Verwaltungen der Orte in welchen die resp. Termine abgehalten werden, einzusenden und spätestens bei Eröffnung des Termins versiegelt abzugeben. Die Submittenten werden eingeladen im Termin persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen.

Auswärtige haben ihrer Offerte ein Zeugniß der Ortsbehörde ihres Wohnorts über ihre Kautionsfähigkeit und Qualifikation zu einer derartigen Lieferung beizuschließen.

Insofern beim Verding nach Umständen von dem Submissions-Verfahren etwa gleich zur Licitation übergegangen werden sollte, haben die im Termine nicht persönlich erscheinenden Submittenten es in diesem Falle sich selbst beizumessen, wenn bei fernerem Abgebot auf sie nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Münster den 11. Oktober 1852.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 1428.) Den Ankauf von Naturalien zur Militair-Verpflegung zu Düsseldorf und Wesel betr.

Die zur Militair-Verpflegung in Wesel und Düsseldorf erforderlichen Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh sollen, wie bisher, so auch für das Jahr 1853 freihändig angekauft werden.

Den Ankauf besorgen für Wesel und Düsseldorf die Königlichen Proviantämter daselbst.

Producenten können gute tadelfreie Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, nach Maaßgabe des Bedarfs an den genannten Orten zu angemessenen Preisen gegen gleich baare Bezahlung absetzen.

Die Ankaufs-Commissarien und zwar:

der Proviantmeister Nemitz zu Wesel,
der " Südkemper, zu Düsseldorf,

sind nur gegen sofortige baare Zahlung des Kaufpreises zum Ankauf der Naturalien autorisirt. Wenn daher die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so haben die Verkäufer gemäß §. 90 und 150 Th. I. Tit. 13 des allgemeinen Landrechts resp. 1998 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten. Die Königliche Kasse leistet für diesen Fall keine Gewähr.

Münster den 11. Oktober 1852.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 1429.) Gefundene herrenlose Postpassagier-Effekten zu Düsseldorf betr.

Folgende von Passagieren zurückgelassene Effekten sind hier abgegeben worden:

1) 1 Schlüssel, gefunden am 27. September c. im Gladbach-Düsseldorfer Personenpostwagen;

2) 1 Brille mit Futteral, gefunden am 1. Oktober in der hiesigen Postpassagierstube
3) 1 Taschentuch, gefunden am 2. Oktober in der hiesigen Postpassagierstube;
4) 1 Tabackspfeife, gefunden am 28. September im Clev-Düsseldorfer Personenpostwagen;
5) 1 Broschüre, betitelt: die Wallfahrt zu Kevelaer, gefunden am 29. September c. im Moers-Düsseldorfer Personenpostwagen;
6) 1 Rolle, enthaltend eine Lithographie, gefunden im Clev-Düsseldorfer Wagen am 14. September c.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, die vorgedachten Effekten binnen 4 Wochen a dato beim hiesigen Postamte in Empfang zu nehmen, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Düsseldorf den 13. Oktober 1852. Königl. Post-Amt.

(Nr. 1430.) Die Personenpost zwischen Lennep und Elberfeld betr.

Vom 15. Oktober c. ab wird die 4te Personenpost von Lennep nach Elberfeld
aus Lennep um 8 Uhr Abends,
abgefertigt werden.

Düsseldorf den 13. Oktober 1852. Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1431.) Zwei Postpassagier-Aufnahme-Stellen bei der Personenpost zwischen Wesel und Münster betr.

Bei der Personenpost zwischen Wesel und Münster sind auf der Strecke zwischen Schambeck und Peddenberg folgende Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bestimmt worden:
a) beim Gute Würzelkamp,
b) beim Wirthshause zum schwarzen Adler.

Düsseldorf den 13. Oktober 1852. Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1432.) Die Abwesenheits-Constatirung des Wilh. Schmitz von Coblenz betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 4. d. M. ist über die Abwesenheit des Wilhelm Schmitz, früher Lohndiener, in Coblenz wohnend, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln den 13. Oktober 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1433.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Lorenz Heugel von Pollogwitz zu Killburg, ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten durch Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 27. September d. J. zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche am Tage des gedachten Urtheils begonnen und somit am 27. Oktober c. ihr Ende erreichen wird.

Trier den 12. Oktober 1852. Der Königl. Ober-Prokurator: Oppenhoff.

(Nr. 1434.) Die Citation abwesender Heerespflichtigen betr.

In dem Ersatz-Aushebungs-Termin am 11. August v. J. sind nachbenannte Heerespflichtige:
1) Alfred Wilhelm Löbbert aus Holsterhausen;
2) Johann Franz Heidmann aus Werden;
3) Benedict Schors aus Werden;

4) Heinrich Georg Weierhaus aus Rodberg;
5) Johann Theodor Kortz aus Steele;
6) Wilhelm Niederdreing aus Byfang;
7) Johann Carl Schroeder aus Essen;

ohne Rechtfertigungsgrund ausgeblieben und ist deshalb von dem Königl. Fiscus gegen sie Klage erhoben.

Dieselben werden deshalb aufgefordert, unverzüglich in die Königlichen Lande zurückzukehren und in Termino

den 1. Februar 1853, Morgens 10 Uhr,

vor dem Referendar Severin sich wegen ihres Austritts zu verantworten. Im Falle ihres Nichterscheinens wird gegen sie in contumaciam verfahren werden, und ihre Bestrafung nach dem Gesetze vom 1. März 1850 und §. 110 des neuen Strafgesetzbuches erfolgen. Essen den 7. Oktober 1852. Königliches Kreisgericht.

Erste Abtheilung: Kerstein. Hahn.

(Nr. 1435.) Ein zu Köln im Rhein ertrunkener Unbekannter betr.

Gestern Abend gegen 8 Uhr ist Jemand bei Ankunft eines Dampfbootes an der hiesigen Landungsbrücke in den Rhein gestürzt und ertrunken. Ich theile das Signalement des Verunglückten hierunten mit und ersuche diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirke die Leiche desselben landen möchte, mir davon schleunigst Anzeige zu machen.

Köln den 17. Oktober 1852. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Möller.

Signalement.

Alter ungefähr 65 Jahr; Haare schwarz; Statur klein.

Besonderes Kennzeichen: Höcker auf der Schulter. Bekleidung: brauner Paletot über einem schwarztuchenen Ueberrock.

(Nr. 1436.) Deserteur betr.

Laut Kriegsrecht vom 8. September d. J. unterm 12. ejd. vom Königl. General-Commando des 7ten Armee-Corps pure bestätigt, ist der Musketier Caspar Wilmsen der 6ten Compagnie 13ten Infanterie-Regiments von Mesum, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster gebürtig, abermals in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 Thaler, welche der Regierungs-Hauptkasse zu Münster zugesprochen, verurtheilt worden. Wesel den 8. Oktober 1852.

Königliches Kommandantur-Gericht.

v. Forstner, Oberst und Commandant. v. Baurmeister, Garnison-Auditeur.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1437.) Diebstähle zu Düsseldorf und Uerdingen.

I. In der Nacht vom verflossenen Samstag auf Sonntag wurden aus einer Wohnung zu Uerdingen folgende Gegenstände entwendet; 1) ein schwarztuchener Ueberrock mit Kragen und Aufschlägen von schwarzem Sammet, durchwattirt und mit schwarzen Tibet ausgefüttert; 2) in Geld circa 30 Thlr., darunter etwa 4 Thlr. in nicht mehr coursirenden polnischen, bremer und lüneburger Münzsorten.

II. Am 4. d. M. wurde in dem Zeitraume zwischen Morgens 7 bis Abends 8½ Uhr aus einem hiesigen Wohnhause entwendet: 1) eine silberne, einkästige Cylinderuhr, mit

schlangenförmig-gravirtem Kasten und flachem Glase, deren Zifferblatt von Silber, innerhalb der Ziffern mit Blumen, außerhalb derselben einfach gravirt, mit goldenen Zeigern, römischen Ziffern, von der Größe eines 2 Thalerstückes, mit losem Uhrwerke; 2) eine weiße Piquetweste mit umgeschlagenem Kragen, die Knöpfe sind nicht angenäht, sondern mit Ringelchen eingezogen, mit Futter von weißer Baumwolle.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 13. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1438.) Die bisherigen Kirchen-Diebstähle und jener zu Zons betr.

Nach früheren Anzeigen und Bekanntmachungen wurden von einer allem Anscheine nach förmlich organisirten Diebes-Bande im diesseitigen Gerichtsbezirke folgende Einbrüche in Kirchen verübt: zu Calkum in der Nacht vom 17. zum 18. August d. J.; zu Huckingen in der Nacht vom 23. zum 24. August d. J.; zu Himmelgeist in der Nacht vom 16. zum 17. September d. J.; zu Dormagen in der Nacht vom 23. zum 24. September d. J.; zu Bürrig in der Nacht vom 29. zum 30. d. J.; zu Benrath in der Nacht vom 3. zum 4. Oktober d. J.;

Ein neuer Kirchen-Diebstahl ist in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. zu Zons ausgeführt worden. Die unbekannten Diebe sind auf der Todtenbahre an ein Fenster gestiegen, haben dieses und im Innern der Kirche den Opferstock erbrochen und außer dem darin befindlich gewesenen Gelde, vom Hochaltare ein anscheinend von Silber angefertigtes Christusbild und zwei Engelgestalten und einen zinnernen Becher geraubt.

Indem ich die Aufmerksamkeit des gesammten Publikums, insbesondere aber aller Polizeibeamten, auf diese mit der ruchlosesten Frechheit gegen das der gesitteten Welt Heiligste verbundenen Verbrechen hinlenke, und die Beihülfe aller Wohlgesinnten zur Ermittlung der Thäter anrufe, mache ich zugleich die Herrn Geistlichen auf die Nothwendigkeit aufmerksam, werthvolle Gegenstände während der Nachtzeit nach Möglichkeit aus den Kirchen zu entfernen.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator v. Kösteritz.

(Nr. 1439.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Im Besitze zweier wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Individuen haben sich nachstehende, wahrscheinlich gestohlene Kleidungsstücke befunden, als: 1) zwei schwarze, zimlich grobe Tuchhosen, an welchen der Band mit gelbem Nessel gefüttert ist und sich an der rechten Seite eine Tasche befindet; 2) ein schwarzer tuchener Ueberrock, die Aermel mit gelbem Nessel und die Schöße mit schwarzer Seide gefüttert, mit seidenen überspönnenen, halbrunden Knöpfen. Am Kragen, wo der Strupp sich befindet, ist ein Stückchen eingesetzt; 3) ein brauner Winterrock, im Schoß und Rücken mit roth-schwarz-weiß-grau karrirtem Lama, und in den Armeln mit gelbem Nessel gefüttert. Die beiden Seitentaschen sind halbrund, die Brusttasche dagegen grade; 4) eine grünliche Kaschimir-Weste mit in Carreau gewirkten Blumen, mit einer Reihe Knöpfe und einem besonderen Uhrtäschchen versehen; 5) eine ganz gleich gefertigte ähnliche Weste von demselben Stoffe in etwas hellerer, mehr grünlichen Farbe; 6) ein rother, mit Leder gefütterter Leib-Gurt mit weiß und blau gestrickten Blumen und runder Schnalle; 7) ein schwarz seidenes Halstuch; 8) ein schwarzer Atlas-Shwal mit weißem Rändchen; 9) ein weiß und blau gewirkter wollener Shwal; 10) eine blaue wollene Unterjacke; 11) ein nesselnes Vorhemdchen mit Halskrager; 12) ein leinenes Mannshemd, gez. W. M. 12.

Die etwaigen Eigenthümer ersuche ich sich bei mir zu melden.

Düsseldorf den 16. Oktober 1852. Der Instruktionsrichter: Wohlers.

(Nr. 1440.) Diebstahl zu Byfang.

Dem Bergmann Ludger Kappert zu Byfang sind in der Nacht vom 28. auf den 29. Sept. folgende Sachen mittelst Einbruchs gestohlen: 1) 4 vollständige Bettkissen mit Federn gefüllt und mit Ueberzügen von weiß und blauer, resp. rothweißer Farbe versehen; 2) ein Paar Stiefeln-Vorschuhe; 3) zwei Kinderstrümpfe von blauwollenem Garn; 4) zwei Betttücher von Leinen ohne Zeichen; 5) ein schwarzkattunenes Regenschirm mit einer schwarzen Krücke; 6) ein Buttertopf von Steingut mit circa 6 ℔ Butter; 7) ein schwarz seidenes Frauenkopf-Tuch mit einem Riß; 8) ein blauer Kittel von Leinen, am rechten Arm ist ein Stück eingesetzt; 9) eine schwarztuchene Mütze; 10) eine blautuchene dito, beide fast neu; 11) 2½ ℔ Rolltabak; 12) drei Mannshemde, vorn zwei mit L. K. gezeichnet; 13) zwei Knabenhemde ohne Zeichen; 14) drei Tischtücher, eins von Gebild, zwei von Leinen; 15) ein Dutzend blaue Kaffeetassen; 16) ein Sack und ein weißer Marktkorb mit Henkel; 17) eine neue Scheere; 18) circa 5—6 Ellen Leinen-Tuch.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 11. Oktober 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1441.) Kirchen-Diebstahl zu Baerl.

Am 7. oder 8. c. ist aus dem Armenstock in der Kirche zu Baerl eine Summe Geldes von circa 10 bis 12 Rthlr. mittelst Einbruchs, gestohlen worden.

Ich ersuche die Behörden und einen Jeden, der über diesen Diebstahl nähere Auskunft zu geben im Stande ist, mir die Anzeige davon zukommen zu lassen.

Cleve den 13. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1442.) Diebstahl in der Bauerschaft Sittard.

Am 10. d. M. sind in der Bauerschaft Sittard, Gemeinde Süchteln folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine goldene Kette, 4½ Fuß lang, mit goldenem Schlößchen, welches zwei verschlungene Hände darstellt. An derselben hing ein goldenes Kreuz von etwa 2½ Zoll Länge. In der Mitte des Kreuzes waren auf der einen Seite ein Granatsteinchen, auf der andern drei derselben eingefaßt. Die Kette bestand aus runden, inwendig gehöhlter Ringelchen, sogenannte Erbsenkette; sie war an zwei Stellen ausgebessert und dadurch leicht kennbar, daß die neu eingesetzten Ringe ganz rund, d. h. inwendig nicht gehöhlt waren; 2) ein goldener hohler Ring mit einem Plättchen, worauf die Symbole „Glaube, Hoffnung, Liebe" angebracht war; 3) ein Drathbeutelchen mit stählernem Schlößchen, worin etwa 8 Thaler an Geld sich befanden, nämlich 1 Zweithalerstück, 1 Fünffrankenstück und etwa 5 harte Thaler.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 16. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

Personal-Chronik.

(Nr. 1443.) Se. Majestät der König haben geruht, dem praktischen Arzte Dr. Ferdinand Neuhaus zu Werden den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62. Düsseldorf, Mittwoch den 27. Oktober 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1444.) Das Feilbieten und den Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers betr. I. S. II. Nr. 11777.

Indem wir unsere Bekanntmachung vom 2. November 1851 (Amtsblatt Nr. 89) mittelst welcher nur den Apothekern unter den beim Giftverkaufe überhaupt geltenden Bestimmungen der Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers sowie einer Auflösung von Kobalt oder Fliegenstein, als Fliegen-Vertilgungsmittel erlaubt ist, in Erinnerung bringen, fügen wir, in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, vom 2. d. M., auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, unserer Amtsblatts-Verordnung vom 29. Januar 1838 resp. dem vorgedachten Publikandum vom 2. November 1851, die ausdrückliche Bestimmung hinzu, daß auch schon das Feilbieten der oben bezeichneten Fliegen-Vertilgungsmittel durch andere Gewerbtreibende als Apotheker bei 5 Thlr. Strafe untersagt ist.

Düsseldorf den 13. Oktober 1852.

(Nr. 1445.) Agentur des Joh. Wilh. Rockhoff zu Götterswickerhamm betr. I. S. III. Nr. 8674.

Der Joh. Wilh Rockhoff zu Götterswickerhamm ist zum Agenten der Preußischen National-Feuer-Versicherungs Gesellschaft in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1446.) Die provocirte Theilung des Süchtelner Waldes betr.

Der Kaufmann Mathias Steines zu Süchteln und Genossen haben auf Theilung des in der Gemeinde Süchteln, Kreis Kempen, belegenen unter Flur G. Nr. 4, 291 und 292 katastrirten Süchtelner Waldes in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (G. S. S. 383) provocirt, und die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat den Unterzeichneten zum Commissar ernannt. Es werden demnach alle bei dem einzuleitenden Verfahren Betheiligte

hierdurch geladen, in dem auf Donnerstag den 16. Dezember Morgens 9 Uhr in der Behausung der Wittwe Jakob Enbepols zu Süchteln anberaumten Termine zu erscheinen, um über den Antrag und dessen Ausführung ihre Erklärungen abzugeben, widrigenfalls gegen den Ausbleibenden angenommen wird, daß er die Theilnahmerechte und die Berechtigungen so anerkenne, wie sie von den Erscheinenden angegeben werden, und daß er in Bezug auf den Entwurf des Theilungs-Plans keine Erklärungen abgeben wolle.

Deutz den 8. Oktober 1852. Springorum, Regierungs-Assessor.

(Nr. 1447.) Postpassagier-Aufnahme-Stelle zwischen Unterbarmen und Ronsdorf betr.

Auf dem Elberfeld-Lenneper Personen-Post-Course ist zwischen Unterbarmen und Ronsdorf am Jägerhof, am Hause des Wirths Bargmann eine Haltestelle zur Aufnahme von unterweges sich zur Mitreise mit der Post meldenden Personen eingerichtet.

Düsseldorf den 19. Oktober 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1448.) Die Personenpost zwischen Kempen und Viersen betr.

Mit dem 1. November c. wird die Personenpost zwischen Aldekerk und Viersen auf der Strecke zwischen Aldekerk und Kempen aufgehoben. Die demnach noch verbleibende Personenpost zwischen Kempen und Viersen wird

aus Kempen um 5 Uhr früh,
aus Viersen um 9¾ Uhr Abends,

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 20. Oktober 1852. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1449.) Die Aufforderung unbekannter Betheiligten an Auseinandersetzungs-Gegenständen betr.

Mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 werden nachfolgende Auseinandersetzungs-Sachen hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den

27. November Morgens 10 Uhr,

an unserer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Gerichts-Assessor Hosson anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Laufende

Laufende Nr.	Landräthlicher Kreis.	Gemeinde oder Bürgermeisterei.	Gegenstand des Auseinandersetzungs-Geschäfts.	Kommissar der Sache.
1	Elberfeld	Barmen	Ablösung resp. Rentenverwandlung der auf dem Grundstücke Flur XXVI Nr. 52 der Steuergemeinde Barmen haftenden Laudemialpflicht und sonstigen Abgaben.	Regierungs-Assessor König zu Essen.
2	do.	Velbert	Ablösung der auf dem Gute Unterscheven haftenden Reallasten.	Derselbe.
3	do.	Hardenberg	Ablösung der auf dem die Parzellen Nr. 38 bis 41 incl. Flur I. der Gemeinde Großehöhe, Bürgermeisterei Hardenberg ausmachenden Kotten „am klaren Sprung im Wimmersberg" haftenden Gefälle.	Derselbe.
4	do.	Elberfeld	Ablösung der angeblich zu Gunsten der Wittwe Bernhard Hopf, Gertrud Julie geb. Teschenmacher auf den Grundstücken Flur I. Nr. 404. 405. 406. 407 und Flur vom alten Köster Nr. 76 bis 80 incl. der Gemeinde Elberfeld ruhenden Erbpacht, Rent- und Laudemialgefälle.	Derselbe.
5	do.	Hardenberg	Ablösung der auf den Parzellen Flur III. Nr. 446 bis 452 incl. zu Sonnenschein und auf Flur III. Nr. 345½ bis 350 incl. zu Langenbroich, Gemeinde Dönberg, Bürgermeisterei Hardenberg haftenden, angeblich dem Rentner Heinrich Wilhelm Herminghaus zu Sonnborn zustehenden Rent- u. Laudemial-Gefälle.	Derselbe.
6	do.	do.	Ablösung der auf den Parzellen Art. 15 Nr. 434 bis 438 incl. auf der untersten Sonnen-	Derselbe.

Laufende Nr.	Landräthlicher Kreis.	Gemeinde oder Bürgermeisterei.	Gegenstand des Auseinandersetzungs-Geschäfts.	Kommissar der Sache.
	Elberfeld	Hardenberg	blum, Gemeinde Dönberg und Art. 76 Nr. 370 bis 375 incl. zu Neuenhaus und Nr. 380 zu unterste Hasenkamp haftenden Erbpacht, Rent- und Laudemial-Gefälle, welche der Rentnerin Wilhelmine Teschenmacher zustehen sollen.	Regierungs-Assessor König zu Essen.
7	do.	do.	Ablösung der angeblich zu Gunsten des Peter Abraham Teschenmacher zu Elberfeld auf den Parzellen Art. 21 Nr. 442, 442 bis, 443. 444 u. 445 in der Sonnenblume, Gemeinde Dönberg und Art. 5 Nr. 365 bis 369 incl. an der Leyen, Gemeinde Elberfeld ruhenden Erbpacht, Rent- und Laudemial-Gefälle.	Derselbe.
8	do.	Barmen	Ablösung der auf der Parzelle Flur IX. Nr. 205 der Steuergemeinde Barmen angeblich zu Gunsten des Johann Peter Winkelmann zu Elberfeld haftenden Reallasten.	Derselbe.
9	Duisburg	Borbeck	Ablösung der auf dem in der Gemeinde Vogelheim liegenden Breilmanns Kotten in specie Parzellen Flur A. Nr. 235. 236. u. 237 haftenden Reallasten.	Derselbe.
10	do.	Mülheim	Ablösung des auf verschiedenen Parzellen der Gemeinde Fuhlerum haftenden sogenannten Scheppenschen resp. von Ritzschen Zehntens.	Derselbe.
11	do.	Göttерswickerham	Ablösung der dem Freiherrn von Plettenberg in den Gemeinden Mehrum, Löhnen, Götterswickerham, Spellen, Mehr, Holthausen ꝛc. zustehenden Zehnten und anderer Realprästationen.	Derselbe.

Laufende Nr.	Landräthlicher Kreis.	Gemeinde oder Bürgermeisterei.	Gegenstand des Auseinandersetzungs-Geschäfts.	Kommissar der Sache.
12	Rees	Gahlen	Theilung der in der Gemeinde Bucholt-Welmen belegenen gemeinschaftlich benutzten Grundstücks-Parzellen Nr. 1. 2. und 3. der Flur VI.	Regierungs-Assessor König zu Essen.
13	Düsseldorf	Oberbilk, Eller, Icklack, Lüdenberg, Lierenfeld, Lehr u. Hackenbruch	Ablösung der auf der Bilker Mark haftenden Servituten.	Regierungs-Assessor Springorum zu Deutz.

Münster den 13. September 1852. **Königl. General-Commission.**

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1450.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Zwischen dem 30. September und 2. Oktober sind aus einer hiesigen Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine Halsschleife von Glasweberei; 2) eine Brieftasche von braunem Saffian.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. **Kösteritz.**

(Nr. 1451.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Zwischen 8 Uhr Morgens des 10. und dem Nachmittage des 12. dieses Monats ist aus einer hiesigen Wohnung eine goldene Cylinderuhr entwendet worden. Dieselbe ist einkäftig; auf der Hinterseite des Kastens längliche Vierecke eingravirt und statt des Glases eine Kapsel, welche ebenso wie der Kasten gezeichnet ist. Das Zifferblatt ist von Emaille mit römischen Ziffern und die Zeiger von Bronze.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. **Kösteritz.**

(Nr. 1452.) Diebstahl zu Hittorf.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. sind aus zwei verschiedenen Wohnhäusern zu Hittorf unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände, gestohlen worden: 1) eine neue Atlasweste; 2) ein Paar neue Stiefeln; 3) ein kleines Handbeil; 4) ein Halstuch; 5) ein Vorhemdchen; 6) ein Werkmesser; 7) zwei silberne Kaffeelöffelchen, mit den punktirten Buchstaben J. L. gezeichnet, und auf der Rückseite mit der Zahl 12 versehen.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 20. Oktober 1852. Der Instruktionsrichter: **Bauer.**

(Nr. 1453.) Diebstähle zu Kleinenbroich und Düsseldorf.

I. In der Nacht vom 10. auf den 11. dieses Monats sind aus einem zu Kleinenbroich befindlichen Laden folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Stück schwarzwollen Tuch ohne Zeichen; 2) dito grau dito; 3) dito grau melirt dito; 4) dito maulbeerbraun dito; 5) dito hellgrau dito; 6) dito wollblau dito; 7) dito ordinairblau dito; 8) dito grau dito; 9) dito braun dito; 10) dito russisch grün mit gelben Leisten; 11) ein Stück ordinair schwarzwollen Tuch ohne Zeichen; 12) dito grün dito; 13) dito russisch Zephyr dito; 14) dito braunen dito; 15) ein Rest Zephyr mit maulbeerbrauner Farbe; 16) ein Stück schwarzer Zephyr ohne Zeichen; 17) dito braunes Halbtuch dito; 18) dito mittelgrünes dito; 19) ein Rest grüner Zephyr ohne Zeichen; 20) ein Rest schwarzer Buckskin ohne Zeichen; 21) ein Rest grüner Zephyr mit schwarzen Streifen; 22) ein Stück schweren wollen Biber ohne Zeichen; 23) ein Stück schwarzer Castorino ohne Zeichen; 24) ein Paquet Bleifedern; 25) zwei Stränge Sayette (ein Pfund schwer), 26) ein Paquet wollen Garn (2½ ℔ schwer.)

II. Am 16. dieses Monats Nachmittags gegen 3 Uhr ist aus einer hiesigen, auf der Grünstraße gelegenen Wohnung ein schwarzseidenes Frauenkleid, einfach gearbeitet, mit schwarzen Franzen an der Brust und einer Schnitttasche an der rechten Seite, in welcher sich ein feines leinenes Taschentuch, gez. C. G. 24 befand, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 21. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1454.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind hierselbst drei Hemden, gezeichnet C. F. 6; zwei Frauenhemden, gez. G. F. 6; ein dito, gez. G.F. 12; sechs Kinderhemden, gez. E. F. 12 und M. F. 6, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder hinsichtlich des Diebes Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 18. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1455.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am Abend des 3. d. M. sind hierselbst zwei silberne Taschenuhren gestohlen worden, nämlich: eine eingehäusige französische worin der Name Fränken steht und die besonders daran kenntlich, daß sich auf der Hinterseite in der Silberplatte mehrere Eindrücke befinden, sowie eine zweigehäusige englische, mit römischen Ziffern und den Worten Wassermann LONDON auf dem Zifferblatte.

Vor dem Ankaufe dieser Uhren warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder hinsichtlich des Diebes Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 18. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1456.) Bienendiebstahl zu Walsum.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober c sind aus einem mit einer Hecke umgebenen Garten zu Walsum mittelst Einsteigens 5 Bienenstöcke und aus einem Hofraume daselbst eine Schiebkarre entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände

Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.
Wesel, den 22. Oktober 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Personal-Chronik.

(Nr. 1457.) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

A. Bei der Ober-Post-Direction.

1) Der com. Büreaubeamte Postsecretair Wiesenthal aus Arnsberg ist in den hiesigen Bezirk als com. Post-Kassen-Controleur, so wie

2) der Postsecretair Werner aus Münster als com. Büreaubeamter zu der hiesigen Ober-Post-Direction versetzt, und

3) der bisherige com. Büreaubeamte, Postsecretair Gruber hierselbst unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair in seiner Stelle bestätigt worden.

B. Bei den Bezirks-Post-Anstalten.

I. Beamte.

1) Der Post-Director Schulz in Elberfeld ist mit Pension in den Ruhestand getreten, und in seiner Stelle

2) dem bisherigen Post-Inspector Sachse aus Minden die Verwaltung des Postamts in Elberfeld commissarisch übertragen worden;

3) der Post-Secretair Rehfeld ist von Elberfeld nach Köln und

4) der Ober-Post-Secretair Tropp von Frankfurt a. d. Oder nach Elberfeld versetzt worden;

5) der Vorsteher des Postamts in Wesel Ober-Post-Secretair Pröls ist unter Ernennung zum Post-Director in seiner Stelle bestätigt, so wie

6) der bisherige commissarische Rendant der Ober-Post-Kasse in Münster, Ober-Post-Secretair Krause nach Lennep versetzt und mit der Verwaltung des dortigen Postamts com. beauftragt worden;

7) der Postsecretair Zander hierselbst ist unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Expeditions-Vorsteher bei dem hiesigen Post-Amte und

8) der Post-Expedient Görlich in seiner Dienststelle bei dem Post-Amte in Gladbach bestätigt worden.

II. Unterbeamte.

1) Der Packbote Müser aus Dortmund ist als Wagenmeister zu dem Postamt in Duisburg versetzt;

2) der Wagenmeister-Gehilfe Heider in Duisburg ist mit Pension entlassen;

3) dem invaliden Gemeinen Schwieres ist eine Paquetträgerstelle bei dem Post-Amte in Elberfeld;

4) dem versorgungsberechtigten Militair Invaliden Westib die Paquetbestellerstelle bei dem Post-Amte in Barmen;

5) dem invaliden Sergeanten Freisenich die vacante 5te Briefträgerstelle bei hiesigem Postamte und

6) dem freiwilligen Jäger Weber eine bei dem hiesigen Postamte erledigde Packbotenstelle übertragen worden.

Düsseldorf den 14. Oktober 1852. Der Ober-Post-Dierector.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1458) Die Verwaltung der Post-Expedition in Mettmann ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Braun dem zum Post-Expediteur ernannten pensionirten Gensdarm Ernst Wilhelm Adolph Dreist übertragen worden.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1459.) Der Forstversorgungsberechtigte Jäger Peter Joseph Causin aus Zyyflich ist zum Königl. Förster ernannt, und ihm die vacante Försterstelle zu Nievenheim in der Oberförsterei Gerresheim übertragen worden.

(Nr. 1460.) Der Apotheker I. Klasse Heinrich Joseph Trip hat die Erlaubniß erhalten, die Apotheke zu Hückeswagen zu übernehmen.

(Nr. 1461.) Der an der katholischen Elementarschule zu Wyler, im Kreise Cleve, bisher provisorisch angestellte Lehrer Peter Wirtz ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1462.) Der an der katholischen Elementarschule zu Weeze, im Kreise Geldern bisher provisorisch angestellte Lehrer, Franz Diebels ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

Nr. 1463.) Der Lehrer Emil Hebbel ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Grünenbäumchen, Kreis Lennep, ernannt worden.

(Nr. 1464.) Der Schulamts-Candidat H. Geck ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Niep, im Kreise Kempen ernannt worden.

(Nr. 1465.) Der Maurer Michael Wittinghofen zu Xanten und der Zimmermann Peter Böll zu Niederbruch bei Xanten sind als Flickmeister zugelassen worden.

(Nr. 1466.) Dem Barbierer Wilhelm Edel ist die Erlaubniß zur Vornahme der sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der Krankenpflege auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person in Mühlheim a. d. Ruhr ertheilt worden

(Nr. 1467.) Nach bestandener Prüfung sind als Bezirks-Hebammen angestellt:

1) Rosina Clara Frehn für Kronenberg, Kreis Elberfeld;
2) Anna Juliana Naust für Barmen;
3) Helena Brüninghaus für Elberfeld;
4) Odilia Schurf für Rommerskirchen, Kreis Neuß;
5) Maria Steines, geborne Rodenbach, für Crefeld;
6) Alette Elisabeth Meyer für Schermbeck, Kreis Rees;
7) Maria Margaretha Engelblecks für Oberniedergeburt, Kreis Gladbach.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Beilage
zu Nr. 62 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1465.) Den Transport des Phosphors auf Eisenbahnen betr. I. S. III. Nr. 9172.

Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben auf Grund eines Gutachtens der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe in einer an sämmtliche Königliche Staats-Eisenbahn-Verwaltungen gerichteten Verfügung vom 19. v. M. nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 ℔ fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor“ enthaltend und mit dem Zeichen „Oben“ bezeichnet sein.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulative vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft. (conf. Amtsblatt pro 1846 Nr .57.)

Düsseldorf den 21. Oktober 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1466.) **Bekanntmachung**

über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Nachstehend wird das ergangene allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen, so wie die zur Ausführung desselben erlassene Anweisung unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, im Falle einer Verletzung des amtlichen Verschlusses an den Güter-Wagen, zur Wiederherstellung desselben in der Rheinprovinz auf der Köln-Mindener Eisenbahn: die Haupt-Steuer-Aemter

zu Duisburg und zu Düsseldorf, und auf der Saarbrückener Eisenbahn, welche nächstens dem Verkehre übergeben werden soll, für das Haupt-Zoll-Amt Saarbrücken: die Zoll-Expedition auf dem Bahnhofe zu St. Johann, befugt sind.

Hinsichtlich der rheinischen Eisenbahn bewendet es vorerst bei den gegenwärtig bestehenden Regulativ-Bestimmungen.

Köln den 10. Oktober 1852

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Allgemeines Regulativ

über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Kontrole, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transportmittel.

a) Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1. Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagiereffekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Waaren nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

b) Deren Kontrolirung.

§. 2. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den in §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

§. 3. Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Provinzial-Steuer-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung

sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

3. Transportzeit.

§. 4. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zoll-Ordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzuge, auf welchem vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Provinzial-Steuer-Behörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Provinzial-Steuer-Behörde, so wie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungs-Stellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

4. Abfertigungsstellen.

§. 5. Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Haupt-Aemtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11) in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Provinzial-Steuer-Behörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden, die zur einstweitigen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein, und werden von der Zoll-Behörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

5. Abfertigungsstunden.

§. 6. Die in den §§. 111 und 112 der Zoll-Ordnung festgesetzten Geschäfts-Stunden werden für die im §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, so wie der ankommenden und unter Wagen-Verschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

6. Amtlicher Verschluß.

§. 7. Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, so wie der in den §§. 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelst besonderer Schlösser Statt.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

7. Amtliche Begleitung.

§. 8. Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
a. beim Eingange immer;
b. beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu ererweisen ist;
2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9. Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Provinzial-Steuer-Behörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, so weit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeldlich befördert werden.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

1. Verladung der Güter.

§. 10. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1,) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewa-

gen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11. Frachtgüter und Passagier-Effekten, sowie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effekten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

2. Ordnung der Wagen.

§. 12. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche, vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3. Abfertigung bei dem Grenzzoll-Amte.

a.) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 13. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzoll-Amtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

b. Anmeldung der Ladung.

§. 14. Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-Verzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare A.

Diese Ladungs-Verzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagen-Abtheilungen, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungs-Verzeichnisse ausgeschlossen.

c. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15. Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) diese Abfertigung erhalten sollen.

d.) Abfertigung.

aa.) Der Passagier-Effekten.

§. 16. Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

bb.) Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

§. 17. Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5.) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift in §. 7. unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14. über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschluße den betreffenden Abfertigungs-Aemtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagen-Verschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenz-Zollamte nach dem anliegenden Formulare B. ausgefertigten Ansage-Zetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

cc.) Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 18. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagen-Zuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenz-Zollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§. 5.) aufbewahrt.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a.) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19. Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17.) Der nach §. 5. zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen in §. 13. so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

b.) Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 20. Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungs-Amte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5.) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansage-Zettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

c.) Verschlußverletzung.

§. 21. Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17.) für die nach Innhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungs-Stelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Provinzial-Steuer-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 22. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuer-Stelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestallt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangs-Amte nur die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangs-Zolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zoll-Ordnung Statt.

C. Transport im Inlande.

1. Waaren im freien Verkehre.

§. 24. Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenz- bezirk wird der in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll-Steuer-Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

§. 25. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuer-Gebiete in das andere einer Uebergangs-Abgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuer-Gebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26. Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7) so wie der Schlüssel und Abfertigungs-Papiere (§. 17) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagen-Verschluß die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27. Die Bestimmungen des Zoll-Straf-Gesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Straf-Gesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zoll-Gesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 28. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Berlin den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

(Berlin-Hamburger-Eisenbahn.) (A.)

Ladungs-Verzeichniß Nr. (104.)

für in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königl. Preußischen Hauptzoll-) Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

Nr. (23)
Nr. (28)
Nr. (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Wittenberge,) den (19.) (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel Nr. (319) gehörig.

(Wittenberge,) den (19.) (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-Amt.)

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht.		Angabe der Frachtbriefe.
				Zollztr.	Pfd.	
	Summa					

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, so wie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewicht der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Wittenberge,) den (19.) (Juli) 18(51.) (Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Berlin,) den (20.) (Juli) 18(51.) (Königlich Preußisches Hauptsteuer-) Amt.

Im Declarations-Register unter Nr. (49) eingetragen.

(Nr. 319.) **Ansage-Zettel.** (B.)

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) bestimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Paket mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, so wie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleye) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei.)
(1) „ „ (28) „ (drei.)
(1) „ „ (31) „ (ein.)

(Wittenberge,) den (19.) (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor-) Mittag 9 Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Ingleichen:

1) ein versiegeltes Paket mit Abfertigungs-Papieren,
2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Berlin,) den (20.) (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptsteuer-) Amt.

Anweisung
zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

1. zu §. 1. des Regulativs.

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absatze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangs-Amte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Behältnisse, während sie außer Gebrauch sind, unter amtlichem Verschluß gehalten werden.

2. zu §. 2.

Die häufige und sorgfältige Besichtigung der Wagen wird zur besondern Pflicht gemacht. Es werden durch die Provinzial-Steuer-Behörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuerstellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Lokomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

3. zu §. 4.

Die Genehmigung zur **regelmäßigen** Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Provinzial-Steuer-Behörde ertheilt werden.

Bei **außerordentlichen**, durch besondern Andrang veranlaßten Güterzügen, sowie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand Grenzzollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effekten befördert werden, bedarf es nur der im letzten Absatze des §. 4. vorgeschriebenen Anzeige.

4. zu §. 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlokale des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Controlle und mit den Befugnissen des Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zolldeklarationen, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personalbegleitung, zur gewöhnlichen Hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20. des Regulativs stattfindet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Deklaration und unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Deklaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht Statt.

B. Als Ausnahme von der Bestimmung im §. 5. ist eine Umladung von Frachtgütern ohne zollordnungsmäßige Abfertigung der letzteren, mit Genehmigung des Finanz-Ministerii zulässig an Orten:

a) wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

b) wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung, vermöge zu großer Länge des Weges, in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Die Umladung muß unmittelbar aus dem über die Zollgrenze eingegangenen in den zur Weiterbeförderung bestimmten Güterwagen unter Aufsicht von Steuerbeamten, welche über das Ergebniß der Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der entladenen Wagen eine Bescheinigung zu ertheilen haben, ferner in einem, während der Umladung vollständig abzuschließenden Raume erfolgen. Auch müssen die Eisenbahn-Verwaltung, welche die umgeladenen Güter weiter befördert, beziehungsweise deren Beamte, in diejenigen Verpflichtungen eintreten, welche die Verwaltung der Grenzeisenbahn, beziehungsweise deren Beamte, hinsichtlich jener Güter der Steuerverwaltung gegenüber übernommen hatten. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einem anderen Wagen ohne Zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen

unverzollter Waaren und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenstände in denselben nicht länger dauert, als dies der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt.

5. zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch diesseits des Grenz-Eingangs-Amtes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann unvermuthet, besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Veranlassung vorliegt, welche die Begleitung als im Zollinteresse nothwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabgefertigte Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6.) auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung der Coulissenwagen, ein Grund zum Verdacht vorhanden ist.

6. zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren, theils wegen ihres Volumens, (z. B. Maschinentheile, Dampfkessel, Roheisen) theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Heringe, Steinkohlen) in Coulissenwagen nicht verladen werden können; sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waaren deren Beförderung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.

In Beziehung auf den Verschluß solcher Wagen läßt sich eine allgemein anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Heringen und dergleichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheerter Leinewand zu versehen, und es wird der amtliche Verschluß durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung desselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welchen z. B. große Maschinentheile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleiung versehen werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es das Zollinteresse nicht gefährden, wenn gar kein Verschluß eintritt.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedenklich ist, Waaren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Decken-Verschluß oder amtliche Verschnürung oder Verbleiung genommen werden, bei der Abfertigung ganz ebenso zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Coulissenwagen befördert würden, kann es räthlich sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschluß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

Soweit es erforderlich ist, werden dieserhalb die betreffenden Grenz-Eingangsämter von der Provinzial-Steuer-Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden.

7. zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche, nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß, oder es können auch mehrere Ladungsverzeichniße ausgefertigt werden.

Eine Abänderung des in dieser Beziehung einmal bestehenden Verfahrens bedarf der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde.

8. zu §. 16.

Von der im §. 16. ausgedrücktn Regel, nach welcher alle Passagiereffeckten gleich beim Grenzeingangsamte abzufertigen sind, kann soweit es nicht schon geschehen ist, auch ferner

mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Die Aemter im Innern, bei welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann sämmtliche, noch nicht abgefertigte Passagier-Effecten ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenzeingangsamte eine Anmeldung über diese Effekten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung Statt finden soll, getrennt nachweist und welche dem Ansagezettel (§. 17.) beigefügt wird.

An den über die Zollfreiheit von Reise-Effekten im Zolltarif enthaltenen Vorschriften wird durch die Bestimmung im letzten Absatze des §. 16. nichts geändert.

9. zu §. 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, beziehungsweise der den Zug begleitende Packmeister übernimmt die im §. 17 ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden Vermerks auf dem im §. 14. des Regulativs in Bezug genommenen Formulare.

Das Duplikat des Ladungsverzeichnißes bleibt als Registerbelag zurück, um gegen das erledigte Ladungsverzeichniß ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der dem Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, sind dort, wo die verschiedenen Aemter nicht mit gleichen Schlüsseln zu denselben Schlössern versehen sind, also die Mitsendung der Schlüssel erforderlich ist, die letzteren in eine amtlich zu verschließende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken.

10. zu §. §. 16. und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen, oder den besonders erlassenen Vorschriften.

11. zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahnverwaltung nach Vorschrift dieses §. und des §. 20. die Frachtgüter zu deklariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahnbeamten, — also bei Staats-Eisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Prozeßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahnverwaltung, nach Maaßgabe des Zollstrafgesetzes, subsidiarisch zu haften.

12. zu §. 19.

Die im §. 17 des Regulativs getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenzeisenbahn die Verhaftung für die civilrechtlichen Folgen jeder bis zum Bestimmungsorte der Wagen vorkommenden Verschlußverletzung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabgefertigte Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen. Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnächstige Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen zu erleichteren, werden die Abfertigungsämter allgemein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zugs von dem vorschriftsmäßigen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dies von den Eisenbahnverwaltungen gewünscht

wird, die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf einem mit dem Transport angekommenen oder demselben beizugebenden Laufzettel zu bescheinigen.

13. zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungsverzeichniß durch Unterschrift des betreffenden Vermerks auf dem Formulare von Seiten des Abfertigungs-Amtes erledigt, und, nebst dem Ansagezettel, an das Grenzeingangsamt zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungsverzeichnisses zurückgesendet.

Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

14. zu §. 21.

Die Aemter, welche im Falle einer Verschlußverletzung zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

15. zu §. 22.

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Amte des Absendungsortes die Sicherstellung des Zolles vorgezogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle, unter Anmeldung und Gestellung der Waaren, einen Legitimationsschein zu lösen und denselben, mit der Bescheinigung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgaben-Entrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist Behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzuliefern.

16. zu §. 23.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 5) befinden, dürfen Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Colloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungsorte hat bezüglich der Revision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instructionsgemäß (§. 62. des Begleitschein-Regulativs) dem Grenz-Ausgangsamte obliegen. Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein 2c. 2c.) welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, von dem Amte des Versendungsortes, dagegen die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze, von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten bescheinigt.

17. zu §. 24.

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer, oder eine Gemeindeabgabe von einzelnen eingehenden Gegenständen erhoben wird, so sind die auf der Eisenbahn in solche Orte eingehenden Gegenstände den für die Erhebung und Kontrole der Steuer und Abgabe in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen.

Berlin den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

(Nr. 1467.) Die Interdiktion der Gerdrud Ziskoven von Rheindorf betr.

Durch Erkenntniß der Ferien-Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 11. September dieses Jahres ist die in Rheindorf Bürgermeisterei Monheim wohnende unverehelichte Gertrud Ziskoven ohne besonderes Gewerbe, gegenwärtig in der Privat-Irren Heilanstalt des Dr. Lennartz zu Köln sich befindend interdicirt und die Anordnung der Vormundschaft über sie verfügt worden.

Die Herrn Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikel 501. des Civil-Gesetz Buches zu genügen.

Düsseldorf den 16. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1468.) Den ausländischen Todtenschein des J. W. Lambert Te Pahs von Rheinberg betr.

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbeurkunde des zu Antwerpen verstorbenen Johann Wilhelm Lambert Te Pahs von Rheinberg übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Rheinberg übersandt worden.

Cleve den 22. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 1469.) Die Eintragung dreier ausländischer Todtenscheine betr.

Die mir von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugefertigten Urkunden über das Ableben:

1) der Wilhelmine Gerdrud Plücker, Wittwe von Carl Ferdinand Brügelmann von hier, gestorben zu St. Johse ten Noode in Belgien am 21. April d. J.
2) des Johann Heinrich Opderbeck von hier, gestorben zu Gohselies in Belgien am 9. Dezember v. J. und
3) des Schmiedes David Wigand aus Remscheid gestorben ebenfalls zu Gohselies am 13. Januar c.,

sind an die Civilstands-Beamten hierselbst beziehungsweise jenen zu Remscheid abgegeben und von denselben in die Sterbe-Register des laufenden Jahres eingetragen worden.

Elberfeld, den 22. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1470.) Die judikatmäßige Vernichtung zweier Druckschriften betr.

In der Sitzung des hiesigen Königlichen Assisenhofes vom 23 v. M. ist die Vernichtung folgender Druckschriften:

1) Nachmärzliches. — Eine Sammlung aktenmäßiger Beiträge zur Geschichte der bürgerlichen Freiheit und Sicherheit in Deutschland seit 1848. — Köln 1851. — Druck und Verlag von J. Greteur, Sohn. —
2) Ein Preßprozeß gegen die Westdeutsche Zeitung, verhandelt vor den Geschwornen zu Köln am Rhein, den 11. Oktober 1849. — Zweiter Abdruck. — Köln a. R. 1849. — Verlag der Expedition der Westdeutschen Zeitung. — Druck von M. Becker,

verordnet worden. Düsseldorf den 25. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1471.) Diebstahl zu Lützenkirchen.

In der Nacht vom 28. auf den 29. September dieses Jahres sind aus einem Wohnhause zu Lützenkirchen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein blauer, braun und grün karrirter Ueberrock; 2) ein Bettuch gez. H. D.; 3) zwei weiß und rothkarrirte Kissenüberzüge; 4) eine Armtasche von Plüsch, in welcher sich Nähzeug befand; 5) zwei Kinderhemdchen; 6) eine rothe Kinder Schürze mit weißen Pünktchen; 7) ein Paar blau wollene Kinder Strümpfe; 8) eine weiß blaue Herren Kappe mit ledernem Schirm und Sturmband.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 23. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 1472.) Dem Maurer Wilhelm Bovensiepen zu Hinsbeck ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Gewerbs-Betriebe ertheilt worden.

(Nr. 1473.) Dem Schieferdecker Heinrich Lohmann zu Lennep, ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Gewerbs-Betriebe ertheilt worden.

(Nr. 1474.) Dem Maurer August Käufer zu Ronsdorf ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Gewerbs-Betribe ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63. Düsseldorf, Sonnabend den 30. Oktober **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1475.) **Abänderungen des Reglements für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 betr. I. S. II. Nr. 12244.**

Nachdem das Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 sich mehrfach einer Abänderung und Ergänzung bedürftig gezeigt hat, sind die desfallsigen Anordnungen in der Form von Zusätzen zusammengefaßt worden, wie wir sie nachstehend in Folge Verfügung des Herrn Ministers der rc. Medicinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 24. Oktober 1852.

Zusätze
zu dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen
vom 1. Dezember 1825.

§. 1. Die Staatsprüfung für diejenigen, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus

der anatomischen,
der medicinischen,
der chirurgischen,
und der geburtshülflichen

Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2. Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, medicus purus findet nicht mehr statt.

§. 3. Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder in der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair nach den früheren jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der gennanten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4. Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3. zugelassenen Fällen nach Maaßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§ 5 und 6 und §§ 8 ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Candidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 maaßgebend.

§. 5. Die in den §§. 16. 20. 29. und 35. des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medizinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medizinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Candidaten nicht länger als 14. Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8. Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungs-Zweck minder förderlich erachten.

§. 6. In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17.—20. und §§. 31—35. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 folgende Vorschriften.

a) Jeder Candidat muß im Charité-Krankenhause oder in dem Universitäts-Clinicum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8—14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medizinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache, schriftlich zusammen zu stellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren.

b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Candidaten auch über andere als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, in soweit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren, chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c) Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muß der Candidat:

1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine akiurgische Aufgabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten;

2) in einem anderen Termine eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (Nr. 1 und 2) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Candidaten in beiden Prüfungsabschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examinators nothwendig wird.

§. 7. Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, sowie mit denjenigen bereits approbirten practischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853. sich vorschriftsmäßig melden, von den Medizinal-Collegien nach Vorschrift des §§. 49—52. und den §§. 58. und 59. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 abgehalten.
Practische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853. zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8. vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfuug von einer delegirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medizinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§. 8. Doctoren der Medizin, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen, und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a) Jedem Candidaten wird in der Gebäranstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expectatives, sondern ein actives ist, vom Candidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugebornen Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b) Außerdem haben beide Examinatoren während diesen 7 Tagen durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreissender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise, sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um auch abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten zu ermitteln.

c) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

§. 9. In Betreff der in den §§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schlußprüfung treten folgende Modifikationen ein:

1) Zu derselben werden nur diejenigen Candidaten zugelassen, welche in sämmtlichen §. 5, 6, 8 und 9 genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut“ bestanden sind.

2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen medizinischen Naturwissenschaften, zu deren Be-

sprechung die vorangegangenen Prüfungsabschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.

3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Direktor aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Commissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Commissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.

6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem, der Commission beigeordneten Sekretair ein vollständiges Protokoll aufgenommen und von dem Direktor und den Examinatoren vollzogen.

7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maaßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungsabschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnittes zu den Akten vermerkt worden, sowie unter Berücksichtigung der §§. 89 und 90 des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 festgestellt.

§. 10. Die Censuren „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“ „mittelmäßig“ und „schlecht“ werden beibehalten.

Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den anderen gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungsabschnitte und die Schlußcensur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11. Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungsabschnitte überreicht der Direktor der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungsabschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbation wird die Schluß-Censur aufgenommen.

§. 12. Wer in einem Prüfungs-Abschnitt „schlecht“ oder „mittelmäßig“ und in den übrigen nur „gut“ besteht, muß sämmtliche Prüfungsabschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als praktischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht“ ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6—12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig“ ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3 — 6 Monaten zuläßig. Die betreffenden Examinatoren und der Direktor haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungsabschnitte, über welche die Censuren „sehr gut“ oder „vorzüglich gut“ ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen.

Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14. Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht“ oder „mittelmäßig“ ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich, oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§. 15. Candidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als practischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungsabschnitt, jedoch nach Maaßgabe der neuen Bestimmungen zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16. Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluß-Prüfung (§§. 40. ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825.) nicht bestandenen Candidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staatsprüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schlußprüfung in der §. 9. angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als practische Aerzte erhalten können.

§. 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen.

Berlin den 8. Oktober 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez) **von Raumer.**

(Nr. 1476.) Die Bewilligung einer Haus-Collecte für das unter dem Namen „Evangelische Stiftung“ in Coblenz gegründete Waisenhaus betr. I. 8. V. Nr. 4085.

Unter dem Namen „Evangelische Stiftung“ ist in Coblenz ein Waisenhaus gegründet worden, worin zur Zeit 26 Kinder aus Coblenz, Boppard, Creuznach, Saarlouis, Neuwied, Eupen, Lennep, Holtenbach, sowie aus dem Herzogthum Nassau aufgenommen sind, und es ist im Werke in Verbindung mit dieser Anstalt ein Krankenhaus, sowohl für unvermögende Mitglieder der Coblenzer Gemeinde, als auch für Fremde, welche auf der Durchreise erkranken, und ein Asyl für Gebrechliche und Arbeitsunfähige der evangelischen Gemeinde zu Coblenz anzulegen. — Zu letzterem Zwecke ist bereits ein Haus gekauft; allein da der Besitz eines Krankenhauses ein noch dringenderes Bedürfniß ist, so wurde dieses Haus einstweilen zur Aufnahme von Kranken, so weit der beschränkte Raum dies gestattet, verwendet, bis es gelungen sein wird, ein Krankenhaus für beide Geschlechter zu bauen und einzurichten. Alsdann wird das Asyl seiner eigentlichen Bestimmung zurückgegeben werden.

Es sind diese milden Anstalten durch nützliche Verwendung mehrerer Vermächtnisse und der sonstigen freiwilligen Beiträge der Glaubensgenossen angelegt, und bisher unterhalten worden, das Stiftungs-Vermögen ist aber dadurch beinahe erschöpft, und es fehlt daher an den zum Baue und zur Einrichtung des Krankenhauses erforderlichen Geldmitteln.

Um diese zu beschaffen hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz dem Vorstande der „Evangelischen Stiftung“ für das laufende und nächstfolgende Jahr gestattet, milde Gaben bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz einzusammeln. Indem wir die Bewilligung dieser Collecte, welche wir ihres wohlthätigen Zweckes wegen angelegentlichst empfehlen, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Einsammlung im diesseitigen Bezirk

bereits in diesem Monate beginnen und durch dazu besonders legitimirte Deputirte, welchen die eingesammelten Gaben selbst mitzunehmen gestattet ist, bewirkt werden wird. — Die Collectanten sind an die, über das Einsammeln von Collectengeldern bestehenden Vorschriften gebunden, und namentlich verpflichtet, sich an jedem Orte vor dem Beginne der Collecte und nach deren Beendigung bei der Ortsbehörde zu melden.

Ein Einsammeln durch die Ortsbehörde findet nicht statt. Die Ertrags-Nachweisen werden wir s. Z. von den Königlichen Landraths-Aemtern erfordern.

Düsseldorf den 23. Oktober 1852.

(Nr. 1477.) Die Truppen-Verpflegung pro November c. betr. I. S. IV. Nr. 5590.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt Stück 54), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion 5 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 6 Pf. für den Monat November c. erhalten.

Düsseldorf den 28. Oktober 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1478.) Die Postdampfschiff-Verbindnng zwischen Stralsund und Ystadt betr.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre nur noch durch die Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden, welche in folgender Weise stattfinden:

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin),

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Der Schluß dieser Fahrten erfolgt in der Art, daß die letzte Abfertigung des Postdampfschiffes von Stralsund Sonntag den 28. November, und von Ystadt die letzte Abfertigung Montag den 29. November d. J. stattfindet.

Berlin den 18. Oktober 1852. General-Post-Amt.

(Nr. 1479.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (Petersburg) betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. April d. J. wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß der Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg in der Weise stattfindet, daß das Russische Postdampfschiff „Wladimir" am Sonnabend den 23. Oktober zum letzten Male von Stettin nach Kronstadt (St. Petersburg), und das Preußische Postdampfschiff „Preußischer Adler" an demselben Tage zum letzten Male von Kronstadt nach Stettin abgeht.

Berlin den 18. Oktober 1852. General-Post-Amt.

(Nr. 1480.) Das Einweisungs-Gesuch der Wb. Schulz geborne Maria Braß zu Düsseldorf, in den Nachlaß ihres Ehegatten betr.

Durch Urtheil vom 23. Juni 1852 hat das Königl. Landgericht zu Düsseldorf mit dreimonatlichen Zwischenräumen dreimalige Verkündigungen resp. Anheftung nachstehenden Einweisungsgesetzbuches verordnet:

An das Königl. Landgericht hierselbst.

Meine Herren Präsident und Räthe!

Der Briefträger David Schulz, bei Lebzeiten zu Düsseldorf wohnend und Ehegatte der Maria Catharina Braß hierselbst, ist zufolge der beigefügten Sterbeurkunde am 27. März 1851 in hiesiger Stadt gestorben.

Wie der gleichfalls beigeschlossene, von dem Königl. Friedensgerichte hierselbst aufgenommene Notorietätsakt nachweißt, hat derselbe keine leibliche Verwandten hintergelassen und fällt demnach sein Nachlaß seiner hinterlassenen Wittwe zu.

Namens der zum Armenrecht admittirten Wittwe Schulz trägt demnach der Unterzeichnete als Officialanwalt derselben dahin an:

„Es wolle Ihnen gefallen, die Maria Braß, Wittwe Schulz, in den Nachlaß „ihres verstorbenen Mannes, bestehend namentlich in seiner bei der hiesigen Königl. „Post-Direktion deponirten Caution einzuweisen, vorher aber die in dem Artikel 770 „des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen.“

Düsseldorf den 16. Juni 1852. (gez.) Herz, Adv.-Anwalt.

(Nr. 1481.) Eine in der Ruhr bei Mülheim gelandete männliche Leiche betr.

Am 10. Oktober d. J. ist in der Nähe von Mülheim a. d. Ruhr in dem Ruhrflusse die Leiche eines Mannes von etwa 30 bis 36 Jahren gefunden worden, dieselbe war 5 Fuß 7 Zoll lang, schlank und kräftig gebaut, mit hellbraunem Schnurr- und Kinnbarte und Kopfhaaren von derselben Farbe. Ihre Bekleidung bestand aus einem leinenen Hemde nebst Vorhemde, beide mit dem Buchstaben H. R. gezeichnet, einem blauen Oberrock, schwarzen Tuchhosen, einen seidenen Halstuche, Stiefeln und leinenen Handschuhen, Außerdem fanden sich in den Taschen 1 Cigarrenetui, 1 Feuerdöschen, 1 Haarkamm und 10 Pfenninge.

Alle diejenigen, welche über die Petson des Verstorbenen oder die Veranlassung seines Todes nähere Auskunft zu geben vermögen, werden ersucht, dies bei der unterzeichneten, oder der nächsten Polizeibehörde zu thun.

Duisburg den 26. Oktober 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1482.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 15. Oktober d. J. ist Abends gegen 7 Uhr aus einer Wohnung in der Kasernenstraße eine goldene Cylinderuhr, flach, von der Größe eines Thalers, entwendet worden. Auf der Rückseite derselben war ein liegender Löwe mit einem Schilde eingravirt, das Glas derselben ist etwas konkav, das Zifferblatt von Emaille, mit römischen Ziffern und goldenen Zeiger. Der Rand des Loches, an dem die Uhr aufgezogen wird, war etwas stark bekratzt. Verdacht fällt auf ein 14 — 15 Jahr altes Mädchen, mit blonden Haaren, etwa 4 Fuß groß und einem weißen Polka-Jäckchen. Diese wurde zur Zeit als der Diebstahl verübt wurde in dem Hause des Bestohlenen gesehen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 26. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1483.) Diebstähle zu Düsseldorf.

1. Zwischen dem 9. und 11. d. M. wahrscheinlich am Mittage des 10. sind aus einer Wohnung in der Neustadt hier: 1) zwei Mannshemden von gewöhnlichem Leinen, gez. l. B. Nr. 6; 2) ein baumwollenes Leintuch roth gez. l. W., entwendet worden.

II. Zwischen dem 12. und 17. d. M. ist aus einer hierselbst auf der Hochstraße gelegenen Wohnung eine graubläuliche Burkinhose mit langlaufenden blaugräulichen Streifen, in der Mitte eine Reihe Knöpfe, mit grauem Futter und Hosenbesatz und leinen Taschen, entwendet worden.

III. In der Zeit vom 19—20. d. M. ist aus einer Wohnung in der Neustadt hier ein Portemonaie mit 14 Thlr., bestehend in folgenden Münzsorten, entwendet worden: eine Preußische und eine Koburger Kassenanweisung, drei zwei Thalerstücken, wovon eins Preußisch, eins von Lippe und eins von Frankfurt war. Das übrige Geld waren harte Preußische Thaler.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

Düsseldorf den 26. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1484.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. sind aus einer Färberei zu Crefeld am Meurser Wege vier Parthien abgekochte noch ungefärbte Seide im Werthe von 180—200 Thlr. entwendet worden. Die einzelnen Parthien, von denen jede mit einem Stricke umwunden war, woran sich ein messingnes Plättchen in der Form eines 10groschen-Stückes versehen mit einer Nr., befand, waren folgende: 1) eine Parthie 4½ ℔ schwer, bezeichnet mit Nr. 109; 2) eine Parthie 4 ℔ 8⅞ Loth schwer, bezeichnet mit Nr. 125; 3) eine Parthie 6 ℔, bezeichnet mit Nr. 194; 4) eine Parthie 2 ℔ 24 Loth, bezeichnet mit Nr. 163.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über die gestohlene Seide Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 27. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1485.) Bienen-Diebstahl zu Nachtigall bei Zons.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. sind zu Nachtigall Gemeinde Zons aus einem Bienenschuppen 10 gefüllte Bienenkörbe im Werthe von 40 Thlr. mittelst Einbruchs entwendet worden, und haben die Diebe, vorgefundener Spuren zufolge, ihren Rückweg der Chaussee entlang über Nievenheim auf Uckerath zugenommen.

Ich ersuche Jeden, der über dieselben oder den Verbleib des gestohlenen Honigs Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 27. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1486.) Diebstahl zu Cromford bei Ratingen.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. sind aus einem Hause zu Cromford der Obertheil eines silbernen Wachsstockshalters und zwei silberne Serviettenbänder, auf dem Einen die Worte „Maria“ „bon Appetit“ auf dem andern das Worte „Wilhelm“ eingravirt waren, mittelst Einbruchs entwendet worden. Die verjagten Diebe ließen bei ihrer Flucht einen Pflugkolter und 2 Stöcke, von denen der Eine oben mit einem Signal Pfeifchen versehen, neu und frischgefirnißt ist, zurück und hat sich einer der Diebe nach vorgefundenen Blutflecken zu muthmaßen wahrscheinlich beim Ausheben einer Fensterscheibe geschnitten.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 27. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64. Düsseldorf, Sonnabend den 6. November **1852.**

(Nr. 1487.) Gesetzsammlung, 42tes Stück.

Das zu Berlin am 28. Oktober 1852 ausgegebene 42te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3651. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1852, betreffend die Auflösung der bisherigen Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direktion der Saarbrücker Eisenbahn."

Nr. 3652. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. September 1852, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz.

Nr. 3653. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend eine Abänderung des Statutes für den Wittenberger Deichverband.

Nr. 3654. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher.

Nr. 3655. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creuzburg.

Nr. 3656. Allerhöchster Erlaß vom 4. Oktober 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.

(Nr. 1488.) Die Besetzung der zweiten evangelischen Pfarrstelle zu Meiderich betr.

Die bisherige Hülfspredigerstelle zu Meiderich ist in eine zweite Pfarrstelle verwandelt und die Berufung des Hülfspredigers Hosius daselbst zum zweiten Pfarrer von uns genehmigt worden.

Coblenz den 26. Oktober 1852. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1489.) Die Beförderung von Auswanderern betr. I. S. III. Nr. 7948.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat den Schiffsmaklern Friedrich Wilhelm Boedecker jr., H. Aug. Heineken Nachfolger in Bremen die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von dem Herrn Minister, der Commerzienrath C. W. Delius in Versmold, welcher

von dem Unternehmer mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang der Preußischen Monarchie bestätigt.

Zur Sicherung der übernommenen Verpflichtungen hat der Unternehmer eine Caution von 5000 Rthlr. bestellt.

Düsseldorf den 1. November 1852.

(Nr. 1490.) Die Einführung der dritten Barriere auf der Süchteln-Straelener Communalstraße betr. I. S. III. Nr. 9139.

Nachdem die Süchteln-Straelener Communalstraße nunmehr auch zwischen Süchteln und Grefrath vollständig ausgebaut ist, wird auf dieser Strecke vom 1. November c. ab das Wegegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 mit allen Strafbestimmungen eingeführt und an der Barriere Hagenbroich für eine Meile erhoben. Die Einwohner von Grefrath haben bei dieser Hebestelle das Wegegeld nur für eine halbe Meile zu entrichten.

Vorstehendes bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Februar 1851 (Amtsblatt Nr. 11 de 1851) zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 26. Oktober 1852.

(Nr. 1491.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Vierquartieren betr. I. S. II. Nr. 12562.

Dem Büreau-Assistenten Heinrich Goertz ist die Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Vierquartieren vorläufig kommissarisch auf die Dauer eines Jahres übertragen worden.

Düsseldorf den 3. November 1852.

(Nr. 1492.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8979.

Der Wilhelm Bauer zu Düsseldorf hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852.

(Nr. 1493.) Agentur des Ph. Bronner zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 8979.

Der Ph. Bronner zu Düsseldorf ist zum Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852.

(Nr. 1494.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. 9035.

Der Wilhelm Joseph Darius zu Dülken hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852.

(Nr. 1495.) Agentur des Heinrich Terhaerst zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 9035.

Der Heinrich Terhaerst zu Dülken ist zum Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852.

(Nr. 1496.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8976.

Der Kaufmann Bergenau zu Rheinberg hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Düsseldorf den 21. Oktober 1852.

(Nr. 1497.) Agentur des B. H. Holter zu Rheinberg betr. I. S. III. Nr. 8976.

Der Makler B. H. Holter zu Rheinberg ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" für die Gemeinde Rheinberg ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 21. Oktober 1852.

(Nr. 1498.) Agentur des Heinrich Raeder zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 9056.

Der Heinrich Raeder zu Wesel ist zum Haupt-Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Wesel und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 18. Oktober 1852.

(Nr. 1499.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8637.

Der P. A. Rommens zu Waldniel hat die Agentur der Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 12. Oktober 1852.

(Nr. 1500.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Prilwitz zu Berlin ist unter dem 23. Oktober 1852:

ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 29. Oktober 1852.

(Nr. 1501.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen ist unter dem 24. Oktober 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 31. Oktober 1852.

(Nr. 1502.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Kaufmann C. D. Heyl zu Berlin ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent:

auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent:

auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent: auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Aussaigern des Zinks aus der Zinkasche,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 4. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1503.) Die Besetzung der Stelle eines evangelischen Geistlichen bei der Straf- und Correktions-Anstalt zu Köln.

Nachdem die Creirung der Stelle eines eigenen evangelischen Geistlichen für die Straf- und Corrections-Anstalt zu Köln mit einer Besoldung von 500 Thalern und einer Miethentschädigung von 100 Thalern höhern Orts in Aussicht gestellt ist, wird die Besetzung derselben muthmaaßlich zu Anfang des künftigen Jahres erfolgen können. Aspiranten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Anmeldungen baldigst an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

Köln den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

(Nr. 1504.) Postpassagier-Aufnahme-Stelle zwischen Dormagen und Neuß betr.

Auf der Strecke zwischen Dormagen und Neuß können fortan auch Personen „am Stüttgen" in der Nähe von Uedesheim zur Mitreise mit der Post unterweges aufgenommen werden. Düsseldorf den 29. Oktober 1852. Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1505.) Die Personenposten zwischen Crefeld, Süchteln, St. Thönis und Viersen betr.

Mit dem 1. November c. wird die tägliche Personenpost zwischen Crefeld und Viersen aufgehoben.

In deren Stelle werden folgende Posten von eben demselben Termine ab eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Viersen und Süchteln;
aus Viersen um 9 Uhr 50 Minuten früh;
aus Süchteln um 8 Uhr Abends;
2) eine tägliche Personenpost zwischen Crefeld und St. Thönis:
aus Crefeld um 7 Uhr früh;
aus St. Thönis um 7¾ Uhr früh;
3) eine tägliche Botenpost zwischen Vorst und dem Bahnhofe zu Anrath.

Düsseldorf den 29. Oktober 1852. Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1506.) Chausseegeld-Erhebung auf der Staatsstraße zu Hilden betr.

Nachdem, zu einer angemessenen Besteuerung des chausseegeldpflichtigen Verkehrs auf der Strecke der Benrath-Voch'er Staatsstraße zwischen Benrath und Hilden, das Königliche Finanz-Ministerium die Errichtung einer Hebestelle mit halbmeiliger Hebebefugniß zu Hilden genehmigt hat, so wird diese Erhebung nunmehr mit dem 1. November dieses Jahres in Wirksamkeit treten.

Es wird demnach, von dem gedachten Tage an, zu Hilden von dem dort passirenden chausseegeldpflichtigen Verkehre der halbmeilige Satz erhoben werden.

Ausgenommen von dieser Erhebung ist vorerst, bis zum 1. April künftigen Jahres derjenige Verkehr, welcher die Benrath-Vocher-Straße in der Richtung nach Weyer (Ohligs) weiter verfolgt, oder der, von dort herkommend, mit einem, von demselben Tage abgestempelten Chaussee-Zettel der Hebestelle zu Weyer (Ohligs) versehen ist.

Vom 1. April 1853 ab wird dagegen aller Verkehr, folglich auch jener, welcher die Benrath-Voch'er Straße weiter in der Richtung nach Weyer (Ohligs) verfolgt, oder der von dorther kommt, ohne Rücksicht, ob bereits ein Zettel bei der Hebestelle zu Ohligs gelöset ist, von der Hebestelle zu Hilden dem halbmeiligen Chausseegelde unterworfen werden. In Folge dessen, wird, von demselben Tage, dem 1. April 1853 ab, die Hebebefugniß der Barriere zu Weyer (Ohligs) allgemein auf den anderthalbmeiligen Satz festgesetzt, jedoch mit der Maaßgabe, daß:

a) bei dieser Hebestelle, auf Vorzeigung eines von demselben Tage abgestempelten Chausseezettels der Barriere zu Langenfeld über die Entrichtung des zweimeiligen Satzes, nur der einmeilige, und

b) bei der Hebestelle zu Langenfeld, auf Vorzeigung eines von demselben Tage abgestempelten Chausseezettels der Barriere zu Ohligs (Weyer) über den anderthalbmeiligen Satz, gleichfalls nur mehr der anderthalbmeilige Satz — erhoben wird.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 25. Oktober 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 1507.) Die Citation eines abwesenden Zeugen betr.

In einer hier schwebenden Untersuchungssache ist die Vernehmung des Müllerknechtes Leonhard Nys, wahrscheinlich im Holländischen gebürtig, nothwendig.

Da der gegenwärtige Wohnort des 2c. Nys nicht bekannt ist, so ergeht an ihn die Aufforderung, sich bei seiner jetzigen Ortsbehörde zu melden, welche um baldige Benachrichtigung hierdurch ersucht wird.

Cleve den 28. Oktober 1852. Der Untersuchungs-Richter: Pfeffer.

(Nr. 1508.) Die Verurtheilung des Waarenzahlers Ferd. Schmidt zu Ehringhausen betr.

Durch das von der correctionellen Kammer I. Instanz des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld am 26. August 1852 erlassene Erkenntniß wurde Schmidt, Ferdinand, Feilenschmidt zu Ehringhausen, Gemeinde Remscheid wohnend, überführt erklärt:

seit längerer Zeit seinen Arbeitern Waaren creditirt zu haben, und deshalb zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat und in die Kosten verurtheilt.

Für die Richtigkeit des Auszugs, unter Bescheinigung der Rechtskraft,

Der c. Landgerichts-Secretair: Kump.

(Nr. 1509.) Verpachtung der Fähr-Gerechtsame über den alten Rhein bei Griethausen betr.

Da das Resultat der am 2. d. M. stattgehabten Lizitation zur Verpachtung der Fähr-Gerechtsame über den alten Rhein bei Griethausen die höhere Genehmigung nicht hat er-

polirtes Kistchen von Kirschbaumholz mit einem Schlüsselloche von weißem Horn. Dasselbe war verschlossen und befanden sich darin unter Anderem nachstehende Scripturen: a. mehrere Privatbriefe aus Euskirchen von einem dort wohnenden Kreis-Kanzelisten J. Högen an den hierselbst wohnenden Tanzlehrer Wilhelm Passerath; b. mehrere Steuerzettel der hiesigen Stadtkasse aus den letzten Jahrgängen; c. ein Landwehrpaß des Coblenzer Garde-Landwehr-Bataillons pro 1826 mit der Unterschrift des Majors von Borcke; d. eine Adresse, lautend an den Geheimen Ober-Appellations-Rath Brewer in Berlin; 2) ein schwarztuchener Frackrock, beinahe noch neu. Die Aermel desselben waren mit gelbem Nessel, sonst aber der Rock überall mit schwarzer Seide gefüttert.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 30. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1517.) Diebstahl zu Hackenbroich.

Am 24. Oktober dieses Jahres Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr sind aus einem zu Hackenbroich gelegenen Hause mittelst Einbruchs und Einsteigens nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarzbraun tuchener Rock mit schwarzen, platten, gewirkten Knöpfen ohne Stifte; 2) eine Buckskin Hose mit grauem Grunde und blauen Streifen; 3) eine seidene Weste von hellblauem Grunde und weißgelbliche Streifen; 4) ein blau leinener Kittel vorn an den Aermeln geöffnet und an einem derselben ein schwarzes und an dem andern ein weißus Knöpfchen befindlich; 5) ein schwarz baumwollenes Frauenkopftuch mit Franzen; 6) ein wollenes Frauenkopftuch von rothem Grunde und weißen Streifen; 7) vier gewöhnliche Eßgabeln mit grau hornern Heften; 8) ein katunenes kleines Beutelchen mit einigen Groschen Inhalt.

Der dringende Verdacht fällt auf einen fremden Menschen, der an dem fraglichen Nachmittage an verschiedenen Stellen in Hackenbroich gebettelt und sich von dort zwischen 3 und 4 Uhr auf Limmersdorf zu mit einem in ein schwarzes Tuch gebundenen Packete entfernt hat. Derselbe mochte ungefähr 35 Jahre alt und 5 Fuß 3 Zoll groß sein, hatte blondes Haar, etwas Backenbart, einen Schnurbart und ein längliches blasses Gesicht; bekleidet war er mit einem blauen Kittel, einer Schirmmütze und trug einen Rock.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 2. November 1852. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Vierhaus.

(Nr. 1518.) Diebstahl zu Hösel.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Oktober d. J. sind aus dem Keller eines zu Hösel gelegenen Hauses mittelst Einsteigens 1) ein steinener Topf mit 16—17 ℔ Butter und 2) ein irdener Topf mit circa 4 ℔ frisch gesalzenem Schweinefleisch entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 2. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1519)

(Nr. 1519.) Diebstahl zu Schelthoff.

In der Nacht vom 12. zum 13. Oktober c. sind der Ackersfrau Wittwe Peter Pasch zu Schelthoff folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Topf mit Fett; 2) ein Topf mit Butter, circa 7 Pfund; 3) drei Schwarzbrode; 4) vier Weißbrode, ein Krug mit etwa 6 Maaß Oel und 6) ein Federn-Unterbett mit grauleinenem und gestückeltem Ueberzuge, sowie 7) circa sechs Stein Flachs.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 2. November 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1520.) Diebstähle zu Elberfeld.

Am 25. d. M. sind hierselbst: fünf silberne Eßlöffel, ein kleinerer dito, ein silberner Kaffeelöffel, zwei silberne Gabeln, alles mit dem Zeichen L. D. 12. versehen, so wie ein silberner Eßlöffel mit dem Namen H. Lipmann, und 3 Bündel 56er, sowie 4 Bündel 50er Mohair-Garn; am 10. d. M.: ein brauner und ein schwarzer Rock, ein brauner Ueberzieher mit Lama gefüttert, eine schwarze Hose, an deren oberen Ende der Name Bernhard Hoffbauer geschrieben ist, eine weiß und braun feingestreifte Sammetweste, 6—10 Hemden, theils B. H. und theils A. H. gezeichnet, sowie 3 oder 4 schwarze Atlas-Westen, gestohlen worden.

Ich warne vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, und ersuche Jeden, welcher über den Verbleib derselben, oder hinsichtlich der Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 27 Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 1521.) Diebstähle zu Elberfeld.

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind hierselbst: 120 schwarze halbwollene Damasttücher von verschiedenem Dessin, 40 Zoll breit und mit einem A von weißem Zwirn gezeichnet; am 14. d. M. ebenfalls in hiesiger Stadt: eine goldene Kapseluhr mit goldenem Zifferblatt, goldenem Kettchen und goldenem Schlüssel. Die Uhr hat einen Sekundenzeiger, welcher wie die beiden übrigen aus Stahl besteht; die Ziffern sind römische. Auf der Kapsel befindet sich das holländische Wappen und sodann das Bild eines laufenden Fuchses gravirt; am 16. d. M. ein goldener Reifring mit dem Namen Stoffel, ein goldener Ohrring mit Granaten, ein Granaten-Halsband mit goldenem Schloß und endlich in der letzten Hälfte des vorigen Monats ein goldenes Armband mit einer Camee versehen, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder hinsichtlich der Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 24. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 1522.) Diebstahl zu Duisburg.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Oktober d. J. sind aus dem Hause des Professors Bahrt in Duisburg mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) sechs große silberne Löffel, gez. E. B. Wilhelmi 13 Loth; 2) vier kleine dito dito, gez.

E. B. ohne den Namen Wilhelmi; 3) zwei silberne Servietten-Bänder, gez. W. B. und D. B.; 4) ein schwarzseidener Regenschirm mit hölzernem Stiele; 5) drei Mannshemde, gez. W. B. 12; 6) ein Nachtshemd, gez. B. 12; 7) drei wollene Nachtjacken; 8) ein Paar neue Mannsstiefeln; 9) drei baumwollene Unterhosen, gez. B. 12; 10) ein brauner Ueberrock mit schwarzem Sammetkragen; 11) ein schwarzer Frack und eine schwarze Hose; 12) ein silberner Fingerhut.

Alle diejenigen, welche über den Verbleib dieser Sachen oder die Person des Thäters Auskunft geben können, werden hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Vor dem Ankaufe der Sachen wird gewarnt.

Duisburg den 29. Oktober 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 1523.) Straßenraub zwischen Krummenweg und Ratingen betr.

Am 23. Oktober d. J. ist auf der Chaussee zwischen Krummenweg und Ratingen gegen ½1 Uhr Mittags ein Mann von einem Unbekannten angegriffen und mit einem Dolch verwundet worden.

Der Angegriffene hat dem Angreifer an der rechten Schläfe eine blutige Kratzwunde und an der linken Hand einen Schnitt beigebracht, da er ihm den Dolch durch die Hand gezogen hat.

Der Angreifer war ein großer Mann im ungefähren Alter von 40 Jahren, hatte keinen Bart, und war bekleidet mit einer grauen Hose, einem ziemlich langen Tuchrocke, einem hellblauen abgetragenen Kittel und einer schwarzen Schirmkappe.

Der Dolch, dessen 2⅓ Zoll lange Klinge zweischneidig ist, hat einen etwa 4 Zoll langen hirschhornernen Griff mit einem anscheinend silbernen Bändchen und am unteren Ende ein rundes silbernes Plättchen.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Persönlichkeit des so eben beschriebenen Mannes Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Der Dolch kann auf dem Instruktions-Amte Nr. I. hierselbst in Augenschein genommen werden.

Düsseldorf den 30. Oktober 1852. Der Instruktionsrichter: Bauer.

Personal-Chronik.

(Nr. 1524.) Der nach Posen versetzte Regierungs-Assessor Longard ist am 2. November bei der hiesigen Königl. Regierung ausgeschieden.

(Nr. 1525.) Des Königs Majestät haben geruht, dem Handlungsgehülfen Philipp Rosorius zu Mülheim das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. M. zu verleihen.

(Nr. 1526.) An Stelle des von Duisburg versetzten Staats-Anwaltsgehülfen Hengstenberg ist der Staats-Anwaltsgehülfe Freiherr von Dörnberg zu Duisburg von uns zur Wahrnehmung der Funktion eines Fiskals bei dem Königl. Rheinzoll-Gerichte in Duisburg ermächtigt worden.

(Nr. 1527.) An Stelle des nach Crefeld versetzten Polizei-Inspectors Junkermann ist der hiesige Polizei-Inspector Reinecke mit Wahrnehmung der Funktion eines Fiskals bei dem hiesigen Königl. Rhein-Zoll-Gerichte beauftragt worden.

(Nr. 1528.) Die durch die Versetzung des Kreis-Sekretairs Schwarz von Cleve nach Geldern erledigte Kreis-Sekretairstelle des Kreises Cleve ist dem Miliair-Anwärter Siebelist vom 1. Novb. c. ab übertragen worden.

(Nr. 1529.) Der Apotheker 2ter Klasse Johann Carl Bongardt hat die Erlaubniß erhalten, die bisherige L. Neubauer'sche Apotheke zu Hilden zu übernehmen und für eigene Rechnung fortzusetzen.

(Nr. 1530.) Der Seminarist Jakob Hermkes ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Norff, Kreis Neuß, ernannt worden.

(Nr. 1531.) Der an der evangelischen Elementarschule zu Monheim im Kreise Solingen bisher provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Wilh. Weber ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Hamminkeln, im Kreise Rees, definitiv ernannt worden.

(Nr. 1532.) Der bisherige Hülfslehrer Johann Höfels ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brünen bei Wesel, ernannt worden.

(Nr. 1533.) Für den Monat Oktober 1852.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

1) der Gerichts-Assessor Hosius ist in das Departement des Königl. Justizsenats zu Ehrenbreitstein versetzt;
2) die Referendarien Buchholz und Schütte sind zu Gerichts-Assessoren ernannt;
3) der Auskultator Rademacher ist aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige zurückversetzt;
4) die Rechts-Candidaten Brenscheidt und Otto Keller sind zur Auskultatur zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

5) der Kreisgerichts-Rath von Müntz zu Wesel ist mit Tode abgegangen.

Hamm den 30. Oktober 1852. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

Druckfehler-Berichtigung. Im Amtsbl. Nr. 63 S. 674, Zeile 2 von unten ist zu lesen: Einweisungsgesuches, u. S. 675, Zeile 6 von oben: hinterlassen.

1) der Betriebs-Inspector,
2) der Eisenbahn-Baumeister,
3) die Bahnmeister,
4) die Bahn- und Hülfs-Bahnwärter,
5) die Stations-Vorsteher,
6) die Stations-Aufseher,
7) die Weichensteller,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der Bahn-Polizei-Beamten (§. 1.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 6. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 7. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 8. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 9. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen so wie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachläßigt, daß dasselbe die Bahn-Anlagen betritt, wird bestraft.

§. 10. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der

von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 11. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernungen von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; Fußgänger dürfen die geschlossenen Barrieren nicht berühren oder sich gegen dieselbe anlehnen.

§. 12. Vorsätzliche und fahrläßige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach Vorschrift der §§. 294 bis 300 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des §. 22 zu ahnden.

§. 13. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alärm macht, Signale nachahmt, Ausweichevorrichtungen verstellt oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 14. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 15. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 16. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848, sowie die Bestimmungen der Betriebs-Ordnung Anwendung.

§. 17. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupées als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Wartsäälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 21. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 22. Wer den in den §. §. 4 bis 15, 17 und 18 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Rthlr. Geld, im Unvermögensfalle 14 Tage Gefängniß.

§. 23. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-

Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 22) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arrettiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt und in der Regel an demselben Tage an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 25. Im übrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung und sind deren sämmtliche Beamten zur Sicherung des Verkehrs auf der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen für die Staats-Eisenbahnen durch den Erlaß vom 27. Juli 1850 festgesetzt hat.

§. 26. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher-Eisenbahn vom 16. August 1849 ist mit Publikation der vorstehenden Verordnung als aufgehoben zu betrachten.

Düsseldorf den 9. November 1852. Aachen den 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Direction, der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Nr. 1536.) Die kommissarische Bürgermeisterei-Verwaltung zu Monheim betr. I. 8. II. Nr. 12738.

Dem bisherigen Kreis-Assistenten Wilhelm Friesenkotten ist die Verwaltung der Bürgermeistereistelle zu Monheim vorläufig kommissarisch auf die Dauer eines Jahres übertragen worden.

Düsseldorf den 8. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1537.) Den Verding der Lieferung von Militair-Garnison- und Lazareth-Haushalts-Gegenständen zu Münster betr.

Die Lieferung nachstehender leinenen und wollenen Gegenstände für den Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Haushalt im diesseitigen Corpsbezirke soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden, als:

230 Stück wollene Decken,
50 Stück weißleinene feine Decken-Ueberzüge,
90 Stück " " Bettlaken,
60 Stück " " Kopfpolster-Ueberzüge,
80 Stück " " Handtücher,
2320 Stück blau und weiß gewürfelte leinene ordinaire Decken-Ueberzüge,
1480 Stück dergleichen Kopfpolster-Ueberzüge,
2100 Stück weißleinene ordinaire Bettlaken,

8480 Stück weißleinene ordinaire Handtücher,
110 Stück grau leinene Kopf-Stroh oder Heusäcke,
165 Stück Krankenröcke Nr. 1,
165 Stück „ Nr. 2,
365 Stück Kranken-Hosen,
65 Stück Hemden für Lazarethkranke,
180 Paar wollene gestrickte Socken,
220 Paar baumwollene gestrickte Socken.

Die nähern Bedingungen, so wie die Normal-Proben, sind bei den Königl. Garnison-Verwaltungen zu Münster, Düsseldorf und Bielefeld und bei den Belagerungs-Lazareth-Depots zu Wesel und Minden, niedergelegt und zu ersehen.

Der Submissions-Termin ist auf den 30. November c., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokal anberaumt und wollen Unternehmungslustige spätestens bis zu diesem Termine ihre Anerbietungen versiegelt mit der Bezeichnung:

„Submission wegen der Wäsche-Lieferung pro 18⁵²/₅₃“

abgehen, oder frankirt rechtzeitig an uns einsenden. Offerten, welche bis zur festgesetzten Stunde nicht eingegangen sind, werden als Nachgebote angesehen und nicht berücksichtigt.

Münster den 4. November 1852.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

(Nr. 1538.) Die provocirte Theilung des Süchtelner Waldes betr.

Der Kaufmann Mathias Steines zu Süchteln und Genossen haben auf Theilung des in der Gemeinde Süchteln, Kreis Kempen, belegenen unter Flur G. Nr. 4, 291 und 292 katastrirten Süchtelner Waldes in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (G. S. S. 383) provocirt, und die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat den Unterzeichneten zum Commissar ernannt. Es werdem demnach alle bei dem einzuleitenden Verfahren Betheiligte hierdurch geladen, in dem auf Donnerstag den 16. Dezember Morgens 9 Uhr in der Behausung der Wittwe Jakob Endepols zu Süchteln anberaumten Termin zu erscheinen, um über den Antrag und dessen Ausführung ihre Erklärungen abzugeben, widrigenfalls gegen den Ausbleibenden angenommen wird, daß er die Theilnahmerechte und die Berechtigungen so anerkenne, wie sie von den Erscheinenden angegeben werden, und daß er in Bezug auf den Entwurf des Theilungs-Plans keine Erklärungen abgeben wolle.

Deutz den 8. Oktober 1852. Springorum, Regierungs-Assessor.

(Nr. 1539.) Verpachtung der Fähr-Gerechtsame über den alten Rhein bei Griethausen betr.

Da das Resultat der am 2. d. M. stattgehabten Lizitation zur Verpachtung der Fähr-Gerechtsame über den alten Rhein bei Griethausen die höhere Genehmigung nicht hat erhalten können, so soll gedachte Fähr-Anstalt am Samstag den 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des Unter-Steuer-Amts zu Cleve, auf 6 nacheinander folgende Jahre; anfangend mit dem 1. Januar 1853, nochmals zur Verpachtung ausgestellt werden, wozu wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die desfallsigen Bedingungen bei dem genannten Unter-Steuer-Amte zur Einsicht offen liegen.

Cranenburg den 25. Oktober 1852. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(Nr. 1540.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheilsauszüge betr.

Auszüge

aus den von dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve erlassenen rechtskräftigen Strafurtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht werden sollen.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.	Angewendete Gesetzesstellen.	Bemerkungen.
	1852					
1	26. Juli	Meyer, Heinrich, 28 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Veen und wohnhaft zu Winnenthal	Straßenraub	Zuchthausstrafe von 10 Jahren, 5 Jahre Polizeiaufsicht.	§. §. 230, 232, Nr. 3 und 26 des St. G. B. Art. 366 a linea und 368 Crim. Proceß-Ordn.	Durch Entscheidung des Königl. Revisions- u. Kassationshofes zu Berlin vom 7. Sept. 1852 ist das gegen dieses Urtheil angemeldete Rechtsmittel der Cassation verworfen worden.
2	28. Juli	Bruckmann, Johann, 50 Jahre alt, Taglöhner geboren zu Büderich, wohnhaft zu Orsoy	Qualifizirter Diebstahl	Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 5 Jahre Polizeiaufsicht.	§. §. 218 Nr. 2 u. 3, 10, 26 des St. G. B. Art. 368 der Crim. Proz.-Ordn.	desgleichen.
3	25. Okt.	Agres, Heinrich, 27 Jahre alt, Seidenweber, geboren u. wohnhaft zu St. Tönis	Qualifizirte Mißhandlung	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Bekanntmachung des Urtheils.	§. §. 187, 193, 11, 30, des St. G. B. Art. 368 Cr. Pr. Ord.	
4	26. Okt.	Börgers, Elisabeth, 29 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Xanten	Diebstahl und Beleidigung eines Polizeidieners im Amte.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren und einer Woche, 5 Jahre Polizeiaufsicht, Bekanntmachung des Urtheils.	§. §. 216, 219, 102, 56, 57. Nr. 2, 16, 11, 26, 30 des St. G. B. Art. 366 a linea et 368 Cr. Pr.-Ord.	

Für die Richtigkeit dieser Auszüge.

Cleve den 3. November 1852. Der Ober-Sekretair: Soest.

(Nr. 1541.) Die Deposition älterer Notariats-Urkunden betr.

Auf den Grund des Art. 55 der Notariats-Ordnung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die Urkunden und sonstigen Dienstpapiere des zu Opladen verstorbenen Notars Joh. Vogt auf den Königl. Notar Carl Bieler daselbst, als definitiven Verwahrer, übergegangen sind.

Düsseldorf den 5. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr 1542.) Publikation kriegsrechtlicher Strafurtheile betr.

Durch kriegsrechtliches, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. September d. J. bestätigte Erkenntniß d. d. Münster den 14. August d. J. sind:

1) der hiesige Arbeitssoldat Heinrich Röder, geboren zu Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, wegen schweren Diebstahls, imgleichen wegen wiederholter, theils ausgeführter, theils versuchter unerlaubter Entfernung verbunden mit militärpolizeilichem Exzeß und Ruiniren von Dienstgegenständen, sowie wegen Veräußerung eines Montirungsstückes unter Entlassung aus dem Militairverhältniß zu 5jähriger und 4 monatlicher Zuchthausstrafe;
2) der hiesige Arbeitssoldat Heinrich Sandkaulen, gebürtig aus Schelsen, Kreis Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, wegen schweren Diebstahls und wegen unerlaubter Entfernung und Betteln unter Entlassung aus dem Militär-Verhältniß zu 4jähriger und 5wöchentlicher Zuchthausstrafe und
3) beide Inkulpaten zu 10jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht rechtskräftig verurtheilt worden.

Minden den 7. November 1852. Königliche Kommandantur.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1543.) Einen verhafteten Vagabunden, angeblich Friedrich Jona von Zechow betr.

In der Nacht vom 3. zum 4. November 1850, wurde in einem Wirthshause hiesiger Stadt ein verdächtig aussehender Mensch betroffen und da er sich gänzlich ohne Legitimationspapiere befand, verhaftet und demnächst wegen Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe und zur Einsperrung in eine Correctionsanstalt verurtheilt, in welcher er sich bis heute hier noch befindet.

Derselbe gab in seinen verschiedenen Vernehmungen an, er heiße Jona Friedrich von Zechow, sei 32 Jahre alt, geboren zu Czarnikow im Kreis und Regierungs-Bezirk Posen und ein Sohn von dem Gutsbesitzer Wilhelm von Zechow und der Louise von Schoeneich beide um 1830 bei Gelegenheit der Polnischen Wirren verstorben oder verschollen. Von 1832 bis 1836 sei er zu Warschau bei dem Meister Vanderbrock (am großen Markte) als Mechaniker ausgebildet worden, habe sodann auf diesem Geschäfte Oesterreich, Sachsen und Frankreich durchreist, sich nach längerem Aufenthalte in Paris im Jahre 1848 nach Deutschland zurückbegeben und um diese Zeit 7 bis 8 Wochen bei einem Orgelbauer Borlin in der Königstraße zu Berlin aufgehalten. Nach einer abermaligen Reise in verschiedenen Staaten Europa's, will er zuletzt wieder nach Warschau zurückgekehrt und endlich am 2. Oktober 1850 von Berlin kommend über Elberfeld, Essen, Cöln, Bonn, Euskirchen und Prüm hierhergekommen sein.

Einer späteren Auslassung zufolge, soll er um's Jahr 1848 in Algier bei der aus 3 Compagnien bestehenden polnischen Fremdenlegion gedient haben.

Alle diese Angaben haben sich nach den umfassendsten amtlichen Correspondenzen bis in

die kleinsten Details seiner speziellen Auslassungen, als erdichtet erwiesen, und da Zechow trotz Vorhaltung dieses Resultats und trotz der Gewißheit, daß seine Detention bei fortgesetzter Hartnäckigkeit bis auf die längste gesetzliche Dauer ausgedehnt werden muß, dennoch beharrlich jede weitere Auskunft weigert, so erscheint die Vermuthung begründet, daß man in ihm einen bedeutenden, wahrscheinlich politischen Verbrecher vor sich hat, der durch eine Mystification der Behörden seine Person geflissentlich in Dunkel zu hüllen und sich dadurch der Verfolgung und Bestrafung zu entziehen sucht.

Auffallend erscheint es ganz besonders, das derselbe unzweifelhaft eine weit bessere Ausbildung genossen hat, als er heute an den Tag legen will. Aus verschiedenen Umständen und insbesondere aus einem bei ihm gefundenen mit den buntesten Notizen angefüllten Tagebuche geht z. B. hervor, daß er verschiedene lebende Sprachen mit Geläufigkeit spricht und schreibt, und selbst der klassischen Litteratur nicht ganz fremd geblieben ist.

Indem wir nachstehend das Signalement der 2c. Zechow mittheilen, ersuchen wir alle in- und ausländische Polizeibehörden dienstergebenst, etwaige Ermittelungen über diese Persönlichkeit an uns oder die nächstbelegene diesseitige Polizeibehörde gelangen zu lassen.

Trier den 5. Oktober 1852. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Mirbach.

Signalement.

Familiennamen von Zechow; Vornamen Friedrich Jona; Geburtsort Czarnekow; Aufenthaltsort unbekannt; Religion evangelisch; Alter 33 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn frei; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase gebogen; Mund mittel; Bart dunkelbraun; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt groß und stark; Sprache deutsch, französisch und polnisch; Besondere Kennzeichen: spricht gefällig; Profession Mechanikus, Schreiner und Vergolder.

(Nr. 1544.) Diebstahl zu Leichlingen.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind zu Leichlingen gestohlen worden: a) eine zinnerne noch neue Kaffeekanne mit Deckel und Knopf und zwei sogenannten Ohren (Gehänge) b) ein zinnerner Kaffeetopf mit Handgriff; c) ein hell und dunkelblau gedrucktes Frauenkleid; d) ein neues Frauenkleid, von roth und weiß gestreiftem Kattun; e) ein blauer noch neuer Kittel, von Leinen, ohne Kragen; f) ein halbwollenes Kopftuch, von schwarzer Farbe; g) sechs Paar graue, theils Manns- theils Frauenstrümpfe; h) ein Brod, war nur zur Hälfte mehr vorhanden, da die andre Hälfte bereits verbraucht war; i) eine Schüssel mit weißem Käse; k) ein hell und dunkelblau karrirter Kissenüberzug; l) ein Kochkessel von gelbem Kupfer, mit Deckel noch ganz neu; m) ein gelb kupferner Schaumlöffel; n) ein steinener Topf mit circa 10 ℔ Schweins-Nierenfett; o) ½ ℔ Kaffeebohnen und p) 5 Eier.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die unbekannten Diebe Auskunft ertheilen kann, wolle sich bei der nächsten Polizeibehörde melden.

Düsseldorf den 6. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 1545.) Dem Peter Bruckhaus zu Capellen bei Moers und dem Christian Jansen zu Capellen bei Geldern ist die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Flick-Zimmermeister ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66. Düsseldorf, Sonnabend den 13. November **1852.**

(Nr. 1546.) **Bekanntmachung**

betreffend die Stellen, an welchen zur Nachtzeit die fliegenden Brücken und Gierponten auf dem Rheine zwischen Mannheim und Mainz, so wie auf den niederländischen Rheingewässern liegen sollen.

Mit Bezugnahme auf den Art. 11. Absatz 2. der Polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 10. Juni 1851 wird hierdurch bekannt gemacht,

daß die fliegenden Brücken und Gierponten bei Worms und Oppenheim, so wie in dem Rheindurchstich am Geyer zur Nachtzeit in der Regel, ihren Landungsplatz an dem linken, diejenige zu Gernsheim aber an dem rechten Rheinufer haben;

Ferner, daß die fliegenden Brücken und Gierponten zu Boven, Spyck, Tiel, Bommel, Malburgen, Driel, Wageningen, Rhenen, Ingen, Eck, und Wiel, Wyck by Duurstede auf dem linken, diejenigen von Nymwegen, Pannerden, Huusen, Ophensden, Beusichem und Culemborg an dem rechten Ufer während der Nachtzeit anlegen sollen.

Nur für jetzt werden noch die fliegenden Brücken zu Rhenen und zu Wyck by Duurstede auf dem rechten und diejenigen zu Ingen, Eck und Wiel, Beusichem und Culemborg noch auf dem rechten Ufer stationirt sein.

Coblenz den 19. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1547.) Die Staatsstraße von Essen über Horst und Buer nach Dorsten betr. I. S. III. Nr. 9789.

Auf Ihren Bericht vom 18. September d. J. will Ich hierdurch bestimmen, daß die Straße von Essen über Horst und Buer nach Dorsten in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufzunehmen ist, auf welches die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communikations-Abgaben betreffend, nach §. 1. derselben Anwendung findet.

Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Düsseldorf und Münster zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenhof den 27. September 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(ggez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Der vorstehende Allerh. Erlaß wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, mit dem Bemerken, daß die gedachte Straße auf Grund dieses Erlasses unter Nr. 42 in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden ist, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1853, die Communikations-Abgaben betreffend, nach §. 1. derselben Anwendung findet.

Düsseldorf den 10. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1548.) Die Porto-Ermäßigung und Regelung aus und nach der Schweiz betr.

In dem Schweizerischen Porto für die Correspondenz aus und nach dem Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Bezirke tritt eine Ermäßigung in ter Art ein, daß solches bei Entfernungen bis zu 10 geographischen Meilen von dem betreffenden Grenzpunkte ab mit dem Satze von 1 Sgr. Bei größeren Entfernnngen mit dem Satze von 2 Sgr. zu erheben ist. Das deutsche Vereins-Porto beträgt bei der Schweizerischen Correspondenz im ganzen Umfange des Preußischen Postbezirks 3 Sgr. Es kostet demnach künftig ein Brief aus Preußen, z. B. nach Basel, Zürich, Luzern rc. 4 Sgr., ein Brief nach Chur, Bern, Freyburg rc. 5 Sgr.

Dieses Porto steigt von Loth zu Loth Zollgewicht (excl.) mit dem einfachen Satze.

Die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-Orte frankirt abgesandt werden. Eine Francatur bis zur Grenze ist nicht ferner statthaft. Zur Frankatur können Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts benutzt werden, wobei jedoch die Bedingung eintritt, daß der volle Franco-Betrag durch die Marken oder Stempel gedeckt sein muß, anderenfalls die Briefe am Bestimmungsorte als unfrankirt behandelt und mit dem vollen Briefporto belegt werden.

Für frankirte Sendungen unter Kreuzband, ist das Schweizerische Porto ebenso, wie das Vereinsporto, ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 4 Pf. für jedes Zollloth (excl.) unter Abrundung der Beträge auf Viertel-Silbergroschen, zu erheben. Bei Waarenproben und Mustern finden die diesseits bestehenden Taxirungs-Vorschriften auch auf das Schweizerische Porto Anwendung.

Bei recommandirten Briefen, recommandirten Kreuzbandsendungen und recommandirten Proben- und Mustersendungen, welche dem Franco-Zwange unterliegen, tritt den nach Obigem sich ergebenden Portosätzen die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. hinzu.

Berlin den 2. November 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1549.) Die bewirkte Auslosung von Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Aktien betr.

Bei der am 15. d. M. statutgemäß erfolgten Auslosung der in diesem Jahre zur Amortisation gelangenden 100 Stück vierprozentigen Prioritäts-Aktien à 100 Thlr. unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

47,	1012,	1581,	3162,	4064,	4815,	5610,	6595,	7568,	8162,	
161,	1078,	1783,	3231,	4102,	4935,	5611,	6596,	7655,	8312,	
163,	1093,	1860,	3305,	4156,	4936,	5675,	6614,	7659,	8699,	
198,	1116,	2010,	3410,	4235,	5178,	5871,	6662,	7719,	8882,	
330,	1210,	2024,	3458,	4256,	5203,	6134,	6755,	7729,	8966,	
410,	1291,	2096,	3480,	4302,	5346,	6187,	6762,	7764,	9179,	
441,	1293,	2584,	3587,	4309,	5352,	6369,	6965,	7795,	9575,	
451,	1345,	2976,	3857,	4383,	5392,	6423,	7071,	7897,	9809,	
455,	1358,	2993,	3924,	4397,	5504,	6476,	7160,	8077,	9848,	
604,	1512,	3108,	3982,	4444,	5525,	6500,	7436,	8132,	9898,	= 100 Stück.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, das die Auszahlung dieser Aktien zum Nominalwerthe, gegen Ablieferung derselben nebst den Zinskoupons der

hre 1853 und 1854 Serie Nr. III. Zinskoupon Nr. VI., VII. und VIII. vom 2. Ja-
r 1853 ab, entweder bei

Herrn Mendelssohn & Comp. in Berlin oder bei unserer hiesigen Hauptkasse
lgt.

Der Betrag der nicht eingelieferten, vorstehend bemerkten Zinskoupons wird vom Ka-
talwerth der Aktie in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der ausgeloosten Aktien hört demnach mit Ende dieses Jahres auf.

Düsseldorf den 27. September 1852. Die Direktion der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn.

(Nr. 1550.) Die Deposition gerichtlicher Konsignationsgelder bei der Königl. Bank-Kommandite zu Crefeld betr.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Bank-Komptoir zu Köln bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums und insbesondere der Herren Notarien und Gerichtsvollzieher, daß die Königl. Bank-Kommandite zu Crefeld Konsignationsgelder von gerichtlichen Behörden und Beamten für Rechnung des Königl. Bank-Komptoirs annimmt.

Hinsichtlich des Verfahrens bemerke:

1) Ueber Gelder, welche mit der Post eingehen, werden keine Quittungen zurückgesandt; sondern der Postschein vertritt die Stelle einer Interimsquittung.
2) Ueber Gelder, welche im Geschäftslokale der Kommandite eingezahlt werden, verabreicht Letztere eine, die ganze Summe benennende Interimsquittung.
3) Nach etwa 4 Wochen erhält der Einzahler, gegen Rückgabe der vorstehend gedachten Interimsquittung;
   a) eine Haupt-Bank-Obligation über den verzinslichen Theil des Geldes, das heißt über 50 Rthlr. oder höhere durch 10 theilbare Summen, und
   b) einen Depositalschein über etwanige kleinere Summen oder unverzinsliche Ueberschüsse.

Im Uebrigen ist das Verfahren in Konsignationsfällen durch die Verordnung des Kölichen Justiz-Ministeriums vom 19. April 1837, welche im hiesigen Amtsblatt vom Jahre 1837 Seite 219 und in der Rheinischen Sammlung Band 6 Seite 175 abgedruckt ist, geregelt. Was daselbst über den Verkehr mit dem Bank-Komptoir zu Köln gesagt ist, findet gleichmäßig Anwendung in dem Verkehre mit der Bank-Kommandite zu Crefeld.

Auf den Wunsch des hiesigen Königl. Ober-Postdirektors bemerke ich schließlich noch, daß bei Geldversendungen sei es an das Bank-Komptoir, sei es an die Bank-Kommandite Seitens der annehmenden Postanstalt weder auf eine Ueberzählung der zu versendenden Summe noch auf die Mitunterzeichnung eines Protokolles eingegangen werden kann; der annehmende Beamte vielmehr nur die Auslieferung des Geldbriefes durch einen Postschein bescheinigt, wie dies bei allen sonstigen deklarirten Geldsendungen durch die Post geschieht.

Düsseldorf den 8. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1551.) Die Einrichtung eines chemischen Practicums zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

In der Mitte des nächsten Monats wird auf hiesiger Universität die neue Einrichtung eines chemischen Practicums für diejenigen, welche sich in chemischen Arbeiten üben wollen, vollendet sein.

Anmeldungen hierzu sind zu richten an den Director des Königlichen chemischen Laboratoriums.

Poppelsdorf bei Bonn den 25. Oktober 1852. Dr. G. Bischof.

Nr. 1552.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königl. Assisenhofes und des Königl. Landgerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehre verlustig erklärt sind.

Nr.	Name.	Vorname.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils	Des Verlustes. Dauer.	Des Verlustes. Endtag.
1	Mellen	Johann	16	ohne	Hüls	1852 23. Apr.	1 Jahr	18. Okt. 1853
2	Liffers, Wb. Maria van	Wilhelm, geb. Uffels,	49	ohne	Cleve	28. Mai	1 Jahr	4. Okt. 1853
3	Knapp, Ehefr. Anna Gertrud	Gottlob, geb. Feldmann,	45	ohne	Wankum	17. Juni	1 Jahr	13. Nv. 1853
4	Gerhards,	Wilhelm,	27	Musikus	Sonsbeck	25. "	1 Jahr	
5	Dohmen,	Tillmann,	18	Ackerknecht	Dermter	2. Juli	1 Jahr	9. Okt. 1853
6	Ehmans,	Egidius,	19	Zimmerlehrling	Rheurdt	2. "	1 Jahr	31 Aug. 1853
7	Ehmans, Ehefr. Allegonde	Hermann, geb. Ferver,	43	ohne	Kengen	2. "	2 Jahre	2. Apl. 1855
8	Düntgens,	Christian,	35	Taglöhner	Hochstraß bei Meurs	2. "	1 Jahre	1. Jan. 1854
9	Maas,	Peter,	44	Taglöhner	Meurs	8. "	1 Jahr	6. Sept. 1853
10	Spahn,	Jacob,	18	Seideweber	Crefeld	9. "	1 Jahr	9. Jan. 1854
11	Korsath,	Gerhard,	41	Taglöhner	Crefeld	16. "	3 Jahr	14. Okt. 1855
12	Köppen,	Johann Wilhelm	23	Taglöhner	Twisteden	16. "	1 Jahr	18. Feb. 1854
13	Köppen, Ehefr. geb. Mathilde	Joh. Wilh. Weyers	20	Taglöhnerin	Twisteden	16. "	1 Jahr	18. Feb. 1854
14	Winthaus,	Heinrich,	35	Taglöhner	Bönninghaus Veen	23. "	1 Jahr	30. Jan. 1854
15	Sieburg,	Mathias Joseph Hubert,	25	Tischler	Süchteln	27. "	5 Jahr	27. Juli 1862
16	Paassens,	Gerhard,	35	Taglöhner	Kessel	3. Aug.	1 Jahr	
17	Krohnen,	Gerhard,	35	Ackerknecht	Vierssen	3. "	1 Jahr	3. Nov. 1853

Nr.	Name.	Vorname.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils	Des Verlustes. Dauer.	Endtag.
						1852		
18	Schroer,	Wilhelm,	20	Seideweber	Crefeld	13. Aug	1 Jahr	13. Nov 1853
19	Lenssen, Ehefr. ters Engelbert	des Nachtwächters geb. Elis. Sturm,	41	ohne	Meurs	17. "	1 Jahr	
20	Mettler,	Gerhard,	24	Taglöhner	Meurs	17. "	1 Jahr	17. Fbr. 1854
21	Drissen,	Franz Joseph,	20	Taglöhner	Meurs	27. "	1 Jahr	11. Dez. 1853
22	Zipperich,	Jacob,	29	Eisenbahn-Arbeiter	Neuß	27. "	2 Jahr	27. Fbr 1855
23	de Hennes, Teschemäker	Eduard,	21	Handlungs-Commis	Geldern	31. "	2 Jahr	31 Aug. 1855
24	Patt, Ehefrau Agnes	Friedrich, geborne Neuhaus,	41	ohne	Meurs	31. "	1 Jahr	31 Nov. 1853
25	Köppen,	Mathias,	70	Besenbinder	Sonsbeck	9. Sept.	1 Jahr	9. Dez. 1853
26	Kempken,	Heinrich,	42	Weber	Meurs	9. "	1 Jahr	
27	Frings,	Heinrich,	42	Taglöhner	geb. zu Wickerath, zuletzt wohnend im Holländischen.	9. "	1 Jahr	9. Dez. 1853
28	Küppers,	Carl Andreas,	33	Ackerknecht	Venrad	9. "	1 Jahr	9. Sept. 1854
29	Kempkes i	Wilhelm,	15	ohne	Issum	9. "	1 Jahr	9. Okt. 1853
30	Kempkes, Ehefr. Catharina	Jacob, geb. Bosch,	30	ohne	Issum	9. "	1 Jahr	9. Jan. 1854
31	Gerhards,	Peter Joseph,	27	Maurergeselle	Hüls	9. "	1 Jahr	9. Nov. 1853
32	Hebben,	Heinrich,	28	Taglöhner	Geldern	10. "	1 Jahr	10 Sep. 1854

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks veranlasse ich, das vorstehende Verzeichniß in die dafür vorgeschriebene Tabelle einzutragen.

Cleve den 5. November 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1553.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

In Gemäßheit des §. 30. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das hiesige Schwurgericht folgende Personen rechtskräftig verurtheilt sind.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verbrechers.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Küpper, Joh. Wilh. Ehefrau Bergmanns, Gertrud geb. Lindemann aus Bredeney	Schwerer und einfacher Diebstahl nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
2	Scheidchen, Theodor, Schäfer aus Heidhausen bei Werden	Schwerer Diebstahl und dreifache Diebstähle nach bereits einmal wegen Diebstahls erfolgter Verurtheilung	Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
3	Lenzing, Bernh. Tagelöhner aus Meiderich	Meineid	Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
4	Lehmbach, Joh. Pet. Tagelöhner aus Niederbonsfeld	Vier schwere Diebstähle nach mehrmals wegen Diebstahls rechtskräftig erfolgter Verurtheilung	Zuchthausstrafe von 20 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
5	Peters, Heinrich, Tagelöhner aus Mülheim an der Ruhr	Ein schwerer Diebstahl nach bereits früher erfolgter Bestrafung wegen Diebstahls	Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
6	Schulten, Georg, Tagelöhner aus Mülheim an der Ruhr	Schwerer Diebstahl im Rückfalle, nachdem er bereits mehr als zweimal und zuletzt innerhalb der letzten 10 Jahre wegen Diebstahls von preuß. Gerichten verurtheilt worden	Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
7	Meyer, Heinr. Wilh., Tagelöhner aus des Hülshorst	Schwerer Diebstahl nach bereits zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung	Zuchthausstrafe von 10 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
8	Unterilp, Joh. Wilh. Spezereihändler aus Saarn	Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht durch Abgabe zweier Wechsel jeder von 49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf.	Zuchthausstrafe von 4 Jahren; Geldstrafe von 200 Thlr. eventuell 2 Monate Zuchthausstrafe.
9	Junkermann, Hein. Tagelöhner aus Wesel	Einfacher und schwerer Diebstahl, nachdem derselbe wegen Diebstahls schon mehrere Male verurtheilt worden	Zuchthausstrafe von 7 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
10	Cahn, Hermann Handelsmann aus Steele	Theilnahme vorsätzlicher Brandstiftung	Zuchthausstrafe von 15 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
11	Löwenstein, Carl, Kaufmann aus Steele	Theilnahme vorsätzlicher Brandstiftung	Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

Wesel den 20. Oktober 1852. Königl. Kreisgericht I. Abth.: v. Hausen.

(Nr. 1554.) Die Citation abwesender Heerespflichtigen betr.

In dem Ersatz-Aushebungs-Termin am 11. August v. J. sind nachbenannte Heerespflichtige:

1) Alfred Wilhelm Löbbert aus Holsterhausen;
2) Johann Franz Heidmann aus Werden;
3) Benedict Schors aus Werden;
4) Heinrich Georg Weierhaus aus Rodberg;
5) Johann Theodor Kortz aus Steele;
6) Wilhelm Niederdreing aus Byfang;
7) Johann Carl Schroeder aus Essen;

ohne Rechtfertigungsgrund ausgeblieben und ist deshalb von dem Königl. Fiscus gegen sie Klage erhoben.

Dieselben werden deshalb aufgefordert, unverzüglich in die Königlichen Lande zurückzukehren und in Termino

den 1. Februar 1853, Morgens 10 Uhr,

vor dem Referendar Severin sich wegen ihres Austritts zu verantworten. Im Falle ihres Nichterscheinens wird gegen sie in contumaciam verfahren werden, und ihre Bestrafung nach dem Gesetze vom 1. März 1850 und §. 110 des neuen Strafgesetzbuches erfolgen. Essen den 7. Oktober 1852. Königliches Kreisgericht.

Erste Abtheilung: Kerstein. Hahn.

(Nr. 1555.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Bei dem unterzeichneten Gewerbegerichte hat der Kaufmann-Fabrikant Carl Wester von hier, handelnd in Gemeinschaft mit seiner Schwester Heinriette Wester, Wittwe von Ferdinand Kirschbaum unter der Firma: Isaac Wester und Wester et Comp. nachstehendes Fabrikzeichen angemeldet, nämlich:



der Springer genannt,

um den gedachten Firma's das Eigenthum und den ausschließlichen Gebrauch desselben bei Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben.

Nach Vorschrift des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. August 1847 wird dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß etwaige Einsprüche binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten bei uns vorgebracht werden müssen.

Solingen den 1. November 1852. Das Königl. Gewerbegericht: Weyersberg.

(Nr. 1556.) Die Verpachtung der fiskalischen Mündelheimer-Uerdinger Rheinfähre betr.

Die vereinigte Mündelheimer-Uerdinger Rheinfähre, welche am 31. Dezember d. J. pachtlos wird, soll am Freitag, den 17. Dezember d. J Vormittags 9 Uhr, auf dem Haupt-Steueramte hierselbst neuerdings zur Verpachtung ausgestellt werden.

Pachtlustige werden dazu eingeladen und können die Pachtbedingungen bei dem hiesigen Haupt-Steueramt während der Dienststunden einsehen.

Uerdingen den 8. November 1852. Königliches Haupt-Steueramt.

(Nr. 1557.) Ein unbestellbares Poststück zu Goch betr.

Am 24. Juli c. ist hier eine Kiste gez. H. B. 40 und 8 ℔ 8 Loth schwer unter der Adresse „Herrn Franz Hucklenbroich in Düsseldorf" mit der Bezeichnung „poste restante" zur Post gegeben, welche am Bestimmungsorte nicht abgeholt und hierher zurückgesandt worden ist. Der unbekannte Absender wird daher aufgefordert, diese Kiste hier in Empfang zu nehmen. Wenn dies binnen 4 Wochen nicht geschieht, so wird damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden.

Goch den 7. November 1852. Königl. Post-Expedition. Röttgers.

(Nr. 1558.) Die Anlage eines Puddlingswerkes in der Gemeinde Oberbilk bei Düsseldorf betr.

Die Gebrüder A. et Th. Richard zu Düsseldorf beabsichtigen daselbst in der Gemeinde Oberbilk, Flur 15 Nr. 7 zwischen den Besitzungen von Laurentius und den des Schulfonds, zwei Puddlingsöfen, zehn Schmiede- und Schweißfeuer und vier Hämmer anzulegen und zu betreiben.

Alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Erinnerungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts angerechnet, bei dem Königl. Polizeiamte zu Düsseldorf wo Plan und Beschreibung zur Einsicht offen liegen, oder bei dem unterzeichneten Bergamte anzubringen, widrigenfalls später auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Siegen den 27. Oktober 1852. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1559.) Diebstahl zu Emmerich.

Am 2. November curr. sind aus einer Wohnung zu Emmerich nachbenannte Gegenstände entwendet worden: ein Mantel von brauner Farbe; ein Paar graue Frauen-Handschuhe; ein großes seidenes gelb und roth gefärbtes Umschlagetuch; eine schwarzwollene Mantille und ein roth seidener Regenschirm mit weißem Griff.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Kenntniß erlangen sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 10. November 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 1560.) Diebstahl zu Essen.

Am 26. Oktober c. sind den Mägden des Wirthes Joseph Hoeltgen hierselbst: 1) ein schwarzes Orleanskleid schon getragen, aber noch in gutem Zustande; 2) ein schwarz Thybetkleid, fast noch neu; 3) ein schwarzes Köper-Orleanskleid, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 1. November 1852. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1561.) Die in dem Seminar zu Kaiserswerth vorbereiteten Emilie Niegisch aus Wesel und Auguste Langelutke aus Paderborn sind provisorisch auf zwei Jahre zu Lehrerinnen an der evangelischen Klassenschule zu Duisburg ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67. Düsseldorf, Sonnabend den 20. November **1852.**

(Nr. 1562.) Gesetzsammlung, 43tes Stück.

Das zu Berlin am 10. November 1852 ausgegebene 43te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3657. Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 27. September 1852.

Nr. 3658. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 11. Oktober 1852.

Nr. 3659. Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo.

Nr. 3660. Bekanntmachung über die unterm 11. August 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Aktien-Gesellschaft. Vom 28. Oktober 1852.

(Nr. 1563.) **Reglement**

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, über die vorläufige Straffestsetzung, wegen Uebertretungen.

§. 1. Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit, für jedes Kalender-Jahr fortlaufenden Nummern zu führen, und Behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formulare II. als Actenbogen für jede einzelne Sache, sowie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare III., so wie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare IV. Gebrauch zu machen.

§. 2. Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände wie z. B. das Deichwesen, einer besondern Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Beleidigungen, so wie Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten gehören nicht

zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3. Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr Statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4) hervorgehen.

§. 6. Eben so wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7. Es ist sodann (§. 5. 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Actenbogen bei 1. 2. und 3. auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3 desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars **III.**, oder, beziehungsweise **IV.** auszufertigen.

§. 8. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverläßige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straflisten, durch Ausfüllung der Nr. 2. und 3. des Formulars **II.** actenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7) ausfertigt.

§. 9. Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläuftige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizeianwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen, und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden, oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger, als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen, oder auch einer höheren Geldstrafe bis

zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte: „festgesetzt“, des Formulars III. oder IV.

§. 11. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

§. 12. Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Actenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Actenbogen zu Nr. 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Actenbogen zurückzugeben.

§. 13. Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mit gerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Actenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Actenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Eben so ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14. Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter, oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Actenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besondern Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße, nebst dem Actenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung, oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16. Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Actenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17. die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängniß vollstreckt. Es ist zu

dem Ende der Vermerk Nr. 5. des Actenbogens auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V. auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurück zu geben hat, worauf der Vermerk Nr. 6. auf dem Actenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18. Ist eine Confiskation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu konfiszirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiskationen zustehen.

Ist der Polzeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiskat zufällt, so hat er hierüber vom Landrath weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19. Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt, oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Actenborgen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, falls der Actenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen Behufs der Absendung des Actenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Actenbogsns ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Actenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21. Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht, zurückgewiesen, so ist der Actenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlnngen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu vefahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22. Werden Reisende, oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverläßigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges. S. S. 45) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4 desselben Gesetzes, nebst dem Actenbogen, über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§. 23. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7 auf dem Actenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen, sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§. 24. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und

von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§. 25. Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine prinzipale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§. 26. Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27. Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§. 28. Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Confiskation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe, oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29. Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30. Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

For-

Formular I.

Strafliste
185

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt der Kasse am	Abgesandt dem Polizeianwalt am	Vollstreckt.	Auslagen.	Bemerkungen.

Formular II. 1. Nr. der Strafliste
des Jahres 185

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen)
Die anliegende
amtliche Anzeige des
von
amtliche Verhandlung vom

3) D zu
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe
von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit
ausgefertigt.
Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,
Da d
die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür
d befestigt.

5) Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Ortspolizeibehörde zu

6) Verhandelt d
Der berichtet heute
d ist nach vorstehender Verfügung vom am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden.
Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt
nicht gezahlt.
v. g. u.

g. w. o.

7) Auslagen sind entstanden:
1) bis zur Strafverfügung:
an Porto
für
.... Botenlohn
für
.... Zeugengebühr
für
2) nach Erlaß der Strafverfügung
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für
Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular III.
D zu
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Gefängnißstrafe von
festgesetzt.
Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.
d 185

Formular IV.
D zu
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende
Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

Formular V.

Der wird angewiesen, d Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d.

Die Ortspolizeibehörde zu

(Nr. 1564.) Die Ertheilung gültiger Schulentlassungs-Zeugnisse für Candidaten des Baufaches betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Wehlau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Prima und Sekunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Dierektorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin den 26. Oktober 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
(gez.) von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
(gez.) von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1565.) Die Errichtung gewerblicher Anlagen betr. I. S. III. Nr. 8991.

Da der §. 180 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ausdrücklich die Errichtung der in §. 27. desselben Gesetzes aufgezählten Anlagen mit Strafe bedroht, wenn nicht vorher dazu unsere Genehmigung ertheilt ist, so machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß Jeder der gegen die Vorschrift des erwähnten §. 180 verstößt, sich nicht nur der Gefahr aussetzt, der darin angedrohten Strafe zu verfallen, sondern daß auch bei der Beurtheilung seines Gesuches um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht genommen, der Antrag vielmehr lediglich so behandelt wird, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre.

Insbesondere bemerken wir, daß bei Bauten die zu einem der polizeilichen Genehmigung unterliegenden gewerblichen Zwecke dienen sollen, der Bau-Consens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genügt, diese vielmehr das in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Concessions-Verfahren erfordert und daher alle durch den Bau-Consens erlaubte auf gewerbliche Anlagen bezügliche Baueinrichtungen bis zum Empfange der Concession auf alleinige Gefahr des Unternehmers geschehen.

Die

Die Ortspolizeibehörden sind außerdem angewiesen, den Betrieb nicht koncessionirter, in §. 27. l. c. erwähnter, gewerblicher Anlagen unter allen Umständen zu inhibiren.

Düsseldorf den 13. November 1852.

(Nr. 1566.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 9714.

Der J. H. Zapp zu Elberfeld hat die Haupt-Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 6. November 1852.

(Nr. 1567.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Lederfabrikanten Georg Dienstbach in Berlin ist unter dem 6. November 1852 ein Patent:

auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 12. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1568.) Die Wahlfähigkeit evangelischer Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Friedrich Heinrich Neviandt aus Mettmann; ferner:
2) Wilhelm August Hermann Leipoldt aus Barmen; sodann:
3) Conrad Ludwig Wilhelm Hermann aus Barmen, und
4) Julius Magnus aus Treplin bei Frankfurt an der Oder.

Außerdem haben sich die wahlfähigen Candidaten:

1) Carl Ottomar Boesewetter aus Liebschütz in der Provinz Sachsen;
2) Otto Ludolph Brockhaus aus Rüggeberg in Westphalen, und
3) Carl Julius Wilhelmi aus Sassendorf in Westphalen,

in der Rheinprovinz niedergelassen.

Coblenz den 2. November 1852. Königliches Consistorium.

(Nr. 1569.) Die besetzte evangelische Pfarrstelle zu Kronenberg betr.

Die Wahl des Predigtamts-Kandidaten Richard Zur Nieden aus Emmerich zum Hülfsprediger an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Kronenberg ist von uns bestätigt worden. Coblenz den 12. November 1852. Königl. Consistorium.

(Nr. 1570.) Den Verding des Salz-Transportes pro 1853 von Salzuffeln nach Cöln betr.

Es soll die Anfuhr einer Menge von etwa 2000 Tonnen Salz zu 416 Pfunden von der Fürstlich Lippischen Saline Salzuffeln nach der Faktorei zu Cöln für das Jahr 1853 in Entreprise gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Cöln,
" " " " zu Wesel,

2)

bei dem Haupt-Steuer-Amt zu Duisburg,
" Unter-Steuer-Amte " Lippstadt;
und mögen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der Entreprise geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen bekannt machen, und demnächst ihre Erbietungen, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

„Submission in Betreff des Salz-Transportes von Salzuffeln nach Cöln"

an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 14. Dezember d. J. des Vormittags um 11 Uhr angenommen und dann in Gegenwart der erschienenen Interessenten erbrochen, später eingehende Submissionen oder Nachgebote aber nicht berücksichtigt werden.

Cöln den 10. November 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 1571.) Die Aenderung von Personen- und Boten-Postkursen im westrheinischen Ober-Post-Direktions-Bezirk Düsseldorf betr.

Mit dem 12. dieses Monats wird die Personenpost zwischen Aachen und M. Gladbach aufgehoben und die Personenpost zwischen Cöln und M. Gladbach wird auf die Strecke zwischen Cöln und Rheydt beschränkt.

Die nachstehenden Posten werden wie folgt abgefertigt:

1) die Personenpost zwischen Breyell und Brüggen,
aus Breyell 12 Uhr 15 Min. Mittags,
aus Brüggen 1 Uhr 45 Min. Nachmittags;

2) die Personenposten zwischen Cöln und Rheydt,
aus Cöln 7 Uhr 30 Min. früh,
aus Rheydt 10 Uhr 30 Min. früh;

3) die Personenpost zwischen Dülken und Viersen,
aus Dülken 12 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Viersen 6 Uhr 30 Min. Abends;

4) die Personenpost zwischen Dülken und Waldniel,
aus Dülken 11 Uhr 15 Min. früh,
aus Waldniel 7 Uhr 30 Min. früh;

5) die Personenpost zwischen Erkelenz und Gladbach,
aus Erkelenz 6 Uhr 15 Min. früh,
aus Gladbach 9 Uhr 15 Min. Abends;

6) die Personenpost zwischen Fürth und Gladbach,
aus Gladbach 8 Uhr 30 Min. Abends,
aus Fürth 3 Uhr — Min. früh;

7) die Personenpost zwischen Geldern und Viersen,
aus Geldern 5 Uhr früh,
aus Viersen 10 Uhr 45 Min. früh;

8) die Personenpost zwischen Kaldenkirchen und Venlo,
aus Kaldenkirchen 12 Uhr 30 Min. Nachm. 5 Uhr Nachm.,
aus Venlo 3 Uhr 30 Min. früh, 2 Uhr Nachm.;

9) die Personenpost zwischen Kaldenkirchen und Viersen,
aus Kaldenkirchen 6 Uhr 55 Min. früh, 2 Uhr 50 Min. Nachm.,
aus Viersen 10 Uhr 30 Min. früh, 3 Uhr Nachm.;

10) die Personenpost zwischen Kempen und Viersen,
aus Kempen 7 Uhr früh,
aus Viersen 6 Uhr 40 Min. Abends;

11) die Personenpost zwischen Odenkirchen und Rheydt,
aus Odenkirchen 4 Uhr 40 Min. Nachm.,
aus Rheydt 1 Uhr 45 Min. Nachm.;

12) die Personenpost zwischen Odenkirchen und Wickrathberg,
aus Odenkirchen 1 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Min. Abends,
aus Wickrathberg 3 Uhr früh, 4 Uhr Nachm.;

13) die 4te Personenpost von Gladbach nach Düsseldorf über Rheydt,
aus Gladbach 5 Uhr 20 Min. Nachm.,
aus Rheydt 5 Uhr 50 Min. Nachm.;

14) die Personenpost zwischen Süchteln und Viersen,
aus Süchteln 1^{40} Nachm., 4^{40} Nachm.,
von Bahnhof Viersen 1^{5} Nachm., 2^{28} Nachm.;

15) die Personenposten zwischen Duisburg und Ruhrort,
aus Duisburg 7 früh, 9^{10} früh, 1^{10} Nm., 3 Nm., 6^{15} Ab., 11^{40} Ab.,
aus Ruhrort 5^{30} früh, 9 früh, 11^{40} früh, 12^{45} Nm., 5^{20} Ab., 7 Ab.

16) die Botenposten:

a) zwischen Anrath und Neersen,
aus Anrath 10^{45} früh,
aus Neersen 7^{30} früh;

b) zwischen Anrath und Bahnhof-Anrath,
aus Anrath 8^{50} früh — 2^{18} Nm. — 4^{50} Nachm.,
vom Bahnhof 10^{14} früh — 2^{37} Nm. — 6^{8} Abends;

c) zwischen Anrath-Bahnhof und Vorst,
vom Bahnhof 10^{13} früh,
von Vorst 8^{30} früh;

d) zwischen Straelen und Venlo,
aus Straelen 6 früh,
aus Venlo 11 früh.

Düsseldorf den 8. November 1852.

Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1572.) Die Vernichtung eingelöseter Rentenbriefe zu Münster betr.

Verhandelt Münster den 11. November 1852.

Anwesend waren:

1) der Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz;
2) der Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt;
3) der Oekonom Herr Schulze Eickrodt aus Roxel, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen; sodann die Mitglieder der Provinzial-Rentenbank-Direktion,

4) der Direktor Regierungs-Rath von Hartmann;
5) der Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Tilbry, und
6) der zugezogene Notar Justiz-Rath Ludwig Ludorff aus Münster.

In dem heutigen zur Ausloosung der Rentenbriefe stattgefundenen Termine wurde auch zur Vernichtung der in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. §. 46 bis 48 im November v. J. und Mai d. J. ausgelooseten, und von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins-Coupons geschritten, und dabei die hier beigefügte von der Rentenbank-Direktion beglaubigte Nachweisung zu Grunde gelegt.

Darnach waren zur Vernichtung bestimmt:

a) von der im November v. J. stattgehabten Ausloosung.

1) Ein Rentenbrief Litt. D. à 25 Rthlr. Nr. 27 . . . . 25 Rthlr.
nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. April d. J. bis ultimo September 1858 Series I. Nr. IV. bis incl. XVI.

2) Ein Rentenbrief Litt. E. à 10 Rthlr. Nr. 53 . . . . . 10 "
nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. bis ultimo September 1858 Series I. Nr. V bis XVI.

b) Von der im Mai d. J. stattgehabten Ausloosung.

3) Die Rentenbriefe Litt. A. à 1000 Rthlr. Nr. 71, 127 und 141 . 3000 "
nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. bis ultimo September 1858 Series I. Nr. V. bis incl. XVI.

4) Fünf Rentenbriefe Litt. C. à 100 Rthlr. Nr. 44, 261, 505, 640 und 1187 . . . . 500 "
nebst Zins-Coupons wie ad 3.

5) Fünf Rentenbreefe Litt. D. à 25 Rthlr. Nr. 76, 154, 155, 228 u. 825 125 "
nebst Zins-Coupons wie ad 3.

Ueberhaupt 3660 Rthlr.

geschrieben Dreitausend Sechshundert und sechszig Thaler.

Diese im Ganzen betragenden Fünfzehn Stück Rentenbriefe, nebst eben so vielen dazu gehörigen Zins-Couponsbogen über die vorstehend sub 1 bis 5 angegebenen Zinsen, wurden von den Anwesenden genau nachgesehen, gezählt und mit der vorgelegten Nachweisung überall völlig übereinstimmend gefunden.

Die Vernichtung erfolgte hierauf durch sofortige Verbrennung sämmtlicher vorbemerkten Formulare.

Der Abgeordnete der rheinischen Provinzial-Vertretung Herr Banquier Daniel von der Heydt zu Elberfeld war nicht erschienen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Frh. v. Plettenberg. v. Hartmann, Fhr. E. v. Landsberg. Tilbry.
Eickrodt. Ludwig Ludorff, Notar.

Vorstehende Verhandlung wird in Gemäßheit des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 veröffentlicht.

Münster den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz
v. Hartmann.

(Nr. 1573.) Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern:
111. 197. 779. 795 und 800.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern:
162. 268. 416. 466 und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern:
25. 33. 72. 187. 198. 448. 462. 771. 1321. 1399. 1410. 1872. 1995. 2063. 2083. 2334. 2503 und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern:
64. 168. 269. 438. 080. 1059. 1164. 1200. 1298. 1490. 1578. 1589. 1812. 1900. 2090 und 2274.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern:
14. 127. 245. 278. 330. 380. 387. 586. 674. 821. 1008. 1024. 1239. 1375. 1376. 1576. 1680. 1688. 1789. 2496. 2789. 3035. 3229. 3230. 3275u. 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach §. 44 am angeführten Orte binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(Nr. 1574.) Die Verurtheilung des Waarenzahlers Joh. Ludw. Snoejenk zu Geldern betr.

Dispositiv

eines von dem Königlichen Zuchtpolizeigerichte zu Cleve unterm 9. Juli 1852, wider Johann Ludwig Snoejenk, 53 Jahre alt, Posamentirer, zu Geldern wohnend erlassenen Urtheils:

„Erklärt das Königliche Zuchtpolizeigericht den Johann Ludwig Snoejenk für überwiesen, im Laufe dieses Jahres und des verflossenen Jahres, seinen Fribrikarbeitern Waaren kreditirt zu haben, verurtheilt denselben demgemäß in eine Geldstrafe von hundert Thalern und für den Fall des Zahlungsunvermögens in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die Kosten.

Verordnet auch, daß diese Verurtheilung durch das Regierungs-Amtsblatt und das Kreisblatt zu Geldern auf Kosten des Inkulpaten bekannt gemacht werde."

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist durch Erkenntniß der Correktionellen Appellationskammer Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 8. November 1852 verworfen worden.

Cleve, den 15. November 1852. Für die Richtigkeit, der Ober-Sekretair: Soest.

(Nr. 1575.) Die Interdiktion des Emil Hugo Wolff betr.

Durch Urtheil des hiesigen Landgerichts vom 8. d. M. ist der hier wohnhafte und sich in Düsseldorf aufhaltende geschäftslose Emil Hugo Wolff für unfähig erklärt worden seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, was ich mit Rücksicht auf den §. 18. der Notariats-Ordnung zur Kenntniß der Herren Notare meines Amtsbezirks bringe.

Elberfeld den 14. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1576.) Diebstähle zu Zassenhaus und zu Neustadt-Düsseldorf.

I. Am 5. d. M. zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags sind in einem zu Zassenhaus, Gemeinde Krumbach gelegenen Wohnhause, aus einer verschlossenen Kommode nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: 1) circa 12 Thlr. an Geld, nämlich 8 Stück harte preußische Thlr., 1 Zweithalerstück, 1 brabänder Kronenthaler und einige Münze; 2) einen wollenen gewirkten Umschlagetuch mit schwarzem Grunde und bunten Blumen; 3) 6 Ellen schwarzbraunen blauwollenen Bieber. Das gestohlene Geld befand sich in einer rothen Tasche von Siamosen mit rothen Bändern.

II. Am 5. d. M. wurden von dem unverschlossenen, sogenannten kleinen Kasernenhofe der Cavallerie Kaserne in der Neustadt folgende Gegenstände entwendet: 1) 3 leinene Frauenhemden, gez. M. B.; 2) 4 fein leinene weiße Taschentücher, gez. M. B.; 3) 5 Tischtücher von Gebild, gez. M.; 4) ein Leintuch, gez. K. U. (königl. Utensilien.)

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1577.) Diebstahl zu Lürrich.

Von dem Speicher eines zu Lürrich gelegenen Wohnhauses sind vor ungefähr vier Wochen 6 Viertel Waizen und 4 Viertel Gerste und in der letztverflossenen Woche nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein goldenes Kreuz in der Mitte und an den Enden mit Steinchen besetzt; 2) ein silbernes Ohreisen, gez. G. G. B.; 3) ein goldener Trauring, inwendig gez. F. P. M. Alle drei Gegenstände in einer Dose befindlich; 4) eine messing beschlagene einfache Pistole mit Steinschloß; 5) ein Pulverhorn; 6) zwei silberne Ringe, von denen der eine sehr schwer und gezeichnet war.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächster Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 12. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1578.) Diebstahl zu Unterschmitte.

In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats sind aus einem zu Unterschmitte gelegenem Hause mittelst Einbruchs nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: circa 300 bis 400 ℔ Kartoffeln; 20 bis 25 Flaschen weißen Weines; ein Krug mit Rum; 2 bis 3 ℔ Butter 30 bis 32 Stück Eier; 3 ℔ Rindfleisch nebst einem weißen Teller, auf dem sich dasselbe befand; eine geringe Quantität Fleisch und Wurst; 2 ℔ weißen Käse und ein Paar Stiefeln.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 12. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1579.) Diebstahl zu Essen.

Dem Bergmann Johann Bollmann hierselbst sind am 3. d. M. folgende Gegenstände entwendet: 1) Ein großes, aschgraues Umschlagtuch mit braun und grünem Rande; 2) eine Strohtasche; in dieser waren a. 24 in Buchweizen eingehüllte Eier; b. ein Frauen-Halskragen; c. ein weiß leinenes Taschentuch gez. M. C. W.; d. ein kleines roth seidenes Halstuch; e. eine Quantität braunen Zucker; f. ein Paar Unterärmel von wollenem Zeuge mit grünen und schwarzen Streifen.

Sämmtliche gestohlene Sachen befanden sich in einem Korbe von weißem Geflechte mit einem schwarz und weißem Handgriff. Der untere Rand des Korbes hatte ebenfalls eine schwarze und weiße Farbe.

Vor dem Ankaufe der entwendeten Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 11. November 1852. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1580.) Diebstahl in der Gemeinde Latum.

Am 26. Oktober c. Morgens zwischen 5 und 6 Uhr sind aus einem Hause in der Gemeinde Latum folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein Oberbett von blau und weißgestreiftem Leinen, mit Federn und einem blau und weißkarrirten leinenen Ueberzuge; 2) ein Kissenüberzug von blau und weißkarrirtem Leinen; 3) ein Ueberrock von bräunlichem Tuch; 4) ein blau leinener Kittel, in dessen Tasche sich ein leinener Beutel mit 10 Sgr., theils in einzeln Sgr., theils in Kupfermünzen, befand; 5) eine bräunliche, tuchene Kappe mit ledernem Schirm, an der Vorderseite mit einigen Stickereien versehen.

Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Menschen, der sich für den Ackerknecht Heinrich Pegel aus Eversael, Bürgermeisterei Bedburg ausgab. Derselbe war bekleidet mit einer Kappe von bräunlichem Tuch und ledernem Schirm und Sturmband, einem blautuchenem Frackrock, einer engen, grautuchenen Hose und Stiefeln.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 12. November 1852. Der Instruktionsrichter: Wohlers.

(Nr. 1581.) Kuhdiebstahl bei Wesel.

In der Nacht vom 9. auf den 10. November c. ist von der vor dem Cleverthore hierselbst belegenen Weide des Wardsmannes Scheepers eine Kuh, weiß mit fahlschwarzen Flecken, entwendet worden. Auf beiden Hörnern derselben waren die Buchstaben E. B. M. eingebrannt.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Kuh Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Wesel den 13. November 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 1582.) Diebstahl zu Lüttingen, Bürgermeisterei Ward.

Am 4. November c. sind aus dem Hause des Gutsbesitzers Heinrich Scholten zu Lüttingen, Bürgermeisterei Ward, außer einem Geldbetrage von 14 Sgr. die nachbenannten Kleidungsstücke, gestohlen worden: ein blautuchener Ueberrock, ein blautuchener Frackrock, eine blaue Tuchhose, eine graue Tuchhose, vier neue Hemden, eine graue Tuchjacke, eine bunte siamosene Weste, eine blau und graugestreifte Nanquinhose.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 9. November 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

Personal-Chronik.

(Nr. 1583.) Der bisherige kommissarische Beigeordnete Siegen zu Monheim ist nunmehr definitiv auf die Dauer von zwei Jahren zum Beigeordneten der Sammtgemeinde Monheim ernannt worden.

(Nr. 1584.) Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Franz Ortwin Naegele hat sich hierselbst niedergelassen.

(Nr. 1585.) Der Schulamts-Candidat August Storsberg ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Hochheide, Kreis Geldern ernannt worden.

(Nr. 1586.) Der Lehrer zu Sevelen Franz Heckmanns ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Issum, Kreis Geldern, versetzt worden.

(Nr. 1587.) Der bisherige Lehrer Lambert Leenen ist definitiv zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Winternam, Bürgermeisterei Nieukerk, Kreis Geldern, ernannt worden.

(Nr. 1588.) Der Lehrer Julius Schöler ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Xanten ernannt worden.

(Nr. 1589.) Der an der katholischen Elementarschule zu Hohenbudberg, im Kreise Crefeld bisher provisorisch angestellte Lehrer Theodor Baurmann ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1590.) Der Mathias van Ameln zu Odenkirchen ist von uns als selbstständiger Mauer- und Zimmer-Meister anerkannt worden.

(Nr. 1591.) Der Bau-Unternehmer Johann Conrad Geerling in Wesel ist von uns zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Zimmermeister zugelassen worden.

(Nr. 1592.) Dem Dr. Wilhelm Basse in Crefeld ist die Concession ertheilt worden, die von der verstorbenen Minna Basse seither geleitete höhere Töchterschule daselbst fortzusetzen.

Druckfehler-Berichtigung: Amtsbl. Nr. 66 S. 697 Zeile 2 von unten ist zu lesen: 1838, anstatt 1853.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Beilage zu Nr. 67 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

(Nr. 1593.) Die Beschränkung der mahl- und schlachtsteuerfreien Einführung von Consumptibilien zu Düsseldorf betr.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15. zu a., wonach die im § 14. dieses Gesetzes benannten Gegenstände erst wenn sie in der Menge von 1/16 Ztr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind und die Vorschrift im §. 15 b, wonach ein Uebergewicht, welches nicht 1/16 Ztr. der auf einmal zur Verwiegung gelangten Quantität beträgt, unberücksichtigt bleibt, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. §. 3. zu 2 (Gesetz-Sammlung Seite 108) dahin abgeändert: daß vom 1. Dezember d. J. ab, die vorgedachten, auch im §. 1. zu a. des Gesetzes vom 2. April d. J. bezeichneten Gegenstände, schon wenn sie in Mengen von zwei Pfunden in Düsseldorf eingebracht werden, anzumelden und bis zu einem Viertel Zentner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs, zu versteuern sind.

Bei Mengen von einem Viertel Zentner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Zentner unberücksichtigt.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Düsseldorf, von zwei zu zwei Pfunden bis zu einem Viertel Centner.

	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren.				Mehl.				Schrot- und Backwaaren.			
	Satz I.		Satz II.		Satz I.		Satz II.		Satz I.		Satz II.	
℔	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf
2	1	1	—	3	—	9	—	2	—	7	—	2
4	2	2	—	7	1	5	—	4	1	1	—	3
6	3	3	—	10	2	2	—	7	1	8	—	5
8	4	4	1	1	2	11	—	9	2	2	—	7
10	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
12	6	7	1	8	4	4	1	1	3	3	—	10
14	7	8	1	11	5	1	1	3	3	10	—	11
16	8	9	2	2	5	10	1	5	4	4	1	1
18	9	10	2	5	6	7	1	8	4	11	1	3
20	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
22	12	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1	6
24	13	1	3	3	8	9	2	2	6	7	1	8
26	14	2	3	7	9	5	2	4	7	1	1	9

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber

weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister:
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

(Nr. 1594.) Die Beschränkung der mahl- und schlachtsteuerfreien Einführung von Consumptibilien zu Wesel betr.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15. zu a., wonach die im §. 14. dieses Gesetzes benannten Gegenstände erst wenn sie in der Menge von 1/16 Zentner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind und die Vorschrift im §. 15. b., wonach ein Uebergewicht, welches nicht 1/16 Zentner der auf einmal zur Verwiegung gelangten Quantität beträgt, unberücksichtigt bleibt, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. §. 3. zu 2. (Gesetz-Sammlung Seite 108) dahin abgeändert: daß vom 1. Dezember d. J. ab, die vorgedachten auch im §. 1 zu a. des Gesetzes vom 2. April d. J. bezeichneten Gegenstände, schon wenn sie in Mengen von zwei Pfunden in Wesel eingebracht werden, anzumelden und bis zu einem Viertel-Zentner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs, zu versteuern sind.

Bei Mengen von einem Viertel-Zentner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Zentner unberücksichtigt.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Wesel von zwei zu zwei Pfunden bis zu einem Viertel-Zentner.

	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren.				Mehl.				Schrot- und Backwaaren.			
	Satz				Satz				Satz			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
℔	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
2	1	1	—	3	—	9	—	2	—	7	—	2
4	2	2	—	7	1	5	—	4	1	1	—	3
6	3	3	—	10	2	2	—	7	1	8	—	5
8	4	4	1	1	2	11	—	9	2	2	—	7
10	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
12	6	7	1	8	4	4	1	1	3	3	—	10
14	7	8	1	11	5	1	1	3	3	10	—	11
16	8	9	2	2	5	10	1	5	4	4	1	1
18	9	10	2	5	6	7	1	8	4	11	1	3
20	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
22	12	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1	6
24	13	1	3	3	8	9	2	2	6	7	1	8
26	14	2	3	7	9	5	2	4	7	1	1	9

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister:
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

(Nr. 1595.) Die Beschränkung der mahl- und schlachtsteuerfreien Einführung von Consumptibilen zu Cleve betr.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Dezember 1830 ist für Cleve, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer §. 15 zu a, wonach die in §. 14. dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände erst wenn sie in Mengen von 1/16 Ztr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert: daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände schon wenn sie in einer Menge von zwei Pfunden und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk der vorgedachten Stadt eingehen, anzumelden sind und die Steuer davon nach Maßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs zu erheben ist, insofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen worden, in Ansehung welcher letztern es bei dem, was im §. 14. litt. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. §. 3. zu 2. (Gesetz-Sammlung Seite 108.) wird unter Modifikation dieser Anordnung und der Vorschrift im §. 15. zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht 1/16 Ztr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantitäten beträgt, unberücksicht bleiben soll, bestimmt: daß vom 1. Dezember d. J. an die im §. 1. des Gesetzes vom 2. April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem Viertel-Zentr in Cleve eingebracht werden von zwei zu zwei Pfunden der Versteuerung unterworfen sind.

Die Erhebung geschieht nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs.

Bei Mengen von einem Viertel-Zentner und darüber wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner noch ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel-Zentner unberücksichtigt.

Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht weiter Statt.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Tarif.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Cleve von zwei zu zwei Pfunden bis zu einem Viertel-Centner.

℔	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren. Satz I. Sgr.	Pf.	Satz II. Sgr.	Pf.	Mehl. Satz I. Sgr.	Pf.	Satz II. Sgr.	Pf.	Schrot- und Backwaaren. Satz I. Sgr.	Pf.	Satz II. Sgr.	Pf.
2	1	1	—	3	—	9	—	2	—	7	—	2
4	2	2	—	7	1	5	—	4	1	1	—	3
6	3	3	—	10	2	2	—	7	1	8	—	[illegible]
8	4	4	1	1	2	11	—	9	2	2	—	7
10	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
12	6	7	1	8	4	4	1	1	3	3	—	10
14	7	8	1	11	5	1	1	3	3	10	—	11
16	8	9	2	2	5	10	1	5	4	4	1	1
18	9	10	2	5	6	7	1	8	4	11	1	3
20	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
22	12	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1	6
24	13	1	3	3	8	9	2	2	6	7	1	8
26	14	2	3	7	9	5	2	4	7	1	1	9

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstande zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68. Düsseldorf, Dienstag den 23. November 1852.

(Nr. 1596.) Gesetzsammlung, 44tes Stück.

Das zu Berlin am 15. November 1852 ausgegebene 44te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3661. Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Nr. 3662. Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 13. November 1852.

(Nr. 1597. Die Einberufung der Mitglieder beider Kammern betr.

Mit Bezug auf die in Nr. 44 der diesjährigen Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 13. d. M., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29. d. M. festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Büreau Leipziger Straße Nr. 3. von denen der Zweiten Kammer in deren Büreau Leipziger Straße Nr. 55., und zwar am 27. und 28. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin den 18. November 1852.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

(Nr. 1598.) Die Benutzung der Schnellposten zur Beförderung von Paket- und Geldsendungen nach dem Ermessen der Ober-Post-Direktionen betr.

Mit Bezug auf die §§. 26. und 48. des Regulativ's über die Preußische Portotaxe vom 18. Dezember 1824 bestimme ich hierdurch, daß auf das etwaige Verlangen der Absender von Paket- und Geldsendungen wegen Beförderung derselben mit der Schnellpost nicht ferner Rücksicht genommen werden, und somit eine abweichende Behandlung der auf diese Weise zur schnelleren Beförderung empfohlenen Sendungen von der Behandlung der gewöhnlichen Fahrpost-Sendungen nicht ferner eintreten soll. Dagegen wird nachgegeben, daß die Schnellposten allgemein zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen oder gewisser Gattungen derselben benutzt werden dürfen, insofern und soweit solches nach dem Ermessen der Königlichen Ober-Post-Direktionen, deren Bezirken die betreffenden Schnellposten angehören, im Interesse des Publikums zweckmäßig und ohne Gefährdung des regelmäßigen und beschleunigten Ganges jener Posten ausführbar erscheint. Die Benutzung jeder einzelnen Schnellpost ist daher durch

Special-Verfügungen zu regeln, welche rücksichtlich der die Bezirke mehrerer Königl. Ober-Post-Direktionen berührenden Schnellposten von den betheiligten Königl. Ober-Post-Direktionen nach vorheriger gegenseitiger Verständigung gemeinschaftlich zu erlassen sind. Es ist hierbei vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, daß Fahrpostsendungen, welche dem betreffenden Course von weiterher zugeführt werden, und welche, wenn die Schnellposten nicht benutzt würden, an den Uebergangspunkten verhältnißmäßig lange Stilllager erleiden müßten, dieser Stilllager durch die Weiterbeförderung mit der Schnellpost enthoben werden.

Berlin den 29. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

(Nr. 1599.) Die erledigte zweite Predigerstelle bei der königl. 15ten Division betr.

Durch die Berufung des Divisions-Predigers Rogge zum Garnison-Prediger von Mainz ist die zweite Predigerstelle bei der Königlichen 15ten Division erledigt worden, die demnächst von uns wieder besetzt werden wird. Anmeldungen werden wir bis zum Schlusse dieses Jahres entgegennehmen.

Coblenz den 13. November 1852. **Königliches Consistorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1600.) Das Verbot der Verausgabung fremder Scheidemünze betr. I. S. III. Nr. 10280.

Durch die Verordnungen vom $^{22}/_{6}$ 1823 und vom $^{25}/_{11}$ 1826 ist sowohl die Einführung wie die Verausgabung fremder Scheidemünze bei Strafe der Konfiskation und der Zahlung des doppelten Nennwerthes verboten.

Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß die Polizeibehörden angewiesen worden sind, für strenge Aufrechthaltung des vorgedachten Verbotes, welches nur hinsichtlich der in der allgemeinen Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838 bezeichnete Scheidemünze und bei dem nachbarlichen Verkehr in den Grenzorten eine Ausnahme erleidet, Sorge zu tragen.

Düsseldorf den 16. November 1852.

(Nr. 1601.) Die Abhaltung einer katholischen Haus-Collecte Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche zu Marl betr. I. S. V. Nr. 4241.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 6. September d. J. gestattet, daß die Gemeinde Marl im Kreise Recklinghausen Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche bei den katholischen Einwohnern in den Regierungsbezirken Coblenz, Köln, Düsseldorf und Aachen, durch eigene Deputirte milde Beiträge sammeln und in Empfang nehmen lasse. Indem wir die Bewilligung dieser Collecte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselbe im diesseitigen Bezirk durch zu diesem Zwecke gehörig legitimirte Deputirte, welche die eingesammelten Gaben an sich behalten, während der Monate November und Dezember d. J. sowie Januar, Februar und März k. J. abgehalten werden wird. Ein Colleciren Seitens der Ortsbehörden, welche den sich meldenden Deputirten die erforderliche Beihülfe zu gewähren haben, findet nicht statt. Die Königl. Landrathsämter wollen uns bis Ende April k. J. den Ertrag der Collecte berichtlich anzeigen.

Düsseldorf den 22. November 1852.

(Nr. 1602.) Die Schaubar-Erklärung zweier Gräben betr. I. S. III. Nr. 9638.

Die beiden, in der Bürgermeisterei Emmerich, Kreises Geldern, befindlichen Gräben:

1) der Schmalenbruchs und Böllergraben, welcher am Pellackers Weg anfängt und in den Schwafheimer Benden im Essenberger Bruche in den Bruch-Canal mündet;

2) der Alte-Graben, anfangend an der Asterlager Kuhstraße, dem Elsholz entlang laufend, und ebenfalls im Essenberger-Bruche in den Canal mündend,

werden hiermit dergestalt für schaubar erklärt, daß auf dieselben das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern vom 7. August 1844 (Amtsblatt Nr. 52) Anwendung findet.

Düsseldorf den 6. November 1852.

(Nr. 1603.) Die Aenderung eines Familien-Namens betr. I. S. I. Nr. 5964.

Dem Israeliten Jakob Voß zu Neukirchen, im Kreise Grevenbroich, ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1845 gestattet worden, den Familiennamen „Vohssen" anzunehmen, welches wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, daß derselbe von jetzt an sich dieses veränderten Namens bedienen wird.

Düsseldorf den 18. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1604.) Die Postkurs-Aenderungen im Ober-Post-Direktionsbezirke Düsseldorf betr.

Mit dem 15. d. M. treten in dem Postengange des diesseitigen Bezirkes folgende Veränderungen ein:

A. Es werden aufgehoben:
1. die Estafettenpost von Emmerich nach Duisburg,
2. die Personenpost zwischen Duisburg und Dinslaken,
3. die Personenpost zwischen Hattingen und Langenberg.

B. Es werden neu eingerichtet:
1. eine Estafettenpost von Emmerich nach Oberhausen, (conf. Nro. 21.)
2. eine Personenpost zwischen Herne und Langenberg, (conf. Nro. 30.)
3. eine 6te Personenpost zwischen Duisburg und Ruhrort. (conf. Nro. 19.)
4. eine 3te Personenpost zwischen Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen. (conf. Nro. 38.)

C. Es erleiden Veränderungen:

1. Die 2te Personenpost zwischen Aachen und Düsseldorf,
aus Aachen 8 Uhr Abends,
aus Düsseldorf 10 Uhr Abends.

2. Die Personenpost zwischen Aldekerk und Mörs,
aus Aldekerk 5^{30} Uhr früh,
aus Mörs 12^{15} Uhr Nachm.

3. Die Bahnhofsfahrten zwischen Alten-Essen und Essen,
aus Alten-Essen 6^{25} Uhr früh, 1^{30} Uhr Nachm., 10^{20} Uhr Abends,
aus Essen 5^{45} Uhr früh, 1^{10} Uhr Nachm., 9^{5} Uhr Abends.

4. Die Personenposten zwischen Alten-Essen und Kettwig,
aus Alten-Essen 10^{45} Uhr Vorm. 7^{5} Uhr Nachm.,
aus Kettwig 5 Uhr früh, 2^{20} Uhr Nachm.

5. Die Personenposten zwischen Barmen und Lennep,
aus Barmen 9 Uhr früh, 3 Uhr Nachm.,
aus Lennep um 5^{15} Uhr früh, 5^{45} Uhr Nm.
6. Die Personenposten zwischen Benrath und Solingen,
aus Benrath um 9^{15} Uhr früh, 7^{45} Uhr Abends,
aus Solingen 6 Uhr früh, 2^{30} Nachm.
7. Die Personenposten zwischen Bocholt und Wesel,
aus Bocholt 7^{50} Uhr früh, 2 Uhr Nachm.,
aus Wesel 7 Uhr früh, 4^{30} Uhr Nachm.
8. Die Personenpost zwischen Bourscheid und Opladen,
aus Bourscheid 6^{15} Uhr früh,
aus Opladen 5 Uhr Nachm.
9. Die Personenposten zwischen Crefeld und Düsseldorf,
aus Crefeld 10^{15} Uhr Vorm., 12^{45} Uhr Nachm., 6^{30} Uhr Abends,
aus Düsseldorf, 8 Uhr früh, 9^{20} Uhr früh, 5^{30} Uhr Nachm.
10. Die Botenpost zwischen Dinslacken und Orsoy,
aus Dinslaken 6^{30} Uhr früh,
aus Orsoy 4^{30} Uhr Nachm.
11. Die Personenpost zwischen Dorsten und Essen,
aus Dorsten 7^{10} Uhr früh,
aus Essen 6^{30} Uhr Abends.
12. Die Personenpost zwischen Dorsten und Oberhausen,
aus Dorsten 6^{30} Uhr früh,
aus Oberhausen 7 Uhr Abends.
13. Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Essen,
aus Düsseldorf 5 Uhr Nachm., mit Abfahrt vom Bahnhofe,
aus Essen 7^{10} Uhr früh.
14. Die Personenposten zwischen Düsseldorf und Gladbach,
aus Düsseldorf 6 Uhr früh, 9 Uhr früh, 12^{5} Uhr Nm., 5^{5} Uhr Nm.,
" " Bahnhof 9^{10} " " 12^{15} " " 5^{20} " "
aus Gladbach 4^{30} Uhr früh, 8^{30} " " 11^{15} " Vm., 5^{20} " Abds.
15. Die Personenposten zwischen Düsseldorf und Neuß,
aus Düsseldorf 8 Uhr früh, 2^{55} Uhr Nachm., 6^{50} Uhr Nachm., mit Anfahrt an die resp. Bahnhöfe,
aus Neuß 8^{15} Uhr früh, 11^{15} Uhr Vm., 4^{15} Uhr Nachm.
16. Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Rheydt,
aus Düsseldorf 9^{15} Uhr Abends,
aus Rheydt 4^{20} Uhr früh.
17. Die Personenposten zwischen Duisburg und Essen,
aus Duisburg 7^{15} Uhr früh, 12^{50} Uhr Nachm., mit Anfahrt an den Bahnhof,
aus Essen 8 Uhr früh, 6^{15} Uhr Abends.
18. Die Personenposten zwischen Duisburg und Mülheim,
aus Duisburg 9^{50} Uhr früh, 5^{55} Uhr Nachm., 9^{30} Uhr Abends, mit Anfahrt an den Bahnhof,
aus Mülheim 6^{5} Uhr früh, 1^{20} Uhr Nachm., 5^{10} Uhr Abends.

19. Die Personenposten zwischen Duisburg und Ruhrort,
vom Bahnhofe zu Duisburg 10^{30} Uhr früh, 1^{4} Uhr Nachm., 6^{10} Uhr Nachm., 9^{40} Uhr Abends,
vom Postamte zu Duisburg außerdem um 7 Uhr früh und 3 Uhr Nachm.,
aus Ruhrort 6^{10} Uhr früh, 9^{10} Uhr Vorm., 11^{30} Uhr Vorm., 1^{20} Uhr Nachm., 5^{10} Uhr Nachm., 7^{45} Uhr Abends.

20. Die Personenpost zwischen Elberfeld und Solingen,
aus Elberfeld 9^{30} Uhr Abends,
aus Solingen 12^{45} Uhr Nachm.

21. Die Estafettenposten zwischen Emmerich und Oberhausen,
aus Emmerich 2^{20} Uhr Nachm., 12^{45} Uhr früh,
aus Oberhausen 8^{5} Uhr früh, 10 Uhr Abends.

22. Die Schnellposten zwischen Emmerich und Oberhausen,
aus Emmerich 12^{20} Uhr früh, 2 Uhr Nachm.,
aus Oberhausen 7 Uhr früh, 8^{30} Uhr Abends.

23. Die Güterpost zwischen Emmerich und Oberhausen,
aus Emmerich 1^{30} Uhr früh,
aus Oberhausen 11^{15} Uhr Vorm.

24. Die Botenpost zwischen Erkrath und Wülfrath,
aus Erkrath um 9 Uhr früh,
aus Wülfrath 3^{15} Uhr Nachm.

25. Die Personenposten zwischen Essen und Steele Bahnhof,
aus Essen 5^{40} Uhr früh, 4^{50} Uhr Nachm.,
aus Steele Bahnhof 10^{35} Uhr früh, 8^{22} Uhr Abends.

26. Die Personenposten zwischen Essen und Witten,
aus Essen 9^{45} Uhr früh, 4^{20} Uhr Nachm.,
aus Witten 5^{30} Uhr früh, 2^{35} Uhr Nachm.

27. Die Personenpost zwischen Fürth und Gladbach,
aus Fürth 2^{35} Uhr früh,
aus Gladbach 8^{30} Uhr Abends.

28. Die Botenpost zwischen Gräfrath und Wald,
aus Gräfrath 3 Uhr Nachm.,
aus Wald 11^{45} Uhr Vorm.

29. Die Botenpost zwischen Haan und Haan Bahnhof,
aus Haan 6^{10} Uhr früh, 3^{15} Uhr Nachm.,
aus Haan Bahnhof 8^{45} Uhr früh, 6^{30} Uhr Abends.

30. Die Personenposten zwischen Herne und Langenberg,
aus Herne 6 Uhr früh, 2^{30} Uhr Nachm.,
aus Langenberg 7^{20} Uhr früh, 3^{40} Uhr Nachm.

31. Die Personenpost zwischen Jüchen und Neuß,
aus Jüchen 3^{30} Uhr früh,
aus Neuß 7^{5} Uhr Abends.

32. Die Personenposten zwischen Kaiserswerth und Ratingen,
aus Kaiserswerth 10^{30} Uhr Vorm., 6^{5} Uhr Nachm.,
aus Ratingen 9 Uhr früh, 5 Uhr Nachm.

33. Die Personenposten zwischen Küppersteg und Opladen,
aus Küppersteg 8^{51} Uhr früh, 11^{25} Uhr Vorm., 12^{21} Uhr Nachm., 4^{25} Uhr Nachm., 7^{46} Uhr Abends,
aus Opladen 7^{55} Uhr früh, 10^{55} Uhr Vorm., 11^{55} Uhr Vorm., 3^{55} Uhr Nachm., 7^{15} Uhr Abends.

34. Die Personenposten zwischen Langenfeld und Solingen,
aus Langenfeld 9 Uhr früh, 4^{45} Uhr Nachm.,
aus Solingen 6^{45} Uhr früh, 6 Uhr Abends.

35. Die Personenpost zwischen Leichlingen und Opladen,
aus Leichlingen 7 Uhr früh,
aus Opladen 9^{45} Uhr früh.

36. Die Personenpost zwischen Lennep und Schwelm,
aus Lennep 5^{15} Uhr Abends,
aus Schwelm 10 Uhr Vorm.

37. Die Personenposten zwischen Mörs und Ruhrort,
aus Mörs 7^{30} Uhr früh, 11^{10} Uhr Vorm.,
aus Ruhrort 11^{10} Uhr Vorm., 7^{30} Uhr Abends.

38. Die Personenposten zwischen Mülheim und Oberhausen,
aus Mülheim 9^{30} Uhr früh, 12^{30} Uhr Nachm., 5^{40} Uhr Abends,
aus Oberhausen 10^{20} Uhr früh, 2^{10} Uhr Nm., 8^{35} Uhr Abends.

39. Die Personenpost zwischen Mülheim a. d. Ruhr und Saarn,
aus Mülheim a. d. Ruhr, 3^{15} Uhr Nachm.,
aus Saarn 4^{30} Uhr Nachm.

40. Die Personenposten zwischen Oberhausen und Wesel,
aus Oberhausen 10^{30} Uhr Vorm., 6^{50} Uhr Abends,
aus Wesel um 6^{45} Uhr früh, 2 Uhr Nachm.

41. Die Personenpost zwischen Ratingen und Wülfrath,
aus Ratingen 7^{10} Uhr Abends,
aus Wülfrath um 7^{15} Uhr früh.

42. Die Personenpost zwischen Remscheid und Rittershausen,
aus Remscheid 4^{45} Uhr früh,
aus Rittershausen 3^{30} Uhr Nachm.

43. die Personenpost zwischen Rennebaum und Rittershausen,
aus Rennebaum 7^{30} Uhr früh,
aus Rittershausen 8 Uhr Abends.

44. Die Personenposten zwischen Solingen und Vohwinkel,
aus Solingen 7^{30} Uhr früh, 9 Uhr früh, 7 Uhr Abends,
aus Vohwinkel 9 Uhr früh, 2^{15} Uhr Nachm., 8^{15} Uhr Abends.

45. Die Personenposten zwischen Vohwinkel und Wald,
aus Vohwinkel 9 Uhr früh, 8^{15} Uhr Abends,
aus Wald um 7^{40} Uhr früh, 5^{25} Uhr Nachm.

Düsseldorf, den 13. November 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1605.) Die Personenpost zwischen Ruhrort und Moers betr.

Vom 20. November c. ab wird die 1te Personenpost von Ruhrort nach Moers:
aus Ruhrort um 11½ Uhr Vormittags nach Ankunft der 2ten Personenpost von Duisburg, abgefertigt.

Düsseldorf den 18. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1606.) Die Personenpost zwischen Cleve und Emmerich betr.

Vom 23. November c. ab sollen die Personenposten zwischen Cleve und Emmerich in folgender Weise abgefertigt werden:

aus Cleve um 11 Uhr Vormittags,
9½ Uhr Abends;
aus Emmerich um 7 Uhr früh,
um 3 Uhr Nachmittags.

Düsseldorf den 18. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1607.) Die Personenpost von Cleve über Geldern nach Düsseldorf betr.

Vom 22. d. M. ab wird die 2te Personenpost von Cleve nach Düsseldorf per Geldern auf einige Zeit um

9½ Uhr Abends,

aus Cleve abgefertigt werden.

Düsseldorf den 18. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1608.) Die Anmeldung zu vakanten Post-Unterbeamten-Stellen betr.

Bei den Post-Aemtern zu Barmen, Elberfeld, Emmerich und Essen, sind Post-Unterbeamten-Stellen vakant geworden. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche Kaution zu stellen vermögen und geneigt sind, eine oder die andere der obigen Stellen anzunehmen, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei der Ober-Post-Direction zu Düsseldorf persönlich oder schriftlich zu melden.

Düsseldorf den 19. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1609.) Die Besetzung der erledigten Post-Paketträgerstelle zu Vohwinkel betr.

Die bei der Post-Expedition in Vohwinkel erledigte Packetträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 15 Rthlr. monatlich verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Versorgungsberechtigte kautionsfähige Militair-Invaliden haben vor andern Bewerbern den Vorzug bei Besetzung der Stelle, und werden aufgefordert unter Vorlegung ihrer Papiere sich entweder bei der Ober-Post-Direktion oder bei der Post-Expedition in Vohwinkel zu melden.

Düsseldorf den 17. November 1852. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1610.) Den Verding des Salz-Transports pro 1853 von Salzuffeln nach Cöln betr.

Es soll die Anfuhr einer Menge von etwa 2000 Tonnen Salz zu 416 Pfunden von der Fürstlich Lippischen Saline Salzuffeln nach der Faktorei zu Cöln für das Jahr 1853 in Entrepriese gegeben werden. Die desfallsigen Bedingungen sind niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Cöln,
" " " " zu Wesel,
" " " " zu Duisburg,
" Unter-Steuer-Amte zu Lippstadt;

und mögen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der Entreprise geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen bekannt machen, und demnächst ihre Erbietungen, versigelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

„Submission in Betreff des Salz-Transportes von Salzuffeln nach Cöln"
an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 14. Dezember d. J. des Vormittags um 11 Uhr angenommen und dann in Gegenwart der erschienenen Interessenten erbrochen, später eingehende Submissionen oder Nachgebote aber nicht berücksichtigt werden.

Cöln den 10. November 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 1611.) Die Kellerverpachtung unter dem Schloßgebäude zu Düsseldorf.

Am 1. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr, wird der erste Keller unter dem hiesigen Schloßgebäude, welchen bisheran der Herr J. D. Brincks jun. in Pacht hat, vom 1. Januar 1853 ab auf fernere 4 Jahre auf dem hiesigen Rentamts-Büreau, Pfannenschoppenstraße Nr. 40 d. P. im öffentlichen Meistgebote verpachtet.

Die Bedingungen können auf dem Königl. Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 19. November 1852. Königliches Rentamt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1610.) Diebstähle zu Rheydt und Wanlo.

I. Am 10. d. M. Abends vor 10 Uhr ist aus dem Hausgange der zu Rheydt gelegenen Eickesmühle eine weiße Mande mit folgender, noch nasser Wäsche gestohlen worden: 1) 12 leinene Mannshemden, wovon 4 mit M. K., die übrigen gar nicht gezeichnet; 2) 6 leinene Betttücher, gez. A. M. K.; 3) 1 Tischtuch von Gebild, gez. G. H.; 4) 3 Handtücher von Gebild, gez. K.

II. In der Zeit vom 29. September bis zum 4. Oktober d. J. ist aus einem zu Wanlo gelegenen Wohnhause eine französische goldene Kapsel-Uhr mit goldenem Zifferblatt und römischen Ziffern, an welcher mittelst einer seidenen Kordel ein Schlüssel befestigt war, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 15. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 1613.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. Juli d. J. im Gnadenwege den adeligen Stand des Geheimen Justiz-Rathes a. D., Hubert Max Anton von Sandt zu Mehlem bei Bonn und des Sohnes desselben Carl von Sandt zu Mehlem anzuerkennen geruht.

(Nr. 1614.) Die Verwaltung der Post-Expedition in Straßerhof ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Friedrich Becker dem zum Post-Expediteur ernannten Kaufmann Eduard Becker vom 1. d. M. ab übertragen worden.

Düsseldorf, den 17. November 1852. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1615.) Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Peter Kauhausen hierselbst ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69. Düsseldorf, Sonnabend den 27. November **1852.**

(Nr. 1616.) Die Benutzung der Schnellposten zur Beförderung von Paket- und Geldsendungen nach dem Ermessen der Ober-Post-Direktionen betr.

Mit Bezug auf die §§. 26. und 48. des Regulativ's über die Preußische Portotaxe vom 18. Dezember 1824 bestimme ich hierdurch, daß auf das etwaige Verlangen der Absender von Paket- und Geldsendungen wegen Beförderung derselben mit der Schnellpost nicht ferner Rücksicht genommen werden, und somit eine abweichende Behandlnng der auf diese Weise zur schnelleren Beförderung empfohlenen Sendungen von der Behandlung der gewöhnlichen Fahrpost-Sendungen nicht ferner eintreten soll. Dagegen wird nachgegeben, daß die Schnellposten allgemein zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen oder gewisser Gattungen derselben benutzt werden dürfen, insofern und soweit solches nach dem Ermessen der Königlichen Ober-Post-Direktionen, deren Bezirken die betreffenden Schnellposten angehören, im Interesse des Publikums zweckmäßig und ohne Gefährdung des regelmäßigen und beschleunigten Ganges jener Posten ausführbar erscheint. Die Benutzung jeder einzelnen Schnellpost ist daher durch Special-Verfügungen zu regeln, welche rücksichtlich der die Bezirke mehrerer Königl. Ober-Post-Direktionen berührenden Schnellposten von den betheiligten Königl. Ober-Post-Direktionen nach vorheriger gegenseitiger Verständigung gemeinschaftlich zu erlassen sind. Es ist hierbei vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, daß Fahrpostsendungen, welche dem betreffenden Course von weiterher zugeführt werden, und welche, wenn die Schnellposten nicht benutzt würden, an den Uebergangspunkten verhältnißmäßig lange Stilllager erleiden müßten, dieser Stilllager durch die Weiterbeförderung mit der Schnellpost enthoben werden.

Berlin den 29. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

(Nr. 1617.) Die besetzte evangelische Pfarrstelle zu Mettmann betr.

Die Wahl des Candidaten Conrad Ludwig Wilhelm Hermann aus Barmen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Mettmann ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 16. November 1852. Königliches Consistorinm.

(Nr. 1618.) Erledigte Pfarrstelle zu Kirchberg betr.

Durch die Versetzung des Pfarrers Heep zu Kirchberg nach Grumbach ist die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Kirchberg, Synode Simmern, erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 20. Dezember entgegennehmen.

Coblenz, den 20. November 1852. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1619.) Die Werft- und Krahnen-Gebühren-Erhebung zu Uerdingen betr. I. S. III. Nr. 9844.

Provisorische Verordnung über die Aus- und Einladungen an der zur Revisions-Anstalt zu Uerdingen gehörigen Werftstrecke und die dafür zu erhebenden Gebühren.

Auf Grund der Artikel 55, 56, 69, 70 u. 71 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 so wie §. 5 und folgende des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Benutzung der zur Revisions-Anstalt in Uerdingen gehörigen Rhein-Werftstrecke zu Gunsten der Gemeinde Uerdingen gegen die Verpflichtung derselben zur Herstellung und Unterhaltung des Ufers und Werfts am Rheine, soweit dieselben zur Revisionsanstalt gehören, mit Zustimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers, vorläufig folgende Verordnung erlassen:

§. 1. Von allen an der genannten Rhein-Werftstrecke ankommenden und abgehenden Gütern sollen, sofern solche durch die Revisionsanstalt gehen, folgende Gebühren erhoben werden:

a) an Werftgeld 4 Pfg. }
b) an Krahngebühren 2 „ } für den Zoll-Centner,

wenn der Krahn wirklich benutzt wird.

§. 2. Für den Gebrauch der öffentlichen Waage sollen nur dann Gebühren entrichtet werden, wenn außer der von Seiten der Steuer-Verwaltung oder der Stadt angeordneten Verwiegung, Letztere von einem der Empfänger oder Absender besonders verlangt werden sollte, und in diesem Falle 2 Pfg. für den Zoll-Centner.

§. 3. Obiges Werftgeld von 4 Pfg. für den Zoll-Centner ist auch von den Gütern zu entrichten, die, ohne daß sie ausgeladen werden, hier zur Revision kommen.

§. 4. Von Waaren, welche an dem erwähnten Werfte ausgeladen und daselbst wieder eingeladen werden, sollen die Werft- und Krahn-Gebühren zum zweitenmale nicht erhoben werden, wenn die Identität der Waaren gehörig nachgewiesen werden kann und die Deklarationen von Schiff zu Schiff lauten.

§. 5. Wenn das Gewicht des Inhalts einer einzelnen Deklaration oder eines einzelnen Frachtbriefes weniger als einen Centner beträgt, so werden davon die Gebühren für einen vollen Centner erhoben. Bruchtheile eines Centners, die bei einer vollen Centnerzahl überschießen, werden, wenn sie einen halben Centner oder mehr ausmachen, für einen vollen Centner berechnet; Bruchtheile unter einem halben Centner bleiben dagegen unberücksichtigt.

§. 6. In Betreff der Fortschaffung der ankommenden und abgehenden Güter sind die Bestimmungen des §. 26 der hiesigen Zollhofs-Ordnung maaßgebend. Für die Zeit der Lagerung der Güter auf dem genannten Werfte übernimmt die Stadt keinerlei Gewährleistung.

§. 7. Dem Bürgermeister sind sämmtliche städtische Angestellten am Rhein-Werfte: der Krahnmeister, die Krahnknechte u. s. w. in ihrem Dienste untergeordnet.

Ueber die zu erhebenden Gebühren wird von dem Krahnmeister nach der ihm von dem Bürgermeister ertheilten Vorschrift, gehörig Buch geführt werden.

§. 8. Die Erhebung der Gebühren geschieht nach Anordnung des Bürgermeisters:

a) von den ausgeladenen Gütern gleich nach vollendeter Löschung;

b) von den eingeladenen Gütern gleich nach vollendeter Ladung und vor Abfahrt der Schiffe,

und zwar in Preußischem Courant, von dem Schiffs-Führer.

§. 9. Zur gehörigen Handhabung einer bestimmten Ordnung und Reihenfolge der ankommenden Schiffe muß jeder Schiffer sich unmittelbar nach seiner Ankunft, am hiesigen Werfte an den Bürgermeister wenden und ihm ein richtiges Verzeichniß seiner Ladung in duplo übergeben, worauf ihm eine mit der fortlaufenden Nummer eines zu führenden Tagebuchs bezeichnete Karte ertheilt wird, aus welcher zugleich die Haupt-Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu ersehen sind. Bei dem Einladen der Güter, von welchen Gebühren zu entrichten sind, muß der Versender dem Bürgermeister ein genaues Verzeichniß dieser Güter zustellen; von diesem wird sodann dem Krahnmeister ein darauf bezüglicher Schein eingehändigt. Der Krahnmeister hat sich überdies noch von der Richtigkeit dieser Angaben zu überzeugen und darauf zu halten, daß ohne Vorzeigung der von dem Bürgermeister auszustellenden Karten und Scheine keine Aus- und Einladungen vollzogen werden. Im Unterlassungsfalle verfällt der Krahnmeister in eine Ordnungsstrafe von vier Thalern, die ihm bei der nächsten Gehalts-Auszahlung in Abzug gebracht wird.

§. 10. Außer den durch diese Verordnung festgestellten Gebühren darf unter keinem Vorwande irgend eine Neben-Vergütung für das Aus- und Einkrahnen, weder von Seiten des Krahnmeisters noch von Seiten der Krahnknechte gefordert, oder auch angenommen werden und zwar bei Strafe augenblicklicher Entlassung.

§. 11. Sollten rücksichtlich der Krahn- und Werft-Gebühren Defraudationen vorkommen, so hat der Bürgermeister gegen den Contravenienten sofort das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Außerdem tritt für Uebertretungen und Verletzung vorstehender Verordnung eine Geldbuße bis zu 10 Thaler, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 12. Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Gebühren-Erhebung mit dem 1. Dezember c. in Kraft und bleiben Abänderungen oder Ergänzungen derselben vorbehalten.

Uerdingen den 5. November 1852. Der Bürgermeister: Westerkamp.

Gesehen und bestätigt Düsseldorf den 18. November 1852.

Nr. 1620.) Die Niederlegung einer Agentnr betr. I. S. III. Nr. 9920.

Der Wilhelm Schmitz und Wilhelm Bach zu Weyer haben die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Düsseldorf den 16. November 1852.

(Nr. 1621.) Agentur des Heinrich Barckhouwe auf der Bech, Bürgermeisterei Merscheid betr. I. S. III. Nr. 9920.

Der Heinrich Barckhouwe auf der Bech ist zum Agenten der Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 16. November 1852.

(Nr. 1622.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 9875.

Der Robert Walty zu Moers hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 13. November 1852.

(Nr. 1623.) Die Martini Durchschnittspreise pro 1852 zur Berechnung der Domanial Frucht und Natural-Prästationen.

Die zur Redimirung der Domanial Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini Durchschnitts-Preise für das Jahr 1852 werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur Kunde der Leistungspflichtigen gebracht.

Düsseldorf den 24. November 1852.

der zur Redimirung der domanialen, Frucht- und Natural-Prästationen festges…

Bezeichnung der Früchte, Naturalien, Victualien u. s. w.	Die Martini-Durchschnitts-Markt-Preise zur Redimirung der domanialen Fru… eingegangenen Preis-Certificate festg…																							
	Crefeld.			Dinslaken.			Düsseldorf.			Duisburg.			Elberfeld.			Essen.			Geldern.			Kempen		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1 Scheffel Waitzen	2	18	8	2	21	6	2	17	8	—	—	—	2	18	6	2	15	6	2	27	—	2	[illegible]	—
1 dito klaren Roggen	2	3	9	2	—	9	2	3	4	2	5	—	2	7	6	2	2	6	2	1	9	2	[illegible]	—
1 dito leichter Roggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 dito Gerste	1	22	4	1	16	—	1	14	8	1	20	—	1	19	9	1	18	6	1	19	—	1	22	[illegible]
1 dito schwerer Hafer	1	—	—	—	26	9	—	26	6	—	27	6	—	29	6	—	25	6	—	28	6	1	—	[illegible]
1 dito leichter Hafer	—	—	—	—	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 dito Mangkorn	—	—	—	1	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	6	—	—	—	—	—	—
1 dito Buchweizen	—	—	—	1	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	6	—	—	—	—	—	—
1 dito Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—
1 dito Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 dito Pferdebohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 dito Malz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
1 dito Oelsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—	—
1 Schuldschwein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—
1 Hammel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Huhn	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	5	—	—	—	—
1 Kapaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Gans	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
1 Aal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
1 Ei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100 Eier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
1 Eierkäse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfund Butter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfund Pfeffer	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfund Ingwer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
1 Maaß Oel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—
1 Pfund Wachs	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
1 Stein Flachs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—
1 Fuder Holz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
1 Maaß Wein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—

zeichniß

Martini-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf für das Jahr 1852.

und Natural-Prästationen für das Jahr 1852 sind auf den Grund der von den Kreis-Behörden worden für den früheren Rentei-Bezirke:

Mettmann.			Moers.			Neuß.			Opladen.			Ratingen.			Recklinghausen im Rg.-Bez. Münster.			Rees.			Solingen.			Wesel.			Wevelinghoven.			Xanten.		
Thl	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr	Pf.
2	14	—	2	22	9	2	10	—	2	13	6	2	15	—	—	—	—	2	20	1	2	18	—	2	23	2	2	10	—	2	26	8
2	1	1	2	3	—	1	29	—	2	2	9	1	27	—	2	—	—	2	1	3	2	6	10	2	1	6	1	29	—	1	27	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	15	—	1	18	—	1	13	—	1	13	11	1	15	—	1	15	—	1	10	11	1	19	6	1	16	5	1	13	—	1	13	5
—	27	3	—	26	11	—	26	—	—	23	8	—	27	—	—	29	—	—	28	8	1	—	10	—	27	6	—	26	—	—	26	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	25	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	6	—	—	—	—	—	—
2	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18	5	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	6	—
—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Nr. 1624.) Die Durchschnitts-Preise für die Ablösungen von Domanialen Natural-Renten in dem Bezirk der linken Rheinseite betr. II. S. IV. Nr. 1807.

Für die Bezirke der linken Rheinseite werden die in bisheriger Weise mit Fortlassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren 1839—52 für die bis zu Martini 1853 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der Domanialen-Natural-Renten nachstehend bekannt gemacht.

Nr.	Vormaliger Rentei-Bezirk.	Durchschnitts-Preis für den preußischen Scheffel.																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Wicken.		
1	Geldern	2	20	10	1	23	—	1	13	11	—	25	—	—	—	—	—	—	—
2	Wevelinghoven .	2	7	6	1	23	10	—	—	—	—	25	5	—	—	—	—	—	—
3	Kempen . . .	—	—	—	1	24	1	—	—	—	—	29	1	—	—	—	—	—	—
4	Xanten	2	19	5	1	22	2	1	13	10	—	25	9	—	—	—	—	—	—
5	Neuß	2	15	9	1	26	2	—	—	—	—	26	10	—	—	—	—	—	—
6	Crefeld	—	—	—	1	26	7	1	17	9	—	27	2	—	—	—	—	—	—
7	Meurs	2	18	2	1	23	10	1	14	3	—	26	3	1	21	5	1	23	9

Düsseldorf den 24 November 1852.

(Nr. 1625.) Die Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens betr. II. S. IV. Nr. 1844.

Des Königs Majestät haben geruht, den Gebrüdern, Seidenweber Tillmann Birker und Schieferdecker Heinrich Wilhelm Birker zu Süchteln das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, als Anerkenntniß des Verdienstes, welches dieselben sich durch Rettung des am 18. August c. vom Blitze getroffenen Kirchthurmes in Süchteln erworben haben.

Düsseldorf den 21. November 1852.

(Nr. 1626.) Die Ergänzung des Gewerbe-Gerichts zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 9887.

Bei dem Gewerbe-Gericht zu Crefeld trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Conrad von Beckerath, Wilhelm Flunkert, Mathias Strater und August Adam und die Stellvertreter Abraham ter Meer, Wilhelm Tack und Johann Geller. Es sind neu oder wieder gewählt und von uns bestätigt worden, als Mitglieder: Conrad von Beckerath, Wilhelm Flunkert, Wilhelm Sassen und August Adam, als Stellvertreter Abraham ter Meer, Richard Pastor und August Jandges.

Düsseldorf den 16. November 1852.

(Nr. 1627.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 10045.

Bei dem Gewerbegericht zu Gladbach trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Felix Wilhelm Huisgen, Johann Peter Schmitz, Mathias Beines und Ferdinand Pfeiffers, sowie die Stellvertreter Hermann Bornefeld, Johann Pilgrams, Martin Goeters und Johann Wilhelm Schiffer. Das stellvertretende Mitglied Ludwig Junkers ist mit Tode abgegangen. Es sind neu oder wieder gewählt und von uns bestätigt worden, als Mitglieder: Felix Huisgen, zu Gladbach und Johann Pilgrams zu Eicken, sowie Mathias Beines und Ferdinand Pfeiffers zu Rheydt, als Stellvertreter Herm. Bor-

nefeld und Stephan Webers zu Gladbach, sowie Martin Goeters, Johann Peter Junkers und Johann Wilhelm Schiffer zu Rheydt.

Düsseldorf den 18. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1628.) Die Empfehlung des Aachener Neujahrsbüchleins für die Jugend pro 1853 betr.

Von dem zu Neujahrsgeschenken für Kinder zweckmäßig eingerichteten „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend" wird alsbald der 25. Jahrgang erscheinen und zwar wie früher zum Besten der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt hierselbst.

Wir veranlassen die Herrn Landräthe und Schul-Inspectoren, so wie die städtischen Schul-Commissionen, die Verbreitung dieses Schriftchens auch Ihrer seits zu empfehlen und dazu mitzuwirken.

Zur schleunigen Ausführung von Bestellungen sind die Handlungen von Lengfeld in Cöln, Kaulen in Düsseldorf, Gehrich et Comp. in Crefeld, Bädecker in Coblenz, J. A. Gall in Trier, Horrich und Fischer in Jülich, Ohligschläger in Eschweiler, Dresen in Düren, Düllye in Heinsberg und der Herausgeber Lehrer H. Louis in Aachen erbötig.

Aachen, den 12. November 1852. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

(Nr. 1629.) Die Anmeldung zu vakanten Post-Unterbeamten-Stellen betr.

Bei den Post-Aemtern zu Barmen, Elberfeld, Emmerich und Essen, sind Post-Unterbeamten-Stellen vakant geworden. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche Kaution zu stellen vermögen und geneigt sind, eine oder die andere der obigen Stellen anzunehmen, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei der Ober-Post-Direction zu Düsseldorf persönlich oder schriftlich zu melden.

Düsseldorf den 19. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1630.) Die Personenpost zwischen Elberfeld und Werden betr.

Vom 22. d. M. wird die Personen-Post von Elberfeld nach Werden aus Elberfeld um 4¾ Uhr Nachmittags abgefertigt.

Düsseldorf den 19. November 1852. Der Ober-Post-Dirctor: Friedrich.

(Nr. 1631.) Die zu Köln im Rheine ertrunkene Thekla Loose betr.

Am 11. dieses Monates des Abends hat sich die hierunten näher signalisirte Aufwärterin Thekla Loose, 22 Jahre alt, von Mühlhausen, von der hiesigen Landungsbrücke der Düsseldorfer Dampfschiffe in den Rhein gestürzt und ist vermuthlich in demselben ertrunken.

Ich ersuche Jedermann, dem die Leiche derselben etwa zu Gesicht kommen möchte, mich oder die nächste Polizeibehörde davon ungesäumt zu benachrichtigen.

Köln, den 16. November 1852. Der Ober-Profurator: v. Seckendorff.

Signalement.

Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare und Augenbraunen hellblond; Stirne frei; Augen grau; Nase stumpf; Mund mittel; Gestalt mittel; Gesichtsbildung oval.

Bekleidung: grau kattunenes Kleid, weißer Unterrock und Zeugschuhe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1632.) Diebstahl bei Gladbach.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. wahrscheinlich zwischen 11 u. 1 Uhr sind am Speick bei Gladbach von einer Fuhrkarre, die vor dem Hause des Schenkwirths Johann Peter Gennenger auf dem daselbst befindlichen Platze stand, circa 16 Bündel englischen Twist, bestehend aus zwanziger Garn und im Werthe von etwa 60 Thlr. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Twists Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 19. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1633.) Diebstahl zu Rheydt.

In der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. zwischen 11 und 4 Uhr sind zu Rheydt aus einer Wagenremise mittelst Einsteigens 20, zehn ℔ schwere Bündel Mule Nr. 8 mit blauer Fitze entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Garns Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 20. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1634.) Diebstahl zu Ratingen.

In der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. sind aus einem am Kellersdick zu Ratingen gelegenen Hause nachfolgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) eine zinnerne Kaffekanne mit Pfeif und Handgriff ungefähr 2 Quart haltend; 2) ein Paar noch ziemlich neue rindslederne Stiefel; 3) ein Brod von circa 5 ℔; 4) eine Pfeipfe bestehend aus einem porzelanenen mit einem Jäger bemaltem Kopfe, einem Beschlage von Neusilber, hörnernen Wasserschlauche und Rohre; 5) 5 Frauenkopftücher und zwar a) ein großes schwarzgrundiges mit rothen Karro; b) ein graues, ebenfalls roth karrirt; c) ein braunes; d) ein violettes neues Tuch nur an einer Seite gesäumt und e) ein weiß wolles mit rothen Blumen.

Die Diebe haben wahrscheinlich ihren Weg nach Eggerscheid eingeschlagen und hatten, aus den zurückgelassenen Fußstapfen zu folgern, kleine Füße und schmale Stiefel, von denen die des Einen am Absatze mit einer Reihe Nägel versehen waren.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 17. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1635.) Diebstahl zu Rheydt.

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind aus einem Fabrickgebäude zu Rheydt gestohlen worden: 1) baumwollenes Kettengarn: 1 ℔ milchblaues Nr. 20 — 15 ℔ graublaues Nr. 20 — 5 ℔ lilla Nr. 20 — 2 ℔ ungefärbtes Nr. 20; 2) baumwollenes Einschlaggarn: 5 ℔ rehfarbenes Nr. 40 — 5 ℔ hellgrünes Nr. 40 — 10 ℔ graues Nr. 12 — 10 ℔ lilla Nr. 12.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Garns Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 18. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

(Nr. 1636.) Der Regierungs-Assessor Eck ist an die Königl. Regierung zu Coblenz versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70. Düsseldorf, Sonnabend den 4. Dezember **1852.**

(Nr. 1637.) Gesetzsammlung, 45tes Stück.

Das zu Berlin am 27. November 1852 ausgegebene 45te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3663. Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis.

Nr. 3664. Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Cöln-Venloer Bezirksstraße.

Nr. 3665. Bekanntmachung über die unterm 11. Oktober 1852, erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau Vom 5. November 1852.

Nr. 3666. Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 8. November 1852.

Nr. 3667. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Regierungsbezirks Trier. Vom 8. November 1852.

Nr. 3668. Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 17. November 1851.

(Nr. 1638.) Die besetzte evangelische Pfarrstelle zu Homberg betr.

Die Wahl des Candidaten Johann Heinrich Mellinghoff aus Hochemmerich zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Homberg an die Stelle des emeritirten Pfarrers Hesselmann ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 23. November 1852. Königliches Consistorium.

(Nr. 1639.) Die bestätigte Wahl des Assessors der Kreis-Synode Wesel betr.

Die Wiederwahl des Pfarrers Oppenhoff zu Rees zum Assessor der Kreis-Synode Wesel ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe bestätigt worden.

Coblenz den 17. November 1852. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1640.) Die Stempelfreiheit von Attesten für die Arbeiter-Pensions-Kasse in Aachen betr. I. S. III. Nr. 10268.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. d. M. will Ich hiemit dem Aachener Vereine zur Beförderung der Arbeitsamkeit für die nach den §§. 3. 14. und 17 seines zurückgehenden Reglements vom 28. August 1851 beizubringenden Atteste Stempelfreiheit bewilligen.

Charlottenburg den 26. April 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und den Finanz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß darin die Stempelfreiheit für die nach dem Reglement der Arbeiter-Pensions-Kasse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit erforderlichen, Geburts-, Alters-, Lebens- und Todtenscheine bewilliget ist.

Die Ortspolizei-Behörden und Civilstands-Beamten haben hiernach zu verfahren.

Düsseldorf den 22. November 1852.

(Nr. 1641.) Die Organisation der Bau-Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 9518.

Bei der jetzt eintretenden neuen Vertheilung der Baugeschäfte im Regierungsbezirke Düsseldorf, haben zu übernehmen:

I. Herr Kreisbaumeister Kranz zu Düsseldorf.

1) Sämmtliche Landbauten, die Wasserbauten und Vorfluths-Angelegenheiten an den kleinen Gewässern und die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen rc., welche in dem landräthlichen Kreise Düsseldorf und in dem südlichen, diesseits der Ruhr gelegenen, an den Düsseldorfer Kreis grenzenden Theile des landräthlichen Kreises Duisburg vorkommen.

2) die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftsbezirk vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Staatsstraßenstrecken:

a) Cöln-Arnheimer Straße, vom Wehrhahnen bei Düsseldorf bis Duisburg (von Nr. 5,53 + 18 bis Nr. 8,91 + 18) = . . . 6750,0 Ruth.

b) Düsseldorf-Schwelmer Straße, vom Markte zu Düsseldorf, bis zum Wehrhahnen (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,20) = ... 400,0 "

c) Seitenarme derselben:

α, Jägerhofsstraße in Düsseldorf, vom Ratingerthor bis an den Jägerhof (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,13 + 5) = ... 265,0 "

β, vom Jägerhofe bis zur Schadow-Straße = ... 25,0 "

d) Düsseldorf-Jülicher Straße, von der Statue auf dem Marktplatz zu Düsseldorf bis zur Rheinbrücke (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,01 + 12) = 32,0 "

e) Düsseldorf-Münstersche Straße, von Düsseldorf über Derendorf, Ratingen, Krummenweg, Saarn bis Mülheim (von Nr. 0,00 + 2 bis Nr. 3,53) = ... 6918,0 "

f) Duisburg-Mülheimer Straße (von Nr. 0,00 bis Nr. 1,00 + 8) = 2008,0 Ruth.
g) Krummenweg-Werdener Straße, von Krummenweg bis zur Ruhr bei Kettwig (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,83 + 3) = . . . 1663,0 "
h) Düsseldorf-Hammer Straße, von Düsseldorf über Bilk bis durch Hamm (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,55 + 19,3) = . . 1119,1 "
i) Seitenarm der letztern nach Volmerswerth (von Nr. 0,30 + 10,5 bis Nr. 0, 69 + 8½) = ... 778,0 "

Summa 19,958,3 Ruth.

oder pptr. 10 Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und etwa noch zu bebauenden Communal-, Prämien- und Actienstraßen.

5) Die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Kettenbrücke über die Ruhr bei Mülheim.

Endlich ist der Kreisbaumeister Kranz

6) Organ der Königlichen Regierung in allen Oberaufsichtswegen von derselben zu ertheilenden Aufträgen und

7) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Düsseldorf.

II. Herr Kreisbaumeister Hense zu Elberfeld.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluths-Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen im landräthlichen Kreise Elberfeld und in dem südlichen, zwischen dem letztern und der Ruhr gelegenen Theile des Duisburger landräthlichen Kreises.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftsbezirke vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Staatsstraßenstrecken:
a) Düsseldorf-Schwelmer Straße, von der Solingen-Essener Straße bei Wiedenerhäuschen über Elberfeld und Barmen bis zur Grenze des Regierungsbezirkes (von Nr. 3,15 bis Nr. 4,96 + 3) = . 3623,0 Ruth.
b) Seitenarm derselben, von Vohwinkel bis Kupferhütte bei Sonnborn (von Nr. 0,00 bis 0,44 + 13) = ... 893,0 "
c) Hittorf-Elberfelder Straße von Trübsal bis Elberfeld (von Nr. 3,58 + 3 bis Nr. 4,27 + 16) = ... 1393,0 "
d) Solingen-Essener Straße, von Vohwinkel über Tönnisheide und Velbert bis Werden (von Nr. 0,95 + 12 bis Nr. 3,82 + 9) = . 5737,10 "
e) Lennep-Barmener Straße, von Ronsdorf bis Unter-Barmen (von Nr. 1,06 + 1 bis Nr. 1,62 + 18,2) = ... 1137,2 "
f) Tönnisheide-Langenberger Straße, (v. Nr. 0,00 bis Nr. 0,87 + 11) = 1751,0 "
g) Elberfeld-Dorstener Straße, von Elberfeld über Uellenthal auf Horath bis zur Grenze des Regierungsbezirks (von Nr. 0,02 + 10 bis Nr. 0,71 + 16) = ... 1386,0 "
h) Seitenarm derselben über Hatzfeld bis zur Grenze des Regierungsbezirks (von Nr. 0,60 + 5,5 bis Nr. 0,79 + 8) = . . 382,5 "
i) Wupperfeld-Wittener Straße, von Barmen über Wichlinghausen bis zur Grenze des Regierungsbezirks bei Beckacker (von Nr. 0,00 bis 0,27 + 17,2) = ... 557,2 "

Summa 16,859,9 Ruth.

oder pptr. 8,4 Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und etwa noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actienstraßen.

5) Der Kreisbaumeister Hense hat endlich auch alle sonstigen ihm von der Königlichen Regierung in technischen Angelegenheiten zu ertheilenden Aufträge zu erledigen.

III. Herr Kreisbaumeister Conradi zu Lüttringhausen.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die vorkommenden Untersuchungen in Vorfluths-Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen im landräthlichen Kreise Lennep.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftsbezirke vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Staatsstraßenstrecken:

a) Cöln-Berliner Straße von der Grenze des Regierungsbezirks bei Schlebusch über Hilgen, Wermelskirchen, Born, Lennep, Spicker bis zur Regierungsbezirks-Grenze bei Beyenburg (von Nr. 1,04 + 14 bis Nr. 6,27 + 2) = ...	9425,0	Ruth.
b) Born-Gummersbacher Straße, von Born über Hückeswagen auf Wipperfürth bis zur Grenze des Regierungsbezirks (von Nr. 0,00 bis Nr. 1,23 + 13) = ...	2473,0	"
c) Solingen-Lenneper Straße, von Solingen über Kranenhöhe, Burg, Kellershammer, Ehringhausen bis Neuenweg bei Lennep (von Nr. 0,00 bis Nr. 2,39 + 17) = ...	4797,0	"
d) Kellershammer-Preiersmühle (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,52 + 19,1) =	1059,1	"
e) Birgderkamp-Trübsaler Straße, von der sub c. bezeichneten Straße bei Memminghausen über Birgderkamp, Remscheid, Hasten, Dohr (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,98 + 17) = ...	1977,0	"
f) Lennep-Barmer-Straße, von Lennep über Lüttringhausen bis durch Ronsdorf (von Nr. 0,02 + 6, 3 bis Nr. 1,06 + 1) = . . .	2074,7	"
g) Lennep-Altenaer Straße, von Lennep über Radevormwald bis zur Grenze des Regierungsbezirks (von Nr. 0,00 + 19,1 bis Nr. 1,81 + 14) = ...	3614,9	"
h) Littorf-Elberfelder Straße, von Solingen bis Trübsal (von Nr. 2,57 + 14 bis Nr. 3,58 + 3) = ...	2009,0	"
i) Remscheid-Solinger Straße von Remscheid über Müngsten bis Kranenhöhe (von 0,00 bis Nr. 1,14 + 18) = ...	2298,0	"
Summa	29,728,7	Ruth.

oder pptr. 14,9 Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und etwa noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actienstraßen.

5) Der Kreisbaumeister Conradi hat endlich auch alle sonstigen ihm von der Königlichen Regierung in technischen Angelegenheiten zu ertheilenden Aufträge zu erledigen.

IV. Herr Kreisbaumeister v. d. Bruck zu Hilden.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die vorkommenden Untersuchungen in Vorfluths-Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen, im landräthlichen Kreise Solingen.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftsbezirke vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Staatsstraßenstrecken:

a) Cöln-Arnheimer Straße von der Grenze des Regierungs-Bezirks über Opladen, Langenfeld, Benrath bis zum Wehrhahnen bei Düsseldorf (von Nr. 1,44 + 16 bis Nr. 5,53 + 18) = . . 8182,0 Ruth.

b) Düsseldorf-Schwelmer Straße, vom Wehrhahnen bei Düsseldorf über Mettmann bis zur Solingen-Essener Straße (von Nr. 0,20 bis Nr. 3,15) = ... 5900,0 "

c) Hittorf-Elberfelder Straße, von Hittorf am Rhein über Langenfeld, Landwehr bis Solingen (von Nr. 0,00 bis Nr. 2,57 + 14) = . . 5154,0 "

d) Landwehr-Broshauser Straße, von Landwehr über Hackhausen nach Broshaus (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,53 + 11,5) = . . . 1071,5 "

e) Benrath-Focher Straße, von Benrath über Hilden, Broshaus, Wald bis Central bei Foch (von Nr. 0,00 bis Nr. 2,02) = . 4040,0 "

f) Solingen-Essener Straße, von Solingen über Graefrath bis Vohwinkel (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,95 + 12) = ... 1912,0 "

zusammen = 26,259,5 Ruth.

oder pptr. 13, 1 Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der im Solinger landräthlichen Kreise bereits vorhandenen und etwa noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actienstraßen, und außerdem die Beaufsichtigung der Communalstraße von Hilden über Haan und Polnisch-Mütze bis Vohwinkel.

5) Der Kreisbaumeister v. d. Bruck hat endlich auch alle sonstigen ihm von der Königlichen Regierung in technischen Angelegenheiten zu ertheilenden Aufträge zu erledigen.

V. Herr Kreisbaumeister Großbodt in Essen.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluths-Angelegenheiten an den kleinen Gewässern, namentlich an der Emscher und im Dinslakener Bruch, und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen in dem nördlichen Theile des Kreises Duisburg bis an das rechte Ruhr-Ufer.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Staatsstraßen:

a) Cöln-Arnheimer Straße, von Duisburg bis Dinslaken (von Nr. 8,91 + 8 bis 11,30 + 15,5) = ... 4787,5 Ruth.

b) Als Seitenarm die Ober-Meidricher Straße, von Klenne bis zur Ruhrort-Essenschen Straße (Nr. 0 bis 0,44 + 10,4) = . . 890,4 "

c) Die Ruhrort-Essensche Straße (Nr. 0 bis 3,06) = . 6120,0
davon ab, als gemeinschaftlich mit der Cöln-Arnheimer Straße
(Nr. 0,74 + 0,5 bis 0,82 + 13) = . . . 172,5 "
5947,5 "

d) Als Seitenarm dazu von Lipperheidenbaum bis Osterfeld (Nr. 0 bis 0,22 + 4,2) = ... 444,1 "

e) Desgleichen die Ruhrort-Homberger Straße . . . 190,0 "

f) die Ruhrort-Duisburger Straße (von Nr. 0, bis 0, 40 + 15) (+ 15,0 Ruth.) = ... 800,0 "

g) Düsseldorf-Münstersche Straße von Mülheim bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks (Nr. 3,55 bis 5,17, + 4,5) = . . 3244,5 "

h) Krummenweg-Werdensche Straße von der Ruhr bei Kettwig bis Werden (Nr. 0,83 + 17,5 bis 1,64 + 14,5) = ... 1617,0 Ruth.
i) Solingen-Essensche Straße vom Ruhrufer bei Werden bis Essen (Nr. 3,83 + 14 bis 4,97 + 14) = ... 2280,0 "
k) Essen-Horster Straße von Essen bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks bei Horst (Nr. 0, bis 1,13 + 7) = ... 2267,0 "
l) Essen-Brünighauser Straße und zwar von Essen bis Steele (Nr. 0 bis 0,73 + 15) = ... 1475,0 "
die Bergstraße als Seitenarm . . . . . 31,3 " 1506,3 "
m) Essen-Buersche Straße, von der Grenze des Düsseldorf-Münsterschen Regierungs-Bezirks bei Horst bis Buer (Nr. 1,13 + 7 bis 1,97 + 15) = ... 1688,0 "

Summa 25,662,4 Ruth.

oder nahe 12,8 Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actien-Straßen.

5) Der Kreisbaumeister Großbodt ist zugleich Organ der Königlichen Regierung in allen, ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

VI. Herr Bau-Inspektor Dietrichs zu Cleve.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluthsangelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen im landräthlichen Kreise Cleve, mit Ausschluß des Spoy-Kanals.

2) Ebenso sämmtliche sub 1 bezeichneten Geschäfte im Kreise Rees, jedoch mit Ausschluß der Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten.

3) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

4) Die Unterhaltung folgender Chausseen:

A. Staats-Straßen.

a) Cöln-Nymweger Straße, von Xanten über Cleve bis zur Niederländischen Landesgrenze (Nr. 12,64 + 19 bis 17,91 + 12) = 10,533,0 Ruth.

B. Bezirks-Straßen.

a) Cleve-Emmericher Straße von Nr. 0 bis 21 + 56,5 (incl. 19° alten Rhein) die Nummersteine stehen auf 100 Ruthen . . 2156,5 "
b) Crefeld-Clever Straße, von Weeze ab (Nr. 1,17 + 26 bis 1,69 + 98) = ... 5272,0 "

Summa 17,961,5 Ruth.

oder nahe 9 Meilen.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 und 2 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien und Actien-Straßen.

6) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Cleve.

7) Endlich ist der Bau-Inspektor Dietrichs zugleich Organ der Königlichen Regierung in allen, ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

VII. Herr Kreisbaumeister Lüdke zu Geldern.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluths-Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen im landräthlichen Kreise Geldern.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Chausseen:

A. Staats-Straßen.

a) Wesel-Venloer Straße 1) vom Rhein bis Grünthal,
(Nr. 0,27 + 69 bis 1,25 + 35) =
2) von da ab bis Geldern,
(Nr. 1,25 + 35 bis 3,64 + 9) =
3) von da ab bis zur Landesgrenze,
(Nr. 3,64 + 9 bis 5,77 + 9 =
} = 11002,1 Ruthen

b) Cöln-Nymweger Straße von Trompete an der Kreisgrenze bis Xanten,
(Nr. 8,26 bis 12,64 + 19) = ... 8779,0 "

= 19781,1 "

B. Bezirks-Straßen.

a) Geldern bis Xanten (von Nr. 0 bis 3,05 + 6, nach Abzug von 21 Ruthen mit der Cöln-Nymweger Straße gemeinschaftlich . 6085,0 "

b) Cleve-Crefelder Straße, von Hüls bis Geldern und von da bis Weeze 15, + 43 bis 117 + 26 = ... 10183,0 "

c) Viersen-Aldekerker Straße von Kempen bis Aldekerk, Nr. 1,94 bis 3,14 + 2 nach Abzug von 31 Ruthen gemeinschaftliches Pflaster mit der Crefeld-Venloer Straße = ... 2371,0 "

d) Moers-Aldekerker Straße Nr. 0, bis 2,03 + 6 = ... 4066,0 "

= 22,705,0 Ruth.

Staats-Straßen 19781,1 "

Summa 42,486,1 Ruth.

oder nahe 21¼ Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1) bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actien-Straßen.

5) Ist der Kreisbaumeister Lüdke zugleich Organ der Königlichen Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

VIII. Herr Bau-Inspector Walger zu Crefeld.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluths-Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen in den beiden landräthlichen Kreisen Crefeld und Kempen.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Chausseen:

a) Cöln-Nymweger Straße von Haus Meer bis Trompett Nr. 5,93 bis 8,26 = ... 4660,0 Ruth.

b) Düsseldorf-Crefelder Straße von Haus Meer bis Crefeld Nr. 1,16 + 6 bis 2,76 + 3 = ... 3197,0 "

c) Uerdingen-Crefelder Straße, von Nr. 0, bis 0,90 + 14 = . 1814,0 "

Summa 9671,0 Ruth.

B. Bezirks-Straßen.

a) Crefeld-Clever Straße von Crefeld bis Hüls, Nr. 0, bis 15,43 =	1543	Ruth.
b) Aachen-Crefelder Straße von Schwarzenpuhl bis Crefeld, Nr. 180 bis 206 + 14 (100 Ruthen) =	2614	"
c) Crefeld-Venloer Straße von Hüls bis Breyell, Nr. 0, bis 2,83 + 13	5673	"
d) Cöln-Venloer Straße von Viersen bis zur Landesgrenze bei Kaldenkirchen, Nr. 7,79 + 9 bis 10,60 + 16 =	5627	"
e) Viersen-Aldekerker Straße von Viersen bis Kempen, Nr. 0, bis 1,94 =	3880	"
Summa	19,337	Ruth.
Staats-Straßen	9671	"
zusammen	29,008	Ruth.

oder 14½ Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actien-Straßen.

5) Endlich ist der Bau-Inspector Walger zugleich Organ der Königlichen Regierung in allen, ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

IX. Herr Kreisbaumeister Weise in Neuß.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die vorkommenden Untersuchungen in Vorfluths-Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen in den landräthlichen Kreisen Neuß, Gladbach und Grevenbroich.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Chausseen:

A. Staats-Straßen.

a) Cöln-Nymweger Straße von der Cölner Regierungsbezirks-Grenze bis Haus Meer, Nr. 2,51 + 18 bis 5,93 =	6822	Ruth.
b) Düsseldorf-Jülicher Straße vom Rhein bis zur Aachener Regierungsbezirks-Grenze, Nr. 0, bis 4,78 + 6 excl. 1152 Ruthen gemeinschaftlich =	8414	"
c) Düsseldorf-Crefelder Straße von Heerdt bis zur Nymwegener Straße von Brühl Nr. 0,49 + 14 bis 0,78 + 6 =	572	"
d) Heerdt-Abtshofer Straße, Nr. 0 bis 2,07 + 1 =	4141	"
e) Neuß-Rheydter Straße von Kreitz bis Rheydt, 0,58 bis 2,67 + 9 =	4189	"
Summa ad A.	24,138	Ruth.

B. Bezirks-Straßen.

a) Viersen-Schwarzenpuhler Straße, von Nr. 0, bis 19,17		1917	"
b) Aachen-Crefelder Straße, von der Aachener Regierungs-Bezirks-Grenze bis Schwarzenpuhl, Nr. 128 + 33 bis 180 =		5167	"
c) Cöln-Venloer Straße, von der Cölner Regierungs-Bezirks-Grenze bis Viersen, Nr. 248 + 5 bis 779 + 9 =	10,624 "		
davon ab als gemeinschaftlich mit der Düsseldorf-Jülicher Straße . . 578 "			
desgl. Aachen-Elberfelder Straße . 54 "			
	= 632 "		
		= 9992	"

d) Neuß-Neußerfurther Straße, von Nr. 0, bis 40, + 7 = . . 807 Ruth.

Summa B = 17,883 „

Staats-Straßen 24,138 „

zusammen = 42,021 „

oder 21 Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Comunal-, Prämien- und Actien-Straßen.

5) Ist der Kreisbaumeister Weise zugleich Organ der Königlichen Regierung in allen, ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

X. Herr Unterbau-Inspektor Sauer zu Wesel.

1) Die sämmtlichen Wasserbauten an der Lippe und den übrigen kleinen Gewässern und die vorkommenden Untersuchungen in Vorfluthsangelegenheiten im landräthlichen Kreise Rees.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Staats-Straßen.

a) Cöln-Arnheimer Straße, von Dinslaken bis zur Landesgrenze hinter Elten, Nr. 11,30 + 15 bis Nr. 20,02 + 2,7 = $17427,_0$ Ruth.

davon kommen in Abzug:

die Lippebrücke mit . . . . $15,_7$ Ruth.

und das Pflaster durch die Festungswerke zu Wesel mit . . . . $129,_1$ „

$144,_8$ „

$17282,_2$ Ruth.

b) Wesel-Venloer Straße, von der Stadt Wesel bis zum Rhein, Nr. 0, bis 0,24 + 33 = . . . $483,_3$ „

davon in Abzug die Brücke $112,_5$ „

$370,_8$ „

c) Wesel-Münstersche Straße, von Nr. 8,05 + 20 bis Nr. 11,08 + 5,7 einschließlich 2,3 Brücke = ... $4863,_7$ „

d) Rees-Dellthor-Straße, von Nr. 0,00 bis 0,01 + 15 = . . $35,_0$ „

e) Rees-Fallthor-Straße, von Nr. 0,00 bis 0,05 + 7 = . . $107,_0$ „

Summa $22,658,_7$ „

oder 11¼ Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actien-Straßen.

5) Der Unterbau-Inspektor Sauer ist zugleich Organ der Königlichen Regierung in allen, ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

Wegen der Besorgung der Baugeschäfte am Rhein und an der Ruhr und wegen der Deich-Angelegenheiten wird eine spätere Bekantmachung vorbehalten.

Düsseldorf den 15. November 1852.

---

2)

(Nr. 1642.) Die Verpachtung resp. Veräusserung einer Domanial-Weide zu Cleve betr. II. S. IV. Nr. 1421.

Am Montag den 20. Dezember dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, soll vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Eduard Theurer am kleinen Markte zu Cleve,

die in der Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Griethausen, gelegene domaniale Weide, Unland Rietbahn genannt, groß 12 Morgen 67,79 □ Ruthen preußischen Maaßes, verpachtet an Ludwig Thiele bis zum 22. Februar 1853,

nochmals alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 26. November 1852.

(Nr. 1643.) Die Truppen-Verpflegung für den Monat Dezember betr. I. S. IV. Nr. 6167.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt Stück 63), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion 5 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 6 Pf. für den Monat Dezember c. erhalten.

Düsseldorf den 27. November 1852.

(Nr. 1644.) Die Zurücknahme der Bestätigung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 9962.

Der Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Joseph Bernhard Becker, früher in Sterkrade, zuletzt in Holten wohnhaft, hat sich heimlich entfernt, weshalb die von uns unterm 17. Oktober v. J. ertheilte Bestätigung jener Agentur hiermit widerrufen und zurückgenommen wird.

Düsseldorf den 17. November 1852.

(Nr. 1645.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 9890.

Der Leopold Clemens zu Dülken hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Düsseldorf den 13. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1646.) Die Vergantung der Lieferung des Erleuchtungs- und Schreibmaterialien-Bedarfs der Ober-Post-Direction zu Düsseldorf betr.

Die Lieferung des Bedarfs an Erleuchtungs- und Schreib-Materialien bei der hiesigen Ober-Post-Direction, bei den Post-Aemtern und einigen Post-Expeditionen des diesseitigen Bezirks pro 1853 und zwar circa:

10 Centner Oel,
2100 Pfund Talglichte,
130 Ries Mundir-Papier,
170 " Concept-Papier,
170 " Pack-Papier,
2200 Pfund Bindfaden,

3700 Pfund ordinairen } Siegellack,
170 Pfund feinen, }
soll im Wege der Submission vergeben werden.

Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre Offerten in frankirten, versiegelten Briefen unter Beifügung der Proben mit Angabe des Preises bis zum 5. Dezember c. der unterzeichneten Ober-Post-Direction einzureichen.

Die näheren Lieferungs-Bedingungen, so wie die Nachweisung des Bedarfs für jede einzelne Post-Anstalt können bei der Ober-Post-Direction und bei sämmtlichen Post-Aemtern des Bezirks eingesehen werden.

Die Lieferungs-Offerten können sowohl für den Gesammt-Bedarf, als auch für den Bedarf einzelner Post-Anstalten abgegeben werden.

Meldungen, welche nach dem gedachten Tage eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Wahl der Unternehmer, welchen die Lieferungen zu übertragen sind, bleibt der Beurtheilung der Ober-Post-Direction überlassen, und wird dem betreffenden Lieferanten bis zum 10. Dezember c. Behufs weiterer Contrahirung mitgetheilt werden.

Düsseldorf den 18. November 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1647.) Den Verkauf austrangirter Postwagen zu Düsseldorf betr.

Am 15. Dezember dieses Jahres Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Hofe der früheren Postwagen-Werkstatt hierselbst 11 Stück austrangirte Postwagen öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Düsseldorf den 27. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1648.) Die Personenpost zwischen Saarn und Mülheim a. d. Ruhr betr.

Vom 19. d. M. ab wird die Personenpost von Saarn nach Mülheim a. d. Ruhr aus Saarn um 4 Uhr Nachmittags, abgefertigt.

Düsseldorf den 19. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1649.) Die Personenpost zwischen Kaldenkirchen und Viersen betr.

Vom 22. d. M. ab wird die 1te Personenpost von Kaldenkirchen nach Viersen aus Kaldenkirchen um 6 Uhr 40 Minuten früh, abgefertigt.

Düsseldorf den 21. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1650.) Die Postpassagier-Aufnahmestelle zu Born betr.

Die Post-Expedition in Born wird mit dem 1. Dezember c. aufgehoben werden, dagegen verbleibt daselbst eine Haltestelle, wo Personen, welche die Post benutzen wollen, aufgenommen werden können.

Düsseldorf den 22. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1651.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheilsauszüge betr.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 3. d. M. (Amtsblatt Nr. 65 S. 694). zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Heinrich Agres aus St. Thönis, war Landwehrmann I. Aufgebots; jene Verurtheilung hat seine Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Cleve, den 16. November 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 1652.) Holzverkäufe der Oberförsterei Xanten betr.

N.	Des Verkaufs Tag, Stunde.	Des Verkaufs Ort.	Forstbegang	Forstdistrikt wo das Holz steht.	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
1	Mittwoch den 15. Dez. d. J. Morgens 9 Uhr.	Xanten im Saale bei Herrn Hövelmann	Latzenbusch	Hees	22 Loose Eichen und gemischtes Schlagholz und eine Parthie aufgearbeitete Schanzen.
				Breitenweg Veenschenweg Grenz u. Holtermannsweg	Eine Parthie aufgearbeitetes gemischtes Reiserholz, Hopfen und Bohnenstangen.
2	Samstag den 18 Dez. d. J Morgens 9 Uhr.	Marienbaum im weißen Pferde	Marienbaum	Spethkathen	114 Loose schönes langes Kiefern Bauholz und einiges Knüppel und Bordenholz.
				Weselerweg	28 Loose Kiefern Bauholz und einiges Knüppel und Bordenholz.
				Hochwald	39 Loose Eichen und gemischtes Schlagholz auf dem Stocke.
					78 Loose Kiefern Bauholz, sodann eine Parthie gemischtes eBordnholz.
3	Montag den 20. Dez. d. J. Morgens 9 Uhr	Camperbrück bei Herrn Roosen	Alpen	Veenbusch Mönchschall Niederkamp	Einige Klafter Eichen Scheitholz. einige Klafter Buchen-Scheitholz. 3 Eichen Nutzholzstämme und einiges Eichen und Buchen Klafterholz.
				Hochbusch	Eine Parthie Kiefern Bauholz und einiges Knüppel und Bordenholz. 9 Loose Eichen und gemischtes Schlagholz auf dem Stocke und einiges Bordenholz.
				Hett Leucht am Xantenerweg	Eine Parthie Eichen und gemischtes Schlagholz auf dem Stocke und einiges Bordenholz.
4	Dienstag den 21. Dez. d. J. Morgens 10 Uhr.	Bornheim bei Jorris	Baerl	Baerlerhees	40 Loose Eichen und gemischtes Schlagholz auf dem Stocke, wie eine Parthie Kiefern, Bau- Nutz- und Bordenholz.
5	Mittwoch den 22. Dez. d. J. Morgens 9 Uhr.	Bluynbusch bei Knoops	Bluynbusch	Sitterd	42 Loose Eichen und gemischtes Schlagholz auf dem Stocke; 7 Eichenstämme.
				Bluynbusch	10 Loose Eichen und gemischtes Schlagholz auf dem Stocke; 3 Eichenstämme, 17 Kiefern Bauholzstämme und einiges aufgearbeitetes Bordenholz.

Die Königlichen Forstbeamten Hahn zu Latzenbusch, Hentze und Braese zu Nachtigall bei Marienbaum, Fleischer zu Hueck bei Alpen, Caspar zu Camperbrück, Schmidt zum Forsthause Baerl bei Moers, und Daecke zu Bluynbusch, sind angewiesen über das zu verkaufende Holz den Kauflustigen nähere Auskunft zu ertheilen.

Xanten den 24. November 1852. Der Königl. Oberförster: Hellwing.

(Nr. 1653.) Die Verpachtung domanialer Grundstücke im Calcumer Felde betr.

Montag den 6. Dezember d. J. Morgens 10 Uhr werden auf dem hiesigen Rentamts-Büreau die beiden von der Vicarie-Bourse in Kaiserswerth herrührenden und von der Wittwe Bertrams bisher benutzten beiden Grundstücke im Calcumer Felde, Flur V. Nr. 107 und Flur II. Nr. 74 von Summa 5 Morgen 83,80 Ruthen auf fernere 4 Jahre im öffentlichen Meistgebote verpachtet.

Die Bedingungen können auf dem Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 27. November 1852. Königliches Rentamt.

(Nr. 1654.) Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern:
111. 197. 779. 795 und 800.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern:
162. 268. 416. 466 und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern:
25. 33. 72. 187. 198. 448. 462. 771. 1321. 1399. 1410. 1872. 1995. 2063. 2083. 2334. 2593 und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern:
64. 168. 269. 438. 980. 1059. 1164. 1200. 1298. 1490. 1578. 1589. 1812. 1900. 2090 und 2274.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern:
14. 127. 245. 278. 330. 380. 387. 586. 674. 821. 1008. 1024. 1239. 1375. 1376. 1576. 1680. 1688. 1789. 2496. 2789. 3035. 3229. 3230. 3275 u. 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44 am angeführten Orte binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(Nr. 1655.) Die Portopflichtigkeit der Mittheilungen von Eheverkündigungen durch die Civilstands-Beamten betr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden in der Rheinprovinz die Eheverkündigungen, welche der Art. 63 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorschreibt, zwischen den Civilstands-Beamten sehr häufig unter dem Rubrum „Herrschaftliche Civilstands-Sache" portofrei versendet.

Diese lediglich im Interesse der betheiligten Privatpersonen erfolgenden Sendungen können jedoch zur portofreien Beförderung nicht als geeignet angesehen werden.

Sie werden daher veranlaßt, den Civilstands-Beamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln dahin Anweisung zu ertheilen, daß sie für die Versendung von Eheverkündigungen die Portofreiheit nicht ferner in Anspruch zu nehmen haben.

Berlin den 16. November 1852.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

An den Königl. Herrn General-Prokurator
zu Köln. I. 5004.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 16. d. M. wird den betreffenden Herrn Civilstands-Beamten zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Köln den 22. November 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1656.) Die Citation abwesender Heerespflichtigen betr.

In dem Ersatz-Aushebungs-Termin am 11. August v. J. sind nachbenannte Heerespflichtige:

1) Alfred Wilhelm Löbbert aus Holsterhausen;
2) Johann Franz Heidmann aus Werden;
3) Benedict Schors aus Werden;
4) Heinrich Georg Weierhaus aus Rodberg;
5) Johann Theodor Kortz aus Steele;
6) Wilhelm Niederdreing aus Byfang;
7) Johann Carl Schroeder aus Essen;

ohne Rechtfertigungsgrund ausgeblieben und ist deshalb von dem Königl. Fiscus gegen sie Klage erhoben.

Dieselben werden deshalb aufgefordert, unverzüglich in die Königlichen Lande zurückzukehren und in Termino

den 1. Februar 1853, Morgens 10 Uhr,

vor dem Referendar Severin sich wegen ihres Austritts zu verantworten. Im Falle ihres Nichterscheinens wird gegen sie in contumaciam verfahren werden, und ihre Bestrafung nach dem Gesetze vom 1. März 1850 und §. 110 des neuen Strafgesetzbuches erfolgen. Essen den 7. Oktober 1852. Königliches Kreisgericht.

Erste Abtheilung: Kerstein. Hahn.

(Nr. 1657.) Den vermißten Knaben Wilhelm Thissen von Dahlen betr.

Wilhelm Thissen, Sohn des Webers Mathias Thissen, aus Koch, Bürgermeisterei Dahlen, hat sich am 2. September d. J. heimlich aus der Wohnung seines Vaters entfernet, ohne daß es bis jetzt den Nachforschungen gelungen wäre, seinen Aufenthaltsort zu entdecken.

Indem ich das Signalement des Wilhelm Thissen beifüge, ersuche ich Jeden, der von dem Verbleib des Knaben Kenntniß hat, dies behufs seiner Rückführung anzuzeigen.

Düsseldorf den 24. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement.

Alter 12 Jahre; Größe circa 4 Fuß; Haare blond gelblich; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase klein; Mund gewöhnlich; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: eine Art Hahnenbrust. Bekleidung: blauer Kittel und Weste, biberne Hose, Hemd, ohne Kopf- und Fußbekleidung.

(Nr. 1658.) Reklamationen gegen die Bergwerksteuer pro 1851 betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töpliz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerksteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt was folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerksteuern in Bezug auf ihre Quoten pro 1851 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts an, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 6. November 1852.

Königlich Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 1659.) Die Abnahme herrnlooser gerichtlicher Ueberführungsstücke zu Elberfeld betr.

Aus den Jahren 1848 bis 1851 inclusive beruhen bei dem hiesigen Landgerichte eine Menge Ueberführungsstücke, die von den Berechtigten bisher nicht reclamirt worden sind Das Verzeichniß derselben kann von Jedem, der ein Interesse dabei hat, während den Büreaustunden in dem Büreau des Secretairs Wunderlich eingesehen werden.

Die Eigenthümer dieser Sachen fordere ich hierdurch auf, ihre Ansprüche binnen einer Frist von spätestens sechs Wochen geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist zum öffentlichen Verkaufe der alsdann noch nicht zurückgeforderten Gegenstände geschritten und der Erlös dem Fiscus überwiesen werden wird.

Elberfeld den 25. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1660.) Diebstahl zu Düsseldorf und bei Crefeld.

I. In der Zeit vom 30. Oktober bis zum 13. November d. J. sind aus einem auf der Kurzestraße hierselbst gelegenen Hause eine kupferne Krone und eine kupferne Küppe, beide massiv, erstere rund und etwa 1 Fuß lang, 2 Zoll breit, letztere mit einem Griffe versehen und von der Größe eines gewöhnlichen Hutes, entwendet worden.

II. In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind aus einer am Inrath zu Crefeld gelegenen Wohnung mittelst Einbruchs und Einsteigens nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: 1) von zwei in derselben aufgestellten Webestühlen a. etwa 40 Ellen hellrothen

seidenen Futterstoffes, 30 Zoll breit, und b. ungefähr 66 Ellen blau und rosafarbenen seidenen Kleiderstoffes, 31 Zoll breit, beide Stücke zusammen etwa 77 bis 80 Thlr. werth; 2) 8 Bobinen mit rosafarbener und 14 mit hellrother Einschlagseide; 3) ein Paar neue Frauenschuhe, 4 Paar wollene Frauenstrümpfe, von denen 2 Paar blau, die anderen viollet-farben, und 2 blaue leinene Schürzen.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe, oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 24. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1661.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Zeit vom 17. bis 19. d. M. sind aus einer auf der Elberfelderstraße hierselbst gelegenen Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein schwarz tuchener Ueberrock mit 2 Reihen Knöpfen, der Kragen von demselben Stoffe, der Rock hat vorn eine Brusttasche, hinten 2 Taschen, er ist mit schwarzem Orleans gefüttert Werth 12 Thlr.; 2) eine schwarze Bukskinhose, einfach gemacht vorn mit einer Reihe Knöpfen mit 2 Taschen von grauem Schottleinen Werth der Hose 7 Thlr.; 3) ein schwarz seidenes Halstuch 1 Thlr. werth. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 26. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1662.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Als muthmaßlich gestohlen sind in Crefeld folgende Gegenstände in Beschlag genommen worden und liegen auf dem hiesigen Untersuchungsamt zur Einsicht bereit: 1) ein schwarz-tuchener Ueberzieher, Schooß und Taille mit schwarzem Orleans, die Aermel mit rosafarbenen Nessel gefüttert, der Kragen und die Aermel-Aufschläge von schwarzem Sammet, die beiden Seitentaschen mit Klappen bedeckt, die Knöpfe mit Seide übersponnen; 2) ein nesselnes Taschentuch mit breitem gelbem Rande, in der Mitte in rothem Felde befindet sich ein gelbes Carrau und in letzterem sowohl als in dem gelben Rande rothe Palmen; 3) ein altes braunes Cigarren-Etui mit Stahlbügel; 4) ein ganz neues Portemonais von braunem, gepreßtem Leder, in der Mitte ein Rosenbouquet darstellend, mit Stahlbügeln, rothem geripptem Futter, Goldverschluß und außerdem drei großen und einer kleinen Abtheilung. Dasselbe wird durch eine, mit einer Feder versehenen Klappe geschlossen; 5) eine Cigarrenspitze von schwarzem Horn.

Die etwaigen Eigenthümer ersuche ich, sich bei mir zu melden.

Düsseldorf den 23. November 1852. Der Instructionsrichter: Wohlers.

(Nr. 1663.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Zeit vom 8. auf den 9. d. M. sind hierselbst drei große und eine kleine silberne Gabel, sieben große und zwei kleine Eßlöffel und zwei Kaffeelöffel, sämmtlich mit den Buchstaben F. W. gezeichnet, gestohlen worden.

Vor dem Ankauf warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Sachen, oder über die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 22. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71. Düsseldorf, Sonnabend den 11. Dezember 1852.

(Nr. 1664.) Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in nachfolgender Uebersicht die Ergebnisse der diesjährigen Benutzung der Haspelanstalt des Seidenzüchters Bongeheur zu Rübenach Seitens anderer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

Namen des Seidenzüchters.	Wohnort.	Eingelieferte Cocons.	Davon gehaspelte Seide.		Gezahlte Prämien.		
		Metzen.	Pfd.	Loth.	Thlr.	Sg.	Pf.
Frau Wilhelmine Kähnheler, geborene Diergardt,	Viersen	36	3	8½	3	—	—
Fräulein Catharina Bongardt . . .	dito	12½	1	3½	1	—	—
Lehrer Hansel	Polch	37	3	11¼	3	—	—
G. Herfeldt	Uerdingen	25	2	5¼	2	—	—
Johanna Cath. Bongeheur	Rübenach	36¼	3	11½	3	—	—
Joh. Nep. Bongeheur	dito	25¼	2	6½	2	—	—
	Summa				14	—	—

Coblenz den 30. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

(Nr. 1665.) Die besetzte Garnison-Predigerstelle zu Mainz betr.

An die Stelle des zum evangelisch-lutherischen Pfarrer in Rade vorm Wald erwählten Dr. Möller ist der bisherige Divisionsprediger Hermann Rogge zu Köln zum Garnisonprediger von Mainz ernannt und bestätigt worden.

Koblenz den 13. November 1852. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1666.) Die Kreis-Prüfungs-Commission in Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 10432.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Kreis-Prüfungs-Commission unter dem Vorsitze des Beigeordneten Herrn Wortmann nunmehr auch für:

Bürstenbinder, Perückenmacher, Hutmacher, Posamentierer und Knopfmacher, Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher und Färber,

mit Examinatoren besetzt ist, daß mithin auch Gewerbtreibende dieser Handwerke hier ihre Prüfungen ablegen können.

Düsseldorf den 29. November 1852.

(Nr. 1667.) Den Eintritt junger Leute in das Matrosen-Corps betr. I. S. IV. Nr. 6190.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 15. Juni und 2. Oktober d. J. (Amtsblatt Stück 33. und 57.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß junge Leute, welche in das Matrosen-Corps einzutreten wünschen, sich an den Commodoren, Herrn Schröder in Stettin zu wenden haben.

Düsseldorf den 2. Dezember 1852.

(Nr. 1668.) Die Transport- und Verpflegungskosten für Militair-Arrestanten betr. I. S. IV. Nr. 6369.

Seit längeren Jahren besteht zwischen den mit Cöln correspondirenden Etappen die Observanz, daß die für Arrestanten-Transporte gegenseitig zu vergütenden Transport- und Verpflegungskosten vierteljährig berechnet und vergütet werden.

Da diese observanzmäßige Vorschrift in jüngerer Zeit nicht überall genau beachtet worden ist, dadurch aber nur störende Verwickelungen bezüglich der Berichtigung der vierteljährigen Rechnungslagen herbeigeführt worden, so sehen wir uns veranlaßt, dieselbe hierdurch in Erinnerung zu bringen, und die betreffenden Etappen-Behörden anzuweisen, jedenfalls am Schlusse des bezüglichen Quartals die Contos ihrer Transport- und Verpflegungskosten abzuschließen und demnach die Vergütung entweder einzufordern oder solche der nächsten Etappe zu leisten, indem ohne ein solches Verfahren eine Ordnung in den Büchern und im Geschäftsgange gar nicht bestehen kann.

Düsseldorf den 10. Dezember 1852.

(Nr. 1669.) Die Beigeordnete-Wahl zu Dinslaken betr. I. S. II. Nr. 13670.

Die Wahl des Kaufmannes Diederich Raymann zu Dinslaken zum Beigeordneten der Sammtgemeinde Dinslaken sowie zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Dinslaken an Stelle des ausgeschiedenen früheren Beigeordneten von Pöpinghausen ist die Bestätigung ertheilt worden.

Düsseldorf den 1. Dezember 1852.

(Nr. 1670.) Agentur des Johann Langen zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 9890.

Der Handlungsgehülfe Johann Langen zu Dülken ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 13. November 1852.

(Nr. 1671.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 10427.

Der Kaufmann Werner Bähren zu Dülken hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 30. November 1852.

(Nr. 1672.) Agentur des Ed. Pecks zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 10427.

Der Eduard Pecks zu Dülken ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 30. November 1852.

(Nr. 1673.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 10043.

Der G. Tanke zu Hilden hat die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 27. November 1852.

(Nr. 1674.) Agentur des L. Derendorf zu Hilden betr. I. S. III. Nr. 10043.

Der Geometergehülfe L. Derendorf zu Hilden ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 27. November 1852.

(Nr. 1675.) Erfindungs-Patent betr.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Karl Alexander und Werner Haseloff zu Burg ist unter dem 27. November 1852 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 1. Dezember 1852.

(Nr. 1676.) Erfindungs-Patent betr.

Den Fabrikanten Linder und Trappenberg zu Barmen ist unter dem 28. November 1852 ein Patent:

auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammtbänder in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 3. Dezember 1852.

(Nr. 1677.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Hütten-Inspector Lipinsky zu Paulshütte bei Kattowitz ist unter dem 30. November 1852 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Ausströmungs-Oeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 5. Dezember 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1678.) Die Diligence-Personen-Post zwischen Emmerich und Zütphen betr.

Mit dem 1. Dezember c. wird die Diligence zwischen Emmerich und Zütphen,
aus Emmerich um 2¼ Uhr Nachm.,
aus Zütphen um 9½ Uhr früh,
abgefertigt werden.

Düsseldorf den 30. November 1852.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1679.) Die Bewerbung um das erledigte Rectorat zu Altenkirchen betr.

Das Rectorat zu Altenkirchen mit welchem die Verpflichtung zu 24—26 wöchentlichen Lehrstunden für höheren Unterricht, sowie zu 12—16 jährlich zu haltenden Predigten und zur Vertretung der evangelischen Ortspfarrer in dringenden Verhinderungs-Fällen verbunden ist, wird zum 1. April 1853 durch uns neu besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt außer einer Dienstwohnung und einem Schulgelde von 5 Rthlr. jährlich von jedem Schüler, etwa 295 Rthlr.

Bewerber, welche ihre Befähigung für das evangelische Predigtamt und für das Schulamt vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, werden hierdurch eingeladen sich bis zum 1. Februar 1853 unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Coblenz den 26. November 1852.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

(Nr. 1680.) Die Erneuerung der Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten der Beamten betr.

Die für den dreijährigen Zeitraum von 1850/52 ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende dieses Jahres ihre Gültigkeit verlieren und es muß daher nunmehr die Ausfertigung neuer Karten für den Zeitraum von 1853/55 erfolgen.

Zu diesem Ende ersuche ich die Herrn Beamten, welche bestimmungmäßig zur Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freiheit berechtigt sind, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1853/55 durch die ihnen vorgesetzte Provinzial-Behörde bald nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung hierher gelangen zu lassen und in derselben Weise demnächst die mit Ende dieses Jahres außer Kraft tretenden Freikarten zu Anfang Januar k. J. zurücksenden zu wollen.

Köln den 3. Dezember 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Helmentag.

(Nr. 1681.) Die bewirkte Ausloosung von Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Actien betr.

Bei der am 15. d. M. statutgemäß erfolgten Ausloosung der in diesem Jahre zur

Amortisation gelangenden 100 Stück vierprozentigen Prioritäts-Aktien à 100 Thlr. unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

47,	1012,	1581,	3162,	4064,	4815,	5610,	6595,	7568,	8162,
161,	10[illegible]8,	1783,	3231,	4102,	4935,	5611,	6596,	7655,	8312,
163,	1093,	1860,	3305,	4156,	4936,	5675,	6614,	7659,	8699,
198,	1116,	2010,	3410,	4235,	5178,	5871,	6662,	7719,	8852,
330,	1210,	2024,	3458,	4256,	5203,	6134,	6755,	7729,	8966,
410,	1291,	2096,	3480,	4302,	5346,	6187,	6762,	7764,	9179,
441,	1293,	2584,	3587,	4309,	5352,	6369,	6965,	7795,	9575,
451,	1345,	2976,	3857,	4383,	5392,	6423,	7071,	7897,	9809,
455,	1358,	2993,	3924,	4397,	5504,	6476,	7160,	8077,	9848,
604,	1512,	3108,	3982,	4444,	5525,	6500,	7436,	8132,	9898, = 100 Stück.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, das die Auszahlung dieser Aktien zum Nominalwerthe, gegen Ablieferung derselben nebst den Zinskoupons der Jahre 1853 und 1854 Serie Nr. III. Zinskoupon Nr. VI., VII. und VIII. vom 2. Januar 1853 ab, entweder bei

Herrn Mendelssohn & Comp. in Berlin oder bei unserer hiesigen Hauptkasse erfolgt.

Der Betrag der nicht eingelieferten, vorstehend bemerkten Zinskoupons wird vom Kapitalwerth der Aktie in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der ausgeloosten Aktien hört demnach mit Ende dieses Jahres auf.

Düsseldorf den 27. September 1852. Die Direktion der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn.

(Nr. 1682.) Die Aufenthalts-Ermittelung eines abwesenden Zeugen betr.

In einer hier anhängigen Untersuchungssache ist die Vernehmung eines Schneidergesellen Johann Schwedes aus Braunau in Kurhessen erforderlich, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt und bisher nicht zu ermitteln gewesen ist.

Ich ersuche alle Behörden, denen der jetzige Wohnort des genannten Schwedes bekannt sein sollte mich gefälligst baldigst darüber in Kenntniß zu setzen, den Schwedes selbst aber fordere ich auf, sobald er Kenntniß von dem Gegenwärtigen erlangen sollte, sich ungesäumt als Zeuge bei mir oder der nächsten Gerichtsbehörde zu gestellen, und werden eventuell den Letztern auf Verlangen die Akten zur Vernehmung übersandt werden.

Elberfeld den 27. November 1852. Der Untersuchungs-Richter: Schorn.

(Nr. 1683.) Die Dienstentsetzung eines Gerichtsvollziehers betr.

Ich mache hierdurch bekannt, daß der Gerichtsvollzieher Conrad Schmiett zu Dormagen wegen Dienstvergehen durch Urtheile des Königl. Zucht-Polizeigerichts vom 5. Oktober d. J. und des Zucht-Polizei-Appellationsgerichts vom 22. v. M. zu 3jähriger Gefängnißstrafe und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurtheilt worden und durch diese Verurtheilung nach §. 7 des Gesetzes vom 21. Juli d. J. seines Dienstes von Rechtswegen verlustig ist.

Düsseldorf den 4. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1684.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Draeger zu Zell ist durch nunmehr rechtskräftiges Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 18. Oktober d. J. wegen Gebühren-Ueberhebung und sonstiger Pflichtwidrigkeiten auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden. Die Suspension beginnt mit dem heutigen Tage und endet mit dem 28. Februar 1853.

Coblenz den 1. Dezember 1852. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Brüning.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1685.) Diebstahl zu Ehingen.

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. sind aus einer Wohnung zu Ehingen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein roth kupferner Kessel, etwa eine Ohm haltend, etwa 2 Fuß hoch, 3 Fuß lang und 2 Fuß breit, mit einem schweren eisernen Handgriff versehen; 2) 5 Stück Weißbrod, jedes circa 4 ℔ schwer; 3) ein ganzer holländischer Käse, circa 15 ℔ schwer.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 28. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1686.) Diebstahl zu Vorst.

In der Nacht vom 26. bis 27. November c. sind dem Bandweber Peter Schuh zu Vorst 79 Spulen mit schwarzer Seide, eine Spule grüne Seide, zwei Spulen rothe Seide und eine Spule schwarze Seide gestohlen worden. Die Seide, im Gewichte von zusammen circa 3 ℔, hatte einen Werth von etwa 20 Thaler.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 1. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 1687.) Einen Geld-Diebstahl zu Roermonde.

Nach einer Mittheilung des Königl. Niederländischen Justiz-Offiziers zu Roermonde ist daselbst in der Nacht vom 13. zum 14. November c. mittelst äußern und innern Einbruchs ein bedeutender Gelddiebstahl verübt; indem ich die gestohlenen Gegenstände nachstehend näher bekannt mache, ersuche ich einen Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solches anzuzeigen. Cleve den 25. November 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Verzeichniß des Gestohlenen.

Fünf 5procentige belgische Coupons der Anleihe von 1842, halb in englischer und halb in französischer Sprache gedruckt, jedes zu Frs. 25. 20 und versehen mit den Nummern zwischen 20,766 bis 20,775; 40 Gulden Niederländisch in 1 und 2½ Guldenstücken; einige preußische Kassen-Anweisungen von 1 und 5 Thaler; 8 Stück von 20 Francs; 2 deutsche Pistolen; ein polnischer Souverein; 3 ganze und 2 halbe Willmd'or; 8—10 franz. Kronenthaler, unter denen einer sehr leicht; mehrere 1 Thaler und 10 Sgroschenstücke; 20—30 Thaler Münze; für circa 8 Frcs 10 Centimesstücke; einige 5 Francs und 1 Frcs.-Stücke;

8—12 deutsche Gulden; 3 brabänder viertel Kronenthaler; etwa 2 Thaler in halben hannöverschen und ganzen Groschen von Sachsen-Koburg-Gotha und Altenburg à 24 zu einem Thaler; ein versiegelter leinen Sack mit 100 à 200 Thlr. in verschiedenen Münzsorten; einige alte Münzen als ein Bremer 36 Grotstück; mehrere Säcke von 6. 3 und 1-Kreuzer; einige dänische; mecklenburgische und oldenburgische Schillinge; 2 fremde außer Cours gesetzte Münzen; ein Brodpfennig von 1816—1817 mit der Aufschrift: Elberfelder Brodverein; einige östreichische Kreuzer; ein falscher preußischer Thaler, dessen Brustbild nach links sieht und dessen Randschrift von rechts nach links geht; ein falsches 10 Groschenstück eine in drei Theile abgetheilte Dose von Pappdeckel; eine Obladendose von Tannenholz; und eine kleine Dose von Pappdeckel.

(Nr. 1688.) Ein wahrscheinlich gestohlenes Pferd zu Dorsten betr.

Auf dem am 24. November 1852 zu Dorsten stattgehabten Jahrmarkte ist ein Pferd (hellbrauner Wallach, auf dem linken Auge blauer Fleck, auf der Nase weiße Schnippe, 4 Fuß 4 Zoll ungefähr groß, 9 bis 10 Jahre alt, mittelmäßiger Langschwanz, hinten und vorn beschlagen) unter so verdächtigen Umständen zum Verkauf ausgeboten, daß kaum zu bezweifeln, dasselbe sei auf unredliche Weise erworben.

Ich fordere daher Jeden, der über den Eigenthümer des Pferdes und dessen Entwendung irgend Auskunft zu geben vermag, hierdurch auf, davon bei der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde schleunigst Anzeige zu machen.

Dorsten den 29. November 1852. Der Staats-Anwalt: Rolshausen.

Personal-Chronik.

(Nr. 1689.) Für den Monat November 1852.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1) der Appellationsgerichts-Rath Rocholl ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;
2) der Referendar Ludwig Rocholl ist an das Königliche Appellationsgericht zu Münster versetzt;
3) der Auscultator Schulz ist zum Referendar ernannt;

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

4) dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Köhler zu Bochum ist die Stelle eines Salarien-Kassen-Kontroleurs und Sportel-Revisors bei dem dortigen Kreisgerichte verliehen;
5) der interimische Büreau-Assistent Barlen zu Hattingen ist als Kreisgerichts-Büreau-Assistent definitiv angestellt.

Hamm den 30. November 1852. Königliches Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 1690.) Der Apotheker I. Klasse Heinrich Wilhelm Joseph Egen hat die Erlaubniß zur Führung der Apotheke zu [illegible] erhalten.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 11. Dezember 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1704.) Die Verdingung des Postfuhrwesens auf der Station Altenessen betr.

Qualifizirte Unternehmer, welche geneigt sind, die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station Altenessen zu übernehmen, wollen mir ihre Anerbietungen baldigst zugehen lassen.

Die Bedingungen, welche dem zu schließenden Vertrage zu Grunde gelegt werden sollen, können im Büreau der Ober-Post-Direction eingesehen werden.

Düsseldorf den 10. Dezember 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1705.) Die Personenpost zwischen Moers und Homberg betr.

Mit dem 15. Dezember c. wird eine tägliche 6sitzige Personenpost zwischen Moers und Homberg eingerichtet, welche abgefertigt wird,

aus Moers um 3 Uhr 10 Min. Nm.

zum Anschluß an den 2ten Zug nach Herzogenrath 4[10] Uhr Nm.,

aus Homberg um 3 Uhr 45 Min. Nm.

nach Ankunft des Zuges von Rheydt.

Das Personengeld beträgt bei 30 Pfund Freigepäck 4½ Sgr. pr. Tour.

Düsseldorf den 10. Dezember 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1706.) Die Vacanz einer Landbriefträgerstelle betr.

Bei dem Post-Amte in Solingen ist die Stelle eines Landbriefträgers, mit welcher eine Löhnung von 100 Thaler jährlich verbunden, vacant. Qualifizirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben sich bei mir schriftlich oder persönlich zu melden.

Düsseldorf den 8. Dezember 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1707.) Die Abhaltung von Gerichtstagen zu Schermbeck und Gahlen in 1853 betr.

Für das Jahr 1853 sind die Gerichtstage in Schermbeck und Gahlen auf folgende Tage festgesetzt:

für Schermbeck:					für Gahlen:		
im Januar	den	24.	und	25.	im Januar	den	26.
" Februar	"	21.	"	22.	" Februar	"	23.
" März	"	14.	"	15.	" März	"	16.
" April	"	4.	"	5.	" April	"	6.
" Mai	"	9.	"	10.	" Mai	"	11.
" Juni	"	20.	"	21.	" Juni	"	22.
" Juli	"	11.	"	12.	" Juli	"	13.
" September	"	5.	"	6.	" September	"	7.
" September	"	26.	"	27.	" September	"	28.
" Oktober	"	24.	"	25.	" Oktober	"	26.
" November	"	14.	"	15.	" November	"	16.
" Dezember	"	19.	"	20.	" Dezember	"	21.

Wesel den 7. Dezember 1852. Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

(Nr. 1708.) Die Normal-Ablösungspreise für Getreide-Abgaben und Zehnten pro $18^{52}/_{53}$ betr.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1852 (einschließlich) bis zum 18. November 1853 (einschließlich) in Anschlag gebracht werden, für den

Regierungs-Bezirk Düsseldorf

nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Für den Berliner Scheffel																							
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Erbsen.			Wintersaamen großen.			Wintersaamen kleinen.		
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1829 bis 1852 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte																								
zu Mülheim am Rhein . .	2	12	6	1	23	10	1	10	10	—	24	2	1	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zu Essen	2	10	11	1	21	6	1	10	3	—	25	9	1	16	11	2	6	—	—	—	—	—	—	—
zu Wesel	2	14	3	1	20	—	1	10	7	—	25	2	1	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zu Neuß	2	12	6	1	22	—	1	11	4	—	25	3	1	16	—	2	4	10	3	24	10	—	—	—
zu Herdecke	2	12	7	1	24	8	1	11	10	—	25	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschn. aus beiden letzteren	2	12	6½	1	23	4	1	11	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlagsprocente betragen demnach die Normal-Ablösepreise: a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26; b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent;																								
I. im Kreise Düsseldorf:																								
1. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen . . a	2	10	4	1	20	5	1	10	1	—	24	6	1	15	1	1	28	4	3	19	1	2	26	1
b	2	6	10	1	17	11	1	8	1	—	23	3	1	12	10	1	25	5	3	13	8	2	21	9
2. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises . a	2	12	6	1	22	—	1	11	4	—	25	3	1	15	1	1	28	4	3	19	1	2	26	1
b	2	8	10	1	19	5	1	9	3	—	24	—	1	12	10	1	25	5	3	13	8	2	21	9
II. im Kreise Elberfeld:																								
1. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg a	2	8	10	1	19	5	1	9	3	—	24	—	1	13	8	1	28	4	3	19	1	2	26	1
b	2	5	5	1	16	11	1	7	3	—	22	10	1	11	6	1	25	5	3	13	8	2	21	9
2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann. . a	2	10	4	1	20	5	1	10	1	—	24	6	1	14	7	1	28	4	3	19	1	2	26	1
b	2	6	10	1	17	11	1	8	1	—	23	3	1	12	4	1	25	5	3	13	8	2	21	9
3. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen . a	2	12	6½	1	23	4	1	11	7	—	24	2	1	14	7	1	28	4	3	19	1	2	26	1
b	2	8	11	1	20	8	1	9	6	—	22	11	1	12	4	1	25	5	3	13	8	2	21	9
III. im Kreise Solingen:																								
1. in den Bürgermeistereien Wald, Gräfrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhescheid u. Burscheid a	2	9	7	1	21	8	1	9	2	—	23	2	1	12	6	1	28	4	3	19	1	2	26	1
b	2	6	1	1	19	1	1	7	2	—	22	—	1	10	4	1	25	5	3	13	8	2	21	9
2. in den übrigen Bürgermeistereien . . . . a	2	11	1	1	22	9	1	10	—	—	23	8	1	13	4	1	28	4	3	19	1	2	26	1
b	2	7	6	1	20	1	1	8	—	—	22	6	1	11	2	1	25	5	3	13	8	2	21	9

		Für den Berliner Scheffel																						
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Erbsen.			Wintersaamen					
																				großen.			kleinen.		
		Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
IV. im Kreise Lennep:																									
1. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen	a	2	8	10	1	21	2	1	8	9	—	20	4	1	12	—	1	28	4	3	19	1	2	26	1
	b	2	5	5	1	18	7	1	6	10	—	19	4	1	9	11	1	25	5	3	13	8	2	21	9
2. in den übrigen Bürgermeistereien	a	2	8	11	1	21	11	1	9	9	—	21	8	1	12	—	1	28	4	3	19	1	2	26	1
	b	2	5	6	1	19	4	1	7	9	—	20	7	1	9	11	1	25	5	3	13	8	2	21	9
V. im Kreise Duisburg:																									
1. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim a. d. Ruhr	a	2	10	11	1	21	6	1	10	3	—	25	—	1	16	11	2	6	—	—	—	—	—	—	—
	b	2	7	4	1	18	11	1	8	3	—	23	9	1	14	7	2	2	8	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreises . . .	a	2	12	9	1	18	9	1	9	4	—	24	2	1	13	10	2	4	4	—	—	—	—	—	—
	b	2	9	1	1	16	4	1	7	4	—	22	11	1	11	8	2	1	1	—	—	—	—	—	—
VI. im Kreise Rees . .	a	2	14	3	1	20	—	1	10	7	—	25	2	1	15	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—
	b	2	10	6	1	17	6	1	8	7	—	23	11	1	12	11	1	27	1	—	—	—	—	—	—

Münster, den 27. November 1852.

Königl. General-Commission.

(Nr. 1709.) Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern:
111. 197. 770. 795 und 800.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern:
162. 268. 416. 466 und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern:
25. 33. 72. 187. 198. 448. 462. 771. 1321. 1399. 1410. 1872. 1995. 2063. 2083. 2334. 2593 und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern:
64. 168. 269. 438. 980. 1059. 1164. 1200. 1298. 1490. 1578. 1589. 1812. 1900. 2090 und 2274.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern:
14. 127. 245. 278. 330. 380. 387. 586. 674. 821. 1008. 1024. 1239. 1375. 1376. 1576. 1680. 1688. 1789. 2496. 2789. 3035. 3229. 3230. 3275 u. 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44 am angeführten Orte binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(Nr. 1710.) Die Citation ausgetretener Militair-Reservepflichtiger betr.

Folgende Provinzial-Reserven aus dem Bezirk des Königl. 1. Bataillons (Wesel) des 17ten Landwehr-Regiments, und zwar:

1) Bernhard Gerhard Johann Thomée, geboren zu Wesel, Kreises Rees, am 5. Februar 1824.

2) Carl Bengsen, geboren zu Bruckhausen, Kreises Duisburg, den 19. Jan. 1824.

3) Johann Tiegelbaecker, geboren zu Calcar, Kreises Cleve den 29. Sept. 1808.

Ferner aus dem Bezirk des Königl. 2. Bataillons (Düsseldorf) des 17. Landwehr-Regiments:

4) Gustav Berkenkamp, geb. zu Duisburg, Kreises Duisbnrg den 28. März 1810.

5) Johann Breuer, geb. zu Bilk, Kreises Düsseldorf im Jahre 1807.

6) Friedrich Gustav Linz, geb. zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf den 5. März 1814.

7) Franz Teschmidt genannt Schmidt, geb. zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf den 17. Januar 1808.

8) Ignatz Voelmecke, geb. zu Euskirchen, Kreises Köln am 31. Mai 1814.

9) Carl Schulz, geb. zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf den 3. Juli 1821.

10) Otto Friedrich, geb. zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf den 15 September 1820.

11) August Stahl, geb. zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf den 6. Dezember 1821.

12) Gottfried Hausel, geb. zu Unterbach, Kreises Düsseldorf den 19. Mai 1810.

13) Johann Heinrich Kern, geb. zu Mündelheim, Kreises Düsseldorf am 15. Nov. 1812.

14) Adolph Schillings, geb. zu Gerresheim, Kreises Düsseldorf den 30. Jan. 1816.

15) Heinrich Ferdinand Schulz, geb. zu Urdenbach, Kreises Düsseldorf den 20. April 1820.

10) Heinrich Theodor Langenberg, geb. zu Unterbach, Kreises Düsseldorf den 20. September 1821.

17) Johann August Auer, geb. zu Hubbelrath, Kreises Düsseldorf den 2. Juni 1822.

18) Johann Heinrich Bovenschen, geb. zu Bliersheim, Kreises Crefeld den 23. August 1824.

19) Christian Corthum, geb. zu Uerdingen, Kreises Crefeld den 14. November 1818.

20) Franz Heinrich Adolphs, geb. zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf den 20. Okt. 1826.

21) Anton Kremer, geb. zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf den 15. Juli 1809.

22) Conrad Wilhelm Müller, geb. zu Derendorf, Kreises Düsseldorf den 17. Febrnar 1816.

23) Wilhelm Heinrich Müller, geb. zu Eckamp, Kreises Düsseldorf den 13. Dez. 1813.

24) Friedrich Ludwig Büttgenbach, geb. zu Uerdingen, Kreises Crefeld den 11. Januar 1825.

25) Caspar Weber, geb. zu Erkrath, Kreises Düsseldorf den 19. November 1811,

und aus dem Bezirk des 3. Bataillons (Geldern) 17. Landwehr-Regiments:

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 6. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1716.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Im vorigen Monate sind in der Bürgermeisterei Höhscheid circa 120 Ellen grau und blau gedrucktes Baumwollenzeug, circa 120 Ellen graues und weißes Futternessel und circa 25 Ellen baumwollenes Hosenzeug in Beschlag genommen worden, welche Gegenstände theilweise im Besitze eines in sehr schlechtem Rufe stehenden Menschen vorgefunden worden sind, theilweise aber schon von ihm an mehrere Einwohner gedachter Bürgermeisterei verkauft waren. Da derselbe sich über den redlichen Erwerb bezeichneten Zeuges nicht ausweisen kann, so wird vermuthet, daß es aus einem Diebstahle herrühre.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände beruhen gegenwärtig auf dem hiesigen Untersuchungs-Amte Nr. 1 im alten Rathhause, woselbst sie eingesehen werden können.

Elberfeld den 9. Dezember 1852. Der Königl. Untersuchungsrichter: Kauhlen.

Für die Richtigkeit der Abschrift, der com. Landgerichts-Secretär: Busch.

(Nr. 1717.) Diebstahl zu Flüren.

In der Nacht vom 18. auf den 19. November c. sind aus einer Wohnung zu Flüren nachstehende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet: ein Mannsüberrock von russisch grünem Tuche, 1 Frauenüberrock von schwarzem karrirten Merino, 1 roth und weiß geblümter kattunener Frauenüberrock, 1 blau seidene Schürze, 1 schwarz seidenes Halstuch, 8 Ellen Kattun mit schwarzem Grund und weißen Blümchen, an Geld 13 Thlr. 10 bis 15 Sgr.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Wesel den 6. Dezember 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 1718.) Diebstahl zu Rellinghausen.

In der Nacht vom 17. auf den 18. November sind mittelst Einbruchs aus dem Laden der Wittwe Langenbach zu Rellinghausen folgende Sachen gestohlen: 1) 25 bis 30 Pfd. Kaffee; 2) 30 Pfd. Reis; 3) 5 bis 6 Pfd. schwarze Seife; 4) 1 Hut Melis 16¼ Pfd.; 5) 6 Pfd. Candis-Zucker; 6) 10 Pfd. Rolltaback; 7) 4 Loth blaue Seide; 8) 1 Pfd. blauen Zwirn; 9) 1½ Pfd. blau und weiße Nähbaumwolle; 10) 1 Pfd. weißen Zwirn; 11) eine Schachtel mit Band; 12) zwei leere Säcke ohne Zeichen; 13) 15 bis 20 Flaschen Wein; 14) 1 Stück Brod; 15) 1 große Kaffeekanne von Zinn; 16) ein Tischtuch von Gebild ohne Zeichen; 17) eine wollene Unterjacke; 18) eine blaue leinene Schürze; 19) ein Frauen-Unterrock von weißer Wolle; 20) ein gedrucktes Kleid; 21) zwei Kinderhemdchen ohne Zeichen; 22) ein Kindermützchen von Perlen; 23) ein Kinderunterröckchen von Leinen; 24) ein Schürzchen von Siamosen; 25) ein Paar Kinderschuhe; 26) ein wollenes Kopftuch mit Franzen und 27) ein kattunenes dito.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über die Thäter oder den Verbleib des Entwendeten Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 9. Dezember 1852. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 73. Düsseldorf, Mittwoch den 22. Dezember **1852.**

(Nr. 1719.) Die besetzte 4te evangelische Pfarrstelle zu Elberfeld betr.

Die Wahl des Pfarrers Dr. Carl Heinrich Scheele aus Eggersdorf zum vierten Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Elberfeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz den 10. Dezember 1852. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1720.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Remscheid betr. I. S. III. Nr. 10519.

Bei dem Gewerbegerichte zu Remscheid trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder August Erbschloe, Albert Böcker und Jacob Borlinghaus.

Es sind neu oder wieder gewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder August Erbschloe, Albert Böcker und Caspar Honsberg.

Düsseldorf den 11. Dezember 1852.

(Nr. 1721.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Lennep betr. Nr. I. S. III. 10712.

Bei dem Gewerbegericht zu Lennep trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Albert Keller, Ludwig Dürholt, August Schnabel, Christoph Hülfersborn und den Stellvertreter Josua Carnap.

Es sind neu oder wieder gewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder Peter Schürmann, Ludwig Dürholt, Ernst Fricke und Carl Langenberg, als Stellvertreter August Kemper.

Düsseldorf den 10. Dezember 1852.

(Nr. 1722.) Auszeichnung wegen Menschenrettung betr. I. S. II. Nr. 13808.

Durch Erlaß des Königl. Ministerii des Innern vom 25. v. M. ist dem Schifferknechte Theodor Tönnissen zu Salmort, Bürgermeisterei Griethausen für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Franz Giesen vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Düsseldorf den 4. Dezember 1852.

(Nr. 1723.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Bombardier Christian Lambert Herkitschka zu Ratingen unterm 22. Juli 1851 ertheilte Patent auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument, in der durch ein Modell nachgewiesene Zusammensetzung ist erloschen.

Düsseldorf den 16. Dezember 1852.

(Nr. 1724.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 9. Dezember 1852 ein Patent:

auf eine rotirende Doppel-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Carl Schneider zu Frankfurt a. O. ist unter dem 9. Dezember 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussionsgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 10. Dezember 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 16. Dezember 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1725.) Eine zu besetzende Landbriefträgerstelle betr.

Ein versorgungsberechtigter Militair-Invalide kann bei der Post-Expedition in St. Thönis zum 1. Januar k. J. gegen eine jährliche Löhnung von 48 Rthlr. als Landbriefträger in Beschäftigung treten.

Die Annahme-Bedingungen sind im Büreau der Ober-Post-Direction und bei der genannten Post-Expedition zu erfahren.

Düsseldorf den 15. Dezember 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1726.) Die Personenposten zwischen Gladbach und Erkelenz resp. zwischen Dahlen und Rheydt betr.

Mit dem 20. d. M. wird die Personenpost zwischen Erkelenz und Gladbach aufgehoben.

Von demselben Tage ab wird dagegen eine 2sitzige Personenpost zwischen Dahlen und Rheydt eingerichtet, welche

aus Dahlen um 8[30] Uhr früh, und
um 1 Uhr Nachm.,
aus Rheydt um 10[15] Uhr Vorm., und
um 6[15] Uhr Nachm.,

abgefertigt und in 40 Minuten befördert wird.

Beichaisen werden in Rheydt nach Bedürfniß gestellt.

Das Personengeld beträgt bei 30 ℔ Freigepäck pro Tour 6 Sgr.

Düsseldorf den 15. Dezember 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1727.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro I. Quartal 1853 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das I. Quartal 1853, wird hiermit auf Montag den 10. Januar 1853 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Hack zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 11. Dezember 1852.

Der Erste Präsident, in dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1728.) Die Eröffnung der beim Kreisgerichte zu Wesel seit 56 Jahren niedergelegten Testamente betr.

In unserm Depositum befinden sich folgende letztwillige Verordnungen, seit deren Niederlegung 56 Jahre verflossen sind.

Laufende Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Testatoren.	Datum.
1	Frau Hauptmannin von Becker geborne Johanna Franzisca Ariane Termonia zu Wesel	22. Dezember 1796.
2	Eheleute Heinrich Bömerhoff und Aletta Feldtmann zu Schermbeck	9. August 1796.
3	Eheleute Heinrich Baumann und Maria van Acken zu Berg bei Rees	28. Mai 1796.
4	Eheleute Cornelius Becker und Aleyde Goris zu Emmerich	21. April 1796.
5	Eheleute Johann Gottlieb Dassau und Clara Dorothea Kalle zu Wesel	30. Januar 1796.
6	Eheleute Hauptmann Johann Valentin Eckhardt und Ida Susanna Sophia geborne von Seets zu Wesel	3. Oktober 1796.
7	Eheleute H. Güllicher zu Wesel	11. Dezember 1795.
8	Eheleute Johann Eberhard Pfanthöver und Maria Hendrine geborne Groosmann zu Wesel	17. August 1796.
9	Eheleute Lieutenant Ernst Georg Christian von Thomsdorff und Anna Margaretha Wolferdina geborne Kettelanus zu Wesel	6. Mai 1790.

Da während dieser Zeit Niemand die Publikation nachgesucht hat, uns auch von dem Leben oder dem Tode der Testatoren nichts Zuverläßiges bekannt geworden ist, so bringen wir das Dasein dieser Testamente zur öffentlichen Kunde und fordern die Interessenten zur Nachsuchung der Publikation auf.

Meldet sich binnen sechs Monaten Niemand, welcher ein Recht auf Publikation anzutragen, nachweisen kann, so werden die Testamente eröffnet und sodann in unserm Archiv aufbewahrt. Wesel den 13. Dezember 1852. Königliches Kreisgericht: Jagemann.

(Nr. 1729.) Das Rehabilitations-Gesuch des Wilh. Scholten von Moers betr.

Der Tagelöhner Wilhelm Scholten zu Moers, welcher durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Cleve vom 6. September 1841 wegen eines qualifizirten Diebstahls zu einer fünfjährigen Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt und lebenslänglich unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden ist, hat in Gemäßheit des Art. 619 und flg. der Str.-Pr.-Ord. seine Rehabilitation nachgesucht. In Folge eines Beschlusses des Anklage-Senates des hiesigen Königl. Appellations-Gerichtshofes vom 10. d. M. wird die Anbringung dieses Gesuches nach gesetzlicher Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 16. Dezember 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1730.) Diebstahl zu Laupendahl.

Am 14. v. M. Abends gegen 6 Uhr ist aus einem zu Laupendahl gelegenen Hause ein auf den Namen »Meline« hörender, schwarz langhäriger Hühnerhund weiblichen Geschlechts, mit langer Ruthe und einem weißen Fleckchen auf der Brust entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des fraglichen Hundes Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 11. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1731.) Diebstähle zu Neukirchen.

Zwischen dem 28. November und 2. Dezember c. sind zu Neukirchen 4 Stück dunkelbrauner, grün geblümter Bombasin, jedes 62 Ellen haltend, und in der Nacht vom 1.—2. Dezember daselbst 4 Stück Frauenhalstücher von gedrucktem Kattun mit dunkelblauem Grunde und hellblauen und weißen Blumen entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder deu Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Cleve, den 12. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 1732.) Diebstahl zu Boisheim.

In der Nacht vom 29.—30. v. M. sind zu Boisheim folgende Gegenstände gestohlen worden: 10—11 Ellen schwarz-blauer Sammet mit schwarz und weißer Kante, 1000% Werk; ferner circa 18 Ellen schwarzblaues Band mit baumwollenem Einschlag, circa 10—12 Pfund wollener Sayett oder wollen Garn mit violett und blauen Farben; 8 Stockfische, ein Stück Schweinefleisch, 8 Pfund Hanf, 4 Pfund Weisbrod, 5 Pfund Butter, 2 Flaschen voll Branntwein, 2 Pfund Tabak, 20 bis 30 Cigarren, eine Kappe, ein blauer Kittel, 5 Bratwürste und ein Hausschlüssel.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 12. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

Personal-Chronik.

(Nr. 1733.) Der Regierungs-Rath Körner ist von hier an die Königliche Regierung zu Stralsund versetzt.

Druckfehler-Berichtigung. Im Amtsblatt Nr. 72 S. 769, Zeile 13 von oben, ist zu lesen: 2) Carl Bergsen anstatt Bengsen; und daselbst, Seite 770, Zeile 1 von oben, ist zu lesen: 26) Friedrich Strucken anstatt Steucken.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 74. Düsseldorf, Freitag den 24. Dezember **1852.**

(Nr. 1734.) Gesetzsammlung, 46tes Stück.

Das zu Berlin am 15. Dezember 1852 ausgegebene 46te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3669. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

Nr. 3670. Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

Nr. 3671. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungsbezirke Aachen gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 24. November 1852.

Nr. 3672. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.

Nr. 3673. Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1852.

Nr, 3674. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851, wegen Einführung der Preußischen Sportel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 8. Dezember 1852.

(Nr. 1735.) Die Ertheilung von Schulentlassungs-Zeugnissen für Kandidaten des Baufaches betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Enlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

(Nr. 1736.) Die Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken betr.

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. die Genehmigung der Postverwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königl. Ober-Post-Directionen unmittelbar an mich, oder an das General-Post-Amt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königl. Ober-Post-Direction gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober-Post-Direction desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Directionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1737.) Die Abhaltung einer katholischen Hauskollekte für die katholische Gemeinde zu Remscheid. Kreises Lennep betr. I. S. V. Nr. 4881.

Die katholische Gemeinde zu Remscheid, Kreises Lennep, ist durch die im Jahre 1844 erfolgte Errichtung eines eignen Pfarrsystems und dem damit verbundenen Bau eines Gotteshauses und einer Pfarrwohnung in nicht unbedeutende Schulden gerathen, welche noch durch die zur Zeit sehr unvollkommene innere Ausschmückung der Kirche vermehrt werden; die freiwilligen Beiträge der Mitglieder der Gemeinde, welche zumeist aus armen Handarbeitern und Tagelöhnern besteht, reichen bei weitem nicht hin, die Schulden zu decken; es ist sogar der Gemeinde bei aller Anstrengung nicht einmal gelungen, die jährlichen Zinsen der Schuld aufzubringen und die laufenden Bedürfnisse zu befriedigen. Unter diesen Verhältnissen hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf unseren Antrag durch Rescript vom 9. d. M. der katholischen Gemeinde zu Remscheid gestattet, in den Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf durch Deputirte eine katholische Hauskollekte abzuhalten, welche dieselben am 1. Juli k. J. beendet haben müssen. Die Deputirten werden mit Legitimationen der landräthlichen Behörde zu Lennep versehen und haben sich sowohl vor der Abhaltung der Collecte, als nach Beendigung derselben bei den betreffenden Orts-Behörden, welchen sie die eingesammelten Gaben Behufs deren Weiterbeförderudg durch die Steuerkassen an unsere Hauptkasse zu überliefern haben, zu melden. Indem wir diese Collekte dem bewährten Wohlthätigkeitssinn der Einwohner unseres Bezirks empfehlen, bemerken wir, daß die Einsammlung an denjenigen Orten, wo dieselbe bis zum 1. Juli k. J. durch Deputirte nicht erfolgt ist, durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise zu bewirken ist.

Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. August k. J. einreichen. Düsseldorf den 16. Dezember 1852.

(Nr. 1738.) Die neue Arznei-Taxe betr. I. S. II. Nr. 14306.

Zufolge Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1853 eine neue Arznei-Taxe erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1852.

(Nr. 1739.) Die Ergänzung der Handelskammer für Elberfeld und Barmen betr. I. S. III. Nr. 11020.

Bei der Handelskammer für Elberfeld und Barmen trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder David Peters, S. J. Simons, Gustav Schlieper, C. Mengel und L. Wesenfeld, sowie die Stellvertreter Herm. Judikar, W. Sombardt, E. Goldenberg und ist das stellvertretende Mitglied H. de Bary mit Tode abgegangen.

Es sind neu oder wieder gewählt worden: zu Mitglieder David Peters, Eduard Ringel, J. Martini, C. Mengel und C. L. Wesenfeld, zu Stellvertreter W. Böddinghaus, Gustav Platzhoff, F. W. Kerlen, C. W. Röntsch, Carl Greef und Caspar Engels junior.

Düsseldorf den 16. Dezember 1852.

(Nr. 1740.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Repelen betr. I. S. II. Nr. 14423.

Dem Hauptmann a. D. Wachsmund ist die Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Repelen kommissarisch auf die Dauer eines Jahres übertragen worden.

Düsseldorf den 21. Dezember 1852.

(Nr. 1741.) Belobung wegen Menschenrettung. I. S. II. Nr. 13673.

Der Fabrikarbeiter Bernhard Engels in Duisburg hat unter der Mitwirkung des Güterbewahrer von der Nüll zwei Kinder des Brückenwärters Bresser vor dem Ertrinken in dem Rheinkanal zu Duisburg gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche That anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 20. Dezember 1852.

(Nr. 1742.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 10620.

Der Joseph Effmann zu Werden hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 9. Dezember 1852.

(Nr. 1743.) Die Agentur des W. Enders zu Werden betr. I. S. III. Nr. 10620.

Der Wilhelm Enders zu Werden ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 9. Dezember 1852.

(Nr. 1744.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 10614.

Der C. Fischer zu Wesel hat die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1745.) *Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.*

Auszüge

aus den Urtheilen der Zuchtpolizei-Kammer erster und zweiter Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld pro III. Quartal 1852, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

Lauf. Nr.	Der Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgl. Ehrenrechte nach §. 21 des Str. G. B. untersagt ist.	Bemerkungen.
	Namen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.				
1	Reus, Charlotte	—	Näherin	Elberfeld	Elberfeld	1852 3. Juli I. Instanz	6 Monat	5 Jahr	In contumaciam.
2	Dellenbusch, Friedrich	29	Bergmann	Langenberg	Gruiten	3. Juli I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
3	Schwarz, Charl. Ehefr. Abr. Rocken	25	ohne	Elberfeld	Elberfeld	5. Juli I. Instanz	2 Monat	1 Jahr	
4	Winter, Wilhelmine, Ehefr. Friedr. Wilh. Steinhaus	44	Tagelöhnerin	Solingen	Unten zum Holz, Bgr. Gräfrath	5. Juli I. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
5	Welp, Friedrich Wilhelm	27	Schmiede-Taglöhner	Kremenholl	zum Holz, B. Remsch.	7. Juli I. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
6	Leist, Hermann	42	Fabrikarbeiter	Liemeringhausen bei Wipperf.	Bever, G. Hückesw.	7. Juli I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
7	Schöne, Carl	49	Post-Faktor	Barmen	Elberfeld	8. Juli II. Instanz	6 Monat	1 Jahre	
8	Merten, Friedrich	27	Seidenweber	Elberfeld	Elberfeld	8. Juli II. Instanz	3 Jahre	5 Jahr	
9	Jacobs, Carl	28	Handelsmann	Witzhelden	Elberfeld	8. Juli II. Instanz	1 Jahr, 150 Thl. Geldbuße, eventuell eine Gef.-Str. von 2 M.	5 Jahr	
10	Halbach, Johann Abraham	35	Riemendreher	Barmen	Barmen	8. Juli II. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
11	Müller, Peter	19	Färberlehrling	Hagen	Barmen	14. Juli I. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
12	Müller, Robert	18	Färberlehrling	Hagen	Barmen	14. Juli I. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
13	Jörgens, Johann Peter	45	Tagelöhner	Wermelskirchen	Barmen	14. Juli I. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
14	Eckhardt, Wilh.	18	Stellmacher	Elberfeld	Elberfeld	14. Juli I. Instanz	3 Monat	1 Jahr	

Der Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürg. Ehrenrechte nach §. 21. des Str. G. B. untersagt ist.	Bemerkungen.
Namen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.				
					1852			
Howahrde, Wilhelm	19	Fabrikarbeiter	Mülheim a. d. Ruhr	Elberfeld	15. Juli II. Instanz	6 Monat	1 Jahr	
Lindenberg, Christine Ehefr. Gottlieb Bettelhäuser	39	ohne	Werden	Elberfeld	15. Juli II. Instanz	6 Monat	1 Jahr	
Strucksberg, Christian Wilhelm	51	Wirth und Lotterie-Untereinnehmer	Homberg	Mettmann	15. Juli II. Instanz	1 M., 180 Thl. Geldbuße event eine fernere Gef S,.tr. von 2 M.	3 Jahr	
Schlagmann, Carl	54	Tagelöhner	Werssiepen Gem. Ronsdorf	Ronsdorf	17. Juli I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
Eickhoff, Friedrich	28	Fuhrmann	Langenbruch	Barmen	21. Juli II. Instanz	1 J. 50 Th. Geldbuße event. ein feruere Gefängnißst. von 3 W.	5 Jahre	
Rübsamen, Ferdinand	23	Tagelöhner	Hof, Amt Hachenburg, in Nassau	Hof, Amt Hachenburg, in Nassau	21. Juli II. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
Manerth, Wittwe David	35	Knopfmacherin	Altena	Schwelm	29. Juli II. Instanz	18 Mon.	5 Jahre	
Knop, Lisette, Ehefrau Friedrich Mützler	38	ohne	Herdecke	Schwelm	29. Juli II. Instanz	1 Jahr	5 Jahr	
Eisenach, Ferdinand	21	Fuhrmann	Langerfeld	Bayeröde, Gemeinde Langerfeld	29. Juli II. Instanz	1 Jahr	5 Jahr	
Schlemper, Julius	35	Gabelmacher	Merscheid	Merscheid	29. Juli II. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
Käseberg, Carl	23	Uhrmacher	Radevormwald	Wichlinghausen	29. Juli II. Instanz	1 Jahr	1 Jahr	
Mütsch, Johanna, Ehefrau Carl Stützel	48	ohne	Elberfeld	Elberfeld	29. Juli II. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
Stedi, Carl	27	Seidenweber	Elberfeld	Elberfeld	31. Juli I. Instanz	6 Monat	1 Jahr	

Lauf. Nr.	Der Verurtheilten: Namen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Geburts-ort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürg. Ehrenrechte nach §. 21 des Str. G. B. untersagt ist.	Bemerkungen.
28	Hermannspann, Carl	40	Seidenweber	Elberfeld	Elberfeld	1852 31. Juli I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
29	Asbeck, Wilhelm	22	Tagelöhner	Elberfeld	Elberfeld	4. Aug. I. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
30	Mankel, Carl	16	Seidenweber	Elberfeld	Elberfeld	4. Aug. I. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
31	Beyer, Johann	38	Fabrikarbeiter	Lohrbusch in Churh.	Barmen	14. Aug. II. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
32	Roland, Johann Peter	59	Schäfer	Langenberg	Schickenberg, Gem. Sonnborn	14. Aug. II. Instanz	6 Woch.	1 Jahr	
33	Meyer, Jacob	28	Kutscher	Trier	Trier	18. Aug. I. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
34	Stosberg, Joseph	31	Färber	—	Elberfeld	19. Aug. I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
35	Kemper, Friedrich	34	Karrenbinder	Hückeswagen	Hückeswagen	19. Aug. I. Instanz	4 Monat	1 Jahr	
36	Hebbinghaus, Peter	38	Wollenweber	Hückeswagen	Sieperhof Gem. Lüttringhaus.	26. Aug. I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
37	Löwenburg, Otto	18	Tagelöhner	Pilghausen	Dickenbusch, Gm. Solingen	2. Sept. II. Instanz	6 Monat	1 Jahr	
38	Schlewing, Joh. Peter Heinrich	38	Wiesenbauer	Kirchdonberg	Hückeswagen	13. Sept. I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
39	Altena, Sophia	36	Taglöhnerin	Breckerfeld	Eynerngraben, G. Langerfeld	13. Sept. I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	

Der Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürg. Ehrenrechte nach §. 21 des Str. G. B. untersagt ist.	Bemerkungen.
Namen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.				
					1852			
Heups, Agnes, Ehefr. P. Knapp	35	ohne	in der Heide, Gem. Merscheid	in der Heide Gemein. Merscheid	14. Sept. I. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
Hund, Christian	27	ohne	Gummersbach	Düsseldorf	15. Sept. I. Instanz	4 Monat	1 Jahr	
Wild, Wilhelm	22	Schneider	Löh, Brgst. Burscheid	Löh, Bgrst. Burscheid	16. Sept. I. Instanz	2 Monat	1 Jahr	
Flanhardt, Friedrich Wilhelm	35	Tagelöhner	Remscheid	Stachelhausen, G. Remscheid	16. Sept. I. Instanz	6 Monat	1 Jahr	
Kretzler, Christian	42	Seidenweber	Elberfeld	Elberfeld	22. Sept. I. Instanz	9 Monat	2 Jahr	
Steinbüchel, Daniel	81	ohne	Lindenbaum Gemeinde Dorp	Lindenbaum, G. Dorp	22. Sept. I. Instanz	6 Monat	1 Jahr	
Barth, Wilhelm	21	Schneider	Lindenberg, Kreis Güterbog	Luckenwalde, Regsb. Potsdam	22. Sept. I. Instanz	3 Monat	1 Jahr	
Feuerbaum, Johann	19	Drechsler	Grebenhagen Churh.	Elberfeld	22. Sept. I. Instanz	2 Monat	1 Jahr	
Nierendorf, Emmerich	37	Tagelöhner	Beuel bei Ahrweiler	Solingen	25. Sept. II. Instanz	1 Jahr	3 Jahr	
Schlemper, Julius	35	Gabelarbeiter	Scharrenbergerheide G. Mersch.	Scharrenbergerheide, G. Mersch.	25. Sept. II. Instanz	1 Monat	1 Jahr	
Tonscheid, Julie, Ehefrau Stedy	23	ohne	Hardenberg	Elberfeld	13. Sept. I. Instanz	4 Monat	1 Jahr	

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio unter Bescheinung der Rechtskraft

Elberfeld den 15. Dezember 1852.

Der c. Landgerichts-Secretair: **Rump.**

(Nr. 1746.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Auszüge

aus den Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Elberfeld pro III. Quartal 1852, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches verordnet worden ist.

Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung der strafbaren Handlung.	Inhalt des Urtheils.
1	20. Juli 1852	von der Ney, Julie, 24 Jahre alt, Näherin, geboren zu Wermelskirchen, wohnh. zu Elberfeld.	Diebstahl und Unzucht.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren 1 Monat, Polizeiaufsicht von 5 Jahren und Abführung in ein Arbeitshaus.
2	21. Juli id.	Rettling, Johann, 21 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 5 Jahren.
3	21. Juli id.	vom Holz, Ferdinand, 33 Jahre alt, Federmesserarbeiter, geboren zu Küllenberg, wohnhaft zu Limminghausen, Bürgermeisterei Merscheid.	Diebstahl und Verwundung	Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht von 5 Jahren.
4	22. Juli id.	Hoffmann, August, 37 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.	Diebstahl	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
5	24. Juli id.	Zapp, Johann Abraham, 30 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.	Diebstahl	3 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
6	24. Juli id.	Böhmer, Friedrich August, 48 Jahre alt, Färber, geboren zu Barmen, wohnh. zu Elberfeld.	Diebstahl	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
7	27. Juli id.	Appelt, Jacob, 21 Jahre alt, Schneidergeselle, geb. zu Fükenhütte, Kreis Siegen, zuletzt wohnhaft zu Bonn.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 5 Jahren.
8	28. Juli id.	Kurz, Heinrich, 19 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Elberfeld, wohnhaft zu Barmen.	Unzüchtige Handlungen, verübt an 5 jährig. Mädchen.	3 Jahre Zuchthausstrafe.
9	22. Juli id.	Bucklemünd, Wilhelm Hubert, 36 Jahre alt, Schneider, geboren zu Gerresheim, wohnhaft zu Unterbach.	Diebstahl.	5 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizeiaufsicht. Der Cassationsrecurs wurde am 7. September verworfen.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio.

Elberfeld, den 23. Oktober 1852. Der Landgerichts-Sekretair: Adrion.

Beilage
zu Nr. 74 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1747). Das neue Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Wesel pro 1853 und ferner betr.

Für die Stadt Wesel ist, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 6. Dez. d. J., das nachstehende Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom heutigen Tage erlassen, welches mit dem 1 Januar 1853 in Kraft treten wird.

Das bis dahin bestehende Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die genannte Stadt vom 27. Juli 1821 und die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 11. Nov. 1823 (Beilage zu Nr. 90 des Amtsblatts von 1823) verlieren mit dem 1. Januar des folgenden Jahres ihre Gültigkeit.

Regulativ
für die Erhebung und Beaufsichtigung der, durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wesel.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
I. Begrenzung und Steuerpflichtigkeit.
A. Des Stadtbezirks.

§. 1. Der Stadtbezirk umfaßt:

a) die Stadt Wesel innerhalb der Festungswerke, einschließlich der letztern bis zum äußersten Rande des Glacis,

b) die ganze Rhein-Vorstadt bis zum Ausflusse der Lippe, und

c) den Rheinstrom, jedoch nur in soweit, als derselbe durch eine Linie begrenzt wird, welche ihren Anfang am Glacis an der Stelle nimmt, wo sich das sogenannte steinerne Brückchen befindet, sich hier über den Römerwaards-Kanal hinüberzieht, dann an dem Römerwaard entlang bis zur Spitze desselben, nach der Rheinbrücke hinwärts, fortläuft und hier den Rheinstrom nach dem linkseitigen Rheinufer überspringt, sich an diesem bis zur südlichen Spitze der Büdericher Insel, da, wo sich Kanal und Rheinstrom scheiden, fort und von hier wieder über den Rhein, die Büdericher Insel in dem Stadtbezirk einschließend, hinweg auf das rechte Rheinufer zurückziehet, alsdann wiederum an diesem entlang bis zur Ausmündung der Lippe in den Rhein, fortläuft, die letztere überspringt und sich wieder an das Glacis anschließt.

§. 2. Alle Bewohner der innerhalb dieser Grenzlinie befindlichen oder noch zu erbauenden Häuser und Niederlassungen haben, ohne Ausnahme, statt der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten.

B. Des äußern Stadtbezirks.

§. 3. Zum äußern Stadtbezirk gehören, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich gemacht worden sind, alle Ortschaften und einzelne Etablissements deren Anfangspunkte, von dem nächsten Punkte des Stadtbezirks (§. 1). in gerader Linie nicht über eine halbe Meile entfernt sind, mit den dazwischen liegenden Räumen.

Für jetzt sollen nur diejenigen Ortschaften und Etablissements dazugerechnet werden, welche die nachstehend näher bezeichnete Grenzlinie umschließt.

Dieselbe beginnt im Norden am Rheinufer des Karthäuser Grabs

a) in der Gemeinde Flüren, Bürgermeisterei Ringenberg

und läuft längs dem Karthäuserhof hin über den Flürenschen Kanal (alter Rhein) bis zum Ruthensteine 13,97, der von Wesel nach Rees führenden Chaussee, dergestalt, daß auf dieser Strecke der Grenzlinie, folgende an derselben belegene Besitzungen, als:

der Karthäuserhof, der Stahlenhof, Möllmann, der Sackert, Endhofshof, Kottenkamp, auch Wehkathe genannt, so wie die Besitzungen des Dahmen, Karthäuser und Wöbberskath

von derselben eingeschlossen, dagegen die Besitzungen:

Gerhard Tennefeld, Kock, Heßling, Haberkamp, Bernhard Tennefeld, Jorrissen, Bleicks, Fuhrmann, Heerkamp und Welsing,

ausgeschlossen werden.

Von dem vorbezeichneten Punkte läuft die Grenzlinie weiter neben dem sogenannten schwarzen Wasser und der Wöbberskath, diese aus, dagegen die Besitzung des Terlinde und das schwarze Wasser einschließend, bis zum Ruthensteine 0,90, der von Wesel nach Haminkeln führenden Kommunalstraße, diese durchschneidend, von wo sie

b) in der Gemeinde Haminkeln, Bürgermeisterei Ringenberg,

zwischen Wimmershof und Schmitthaushof, ersteren ein-, letzteren ausschließend, neben Mahlberg- und Achterfelds-Kath, beide aus-, dagegen Blumenkamp und Rabenhof einschließend bis zur Issel fortläuft, diese überspringt, und sich sodann

c) in der Gemeinde Lackhausen

am rechten Ufer der Issel entlang bis zur Bärenschleuse, das Gut Funder einschließend, fortzieht.

Von hier läuft dieselbe

d) in der Bürgermeisterei Obrighoven

bis zum Ruthensteine 10,49 der von Wesel nach Schermbeck führenden Chaussee, schließt bis zu diesem Punkte Schneiderskath, Schmellenkamp, Lühlshof und Feldkämper ein, und Ruenkath, das Gut Clos und den Dülman aus, durchschneidet die Chaussee und läuft neben dem Müschenberg, diesen einschließend, bis zur Lippe, welche sie überspringt, und jenseits derselben

e) in der Bürgermeisterei Spellen:

Casselmannshof, die Betramsche Besitzung, und dem Artillerie-Park einschließend, bis zum Ruthensteine 12,63 der von Wesel nach Dinslaken führenden Chaussee fort, durchschneidet die Chaussee, und läuft über den Exerzier-Platz hinweg an dem Dorfe Spellen vorbei bis zum Rhein, gegenüber dem Elverichérhofe, so daß sie die Besitzungen von Döhmen (Heerkamp), Schlöter und Crüßmann ein-, die des Rühl, so wie das Dorf Spellen und den Spicker aber ausschließt.

§. 4. Die innerhalb des äußern Stadtbezirks (§. 3.) wohnenden Bäcker, Schlächter und anderen Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getreide, geschrotenen Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, haben von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, imgleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer ebenso zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnorts entbunden zu sein.

Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind ohne Rücksicht auf die

Lage ihres Wohnorts, auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des äußeren Stadtbezirks

1) Gegenstände der obenbezeichneten Art feilhalten oder gewerbsweise verkaufen, oder

2) dergleichen Gegenstände niederlegen, insofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben, oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Anderen bestimmt sind.

Die Bestimmung unter 2 findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheins die Befugniß, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des äußeren Stadtbezirks zum Verkauf umherzutragen.

II Abfertigungs-Stellen.

§. 5. Mit der Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände sind beauftragt:

a) die Steuer-Empfangsstelle in der Stadt (Spezial-Hebestelle für Mahl- und Schlachtsteuer),

b) die Thor-Expeditionen am Rheinthore, Cleverthore, Brünerthore und Berlinerthore.

Die sub b. gedachten vier Thor-Abfertigungsstellen dürfen die Steuer nur in Beträgen bis zu 2 Thlr. einschließlich des Kommunal-Zuschlages von einer einzelnen Post erheben. Größere Transporte unterliegen jedoch ihrer Vorabfertigung und werden mittelst Thor-Anmeldescheins, entweder unter amtlicher Begleitung, oder gegen Pfandlegung, oder gegen Bestellung anderer, von der Bestimmung der Steuerbehörde abhängiger Sicherheit an die Spezial-Hebestelle (a) zur schließlichen Abfertigung überwiesen.

III. Erlaubte Ein- und Ausgänge.

A. zu Lande.

§. 6. Die Einbringung von Gegenständen, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind, in den Stadtbezirk (§. 1.) sowie ihr zu erweisender (§. .69) oder zu kontrolirender Ausgang aus demselben (§. 65.) ist, wenn der Transport zu Lande geschieht, nur erlaubt:

a) über die Rheinbrücken zum Rheinthore,

b) durch das Cleverthor,

c) durch das Brünerthor,

d) durch das Berlinerthor.

Die Abfertigung und beziehungsweise Vorabfertigung (§. 5.) geschieht bei der Steuerstelle des Thores, durch welches die Ein- oder Ausfuhr erfolgt.

Die Benutzung aller sonstigen Ein- und Ausgänge ist für den Landtransport verboten.

Die über die Rheinbrücken in den Stadtbezirk ein- oder aus demselben auszuführenden mahl- und schlachsteuerpflichtigen Gegenstände müssen über die Kanalbrücke, auf dem von derselben über die Büdericher Insel zur Rheinbrücke führenden Fahrwege, sodann über die Rheinbrücke und durch die Rhein-Vorstadt auf der Chaussee zwischen dem Glacis und dem Sicherheitshafen ohne allen Aufenthalt und ohne Abweichung zur Steuer-Expedition am Rheinthore transportirt, diejenigen deren Ausgang zu erweisen ist, (§. 67 und 69.) von da ab auf dem nämlichen Wege über die Rhein- und Kanalbrücke bis zur Grenze des Stadtbezirks gebracht werden.

Der Transport derjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche bei den Steuerstellen an den Thoren nur Verabfertigung (§. 5.) erhalten haben, muß ohne Aufenthalt, oder Abweichung und ohne Veränderung der Ladungen auf nachbestimmten Straßen, nämlich:

aa. Vom Rheinthore aus über den Entenmarkt durch die Rheinstraße über den großen Markt und die Dimmerstraße;

bb. Vom Cleverthore über den Kornmarkt;

cc. Vom Brünerthore durch die Baustraße, das Fleschgensthor, die Ritterstraße über den Kornmarkt, und

dd. Vom Berlinerthore durch die hohe Straße, breite Brückstraße und Lombardstraße, zur Spezial-Hebestelle für die Mahl- und Schlachtsteuer in der Torfstraße bewirkt werden.

B. Zu Wasser.

1. Landungsstrecke.

§. 7. Fahrzeuge, welche mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen beladen sind, dürfen innerhalb des Stadtbezirks am rechten Rheinufer, nur am Werfte vom Ausflusse der Lippe bis zum alten Rheine anlegen.

Ebenso dürfen nur hier die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände eingeladen werden, deren zu kortrolirender oder zu erweisender Ausgang wasserwärts stattfinden soll.

Das Anlegen mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen beladener Fahrzeuge an der Büdericher-Insel ist verboten.

2. Steuer-Straßen.

§. 8. Der Transport der zu Wasser angekommenen oder zu versendenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände in die Rhein-Vorstadt und in die Stadt Wesel, beziehungsweise aus derselben nach dem Rheine, muß, wenn die Einbringung resp. der Ausgang über die Werftstrecke oberhalb des Freihafens oder durch den letztern erfolgt, auf der Chausseestraße zwischen dem Glacis und dem Sicherheitshafen, wenn aber die Ein- resp. Ausfuhr unterhalb des Freihafens statt findet, auf der Straße zwischen dem Rheinthore und dem Werfte vor dem Hafendeich (der Werftstraße) ohne Aufenthalt oder Abweichung, und ohne Veränderung der Ladung nach und von der Rheinthor-Expedition bewirkt werden, wo die Ein- und beziehungsweise Ausgangsabfertigung nach §. §. 5 und 6 vor sich geht.

IV. Meldung und Vorführung bei den Abfertigungstellen.

§. 9. Wer mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in den Stadtbezirk einführen will, oder wem daran liegt, zur Begründung der Steuerfreiheit, oder aus einem anderen Grunde, den Ausgang derselben nachzuweisen, ist verpflichtet, vor der betreffenden Thor-Abfertigungsstelle unaufgefordert anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände nach Menge und Gattung genau und richtig anzumelden, und solche mit den darüber etwa vorhandenen Papieren dem Beamten zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen. (cfr. §. 61.)

Wenn dergleichen Gegenstände zu Wasser angebracht werden, so müssen sie jederzeit schriftlich bei der Abfertigungsstelle am Rheinthore angemeldet, und demnächst, wann und soweit sie zur Ausladung bestimmt sind, spätestens am Tage nach der Anfuhr, vorgeführt werden.

Sind sie nicht zur Ausladung bestimmt, so ist ihre anderweitige Bestimmung gleichzeitig mit deren Anmeldung anzuzeigen, und es kann die Steuerbehörde Gestellung derselben zur Revision und Hinterlegung der Steuer davon bis zu deren Wiederabfuhr verlangen, auch die ihr sonst nöthig erscheinenden Controlen zur Verhütung der Einbringung der Gegenstände anordnen, welchen sich der Schiffer zu unterwerfen hat.

§. 10. Auch solche von außerhalb kommenden, mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche für Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks bestimmt sind, müssen zuvörderst unter Beobachtung der Vorschriften der §. §. 6, 8 und 9 zu der betreffenden Hebestelle gebracht, und daselbst zur weiteren Abfertigung angemeldet werden, wonächst sie erst dem Empfänger zugeführt werden dürfen.

§. 11. Fahrzeuge, welche ohne Aufenthalt auf dem Rheine vorüberfahren, sind einer Anmeldung in Bezug auf die Mahl- und Schlachtsteuer nicht unterworfen.

Jeder willkührliche Aufenthalt auf dem Strome aber innerhalb der Grenzen des steuerpflichtigen Stadtbezirks, oder ein Annähern an das rechte Ufer, sei es bei Tage oder bei Nacht, be-

gründet steuerliche Einschreitung, beziehungsweise Revision und Bewachung auf Kosten der Schiffer, welche Maßregeln erforderlichen Falls bis zu dem Verlangen vorschriftsmäßiger Anmeldung der steuerpflichtigen Gegenstände oder Bürgschaftstellung ausgedehnt werden können.

V. Zeit für Eingang und Abfertigung.

§. 12. Alle diese Abfertigungen finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt:
a) in den Wintermonaten November, Dezember, Januar und Februar des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
b) in den übrigen Monaten:
des Vormittags von 7 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Es können daher mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände nur während dieser Dienststunden in den Stadtbezirk ein- und beziehungsweise ausgeführt werden.

In besonders dringenden Fällen kann zwar auch während der für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang nachgelassen werden, die eingebrachten Gegenstände müssen dann aber unverändert bis zum Beginn der Dienststunden bei der Abfertigungsstelle verbleiben. Jedenfalls können Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatz sie gehören, nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht die gründliche Revision derselben gestattet.

Die zum Durchgange bestimmten Gegenstände müssen so zeitig eingeführt werden, daß sie noch vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Amtsstelle, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, (§. 67.) eintreffen können.

Den bei der Stadt anlegenden Dampfschiffen ist es gestattet, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände auch außer den bestimmungsmäßigen Abfertigungsstunden an ihren Landungs-Plätzen in das Land zu setzen, die Agenten der betreffenden Dampfschifffahrts-Gesellschaften sind aber in Vertretung der Dampfschiffs-Kondukteure verpflichtet, die angebrachten Gegenstände unmittelbar nach der Ausladung dem Aufsichts-Posten am Rheinthore mit Uebergabe einer schriftlichen Deklaration derselben nach Collizahl, Gewichts-Menge und Gattung anzumelden, und solche demnächst binnen 24 Stunden der Rheinthor-Expedition unter Beobachtung der Vorschriften des §. 8. innerhalb der oben bezeichneten Dienststunden zur Abfertigung vorzuführen, bis wohin dieselben auf den Landebrücken unberührt liegen bleiben müssen. Steuerpflichtige Gegenstände, welche mit Dampfschiffen aus dem Stadtbezirke versendet werden sollen, und deren Ausgang zu erweisen ist, müssen bis zum Erscheinen der Dampfschiffe, auf welche sie verladen werden sollen und bis zu der sodann, auch außer den Dienststunden stadtfindenden Ausbegleitung, im Lokale der Rheinthor-Expedition oder einer andern vom Haupt-Steuer-Amte zu bestimmenden Stelle unter amtlicher Aufsicht, niedergelegt bleiben.

VI. Allgemeine Kontrolen zur Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer-Entrichtung.

§. 13. Ein Jeder, der sich mit Fuhrwerk oder andern Transportmitteln, mit Behältnissen oder Geträgen in den engern Stadtbezirk begiebt, ist, auch wenn er keine mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände transportirt, verpflichtet, bei den Abfertigungsstellen an den Eingängen (§. 5 b.) anzuhalten, sobald er dazu von dem Wache haltenden Steuerbeamten aufgefordert wird. Er hat alsdann dem Beamten über die Gegenstände, welche er mit sich führt, Auskunft zu geben, und dieselben mit Oeffnung der Transportmittel und deren Behältnisse der amtlichen Revision zugänglich zu machen.

Zweiter Abschnitt.
Mahlsteuer.
I. Aufsicht über die Mühlen.
A. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 14. Unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten stehen:
die den Stempelschen Erben zugehörige Dampfmahlmühle in der Stadt,
die Dampfmahlmühle des Friedrich Sardemann ebendaselbst,
die Windmühle in der Rhein-Vorstadt, ferner
die Roßmühlen der Grützmüller:
Bernhard Erwig,
Johann Junkermann,
Johann Andreas Ridden,
Wittwe Ellringhoff,
Johann Fürtmann,
Joseph Meyboom,
Johann Scholten, und
Johann Ellringhoff
in der Stadt.

B. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 15. Unter allgemeiner Aufsicht stehen alle, im äußeren Stadtbezirke jetzt vorhandenen und etwa künftig noch entstehenden Mahlmühlen.

Es bleibt jedoch vorbehalten, auch diese Mühlen, sofern sich dazu eine Veranlassung ergeben sollte, unter besondere Aufsicht zu stellen, und dies besonders bekannt zu machen. Für jetzt unterliegen der allgemeinen Aufsicht:
die Windmühle zu Obringhofen,
die Windmühle zu Lackhausen und
die Windmühle zu Spellen.

C. Mühlen für andere Zwecke.

§. 16. Mühlen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Getreide zu vermahlen, oder andere Fabrikate daraus zu bereiten, dürfen dazu, ohne Beistimmung der Steuerbehörde nicht eingerichtet, und benutzt werden, und stehen alsdann unter der Aufsicht der Steuer-Beamten, nach den dieserhalb ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften.

D. Neu entstehende Mühlen.

§. 17. Es ist verboten, neue Mühlen im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke ohne Vorwissen der Steuerbehörde anzulegen; diese wird eintretenden Falles vorher bestimmen, wie sie, nach Maßgabe ihres Zweckes und ihrer Einrichtung, entweder lediglich nach diesem Regulative, oder nach den, für solche Anlagen etwa nöthigen besonderen Vorschriften in Bezug auf Mahlsteuer behandelt werden sollen.

II. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 18. Soll steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen bereitet werden, so ist jederzeit, soweit nicht besondere Ausnahmen hierunter ausdrücklich gestattet werden, die Körnersteuer nach §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu entrichten.

Bei Benutzung der unter allgemeiner Aufsicht stehende Mühlen müssen:

a) die Gewerbtreibenden des äußeren Stadtbezirks gleichfalls vor Beschickung der Mühle,

die Körnersteuer entrichten, unter Beobachtung der für die Mühlen unter besonderer Aufsicht gegebenen Vorschriften. Jedoch kann die Ertheilung des Mahlscheines auf bloße Deklarationen und ohne Gestellung der Körner und des Mahlgutes (§§. 20 und 22) erfolgen.

b) Die Bewohner des Stadtbezirks haben dagegen von dem Mahlgute, welches sie auf einer der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen haben bereiten lassen, beim Einbringen desselben nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und nach den besonderen Vorschriften dieses Regulativs (§§. 9 nnd 61) die Eingangssteuer zu entrichten.

III. Abfertigung zur Mühle.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 19. Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen und beziehungsweise (§. 18 a.) auch auf denjenigen, welche unter allgemeiner Aufsicht stehen, muß:

a. Alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein, welche von der im §. 5 a. genannten Abfertigungsstelle ertheilt werden. *Bezettelung des Getreides.*

b. Ueber mehr als 24 Centner und über weniger als ¼ Ctr. Getreide, wird ein Mahlschein nicht ertheilt. Wer daher gleichzeitig mehr als 24 Ctr. zur Mühle lassen gehen will, muß mehrere Mahlscheine entnehmen.

c. Diejenigen, welche mehr als 3 Centner zur Mühle bringen wollen, können nach ihrer Wahl, mehrere Mahlscheine erhalten, den einzelnen jedoch nicht weniger als 3 Centner.

d. Für Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden gemeinschaftliche Mahlscheine nicht ausgegeben. Will Jemand Körner von verschiedenen Steuersätzen vermischt mahlen lassen, so muß er von dem ganzen Gemenge den höheren Steuersatz entrichten. *Getreide zu verschiedenen Steuer-Sätzen.*

e. Diejenige Getreidemenge, auf welche ein Mahlschein lautet, muß, unmittelbar nach Ausstellung des Mahlscheins, auf direktem Wege zusammen zur Mühle gebracht werden. *Transport zur Mühle.*

f. Die Mahlscheine gelten nur Vier Tage. Deshalb muß das Getreide in der Regel innerhalb Vier Tagen nach der Annahme als fertiges Mahlgut auf direktem Wege zusammen wieder aus der Mühle und beziehungsweise zur Waage geschafft werden. Wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich ist, so muß der Müller bei der Abfertigungsstelle, welche den Mahlschein ertheilt hat, die Erlaubniß zur späteren Abfuhr nachsuchen; wird diese ertheilt, was jedesmal schriftlich geschieht, so muß sie dem Mahlscheine beigefügt werden. *Frist für den Rücktransport des Mahlguts.*

g. Alle Säcke, welche Mahlgut enthalten, müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen und Wohnorte des Mahlgastes in großen schwarzen Buchstaben deutlich gezeichnet sein. *Bezeichnung der Säcke.*

h. Bei der Rückverwiegung des fertigen Mahlgutes, wobei der Steuerpflichtige die erforderlichen Handleistungen selbst zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen hat, gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf etwa vorhergegangene Anfeuchtung: *Rückverwiegungs-Sätze.*

von einem Ctr. Weizen:

geschrootet 109 Pfund Schroot,

gebeutelt 92 Pfund Mittelmehl,
12 " Kleie
$2\frac{1}{2}$ " Steinmehl
von einem Ctr. Roggen:
geschrootet 109 Pfund Schroot,
gebeutelt 94 " Mehl,
11 " Kleie,
3 " Steinmehl,
von einem Ctr. Gerste:
geschrootet 108 Pfund Schroot,
gebeutelt $91\frac{1}{2}$ " Mehl,
13 " Kleie,
2 " Steinmehl,
von einem Ctr. Hafer:
geschrootet 108 Pfund Schroot.

Mehr Schroot und Mehl als diesen Sätzen gemäß, darf nicht vorhanden sein. Findet sich mehr vor, so tritt, den Umständen nach, Besteuerung des Ueberschusses oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl und Abgang das auf dem Mahlversteuerungs-Scheine angegebene Körner-Gewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

B. Besondere Vorschriften für das steuerpflichtige Mahlgut.

Anmeldung und Vorführung der Körner.

§. 20. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle bereiten lassen will, muß dasselbe innerhalb der, für die Abfertigung festgesetzten Dienststunden (§. 12) der Steuer-Empfangsstelle in der Stadt (§. 5 a.) vorführen, und hat derselbe mündlich anzumelden:

a) den Namen des Eigenthümers der Körner,
b) ihre Gattung,
c) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
d) die Mühle, wohin sie bestimmt sind,
e) was daraus bereitet werden soll.

Ausfertigung des Waagescheines und Steuer-Entrichtung.

§. 21. Nach amtlicher Revision und Verwiegung der Körnerpost wird ein Waageschein ausgefertigt, auf dessen Grund die Steuer erhoben wird. Den Waageschein behält die Erhebungsstelle zum Registerbelag an sich. Den Steuerpflichtigen wird dagegen die von dem Waageschein getrennte Quittung eingehändigt, womit die Mahlpost zur Mühle gelangen muß.

Vorführung des fertigen Mahlguts.

§. 22. Das fertige Mahlgut aus den versteuerten Körnern, darf nur in den bestimmten Dienststunden aus der Mühle verabfolgt werden und muß dann mit dem dazu gehörigen Mahlscheine, unmittelbar auf direktem Wege, und ohne allen Aufenthalt, zu der Abfertigungsstelle zurückgelangen. Von dieser wird das Mahlgut nachgesehen und verwogen, und, soweit es sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 19 b. in Richtigkeit befunden hat, mit dem Mahlscheine dem Steuerpflichtigen überlassen. Ist der Mahlgast ein unter Buchkontrolle stehender Gewerbetreibender des äußeren Stadtbezirks (§. 72) so muß derselbe gleichzeitig sein Steuerbuch Behufs Anschreibung des Zugangs an Gemahl vorlegen.

C. Besondere Vorschriften für das steuerfreie Mahlgut.

§. 23. Frei von der Mahlsteuer ist das Mahlgut der zur Entrichtung dieser

Steuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiteren Umgegend desselben (Landgemahl) sowie dasjenige, welches zur Branntwein- oder Bier-Fabrikation verwendet werden soll.

§. 24. Das Landgemahl muß, wenn es zu einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle gelangen soll, der Abfertigungsstelle (§. 5. a.) vorgeführt, und nach den Vorschriften des §. 20. mündlich angemeldet werden. Nach dieser Anmeldung erfolgt die Revision und Verwiegung, sowie die Ausfertigung des Waagescheins, und nachdem der Mahlgast die Steuer durch ein zureichendes Pfand sicher gestellt hat, erhält er einen Mahlfreischein, mit welchem das Mahlgut nach der Bestimmung im §. 19. e. zur Mühle und demnächst das Gemahl nach der Bestimmung im §. 22. zur Abfertigungsstelle zurückgebracht werden muß. Wenn sich bei der Revision und Rückverwiegung nichts zu erinnern gefunden, so wird das Gemahl nach Zurückerstattung des Pfandes, gegen Einziehung des Mahlfreischeines unter Aufsicht zur Ausfuhrbescheinigung, nach der betreffenden Thor-Expedition abgelassen, wohin ohne Abweichung oder Aufenthalt unterweges, die betreffende Steuerstraße (§. 6. aa—dd.) einzuschlagen und zu verfolgen ist. Landgemahl.

§. 25. Getreide und Malz zur Branntwein-Fabrikation wird ebenso behandelt, wie das Landgemahl, nur muß dasselbe, wenn es für Einwohner des engeren Stadtbezirks bestimmt ist, der Abfertigungsstelle schriftlich nach Art und Menge angemeldet, und kann von einer Gefällehinterlegung abgestanden werden. Getreide und Malz zur Bier- und Branntwein-Fabrikation.

Auch muß und zwar schon vor der Abfertigung zur Mühle

a) rohes Getreide zu Branntwein-Schroot, mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern, und

b) alles nicht zum Brauen bestimmte Malz, mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Von dieser Mischung bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches zu Branntweinschroot für Kartoffel-Brennereien bestimmt ist.

Endlich wird das geschrootete Getreide, nach erfolgter Revision (§. 24.) in das Schrootbuch eingetragen und hiernächst in die Betriebs-Anstalt gebracht.

Malz zur Bier- und Essigfabrikation in der Stadt Wesel wird nach dem besonderen Regulativ vom 18. November 1833, die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer betreffend, behandelt. Es wird darüber nach den Vorschriften §§. 20 und 21. des gegenwärtigen Regulativs ein Mahlversteuerungs-Schein auf vorgängige Entrichtung der Braumalzsteuer, in Stelle der Mahlsteuer, ausgefertigt, und die Gestellung und Rückverwiegung des Malzschrootes erfolgt, wie bei dem steuerpflichtigen Mahlgute, nach den Vorschriften im §. 22.

IV. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

A. Im Allgemeinen.

§. 26. Die Inhaber der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14.) sind für die Befolgung der Vorschriften im §. 19. sub a. b. c. f. und g. und dafür, daß das fertige Mahlgut nur in den bestimmten Dienststunden aus der Mühle verabfolgt wird, mit verhaftet.

Außerdem haben sie Folgendes zu beobachten:

1. In den Mühlenräumen müssen unter Zuziehung des Ober-Controleurs verschiedene Abtheilungen bestimmt und durch angehängte Tafeln bezeichnet werden: Abtheilung der Mühlenräume

a) für steuerpflichtiges Getreide, nach dem Steuersatze von 20 Sgr. für den Centner (Weizen.)
b) für dergleichen Getreide nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner (Roggen, Gerste und andere Getreidearten).
c) für Getreide auf Freischeine.
d) für Fabrikate aus den Körnern unter a.
e) für dergleichen unter b.
f) für dergleichen unter c.
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut

An andern Orten, als an diesen Räumen, darf der Müller Getreide und Fabrikate der Mahlgäste unter keinen Umständen aufbewahren, so lange diese Räume nicht hergestellt sind, hat sich der Müller jeder andern Kontrole zu unterwerfen, welche die Steuerbehörde bestimmen wird.

Beschreibung der Mühlenräume.

2. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, und zu welchen Fabrikaten der eine oder der andere Mahlgang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume und deren Abtheilungen nach der Bestimmung sub 1., wird eine kurze, und soweit es darstellbar ist, durch eine linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung aufgenommen, in welcher auch anzugeben ist, ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikate treibt, wo dieses geschieht, und wenn solches in der Mühlenanlage der Fall ist, wo die Bestände aufbewahrt werden. Diese Beschreibung wird von dem Müller und dem Ober-Kontroleur unterzeichnet, und an einem, von letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle aufgehängt. Ein zweites Exemplar wird bei der Spezial-Hebestelle (§. 5. a.) aufbewahrt.

Vergleichung des Mahlgutes mit den Mahlscheinen.

3. Sobald die Körner zur Mühle gebracht sind, muß der Müller den Mahlschein in Empfang nehmen und nachsehen, an welchem Tage derselbe ausgestellt ist. Aeltere Mahlscheine, als vom Tage der Einbringung zur Mühle darf er nicht annehmen.

Sodann hat der Müller zu prüfen, ob die Säcke richtig gezeichnet sind, (§. 19. g.) und ob das Mahlgut nach Art und Menge, so wie nach Zahl der Säcke mit dem Mahlscheine übereinstimmt. Abweichungen hat er ebenso wie in dem Falle, wenn gar kein Mahlschein vorgezeigt werden kann, unter Feststellung der Mahl-Post nach §. 2. des Gesetzes vom 2. April 1852 (Gesetzsammlung 1852, Seite 107) sofort der Abfertigungsstelle (§. 5. a.) anzuzeigen.

Er muß für diese Zwecke eine vorschriftsmäßige, mit geaichten Gewichtsstücken vollständig versehene Waage halten

Verfahren mit den Mahlscheinen.

4. Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen, müssen bei folgenden Handlungen von dem Müller abgeschnitten werden:
a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht wird und in Bezug auf Gattung und Menge richtig befunden worden ist;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Fabrikat aus der Mühle abgelassen wird.

5. Sobald die erste Abtheilung abgeschnitten worden ist, muß der Mahlschein dem Kropfe eines der dazu gehörigen Säcke angebunden werden.

Die Säcke, soweit sie zu einem Mahlschein gehören, müssen so lange zusammengestellt bleiben, als während der Bereitung selbst eine Trennung nicht nöthig ist.

6. Wenn die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt, und die zweite Abtheilung von dem Mahlschein abgeschnitten ist, muß dieser an den Gang geheftet werden, und dort während der Bereitung verbleiben. Diese darf niemals durch Zwischenposten und sonst auch nur wegen nothwendigen Stillstandes des Mühlenwerks unterbrochen werden.

7. Ist das Mahlgut fertig und von dem Mahlscheine die dritte Abtheilung abgeschnitten, so wird derselbe wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke gebunden.

8. Geht endlich das Gemahl aus der Mühle, so muß es, nachdem von dem Mahlscheine die vierte Abtheilung abgeschnitten ist, mit demselben begleitet werden.

9. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung, oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist Letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Spezial-Hebestelle (§. 5 a.) schriftliche Anzeige zu machen. Anzeige vorkommender Besitz-Veränderungen.

B. In Betreff des eigenen Mahlguts.

§. 27. Das eigene Mahlgut der Müller ist im Allgemeinen den Bestimmungen der §§ 19 und 22 unterworfen, jedoch mit der Modifikation, daß für sie nur auf einen Tag gültige Mahlscheine ausgestellt werden, so daß am Tage der Lösung die Zubereitung vollendet, und das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß. Doch kann für die Graupen- und Gries-Bereitung, je nach dem Bedürfnisse eine längere Gültigkeitsfrist der Mahlscheine durch das Haupt-Steuer-Amt bewilligt werden.

§. 28. Mit den Mahlscheinen wird auf der Mühle ebenso verfahren, wie in dem §. 26 unter 4—8 vorgeschrieben ist.

C. In Betreff der eigenen Getreide-Bestände.

§. 29. Die Getreide-Bestände der Müller- durch eigenen Gewinn oder Ankauf, unterliegen zwar keiner besonderen Kontrole, sie müssen jedoch von den Mühlenräumen strenge getrennt sein.

§. 30. Wird der Mahllohn in Getreide entrichtet, so muß dies sofort nach Eingang des Getreides in einen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten geschüttet, und bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Leerung dieses Kastens zu den übrigen Beständen des Müllers gebracht werden.

§. 31. Die Mahlmetze wird in der Regel als unversteuert angenommen, wo indessen der Mahllohn ohne Ausnahme in Körnern gegeben wird, können dem Müller auf angemessene Mengen, mit Berücksichtigung des Freigemahls dann Mahlfreischeine ertheilt werden, wenn das aus der Mühle zurückgehende Fabrikat um den Betrag der Mahlmetze weniger ausgemessen wird.

D. In Betreff des Stein- und Staubmehls.

§. 32. Das Stein- und Staubmehl darf gewöhnlich in der Mühle nicht aufbewahrt, muß vielmehr aus derselben entfernt werden. Auf besonderen Wunsch des Müllers kann indessen auch damit, wie mit der Mahlmetze (§. 30) verfahren werden.

E. In Betreff der Vorräthe an Mahlgut zum eigenen Bedarf.

§. 33. Der eigene Bedarf an Mühlen-Fabrikaten derjenigen Müller, welche keinen Handel damit treiben, darf in den Mühlenräumen nicht aufbewahrt werden, und kann das Haupt-Amt, je nach den Umständen bestimmen, welche Mengen davon in den mit den Mühlen-Anlagen im Zusammenhange stehenden Häusern nur gehalten werden dürfen.

Dagegen muß der Abgang durch Verkauf nach auswärts oder an Bewohner des Stadtbezirks, die nicht unter Vieh-Kontrole stehen, der Abfertigungsstelle (§. 5. a.) besonders deklarirt werden. Diese, welche die Abschreibung bewirkt, kann die zuverlässige Nachweisung des Käufers verlangen, und wird den wirklichen Ausgang kontroliren lassen.

Abgang durch Absterben.

5. Jeder Sterbefall muß der Abfertigungs-Stelle (§. 5. a.) sofort angemeldet werden und diese wird durch den Augenschein davon Ueberzeugung nehmen lassen.

Austrieb der Hütung oder Mast auf längere Zeit.

6. Wird eine Veränderung des Viehbestandes dadurch herbeigeführt, daß ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mästung auf längere Zeit, und nicht täglich regelmäßig ausgetrieben wird, so muß dies der Abfertigungs-Stelle (§. 5. a.) angemeldet werden, wenn eine Abschreibung erfolgen soll.

Diese wird den wirklichen Austrieb kontroliren lassen.

Täglicher Austrieb durch Hütung.

7. Das Vieh, welches täglich zur Hütung ausgetrieben wird, muß sowohl beim Aus- als beim Wiedereintriebe, welcher immer durch ein und dasselbe Thor zu bewirken ist, bei der betreffenden Thor-Abfertigungs-Stelle (§. 5. b) nach Gattung und Stückzahl angemeldet werden, welche sich von der Richtigkeit der Angabe überzeugen wird. Der Transportant hat zu dem Ende den zur näheren Revision dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Veränderungen.

8. Veränderungen, welche dadurch entstehen, das ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse rückt, werden vorkommenden Falles durch die Beamten bei ihrer Revision festgestellt werden.

C. Deren Ausübung über das Bestands-Vieh der Nichtschlächter.

Viehbestands-Register. Vieh-Revisions-Buch.

§. 41. Zur Kontrole des Viehs der übrigen im §. 39. bezeichneten Bewohner des Stadtbezirks, werden Viehbestands-Register geführt. Jeder dieser Viehbesitzer muß deshalb seinen Bestand an Vieh, sowie jeden Zu- und Abgang bei der Abfertigungsstelle (§. 5. a.) anmelden, er hat in dem von dieser Stelle zu führenden Viehbestands-Register sein eigenes Conto, in diesem, so wie in der in seinen Händen befindlichen Abschrift desselben (Vieh-Revisions-Buch) wird sein Bestand und jede eintretende Veränderung genau nachgewiesen.

Das Vieh-Revisions-Buch ist stets reinlich zu halten und muß dem Revisions-Beamten, sowie bei An- und Abmeldungen der Amtsstelle vorgelegt werden.

Deklaration des Zu- und Abgangs.

§. 42. Im Uebrigen gelten auch für die unter Controle stehenden Nicht-Schlächter die Vorschriften des §. 40. unter 2 bis 8.

Dieselben haften für die jederzeitige Richtigkeit ihrer Vieh-Bestände nach dem Inhalte der Bücher. Sie haben sich daher jedesmal sofort zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen sind, im Falle eines Irrthums aber auf der Stelle auf Abänderung anzutragen.

Ergiebt sich späterhin bei den Revisionen der Viehbestände Seitens der Beamten mehr oder weniger Vieh, als das Soll nach dem Buchabschlusse beträgt, so wird auf die Behauptung eines Irrthums in der An- oder Abschreibung keine Rücksicht genommen.

II. Gewerbliches Schlachten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Anmeldung des Gewerbe-Betriebs.

§. 43. Wer das Schlächter-Gewerbe betreiben will muß:

1. der Steuerabfertigungsstelle in der Stadt (§. 15. a.) hiervor schriftliche Anzeige machen.

Anzeige der Gewerbsräume

2. Aus dieser Anzeige muß hervorgehen: a) wo er sein Schlachtvieh, und b) wo er sein Mast- oder Bestands-Vieh aufstellt, c) wo er die Schlachtung vollzieht, d) wo er seine Fleischwaaren zum Verkaufe aufstellt, e) wo er die Fleischbestände und Felle aufbewahrt.

3. An die genaue Beachtung dieser Deklaration sind die Schlächter gebunden und jede Abänderung bedarf vorgängiger Anzeige bei der erwähnten Steuer-Stelle.

4. Die angegebenen Räume sind täglich von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr der Revision der Steuer-Beamten unterworfen und müssen denselben während dieser Zeit stets zugänglich sein. (§. 45). Deren Zugänglichkeit für die Steuer-Beamten.

5. Wenn die Beamten, in Zweifel über die Richtigkeit des angewendeten Steuer-Satzes, Nachverwiegung auf der amtlichen Waage verlangen, so ist der Schlächter verpflichtet, das geschlachtete Vieh zur Steuer-Waage zu schaffen.

6. Den Schlächtern werden, auf Grund ihrer Deklaration, für jedes Kalender-Vierteljahr, Schlacht-, Revisions- und Versteuerungs-Bücher, gegen Abgabe der alten unentgeldlich verabreicht, und sie sind gehalten, solche in den Gewerbs-Räumen, an einem von der Steuerbehörde zu bestimmenden Orte beständig aufzubewahren, sofern sie nicht etwa gerade der Abfertigungsstelle übergeben sind. Schlacht-Revisions und Versteuerungs-Bücher. Notizbücher.

Sind die Gewerberäume örtlich getrennt, so werden in den übrigen Räumen, besonders Notizbücher hinterlegt, aus denen sich eine Uebersicht der Bestände ergeben muß. Der Schlächter hat die Verpflichtung alle diese Bücher reinlich zu halten, er darf nichts selbst darin schreiben oder abändern, und ist dafür verantwortlich, daß solches auch nicht durch seine Leute geschieht.

§. 44. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der betreffenden Hebestelle geschehen, auch nicht anders als genau nach Inhalt dieser, im Steuer-Buche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet. Die Anzeige der Schlachtungen ist bei der Hebestelle in der Stadt (§. 5. a.) zu bewirken, jedoch kann diese Anmeldung in Bezug auf das von außerhalb zur unmittelbaren Schlachtung eingehende Vieh auch an der betreffenden Thor-Abfertigungsstelle, mit Entrichtung der Steuer, bei dessen Einbringung erfolgen, in sofern die Versteuerung nach dem Stücksatze stattfindet, und der Betrag der Steuer nicht die Summe von 2 Thaler übersteigt. (§. 5.) Vorschriften in Bezug auf Schlachtung.

45. Das Schlachten darf der Regel nach nur in den Stunden von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit ist die besondere schriftliche Erlaubniß eines Ober-Beamten, oder der zuständigen Abfertigungsstelle, mit Bestimmung der Nachtsstunde in dem Revisions-Buche resp. im Schlachtscheine erforderlich. Es muß dann aber den Steuer-Beamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

B. Deklaration und Versteuerung.

1. Vorschriften für alle Schlächter.

§. 46. Zuvörderst ist jeder Schlächter verpflichtet, drei Tage vor Eintritt eines jeden Kalender-Vierteljahres, der Hebe-Stelle (§. 5a.) im Allgemeinen schriftlich anzuzeigen, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichtsatze versteuern, oder ob und für welche Viehgattungen er Versteuerung nach den Stücksätzen leisten will. Diese Erklärung ist dann während des betreffenden Vierteljahres für denselben verbindlich, so daß er in einzelnen Fällen nicht davon abweichen kann. Wohl und Anzeige der Versteuerungsweise.

Von denjenigen Gewerbetreibenden, welche in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben haben, wird angenommen, daß sie von der Zulassung zu der Versteuerung nach dem Stücksatze keinen Gebrauch machen wollen.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- und Stücksatz-Versteuerung der betreffenden Viehgattung eine gemeinschaftliche Erklärung abgegeben.

Verlust des Rechtes zur Versteuerung nach dem Stücksatze.

§. 47. Das Recht zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht für immer verloren:

1. Wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach dem Gewichte steuert, zur Gewichts-Versteuerung, oder

2. Wenn er umgekehrt ein Stück von einem Schlächter, welcher nach dem Gewichte versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In diesen beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem, nach dem Stücksatze steuernden hierbei behülflich gewesen ist, oder sich desselben bedient hat, von der Versteuerung nach dem Stücksatze ausgeschlossen werden.

2. Besondere Vorschriften.

a) Für Schlächter, welche unter Vieh-Controle stehen.

Anzeige der Schlachtung.

§. 48. Wenn ein Schlächter, welcher der Vieh-Kontrole unterworfen ist, zu einer Schlachtung schreiten will, so hat er

1. Der Abfertigungsstelle (§. 44.) zuvor mündlich unter Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuches, nicht nur die Zahl der zu schlachtenden Viehstücke, sondern auch den Tag und die Stunde, wann die Schlachtung vorgenommen werden soll, anzuzeigen.

Die Schlachtzeit darf nicht über 24 Stunden nach der Deklaration hinaus bestimmt, und die angemeldete Stunde muß genau inne gehalten werden.

Steuer-Entrichtung nach dem Stücksatze.

2 Soll nach dem Stücksatze versteuert werden, so erfolgt die Zahlung der Steuer sofort bei der Anmeldung zum Schlachten. Die Versteuerungs-Nummer, die Schlachtzeit, sowie der Viehabgang werden in das Versteuerungsbuch eingetragen.

Steuer-Entrichtung nach dem Gewichte.

3. Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so unterbleibt zwar die Gefälle-Entrichtung bei der Anmeldung zur Schlachtung, und es steht der Abfertigungs-Stelle nur zu, die pünktliche Abtragung der Gefälle durch Einforderung eines angemessenen Pfandes zu sichern.

Nach vollzogener Schlachtung aber muß das ausgeschlachtete Stück (das kleine Vieh ungetheilt, das große allenfalls in zwei Hälften), ohne Eingeweide und Darmfett, das Rindvieh auch ohne Füße und ohne Kopf, jedoch mit der Zunge und dem Netzfette, das kleinere Vieh mit einer Pfote, die jedoch nicht mit gewogen, sondern auf der Waage abgeschnitten wird, zur Waage gebracht werden und hiernächst wird die Steuer berechnet und entrichtet.

Die verwogenen Viehstücke erhalten eine von der Steuerbehörde durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle, oder auf andere Weise zu wählende Bezeichnung. Die Verwiegung des ausgeschlachteten Vieh's und die Entrichtung der Steuer, muß am Tage der Schlachtung erfolgen; eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn die Schlachtung so spät am Nachmittage oder Abende stattfindet, daß die Verwiegung des Vieh's nicht mehr in den im §. 12 vorgeschriebenen Abfertigungsstunden erfolgen kann, in welchen Fällen solches dann gleich am folgenden Vormittage geschehen muß.

Verpflichtung zu den erforderlichen Handleistungen.

4. Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Waage-Beamten wegen der zu beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Vorrichtungen zum Behufe der Verwiegung, sowie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen.

b. Für Schlächter, welche nicht unter Vieh-Kontrole stehen.

§. 49. Hat ein Schlächter die Erklärung, kein Bestandsvieh halten zu wollen abgegeben, und steht er mithin nicht unter Vieh-Kontrole, (§. 39.), so muß er: Anzeige zur Schlachtung.

1. Wenn Vieh von außerhalb zur Stadt gebracht wird, sofort bei dem Eingange, und wenn es von einem in der Stadt wohnenden Viehbesitzer erworben ist, unmittelbar vor der Aufnahme in den Stall, den Tag und die Stunde der beabsichtigten Schlachtung der betreffenden Abfertigungs-Stelle (§. 44.) anzeigen.

2. Bei der Einbringung von außerhalb der Stadt, muß die Steuer von dem angemeldeten Vieh durch Hinterlegung eines Pfandes sichergestellt, und es muß, auf Verlangen für jede Viehgattung bei dem Eingange ein eigener Pfandschein gelößt werden. Sicherstellung der Steuer für das eingebrachte Vieh.

3. Ist das Vieh von einem unter Kontrole stehenden Gewerbetreibenden erkauft, so muß dessen Versteuerungs- resp. Vieh-Revisions-Buch Behufs der darin zu bewirkenden Abschreibung mit zur Abfertigungs-Stelle gebracht werden. Verfahren, wenn das Vieh v. einem unter Kontrole stehenden Gewerbetreibenden erworb. ist.

4. In Betreff der Steuer-Entrichtung kommen die Vorschriften des §. 48. unter 2 bis 4 zur Anwendung mit dem Zusatze, daß der Pfandschein von dem Schlächter gleich nach der Schlachtung sichtbar eingerissen und von dem Waagebeamten, welcher darauf das Gewicht und die Stunde der Verwiegung bemerkt, visirt werden muß. Steuer-Entrichtung.

C. Fleisch- und Vieh-Uebertragungen.

§. 50. Wer nach dem Stücksatze steuert, und ausgeschlachtete Viehstücke oder Fleischtheile an solche Schlächter abläßt, welche nach dem Gewichte steuern, ist verpflichtet, solches vor der Verabfolgung anzumelden. Wenn dann die Gewichts-Ermittelung einen höheren Steuer-Betrag ergibt, als der Stücksatz beträgt, so muß das Mehr nachversteuert werden. Fleisch-Uebertragungen unt. Schlächtern, welche verschied. steuern.

Wer nach Gewicht steuert, und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke oder Fleischtheile in gedachter Art abläßt, muß solches ebenfalls in vorbemerkter Weise anmelden, und es muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichts-Versteuerung ist, nachgesteuert werden.

§. 51. Auch Uebertragungen von lebendem Vieh zwischen Schlächtern, welche verschieden steuern, müssen angemeldet werden und es geht dann die Versteuerung auf denjenigen, welcher dasselbe schlachtet, nach Maßgabe der Art, wie er gewöhnlich steuert, über. Vieh-Uebertragungen unt. Schlächtern, welche verschied. steuern.

§. 52. Die Anmeldungen zu den, in den vorstehenden beiden §. §. gedachten Fleisch- und Vieh-Ablassungen, müssen bei der Hebestelle (§. 5. a.) in den gewöhnlichen Abfertigungsstunden (§. 12) unter Vorlegung der betreffenden Schlachtversteuerungs-Bücher geschehen. Die Hebestelle bewirkt die erforderliche Ab- und Zuschreibung in den betreffenden beiden Büchern, auf Grund der vorgenommenen Verwiegung und des darüber aufzustellenden Waagescheins sogleich nach der Anmeldung, und erhebt die erforderlichen Nachsteuer-Beträge. Anmeldung und Erhebung der Nachsteuer-Beträge.

§. 53. Auch Fleisch-Ueberlassungen unter Schlächtern, die übereinstimmend nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte steuern, müssen, zur Aufrechthaltung der Fleischbestands-Kontrole angemeldet, und resp. an- und abgeschrieben werden. Fleisch-u. Vieh-Uebertragung unt. Schlächtern, welche übereinstimmend steuern.

III. Schlachtung zum eigenen Bedarf.

§. 54. Wer eine Schlachtung zum eigenen Bedarf beabsichtigt, hat dies, unter Angabe der Stückzahl, und Gattung des zu schlachtenden Viehes, sowie der Tageszeit, innerhalb welcher die Schlachtung stattfinden soll, in der Abgrenzung von zwei vollen, Anmeldung d. Schlachtung.

nach der Uhr zu bezeichnenden Stunden, ingleichen des Ortes der Schlachtung, auch ob nach dem Gewichte, oder nach dem Stücksatze versteuert werden soll, der betreffenden Abfertigungs-Stelle (§. 44) anzumelden.

Steht sein, das Schlachtstück liefernde Vieh, oder das Vieh desjenigen, von dem er das zu schlachtende Stück erkauft hat, unter Kontrole (§. 39) so muß diese Anzeige unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Revisions-Buches, bei der Steuer-Hebestelle (§. 5. a.) erfolgen.

Versteuerung n. d. Stücksatze. §. 55. Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze erfolgen, so ertheilt die Abfertigungsstelle, der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen, sogleich vollständig ausgefertigten, die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Versteuerung n. d. Gewichte. Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so kommen die Bestimmungen des §. 48. unter 3 und 4 zur Anwendung.

Verfahren b. d. Schlachtung. §. 56. Niemand darf eine solche Schlachtung verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, und es muß nach Inhalt desselben verfahren werden.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlächter den Schlachtschein von oben nach unten bis über die Hälfte einreissen. Die eingerissenen Schlachtscheine ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

Die Steuer-Beamten können der Schlachtung beiwohnen, und finden die Bestimmungen der §. §. 43. unter 5. und 45. auf das Schlachten zum eigenen Bedarf ebenfalls Anwendung:

IV. Behandlung des zum Verkauf eingehenden Viehes.

§. 57. Wer Vieh zum Verkauf in die Stadt bringt, muß solches bei der Abfertigungs-Stelle, bei welcher der Eingang erfolgt, anmelden, und ein die Steuer sicherndes Pfand hinterlegen.

§. 58. Für den Fall des Verkaufs erfolgt die Rückgabe dieses Pfandes auf Grund der Anzeige des Ankäufers bei der Spezial-Hebestelle (§. 5. a.) und falls dessen Bestand unter Kontrole steht, unter Vorlegung des Vieh-Revisionsbuches, in welchem das Stück in Zugang gestellt werden muß.

§. 59. Wird das Vieh entweder gar nicht, oder nach außerhalb verkauft, so erfolgt die Rückgabe des Pfandes, sobald das Vieh einer der im §. 5. b. genannten Abfertigungsstellen wieder vorgeführt, und unter deren Aufsicht aus dem Stadtbezirke hinausgetrieben ist.

In allen Fällen kann die Rückgabe des Pfandes nur gegen Wiederaushändigung des Pfandscheines erfolgen.

V. Behandlung des durchgehenden Viehes.

§. 60. 1. Vieh, welches mit der Bestimmung durchgeführt zu werden, sei es im Angespann oder nicht eingehet, ist bei der Abfertigungsstelle des Einganges anzumelden, und die Wiederausfuhr durch Pfandlegung sicher zu stellen.

Der Führer ist verpflichtet, das Vieh innerhalb der im Pfandscheine bestimmten Frist und auf dem daselbst vorgezeichneten Wege durchzutreiben, und empfängt bei der Thorabfertigungsstelle des Ausgangs, bei welcher er sich mit Vorführung des Viehes zur Kontrole der Ausfuhr zu melden hat, das Pfand, gegen Rückgabe des Pfandscheins zurück.

VI. Behandlung des im Angespann eingehenden Zugviehes

2. Auch derjenige, welcher Ochsen oder Kühe angespannt einführt, um sie auf dem-

selben Wege wieder auszuführen, hat solche der Thor-Abfertigungsstelle, unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnorts, so wie der ungefähren Dauer seines Aufenthalts in der Stadt, anzumelden.

Es muß auf Erfordern die Steuer durch ein angemessenes Pfand sicher gestellt, und die dem Einbringer zu ertheilende Karte, beziehungsweise der Pfandschein muß, bei Vermeidung der Steuer-Entrichtung oder des Pfand-Verlustes bei dem Wiederausgange des Viehes zurückgegeben werden.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang, von Mahl-, Back- und Fleischwaaren.

I. Eingang.

§. 61. Bei der Einbringung steuerpflichtiger Gegenstände in den Stadtbezirk, ist im Allgemeinen dasjenige zu beachten, was in den §§. 5. bis 12. vorgeschrieben ist. Auch solche Mahl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden in den Stadtbezirk einführen, unterliegen, obschon ihre Versteuerung bereits stattgehabt haben muß, (§§. 4. und 10.) der Entrichtung der Eingangs-Steuer nach den allgemeinen Vorschriften. Nach erfolgter Revision und Verwiegung, deren Resultat in den Waageschein eingetragen wird, erlegt der Einbringer, welchem es obliegt, die bei der Abfertigung erforderliche Handleistung nach Anweisung der Abfertigungs-Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen, die Steuer, und erhält die darüber ausgefertigte Quittung; der daran befindliche Waageschein wird abgeschnitten und bleibt bei der Abfertigungsstelle. Vorführung u. Versteuerung.

Steuerpichtige Gegenstände, welche aus der Rhein-Vorstadt nach der inneren Stadt gebracht werden, sind bei der Thor-Expedition am Rheinthore anzumelden und zur Verwiegung zu stellen. Es kann in Ansehung dieser Gegenstände der Nachweis der erfolgten Versteuerung verlangt, und falls dieser nicht genügend geführt wird, von denselben die Eingangs-Steuer erhoben werden.

§. 62. Für das eingehende, zur Bier- und Branntwein-Fabrikation bestimmte Schroot, tritt dasselbe Verfahren mit der Maßgabe ein, daß von Malzschroot zur Bier- und Essigfabrikation, die Braumalzsteuer statt der Eingangs-Mahlsteuer (§. 25.) und von dem Schroote zur Branntwein-Fabrikation keine Steuer erhoben wird, der Waageschein mit seinem Anschlusse bei der Abfertigungsstelle (§. 5. a.) verbleibt, und auf Grund desselben die Eintragung in das Material-Conto erfolgt. Behandlung d. zur Bier oder Branntwein-Fabrikation eingehenden Schroots.

§. 63. Wird der steuerfreie Eingang mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in Anspruch genommen, weil dieselben aus einer andern, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt kommen, so muß bei der Einfuhr und Anmeldung der von der Steuerstelle des Versendungsortes ausgestellte Versendungsschein vorgelegt werden. Behandlung d. aus einer andern steuerpflichtigen Stadt kommend. Gegenstände.

§. 64. Ein Anspruch auf steuerfreien Eingang solcher Gegenstände auf Grund ihrer Einfuhr aus dem Auslande muß, bei der Einbringung und Anmeldung durch Vorlegung der vollständigen Bezettelung, namentlich des von dem Grenz-Zollamte ertheilten Versendungs-Scheines und der Zoll-Quittung begründet werden. Behandlung d. aus dem Auslande kommende Gegenst.

Die schließliche Abfertigung erfolgt in diesem und in dem vorhergehenden Falle, bei der Spezial-Hebestelle.

Kommen ausländische mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände unter Begleitschein-Kontrole an, so unterliegen sie der Abfertigung nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung.

II. Durchgang.

Anmeldung b. Eingange und Deponirung d. Steuer.

§. 65. Auch die zum Durgange durch den Stadtbezirk bestimmter steuerpflichtiger Gegenstände müssen bei der Eingangs-Abfertigungsstelle zu diesem Behufe angemeldet, von derselben revidirt und verwogen, und nach baarer Deponirung der Eingangssteuer mit einem Thor-Anmeldescheine bezettelt worden, in welchem die Wiederausgangsstelle und die Transportfrist, sowie die einzuhaltenden Straßen innerhalb des Stadtbezirks angegeben sind.

Steuer-Verschluß.

§. 66. Hält die Abfertigungsstelle den Verschluß der Gegenstände für nothwendig, so ist sie befugt, auch diesen eintreten zu lassen und wird sie alsdann das Erforderliche in den Thor-Anmeldeschein vermerken.

Meldung b. d. Ausgangsst.

§. 67. Der Ausgangs-Abfertigungsstelle werden die Gegenstände, und zwar ohne Aufenthalt, wenn ein solcher nicht etwa besonders angemeldet und in dem Thor-Anmeldescheine ausdrücklich verstattet ist, zur Ausgangs-Revision zugeführt. Wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, wird solches bescheinigt, und die bei der Eingangsstelle deponirten Gefälle können zurückerstattet werden.

Wird jedoch der als erledigt bescheinigte Thor-Anmeldeschein nicht bis zum dritten Tage nach der Ausstellung an die Eingangs-Abfertigungsstelle geliefert, so verrechnet diese den deponirten Gefällebetrag.

Die durch das Rheinthor eingehenden Gegenstände werden, wenn die Ausfuhr aus der Rhein-Vorstadt landwärts über die Rheinbrücken erfolgen soll, vom Rheinthore aus von einem Aufsichts-Beamten bis zur Grenze des äußeren Stadtbezirks aus begleitet werden.

Soll die Ausfuhr wasserwärts erfolgen, so muß die Einladung in das dazu bestimmte Fahrzeug an einem Punkte der im §. 7. bezeichneten Landungsstrecke wohin die Gegenstände durch einen Aufsichtsbeamten begleitet werden, sofort geschehen, und von dem Begleitungsbeamten bescheinigt werden.

Behandlung d. mit Versend.- oder Begleitscheinen versehener Gegenstände.

§. 68. Sind die zur Durchfuhr bestimmten Gegenstände mit Versendungs- oder Begleitscheinen versehen, so müssen sie, Falls am Versendungs-Orte kein Verschluß derselben stattgefunden hat, der Abfertigungs-Stelle Behufs Kontrolirung des Wiederausganges angemeldet werden.

III. Ausgang.

§. 69. Wenn Gegenstände von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, aus dem Stadtbezirk, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versendet werden sollen, so müssen dieselben, um dort den steuerfreien Eingang, soweit er überhaupt gewährt werden kann, zu erlangen, der Steuer-Hebestelle in der Stadt (§. 5. a.) unter Angabe der Art und Gattung, der Menge, der Zahl der Frachtstücke und des Bestimmungs-Orts vorgeführt werden.

Die Abfertigungs-Stelle überzeugt sich von der Richtigkeit dieser Angabe, fertigt sodann über die vorgeführten Gegenstände einen Versendungsschein aus und übergiebt denselben dem Waarenführer, welcher sich damit an der betreffenden Thorexpedition zu melden, und die zu versendenden Gegenstände derselben zur Ausgangs-Bescheinigung zu gestellen hat.

Fünfter Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirke.

Anmeldung d. Betriebes u. d. Gew.-Räume.

§. 70. Wer sich im äußeren Stadtbezirke als Bäcker oder Schlächter etabliren,

oder überhaupt mit mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen einen Handel treiben will, ist, er mag nun das Geschäft erst neu anfangen, oder dasselbe schon vorher anderwärts betrieben haben, verpflichtet, solches vorher schriftlich, oder mündlich in eigener Person dem Haupt-Steueramte anzumelden, welches bestimmt, bei welcher Amtsstelle der Gewerbetreibender steuern und die sonst erforderliche Abfertigugg erhalten soll.

Dieser Amtsstelle muß sodann der Gewerbetreibende eine schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume, nach näher zu ertheilender Vorschrift übergeben, und ist diese Anmeldung für ihn so lange verbindlich, als solche nicht durch eine anderweite schriftliche Anzeige abgeändert worden. Hierbei gelten für die Schlächter die Bestimmungen des §. 43. unter 2 bis 4.

§. 71. Ueber den Transport steuerpflichtiger Gegenstände von der Abfertigungsstelle und resp. von der Mühle zu den Gewerbslokalen müssen die Gewerbetreibenden sich durch den erhaltenen Steuerschein legitimiren, und dem zur Kontrole angeordneten Aufsichts-Personal auf Erfordern über die stattgefundene Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung Auskunft geben. Transport-Kontrole.

§. 72. Die Gewerbsräume und die darin vorhandenen Vorräthe an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen unterliegen der Aufsicht und Revision der Steuerbeamten. Die Schlächter stehen außerdem noch unter Buch-Kontrole, und es finden auf sie die Bestimmungen des §. 43. unter 6. volle Anwendung. Diese Buch-Kontrole kann, nach dem Ermessen des Hauptamtes, auch auf die im äußern Stadtbezirk wohnenden Bäcker, und solche Personen angewendet werden, welche mit mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen Handel treiben. Dieselben erhalten alsdann ebenfalls ein Revisions- und Versteuerungsbuch, worin der Zu- und Abgang an steuerpflichtigen Gegenständen nachgewiesen wird. Buch- u. Lager-Kontrole.

§. 73. Empfängt ein solcher Gewerbtreibender, steuerpflichtige Gegenstände von außerhalb, sei es unversteuert, oder versteuert, mit Versendungsscheinen oder aus dem Stadtbezirke, so muß er, bei der auch sonst erforderlichen Anmeldung, der betreffenden Abfertigungsstelle sein Steuerbuch mit vorlegen, um den Zugang darin anschreiben zu lassen.

§. 74. Will ein solcher unter Buch-Kontrole stehender Gewerbetreibender, steuerpflichtige Gegenstände in Mengen, welche den steuerfreien Gewichtssatz übersteigen, versenden, so muß er sie in dem Steuerbuche unter Angabe des Empfängers abschreiben, und, wenn die Versendung in den Stadtbezirk, also die Versteuerung erfolgen soll, für den Transport zur Eingangs-Abfertigungsstelle mit einer Verkaufsbescheinigung versehen.

§. 75. Auch den Detail-Verkauf muß er täglich summarisch abschreiben.

§. 76. Die unter Buch-Kontrole stehenden Bäcker, sind noch besonders verpflichtet die zum Verbacken bestimmte Quantität Mehl, sobald das Einbringen in die Backstube erfolgt, jedesmal besonders in Abgang zu stellen.

§. 77. Wollen Gewerbtreibende, welche der Buch-Kontrole unterworfen sind, sich gegenseitig steuerpflichtige Gegenstände ablassen, so müssen sie gleichzeitig der Abfertigungsstelle, an welche der Ablassende mit der Steuer-Entrichtung gewiesen ist, ihre Steuerbücher vorlegen, welche den Ab- und Zugang darin vermerkt.

§. 78. Wenn die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden, selbst mahlen lassen oder schlachten, so unterliegen solche im Allgemeinen denselben Vorschriften, welchen die Gewerbetreibenden des engeren Stadtbezirks unterworfen sind. Ueberdies Schlachten u. Mahlen für eigene Rechnung.

haben sie die von der Abfertigungsstelle auf der Steuerquittung festgesetzte Transportfrist genau einzuhalten.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 79. Defraudation der Mahl- oder Schlachtsteuer ziehen die im §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 festgesetzten Strafen nach sich.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften, werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr, geahndet.

Cöln, den 11. Dezember 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Helmentag.

Uebersicht des Inhalts.

Dritter Abschnitt.
Schlachtsteuer.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mahl-, Back- und Fleisch-Waaren.

(Nr. 1748.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Auszüge

aus den Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Elberfeld, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen.	Alter, Jahre.	Geburtsort.	Wohnort.	Gewerbe.	Datum des Urtheils.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist.	Dauer der Gefängnißstrafe und sonstige Bemerkungen.
1	Stöcker, genannt Wolzenburg, Carl Friedrich Christian,	16	Herringhausen im Fürstenthum Waldeck	Ronsdorf.	Weberlehrling	19. Juli 1852.	auf 1 Jahr.	1 Jahr.
2	Christmann, Philipp,	25	Dinthardt im Herzogthum Nassau	Solingen.	Schreiner-Geselle.	19. Juli 1852.	auf 1 Jahr.	1 Jahr.
3	Niemeyer, Heinrich,	30	Ehringhausen	Elberfeld.	Tagelöhner.	20. Juli 1852.	auf 5 Jahre.	1 Jahr.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio, unter Bescheinigung der Rechtskraft. Elberfeld, den 23. Oktober 1852.

Der Landgerichts-Sekretair: Adrion.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1749.) Diebstahl zu Oberbilk bei Düsseldorf.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind aus einer zu Oberbilk an der Kölner Chaussee gelegenen Wohnung mittelst Einbruchs und Einsteigens nachfolgende Gegenstände

entwendet worden: 1) ein dunkelgrün-bibertuchener, umgewendeter Ueberrock. Derselbe war mit Orleans gefüttert, an den Seiten mit Plattentaschen versehen und hatte zwei Reihen hörnerne Knöpfe, in einer der Taschen befand sich ein rothes, geblümtes Taschentuch; 2) ein grüntuchener Ueberrock, von gewöhnlichem Façon, er hatte zwei Reihen gewirkter Knöpfe, und waren die Taschen, in denen sich ein Gebetbuch befand, unter den Schleppen angebracht; 3) ein dunkelgrüner Ueberrock, derselbe war hinten zu im Rücken und den Aermeln weiß, sonst mit Orleans gefüttert, in den Taschen befanden sich ein roth seidenes, schwarz gestreiftes Taschentuch und ein Gebetbuch; 4) ein schwarzes Halstuch von Orleans ohne besonderes Zeichen; 5) ein Paar Herrn Stiefel, die Sohlen mit Schraubenägeln versehen, schon geflickt. Der Fuß ungefähr 13 Zoll groß; 6) ein brauntuchener Paletot, rund um mit Litzenband besetzt, mit schwarzem Sammtkragen und hinten mit einer kameelhaaren Schnur versehen; 7) eine schwarz seidene Weste vorn offen, mit einer Reihe Knöpfe und an einer Seite etwas beschädigt; 8) ein blau seidener Shwal mit weißen Streifen; 9) ein Paar Halbstiefel unten mit halben Sohlen gefleckt; 10) ein noch nicht fertiges Frauenhemd von Nessel; 11) eine Frauenhaube von Nessel mit einer schmalen Spitze versehen; 12) zwei kleine schwarzwalder Wanduhren, beide hatten messingnen Ketten und die Emaille-Zifferblätter waren mit Messing eingefaßt; 13) ein dunkelgrauer Regenschirm und ein etwas hellerer desgleichen; 14) ein Vorhemd von Nessel mit einem Kragen; 14) eine Loupe mit schwarzem Horn eingefaßt. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 17. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1750.) Diebstahl zu Uerdingen.

Am 20. v. M. ist aus einem zu Uerdingen gelegenen Wohnhause eine etwa ¾ Fuß lange, goldene Uhrkette, im Werthe von 7 bis 8 Thl. entwendet worden. An der Kette von der eine Muschel durch einen Druck etwas beschädigt war, hing durch zwei kleine Kettchen damit verbunden, ein Schlüssel und dieselbe war beschaffen, daß sie mittelst eines Häckchens im Knopfloche befestigt werden konnte.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 14. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1751.) Diebstahl zu Fürth.

Am 10. d. M. Vormittags sind aus einem zu Fürth gelegenen Wohnhause folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein noch wenig getragener dunkelgrauer Ueberrock, von feinem Tuche, mit glatt und bunt gewirkten seidenen Knöpfen, mit baumwollenem Zeuge, in den Aermeln aber mit weißem Futternessel gefüttert. Er ist kenntlich an seiner nachträglich verlängerten Taille. 2) zwei ganz neue halbwollene bunte Frauenhalstücher; 3) zwei Ellen neues feines weißes Leinentuch.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 75. Düsseldorf, Freitag den 31. Dezember **1852.**

(Nr. 1752.) Gesetzsammlung, 47tes Stück.

Das zu Berlin am 23. Dezember 1852 ausgegebene 47te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3675. Statut des Riehl-Worringer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

(Nr. 1753.) Die Schulentlassungs-Zeugnisse für Candidaten des Baufachs betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin den 7. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

(Nr. 1754.) Die Vereinigung der beiden Königlichen obersten Gerichtshöfe betr.

Durch das Gesetz vom 17. März 1852 (Ges. Samml. S. 73) ist die Vereinigung des Ober-Tribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie angeordnet worden.

Auf Grund des §. 12 dieses Gesetzes, welcher den Justiz-Minister mit dessen Ausführung beauftragt, wird der Zeitpunkt, von welchem ab dasselbe in Wirksamkeit tritt, auf den 1. Januar 1853 hierdurch festgesetzt, so daß das Ober-Tribunal von diesem Zeitpunkte ab den obersten Gerichtshof für die ganze Monarchie bildet.

Berlin den 20. Dezember 1852.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Könial. Regierung.

(Nr. 1755.) Die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem Königl. statistischen Büreau zu Berlin betr. I. S. III. Nr. 11242.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Oktober d. J. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau zu genehmigen geruht und wird diese Vereinigung vom 1. Januar k. J. ab eintreten.

Wenn hiernach nun auch die Kalender-Verwaltung, welche bisher vom Königl. Finanz-Ministerium ressortirte, von dem genannten Zeitpunkte ab auf das Ressort des Königl. Ministerii des Innern übergeht, so wird doch hinsichtlich des Geschäftsganges bei dieser Verwaltung dadurch vorläufig nichts geändert, und namentlich hat sich das betheiligte Publikum nach wie vor direct an diese Verwaltung in allen das Kalenderwesen betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter der bisher üblichen Bezeichnung „Kalender-Deputation" zu wenden. Düsseldorf den 29. Dezember 1852.

(Nr. 1756.) Die Abhaltung einer Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Kirche zu Lennep betr. I. S. V. Nr. 4974.

Die Bevölkernng der katholischen Gemeinde zu Lennep hat so bedeutend zugenommen, daß die Räume der alten Kirche zur Aufnahme derselben an den Sonntagen nicht mehr ausreichen und eine große Anzahl Gemeindemitglieder dem Gottesdienste außerhalb der Kirche beizuwohnen genöthigt sind. Diesem, in seinen Einwirkungen auf das religiöse Leben so nachtheiligen Uebelstande abzuhelfen, ist der Neubau einer Kirche beschlossen worden. Da sich jedoch der Kostenanschlag auf circa 16000 Thlr. beläuft, wovon die sehr arme Gemeinde bei Aufbietung aller ihrer Kräfte höchstens 4000 Thlr. aufzubringen im Stande ist, so hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz, um das Unternehmen der Gemeinde zu fördern, eine durch Deputirte abzuhaltende katholische Haus-Collecte in den Regierungs-Bezirken Düsseldorf und Aachen zum Besten des Neubaues der katholischen Kirche zu Lennep unter dem 17. v. M. bewilligt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das Einsammlen der milden Beiträge im diesseitigen Regierungs-Bezirke in dem Zeitraume vom 17. Januar bis Ende Mai k. J. stattfinden wird und daß die mit Legitimationen Seitens des Königl. Landrathsamtes zu Lennep versehenen Deputirten gehalten sind, sich genau nach den, über das Collectiren bestehenden Vorschrifttn zu richten und namentich sich vor dem Anfang der Collecte und nach Beendigung derselben jedesmal bei der betreffenden Ortsbehörde zu melden. Wo die Deputirten bis Ende Mai noch nicht gesammelt haben, ist die Collecte von den Bürgermeistern in gewöhnlicher Weise abzuhalten. Die Herren Landräthe wollen die Ertrags-Nachweise bis zum 20. Juni k. J. an uns einreichen. Im Uebrigen empfehlen wir diese Collecte dem Wohlthätigkeitssinne der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks.

Düsseldorf den 22. Dezember 1852.

(Nr. 1757.) Die Truppen-Verpflegung im Januar 1853 betr. I. S. IV. Nr. 6664.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. v. M. (Amtsblatt Stück 70), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion 5 Pf. und der großen Portion 1 Sgr. 6 Pf. für den Monat Januar 1853 erhalten.

Düsseldorf den 24. Dezember 1852.

(Nr. 1758.) **Nachweisung**

der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke für Armen und Wohlthätigkeits-Anstalten während des III. Quartals 1852.

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Düsseldorf	Des zu Homberg verstorbenen W. Knevels	die evangelische Pfarrschule zu Homberg ein Geschenk von	200	—	—	Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien.
do.	Der zu Düsseldorf verstorbenen Consistorialräthin Hartmann	das Waisenhaus der evangel. Gemeinde hierselbst ein Vermächtniß von	400	—	—	—
Lennep	Des Joh. Arnold Halbach zu Ronsdorf	die lutherische Gemeinde zu Ronsdorf ein Geschenk von	100	—	—	Zur Tilgung der Armenschuld.
Duisburg	Eines Ungenannten	die Armen der evangelischen Gemeinde daselbst ein Geschenk von . . .	150	—	—	Die Zinsen zur jährlichen Vertheilung an die Armen.
Duisburg	Der zu Borbeck verstorbenen Maria Franziska Bruckmanns	die Vikarie St. Antonii abbatis bei der Kirche daselbst ein Kapital von	1100	—	—	Behufs Messenstiftungen.
Cleve	Der Eheleute Rentner Mathias Peters und Anna Cathar. Brons zu Goch	I. die katholische Pfarrkirche zu Goch . .	350	—	—	Zur Vermehrung des Kirchenfonds.
		II. an das Wilhelm Anton Hospital zu Goch	250	—	—	Zur Stiftung zweier Anniversarien.
		an Geschenken . . .	1000	—	—	Zum Besten des Hospitals.
Geldern	Des zu Straelen verstorbenen Rüdger Ripkens	die katholische Kirche zu Herongen ein Vermächtniß von	75	—	—	Behufs Stiftung eines Anniversarii.
do.	Des zu Mörmter verstorbenen Ackersmanns Everhard Gorris	a. die kath. Kirche zu Xanten ein Legat von	100	—	—	Zinsen für die beiden ältesten Kapläne an der Kirche zu Xanten.
		b. die kath. Armen der Gemeinde Mörmter ein Legat von. . .	100	—	—	Zur Vertheilung der Zinsen an die betreffenden Armen durch die beiden ältesten Kapläne.
Kempen	Des zu Mastricht verstorbenen Rentners Pet. Heinr. Everhard Hollender	das Armen-Aerar der evangel. Gemeinde zu Waldniel eine Schenkung von 100 Rthl. berg.	76	27	8	

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
Crefeld	Von einem Ungenannten	die kathol. Kirche zu Traar ein Geschenk von	55	—	—	Behufs Stiftung eines Anniversarii für die zu Rath verstorbene Ehefrau Anna Gert. Kleutges.
do.	Des zu Rath verstorbenen Ackerers Frdr. Moersen	desgl. wie vor . . .	38	13	10	Zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse.
Neuß	Der Rentnerin Ww. Peter Schulgen Anna Marg. Richrath zu Stürzelberg	die Kapelle zu Stürzelberg ein Kapital von 500 Rth. und ein do. Geschenk . . . 100 "	600	—	—	1) Zinsen von 500 Rthlr. zu ⅘ für Kinder die zur heiligen Communion gehen; ⅕ für Schulutensilien. 2) Zinsen von 100 Rthlr. zur Verbesserung des Küstergehalts.
do.	Derselben	an die genannte Kapelle eine Schenkung von	822	—	—	Zinsen zur Verwendung zu den Cultuskosten.
do.	Derselben	wie vor eine Schenkung mehrerer Kapitalien u. ausstehenden Forderungen zum Betrage von .	3037	20	—	Behufs Besoldung eines an der ged. Kapelle anzustellenden Geistlichen.
do.	Des Rentners Anton Baaden zu Heckhoff und dessen Kindern u. Schwiegersöhnen.	die Kapelle zu Stürzelberg eine Schenkung von Kapitalien zum Betrage von	1600	—	—	Behufs Stiftung einer wöchentlichen Segensmesse, und zur Verbesserung des dortigen Vikarienfonds.

Düsseldorf den 20. Dezember 1852.

(Nr. 1759.) Das unbefugte Collectiren betr. I. S. V. Nr. 5105.

Es sind in letzterer Zeit mehrfach Anzeigen an uns gelangt, daß Personen ohne irgend welche gesetzliche Autorität und ohne Legitimation zu verschiedenen Zwecken collectirt haben; es veranlaßt uns dies auf das Straffällige des unbefugten Collectirens mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 31. Januar 1828 (Stück 9) deren strenge Handhabung wir unseren Behörden zur Pflicht machen, nicht nur derartige nicht gehörig legitimirte Collectanten, sondern auch diejenigen, welche denselben einen Beitrag geben, in eine Polizeistrafe von 3 bis 5 Thlr. resp. 10 Sgr. bis 3 Thlr. verfallen. Düsseldorf den 28. Dezember 1852.

(Nr. 1760.) Die Ernennung eines kommissarischen Beigeordneten zu Garzweiler betr. I. S. II. Nr. 14610.

In Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Beigeordneten Cox ist dem seitherigen Gemeindeverordneten Peter Wilhelm Schmitz zu Garzweiler die Verwaltung der Beigeordnetenstelle zu Garzweiler einstweilen kommissarisch auf ein Jahr übertragen worden.

Düsseldorf den 27. Dezember 1852.

(Nr. 1761.) Die Einführung des Chausseegeld-Tarifs auf der Communal-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfralher Gemeinde-Chaussee betr.
I. 8. III. Nr. 11297.

Nachdem nunmehr der Ausbau der Communal-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus zur Ratingen Wülfrather Gemeinde-Chaussee auch in der Richtung von Heiligenhaus über Hofermühle bis Zur Straße vollendet ist, wird auf dieser Strecke vom 15. Januar k. J. ab, der Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 mit allen Strafbestimmungen eingeführt und das Wegegeld bei der Hebestelle Zur Straße für eine halbe Meile erhoben.

Vorstehendes bringen wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Oktober c. (Amtsblatt Nr. 60) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 23. Dezember 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1762.) Die zu besetzende Briefbotenstelle zwischen Barmen und Wupperfeld betr.

Der tägliche viermalige Botengang zwischen Barmen und Wupperfeld, für dessen Besorgung eine Löhnung von 100 Rthlr, jährlich gewährt wird, ist zum 1. Januar 1853 anderweitig zu vergeben.

Qualifizirte, versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme dieses Postens bereit sind und eine Kaution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen unter Einreichung ihrer Papiere bei mir oder bei dem Postamte in Barmen zu melden.

Düsseldorf den 24. Dezember 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1763.) Die gewerbmäßigen Vertreter der Parteien, sogenannten Winkelconsulenten, bei den rheinischen Friedens- und Handelsgerichten betr.

Da nach den gemachten Erfahrungen, die den Rheinischen Handels- und Friedensgerichten zu Gebote stehenden indirekten Mittel nicht ausreichen, um den schädlichen Einfluß zu beseitigen, welchen die bei ihnen gewerbmäßig als Vertreter der Parteien auftretenden Personen, die so genannten Winkelkonsulenten, namentlich auch bei dem Entstehen von Prozessen, bei der Vollstreckung der Urtheile, bei Einsprüchen gegen Exekutionen, bei dem Betreiben der Subhastationen u. s. w. ausüben, ist es unerläßlich, die direkten Mittel in Anwendung zu bringen, welche die bestehende Gesetzgebung in den §§. 49. 71. und 177. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 an die Hand gibt.

Der §. 49 der Gewerbeordnung bestimmt, daß denjenigen, welche aus der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen, der Gewerbebetrieb erst dann zu gestatten sei, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben.

Die Uebernahme des Auftrages, für Andere bei Gericht aufzutreten, um in schriftlichem oder mündlichem Vortrage deren Rechte zur Geltung zu bringen, ist bei der allgemeinen Fassung des §. 49 von der Bestimmung desselben nicht ausgeschlossen, vorbehaltlich selbstredend der in Ansehung der Rechtsanwalte und Advokaten geltenden besondern Vorschriften. Es verfallen daher diejenigen, welche, ohne die Konzession zur Uebernahme von Aufträgen für Andere erhalten zu haben, gewerbmäßig als Vertreter der Parteien auftreten, der Strafbestimmung des §. 177. der Gewerbeordnung.

Hieraus folgt jedoch nicht umgekehrt, daß diejenigen, welche jene Konzession erhalten haben, dadurch das Recht erlangt haben, als gewerbmäßige Vertreter der Parteien

zugelassen zu werden. Es liegt vielmehr im Sinne der Rheinischen Gesetzgebung, welche bei den Handels- und Friedensgerichten offizielle Vertreter der Parteien nicht kennt, daß das zur Einfachheit, Raschheit und Wohlfeilheit des Verfahrens wesentlich beitragende persönliche Erscheinen der Parteien möglichst befördert werde. Insoweit dies Gesetz dem Richter die Mittel an die Hand gibt, hierauf, namentlich durch Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien hinzuwirken, würde der Anwendung dieser Mittel eine in Gemäßheit des §. 49 der Gewerbeordnung ertheilte Konzession in keiner Weise entgegen stehen. Wenn der §. 49 der Gewerbeordnung in dem vorstehend näher bezeichneten Sinne auf die gewerbmäßigen Vertreter der Parteien anwendbar ist, so sind die Handelsgerichte und Friedensgerichte so befugt, als verpflichtet, solche gewerbmäßige Vertreter, welche sich nicht im Besitze einer Konzession befinden, nicht zuzulassen, außerdem ist es Sache der Staatsanwaltschaft, durch Einleitung der Strafverfolgung auf Grund des §. 177 der Gewerbeordnung dem Gesetze Nachdruck zu verschaffen.

In Fällen, wo unwürdige oder ungeeignete Personen eine Konzession erlangt haben möchten, bietet der §. 71 der Gew.-Ord. Abhülfe dar, nach welchem die ertheilte Konzession von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden kann, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet.

Im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln den 18. Dezember 1852.

Der Erste Präsident. In dessen Vertung der Senats-Präsident. Krezzer.

Der General-Prokurator. Nicolovius.

(Nr. 1764.) Die zu Cleve vermißte Ehefrau Rintzel betr.

Am Dienstag den 14. d. M. hat sich die Frau des Schuhmachermeisters Oswald Rintzel hierselbst, geborne Barbara Fülles, aus ihrer Wohnung entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Sie ist zuletzt am 15. c. im Thiergarten gesehen worden.

Indem ich das Signalement derselben hier beifüge, ersuche ich einen Jeden, der über den Verbleib derselben nähere Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde die desfallsigen Mittheilungen davon zukommen lassen zu wollen.

Cleve den 21. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

Signalement.

Alter 61 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll; Augen grau; Augenbraunen grau; Haare schwarzgrau; Stirne gewöhnlich; Mund groß; Nase dick; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: eine starke Narbe auf der Brust und leidet an Schwachsinn.

Bei ihrer Entfernung war dieselbe bekleidet: mit einer weißen Mütze und einem Tuche darüber, schwarzkattunenem Kleide, hellem kattunenen Mantel und Holzschuhen.

(Nr. 1765.) Die Aufforderung unbenannter Betheiligten an Auseinandersetzungs-Gegenständen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Kommissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf Donnerstag den 24. Februar 1853 Vormittags 10 Uhr an unsrer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Oeconomie-Commissions-Gehülfen Otto anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen.

Lauf. Nr.	Landräthlicher Kreis.	Gemeinde	Gegenstand der Auseinandersetzung.	Kommissar der Sache.
1	Elberfeld	Barmen	Ablösung der dem Fräulein Catharina Margaretha Wuppermann, jetzt dem Karl Theodor Wuppermann junior zustehenden Erbzins-Erbpacht- und Laudemialgefälle von verschiedenen Grundstücken der Steuer-Gemeinde Barmen.	Gerichts-Assessor Hosson zu Essen.
2	do.	do.	Ablösung der auf dem Grundstücke Flur IX Nr. 205 haftenden Reallasten.	Derselbe.
3	do.	do.	Ablösung der auf den Grundstücken Parzellen Nr. 70. 77. 78. 117. bis 125 und 127 der Flur VI haftenden Reallasten.	Derselbe.
4	do.	do.	Ablösung der angeblich zu Gunsten der Gebrüder M. J. Kaufmann zu Köln auf verschiedenen in den Fluren IV. VI. VIII. X. XI. XIV. und XXVI. belegenen Grundstücken haftenden Reallasten, Erbrenten, Gewinnpflicht rc.	Derselbe.
5	do.	Elberfeld	Ablösung der auf den Grundstücks-Parzellen Nr. 1172 und 1173 Flur II. ruhenden Reallasten.	Derselbe.
6	Lennep	Radevormwald	Ablösung resp. Renteverwandlung der der reformirten Pfarre zu Rade vorm Walde von Grundstücken in dortiger Gemeinde zustehenden Haferrente.	Derselbe.
7	Duisburg	Werden	Ablösung der auf dem s. g. Hochenpoth's Kotten zu Byfang, in specie auf den Grundstücken Flur I. Nr. 161 bis 169 incl. ruhenden Reallasten und Feststellung der Eigenthums-Verhältnisse.	Derselbe.
8	do.	do.	Ablösung der auf dem Kosticks-Gute nebst Leimclefs-Kotten haftenden Reallasten.	Derselbe.

Lauf. Nr.	Landräthlicher Kreis.	Gemeinde.	Gegenstand der Auseinandersetzung.	Kommissar der Sache.
9	Duisburg	Bucholdt	Theilung der Bucholdschen Gemeinheits-Grundstücken Flur VI. Nr. 1. 2. und 3.	Gerichts-Assessor Hosson zu Essen.
10	Düsseldorf	Breitscheid	Ablösung der auf den Gütern Rosen und Stockamp haftenden Reallasten.	Derselbe.
11	do.	do.	Ablösung der auf dem Gute „am Panneuberg" ruhenden Reallasten.	Derselbe.
12	Elberfeld	Elberfeld und Dönberg	Ablösung der auf Flur III. Nr. 377. 378. 378 bis 314. 315. 316. 317. der Katastralgemeinde Dönberg, sowie auf Flur I. Nr. 402. und zweien am Uellendahler Berge Katastralgemeinde Elberfeld belegenen von Peter Aschmann am Weinberg besessenen Grundstücken haftenden Reallasten.	Derselbe.

Münster den 15. Dezember 1852. Königl. General-Kommission.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1766.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 30. v. M. oder am 1. d. M. ist aus einer hierselbst auf der Grabenstraße gelegenen Wohnung eine goldene Damenuhr nebst goldener Kette, zusammen im Werthe von 42 Thlr., gestohlen worden. Das Zifferblatt der Uhr war golden und mit römischen Ziffern versehen; die Kette bestand aus kleinen runden Ringelchen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 20. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1767.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind hierselbst ein schwarztuchener Frackrock, an der Innenseite mit dem Buchstaben E. gezeichnet, ein weißleinenes Taschentuch mit den Buchstaben E. W., ein silbernes Serviettenband mit dem Namen D. Werner, ein schwarzseidener und ein grünseidener Regenschirm, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder hinsichtlich der Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 19. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1768.) Diebstahl zu Elberfeld.

In hiesiger Stadt sind: am 14. d. M. 17 Mehlsäcke mit dem Namen Christian Hausmann gezeichnet; am 16. d. M. zwei hölzerne Wassereimer, mit den Buchstaben

F. F. gezeichnet und in der Zeit vom 17. zum 19. c. ein dicker massiver goldener Fingerring, auf dem Plättchen mit C. B. gezeichnet, gestohlen worden.

Ich warne vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und ersuche Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder hinsichtlich der Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 22. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1769.) Diebstahl zu Morshoven im Reg. Bez. Aachen.

In der Nacht vom 17. zum 18. Dezember c. wurden außer anderen Gegenständen 30 neue Mannshemden, gezeichnet theils mit F. P., theils mit A. P., und ein Stück schwarzen Sammet von 18 bis 20 Ellen, breit 19 Zoll, welches vom Webestuhl abgeschnitten worden, unter erschwerenden Umständen zu Morshoven Bürgermeisterei Beeck aus der Wohnung von Stephan Premp gestohlen.

Ich ersuche sämmtliche Polizei-Behörden auf die Thäter und gestohlenen Sachen zu vigiliren, und jeden, der in dieser Sache Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen.

Aachen den 20. Dezember 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator: Packenius.

(Nr. 1770.) Ziegen-Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember c. ist dem Bergmann Heinrich Offermann hierselbst aus seinem Stalle eine Ziege ohne Hörner, schwarz von Farbe, mit einem grauen Maule und 2 Jahre alt, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der Ziege oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsteu Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Essen, den 14. Dezember 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1771.) Diebstahl zu Capellen.

In der Zeit vom 10. bis 11. d. M. sind aus einem Hause zu Capellen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein baumwollener braun gedruckter Kissenüberzug; 2) ein Paar vorgeschuhte kalblederne Halbstiefel, an der innern Seite genagelt und an den Absätzen mit Stiften versehen; 3) ein schwarzbrauner getippelter Ueberrock von Wintertüffel, mit Seitentaschen, der Schooß mit schwarzem Orleans, Taille und Aermel mit grauem Kipper-nessel gefüttert; 4) eine grau- und blaukarrirte Buckskinhose, mit Hornknöpfen versehen und mit grauem Nessel gefüttert; 5) ein Hemd von Hausmacherleinen, woran sich vorne 3 Porzellanknöpfe befinden; 6) eine schwarzseidene Weste mit breiten blauen Streifen und Knöpfen von demselben Stoff; 7) eine schwarzbraune Sammetweste mit Knöpfen von demselbe Stoff; 8) ein schwarzseidener Shwal, welcher an einer Seite gesäumt ist; 9) vier leinen Halskragen; 10) zwei weißleinene Kindertücher; 11) 2 Brat-, 1 Leber- und 2 Blutwürste 12) ein Paar sayettene Frauenstrümpfe, welche oben stark eine Hand breit von schwarzer im Uebrigen aber von violetter Farbe sind.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1852. Der Instruktionsrichter: Wohlers.

---

2)

Personal-Chronik.

(Nr. 1772.) Der Militair-Anwärter Utermann ist zum Kassengehülfen bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ernannt.

(Nr. 1773.) Der Apotheker Iter Klasse Heinrich Kühtze hat die Erlaubniß erhalten die von seinem Vater hinterlassene Apotheke zu Crefeld zu übernehmen.

(Nr. 1774.) Der bisherige zweite Lehrer Richard von Kürten ist zum ersten Lehrer an der zweiten evangelischen Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1775.) Der Hülfslehrer Ludwig Schepers ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der ersten evangelischen Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1776.) Der Lehrer Peter Mehler zu Willich ist definitiv zum ersten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Willich ernannt worden.

(Nr. 1777.) Die Schulamts-Candidatin Elise Kösters ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin an der ersten Mädchen-Klasse der katholischen Elementarschule zu Kevelaer ernannt worden.

(Nr. 1778.) Der Lehrer der 2. Knaben Klasse Carl Gantenberg ist definitiv zum ersten Lehrer an der katholischen Knaben-Elementarschule zu Duisburg ernannt worden.

(Nr. 1779.) Der Lehrer Friedrich Clement ist provisorisch auf zwei Jahr zum zweiten Lehrer an der 7. katholischen Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1780.) Der Lehrer an der Schule zu Holt bei Straelen, Carl Winand Klein, ist provisorisch auf zwei Jahr zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Orsoy ernannt worden.

(Nr. 1781.) Dem Lehrer E. H. G. Schäfer, bisher an der Rectoratschule zu Xanten, ist die Conzession ertheilt worden, die daselbst bestandene Privat-Töchter-Schule der Louise Welter fortzusetzen.

(Nr. 1782.) Dem Lehrer Hermann Grunow ist die Conzession ertheilt worden, in Hilden eine Privat-Elementarschule zu errichten.

(Nr. 1783.) Der bisherige Lehrer zu Winkelhausen, Ferdinand Hartmann ist definitiv zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wermelskirchen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

der in der **Ersten** Verloosung am 4ten
Verwaltung der Staats-Schu

gekündigten Schuld-Vers

Schu

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
596 — 600	831 — 835	1261 — 1265
651 — 655	901 — 905	1396 — 1400

Sch

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	
351—360	1201—1210	3151—3160	5
971—980	1811—1820	3521—3530	5

Sch

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummer von bis in
101 — 125	976 — 1000	3176 — 32
176 — 200	1301 — 1325	3926 — 39

Sch

	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
	901 — 950	1301 — 1350

Lit. A
„ B.
„ C.
„ D.

Berlin, den 4ten September 1852

Haupt-V

Na

die von
340
360
380
470
540

di von
10,2
10,7

Berlin, den 4ten

:	D.	:	50	:	=	2900	:	:	145,000	:
:	E.	:	20	:	=	2750	:	:	55,000	:
:	F.	:	10	:	=	2000	:	:	20,000	:

Summa = 16,165 Stück über 1,800,000 Rthlr.

September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan Löffler Rolcke Gamet

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amtsblatte

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf,

für das Jahr 1852.

Jeder im Amtsblatte enthaltene Artikel ist in seiner sachlichen, persönlichen und örtlichen Beziehung berücksichtigt; wo derselbe einer mehrfachen Auffassung im Stichworte unterliegt, ist Erstere durch Verweisungen bestimmt.

Die streng alphabetische Folge der Stichworte bezieht sich nicht auf die den Eigennamen vorstehenden Beiworte, als: van, von, von der rc., welches beim Aufsuchen einer Bezeichnung zu berücksichtigen ist.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen des Amtsblattes. — Zur Raumsparung sind, nebst Anwendung allgemein verständlicher Abkürzungen, die auf einander folgenden ganz gleichlautenden Anfangsworte jeder Rubrik mittelst ——, —, angezeigt.

A.

C.

D.

E.

F.

H.

J.

K.

L.

M.

Q.

R.

X.

Z.

Von diesem Register sind, — so weit der kleine Bestand reichet —, sodann auch noch wenige Exemplare von jenen pro 1849, 1850 uud 1851, gegen portofreie Einsendung oder Postnachnahme des Subscriptions-Preises von 10 Sgr. pro Exemplar, beziehbar von dem Herausgeber:

Regierungs-Secretair **Scotti.**

Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

